

Forschungen zur Geschichte Niedersachsens

Historischer Verein für Niedersachsen


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Forschungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

1. Band.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906—7.



Inhalt.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
I. Band. 1. Heft.

Hennecke

Zur Gestaltung der Ordination

mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.



Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

1. Heft.

Hennecke
Zur Gestaltung der Ordination
mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

Zur Gestaltung

der

Ordination

mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung

innerhalb

der lutherischen Kirche Hannovers

von

Edgar Hennecke.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Seinem Schwager

Amtsrichter Gottlieb Grimsehl.

Vorwort.

Die folgende Arbeit umfaßt nicht nur die eigentliche Ordinationshandlung, sondern auch die übrigen damit zusammenhängenden Akte der Prüfung, Verpflichtung und Einführung von Pfarrern. So sehr sie bereits ins Einzelne geht, wird sie doch durch lokale Sondernachrichten noch ergänzt werden können, etwa auch durch genaue Durchsicht sämtlicher noch vorhandenen Visitationsprotokolle und Pfarrbestellungsakten einschließlich der älteren Konsistorialprotokolle. Die Anregung zur Beschäftigung mit dem Gegenstande verdanke ich Herrn Professor D. Drews (Gießen), Einzelangaben insbesondere für Osnabrück und Land Hadeln einigen daselbst im Amte stehenden Herren. Für geneigte Gewährung der Erlaubnis zur Einsicht in vorhandene Dokumente gebührt dem Königlichen Konsistorium zu Hannover sowie dem Herzoglichen Konsistorium zu Wolfenbüttel ausgezeichneter Dank, weiterhin auch der Königlichen und Herzoglichen Archivverwaltung an beiden genannten Orten und der Verwaltung der geistlichen Ministerial-Bibliothek zu Celle. Die Wichtigkeit der Darbietung unveröffentlichten Materials springt namentlich beim Stoffe § 5 B ins Auge. Orthographie und Dialekt der alten Kirchenordnungen usw. sind nur an nachdrücklicheren Stellen beibehalten.

Betheln (Hann.), Februar 1906.

Pastor Lic. Dr. E. Hennecke.

Inhalt.



Literatur.

Abkürzungen:

KO, KOO = Kirchenordnung, -en; PRE = Realencyklopädie f. protest. Theol. und Kirche, 3. Aufl.; ThStK: Theologische Studien und Kritiken; ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte; ZnsK = Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte; VRG = Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. CMB: Bibliothek des geistlichen Ministeriums zu Celle. CA (I): Ältere Konsistorialakten im Hannov. Kgl. Staatsarchiv. CA (II): Konsistorialakten beim Kgl. Konsistorium Hannover.

Kliefoth: Liturgische Abhandlungen Erster Band (III. Von der Ordination und Introduction) 1854, S. 341—501.

Hauber: Artikel Ordination in PRE X (1858) S. 681—692 [gute Darstellung der Grundsätze].

Zezschwitz: Artikel Ordination in PRE 2. Aufl. XI (1883) S. 76—87.

Achelis: Lehrbuch der praktischen Theologie I² (1898) S. 139—173.

Rietschel: Luther und die Ordination, 2. Aufl. 1889.

Kolde: Zur Geschichte der Ordination und der Kirchenzucht (ThStK 1894, S. 217—244).

Drews: Die Ordination Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535 (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XV. 1905, S. 66—90, 273—321).

Mulert: Die Lehrverpflichtung in der evangelischen Kirche Deutschlands, Tüb.-Lpz. 1904; 2. Ausg. 1906.

Löber: Die im evangelischen Deutschland geltenden Ordinationsverpflichtungen geschichtlich geordnet, Lpz. 1905.

Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts I. II. Weimar 1846.

Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts I. 1 (1902). 2 (1904).

Buchwald: Wittenberger Ordiniertenbuch, veröffentlicht. I: 1537—1560 (1894). II: 1560—1572 (1895).

Schlegel: Churhannöversches Kirchenrecht, 5 Teile, Hann. 1801 ff.

Schlegel KG: Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den Hann. Staaten II (1829), III (1832).

Ebhardt: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für ... Kgl. Consist. zu Hannover ... herausgeg. I (1845) und die folgenden Bände.

Petri: Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen (Hann. 1852).

Uhlhorn: Hannoversche Kirchengeschichte in übersichtlicher Darstellung, Stuttg. 1902.

Kayser (I): Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544. Instruktionen, Protokolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren, herausgeg. und mit zahlr. Anmerkungen versehen, Gött. 1896.

Kayser (II): Die General-Kirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Calenberg. Aus den Protokollen auszugsweise mitgeteilt (ZnsK VIII. 1904, S. 93—238, IX. 1904, S. 22—72).

Uhlhorn-Chalybaeus: Kirchengesetze der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover (Zweiter Teil der Kirchenges. von Lohmann), Hannover 1886.

Ruperti: Kirchen- und Schulgesetzgebung der Herzogtümer Bremen und Verden im Königreich Hannover, Verden 1844.

Koester: Geschichte des Königl. Consistoriums der Herzogtümer Bremen und Verden, Stade 1852.

Bartels: Zur Geschichte des Ostfriesischen Consistoriums, Aurich 1885.

Sulze: Urkunden und Beiträge zur Geschichte der Union in der Provinz Hannover und ... der Stadt Osnabrück, Osnabrück 1870.

Weitere Literatur s. zu § 5.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 12 Das Luthersche Formular seit 1557 (KO Herzog Wolfgangs) auch in Pfalz-Zweibrücken und -Neuburg; vgl. Höfling, Liturgisches Urkundenbuch (Lpz. 1854), wo S. 137 ff. die wichtigsten Formulare für die Ordination und Introduktion unter genauer Vergleichung mehrerer KOO abgedruckt sind (vgl. vordem Bodemann, Sammlung liturgischer Formulare aus älteren und neueren Agenden I, Gött. 1845, S. 204 ff.) — S. 17 („Träger des ius episcopale") Nach Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, S. 136 dient der Ausdruck dazu, „ein bestimmtes einzelnes mit der Landeshoheit verknüpftes Recht zu bezeichnen", vgl. S. 206: „Das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment ist seinem Ursprunge wie seinem Inhalte nach etwas anderes als die bischöfliche Jurisdiktion, und es blieb der Theorie ... vorbehalten, die ganze kirchliche Stellung der evangelischen deutschen Landesobrigkeiten aus dem Wegfall der bischöflichen Jurisdiktion und dem Einrücken der deutschen Landesherren und Stadtmagistrate in die Befugnisse der Bischöfe zu erklären". — S. 20 Z. 9 st. 1630 l. 1629 — S. 29 Die KO für das Osnabrücksche von 1670 findet sich (vgl. Petri S. 166 f.) als Anhang gedruckt bei Th. Fachtmann, Kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück mit besonderer Berücksichtigung der Parochiallasten, Osnabr. 1852; sie enthält nichts über die vorliegenden Fragen, sondern ist vorwiegend Gottesdienstordnung und Pastoralinstruktion, von geringem Umfange — S. 30 Z. 5 lies das — S. 30 ff. Über die Entwicklung der einzelnen Akte in den altpreußischen Landesteilen s. die Darstellung von E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche, I (1905) S. 49 ff. — S. 44 Dem Edikt der Braunschweigischen Herzöge gegen die Sektierer (Chiliasten) v. J. 1692 folgte ein entsprechendes von Celle am 7. 1. 1693 (H. C. König, Diss. theol. de Obligatione ordinationum ecclesiasticarum 1721, Rinteln, p. 6 f., 11 f.)

Die Untersuchungen von Rietschel und Drews über den Ursprung der in Wittenberg 1535 auftauchenden Ordinationshandlung haben für den Augenblick soviel Klärung über den Gegenstand erbracht, daß es den Versuch lohnt, den Anschluß und die weitere Entwicklung der lutherischen Ordination innerhalb eines der vorwiegend lutherischen Gebiete, nämlich dem der gegenwärtigen Hannoverschen Landeskirche, in kurzem Überblick, soweit die Quellen zureichen, zu verfolgen. —

Man muß zunächst auf die Ursprünge zurückgehen, um über Maß und Recht der weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Begriffs wie der Handlung ein Urteil zu gewinnen.

§ 1. Ursprüngliche Entwürfe.

Es steht zunächst fest, daß die Handlung der Ordination und Einführung, die aus den ureigenen Anschauungen Luthers vom evangelischen Amt und allgemeinen Priestertum herausgewachsen ist, mit diesen zusammen gegenüber der frühzeitig entstandenen katholisch-römischen vom gesonderten ordo [1]) ein völliges Novum darstellte. Die enge Rückbeziehung Luthers auf die urchristliche Auffassung und Praxis vermochte weder eine höhere kirchliche noch die populäre Anschauung, anfänglich selbst protestantischer Kreise, [2]) zu entschädigen für die Gewähr unantastbarer Amtsübertragung, welche in der bischöflichen Succession beschlossen schien. So hat nicht nur in neueren Tagen auch die „altkatholische" Kirche bei Erneuerung ihrer Verfassungseinrichtung die Einheit der bischöflichen Succession sich zu sichern gesucht, [3]) sondern schon längst vordem die anglikanische Kirche bei aller sonstigen Selbständigkeit ihren Einklang mit dem Bestehenden in dieser Hinsicht behauptet. [4]) Das Common Prayer Book enthält u. a. das Formular für die dreifache Amtsweihe mit mannigfachen Anklängen an den

---

[1]) Vgl. Hauck, Art. 'Priestertum, Priesterweihe in der christlichen Kirche' (PRE XVI 47 ff). Ferner im Kath. Kirchenlexikon [2] IX 1026 ff.

[2]) Katholischerseits vgl. Bergerius in seiner Unterredung mit Luther und Bugenhagen in Wittenberg am 7. Nov. 1535 (Rietschel S. 68 f.) und die bei Georg von Anhalt (Predigten und Schriften, herausg. von Melanchthon 1561 fol. 199) zusammengestellten und widerlegten Vorwürfe. Protestantischerseits die Bedenken der Prager (Rietschel S. 43 f.), des Göttinger Sutel (Kolde S. 241 A. 1) und der Erfurter Prediger (Rietschel S. 57 f.). Weiterhin vgl. Döllinger, Über die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen (Nördlingen 1888), S. 69 ff.

[3]) Urkunden über die Bischofsweihe von Reinkens bei v. Schulte, Der Altkatholicismus (1887) S. 383 f. Über den älteren Vorgang in der altkatholischen Kirche der Niederlande (1723), aus der diese Weihe stammt, s. Kurtz, Lehrb. der Kirchengeschichte [13] II 301.

[4]) Die Weihe und Einführung des ersten evangelischen ordinierten Erzbischofs erwähnt Tischhauser, Handb. der Kirchengesch. (1887) S. 482; über Er[illegible]ungen der episkopalen Auffassung im 17. Jahrh. ebenda S. 530 f. Gegen ih[illegible] seitens englischer Sekten vgl. z. B. Bingham, Origines, Supplem. [illegible]

katholischen Ritus.[1]) Daneben will es nicht viel, aber doch auch etwas besagen, wenn einzelne deutsche reformierte Kirchenordnungen das aus der römischen Liturgie stammende Accipe spiritum sanctum bei der Amtseinweihung wiederholen.[2])

Die Frage nach der besonderen Gestaltung der Ordination ist von Wichtigkeit weniger um der Handlung selbst willen als wegen der sonderlichen Auffassung des Amtes, die sich darin ausspricht.[3])

Es ist von Rietschel gegenüber einseitigen Ausdeutungen wieder ausführlich nachgewiesen, daß nach Luther das innere Recht der Amtsausübung auf dem allgemeinen Priestertum der Christen beruht und daß der Begriff der Ordination — ursprünglich — „die gesamte ordnungsmäßig sich vollziehende Berufung zum Predigtamt selbst umfaßt" (S. 49, vgl. 49 f.). Darin kam freilich ein hochgespanntes Ideal zum Ausdruck und lag jedenfalls die entschiedenste Absage gegenüber dem vorhandenen katholischen Ordinationsbegriff. Über die Einheitlichkeit der Anschauungen Luthers vgl. den Brief an die Prager vom Jahre 1523 mit der 1539 vollendeten Schrift ‚Von den Concilien und Kirchen'. Hier wie dort wird die Kirche, nicht die bischöflich verfaßte, sondern „das christliche heilige Volk" (communitas, universitas) in dem Besitze von Gottes Wort, der Taufe, des Altarsakraments und der Schlüssel ꝛc gedacht und schließlich daran erkannt, „daß sie Kirchendiener weiht oder beruft, oder Ämter hat, die sie bestellen soll". Auch die biblische Begründung ist im wesentlichen die gleiche. Im Grunde wirkt Christus selbst in solchem Tun.

Nach Rietschels Nachweis ist es nun im Jahre 1535 in Wittenberg zur Einrichtung einer besonderen kirchlichen Ordinationshandlung gekommen, deren Formular (als von Luther selbst herrührend) in R, der agendarischen Vorlage für die dort vorgenommenen Ordinationen (mit der Jahreszahl 1539), in deutschem und lateinischem Text (letzterer für die an Auswärtigen, der deutschen Sprache nicht mächtigen, zu vollziehenden Ordinationen) veröffentlicht wurde. Die beigefügten Korrekturen Bugenhagens, des Wittenberger Stadtpfarrers (seit 1523), und einiger alter Paralleltexte (darunter der Braunschw.-Wolfenb. KO von 1543 und der KO der Stadt Hildesheim von 1544) waren angemerkt. Inzwischen sind neue Parallelformulare hinzugekommen, ein Kulmbacher vom Jahre 1538 (C, von Kolde ThStK 1894 veröffentlicht) und eine Jenaer Abschrift, die sich als noch älter erwies (J, in der Ausgabe Rietschels ThStK 1895, wo sie einer erneuten Textrecension zugrunde

[1]) Dahin gehört die Aufforderung zu etwaiger Einrede am Anfange und die Litanei (vgl. Duchesne, Origines du culte chrétien, im Kap. X über die kath. Ordination). In der vom Kandidaten geforderten Zustimmungserklärung ist auch die dreifache Weihe enthalten (Kattenbusch in PRE I 536 f. Ch. H. H. Wright & Ch. Neil, A protestant dictionary etc., London 1904, p. 481 f.). Über den geschichtlichen Zusammenhang mit der alten Kirche s Bingham, Origines I 168 f., 289 ff., 300 f. (416, 442, 608). E. Hatch in Smith' & Cheetham's Dictionary of Christian antiquities II (1880) 1501 ff., 1469 ff. — Butzers Schrift Ordinatio ecclesiae seu ministerii ecclesiastici in ... Angliae ... (Martini Bucer Scripta Anglicana fere omnia, Basil. 1577 fol. 370 ff.) enthält nichts über den vorliegenden Gegenstand, sondern ist eine ausführliche Pastoralanweisung.

[2]) Zuerst in Lamberts Reformatio ecclesiarum Hassiae c. 21 (Richter I 66), sodann in der Casseler KO von 1539 (ebenda S. 305; daraus Formular § 4 E), vgl Caspari PRE VI 473.

[3]) Vgl. Hauber S. 681.

gelegt ist).[1] Wie Drews neuerdings zeigt, ist als der älteste Text von allen H (in Hamburg befindlich) anzusehen, mit vorangehender Ordinationsrede Luthers, während J etwas jünger sein wird (S. 291 ff. neuste Textrecension mit Zugrundelegung von H). Der jüngste Zuwachs des Materials bei Drews ist darum von hoher Wichtigkeit, weil daraus hervorgeht, daß die seit 1535 in Wittenberg als Zentralsitze bestehende Handlung auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich (für seine Lande) eingerichtet wurde. So deutlich trat das in dem schon vorher angezogenen Briefe Luthers an Myconius vom 15. Dez. 1535 (Rietschel S. 66) noch nicht hervor, wenn auch die kirchenregimentliche Bedeutung des Aktes bereits erkannt wurde. „Die Wittenberger erhielten das Recht, mit den electi und vocati die examinatio vorzunehmen — denn daran lag dem Fürsten offenbar — und daraufhin ihre vocatio zu bestätigen, sie in allgemein gültiger Weise zu approbieren, so daß dieser Akt hinsichtlich seiner Rechtsgültigkeit dieselbe Bedeutung hatte wie die ordinatio in der alten Kirche" (Kolde S. 240 A. 1).[2] „Der Einfluß der Wittenberger Theologen auf die junge Kirche wurde dadurch ganz außerordentlich gesteigert. Denn nicht aus Kursachsen allein, sondern aus allen Ländern, wo das Evangelium Boden gefunden hatte, stellten sich die Examinanden und Ordinanden in Wittenberg ein ...... Sodann hat diese Neueinrichtung den Weiterbau der sächsischen Landeskirche und damit des Landeskirchentums überhaupt außerordentlich gefördert. Dies gilt vor allem von der Ordination als kirchenregimentlichem Akt. Durch keine Einrichtung war bis dahin so deutlich der Gedanke der Einheitlichkeit des neuen Kirchenwesens zum Ausdruck gekommen wie durch diese. Denn die Einsetzung von Visitationskommissionen und von Superintendenten, die wir als die wichtigsten Vorstufen der landeskirchlichen Verfassung bezeichnen müssen, sind immer lokal begrenzte Behörden gewesen. Jetzt tritt zum erstenmal eine Zentralbehörde ins Leben, die darauf aus ist, dem neuen Kirchenwesen einen einheitlichen Charakter aufzudrücken" (Drews S. 287 f.). Und, was von Wichtigkeit ist, es bestand an maßgebender Stelle die Absicht, zur Schaffung von Zentralstellen auch in andern evangelischen Gebieten anzuregen.[3] Wenn es dazu auch in größerem Umfange nicht gekommen ist, so brachte doch, wo man überhaupt einer derartigen Handlung nicht abgeneigt war, die territoriale Gliederung es von selbst mit sich, daß in den evangelischen Fürstentümern, sei es am Sitze des Superintendenten, Obersuperintendenten und späterhin auch Konsistoriums oder der Universität, Ordinationsstellen erwuchsen.

In diesem Zusammenhange ist zuvor noch, zu weiterer Klärung über die Anwendung des Begriffs Ordination, der doch ein von katholischer Seite her entlehnter, also uneigentlicher ist, eines schon anderwärts eingeführten feierlichen Ritus zu gedenken

Rörer schreibt von seiner Bestellung zum Diakon an der Wittenberger Stadtkirche im Jahre 1525: „Dominica Cantate quae erat 14. Maij quo

[1] Wiederholt bei Sehling I 1, S. 24 ff.

[2] Daß, wie sich jetzt herausstellt, das Examen bald und noch im selben Jahre 1535 nach Wittenberg verlegt wurde, als die (kultische) Ordination dort schon einige Monate bestand (Drews S. 86), schließt nicht aus, daß bei Planung der Einrichtung beide Akte von vornherein als zusammengehörig betrachtet wurden.

[3] 1536/37 in den Vorbereitungen des Konvents zu Schmalkalden [illegible] S. 73 f.): Wittenberg, Tubingen, Straßburg, Magdeburg wurden als [illegible] zentren in Aussicht genommen. Interessant ist der Nachweis, daß [illegible] reservierte Stellung eingenommen hat.

ordinatus sum in diaconum Ecclesiae Vuittenbergensis praesente tota ecclesia Wittebergensi imponentibus mihi manum Luthero, Pomerano, Philippo, Consu[le], Iud[ice] Anno 25." [1]) Daneben stellen wir das Formular der von Bugenhagen 1529 verfaßten Hamburger KO. Hier wird [2]) in Art. XII von der „Annehminge" der Diener des Worts in der Kirche gehandelt. Diese geschieht Sonntags nach der Epistel, nachdem am vorhergehenden Sonntage Fürbitte getan ist. Zuerst vermahnt ein Prediger die Gemeinde wieder zur Fürbitte und gibt den Zweck der Handlung an: „Dieser N.. soll nun vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Auflegung der Hände eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so in diesem Amte der Gnade Gottes befehlen und die Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen sei." (Das wird am Schlusse noch einmal wiederholt.) Dann kommen die Pastoren während des Halleluja, Veni sancte spir. etc. aus den andern Kirchen (wohin sie nachher zur Vollendung des Gottesdienstes zurückkehren) und knien mit dem Ordinandus (!), legen diesem die Hände auf, und einer betet dabei die Kollekte (s. u § 4 C). Während des dann folgenden Gesanges: Nun bitten wir den heil. Geist, entfernen sie sich und beten nach der Predigt in ihrer Kirche für den Ordinatus (!). In dem einleitenden Fürbittegebet begegnet mit Bezug auf die bevorstehende Handlung der Ausdruck „geistlicher Orden, davon sie heißen mögen ordinati ad ministerium spiritus non literae II. Kor. 3" (was eine in diesem Abschnitt abhängige Kirchenordnung — die Hadeler, s. u. — geändert hat in ordinati ad min. Evangelii), d. h. der seinem Sinne nach bekannte römische Ausdruck wird, NB. für die beschriebene kirchliche Handlung selbst, zugelassen, sofern es sich dabei nicht um den kirchlichen Personalcharakter, sondern um die wesentliche Amtsfunktion handelt; Ordination im protestantischen, lutherischen Sinne ist Amtsübertragung mit oder ohne Vornahme einer besonderen kultischen Handlung, und zwar für einen bestimmten Amtskreis. Beachtenswert ist, daß der (auch für Hamburg zugleich bestellte) Superintendent bei der Feier nicht hervortritt, sie also des kirchenregimentlichen Charakters entbehrt. Auch Laien werden nicht erwähnt wie bei der an Rörer vollzogenen Handauflegung. Doch sind sie bei dem entsprechenden Akte in der von der vorliegenden abhängigen Pommerschen KO (1535) mittätig. [3]) Also entsprach ihr Auftreten auch Bugenhagens Sinne, wie dem ursprünglichen Luthers, der 1523 in seinem Brief an die Prager diesen vorschlägt, daß die potiores unter ihnen den Erwählten die Hände auflegen und sie damit bestätigen und darstellen dem Volke, der Kirche, der universitas, „sintque hoc ipso (d. h. mit Einschluß der vorhergehenden Wahl) vestri Episcopi, Ministri seu Pastores". Die Bedeutung der Handlung, welche lokalkirchlichen Charakter trägt, erschöpft sich in dem „orationibus ac manuum impositionibus universitati commendare et confirmare". [4]) Die commendatio geschieht an die anwesende Gemeinde, die confirmatio seitens der potiores (Geistliche und Laien), die schon bei der Wahl, aus göttlichem und menschlichem Antriebe, wirksam waren. Die nach moderner Auffassung immerhin mitzudenkende darstellende Seite jeder gottesdienstlichen Handlung, die also auch dieser eignen würde, vermag jene

---

[1]) Buchwald ThStK 1896, S. 155. Vgl. Kolde S. 241 A. 1.

[2]) Richter I 129 f. Vgl. Rietschel S. 58 ff.

[3]) Richter I 251. Vgl. Rietschel S. 60; der Schluß auf reformierten Einschlag wird mit Recht zurückgewiesen.

[4]) Rietschel S. 51.

doppelte Bedeutung (in der Hamburger KO etwas anders ausgedrückt) nicht abzuschwächen.

Wenn die Feier demnach auch vorwiegend eine lokalkirchliche ist, so enthält sie doch zugleich das universellere Moment der Amtsübertragung an den Diener des Worts überhaupt in sich. Es ist also nicht richtig, sie mit Rietschel als Investitur (und ihr Formular als Investiturformular) zu bezeichnen,[1]) wie späterhin in der liturgischen Entwicklung mit Beziehung auf die der eigentlichen Ordination folgende gottesdienstliche Einführung vor der Einzelgemeinde allerdings geschehen ist. (In der unklaren Häufung aller möglichen dem kanonischen Recht entlehnten Begriffe auf diese Handlung, sei sie nun mit der Ordination vereinigt oder geschehe sie gesondert, zeichnen sich die speziellen Vorschriften der jüngeren KOO aus.) Denn der Begriff investitura hat die Pfründe, das Pfarrlehen im Auge[2]). Darauf wird aber sowohl hier als in dem späteren Specialritus der Einführung (Introduktion, commendatio — das sind die zutreffenderen Bezeichnungen) kaum Rücksicht genommen. Und die darin liegende Beschränkung auf eine nur in zweiter Linie stehende Feier entspricht nicht der volleren Bedeutung jener älteren, ursprünglichen, in der, wie gezeigt wurde, der evangelisch verstandene Begriff der Ordination doch auch bereits enthalten ist.[3]) Ich kann darum mit Kolde (S. 241 A. 1) gegen Rietschel (S. 55) auch nicht finden, daß er für den Fall Rörer im Jahre 1525 ohne weiteres abzulehnen wäre.

Freilich haftet er an der seit 1535 in Wittenberg entstandenen Ordinationshandlung um ihrer veränderten Voraussetzungen willen von vornherein fester und nachdrücklicher;[4]) das zeigen zunächst die vorhandenen Ordinationszeugnisse. Nach dem für Ben Schumann 1539 oder 1540 ausgestellten[5]) z. B. geschieht durch die öffentliche Ordination, Bestätigung der

[1]) S. 55, 73.

[2]) Mittelalterlich: Einweisung in den Genuß von Rechten, (kanonisch:) das Beneficium, und zwar unter Anwendung von Symbolen, symbolischer Handlungen (s. den Art im Kath. Kirchenlexikon VI 843 f.).

[3]) Am klarsten geht das hervor aus der Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae etc. vom Jahre 1537 (Gött. Bibl.; vgl. Richter I 353 f.), wo fol. VV ff. der Ritus instituendi ministros (durch den Superattendenten oder Bischof an dessen Kirche) mit dem feststehenden Terminus „ordinatio" („sic eum ordinet") für diesen Ritus beschrieben wird. Er fällt an dieselbe Stelle des Gottesdienstes wie in der Hamburger KO und ist nur etwas ausführlicher gestaltet (z. B. VU vor der Kollekte, wahrscheinlich im Anhalt an den Lutherschen Ritus; die Kollekte ist, zufolge der Beschreibung der Ordination der Superattendenten fol. LVII ff., noch die Bugenhagensche der Hamburger KOl nur in lat. Übersetzung). Nach der Ordination empfiehlt den Ordinierten in seiner Gemeinde am Sonntag „pro concione" der Propst und verliest das bischöfliche Schreiben, daß er rite vocatus, examiniert und ordiniert sei. Die Schleswig-Holsteinsche KO von 1542 (Richter I 356 f.) hat den ganzen Abschnitt verändert (gekürzt). — Der Titel „Ordinatio" für kirchliche und Pfarramtsordnungen auch z. B im Anhang der Braunschw.-Wolf. KO von 1543 und oben S. 2 A. 1; ferner auch für die Akten der ältesten sächsischen Visitationen gebraucht (neben „Registration"; vgl. N Müller, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig, 1904, S. 24 f.).

[4]) Wiewohl auch von vornherein nicht ausnahmslos; vgl. das ordinatos am Eingange der in H (Drews S. 293) beschriebenen Feier.

[5]) Buchwald ThStK 1896, S. 157. Andere bei Drews S. 283 f Vgl. auch G. Müller in der Zeitschr. für kirchl. Wiss. und kirchl. Leben 1888, S. 473 ff.; in dem ersten, in deutscher Sprache, vom Jahre 1542 heißt es am Schluß, nach Verweis auf Joh. 15: „Bey dieser kirchen Gott ist, und will ewiges leben geben, vnd in allerle[y] Jammer vnd angst dieses vergänglichen lebens hulff vnd rettung thun, denen, [die ihn] anruffen." Derselbe in: Beiträge zur sächsischen Kirchengesch. X, 1895, S.

Berufung und Übergabe (Befehlung) des ministerium docendi Evangelii & sacramenta . . . administrandi gemäß der Berufung. In ersterer Hinsicht ist gegen den älteren Ritus an sich keine Veränderung eingetreten. Doch geschieht die commendatio nicht mehr an die gegenwärtige, sondern an eine auswärtige „Kirche" oder Gemeinde, und die confirmatio hat einen intensiveren Inhalt bekommen; sie steht nunmehr in gewisser Analogie zu dem bischöflichen Akt der Konfirmatio, wenn dies auch nicht so deutlich zum Ausdruck kommt, wie es nach Rietschels Darlegungen erscheint. Es schwebte den Reformatoren, auch nachdem die Einrichtung von 1535 getroffen, doch immer noch die Möglichkeit vor, daß die Bischöfe selbst die Ordination erteilten, sofern sie nur sich zur Gestaltung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente bequemen würden. Man vergleiche außer den Schmalkaldischen Artikeln (III, 10) Luthers Äußerung in der Tischrede vom 14. Mai 1539[1]) und Melanchthons Wittenbergische Reformation von 1545; nach dieser sollte in der Ordination durch die Bischöfe auch die Vollmacht, das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwalten, gegeben und der Schwerpunkt in das Examen zu verlegen sein.[2]) Tatsächlich fiel die Konfirmation (oder Approbation) bei der Wittenberger Einrichtung in die der öffentlichen Ordination vorhergehenden Akte der Prüfung und Zulassung zur Ordination; diese ist ihrerseits testificatio oder publicatio der vollzogenen Approbation,[3]) ein „sisti coram Ecclesia, commendari Deo publica precatione, confirmari collegii testimonio", wie sich Melanchthon 1543 ausdrückt.[4]) (Man beachte hier die Hervorhebung der gleichen Momente wie in dem Akte der Hamburger KO, oben S. 4.) Dazu gab man die Handauflegung, die nicht im Hinblick auf die bischöfliche Anwendung, sondern in freier Anlehnung an den apostolischen Gebrauch gewählt war,[5]) allzu Bedenklichen gegenüber als Adiaphoron frei[6]) Das beweist, daß tiefere Erklärungen und

---

[1]) Denn so (und nicht 1534) hat das Datum zu lauten, wie Herr Prof. Drews mir zu seinem Aufsatz S. 68 f. auf grund einer Notiz Kaweraus freundlichst mitteilt (s. handschr. Tischreden von Lauterbach, vgl. Colloquia ed. Bindseil III 306). Danach ist die Erklärung des Ausdrucks „unsere Leute" S. 69 zu berichtigen.

[2]) Sehling I 1, S. 211 f., 218 f. Richter II 83, 90. — Ein Präcedenzfall lag vor allem in Preußen vor, wo den evangelisch gewordenen Bischöfen 1525, 1540 das Examen zufiel (Richter I 33, 334). In Pommern wird der Versuch (1535), dem Landesbischof die Konfirmation nach vorheriger Präsentation examinatione facta zu überlassen (Richter I 251), der Verhältnisse halber (vgl. Hering, Doktor Pomeranus, VRG 22, 1888, S. 99 f.; Hancke, Zur Reformation in Pommern, ZKG 1899, S. 48 ff.) nicht regelmäßig zur Ausführung gekommen sein (doch vgl. Waterstraat in ZKG 1901, S. 592 A. 3); 1563 (Richter II 242 ff.) verlautet nichts mehr davon. Ähnliches hatte man 1542 in Schleswig-Holstein vor (Richter I 356).

[3]) Melanchthon u. a. Dogmatiker bei Rietschel S. 77, 79. Luther selbst betonte in zwei alten Ordinationsreden (Drews S. 290, 292), daß die beim Gottesdienst Anwesenden „Zeugen" sind.

[4]) Kolde S. 243.

[5]) Rietschel S. 54.

[6]) Rietschel S. 95, anläßlich des Frederschen Ordinationsstreites. Man darf auch auf die Bedenken der Prädikanten zu Onolzbach (Kolde S. 220), anderseits aber auf Osianders Stellungnahme (ebenda S. 242 ff.), verweisen. Auch in der Straßburger KO von 1534 fehlt die Handauflegung. Die Auseinandersetzung Melanchthons in dem Gedicht vom April 1541 (auf dem Regensburger Konvent geschrieben) Collatio de impositione manuum, in dedicando Sacerdote, & dedicanda victima (Wittenberg; Corp. Ref. X 572 ff.) trägt für die Begriffsbestimmung nichts aus, da er es auf eine Verherrlichung evangelischer Märtyrer seit Abels Zeiten, namentlich Heinrichs von Zütphen absieht (von Iken VRG 12, 1886, S. 98 f., 123 sub 12 übrigens nicht erwähnt).

Ausdeutungen ihrer Anwendung nicht am Platze sind. Mag auch bei ihrer Anwendung durch die Apostel (A.-G. 6, 6. 13, 3. I. Tim. 4, 14. II. 1, 6) die jüdische Idee von der Übertragung des Amtsgeistes[1]) mitbestimmend gewesen sein, so beweisen doch die deutlichen Aussagen der Reformatoren und älteren lutherischen Dogmatiker,[2]) daß es sich in der Hauptsache nur um öffentliches Zeugnis für eine Sache handelt, die ihren Schwerpunkt nicht allein in diesem Akte hat.

So begreift es sich denn auch, daß der Luthersche Ritus der Ordination die Hauptmomente derselben nicht so deutlich enthält, wie sie aus den Ordinationszeugnissen sich ergeben, und „daß die Einsetzung und die Verheißung des Amts nur andeutungsweise darin gefunden werden könne. Luther hat vielmehr ... nur die Vorhaltung der Pflichten im Auge.“ [3]) Daneben kennzeichnet den Akt allerdings ein universaleres Gepräge als aus der älteren (Hamburger) Ordnung spricht. Schon die äußere Stellung beweist das. Dort ist er nur eine Zwischenhandlung zwischen der Lektion (Epistel) und Predigt. Hier dagegen selbständiger und ausführlicher, durch Versikel (Pf. 51, 12) und Kollekte (vom heil. Geiste) nach dem alten Veni sancte spiritus eingeleitet, und mit darauf folgender eigener Schriftlektion (I. Tim. 3, 1—7 und A.-G. 10, 28—31) versehn, aus der eine kurze paränetische Schlußfolgerung gezogen wird (hierin die Wendung von den Gänsen und Kühen resp. sogar Schweinen, die der jüngere Geschmack mit Recht ablehnte), worauf dann das „Ja“ folgte und nach diesem unter Handauflegung Vater-Unser und Ordinationsgebet (s. § 4 A)[4]) gesprochen wird. Hier ist das Kulmbacher Formular zu Ende, während in den übrigen (zum Teil älteren) noch die Mahnung I. Petr. 5, 2—4 folgt — in R darauf noch der Segenswunsch: Benedicat vobis dominus ut faciatis fructum multum, mit Kreuzesbezeichnung![5]) — und das Lied: Nun bitten wir den heil. Geist fakultativ eingestellt wird;[6]) die Kommunion (der Ordinati mit der Gemeinde) schließt die Handlung ab. Diese[7]) fand, zu Anfang wenigstens, an einem

---

[1]) Bei den Rabbinen (vgl. Moses und die Ältesten) semikah als Übertragung der Lehr- und Richtbefugnis; vgl. Weber, System der altsyn. pal. Theologie; Loening, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums, S. 75 f.; Schürer, Gesch. des jüd. Volkes usw. II³ 199 f. Allgemein ist der Ritus als christlicher in den zwei ersten Jahrhunderten noch nicht gewesen (Loening S. 76). Die Handauflegung fehlt auch A.-G. 14, 23. Sie fand außerdem nach der Taufe (vgl. A.-G. 8, 18 f. 19, 6. Hebr. 6, 2), der Wiederaufnahme von Büßenden (vgl. II. Tim. 5, 22?) und dem Empfange des Abendmahls (nach der Ägyptischen KO, H. Achelis S. 59) statt. Eine vollständigere Stellenbesprechung liefert von seinem Standpunkt aus Kliefoth S. 417 ff. (mit unrichtiger Schlußfolgerung S. 427; ähnlich auch Zezschwitz S. 80 f.); ferner vgl. Cremer, Art. ‚Handauflegung‘ in PRE VII 387—389; und Achelis I 139 ff. (Daß die Handauflegung S. 173 „einerseits der symbolische Akt der Aneignung des Ordinanden an den Lehrkörper der Kirche“ sein soll, scheint mir schon zu viel behauptet.)

[2]) Z. B. Chemnitz bei Hauber S. 682 f.

[3]) Rietschel S. 73.

[4]) Die originalere Fassung gegenüber der jüngeren (von Bugenhagen geänderten) R ist dort aus den beigefügten Noten, namentlich beim Zusammentreffen von HJC, ersichtlich.

[5]) Diese jedoch in einer späteren Korrektur getilgt und nur noch in zwei niedersächsischen KOO von 1543 und 1544.

[6]) Die Bedenken Koldes gegen das Lied an dieser Stelle hat Rietschel ThStK 1895, S. 177 f. beseitigt.

[7]) Von Kliefoth S. 462 ff. von seinem Standpunkt aus, unter Einschaltung von Stücken aus später bearbeiteten Formularen, besprochen.

Sontage statt, später immer mehr am Mittwoch (ausnahmsweise auch am Montag oder Donnerstag).[1] Daß das Moment der Konfirmation in der Handlung enthalten gedacht wurde, beweist das Kulmbacher Formular, das die paränetische Schlußfolgerung vor der Gewissensfrage u. a. zu den Worten erweitert: ... „so wollen wir aus Befehl der Kirche durch unser Amt auch ordinieren und bestätigen, wie St. Paulus Tito und Timotheo gebeut" usw.[2] Immerhin ist zu bedenken, daß die confirmatio in dem ganzen Verfahren mit dem Ordinandus einschließlich des der kultischen Handlung vorhergehenden enthalten war, was Luther in der Ordinationsrede von H dahin zusammenfaßt: .... „ut eligantur et ordinentur hic .... ad nos mittantur et examinentur et confirmentur et, quo mittendi sunt, mittantur."[3] Die Idee der missio ist besonders in dem Schlußsatz I Petr. 5 zum Ausdrucke gekommen; sie bildete bei dem neuen Verfahren (als kirchenregimentliche) ein notwendiges accidens zu der vocatio. Daß sie in der ursprünglichen Ordnung immerhin noch nicht, wie in jüngeren Fällen, mit Joh. 20, 21—23 (nach katholischem Vorgang) wiedergegeben ist, muß hervorgehoben werden; Luther leitete aus dieser Stelle eine Gewalt ab, welche eigentlich allen Christen gebührt.[4] Es ist die Gemeinde oder Kirche, welche, als ganze gedacht, in ihren hervorragenden Gliedern das als Organon der Heilswirksamkeit Christi zu fassende Amt aus sich heraussetzt. Unter den ältesten Rezensionen des Lutherschen Formulars enthält J in einer über die evangelische Weihe handelnden Anrede vor den Lektionen (über den Umfang derselben Anrede bei H hinaus) den Satz: „Verum ut et nos officium nostrum, quod nobis impositum est impertiamus," fügt aber sogleich hinzu: „quo magis vos nobiscum et nos vobiscum sanctificemur."[5] Das klingt an Satzwendungen des Apostels Paulus an und verrät jedenfalls von einseitiger Fassung der Amtsübertragung durch Amtsträger als solche nicht allzuviel. Auch das Mitknien des Ordinators ist in dieser Richtung zu beachten, der in dem Ordinationsgebet aller Kirchendiener (die anwesenden eingeschlossen) mit gedenkt; der universelle Zug dieses Gebets tritt darin hervor, daß es (nach Bugenhagens Überschrift)[6] eine Erklärung der drei ersten Bitten des Vater-Unser enthält.

In der Hauptsache hat die kultische Handlung den Zweck, die Öffentlichkeit des ganzen Verfahrens hervorzukehren und durch Heranziehung der Gemeinde der Konfirmation Abschluß und Nachdruck zu verleihen. Von diesem Gesichtspunkte ist das „Ja" des Ordinanden zu verstehen, mit dem eine schon vorher vollzogene Verpflichtung[7] doch nur wiederholt wird. Der Vollzug dieser Verpflichtung fällt also nicht allein in den Moment dieser gottesdienstlichen Handlung, deren darstellende Seite zum andern Teile nicht völlig

[1]) Vgl Rietschel S. 26.

[2]) Kolde S. 224. Drews S. 281 f. Anders (und ohne die Gewissensfrage) bei der Ordination des M. Ben. Schumann (oben S. 5 A. 5) durch Luther (Werke, Erl. Ausg. 59, S. 204) „... rufen und senden ..."; hier als Lektionen noch A.-G. 13, 3 ..., Tit. 1, 6. Das Ordinationsgebet (S. 205) klingt nur an das vorhandene (§ 4 A) an und enthält am Schluß Glück- und Segenswunsch. Das vorhandene wurde also von Luther selbst nicht schematisch verwandt.

[3]) Drews S. 291 f. Vgl. S 293, wo am Eingang der Feier Luther die Personen ordinatos nennt.

[4]) Vgl. Rietschel S. 112.

[5]) Drews S. 293 f. A. 17.

[6]) Rietschel S. 14.

[7]) Nach dem Examen, s. Drews S. 284.

verkannt werden darf.[1]) Im übrigen ruht das Schwergewicht auf der Fürbitte der Gemeinde.[2]) Man kann nicht sagen, daß „Gottes Wort“ als solches in dieser Handlung dazu diente, die vollzogene vocatio erst zu verwirklichen; vielmehr wird vor Abnahme der Verpflichtung nur wiederholt, was „St. Paulus“ an sittlichen Amtsvorschriften darbietet.

Man darf also schließen:

1) Die Ordination als feierliche Handlung vor der Gemeinde hat den Zweck, diese öffentlich an dem Hergange der Berufung eines Predigers zu beteiligen, und damit zum Ausdruck zu bringen, daß das Amt ein von der ganzen Kirche durch Gottes Wirkung gesetztes ist, ferner auch durch fürbittendes Gebet diese Wirkung an ihrem Teile zu bekräftigen.

2) Die ausschließliche Beteiligung von Geistlichen an der Feier hat nicht den Sinn, daß sie es sind, die das Amt im vorliegenden Moment übertragen, sondern ergibt sich einfach daraus, daß ihnen überhaupt im Gottesdienste die liturgische Funktion zusteht, und für den Ordinator insbesondere daraus, daß er die Leitung der kultischen Handlung unter dem Gesichtspunkte einer umfassenderen Ordnung in der Gesamtgemeinde auftragsweise übernommen hat.

3) Die Handauflegung stellt einerseits die wesentlichen Momente der Ordination sichtbar dar, ist aber anderseits als bloßes, in freier Anlehnung an einen apostolischen Ritus gewähltes Zeichen nicht unerläßlich, sondern eine Ceremonie, an der jedenfalls die Amtsübertragung als solche nicht einseitig hängt.

4) Einer nachfolgenden feierlichen Introduktion in die Lokalgemeinde scheint es anfangs nicht bedurft zu haben. Denn die feierliche commendatio an dieselbe war mit dem Wittenberger Ritus bereits vollzogen. Wo dieser noch nicht galt, lag es natürlich nahe, eine feierliche Einführung in die Gemeinde (nach oder ohne Bugenhagens Vorgang) vorzunehmen; doch wird das nähere Verhältnis erst im weiteren Verlauf hervortreten.

§ 2. Der weitere Verlauf.

Wie Luthers Brief an Myconius vom 15. Dez. 1535 zeigt, war Bugenhagen, der doch mit der Ordination betraut werden sollte[3]) „adhuc“ der Ansicht, daß die bisherige, von ihm eingerichtete Weise „quemlibet in Ecclesia sua ordinandum per suos presbyteros“ genügte. „Quod fiet tandem — fügt Luther hinzu — ubi ista res nova et ordinatio radices altius egerit et mos firmior factus fuerit.“[4]) In der nova res ist mit Recht die Einrichtung vom Jahre 1535 gesehn, aber auch die alte Weise mit der gleichen Bezeichnung bedacht! Luther erhoffte von der zentralen Einrichtung eine Anregung dahin, daß die bisherige Weise sich auch in den Einzelgemeinden durchsetzen würde, wo sie bisher überhaupt nicht geübt wurde, zeigte sich also im Grunde unbekümmert um die nähere Form der Ausgestaltung,

[1]) Wie Kliefoth und Zezschwitz tun.

[2]) Von Luther in einer Ordinationsrede als Bedürfnis der Amtsträger betont (Buchwald in ThStK 1896, S. 155). Sie hat für das ganze Ministerium zu geschehen (Ordinationsrede Luthers bei Drews S. 292).

[3]) Melanchthon nach der Examensverpflichtung zu den Ordinanden: „Admittet vos dominus pastor“ (Drews S. 81).

[4]) Rietschel S. 66. Vgl. die Auslegung S. 66—68 und Drews S.

sofern nur überhaupt ein feierlicher Akt (mit Handauflegung) nicht fehlte. Die Frage, ob nach der in Wittenberg stattgehabten Ordination noch in der Einzelgemeinde ein Einführungsakt vorzunehmen sei, ist durch seine Äußerung nicht berührt. Luther selbst hatte, lange vor der Einrichtung von 1535, bei der Bestellung Bugenhagens zum Stadtpfarrer im Jahre 1523, um anderweitigen Weiterungen vorzubeugen, einfach durch Verkündigung von der Kanzel jenen als tüchtig zu dem Amte „konfirmiert und bestätigt".[1])

Nachdem die Wittenberger Ordinationssitte 1538 nach Kulmbach gewandert war, zeigten sich ihr 1539 die „Prädikanten zu Onolzbach", insbesondere wegen der darin vorkommenden Handauflegung, abgeneigt und vertraten „die im Fürstentum übliche Praxis, keinen ohne Examen, obrigkeitliche Präsentierung und Einsetzung zuzulassen".[2]) Im albertinischen Sachsen begnügte man sich in demselben Jahre noch mit Vokation und Examen an der Universität zu Leipzig „Und ist ohne noth, einiger sonderlichen ceremonien oder ordination, damit, wie im bapstume aus wolmeinen und auflegen der hende, nicht eine bepstische und teuflische weihe und ordinirunge ervolge." [3]) Das wurde aber schon im nächsten Jahre durch Anordnung auch der Ordination zu Leipzig[4]) geändert. In der Instruktion vom 3. März 1555 geschieht der öffentlichen Ordination und des Testimoniums darüber nach vorher abgelegtem Examen Erwähnung; nach vorherigem Examen, das der Superintendent des Ordinandus abhält, soll „er etlich wochen ... zu Witeberck instituiert" werden „und der ordination ... verwarten".[5]) Am 8. Mai 1557 wird neben Wittenberg als Ort für das abzuhaltende Examen und die Ordination wieder Leipzig genannt, woselbst der als tüchtig Befundene „zu solchem seinem ambte, darzu er berufen, aufgenommen, eingeweihet und investirt werde, ungeachtet, ob er zuvor in andern landen ordinirt und pfarren vorwaltet oder regieret hatte".[6]) Endlich gibt die KO vom Jahre 1580 genaue Vorschriften „vom beruf und annemung der kirchendiener", dem „examine" sowie der Vermahnung, und die „Gemeine form und weise, auf welche ein ein neuer kirchendiener ordinirt, und durch den superintendenten seiner ihm verordneten kirchen commendirt und investirt werden soll," [7]) d. i. die Württembergische Form von 1547 und 1559,[8]) die 1569 bereits für dieselbe Handlung in der KO des Herzogs Julius von Wolfenbüttel[9]) aufgenommen war und von daher auch zu andern Kirchengebieten gelangt ist. Auffälliger Weise wird aber, während als neuer Ordinationsort Dresden

[1]) Hering, Doktor Pomeranus (VRG 22, 1888), S. 21. Drews S. 67. — 1528 wurde B. in Braunschweig von den dortigen Geistlichen unter Gebet und Handauflegung berufen und bestätigt (VRG 22 S. 49; 53, 1896, S. 16).

[2]) Kolde S. 233 (ungenau S. 220 „Einführung")

[3]) Instruktion zur zweiten Visitation sub XXV, XXVI (Sehling I 1, S. 283).

[4]) Sehling I 1, S. 284

[5]) Sehling I 1, S. 307, 312. Nach Drews S. 90 blieb in Wittenberg auch bei dem politischen Übergange des Jahres 1547 „die Fakultät die Prüfungskommission der Ordinanden". Dann wäre damals im Verhältnis zu den Vorjahren eine Änderung eingetreten. Oder blieb Leipzig stets zugleich Sitz des Examens und der Ordination? Ordiniertenbücher daselbst sind nicht vorhanden (Buchwald II S. III).

[6]) Sehling I 1, S 321, 322.

[7]) Sehling I 1, S. 375 ff., besonders 382 f.

[8]) Richter II 94 f., 202 f.

[9]) Der Kürze halber sei diese Bezeichnung verstattet, und für die Herzöge in Celle die Bezeichnung: H. von Lüneburg; ferner H. von Calenberg. H. von Grubenhagen; wiewohl sich alle welfischen Fürsten als Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nach den verschiedenen Teilungen von jeher weiter betitelten.

(Oberkonsistorium) auftritt, des Lutherschen Ritus nicht ausdrücklich gedacht, sondern auf jene Form zurückgewiesen[1]) (die aber doch schwerlich für beide Handlungen gebraucht wurde). Öffentliche Predigt (Vokationspredigt) in der Gemeinde hat auf Anordnung des Superintendenten vorher stattzufinden, wie im ernestinischen Sachsen (Instruktion von 1554)[2]) und anderwärts.[3]) Dort wurden seit dem Übergange des Jahres 1547 die Ordinanden „zur Prüfung und Ordination nach Weimar gewiesen".[4])

Anderwärts hat gerade Bugenhagen der Lutherischen Ordinationsweise zur Geltung verholfen. Er schickte die Wittenberger Form nach Siebenbürgen[5]) und führte sie in niedersächsischen Gebieten durch die Brschw.-Wolfenbüttelsche KO von 1543 und die Stadt-Hildesheimer von 1544,[6]) die er beide mit Anderen zusammen verfaßte, selbst ein. Nach letzterer nimmt der Superintendent oder oberste Pfarrherr der Stadt die Handlung vor, nach der anderen der Superintendent eines Unterbezirks (fünf im ganzen: zu Wolfenbüttel, Helmstedt, Bockenem, Gandersheim, Alfeld; zwei davon im Hildesheimischen Gebiet, das damals zum Braunschweigischen gehörte), nachdem der antretende Pfarrer ihnen zuvor zum Examen und zur Bestätigung (Ordination, falls nicht schon vordem erfolgt) präsentiert ist.[7]) Von dem ursprünglichen Plane bei Einrichtung der Ordination in Wittenberg, Schaffung einer Zentrale für größere Gebiete, ist also Abstand genommen und der Luthersche Ritus auf verhältnismäßig kleine Bezirke übertragen. Doch wird es sich auch hier dem Sinne nach um eine missio (vom Sitze der Superintendenten aus) an die jeweilige Kirche gehandelt haben, ohne daß die Feier einer besonderen Introduktion in Anwesenheit des Superintendenten am Pfarrorte erwähnt würde. Insofern in Städten (wie Hildesheim) die Ordination eines städtischen Pfarrers stattfand, wird man allerdings annehmen dürfen, daß sie in der Pfarrkirche des Ordinandus selbst und demgemäß hier eine commendatio an die gegenwärtige Gemeinde erfolgte.

Kurz darauf treffen wir das Formular in Merseburg, von dem 1544 zum Bischof bestellten Herzog Georg von Anhalt (s. o. S. 1 A. 2), der sich 2. August 1545 weihen ließ,[8]) in demselben Jahre umgearbeitet, d. h.

---

[1]) Sehling I 1, S. 419 f. Oder liegt hier bereits eine Spur davon vor, daß die Handlung überhaupt an den Pfarrort verlegt wurde? (Vgl. Rietschel S. 68 Anm., Löber S. 58 A. 2, Nobbe in ZKG XV 1895, S. 71 f.)

[2]) Sehling I 1, S. 226.

[3]) Das darin liegende Vokationsrecht der Gemeinde (votum negativum) allgemein erst seit der Reformation (Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889, S. 99).

[4]) Drews S. 90.

[5]) Vgl. Hering, Doktor Pomeranus, S. 136.

[6]) Richter II 60 f. und 80. Die Varianten beider neben R bei Rietschel S. 12 ff.

[7]) Richter II 57.

[8]) Über die Bischofsweihe Nic. von Amsdorfs für Naumburg 1542 s. Luthers eigene Schrift (vgl. Kolde S. 238 f., Rietschel ThStK 1895, S. 176 f.); es fand nach altkirchlicher Sitte Befragung des Volkes vorher statt. 1578 ließ Herzog Julius von Wolfenbüttel seinem Sohne Heinrich Julius als erwähltem Bischof von Halberstadt die Tonsur erteilen, was bei protestantischen Fürsten und Professoren großen Unwillen erregte (Schlegel KG II 278 f, 630 ff. Henke, Georg Calixtus I 13, vgl. 16, 17, 35. Bodemann in Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1878, S. 239—297. Beste, Gesch. der Braunschweigischen Landeskirche, Wolf 1889, S. 74). — Auch sonst haben welfische Fürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert in den benachbarten geistlichen Territorien Bischofssitze innegehabt, besonders in Osnabrück, wo die Besetzung zwischen Protestanten und Katholiken alternierte (seit 1650, s. Uhlhorn S. 86).

mit Erweiterungen versehen;[1]) spätestens 1558 in **Brieg** in Schlesien,[2]), 1552 in der vielfach maßgebend gewordenen **Mecklenburgischen** KO,[3]) an der Melanchthon Mitarbeiter war, hier mit der Überschrift „Forma der Ordination, gestellet durch den Ehrnwirdigen Herrn Martinum Lutherum D." und auch sonst im Text vielfach zu der von Sarcerius berichteten Rezension stimmend.[4]) Daneben überliefert dieser noch eine **rheinische** Form, die für die Grafschaft Mansfeld, wo er seit 1553 als Superintendent wirkte, maßgebend wurde.[5])

Weiterhin enthält die **Waldecker** KO von 1556 das Luthersche Formular, und zwar **in der den Kulmbachern 1538 mitgegebenen Recension!**[6]) Es scheint, als fände die kirchliche Handlung nach dem Examen am Sitze des Superintendenten statt.

Wo aus Territorien wie **Reuß** (1552), **Anhalt** (bis 1578, von da an in Zerbst) Ordination in Wittenberg verfügt wurde,[7]) fand sie natürlich, wie in andern Einzelfällen, nach der Lutherschen Form statt. Auch für das

[1]) Sehling I 2, S. 6 f. In der endgültigen Formulierung S. 36—38: Vorher findet ein scrutinium statt; die paränetische Schlußfolgerung ist zweiteilig erweitert. Nach dem Ja folgt, vor der Handauflegung, noch die Stelle Joh. 20 (s. o.), und nach dem Gebet eine auf den Moment berechnete Vollzugsformel: „Und nachdem wir an Gottes Statt euern Beruf durch Gebet und Auflegung unsrer Hände vor dieser heiligen Gemeinde bestätigt haben, so befehlen wir euch das Amt und Predigt göttlichen Worts, auch die Gewalt der Schlüssel, die Sünde zu binden und zu lösen und die hochwürdigen Sacramenta nach Einsetzung unsers lieben Herrn Jesu Christi zu handeln und zu reichen, und alles, was euerm Amt zusteht, zu vollbringen, im Namen Gottes des V. u. d. S. u. d. h. G.!" Der Inhalt dieser Formel stimmt zu Joh. 20.

[2]) **Fischer**, ThStK 1899, S. 239; auch in **Liegnitz** wurde ordiniert (S. 237).

[3]) Richter II 119. Vgl Löber S. 84 f. In der KO von 1602 (S. 127) und 1650 findet sich als Ein angskollekte auch **Formular B** (§ 4), dasselbe noch im ‚Hand-Buch' für **Oldenburg** von 1690 (CMB) S. 632 f. — Eine besondere Eingangskollekte der Pommerschen Agende von 1569 f. bei Kliefoth S 464.

[4]) Die Varianten bei Rietschel S. 12 ff. Das Kreuzeszeichen am Schluß (im Formular R) ist in beiden Fällen gestrichen. Sarcerius gibt in seiner Schrift über die Ordination (Eisl 1554, 4°, vgl. **Kawerau** in PRE XVII 485) noch ein lat. Zeugnisformular und einen **Revers** des eine Stelle Antretenden mit Einzelversprechungen für Leben und Lehre (vgl. Brandenburgische Ordnung von 1573 Richter II 361 f.; zwei Göttinger Fälle aus den Jahren 1540, 1541 bei **Tschackert** in Neue kirchl Zeitschr. 1897, S. 812—814).

[5]) Diese „Form und Weise der Ordination" hatte er selbst „und andere Superintendenten am Rhein gebraucht, wo am Pfarrorte selbst ordiniert wurde". Nach einleitenden Worten folgt der Gesang „Komm h. G.", die Koll. f u. § 4 G, eine längere Anrede an den Ordinanden mit dessen Ja und längerer Vollzugsformel unter Handauflegung, dann VU usw. wie bei Luther, bis zum Schlußspruch (in R): Benedicat ..... fructum multum, amen. So in der Mansfelder KO von 1580 (Sehling I 2, S. 243—245; auch bei Phil. **Han**, Kirchenbuch ..., Magdeb. 1615, 4°, CMB S. 190—195). Die Vollzugsformel bei Sarcerius lautet kürzer: „Ich ordiniere dich zu einem treuen Diener Jesu Christi und konfirmiere und bestätige dich in deinem Amte." (Beachte die erste Person und den Ausdruck „ordiniere" an dieser Stelle.) Nach dem Luthergebet hat er noch (unter dem Resp: Ite in orbem univ.) die Kommunion der Ordinati und Ausstellung des Zeugnisses. Sodann „commendirt und befiehlt der Sup. den Ordinierten seiner Gemeinde"; diese nachgebrachte Erwähnung befremdet. Ist vielleicht an eine Vorstellung auf dem Chor nach Schluß des Gottesdienstes gedacht? — Sarcerius war vor 1553 im Nassauischen tätig.

[6]) Richter II 176 Die Übereinstimmung finde ich noch nirgends vermerkt, auch nicht von V. **Schultze**, Waldeckische Reformationsgeschichte, 1903, S. 277 f. (doch hat hiernach, einer handschr. Nachricht des Jonas Trygophorus zufolge, am Schluß noch Kommunion und Zeugnisausstellung stattgefunden).

[7]) Sehling I 2, S. 154, 525, 537 (in dem Agendenentwurf von 1599 nach Form R).

Gebiet des Erzbistums Magdeburg war sie lange vor 1615 in Geltung.[1]) In der Grafschaft Henneberg wurde zufolge der KO von 1582 seit dem dortigen Eintritt der Reformation bei der am Sitze des Kirchenrats oder Konsistoriums an einem Abendmahlstage stattfindenden Ordination wenigstens das Luthergebet (Form R) gesprochen.[2]) Der volle Ritus gelangte, sicher schon 1564, vielleicht schon vordem, mit dem der Mecklenburgischen KO (s. o.) entsprechenden Wortlaut im Gebiete des Herzogtums Lüneburg zur Geltung, wo die Handlung nebst dem vorhergehenden Examen wirklich (in Celle) zentralisiert war. Die Orts- oder Special-Superintendenten sollten dann mit dem Amtsleuten die Einweisung vornehmen, in einer sonntägigen Feier, die aber nicht näher beschrieben wird.[3]) So stand es noch nicht bloß nach 1598 (Abdruck der KO von 1564), sondern auch nach 1619 (erneute Lüneburger KO von Herzog Christian).

Hier tritt nunmehr die Württembergische Synodalordnung von 1547 in die Entwicklung ein mit ihrem Formular für die Installierung eines neuen Pfarrers vor seiner Gemeinde, das weiteren Einfluß gewonnen hat (s. o.) und darum kurz geschildert werden muß; 1559 wiederholt es der Württembergische „Summarische .. Begriff", indem die beiden Lektionen nach der eigenen und das Luthergebet nach dem zweiten Gebet zu freiem Gebrauche eingesetzt werden. Der Verlauf ist folgender: Gesang „Nun bitten wir den heil. Geist", Predigt des Dekans (1559 Sup.) oder seines Begleiters vom Dienst am Wort, Gesang: der Glaube, Ansprache mit Erwähnung der Wahl rc.

---

[1]) Phil. Han a. a. O. 177 ff.; Verfasser war Domprediger zu Magdeburg und nahm, wie schon sein Vorgänger seit 1567, in der Domkirche nach der Mette oder Vesper Examination, Verpflichtung und Ordination der Prediger vor (S. 176 f.). Danach geschah am Pfarrorte von ihm selbst oder einem Nachbarpastor die Introduktion (im Auftrage des Administrators bezw. Archidiakonus) und Investitur (durch Kommission des Patrons oder Gerichtsherrn), wofür er sich nach dem Muster der KO des Herzogs Julius gerichtet hat (S. 230 ff.). — Nach Beginn der offiziellen Einführung der Reformation in diesem Gebiete (Sehling I 2, S. 401) hatte die Visitations-Instruktion von 1562 als Ordinationsorte Magdeburg, Halle, Halberstadt in Aussicht genommen, „weil es übel stehet und unbequem, daß die Ordinanden in andern fremden Fürstentum sollen geweihet werden" (! S. 409); die Konsistorial-Ordnung von 1580 verfügte sodann Abhaltung der Ordination in der Hauptkirche und an den Orten der Konsistorien, hier durch die Superintendenten: Verhör beim Konsistorium, Konfirmierung durch den Landesherrn, öffentliches Examen und Ordination. Sodann Introduktion durch den gehörigen Superintendenten und Patron rc.; sie beginnt mit einer Ansprache an den Pfarrer (Lehre, Schlüsselgewalt), der der Gemeinde empfohlen wird. Folgt VU, Gesang: Nun bitten wir den heil. Geist, oder: Herrgott, dich loben wir (S. 414). — Han gibt in seinem Kirchenbuch außer theologischen Referaten über Fragen, die die Vokation und die Verbindung mit einer bestimmten Pfarrstelle betreffen, ausführliche Proben von Ordinations- und Introduktionsreden.

[2]) Sehling I 2, S. 321—324. Der Verlauf ist folgender: Des Morgens nach dem Examen (und der Verpflichtung), wo das Abendmahl gehalten wird, tut der Ordinand zuvor seine Beichte. Im Gottesdienst wird statt der Lektion der Text aus A.-G. 20 verlesen, das Credo gesungen, Predigt und die Fürbitte gehalten und das Veni sancte gesungen. Dann hält der Ordinator eine längere „Vermahnung", zuerst an die Gemeinde, sodann an den Ordinandus und spricht nach dessen Jawort: „So befehlen wir euch das Amt des heiligen Evangeliums in dem Namen Gottes des V., S. u. h. G., Amen." Folgt Handauflegung unter dem Gebet von Luther. — In demselben Gebiet hatte sodann der Dekan mit zwei andern Pfarrern den Ordinierten seiner Gemeinde vermittelst besonderer Predigt, „gemeines christlichs gebets und gewonlicher formel zu praesentiren und also des gottlichen predigamts herrlichkeit .... auf ime zu legen" (Ordnung von 1574, 1577 S. 292).

[3]) Richter II 285.

und Gebetsvermahnung: Gebet s. § 4 **D** 1;[1]) folgt die Stelle Joh. 20 und Gebet für den Prediger **D** 2 mit nachfolgendem Vater Unser (event. gesungen) und die Vollzugsformel: „Lieber Bruder, dieweil wir im heil. Geist versammelt ...... Demnach so ordne, konfirmiere und bestätige ich dich aus Befehl des Allmächtigen und unsers gnädigen Landesfürsten usw. (KO von 1569 hat einfach: aus göttlichem Befehl und Ordnung) zu einem Diener und Seelsorger dieser anwesenden Gemeinde, mit ernstlichem Befehl, daß du solcher ehrlich usw. vorstehen wollest, wie du dann vor dem Gerichtsstuhl unsers Herrn Jesu Christi an jenem Tage Rede und Antwort geben mußt, dem rechten Richter, im Namen usw."

Hier häufen sich schon die Abweichungen von den ursprünglichen Formularen. Die Handlung findet in einem besonderen Gottesdienste statt, der der Einführung vor der Gemeinde gilt und durch die Lektion Joh. 20 in zwei Teile zerlegt wird (mit je einem Gebet, in denen man den universellen Zug des Lutherschen weniger spürt). Sie gipfelt in einer schwerfälligen Vollzugsformel, in der das persönliche und momentane Handeln des Ordinators einen ungebührlichen Platz in Anspruch nimmt. Abgesehen davon hat die Handlung nur den Vorzug, daß die Kommendation zusammen mit der Ordination vor der Gemeinde des Ordinandus selbst geschieht, was in Württemberg bis 1855 festgehalten ist.[2])

Es war eine Ungeschicklichkeit, wenn die KO des Herzogs Julius 1569[3]) (durch den Einfluß des damals im Norden Deutschlands befindlichen Jakob Andreä) dies ganze Formular nach der Ordnung von 1559 als Formular für eine gesonderte nachfolgende Introduktionshandlung übernahm nach und trotz vorhergegangener Ordination, für die man den Lutherschen Ritus beließ.[4]) So konnte es zur zweimaligen Verwendung derselben Lektionen und Gebete kommen und eigentlich sogar zu einer doppelten Ordination.[5]) Dieser Übelstand hat sich auch, durch den Einfluß jener KO, in andere Gebiete übertragen[6]) und ist sogar, ohne eingehende Erforschung des Grundgedankens wenigstens der zweiten Handlung, in die neuste Agende der Hannov. Landeskirche (1900) übergegangen! Das ist um so schwerwiegender, als man sich in einem andern wichtigen Landesgebiet, dem der Lüneburger

---

[1]) Dort nach dem Wortlaut der KO von 1569; der Wortlaut der Ordnung von 1547 ist: Z. 5 f unsers verderbten und sündigen Fleischs halb; Z. 9 unter ... erhalten] in unsern so elenden und schwachen Gefäßlein zu bewahren; Z. 15 bösen Geistes] Böswichts.

[2]) Vgl. Hauber S. 686, der dieser Verbindung zu einseitig den Vorzug gibt.

[3]) Sonst auch die „Calenberger" genannt, weil sie, seit 1. Febr. 1585 (CA I Nr. 44, S. 143) im Calenbergischen eingeführt (wie auch für das größere Gebiet des Hildesheimischen), bis zur Gegenwart Geltung behielt, während sie im Wolfenbüttelschen selbst durch jüngere KOO (s. u.) ersetzt wurde. Über ihren Geltungsbereich vgl. Ebhardt I 1 A.

[4]) Ebhardt I 116—118, 114 f. Ebenso — durch desselben Mannes Einfluß — in Lippe 1571 (Richter II 338), wie in Kursachsen (1580, s. o.; hier aber doch entsprechend der ursprünglichen Bestimmung als alleiniger Akt gedacht).

[5]) So auch Kliefoth S. 492.

[6]) Lauenburgsche KO von 1585 Ebhardt I 374 ff. Die Oldenburgsche KO von 1573 hat nach dem zweiten Gebet noch einmal eine längere Vermahnung an den Prediger und die Vollzugsformel etwas verändert, am Ende die Schlußaufforderung aus dem Lutherschen Formular angehängt; die Ordination schließt daher schon mit dem Gebete Luthers. (Im ‚Hand-Buch' von 1690 ist auch für sie eine Vollzugsformel eingefügt und das Gebet Luthers in der zweiten Hälfte erweitert); s. auch oben 13 A. 1.

KO (1643), von jenem Fehler freigehalten hatte.[1]) Dafür hatte in dieser, wie vordem in der Ostfriesischen KO von 1631, der streng lutherische Generalsuperintendent Michael Walther ein Ordinationsformular im Anschluß an das lutherische zurechtgemacht, in dem der Amtsbegriff mit starker Überspannung geltend gemacht wird.[2]) Die Wolfenbüttelsche KO des Herzogs August vom Jahre 1657[3]) behielt sich vollends vor, beide Verschlechterungen, die der Lüneburger KO für die Ordination, die der „Calenbergischen" für die Introduktion, festzulegen.

In der Hoyaschen KO von 1581 ist bei der Ordination nach dem Ja eine kurze Vermahnung und Erklärung der Handauflegung („von wegen unsers Erzbischofs Jesu Christi") eingefügt, und statt der Schlußaufforderung (I. Petri 5) hat sie einen eigens formulierten Segenswunsch.[4]) Der Akt „der Praesentation oder Introduktion eines Predigers" beginnt mit dem Gesang: Nun bitten wir; nach der Predigt Ansprache an die Gemeinde, welcher die Stücke vorgetragen werden, welche „der Pastor fleißig bedenken, und denselben ernstlich nachleben soll" (im ganzen 5,[5]) Nr. 3 wieder in 6 Stücke geteilt), sodann[6]) die Frage an den „Praesentandus" mit darauf folgender kurzer Vollzugsformel, der eine Vorhaltung an die Zuhörer mit Übergabeformel[7]) und dem Gebet siehe unter D 2 folgt. Am Ende des Aktus findet noch Vermahnung der Gemeinde („Caspelsleute") durch einen abgeordneten weltlichen Beamten statt; ob in oder außer der Kirche, wird nicht gesagt.

In der Ostfriesischen KO vom Jahre 1593[8]) ist das Luthersche

---

[1]) Ebhardt I 194 ff.; der Gang in Kürze bei Kliefoth S. 495 f. Das Verlesen der Literae confirmatoriae in der Ostfriesischen KO von 1631 durch den Amtmann findet mitten in der Anrede des Introducens statt, nach der anfänglichen Relation über den bisherigen Gang des Verfahrens (S. 19 der KO). Das verwendete Gebet des Form. D 2 ist nicht übel im Wortlaute geändert.

[2]) Lüneb. KO von 1643 Ebhordt I 190: Der Eingang ist wie sonst (lat. Gesang, gegen Kliefoth S. 463; für den sonstigen Gang vgl. ebenda S. 465—467 — längere Anrede und Voransetzung der Lektionen aus Joh. 20, Matth. 16 resp. 18 und 28 —, 468 cf. Löber S. 17 f. Anm., 470 f. — sehr schwülstige Ordinationsformel; vom VU an wie bei Luther. Der Schlußwunsch deutsch S 474. Gesang: Sei Lob und Ehr mit Preis. — Dieselben Schriftlektionen später auch in Mecklenburg-Schwerin und Bayern (Löber 10 A. 2, 12 A. 2). Das Formular ist auch in die evangelische Landeskirche des Großherzogtums Sachsen (seit 1664) übergegangen (Löber S. 33, 60 A. 1).

[3]) Agenda oder: Erster Teyl der Kirchen-Ordnung ..... Wolfen-Büttel 1657, 4°, S. 132 ff. Das wiederholt die ‚Erneuerte Kirchen-Ordnung' ... Anthon Ulrichs .... Erster Theil, Braunschw. 1709, 4°, II 88 ff., streicht aber in beiden Fällen noch das alte Luthergebet.

[4]) Kliefoth S. 470, 474. Zum Segenswunsch s. o. 8 A. 2.

[5]) Christus der Stifter des Predigtamts; das Amt selbst groß achten; Treue im Amte; guter Wandel; die ewige Besoldung bei schlechter zeitlicher im Auge haben (S. 10—13).

[6]) Vgl. Kliefoth S 495.

[7]) Wiederum 5 Stücke: Größe des Amts beachten; Liebe gegen den Seelsorger; desgl. Gehorsam; Gebet; „zeitliche Unterhaltung und Nahrung": „Vnd wil euch nun auch hiemit gegenwertigen N. befohlen haben, das jr euch gegen jn also erzeiget, vnd jm also thut, das ihrs vor vnserm HErrn Christo, am tage seines Gerichts, verantworten möget." (S. 14 f.)

[8]) Handschriftlich CMB. Vgl. darüber Wiarda, Ostfries. Gesch. III (1793), S. 234. Bartels S. 43. Sehting in der Zeitschr. für Kirchenrecht 1894, S. 134, 138, 139. Verfasser ist Hessius, der sie an erster Stelle unterschrieben hat; sie ist unter dem Namen des Grafen Edzard II. erlassen. Die Interimsordnung der Gräfin Anna von 1549 (in demselben Einbande der CMB) enthält nur eine allgemeine Vorschrift über die von anzunehmenden Kirchendienern beizubringenden Zeugnisse.

Formular für die Ordination in freier Bearbeitung, aber ohne erschwerende Zutaten übernommen,[1]) und auch der „Präsentation" vor der Gemeinde ein einfacher Verlauf gegeben: Nach der Predigt (über das Predigtamt), Gebet und Vater Unser, Anrede des Inspektors mit Relation über das bisherige .... „Deß Seind wir nuhe hie gegenwertig" 1) Erstlich, von wegen .. Jesu Christi, 2) des Landesherrn, — führen euch ihn zu Dienst (Verweis auf die Predigt, 3 Punkte), nicht zweifelnd, ihr werdet dem nachkommen; Gebet s. § 4 F, Gesang: Es wolle Gott uns; Segen; Vermahnung durch den Amtmann. Man wird diesem Formular wohltuende Einfachheit zuerkennen müssen.

Die Verdensche KO von 1606 hat noch keinen ausgeführten Introduktionsritus,[2]) sowenig wie die gleichzeitige Lüneburger KO. In den Städten findet sich das Luthersche Ordinationsformular seit 1573 in Lüneburg,[3]) seit 1618 in Osnabrück. In den Städten bedurfte es in der Regel keiner Trennung beider Akte; doch hat später die Kirchen-Agende für die drei Pfarr-Kirchen der Alt-Stadt Hannover (1717) beide Akte gesondert, die Ordination auch nach Luther.[4]) Ältere KOO benachbarter Gebiete oder Städte schweigen über die Frage. Die KO für das Land Hadeln (1544?) hat den Stadt-Hamburger Ritus von 1529 (oben S. 4) übernommen; die Handlung findet durch die zwei Visitatoren (Superintendenten) statt. Am Schluß findet sich, nach der Kollekte, der Vollzug mit den Worten: „Wir befehlen euch und ordinieren euch zu dem heiligen Amte, zu predigen die Buße und Vergebung der Sünden, in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."[5])

---

[1]) Zwischen den beiden Lektionen ist I. Petr. 5 eingeschoben, das Gebet Luthers stärker verändert, dann noch eine Ansprache beigefügt (vom Senden und Amtbefehlen), worauf erst die Handauflegung mit Segensvotum stattfindet. Am Schluß wird Ps. 113 und 133 verlesen (letzterer mit Bezug auf die schwierigen interkonfessionellen Verhältnisse in Ostfriesland). — Im Jahre darauf erschien die KO der reformirten Stadt Emden (Korte Bekendtenisse der Christlicken Lehre .... Sampt bygefügter Kercken-Ordnung tho Embden, Bremen 1594, kl. 8°), wo S. 129 ff. über die Berufung der Prediger gehandelt wird; die erste der ihm vorgelegten 4 Fragen beginnt: „Ob er durch den hl. Geist in seinem Herzen von diesem Beruf versichert sei" usw. (S. 131).

[2]) Für die Ordination die Form von Luther wie die Lüneb. KO von 1564 = 1598.

[3]) KO, 1575 (Richter II 398 ff., Petri S. 35) bestätigt, aber schon 1573 verfaßt (vgl. Ms. der CMB), abgedruckt bei J. G. Bertram, Das Evangelische Lüneburg ... (Brschw. 1719) II 450 ff., speziell S. 457—459. Ordination nach der Predigt. Alle Prediger knien am Anfang. Nach den Lektionen die Ordination als öffentliche Vorstellung vor der Gemeinde (wie bei Aaron Exod. 24), die sich den Seelsorger befohlen sein lassen soll, für ihn bitten usw. (vgl. Ananias und Paulus A.-G. 9); nach dem Ja Handauflegung, „damit sie von ... Gott wünschen und bitten, daß er ihn zu solchem ... Vornehmen ... bestätigen ... seinen hl. Geist verleihen wolle, daß er zur Ehre Gottes" usw. (vgl. I. Tim. 4, 14). Nach Beendigung der Feier (mit Kommunion) „präsentirt der Superintendent ihn dem ganzen Ministerio und bittet, daß es ihm die leges ministerii zu gelegener Zeit vorlese, ihn sich zu denselben bekennen und obligiren lasse" usw.

[4]) Petri S. 59 f.; die Introduktion wie in der KO von 1569, mit Weglassung der Handauflegung (Kliefoth S. 497); der Introductus beschließt den Gottesdienst mit Kollekte, Antiphone und Segen. Die Form der Ordination enthält ein Proömium.

[5]) (Richter II 75.) Ius ecclesiasticum Hadelericum .... Erster Teil. Hamburg 1720, 4°, S. 28—30; hochdeutsch Kliefoth S. 475—477, der aber die Entlehnung nicht anmerkt und daher zu einem merkwürdigen Schlußurteil (S. 477) kommt. — Die Datierung der KO ist noch heute unsicher (vgl. Richter II 72, Petri S. 75—77). Das Jahr 1526, welches angegeben ist, kann nicht stimmen (vgl. auch K. Müller, Kirchengeschichte II 1, 1902, S. 346 A. 2). Fr. Gerß, Magnus, Herzog von Lauenburg, und die KO des Landes Hadeln (Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1879, S. 293 ff.) nimmt 1529 als Jahr der älteren KO, 1541 der Revision an; diese wäre hiernach nicht von der Schleswig-Holsteinschen KO (1542) abhängig (vielleicht von der analogen dänischen von 1537? s. o. 5 A. 3). Eine Entscheidung kann hier nicht getroffen werden.

Unter den Fällen, wo nur eine feierliche Handlung am Pfarrorte stattfindet, nähert sich der von Sarcerius bezeugte rheinische Modus mehr der lutherischen Ordination, während die Württembergische Feier im wesentlichen auf einen Einführungsakt bei der Lokalgemeinde hinausläuft, mit angehängter Ordinationsformel. In dieser (oben S. 13 f.) findet Amtsübertragung mit Bezug auf die Gemeinde statt, in der sie vorgenommen wird — eine unmittelbare commendatio — und zwar auf (göttlichen und) landesfürstlichen Befehl. Den Landesherren fiel durch die Reformation die collatio (institutio) für eine größere Anzahl von Stellen zu wie vordem. Außerdem besaßen sie als Träger des ius episcopale die Oberaufsicht über Examen und Konfirmation, auch Investitur,[1]) und ließen solches durch ihre geistlichen und weltlichen Beamten ausüben, während sonst die Patrone, als Kollatoren, zugleich der Handlung beiwohnten. Wo die eigentliche confirmatio seitens der Bischöfe noch geübt wurde, verliehen diese die Institution schriftlich, die dann bei der Einführung verlesen wurde.[2]) Die Verlesung auch der landesherrlichen Konfirmation mitten im Akte fand z. B. in Ostfriesland statt (1631, s. o. 15 Anm. 1); im Hildesheimischen hat sich bis ins vorige Jahrhundert die Übergabe des Kirchenschlüssels mit Vermahnung an die Gemeinde seitens des weltlichen Beamten erhalten.[3]) So wird es begreiflich, daß der Akt der Einführung, mag er nun nach vorausgehender Ordination oder ohne solche stattfinden, in den KOO die verschiedensten Namen trägt: der „Kirchendiener" wird „kommendiert, eingeleibt und installiert" (Württemberg, vgl. Herzog Julius), „eingeweiset, investiert und dem Volke vorgestellt und kommendiert" (Reuß 1552), der Akt heißt „Investitur oder Introduktion" (Ostfriesland 1631, vgl. Lüneburg 1643), „Präsentation oder Introduktion" (Hoya 1581) oder bloß „Präsentation" (Ostfriesland 1593) vgl. Verden 1606: „präsentiert, auch kommendiert und installiert". Der Ausdruck „Präsentation", sonst dem

[1]) Vgl. die „Hessische Reformation" von 1572 (Richter II 349). Joh. Gerhard bei Kliefoth S. 453. Ius ecclesiasticum Hadelericum p. 114. Notitia ecclesiastica ducatus Lyneburgici (CA I Nr. 8) p. 4: Ad jurisdictionem Episcopalem pertinet 1. Visitatio generalis. 2. Examen et censura doctrinae et vitae ordinandorum. 3. Ordinatio ministrorum ecclesiae. 4. Confirmatio et introductio etc. — Die landesherrliche Oberaufsicht wurde in Hannover bis 1837 durch das Kabinet ausgeübt, von da an durch das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

[2]) In Preußen 1568 (Richter II 300 f.); in Pommern 1563 inzwischen auf den Sup. übergegangen (ebenda 244 f.). Der Ritus ist in beiden Fällen der gleiche; zwei Nachbarpfarrer nehmen die Einführung vor; in Preußen ein besonderes Einführungsgebet (S. 301). Anders in Brandenburg 1573 (S. 362).

[3]) Dies wurde 1845 durch Hannov. Konsist.-Verfügung dahin abgeändert, daß der weltliche Kommissar erst nach vollendetem Gottesdienste in die Temporalien einzuweisen hätte (Ebhardt III 30 f.). Vgl. Gutachten des Hild. Gen.-Sup. B. in A. 1819: „Es fand allerdings dabei die canonische Inmission statt, indem der Ephorus den Introducendum mit der Gemeine in das geistliche Verhältnis durch den Ausspruch der … Formel [KO des Herzog Julius] setzte und der weltliche Commissarius nach diesem geistlichen Acte dem Introducto den Kirchenschlüssel als ein Symbol der Temporalien überreichte, mit dem Ausspruche, daß er hierdurch in den Besitz der weltlichen Rechte eingewiesen werde, und mit einer kurzen Anrede an die Gemeine, daß sie ihn für ihren Prediger zu achten und die observanzmäßigen Praestanda zu reichen hätte." Der Aussteller des Gutachtens ist für vorläufige Beibehaltung, berichtet aber 1822 mißbilligend, daß einige Spezial-Superintendenten der Hild. Diöcese den Introduktionsakt durch einen Prediger ihrer Inspektion haben vollziehen lassen. Der weltliche Kommissar erhielt bei der Introduktion auch Gebühren. (CA II.) Fälle der Vermahnung durch den Amtmann nach dem Gottesdienst s. o. S. 15 f.

ersten Teil der Provisio canonica angehörig, wird hier in einem neuen Sinne gebraucht, insofern der Gemeinde inzwischen (durch die Reformation) ein größeres Maß der Mitbeteiligung bei jeder Stellenbesetzung zugemessen gedacht wurde Es war also eine höflichere Form des Ausdrucks für das, was sonst institutio besagte.

Eine offizielle kirchliche Einführung (ohne Ordination) finden wir bereits 1536 in Nassau, 1537 in Hessen.[1]) Später haben, als die Ordination aufgekommen war, landeskirchliche Vorschriften es freigelassen, daß diese auch am Pfarrorte stattfinden könne.[2]) Wo solches geschah, war die Einführung in die Gemeinde inbegriffen. In Fällen städtischen Patronats wurden die notwendigen Vorbedingungen vor dem Superintendenten und Ministerium der Stadt erfüllt, und dann die Einsetzung am Pfarrorte durch abgeordnete Geistliche vorgenommen [3]) In solchen und anderen Patronatsfällen kam es oft, wie in Visitationsfragen, zu Differenzen mit dem Landesherrn, die je nach der Lage der Machtverhältnisse entschieden wurden.

Wo das Luthersche Formular für die Ordination in den nordwestdeutschen Gebieten sich durchsetzte, geschah es meist (auf dem Wege der Lüneburger KO von 1564) nach der Form der Mecklenburger KO von 1552; auch der in B am Schluß befindliche Segenswunsch (s. o. S. 7) wurde damit übergeleitet. Über die interessanten Varianten im Ordinationsgebet s. Kliefoth S. 473.[4])

Sonst ist der allgemeine Hergang im ganzen der gleiche, wie er sich aus den Wittenberger Ordinationszeugnissen ergibt: „Erst prüft man das Sittenzeugnis des die Ordination Begehrenden, dann seine Vokation, dann folgt das Examen, darauf das Gelöbnis, endlich die Ordination.“ [5]) Das Einzelne wird aus dem nächsten Abschnitte sich ergeben.

§ 3. Die einzelne Entwicklung in den vormals welfischen und benachbarten Gebieten.

I. Nach den Territorien.

Zuerst kommen die Gebiete der welfischen Herzöge (s. o. 10 A. 9) in Frage:

A. Herzogtum Lüneburg. Hier gelangte die Reformation früh, schon seit 1527 [6]) durch Herzog Ernst „den Bekenner“, der in Wittenberg studiert

[1]) Richter I 279 (im Auszuge, ausführlich Knadt in Zeitschr. für Kirchenrecht XIV, 1904, S. 222: durch Sup. und zwei benachbarte Pfarrer). 283 (durch zwei Pfarrer). Nach erfolgter Ordination bereits 1537 in Dänemark (s. a. 5 A. 3).

[2]) Hessische KO 1566 (Richter II 291). Mecklenburgische KO von 1602.

[3]) 1531 für die Städte des Lübeckschen Landgebiets, unter Verwendung des Bugenhagenschen Ritus, der von Hamburg auch nach Lübeck gelangt war (Richter I 152). 1539 für die Hamburger Orte, nach der neuen KO Aepins; der Akt wurde nach einmal erfolgter „Ordination“ (Handauflegung) nicht wiederholt (S. 318).

[4]) Die Lüneb. KO von 1564 läßt „des Pabsts und Mahomet“ aus (sonst wie die „Calenberger“), die von 1619 liest schon wie die von 1643 (doch ohne „wahren“); statt „Secten und Schwärmern“ (Lauenburger KO) hat die Ostfriesische von 1631 „und Secten“.

[5]) Drews S. 283.

[6]) Artikelbuch der Prediger zu Celle s. Richter I 70—72. Petri S. 4—11. Die 1543 erlassene KO (ZnsK IX, 1904, S. 203 ff.) betraf, entsprechend dem Charakter

hatte, zur Durchführung; Urbanus Rhegius († 1541), sein Landessuperintendent, hat bereits eine Examensordnung aufgestellt.[1]) Erst die KO der Herzöge Heinrich und Wilhelm vom Jahre 1564 bringt eingehende liturgische Vorschriften, auch über die Ordination (oben S. 13, 16 A. 2, 18). Der Ausdruck der Lehre wird gefunden in den biblischen Schriften, den drei altkirchlichen Symbolen, Luthers Katechismus, der Augsburgischen Konfession und Apologie. Wenn einer als Diener des Worts von dem Landesherrn oder den Superintendenten oder den Patronen gefordert ist, ist er zuvor vom Superintendent zu Celle oder den sonst dazu Verordneten zu examinieren und danach zu verpflichten, „daß er in dem heiligen Amte mit Gottesfurcht, Glauben und Anrufung zu Gott treulich und fleißig dienen, züchtiglich leben und lehren und bei obberürter Lehre, die er bekannt hat, beständiglich bleiben wolle". Die Einführung (nach Verkündigung am Sonntag zuvor) geschieht durch Ortssuperintendent und Ämter, damit die Leute wissen, daß der neue Pastor ordentlich vociert sei, und sie ihm Folge und das sonst Schuldige leisten.[2]) Joh. Arnd als Generalsuperintendent des Fürstentums (1611—21) hat noch nach der einfachen Form Luthers ordiniert (vgl. KO des Herzogs Christian von 1619). Michael Walther (1642—62) diese aber in Übereinstimmung mit der Form der von ihm verfaßten Ostfriesischen KO (von 1631) erweitert (1643) und ein im ganzen tadelloses Introduktionsformular hinzugefügt,[3]) in dem aber, wie in der Ordinationsrede, die Tatsache der Verpflichtung auf die einzelnen Bücher (nunmehr einschließlich der Konkordienformel!) — hier als Befehl vor der Gemeinde — wiederholt wird! Diese Lüneburgische KO hat ihre Geltung bis in die Gegenwart behalten und auch in andern Gebieten gewonnen.

Über die Stadt Lüneburg s. o. S. 16 A. 3.[4])

Mit der Vereinigung der Herzogtümer Lüneburg und Calenberg-Göttingen 1705 fiel das (seit 1564 bestehende) Konsistorium in Celle nach Hannover; so kam auch die dortige Ordination in Wegfall.[5]) Ein Sonderkonsistorium bestand bis dahin beim Vorhandensein einer fürstlichen Nebenlinie (—1642)

der in diesem Jahre vorgenommenen Visitation (Kayser I 449 ff.), nur das Einkommen der Pfarrer und die Ehesachen.

[1]) 1545 herausgeg. (Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S 363 A. 13; vgl. S. 216, 222 über sein Benehmen bei den Prüfungen), s. u. § 5. Uhlhorn glaubt (Hannov. KG S. 61), daß schon unter Herzog Ernst und U. Rhegius Spezialsuperintendenturen eingerichtet waren.

[2]) Richter II 285. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Geschicktheit im Lehrvortrag.

[3]) S. o. S. 14 f. Walthers Schriften s. Jöcher, Gelehrtenlexikon IV (1751) Sp. 1804. In einer Diss. de ordinatione (Centuria miscellaneorum theologicorum ... Ulm 1646, 4°) S. 39, 411 f. begründete er ihre Notwendigkeit (wenn auch nur als hypothetische) mit allen Mitteln Gerhardscher Scholastik gegenüber dem freien, indifferenten Gebrauch, als auf Gottes Ratschluß, der Apostel Feststellung, den Beispielen der orthodoxen Kirche beruhend. Daß er diese Begründung noch für nötig hielt, ist immerhin bezeichnend.

[4]) Dem dort erwähnten Mſ. der CMB ist angefügt: 2) Brevis fidei confessio dem reverendo collegio ecclesiastico von Lic. H. Pastor an St. Michaelis 1653 dargeboten, 3) desgl. (nach den dogmatischen loci) von M. L. 1693, 4) Fidei Confessio M. Min.

[5]) Somit auch die Accidentien für Examen und Anhörung der Probepredigten durch den bisherigen Obersuperintendenten, wofür ihm Ersatz gegeben wurde (CA I Nr. 61, S. 17 f.). — 1670 waren zwischen den Cellischen Geheimräten und dem dortigen geistlichen Ministerium entstandene Mißverständnisse dahin ausgeglichen, daß nur das praeloquium bei angehendem Examen jenen zufallen sollte (CA II); seit 1663 hatte nämlich ein Geheimrat den Vorsitz zu führen (Schlegel II 307).

auch in Harburg, wo auch examiniert und ordiniert wurde.[1]) Ebenso hat ein solches, aus gleichem Grunde, seit 1569 in Dannenberg (1638—52/53 in Lüchow bestanden. An diesen Orten fand daher auch Examen und Ordination statt, die aber in den letzten Jahren vor 1671 nach Wolfenbüttel gezogen wurden. Doch hatte das mit dem in diesem Jahre erfolgten Übergang an Lüneburg ebenso wenig nachhaltige Bedeutung wie der Versuch einer Einführung der Wolfenbütteler KO des Herzogs Julius.[2])

B. Herzogtum Wolfenbüttel (für den vorliegenden Zweck von Wichtigkeit, weil 1523—1630 das größere Hildesheimische Gebiet zugehörig war, und von 1584—1634 auch Calenberg-Göttingen). Die reformatorische Kirchenvisitation vom Jahre 1542[3]) hatte u. a. die Aufstellung einer KO zur Folge (1543), die (wie die Stadt-Hildesheimische vom Jahre 1544) Luthers Formular (R) enthielt (s. o. S. 2, 11), aber zufolge der politischen Umstände[4]) kaum einige Jahre lang wirksam geworden ist. Doch erhielt sich die geplante kirchliche Organisation des Landes seit der Neuaufrichtung der Reformation durch Herzog Julius (1568),[5]) dessen KO (s. o. S. 14, datiert vom 1. Jan. 1569), unter den Händen von Martin Chemnitz in Braunschweig (1554—86) und Jak. Andreä aus der Württemberger (1559) und Lüneburger KO (1564) zusammengewachsen, jene Organisation beibehielt, aber um eine Stufe höher hob (die 5 Superintendenten wurden Generalsuperintendenten). Das hinderte nicht, sondern erhielt den Zustand einer gewissen Dissolution in Bezug auf die Vornahme der kirchenregimentlichen Bestellung der Prediger, wie sie noch stärker im Calenbergschen Gebiet hervortrat. Allerdings war die Eröffnung der Universität Helmstedt (im Jahre 1576) geeignet, eine größere Einheit anzubahnen, insofern an dieselbe nun auch Examen und Ordination verlegt wurden.[6]) Der Sitz des Konsistoriums, das sich die Pfarrbestellung vorbehielt, war während einiger Jahre bald nach Gründung der Universität ebendaselbst,[7]) sonst (sicher wieder seit 1589) in Wolfenbüttel; hier hatten zuerst das Examen (privatim, lateinisch) und Probepredigt, sowie nachdem der Betreffende inzwischen sich durch Predigen vor der künftigen Gemeinde deren Vokation erholt, auch die Verpflichtung stattgefunden (KO von 1569 nach der Vorlage

[1]) Schlegel KG III 34.

[2]) Schlegel KG III 114 ff. Beste's Gesch. der Braunschw. Landeskirche, S. 237.

[3]) Kayser (I) S. 1 ff.

[4]) Uhlhorn S. 67 f.

[5]) Die in diesem Jahre (doch vgl. Beste a. a. O. 68) und die 1542 vorgenommene Kirchenvisitation erstreckten sich vornehmlich auf den äußerlichen Güterbestand der kirchlichen Stellen. Dagegen ergibt eine 1570 vorgenommene Visitation eines kleineren Bezirks im Braunschweigischen, daß von 11 Pfarrern 2 (1) in Celle (s. o. S. 19), 1 in Hildesheim, 3 an entfernteren Orten, 1 vordem in papatu (in Halberstadt), 1 vom Braunschweigischen Ministerium, 1 von Martin Görlitz in Braunschweig (1528—43 resp. 45), 2 von M. Chemnitz ordiniert waren; Examen und Ordination lagen in diesen Fällen nicht immer in einer Hand. Einer mußte von D. Mörlin (1553—67) dreimal examiniert werden (Kayser I 169 ff. A.). — Ein Pfarrer im Hildesheimischen war 1543 durch den Generalsup. in Wolfenbüttel und Martin Görlitz bestätigt (S. 147 A.). — Eine Ordination in Gandersheim bezeugt Kayser (II) S. 25, eine andere in Braunschweig S. 136.

[6]) Beispiele dortiger Ordination 1585, 1587, 1588 s. Kayser (II) S. 224, 225, 65, vgl. (I) 207; s. u. § 5. Spuren vereinzelter Ordination in Wolfenbüttel (Schloßkirche) z. B. 1585 Kayser (II) S. 153; 25 8. 1631 (nach der Probepredigt) CA I Nr. 39.

[7]) Von Helmstedt datierte Konsistorialprotokolle aus den Jahren 1579—81 in CA I. Vgl. Schlegel KG II 286 f., 289. Beste, Gesch. der Braunschw. Landeskirche, S. 123, 71.

der Württembergischen KO), ebenso die Ordination, bis 1576 (s. o.). Seit 1592 wurde die Verpflichtung wiederum in Wolfenbüttel sonderlich vollzogen.[1])

Nach der bischöflichen Rekuperation des größeren Stifts Hildesheim bestimmt der Braunschweigische „Neben-Receß in puncto religionis mit der kaiserlichen Bestätigung vom 18. 7. 1643",[2]) daß die drei Geistlichen zu Alfeld, Bodenem und Gronau Examen und Ordination abzuhalten haben. An den beiden ersteren Orten (Sitzen von Generalsuperintendenten)[3]) begegnet man in der Tat solchen;[4]) zu letzterem s. unter C. Ebenso vordem (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts) in Hildesheim selbst, so gut wie in anderen selbständigen Städten.[5]) Über das sogen. kleine Stift ist in dieser Beziehung nichts zu berichten; es erhielt 1561, damals im Pfandbesitz eines Holsteiner Herzogs, sogar eine eigene kleine KO.[6]) Sonst ist für das Hildesheimische die KO des Herzogs Julius bis zur Gegenwart in Geltung geblieben, ebenso für das

C. Herzogtum Calenberg. Hier bestand seit der reformatorischen Kirchenvisitation von 1542—43[7]) die auf Anordnung der Herzogin Elisabeth verfaßte KO des Anton Corvin (1542), welche bestimmt, daß für eine der landesfürstlichen Kollation unterstehende Pfarre die Person vom (Landes-) Superintendenten (zuerst Corvin) examiniert werden soll. Danach „Sol er durch vns an stat vnsers lieben unmündigen Suns, praesentirt vnd durch den Superintendenten confirmirt werden. Doch das alles, mit sonderlicher reuerentz in Gots furcht zur besserung, mit anhangendem gebete vnnd aufflegung der hende inn der gemein geschehe"; vgl. A.-G. 14.[8]) Es geht daraus nicht deutlich hervor, in welcher Gemeinde. Vermutlich ist der Sitz des Superintendenten gemeint. Denn die nach dem Übergange an Wolfenbüttel (1584 bis 1634) im Jahre 1588 durch Basilius Satler[9]) u. A. abgehaltene Generalvisitation in diesen Landen zeigt das Bild ziemlicher Willkür und Unordnung, was in der Stellung Erichs II (bedrückte und vertrieb die Pfarrer) begründet war.[10]) Nach einem Mandat des Herzogs Julius vom Jahre 1585 war mancher Pfarrer legitime vociert, auch nicht examiniert und ordiniert.[11])

---

[1]) Gandersheimer Landtagsabschied van 1601 (Ebhardt I 174 ff.). Ferner s. u. § 5.

[2]) Ebhardt II 2 ff.

[3]) Vgl. W. Heinze, Gesch. der Stadt Alfeld (Alfeld 1894), S. 312 f. A.

[4]) Pfarrer in B., einem Patranat des Landklasters Escherde, 1719 und 1787 zu Bodenem ordiniert (Nachr. des Klosterarchivs), letzterer nach varherigem Tentamen in Hildesheim (Kansistarium daselbst 1651—1818); in Alfeld wurde die Ordinatian „unter sehr angemessenen kirchlichen Feierlichkeiten öffentlich vorgenommen" (Nachr. von 1815 im CA II, ebendaselbst Akten über Einführung der Prediger van den Jahren 1707, 1819—25); vergl. Verfügung des Kab.-Ministeriums v. 25./11. 1815 CA I Nr. 95 p. 100.

[5]) Kayser (II) 222 (vgl. I 299 A. und Buchwald I Nr. 416), 227, 233 vgl. 47, 218 vgl. 27.

[6]) Richter II 224 f. Handelt zuerst vam Amt des Pfarrherrn in 4 Teilen, wovan die ersteren beiden in katechetischer Farm, die letzteren ermahnend gehalten sind (CMB). — Über die kirchliche Jurisdiktion in diesem Bezirke s. Schlegel KG II 543 f.

[7]) Kayser (I) 241 ff.

[8]) Richter I 362 (die KO, aus 3 Teilen bestehend, ausführlicher bei Petri S. 36 ff. referiert). Vgl. das Urteil Corvins in einer 1543 van ihm verfaßten Schrift bei Tschackert, Antonius Carvinus, S. 117 f.

[9]) Generalissimus in Wolfenbüttel 1586—1624.

[10]) Uhlharn S. 90, vgl. 63 f.

[11]) CA (I) Nr. 44, S. 143 f.

Deshalb wurde diesem Punkte bei der Generalvisitation besondere Aufmerksamkeit geschenkt,[1] so daß wir hierüber die umfassendsten Nachrichten haben. Hauptorte, wo Ordination stattgefunden, waren Pattensen (anfangs Sitz des Landessuperintendenten)[2], Münden (Residenz), Neustadt a. R. (Sitz einer fürstlichen Kanzlei)[3]) und Gronau (ursprünglich hildesheimisch, und auch wieder nach 1643, s. o.); ferner die vier selbständigen Städte Göttingen, Northeim, Hameln, Hannover, alle im Besitz einer eigenen KO.[4]) die die Visitation verweigerten. Von da aus fanden gelegentlich auch die Ordinationen in den Orts- oder Dorfkirchen statt.[5]) Der Ordinator war keineswegs immer Superintendent. Manche waren auch auswärts ordiniert,[6]) einige noch in papatu[7]) (vor ca. 1570). Als Orte des Studiums erscheinen neben Orten mit Stadtschulen auch bereits Universitäten,[8]) oft mehrere nebeneinander; manche Pfarrinhaber waren noch nicht examiniert, einzelne in den einfachsten Konditionen vorher gewesen, viele aus dem Schuldienste ins Pfarramt befördert. Mehrere hielten sich einen mercenarius; in solchen Fällen sollte Examen und Ordination, wo sie noch nicht geschehen, nachgeholt werden. Die meisten hatten die KO Corvins, die nun durch die von 1569 ersetzt wurde. Alles wurde unter eine neue Organisation gestellt[9]) und den Superintendenten mit Handgelöbnis die Verpflichtung abgenommen: „1) daß sie Sich dem Corpori doctrinae Iulio vnd Formulae Concordiae Im gesunden Sechsischen Verstande durch auß gleichmeßig in Thesi et Antithesi zukehren. Vnd das Ihre Untersetzte Pfarrherrn dergleichen thun mögen fleißige Auffsicht haben verpflichten"; 2) Ceremonien betreffend und 3) hinsichtlich der Wahrung der landesfürstlichen Hoheit bei der Bestellung von Kirchen- und Schuldienern.[10]) Vielleicht hatte schon Corvin, der mit Bugenhagen zusammen 1542 die wolfenbüttelschen Lande visitierte, durch diesen auch Luthers Formular übernommen. In den meisten Fällen wird im Calenbergischen locker genug ordiniert sein. Das wurde nun anders, nachdem Examen und Ordination nunmehr in Helm-

---

[1]) Kayser (II) 101, 103, 108, 109, 113.

[2]) Corvin (ein Fall) s. Kayser (II) S. 57 f.

[3]) Dortiger Diakon, in Gegenwart des Herzogs ordiniert, vorher in Helmstedt examiniert 1587 (Kayser II S. 51).

[4]) Göttingen 1530 (gedruckt Wittenb. 1531) Richter I 142 ff., vgl. ZnsK II 16 ff. (im Jahre 1568 mit Aufnahme von Bekenntnisschriften erweitert herausgegeben, s. Kawerau in PRE IV 295 f.; auch oben S. 12 A. 4. S. 29 A. 5). Hannover 1536 Richter I 273 ff. Northeim 1539 Richter I 287 ff. Auch für Hameln soll (gegen Petri S. 51) eine gesonderte, von Rud. Moller verfaßte KO (1552) bestanden haben. Über die Ordination ist in jenen nichts bestimmt.

[5]) Alles Nähere zu ersehen bei Kayser (II) nach dem Register S. 279 f. (fehlt leider im nächsten Bande).

[6]) Einer von Herzog Georg in Merseburg (Kayser II S. 125), je einer in Höxter, Lemgo, Waldeck, Halle (M. Seb. Boethius, geistl. Visitator 1564), Bielefeld, 2 in Rostock, 1 in Wittenberg (S. 225, vgl. Wittenb. Ordiniertenbuch, veröff. von Buchwald II Nr. 1069). Nach Northeim kamen zwei dort Ordinierte, je einer nach Braunschweig, Wittingen, Wildemann, Scheppow im Lüneburgischen, Leer, Dettens in Ostfriesland, Colnrade, Handorf (Peine), Walsrode, Berkel, Duderstadt; andere aus verschiedenen (größeren) Orten der jetzigen Provinz Hannover in Wittenberg ordiniert (Buchwald I, II).

[7]) 2 in Erfurt, 5 in Münster, 6 in Halberstadt, 2 in Paderborn.

[8]) Mehrere haben in Wittenberg promoviert, ohne dort ordiniert zu sein, einzelne sich zuletzt dort (gewöhnlich nur ein paar Monate) aufgehalten, bevor sie in der Heimat „ordiniert" wurden (so ein noch von Luther Examinierter, Kayser II 133).

[9]) Kayser (II) S. 71 f.

[10]) CA (I) Nr. 44, S. 121 ff. (ohne Datum).

stedt (Wolfenbüttel) stattfanden.[1]) Die Ordination in den vier größeren Städten (s. o.) blieb dem dortigen Ministerium vorbehalten, aber es wurde doch der Gang des ganzen Verfahrens analog den sonstigen Fällen bestimmt.[2])

Nach der Neuaufteilung der welfischen Erblande finden wir zwar (1636) in Hannover ein Konsistorium errichtet (tagte bis 1642 in Hildesheim), aber „Prüfung und Ordination der Geistlichen bleibt der theologischen Fakultät in Helmstedt. Doch wird eine erste Prüfung beim Konsistorium angeordnet; darauf folgt die Vokationspredigt, und erst nach erteilter Vokation wird der Vocierte nach Helmstedt gesandt." [3]) Dort findet das fernere Examen, Probepredigt und Ordination statt.

Mit Calenberg dem Wolfenbüttelschen zugehörig war in den Jahren 1596—1617 das kleine

D. Herzogtum Grubenhagen, wo man in diesem kurzen Zeitraum die eigene KO vom Jahre 1581 [4]) gegen die Wolfenbüttelsche zu behaupten suchte. Nachdem dann das Herzogtum dem Lüneburgischen zugefallen, erstreckte der dortige Herzog Christian seine KO (1619) auch auf den Grubenhagenschen Teil, wo also noch die Lüneburger KO (1643) gilt.[5]) Die Grubenhagensche KO vom Jahre 1544 hatte das Examen dem obersten Superintendenten zugewiesen, der dann einen „öffentlichen Befehl und Schein" ausstellte.[6]) Auch unter Herzog Wolfgang (seit 1567) hatte der Superintendent, dessen Sitz zwischen Herzberg und Osterode wechselte, u. a. die Geistlichen „zu examinieren und zu ordinieren, sie auf den Stellen landesherrlichen Patronats in ihr Amt einzuweisen".[7]) Daneben gab es damals im westlichen Teil einen Hofprediger und Superintendenten (in Catlenburg).[8]) Auch in der Stadt Einbeck kamen Ordinationen vor [9]) Nähere Angaben fehlen in allen Fällen.

E. Grafschaft Hoya. Nach der KO von 1573 findet öffentliches Examen durch den Sup. nebst einigen Adjunkten in der Kirche statt, danach sogleich die Ordination in Nienburg . . . vor der Gemeinde: wie es an der Universität zu Wittenberg gehalten wird! [10]) Also Luther'scher Ritus, den mit geringer Änderung ja auch die KO von 1581 bezeugt (oben S. 15).[11]) Doch

---

[1]) S. o. 20 f. Ein Ausnahmefall (beides in Münden vom Generalsup. vorzunehmen, auch die Inmission, 1598) und ein anderer (Ordination in der Dorfkirche, vorher in Helmstedt examiniert, 1597) s. CA (I) Nr. 7, S. 448 f., 387.

[2]) Hand. Landtagsabschied von 1601 s. Ebhardt I 175 ff.

[3]) Uhlhorn S. 92. Auszug aus dem Landtagsabschiede von 1639 bei Ebhardt I S. 181. Im Lüneburgischen wurde die Reihenfolge Examen — Vokationspredigt erst 1653 festgelegt (herzogliche Verordnung s. Ebhardt I 781 f. Vgl. Schlegel II 306).

[4]) KO Herzog Wolfgangs (Richter II 452 ff.).

[5]) Aus dieser Zeit (1633, 1638, 1643) begegnen wir Ordinationen von Dorfpastoren in A. (bei Einbeck), die zu Celle stattfanden: Kayser (I) 585. Die reformatorische Kirchenvisitation vom Jahre 1544 ebenda S. 573 ff.

[6]) G. Max, Gesch. des Fürstentums Grubenhagen, Hann. I (1862), II (1863): II S. 408—20, spez. S. 415 sub XXII „Van der Vocation eines Pfarrherrn".

[7]) Max II 257; vgl. S. 269 Ordinationen zu Herzberg 1587; zu Osterode um 1553 s. Kayser (II) 126, ferner um 1665 s. CA I Nr. 25 (Pastor in Barle im Hoyaschen). Hier war von 1617—89 der Sitz eines Spezialkonsistoriums (Max II 296, Schlegel KG III 277 f.), seit 1665 unter dem Konsistorium zu Hannover.

[8]) Max II 269 ff.; ebenda S. 424 f. geistlicher Dienstrevers eines Pfarrers zu St. von 1583. Hier fehlt unter den Bekenntnisschriften die Konkordienformel, die in der KO von 1581 schon genannt wurde.

[9]) Kayser (II) S. 129, 190.

[10]) Richter II 354.

[11]) Die bei der Introduktion dem Eingeführten nach dem „Ja" „mit einer kurtzen

fiel mit dem Tode des Grafen Otto die Niedergrafschaft (Nienburg) schon 1582 an Lüneburg, die Obergrafschaft teilweise und 1584 ausschließlich an Wolfenbüttel, von wo darum auch 1588 Generalvisitation daselbst stattfand;[1] nach 1634 aber gleichfalls an Lüneburg oder (1682 sechs Ämter) Hannover. So kam es, daß der Geltungsbereich der Hoyaschen KO vornehmlich in der Niedergrafschaft schon bald nach ihrem Entstehen eingeschränkt wurde und an ihre Stelle schließlich die Lüneburgische trat.[2] Einige in das Gebiet fallende Ämter (4 gegenwärtige Pfarrorte) gehörten 1582—1816 zu Hessen.[3]

F. Herzogtum Lauenburg, bis 1689 unter eigenen Herzögen, dann an Hannover, dem nach 1815 nur ein kleiner Teil (7 Kirchspiele) verblieb; hier gilt die KO vom Jahre 1585:[4] Examen und Ordination fand zu Lauenburg statt, Einführung in Gegenwart des Superintendenten und Patrons.

Außerdem das kleine Land Hadeln (südl. der Elbmündung, mit eigener KO, s. o. S. 16),[5] welches beim Aussterben der Linie bis 1731 unter kaiserliche Sequestration und dann gleichfalls an Hannover (Herzogtümer Bremen und Verden) gekommen war. Als der Herzog die KO von 1585 auch im Lande Hadeln einführen wollte, stieß er auf Widerstand; so blieb dort auch in der Zukunft die eigene bestehen.[6] 1590 wurde vom Herzog ein Consensus doctrinae erlassen.[7] Das Konsistorium zu Otterndorf blieb auch nach dem Übergange an Hannover bestehen,[8] bis 1885, wo es mit dem zu Osnabrück (auch Stadt Osnabrück und Kloster Loccum) aufgehoben wurde;[9] die Ordination fiel nunmehr nach Stade. Vordem hatte sie vereint mit der Introduktion in der Pfarrkirche des Introducendus vor der Gemeinde im

---

erklerung vnd vermanung zu derselben lection vnd exercitio" vorgelegten Bücher (S. 13) sind außer der Bibel die im Konkordienbuch befindlichen und die KO.

[1]) Kayser (II) 58 ff. Auch die Immission nahm in der Regel der Nienburger Sup. und Hofprediger allein oder mit einem Andern vor.

[2]) Schlegel KG III 156. Akten der Obergrafschaft von 1673 (CA I Nr. 25) ergeben, daß viele in Helmstedt studiert haben, andere in Rinteln, Jena usw.

[3]) Petri S. 28.

[4]) Ebhardt I 351 ff. Vgl. Petri S. 80 ff. Oben S. 14 A. 6.

[5]) Hier bestand schon seit 1558 ein Konsistorium (Köster S. 12 A. 8). Nach Visitationsberichten aus dem Bremen-Verdenschen von 1581—83 (s. Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden II, Bremen 1758, S. 143 ff.) fanden mehrere Ordinationen im Lande Hadeln (darunter zu Altenbruch und Otterndorf) statt (Sitze der Superintendenten? so wenigstens 1623, s. Ius eccl. Hadelericum p. 109; hier p. 109 ff. Receß über die Pfarrbestellungen, mit Bestimmungen über die Beteiligung jener und der Patrone). Die zweite Superintendentur ist am 12. Dez. 1888 aufgehoben (Kirchl. Amtsbl. 1889 S. 3)

[6]) Spangenberg, Sammlung der Verordnungen ... des Hann. Staats V 3 (die Hadelnischen Verordnungen bis 1739 enthaltend, Hann. 1823), S. 10 Anm. Ebenda S. 27 (der Hadeler KO) wird bezeugt, daß daselbst das Examen Philippi vel Chitraei (einander fast gleich), wie anderswo, gebraucht würden. In einem handschr. Exemplar der KO CMB findet sich hinten ein Aufsatz über den Nutzen der Kirchenvisitationen und das Examen der Ordinanden vom Sup. von Otterndorf Joh. Daventriensis.

[7]) Spangenberg S. 111—113. Ius eccl. Hadelericum p. 91; enthält auch die Konkordienformel. Wurde bis 1815 im Lande Hadeln „unterschrieben und dann der Ordinand nach der Formula Ordinationis Hadelensis verpflichtet: bei der Lehre von der Gottseligkeit zu bleiben, wie selbige in der heil. Schrift und unsern Symbolischen Büchern zu finden" (Sulze S. 70).

[8]) Köster S. 33 Anm.

[9]) Uhlhorn S. 169.

Hauptgottesdienste stattgefunden, mit dessen unmittelbar nachfolgender Predigt.[1]) „Das Formular in der Hadeler KO ist wohl nur in der allerersten Zeit so, wie es lautet, in Gebrauch gewesen. Später hat sich jeder einführende Superintendent selber ein Formular gemacht an der Hand dieser oder jener Agende."

Eigentümlich ist die Entwicklung ferner gewesen in dem

G. Erzbistum Bremen und Bistum Verden („Herzogtümer Bremen und Verden" seit der schwedischen Zeit 1648—1715 resp. 1712, mit Ausnahme der Jahre 1675—80), wo erst spät die Reformation — anders in der Stadt Bremen — zur Durchführung gelangte. Doch hat Bischof Eberhard von Verden (seit 1566) bereits eine KO erlassen und auch die Konkordienformel 1579 unterschrieben; jene wurde durch die vollständige Philipp Sigismunds vom Jahre 1606[2]) ersetzt. Die KO ist aber in der schwedischen Zeit wieder in Abgang gekommen und war bei der Kleinheit des damaligen Verdener Stifts überhaupt nicht von erheblicher Bedeutung. So herrschte, wie seither im größeren Bremenschen Bezirke, liturgische Ungebundenheit. Denn der Entwurf einer KO für beide Herzogtümer durch den Generalsuperintendenten Havemann in Stade (1651—72),[3]) der von den späteren Nachfolgern Dieckmann (1683—1720)[4]) und Pratje (1749—91), um ihn zu veröffentlichen, revidiert wurde, ist nie veröffentlicht worden, also nicht zu autoritativer Geltung gelangt, wiewohl schon bei der Errichtung des Stader Konsistoriums (1651) durch Erlaß der Königin Christine Publizierung einer KO angekündigt worden war. Nach der Instruktion vom Jahre 1652 sollten Examen und Ordination der Amtsdiener in der Hand des Generalsuperintendenten liegen. „Er hat sie particulariter zu informieren, was solch würdiges Amt auf sich habe, und sie zu ermahnen, daß sie der Zuhörer Seligkeit und der Kirchen Wohlstand sich treu eifrig angelegen sein lassen."[5]) Im Havemannschen Entwurf war bestimmt, daß, wenn der Generalsuperintendent die Ordination nicht in loco vorgenommen, mit der Einführung der Propst (später Superintendent) beauftragt werden sollte. Jenes muß aber Regel gewesen sein.[6]) Der Dieckmannsche

---

[1]) Antrittspredigt, an dieser Stelle auch jetzt noch und überhaupt im Bremen-Verdenschen wie in Ostfriesland (Aktenstücke der sechsten Landessynode 1899—1900 Nr. 14 S. 16; vgl. Protokolle S. 227, 239 f., 720).

[2]) Petri S. 71 ff.; S. 102 der KO: Vor und nach der Ordination soll „der Ordinandus ernstlich erinnert und vermahnet werden, was es für ein hohes Amt sei, das ihm allhie durch ordentliche Mittel von Gott selbst befohlen werde, und daß er treu und fleißig in solchem Amt sein wolle. Darauf er sich dann ferner gebührlich verpflichten und zusagen soll, daß er in solchem so heiligen und hochw. Amte in aller Gottesfurcht, Glauben, Gebet und Anrufung zu Gott treulich dienen, züchtig leben und heilsam lehren, auch bei der erkannten und bekannten Wahrheit beständiglich durch Gottes Gnad bleiben und aushalten wolle". Die Handlung wurde von dem Sup. zu Verden nebst den andern dazu verordneten Personen vorgenommen; die Spezialsuperintendenten und Amtsleute installieren (S. 101, 108).

[3]) 1652; Titel der 35 Kapitel bei Köster S. 72—75 (mit kurzer Inhaltsangabe).

[4]) Wohl identisch mit dem handschr. Exemplar CMB (1722 in Bokelmanns Besitz) in 29 Kapiteln. Die Revision fand 1688/89 statt (R. Steinmetz in ZnsK X, 194 f.).

[5]) Köster S. 15.

[6]) Vgl. Ruperti S. 160 A. 2 (andernfalls in der Garnisonkirche zu Stade). Daß die Ordination (bis 1842) bei jeder ferneren Anstellung wiederholt wurde, lag jedoch nicht im Sinne des alten Entwurfs (Dieckmann IV 20); hiernach fand, wenn der Prediger schon anderswo ordiniert war, nur Introduktion statt (vgl. zu dieser Ruperti S. 81 sub 97, S. 163 A. 7). J. F. v. Stade's (Pedes evangelizantium pacem in urbe et agro Verdensi .... [seit 1567], Stade 1753) Mitteilungen be-

Entwurf trug nach, daß die Gemeinde nach der Aufstellungspredigt zu befragen sei, was aber unter Pratje wieder in Abgang gekommen ist.[1] Der Verlauf nach diesem Entwurf sollte folgender sein: Einreichung der Präsentation beim Konsistorium, Predigt vor dem Gouvernement und Konsistorium über einen vom Generalsuperintendenten zu bestimmenden Text, öffentliches lateinisches Examen vor dem Konsistorium (bei Stellenwechsel innerhalb des Landes Privatkonferenz vor dem Generalsuperintendenten), danach Vermahnung zur Treue in Lehre und Leben, Vorlegung des (Dienst-) Eides, Unterschreibung des Konkordienbuches[2]) und der KO, Präsentation zur Probepredigt, — Konfirmationsurkunde der Regierung,[3]) Ordination. Diese, wenn auch nicht schlechterdings nötig (!), doch zu vollziehen: „sintemal damit der ordentliche Beruf ordentlich bezeuget, die berufene Person ihres Berufes versichert, ihr das heilige Amt für der ganzen Gemeine mit beweglicher Ermahnung aufgetragen und sie, also mit dem Gebet und Handauflegung uralten apostolischen Gebrauch nach, eingesegnet wird." Zu dem Kap. Ordination, die in der Regel am Orte geschieht und zwar von dem Generalsuperintendenten (sonst Superintendent oder Propst), und bei der außer der Gemeinde Patrone und Amtsleute zugegen sind, findet sich der Inhalt eines vom Ordinandus zu verlesenden Eides angegeben: unverfälschte Lehre (vgl. oben), Gelöbnis der Treue zum König von Schweden und seinem Haus („getreu, hold- und gewärtig zu sein, deren Nutzen nach meinem besten Vermögen zu befodern, Schaden und Nachtheill aber zu verwarnen und abzuwenden") und des Gehorsams; der Gemeine mit allem Ernst 2c. abzuwarten; gottsel. Leben, — Verantwortung am Tage des Gerichts, „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen." Beschluß mit der Investitur oder Introduktion, „nach Anleitung der Kirchen-Agende": dem Prediger wird seine Gemeine angewiesen und dieser der schuldige Respekt gegen das Amt eingeschärft nach Inhalt der Bestätigungsurkunde.

Man wußte also beide Akte auseinander doch zu halten. Wie sie im einzelnen gestaltet gewesen sind, kann nicht gesagt werden, da eine gedruckte

---

weisen, daß auch für den Bezirk von Verden, wenigstens kurz vor und dann nach 1700 Ordination und Introduktion (durch den Generalsup.) meist zusammenfielen.

[1]) Köster S. 72 A. 1. S. 47.

[2]) Damit hatte es eine eigene Bewandtnis. Wie schon gezeigt ist, wurde im Verdenschen die Konkordienformel von der Geistlichkeit unterschrieben und gewann dort in der Tat, trotzdem die Krone Schweden nie ausdrücklich das Bekenntnis zu ihr verlangte, mit der Zeit symbolisches Ansehn; anders im größeren Bremischen Gebiet. Hier ist es „nie Sitte gewesen, angehende Geistliche, durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch einen ausdrücklichen Eid, an die symbolischen Bücher zu binden. Man hat sich vielmehr damit begnügen wollen, daß sie Stipulata manu angelobt haben, das Wort Gottes lauter und rein, den symbolischen Büchern unserer Kirche gemäß, vortragen zu wollen" (Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden V, 1772, S. 86, 102). Allerdings verlangte schon der Havemannsche Entwurf eine eidliche Verpflichtung, aber die Stände haben das nicht zugelassen, und so wurde, außer jenem Gelöbnis bei der Ordination, in dem Bestallungs-Reskripte darauf verwiesen (Köster S. 24). Die spätere allgemeine Verpflichtung und die Frage bei der Ordination s. bei Mulert S. 15; letztere (mit Handschlag und Versprechen beantwortet, Sulze S. 70 vgl. Ruperti S. 160 A. 2) stammt aus Generalsup. Velthusens Zeit (1791—1814), der übrigens hinsichtlich seiner Ordinationsbefugnis im „Collegio" Differenzen hatte (Köster S. 24 Anm.; 50). Die Angabe Mulerts, daß „das Konkordienbuch unterschrieben" würde bedarf sehr der Nachprüfung.

[3]) Formel, wie für die Vokation, bei Ruperti S. 157 f.; in letzterer werden als maßgebend die heil. Schriften Alten und Neuen Testaments, die drei Hauptsymbole unsrer Kirche und die ungeänderte Augsburgische Konfession genannt.

Kirchen-Agende nicht vorhanden ist.[1]) Doch wäre nach Pratje von den Generalsuperintendenten das Formular der Lüneburger KO von 1643 gebraucht![2]) Im Pratjes (Kirchengeschichtsschreibers der Herzogtümer) Entwurf[3]) wird sodann statt des körperlichen, wörtlichen Eides nur eine allgemeine Verpflichtung auf Lehre „nach dem bisherigen Gebrauche“ mit Handschlag erwähnt;[4]) die Probepredigt in der Gemeinde kann der Ordination unmittelbar vorhergehen. Außerdem wurden nach der Prüfung und Ansprache des Generalsuperintendenten ein Huldigungs- und ein Simonieeid abgelegt,[5]) seit 1867 nur der Diensteid und das Gelübde mittelst Handschlags.[6])

Eigene KOO gelten in den Städten des Bremischen Bezirks, nämlich außer Bremen[7]) in Buxtehude[8]) und Stade[9]) (Sitz des Konsistoriums[10]) 1651—1./1. 1903, jetzt nur noch eines Generalsuperintendenten, der, wie die zu Hannover und zu Hildesheim, dem Bezirk des Konsistoriums zu Hannover eingeordnet ist).

---

[1]) Diedrich von Staden's Manuale ecclesiasticum oder Kirchenhandbuch (Stade 1710), „bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts in den meisten Kirchen des Bezirks gebraucht“ (Köster S. 20), enthält nichts davon.

[2]) Vgl. Köster S. 23. Daß in dieser KO der Gang der liturgischen Handlung in beiden Fällen wesentlich der gleiche ist, mochte die Anwendung in der einzigen Handlung erleichtern.

[3]) Inhaltsangabe bei Köster in der Monatsschrift für Theologie und Kirche V, Gött. 1849, S. 99 ff.

[4]) Vgl. oben S. 26 A. 2.

[5]) Ruperti S. 159 Nr. 217 und 159 f. Nr. 218, letzterer wesentlich gleichlautend mit dem 1675 in Hannover eingeführten (s. u. 31 A. 6).

[6]) Rechtern, Kirchen-Gesetzgebung der Herzogthümer Br. u. V. ... von 1845—1882, Verden 1883, S. 292, 295 f. (Das Gelübde für den Superintendenten ist ausführlicher; vordem besonderer Eid: Ruperti S. 73 sub 76.) Mulert S. 15. Der Diensteid ist der in Hannover 1867 eingeführte (Ebhardt IV 181).

[7]) KO von 1534 (Richter I 241 ff.). Hier wurden auch Geistliche der umliegenden Gebiete ordiniert, so für das Hoyasche s. Kayser II S. 62, 64 f.; vgl. S. 67 die eigentümliche Nachricht: „In Bremen sei vor Bezelii Zeiten kein Colloquium gehalten.“ Vgl. auch aus der Visitation von 1581—83 (s. o. 24 A. 5) und CA I Nr. 25 (wiederum für das Hoyasche): ordiniert „vom Domprediger“, oder: „von den Pastoren auf Befehl des Bischofs“. Der Dom ist längere Zeit lutherisch und im Zusammenhang mit Hannover verblieben (bis 1802; in Hamburg bis 1731/32).

[8]) KO von 1552, der Hamburger von 1539 nachgebildet (Richter II 503; vgl. Pratje, die Herzogthümer Br. u. V., VI, 1762, S. 8—13. Pape, Kirchen-Chronik der Stadt Buxtehude, Stade 1842, S. 31—33. Petri, S. 77 f.).

[9]) Ältere KO (von 1620—22?) bei Uhlhorn in der Monatsschrift für Theologie und Kirche, VII, Gött. 1851, S. 281–96 (S. 282: ein neuer Pastor soll „nach dem Examen in derselben Kirche, darbey er ist angenommen ordiniret und der Gemeinde vorgestellet und eingeführet werden“); erneuert 1652 (Petri S. 78 f.). Die bei Petri S. 79 verzeichnete ‚Ordnung gewisser Gebete und Collecten etc. In der Kgl Estaats-Kirche zu Stade gebräuchlich‘ (Stade 1666, CMB) enthält u. a. ein allgemeines Kirchengebet, in welchem sehr ausführlich für die schwedischen Majestäten und den ganzen Beamtenapparat gebetet und auch der Königin Christina gedacht wird („lencke und leite Ihr. Majest. bald wiederumb zu dem Grunde der Propheten und Aposteln, darauff wir Christen erbawet seyn“). In Stade wurde anfangs doch mehrfach ordiniert: vgl. die Visitation von 1581—83 (s. o. S. 24 A. 5). Gegenwärtig „ordiniert der Senior und der Bürgermeister introduziert“. Besonderes Formular nicht vorhanden. „Verpflichtet werden die Geistlichen durch Unterschrift der KO von 1652“ (maßgebende symbolische Bücher sind hiernach die Unveränderte Augsb. Konf., deren Apol., die Schmalk. Art., gr. und kl. Kat. und formula concord.).

[10]) Diesem wurde seit 1885 Land Hadeln und der Harburgsche Teil des Fürstentums Lüneburg nebst der Stadt L. zugelegt, wozu sich nach der jüngsten Aufhebung noch der Dannenbergsche Teil gesellte.

Schwieriger noch als für das Bremen-Verdensche gestaltet sich die Frage für das

H. Bistum Osnabrück. Hier hat zwar Hermann Bonnus als Reformator außer der Städtischen (1543) auch eine KO für das Land erlassen,[1]) aber sie enthält noch nichts über die Bestellung von Predigern, und außerdem wurde vorerst durch die stets schwankenden äußeren Verhältnisse[2]) und Bestrebungen der Gegenreformation (systematisch in der Visitation des Bischofs Eitel Friedrich 1624)[3]) ein gedeihliches Anwachsen evangelischer Ordnungen verhindert. In der Stadt Osnabrück wurde (im 17. Jahrhundert) nach Erweis der Vokation das Examen in Presbyterio Catheriniano, die Probepredigt und Ordination in der anderen protestantischen Kirche (St Marien) vom Superintendenten in Gegenwart der Prediger abgehalten,[4]) und zwar nach der Form Luthers, worüber auch ein schriftliches Zeugnis ausgestellt wurde; das Examen betraf die biblischen und symbolischen Bücher, worüber ein aufrichtiges, klares und rundes Bekenntnis abzulegen war; die Konfession mußte der städtischen Obrigkeit schriftlich übergeben und mit Handschlag Treue in der Lehre gelobt werden (KO von 1618, 1652). Außerdem schärfte eine besondere Predigerordnung (vom Jahre 1596; 1610, 1669, 1688 redigiert) das Halten auf reine und gesunde Lehre ein; auf sie (1688) wie auf die KO von 1652 müssen sich die Prediger schriftlich verpflichten.[5]) Jene verlangte „zum zweiten, daß sie solche Lehre in nötigen, nutz- und dienlichen Punkten der Gemeinde sein ordentlich unterschiedlich und aufs allerkürzeste ... vortragen".[6]) — Auf dem platten Lande ist von dem Konsistorium zu Osnabrück „eine Verpflichtung auf den liber concordiae (von 1580) nicht

---

[1]) Jene s. Richter II 25. Sie wurde 1588 revidiert (davon hat sich aber keine Spur erhalten) und 1618 hochdeutsch abgefaßt (wiederholt 1652). Die KO für das Land, gleichfalls niederdeutsch, bei Spiegel, Hermann Bonnus, Gött. 1892, S. 182 ff. (vgl. S. 96 f., und über die erstere S. 84 ff.).

[2]) Uhlhorn S. 73, 85 f.

[3]) Wöbking, der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bist. Osnabrück am 1. Jan. 1624, ZnsK IX S. 73—167.

[4]) Bis heute findet die Introduktion („von Alters her ein Akt für sich") ausnahmslos nur in dieser Kirche statt, „und zwar in einem außerordentlichen, ad hoc angesetzten Wochengottesdienst (Mittwoch), zu dem der Magistrat und die Kirchräthe (Kirchenvorstände) offiziell geladen werden. Der neue Pastor predigt" (Aufstellungspredigt; die Antrittspredigt am Sonntag darauf); darauf „die Einführung durch den Stadtsuperintendenten unter Verlesung des von dem introducendus ausgearbeiteten Lebenslaufs und einer freien Ansprache des Sup. ohne irgendwie feststehende liturgische Bräuche und auch ohne förmliche Assistenz der Amtsbrüder. Darnach empfing der Eingeführte von dem Sup. das hl. Abendmahl und zum Schluß vor der noch versammelten Gemeinde unter Segenswunsch von den städtischen Kollegen den Bruderkuß [die letzten Male unterblieben]. Hierauf geleiteten ihn, wenn es sich um einen Prediger für Katharinen handelte, die Spezialkollegen in die Katharinenkirche, wo ihm — ohne Teilnahme der Gemeinde — der erste Geistliche Kanzel, Altar und Taufstein unter kurzer Anrede überwies. (Dieser Brauch ist seit 1877 nicht mehr geübt worden.)"

[5]) Mulert S. 15 f.; unter Verweis auf Sulze, der aus dem Vorkommen der Wittenberger Konkordie vom Jahre 1536 in der Predigerordnung von 1688 durch Rückschluß frühzeitiges Vorhandensein der „Unions"gesinnung in O. ableiten möchte, schwerlich mit Recht (vgl. S. 40, im Gutachten der Göttinger Fakultät 1844). Es ist doch auch bezeichnend, daß die KO von 1652 (1618), die auch bereits die Konkordie von 1536 hat, außerdem noch das „größere und kleinere Bekenntnis Luthers" (vom Abendmahl) aufführt.

[6]) Sulze S. 15.

vorgenommen".[1]) Das Gelöbnis im Amtseid und die Anweisung in der Vokation haben um 1855 eine leichte Veränderung erlitten,[2]) sind aber überhaupt allgemein gehalten. Statt einer ungedruckten KO des Bischofs (späteren Kurfürsten) Ernst August vom Jahre 1670, der ein Konsistorialreskript (1726) regulatives Ansehn zusprach, hatte tatsächlich in vielen Gemeinden die Lüneburger KO durch Adoption eine Quasi-Geltung erlangt, während in andern die städtische von Osnabrück befolgt wurde.[3])

I. Kleinere Gebiete.

a. Grafschaft Diepholz kam mit dem Aussterben der Linie 1585 an Lüneburg; daher Lüneburger KO;[4]) seit 1680 unter dem Hannoverschen Konsistorium;

b. Reichsstadt Goslar, mit eigener KO (1530/31), die schon eine scharfe Verpflichtungsformel aufweist (gegen Zwingli und die Schwärmer)[5]); kam 1815 an Hannover, die kirchliche Verwaltung 1816 an das Hildesheimer und 1818 mit diesem an des Hannoversche Konsistorium.

c. Oberharz mit 4 (5) Bergstädten, bis 1634 bei Wolfenbüttel, dann bis 1789 unter gemeinschaftlicher Verwaltung von 2 (anfangs 3) welfischen Häusern;[6]) KO von 1569.

d. Grafschaft Hohnstein kam 1593 nach dem Aussterben der Linie an Stolberg. Eigenes fürstliches Konsistorium, noch um 1800 in Neustadt mit Ordinations- und Introduktionsbefugnis (Prüfung und Konfirmation beim Konsistorium zu Hannover namens des Königs),[7]) gegenwärtig in Ilfeld[8]) (unter Oberaufsicht des Hannoverschen Konsistoriums — seit 1639 — mit nur kirchenkommissarischer Befugnis).

e. Eichsfeld, der nordöstliche Teil des Erzbistums Mainz, von dem die Hälfte (mit Duderstadt) seit 1815 bei Hannover ist. Duderstadt nicht vor 1556 evangelisch geworden. Das ganze Gebiet durch die Gegenreformation rekatholisiert.[9]) Ähnliches gilt von der

---

[1]) Aus einem Schreiben des Magistrats bei Sulze S. 36.

[2]) Sulze S. 25 (ersteres auch bei Mulert S. 16). Die Anweisung lautete: „nach Anleitung des geoffenbarten Wortes Gottes (in Gemäßheit) der ungeänderten Augsburgischen Confession und der damit übereinstimmenden symbolischen Schriften (der evangelisch-lutherischen Kirche) zu .. predigen, die heiligen Sacramente nach (..) Christi Einsetzung zu verwalten".

[3]) Petri S. 30 f. Es scheint, als ob im Osnabrückschen Ordination und Introduktion noch um 1867 zu einem Akt verknüpft gewesen wären. Nach einer anderweitigen Nachricht wären die Geistlichen am Sitze der Superintendenten ordiniert.

[4]) Petri S 28 f. Vgl. Kayser, Herm. Hamelmanns Beziehungen zu der Kirche von Diepholz, ZnsK I (1896) S. 190 ff.

[5]) Richter I 154; Petri S. 65 ff.: — Konsistorialordnung von Heshus 1555, Revidierte KO von Strubius 1650/51, Kleine Kirchen Agenda 1762 (in dieser u. a. Ordination; die Agende enthält „nichts Eigentümliches"). — Eine noch ältere Verpflichtungsformel, für Göttingen (aber nicht in die KO Göttingens — s. o. 22 A. 4 — aufgenommen), gleichfalls antispiritualistisch, s. bei Tschackert, ZKG XX 1900, S. 369 f.; vgl. 393 f. — Goslar gehörte zu den Städten, die die Confessio Ecclesiarum Saxoniae Inferioris des M. Chemnitz vom Jahre 1571 unterschrieben, die dann mit anderen Schriften in ein eigenes Corpus doctrinae der Stadt aufgenommen wurde (Petri S. 68).

[6]) Über die geistliche Verfassung in dieser Zeit vgl. Schlegel KG III 362 f.

[7]) Schlegel I 438, 439 f.

[8]) Eine Ordination daselbst 1554 durch Georg Amylius und Joh. Prätorius bezeugt Kayser (II) S. 146. Reformation der Grafschaft erst seit (1546) 1552.

[9]) Vgl. Frhr. von Wintzingeroda-Knorr in ZKG (IX) 36, 1892 und (XI) 42, 1893; S. 72 ff. Besetzung durch Wilhelm von Sachsen-Weimar, schwedischen

f. Niedergrafschaft Meppen (Unterstift Münster), lutherisch seit 1551, aber 1650 wieder ganz katholisch.[1]) Andere benachbarte Gebiete fielen in dieser Zeit dem reformierten Bekenntnis zu;[2]) so schon vordem zu einem großen Teile

k. Ostfriesland, daß erst 1815, mit dem Harlinger Land, an Hannover gelangte, vorher preußisch. Hier war schon sehr früh die Reformation eingedrungen, aber durch das Einströmen niederländischer Elemente und a Lasko's Wirksamkeit (1543—55, mit Unterbrechung, Superintendent) einerseits und die kirchenregimentliche (lutherische) Stellungnahme der ostfriesischen Grafenherrschaft anderseits eine zwiespältige Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse angebahnt, die bis in die Gegenwart reicht. Das gemischte Konsistorium zu Aurich,[3]) 1817 in seinen früheren Ressortverhältnissen bestätigt und neu installiert, ist auch neuerdings (1./1. 1903) allein noch neben dem Konsistorium zu Hannover bestehen geblieben. Seit dem verwichenen Jahrhundert sorgte man wieder, „daß der Konfessionsstand in lutherischen wie in reformirten Gemeinden in den Bestallungen, dem Gebrauch der Konfessionskatechismen, dem Gemeindegesang usw. zum deutlichen Ausdruck gelange."[4]) Die KO vom Jahre 1631, also bis vor kurzem (1900) die daselbst angegebene Ordinations- und Introduktionsform, besteht sonst noch zu Recht.[5])

II. Die einzelnen Akte.

Eine Zusammenfassung des ganzen Ganges der Pfarrbestellung, soweit er überhaupt in den einzelnen Territorien deutlich zu erkennen ist, ergibt zu-

---

General, 1632—35, der 26. 8. 1634 von Heiligenstadt eine Ordnung erließ, „darnach sich die Prediger in Duderstadt zu reguliren" (H. C. König, Bibliotheca Agendorum, Zelle 1726, S. 244 Nr. 5; gegenwärtig in CMB nicht mehr zu finden).

[1]) Uhlhorn S. 73, 86.

[2]) Grafschaft Bentheim, zuerst lutherisch (Uhlhorn S. 73 f., 87; reformierte KO des Grafen Arnold, Utrecht 1709, CMB); Niedergrafschaft Lingen (Uhlhorn S. 87; KO 1678); Stadt Bremen und die Landgemeinden (Uhlhorn S 86 f.); Herrschaft Plesse im Göttingischen (Uhlhorn S. 87 f.), kam — wie Bentheim und Lingen (vgl. Bartels S. 31) — 1815 an Hannover, dessen Konsistorium 1820 die kirchliche Verwaltung (in Bovenden) unterstellt wurde. (Vgl. den Aufsatz von Cuno in ZnsK II (1897) S. 141 ff. und Kayser S. 177 ff.) Über sonstigen Zuwachs reformierten Kirchentums in den althannoverschen und benachbarten Gebietsteilen und dessen Organisation (seit etwa 1700) vgl. Uhlhorn S. 109, 168 f. — ‚Kirchen-Ordnung und Glaubens-Bekäntniß der Reformirten in Franckreich zum Gebrauch der ... Reformirten Kirchen in den ... Brschw.-Lüneburgischen .. Landen,' Heidelberg 1711. 4° (CMB; links französischer, rechts deutscher Text).

[3]) Bei seinem Ursprunge (1643) lutherisch; sollte Konfirmation und Bestallung verfügen (Bartels S. 10). Vorher lag die Wirksamkeit Walthers (1626—42 Sup. und Hofpr.), der eigenmächtig vorging (S. 4, 7). Sonst fiel das Examen einem 1544 zu diesem Zweck und zur Wahrung der Reinheit der Lehre errichteten Coetus zu, der seit 1579 die reformierte Geistlichkeit Ostfrieslands im Gegensatz zur lutherischen repräsentiert (S. 44). Es blieb nach 1643 „freiwillig, wer von den im Pfarramt Anzustellenden das Examen vor dem Cötus ablegen wolle". Dieses geriet daher in Verfall (S. 10), der im 18. Jahrhundert anhielt (S. 18). Doch findet sich in der Neuausgabe der Waltherichen KO (1631) vom Jahre 1716 (Aurich) am Schlusse ein Anhang: „Fürstl Ost-Friesische Monita, welcher gestalt sich die Studiosi theologiae der Lutherischen Evangelischen Religion im Fürstenthum Ost-Friesland ꝛc zum Examine und folglich zum Predig Amt bereiten sollen." Nachrichten bei Andr. Reershemius, ostfries. luth. Predigerdenkmal. Aurich 1765, und: ostfries. reform. Predigerdenkm., ebenda 1796 (mir nicht zugänglich).

[4]) Bartels S. 41.

[5]) Mulert S. 16 (hier auch die Unterschriftsformel). — Über den Inhalt s. o. S. 15, 17; S. 15 f. über die KO von 1593.

nächst, daß die Leitung des Verfahrens dem Konsistorium obliegt, sobald ein solches errichtet war, sonst dem obersten Superintendenten der Landschaft, der sich Gehülfen beiordnen konnte. Bei einer gewissen Ausdehnung, wie sie das Lüneburgische hatte, kann man sagen, daß die getroffene zentrale Einrichtung der Wittenbergischen vom Jahre 1535 einigermaßen entsprach. Eine unmittelbarere Analogie noch lieferte der Vollzug des Examens und der Ordination an der Universität Helmstedt, nicht blos für das Wolfenbüttelsche. Anderseits konzentrierte sich mit wachsender politischer Zusammenfassung der Gebiete, zumal seit Beginn des 18. Jahrhunderts, die kirchliche Oberaufsicht (in Hannover)[1]) und somit auch diejenige über die Pfarrbestellung und das Examen. Ordination und Introduktion sind, mit Ausnahme weniger Gebiete, von vornherein in der Regel gesonderte Akte; letztere scheint im Bereich des Calenbergischen ursprünglich häufig bloß im Beisein des weltlichen Beamten (Drost, Amtmann, Patron) vorgenommen zu sein.[2]) Seit 1800 mindestens wird in der Neustädter Kirche in Hannover ordiniert;[3]) vielleicht darf man vermuten, daß schon bald nach deren Bau unter dem fürstlichen Konvertiten Johann Friedrich (Einweihung 1670)[4]) die Ordination hierher verlegt wurde. Daß die theologische Fakultät der 1737 gegründeten Universität Göttingen noch gegenwärtig das Recht zu ordinieren besitzt (NB. nicht für Geistliche der Landeskirche), ist wohl auf Analogie mit den vordem schon von Helmstedt besessenen Privilegien zurückzuführen.

Im übrigen ist zu den einzelnen Akten der Pfarrbestellung zu bemerken:

A. Vorbedingungen. Ursprünglich begnügte man sich, aus Notlage der Zeit, mit den bescheidensten Leistungen — wie anderswo. Das zeigen die reformatorischen und späteren Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts. Doch finden nach ungenügendem Examen 1588 auch Entsetzungen statt. Man prüfte auch die Vokation und suchte von Anbeginn dem Stellenverkauf durch Patrone zu wehren. Verordnungen gegen das Unwesen[5]) begleiten auch hier den Gang der weiteren Entwicklung in allen Territorien.[6]) Auch bezüglich des Standes, aus dem sich die Pfarrerschaft rekrutiert, und der Ausdehnung des Universitätsstudiums ist der Verlauf im wesentlichen der gleiche wie sonst.[7]) Schon bald nach ihrer Gründung wurde die Universität Helmstedt stark besucht, aber auch andere Universitäten zwischen den Niederlanden, Mecklenburg und Thüringen.[8]) Eine Hannoversche Verordnung schärft noch 1724 2jährigen

---

[1]) Uhlhorn-Chalybaeus S. 13.

[2]) Nach einer in CA (II) aufbewahrten Bestimmung vom Jahre 1714 merkwürdigerweise nur dann an einem Sonntag, wenn damit die Probepredigt zugleich verbunden werden kann.

[3]) Schlegel II 327.

[4]) Schlegel KG III 252.

[5]) Vgl. Drews, Der evang. Geistliche, S. 40 f., 67, 90 ff., 121 ff., 137 f.

[6]) Verordnungen des Herzogs Heinrich Julius 1597 (Ebhardt I 800). KOO für das Lüneburgische (1619 S. 4, 1643 Ebh. S. 187) und für Ostfriesland (1631). Hannov. Verordnungen von 1639, 1675 (Ebhardt I 800 ff.: Simonieeid; auch Celle 1688, Lauenburg 1704 vgl. Löber S. 14), 1734, 1772 (für Sup.); Konsistorium zu Stade s. o. S. 27; Hildesheim 1798. — In den Reversen, welche sich die geistlichen Patrone des oben S. 21 A. 4 erwähnten Hildesheimschen Landklosters von den evangelischen Pfarrern ausstellen ließen, fehlt nicht das ausdrückliche Versprechen, sich „aller scheldtwordt wider die Catholische Religion gäntzlich [zu] enthalten bey pöen vndt straff" der Selbstentsetzung (z. B. 1686).

[7]) Vgl. Drews a. a. O. 68.

[8]) Vgl. z. B. oben S. 24 A. 2.

Besuch der Universität Helmstedt ein, eine spätere (1771) dreijähriges Studium überhaupt, wovon (1800) die beiden letzten in Göttingen verbracht werden sollen.[1]) Auf die Abhaltung der Vokationspredigt (vor der Gemeinde)[2]) wird schon früh Wert gelegt; sie rückte bald an die Stelle zwischen Examen und Ordination (s. o. 20, 23 A. 3). Bestimmungen über Altersgrenze finden sich seit 1735, als zwei Examina festgesetzt wurden, wozu dann 1800 noch ein drittes kam (examen praevium, unmittelbar nach Abgang von der Akademie; Einrichtung eines theologischen Ephorats in Göttingen).[3])

B. Das Examen selbst fand ursprünglich kurz vor der Ordination statt (Hoya 1581: zwei Tage vorher), gelegentlich wie diese in der Kirche; eine Wiederholung (bei jährlichen Zusammenkünften, außerordentlichen Visitationen) war nicht ausgeschlossen;[4]) bei Versetzungen war sie auf lange hin Regel, wenn auch unter Abkürzung. Geprüft wurde über dogmatische loci, mit Bezug auf die symbolischen Bücher, frei, nach eigenen Entwürfen oder vorhandenen Anleitungen. Aus der Mannigfaltigkeit der Ordnungen, die bis tief in das 19 Jahrhundert in den damals vorhandenen Bezirken noch bestand, hat erst die Prüfungsordnung von 1868 zur Einheitlichkeit geführt.[5]) Auf das Examen folgt eine Vermahnung mit

C. Verpflichtung des Ordinanden; s. o. S. 19, 20 f., 22, 24 A. 7, 25 ff., 28 f. Der nähere Verlauf bedarf genauerer Erhebung des Urkundenmaterials, s. § 5.

D. Ordination, am Sitze des Landessuperintendenten oder Konsistoriums resp. der Universität, in Ausnahmefällen — und in den Städten wohl meistens — am künftigen Amtssitze des Ordinanden, sei es an einem Sonntage (Lauenburg 1585, Ostfriesland[6]) 1631, Wolfenbüttel 1657), sei es an einem Werktage (Wolfenbüttel 1543, Hildesheim 1544, Lüneburg 1564? 1619? 1643), in der Regel nach der Predigt. Mitordinatoren legen die Hände auf. Das Gelöbnis bei der Ordination ist nach Maßgabe des Lutherschen Formulars allgemein gehalten, auch in dem Falle Ostfriesland 1631 = Lüneburg 1643 (mit geringer Erweiterung); in Helmstedt wurden drei Verpflichtungsfragen eingeschoben. Die Kommunion am Schlusse ist stellenweise lange beibehalten (so in der Stadt Osnabrück 1652), fehlt aber Ostfriesland 1631 = Lüneburg 1643 und auch schon in der KO des Herzogs Julius 1569, kam also für weitere Gebiete schon früh in Wegfall. Zeugnisse über die erfolgte Ordination wurden von Anbeginn ausgestellt;[7]) Gebühren mußten

---

[1]) Schlegel II 300 f.

[2]) Fälle, wo dieser die Besetzung zusteht, waren nicht häufig (im Hildesheimischen bei 11 Gemeinden, worüber 1815 eine Bestimmung erging, s. Ebhardt I 813 ff.). Eine generelle Belebung erfolgte durch § 1 des Pfarrwahlgesetzes von 1870 (Uhlhorn-Chalybaeus S. 110; vgl. S. 92 ff. über den vorherigen Verlauf).

[3]) Ebhardt I 583 ff., 782 ff. Für die Erlaubnis zum Predigen bedurfte es der Konzession durch den Superintendenten (Hann. 1735 usw.).

[4]) Ein schon angestellter Pfarrer zu O. im Hildesheimschen war in der Visitation „noch etwas schlecht bestanden. Er könne sich aber bessern" (Konsist.-Protokoll vom 11./2 1619 CA I Nr. 39). Für eben dies Gebiet wurde das Kolloquium bei Versetzungen 1816 nicht für unbedingt erforderlich erklärt (Ebhardt I 593).

[5]) Uhlhorn-Chalybaeus S. 55 ff. Ebenda S. 74 ff. Kandidaten-Ordnung von 1872.

[6]) Bis zur Gegenwart (Protok. der sechsten Landessyn. 1899—1900 S. 448 f.).

[7]) Der Wortlaut in jüngeren Fällen: „daß Ihnen am … die ordines des heil. Predigtamts verliehen sind", ist nicht haltbar.

häufig entrichtet werden.[1]) — Als Übelstand ist es bis in die neueste Zeit empfunden worden, daß die Ordination in einer größeren Stadtkirche (s. o. 31 A. 3) vor leeren Bänken an einem Wochentage und das Vorhergehende zu geschäftsmäßig geschah.[2]) Dem ist gegenwärtig durch anderweitige Regelung der Ordinationsstellen (Sitz der Generalsuperintendenten) und Verlegung auf den Sonntag abgeholfen. Auch die leisen Änderungen im Lutherschen Formular in der neuen Agende (1900) sind wohl gelungen. Nur hätte eine größere Auswahl von Schriftlektionen beigegeben werden können,[3]) da es doch oft vorkommt, daß Unverheiratete ordiniert werden, auf die I. Tim. 3 nicht recht paßt, und solche, die überhaupt noch nicht vor dem Eintritt in eine spezielle Pfarrstelle stehen. Auch konnte neben dem herberen Lutherschen Gebetsformular noch ein oder das andere (z. B. § 4 B) zur freien Auswahl beigegeben werden.[4])

E. Dagegen ist die Richtigkeit der Aufnahme des Formulars der KO von 1569 für die Introduktion in die neue Agende[5]) schon oben (S. 14) bezweifelt. Zwar ist aus den weiteren Ausführungen hervorgegangen, daß diese Handlung auch das Moment der speziellen Verleihung und Bestätigung mit enthält. Da dasselbe aber durch Verlesung des „Kommissoriums“ (durch den weltlichen Kirchenkommissar oder einen der Assistenten der Handlung)[6]) schon vollauf zum Ausdruck kommt, so liegt gar kein Grund vor, es mit der schwerfälligen Vollzugsformel (s. o. S. 14) „.... im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes“ noch einmal zum Ausdruck zu bringen. Da bleibt nur ein hierarchischer Beigeschmack zurück und nicht der Eindruck eines im Wesen der Sache begründeten inneren Rechtes. Denn der wirkliche kirchenregimentliche Auftrag liegt vorher und bedarf nicht der wiederholten Geltendmachung mit rein persönlicher Färbung und in so viel kleinerem Maßstabe. Die Unterlassung der Wahl eines einfacheren, sachgemäßen Formulars wiegt um so schwerer, als ein solches in der Lüneburger KO von 1643 (Ost-

---

[1]) Gandersh. Landtagsabschied 1601: höchstens 2 Thlr. an die Fakultät; Ostfriesland 1631?; Celle 1688 (genaue Festsetzung) s. Ebhardt I 804.

[2]) Während Petri auf erstere Schwierigkeit — bezeichnender Weise — kein Gewicht legte (S. 163), hat er bezüglich der anderen Gegenvorschläge gegeben (Neues Zeitblatt, herausgegeben von Münkel 1859; abgedruckt in dem nach Petris Tode erschienenen Buch „Zum Bau des Hauses Gottes“, Hannover 1875, S. 281 ff.), unter ausdrücklicher Berufung auf Vincenz von Paula, der „die Ordinanden in sein geistliches Haus zu Paris aufnahm und geistlich bediente“; dabei ist aber zu wenig das Moment der inneren Berufung und das Schwergewicht der der Ordination voraufgegangenen Akte berücksichtigt. Nachher ist der Vorschlag von der Landessynode wieder aufgenommen und neuerdings wirklich, wenn auch mit Einschränkungen, zur Annahme gelangt (Prot. der sechsten Landessynode 1899—1900, S. 438 ff.). — Mit AFO Münchmeyer (das Amt des Neuen Testaments nach Lehre der Schrift und der lutherischen Bekenntnisse; 9 Thesen .. gegen Höfling. Osterode a. H. 1852) war Petri im Hannoverschen Vertreter des strengeren Amtsbegriffs; vgl. seine Besprechung von Rudelbachs Aufsatz über die Ordination (Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche 1854), worin er Luther korrigiert.

[3]) Etwa Jes. 52, 6—10, II. Tim. 1, 7—10.

[4]) Petri S. 162 f. hielt sich mehr an das Lüneburger Formular.

[5]) Vgl. vordem: Agende .... zusammengestellt von Gerhard Uhlhorn (2. Ausg., Hannover 1895).

[6]) So in Uhlhorns Agende. Die offizielle Agende von 1900 läßt es den Superintendenten selbst verlesen, oder er „sorgt für dessen Verlesung“. Vgl. oben S. 15 A. 1, S. 17 A. 3. — Übrigens ist das erste Gebet der Vorlage vor den Lektionen gefallen und tritt nach ihnen eine Gelübdefrage ein mit der Antwort, am Schluß auch noch ein Schlußwunsch ähnlich dem des Lutherformulars R.

friesischen von 1631) schon vorlag und nur übernommen zu werden brauchte.[1]) Die Handauflegung mag ruhig beibehalten werden, da die Bedenken Kliefoths gegen ihre Wiederholung bei der Introduktion sich von einer falschen Auffassung herleiten. Nachdem die Ansprache gehalten und die Bestätigung verlesen ist, folgt (das speziell zu haltende) Gelübde, Gebet (unter Handauflegung) mit V.-U. und Segen. Dabei hätte den assistierenden Geistlichen, damit sie nicht als stumme Diener erscheinen, die Verlesung eines der Sache dienenden Spruches (vor Gebet und Handauflegung) offen gehalten werden können.

Es ergeben sich im allgemeinen noch folgende Schlußsätze (vgl. oben S. 9):

1) Je nachdem der kirchenregimentliche oder lokalgemeindliche Gesichtspunkt betont wird, kann die Ordination am Sitze des Kirchenregiments oder vor der Lokalgemeinde geschehen,[2]) d. h. in letzterem Falle mit der Introduktion zusammengelegt werden.[3]) Doch spricht sowohl der Ausgangspunkt (Wittenberg 1535) als die geschichtliche Entwicklung, die überall auf Zusammenschließung kleinerer kirchlicher Gruppen zu größeren drängte, und der Umstand, daß man schon im 16. Jahrhundert die Ordination bei Versetzungen nicht wiederholte,[4]) für das erstere Verfahren, das selbst in Württemberg sich durchsetzte.[5])

2) Absolute Ordinationen existieren für die evangelische Kirche nicht. Was man als solche registriert,[6]) fällt doch auch unter den Begriff des bestimmten Kirchendienstes, wenn es auch mehr als missio denn als vocatio (im ursprünglichen Sinne) erscheint.

3) Je weiter man den Begriff des Amts- oder Lehrauftrages bei der Ordination faßt, um so eher wird man geneigt sein, eine Wiederholung derselben beim Übertritt in eine andere Landeskirche durch das dortige Kirchenregiment nicht zu fordern.[7]) Die Entscheidung darüber wird das neue Kirchenregiment des Angestellten treffen. „Aber im Glauben verbrüderte Landeskirchen können jede der anderen Berufung und Befähigungserklärung anerkennen und also die Ordination dem in ihren Dienst Übertretenden erlassen.“[8])

---

[1]) Wie vordem von Petri (S. 165. — 85 ff.). — Die vor und bei Festlegung der Agende (vgl. Protokolle zur sechsten Landessynode 1899—1900 Hannover) ausgesprochenen allgemeinen Bedenken und Vorschläge größerer Weite in der Darbietung liturgischer Formen sind leider nicht in dem Maße berücksichtigt worden, wie im Interesse der Erhaltung und Stärkung des liturgischen Sinnes zu wünschen gewesen wäre.

[2]) Achelis S. 172.

[3]) So wurde es (vgl. Kliefoth S. 458, Zezschwitz S. 78) bis in die neueste Zeit gewünscht (Protokolle der sechsten Landessynode 1899—1900; dagegen Uhlhorn ebenda S. 210 f.).

[4]) Was freilich Tadel erfahren hat (vgl. bei Hauber S. 687). Friedberg, Lehrbuch des ... Kirchenrechts[5] (1903), S. 164.

[5]) Hauber, S. 686.

[6]) Vgl. v. Schulte, Lehrbuch des ... Kirchenrechts, 1886, S. 290 A. 4—6. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des ... Kirchenrechts[8], 1886, S. 732 A. 5. — Die Leipziger Mission vertritt den gesunden lutherischen Grundsatz, daß die von ihr auszusendenden Missionare bei der heimischen Kirchenbehörde ordiniert werden.

[7]) Anders Achelis, S. 170 und Caspari in PRE VI 471.

[8]) Hauber, S. 691.



4) Auch andere Spezialfälle in Hinsicht auf etwaige Wiederholung der Ordination werden nicht ohne weiteres generell entschieden werden können.[1]) Dagegen würde ein übertretender katholischer Geistlicher fragelos zu ordinieren sein.[2])

5) Die Ordination ist überhaupt nur notwendig als ein Akt der Kirchenordnung, nicht zum Fortleben der Gnadenmittel und zum Fortbestand des Gemeindeamtes.[3])

6) Nur im Notfalle, und dann auftragsweise, kann sie von einem Geistlichen geschehen, der nicht Vertreter des Kirchenregiments ist.[4])

7) Die Vocatio im höheren Sinne (von Gott) vermittelt sie nur insofern, als sie als kirchliche Weihehandlung zur Selbstvergewisserung des Ordinierten über die vorangegangenen zugehörigen (inneren und äußeren) Akte beitragen kann. Auch in dieser Beziehung ist die schon oft angerufene Analogie mit der kirchlichen Trauung durchaus schlagend.

§ 4. Gebetsformulare.[5])

A.

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns unsers Herrn Jesu Christi zu uns gesagt: Die Ernte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solch deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesen {deinen Dienern / deinem Diener} samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großen Haufen deine Evangelisten sein, treu und fest bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich vermehrt, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Greuel des Papsts und Mahomets samt andern Rotten, so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuern und ein Ende machen. Solch unser Gebet, (weil du es geheißen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen Geist lebt und herrschet in Ewigkeit. Amen.

1. Barmherziger himmlischer Vater H — 3 f. aber . . . sende] etc. H — 3 aber . . . . Arbeiter R, und wenig ist der Arbeiter J, aber der Arbeiter ist wenig C — 5 du om. JR (erste Hand) — wollest C, wolltest HJR — 5 f. diesen deinen Dienern . . . . sind R, diese deine berufene Diener samt uns und allen Kirchendienern HJC — 6 geben] uns alle segnen und stärken add. H (in J später über die Zeile geschrieben, in

[1]) Ein durch Verzicht aus dem Amte geschiedener Geistlicher? Vgl. Richter-Dove-Kahl S. 733 f. Ein zur Strafe emeritierter, s. ebenda 733 A. 13. Über Amtsausübung sonst Emeritierter vgl. Uhlhorn-Chalybaeus S. 178.

[2]) Im Reformationszeitalter lag das Verhältnis noch anders; vgl. KO der Stadt Hannover 1536 Richter I 274, und oben S. 20 A. 5, 22 A. 7.

[3]) So mit Recht Caspari PRE VI 472; was Caspari S. 471 f. gegen die Erlaubnis für Nichtordinierte, bereits predigen zu dürfen, sagt, ist aber nicht zutreffend. Denn sie erhalten ja noch nicht „das Amt des Wortes" mit dieser Erlaubnis.

[4]) Sarcerius 1554 (oben S. 12 A. 5), mit Anwendung der Unterscheidung des Bischofs- und Presbyteramts (?). Unbedenklicher Ruperti S. 160 A. 2 und Zezschwitz S. 78.

[5]) Vgl. oben S. 7, 12 A. 3, S. 4, 14, 14, 2 A. 2, S. 16, 12 A. 5.

C in Klammern) — 7 Haufen R, Scharen HJC — 9 Wollest C, wolltest HJR — 10 samt andern Rotten R, und andern H, und andern Secten J, und anderer Secten C — 11 deinem Willen widerstreben R deinen Willen verdammen und verfluchen HJC — und] einmal add. JC, ihr einmal add. H — 12 Gebet R, arm praem. HJC — (weil . . . hast) om. HJC — 13 erhören] und tun add. HJC — glauben und trauen R, trauen und glauben HJC — 16 herrschet in Ewigkeit R, regiert ewig HC, regiert ewiglich J.

B.

Allmächtiger gütiger Gott und Vater, der du durch deinen lieben Sohn uns befohlen hast, daß wir um treue Arbeiter in deine Ernte zu senden bitten sollen, die uns dein göttliches reines Wort predigen. Wir bitten dich von Herzen, du wollest uns diesen deinen Diener(n), die du zu Arbeitern in deine Ernte und Kirche berufen hast, deinen heiligen Geist reichlich verleihen und dein heilsames Wort in unsern Mund und Herzen legen, daß wir es mit aller Freudigkeit und Beständigkeit predigen und unser Amt mit einem gottseligen Leben zieren, auf daß deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebessert werde und wir, wenn der Erzhirte Jesus Christus erscheinen wird, die Krone der Ehren empfahen mögen, durch denselbigen deinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

C.

Allmächtiger ewiger Vater, der du hast durch unsern einigen Meister Jesum Christum uns also gelehret, daß die Ernte groß ist, aber wenig der Arbeiter, darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende, welche Worte gute Arbeiter, das sind Prediger, von deiner Gnade mit ernstlichem Gebete zu fordern uns vermahnen. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du magst ein gnädig Aufsehen haben auf diesen deinen Knecht unsern erwählten Prediger, daß er fleißig sei mit deinem Worte, Jesum Christum unsere einige Seligkeit zu predigen, die Conscientien zu unterrichten und zu trösten und zu strafen, zu bedrohen und zu vermahnen mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein ohne Zutun menschlicher Lehre stets bei uns bleibe und Frucht bringe der ewigen Seligkeit unter uns allen, durch denselben unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

D I.

Allmächtiger ewiger Gott, himmlischer Vater, du hast selbst dem armen menschlichen Geschlecht zu Wohlfahrt, Trost und Hülfe das hochwürdige Predigtamt des heiligen Evangelii durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn geordnet und eingesetzt, auch dabei zugesagt und versprochen, daß, welcher glaubt und getauft wird, selig sein soll. Dieweil uns aber unserer verderbten Natur und sündlichen Fleisches halben beschwerlich und gefährlich sein will, solchen so teuren und werten Schatz wider den Anlauf des tausendlistigen und grimmigen Feindes ohne deine sonderliche Hülfe und gnädigen Beistand unter uns zu bewahren und zu erhalten, so bitten wir dich herzlich, du wollest uns durch deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit in Nöten nicht verlassen, sondern mit deiner göttlichen Hand über uns halten und sonderlich über diesen deinen Diener N., welchem jetzund das heilige Evangelium zu predigen befohlen ist, damit solcher dein so heilsamer, nützlicher und notwendiger Befehl bis zum Ende der Welt in deiner heiligen Christenheit wider alle Gespenste des bösen Geistes seinen Fortgang habe und wir des himmlischen

Trostes nimmermehr beraubt werden durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn unsern Herrn, welcher mit dir und dem heiligen Geist lebt und regiert gleicher Gott hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

D 2.

Ach gnädiger Gott, himmlischer Herr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlich getröstet und zugesagt hast, daß es dir, o himmlischer Herr und Vater, wohl gefalle, durch die törichte Predigt des Kreuzes selig zu machen alle die, so daran glauben. So bitten wir dich nun auf solches ganz ernstlich, daß du deinen Diener N. hier zugegen, welchen du zu diesem so seligen und hochwürdigen Predigtamt berufen hast, mit deiner göttlichen Gnade begaben und deinen heiligen Geist geben und mitteilen wollest, durch welche Kraft er gestärkt wider alle Anfechtung des Teufels bestehen und deine geliebte Herde, durch das Blut unsers Herrn Jesu Christi deines Sohnes teuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach deinem göttlichen Wohlgefallen weiden möge zu Lob und Preis deines heiligen Namens und Förderung der ganzen Christenheit, durch Jesum Christum deinen geliebten Sohn. Amen.

E.

Allmächtiger gütiger Gott, himmlischer Vater, als dein lieber Sohn unser Herr Jesus zu deiner Rechten in das himmlische Wesen erhöhet, hat er alsbald angefangen, uns hier auf Erden zu geben Apostel, Evangelisten, Propheten, Hirten und Lehrer, seine Erwählten, damit in ihm zu versammeln und zu erbauen, und den Seinen durch seine lieben Apostel befohlen, bei allen seinen Gemeinden zu wählen und zu setzen, die sein heiliges Evangelium und Sakrament getreulich ausspenden und alle Seelsorge und Hirtendienst versehen und verrichten. Wir bitten dich durch denselben unsern Erzhirten und Bischof unserer Seele deinen lieben Sohn, du wollest diesen, die von deiner Gemeinde zu solchem Dienst erwählet sind, deinen heiligen Geist reichlich mitteilen, der sie allezeit erleuchte, führe und stärke, damit sie diesen deinen so hohen und heiligen Dienst mit rechtem Verstand und Eifer allezeit fruchtbarlich verrichten; suchen, finden und bringen zu deinem lieben Sohn alle, die noch von ihm entfremdet oder wieder von ihm abgeführet sind; erbauen und bessern alle, die zu ihm gebracht, und in seiner Gemeinde noch halten. Hierzu bewahre sie vor allen eigenen Fehlen und Ärgernissen, vor aller falschen Verleumdung und Verkleinerung, auch vor allen gewaltigen Hindernissen ihres Dienstes, auf daß sie dir und deiner lieben Kirche in allem lustig, beständig, geflissentlich und seliglich dienen, damit dein Name immer mehr geheiligt und dein Reich allenthalben erweitert und herrlicher werde, durch denselbigen deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

F.

Wir danken dir, Herr Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, daß du nach deiner großen Güte und überschwenglichen Barmherzigkeit auch unter uns Armen, Unwürdigen dir ein Volk zum Eigentum durch den Dienst deines heiligen Worts und Sacraments sammelst, heiligest und erhältst und uns getreue Arbeiter in deine Arbeit sendest zu unserm ewigen Heil. Wir bitten dich aber, du allerheiligste Dreifaltigkeit, du wollest diesem unserm Seelsorger,

welchen du durch ordenlichen Beruf sendest, mit deinem Geist und Gaben begnadigen, daß er, lauter und rein in der Lehre und gottselig im Wandel, freimütig dein Wort mag predigen und uns lange bedienen, allerlei Irrtum und Ärgernisse fruchtbarlich, zu unserer Besserung, strafen und uns mit deinem heilsamen Wort getreulich weiden. Wollest uns auch, du ewiger gütiger Gott, deine Gnade verleihen, daß wir diesen deinen Diener für unsern Seelsorger und Haushalter über deine Geheimnisse erkennen und lieben und das Wort der Wahrheit aus seinem Munde gern annehmen, die Vermahnung und Züchtigung, in deinem Namen von ihm getan, uns lassen wohlgefallen. Nimm von uns hinweg allen Überdruß deines Worts und Fleisches Sicherheit, auf daß wir hungrig und durstig nach der Gerechtigkeit zum ewigen Leben gespeiset werden. Erhalte uns allesamt im wahren Glauben und christlichen Leben, daß wir darin wachsen und zunehmen und bis ans Ende beharren und also durch Jesum Christum unsern Heiland mit einander ewig selig werden. Amen.

G.

O allmächtiger Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, du wollest deinen heiligen Geist diesem deinem Diener und zukünftigen Seelsorger mit allerlei nötigen Gaben zu Vollziehung seines Amtes reichlich und gnädiglich übergeben, auf daß er in Lehre und Leben sich unsträflich halten möge, dir zu Ehren und uns allen zur Besserung, um Christi Jesu unsers Herrn willen. Amen.

---

§ 5. Genauere Nachweise zu dem Examen und der Verpflichtung der Geistlichen.

Literatur:

Rehtmeyer: .... der berühmten Stadt Braunschweig Kirchenhistorie Dritter Theil (1710); Beylage.
Feuerlin: Bibliotheca symbolica evangelica lutherana I, II (Norimbergae 1768).
Heppe: Die Entstehung und Fortbildung des Luthertums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben von 1548—1576 (Cassel 1863).
MO: Matricula Ordinatorum der Universität Helmstedt. Tom. I, 1576—1634. Tom. II, 1634 ff., im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.
WC 1, 2, 3: Kirchenordnungen mit Unterschriften von Geistlichen; im Herzoglichen Konsistorium zu Wolfenbüttel.

A. Examen.

Hier ragt das Examen episcopi in ducatu Luneburgensi des Urbanus Rhegius († 1541; oben S. 19) an Alter hervor; deshalb sei die kleine Schrift (Opera Urbani Regii latine edita .... Norimbergae .. 1562 fol., Bd. II fol. XLVI sq.) wenigstens im Auszuge hier gegeben: Nach Anführung von I. Tim. 3, cf. Augustin. de civ. Dei 19, 19 heißt es:

Pastoris autem et Episcopi idem est officium: differentiam scriptura non facit, sed humana temeritas.

Chrysostomus autem sic scripsit:

Multae quidem dignitatis, sed difficile est Episcopum agere.

Ante examen Episcopi vel Pastoris iuxta Apostoli regulam

Primo exigatur vitae ratio. Oportet enim Episcopum irreprehensibilem esse. I. Tim. 3. Oportet enim bonum testimonium habere ab extraneis, ue in probrum incidet et laqueum calumuiatoris.

Malus pastor quantum aedificat doctrina, tautum destruit vita, si modo aliquid aedificat qui male viuit. Frigide enim docet, qui doctrina, quam Dei loco docet, non afficitur, eamque non viuit.

De Archipastore nostro Jesu Christo scribit Actorum I. Lucas.

Coepit Jesus facere et docere: utrumque igitur requiritur in Episcopo.

1. Integritas vitae. 2. Sanitas doctrinae.

Quare maguus ille Ecclesiae Pastor Petrus, I. Pet. 5. exigit a Pastoribus duas virtutes.

Prior virtus est, ut gregem Christi pascant, et curam illius agaut.

Altera, ut sint exemplaria gregis.

Et veterum conciliorum canones iubent acurate perquirere eorum conuersationem et vitam, qui ad Episcopatum vocantur, ne Ecclesia pro Pastore lupum recipiat, quod hic ultimis temporibus maxime necessarium est. Nam plerosque ad desyderandum Episcopatum magis cura ventris quam animarum solicitat.

Quomodo examinandus sit Episcopus.

Apostolus I. Timo. 3. Episcopum vult esse aptum ad docendum. Idem agit II. Timo. 2.

Doctrina Episcopi est Euangelium Jesu Christi, Scripturae sanctae veteris et noui Testamenti.

Marci ultimo: Ite in orbem, praedicate Euangelium.

II. Timoth. 3 iubet Apostolus Timotheum persistere in literis sacris, quae possunt nos eruditos reddere ad salutem per fidem in Christum.

Ad Titum I. Vult Episcopum tenacem esse fidelis sermonis, qui secundum doctrinam est, vt potens sit exhortari per doctrinam sanam et contradicentes conuincere.

II. Timoth. 2. hortatur Timotheum, vt sit operarius non erubescendus, recte secans sermonem veritatis.

Ille sermo veritatis est Evangelium salutis nostrae. Ephes. 1.

Evangelium duo tradit, Lucae vltimo:

1. Poenitentiam. 2. Remissionem peccatorum.

In his duabus partibus vniuersa scriptura comprehenditur.

Quia tota scriptura huc tendit, vt cognoscamus nostrum peccatum, miseriam, damnationem, vt confundamur et odiamus peccatum.

Vtque confusi et contriti per vnum Christum iusticiam, vitam et salutem speremus.

Postremo, vt hac fide et cognitione iustificati porro coram Deo et hominibus sobrie, iuste et pie viuamus.

Examinetur Episcopus ordine quem tradit scriptura. Primo de lege. Deinde de Euangelio in hunc modum:

Es folgen nun die Lehrpunkte: Gesetz — Sünde — Tod — Buße — Beichte — Schlüssel — göttliches und menschliches Gesetz — Obrigkeit — Ehe — Ämter.

De Evangelio.

Gesetz und Evangelium — Schrift — Symbol der Apostel — Christi Person und Werk — Glaube — gute Werke — Freiheit — Liebe 2c., Geduld — Gebet — Engel — Tote — (Heilige — Seelenmesse).

Quid est sacramentum.

Sakrament — Taufe.
Eucharistia.
. . . . Ceremonien, Ärgernis — Kirche, Häresie.

Breuiter volo, vt quantum ratio fidei postulat, et veteres exigunt Ecclesiarum ritus et orthodoxorum authoritas, Episcopo vel Pastori sacrosancta habeatur.

Qui examinatus est ad hoc praescriptum, et ad animarum curam per Superintendentem admissus, mox ad probam admittitur, et tandem Senatui praesentatur, penes quem eligendi Episcopi potestas est.

Finis.
Deo sit gloria!

Ein späterer Nachfolger des Urb. Rhegius,[1] Christoph Fischer hat eine Examensanweisung für Ordinations- und Visitationszwecke herausgegeben, in welcher der Gedanke der rechtschaffenen Bekehrung zu Gott vollends in den Mittelpunkt gerückt und danach die ganze Lehre in drei Kapiteln (I. Buße — Gesetz — Sünde. II. Glaube. III. Besserung des Lebens und gute Werke) abgehandelt wird: „Einfeltige Form, wie und welcher gestalt man im löblichen Fürstenthumb Lüneburg alle Ordinanden, und auch alle Pastores in den gewönlichen järlichen Visitationibus in den fürnemsten Heubtstücken der Christlichen Lehre zu examiniren pfleget . . . .“ Ulssen 1575, kl. 8°; beklagt in der Vorrede, daß man allerlei Handwerker zu Predigern „aufraffet“. Die Abfassung hatte der Herzog Wilhelm befohlen; die Ausführung ist in warmem Tone gehalten. Die Schrift blieb übrigens nicht unangefochten.[2])

Über Melanchthons[3]) Ordinandenexamen (deutsch 1552) vgl. Drews S. 87 f. und die Protokolle seit 1549 ebenda S. 298 ff. —

Im Wolfenbütteischen hat Martin Chemnitz, nach den schlechten Erfahrungen der Visitation von 1568 und nachdem in die KO des Herzogs Julius (1. Jan. 1569) die Examensordnung der Würtemberger KO (1547,

---

[1]) Fälle von Examen und Ordination durch Martin Ondermarck (1541—69) bei Kayser I, 171, A.; weiterhin vgl. Bratje a. a. O. (oben S. 24 A. 5) 143 ff., Kayser II 31. Später für Grubenhagen s. o. 23 A. 5; Obergrafschaft Hoya vor 1673 s. CA I Nr. 25.

[2]) Rehtmeyer S. 409—411.

[3]) Bei seinem Aufenthalt in Braunschweig 1547 examinierte und ordinierte er drei schon bestellte Geistliche (Rehtmeyer a. a. O. 179 f., vgl. Beylage S. 216 f. über Ordination und Einführung daselbst seit 1571).

1559) wörtlich herübergenommen war[1]), 1569 eine eigene ausgeführte Anweisung veröffentlicht: „Die fürnemsten Heuptstück der Christlichen Lehre. Wie darinn die Pastores der Kirchen, im Fürstenthumb Braunschweig, etc. in den Jerlichen Visitationibus, also examiniret vnnd befraget werden, das sie zugleich darin gründtlich berichtet vnnd vnterweiset werden. Tit. 1. Martinus Kemnitivs, D. Gedruckt zu Wulffenbüttel ...." kl. 8°. Die Anweisung entsprach der Form des Examens der Ordinanden im (damals errichteten) Konsistorium; das Visitationsexamen sollte lateinisch und deutsch geschehen. Vier Stücke werden abgehandelt: „1. Vom beruff [Berufung der Prediger]. 2. Von der lehre des Worts vnd der Saccrament. 3. Von Christlichen Ceremonien in der Kirchen. 4. Vom Gottseligen leben vnd wandel der Kirchendiener" — die beiden letzten aber nur am Schluß kurz gestreift.[2]) Die Schrift wurde bereits 1571 durch den Braunschweiger Prediger Joh. Zanger lateinisch übersetzt.[3])

Weitläufige Examina hielt Sattler (s. o. 21 A. 9) bei der Generalkirchenvisitation v. J. 1588 ab[4]). Über Examen und sonstige Akte der Pfarrbestellung s. o. S. 20 f.[5]) Seit 1589 beantragen „Fürstlich Braunschweigische Consistoriales und verordnete Kirchenräte" in Wolfenbüttel bei der Fakultät in Helmstedt förmlich die Vornahme von Examen und Ordination[6]) die seit der Gründung der Akademie daselbst vereinigt waren.[7]) Anderseits scheint man in Wolfenbüttel in das Examensvorrecht der Universität wiederholt eingegriffen zu haben, so daß es 1617 zu offener Beschwerde kam.[8])

---

[1]) Die Reihenfolge der Lehrstücke: Gott — Sohn Gottes — heil. Geist — Engel — Schöpfung — Fall — Menschwerdung des Sohnes Gottes — Kirche oder Predigtamt — Gesetz — Evangelium — Rechtfertigung — Taufe — Abendmahl — Absolution — Buße — Gebet — christliche Kirche — Ehestand — weltliche Obrigkeit.

[2]) Nach De vocatione folgt „Was eines Predigers Ampt sey — Von Gottes Worte — Von der Heiligen Schrifft — Von den rechten alten Glauben — Von den Heuptstücken" des Predigtamts — Gott — Buße — Gesetz — zehn Gebote — Sünde — Buße — freier Wille — Evangelium — Rechtfertigung — Glaube — gute Werke — Tod- und tägliche Sünde — Sakramente — Beichte — Anrufung der Heiligen — Priesterehe — Fegfeuer — christliche Kirche.

[3]) Brevis et simplex forma examinis de praecipvis doctrinae coelestis capitibus, etc. Ursellis 1571; danach von dem Sohne Paul Chemnitz als D. Martini Chemnitii Enchiridion de praec. doctr. coel. cap., per Quaestiones et Responsiones ex verbo Dei ... declaratis mit ausführlicher Angabe der Schriftstellen herausgegeben, Frankfurt a. M. 1599. Weitere Ausgaben bei Rehtmeyer S. 328, 530 f.

[4]) Von Kayser (II) — zum Teil — veröffentlicht.

[5]) Im Gandersheimer Landtagsabschied (1601) wurde den vier selbständigen Städten des Herzogtums Calenberg (s. o. 22), wo deren Rat den neuen Prediger präsentierte, vorheriges Examen durch das Stadtministerium (mit folgender Vokationspredigt) und Ordination in loco (falls sie nicht in Helmstedt stattgefunden, dauerte hier zwei Tage) zugestanden; doch sollte vor dieser noch Examen, Probepredigt und Verpflichtung beim Konsistorium (in Wolfenbüttel) geschehen; die Einführung geschah bloß durch Anzeige von der Kanzel, worauf noch die städtische KO unterschrieben wurde (Ebhardt I, 174 ff.).

[6]) Aktenkonvolut des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel (bis 1626).

[7]) Vgl. Henke, Georg Calixtus I (1853), S. 28 A. 2. Ein Examen vom Jahre 1618 bei Schlegel II 581—584. Die Ordination nahm hier der (Gen.-) Sup. vor, der zugleich Professor war, z. B. Müller 1630 (CA I Nr. 39 zum 18. 2.). In der Matricula ordinatorum findet sich stellenweise auch einmal ein scharfer Vermerk; im Jahre 1624 heißt es von einem: „Dieser war ein Wildfang in hac Acad. Er mußte aber sancte et sub fide iuramenti angeloben, daß er sich wolle bessern." 1626 verspricht ein Anderer, bei bevorstehendem Stellenwechsel sich zuvor der Fakultät zu stellen, damit seine Fortschritte festgestellt werden können.

[8]) Henke, a. a. O. 246.

Damit war, was der Rezeß der welfischen Fürsten v. J. 1637 feststellte,[1] gewissermaßen vorbereitet und die Bedeutung des (nachfolgenden) Universitätsexamens also abgeschwächt.

B. Verpflichtung.

Zur Ergänzung des oben S. 32 nur beiläufig Bemerkten bedarf es zunächst der Erinnerung daran, daß seit dem Erwachen der gnesiolutheranischen Bestrebungen nach der Veröffentlichung des Interims (1548) gerade in Niedersachsen, durch gemeinschaftliche Beratung geistlicher Stadtministerien oder größerer Konvente, wiederholt Entscheidungen in Lehr- u. a. Fragen getroffen wurden, die über den engeren Bereich ihrer Entstehung hinaus zu einem gewissen Einfluß gelangt sind und diesen Einfluß stellenweise sogar über die Herstellung des Konkordienwerks hinaus behauptet haben.

Wie die Kundgebungen der Stadtministerien von den zugehörigen Predigern (z. B. Magdeburg 1550, Hamburg und Lüneburg 1552, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg; Braunschweig 1570),[2] so wurden die Erklärungen der Konvente von den abgeordneten Theologen unterschrieben; so zu Braunschweig 1557 (niedersächsische Declaration, die Abendsmahlsfrage betreffend, gedruckt zu Magdeburg 1557),[3] Lüneburg 1561 (Lüneburgische Artikel),[4] Wolfenbüttel 1571 (niedersächsische Konfession).[5] Zugleich fand die Bezugnahme auf reformatorische Bekenntnisschriften in ihnen ihre Ergänzung durch Mitaufnahme der einen oder andern Sonderschrift in die Bekenntnisbücher (Corpora doctrinae; vgl. die Lübecker Formula consensus von 1560,[6] ferner das Hamburger Corpus doctrinae von 1560,[7] das Braunschweiger von 1563).[8] Dagegen hat sich die KO des Herzogs Julius von 1569 in dem Eingangsabschnitt „Was das Corpus doctrinae, Das ist, Die Form, vnd das Fürbilde der reinen Lehre, in den Kirchen dieses Fürstenthumbs hinfüro seyn soll," begnügt, auf die reformatorischen Bekenntnisse zu verweisen, die — in ihrer Nachfolge — im Konkordienbuch „zum Range von Symbolen" erhoben sind. Dabei ist von Interesse, daß die Bevorzugung der Augsburgischen Konfession, des ursprünglich alleinigen Bekenntnisses der reformierten Kirchen, in der KO (wie vordem 1561 zu Lüneburg und im Corpus Prutenicum von 1567),[9] noch nachwirkt. Es heißt nämlich (Gött. Ausg. 1739, S. 5): „Daß wir die Augspurgische Confession annehmen, verstehen, vnd behalten, in dem Verstande, wie sie in der erfolgten, vnd angehefften Apologia, nachmals in den Schmalkaldischen Articeln, vnd endlich im Catechismo, vnd

---

[1]) Henke II 1, S. 53 f. vgl. oben S. 23 (A. 3).

[2]) Heppe S. (12) 42 ff., (13) 49 ff., (13) 53 f., (27 f.) 118 ff.

[3]) Rehtmeyer S. 230.

[4]) Heppe S. 18 f., im Auszug S. 65—70. Vgl. Rehtmeyer S. 245 f. Feuerlin I, Nr. 1454 f.; Verfasser war Mörlin.

[5]) Heppe S. 28 f., im Auszug S. 134—148. Vgl. Rehtmeyer S. 376 ff. V. suppl. 134 ff. Feuerlin I, 1368—1371; Verfasser war Chemnitz.

[6]) Heppe S. 17 (bis etwa 1685 unterschrieben), im Auszug S. 64 f.; nimmt Bezug auf die niedersächsische Deklaration.

[7]) Heppe S. 14.

[8]) Kawerau in PRE IV, 295. Rehtmeyer S. 253—55 (bis 1672 unterschrieben; S. 254 die Unterschriften von Mörlin und Chemnitz); enthält die Lüneburgischen Artikel. Diese auch in der Reußischen Konfessionsschrift von 1567 (Heppe S. 75) angezogen.

[9]) Heppe S. 66, 82 f.; vgl. S. 18 f. und KO der Stadt Lüneburg, Richter II 398.

anderen Schrifften Lutheri, aus Gottes Wort expliciret, vnd verkleret worden ist." Von dieser Abstufung verrät bereits das Braunschweiger Bekenntnis von 1570 nichts mehr.[1])

Es empfiehlt sich, der besseren Übersicht halber, der Entwicklung der Symbolverpflichtung in den wichtigsten Territorien nachzugehen. Voran steht:

1. Das Wolfenbüttelsche (mit Einschluß des Hildesheimschen und Calenbergischen s. o. S. 20). In der für diese Gebiete erlassenen KO (1569) wird die Annahme des Corpus doctrinae als „guter Beilage" gefordert (S. 5 f.) und festgesetzt, daß es dem zu bestellenden Prediger „mit angehefftet Declaration" vorgelegt wurde; je nach dem Ausfall seiner Erklärung wird er angenommen oder abgewiesen (S. 8, vgl. 228 f.). Die „Declaration" ist ein von Chemnitz dem Eingangsabschnitt (s. o.) beigefügter „Kurtzer einfeltiger vnd nothwendiger Bericht, von etlichen fürnehmen Artickeln der Lehr, wie dieselbige mit gebürlicher Bescheidenheit zur erbawung fürgetragen, vnd wieder alle verfelschung verwahret mögen werden;" es sind im ganzen 14 Artikel.[2]) Für andere Artikel sollen die Prediger aus dem Corpus doctrinae das Nötige entnehmen und danach das Rechte lehren, das Falsche strafen (S. 89), oder, wie es 1572 heißt, gemäß der KO „in thesi et antithesi" die Lehre führen.[3]) Dem Herzog war aus wirklichem Glaubenseifer daran gelegen, die KO, auch über die Grenzen seines Landes hinaus,[4]) zur Geltung zu bringen. Am 14. Nov. 1573 unterzeichnete er in einem seiner Gemahlin gehörenden Exemplare nach einer von Chemnitz verfaßten Form, dessen Unterschrift er noch dazu verlangt,[5]) und im Dez. desselben Jahres wurden mehrere Exemplare ausgefertigt, um innerhalb der einzelnen Generalsuperintendenturen die Unterschriften der Pastoren, nach der vorangegangenen ausführlichen des Herzogs,[6]) in sich aufzunehmen. Die vorgeschriebene Formel hat folgenden Wortlaut:

In hanc Illustrissimi principis nostri sententiam ego N. N. huic corpori doctrinae et declarationi[7]) in thesi et antithesi corde et manu volens et praemeditate subscribo.

---

[1]) Heppe S. 133.

[2]) KO (Ausg. von 1739) S. 7—89; in Auszügen bei Heppe S. 110—118, vgl. S. 25 (voran steht der Art. von Gott). Vgl. Rehtmeyer S. 338 f. 351. Die Überschriften der Artikel 5—7 (und 12) entsprechen den ersten der Stadt-Braunschweiger Erklärung von 1570. Die hier noch vorhandenen Titel über Adiaphora und Vorsehung stehen in 10, 11 der Konkordienformel nebeneinander.

[3]) Rehtmeyer S. 362. Beylage S. 192, 193. Vgl. eine spätere Vorschrift für das Calenbergische CA I, Nr. 44, S. 121.

[4]) Rehtmeyer S. 365.

[5]) Rehtmeyer S. 363; Beylage S. 203 f.

[6]) Aus dem für Wolfenbüttel bestimmten Exemplar abgedruckt bei Rehtmeyer S. 364: „Von Gottes Gnaden wir Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen" usw.; darunter die lateinische Unterschriftsformel. Geradeso, nur mit Änderung der näheren Zweck- und Ortsbestimmung, in den für Helmstedt (WC 1) und Alfeld (CA I Nr. 113, vgl. Schlegel KG II 274 A.) bestimmt gewesenen Exemplaren. In beiden unterzeichneten vorne an, nach dem Herzog, Martin Chemnitz und Timotheus Kirchner an demselben Tage (16. Dezember 1573; 5. Januar 1574), der Helmstedter Superintendent auch am 16. Dezember 1573, die übrigen Geistlichen des Bezirks nach den Inspektionen am 7. und 12. Januar 1574, dann das Jahr hindurch immer vereinzelter bis Indica 1575. (Vom Juni 1593 an diente das Exemplar zur Aufnahme der Unterschriften von Pädagogen, vornehmlich zu Helmstedt, bis 1654.) Die Superintendenten, Pastoren und Aedituen (Küster) des Alfelder Bezirks haben, ebenfalls nach den Inspektionen, vom 10. Januar 1575 bis Ende März unterschrieben.

[7]) Im Alfelder Exemplar und in WC 2 fügen die Unterschreibenden controversiarum hinzu.

In dem für Gandersheim („Bürgermeister . . und Ratsverwandte, auch Kirchen- und Schuldiener“) bestimmten Exemplare waren die Worte auch deutsch angegeben.[1] Auch weltliche Beamte, sogar Offiziere, sollten unterschreiben.[2] Für die „Stipendiaten und Obligaten“ des 1574 von Gandersheim nach Helmstedt übertragenen Pädagogiums[3]) wurde ein Exemplar hergerichtet (WC 2),[4] in welchem sich statt des Herzogs am 27. Okt. sein Sohn Heinrich Julius mit schönen und gleichmäßig gemalten Lettern unterzeichnete. Darauf folgen Unterschriften vom 14. — 16. Dez., dann wieder mehrere im Jahre 1578, bis 1589 (teilweise auch für andere Schulen des Landes), dann unterschreibt sich ein Ecclesiae . . . constitutus minister (also Prediger) und vom Jahre 1592 ab bis Sept. 1628 — immer mit der alten Formel — eine große Anzahl Pastoren (und einzelne städtische Schullehrer) aus allen Teilen des damaligen größeren Herzogtums, und zwar zu Wolfenbüttel, als Sitze des Konsistoriums, nachher wieder seit 1641 zu Braunschweig, seit Dez. 1643 noch auf kurze Zeit zu Wolfenbüttel.

Daß das Corpus doctrinae (Julium) inzwischen — nach dem Vorgange des Wilhelminum (s. u. 2) — ausführlich gedruckt war (1576),[5] brauchte den Fortbestand der Unterzeichnung der KO resp. des darin schon angegebenen C. D. nicht zu stören. Tatsächlich wurde das gedruckte C. D. im engeren Gebiet des Wolfenbüttelschen (jetzigen Herzogtum Braunschweig) in der 4° Ausgabe von 1690 zusammen mit dem Edikt der Fürsten Rudolph August und Anthon Ulrich gegen die Sektirer auf Verfügung dieser Herzöge von 1692 an, also bedeutend später, unterschrieben (a). Sonst hat sich die Unterschreibung der KO von 1569 mit der alten Formel für das Calenbergische bis gegen 1800 (b), für das Hildesheimische sogar bis 1846, wenn auch unter öfteren Abwandlungen der Formel, gehalten (c). Nebenher lief, seit dem

---

[1]) Rehtmeyer (S. 364 f.) V 132.

[2]) Koldewey, Die verschiedenen Ausgaben der KO des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1887, S. 263 A. 2. — Für die Unterschreibung der Prediger darf man auf den Vorgang im Schloß zu Münden 1549 verweisen, wo Herzogin Elisabeth eine von Mörlin, Corvin u. A. verfaßte Confutation des Interim durch die zusammenberufenen Prediger unterschreiben ließ (Rehtmeyer S. 188 f.).

[3]) Vgl. Rehtmeyer S. 416 f. (Abhaltung eines Examens vor Unterschreibung der KO durch die Professoren). Dazu die Nachricht über Caselius 1575 bei Henke, G. Calixtus I, 49 f.

[4]) Nach einem vorn eingeklebten Briefe war das Buch später in Privatbesitz gelangt und ist 1821 dem Konsistorium zurückgeschenkt worden.

[5]) Die Vorrede des Herzogs ist vom Peter und Paul (29. Juni) datiert. Sie beginnt mit einer Anrede an alle Standespersonen des Landes, erinnert an die Reformen, Kirchenvisitation, das Corpus doctrinae der KO; der Herzog hatte den dortigen Eingangsabschnitt und „die angeheftete Declaration, vielen andern wolbestelten reinen Kirchen nicht allein in dieser Nachbarschaft, sondern auch etlichen weit abgelegenen Kirchen . . . zu judiciren vberschicket“, was guten Erfolg gehabt habe. Es wird nun der Inhalt des Corpus angegeben, mit Einschluß des Büchleins von Urbanus Rhegius (vgl. unter 2). „Und soll dieß unser geistlicher himmlischer Land-Schatz seyn, quem charissimis liberis et haeredibus nostris commendatum esse volumus, daß sie in unsere Fußtapffen treten, die heilsame allein seligmachende Lehre mit Fleiß fassen, und mit gleichem Eifer darüber halten“. „Befehlen demnach fürnemlich unsern Rectorn Professorn ꝛc. zu Helmstedt, auch allen unsers Fürstenthums Praelaten, Superintendenten, Pastorn, Predigern, Kirchen- und Schuldienern,“ daß sie in allem sich nach unserm C. D. und KO richten. Keiner werde im Amte angenommen, der sich nicht zuvor zum C. D. bekannt. Auch alle Untertanen sollen sich das C. D. befohlen sein lassen.

Gründungsjahr der Universität Helmstedt (1576), die eigenhändige Eintragung der Ordinierten in die dortige Matrikel (d).

a) Das von den beiden Herzögen selbst am 12. November 1690 unterschriebene Buch (WC 3) enthält eine Vorrede, worin sie anordnen, daß die Kandidaten vor dem Examen diese symbolischen Bücher gelesen haben sollen, „auch mit ihrer Subscription sich zu nichts verbinden, als was sie wol begriffen, und von Hertzen gemeynet dawider nichts weder öffentlich noch besonders zu lehren". Ein handschriftlicher Eintrag auf dem Vorblatt fordert andernfalls, daß das Durchlesen wenigstens noch vor Zulassung zur Ordination geschehe. Die Unterschriften der Pastoren und Rektoren reichen vom 18. Mai 1692 bis 15. Mai 1727, mit dem Wortlaut:

Corpus hoc doctrinae Julium, Edictumque Serenissimorum Ducum, Rudolphi Augusti et Antonii Ulrici die IX. Martii 1692 publicatum, una cum Agendis Ecclesiasticis ea qua potui diligentia perlegi, nec quicquam in iis deprehendi quod S. S. Scripturae sit contrarium; corde igitur et manu sine omni exceptione aut reservatione mentali, praedictis Confessionibus et Constitutionibus subscribo, meque iis conformiter victurum, acturum et docturum promitto.

Ita Deus me adjuvet.

Vgl. KO von 1709=1769 I, S. 154 (läßt hoc aus, fügt vor Agendis: „Ordinatione et" hinzu, hat statt nec bis deprehendi: Et, quia in iis nihil quicqnam apprehendi, läßt igitur und acturum aus), Mulert S. 64, dazu S. 105.

Die hieraus abgekürzte Formel bei Mulert S. 63 geht auf landesfürstliches Reskript vom 8. Dezember 1831 zurück (v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, 2. Aufl. Wolfend. 1903, S. 16 A. 2).

Prediger der Stadt Braunschweig haben in den Jahren 1592/93 in WC 2 mit folgender Formel unterzeichnet:

Ich ... bekenne vnd erklere mich mit mundt, hand vnd hertzen das ich in meinem predigampt zu Braunschweig mit lere und leben der Kirchenordnung vnd gantzem corpori doctrinae dieses Fürstenthumbs vnd Stadt Braunschweig, wie auch der Anno 71 christlichen gemeinen widerholten vnd allhie zu Wulffenbüttel gedruckten Konfession, desgleichen der Formula Concordiae durchaus gemeß verhalten, auch solcher lere zu wider aus anderen Schrifften, wie die auch beschaffen sein oder namen haben mugen, heimlich oder offentlich nichts leren noch einfuhren will noch soll. Deßen zu urkund hab ich obgemeltes corpus doctrinae Julium vnd desselben declaration in thesi et antithesi mit gutem bedacht unterschrieben. Geschehen zu Wulffenbüttel ...

Über die Stellung zum Herzog (1570) vgl. Rehtmeyer S. 346 ff.

b) Der Nachweis kann nur aus einem Bande mit Unterschriften geliefert werden (CA I 109), der das Format der KO hat (4°), aber erst von 1762 an reicht. Die erste der zu Hannover abgegebenen Unterschriften, vom 5. Nov., lautet:

In hanc Potentissimi et Serenissimi Regis et Electoris sententiam ego ... (corpori) doctrinae et declarationi in Thesi et Antithesi contra heterodoxos et adversarios mente manuque subscribo.

So bis 2. Aug. 1796. Vom September dieses Jahres an lenken die Fassungen in die Richtung derjenigen Formen ein, die schon vordem in CA I Nr. 110 (s. u. 2) begegnen, bis von 1800 an eine hieraus entstandene feste Formel auftaucht (s. u. 2), die sich bis in die Gegenwart erhalten hat. Vom Nov. 1818 an finden sich die Unterschriften der für das Calenbergsche bestimmten Prediger mit in jenem (Lüneburger) Exemplare (Nr. 110),[1] während das vorliegende (Nr. 109) vom 6. Nov. 1818 an eine deutsche Verpflichtung zu der „vorstehenden KO" hat, des Wortlauts:

„Ich (Endes)unterschriedener verspreche hiermit, der vorstehenden („Calenbergschen") Kirchenordnung, insofern solche nicht durch neuere Landesgesetze in irgend einem Punkte aufgehoben, näher bestimmt oder modifiziert ist, in allen Stücken gehörig nachzuleben."

So findet noch heute zu Hannover eine doppelte Unterschreibung statt, sowohl des C. D. (s. u. 2) wie der KO, indem — mindestens seit 1847 — mit der gleichen Formel auch die Lüneburgsche KO v. J. 1643 unterschrieden wurde, doch ist mit dem

[1]) Daraus ist wohl der Irrtum von Schlegel KG II (1829) S. 274 A. entstanden, daß „in den älteren ... Provinzen des Königreichs .. C. D. Julii von den Geistlichen nicht mehr besonders unterschrieben" werde. Uhlhorn (S. 123) behauptet mit Recht, daß während der Aufklärung die Geistlichen nach wie vor auf die Bekenntnisse verpflichtet wurden.

Jahre 1887 der Wortlaut obiger Formel für beide Fälle leicht geändert (statt „insofern ..... ist“: und allen übrigen in der Parochie .. rechtsgültigen kirchlichen Ordnungen).

c) Nach März 1575 (s. o. S. 43 A. 6) findet sich in dem Alfelder Exemplar eine große Lücke. Die Geistlichen auch des Hildesheimer Gebiets unterschrieben (seit 1592) beim Konsistorium zu Wolfenbüttel (und vorher an der Akademie). Doch wurde mit Errichtung des Hildesheimer Konsistoriums durch besondere Verordnung (1653) in dem alten Exemplar (CA I, Nr. 113) die Unterschreibung fortgesetzt. Die Verordnung lautet:

„Wihe Endtsbenante Suptes. und Pastores undt Capellan, wie auch Wihr bestalte Schull undt Andere Kirchendienere aller und jeder der Augspurgischen Confession Verwandten Kiechen im Fürstl. Stifft Hildesheim verobligiren und verpflichten Unß mit Unser untergesetzten eigenhendigen subscription, auch mit hand und munde, ohne alle glossen, condition undt exception, simpliciter et categorice, das Wihr bey Unserem anbefohlenem Ambte Uns deeo in hiesigem Stiffte approbirten Fürstlichen Braunschweigischen Kirchenordnung Wolffenbüttelschen theils, wie dieselbe nach dem § o dabey dan ρ des Consistorial Recesses nach dieses Stiffts stat eingerichtet, Im gleichen dem in gemelter ordnung begriffenen Corpori doctrinae in thesi et antithesi, und dehen darauf erfolgeten Kirchen constitutionibus, in Lehren, ceremonien, leben undt Wandel gemeß verhalten, denselben gebührlich nachkommen, Undt dem Uns vorgesetztem Consistorio allen schuldigen Gehorsahm leisten wollen undt sollen.“

Man beachte die Erweiterung der Verpflichtung. Zunächst haben die drei Superintendenten des inzwischen wieder bischöflich gewordenen Gebietes unterschrieben, dann in demselben Jahre noch 48 Pastoren und Rektoren, danach jährlich je 6, 12, 7, 8, 5 usw., mit der Formel:

In supra dictam sententiam eiusque omnia et singula capita corde et manu volens et praemeditate subscribo ego ....

Diese Formel hält sich einigermaßen bis 1688, danach ist zum Teil starke Willkür bemerkbar, dann wird sie wieder von 1719 an regelmäßig (bis 1731), desgl. seit 1733 (bald wieder untermischt und kürzer) und seit 1751. Doch wird das volens et praemeditate ausgelassen. Von 1702 an ist als Ort der Unterschriften Hildesheim beigeschrieben, vom 6. Nov. 1818 bis 22. Juli 1846 sind sie in Hannover ausgefertigt. Nach Unterschriften von 1697—98 muß wirkliche Beeidigung vorher stattgefunden haben; antretende Pastoren des Dorfes E. im sog. kleinen Stift unterschreiben am 30. Juni 1757 und 25. April 1771 nur: Libros Symbolicos Lutheranae Ecclesiae ut pios atque omni veneratione dignos adprobat ..., d. h. ohne Bezug auf die KO. Sodann finden sich von 1653 an hinten im Buch die Unterschriften der Küster oder Dorffschullehrer vereinigt (bis August 1818) mit der deutschen Formel (Übersetzung der obigen):

„Der obgesetzten Verpflichtung vndt alles vndt jedes derselben inhalt verpflichte ich mich gleichfalls vndt habe derowegen dieses mit gutem vorbedacht vndt freyen willen Eigenhandtlich vnterschrieben“ ....

So bis 1745, und von da an:

„Daß ich dieser KO sowoll in Glaubens- und Lehr-Sachen als in den Kirchen-Gebräuchen in allen meinen Kirchen- und Schulverrichtungen folgen, auch deshalben die KO selbst fleißig nachleßen [nachher: nachleben, nachkommen] wolle; dazu verpflichte ich mich mit meiner eigenhändigen Unterschrift“ .... (Vgl. hierzu die lat. Unterschriften der Pastoren um 1745.)

d) Matricula ordinatorum der Universität Helmstedt in zwei Bänden. Am Eingange von MO I steht:

Quod Deux Optimus Maxi
mus bene vertat, et
Ecclesiae suae salutare esse jubeat.

Die erste Unterschrift ist am 22. Jan. (!) 1576 ausgestellt:

Vocatus ad docendum Verbum Dei in ... testor hac mea manu, me in illustri Academia Julia Helmstadii iam fundata esse ordinatum, et polliceor dictae Academiae, et ecclesiae perpetuam fidem et gratitudinem.

Die Akademie, an der die Ordination durch den Helmstedter Superintendenten geschah, der zugleich Professor war, verpflichtete sich also die Ordinierten anfänglich

selbst. Doch fiel das Gelübde 1580 auch schon fort (1578 wird das Versprechen inbezug auf Gott, den Fürsten und die Herren Konsistorialen abgegeben), — ohne ganz zu verschwinden (1585 öfters: D. et R. et ordinatoribus meis) und taucht die vom Herzog für die KO approbierte Formel (oben S. 43) auf (ebenso wieder 1597). Einige, namentlich Ausländer, unterschrieben kürzer.

Von anderen ist nur der Name verzeichnet. Auch rein persönliche Notizen des Buchführers sind beigefügt. Ein wichtiger Eintrag:

Dominica Trinitatis Anno 86.
Discessit ex Scr. Academia et vrbe in aulam Wolf — —
sem D. Doctor Basilius Satlerus. Sequuntur
igitur nomina et subscriptiones eorum, qui post
illud tempus vel ordinati sunt vel
Parochias consecuti sunt huius
Ducatus, et antea sua
non dederunt
nomina.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß Saller bis dahin die Ordination besorgte und daß nicht sämtliche Einträge auf vorangegangene rituelle Ordination in Helmstedt schließen lassen.

Noch in demselben Jahre 1586 findet sich folgende ausführliche Formel, die sich länger, wenn auch mit Unterbrechungen (1597—1601) gehalten hat:

Ego ... vocatus ad munus docendi evangelium Jesu Christi in ... et Helmstadii publice ordinatus atque a consistorio ecclesiastico (iuxta singulare rescriptum principis) confirmatus, hac mea manu praemeditatus et volens in timore et conspectu Domini testor, quod amplector confessionem comprehensam in corpore doctrinae, quod Illustrissimus princeps ac Dominus Dn. Julius Dux B. et L. etc. Dominus meus clementissimus publicavit, suaeque celsitudinis Ecclesiis commendavit, quae repetita est in Formula Concordiae, sancteque polliceor quod ab illa doctrina non sim discessurus. Obligo me quoque ad diligentissimam observationem agendae Illustrissimi principis Ita me Deus bene iuvet. Scriptum ....

Nach dem Tode des Herzogs (1589) steht statt „Dominus meus . . suaeque:" „beatae memoriae heros olim publicavit, nec non illustrissimus Filius D. Henricus Julius denuo suae etc".

Über die Stellung des Herzogs und der Helmstedter Theologen zur Konkordienformel s. Rehtmeyer S. 488 f. Henke, Georg Calixtus I, 11 f., 17 ff, 33, 36 ff., 44, 85 ff., 183 f., II 2, 122 u. ö. K. Müller in Preuß. Jahrbücher 63 (1889), S. 145.

Die Übergabe der Matrikel wurde in der Regel bei dem halbjährlichen Dekanatswechsel vermerkt; ebenso wenn in Abwesenheit eines Dekans Pastoren „per ordinationis ritum Sacrosancto ministerio inaugurati sunt" (18. Sept. 1603). Unter seiner Aufsicht wird also die Eintragung geschehen sein. 1604 und in den nächstfolgenden Jahren finden sich kurze Formeln, die aber auf wirkliche eidliche Verpflichtung schließen lassen. Noch kürzer lautet die Formel 1607 ff., dazwischen 1613 ff. wieder eine etwas längere mit dem Verweis auf die dreifache Norm der Form. Conc., des Corpus doctr. Julium und der Kirchenagende (KO), vgl. oben die längere Formel (die auch gelegentlich wieder gebraucht wird).

Sub decanatu D. Georgii Calixti
quem iniit Anno MDCXVI
26. Dec.

steht in einigen Unterschriften neben form. Concordiae und corpus Julium die Augustana confessio (zum Zeichen, daß man den Subskribenten recht weitgehende Freiheit ließ), dagegen Juli bis November 1619 statt letzterer die confessio inferioris Saxoniae (s. o. S. 42 A. 5, S. 29 A. 5)[1]; vgl. z. B. (1620): formulam christianae concordiae, confessionem inferioris Saxoniae, Anno 1571 editam, nec non corpus

[1]) In einem herzoglichen Erlaß von 1615 wurde auf einen Abschied von 1591 verwiesen, den die theologischen Professoren zu unterschreiben hatten und in dem die drei Bekenntnisse namhaft gemacht wurden (Henke, G. Calixtus I, 181 f.); vgl. S. 32 A. 2 über deren Pflicht, für Erhaltung der reinen Lehre des C. D. zu sorgen, S. 26 f. Eidespflicht aller dortigen Professoren. Disputationen über das C. D. an der Universität verzeichnet Feuerlin I S. 22 f.

doctrinae Julium e scriptis prophetarum et Apostolorum alijsque Ecclesiarum γνησίως Lutheranarum libris symbolicis erutum. In den nächsten Jahren (bis 1629) wird, noch kürzer, auf die Bekenntnisse oder die Lehre im Corpus Julium verwiesen. Als Calixt am 28. Dezember 1626 wieder das Dekanat erhielt, trägt er folgende Formel ein, die von 1629 an Nachfolge findet und darauf ständig wird bis zum Schluß 1680, wo die Einträge aufhören:

Me doctrinam e Prophetarum et Apostolorum scriptis in Corpore doctrinae Julio, symbolisque confessionibus et libris in eodem comprehensis aut adprobatis expositam toto animo amplecti, et sincere ac constanter omni mea vita docere et tueri velle; ministerium item meum pietate, vitae integritate morumque honestate me condecoraturum, et studia diligenter tractaturum esse sancte polliceor testorque.

Vgl. seine Zusammenfassung auf der Titelseite von MO II, vom Jahre 1634:

עֹ״מִי עֹ״שׁו

Quum matricula Ordinatorum .... (die neue unter seinem Dekanat begonnen), Et sinceritatem in doctrina, integritatem in vita, sedulitatem in officio, diligentiam in studijs, inscriptione et manu sua sancte promiserunt, qui sequuntur.

1680 wurde die Prüfung und Ordination der Theologen nach Wolfenbüttel gezogen (die Prüfungsakten aus dem Konsistorium von diesem Jahre an im Landeshauptarchiv vorhanden); fortan finden sich Ordinationsvermerke in MO II nur noch in den Jahren 1701 (Prof. Böhmer ord.) und 1705 (2 Personen).[1] Schon in den Jahren um 1630 und dann wieder nach 1640 ist ein starker Rückgang in der Zahl der Ordinierten bemerkbar, welcher darauf schließen läßt, daß die im Vergleich von 1635 getroffene Abmachung, Examen und Ordination der Amtskandidaten, nach vorherigem Examen bei dem Konsistorium und erfolgter Vokationspredigt, bei der Universität zu belassen (Henke, G. Calixtus II 1, S. 53 f.), sehr bald recht mangelhaft oder überhaupt nicht eingehalten wurde. Vom Cellischen Gebiet wissen wir, daß dorther um 1650 nur wenige Theologen in Helmstedt studierten (ebenda II 2, S. 47 f.; vgl. auch II 1, S. 110 ff. über den Angriff des Pastors St. Büscher in Hannover gegen die an der Universität vertretene Theologie). Wiewohl die Möglichkeit besteht, daß Einträge im Ordiniertenverzeichnis ausgefallen sind — denn von manchen sind nur die Namen, zum teil recht nachlässig, dazwischen geschrieben, andere Einträge nachträglich eingeschoben; daneben ist auch auf den Schluß aus der Nachricht oben vom Jahre 1586 zu verweisen —, gebe ich doch, soweit eine Zählung zu ermöglichen war, die Summe der Ordinierten aus den einzelnen Jahren seit der Gründung. Es sind seit 1576 jährlich: 8, 5, 15, 3 (dazwischen 5 ohne Datum), (1580:) 6, 9, 5 (5 ohne Datum), 1 (4 ohne Datum), 5 (1 ohne Datum), 9. 7, 10, 16, 14, (1590:) 10, 14, 10. 27, 14, 22, 10, 26, 44, 25, (1600:) 21, 22, 26, 19, 21, 11, 17, 18, 21, 17, (1610:) 17, 18, 18, 12, 21, 13, 9, 12, 6, 11, (1620:) 18, 14. 24, 15, 21, 14, 72, 22, 29, 5, (1630:) —, 3, 28, 20, 21, 20, 9, 21, 12, 18, (1640:) 16, 6, 14, 7, 7, 7, 1, —, 9, 9, (1650:) 5, 3, 2, 2, 1, 3, 2, —, —, —, (1660:) 1, 3, 2, 1, —, 1, —, —, —, —, (1670:) 1, —, 1, 1, 2, 2, 2, —, 1, 1, (1680:) 2.

Auffällig hoch ist die Zahl in den zwanziger Jahren, ganz besonders (und sonst nicht erreicht) im Jahre 1626, während doch gerade in diesen Jahren die Universität fast völlig verödet war, vgl. Henke I 385 und sonst 104 A. 3, 234, 436 f., 459, 466; II 1, S. 53; II 2, S. 60 über die Frequenz der Universität von 1600—1656).

Von besonderem Interesse ist noch, daß in dem Exemplar der KO für Helmstedt (WC 1), welches daselbst auch als Ordinationsbuch gebraucht sein muß, sich an der betr. Stelle zu S. 204 (speziell zu den Worten „Christlich halten vnd ziehen") eine handschriftliche Einlage befindet (Doppelblatt) mit folgendem Inhalt:

„Weil ihr dan auch zu dem heil. Ministerio vnd predigampt beruffen

[1] Außerdem 1720 die Nachricht eines Examens der Theologischen Fakultät unter Böhmer und von 1704—1809 ein Aufnahmeverzeichnis der an den publica sacra in der Universitätskirche Beteiligten (theol. Seminar); die sich Eintragenden versprechen, die Statuten der Fakultät zu beobachten.

seidt, itzo auch zu demselben ordiniret vnd volgents geconfirmiret werden sollet, so sollet ihr zuvor alhie vor gottes angesicht, vnd in gegenwertigkeit dieser Christlichen versamlung, trewlich angeloben vnd zusagen

1.

das ihr bei dem corpore doctrinae Julio vnd bekenntniß dieser lande Kirchen ..[1]) bestendig v(nd) standhaftig bleiben wollet. Das bekentniß aber dieser lande Kirchen ist aus den schrifften der proph. vnd apost. zusammen gezogen, vnd begreift daneben in sich die drei hauptsymbola, als Apostolicum, Nicenum vnd Athanasianum. Die ansg. confession Kaiser Carolo an. 30 vbergeben, derselben apologiam, die articula Smalcald den großen vnd Kleinern Catech. Lutheri: diese Lehr, so in obgemelten schrifften verfaßet, vnd gottes ...[2]) ist, mußt ihr euch mit hochstem vleis lassen befolen sein, dieselbe fleißig lesen, meditiren vnd ewer anbefolen schefflin (?) daraus Weiden v. vnderrichten, alle irrige vnd verfurige lehr daraus wiederle.gen) vnd euch nimmer weder im gluck och vngluck gunst och vngunst davon abwendig machen lassen.

2.

Solt ihr angeloben, das ihr in ewern anbefolenenn ampt wollet trew sorgfeltig vnd fleißig sein, buß v(nd) rem(issionem) pecc(atorum) ohn einigen ansehen der Person predigen Krancken besuchen, im fal der noth die nottauf nit versaumen, vnd ..[1]) im allergeringsten an euch nits entwinden oder mangeln lassen.

3.

Das ihr euch fleißig huten wollet fur vngotlichen, vnmaßigen, ergerlichen leben, vnd dagegen ein gotseligen meßigen v. erbar leben furen, auf das ihr also ein vorbild der gantzen herden sein muget.

Seidt ihr nun solches zu thun bedacht, so sprecht ia. So wollen wir euch hiemit nach alten apostolischen gebrauch mit auflegung der hende das heilig predigampt befolen, vnd macht gegeben haben. gesetz vnd Evang. zu predigen, sunde zu losen vnd zu binden, vnd die h. Sacramenta nach einsatzung des herren C. zu verrichten. Vnd solches in namen gottes des vaters, des sons et S. S. amen.

Laßt vns beten
Vater vnser ꝛc.
Laßt vns ferner also beten
Barmhertziger got himl. vater ..."

Es fand also an der Universität in der Ordinationsfeier selbst eine ausführliche, dreifache Verpflichtung statt, in der das landeskirchliche Bekenntnis voransteht, und danach Mitteilung der Amtsvollmacht. Das Formular ist unabhängig von dem Abschnitt der KO von 1569 (= Württemberger von 1559) mit seiner Verpflichtung, die im Anschluß an das Examen stattfindet.

2. Im Lüneburgischen kam es 1576 gleichfalls durch Mitwirkung von Chemnitz zur Ausgabe eines Corpus doctrinae (des sogenannten

[1]) Randbemerkung (abgeschnitten).
[2]) Hier stehen zwei Wörter, die ich schwer entziffern kann („Rede gemäß"?).

Wilhelminum) in fol. (Vorrede des Herzogs vom 5. Mai, siehe Petri S. 18):[1])

Corpus
Doctrinae.
Das ist,
Die Summa, Form vnd
vorbilde der reinen Christlichen Lehre, welche aus der
heiligen Göttlichen Schrifft der Propheten vnd Apostel
zusammen gezogen ist, darinn folgende
Schrifften begriffen.

1. Die Drey Heubtsymbola, das Symbolum Apostolorum, Nicaenum et Athanasianum.

---

[1]) Der Vergleichung halber sei der vollständige Titel des C. D. Julium (s. o. S. 44 A. 5) hier daneben gesetzt (Exemplar der Wolfenb. Bibliothek):

Corpus Doctrinae,
Das ist
Die Summa, Form vnd für-
bilde der reinen Christlichen Lehre, aus der heiligen
Göttlichen Schrifft der Propheten vnd Aposteln zusam-
men gezogen, Darinn folgende
Schrifften begriffen

Die drey Heuptsymbola, Apostolicum, Nicaenum, vnd Athanasianum.

Die Augspürgische Confession, so Anno 1530. Keiser Carolo vberantwortet, vnd folgends 1531. gedruckt.

Die darauff erfolgte Apologia, Anno 1531. gedruckt.

Die Schmalcoldische Artickel.

Der kleine vnd grosse Catechismus Lutheri.

Bericht von etlichen fürnemen Artickeln der Lere, etc.

Das Büchlein D. Urbani Regij, Wie man fürsichtiglich von den fürnemsten Artickeln Christlicher Lere reden solle, mit einem nützlichen Appendice, etc.

Aus gnediger verordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. für seiner F. G. Kirchen vnd Schulen zusammen gedruckt.

1. Corinth. 1.

Ich ermane euch, lieben Brüder, durch den Namen vnsers HERRN Jesu Christi, das jr allzumal einerley rede füret, vnd last nicht spaltung vnter euch sein. Sondern haltet fest aneinander in einem sinne, vnd in einerley meinung.

Gedruckt in der Heinrichstadt bey der Vestung
Wolffenbüttel durch Cunrad Horn.
1576.

Die einzelnen Schriften sind dann mit besonderem Titel, wiederholter Druckstelle und Jahreszahl nebst Bild des Herzogs, teilweise auch neuer Paginierung, angebunden. Ebenso in der Ausgabe von 1603 (zu Helmstedt), die Heinrich Julius anordnete (Henke, G Calixtus I 43 A. 2, S. 94), hier aber in veränderter Anordnung (die 3 altkirchlichen Symbole, Enchiridion Der kleine Catechismus ... D. Mart. Luth., Der Große Catechismus Teutsch, D. Martin. Luth., Confessio, Apologia, Artickel usw), vgl. Löber S. 19 Anm. Zur Vorgeschichte des Drucks (briefliche Verhandlungen 1575/76) s. Rehtmeyer S. 423 f.; ebenda Beylage S. 194: schon 1572 hatte Selneccer dem Herzog vorgeschlagen, die in der KO genannten Bekenntnisschriften zusammen drucken zu lassen. Zur Unterschreibung einer späteren Ausgabe, von 1690, im (engeren) Herzogtum Braunschw.-Wolfenbüttel s. o. 44 f. In Hannover wurde das C. D. Julium auf dem Landtage 1636 zwar anerkannt (Henke a. a O. II 1 S. 115; auch 1639 s. Ebhardt I 180), ist aber nie direkt zur Unterschreibung gelangt.

2. Die Augspurgische Confession, so anno 30. Keiser
Carolo vberantwortet, vnd des folgenden 31. Jars gedruckt
ist.
3. Die darauff erfolgte Apologia.
4. Die Schmalkaldische Artickel, so anno 37. von
Luthero gestelt, vnd von den fürnemsten Theologen vnter-
schrieben worden.
5. Der Kleine vnd Grosse Catechismus Lutheri.

Nach welcher Form man bisher aus
besondern Gnaden Gottes in Kirchen vnd Schulen des
löblichen Fürstenthums Lüneburg geleret vnd geprediget,
Auch fortan anderer gestalt nicht geleret noch
geprediget werden solle.
1. Corinth. 1.
Ich ermane euch, lieben Brüder. durch den Namen
vnsers HERRN Jesu Christi, das jr allzumal einerley rede füret,
vnd last nicht spaltung vnter euch sein, Sondern haltet fest
aneinander in einem sinne, vnd in einer-
ley meinung.
Gedruckt zu Vlssen bey Michel Kröner
M. D. LXXVI.

(Angebunden, gleichfalls in fol.:)

Wie man fürsichtiglich vnd
ohn ergernis reden sol von den fürnemesten Artickeln
Christlicher Lehre, Für die jungen einfeltigen
Prediger
D. Urbani Regij.
Hier auff folget auch wolgegründter
Bericht von den fürnemesten Artickeln Christlicher
Lehre, so zu vnsern zeiten streitig worden sein, was eines jedern Ar-
tickels rechter verstandt sey, Vnd wie man in Gottesfurcht, ohne
abbruch der Warheit, von einem jedern Artickel, aus der
rechten Grundfest des Göttlichen Worts, mit
bescheidenheit reden möge
vnd solle.
M. D. LXXVI.

(Wiederum angebunden:)

Formulae quaedam
caute et citra scandalum
loquendi de praecipuis christi-
anae doctrinae locis, pro iunioribus ver-
bi ministris in Ducatu Luneburgensi
D. Urbano Rheg. aut.
His accesserunt etiam
formulae recte sentiendi, pie,
circumspecte et citra scandalum loquendi de praecipuis ho-
rum temporum controuersijs, Pro iunioribus verbi
ministris in Ducatu Luneburgensi recens
editae, anno 1575.

1. Corinth. 10
Tales estote, ut nullum praebeatis offendiculum Ecclesiae Dei.
M. D. LXXVI
(Ulysseae, Michael Cröner)

Es verdient Beachtung, daß die Formulae des Urbanus Rhegius (v. J. 1535, s. Feuerlin I, S. 232 f. Uhlhorn, Urbanus Rhegius S. 223 ff. 363 sub 14) nicht (wie im C. D. Julium) auf dem Haupttitel erscheinen, sondern mit den Formulae des Chemnitz v. J. 1575 (deutsche Ausgabe der beiden Schriften gleichfalls von diesem Jahr s. Feuerlin I 233 Nr. 1366, Kawerau in PRE IV 297) zusammen nur angebunden sind. Im Eingange der zweiten Schrift (Rehtmeyer S. 435 f.; der Inhalt bei Heppe S. 158 ff.) wird dessen gedacht, daß durch Herzog Wilhelm den Jüngeren auf Rat seiner Theologen (Zusammenkunft mit Chemnitz zu Gifhorn s. Rehtmeyer S. 411) zu Ende des Buches von U. Rh. noch „ein wolgegründter Bericht aus Gottes Wort für die Kirchen dieses löblichen Fürstenthums Lüneburg durch etliche dazu deputirte und verordnete Personen" angeschlossen wurde (ebenso in C. D. Julium, wo aber auch noch zwei Eingangsberichte des Chemnitz, s. o). Am Ende dieser Einleitung werden die Bekenntnisschriften erwähnt „wie ein Symbolum, Corpus oder Summa der Lehre". Die in 11 Artikel verfaßte Schrift klingt predigtmäßig aus, mit Schlußanrede zu treuer Befolgung durch die Prediger und Wünschen für das herzogliche Haus. Die beiden ersten Artikel behandeln christologische Fragen (persönliche Vereinigung der beiden Naturen und Himmelfahrt) im Anschluß an die Niedersächsische Konfession v. J. 1571 (s. o. S. 42 A. 5), die Titel der fünf folgenden stimmen zu Nr. 5, 1—4 der Konkordienformel resp. schon der Schwäbischen Konkordie von 1574. Über eine Veränderung des Textes der Augsb. Konfession in der Ausgabe von 1576 i. J. 1583 s. Feuerlin I 7, Nr. 21*, Petri S. 18 f.; das hier beigegebene Konkordienbuch war noch nicht für das Land bindend (s. u.). Doch ist in dem Exemplar CA II, welches noch bis vor kurzem für den ganzen Bezirk des Konsistoriums Hannover unterschrieben wurde, und einem in Umfang und Anordnung gleichen der Wolfenbütteler Bibliothek obigen Titeln in fol. noch angehängt:

Concordia
oder
Summarischer Begriff,
Der Streitigen Artickel, zwischen den Theologen Aug-
spurgischer Confession, in nachfolgender Widerholung,
nach anleitung Gottes Worts, Christlich erkläret
vnd verglichen.
×
Gedruckt, Im Jahre Christi
M. DC. XXI.

(Angebunden.)

Verzeichniß der Zeugnissen
heiliger Schrifft, vnd der alten reinen
Kirchen Lehrer.
Wie dieselbigen von der Per-
son, vnd Göttlichen Mayestät der Menschlichen
Natur unsers HERRN JEsu Christi, zur Rechten der Allmächtigen
Krafft Gottes eingesetzt, gelehret, vnd geredt
haben.
×
Gedruckt im Jahre
M. DC. XXI.

Einen Druckort finde ich nicht angegeben; doch ist in demselben Jahre (1621) zu Celle das ganze Corpus auch mit einer Vorrede des Herzogs Christian (vom 7. Mai) erschienen (Feuerlin I 7, Nr. 22. Petri S. 19). Am 17. April 1628 erließ derselbe eine Verordnung, nach welcher die „Stadthalter, Cantzler & Räte, auch

Secretäre" durch Unterschreibung einen **Religionseid** abzulegen hatten mit folgendem Wortlaut:

„Ihr sollet geloben, vnd schweren, für, vnd zu Gott dem Allmächtigen Vatter, vnnd seinem Lieben Sohn, vnserm Herrn Jesu Christo, vnnd Gott dem heiligen Geiste, daß ihr der reinen Lehr Göttlichs wortes, welche Gott in diesen letzten Zeitten durch den Dienst des tewren Mannes Dr. Martini Lutheri, auß lauter gnaden anß Liecht wieder herfurgebrocht, wie sie in den heiligen Prophetischen vnnd Apostolischen schrifften clärlich begründet, in dem Fürstlichen Lüneburgischen Corpore Doctrinae, daß ist, in den dreyen Haubt Symbolis Augspurgischer vnverenderter Confession, derselben Apologia, Schmalckaldischen Articuln, beiden Catechismis Lutheri, vnnd in Anno 1580. vffgerichteten vnd angenommenen Formula Concordiae, Summarisch erclärет, vnnd zusommen getragen, von grundt ewers hertzen zugethan seindt, also, daß ihr dieselbige, fur den einigen gewißen grundt, vnnd norma vnsers glaubenß vnnd Seligkeit haltet, dorbey auch biß an ewer Ende bestendig zu verharren vnnd zu verpleiben euch gentzlich vorgesetzet, Dagegen aber verwerffet, vnnd verdammet ihr, alle falsche gegenlehr, olß Papisten, Calvinisten, Sacramentirer, Schwengkfelder, vnnd derogleichen, wollet auch dieselbe weder heimblich noch öffentlich, weder für euch, oder durch andere zu beforderen euch die Zeitt ewers lebenß nicht belieben loßen, Besonders vielmehr dieselbe nach ollen Krefften hindern vnnd zuruckhalten, So wahr euch Gott helff, vnd sein Göttlichs wortt."

Es unterschrieben 5 + 8 Beamte (Hann. Staatsarchiv Celle Des. 48a Nr. 17).

Auf dem Titelblatt der Konkordienformel von CA II findet sich ferner folgender interessante handschriftliche Eintrag:

„Anno 1580 ist tempore Wilhelmi Ducis Regentis Br. et Luneb. partis Cellensis, et Georgii Bonsacci Gener. Superint. Cellensis vor die reception der formulae Concordiae in diesem gantzen fürstenthum gedancket. Doch war dieselbe anno 1577 von Georgio Bonsac und seinen ander hiesigen Collegen zu Ültzen zunzst (sonst?), und zwar in msto schon unterschrieben, v. hat es nechstdem erst anno 1598 Christophorus Hildebrandus dahin gebracht, daß diese formula Concordiae pro norma doctrinae in denen **Zellischen Landen ist angenommen**".[1])

In Ülzen fand am 15.—17. Juli 1577 ein Konvent der drei Ministerien von Hamburg, Lübeck und Lüneburg statt, wohin Chemnitz reiste, um deren Approbation und Subscription zur Form. Conc. zu erlangen.[2]) Tatsächlich wurde die Verpflichtung auf die Form. Conc. in die KO von 1598 (sonst gleich derjenigen von 1564) aufgenommen. Man darf aus dem oben Dargelegten schließen, daß seit 1621 mindestens eine **Unterschreibung** der Prediger unter dem so vermehrten Corpus von 1576 fortgehend stattgefunden hat. Wenigstens zeigt sowohl der Unterschriftenband CA I Nr. 110 dasselbe Format (kl. fol.) wie der gegenwärtig noch in Gebrauch befindliche, in welchem jene Druckschriften vorgebunden sind. Aber er beginnt leider erst mit dem Jahre 1762.[3])

[1]) Daran schließen sich noch die Worte: „NB. war diese formula Concordiae specialiter sic dicta schon gedrucket anno 1580 zu **Magdeburg** in 4°, in folio zu **Dresden** anno 1581."

[2]) Rehtmeyer V, suppl. S. 166, vgl. III 458 f. Unter dem 21. Juli 1577 findet sich ein „Memorial, was unsere [Herzog Wilhelms in Celle] Superintendent und Hofprediger Magister Georgius Bonsack, & 2 andere bei den abgeordneten Pastores des Herzogs Heinrich [Dannenberger Linie] verrichten sollen" (Hannov. Staatsarchiv Celle Des. 48a Nr. 11; desgl. Kopie eines Schreibens der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg an die beiden Lüneburger Herzöge belangend die subscriptiones pastorum in causa Religionis vom 12. Juni 1577)

[3]) Wie das oben S. 45 erwähnte Exemplar mit den Unterschriften der Calenbergischen Geistlichen. Die Übereinstimmung in der Jahreszahl ist auffallend. Aber es ist natürlich nicht anzunehmen, daß im Bezirke des Konsistoriums Hannover damals erst mit der Unterschreibung begonnen wurde.

Hier lautet die erste Unterschrift (vom 19. Jan.):

Ego .... Sanctam Scripturam canonicam et secundum illam compositum Corpus doctrinae Luneburgense ... (von 1576, einschließlich der Form. Conc.) ... fidei morumque normam me habere semperque habiturum nec quicquam huic normae contrarium unquam docturum, Constitutionem insuper ecclesiasticam Cellensem sancte observaturum et quod reliquum est summe V. Consistorio ... Hannoverae obedientiam et reverentiam nullo non tempore me praestiturum esse toto pectore spondeo atque polliceor.

Leider ist über das genaue Alter der Formel nichts auszumachen. Möglich, daß sie ursprünglich so oder ganz ähnlich gelautet hat. Es muß hervorgehoben werden, daß die Verpflichtung auf das Corpus doctrinae voransteht, während die auf die KO hier — ähnlich wie in Helmstedter Unterschriften (s. o. 47) — hinzutritt. Man könnte infolgedessen die Frage erheben, ob eine gesonderte Unterschreibung der KO (von 1643) im Lüneburgischen vor 1847 (s. o. 45 f.) überhaupt stattgefunden hat. Tatsächlich wurde eine solche für die KO von 1619 in deren Vorrede für die Superintendenten, Pastoren und Schuldiener ausdrücklich gefordert (Ebhardt I 185).[1] Im Unterschriftenbande CA I Nr. 110 tritt seit 1772 neben jene vollere Formel eine kürzere, in welcher der KO gar nicht gedacht wird.

Ego ... sancte promitto me Pastorem ecclesiae ... vocatum nihil aliud docturum et defensurum quam quod in libris ecclesiae Lutheranae symbolicis ad normam verbi divini compositis continetur, meque vitam moresque ita compositurum, ut Christianum et fidelem verbi ministrum decet. Ita me Deus t. o. m. adjuvet.

Bei den weiteren Kürzungen (schon 30. Sept. 1773) bleibt der Ausdruck „normam" für die Bekenntnisschriften[2]) erhalten, — im Jahre 1793 enthalten die kurzen Unterschriften auch wieder „Constitutionem Lüneburgensium" —, bis es 1794 zu einer Formel kommt, die seit 10. Sept. 1800 (zufolge einer Vorschrift) stehend wird, nämlich der noch jetzt gebräuchlichen, die also aus dem Formelschatze des Lüneburgischen Unt·rschriftenbandes per deminutionem herausgewachsen ist:

---

[1]) „Und sol diese Ordnung in ein sonderlich Buch gebunden, auch so viel Papier nachgesetzet werden, daß jetzige und künfftige Superintendenten, Pastorn und Schuldiener, durch Unterschreibung ihres Namens, sich zu gehorsamer observantz verbinden, und solch Buch bey unser Librey allhie verwarlich behalten werden." Das Exemplar nicht mehr vorhanden; Konvolut Hannov. Staatsarchiv Celle Des. 48b Nr. 4 enthält nur Handschriftliches vor der KO und dann die Verordnungen des Herzogs für die Verteilung der Exemplare an die Vögte, Superintendenten, Ministerialräte und Städte. — Dagegen liegt in Nr. 3 ebenda das handschriftliche Originalexemplar der KO von 1564 vor, schön geschrieben in fol., am Ende auf einer Seite die Unterschriften von Pastoren tragend: voran steht Martinus Ondermarck, Pastor und Superintendent in Celle (s. o 40 A. 1), es folgen — in der Regel mit bloßem subscripsit — ein Pastor an St. Mich. in Lüneburg, ein Hofprediger, ein Sup. von Bardowiek, ein Propst zu Ülzen und ein Pastor in Lüchow, Ebstorf, Walsrode, Gifhorn, Düshorn, zwei Celler Diakonen, ein Pastor in Gilten, Beedenbostel, Isenbüttel und Altencelle. Der Düshorner Pastor schreibt: ... manu propria testor me hanc Ecclesiasticam Ordinationem ut piam utilem & necessariam approbare (auch die zwei Folgenden etwas ausführlicher). Daraus ergibt sich der Sinn dieser Unterschriften (sonstige Beispiele nach Richter gesammelt von Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, S. 143—145); die Subskribenten waren vermutlich großenteils Spezialsuperinterdenten (vgl. oben 19 A. 1). Im Jahre darauf, 1565, wurde für das Herzogtum eine Visitation angeordnet (Verordnung der beiden Herzöge vom Montag nach Jo. Bapt. im Hannov. Archiv Celle Des. 48a Nr. 8; u. a. war zu prüfen, ob die Pastoren „sich In der Lehr In Allen Articuln Prophetischer vnd Apostolischer Lehr vnd der Augspurgischen Confession vnd Catechismo Lutheri gemes halten" — vgl. oben S. 19).

[2]) Vgl. schon Vorrede des C. Wilhelminum: kein Pfarrherr soll angenommen werden, „Er sage denn an stadt eines leiblichen geschwornen Eides zu, das er bey obuermelter Richtschnur, Form vnd Norm, bleiben, dawider nichts lehren, glauben oder predigen wolle". (Petri S. 18.) Auch oben in dem von Herzog Christian geforderten Eide.

Ego N.N. sancte promitto me in proponendis Christianae religionis veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum.

Einschränkungen der Unterzeichnenden finden sich z. B. 1832: quatenus cum biblicis ss. ipsis consentiunt (s. dagegen die Verordnung vom 18. Mai 1847, Ebhardt III, 96 f., vgl. Mulert S. 14). Seit 1847: Ego subscriptus sancte etc. Die Bezeichnung der Stelle, welche angetreten wird, soll dem Namen beigefügt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdient zum Schluß noch das Verhältnis des allgemeinen Diensteides und Treueides (Huldigungseides) gegen die Obrigkeit.

Nach Maßgabe der Württembergischen KO wird in der Wolfenbüttelschen v. J. 1569 (vor der Ordination) des Verhältnisses zur Obrigkeit nach den übrigen Ermahnungs- oder Verpflichtungspunkten, darunter auch der Pflicht der fleißigen Befolgung der KO und des Gehorsams gegen den Sup., nur am Schlusse mehr beiläufig gedacht. Wie jeder Untertan, so soll der Prediger „vnsern Nutzen fordern, auch Schaden warnen". Hiernach auch in der Lauenburger KO v. J. 1585.[1]) In der Lüneburger KO von 1643 (Ostfriesischen von 1631) wird bei der Einführung nach den drei andern Punkten (KO von 1564, oben S. 19) dem Prediger vor dessen Jawort aufgegeben: „Endlich sollet ihr nicht allein unserer hohen Obrigkeit treu und hold sein, und ihren Nutzen fördern, allen Schaden aber nach bestem Wissen und Gewissen abwenden helffen, sondern auch für sie zu GOtt hertzlich beten."[2]) Ein eigentlicher Eid fand also noch in keinem Fall statt.

Doch war vordem viel nachdrücklicher in der Dänischen KO von 1537 in einem sonderlichen Eide, der vor der Ordination von dem Präfekten des betr. Ortes abgenommen wurde, die Pflicht der Treue gegen die Obrigkeit mit der der Amtsführung eng verbunden.[3]) Ähnlich geschah es später im Stadeschen (s. o. S. 26), und im Lauenburgischen wurde mit dem Treu- und Diensteid auch der Simonieeid zusammengezogen.[4])

In Hannover wurde 1671 und 1760 auch von den Geistlichen ein Erbhuldigungseid gefordert (ebenso 1810 für den König von Westfalen)[5]) und jener eine Reihe von Jahren hindurch (1764—1841, 21. 1.) sogar

---

[1]) Ebhardt I, 367; die KO war zu unterschreiben.

[2]) Ebhardt I, 196

[3]) Der Eid lautete (KO s. o. 5 A. 3, fol. VVI): „Ego N. electus pastor Ecclesiae N. promitto Serenissimo Regi fidelitatem qua honorem obedientiam et pacem Regiae Maiestatis curabo. Promitto etiam officii mihi commissi diligentiam quamdiu in eo fuero secundum ordinationis praescriptum. Si quid vel imprudens vel humana fragilitate neglexero, hoc ignoscat mihi deus per filium suum dominum Jesum Christum. Contrarium vero per contemptum agere nolo. Ita me deus adiuvet suo sancto Evangelio."

[4]) Mulert S. 20 ff., vgl. oben S. 31 A. 6.

[5]) Schlegel KG III 257, 452 (auch Kirchenrecht II, 307 f.). Der Eid für den König von Westfalen s. ZnsK VII 279 (aus einer Rede des damaligen Sup. B. in M. bei der Huldigung der Geistlichen der Inspektion). Der Huldigungseid für den Hannoverschen König ebenda S. 276, Ruperti S. 159 Nr. 217.



durch Unterschrift bekräftigt.[1]) Der Wortlaut des allgemeinen Diensteides, welcher vor 1867 verlangt wurde, stimmt zu der im Stadeschen üblichen Verpflichtung der Prediger;[2]) der Simonie- (s. o. 31 A. 6) und der Diensteid wurden bis dahin bei jeder Versetzung auf eine andere Stelle von neuem ausgeschworen; jener fiel nunmehr überhaupt, dieser war fortan nur einmal, bei der ersten Anstellung, zu leisten, wurde aber in demselben Jahre, nach dem Übergang Hannovers an Preußen, durch einen ausführlicheren ersetzt, in welchem zuerst dem Könige und seinem Hause Treue und Gehorsam zugesagt wurde und dann die andern Verpflichtungspunkte nachfolgen.[3]) Nach der Beeidigung macht der Verordnete des Kirchenregiments „dem Komparenten bemerklich, das Kgl. Konsistorium vertraue zu ihm, daß er das Amt, in welches er eintreten werde, seinem eidlichen Gelöbnis gemäß, im Aufblick zu Gott mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit führen, und dabei sich auch des Studiums der theologischen Wissenschaften, insbesondere der heil. Schrift fortwährend ernstlich befleißigen werde.“ Dieser wird dann zur Ordination „entlassen“.

---

[1]) CA I Nr. 82.

[2]) Bei Mulert S. 15. Diese Verpflichtung ist also eine allgemein hannoversche.

[3]) Der Wortlaut (so noch jetzt mit geringen Kürzungen) bei Ebhardt IV 181, vgl. oben 27 A. 6. In den Bestallungsurkunden die gleiche Reihenfolge, unter Benutzung des Wortlauts im älteren Diensteide.

Ortsregister.

Wilh. Riemschneider. Hannover.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
I. Band. 2. Heft.

Zenker

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.



Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 2. Heft.

Benker

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline

für die Zeit von 950—1370.

Von

Luise Zenker
Oberlehrerin in Saarbrücken.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Benutzte Quellen.

Benutzt sind an gedruckten Urkundensammlungen

vor allem:

1. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, herausgegeben von F. W. Volger, 1872.

   Sodann:
2. Urkunden der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, zit. Hamb.
3. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen, Lüneburger Urkunden Abt. 5, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Isenh.
4. Leibniz, Origines Guelficae II.
5. Leverkus, Urkunden des Bistums Lübeck, zit. Leverk.
6. Archiv des Klosters Lokkum, Abt. 3 des Kalenberger Urkundenbuchs, zit. Lokk.
7. Codex diplomaticus Lubicensis, zit. Lübeck.
8. Urkundenbuch des Klosters Marienrode, Lüneburger Urkunden Heft 4, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Marienr.
9. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Mich.
10. Mecklenburgisches Urkundenbuch, zit. Meckl.
11. Schlöpke, Chronik von Bardowieck, zit. Schlöp., Lübeck, 1704.
12. Lüneburgs ältestes Stadtbuch, herausgegeben von Reinecke 1903 in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, zit. Stadtb.
13. Sudendorf, Urkunden der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, zit. Sud.
14. Verdener Geschichtsquellen, herausgegeben von v. Hodenberg, zit. Verd.
15. Urkundenbuch des Klosters Wallenried, herausgegeben vom Histor. Verein für Niedersachsen, zit. Walk.
16. Urkundenbuch des Klosters Walsrode, Lüneburger Urkunden Heft 15, zit. Walsr.

An älteren gedruckten Darstellungen sind verwendet:

17. Gebhardi, Geschichte des Klosters Michaelis, Celle, 1857.
18. von Hammerstein-Loxten, Bardengau, 1869.
19. Jung[1]), De iure salinarum, Göttingen, 1743.
20. Leibniz, SS, rer. Brunsvic. III.
21. H. S. Macrinus, Ursprung, Güthe und Gerechtigkeiten der edlen Sültzen, Lüneburg, 1710.
22. Manecke, Beschreibung der Stadt Lüneburg, 1816, neugedruckt 1858 in „Beschreibungen der Städte, Ämter ꝛc. im Fürstentum Lüneburg".
23. Pfeffinger, Geschichte des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses Liber IV Cap. 3, 1723.

[1]) Die Urkunde über die Errichtung der drei Verndinge zeigt bei Jung Abweichungen vom Original.

24. Sagittarius, Memorabilia Hist. Luneb., 1688.
25. Derselbe, Origines ac incrementa Sulciae Luneburgensis, Jena 1682.
16. Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, herausgegeben von Theodor Meyer, Lüneburg, 1904.
27. Nikolai Staphorsts Hamburgische Kirchengeschichte, Teil I, Band 4. Hamburg, 1731. Hierin besonders wichtig: Johann Walthers[1]) weiland Secretarii primarii der Stadt Lüneburg Descriptio rerum Salinarium Luneburgensium, zit. Walth. Staph. S. 840.

Dann: Informatio secreta in re salinaria Luneburgensis, S. 857.

Ferner: Quaedam secreta de aquis salinaribus, S. 859, zit. Quaed. Dies ist ein niederdeutsches Schriftstück, nach Einrichtung der Pumpe 1569 abgefaßt, von Joh. Walther wahrscheinlich als Material benutzt und mit hochdeutschen Anmerkungen durchsetzt.

Auch: Registrum Salinae Luneburgensis anno Domini 1474 factum, S. 910.

Außerdem: Bericht von Austeilung der Salen so Anno 1569 gemacht, S. 957.

Endlich: Ausgabe von einem Sülzhause, darinnen 4 Pfannen, de anno 1650, S. 970.
28. W. F. Volger, Lüneburger Blätter, 1861 ff.
29. Westrum, Die Langobarden und ihre Herzöge, Celle, 1886.

An ungedrucktem Quellenmaterial sind im Lüneburger Archiv eingesehen:

1. Ein Anzahl Urkunden, meist aus den Jahren von 1240—1300.
2. Die vom Archivar Dr. Reinecke geschriebenen und mir gütigst zur Einsicht überlassenen Regesten der ungedruckten Urkunden bis 1323.
3. Eine Anzahl von Büttner genommener Abschriften alter Schriftstücke, darunter: Contractum ex registro Salinae Luneburgens. factum anno Domini 1474 per dominum Nikolaum Stocketo Luneburgensis ad mandatum consulatus eiusdem (wahrscheinlich Original des Registr. bei Staphorst).

   Dann: Quaedam secreta de Aquis Salinaribus, lateinisch geschrieben, die älteste Darstellung der Sülzorganisation, von mir zitiert als Descriptio. Auf der letzten Seite findet sich die Bemerkung: Descript. ex mendoso admodum exemplari ab Henr. Jac. Kelpio mecum communicato anno 1705 d. 3. Jan.
4. Ordinantie der Sültzen, geschrieben von einem Sülfmeister oder Sülzbeamten wahrscheinlich um 1500 (anno 1496 wird als Beispieljahr genommen) um den Beweis zu erbringen, daß ein Sülfmeister bei den damaligen Abgaben nicht mehr „prosperieren" könne. Dieselbe Mischung von Nieder- und Hochdeutsch wie in den Quaed.
5. Eine Beuteordnung von 1565, revidiert Martini 1613.
6. Ein umfangreiches Manuskript von Gebhardi, Bericht von der alten und neuen Verfassung des Lüneburger Salz-Wesens, I und II. zit. Bericht.

[1]) Herrn Archivar Dr. Reinecke in Lüneburg verdanke ich folgende Angaben über Walther: Bestallt auf Michaelis 1679, primarius anscheinend seit 1687, gestorben 31. August 1702.

Einleitung.

Alter des Salzwerks; Art des Lüneburger Geländes.

Als ältester geschichtlicher Beleg für die Ausnutzung der Lüneburger Salzquellen ist seit langem die Urkunde Ottos I. vom Jahre 956 [1]) bekannt. Neuere archivalische Forschungen und Editionen haben bislang keine früheren Nachrichten über das bekannte Salzwerk zu Tage fördern können. Wohl sind allerlei Vermutungen aufgetaucht, die sich meist an die unten zu erörternden Namen der Sülzhäuser anlehnen, aber so glaublich es an sich sein mag, daß in der Nähe des alten Bardowiek das Andenken langobardischer Fürsten an einigen Namen und Vorrechten hafte [2]), so fehlt den Beweisen hierfür die geschichtliche Sicherheit. Zu verwundern aber ist es allerdings, daß des Lüneburger Salzes nicht eher Erwähnung geschieht, da wir doch über weniger bedeutende Solquellen des Sachsenlandes viel frühere Vergabungsurkunden haben [3]) und in der Nähe Hamburgs mindestens seit 830 das Bestehen kirchlicher Anstalten, denen mit Salzlieferungen stets sehr gedient war, voraussetzen müssen [4]), um so erstaunlicher, als die erwähnte Urkunde von 956, wie unten zu zeigen sein wird, schon einen verhältnismäßig starken Betrieb annehmen läßt, und die Quelle, einmal entdeckt, sich auch sofort als sehr wertvoll erweisen mußte. Jetzt ist die Lüneburger Sole [5]) 26 gradig, d. h. sie kommt schon gesättigt aus der Erde, bedarf also keiner Gradierung und liefert auf den kbm Sole 310—320 kg Salz, täglich 1500—1600 Ztr. Diesen Bedarf an Sole gibt die Quelle ohne jede Schwierigkeit, fließt also durchaus reichlich. Somit gehört sie zu den wertvollsten Salzquellen Deutschlands; mit ihrem Salzgehalt können sich nur wenige, wie Schwäbisch-Hall, messen. Für gewöhnlich sind 18 Grad schon ein hoher Salzgehalt; benutzt werden auch noch Quellen von 5 Grad [6]). Es ist kein Grund anzunehmen, daß derselbe Salzgehalt nicht von Anfang an in Lüneburg vorhanden gewesen sein sollte, wenn auch mitunter durch Zuströmen sogenannten wilden Wassers beeinträchtigt. Jetzt sind im Umkreise des Solbrunnens 5 Pumpen tätig, um eben so viele wilde Quellen teils süßen, teils eisen- und schwefelhaltigen Wassers abzufangen. Vorkehrungen zum Abdämmen solcher Wasser hat man auch schon im Mittelalter getroffen. Vor einigen Jahren fand man auf dem jetzigen Lüneburger Salinhofe bei Gelegenheit von Bohrungen eine

---

[1]) DD. Ottonis I. 183.

[2]) So Westrum; die Sülzhäuser Berding und Eying seien Besitz der Herzoge Ebor und Ajo und darum mit Vorrechten ausgestattet gewesen.

[3]) So von 833 über die Salzquelle in Bodfelde, Wilmanns, Kaiserurkunden von Westfalen I. 14.

[4]) Allerdings ist ja die Hamburger Gegend stark verwüstet worden und hat dadurch auch wohl ihre ältesten Urkunden eingebüßt.

[5]) Alle Nachrichten über die heutige Saline sind Ende September 1905 von Herrn Salineninspektor Walldorf persönlich eingezogen.

[6]) Koch-Sternfeld, die deutschen Salzwerke, München 1836, II. S. 32, 63.

Reihe starker Pfähle dicht neben einander eingerammt, die offenbar solchen Zwecken gedient haben, und Gebhardi erzählt in seinem „Bericht“ S. 31: „Hr. Sonnin fand 1778, da er die Fahrt von oben aufgegraben hatte, einen undurchdringlichen Damm von sehr festem blauem Thone, der zwischen der wasserreichen Sandschicht und dem Thonbette der Soladern gezogen war und beide Erdlager von einander absonderte.“ Diese Abdämmung durch blauen Ton weist auf die Technik hin, die in ausgedehntem Maße bei den Wasserbauten des deutschen Ordens zur Verwendung kam, und somit auf ungefähr dieselbe Zeit der Anlage. Um 1422 verbesserte Joh. Tobing mit gutem Erfolge den Bau der „Fahrt“, des Sammelstollens für die Solwasser[1]. Für die späteren Jahrhunderte, etwa von 1550 an, ist Gebhardis Bericht voller Klagen über Störungen des Salzwerks durch Grundwasser und wilde Wasser, deren man offenbar je länger desto weniger Herr werden konnte, sodaß der gründliche Umbau durch Sonnin erfolgen mußte. Dagegen ist von solchen Unglücksfällen in früherer Zeit, in denen Zeugnisse über die Saline schon reichlich fließen, wenig zu hören; der Damm von blauem Ton tat offenbar seine Schuldigkeit und versagte erst, als er in Vergessenheit geriet und bei späteren ungeschickten Bauten mehrfach durchbohrt wurde, wie Gebhardi dies zu berichten weiß. Anlässe für neue unterirdische Damm- und Pumpanlagen gaben nach Gebhardi das Hervorbrechen neuer oder das Versagen alter Quellen; derartige Ereignisse hängen offenbar mit der geologischen Eigentümlichkeit des Lüneburger Geländes zusammen, wie auch der Erdrutsch von 1013[2]. Diese Eigentümlichkeit der Gesteinschichten vermag auch Erklärungen für das verhältnismäßig späte Auftreten der Lüneburger Sülze zu geben. Entweder entstanden die Solquellen überhaupt erst in jüngerer Zeit, etwa infolge eines Gesteinsbruches, oder ihr Vorhandensein wurde nicht so bald entdeckt, weil sie tief unter der Erdoberfläche fließen[3]. Von den beiden jetzt benutzten Quellen befindet sich die eine 16 m, die andere gar 36 m tief unter dem Boden, Volger weiß von 50 Fuß Tiefe zu berichten, und selbst gesetzt, der Boden des Salinhofes sei heutzutage durch Schuttlagen erhöht, so beweist doch das Vorhandensein eines gegrabenen Solbrunnens um 1228 eine unterirdische Lage der Quellen. Dem Schwein[4], von dem die Sage geht, es habe die sogenannte neue Sülze entdeckt, muß mindestens ein Erdrutsch zu Hilfe gekommen sein, der die Quelle bloß legte, sodaß es sich in der Sollache wälzen und mit Salzkristallen auf den getrockneten Borsten heimkehren konnte. Es ist hier jedoch nicht der Ort, um eine genaue geognostische Beschreibung des Lüneburger Geländes zu versuchen. Genug ist zu berichten, daß gegenwärtig nur 2 Solquellen in Benutzung sind, während Gebhardi, Manecke[5]) und Volger von vier bis sechs zu sagen wissen; in älteren Urkunden ist außer bei Gelegenheit der neuen Sülze von der Zahl der Quellen nie die Rede, und dann erscheint eben nur die neue Quelle neben dem alten Brunnen.

[1]) Ordin. S. 2 ....sieder der Zeit, daß Joh. Tobing Sotmeister was und in der Farde bauete, ward die Ladung besser. Staph. S. 846: Anno 1422 aber, da Herr Joh. Töbing Soetmeister war und in der Fahrt das Werk recht fassete 2c.

[2]) M. G. SS. III. 833.

[3]) Diese zweite Erklärung nimmt Volger an, Lüneburger Neujahrsblatt 1861 S. 3 u. 4.

[4]) Im Rathause zeigt man einen Knochen dieses „so wohl meritierten“ Tieres. Westrum führt die Sage vom Schwein auf den Namen des Herzogs Ebor = mißverstanden zu Eber, zurück.

[5]) Manecke S. 56.

Es scheint, daß Wetter- und Wasserverhältnisse die Menge und Ergiebigkeit der Sole sowie das Schöpfen beeinflußt haben, denn 1228 ist davon die Rede, daß der Beginn des Siedens aus Anlaß des Wetters oder der Jahreszeit hinausgeschoben werden könnte[1], und die Ordinantie[2]) erzählt: „wann die Sole kräftig ist, so daß es dröge klare Jahre sein und die Elbe klein ist" erziele man einen besonders hohen Ertrag.

Wahrscheinlich hängen mit der Ausnutzung der Salzquellen zwei Gründungen zusammen: die des Michaelisklosters auf dem Kalkberge bei Lüneburg[3]) 906 und die Erbauung der Burg[4]) Hermann Billings 951. Über das Jahr 900 aber käme man auch bei Annahme eines solchen Zusammenhangs kaum hinaus.

Viererlei ist bei der Geschichte der alten Sülze vornehmlich zu betrachten: ihr Betrieb, ihre Verfassung, ihre Rentenerträge und ihre Rentenbesitzer. Über die beiden letzten Dinge fließen die Quellen von 1230 an sehr reichlich; allein ungefähr 700 Urkunden sind darüber nachgesehen. Die Verfassung der Sülze wird durch einige wichtige Herzogsurkunden einigermaßen deutlich. Sehr schwer aber sind die Einrichtungen des Betriebs zu erkennen, nicht für die späteren Zeiten, denn für das 15. bis 17. Jahrhundert bieten die Staphorstschen Sammlungen reichliche Ausweise, wohl aber für die Jahrhunderte, um welche es sich hier handelt. Vieles muß aus Späterem erschlossen werden; die wenigen Ausdrücke alter Urkunden sind aufs vorsichtigste zu deuten.

I. Der Betrieb.

Älteste Zeugnisse.

Von grundlegender Bedeutung für die Darstellung des Betriebs sind vier Urkunden[5]), die schon genannte älteste von 956, die Urkunde über die Sotmeisterwahl von 1228, die über den Bau der drei Berndinge von 1262 und eine Vertragsurkunde von 1388.

König Otto vergabt 956 den Zoll, teloneum, qui ex salinis emitur. Zwei Tatsachen erhellen aus diesen wenigen Worten; erstens, daß um diese Zeit schon mehrere Salzquellen oder Salzwerke in Lüneburg vorhanden waren (die Einzahl salina bedeutet meist eine Betriebseinheit eines Salzwerks)[6]), und zweitens die Wahrscheinlichkeit, daß in diesen Salzwerken nicht nur Salz an die Besitzer geliefert, sondern auch nach außerhalb verkauft wurde, da der Zoll beim Verkauf erhoben zu werden scheint. Also ein ziemlich bedeutender Ertrag.

1205[7]) ist von einer communis sulta in Lüneburg die Rede. Die Sülze kann in der Urkunde aber nur so genannt werden, wenn eine Vorbedingung erfüllt ist: wenn die Wasser der verschiedenen Salzquellen in einen

---

[1]) L. U. 45 necessitate temporis sive anni (terminus) pro communi bono voluntate omnium prorogetur.

[2]) S. 2.

[3]) Leibniz SS. Brunsv. I. 261.

[4]) Wedekind, Noten II. 290.

[5]) DD. Ottonis I. 183, L. U. 45, L. U. 88, L. U. III. 1447.

[6]) 1261 wird quarta pars saline in Sulta als quarta pars domus bezeichnet. Mekl. II. S. 866 u 909.

[7]) L. U. 34.

gemeinschaftlichen Brunnen oder Schacht zusammengeleitet worden sind. Dieser Schacht, Sot, ist denn auch 1228 urkundlich zu belegen[1]); er ist Vorbedingung für die Schöpfbarkeit der Sole, ja wahrscheinlich für die Ausnutzung der tiefliegenden Quellen überhaupt, und deshalb wahrscheinlich Jahrhunderte früher anzusetzen, als er urkundlich erwähnt wird. Die Mehrzahl „salinae in Lüneburg" tritt seit 956 nicht wieder auf, dagegen erscheinen in einzelnen Urkunden panstalia als Besitztümer geistlicher Stiftungen und Salzlieferungen an kirchliche Anstalten. Da aber diese Urkunden viel Ungewisses bieten, sind sie besser in einem Exkurs[2]) zu behandeln. Deutlich erscheinen die panstalia von 1134 an.

Pfannen u. Pfannenstellen.

In einem Bestätigungsbrief von ungefähr 1134 erklärt Bischof Thietmar von Verden die Veitskirche in Bardowiek cum duobus panstalibus ad eam pertinentibus für das Eigentum der Peterskirche[3]). Diese 2 Pfannen oder vielmehr Pfannenstellen[4]) sind vom Propste Hiaho für 20 M erkauft. Nach der Urkunde liegen diese Pfannen mindestens zu dreien in Häusern[5]), welche einen besonderen Namen tragen, und werden in diesen nach Himmelsgegenden bezeichnet. Die Namen der zwei genannten Siedehäuser, Bluvingo (Cluv.) und Starthusa, kommen später oft wieder vor, mindestens Starthusa. Neben diese Urkunde reihen sich noch zwei Dokumente, zuerst eine Urkunde des Klosters Walsrode[6]) aus den Jahren 1205—1225, die Bestätigung des Bischofs Iso von Verden für die Schenkung einer panstale in domo Gighingi durch seine Verwandten, die Grafen von Wölpe; die von Wölpe besaßen die Pfannen als Zubehör ihrer Güter in Raven, einer Ortschaft, wo 1351 ein villicus im Stadtbuch[7]) auftritt.

Ist Gighingi ein Lesefehler für Cluvinge[8]), so ist dieser Besitz des Klosters 1250 wieder nachzuweisen[9]), ein Haus Gighingi jedoch nicht.

Schließlich findet sich noch bei Leibniz[10]) in dem Bericht über Eigentum der Mindener Kirche die Bemerkung, Engilbert habe duo panstal in sale Lunenborch geschenkt, die später von den Chorherren verkauft worden

---

[1]) L. U. 45.

[2]) S. 53 ff.

[3]) Schlöp. S. 177.

[4]) Marienf. 1125 S. 3 unum panstel in Gethere. M. B. XXVIII. 373 Güter cum patellarum locis, que vulg. pfansteti vocantur.

[5]) Panstalium vero predictorum alterum in Bluvingo in meridionali parte, alterum in Starthusa in occidentali parte situm est. Addit preterea idem prepositus Sancto Petro in prebendam fratrum duo panstalia in Bluvingo in orientali parte, empta a Bennone et fratre eius Thieterico. Bluvingo ist wahrscheinlich ein Lesefehler für Glusinge oder Cluvinge.

[6]) Walsr. Nr. 7, von Hodenberg nach einem Copiar abgedruckt, quod pater noster B. felicis memorie de Welepe pro remedio anime filii sui Elberti primogeniti et pro memoria propria panstale quoddam pertinens ad proprietatem suam in Ravene, Luneborch in domo Gighingi situm, ad cenobium in W. consensu nostro et fratris nostro B. .... perpetuo contradidit, postmodum ...... frater noster B. alia duo panstalia ad eandem hereditatem pertinencia accedente consensu nostro ...... cenobio vendidit.

[7]) S. 131[30] Hermann villicus in Ravene.

[8]) v. Lammerstein meint allerdings für Deynge oder Huginge.

[9]) L. U. 73 burgensis noster Jordanis filius domine Ade, cum viveret, habuit sub se duas sartagines in salina Luneb in Superiori Cluvinge et unam in domo Velinge für Walsrode. Noch 1474 besitzt das Kloster nach dem Verzeichnis bei Staph. 2 Pfannen in Cluvinge supra.

[10]) Leibniz SS. II. 173.

seien. Diese 2 Pfannen finden sich auch 1231 [1]) als Besitz der ecclesia Myndensis, dimidia pars domus Derneschinge inferior. Schließlich begegnet der Verkauf [2]) 1236 an den Verdener Bischof.

Hiermit sind alle Urkunden aufgezählt, welche außer den zweifelhaften in den Exkurs verwiesenen den Ausdruck panstale aufzeigen. Seltsam ist, daß ihrer so wenige sind, und daß sich mit Ausnahme der beiden zuletzt dargestellten Fälle keine der unter der Benennung panstalia vollzogenen Schenkungen später wiedererkennen lassen, so viele Sülzbriefe auch vorhanden sind.

Mit dem Jahre 1200 erscheint eine neue Benennung für Pfanne in den Urkunden, sartago; panstale verschwindet völlig für Lüneburg mit Ausnahme der einzigen Walsroder Urkunde von spätestens 1225. Für andere Salzwerke wird patella und sartago untermischt ohne jeden Unterschied [3]) gebraucht und zwar stets in der Bedeutung Pfanne [4]), oft mit Unterscheidung von dem Pfannenhause oder der Pfannenstelle, dem locus [5]) patellarum oder panstale, auch wohl dem Pfannenstuhl, sedis [6]) patellarum. Solange also von panstalia die Rede ist, ohne daß patellas oder sartagines daneben genannt werden, ist es undeutlich, ob wir uns unter der Pfannenstelle eine Siedehütte mit einer oder mehreren Pfannen darin oder eine vielleicht überdachte Pfanne mit ihrer Feuerstelle zu denken haben. In Lüneburg aber erscheint seit 1200 die sartago (in dem einen Schriftstück von 1134 bei Schlöp. auch die panstale) stets als eine der Pfannen in einer Siedehütte, dem domus, und nie kann von da an eine Pfanne veräußert werden, ohne daß der Name des Hauses und ihre Lage in demselben in der Urkunde bezeichnet wird. Diese Einrichtung ist in solcher Genauigkeit an andern Salinen um diese Zeit nicht nachzuweisen, wenn sich auch der Ausdruck domus hin und wieder findet [7]). In Lüneburg bleibt diese Organisation von 1200 bis 1799 bestehen. Vielleicht ist ihre völlige Durchführung auf Heinrich den Löwen zurückzuführen, wenn sie sich auch vor ihm anbahnte. Eine Neuordnung des Sülzbetriebs nach Häusern und Pfannen durch den Herzog würde ganz gut erklären, warum die panstalia verschwinden. Allerdings weist Westrum mit Recht darauf hin, daß bei der Zerstörung der Burg auf dem Kalkberge 1371 viele Urkunden zugrunde gegangen sein müssen.

---

[1]) L. U. 54.

[2]) L. U. 61. Hier liegen die Pfannen in demselben Hause links, wie Hodenberg liest, in ordissem. Volger vermutet hierfür in orientem. Bemerkt sei nur, daß sich im Stadtbuch S. 131, 36 ff. eine Ortschaft Ordessen findet, neben der Ortschaft Raven.

[3]) Für Reichenhall, Urkunden des Herzogtums Steiermark, Admunter Urkunde von 1135: patellam unam in valle Admuntina ... duas etiam minores sartagines apnd idem Halle. 1160 bestätigt Bischof Eberhard von Salzburg in valle Admuntina patellas salis, qnas predecessores nostri contulerunt.

[4]) Locc. 616. Anno 1309 verkauft G. v. Hodenhusen sartaginem que vulgo dicitur panne.

[5]) DD. Ottonis I. 202 in salina curtilia cum patellis patellarumque locis. 10?7 bestätigt Heinrich II. M. B. XXVIII. 373 Güter cum patellarum locis, qnae vulgariter pfansteti vocantur.

[6]) Calm. V. S. 164 sedes salinarices, qnas ecclesia haec apud Vicum possidet.

[7]) So schenkt ungefähr 1160 Bernhard I. von Paderborn unam domum ad manendum et tres ad sal coquendam; bei Böhlau, De regalium notione aus Wigands Archiv III. angeführt. 1267 Meckl. II. verkauft Kloster Dargun unam domum salinariam iuxta Marlov sitam pro 10 marcis. Hier könnte Nachahmung Lüneburgs vorliegen.

Siedehäuser.

Seit 1200 lassen sich Namen und Zahl der Siedehäuser nach einander verzeichnen. Es treten auf:

1. 1134 Starthusa [1] (Schlöp. S 177).
2. 1200 Dernetzingesuper.(L.U.31).
3. 1218 Volcwardinge (L. U. 38).
4. 1225 Ekberdinge (Mich. 38).
5. 1226 Henring (L. U. 42).
6. 1227 Alverdinge, später Elverd. (Mich. 43).
7. 1227 Wolbertzinge (L. U. 47).
8. 1230 *Mettinge [2] (L.U.49 u.50).
9. 1231 *Breminge (L U. 52 u. 53).
10. „ *Huttinge (L. U. 54).
11. „ *Derneschinge inferior (L. U. 54).
12. „ Huninge (L. U. 54).
13. „ *Honovere („ „).
14. „ Brokhusen („ „).
15. „ Gutschinge superior, scheint das spätere Butzing und Busching (1233 Mekl. I. 416), (1231 in L. U. 54).
16. „ Benninge (L. U. 54).
17. „ *Thitmeringe („ „).
18. „ *Kadschinge („ „), später Codzing, Codesinge.
19. „ Erderinge (L. U. 54).
20. „ Bererde („ „), wahrscheinlich das 1262 L. U. 88a und später vorkommende *Gerardinge.
21. „ Ebbinge (L. U. 54).
22. „ Ludolvinge („ „).
23. „ Egetinge („ „).
24. „ Cluvinge („ „).
25. „ aliud Cluvinge („ „).
26. 1231 Campinge (L. U. 54), später Kemping.
27. „ Everinge (L. U. 54).
28. „ Deginge („ „), *Deyinge.
29. „ *Ebetschinge (L. U. 54), später Ebbetzing.
30. „ Gemminge (L. U. 54).
31. „ Enninge („ „).
32. „ Udinge („ „).
33. „ Beschehusen („ „), später Betzehusen.
34. „ Godscalcschinge (L. U. 54), später 1264 L U. 95 Gosletzinge, dann Gosselsing.
35. „ *Munschinge (L. U. 54), später Muntzinge.
36. „ *Edinge („ „).
37. „ Thenequeninge („ „), später Tenninck, 1243 L. U. 65, dann *Thenquering.
38. „ *Soderstinge (L. U. 54).
39. „ Glusinge („ „).
40. „ Loteringe („ „).
41. „ Belinge („ „).
42. „ *Hinxtebeke („ „), später Hingst.
43. „ Menninge („ „).
44. „ Bernerdinge („ „).
45. „ *Einge („ „), später Eynge und Eyinge.
46. „ *Seveninge (L. U. 54).
47. „ Huginge („ „), später Hoyinge.
48. „ *Ulinge (L. U. 54).

Also um 1231 sicher 48 Häuser. Henring erscheint in dem Verzeichnis von L. U. 54 als Hauring; alle oben aufgezählten sind in dieser Urkunde über die Haferpfennige enthalten mit Ausnahme von Starthusa. Noch zwei andere Schriftstücke geben eine namentliche Aufzählung der Siedehütten: ein Rentenverzeichnis [3], das wegen des darin auftretenden Berding inferior 1262 eingeordnet, aber teilweise älter ist, übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, und das namentliche Verzeichnis der Sülzhäuser, welche das

---

[1]) Dann wieder 1276 L. U. 118. In einer ungedruckten Lüneburger Urkunde und in Verd. von 1296, Januar 21., heißt es To den Starthe.

[2]) Die mit * bezeichneten Häuser liefern nach L. U. 88a Renten, sind also bis 1262 doppelt belegt.

[3]) L. U. 88a.

Bremer Silber[1]) 1276 erlegen sollen. Zwischen der Rentenliste und der Aufzählung von 1276 liegt 1262 die Erlaubnisurkunde des Herzogs[2]), daß statt des einen Hauses Berdige[3]) ihrer drei, später Berndinge supra, infra und perversum[4]), Overen, Unteren und Vorkeerden Beerndinghe[5]) genannt, erbaut werden dürfen. Fand die Errichtung dieser Häuser gleich darauf statt, so hätte es um 1270 genau 50 Siedehütten gegeben. Bei der neuen Auflage der bona ducis[6]) 1273 ist auch von 50 Häusern die Rede, aber die Aufzählung von[7]) 1276 nennt auffälligerweise Eying nicht mit, Volcwarding doppelt und statt der zwei neuen Berndinge zwei andere, hier zuerst auftretende Namen: Greving[8]) und Boving[9]), daneben ein Berding, sodaß allerdings wieder 50 Häuser herauskommen. Die Ordinantie bemerkt S. 9: „Bremer Silber. Hiervon sein ausgenommen die drei Häuser Bernding und Eying." Auch nach dem Verzeichnis von Joh. Walther[10]) zahlen noch im 17. oder 18. Jahrhundert von den damaligen 54 Häusern nur 50 das Bremer Silber, genau die 1276 aufgezählten, nicht Eying und kein einziges Bernding, aber Volcward. supra und infra und das 1331 ebenfalls beglaubigte Barning oder Berning[11]), letzteres also identisch mit dem einen 1276 so genannten Berdinge[12]). Die Urkunde L. U. 54 von 1231 hat die Grundform Bernardinge[13]); sollte die Rente aus Bernding inferior von 1262 L. U. 88ª nicht aus viel späterer Zeit stammen, so ist vielleicht folgende Erklärung annehmbar: Vor 1262 wurde ein zweites Sülzhaus Bernarding[14]) erbaut und zum Unterschiede von dem schon vorhandenen inferior genannt, L. U. 88ª. Als der Herzog den Bau dreier Berndinge erlaubte, verlor es den Beinamen inferior, hieß aber zum Unterschied von den drei Berndingen Berning. Es waren also 1276 mindestens der Anlage nach 54 Siedehütten vorhanden, von denen Eying und die drei neuen Berndinge aus irgend einem Grunde nicht zu der Zahlung des Bremer Silbers herangezogen wurden. Vielleicht waren sie gerade abgebrannt[15]), und deshalb nicht in Betrieb, oder sie bedurften wegen ihrer Lage dicht am Sot[16]) nicht der Anleihe, für welche das Bremer Silber wahrscheinlich aufgenommen wurde. Sie brauchten z. B. keine Rinnen zur Zuführung der Sole. Diese Erklärung scheint mir glaublicher als andere

---

[1]) L. U. 118.
[2]) L. U. 88.
[3]) L. U. 44.
[4]) Staph. S. 841.
[5]) L. U. II. 850.
[6]) L. U. 111.
[7]) L. U. 118.
[8]) Greving ist darnach 1294 bei Verd. 176,
[9]) Boving 1283 Isenh. 42 zunächst wiederzufinden.
[10]) Staph. S. 852.
[11]) Isenh 145.
[12]) Einmal kommt der Name Barding vor, Leverk. 380.
[13]) Nach v. Hammerstein S. 578 auch das registr. eccl. Verdensis, wenn es nicht mit der Urkunde bei Volger identisch ist.
[14]) Das erste war vielleicht das oben nach Leverk. 380 schon erwähnte Barding, wohl identisch mit dem 1263 in einer „Anmerkung von alter Hand" so genannten Bardenge, Leverk. 149. Das Lübecker Verzeichnis von 1300 Leverk. 380, hat drei Namen: Bardinghe versus Wolderinge, Bernedinge und Berendinge. Ich möchte den mittleren und letzten für das spätere Berninge ansprechen.
[15]) Nach der Schomakerchronik ein häufiges Vorkommnis.
[16]) 1299, 10. Mai ungedr. Lüneb. Urk. in domo Berdinge apud puteum.

Vorrechte der Häuser. 1340 begegnet Volcwarding[1]) inferior urkundlich; vorher gibt es ein Volcw. apud Boving[2]) und eins apud Erderinge[3]); diese erweisen sich jedoch als identisch. Von da an nennen alle Urkunden und alle Verzeichnisse bei Staphorst 54 Sülzhäuser unter den nun bekannten Namen, so das Registrum[4]) von 1474 alphabetisch: 1. Benninge, 2. Bernding Supra, 3. Bernding Infra, 4. Bernding Perversum, 5. Berninge, 6. Betzehusen usw.

Lage, Grundriß und Inneres der Siedehütten.

Diese 54 Siedehütten lagen dicht nebeneinander in mehreren Reihen in der Nähe des Sots oder Brunnens auf dem Hofe der Sülze. Alte Stadtbilder im Lüneburger Museum zeigen die Reihen der Katen, deren Längswände sich unmittelbar aneinander schließen, um die Wärme der Öfen besser auszunutzen, wie Gebhardi[5]) auseinandersetzt, aus der Vogelschau. Der Brunnen liegt ungefähr in der Mitte des Hofes, kenntlich als ein Haus mit etwas höherem Dach. Einige alte Blätter (aus dem 16. und 17. Jahrhundert), davon das älteste im Museum aufbewahrt wird, sollen die Lage der Hütten zum Sot angeben, aber nur eines, das im Museum, erweist sich als ein wirklicher Lageplan, die andern sind ungeordnete Verzeichnisse. Auf dem Museumsblatt liegen südlich vom Sot zunächst Pervers. Bernding, dann Oberen Bernding, dann Brockhusen, aber weit entfernt in der Nordostecke Niedern Berding, eben so weit fort im Südosten Eving, letztere beiden auch mit Solrinnen versehen. Start ist nicht das entfernteste, wie man annehmen sollte (Start = Schwanz), sondern Hingst. Vielleicht haben die häufigen Brände zu einem Wechsel der Baustellen geführt oder auch eine Sitte, die bei der „Beute" zu erörtern sein wird. Folgende karge Angaben über die Lage der Katen finden sich in Urkunden: Berdinghen superior proxima Wolderscinghe, L. U. 98 (auf dem Museumsblatt ist O b e r e n Bernding bei Brokhusen, N i e d e r n Bernding durch Ekbording von Wolderzing getrennt); Berdinge apud Brochusen, L. U. 99; Berdinge apud puteum, ungedr. L. U. von 1299; Volcwardinge apud Bovinge, ungedr. L. U von 1285, apud Erderinge, ungedr. L. U. von 1297 (auf dem Museumsblatt liegt Groten Volkwardinge zwischen Boving und Erdering); Mettinge ad latus domus Huttinge, Leverk. 160 (stimmt mit dem Museumsblatt). Beschreibungen[6]) und bildliche Darstellungen stimmen darin überein, daß die Hütten tief in den Grund gebaut waren, sodaß fast nur die Strohdächer über dem Boden standen, wie bei altsächsischen Bauernhäusern.

Der Grundriß der Hütten ist vornehmlich von der Zahl der Siedepfannen darin abhängig. Deren wird es wohl schon früh in jedem Hause vier gegeben haben, wenn diese Zahl sich auch erst 1262 von den neu zu bauenden Berndingen[7]) und von Brokhusen[8]) nachweisen läßt, von welchem letzteren es heißt, daß alle 4 Pfannen darin an einer Seite stehen. Eine

---

[1]) L. U. 397.

[2]) Ungedr. Urk. vom 8. IX. 1285 u. a.

[3]) Ungedr. Urk vom 7. IX. 1297.

[4]) Staph. S. 910. Das Registr. wimmelt übrigens von Druckfehlern bei Staphorst, wie Boninge statt Bovinge, auch fehlen hinter Egberdinge die urkundlich doch oft begegnenden und S. 840 von Jos. Walther auch genannten Egeting, Elverding und Enning.

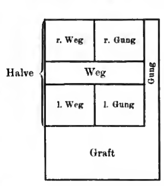
[5]) Bericht § 25.

[6]) Bei Gebhardi und Manecke, Volger.

[7]) L. U. 88 in qualibet earum quatuor sartagines collocentur.

[8]) L. U. 88a quia omnes quatuor sartagines stant in illa domo ad dextram simul posite.

Urkunde von 1380 sagt[1]): De sulte hefft 216 pannen, also vier in jeder Hütte. Diese vier werden zuerst nach den Weltgegenden[2]) unterschieden, seltener nach der unteren oder oberen Hälfte des Hauses[3]) oder nach dem Pfannenbesitzer[4]), früh nennt man auch schon 2 Pfannen zur Rechten und zwei zur Linken. Von 1253 an aber tritt regelmäßig die seit 1271 ausnahmslos festgehaltene Bezeichnung[5]) der Pfannen ein als rechte und linke Gungpfanne, rechte und linke Wegpfanne, vom Eingang in die Hütte aus gesehen. Hierzu macht Staphorst[6]) die Anmerkung: Bei der (Gungpfanne) ist zu wissen, Gungk heiße der enge Gang, welcher in jedwede enge Kohte führet; die zunechst daran stossende Pfanne heisse die Gunckpanne ad dextram, die an dieser liegende aber die Luchtern oder linke Gunckpfanne." Die Vermutung liegt nahe, daß der Weg als ein zweiter breiterer Gang im Innenraum sich entweder vom Gung abzweigte oder ihn kreuzte; Staphorst erklärt den Weg nachweislich irrig[7]). Krause[8]) nimmt daher folgendes Schema als das normale für den Grundriß an:



Dies stimmt mit Volgers Darstellung in dem Lüneb. Neujahrsblatt 1861 S. 6: „Der Arbeitsraum dieser Hütten stand in dem Boden ..... An das Strohdach schloß sich an einem Ende ein Bretterschauer, Graft, welches zur Aufbewahrung und Spaltung des Brennholzes diente, und von welchem ein bedeckter Seitengang, Gung, hinab zu dem Siederaum führte. In diesem Raum, Halve, lagen am sogenannten Wege vier Bleipfannen, je zwei einander „gegenüber, ... auf gemauerten Öfen". Die Halve wird auch von Joh. Walther[9]) erwähnt, der Gung stimmt mit Gebhardis Darstellung; der Krausesche Grundriß bedarf aber dennoch einer Berichtigung, weil eine Einrichtung fehlt, die aus dem

[1]) L. U. II. 937.

[2]) Schlöp. S. 177 alterum in meridionali, alterum in occidentali parte situm. 1231 L. U. 54 in orientali parte, in parte ad aquilonem, in p. australi.

[3]) 1227 Mich. 43 in superiori parte. 1231 L. U 54 Dernesch. sup. pars domus que dicitur inferior.

[4]) 1231 L. U. 54 dimidia pars domus, que pertinet ecclesie Myndensi .... de sartagine domini Alexandri de Odem.

[5]) 1200 L. U. 31 duas sartagines in super. domo Dernetsinghe ad dextram sitas. 1236 L. U. 61 quedam bona .... in domo inferiori Dernets. ad sinistram in ordissem (nach Volger in orientem) .... sitas. 1253 L. U. 75 assignationem sartaginis in domo Lotaringe sita(e), que dicitur gunkpanne. 1261 L. U. 87 sartaginem que gunepannen vocatur, ad manum dexteram, qua in ipsam domum intratur. 1262 L. U. 88a wecpanne ad sinistram cum itur in domum. Am frühesten finden sich die Bezeichnungen gung und wech in 2 Urkunden bei Schlöpke von 1226, von denen Volger die herzogliche als Nr. 42 des L. U. unter Weglassung der betreffenden Ausdrücke aufgenommen hat.

[6]) S. 910.

[7]) Ebenda: „Die mit dem onere eines so genandten Weges beschwehrte Pfanne." Siehe Weg unter Verfassung.

[8]) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1878 S. 126.

[9]) Staph. 849. Das Wasser aus der Halven zu tragen. Tonnen in die Halven.

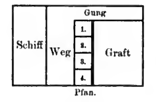
Gebhardischen Bericht als notwendig hervorgeht und die wir als sehr alt erschließen müssen, das Schiff.

Joh. Wather[1]) bemerkt zu Butzing: „gehet die Fahrt unter dem Schiffe," und zu den Unkosten beim Sieden: „Schiff rein zu machen." Gebhardi[2]) beschreibt das Schiff als einen z. T. in die Erde eingemauerten großen Behälter zum Aufbewahren der Sole vor dem Einschöpfen in die Pfannen, 8—9 Fuß tief, 9—12 Fuß breit, 15—20 Fuß lang, aus dreizölligen Bohlen zusammengesetzt, mit starken Lagen „Plüsleim" überall gedichtet. Die Seitenwände nähern sich einander gegen den Boden zu. Im Hinterschiffe ist ein eiförmiges „Ladeloch" zum Eingießen der Sole. Das hohe Alter des Schiffes darf als sicher behauptet werden, weil 1262 die Ratmänner von Sülz bei Marlow[3]) dem Kloster Doberan bestätigen: ab omni exactione, a reparacione navium vel emendatione canalium seu sartaginum et a constructione edium libere dimisimus.

Gebhardi, der die Hütten aufs allergenaueste beschreibt, hat sie noch selbst gesehen; außerdem sind zwei bildliche Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert erhalten: kleine Bilder der Innenräume bei Macrinus, deren Erläuterungen jedoch in den Exemplaren des Werks, die ich mir verschaffen konnte, stets fehlten, und das Modell einer Siedehütte im Lüneburger Museum. Das Modell und die Beschreibung Gebhardis entsprechen einander vollkommen; auch die Illustrationen bei Macrinus stimmen mit ihnen überein. Die Gültigkeit dieser Darstellungen für die ältere Zeit bis 1370 muß jedoch für manche Dinge abgelehnt werden, denn Gebh. berichtet, die Benennung der Pfannen als rechte und linke Gungpfanne rc. sei zu seiner Zeit nicht mehr gebräuchlich gewesen; die Pfannen hätten (wie im Modell) alle vier an einer Seite gelegen. Selbstverständlich ist die Pumpanlage im Schiffe des Modells zu streichen; ebenso werden die Maße[4]) kleiner anzusetzen sein, da im 18. Jahrhundert meist weniger Sülzkaten im Betrieb waren, vor dem Umbau durch Sonnin nur neun. Darnach ist mit einiger Angleichung an das Modell folgendes Schema des Grundrisses bis 1370 anzunehmen:

Gung
r. G. | Weg | l. G.
r. W. | | l. W. | Graft
Schiff

Die Größenverhältnisse der Graft zu den Pfannen und dem Schiff sind dem Modell entnommen, resp. Gebhardi.

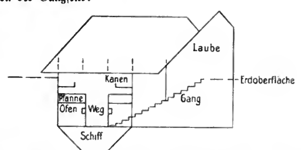


Bei Brockhusen wäre folgender Grundriß anzunehmen, der ungefähr dem Modell von 1750 entspricht.

---

[1]) Staph. S. 841, 849.
[2]) Bericht § 26.
[3]) Meckl. II. 960.
[4]) Nach Gebh. nimmt das Schiff die ganze Breite des Hauses ein; das Haus wäre demnach ungefähr 36—45 Fuß lang gewesen.

Aufriß von der Gungseite:



Die Laube war nach Gebhardi eine Erhöhung des Daches und Öffnung nach der Straßenseite zum Anfahren der Holzkarren und Hineinwerfen des Brennholzes in die Graft. Der Weg wurde nach ihm durch eine Dachluke erhellt. Über den Pfannen befanden sich einbaumartig gearbeitete Mulden, die sogenannten Kanen, in welche das frisch aus den Pfannen kommende Salz[1]) zum Trocknen „geschlagen" oder gelegt wurde. Eine auf der heutigen Saline von früher her noch vorhandene Bleipfanne ist viereckig, etwa $1^1/_2$ m ins Geviert[2]) und ungefähr 20 cm tief, 126 kg schwer. Die Pfannen bedeckten nach Gebhardi genau die gemauerten Öfen.

Der Sot und die Fahrt.

Als wichtigstes Organ des ganzen Salzwerks erscheint der Brunnen, Sot, puteus salinaris[3]) von 1228. Volger erzählt[4]): „In der ältesten Zeit legte man, um die Sole zu Tage zu fördern, einen weiten trichterförmigen Schacht an, ganz nach Art der jetzt noch auf dem Lande gebräuchlichen Brunnenanlagen, und nannte diesen den Sot." Er fährt fort: „Zu den Quellen gelangte man durch einen unterirdischen Stollen, die Fahrt[5]), in der man Vorrichtungen getroffen hatte, die Sole rein aufzufangen." Gebhardi weiß viel von den Gängen dieser Fahrt, sowie von Nöten zu erzählen, die man mit Ausbesserung derselben gehabt habe. Der Sot, mit einem runden Überbau aus der Sonninischen Zeit versehen und von Sonnin wiederhergestellt, ist gegenwärtig in Gebrauch; ein Stollen führt heute von der auf dem Boden des Sots befindlichen sogenannten Tischquelle zu der 20 m tieferen und ungefähr eben so weit abliegenden sogenannten Pfahlquelle.

Die Wege.

Nächst dem Brunnen erscheint die Solleitung von Wichtigkeit, welche den einzelnen Hütten das Salzwasser zuführte. Sie wird zuerst in der Gründungsurkunde der drei Vernbinge[6]) 1262 erwähnt, als viae, „die Wege, welche den Häusern gemeiniglich das (Salz-)Wasser zuführen". Joh. Walther[7]) spricht von den Wegen „da die Sale hinläuft und geladen wird" und gibt an: „Zehn Wege sind auff der Sültzen, und zu einem Wege gehören gemeiniglich fünf Häuser," nach deren einem meistens der Weg benannt wird,

[1]) Staph. S. 855. Küchensalz sein 17 Süß, als die auf den Kanen stan und gemalet syn. Ebenso Ordin.
[2]) Volger sagt, Neujahrsblatt 1861 S. 3, $3^1/_2$ Fuß lang und breit, viereckig, 4 Zoll tief. So auch Manecke.
[3]) L. U. 45.
[4]) L. Neujahrsblatt 1861. Ähnlich Gebhardi.
[5]) Staph. S. 841 gehet die Fahrt unter dem Schiffe.
[6]) L. U. 88 addetur eis aqua de viis, prout aliis domibus solet generaliter administrare.
[7]) Staph. S. 854 u. 55.

z. B. via Greving. Er spricht auch von Häusern, die auf einer, auf zwei, auf drei „Ladung liegen". Dieses sonst wenig verständliche System setzt Gebhardi in seinem Bericht S. 75 auseinander; es erscheint darnach klar, aber von einer der Neuzeit beinahe unbegreiflichen Mühseligkeit und Umständlichkeit. Zunächst wurde die Sole[1] „aus dem großen Soote durch einen Ziehhebel in dem großen Öse-Eimer, welcher gerade ein Ohm oder 320 Pfd. Sole fassete, aus Borke verfertigt und mit einer Pferdehaut angebunden war, vermittelst Menschen herausgehoben ... Dieses kostete viele Mühe, denn 14 Leute wurden erfordert, um den Schwengel oder die Soltrode mit Stricken niederzuziehen ... und dann mit einem Haken ... den Eimer an einer Seite aufzuheben, damit die Sole in die Rinne sich ergieße, die selbige jedem Sülzhause zuführte". Diese Rinnen sind die viae oder Wege; er beschreibt sie als von starkem Holz und „Plüsleim" gefertigt und offen. Heute entzieht man der Lüneburger Sole ihren ganz geringen Eisengehalt durch eine Durchlüftung, die an das Prinzip der Essigfabrikation erinnert; man läßt sie durch einen mit Celluloselagen durchsetzten Cylinder laufen, bis sie die geringe Bitterkeit ihres Geschmacks verloren hat. Vielleicht wirkten die alten offenen Holzrinnen ähnlich, wenn auch weniger zweckmäßig; nach Makrinus ist es wenigstens ein Ruhmestitel der Lüneburger Sülze, daß ihre Sole nicht beim Kochen mit Blut versetzt wird, wie es bei andern Salinen geschehe, um den unrein-bitteren Geschmack zu beseitigen. Nur die entfernteren Häuser brauchten nach Gebhardi solche Holzrinnen, die drei Berndinge und Eving wegen ihrer Lage dicht am Brunnen „in den ältesten Zeiten nicht". Dies stimmt auch teilweise zu der Gründungsurkunde[2]) der Berndinge, wonach sie ihre Sole wöchentlich erhalten und außerdem eine Lieferung wie die andern durch die Wege. Ganz klar wird diese Einrichtung aus der Urkunde nicht. Die Solrinnen enden nun nach Gebhardi an den Häusern in einen „Kolck", ein tiefes Holzgefäß, das mitunter zwei Häusern gemeinsam ist; diese sind dann wohl consociae, wie es in der Urkunde heißt. Jetzt aber kommt das Mühselige: der Kolck liegt tiefer als der Rand des Schiffs; ein Arbeiter „jedes Hauses muß aus dem Kolcke die Sole schöpfen (also hochziehn) und durch das Ladegatt in das Schiff gießen oder laden". Und noch mehr: „Bei einigen Kolcken erhöhet sich senkrecht der Boden, weil nicht alle Häuser gleich tief liegen, und dann fängt ein neuer Solweg an, in welchen der Arbeiter eines höheren Hauses zuvörderst die Sole aus dem niedrigen Kolcke bringen muß, ehe er sie aus seinem höheren Kolcke in sein Schiff schöpfen kann, und daher heißen solche Häuser vom zweiten Laden." Begannen gar zwei verschiedene Solwege an einem solchen Hause, sodaß der schöpfende Arbeiter, der sogenannte Vogt, dreimal die Sole zu heben hatte, so lag dies Haus „an drei Ladungen". Nach Gebhardi lag der Kolck in den höchsten Häusern 9 Fuß tiefer als der Boden des Sülzhauses Nach dem Lagebild der Sülzhäuser im Lüneburger Museum liegt Niedern Bernding an einer,

[1]) Bericht S. 69. Diese Angaben hat Gebh. wohl aus der Überlieferung bei den Sülzern

[2]) L. U. 88 in singulis ebdomadis ad ipsas 3 domos octo uncie et dimidia fundi debeant ...... et addetur eis aqua de viis, prout aliis domibus solet generaliter administrari, finitis vero hiis septem diebus, seqnenti die tali modo percipient iterum aquam sibi deputatam, ut pulsatis matutinis in castro. postqnam aliqua domus, que non habet consociam, receperit aquam sibi asscriptam, una de istis tribns semper erit prima et postea alie due sequentur aquam suam recipiendo.

Eying an drei Ladungen, bei Joh. Walther wieder anders: offenbar hat man die Baustellen oder die Benennungen der Häuser gewechselt.

Eimer.

Beim Sot ist schon der große Schöpfeimer beschrieben, aus welchem „über die ganze Sülze gegossen", „die ganze Sültze umbgegossen" wurde[1]). Die Eimer erscheinen 1205 als urnae[2]), das Gießen 1262 L. U. 88, wo den drei Berndingen wöchentlich 8 uncie et dimidia fundi debeant. Ob die uncie ursprünglich ein Gewicht bedeuten sollen? Das Gewicht des Schöpfeimers scheint ja auch berechnet worden zu sein. 1388 begegnen[3]) neben den Schöpfeimern, osammeren, auch kleine, lutteke ammere; sie wurden nach Gebhardi[4]) an der neuen Sülze, dem Gottesfoot, einem kleineren Brunnen, verwandt. Die uncie treten später an Stellen auf, wo die Descript. vigenae, die niederdeutschen Urkunden Stiegen bieten.

Wir kommen nun zur Verteilung der Sole auf die einzelnen Häuser. Dabei kommt sechserlei in Betracht: erstens die Gießzeiten: Fluten, Boninge, Schichtstiegen, zweitens die Gießmengen: Gaten, Eimer, Stiegen.

Fluten.

In der Vertragsurkunde[5]) von 1388 heißt es: „Man soll jedem Hause auf der Sülze zwei Schock Vorwasser gießen zu jeder Gate und 62 Schöpfeimer für das Werk (den Ertrag? Das Wort eringe ist in keinem Lexikon zu finden) Tag und Nacht, und 10 kleine Eimer, von denen acht einen Schöpfeimer geben, soviel wie sich gebührt Eimer zu gießen." Ferner: „Dies sind die pflichtigen Gaten (Güsse) auf der Sülze: Zu jeder Flut gießt man viermal über die ganze Sülze ...... Hiervon bezahlen die Sülfmeister Fluten, Vorbate und allerlei Abgaben." „Auch soll man alle Jahr für jede Pfanne einen halben .... und anderthalb Wispel zu Vorboningen gießen. wie man von alters her gepflogen hat. Nachboninge bleiben dann, wenn man die letzte Flut nicht ausbringen kann, sodaß ein ganzer Tag oder mehr daran gebricht; was dann gegossen wird, das bleibt ein Nachboning. Aber ein halber Tag oder ungefähr soviel soll kein Hindernis für die letzte Flut sein." Endlich: „Diese hernach verzeichneten pflichtigen Stiege gießt man auch andern Leuten (d. h. nicht für die Pfannenherren): Vogtstiege, Frauenstiege usw."

Ersichtlich sind die Fluten eine Anzahl von Tagen, binnen welcher viermal „über die Sülze" gegossen wird, Gießzeiten. Sie erscheinen in den

---

[1]) Staph. S 844.
[2]) L. U. 34 qnadraginta nrne singulis fluminibus de communi sulta adderentur.
[3]) L. U. III. 1447.
[4]) S. 69.
[5]) L. U. III. 1447. Vortmer scal me .... jewelkem huse op der zulten gheten twe schok vorwaters to jewelker gote und sestich osammere und twe ammere to eringe dach unde nacht und teyn lutteke ammere, der achte enen osammer maken, also vele alze sik der ammere to getende boret. — Dit sin de plichtigen gote oppe der zulten: To jewelker vlud gut me de zulten ver werve umme, ... Hirvan betalet de zulffmestere vlude, vorbate und allerleye ungeld. — Ok scal me alle jar to jewelker pannen enen halven wispel ..... und darto anderthalven wispel to vorboninge geeten ....., alze me van oldinges heft geplagen. Naboninge blifft aldus, wanne me de lesten vlnd nicht tobringen kan, also dat dar en gans dach edder mer ane enbrikt; wat denne goten wert, dat blifft en naboninge. Men en half dach edder darby scal de lesten vlud nicht breken. — Desse nascrevenen plichtigen stige gut me ok anderen luden: vogedestige, vrowenstige, kolstige .... Butzing oversole.

Urkunden unzähligemale, lateinisch als flumina, niederdeutsch als vloede; wird eine Salzrente von einem Fuder verkauft, so hat der Käufer das Recht, dies Fuder zu jeder Flut oder die Fluten dieses Fuders zu erheben, tollendi flumina ipsius plaustri, unum plaustrum quolibet flumine. Zuerst genannt werden die Fluten [1]) 1205, als den Nonnen des Klosters Lüne 40 Eimer in jeder Flut mehr geschenkt werden, als ihnen früher zugekommen war. Wieviele solcher Fluten es im Jahre gab, ist aus dem ältesten Stadtbuche Lüneburgs, dem Donatus antiquus, aus der Ordin., den Quaed. und aus Joh. Walther zu ersehen. Das Stadtbuch nennt 14 [2]), einmal sogar 15 [3]) Fluten, in der Regel jedoch 13. Walther erläutert [4]): „Es sollen gemeiniglich 14 Flöde gegossen werden, das verbleibet aber Ursachen halber, ob sich die Flöde der Sale etwas verminderte. (Das Fließen der Sole?) Oder ob sie zu sehr flöte (vielleicht: ob sie sehr zu flöte = sehr zufließe), so würde verkürtzet die Zeit jeglicher Floht über 2 Tage, so würde die vierzehnte Floht. Daß nicht geschege, (welches nicht geschieht) wann sich die Sahle verminderde effte änderde." 1388 wird versprochen: ein halber Tag oder ungefähr soviel soll kein Hindernis für die Ausbringung der letzten Flut sein, siehe oben S. 13.

Da die Rentenlieferungen nach Fluten geschahen, lag im Vorteil der Pfannenherren eine größtmögliche Zahl von Fluten als der Ertragseinheiten, im Vorteil der Pfannenpächter eine Beschränkung derselben. Die Sieder konnten nämlich nach Verkochung der ihnen der Idee nach von den Pfannenherren gelieferten Sole noch Sole kaufen und diese in den von ihnen gemieteten Pfannen im eigenen Interesse verarbeiten, die sogenannte oversole oder kopstige. Die Quaedam secreta [5]) erklären: Wenn dat kumpt, dat de eine sülfmeister sine sale eher vorsüdt als de ander, in jüweliker floed, so mach he derwegen nicht wol kolt liggen (seine Pfannenöfen nicht heizen). So nimpt he der stige so vele alse he will, darmit verbetert he sin gud unde vormehret sin solt. Die Ordinantie [6]): „Neben den 4 Gaten kann ein Sülfmeister in jeder Flude versieden 3, 4 oder 5 Stiege, darna man de Pannen deep edder flath (tief oder flach) stellet." Solche Kaufstiegen waren im Hause Butzing so regelmäßig begehrt worden, daß sie 1388 unter den plichtigen Stiegen als Butzing oversole aufgeführt werden.

1228 setzt der Herzog, der als der vornehmste der Sülzbegüterten bei dem pünktlichen Beginn der Fluten am meisten interessiert ist, den Tag Mariä Reinigung, 2. Februar, als den spätesten Termin fest [7]). Der Anfang mag bis ins 14. Jahrhundert hinein geschwankt haben; bei der Ordinantie und den Staphorstschen Schriftstücken stehen die Tage der Flutzeiten durchaus

[1]) L. U. 34 ad supplementum prebende dominarum in Lune ... concessimus in perpetuum, ut singulis fluminibus iam dictarum dominarum 40 urne de communi sulta adderentur. Der Ausdruck bedeutet hier sicher Fluten, da den Nonnen schwerlich bei einer sulta communis die Eimer aus einzelnen Quellen zugingen.

[2]) Stadtb. S 49, 10.

[3]) Stadtb. S. 46, 15.

[4]) Staph. S. 849. Scheint eine Übersetzung der Quaed. S. 860.

[5]) Staph. S. 860, von Walther S. 850 übersetzt.

[6]) S. 5.

[7]) L. U. 45 ut in festo purificationis sancte Marie unoquoque anno puteum salinarem ad decoquendam salem incipiant preparare, et ille sit ultimus eis ad hoc terminus deputatus, nisi necessitate temporis sive anni pro communi bono voluntate omnium prorogetur ...... terminum eisdem anticipare et prevenire licebit sine nostro consensu.

fest. Joh. Walther gibt an: „Jede Flot hat in sich 26 Tage. Die erste Floht lässet der Soetmeister anfangen zu gießen den 10. Januar, die andere wird angefangen den 5. Februar die Agathae usw.[1])

Boninge.

Die Vertragsurkunde von 1388 bezeichnet das, was in den Tagen der unvollständigen letzten Flut gegossen wird, als Nachboninge, spricht auch von Vorboningen. Krause[2]) erklärt den Ausdruck wohl richtig als „Gütchen", Deminutiv zu bonum, Gut, kleine Beigabe zu dem eigentlichen Ertrag, den bona salinaria; Gebhardi leitet ihn von dem Verbum böneken ab, das von dem schließlichen Vollstopfen einer Sülzkatengraft mit Brennholz gebraucht werde, also „letzte Auffüllung", Manecke in seiner „Beschreibung und Geschichte" S. 77 erinnert an bönken und utbönken, zahlen und auszahlen. Die Boninge erscheinen zuerst 1244; in diesem Jahre verpachtet das Michaelis-kloster seine Pfannen nur unter der Bedingung[3]), daß der Pächter außer den Fluterträgen „von dem, was Boninge genannt wird, zu Anfang und zu Ende des Jahres das auf der Sülze Übliche entrichtet". Walther[4]) berichtet: „Am Tage Thomä Cant. oder 29. Dezember nimmt der Soetmeister um Vesperzeit den Soet an (d. h. nimmt ihn im Interesse der Pfannenherren in Verwaltung), und währet solches bis auf den 9. Januar inclus. Unter welcher Zeit lässet er jedem Sülfmeister 2 Gate gießen, welches heißet Vorböning ...... Von Luciä Tage (13. Dezember) an bis 25. Dezember gibt man gleichfalls jeglichem Hause 2 Gate, und heißen Nachböning."

Schicht-stiegen.

1388 werden außer den Fluten und Boningen pflichtige Stiegen aufgeführt. Diese gehören nicht zu den Gießzeiten, weil sie meist die Tage ausfüllten, die nicht durch Verkochung des Fluten- und Boningwassers in Anspruch genommen waren. Am Weihnachtsabend war die pflichtmäßige Siedekampagne des Jahres zu Ende; der Sotmeister und die Pfannenpächter machten mit ihrer Arbeit für die Sülzherren „Schicht"; nun waren ihnen noch 4 Tage vergönnt, um für ihre Rechnung allein zu sieden. Die Ordinantie[5]) erzählt: die nativ. Christi zur Vesperzeit hebet der Sotmeister an Stiege zu gießen Tag und Nacht bis an den Tag Thomä von Cantelberg, ist der 29. Dezember zur Vesperzeit, und diese heißet man Schichtstiege. So viele dar ein jeder Sülfmeister begehret und bedürfet, die lässet ihnen der Sotmeister durch die Segger geben. Was der Sülfmeister von diesen Stiegen an Salz sieden kann, darvon bezahlt er dem Sotmeister die Stiege ...... item allerlei Ungeld, als „Arbeitslohn", „Sotlohn". Joh. Walther[6]) berichtet, daß auch diese Schichtstiegen als Kaufstiegen dem Rate zum besten bezahlt werden.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Gießzeiten bilden die drei Berndinge; sie erhielten nach ihrer Gründungsurkunde ihre Sole wöchentlich, später nach Gebhardi monatlich. Sie hießen darnach manethhüser, ihr Ertrag manethguth[7]).

---

[1]) Hier die übrigen Daten: 3. März, 29. März, 24. April, 20. Mai, 15. Juni, 11. Juli, 6. August, 1. September, 27. September, 23. Oktober, 18. November; die letzte endigt den 13. Dezember (Luciae). Die Quaed. geben die Endtage Staph. S. 863.

[2]) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1879 S. 116.

[3]) Mich. 54 de hoc quod dicitur boninge simili modo persolvant secundum consuetudinem saline in principio et in fine anni

[4]) Staph. S. 845.

[5]) S. 1.

[6]) Staph.

[7]) 1299 10. Mai Ungedr. Urk. in domo Berdinge apud puteum .... in choro qui maneth wichscepel appellatur.

Sie mußten nach der Urkunde von 1262 vom Sotmeister stets zuerst versorgt werden.

Gießmengen, Gaten und Eimer.

Es bleibt übrig zu sehen, welcher Betrag an Sole in den einzelnen Gießzeiten geliefert wurde. Jede Flut hat 4 Gaten [1]; 1388 (siehe oben S. 13) werden für jede Gate 62 Schöpfeimer und 10 kleine Eimer, deren acht einen Schöpfeimer geben, dazu 2 Schock Vorwasser bestimmt; ob die 2 Schock 120 kleine oder große Eimer bedeuten sollen, ist nicht zu erkennen. Schwerlich ist ein so hoher Betrag an Sole für die Gate schon 1300 anzunehmen, da er 1388 nach Zuführung einer neuen Quelle in die Sülze vereinbart wird. Nach den Quaed. [2]) enthält ein großer Eimer 40 Stübchen = 150 Liter von heute. Joh. Walther [3]) gibt folgende Aufstellung: „1 Gate = 3 Stiege = 72 große und 120 kleine Ämmer = 84 große Ämmer." Die 120 kleinen Eimer werden wohl die 2 Schock Vorwasser sein. Darnach wären in der Flut 504 hl Sole versotten worden ohne die Kauf- und pflichtigen Stiegen, aber erst im 16. Jahrhundert.

Während der Boninge wurden in jeder nur 2 Gaten, nach allen späteren Dokumenten, der Ordin. und bei Staphorst, versotten; früher weniger, etwa 4 Stiege [4]).

Stiegen.

Dem Ausdruck „Stiege" liegt stets die Zahl 20 zugrunde; hier also 20 Eimer. Eine solche Stiege oder vielmehr Doppelstiege begegnet urkundlich schon 1205 bei der Schenkung für das Kloster Lüne [5]), tritt später als Frauenstiege oder Jungfernstiege wieder auf und muß in zwei Häusern, Gosselsing und Henring, versotten [6]) werden. Der Preis, der sonst dem Sotmeister für eine Kaufstiege gezahlt werden mußte, wird bei der Frauenstiege dem Kloster entrichtet. Die Stiege erscheint als ein übliches Maß für Sonderschenkungen oder Sondergefälle an Sole; eine Doppelstiege wird für den Vogt gegossen und als unciae bezeichnet [7]). Wenn Joh. Walther (siehe oben) auf 3 Stiege 72 große Eimer rechnet, so ist dies entschieden eine Erweiterung der ursprünglichen Zahl infolge stärkeren Solzuflusses; es mag auch das niederdeutsche sogenannte große Schock nach dem Duodezimalsystem genommen worden sein. Die Descr. [8]) hat für Stiege vigenae.

Siedeeinheiten.

Während der osammer die erste Gießeinheit bildet, heißt die Siedeeinheit für ein Haus ein Sal, für die Pfanne ein Sod (Sud?). Walther [9]) berichtet: „Es ist von alters her gebräuchlich, daß auf 4 Pfannen der Höder des Tages versiedet 7 Sale, und der Sieder des Nachts 6 (al. 5) Sale, ist Tag und Nacht 13 (al. 12). Thut in 1 Floht oder 26 Tagen 338 Sale." Die Descr. [10]) nennt ein Sal eine bullio; in 24 Stunden in jedem Hause fiunt 13 bulliones. Die Pfannen blieben also Tag und Nacht, Sonntag wie Werktag in Betrieb und wurden nur nach jedem Sal geleert, beziehungsweise

---

[1]) So auch Quaed. und Walther.
[2]) Staph. S. 859.
[3]) Staph S. 843.
[4]) L. U. 119 si in ultimis boningis funduntur 4 uncie.
[5]) L. U. 34 singulis fluminibus .... 40 urnae adderentur.
[6]) Joh. Walther S. 840, 841, 846.
[7]) L. U. 119 duas uncias urnarum, que vulg. voghetstighe nuncupantur.
[8]) S. 19.
[9]) Staph. S. 846.
[10]) S. 18.

gereinigt. Die Informatio secreta[1]) sagt: „In jeder Pfanne werden gesotten 13 Soede. So werden Tag und Nacht aus jeglichem Hause 52 Süß Salzes gesotten.“ Ebenso die Descriptio: 13 bulliones aus jeder Pfanne = 13 sus Salz, aus jedem Hause täglich 52. Ist der Name Süß vielleicht eine auffallend frühe hochdeutsche Abwandlung von Sud? Jedenfalls ist sus, zus, Süß die kleinste Einheit an Salzertrag, eine einmalige Leerung der Pfanne, ein Sal die einmalige Leerung aller 4 Pfannen im Hause, wahrscheinlich soviel, wie von einem Schöpfeimer versotten werden konnte. Joh. Walther[2]) stellt nämlich auch auf: 1 Gate = 3 Stiege = 60 Sal. Als man mehr Sole hatte, gab man wohl statt der 60 Eimer 72, machte vielleicht auch die Pfannen größer. Letzteres ist jedoch als unvorteilhaft für die Sieder nicht anzunehmen.

Salzertrag.

Die Informatio sagt[3]): „3 Süß macht 1 Rump, 4 Rumpe ein Foder oder plaustrum, 12 Rümpe einen Wispel. 24 Schepel Soltes maken 1 Wispel.“ Hiermit sind wir bei den Maßen angelangt, wie sie häufig in den Urkunden auftreten, als sus, rumpones, plaustra oder plaustrata, chori oder wichscepel, und können einigermaßen den Ertrag des Werkes berechnen. Zunächst macht sich ein Unterschied zwischen tatsächlichem und Soll-Ertrag bemerklich, und zwar zu gunsten des ersteren. Joh. Walther[4]) sagt nämlich, nachdem er eben die Aufstellung von 338 Sal in jeder Flut für das Haus gemacht hat: „Man bekombt aber nur in einer ordinaren Flot zu 26 Tagen 240 Sal.“ (D. h. nur für soviel wird die Solmenge in den Flutgaten geliefert.) „Kann also mehr gekocht werden als ordinar. 98 Sal. Diese 98 Sal müssen durch die Stiegen (Kaufstiegen und pflichtige) ersetzet werden, damit eine völlige Bekochung der 4 Pfannen geschehen könne, wenn es nur möglich, und die Sole von Gott gegeben wird.“ Schon durch die Schenkung der Frauenstiege zu den Flutgaten ist es sicher, daß in jeder Flutzeit 1205 zwei Stiegen = 40 Sal = 160 Süß mehr versotten werden konnten, als die Flutgaten lieferten, daß also ein Sieder, wenn er nicht pflichtige Stiegen zu leisten hatte, durchschnittlich jährlich 26 Kaufstiegen brauchte. Die Ordin. bemerkt[5]): „Neben den 4 Gaten kann ein Sülfmeister in jeder Flude versieden 3, 4 oder 5 Stiege.“ Also 1500 vier, 1200 zwei Stiege, nehmen wir für 1300 etwa drei an. Darnach wäre der Ertrag ungefähr folgendermaßen anzusetzen:

Anno 1205.

13 × 240 Sal aus den Fluten
3 120 Sal
160 „ = 8 Stiege für Boninge
520 „ = 26 pflichtige und Kaufstiege
3 800 Sal = 15 200 Süß.

Diese sind gleich rund 5 067 rump
„ „ 1 267 Fuder
„ „ $422^1/_4$ chori
„ „ 10 134 Scheffel.

In allen 48 Häusern also jährlich:
486 432 Scheffel oder
20 268 Wispel = chori.

---

1) Staph. S. 818. 2) Staph. S. 843. 3) Staph. S. 818. 4) Staph. S. 846. 5) S. 5.

Anno 1350.

13 × 240 Sal aus Fluten

3 120 Sal		
240 „	= 4 Gaten aus Boningen	
780 „	= 39 Stiegen	
4 140 Sal	= 16 560 Süß.	
Diese sind gleich	5 520 rump	
„	1 380 plaustra	
„	460 chori	
„	11 040 Scheffel.	

In allen 54 Häusern also:
596 160 Scheffel oder
24 840 Wispel.

Die Descr. berechnet S. 19 das Wispelgut ohne Boninge und Stiegen auf 26 364 chori. Sie nimmt $1^1/_2$ Wispel als circa mediam lastam an[1]). Die Ordin. meint: „Von einer Gate pflag man vor Olden Jahren zu laden $7^1/_2$ chor Solt, aber sieder .. 1422 9, ok $9^1/_2$ chor." Vielleicht sind hier die Kaufstiegen in die Gaten mit eingerechnet. Das ergäbe noch viel höhere Zahlen, nach der Descr. jährlich 632 736 Scheffel für das Werk, nach der Ordin. sogar 1 Mill. 10 880 Scheffel ($4 \times 7^1/_2 \times 26 \times 54 \times 24$). Es fragt sich jedoch, ob der Wispel stets, wie Joh. Walther will, zu 24 Scheffel angenommen werden muß. Die hamburgische Last hat nur 30 Scheffel, die braunschweigische 72; zu letzterer würde gut stimmen, daß die Descr. 3 W. = 1 last setzt. Noch fraglicher ist, welches Gewicht dem Scheffel beizulegen sein würde. Der braunschw.-lüneb. Kornscheffel gilt = 1 Zentner[2]); das würde für 1205 486 432 Zentner, für 1350 596 160 Zentner gegen circa 550 000 Zentner von heute ergeben. Unwahrscheinlich sind diese Zahlen nicht; unmöglich auch nicht die höheren der Ordinantie.

Arten des Salzes.

In einer Urkunde der Herzogin Mechthild[3]) von 1257 werden mehrere Arten Salz unterschieden, leichtes und schweres, gebundenes und loses. Auch 1260[4]) kehrt der Ausdruck „leichtes Salz" wieder. Selbstverständlich bleibt sich das Gewicht des Salzes gleich, aber je nach der dichteren oder loseren Zusammensetzung und Lagerung der Kristalle nimmt dieselbe Gewichtsmenge Salzes einen bald kleineren, bald größeren Raum ein, erscheint also dem Laien schwerer oder leichter. Noch heute ziehen die Landleute einen größeren Sack Salz dem kleineren, der dieselbe Gewichtsmenge enthält, vor, wie man auf der Saline erfahren kann. Durch langsames Verdampfenlassen bei sehr gelinder Hitze (anfangs 80, dann nur 70 Grad Réaumur) erzielt man eine sehr feste Zusammensetzung der Kristalle in großen Stücken, das grobkörnige Salz, das sich besonders zum Pökeln eignet und dazu heute eigens verkauft, aber

---

[1]) S. 19 52 sus = 1½ chor minus 2 sus, et est circa mediam lastam.

[2]) Diese Angaben stammen aus einem Rechenbuch von 1651. Einmal wird die Last auch zu 3360 Pfund angenommen, bei Manecke, Beschreibung und Gesch. S. 75; S. 76 zu ungef. 20 Malter neu braunschw. Maßes.

[3]) L. U. 81 talem graciam ... in sale ... dignum duximus indulgendum, ut unusquisque ligandi l e v e vel g r a v e vel n o n l i g a t u m sua in custodia reservandi aut quoque alio modo disponendi ... liberam habeat facultatem.

[4]) L. U. 85.

von den Landleuten wegen der „kleineren Säcke" gemieden wird. Dies ist sicher identisch mit dem schweren Salz, einem wahrscheinlich sehr starken Ausfuhrartikel für den Salzhäring. Mittelkörniges und sehr trocknes Salz nimmt den größten Raum ein, ist also das leichte, vielleicht auch das werde, moghe (vielleicht holländ. moie, schön, oder dänisch mode, reif), von dem einmal 1372 die Rede ist[1]). Auch durch Nässe wird die Lagerung dichter, das Salz also scheinbar schwerer. Gebundenes ist ohne Frage in Säcke oder Tonnen verpacktes Salz im Unterschiede von dem losen, das in eigens dazu gebauten Kähnen nach Lübeck geführt wurde[2]).

Allerlei Einzelheiten über den Betrieb.

Während sonst die Arbeit Tag und Nacht ging, berichten die Quaedam[3]): doch tho den veer Tyden ward nicht gesaden, und die Descriptio gibt an[4]): Bulliones non fiunt per integrum diem Nat. Christi, Pasche, Pentecostes et assumptionis Marie (15. August); per singulos alios dies fiunt ex privilegiis.

Gebhardi sagt[5]): „Die Siedung der vier Pfannen eines Hauses erfordert drei Arbeiter oder Sülzer, nämlich den Söder, welcher die Nacht sieden, den Höder, der die Tagsiedungen besorgt, und den Voigt, welcher Holz herbeischafft und spaltet, Sole einträgt (ladet) und andere Handreichungen tut." Auch die Ordinantie zählt diese drei auf. In Stapborst ist außerdem von einer „Inscheterschen" (die das Holz aus der Laube in die Graft wirft) und einer „Kalbrägerschen" die Rede; auf dem Bilde bei Macrinus trägt eine Frau ein Gefäß mit Kohlen auf dem Kopfe. Heute gebraucht man bei jeder Pfanne meist nur einen Arbeiter, also ungefähr soviel Arbeitskräfte wie in alter Zeit, wie denn die äußerst einfache Technik in ihren Grundzügen durchaus dieselbe geblieben ist.

Die Arbeiter am Sote heißen Sodeskumpane[6]); Joh. Walther scheint sie bei der Aufzählung mit den Sedern, Hödern und „Vageten" zu vermischen.

Die Ordinantie warnt S. 11 vor zu starkem Holzverbrauch, der zu keinem besseren Salzertrage und zu großen Unkosten führe. „Sieder und Höder stellen oft de pannen depe, uff daß se mogen vele Stiege versieden; alsdann möten se de Sale mit Gewalde des Feures treiben, soll da Salz auß werden. Auch kumpt es (der zu starke Holzverbrauch) von weiten und rhumen (geräumigen) Oven, de de Sulters maken, uf daß se lustig Werk (bequeme, rasche Arbeit) mögen hebben." Die Descr. rechnet für das Haus jährlich 364 vaden Holz, für den Tag also ungefähr 1 vadem.

Ob das Haus eine Besitzeinheit war, mag fraglich sein, eine Betriebseinheit ist es jedenfalls stets gewesen. Die Sole wird auf die Häuser, nicht auf die Pfannen, verteilt; nur wer volle 4 Pfannen, also ein ganzes Haus, in Pacht bekam, wurde zum Sieden zugelassen[7]).

Nach Gebhardis Bericht dauert ein Sülzhaus, wenn es nicht lange kalt liegt (nicht unter Gefahr des Faulens zu leiden hat), etwa 50 Jahr. Die

[1]) L. U. II. 27 leste af werden, moghen soltes. Diese Urkunde ist übrigens im 3. Bande zum zweitenmal gedruckt.

[2]) L. U. 381 vor den wispel loses soltes, dat man to schepe voret, schal man geven 13½ pennig.

[3]) Stapb. S. 861.

[4]) S. 18 u. 19.

[5]) Bericht S. 426.

[6]) Die Descr. hat deren zwölf.

[7]) Stapb. S. 842. Wer zu kochen will admittieret sein, muß 4 Pfannen haben. L. U. II. 850 deghenne, de de hus to deseme neghesten jare bezeden scal.

Pfannen dagegen halten durchschnittlich nur 4 Wochen; ein Sülfmeister muß stets mehrere Pfannen vorrätig oder im Guß haben. Auf der alten Sülze ist man stets bei bleiernen Pfannen geblieben; heute benutzt man solche aus Schmiedeeisen.

Exkurs.

Volger führt in seinen Urkunden[1]) für die Zeit von 1121—1134 vier Klöster als früheste Eigentümer von Sülzgut in Lüneburg an: Schöningen, Rastede, Königslutter, Corvei. Von diesen wird jedoch das erste ausscheiden müssen. Die in Falke Cod. trad. Corb. p. 760 gedruckte Urkunde über Schöningen findet sich auch in Schmidt Urkunde des Hochstifts Halberstadt Nr. 151, aber mit der Andeutung, daß die in der Urkunde erwähnte Ortschaft Bardewick[2]) nicht die bei Lüneburg gelegene Stadt, sondern ein Dorf Barmke in der Nähe von Helmstedt sei. Diese Vermutung hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, denn erstens war 1121, im Ausstellungsjahr der Urkunde, Lüneburg eben so wohl bekannt wie Bardowieck, es ist also nicht zu ersehen, warum der Name Lüneburg in der Urkunde unterdrückt sein sollte, zweitens gibt es noch jetzt in der Nähe Helmstedts Salzquellen, und drittens kommt das Kloster Schöningen in den Urkunden und Verzeichnissen der Lüneburger Salzbegüterten nie wieder vor[3]).

Auch das von Volger zu zweit genannte Kloster Rastede wird 1388 in dem sonst ziemlich vollständigen Verzeichnis der vertragschließenden Prälaten[4]) nicht aufgeführt und ist nicht weiter als sülzbegütert zu belegen, doch ist gegen die Urkunde bei Lappenberg[5]) mit ihrem in Luneborch sex panstalia wohl nichts zu erinnern.

Vollständig zuverlässig erweist sich die Urkunde über das dritte Kloster, Königslutter[6]); der Abt von Luttere wird in dem schon erwähnten Vertrage von 1388 genannt, und Salzgüter des Klosters sind mehrfach nachzuweisen.

Die Pfannen von Corvei dagegen bestätigen sich nur sehr unvollkommen; von den 5 pfanstal, die in dem alten Verzeichnis bei Kindlinger[7]) gezählt werden, bleibt nur eine Leistung von 12 Süß Salz übrig, von Pfannen ist nie die Rede.

Das Unsichere haftet immer an dem Ausdruck panstalia; übrigens meint ja das Verzeichnis bei Kindlinger nicht, daß die Pfannen dem Kloster gehören, sondern nur, daß sie ihm Zins zahlen.

---

[1]) L. U. 13.

[2]) Iuxta Bardewick in Mectenhusen unum panstale et dimidium in Beckenhusen, qui solvunt XXIV. solidos.

[3]) Dies würde um so auffälliger sein, wenn eine zweite Bestätigungsurkunde von 1180 echt sein sollte, die Falke S. 770 gibt, Schmidt jedoch nicht aufgenommen hat. Nach dieser besitzt Schöningen in orientale 4 panstalia, in occidente decem; also eine gewaltige Pfannenzahl.

[4]) L. U. III. 1447.

[5]) Hamb. I. 138.

[6]) Rehtmeyer, Braunschw. Chronik I. 297, Leibniz, Or. Guelf. II. 524: Contulimus .... ecclesiae (in Luthere) in Luneburg super salinam unum chorum salis cum medio.

[7]) Münsterische Beiträge Band 2 (Münster 1790) S. 140. In dominicale Bartenwick pertinent XIV. mansi . .. Sunt etiam ibi XVIII. curtes et V. Efanstal (natürlich Pfanstal) que persolvunt IV marcas denar. de quibus villicus XII solidos accepit.

II. Verfassung des Salzwerks.

Herzogliches Besitz- und Zollrecht.

Die Lüneburger Sole erscheint geschichtlich als Privateigentum der sächsischen Herzoge, als auf deren Grund und Boden entspringend, erst der Billinger, dann ihrer Erben, der Welfen. So verteidigt Heinrich der Löwe „seine“ Sülze[1], das Erbe seiner Väter, so vergabt sein Enkel Otto das Kind 1235 de patrimonio suo eine Pfanne[2]. Eine schwache Spur läßt vermuten, daß das brunonische Geschlecht einst Anteil am Besitzrecht hatte, der Name eines Sülzhauses Bruniggi[3], der jedoch nur einmal auftaucht; die in diesem Hause nachgewiesenen Güter liegen später in Everinge. Kaiser Lothar vollzog seine Vergabung einer Salzrente an Königslutter[4] sicher infolge von Erbrecht. Wir müssen annehmen, daß das Herzogsgeschlecht grundsätzlich das Recht auf den gesamten Salzertrag und die alleinige Veräußerungsbefugnis für Teile des Salzwerks oder Abgaben von demselben besaß.

So stand den Herzögen ein Zoll vom Salzverkauf zu, den 956 Otto I. auf die Fürbitte Hermann Billings[5] dem Michaeliskloster überträgt, der im Lauf der Jahre nach anderweitiger Verpfändung und Einlösung[6] in die Hände der Herzöge zurückgelangt, aber 1322 aufs neue[7] an das Michaeliskloster verpfändet, seitdem mehrfach versetzt und wieder eingelöst[8], gern als Leibrente für eine Herzogin verwendet wird[9]. Dieser Zoll beträgt 1257 für den Wispel $7\frac{1}{2}$ Denare, vom Empfänger des Salzes, bezw. der Salzrente oder vom Käufer zu entrichten[10]; 1340 ist dieser Satz im ganzen festgehalten, aber mit zahlreichen Ausnahmevergünstigungen für Ministerialen und Hörige des Herzogs und für dessen Landstädte[11]. Der Zoll wird um diese Zeit nicht nur vom Salz, sondern auch vom Beförderungsmittel, dem Wagen und Schiff, erhoben. 1225 wird der Zoll für 95 ℳ Silber eingelöst[12], 1324 für 625 ℳ lüneb. Denare verpfändet[13], 1360 ist er 3000 ℳ Pfennige wert[14].

Austun der Pfannen.

In welcher Weise die Herzoge ursprünglich ihre Saline haben betreiben lassen, ist urkundlich nicht zu belegen. Schon früh kommen in den Schriftstücken Bürger vor, welche Pfannen sub se[15]) haben, welche provisores ea

---

[1]) Helmold I. 76.
[2]) L. U. 59
[3]) Leverk. 75 Streit de choro salis Bruniggi von 123....
[4]) Leibniz, Or. Guelfic. II. 524.
[5]) DD. Ottonis I. 183. Bolger hat die Intervention ausgelassen L. U. 6.
[6]) 1225 L. U. 41. Andere Urkunden darüber Mich. 38, 39, 41, die jedoch Widersprüche enthalten.
[7]) L. U. 320.
[8]) L. U. 460, 538, 575.
[9]) 1330, Mekl. 5138.
[10]) L. U. 81 in sale suo, quod quisque obtinet in salina vel comparavit.
[11]) v. Hammerstein gibt den Tarif von 1340 aus Gebhardis Collectaneen XIII. 130 im Bardengau S. 139 im Auszuge, nach dem Liber memorialis senatus civ. Luneb. de 1340 in vig. Sim. et Iud. Jeder Lüneburger Bürger zahlte 8 d. für den chorus, hatte jedoch das Salz für seine Küche frei. Fuhr ein Lüneburger Bürger Salz, so zahlte er 1 d. für den Wagen und 8 d. für den Wispel; verfuhr er Salz zu Schiffe, so zahlte er pro nave qui dicitur kane 2 d. Gehörte der „Soltkane“ einem Fremden, so zahlte dieser 20 denare.
[12]) L. U. 41.
[13]) L. U. 320.
[14]) L. U. 538.
[15]) Jordanis L. U. 73.

lege que vorhur dicitur, also Mieter[1]), Pächter von Salzgütern sind; schon in den ersten herzoglichen Urkunden über das Salzwerk, welche überhaupt vorhanden sind, seit 1200[2]), treten Bürger als Pfannenbesitzer und als Zeugen auf. Ähnlich wie hier die pachtenden Bürger gegen einen bestimmten Teil des Ertrages aus jeder Flut die Besiedung der Pfannen übernehmen[3]), werden auch die Herzoge die Häuser oder Pfannen einzeln an freie Leute oder Hörige nach demselben System ausgetan haben, wie man Grundbesitz in Einzelhöfen bewirtschaften ließ. Ob Salzhäuser oder Pfannen die ursprüngliche Einheit hierbei bildeten, erscheint fraglich. Für die Häuser spricht ihre Benennung, die meist an einen Personennamen anklingt, ferner die Tatsache, daß zwei Abgaben, die Hafer- und die Wiesenpfennige[4]), von den Häusern oder von halben[5]) Häusern, nicht von Pfannen erhoben werden, und das halbe Haus, welches 1231 der Mindener Kirche gehört[6]). Wahrscheinlich waren im 10. und 11. Jahrhundert panstalia, Stätten mit einer oder mehreren Pfannen, die Einheiten, die, als sie sich zu Häusern mit 4 Pfannen auswuchsen, zerstückt wurden. Spuren dieser Zerstückung zeigen die Urkunden über die Haferpfennige mit ihren ganzen und halben Häusern und die einzige Urkunde, in welcher halbe Häuser verpachtet werden, ein Dokument des Michaelisklosters von 1225[7]). Auch ritterliche Ministerialen[8]) erscheinen früh als Pfannenbesitzer, und mit ihren Namen haben die Namen eines hohen Prozentsatzes der Sülzhäuser Ähnlichkeit, so Brokhusen[9]), Kemping[10]), Cluvinge[11]), Berning[12]), Dörntzing[13]), Everinge[14]), Greving[15]), Wolbertzing[16]), Huning[17]). Mit ziemlicher Sicherheit kann man wohl schließen, daß diese Ministerialenfamilien die Häuser, die nach ihnen benannt sind, lange verwalteten, auch in herzoglichem Auftrage manche Einrichtungen der Saline beaufsichtigten, so die ebenfalls im Zolltarif von 1340 begünstigten Grote und Medingen. Auf Macrinus' Darstellung der Sülze sind drei alte Abzeichen der Häuser auf

---

[1]) Mich. 43.

[2]) L. U. 31, 34, 38, 62.

[3]) So Jordanus L. U. 73 sartagines sub se in custodia et in commisso habuerat. De istis tribus sartagines dedit annis 2 last salis, et quicquid superfuit, suis usibus reservavit.

[4]) L. U. 54.

[5]) Ebenda Glusinge XVIII denarios in orientali parte, altera pars libera est.

[6]) Ebenda dimidia pars domus, que pertinet ecclesie Myndensi.

[7]) Mich. 43.

[8]) 1230 L. U. 47 Helenboldus miles.

[9]) Nobiles de Brochusen, Walsr. 4 von 1198, Zeuge Bischof Thietmars von Verden.

[10]) De Campe, miles, Walsr. 26, 1237.

[11]) Miles de Cluver, Walsr. 53, 61, 67; 1261—70. Die Cluver haben nach dem S. 56 erwähnten Zolltarif Vergünstigungen: Omnes qui dicuntur Cluvere habent 48 zus salis In salina Luneb., de quibus non dant theloneum.

[12]) Nik. Bär, Mich. 294, Siegel Bär.

[13]) Dörntzing wird dies Haus in dem Verzeichnis von 1454 bei Staphorst geschrieben. Darnach wäre ein Zusammenhang mit der Familie von Dohren möglich, Mich. 257, Siegel als Rad bezeichnet, sieht aber eher aus wie ein Dornkranz. Die älteren Urkunden haben jedoch durchweg Dernetzinge oder -singe.

[14]) v. Evering, Mich. 153.

[15]) Greving, Mich. 221, Siegel Dachs.

[16]) Nach v. Hammerslein S. 521, 538 kam der Name Walter oft bei den von dem Berge vor.

[17]) v. Hammerstein führt dieses auf einen Huner v. Odeme oder auf Huno, den Gründer von Rastede, zurück.

hohen Stangen sichtbar, wie sie einst jede Kate besaß, eine Eule, ein Pferd und ein Hahn, also wahrscheinlich die Bilder von Uling, Hinzt und Henring; 1710 waren, wie Macrinus berichtet, nur noch vier dieser Abzeichen vorhanden, doch haben v. Hammerstein und Krause noch einige mehr gesehen, ein in Kupfer getriebenes Männeibild mit der Unterschrift Benno dux (Benning), einen Bütt (Butzing) und einen Bären (Berning), das Wappen der Ministerialenfamilie von Bere. Ließe sich feststellen, daß auch das Haus Greving einen Dachs führte wie das Geschlecht der Grevinge usw., so wäre die Zugehörigkeit noch wahrscheinlicher. Jetzt werden auf dem Kontor der neuen Saline in Lüneburg folgende Bronzebilder gezeigt: ein Bär als zugehörig zu Berning, ein Abt zu Ebbetzing, offenbar ätiologisch gedacht und aus späterer Zeit stammend, ein größerer und ein kleinerer Ziegenkopf, ein Hahn und ein Pferd. Diese Sachen haben nur Wert, insofern sie vielleicht älteren Abzeichen nachgebildet sind. Es ist wahr, daß der Bär einem Schwein ähnlich sieht, und nicht unmöglich, daß er, wie Westrum meint, eine Art Abwandlung des Ebers vorstellt; es ist eben so wohl möglich, daß einige Häuser die Namen alter Herzöge, Bischöfe oder Bischofsitze tragen, denen sie vielleicht einmal gehörten, wie Lotaringe, Thitmeringe, Breminge, aber sichere Nachweise hierfür gibt es nicht. Daß die drei Berndinge und Eving weder Küchensalz, noch Bremer Silber, noch Sonnabende (siehe unten) zu entrichten haben[1]), kann auch mit Vorrechten kirchlicher Anstalten und einzelner Ministerialen zusammenhängen.

Sülzbegüterte neben dem Herzoge.

Während so die Katen ursprünglich gleich Meierhöfen für den Herzog bewirtschaftet wurden, ging dies Bewirtschaftungsverhältnis häufig in ein Lehensverhältnis über, am häufigsten bei den Ministerialen. Viele Pfannen sind später als Burglehn, feudum castrense, nachzuweisen; ihre Besitzer haben nur ein beschränktes Eigentumsrecht neben dem Herzoge[2]). Ausnahmsweise kommt solcher Lehnsbesitz auch beim Michaeliskloster vor[3]). Ein unabhängiges Allodialbesitzrecht über Pfannen aber gewinnen vornehmlich geistliche Stifter durch Schenkungen von seiten der Herzöge, später auch von seiten Privater, und durch Kauf; durch Kauf auch Privatpersonen[4]) und zwar mehr Bürger als Ritter. Diese Allodial- und Lehnsbesitzer erscheinen seit 1205 als omnes in sulcia possidentes[5]) neben dem Herzoge, die er mit befragen muß, um eine Schenkung an Sole vollziehen zu können. Aber noch längere Zeit bleibt die Obmacht des Herzogs als des ursprünglichen Grundherrn so bedeutend, daß er willkürliche Auflagen von den Sülzbegüterten erhebt und 1263 der Doberaner[6]) Kirche nur gegen eine Memorie Freiheit von solchen gewährt. Als jedoch 1263 die Lüneburger Sülzbegüterten den Herzog Johann auf dessen Bitte für 4 ℳ puri von jeder Pfanne aus dem Einlager lösten, versprachen die Herzöge feierlich, nie wieder willkürliche Steuern von ihnen zu erheben[7]).

[1]) Jung, Sylloge Sect. II. 17. Ordin. S. 9. L. U. 385 nennt nur 50 Häuser bei den Sonnabenden, die Ordin. dagegen nennt diese beschränkte Zahl nur beim Bremer Silber.
[2]) Siehe statistische Nachweise mit ✚.
[3]) 1261 Mich. 86.
[4]) Siehe 1125 Benno, von dem der Bardowieker Dompropst Pfannen kauft, Schlöp. S. 177.
[5]) L. U. 34 nos et omnes, qui proprietatem in sulta habere dinoscuntur.
[6]) Mekl. II. 993.
[7]) L. U. 90, 91, 92.

Fortdauer der grundherrlichen Rechte des Herzogs.

Manches von den eigentlich grundherrlichen Rechten der Welfen an der Saline blieb jedoch bestehen. So dürfen nur auf herzogliche Erlaubnis hin 1262 die drei Berndinge gebaut werden, nachdem die in dem alten Hause Bardinge Begüterten darauf angetragen und dem Herzoge für seine Zustimmung 100 ℳ Silber gegeben hatten [1]). Der Herzog trifft die Bestimmung, daß die drei neuen Häuser bei der Versorgung mit Sole zuerst kommen sollen. So sind auch die Sülzbegüterten machtlos dagegen, daß Johann nach Entdeckung einer neuen Quelle vor 1269 ein neues Salzwerk anlegt, und müssen, um nicht durch die Konkurrenz geschädigt zu werden, ihm 1273 die neue Sülze abkaufen [2]). Für den Zoll allein, den der Herzog auf der neuen Anstalt erhoben hatte, zahlen sie 800 ℳ Silber; für die Erlaubnis, die neue Saline zerstören [3]) zu dürfen, und für das Versprechen des Herzogs, nie wieder in seinem Gebiet eine Saline eröffnen zu wollen, aber müssen alle Häuser auf der Sülze sich eine neue Ertragssteuer gefallen lassen, jedes in jeder Flut 3 Wispel Salz [4]). Für dies gute Geschäft aber verzichtet der Herzog nochmals auf die Sotmeisterwahl und ausdrücklich auf die Lehnware der ihm abgekauften Pfannen samt den damit verbundenen Ansprüchen (dominia-boninge) und tritt so in die Rechte aller übrigen Allodialbesitzer auf der Sülze ein.

Eine Art Verbindung grundherrlicher Macht des Herzogs über die Sülze und landesherrlicher Gewalt ist noch in den Bestimmungen der Zollrolle von 1340 zu erblicken [5]), nach welchen die Wenden in Drevene qui dicunter et Slavi domini ducis de Luneb. einen Ausnahmezoll bezahlen, und omnes familiares sive milites sive famuli domini ducis morantes in terra, item Slavi seu Teutonici illorum Groten et illorum de Medinge, sowie alle Nonnenklöster in terra ducis de Luneb. ganz frei sind.

Verpflichtungen der Sülzbegüterten.

Als Grundherren hatten die Welfen der Saline gegenüber gewisse Verpflichtungen, die von ihnen aus auf solche übergingen, welche Eigentum an der Saline erwarben: der Sot, die Fahrt, die Wege und die Häuser mußten in Bau und Besserung erhalten werden [6]). Der Ertrag der Boninge war nach den Quaedam [7]) für solche Baunnkosten bestimmt. Die Pfannen dagegen waren offenbar Eigentum der Sieder; sie werden laut Stadtbuch 61, 5 von einem Sülfmeister einmal versetzt.

---

[1]) L. U. 88.

[2]) L. U. 111.

[3]) Die Quelle ist übrigens nicht verschüttet, sondern 1386 in den alten Sot geleitet worden, L. U. II. 1032.

[4]) L. U. 111 de quinquaginta domibus in ipsa constitutis centum et quinquaginta choros salis in quolibet flumine nobis dabunt ita videlicet, quod de ipsis 50 domibus tres chori salis de unaquaque domo .... in quolibet flumine nobis cedant. In eligendo autem magistro putei et dominiis et boningis neque nos neque heredes nostri contendimus vel volumus aliquod ius habere.

[5]) v. Hammerstein S. 139.

[6]) L. U. 88 Verum si casualiter .... contigerit istas domos incendio devastari, domini quorum ipsa bona esse dinoscuntur, easdem in expensis suis tenebuntur reedificare et in statum pristinum reformare.

[7]) Staph. 863. Von den Boningen bethalet men 4 wispel ...... de kamen den pannenherrn tho ...... unde kumpt tho dat huss tho buwende. Vergl. die Urkunde Borwins von Rostock für Doberan von 1243, Mekl. I. 550. Ne .... hiis, qui pro tempore antedicte saline prefuerint, presumant minuere vel aliquid ad supplementum ab eccles. Doberanensi extorquere, sive sartaginem, sive domus constructionem, sive canalium expensas, vel promptuarium vel puteorum emendationem, vel aliquas expensas ad predictam salinam pertinentes, cedulam etc. ....

Das Besitzrecht des Herzogs überhaupt sowie die Notwendigkeit, manche Anstalten zu schaffen und zu beaufsichtigen, führten frühe zu der Anstellung bestimmter Beamten und zu der Erhebung gewisser Sonderabgaben.

Beamte auf der Sülze: a. Der Sotmeister.

Als erster unter solchen ursprünglich herzoglichen Beamten erscheint der Sotmeister, dem die Aufsicht über den Brunnen, die Verteilung der Sole auf die Häuser und die Lohnung der Schöpfarbeiter, der später sogenannten Sodeskumpane[1]), oblag, der die Kauf- und Schichtstiegen zukommen ließ und das Geld dafür in Empfang nahm. Solche Sotmeister muß der Herzog schon sehr frühe aus der Zahl der Siedeunternehmer gewählt haben, denn bereits 1205 kommt der Name Sotmester zweimal als Familienname von lüneburger Bürgern vor[2]); wahrscheinlich hat die große Zahl von Siedeunternehmern und Salzhändlern, sowie das für die Salzausfuhr notwendige Böttcherhandwerk überhaupt zur Erteilung von Stadtrecht an Lüneburg geführt. Die Salzsieder sind sicherlich die ersten Bürger gewesen, und ihnen ist offenbar bald die Präsentation des Sotmeisters oder Einfluß auf dessen Wahl zugestanden worden. Da nun ein starker Prozentsatz von Pfannen durch Kauf schon bald nach 1200 in bürgerlichen Besitz gelangt war, so bewirkte die Gewährung freier Sotmeisterwahl durch die Sülzbegüterten von seiten des Herzogs um 1228[3]), daß dieselbe Obmachtstellung, welche vorher dem Herzoge als dem Grundherrn eigen gewesen war, nun theoretisch auf alle Sülzbegüterten, tatsächlich aber auf den Rat der Stadt Lüneburg überging, denn dieser hatte die Hand am Orte. Der Sotmeister, der eigentlich Vertreter aller Pfannenherren insgesamt hätte sein sollen, vertrat mehr oder weniger die Interessen des Rats und damit auch der Sülfmeister, obgleich nach der Schomakerchronik[4]) seit 1350 seine Wahl nicht bei dem Rate allein stand, sondern durch einen Ausschuß aller Pfannenherren vorgenommen wurde. Dieser Ausschuß bestand außer dem Rate der Stadt Lüneburg aus den Äbten zu St. Michaelis und Scharnebeck, den Pröbsten zu Ebstorf, Lüne und Medingen, den Ältesten der Geschlechter von Medingen, von Odeme, Grote und von dem Berge; die Stimmen aussterbender Geschlechter sollte der lüneburger Rat erben. Der Sotmeister ist stets ein Glied des Rats[5]), wenn ihm auch andere städtische Geschäfte für die Zeit seiner Amtsdauer als Brunnenverwalter erlassen werden[6]); der Rat schreibt ihm seinen Eid vor[7]). Das Geld für die Kaufstiegen, das

[1]) Diesen Sodeskumponen, deren die Ordin. 12, Gebhardi 14 aufführt, die wegen der schweren Schöpfarbeit „so groß und stark sein müssen, aus Ditmarschen und Enderstatt, da man sie mehrenteils hergenommen", wurde erst 1569 die Erleichterung einer „Sucke" zuteil, Staph. S. 918 Anm.

[2]) L. U. 34. Zeugen Helmwicus Sotmester, Albertus Sotmester.

[3]) L. U. 45 nos omnibus eis, qui bona habent et possident in salina, illa nti concessimus libertate, ut de anno in annum magistrum putei sibi statuant communiter et eligant, qui ad hoc officium nsui ipsorum maxime expediens et ntilis videatur. Consensus autem noster sive consilium ad huiusmodi electionem nullatenus requiretur.

[4]) S. 3

[5]) L. U III. 1447. Welkere ut deme rade des jares to sotmester gekoren wert.

[6]) L. U. III. 1447. De soodmester scal ok der stad werves, des rades und des radhuses vordregen wesen, de wite he zodmester is.

[7]) Dieselbe Urkunde: de scal .... sweren .... dat he der zutten vtytliken warnemen witte und den zood, dar he to koren is, truwetiken vorstan wille na alte sineme sinne und witte, atse he alterbest kan, und dat he der gave, de God in den zood gifft, en lyk deter wesen wille dem armen alze deme ryken, und



einst dem herzoglichen Grundherrn allein gebührte, hätte von rechtswegen auf alle Pfannenbesitzer verteilt werden müssen, wie diese ganz richtig im Prälatenkriege behaupteten, aber es ist nach 1228 stets dem Rate zu gute gekommen, auch nicht unbilligerweise, weil der Rat Gesamtverwaltung und Schutz der Sülze übernahm. Aufs ehrenhafteste hat er diese Pflichten dem Herzoge Magnus gegenüber 1370—73 erfüllt; die Bürger Lüneburgs verteidigten mit ihrem Blut die Sülzgüter der fremden Prälaten, die der Herzog an sich reißen wollte. So war der Rat auch wohl im Recht, als er wegen der starken Unkosten beim Bau der Stadtmauern 1227 den Sülzgütern von Lübeck, Doberan und Reinefelde eine Steuer auflegt, die der Herzog auf Ansuchen der kirchlichen Stifter wieder aufhebt[1]).

Die Ordin. spricht noch von Unterbeamten des Sotmeisters, den seggern, wohl Ansagern seiner Anordnungen, welche die Schichtstiegen verabfolgen rc.

Die Entrichtung für jede der Kauf- und Schichtstiegen betrug nach demselben Schriftstück soviel, wie der Preis von 4 F. Salz nach dem der ersten Flut des betreffenden Jahres[2]).

b. Der Barmeister.

Ein ähnlicher Wandel wie mit dem Sotmeister geht mit einem andern herzoglichen Beamten, dem Barmeister, und einer andern herzoglichen Anstalt am Salzwerk, der Bare, vor. Die Bare, bora, ist das Haus, in dem die Bleipfannen zum Sieden neugegossen und nach der Abnutzung umgegossen wurden, eine Art Aichamt, wie Westrum[3]) wohl richtig vermutet. 1269 verkauft sie der Herzog[4]) samt der Gießgerechtigkeit für 50 ℳ Silber an die Sülzbegüterten; damit verschwindet das letzte Stück grundherrlicher Aufsicht aus dem Betriebe. Die ein oder zwei Barmeister, welche der Bare vorstanden, werden nun zu einer Art genossenschaftlichen Aufsichtsrats mit vollziehender Gewalt. Sagittarius beschreibt ihre Tätigkeit nach Bruchstücken einer Chronik[5]): „Überdies wurde auch die Einrichtung getroffen, daß jährlich zwei aus den Sülfmeistern zu Barmeistern erwählt wurden, deren Amt sein sollte, für den gemeinen Nutzen zu sorgen, den Salzpreis zu bestimmen und zu beschließen, wann und wohin das Salz ausgeführt werden sollte.“ Nach der Beuteordnung von 1565 haben sie auch polizeiliche Gewalt, ziehen Strafgelder ein usw.

c. Der Beutemeister.

Ein drittes Amt, das urkundlich bis 1370 nie erwähnt wird, war vielleicht noch notwendiger als das der Barmeister und entstand sicher, sobald aus dem einen Salinenherrn, dem Herzoge, deren viele wurden, das des Beutemeisters. Seine Tätigkeit schildert dieselbe Chronik bei Sagittarius[6]): Und schließlich wurde unter demselben Herzoge (Johann 1267—1280) ein anderer

---

dat he dat noch dorch leff anders don, noch dorch led laten wille. Zum Prälatenkriege siehe Leibniz SS. rer. Br. III. S. 228 Wes (de sodmester) .... gheten kan van stighen, dat hore der stad, to des zodes slete und ok der stad mengherhande slete. Hirenjeghen zeden de prelaten stedes hen, dat de stighe, de horen to dem gude, und horen nicht to der stadt; dat dat de stad aldüs lange gehad hebbe, si ghescheen van gnaden und van tolatinge wegen der beghüderden up der zulten. Aver de rad zede, ze hedden dat so ghevunden van ehren vorvaren, dat se der stighe bruked hedden.

[1]) L. U. 122.

[2]) Ordin. S. 2.

[3]) S. 20.

[4]) L. U. 104.

[5]) Sagitt. Memor. S. 8.

[6]) Memor. S. 8.

Beamter unter dem Namen Buthimagister verordnet, dessen Amt sein sollte, jedes Jahr dafür Sorge zu tragen, daß nicht Streitigkeiten um die Salzgüter entstünden, und solche Prozesse durch gleiche Verteilung unter die Sülfmeister zu verhüten". Die Quaed.[1]) erzählen: So ist dar echter eine leddige tyd van des hilligen Carstes dage an beth up den dach Thomae, under der tyd büten de sülfmester mit den hüsen, unde heth de büthe. Joh. Walther[2]): Wer nicht unstreitig 4 Pfannen in Pacht hat, „wird nicht zugelassen oder ihm ferner verstattet zu sieden. Sondern muß das übrige Gut zur Beute gehen lassen, deßhalben oft großer Streit vorgehet". „Büten mit den Häusern" bedeutet hochdeutsch: tauschen die Sülfmeister ihre gemieteten Pfannen so aus, daß einer sämtliche Pfannen in einem Hause bekommt. War z. B. jemand Sülfmeister für das Lübecker Kapitel und Kloster Walkenried wie Heinr. Lange[3]) im Prälatenkriege 24 Jahre lang, und hatte er als solcher vielleicht eine Pfanne in einem, 2 halbe Pfannen in zwei andern, wieder Pfannenteile in einem vierten Hause in Pacht, so mußte er zunächst noch eine Pfanne und so viel Pfannenbruchteile von jemand anders zu pachten suchen, bis er 4 Pfannen kontraktlich in Pacht hatte. Dann gab er diese dem Tausch- oder Beutemeister an und erhielt irgend ein Sülzhaus für ein Jahr zugewiesen, das aber nicht notwendig das zu sein brauchte, in dem die Pfannenteile des Klosters oder Kapitels lagen. So wurde der Besitz der Pfannen, wenngleich der Titel stets auf bestimmte Häuser lautete, zu einer Art Aktienabstraktion, die Pfannen zu „moralischen"[4]); nur um des Rechtstitels willen war es nicht gleichgültig, ob eine Pfanne sich im Oberen oder Unteren Cluving befand. Wer nicht volle 4 Pfannen in Pachtverträgen zusammengebracht hatte, mußte sein Gut „zur Beute gehen lassen". Volger[5]) erklärt (nach Gebhardi) „wurde für das Jahr abgebeutet; der Beutemeister ließ (zum Besten des Sodes) sieden und gab dem Pächter eine gewisse Summe als Entschädigung". Eins konnte den Sülfmeistern beim Tausch der Pfannen und Häuser durchaus nicht einerlei sein: ob ihnen ein Haus an einer oder mehr Ladungen zugewiesen wurde. Deshalb meint auch Gebhardi[6]): „Es scheint von den Beutemeistern eingeführt zu sein, daß, wenn sie einen Sülfmeister, der Gut im Hause des ersten Ladens hatte, in ein Haus vom zweiten oder dritten Laden beuteten, ihm zur Ersetzung einen halben oder ganzen Chorus zulegten", d. h. den Preis oder die Sole dafür. Diese Vermutung wird durch eine Angabe der Descr. bestätigt[7]).

Näheres über das Beuten gibt die Beuteordnung von 1565. Die Kündigung des Pfannenguts von seiten der Verpächter, die sogen. Loese, soll in der Johanniswoche erfolgen und erst für das nächste Jahr gelten (S. 15); die neue Verpachtung, das Austun oder Versagen, hat vor Michaelis oder längstens vor Martini zu geschehen (S. 16). Vor Luciae (13. Dez.) wird der Beutemeister von den Sülfmeistern aus ihrer Mitte erkoren (S. 19); am 14. Dezember sollen die Sülfmeister auf die Aufforderung der Barmeister hin ihre Beutezettel (Verzeichnis des von ihnen gepachteten Pfannenguts) persönlich

[1]) Staph. S. 863.
[2]) S. 842.
[3]) Leibniz SS. III. S. 227. Ik zede vorder, ik hedde de pannen woll XXIV jar in den weren ghehad .... Wan ik den tho Winachten de sulven pannen ok in de büte geven wolde, dar wolde den werre und vordreet van komen.
[4]) Staph. Anm. 910.
[5]) Neujahrsblatt 1862 S. 2.
[6]) Bericht S. 586.
[7]) S. 14.

eingeben. Viel Gut wird dem Sülfmeister ad vitam (S. 20) ausgetan; stirbt ein Sülfmeister, so darf seine Witwe die Besiedung ruhig weiter führen; sie muß sich dann gleich denen durch ehafte Not verhinderten Pächtern durch besondere dazu verordnete Sülfmeister vor dem Beutemeister vertreten lassen.

In älterer Zeit scheinen Frauen [1]) als Teilhaber an der Siedegerechtigkeit bei Lebzeiten des Ehemannes aufgetreten zu sein; später ist dies nicht mehr nachzuweisen.

Eine Angabe der Descr. [2]) erscheint befremdlich: iterum ordinantur nomina domorum sicut mutantur domus, et dicitur Buthe. Sie steht ganz allein da, wird durch keine andere Urkunde bestätigt. Sicher erfuhr die Namentauschung der Sülzkaten dadurch eine starke Beschränkung, daß offenbar das meiste Pfannengut auf Lebenszeit ausgetan wurde, ja die Pacht sich in ein und derselben Familie forterbte [3]). Erklärt würde durch den Namentausch die auf den vorhandenen Sülzplänen verschiedene Lage der Häuser. Vielleicht sind vom 16. Jahrhundert an die Häuser ebenso zu „moralischen" geworden wie die Pfannen, und man ließ die Abzeichen stehen, wo sie sich gerade befanden.

d. Der Vogt und die Gerichtsbarkeit über die Sülze.

Ein herzoglicher Beamter bleibt als solcher viel länger als alle die übrigen bestehen, der advocatus, der sein Amt zwar über die ganze Stadt ausübt, zur Saline jedoch wegen der für diese ungemein häufigen freiwilligen Gerichtsbarkeit in besondere Beziehung tritt. Ein Besitzwechsel in Bezug auf Sülzgüter konnte ursprünglich nur mit Bewilligung des Herzogs vor sich gehen: nach 1200 sind Kauf und Schenkung nur gültig, wenn die Auflassung vor Vogt und Stadtgericht geschieht. Anfangs stellt der Herzog als Salinengrundherr alle Besitzurkunden aus oder bestätigt die Übertragung, selbst wenn Sülzgut schon aus zweiter Hand veräußert wird [4]); diese persönliche Zustimmung des Herzogs bleibt selbstverständlich auch später notwendig, wenn es sich um Sülz**lehn**gut handelt [5]), und herrenlos gewordener Salinbesitz fällt an den Herzog zurück [6]). Aber nach der freien Sotmeisterwahl ist nicht mehr der Herzog in Person der Ausüber der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern das Stadtgericht unter Vorsitz des Vogts [7]), und seit 1243 tritt der Rat mit dem Vogt als selbständiger, nicht mehr vertretungsweiser Aussteller der Auflassungs- und Bestätigungsurkunden auf [8]), der **Idee nach nämlich als Vertreter der Sülzbegüterten insgesamt.** Handelt es sich um Allodialgut, so sind zwei Urkunden nötig, je eine für die beiden Vertragschließenden, meist beide von Rat und Vogt ausgestellt, unbedingt aber muß die für den Käufer oder neuen Besitzer vom Stadtgericht vollzogen sein. Mitunter genügt diese letztere, die sogen. littera civitatis, allein [9]). Handelt es sich um Lehngut, so sind drei Schriftstücke erforderlich, außer den zweien der Kontrahenten, von denen mindestens eine littera civitatis sein muß, noch

[1]) Stadtbuch 38, 19, Helmold und Frau, 1293.
[2]) S. 22.
[3]) Siehe für Isenh. Familie Dorink, Isenh. 619.
[4]) L. U. 31. 38, 42, 47, 48.
[5]) L. U 75 u. a.
[6]) L. U. 547.
[7]) 1239 L. U. 62 advocato nostro iudicio presidente.
[8]) L. U. 65.
[9]) L. U 85. Stadtbuch S. 120, 23 littera civitatis super dicta marca concessa. 135, 12 dimidius chorus est in littera civitatis scriptus.

eine Sonderurkunde mit der herzoglichen Zustimmung [1]). Diese dritte aber kann keineswegs die litt. civ. ersetzen; die Ratsurkunde ist für die Gültigkeit des Geschäfts entscheidend. Der Rat bestätigt auch Gesamtbesitz an Sülzgut [2]) für geistliche Stiftungen. So kommt es, daß um 1289 der junge Herzog Otto seine eigenen Schenkungen [3]) dem Rate anzeigt, und daß von 1290 an Vogt und Rat herzogliche Sülzgeschäfte bestätigen [4]), daß also in Salineangelegenheiten der Herzog vor dem Rat seiner Landstadt und seinem eigenen Vogt Recht nehmen muß — ein Kuriosum, das sich ganz gut mit der Vertretung aller Sülzbegüterten durch diese beiden erklärt. Von 1294 an urkundet jedoch für die Saline der Rat ohne Vogt, die consules allein. Die Stadt Lüneburg steht noch viel länger unter der herzoglichen Vogtei, erst 1369 wird ihr dies Amt auf 4 Jahre verpfändet [5]); nur der Sülze muß der Herzog die freiwillige Gerichtsbarkeit allein überlassen haben.

Die Erledigung der Rechtssachen für die Saline geschah an einer alten Dingstätte bei den Steinen [6]) vor dem Sülzhofe gegen Entrichtung einer Abgabe an Vogt und Ratmannen [7]). Der Vogt erhielt dabei nicht nur den üblichen vredeschilling, sondern es wurde auch auf der Sülze für ihn die Vogtstiege [8]) gesotten, deren Preis dem Herzoge zukam, so daß er sie 1276 für 140 ℳ puri veräußern konnte.

Bei der feierlichen Handlung mußte der Auflassende ein brennendes Scheit aus dem Pfannenofen ziehn und es als festuca dem neuen Eigentümer überreichen [9]). Gewaltsame Besitzergreifung geschah symbolisch durch Ausziehn der Brandscheite, so bei Pfändung [10]).

Sonderauflagen.

Wie schon bemerkt, führte die Notwendigkeit, alle Salinanstalten in Bau und Besserung zu erhalten, zu allerlei Sonderauflagen zu gunsten des Grundherrn. Zu diesen gehören ursprünglich die Boninge, die allmählich statt der 14. und 15. Flut eingeführt wurden, aber auch drei andere: erstens die Abgabe für die viae [11]), zweitens eine damit verbundene, mene asne genannt [12]), und drittens die sogenannten sabbata [13]). Alle drei kommen nur als Burglehn vor oder lassen sich doch auf ein solches zurückführen; nur einmal werden Sonnabende vom Herzoge an einen Bürger verkauft. Sicher hatte der Herzog die Aufsicht über die Wege und sonstige Salinanstalten ursprünglich Ministerialen übertragen, in deren Familien die Ämter als Lehenseinkünfte erblich wurden.

---

[1]) Hamb. S. 757 und viele andere.
[2]) L. U. 79, 80, 87.
[3]) L. U. 165.
[4]) L. U. 173a, 181, 187.
[5]) L. U. 619.
[6]) L. U. 100 ad lapides .... coram iudicio. 1267. Noch 1337 heißt es bei Sud. I. 607 · Sinde de vrowe sprikt up sultegud, dat in der stad richt liggt, so schal se komen tho den stenen vor de sulte un vorderen dat mit der stad rechte.
[7]) 1243 L. U. 65 datisque ex more civitatis advocato XII denarios et consulibus IV solidi. 1296 Mich. 156 vredeschilling, quique advocato dari solet.
[8]) L. U. 119.
[9]) L. U. 100 cum teda extracta de ipsa sartagine, sicut in salina solet fieri, assignans eam sibi iure hereditario possidendam. Viele Urkunden, namentlich bei Leverk.
[10]) L. U. II. 850 dat wil wi richten na der sulten rechte also, dat men eme de breude uththen scholde.
[11]) Zuerst 1296 Mich. 153.
[12]) Zusammen mit sabbatis 1325, Isen. 104, 106, 107.
[13]) Zuerst 1266 L. U. 99.

Die Abgabe für die viae ist hoch; sie wird 1296 für den Weg Greving [1]) einem Fuder Sülzrente gleichgerechnet. Auch ein halber Weg wird 1360 [2]) für 200 ℳ Pfennige, also den damaligen Preis mehrerer Fuder Rente, verkauft. Entrichtet wird die Steuer von den zu dem betreffenden Wege gehörigen Häusern. Die mene asne wird häufig zusammen mit dem Wege verkauft; daß sie sich auf die viae bezieht, ergibt sich aus einer Urkunde von 1364, wo von dem Hause Evering, das herkömmlich keine asne entrichtet, dennoch die Leistung von 8 Schillingen jährlich zum besten des Weges verlangt wird [3]). Die Quaed. bemerken (Staph. 860) Juwelik hus gifft alle vlode 4 pf. den osseren bi dem sode tho lohne (hier muß etwas ausgelassen sein), gifft men ok lohn, dat heet asne. Also Schöpfgeld, wie auch Manecke meint, oder Reinigungsgeld, wie Gebhardi auseinandersetzt, in Übereinstimmung mit der Ordinantie.

Für die Sabbata wissen die Dokumente bei Staph. keine Erklärung. Joh. Walther erwähnt beim Bremer Silber: „Etliche meynen, es werde dafür gegeben, daß man des Heiligentages kochet". Diese Vermutung mag eher für die Sonnabende richtig sein. Das Kloster Gottesgnaden bei Calbe kommt ungefähr 1230 mit einigen Rittern und Bürgern überein, daß diese ihm jede Woche am Sonnabend 3 Schillinge zahlen sollen [4]), ausgenommen 4 Wochen im Jahre, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten (die vierte wird nicht genannt), welche Erlaßwochen heißen. Dies stimmt mit den veer tyden der Quaed. und der Descr., in denen nicht gesotten wird (siehe oben S. 19). Die Ordin. sagt [5]): „Sunnavende rechnet man von Lichtmeßen an bis zu St. Jakobs Dage, alle Sunnawende 2 s., ist zusammende 3 ℳ 2 s." Vielleicht zahlte ursprünglich der Herzog die Abgabe an die Kirche für die Gestattung der Sonntagsarbeit.

Eine letzte Steuer, das Bremer Silber oder hertogensulver, läßt sich in die Verfassung der Sülze nicht einreihen. Gebhardi meint, es sei die Verzinsung einer nach Leuckfeld Antiquit. Michaelsteinenses S. 46 von der Sülze zu Lüneburg 1269 zu „deren Erhaltung und Fortbauung" (für den Tondamm?) vom Kloster Michaelstein entliehenen Summe. Aber die Entrichtung an den H e r z o g ist damit nicht erklärt. Volger meint [6]), der Herzog habe die Summe vorgeschossen oder als Rente stehen lassen, und nach der Münze, in der das Kapital einst aufgenommen sei, heiße die Zinsentrichtung Bremer Silber. Der Herzog verkauft sie 1276 [7]) für 400 ℳ puri; sie beträgt 50 ℳ Silber, von 50 Häusern je 1 ℳ.

Als unwichtige Abgabe ist das bis 1799 gegebene herzogliche Küchensalz [8]) noch zu erwähnen.

Die Sülfmeister.

Die wichtigste Rolle in der Verfassung der Saline spielen später die

[1]) L. U. 221.
[2]) L. U. 539.
[3]) L. U. 559 quamvis de domo Everinge non dentur proventus qui dicuntur asne vulgariter, dabuntur tamen de eadem domo a d v i a m supradictam redditus octo solidorum singulis annis.
[4]) Jung, de iure sal. S. 128 u. 29.
[5]) S. 8.
[6]) Osterbl. 1861 S. 18.
[7]) L. U. 118.
[8]) Ordin. S. 8. Kokensolde sind 17 sus Solteß, ... und gehören sich zu nehmen in der 3. Flude.

Sülfmeister, die urkundlich erst 1374 unter diesem Namen vorkommen [1]). In den Lüneburger Zunfturkunden ist nicht selten von Meistern die Rede, die „ihr eigen Werk haben," die ires sulves sind; diese heißen in ihrer Zunft Sülfmeister, principales [2]). So erklärt auch Walther den Namen richtig: (Staph. 841) „Sülfmeister, quasi Selbst-Meister, daß sie sieden können und dürfen". So sicher es ist, daß die siedenden Sülfmeister später eine eigne Gilde bilden, so beruht doch ihre Zugehörigkeit zu derselben nicht auf Kunstfertigkeit im Salzkochen, einer Arbeit, die sie vielmehr den sogenannten Sültern überließen, sondern auf dem Besitz der Siedegerechtigkeit verbunden mit Eigengut an Pfannen Nur letzteres konnte die Siedegerechtigkeit wirklich sichern, denn der Andrang zur Besiedung, mit der der einträgliche Salzhandel sich naturgemäß verband, war unbedingt sehr groß. Und im Verlauf der Jahrhunderte wuchs noch die Bedeutung der Siedegerechtigkeit. Wer sein Kapital in einer Pfanne anlegte, konnte samt seinen Erben nicht mehr aus der Zahl derer vertrieben werden, welche einen Anspruch auf Pfannenpachtung besaßen; wer Siedegerechtigkeit und Sülzgut hatte, erhielt dadurch auch das Recht, über die wichtigste Angelegenheit der Stadt, die Saline, ein Wort mitzureden, folglich Anspruch auf Sitz im Rat, der Hauptvertretung der Sülzbegüterten. So verketten sich schon zwischen 1150 und 1200 eine Anzahl Bürgerfamilien zu einer erblichen Inhaberschaft von Siedegerechtigkeit und Pfannen und zugleich zur Ratsfähigkeit. In der Liste der Ratmannen, wie sie seit 1250 urkundlich gegeben ist, finden sich sehr wenige Namen, bei denen nicht Sülzgut oder die um 1200 eben so wichtige Zeugenschaft beim Besitzwechsel von Pfannen nachzuweisen wäre, und gerade die Familien, bei welchen dies nicht möglich ist, verschwinden bald wieder aus der Reihe der consules. Alle Pfannenpächter und -Besitzer, die wir bis 1250 kennen [3]), sind gleichzeitig unter den Zeugen der Lüneburger Urkunden überhaupt zu finden, und diese Zeugen wieder müssen identisch sein mit den ersten Ratmannen. Neben andern Ursachen zur Ratsfähigkeit ist somit bis 1300 der Besitz von Salzpfannen und Siedegerechtigkeit als mindestens die vornehmste für Lüneburg zu betrachten; nur ein Ratsherr erscheint im Stadtbuch als Flandernfahrer, Joh. Hudzenvleth [4]); einer, Heyne Viscule [5]), scheint durch Holzhandel reich zu werden, bis er die Siedegerechtigkeit dazu erwirbt. Reiche Handwerksmeister scheinen sich vorzüglich in früherer Zeit auf Pfannenpachtung gelegt zu haben. Soweit Pfannenbesieder in den ältesten Urkunden genannt werden, erscheinen sie stets als Bürger oder als Ministerialen, die zu Bürgern werden. 1227 ist unter den Zeugen für den Sieder und Pfannenherrn Olbern ein Waltherus pellifex [6]); der Pfanneninhaber Ricward übt

[1]) L. U. II. 820 Dhe vorbate, dhe dhe sulfmestere gheven scolled dem rade.

[2]) Bodemann, Die ältesten Zunfturkunden Lüneburgs, S. 34: also in vortyden in unseme werke 80 sulvesheren belevet syn .... bidden wy, dat nement synes sulves werden schal, sunder he hebbe ersten etc.

[3]) Olbern 1225 als cives bei der Einlösung des Sülzzolls, ebenso 1228, 1239, L. U. 41, 45, 62. Jordanus filius Ade 1244 L. U. 66. Der Albertus cives, von dem 1233 Doberan eine Pfanne kauft, ist vielleicht schon identisch mit dem Zeugen Albertus von 1200, L. U. 31, oder mit Albertus Sodmester 1205 L. U. 34, oder Abbo 1219—1228.

[4]) Stadtbuch 1296; 49 21, 51 12.

[5]) Stadtbuch 38 10 soll jemand 30 M für 100 Faden Holz an ihn zahlen; 41 13 sollen ihm zwei andere 100 Faden liefern.

[6]) Mich. 43.

1239 sein Handwerk weiter als Schuster für das Kloster [1]). Die Besiedung erforderte ja vor allen Dingen eine gewisse Kapitalkraft zur Lohnung der Arbeiter und zur Leistung der später aufzuzählenden Abgaben, zweitens die Möglichkeit, das Salz im Handel vertreiben zu können. Es ist fraglich, ob um 1240 der Kürschner und Schuster Sitz und Stimme im Rat gehabt hätten, wenn sie nicht zugleich Sülfmeister gewesen wären. Sicher gaben sie ihr Handwerk auf, sobald das Salzgeschäft sie zu sehr in Anspruch nahm. Später ist der Besitz der Siedegerechtigkeit für den Ratsstuhl ausschlaggebend, versehen mit einer gewissen Rückendeckung an eigenem Pfannengut; die Beuteordnung von 1565 rechnet stets damit, daß der Sülfmeister eignes Pfannengut „auszutun" hat. Der Erwerb von bloßen Salzrenten ohne Pfannen ist keine Ursache, sondern nur zufällige Begleiterscheinung der Ratsfähigkeit, lediglich ein Zeichen von Reichtum. Während der Erwerb von Teilrenten aber auf einer ancilla [2]) möglich ist, wird die Erlangung der Siedegerechtigkeit bei der Vererbung der Pfannen und dem gewaltigen Steigen der Pfannenpreise immer schwieriger. Von 1300—1370 treten noch einzelne neue Familien in den Rat, so namentlich die später so mächtigen Springintgud und Semelbeker; Semelbeker, der erst 1362 in der Ratsliste auftritt, ist schon 1301 Salzhändler. Aber enger und enger schließt sich der Kreis der salzsiedenden Geschlechter; in wachsender Macht bestimmen sie die Geschicke der Stadt, die den Herzögen oft mit Geld auszuhelfen hat, bis sie wohl bald nach 1370 keine neuen Familien zur Pfannenpacht mehr zulassen und die Ratssitze für sich allein in Beschlag nehmen. Dann sind Rat und Sülfmeister identisch, dann erscheint auch der Titel Sülfmeister in Urkunden.

Für die Meister der Handwerkergilde findet sich im Unterschiede von den Inhabern der Salzpfannen in den Lüneburger Urkunden weiterhin eine ähnliche Bezeichnung, sulves her. Siehe Bodemann 36 [3]): Welk bodeker syn eygen werk .... houwen wil, de scal den sulvesheren eres werks (eine) kost geven. Dagegen schwören die Böttcher 1437 einen Eid in jegenncardicheit der sulfmestere und der soltstoters. Wahrscheinlich hießen die Handwerksmeister ursprünglich auch sulfmestere; als sich nun diese Bezeichnung für die Pfannenpächter einbürgerte, wandelte man vielleicht den Namen für die Handwerksmeister, um sie von jenen zu unterscheiden.

Es folgen zum Vergleich 3 Listen, die der Ratmannengeschlechter von 1250, wo sie urkundlich als consules bezeichnet werden, bis 1370, mit Angaben über nachweislichen Pfannenbesitz, dann die der Salzhändler und wahrscheinlichen Sülfmeister nach dem Stadtbuch, endlich die der Pfannenbesitzer, bei denen kein Sitz im Rate nachzuweisen ist. Pfannengut ist mit ☐ bezeichnet; ein * neben den Namen der ersten Liste bedeutet, daß derselbe Name auch in der zweiten vorkommt, ein † beim Pfannengut ist = ungedruckte Lüneburger Urkunde.

---

[1]) L. U. 64.
[2]) Ungedr. L. U. von 1310.
[3]) Vergl. auch S. 21.

1. Liste der Ratmannen.

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geschl. bleibt dauernd im Rat	Abbenborg	1282	† 1290 □
Siehe de Toppenstede, 1278, Febr. 21.	Adeboldus Adelholdus	1280 1282	
Geschl. verschw. nach 1300	Albus* (Witte)	1291	Zeuge 1253, L. U. 76
„ setzt sich vielleicht in de Arena fort	Andreas	1282	
„ bleibt im Rat	de Arena*, Ludiger (vam Sande)	1254	† 1290 □ 1263, L. U. 88a
„ verschw. nach 1300	Aurifaber, Verdewardus	1260	Zeuge 1247, L. U. 67
„ „ vor 1300	Bertoldus	1262	
„ „ „ „	Bertoldi*, Joh.	1271	1290, Mekl. 2078 □
„ bleibt im Rat	Beve*, Johannes	1290	
„ verschw. bald	Bischoping, Joh.	1329	
„ „ vor 1300	de Blekede, Joh.	1271	
„ „ „ „	Burmester*, Thid.	1289	
„ „ sehr bald	de Cellario, Hinr.	1324	
„ „ sofort	de Cuna, Thid.	1295	† 1294 □
„ bleibt im Rat	Dike, Joh.	1289	† 1285, Febr. 1. □
„ verschw. sofort	de Dutden, Thid.	1261	Zeuge 1228 de Dhude L. U. 45
„ „ vor 1300	de Eylbeke, Sifr.	1295	
„ „ nach „	Eleri, Ludolf	1250	
„ „ sofort	Fortis, Heinrich	1260	1261, L. U. 86 □
„ bleibt im Rat	Garlop, Gerh.	1273	Stadtbuch 1363 □
„ verschw. vor 1290	Gerbertus Gerberti, Thid.	1260 1273	
„ „ „ 1270	Godehardus	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ bleibt im Rat	Hartwici*, Ludov.	1332	1334, Mich. 377 □
„ verschw. bald	Hasseko	1342	1365, L. U. 569a □
„ „ sofort	Helmoldi, Joh.	1292	
„ vielleicht fortgesetzt in de Toppenstede	Herberus	1271	
„ verschw. vor 1300	de Hertesberge, Thid.	1288	
„ setzt sich in Hoyeri fort	Hogerus Hogeri, Joh.	1260 1290	L. U. 96 Hoyger de Pomerio 1264 Zeuge
„ verschw. nach 1300	Holle, Albertus	1271	Zeuge 1228, L. U. 45
„ „ bald	de Honouvere	1254	
„ „ vor 1300	Hoppensac, Lud.	1288	
„ bleibt im Rat	Hoth*, Hinricus	1288	via L. U. 559
„ „ „ „	Hoyke, Sifridus	1286	Stadtbuch 1368 □
„ verschw. nach 1300	Hudzenvlet	1295	
„ „ sofort	Jakobi, Hoyer	1250	

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geschl. verschw. sofort	Institor, Bertold. siehe Bertoldi	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ „ vor 1270	Jordanus	1254	Zeuge 1219, 1250 Walsr. ☐ 38
„ „ „ 1300	Kind*, Henricus (Puer)	1277	
„ „ sofort	Kindischeman	1306	† 1318, XII. 27 ☐
„ „ vor 1270	Lamberti, Joh.	1250	L. U. 73 Zeuge 1250 Lamb. institor
„ bleibt im Rat	Longus, Bertold.	1261	Stadtbuch 1334 ☐☐
„ verschw. sofort	de Lubeke, Nicol.	1250	Zeuge 1250, Walsr. 38
„ bleibt nicht lange	Lubberstede, Gerh.	1335	
„ „ im Rat	de Luchowe, Borch.	1318	
„ verschw. vor 1280	Ludolfus (de Stenbike?)	1269	
„ „ „ 1300	de Melbeke, Joh.	1269	1280, 1282 L. U. 120 u. † ☐
„ „ „ 1270	Meßing, Hinr.	1250	Zeuge 1250, L. U. 73
„ bleibt im Rat	Miles, Christ. (Ridder)	1287	Stadtb. 1334—1366☐
„ „ in drei Linien	de Molendino (van der Möhlen)	1288	Stadtb. 1352, 1363 ☐
„ verschw. vor 1300	Munter, Egge.	1275	Zeuge 1218, L. U. 38
„ „ nach 1350	de Netze, Fred.	1308	
„ „ „ 1320 viell. identisch mit Nyebur de Ulleßen	Nyebur, Jak.	1308	
„ verschw. vor 1270	de Niemarket (Novo Foro)	1250	
„ „ „ „	Nypere, Gerh.	1263	Zeuge 1225 u. 26, L. U. 41, 42.
„ „ „ „	de Odeme, Nik.	1262	
„ „ sofort	Olbern	1269	1264, L. U. 96 ☐
„ bleibt im Rat	Om, Johannes	1262	L. U. 404 ☐
„ verschw. bald	de Parchem, Henr.	1303	
„ „ nach 1300	Paron, Nicol.	1261	
„ „ sofort	Paridami, Nic.	1270	
„ bleibt im Rat	de Pentze, Joh.	1355	
„ „ „ „ zwei Linien 1370	de Ponte, Jak. (van der Brugge)	1338	L. U. 547 ☐
„ verschw. vor 1290	de Pomerio*, Hog. (vam Bomgarden)	1260	L. U. 136, 223 ☐
„ „ sofort	Remensnider	1287	
„ „ nach 1270	Ricbern	1261	Zeuge 1239 u. 1257, L. U. 87
	Ricberni, Alard.	1260	1276, L. U. 120 ☐
	Ricberni	1250	

Ob dauernd im Rat	Name	Jahr des Auftretens	Pfannengut
Geschl. verschw. vor 1300	Rossac*, Thid.	1270	
	Ruscher, Lud.	1367	
„ „ nach 1320	de Sacco, Volcm.	1302	
„ bleibt, seit 1355 in zwei Linien	de Salina*, Hartw. (v. der Sulten)	1295	1293, Stadtb. 8 □ 1360 u. 61, Stadtb. □
„ bleibt im Rat	vam Schiltsten*, Alard.	1276	Zeuge 1243, L. U. 65, † 1282 □
„ „ „ „	Segharbus* / Segheharbi	1291 / 1298	
„ verschw. sofort	de Selden, Eyleman*	1317	†1287, 1294 Stadtb. □
„ bleibt im Rat	Semelbeker*, Joh.	1362	1361, L. U. 547 □
	Springintgud, Thider.	1362	
„ bleibt	Sotmester, Wasm.	1277	Zeuge 1205, L. U. 34, † 1291 □
„ verschw. sofort	Stenbeke*, Ludolf	1290	1271, L. U. 110 □
„ „ vor 1300	Stufen, Hoger	1261	
	de Sulta, Wasm. (de Salina)	1280	
„ „ sofort	Swicker, Georg	1303	1264, L.U.95, †1268 □
„ „ „	Symundis, Thid.	1271	
„ bleibt bis 1350	Todonis, Joh.	1250	L. U. 79, Zeuge 1257, Stadtbuch 1365 □
„ „ mit Unterbrechung	van Toppenstede, Herd.	1277	Isenh. 275, 1361 u. 1364 □
„ verschw. vor 1300	van Ulessen, Joh.	1276	
„ „ „ 1270	ante Valvam, Joh.	1262	Zeuge 1267, L. U. 102
„ „ „ 1320	Verdewardus (siehe Aurifaber)	1260	
„ „ sofort	Vestis, Sifrid	1302	
„ bleibt	Vintlo, Lud.	1354	
„ bleibt, 1361 in zwei Linien	Viscule, Lud.	1289	
„ verschw. vor 1320	Volcmar / Volcmari*, Thid.	1261 / 1292	
„ „ sofort	Vulveke, Joh.	1262	
„ „ um 1320	Weddissen, Joh.	1303	
„ „ sofort	Wegeman, Herm.	1327	
„ „ „	Wiboldus, J. / Wilbold	1273 / 1269	
„ „ nach 1270	Wichern	1263	
„ „ sofort	Wichert	1261	
„ „ vor 1320	Willeri*, Gerard.	1304	† 1297, L. U. 569ᵃ □
„ „ „ „	de Witinge, Elver.	1273	
„ „ „ „	Wolberti, Alb.	1297	
„ bleibt bis 1340	Zabel*, Bernard.	1250	

Liste der Salzhändler beziehungsweise Sülfmeister[1]) nach dem Stadtbuch.

1290	Stadtb.	21, 21	Borgher, Bürger aus Lübeck, soll Joh. von Boltersen 12 Last Salz liefern.
1291	„	23, 20	Herm. Albus* und Leon. Hanenvot haben Joh. dicto Travenemunde 47 choros verkauft.
	„	23, 12	Hartw., Sohn Volcmaris de Arena*, verkauft an Borgher (s. oben) 100 chor.
	„	25, 35	Segehardus* soll Otto Hartwici* für 32 *M* Salz liefern ex parte abbatis de Luneborch, also Sülfmeister desselben.
	„	26, 35	Eyleman* und Joh. Beve* sollen Thid. Zabel* 34 *M* oder für soviel Salz geben.
	„	28, 19	Heyne de Pomerio* soll Gher. Slure für 16 *M* Salz liefern.
1292	„	31, 5	Hinr. Hoth* und Sohn sollen Nik. Puer* 45 *M* für 40 chor. bezahlen.
1293	„	39, 9	Joh. Borghere soll Hartw. Volcmari* 90 chor. liefern.
	„	38, 19	Helmold und Frau bekommen von Hartw. de Salina 8 Pf. zur Besiedung.
1294	„	42, 5	Joh. Handorp schuldet Herm. Albo* für 3 chor.
	„	43, 7	Albert. filius Eylemanni* überläßt Gher. Willeri* 4 Pf. zur Besiedung.
1295	„	45, 13	Joh. Rossac* soll Hartw. de Salina* 80 *M* für 10 Last zahlen.
1301	„	67, 8	Joh. de Evendorp soll an Alb. Semelbeker* 104 *M* für Salz bezahlen.
	„	67, 25	Ebenso Heineke Olrici 54 *M*.
1305	„	76, 33	Werner von Bardowieck soll Joh. Bertoldi* 51 tal. für Salz bezahlen.
	„	77, 4	Joh. Olrici schuldet Joh. de Wenden 90 *M* hamb. für 60 chor.
	„	77, 7	Hoyger Klepelhorn soll 32 choros dem Herm. Cran bezahlen.
1315	„	92, 4	Nik. und Alb. Molnere schulden Marqu. Slepegrell 33 chor.
	„	92, 7	Herm. de Stenbeke aus Lübeck schuldet Tobeke de Witinge* 81½ *M* für Salz.
1317	„	94, 2	Herm. de Bardewich und Helmold Remeke (vielleicht ident. mit Remensnider*?) sind 150 *M* für Salz schuldig.
	„	94, 20	Dieselben sollen 60 chor. liefern an Albert, Bruder des Herrn Ludw. de Sancto Spiritu.
	„	95, 10	Purmester* und Stenbeke* sollen Alb. von Staplen 60 chor. liefern.
	„	95, 16	W. von Bardowieck und Sohn (s. oben) sollen dem Helm. Remeken 112 chor. liefern.[2])

[1]) Die Namen mit * sind zugleich in der Ratsliste vertreten.

[2]) Wahrscheinlich bezieht sich auch die Zahlung anderer großer Geldsummen im Stadtbuch auf den Salzhandel. Dann wäre diese Liste zu vermehren. So sagen auch 1291 Alard. Schiltsten*, Lud. Stenbike* und Thid. Volcmari* für eine Salzlieferung gut.

Liste der Pfannenherren, bei denen der Sitz im Rat nicht nachzuweisen ist.

Bernardi Stadtb. 1353.
de Merica (von der Heide) Stadtb. 1363.
Rocswale Mich. 377 1334.
von Rapenstede L. U. 31 1205.
Joh. Edeber „ 404 1342.
Wenethusen „ 121 1276.
Mako Horneman Stadtb. 107, 18.
Bartholomäus † 7. Sept. 1297 (vielleicht identisch mit Bertoldi*?).

Die enge Verbindung von Ratsfähigkeit mit Pfannenbesitz und Siedegerechtigkeit schon vor 1300 kann hiernach wohl als erwiesen gelten.

Von den Sülzarbeitern, die sich später in Gilden zusammengeschlossen zeigen, ist bis 1370 so wenig zu erfahren, daß sie in diesem Überblick nicht mit hineingezogen werden konnten.

III. Die Renteverträge.

Vorhure.

Wieviel und in welcher Weise die Sülfmeister den Pfannenherren Pacht zu entrichten hatten, läßt sich am frühesten an vier Urkunden des Michaelisklosters, Verträgen des Klosters mit dem Bürger Olbern und dessen Söhnen, verfolgen Olbern und filii eins sind 1227 vom Abt und Konvent eingesetzt[1]) als „Verwalter der Kircheneinkünfte auf der Sülze nach dem Gesetz, welches zu deutsch vorhur (Vermietung) heißt". Der Ausdruck vorhur kommt schon 1205 vor; der Probst des Klosters Lüne[2]) soll die Frauenstiege, ohne daß die Vereinbarung, welche vorehure heißt, den omnibus in sulcia possidentibus gegenüber nötig wäre, sine vorehure interposita, einem tauglichen Menschen übertragen, also in Besiedung geben dürfen. Der Herzog und die Gesamtheit der Pfannenherren verzichten also zugunsten des Klosters auf ein Mietgeld. Ein Mietgeld wofür? Schwerlich für die Pfannen, die ja, wie oben gezeigt wurde[3]), Eigentum der Sülfmeister waren, also doch wohl für die gelieferte Sole.

Gegen diese letzte Annahme streitet jedoch, daß die Pacht für die Sole in der schon angeführten Urkunde von 1227 sowohl wie in allen späteren Urkunden als eine bestimmte Zahl von Wispeln Salz in jeder Flut festgesetzt wird, und fernerhin die Tatsache, daß neben dieser Salzabgabe von vorehure als einer Leistung in Geld[4]) die Rede ist. Nun berichtet die Ordinantie S. 6 von einer Entrichtung, die neben der Pacht herläuft und als eine Art Aufschlaggeld zu letzterer erscheint, als eine Vormiete schon für das nächstfolgende

---

[1]) Mich. 43 provisores reddituum ecclesie in salina constitutorum ea lege que vulgo vorhur dicitur.

[2]) L. U. 34 Statuimus quoque, ut prepositus .. potestatem habeat committendi eadem bona (die Frauenstiege) sine omni conventione, que in vulgo vorehure dicitur, interposita homini, quem sibi et ecclesie cognoverit utiliorem.

[3]) S. 64. Einmal allerdings kommt der Ausdruck panhure vor, 1247 Mich. 57 in festo Thome XVIII denarios pro panhure. Dies erscheint jedoch als Ausnahmefall.

[4]) 1250 Mich. 69a. Das Kloster zahlt summam pecunie que nobis ex hoc debebatur quam vulgo dicunt vorhure.



Jahr, der vorbate: „Vorbathe ist nichtß anderß alß die Haur, dar der Sulfmeister Pannen vor empfangett up dat thokamende Jahr“. Die alte Benennung für diese Heuer, die Vorbate, ist sicherlich die Vorhure; sobald von Vorbate die Rede ist, verschwindet die Vorhure. Sie verschafft gleich jener den Rechtstitel[1]) für die Besiedung; sie wird jedes Jahr neu vereinbart[2]), unter Umständen auch erlassen[3]). Man leistete sie zum Teil dem Herzoge als dem Hauptherrn auf der Sülze, später der Gesamtheit der Sülzbegüterten als den Grundherren, und zum andern Teil dem betreffenden einzelnen Pfannenherrn.

Vorbate.

Nach 1273 heißt das Aufschlaggeld nicht mehr vorhure, sondern vorbate, Vorgebot[4]). Der Rat, der nach dem feierlichen Verzichte des Herzogs auf Vorrechte in der Saline mehr und mehr die Gesamtheit der Pfannenherren vertritt, nimmt die eine Hälfte in Anspruch[5]), während die andere nach wie vor den Pfannenherren[6]) verbleibt. Die Vorbate steigt zu einer gewaltigen Höhe[7]) (bis zum Prälatenkrieg auf 100 ℳ), wird stets als wichtiger Teil bei den Einkünften des Pfannenherrn aufgezählt und früh im Jahre vereinbart, damit die Salzhändler darnach auf die Zeit des Heringsfangs nach Schonen ziehn[8]) und dort ihre Preise vereinbaren können. Sie war sicher in Händen des Rats ein Mittel, neue Familien vom Sieden abzuhalten.

Freundschaft.

Aber mit diesem einen Zuschlaggelde war es bald nicht genug. Wenn ein Sülfmeister allein jahrelang 8 Häuser inne hatte wie Heinr. Lange im Prälatenkrieg, wenn ein anderer Sülfmeister, wie H. de Salina, selbst schon 8 Pfannen besaß, so mußte es für die übrigen Siedelustigen oft sehr schwer werden, 4 Pfannen zusammenzubringen, und sie zahlten darum lieber noch ein Aufgeld, das später Freundschaft, auch heimliche Freundschaft oder lefmodicheit heißt, bis 1370 urkundlich aber nur in unbestimmten Ausdrücken als fructus, proventus[9]) aufgeführt wird. Die Ordinantie berechnet die Freundschaft auf durchschnittlich 60 ℳ ohne Geschenk.

---

[1]) Mich. 43 ea lege que dicitur vorhur.

[2]) 1293 Stadtb. 38, 20 für 12 ℳ Lüneb. 8 sartagines decoquendas at Nat. Dom.

[3]) 1310 Stadtb. 83, 20 Nik. obtinebit sartaginem pro sale decoquendam sine aliqua (solutione) quam tor hure dicitur.

[4]) Ordin. S. 6 Item vor Zeiten plag man die Vorbate gemeinliken so hoch zu maken, als dat negst vorgangene Jahr 2 chor Solde ... geguldеn, hernach ist höher gedrungen.

[5]) L. U. II. 820 Dhe vorbate, dhe dhe sulfmestere gheven solled dem rade. Ebenda 881: allejarlikes na deme menen lope uppe der ... sulten gheven se uns de vorbate.

[6]) 1359 Stadtb. 168, 8 hat die Pfannenbesitzerin das Recht tollendi vorbate et boninge similiter et flumina.

[7]) 1368 Isenh. 292 mindestens 56 ℳ lüneb.

[8]) Quaedam S. 860 De ... vörbate ward gesettet Jacobi (25. Juli) ümme der schonenvahrer willen, doch so steiht se ersten an to Wynachten. Auch Descr. S. 21 vorbate zu Jacobi, propter Reisam in Schone.

[9]) 1359 Stadtb. Pfanne cum omnibus suis redditibus, fructibus, proventibus et boningis. Solche Freundschaft ist vielleicht darin zu erblicken, daß 1294 Stadtb. 43, 7 Gher. Willeri accommodavit domino Alberto ..... 26 ℳ Hamb. den. pro quibus dominus Albertus commisit Gher. Willeri 4 sartagines in salina sub hac forma, quod Gherardus a Nat. Dom. proxima ventura ad duos annos retinebit sub se ipsas 4 sartagines. Dies Geld soll bei Rückgabe der Pfannen auch zurückgegeben werden. Vergl. auch Stadtb. 31, 19. Die Beuteordnung von 1565 veranschlagt die Freundschaft auf 150 ℳ, unter Sülfmeistern auf mehr.

Alle diese Zahlungen aber verschafften nur die bloße Siedegerechtigkeit; wir kommen jetzt zur eigentlichen Pacht.

Die Flutrenten und Boninge.

Nach der schon angeführten Urkunde (Mich. 43) von 1227 sollen Olbern und seine Söhne nach ihm unter der Bedingung für die Kirche sieden, daß sie von zwei halben Häusern = 4 Pfannen in jeder Flut 24 Fuder Salz liefern oder zahlen. Ein Fuder ist $^1/_3$ Wispel[1]) oder chorus; das macht für die Pfanne 2 Wispel in der Flut. Noch der „Bericht von Austeilung der Sahlen“ [2]) nimmt an, daß der Pächter die Hälfte des Ertrages abliefere; diese Annahme hat wohl immer zu Grunde gelegen. Das Kloster erhielt also jährlich von der Pfanne 13 × 2 = 26 w; Olbern behielt ebensoviel für sich zum Verkauf. 1244 aber bei dem neuen Kontrakt (Mich. 54) heißt es jedoch: von den 4 Pf. in der Flut 10 w, also $2^1/_2$ w von der Pfanne — nach 17 Jahren $^1/_2$ w Steigerung[3]). Dazu soll er jetzt Boninge geben, die damals von je 4 Stiegen zusammen $2^2/_3$ w lieferten. Olbern leistet also jährlich von der Pfanne 13 × $2^1/_2$ = $32^1/_2$ w + $2^2/_3$ w = 35 bis 36 w rund. Dieselbe Urkunde ist in einer zweiten Fassung[4]) erhalten, und diese verlangt noch von den Söhnen des Olbern 2 Süß aus jeder Flut für das Hospital und obendrein 3 Gefäße voll Kohlen für die Armen. Die Tendenz zur Steigerung ist unverkennbar, gleichviel welcher Entwurf zur Ausführung gelangte. Naturalbeigaben kommen in älterer Zeit öfter vor; sie scheinen zuerst als eine Art Freundschaft gezahlt und dann zu einer dinglichen Last für Haus und Pfanne geworden zu sein. So hat 1247[5]) das Michaelískloster in einer Pfanne $1^1/_2$ Pfund Pfeffer gehabt; der frühere Sieder war gewiß ein institor. 1299[6]) besitzt ein Ritter als Lehn vom Sot der Saline 4 verder (vielleicht verdel, verdendel, Viertel) Honig. Vielleicht sind auch die Haserpfennige des Herzogs[7]) auf die Ablösung einer solchen Naturallieferung zurückzuführen. Diese Verhältnisse dauern bis gegen 1300.

1291 nun gibt Herzog Otto die Fluterträge einer Pfanne in Hovinge[8]) für ein Dorf. Diese belaufen sich jedoch nicht mehr auf $2^1/_2$ w, sondern auf 3 w quolibet flumine mit dem Recht[9]), „das wir in besagtem Hause über die genannten Wispel gehabt haben, daß nämlich niemand eine Salzlieferung irgend einer Art aus dem genannten Hause entrichtet werden darf, ehe nicht diese 3 Maß ... unverkürzt übergeben und gezahlt sind.“ Dazu kommen noch die Boninge, die in allen Dokumenten bei Staph. auf je 2 w angegeben werden; 1261 betragen sie allerdings erst je 1 w[10]). Diese Leistungen, 3 chori für die Flut und je 2 für die Boninge, setzen sich um 1300 allgemein durch, und

---

[1]) Walsr. 84 tertia pars chori, scilicet unum plaustram.

[2]) Staph. S. 958.

[3]) Auch 1299 Stadtb. 58, 19 $2^1/_2$ w.

[4]) Mich. 54a. Nach der Beschreibung und im Druck ist nicht zu erkennen, welche Konzept und welche Ausfertigung war.

[5]) Mich. 57.

[6]) Mich. 161.

[7]) L. U. 54.

[8]) Meckl. III. 2107, 08, 14.

[9]) Cum ea libertate, quam in dicta domo in prefatis choris percipiendis habuimus, viz. quod nemini salis pensio ex domo nominata quomodolibet exsolvatur, nisi prius dicte tres mensure ... integraliter exhibite fuerint et solute.

[10]) L. U. 87.

von da an bleiben sie unverändert bestehen[1]). Bei Schwankungen in der Pachthöhe steigen oder fallen Vorbate und Freundschaft; die oben genannten Beträge heißen schlechthin bona salinaria, Wispelgut, optima bona; sie blieben als oldes vloethguth unter allen Umständen fest. Wird eine Pfanne mit ihnen zusammen veräußert, so heißt sie vollständig, integra[2]), und der Verkauf geschieht cum omni proventu oder integraliter.

Zerstückung der Renten.

Daß eine Pfanne integra blieb, kam jedoch äußerst selten vor. Sehr bald wurden die 3 w vom Pfannenherrn als gesonderte Renten verkauft später auch die Pfanne mit ihren Rechtstiteln getrennt vom Flutgut. Die chori, die der Pächter anfangs in natura gab, wurden wohl sicher seit 1200 in Geld nach dem jährlichen Durchschnittspreise oder nach dem Preise des Salzes in jeder Flut besonders gezahlt[3]). 1301 wird urkundlich auf den schwankenden Salzpreis bei den Renten[4]) hingewiesen. Bald auch verkauften die Pfannenherren statt der Rente eines ganzen w Salz, die für viele zu teuer war, Renten eines halben chorus, Fuder- und halbe Fuderrenten; bis auf einige rump oder Süß ging man hinab[5]). Durch den Salzhandel kam viel Bargeld nach Lüneburg; wir finden hier einen frühen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, bei dem die Salzrenten die Rolle von Aktienpapieren, in Anbetracht ihrer Sicherheit von staatlichen Obligationen spielen. Der Salzertrag der Lüneburger Saline ist wahrscheinlich allmählich durch Ausnutzung mehrerer Quellen und durch bessere Einrichtung der Fahrt und der Katen gewachsen: für den Salzverkauf bot der Heringsversand der Hansa besonders günstige Möglichkeiten; der Preis der Pfannen und Renten steigt von Jahr zu Jahr[6]), und um 1369 in die Zahlung für eine vollständige Pfanne so hoch, daß sie keine Privatperson, sondern nur noch die Stadt Lübeck erschwingt[7]). Dagegen werden unter Privaten Teilrenten jeder Art von w bis zu rumpones jährlich oft umgesetzt.

Die herschop oder das dominium.

So kommt es auch, daß die Pfanne gesondert von allen ihren Renten[8]) selbst zu einer Rente wird, daß sie als bloße Lehnware, Besitz, herschop, dominium, ja daß dies dominium wieder in Bruchteilen, als $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ dominium veräußert werden kann. Mit der herschop war nämlich das Recht der Verpachtung (locandi, früher committendi) und folglich der Anspruch auf Vorbate und Freundschaft, meist auch auf die Boninge verbunden. So hat Frau Beken 1359 ein dominium[9]) „mit allen seinen Abgaben, Er-

[1]) Vergl. folgende Staffel: 1257 L. U. 79 nur 2 w, 1261 L. U. 87 ebenso und jede Boninge 1 w, 1271 L. U. 110 schon 2 w 1 F., 1299 Stadtb. 58, 19 $2^1/_2$ w, 1301 Meckl. 2759 3 chor. salis, id est integram sartaginem cum choro dimidio.

[2]) 1226 Schlöp. cum omni proventu. 1226 L U. 42 integraliter. 1356 Lübeck I. 3, 255 unam integram sartaginem, cum dominio ipsius sartaginis, habentem tres choros salis quolibet flumine tollendos.

[3]) L. U. 38 veranschlagt den Pfannenertrag in Gelde.

[4]) Meckl. 2759 3 choros salis, id est integram sartaginem cum choro dimidio in sal. Luneb., sive accrescat sive decrescat ex salis pretio carivri.

[5]) Siehe statist. Nachw.

[6]) Siehe statist. Nachw.

[7]) Lüb. I. 3 S. 255

[8]) Zum erstenmal gesondert verkauft wird sie nachweislich in einer ungedr. Lüneb. Urk. vom 15. Juni 1268, dann oft.

[9]) Stadtb. S. 168 cum omnibus suis redditibus, fructibus, proventibus et boningis, ita quod domina B..... habebat plenam potestatem locandi dominium predictum cui voluerit et tollendi vorbate et boninge similiter.

trägen, Einkünften und Boningen, sodaß Frau B. Vollmacht besitzt, den besagten Besitz wem sie will zu verpachten und gleicherweise Vorbate und Boninge zu erheben". Die herschop ist also an sich eine Rente von bedeutendem Werte. Wird sie stückweise verkauft, und geraten die Bruchteile in verschiedene Hände, so muß nur von den Inhabern jemand bestellt werden, der die Geschäfte in Bezug auf Verpachtung, Festsetzung und Einnahme der Freundschaft, Vorbate etc. führt und die Erträge den andern Teilhabern auszahlt. Hierfür hat eine Urkunde von 1368[1]) den technischen Ausdruck vorstan, wanne dat verdendel der herschop los is (vacat), d. h. der Sache vorstehe, wenn es neu zu verpachten ist.

Belastung der Renten u. Pfannen.

Nicht nur durch Verkauf von Renten konnte eine Pfanne ihre Eigenschaft als integra verlieren. Ungemein häufig werden nämlich Pfannen oder Renten mit Zinsabgaben von jährlich mehreren Schillingen oder Mark belegt, oft von den Eigentümern als Stiftungen an Kirchen und Klöstern, oft von Testatorem zur Aussonderung bestimmter Legate, oft infolge von Schulden durch Gläubiger. So bestimmt Herzog Otto 1247 ein Pfund jährlich aus Sülzeinkünften im Hause Sodersting der Kirche[2]) in Wittingen, so hat das Michaeliskloster 1247 in einer Pfanne, die es kauft, schon 3 ℳ den. als Zins gehabt[3]); Belastung durch Legate findet sich auf Schritt und Tritt[4]), im Stadtb. nicht selten solche durch Schulden[5]). So bleibt selten eine Pfanne wie die der Lübecker Familie Warendorp 1350 integra[6]), ihre drei Wispel liberi, nullo censu obligati[7]). Doch werden die Pfannenverkäufe mit dem Wachstum des Teilrentenumsatzes überhaupt sehr selten.

Bona ducis.

Nach 1273 kommen zu den angegebenen Renten noch die 3 w in jeder Flut, die der Herzog sich nach dem Verkauf der neuen Sülze von jedem Hause auf der alten entrichten ließ, die auch urkundlich von den 4 Häusern geleistet werden, welche 1273 noch nicht mit aufgezählt sind. Sie heißen bona ducis, hertogengut, und liegen im Gegensatz zu den älteren Renten, die nun als oldes vlothgud, bona antiqua[8]) bezeichnet werden, nicht in einer bestimmten Pfanne, sondern in tota domo. Sie sollten dem Herzoge laut der Urkunde von den Pfannen herren geliefert werden, aber offenbar ließen diese sich die Abgaben billigerweise von den Sülfmeistern entrichten.

---

[1]) Isenh. 292. Albert Hoyke vermacht 1/3 herschop zweien Brüdern, davon soll nur einer dat dordendel vorstan, wanne it los is, und seinem Bruder die Hälfte der Rente, der Vorbate und der Boninge dieses Drittels jährlich geben. Ein zweites Drittel derselben herschop vermacht er an die hl. Geistkapelle; des Rats Schreiber soll vorstan, wanne id los is. 1/4 dom. setzt er dann noch zu verschiedenen Einzellegaten im Gesamtbetrage von mindestens 9 ℳ den. aus; zwei Verwandte sollen von diesem Viertel noch erhalten wes id beter is wen de vlode enes fuders soltes. Semelbeker soll vorstan.

[2]) Isenh. 19.

[3]) Mich. 57.

[4]) Isenh. 104, Meckl. IX. 5824, Mich. 490 u. a.

[5]) 1291 Stadtb. 1 F. in vero weddescath pro 20 ℳ Hamb. Auch S. 46, 15 u. a.

[6]) Einmal 3 dominia von Walsrode, Walsr. 159.

[7]) Nach der Urkunde bei Leverk. 160 von 1263 verliert übrigens eine Pfanne ihre Eigenschaft als integra nur durch Verkauf von Wispelrenten, nicht durch Belastung mit Zins. Dort heißt es: In Mettinge 2 sartagines integras ... de quibus reddemus ammatim pro censu 4 marcas denar.

[8]) L. U. 569a, Stadtb. 1339 und 1335, S. 110.

Seit 1289[1]) kommen diese Renten durch die Herzoge in Umlauf und sind seitdem vielfach in Urkunden zu verfolgen.

Volkswirtschaftlich von hohem Interesse ist die allmähliche Steigerung der Pfannen- und Rentenpreise, über welche hier eine Übersicht folgen möge.

Übersicht[2]).

I. Die Pfannenpreise.		II. Die Rentenpreise. Wispel	Fuder
1231	120 M. den.		
1268	500 „ „	75—68 M. den.	28 M. den.
1290 bis	600 „ „	200 „ „	45 „ „
1320	— —	300 „ „	100 „ „
1350	— —	350—450 „ „	120 „ „
1369	— —	600 „ „	140 „ „

Ertrag einer Pfanne um 1290.

Vorehure[3])	1 M.	8 sol.	lüneb. Denare
Altflodgut[4])	52 „	—	„ „
Boninge[5])	2 „	10 sol.	„ „
	56 M.	2 sol.	

Kapitalwert 600 M. Also Verzinsung zu ungefähr 9 %.

Für 1317 ist noch einmal der Salzpreis im Stadtb. angegeben[6]).

Ertrag um 1317.

Vorbate[7]) (mindestens)	9 M. Denare
Altflodgut	78 „ „
Boninge	4 „ „
	91 M.

Kapitalwert 900 M. Also Verzinsung zu 10 %.

Zu diesen Veranschlagungen im Verhältnis steht die Berechnung des Pfannenertrags in einem Lübecker Testament[8]). Dort sollen 1 Pf., 1 w und 4 M. jährliche Geldrente für 4 Stipendien zu jährlich 20 M. Einnahme genügen; die Pfanne trägt also ungefähr 60 M. Dies mag als Gegenprobe zu obigen Aufstellungen dienen. Leider ist wegen mangelnder Angabe des Salzpreises keine Berechnung für 1370 zu machen.

Unkosten der Pfannenherren.

Einmal wird das Einkommen der Pfannenherren durch Baukosten beträchtlich geschmälert sein, als 1330 nach der bei Sagittarius angeführten Chronik die ganze Sülze abbrannte. Brände ganzer Sülzhäusergruppen werden in der Schomakerchronik oft verzeichnet[9]). Für 1291 finden sich

---

[1]) 1289 Sud. I. 113. 2 choros in domo Glus. in quatuor sartagin. L. U. 194 tres choros in tota domo S. 1293.

[2]) Siehe statist. Angaben.

[3]) Stadtb. 38, 20.

[4]) Stadtb. 22, 33 werden 100 chori für 100 Talente hamb. verkauft und diese gleich 129 M. lüneburg. gerechnet. Also Preis eines Wispels rund 1⅓ M.

[5]) Zu 2 w gerechnet, zumal die Varhure wahrscheinlich zu niedrig angesetzt ist.

[6]) S. 95, 6. Einmal der w zu 30 sol. hamb., einmal zu 2 M. hamb.

[7]) Stadtb. 95, 25.

[8]) Leverk. 431 von 1309.

[9]) Z. B. 1398 brennt zu Weihnachten Huning, am 14. Februar Dyttmering ab, 1470 in der Osternacht 8 Häuser, 1486 zu Ostern 7 Häuser.

folgende Hauspreise im Stadtbuch angegeben, allerdings für Haus, Hof und Word,

25 M lüneb. Den.
16 „ „ „ 2 sol.
3 „ „ „ 6 „
25 „ „ „
und 31 „ „ „ um 1292.

Eine casa dagegen kostet 5 M 2 sol. Die Sülzhäuser müssen wohl so groß wie ein Wohnhaus, sicher wertvoller als eine casa gewesen sein. Vielleicht betrugen die Ausgaben für Bau und Besserung doch durchschnittlich 3 M im Jahre.

Vergleich mit dem Werte anderer Salzwerke und dem Ertrage von Hausrenten.

Interessant ist es, den Wert anderer Salzwerke und den Ertrag von Hausrenten mit den Lüneburger Sülzbriefen zu vergleichen.

1195 kostet eine Pfanne in Reichenhall [1]) 80 M Silber und 20 montani, letztere nach Du Cange ein Ackermaß. Dies wäre ein bedeutend höherer Preis als der einer Lüneburger Pfanne um dieselbe Zeit.

1261 wird in dem mecklenburgischen Sülten bei Marlow [2]) der vierte Teil eines Salzhauses für 32 M Denare verkauft.

1267 veräußert das Kloster Dargun [3]) ein Salzhaus in derselben Saline zu Sülten für 10 M Denare erbrechtlich, unter der Bedingung, daß dem Kloster monatlich 4 punt Salz und einem anderen Kloster jährlich 1 Last Salz geliefert werde. Diese Last Salz wird 1289 als Rente [4]) für 25 M Denare veräußert. 1 Last ist = 12 punt, die Darguner 4 punt haben also $8^1/_3$ M ungefähren Wert, das ganze Salzhaus darnach 10 M + 25 M + 8 M 5 sol. = ungefähr 45 M gegen 500 M in Lüneburg für eine Pfanne.

1351 erzielt ein ganzes Salzwerk in Schöningen bei Helmstedt [5]) (salina), wohl gleich einem Lüneburger domus zu setzen, den Preis von 5 M einem verding den. und 5 M stendalischem Silber = ungefähr 21 M lüneb.

1309 kostet eine panne cum dimidia area ac 5 iugeribus et dimidio in Münder a. Deister [6]) 12 M Bremer Silber, also ungefähr 22 M Denare, gegen 600 M in Lüneburg.

Im Stadtbuch werden eine ganze Anzahl lüneburger Hausrenten verzeichnet. Diese stehen in Bezug auf Zinshöhe vor 1300 nicht hinter den Sülzbriefen zurück, nach 1300 aber meist um $3^0/_0$, erscheinen auch als Kapitalanlagen kleineren Stils. Diese Hausrenten geben nach dem Stadtbuch

1291	für 25 M	5 M	
	„ 10 „	1 „	
1296	„ 30 „	2 „	
1301	„ 10 „	1 „	
1329	„ 10 „	1 „	
1336	„ 15 „	1 „	, Kapitalhöhe 60 M
1346	„ 15 „	1 „	
1355	„ 20 „	1 „	, Kapitalhöhe 80 M

also 1291 ungefähr 10 v. H., 1340 meist $6^1/_2$ v. H.

[1]) Steirisches Urkundenb. II. Nr. 10.
[2]) Mekl. II. 909 und 919.
[3]) Mekl. II. 1124.
[4]) Mekl. III. 2035.
[5]) Meibom Chronic. Mariaberg. p. 63.
[6]) Loccum 616.

Kaufkraft der Kapitalien.

Noch interessanter ist es, die Kaufkraft dieser Summen und damit ihre Größe im Verhältnis zur Jetztzeit festzustellen.

1350 kostet ein domus mit Hof und Wort[1]) 50 ℳ Denare, 1368 das steenhus eines Ritters[2]) 300 ℳ.

1335 gibt ein Haus 20 ℳ jährliche Rente[3]), ist also gleich einem Kapital von 300 ℳ.

1314 werden in Lüneburg 2 naves zusammen für 90 ℳ verpfändet, für $15^1/_2$ ℳ die Hälfte eines Prams[4]). 1352 bekommt jemand für 600 ℳ lüneb. 5 steinerne Buden mit deren Word, 4 Häuser und die via Kemping in salina[5]).

1314 kauft Kloster Walkenried den achten Teil einer Silbergrube bei Goslar für 10 ℳ puri. Die Unkosten beim Grubenbetrieb waren eben unverhältnismäßig höher als beim Salzkochen.

1272 wird dem Kloster Reinefelde ein Dorf von 26 Hufen mit Hals- und Handgericht für 520 ℳ lübische Denare und 20 ℳ wendische, also für 539 ℳ lübisch überlassen[6]); 1289 ein Dorf von 12 Hufen mit derselben Gerichtsbarkeit für 480 ℳ lübisch[7]). Der Bodenpreis ist natürlich sehr verschieden.

1265 erwerben die Herzöge von Braunschweig Stadt und Land Parchim für 6000 ℳ puri[8]). In demselben Jahre verkaufen die Grafen von Schwerin eine Pfanne im Lüneburger Hause Cluving für 200 ℳ examinati argenti[9]). Stadt und Land Parchim werden also 30 Pfannen oder $7^1/_2$ Sülzhäusern oder dem siebenten Teil der Lüneburger Sülze an Kapitalwert gleichgerechnet.

1296 kostete 1 Last Roggen = 72 Scheffel 12 ℳ Denare[10]). Für 1 ℳ Denare bekam man also 6 Scheffel. Es fragt sich, welches Gewicht nach unserer heutigen Rechnung dem damaligen Scheffel beizulegen ist; einen alten braunschw. Scheffel rechnet man zu 100 Pfund oder 50 kg. Sollte dies Gewicht stimmen, so wäre ein Anhaltepunkt gegeben, um die Kaufkraft einer Mark Denare und damit ihren Wert in heutiger Münze festzustellen. 1000 kg Roggen kosten heute etwa 150 ℳ; die 6 Scheffel, welche man 1296 für 1 ℳ erstehen konnte, würden 300 kg wiegen. 300 kg sind $^3/_{10}$ von 1000 kg, ihr Preis $^3/_{10}$ von 150 oder 45 ℳ. Die Kaufkraft einer Mark von 1296 ist darnach gleich der von 45 ℳ unserer jetzigen Münze. Der Kapitalwert einer Pfanne von 1296, 600 ℳ Denare, ist somit einer Summe von 27 000 ℳ um 1900 zu vergleichen.

1372 kostet der Scheffel Roggen 2 solidi[11]). Nimmt man den Kapitalwert einer Pfanne zu 1800 ℳ Denare an (3 × 1 w zu 600 ℳ), so konnte man 14 400 Scheffel Korn für den Wert einer Pfanne erstehen[12]). Sind diese 14 400 Scheffel gleich 720 000 kg, und setzt man wieder den Preis

---

1) Stadtb. 130, 1.
2) L. U. 599.
3) Stadtb. 108, 30.
4) Stadtb. 90, 27.
5) Stadtb. 140.
6) Mekl. II. 1243.
7) Mekl. III. 2041
8) Mekl. II. 1035.
9) Mekl. II. 1032.
10) Mekl. IV. 462.
11) Mekl. XVII. Register.
12) Die Mark Denare ist zu 16 sol. gerechnet

von 150 heutiger M für 1000 kg, so beträgt der Kapitalwert einer Pfanne von 1372 nach unserem Gelde 108 000 M.

In demselben Jahre ist allerdings der Roggenpreis auch zu $2^1/_2$ solid. für den Scheffel angegeben[1]). Dann würde der Wert des Kapitals um ein Fünftel geringer anzusetzen sein, auf 81 600 M. Dies gäbe ein besseres Verhältnis zu dem Wert von 1269 und folgende Steigerung:

1296

600 M Denare = 27 000 M.

1372

1800 M Denare = 81 600 M[2]).

Wert des ganzen Salzwerks

1296

129 600 M Denare = 4 Mill. 832 000 M.

1372

388 800 M Denare = 17 Mill. 625 600 M.

Dies ist der Wert der Sülze für die Nutznießer der Pachtzahlungen. Bedenkt man jedoch, daß diese Pacht doch nur einen Teil des Ertrages, wahrscheinlich die gute Hälfte, ausmacht, so kann man den Wert der Lüneburger Saline für das Nationalvermögen wohl auf das Doppelte ansetzen.

IV. Die Rentenbesitzer.

Die Herzög

Jahrhunderte hindurch muß die Saline für die sächsischen Herzöge eine Goldgrube gewesen sein, und die Billinger verdankten ihr sicherlich nicht den kleinsten Teil ihres Hausschatzes. Aber ebenso wie der Hort der Könige, ihnen nur dienstwillige Mannen schaffte, wenn ein Stück nach dem andern verschenkt wurde, so mußte auch eine Sülzpfanne nach der andern vergabt werden, um den Welfen im Himmel Seelenheil und auf Erden verläßliche Diener zu sichern, oder zum Verkauf gelangen, damit die ständige Fehde durchgeführt und der Hofhalt versorgt werden konnte. Die 8000 M, welche der Herzog für den Zoll auf der neuen Sülze erhielt, reichten hin, um Stadt und Land Parchim zu erwerben, aber auch die Grafschaft Wölpe und anderes wollte bezahlt sein. Um 1293 und 94—1300 muß sich Herzog Otto in besonderer Geldnot befunden haben, denn in diesen Jahren veräußert er allein 2 Pfannen, 36 w und 1 F. Sülzrenten, meist an seine „lieben Gläubiger“[3]). Von all den Sülzgütern, die ursprünglich Eigentum der herzoglichen Grundherren gewesen sein müssen, sind, alle als Lehen vergabte mit eingerechnet, nur noch 18 Pfannen, 2 dominia, $90^1/_2$ w und etwa 17 Pfund an Geldrenten als in ihrem Besitz befindlich nachzuweisen, aber

---

[1]) Mekl. XVI. 10112.

[2]) Als Gegenprobe hierzu mag dienen, daß die Ord. S. 5 annimmt, in jeder Flut würden in jedem Hause 40—43 chor gesotten; Preis des chor durchschnittlich 10 M. $\frac{13 \times 430}{4}$ = 1397 M wäre dann Bruttoertrag der Pfanne um 1530.

[3]) Hamb. I. S. 733 creditoribus nostris dilectis.

dadurch, daß sie Verkaufs-, Schenkungs- oder Verkaufskonsensurkunden darüber ausstellen. Um 1300 ist das Vermögen der Herzöge an Sülzgütern zum größten Teile verschwunden; nur noch 2 herschope, etwa 24 Wispel und Geldrenten werden nach diesem Jahre veräußert. In der Zeit von 1320—40 macht der Herzog entschiedene Anstrengungen, verlorenes Sülzgut zurückzubekommen; es sind allein 15 Urkunden vorhanden, in welchen sich Ritter zum Rückkauf veräußerter Salzlehen verpflichten. Ob sie diesen Versprechungen nachkamen, ist nur in seltenen Fällen zu ersehen. 1354 verschreibt die verwitwete Herzogin Mechthild noch ein Besitztum am Salzwerk zum Seelenheil ihres Gemahls der Kirche[1]); 1361 kommt noch der Bruchteil einer Pfanne an einen Bürger. Sehr selten werden die Nachweise von Herzogsgut; nur die „pflichtigen" Stiegen für das Küchensalz bleiben sicher bestehen[2]).

Die Ritter. Eine ähnliche Rolle wie die Herzöge als Rentenbesitzer auf der Sülze spielen ihre Lieben und Getreuen, die Burgmannen, milites und famuli. Auch sie sind zuerst mit reichen Lehngütern an der Saline versehen, die nur mit Bewilligung der Herzöge und der ihrer gesamten Familie veräußert werden dürfen; viele haben auch freies Eigentum an Pfannen- und Flutgut. Aber das Waffenhandwerk zehrt am Beutel; mancher gefangene Knecht muß eingelöst, mancher Pferdeschaden getragen werden. Dazu wollen unverheiratete Töchter nicht nur im Kloster geborgen, sondern mit einer anständigen Pfründe ausgestattet sein, und Domherren- oder Stiftsstellen für die Söhne stehen der Familie auf die Länge nur zur Verfügung, wenn man ein Erkleckliches an die Stiftung wendet und die Besetzung der Stelle testamentarisch der Familie vorbehält[3]). Die zur Nonnenschaft bestimmten Töchter oder ledigen Verwandten werden durchschnittlich mit $^1/_2$ oder einem ganzen Fuder Sülzrente für das Kloster versorgt[4]); eine Vikarie für die Söhne läßt sich auch schon damit errichten, verlangt aber eigentlich einen ganzen oder halben Wispel[5]). Dazu kommen noch Legate für die immerhin erwünschten Seelmessen[6]). Alle diese Gründe führen dazu, daß von 14 Pfannen $10^1/_2$ dom. 570 ℳ und fast 68 Wispel nachweisbaren Ritterbesitzes 12 Pfannen $10^1/_2$ dom. 70 ℳ und fast 51 Wispel veräußert, aber nur $^1/_2$ dom. $5^1/_2$ w 2 ℳ gekauft werden, daß die zwei- oder mehrjährige Rückkaufsfrist sehr selten genutzt werden kann. Nur ungefähr 2 Pf. 2 dom. 51 ℳ und 5 w sind als Schenkungen, dagegen 10 Pf. $8^1/_2$ dom. 46 w 18 ℳ als Verkäufe zu erweisen. Mitunter findet sich als Grund in Verkaufsurkunden angegeben: paupertate coactus[7]), propter debitorum suorum[8]). So schmilzt der ritterliche Besitz besonders seit 1320 ungemein zusammen, und der wirtschaftliche Niedergang des Standes wird auch durch zahlreiche Verkäufe von Rittergrundstücken neben und in der Stadt, von steenhüsern[9]), bestätigt. Einige Adlige bleiben allerdings recht vermögend, wie Segeband von Wittorf, der 1352 allein 245 ℳ Denare an Geld-, daneben 4 choros und 52 wichimpten

[1]) L. U. 493
[2]) L. U. III. 1447.
[3]) So Stadtbuch S. 129, 30 und viele Urkunden.
[4]) L. U. 229, 333, 369 u. a.
[5]) L. U. 306, 617, Mich. 76 und viele andere.
[6]) Mich. 131 und viele andere.
[7]) H. v. Odeme, L. U. 245.
[8]) v. Bodenteich, Walsr. 77.
[9]) L. U. 599.

an Rogenerntan vermacht[1]). Dies scheint jedoch eine Ausnahme. Eine Verwilderung der Ritterschaft, wie sie das Braunschweiger Fedebuch um dieselbe Zeit in zahllosen Mordbrennereien sehen läßt, wird in den Lüneburger Urkunden bis 1369 nicht offenbar; später zeigen sich auch solche Spuren in den ungeschlachten Absagebriefen, die von dem feineren und gehalteneren Deutsch der Ratsherren stark abstechen.

Als sülzbegüterte Ritterfamilien sind aufzuzählen[2]): von Alten (L. U. 195), Barvoth (L. U. 255), Beckendorp (L. U. 196), Bere (L. U. 211), von dem Berge (L. U. 65 und viele andere Urkunden, mehrere Linien), Berewinkel (L. U. 272), von Berscampe (Mekl. II. 1032), von Blücher (L. U. 490°), von Bodenteich (Walsr. 77), von Boldensele (L. U. 205), von Boyzenburg (L. U. 170), von Dannenberg (L. U. 535) von Dohren (L. U. 149), Dyse (L. U. 308), von Evering (L. U. 211), Eylemann (L. U. 229) von Estorp (L. U. 85ª), Grote (L. U. 215), Gyr († L. U. 1320, ungedr.), die Grafen von Hallermund (L. U. 216), von Hitzacker (Sud. I. 414), Kind (L. U. 103), von dem Knesebeck (L. U. 339), von Mandelsleben († ungedr. L. U. 1268), von Medingen (L. U. 103), von Melbeck (L. U. 369), von Metzendorp (L. U. 202) vorübergehend auch die Fürsten von Meklenburg (Mekl. II. 1123), dann die Herren von der Mühlen (Mich. 150), von Odem (L. U. 75, von Prome (L. U. 195), Rone (L. U. 253), Schacke (L. U. 321), Ritter von Schwerin (L. U. 317), Grafen von Schwerin (Mekl. II. 1032), von Serchem (ungedr. L. U. 1292), von Sprengel (Isenh. 91), Struve (L. U. 175), von Thune (Mich. 186ª), von Walsrode (Walsr. 1), von Wittorf (L U. 331), von Wustrow (L. U. 302).

Am meisten kommen hiervon in Betracht: die von dem Berge mit 23 Urkunden, von Odem mit 12, von Meding mit 10, von Schwerin mit 8, von Wittorp mit 8, von Grote mit 7, von Dyse mit 7, von Doren und von Estorp mit je 4 Urkunden. Die Sonnabende waren Lehen der von Odeme, von dem Berge, von Medingen, Dyse. Begünstigungen genießen für den Sülzzoll[3]) die slavi seu Teutonici illorum Groten et illorum de Medinge, auch omnes qui dicantur Cluvere (Dienstmannen der Bischöfe von Verden). In einer Urkunde von 1289 für das Lübecker Domkapitel erscheinen 16 Ritter, lauter Namen aus dem oben gegebenen Verzeichnis, als Bürgen eines vom Herzoge abgeschlossenen Verkaufs, darunter 5 von dem Berge, zweimal 2 Brüder und 1 Bruder, also 3 Linien des Geschlechts, auch je 2 von Estorp, von Medingen und von Wittorf. Diese Geschlechter waren der Lübecker Kirche als Garanten um so erwünschter, als mitunter Gefahr gewesen zu sein scheint, daß der Herzog unter einem Vorwande oder mit Gewalt Hand an veräußerte Sülzgüter legte[4]), und bei solchen Unternehmungen waren diese seine armigeri sicher

---

[1]) L. U. 469.

[2]) Es ist für jeden Namen nur ein Beleg aufgeführt worden; oft sind deren viele vorhanden.

[3]) v. Hammerstein S. 139, Zollrolle von 1340.

[4]) 1323 Marienr. 243: Das Kloster verkauft an den Hamburger Bürger Joh. v. Remstede ½ w und erklärt: si dominus noster dux se intromitteret de hoc dimidio choro salis quocunque modo, eo quod esset de bonis ducis, aut ex parte ipsius monasterii in hoc ipse Iohannes nullum defectum in suis fluminibus sustinebit, sed dominus abbas et conventus monasterii sibi sua dabunt flumina expedite. Si autem intromitteret se de hoc dimidio choro salis nomine ipsius Iohannis aut suae civitatis, illud dampnum in ipsum et non in dictum monasterium redundabit.

getreue Helfer. Da aber schon 1295 die Keime ständischer Mitwirkung mindestens bei Erbteilungen erscheinen[1]), da auch 1290 Sülzgüter „mit Rat und Zustimmung unserer Getreuen und Ratgeber“[2]), veräußert werden, so ist vielleicht auch hier in dem Auftreten der Ritterschaft eine solche Spur zu erblicken.

Die Prälaten.

In demselben Maße, wie das herzogliche und ritterliche Besitztum an Sülzgütern zusammenschmolz, mußte das geistliche aus den eben angedeuteten Gründen wachsen. Auch die zahlreichen Rentenbriefe, welche aus den Händen des Herzogs und seiner Mannen für gutes bares Geld in Bürgerhände kamen, fielen allmählich zum größten Teile der Kirche in den Schoß, weil auch im Bürgerstande dasselbe Bedürfnis nach Gewissensruhe und Fürsorge für die Angehörigen vorhanden war, ja sich noch lebhafter betätigen konnte. Dazu kam, daß die Kirche bis tief ins 13. Jahrh. auch die Gesamtheit des geistigen Lebens darstellte, daß auch ein ästhetisches Bedürfnis befriedigt wurde, wenn man zum Bau[3]) der Gotteshäuser Summen widmete, die schönen Glocken Lüneburgs läuten ließ[4]) und den Chorgesang der Schüler pflegte[5]), daß in den Händen der Geistlichen der Jugendunterricht lag, für den Schülerstipendien[6]) erforderlich waren, daß an zahlreichen Kranken und Elenden durch die Kirche wirkliche Werke der Barmherzigkeit geübt wurden. Für die Kirche konnten nicht leicht Erwerbungen angenehmer und bequemer sein, als Lüneburger Renten, weil mit der Einziehung dieser Einkünfte wenig Unannehmlichkeiten und Unkosten verbunden waren[7]). So sind für entfernte Klöster wie Walkenried, Riddagshausen, Hiddensee im Fürstentum Rügen[8]) Lüneburger Salzbriefe von hohem Wert, daher werden solche nur veräußert, wenn die Gläubiger[9]) der Prälaten oder Stifter dringend Geld verlangen, und mit Vorliebe ertauscht, wenn ein Kloster entfernte Zehnten dafür losschlagen kann[10]). Hat ein Pfarrer sich etwas erspart, so stiftet er oft einen Salzbrief zur Aufbesserung der Pfründe seines Nachfolgers[11]); ein Kapitalpropst wendet sein eigenes Erbe an bona salinaria den Stiftsgenossen zu, weil sie Mangel leiden[12]). Eigensüchtiges Verfahren der Kirche ist aus den Urkunden kaum zu belegen; nur ein Schriftstück wirft ein bedenkliches Licht auf den Eifer,

[1]) Mekl. III. 2348. Herzog Bogislav ex maturo consilio suorum vasallorum et civitatum ponit positiones duas totius dominii, quod vocatur ducatus Slavorum et Cassubium.

[2]) L. U. 179.

[3]) Isenh. 274 ad structuram Sancti Iohannis 5 marcae und so in zahlreichen Urkunden.

[4]) 1357 in Schwerin dreimal täglich, „um des Kleinglaubens der Leute willen“.

[5]) Um 1300 Mekl. IV. 2652 gehören 2 w der Lübecker Domkirche scolaribus qui chorales dicuntur.

[6]) Schlöp. S. 265 ½ w für puerilem prebendam. Ebenso S. 258 und andere Urkunden.

[7]) Dagegen klagt das Kloster Mich. 67 über die redditus thelonei, quos domnus provisor cum magna fatigatione vix aut nunquam potuit integraliter extorquere.

[8]) Mekl. IV. 2476.

[9]) Mekl. VII. 4890. Neukloster verkauft Sülzgüter in onera plurimum debitorum, non potens creditoribus poscentibus satisfacere.

[10]) Mekl. 2729. Amelungsborn gibt 1 Dorf und 1 Hof (graugiam) wegen großer Entfernung an Doberan und erhält dafür 2 Salzpfannen. Siehe auch Mich. 198 und andere Urkunden.

[11]) Mich. 181, 527, 564, Isenh. 265 u. a.

[12]) 1367 in Ratzeburg Mekl. XVI. 9663.

Präbenden einzuheimsen. Ermhard (Ermgard?) Winnighuien, eine Nonne des Klosters Walsrode, wird als ein „verirrtes und ausgestoßenes Schaf“ [1]) aus dem Kloster verwiesen, aber ihre Verwandten müssen urkundlich „auf ihr flehentliches Bitten“ (ad flebilem et lacrimis rigatam deprecationem predicti ovis) bezeugen, daß ihre Präbende dem Kloster verbleiben soll. Daß die Ausgestoßene dafür in das Gebet der Klosterinsassen eingeschlossen bleiben darf, mag sie vielleicht für das jüngste Gericht beruhigt haben; barmherzig ist es kaum, daß man sie ihres eingebrachten Erbes beraubte. Ob es überhaupt für den guten Ton in den Klöstern zuträglich war, daß fast jede Nonne ihre besondere Präbende mitbrachte, die Reiche viel, die Arme wenig, erscheint mehr als fraglich. Der Klosterbesitz an Pfannen stammt meist aus älterer Zeit, als die Herzöge noch viel vergabten und verkauften, als die Pfannen auch noch geringeren Kapitalwert hatten, aber ungefähr die Hälfte alles Flutguts fällt den Klöstern durch solche kleinen und großen Renten zu, welche den Eintretenden von Verwandten auf Lebenszeit ausgesetzt werden, aber nach ihrem Tode an das Stift fallen [2]). Verkauft werden die Rentenbriefe, wenn die geistliche Anstalt in Not kommt, oft an andere Kirchen oder Klöster, damit sie Besitz der toten Hand bleiben, aber dann um den höchsten Preis [3]). Finden sich jedoch Laien als Käufer, so müssen sich diese verpflichten, nach ihrem Tode das Sülzgut dem betreffenden Stifte wieder zukommen zu lassen; auch allerlei Freundschaftsgaben wissen die Klöster dabei herauszuschlagen [4]). Solche Verkäufe auf Lebenszeit werden begreiflicherweise bevorzugt und finden sich oft seit 1320 [5]) Die Rentenpreise scheinen dann niedriger [6]).

Die Kloster- oder Stiftsgüter werden durchaus nicht mit einheitlicher Kassenführung verwaltet, sondern es gibt Salzrenten, welche dem Amt des Küsters, andere, welche zu den Tafelgeldern des Abts gehören u. s. f. [7]).

Aber durchaus nicht allein auf Schenkungen und Vermächtnissen beruht der reiche Besitz der Kirche an Salingut. Wie kapitalkräftig die tote Hand war, ist daraus zu ermessen, daß in Lüneburger Sülzbriefen bis 1370 allein 15 Pfannen $10^1/_2$ dominia, $156^2/_3$ w, und fast 30 ℳ jährlichen Zinsgeldes durch Kauf ihr Eigentum werden. Hierbei ist allerdings eingerechnet, was die Kleriker persönlich erwerben, denn dies fällt regelmäßig mit wenigen Ausnahmen als Vermächtnis der Kirche zu.

Von der Kirche wieder an Laien verkauft werden bis 1370 nur 2 Pf., 5 dominia, $19^2/_3$ w 6 ℳ 10 sol. jährl. Renten. Hierbei ist der Verkauf auf Lebenszeit des Käufers mit eingerechnet.

Der Gesamtbesitz der Kirche an Sülzgut beläuft sich um 1300 auf $53^1/_2$ Pf., 6 dom. 121 w 1 F. 140 ℳ 10 sol. Um 1370 auf $61^1/_2$ Pf., $19^1/_2$ dom. 274 w 2 F. 284 ℳ 7 solidi.

Wie bekannt, hat der reichliche Übergang von Salzrenten in die Hände von Geistlichen dazu geführt, daß die Pfannenherren und Rentenbezieher überhaupt als Prälaten, die Salzpacht als Prälatengut bezeichnet wurde.

[1]) Walsr. 124.
[2]) L. U. 369, Isenh. 246, Walsr. 160, Mekl. X. 6936 und viele andere.
[3]) 1315 verkauft Scharnebeck an Walkenried 1 w für 450 ℳ, den Höchstpreis zwischen 1306 und 1325.
[4]) Walsr. 135 Häringe, cibaria und Pelze bei einer Verpfändung.
[5]) Walsr. 159, Isenh. 235, 238 und viele andere.
[6]) So Walsr. 159 für 3 dominia nur 1100 ℳ.
[7]) Mich. 111, 78, 584 u. a.

Die Vertragsurkunde, in welcher der Rat von Lüneburg 1388[1]) mit den Prälaten übereinkam, gibt ein ziemlich vollständiges Verzeichnis aller geistlichen Rentenbesitzer, wie sie auch schon 1369 ihre Einkünfte bezogen. Als Vertragschließende werden die provisores des Benediktiner-, Prämonstratenser-, Cisterzienser- und Augustinerordens in den Diözesen Mainz, Bremen, Verden, Hildesheim, Schwerin, Minden, Lübeck und Halberstadt genannt[2]), dann einzeln[3]) „die ehrwürdigen Väter und Herren Äbte [der Mönchsklöster] zu Harsefeld, Lüneburg, Ülzen (Altstadt), Königslutter, Reinefelde, Doberan, Walkenried, Riddagshausen, Amelungsborn, Lokkum, Neuenkamp, Hiddensee und Scharnebeck, und die hochehrwürdigen Herren Pröpste, Dekane, Kanoniker und Kapitel [der Stifter] des Doms von St. Andreas in Verden, von St. Blasien in Braunschweig, der Pfarrer von St. Martin und die Schutzherren (provisores) des Spitals Unserer lieben Frauen daselbst, in Bardowiek und Ramelslo, die ehrwürdigen Herren Pröpste der [Frauen-] Klöster Ebstorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Heiligenthal[4]), Neukloster, Walsrode, Diestorf, Dambeck, Wienhausen, Isenhagen, auf dem Rönnelberge (bei Braunschweig) und Mariensee (bei Neustadt a. Rübenberge), die provisores des Spitals St. Spiritus in Lüneburg und St. Nikolai in Bardowiek und viele andere geistliche und weltliche Herren".

a. Mönchsklöster.

Unter den Mönchsklöstern ist besonders das zweite, St. Michaelis in Lüneburg, bemerkenswert; es steht am frühesten mit der Saline in Verbindung[5]), und manche Glieder der Lüneburger Ratsfamilien sind dort als professi vertreten[6]). Harsefeld bei Stade, Ülzen und Scharnebeck kamen schon durch ihre Lage in der Nähe Lüneburgs leicht zu Sülzgütern; Königslutter war schon von Kaiser Lothar begabt worden. Anders ist es bei dem holsteinischen Reinefelde und dem mecklenburgischen Doberan, bei Neuenkamp und Hiddensee im Fürstentum Rügen. Sie bilden verschiedene Generationen von Cisterzienserniederlassungen; Amelungsborn (Diöz. Hildesheim) gründet Doberan, Neuenkamp Hiddensee, und von den Mutterklöstern werden den Tochteranstalten Sülzgüter überlassen[7]). Die verwandten Klöster tauschen mehrfach Salzhebungen gegen Zehnten mit einander aus. Mecklenburgische Herzöge schenken Sülzgüter an ihre Landesklöster[8]). Weit wichtiger aber für den Reichtum dieser nordischen Brüderschaften ist die direkte Verbindung der wendischen Seestädte mit Lüneburg, infolge welcher ihnen reiche Hansakaufleute Schenkungen zuwenden[9]) oder ihnen zum Kauf von Salzrenten verhelfen. Dies ist besonders der Fall bei dem Lübeck benachbarten Reinefelde und bei Doberan[10]). Das kalenbergische Lokkum hat bis 1369 nur eine Urkunde[11]) der Saline in

[1]) L. U. III. 1447.

[2]) 1329 Mekl. 2729 gibt der Abt von Kampen in Holland als Ordensvorgesetzter Kaufkonsens.

[3]) L. U. III. 1447.

[4]) Die Schomakerchronik kennt Heiligenthal als Mönchskloster, L. U. 469 wird es dagegen als Nonnenkloster aufgezählt.

[5]) Siehe Zoll.

[6]) Z. B. Bertoldi Mekl. X. 6939.

[7]) Mekl. IV. 2476 legt Neuenkamp seinem Filialkloster Hiddensee 3 Pfannen zu; 2729 und X. 7037 Pfannenaustausch zwischen Amelungsborn nnd Doberan; zwischen Doberan und Neuenkamp Mekl. III. 2402.

[8]) Mekl. II. 1123.

[9]) Reinefelde Hamb. I. S. 680.

[10]) L. U. 151. Mekl. I. 3229, 3003, 3006, 3028, 3029, II. 1032.

[11]) Lokkum 177.

seinem Archiv aufzuweisen, während Walkenried in der Grafschaft Hohnstein und das braunschweigische Riddagshausen sich sehr kaufkräftig erweisen; ersteres ersteht manchen Salzbrief von Scharnebeck und von Lüneburger Einwohnern, letzteres besonders von Braunschweiger Bürgern [1]).

Das Verzeichnis der sülzbegüterten Mönchsklöster ist durch das später innerhalb der Mauern Lüneburgs gelegene Heiligenthal [2]), durch Michaelstein bei Blankenburg, Marienrode oder Betzingerode [3]) bei Hildesheim, Arendsee in der Mark [4]), Marienborn bei Magdeburg [5]), Harvestehude bei Hamburg [6]), Neumünster in Holstein [7]) zu ergänzen.

b. Dom- u. Kollegiatstifter.

Die Domkapitel von Verden und von Braunschweig haben durch die Braunschweigische Linie der Welfen und schon vor der Spaltung des Herzogsgeschlechts viele Zuwendungen an Salzhebungen erhalten, Verden besonders in der Zeit, da Bischof Konrad für den jungen Herzog Otto die vormundschaftliche Regierung führte [8]). Das Kapitel von Bardowiek war der Versorgungsplatz aller lüneburger Adels- und reichen Bürgerfamilien [9]). In dem Kapitelverzeichnis fehlt Ratzeburg, trotzdem es 1301 die Einkünfte von 3 choris zu Brot und Bier [10]) verwendete, und vor allen Dingen das überwiegend mit Salzhebungen ausgestattete Kapitel von Lübeck, in dem die Ratsherren der Stadt ihre Söhne unterbrachten. Dies besaß um 1300 schon [11]) 4 Pf. 11 Wispel, Sonnabendspfennige und 3 ℳ Zinsgeld; um 1370 hatte es durch Kauf allein 3 Pf. und 14 w erworben, wieviel durch Schenkungen ist nicht zu ermitteln.

c. Nonnenklöster.

Unter den sülzbegüterten Nonnenklöstern ist Lüne, 1172 gegründet, mit seiner Frauenstiege das älteste, dann folgen die dicht bei Lüneburg gelegenen Ebstorf, Medingen, Buxtehude, Walsrode, Isenhagen, von denen Walsrode aus früherer, Isenhagen aus späterer Zeit viel Salzurkunden bietet. Neukloster oder Sonnenkamp bei Wismar hat hansische Verbindungen mit Lüneburg, Diestorf und Arendsee in der Altmark scheinen durch Adelsgeschlechter in Verbindung mit der Saline zu kommen, sind auch durch Käufe vertreten. Wienhausen bei Celle wird von den Herzögen bedacht. Hinzuzufügen ist noch Reinbeck im Lauenburgischen.

d. Spitäler und sonstige Stiftungen.

Von den Spitälern steht der große Heilige Geist neben der Sülze in Lüneburg obenan; er besitzt 1323 fast 21 w. Daneben ist noch eine Kapelle „zum kleinen hl. Geist" vorhanden. Nicht aufgezählt sind die Siechenhäuser zu Bleckede und Artlenburg, Spitäler in Hamburg und Lübeck, sowie Kalande und Beghinenhäuser in Lüneburg und Lübeck. Das Spital zum St. Nikolaihof in Bardowiek ist Eigentum der Stadt Lüneburg und wird mehrfach in Testamenten eifrig bedacht; es liegt als Wohnung der Aussätzigen außerhalb

[1]) L. U. 545.
[2]) L. U. 572.
[3]) Marienr. Nr. 243.
[4]) L. U. 463.
[5]) L. U. 5.
[6]) L. U. 572.
[7])
[8]) Verden L. U. 177, 194. Braunschw. St. Cyriak, später St Blasius L. U. 165.
[9]) Schlöp. S. 260 Greving, 270 Dyse, ungedr. L. U. vom 1. VII. 1317 Dicke, Schlöp. S. 282 Om, Viscule, Mekl. IX. 5824 Bertoldi usw.
[10]) Mekl. 2759.
[11]) Leverk. 380.

der Mauern. In dem Spital neben der Sülze werden offenbar angesehene Leute mit recht beträchtlichen Einkünften für ihr Alter versorgt, so ein wahrscheinlich natürlicher Sohn[1]) des Ritters Segeb. von Wittorf[2]), eine domina de Cuna, Angehörige der Ratsgeschlechter Thodo, Hoyke, Hoth; die Pfründen betragen 1 F. bis zu $3^1/_2$ Wispel[3]). Auch hier ist keine zentralisierte Kasse, es bestehen lauter Einzelpfründen, und selbst wenn ein Testator keine solche stiftet, sondern nur Geld vermacht, bestimmt er doch die Verwendung dieser Summen genau, ob zu Weizen- oder Gerstenbier, zu wieviel Ferkeln oder Semmeln auf einzelne Festtage, zu Holz und Torf[4]).

c. Pfarrkirchen und Vikarien.

Wenn es möglich wäre, den Sülzbesitz einzelner Pfarrkirchen und die Gründung von Vikarieen durch Wispelgut vollständig nachzuweisen, so würden sicher eine große Anzahl Fälle zusammenkommen. In Lüneburg handelt es sich dabei an erster Stelle um die Kirche von Modestorp[5]), zugleich ein Archidiakonat des Bistums Verden; die Pfarrkirche dieses Stadtteils ist St. Johannes geweiht und wird nach einem Testamente allein mit 3 Vikarieen bewidmet; von den 40 Nebenaltären und 160 Vikarieen, die nach von Hammerstein in ihr bestanden haben, sind sicher viele mit Salzrenten ausgestattet gewesen. Ebenso werden die zweite Pfarrkirche, St. Cyriak, die Kapellen der Spitäler und die des Rats am Markte sämtlich mit Salzlegaten bedacht. Außerhalb Lüneburgs sind Salzbriefe zu Vikarieen in fast allen Lüneburg nahe gelegenen Orten nachzuweisen, in Bardowiek, Ülzen, Boyzenburg, sehr zahlreich außerdem in den befreundeten hansischen Städten Lübeck und Hamburg, in Minden, Verden und Schwerin. Die Pfarrdörfer in der Nähe solcher Städte ziehen auch ihren Nutzen; so finden sich Salzbriefe für die Pfarre von Neuengamme bei Hamburg.

Die Bürger.

Neben den Herzögen und den alten Benediktinerklöstern St. Michaelis, Lüne, Königslutter, Scharnebeck und Walsrode treten schon frühe Bürger als Pfannenherren auf, wie bei der Salinverfassung zu erörtern war; sie überwiegen den Ritterstand bei weitem in Bezug auf Rentenerwerb. Von den 18 Pfannen und 90 Wispel in herzoglichen Verkaufsurkunden kommen 8 Pf. $2^1/_3$ dominia 20 Wispel samt großen Summen an Bremer Silber, Sonnabenden 2c. in Bürgerhände, und zwar ein hoher Prozentsatz nach auswärts; der Herzog scheint namentlich 1290—95 nicht allzuviel Sülzgut in die Gewere seiner eigenen Stadt gelangen lassen, sondern lieber hohe Preise in Lübeck erzielen zu wollen[6]). Das älteste Rentenverzeichnis zeigt überwiegend Bürgernamen[7]); Bürger halten sich als Sülzbegüterte neben den Prälaten bis in das Verzeichnis von 1449 und in die späteste Zeit. Ein Bürger verkauft nicht so oft paupertate coactus seine Renten wie ein Burgmann, und wenn, so arbeitet er sich doch leichter wieder empor, ist nicht wirtschaftlich so lahmgelegt wie der verarmte Ritter. Hanseatische Kaufleute vermitteln den

---

1) L. U. 569.
2) Stadtb S. 144, 5.
3) L. U. 310.
4) L. U. 429. Isenh. 274.
5) L. U. 16, 274, 399, 572, 416 u. a.
6) $19^1/_2$ w kommen nach Lübeck, 4 nach Verden, 3 nach Ratzeburg u. s. f.
7) L. U. 88a, darunter Joh de Peine, 1294 als Braunschweiger Bürger genannt; bemerkenswert sind auch Hartwic braxator, Hogerus carnifex, die uxor sacerdotis de Hauthorpe, ein Stesouwe de Saltwidele, dessen Geschlecht 1362 nach Walsr. 170 in Salzwedel zu verfolgen ist, und eine vidua in Brokhovede.

Rentenumsatz in Städten und mit Klöstern ähnlich wie die Bankiers von heute den Verkauf von Aktienpapieren [1]). Der Wohlstand der Bürger, ihr Bedürfnis nach Behaglichkeit des Lebens auch in Kloster, Kapitel und Spital ist endlich der breite Kanal, durch den der Kirche allmählich die Menge der Sülzgüter zuströmt. Von Bürgern an die Kirche verschenkt werden nachweislich bis 1370 4 Pfannen, $4^1/_2$ dominia, rund 48 Wispel und 50 *M* Renten, an Kleriker verkauft gut 12 Wispel. Dabei ist zu bedenken, daß ein gut Teil der Kleriker aus dem Bürgerstande stammt.

Während bei den Rittern mehr Lehn- als Allodialbesitz auf der Sülze begegnet, ist letzterer bei den Bürgern die Regel; ihre Pfannen sind pecunia legitime comparatae [2]). Der Kleriker Thebald, der 1218 labore proprio [3]) eine Pfanne erworben hat, scheint bürgerlichen Standes zu sein, und 1233 schon kann ein Albertus cives [4]) dem Kloster Doberan eine Pfanne wiederverkaufen. Noch eine andere Methode des Erwerbs scheint bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts vorgekommen zu sein: die Behauptung von Eigentum infolge gewohnheitsmäßiger Inhaberschaft. 1227 sind der Bürger Olbern und seine Söhne nur provisores [5]) der Pfannen des Michaelisklosters, 1244 aber erscheinen sie bei denselben Pfannen mindestens als Eigentümer des einen Wispels, den der Sohn Olberns bei seinem Eintritt ins Kloster zur Präbende [6]) mitbekommt. 1264 ist offenbar ein Streit im Gange gewesen [7]), bei dem die Familie Olbern Eigentumsrecht über alle 4 Pfannen beansprucht haben wird, ein Recht, das das Kloster auch insofern anerkennt, als es dem Olbern 11 *M* Silber als Abschlagzahlung gibt und einen Sohn Olberns mit einem Teil der Pfannengüter ausgestattet im Kloster aufnimmt. Es ist ja möglich, daß die Familie schon 1227 die 4 Pfannen als Allod [8]) besaß und dem Kloster als Zins aus diesen 10 w Flutgut zu liefern hatte, daß die Olberns deshalb als provisores, d. h. als Gesamtpächter der klösterlichen Sülzgüter bezeichnet werden, dann hätte das Kloster mit der Zeit widerrechtliche Eigentumsansprüche erhoben. Nach den Urkunden aber ist das Gegenteil wahrscheinlicher: daß der Salzfieder Olbern aus jahrelanger Besiedung und erhöhter Pachtzahlung ein Eigentumsrecht herleitete und dies bis zu einem gewissen Grade auch durchsetzte. Zwei andere Fälle scheinen ebenfalls in diese Kategorie zu gehören: der Streit des Michaelisklosters mit dem Schuster Rikward und das Vermächtnis des Sülfmeisters Jordanus filius Ade. Im ersteren Falle wird vom Stadtgericht das Eigentumsrecht dem Kloster zugesprochen, und Rikward muß versprechen, kein anderes Recht an den Pfannen geltend machen zu wollen, als er durch Huld des Abts und Konvents erlangen könne; die Pfannen soll er dafür zeitlebens inne = in Besiedung haben, dem Abt dafür wohl an „Freundschaft" 10 *M* zahlen und den Mönchen Stiefel liefern [9]). Jordanus, Sülfmeister des Klosters Walsrode, von dem er lebenslang

[1]) L. U. 98, 100, 105, 213.
[2]) L. U. 31.
[3]) L. U. 38.
[4]) Mekl. I. 416.
[5]) Mich. 43.
[6]) Mich. 54.
[7]) Mich 89.
[8]) 1247 Mich. 57 kauft der Abt zu St. Michaelis vom Bürger Offeko 1 Pfanne in Alberdinge, demselben Hause, in dem 2 Pfannen des Olbern liegen. Offeko ist vielleicht Deminutiv von Olbern.
[9]) 1239 L. U. 62.

3 Pfannen in Pacht gehabt hat, verschreibt dem Kloster auf dem Totenbette 2 M Zins in einer vierten Pfanne, die ihm gehört, weil er viele Jahre lang dem Kloster Schaden zugefügt habe[1]) — vielleicht behauptete er einst sein Sülfmeistertum durch widerrechtliche Inanspruchnahme der vierten Pfannenherrschaft[2]). Von 1250 ab erscheinen die Eigentums- und Pachtverhältnisse gerichtlich so sichergestellt, daß kein Übergang mehr von dem einen zum andern stattfindet. Wenn Heinrich Lange, der Geschichtschreiber des Prälatenkriegs, davon spricht, daß er Pfannen in der were gehabt habe, so denkt er nicht entfernt an eine Behauptung von Eigentum, sondern an sein Siederecht[3]). Der Kreis der Sülfmeisterfamilien war eben schon geschlossen und bedurfte keiner herschop mehr zur Festhaltung seiner Pachtgerechtigkeit.

Weiblicher Besitz.

Bemerkenswert ist, daß die Sülzgüter, Pfannen sowohl wie Wispelrenten, sich genau so in weiblicher wie in männlicher Linie vererben, daß außer den dominae auch eine ancilla[4]) Flutgut kauft. Die Frau muß stets zu Verkauf und Schenkung ihre Zustimmung geben; die Schwestern erben ihren Teil an Renten wie die Brüder[5]). Deshalb müssen auch Eheleute sich gerichtlich gegenseitiges Erbrecht für den Notfall ausbedingen[6]). Mancher Wispel Flutgut kommt als Erbteil der Frauen nach auswärts[7]).

Gesamtbesitz

Der bürgerliche Gesamtbesitz an Sülzgut beträgt 1295
11 Pfannen 9 dominia $88^{11}/_{12}$ Wispel
62 M und etliche Schillinge Renten.
1370
15 Pfannen $25^2/_3$ dominia $136^1/_6$ Wispel
und fast 137 M an Renten.

Davon kommen mehrere Pfannen und 8 Wispel, sowie Sonnabendspfennige auf Lübecker, $9^1/_2$ w und eine Pf. auf Hamburger, 3 w und eine Pf auf Braunschweiger Bürger; sporadisch findet sich Rentenbesitz bei Verdener, Salzwedeler, Schweriner und andern Leuten[8]). Welch gewaltiger Reichtum an Sülzgütern sich in einer Familie anhäufen konnte, erhellt aus dem Testamente Heinrichs von der Möhlen[9]). Er vermacht allein 1 herschop, 8 choros und 31 M censuales ohne seine domus lapidea und anderes.

Verwendung der Renten.

Wie genau die Lüneburger Renten unseren heutigen Obligationen entsprechen, und wie sehr ihre Verwendung damals Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft bedeutet, dafür sind zwei Tatsachen besonders bezeichnend, daß sie zur Altersversorgung und zu Erbschaftsauseinandersetzungen so stark herangezogen und zur Fahrhabe gerechnet werden[10]). Witwen, unverheiratete Töchter, geistliche Söhne und alte Leute werden damit sozusagen eingekauft.

---

[1]) 1250 L. U. 73.
[2]) Nicht durch zu niedrige Pachtzahlung, denn die von ihm geleisteten 2 last werden 1257 Walsr. 47 bestätigt.
[3]) Siehe S. 27.
[4]) Ungedr. L. U. von 1310.
[5]) 1352 Stadtb. 139, 10.
[6]) Stadtb. 145, 30.
[7]) Mekl. IX. 6310, Stadtb. 145, 25 u. a.
[8]) L. U. 116, 273. Walsr 170. Stadtb. 145, 25. Mekl. IX. 6310. X. 6729
[9]) 1361 Isenh. 226 und 274.
[10]) L. U. 569a will her Heyne Miles sine dochter mit 1 w oldes vloethgudes beraden hebben.

Ein Salzbrief als Witwenleibgedinge kommt häufig vor[1]) und nur deshalb nicht öfter, weil das Salzgut Eingebrachtes und so wie so der Frau Erbe ist. In den durchgesehenen Urkunden werden allein 40 Töchter mit Renten ausgestattet, jede durchschnittlich mit $^{1}/_{2}$ Fuder. Man sollte meinen, die Klöster wären bald wohlhabend genug geworden, um auch mittellose Schwestern anständig verpflegen zu können, aber mitunter erstehen Nonnen mit eigenem Gelde noch eine Rente zur Aufbesserung ihrer Präbende[2]). Die Einführung der Töchter in ein Kloster scheint für eine wohlhabende Lüneburger Familie ein ähnliches Fest wie eine Hochzeit gewesen zu sein; der Rat sieht sich wenigstens berufen, Luxus dabei zu verbieten[3]). Die jüngeren Söhne der Ratsfamilien reihen sich mit ihren reichen Wispelpfründen völlig ebenbürtig neben die der Adligen in den Kapiteln von Verden, Lübeck, Hamburg, Ratzeburg, Hildesheim und dem Archidiakonat von Modestorp, vor allem in Bardowiek[4]). Alternde Leute erkaufen sich eine Versorgung[5]) durch Salinbriefe. In einer Urkunde von 1271 wird genau auseinandergesetzt[6]), wie ein alterndes Ehepaar samt der noch älteren Schwiegermutter sich gegen Überlassung eines w Salz und eines Hauses in das Kloster Lüne begibt, wo offenbar die Töchter des Paares als Nonnen leben. Es klingt ganz behaglich, wie die Leutchen sich ausmachen, daß ihnen das Kloster 2—4 Kühe füttern, auch jährlich ein paar Schweinchen fettmachen soll, wenn sie Lust hätten, sich solche zu kaufen, weniger anmutend, daß der Mann beim Klosterpropst, die Frau samt Schwiegermutter „nach Art der andern Nonnen" speisen soll. Es wird wieder aus diesen Urkunden ersichtlich, wie die mittelalterliche Kirche jene Leistungen verrichtete, die bei uns Lebensversicherungen, Invalidenkasse und Krankenhäuser übernehmen.

Aber nicht nur zu größeren Kapitalanlagen werden die Rentenbriefe verwendet, sondern gerade für kleine Legate und bare Auszahlungen sind sie bei Testamentsvollstreckungen fast unersetzlich. Dazu macht die Sicherheit des Flutguts die Sülzbriefe geradezu zu mündelsicheren Papieren, in denen sich das Vermögen Verwaister vielfach angelegt findet. So wird ein Knabe für den jährlichen Ertrag eines Rentenbriefes in Pension gegeben[7]); ist er erwachsen, so soll das Erbe zur Gründung einer Vikarie, die ihm zuteil werden muß, verwendet werden[8]). Reiche Bürger zeigen sich oft gutmütig; sie begaben nicht nur ihre Nichten im Kloster[9]), sondern auch deren Freundinnen, jede genau[10]); sorgfältig wird der collectrix oder priorissa eine kleine Vergütigung für Verwaltung der Salzhebungen ausgesetzt[11]). Gern verschreiben

---

[1]) Z. B. Stadtb. 104, 9 über ½ dom. und 2 Fuder.

[2]) L. U. 506 tun sich 8 Nonnen deshalb zusammen, Walsr. 170 5 Nonnen zu ½ Fuder.

[3]) L. U. 562 Wanne men en kind to kloster voren scal unde kleden buten der stad, dar magh to hebben veer vrouwen, 4 meghede, 4 birider, twe waghene unde nicht meer. Bei dem bloßen Eintreten von Kindern in die Klosterschule gibts nur einen Wagen.

[4]) Stadtb. S. 196 Hartw. de Salina, Verdensis et Hamburgensis ecclesiarum canonicus. L. U. 280, 399, 613. Schlöp. S. 240, 241, 265 u. a.

[5]) Der Küster des Spitals bedingt sich eine Präbende darin aus L. U. 264 u. a.

[6]) L. U. 109.

[7]) Stadtb. 38, 1 für 15 ℳ Hamburg. in expensis et in omnibus necessariis tamdiu, quousque parentes et amici sui decreverint et puer sibi ipsi preesse valeat.

[8]) L. U. 329. Mekl. IX. 6310.

[9]) Isenh. 226 H. de Molendino 7 Nichten mit über 3 w.

[10]) Walsr. 141 die comita jeder Tochter.

[11]) Walsr. 160 2 solidi und andere Urkunden.

Testatoren den Nonnen gutes Bier für eine Anzahl Schillinge jährlich[1]); ein fürsorglicher Vater stiftet Tranlampen für die Schlafsäle[2]), eine verständnisvolle Dame Geld zu vorschriftsmäßigen Hemden[3]), ein Herr Körbe mit Feigen, Öl und Pfeffer[4]). Die Memoriengebete werden den Klöstern meist mit einem servicium, d. h. einer guten Mahlzeit für alle Insassen, an dem Sterbetage des Stifters vergolten[5]). Sehr stattlich wünschen die reichen Bürger ihre Memorien gehalten; der Priester muß im Chorhemd bei der Messe erscheinen[6]); so und soviele Knaben sollen singen[8]), die Nonnen und Siechen der Spitäler fleißig und ernstlich beten[7]), der Glockenläuter sein Amt üben[8]). Dafür werden mit peinlicher Genauigkeit für jeden, der bei der Memorie beschäftigt ist, kleine oder große Legate bestimmt, wie sie die Teilbarkeit der Vareinkünfte zuläßt[9]). Aber wehe, wenn nicht alles so ausgeführt wird, wie der Testator es wünscht! Dann soll der betreffende Priester seiner Pfründe verlustig erklärt werden[10]); die Familie Slepegrell, die einen Altar stiftet, darf den Priester wechseln, wann sie will[11]). Der Rat oder ein Bürgermeister soll häufig die Verwendung der Legate kontrollieren helfen und später das Patronat der gestifteten Vikarieen übernehmen[12]); erstens traut der Bürger diesem bessere Geschäftsführung zu, und zweitens wird der Rat die Vikarie in der Familie des Stifters tunlichst lassen, denn diese gehört ihm an[13]).

Während der Wohlstand der Lüneburger Bürger, die Behaglichkeit ihrer Lebensführung und ihr barmherziger Sinn in den Urkunden sehr wohl zum Ausdruck kommen, finden sich nur sehr wenige Spuren geistiger Interessen. Einmal nur wird für eine Pfründe ein studierter Mann gewünscht[14]), einmal nur einem Knaben eine gelehrte Erziehung ausgemacht[15]). Aus diesem Schweigen läßt sich jedoch kein zutreffender Schluß ziehen. Bald nach 1370 zeigt die Stadt ein reges Interesse für die Schule, und die Schönheit der alten Lüneburger Kirchen ist ohne ein reiches Gemütsleben der Bürger nicht denkbar. Hierhin gehört wohl auch das Vermächtnis manches Nönnleins, die Erträge seines Viertelfuders Salz möchten nach seinem Tode zu Lichtern[16]) für den Tag Allerseelen bestimmt werden.

---

1) Isenh. 226 von 1/2 w unicuique domine ... singulis diebus in quadragesima unam quartam ...... quanto melior fieri poterit. und andere Urkunden.

2) Isenh. 275.

3) Isenh. 202 ad camisias sue regule condecentes.

4) Isenh. 275.

5) Isenh. 274 1/2 w zu 5 servicia procuranda prout pingwius inde possint. Viele andere Urkunden.

6) Isenh. 226. 30 presbiteri sancti Iohannis seniores, et si tot presentes non sint, sumet (commissarius) ab extra, ut numerus compleatur, qui cum superpelliciis sint. Auch Isenh. 274

7) L. U. 452. Isenh. 274 Presbyter ... infirmos ... hortabitur, ut pro mei et uxoris mee ac omnium fidelium animabus supplicent diligenter.

8) Isenh. 226 quinque scolaribus et campanario cuilibet 3 denarios.

9) Isenh. 274 außer den 2 Kaplänen, dem scolari, dem Glöckner, der Äbtissin, der Schatzmeisterin auch den 2 cantricibus ihre Denare

10) Isenh. 274. Plebanus sancti Iohannis ... et notarius consulum ... debent eum ammovere et uni alteri ydoneo sacerdoti (die Pfründe) committere.

11) Walsr. 139. Für den Altar soll en sunderlike capellan angestellt werden, de eme und dem convente behaghet, den se aff edder tosetten moghen, wan id en behaghet.

12) Isenh. 226.

13) L. U. 583.

14) Isenh 226 vir literatus.

15) Isenh 274 1 Fuder für Studienjahre.

16) Walsr. 170 u. a.

Vorbemerkungen zu den statistischen Nachweisen.

Bis 1323 einschließlich können diese Angaben den Anspruch auf eine gewisse Vollständigkeit erheben, denn alles meines Wissens überhaupt zugängliche Material ist bis dahin benutzt worden. Von 1324 an fehlen die in Lüneburg noch lagernden ungedruckten Urkunden.

An Kleriker übergegangenes Gut ist bei der Summierung stets als Kirchengut gerechnet, da es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Kirche verbleibt. Ebenso sind Schenkungen an Spitäler, Kalande rc. unter das Kirchengut eingestellt, falls sie nicht besonders gekennzeichnet werden konnten.

Wenn bei den Preisen nicht puri bemerkt ist, hat man stets Denare zu verstehen, lübische, hamburgische, bremische, am häufigsten die lüneburgische Mark. Die Schwankungen dieser Geldwerte konnten nicht gekennzeichnet werden; die Mark ist durchschnittlich zu 16 solidi gerechnet, das Talent zu 30 Mark.

Die alphabetische Reihenfolge der Häuser ist in Übereinstimmung mit dem Registrum von 1474 bei Staphorst gegeben. Philologisch richtig ist die Anordnung des Registrum nicht, aber da die Identität der Häuser mit Ausnahme der Berndinge und Bernings feststeht, ist sachlich wenig dagegen einzuwenden. Für die zweifelhaften Häuser folgt hier ein Verzeichnis der Namensformen.

1260	Volger	Nr. 85	Berdinge.
1262	„	„ 88	Berdige.
„	„	„ 88ª	Berdige inferior.
1263	Leverk.	„ 60	Bardenge.
1265	Volger	„ 98	Berdinghen superior proxima Woldercinghe.
1266	„	„ 99	Berdinge apud Brochusen.
1267	„	„ 100	Berdinge sita versus Woldercinge.
1269	Leverk.	Nr. 202, 204	Berdinge sita versus Woldercinge.
1275	Volger	„ 115, 116	Berdinge superior.
1282	„	„ 140	Bernendinge (1 w).
1288	„	„ 160	Berdinge inferior.
1289	Leverk.	„ 312	Bernendinge (3 w).
1294	Lüb. II.	„ 90	Berndinge media.
1297	Volger	„ 223	Berdinge superior.
1299	ungedr.	L. Urk.	Berdinge apud puteum.
1300	Leverk.	Nr. 380	Bardinghe versus Wolderzinge.
„	„	„ „	Bernedinge (3 w noviter emptos).
„	„	„ „	Berendinge (1 w).
1301	Volger	„ 243	Berdinge inferior.
1322	„	„ 304	Berndinge apud Brochusen.
1331	„	„ 353	Berninge.

Statistische Nachweise.

Erklärung der Siglen.

Lose Renten sind solche, bei denen das Haus nicht angegeben ist.

Die Urkunden ohne jedes Abzeichen sind entnommen aus . . . . Volger, Urkunden der Stadt Lüneburg.

Die mit * sind . . . . ungedruckte Lüneburger Urkunden.

a bedeutet . . . . . Hamburg.
b „ . . . . Isenhagen.
c „ . . . . . . Leverkus.
d „ . . . . . . Lübeck.
e „ . . . . . . Marienrode.
f „ . . . . . . Mellenburg.
g „ . . . . . . Michaeliskloster.
h „ . . . . . . Schlöpke.
i „ . . . . . . Stadtbuch.
k „ . . . . . . Sudendorf.
l „ . . . . . . Verden.
m „ . . . . . . Walkenried.
n „ . . . . . . Walsrode.

Zuerst steht stets Verkäufer oder Geber, dann Empfänger.

H = Herzog, K = Kirche, Cl = Cleriker, R = Ritter, B = Bürger.

— bedeutet Schenkung oder Verleihung, × bedeutet Verkauf, mit | nur auf Lebenszeit, mit ↓ unter Zustimmung des Herzogs.

Pf = Pfanne, F = Fuder, w = Wispel, r = Rump, do = dominium, m = Mark, s = Schilling, solidus, t = talentum, Pfund.

Unten ist unter den Summen des Gesamtumsatzes zuerst das frühere Herzogs-, Ritter-, Kirchen- und Bürgergut berechnet, daher das Zeichen F vor H usw., zuletzt das jetzige Ritter-, Kirchen- und Bürgergut hinter J.

Rückkaufgut gehört stets zum herzoglichen Besitz.

	Benninge	Verdige (apud puteum)	Verdige (versus Woldertz., Superior)	Verdige (apud Brokh., Inferior)	Bern…
1231					
1233					
1248					
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260		8 mesae B × B			
1261					
1262				1 w B	
1263					
1264					
1265			1 Pf H × B		
1266				1 w H × B	
1267			1 Pf H × B siehe 1265		
1268					
1269			c 1 Pf B × K ↓		
1270					
1271					
1272					
1273					
1274					
1275			1 Pf H × B, 2 Pf H × B		
1276					
1277					
1278					
1279					
1280					
1281					
1282					1 w R
1283					
1284					
1285					
1286					
1287					
1288				1 m R × Cl	
1289					8 w
1290					
1291	1 Pf 1 F R × B				
1292					
1293					
1294	1/2 w R × K, * 1 do 1 F B × K	2 1/2 w R Y B			
1295					
1296					
1297			1/2 Pf B × B		
1298					
1299		* 1 m B × B			
1300			c 1 Pf siehe 1265		c 4 w
Sa.	1 Pf 1 do 1 1/6 w	8 mesae 2 1/2 w 1 m	5 1/2 Pf	2 w 1 m	
F H			5 Pf	1 w	
„ R	1 Pf 5/6 w	2 1/2 w 1 m		1 m	
„ K					
„ B	1 do 1/3 w	8 mesae	1 1/2 Pf	1 w	
J R					
„ K	5/6 w 1 do		1 Pf	1 m	
„ B	1 Pf 1/3 w	8 mesae 2 1/2 w 1 m	4 1/2 Pf	2 w	

…usen	Breminge	Bovinge	Brokhusen	Butzinge
	1 F K × Cl, 2 m R × Cl ↓			f 1 Pf B × K
	1½ w B		½ w B, 1 F, 1 w ½ F B, 1 F R	4 F, 2 F B
				f 2 w 1 F K
	f 1 F K 2 m K siehe 1231			
	½ w K × K			
× B				
		2 w R × K		
Cl				f 1 Pf siehe 1232
		1 F R — K		
	2 w H × K, 2 w H — Stadt			
			1½ w H × K	
		½ w B × Cl, g ½ F R × K		
				* 1 F B × B, * 1 F R × B
		c 1 w R × Cl	c 1½ w siehe 1293	c 1 m K
	6⅓ w 2 m	4 w	3⅚ w	1 Pf 5 w 1 m
	4 w		1½ w	
	2 w	2½ w	⅓ w	⅓ w
	1⅙ w			2⅓ w 1 m
	1½ w	½ w	2 w	1 Pf 2⅓ w
			⅓ w	
	2⅚ w 2 m	4 w	1½ w	1 Pf 2⅓ w 1 m
	2½ w		2 w	2⅔ w

	Eluvinge, Sup.	Eluvinge, Infer. (aliud)	Godsinge	Deyinge	Deng[illegible]
1206					
1225	n 2 Pf R — K Gighingi ?				
1231					
1233					
1240					1 w [illegible]
1250	2 Pf K				
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257	Siehe 1256			1/2 last u. Rente K	
1258					
1259					
1260					
1261					
1262			1 F B, 1 w B	1 w B, 1 F B	1 [illegible]
1263	c 1 Pf K			f 1 w K	
1264	c 1 Pf Cl — K siehe 1266				
1265	f 1 Pf R × K ↓				
1266					
1267		1/2 w B × B			
1268		2 F 2 m B × K			
1269					
1270					
1271			1 w B — K		
1272					
1273					
1274					
1275					
1276					
1277		2 t B — K			
1278					
1279					
1280					
1281					g 1 w [illegible]
1282		* 1 do 1/2 w B × K			
1283					
1285	2 m R × K ↓ 1/2 F B × B				2 m R[illegible]
1286					
1287				1 1/2 w H × K	
1288	2 F 6 sus B	f 1 Pf K		* 1/2 F B — K, * 1/2 F B — K	
1289	n 1 w R × B ↓				
1290					
1291		1 w H × K			
1292					
1293			1/2 w H × B, 1 w H × B		
1294			1 w B × K ↓		
1295					
1296					
1297					
1298					
1299				* 1/2 w Cl × B	h 1/2 [illegible]
1300				* 1/2 F B × Cl	
Sa.	1 Pf 5 w 1 m	2 2/3 w 1 Pf 1 do 62 m	4 5/6 w	1/2 last 4 5/6 w	2 1/2 [illegible]
F H		1 w	2 1/2 w	1 1/2 w	[illegible]
„ R	1/3 w				1 [illegible]
„ K	2 1/3 w 1 m	1 Pf		1 1/2 w 1/2 last u. Rente	[illegible]
„ B	1 Pf 2 1/3 w	1 2/3 w 1 do 62 m	3 1/3 w	1 5/6 w	[illegible]
J R					
L. K	1 Pf 2 1/3 w 1 m	1 Pf 2 1/6 w 62 m 1 do	2 w	1/2 last, Rente, 2 w	2 1/2 [illegible]
„ B	2 2/3 w	1/2 w	2 5/6 w	1 5/6 w	

…meringe	Dörntzinge, Sup. (Dernetsinge)	Dörntzinge, Inf.	Ebbinge	Ebbetzinge
	2 Pf B × − K			
		2 Pf K		
		2 Pf K × Cl		
	1 m K			
B, 2½ F B		½ w, 2½ w, ½ w B		1 F B
				a 1 w B − K
		g 2 m B		
			1 w R × B, * 1 F B × K 2 w Cl − K	
	* 1 do	1 F B × K		
	1 w Cl − K			
× K, 2 w B − K	½ w H − R, 1 w H × B 1 w H × K	n ½ w H − K, d ½ w B × K		i ½ F Cl × B
K × K				* ½ F B × K
		f ½ Pf K × K		
	1 w H × K			
K siehe 1293				
…⅔ w	2 Pf 4½ w 1 m 1 do	4½ Pf 4⅚ w 2 m	3½ w	1⅔ w
…½ w	3½ w	½ w		
			1 w	
1 w	1 w 1 m	4½ Pf	2 w	⅙ w
…⅚ w	2 Pf	4⅓ w 2 m	⅓ w	1½ w
	1 w			
…⅓ w	2 Pf 3 w 1 m	4½ Pf 1⅓ w	2⅓ w	1⅙ w
…⅚ w	1 w	3½ w 2 m	1 w	½ w

	Edinge	Egberdinge	Egetinge	Elverdinge	Enn
1227				g 3 Pf K	
1238					
1247				g 1 w 1 F B — K, 3 m K	
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261					
1262	3 F, 2 F B				
1263					
1264				3 Pf siehe 1227	
1265					
1266					
1267					
1268					
1269					
1270					
1271					
1272					
1273					
1274					
1275					
1276					
1277					
1278			* 1 F B × B		
1279					
1280			½ w B — K		
1281					
1282				k 3 w H × B	k 1½ w
1283					
1284					
1285					
1286					
1287	1 F B — K				
1288			g ½ w K		g 3
1289					
1290					
1291					
1292		1½ w K × Cl			
1293		g 1 m Cl — K	2 w H × B		
1294		1 F R × K			
1295					
1296					
1297					* ½ F
1298		2 F R × K			
1299					(1300) * 1
1300	c ½ w K × K				g 2 m 10
Sa.	2⅙ w	2½ w 1 m	2⅓ w	2 Pf 4⅓ w 3 m	2 w 3
F H			2 w	3 w	1½
„ R		1 w			⅓
„ K	½ w	1½ w 1 m	½ w	2 Pf 3 m	3 m
„ B	1⅔ w		⅚ w	1⅓ w	⅙
J R					2 m
„ K	⅚ w	2½ w 1 m	1 w	2 Pf 1⅓ w 3 m	⅓ w
„ B	1⅓ w		2⅓ w	3 w	1⅔

…ringe	Everinge	Evinge	Geminge	Gererdinge
	c 1 w Cl — K (Brunig.)			
		n K Lieferungen		
… K				
		$^1/_2$ w B		$2^1/_2$ w B
	f 1 w K siehe 1283			
… × K				1 w 1 F B — K
		24 s B × K		
			d $^1/_2$ w B × B	
			1 w R × B, 1 w R × K	
		$1^1/_2$ w B × K		
	$1^1/_2$ w H × B $1^1/_2$ w B × K			
			i 1 F K × B	
	* 1 w R × B			
Pf	5 w	2 w $1^1/_2$ m	$2^5/_6$ w	$2^5/_6$ w
	$1^1/_2$ w			
	1 w		2 w	
	1 w		$^1/_3$ w	
…	$1^1/_2$ w	2 w $1^1/_2$ m	$^1/_2$ w	$8^5/_6$ w
Pf	$2^2/_3$ w	$1^1/_2$ w $1^1/_2$ m	1 w	$1^1/_3$ w
	$2^1/_3$ w	$^1/_2$ w	$1^7/_6$ w	$2^1/_2$ w

	Glusinge	Gosletzinge	Grevinge	Honovere	Henr…
1226					3½ ℱ …
1231					
1248					
1249					
1250					
1251					
1252					
1253					
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261					
1262				2 w B	
1263					
1264		1 do 1 ℱ R X B			
1265					
1266					
1267					
1268		* 1 do 1 ℱ R X B			
1269					
1270					
1271					
1272					
1273	½ w B X K				
1274					
1275					
1276					h 1 w …
1277					
1278					
1279					
1280					
1281				g 1½ ℱ K X B ↓	
1282					
1283					
1284					
1285					
1286					
1287				g 1 m R – K	
1288					1 m …
1289	2 w H X K				
1290					
1291					
1292				* 1 do R X K	
1293				2 w H X B	
1294				3 w H X K	1 Bf…
1295	½ ℱ R X B				
1296					
1297					
1298	g 2 m K X B				
1299			1 ½ ℱ R X Cl		
1300			a 1 w Cl X K		
Sa.	2⅔ w 2 m	2 do ⅔ w	1⅙ w	8½ w 1 m 2 do	2⅙ w …
ℱ H	2 w			6½ w	…
„ R	⅙ w	2 do ⅔ w	⅙ w	1 m 2 do	
„ K	2 m		1 w	½ w	1½ …
„ B	½ w			2 w	
ℑ R					
„ K	2½ w		1⅙ w	1 m 2 do 3 w	1 m …
„ B	⅙ w 2 m	2 do ⅔ w		5½ w	…

…urt	Hoyinge (Hug.)	Huninge	Huttinge	Kempinge
				1 Pf R
		g 8 s B — K		
… K				
…, 1½ w K	f 1 Pf Herz. v. Mekl. × K		½ F B	
	f 1 Pf siehe 1262			
	1 Pf H × B			
… — K				
			g 2 m K	
	1 Pf B × K			
	f 1 Pf K siehe 1262			
				1 Pf R × K
			l 1 w B × K	1 Pf R × K ↓
	3 w H × K			
			f ½ w B — K	
			1 w R × Cl ↓	2 w R × Cl ↓, 2 w Cl × R
… × B				
… K ↓			½ w H × Cl	
			c 1½ w K	
	3 Pf 3 w	½ m	2 m 4⅓ w	3 Pf 4 w
	2 Pf 3 w		1½ w	1 Pf 2 w
			1 w	2 Pf 2 w
			1½ w 2 m	2 w
	1 Pf	½ m	1⅔ w	
				1 Pf 2 w
	3 Pf 3 w	½ m	4½ w 2 m	3 Pf 2 w
	1 Pf		⅙ w	

	Loteringe	Ludolfinge	Memminge	Mettinge	Mm
1230				1 Pf R ╳ Cl ↓	
1231				1 Pf R ╳ K ↓	
1234					
1243					
1248					
1250					
1252					
1253	1 Pf R K ↓				
1254					
1255					
1256					
1257					
1258					
1259					
1260					
1261			* 1 w R ╳ B, B — K		
1262				$1^1/_2$ w B	2
1263				c 2 Pf K siehe 1230 u. 31	
1264			12 s Cl — K		
1265					
1266					
1267					
1268					
1269					
1270					
1271	2 m 7 F B ╳ B				
1272					
1273					
1274					
1275					
1276					
1277					
1278					
1279					
1280					
1281					
1282	c 4 F B ╳ Cl				
1283					
1284					
1285					
1286					
1287		* 1 F B ╳ K			
1288					f 2
1289			1 w H ╳ K		d 1
1290			b 1 F B — K		
1291					
1292					
1293					
1294					
1295					
1296			g 1 F R ╳ Cl		
1297					
1298					
1299					
1300		c $^1/_2$ w B ╳ Cl	c 1 w K siehe 1289	c 2 Pf siehe 1262	
Sa.	1 Pf 2 m $3^2/_3$ w	$^5/_6$ w	$2^2/_3$ w $^3/_4$ m	2 Pf $1^1/_2$ w	
F H	1 Pf		1 w	2 Pf	
„ R	1 Pf		$1^1/_3$ w	2 Pf	
„ K			$^3/_4$ m		
„ B	2 m $3^2/_3$ w	$^5/_6$ w	$1^1/_3$ w	$1^1/_2$ w	
J R					
„ K	1 Pf $1^1/_3$ w	$^5/_6$ w	$2^2/_3$ w $^3/_4$ m	2 Pf	
„ B	2 m $2^1/_3$ w			$1^1/_2$ w	

…eninge	Soderstinge	Starthusen h 1218, 1 panst. K	Udinge	Ulinge
	1 w R — K			
				g 1 w K
	2 m K × K			
	Rente Cl — K			
				g siehe 1248
…, 1 F B	2 F B			1 w B
	½ w B — K			
	1 Pf B — K			
	g 4 = K × K	g 1½ F K × B ↓		
			k 3 w H × B	
	1 w K			
	½ w R × B		1 Pf B × K	
	* ½ w B × B		g 1 F R × Cl	
	3 w H — K			
	3 w K	1 F R × B ↓		
		½ w Cl — K		½ w Cl — K, i ½ w Cl × K
		b ½ F R × Cl ↓	g 1 F Cl — K	
	d ½ w B × K			
				i ½ w B
	b 3 = K × K			k ½ w K × K
	c 2 m K siehe 1253			
w	1 Pf 10⅔ w 2¾ m	1 Pf 1½ w	1 Pf 3⅔ w	4 w
	3 w	1 w	3 w	
	1½ w	½ w	⅓ w	
	4 w 2¾ m	1 w 1 Pf	1⅓ w	2½ w
w	1 Pf 2⅙ w		1 Pf	1½ w
	1 Pf 9 w 2¾ m	1 Pf ⅔ w	1 Pf ⅔ w	2½ w
w	1⅔ w	⅚ w	3 w	1½ w

	Belinge	Bolquardinge (ap. Bovinge und Erderinge)	Wolderkinge	Lose Renten
1205	n 1 Pf R × K ?			1186 1½ w H — K
1218		1 Pf Cl — K, 1248 ↓		
1222		1 Pf Cl — K		
1227			g 2 Pf K	1 m Cl — K, 1230 1 Pf
1229		2 Pf B K		1235 1 Pf H — K, 1247 1 t
1250	1 Pf K			g 1251 1 w K × K, g 4 m Cl
1252				
1253				
1254				
1255				
1256				
1257	Siehe 1250			
1258				
1259				g 1 F R — K
1260				2 sus von jedem Hause B ×
1261		g 1 Pf 2 F Cl × K		1 w K × B ↓
1262				
1263		f 1 Pf siehe 1248		
1264			2 Pf siehe 1227	
1265				1 Pf H × B
1266				
1267				18 m Herz. v. Mekl. —
1268				
1269				
1270				
1271				
1272				
1273				f 2 do R × K
1274				
1275				h 1 w Cl — K ↓
1276				1 w B — K
1277				
1278				
1279				
1280				
1281				g 1 F R — K, 1 Pf B ×
1282				2 w H × K
1283				
1284				
1285		1 1/3 w B × Cl		
1286				
1287		* 1 F B — K		
1288				
1289				1 w H — K
1290	1 w H × Cl, * 1 Pf B × B			2 w H — K
1291				1 w H × B, 1½ w B × Cl, i 1 F B ×
1292				i ¼ w B × B
1293				1 F R × B, i 1½ w 1 F B
1294			1 Pf H × B, B × K	
1295				i 1 F R × B
1296				
1297		* 1 do Cl × B, ap. Erd.		
1298				h 1 w Cl — K, f 2 Pf K — K, h 1
1299				1298 i 1 F B × K, 1300 3 w
1300		i 1 w R × Cl	g 2 m 10 s R × K	c ½ Pf Cl × B, g 4 w H × K, i
Sa.	3 Pf 1 w	5 Pf 2½ w 1 do	3 Pf 2⅝ m	12½ Pf 20 1/12 w 2 do 58
F H	1 w	1 Pf	1 Pf	3 Pf 15⅚ w 34 m
„ R	1 Pf	1 w	2⅝ m	2⅓ w 2 do
„ K	1 Pf	2 Pf ⅔ w 1 do	2 Pf	10½ Pf 5½ w 5 m
„ B	1 Pf	1 Pf ⅚ w	1 Pf	4 Pf 7¾ w 3 sus
J R				
„ K	2 Pf 1 w	5 Pf 2½ w	3 Pf 2⅝ m	14 Pf 25 w 2 do 58 m
„ B	1 Pf	1 do		2½ Pf 4 1/12 w 3 sus

Sonstige Abgaben	Preise		
	Pfanne	Wispel	Fuder
956 Sülzzoll			
1205 Frauenstiege	1124 h 10 m		
g 1225 Sülzzoll			
1231 haverpennige	1230 120 m		1231 28 m
	1226 20 m		
	1248 c 80 m		
	f 200 m puri		
	150 m puri		
5 Sabbata H × B	1265 200 m		
	500 m		
	212½ m puri		
gensulver H × B für 400 m puri			
ogtstiege H × K für 142 m puri			45 m
d hertogensulver B × K		34 m ex. arg.	22 m puri
		70 m puri, 72 m puri	
Sabbata B × K für 390 m			
		27½ puri	68 m
		200 m	
	600 m	200 m	
		200 m, 80 m puri	
		200 m, 200 m	
		200 m	40 m
	535 m	200 m, 200 m	
via Grevinge = 1 ℔			
c Sülzzoll = 6 w		c 200 m	66 m
2 v Honig H — R		200 m	
		a 240 m	

	Venninge	Bernding, Sup.	Bernding, Inf.	Bern
1301			1/2 ℑ R — K	
1302				
1303				
1304	1 ℑ R × K ↓			
1305	f 1/2 w R × K			
1307	g 2 Pf R × K			
1308				
1310		b 1 ℑ R × B ↓		
1313			g 2 m R × Cl	
1315		g 1 ℑ Cl — K (Berd.)		1 ℑ R
1317				
1320	g 1/2 w R — K			
1321	1/2 ℑ R × B ↓, g 1 ℑ H × B	g 1 do 2 1/2 ℑ R × K (Berd.)		* 3/4 w
1322			1 ℑ R × K (ap. Brokh.)	
1323				
1324	1 ℑ H × B			
1325	1 ℑ R × K ↓		b 1/4 do 11 sus R × R	
1326				
1327			1 1/2 ℑ R × K, 1 1/2 r R × Cl, 1/3 do R-K, 1 1/2 ℑ R × K, 1/2 w B-K	
1328				
1331				
1334	b 1 ℑ B — K		g 1/4 w K × B	
1335	b 1 ℑ B × Cl			
1337				
1338				
1339				
1340				
1341				
1342				
1343	1 ℑ Cl K			
1344				
1345			g 1 m Cl	
1346				
1347			1 ℑ B — K	
1348				
1349	g 1/2 B — K			
1350				
1351				
1352	1/2 w H — R |			i
1353				
1354		2 w K × H		
1355				
1356				
1357	b 1/2 w K × B			
1358	g 1/2 w K × Cl — K			
1359				
1360				
1361	1/2 w B × K, b 1 ℑ K × Cl			
1362				
1363	b 1 ℑ K × B			
1364				
1365		h 1/2 w B — K		
1366	b 1 ℑ K × B — K			
1367				
1368				
1369				
Sa.	2 Pf 7 w	1 do 4 w	7/12 do 4 m 4 7/36 w	2
ℑ H	2 w	1 ℑ		
„ R	2 Pf 1 5/6 w	1 do 1 1/6 w	7/12 do 2 m 2 13/36 w	
„ K	2 1/3 w	2 1/3 w	1 w 1 m	
„ B	2 w	1/2 w	1/3 w	
[illegible]	1/2 w		1/4 do 11/18 w	
[illegible]	4 5/6 w 2 Pf	1 do 1 2/3 w	2 4/12 w 1/3 do 4 m	
[illegible]	1 2/3 w	1 ℑ	1/4 w	1 1/

…nge	Betzehusen	Breminge	Bovinge	Brokhusen	Butzinge
					1/2 𝔉 B — K
					b 1/2 do 1 𝔉 R — K
					g 1/2 𝔉 B × K
					g 1/2 𝔉 B × K, g 9 sus K × R
			* 1/2 𝔉 B × B, 2 s 8 do R × B		
		c 1/2 w R × B			g 8 sus R × K
					1/2 𝔉 B — K
…ückl					2 𝔉 Cl — K
					1/2 w H × K
		c 1 w K × B — K		c 1/2 𝔉 K × B — K	1/2 𝔉 R — K
— K					
	g 2 do 2 m K × B				
		1/2 𝔉 Cl × B	1 do B		
					i 1/2 𝔉 B
× K		g 1/2 𝔉 B × Cl			
			b 1 𝔉 K × B		g 1/2 𝔉 K × Cl
			g 1/2 𝔉 B — K		1/2 w B — K, i 1/2 do 2 𝔉 B
	i 1/2 𝔉 B × B				
w B					
K					1/2 w B × K, i 1/2 do 1 𝔉 Cl — B
× B					
				1/4 do B — K	
			b 1/2 𝔉 K × Cl		
				b 1/4 do B — K	
do	2 do 2 m 1/6 w	1 5/6 w	5/6 w 2 2/3 s 1 do	1/2 do 1/6 w	5 11/18 w 1 1/2 do
					1/4 w
		1/2 w	2 2/3 s		1/2 do 17/18 w
	2 do 2 m	1 1/6 w	1/2 w	1/6 w	1/2 do 1 1/6 w 9 sus
w	1/6 w	1 1/6 w	1 do 1/3 w	1/2 do 1/6 w	1/2 do 2 1/2 w
					1/2 w
w		1 1/6 w	1/3 w	1/2 do 1/6 w	1/2 do 8 17/18 w
	2 do 2 m 1/6 w	2/3 w	1/2 w 2 2/3 s 1 do		1 do 1 1/6 w

	Cluvinge, Sup.	Cluvinge, Inf.	Codsinge	Deyinge	Denquer…
1302					
1303	n 1 w B — K				
1304	c K 3 𝔉 zurück				
1305					
1308					
1309					
1313					
1315	1 w B × K ↓		g $\frac{1}{2}$ w B — K		
1316		* $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × B			
1317					
1318					
1320					
1321					
1322					* $\frac{1}{2}$ w B…
1323			* $\frac{1}{2}$ 𝔉 B — K	1 w K × B, $\frac{1}{2}$ w K × B	
1324					
1325					
1327		1 Pf K × B			
1328					$\frac{1}{2}$ w B…
1330					
1334		b $\frac{1}{2}$ 𝔉 R × B			
1335					
1337					
1338			$\frac{1}{2}$ w B — K		
1339					
1340					
1341					
1342					g $\frac{1}{2}$ w Cl…
1343					f 1 w B…
1344	$\frac{1}{2}$ w B × Cl — K				
1345			1 do $\frac{1}{2}$ w B — K		$\frac{1}{2}$ w B…
1346			b $\frac{1}{2}$ w K × B |		
1347					
1348					h 2 r Cl…
1349	n 3 do $\frac{1}{2}$ w K × B |		$\frac{1}{3}$ do Cl — K		
1350					2 do 1 w…
1351					
1352	$\frac{1}{2}$ w R — K, i $\frac{1}{2}$ w B				$\frac{1}{2}$ w R — K, g…
1353					
1354	1 𝔉 B — K				1 𝔉 Cl ×…
1355					$\frac{1}{2}$ 𝔉 B ×…
1356		i 1 Pf B × Stadt			
1357		1 Pf Stadt — K			
1358					
1359					
1360					
1361			$\frac{1}{2}$ w B — K		
1362					
1363					
1364					
1365					
1366				10 m B — K	
1367					
1368					
1369				b 1 w B × B — K	
Sa.	$4\frac{1}{3}$ w 3 do	3 Pf $\frac{1}{3}$ w	$2\frac{2}{3}$ w $1\frac{1}{3}$ do	$3\frac{1}{2}$ w 10 m	$5\frac{2}{3}$ w…
𝔉 H	1 w				2 do 1…
„ R	$\frac{1}{2}$ w	$\frac{1}{6}$ w			$\frac{1}{2}$…
„ K	3 do $3\frac{2}{3}$ w	1 Pf	$\frac{1}{3}$ do $\frac{1}{2}$ w	$1\frac{1}{2}$ w	$1\frac{1}{2}$…
„ B	$3\frac{1}{3}$ w	3 Pf $\frac{1}{6}$ w	$3\frac{1}{6}$ w 1 do	10 m 1 w	$2\frac{5}{6}$ w…
$\frac{1}{2}$ w					$\frac{1}{2}$…
do $3\frac{2}{3}$ w	3 w	1 Pf	$3\frac{1}{6}$ w $1\frac{1}{3}$ do	10 m 1 w	$3\frac{2}{3}$ w…
$3\frac{1}{3}$ w	3 do 1 w	3 Pf $\frac{1}{3}$ w	$\frac{1}{2}$ w	$1\frac{1}{2}$ w	$1\frac{1}{2}$ w…
6 w					

…meringe	Dörntzinge, Sup.	Dörntzinge, Inf.	Ebbinge	Ebbetzinge
				h ½ w K × Cl
				½ 𝔉 B — K
… B × K				
		½ w B × K		
				* ½ 𝔉 B × B
			* ½ w B × K	
			* 1 𝔉 B × B	
				* ⅓ do B × B
				* 1 𝔓f K × B
				* ½ w B, * ½ 𝔉 B × K
…𝔉 B — K				
…R × B ↓				
…R × B ↓				
… × B — K			f ½ w K × Cl	
				2 w K × B
			g 1 𝔉 K × B	
			g ½ 𝔉 K × B	
				1 w K × K, g 1 w B × K
…B — K				
		g 1 w K × K		
				1 w Stadt verpfändet
…		1½ w	1⅚ w	6½ w 1 𝔓f 1½ do
…w				
		1 w	1 w	1 𝔓f 9½ w
…w		½ w	⅚ w	3 w ½ do
…		1½ w	1 w	2⅚ w
…w			⅚ w	3⅔ w 1 𝔓f ½ do

	Edinge	Elverdinge	Egetinge	Elverdinge	En…
1801					
1805	f $\frac{1}{2}$ w B X K				
1808			f $\frac{1}{2}$ w B — K		
1810					
1814					
1815					1 w 1…
1816	m 1 w K X K				
1817	* $\frac{1}{2}$ 𝔉 B X Cl				
1818	* $\frac{1}{2}$ w B X B				
1819		k $\frac{1}{2}$ w R Rückt., b 1 𝔉 R			
1820	* 1 r K X K				
1822		1 𝔉 R — K			
1825			b 3 m R		
1826		$\frac{1}{3}$ do R — K			
1827					* $\frac{1}{2}$ 𝔉…
1828					f 1 w…
1830					
1832					
1833					
1834	i 2 do B X B				
1835					
1836					
1837	f $\frac{1}{2}$ w Cl — K				
1838					
1839					
1840	g $\frac{1}{2}$ 𝔉 B X K				
1841					
1842					
1843					
1844					
1845					
1846					
1847	b 1 𝔉 K X B				
1848					
1849					
1850					
1851	b $\frac{1}{2}$ 𝔉 B — K				
1852	i $\frac{1}{2}$ w B			g $1\frac{1}{2}$ w K X Cl siehe 1827	
1853					
1854					
1855					
1856	m $\frac{1}{2}$ w B X K				
1857					
1858					
1859					
1860					
1861		$\frac{1}{2}$ do B — K			
1862					
1863					
1864		b $\frac{1}{3}$ do B — K			
1865	h 1 r B — K				
1866					
1867					
1868			b $\frac{1}{3}$ do B		
1869					
Sa.	$4\frac{2}{3}$ w 3 do	$1\frac{1}{6}$ w $1\frac{1}{3}$ do	$\frac{1}{2}$ w $\frac{1}{3}$ do 3 m	$1\frac{1}{2}$ w	2…
𝔉 H		$\frac{1}{2}$ w			
„ R		$\frac{1}{3}$ do $1\frac{1}{6}$ w	3 m		
„ K	3 w			$1\frac{1}{2}$ w	
„ B	$2\frac{2}{3}$ w 3 do	1 do	$\frac{1}{3}$ do $\frac{1}{2}$ w		
𝔍 R		$\frac{5}{6}$ w	2 m		
„ K	$3\frac{1}{3}$ w	$1\frac{1}{3}$ do $\frac{1}{3}$ w	$\frac{1}{2}$ w	$1\frac{1}{2}$ w	
„ B	$1\frac{1}{3}$ w 3 do		$\frac{1}{3}$ do		

…deringe	Everinge	Evinge	Gemminge	Gererdinge
			1 w R × B ↓	
…s K × K		* 1 F B × B		
…w R × B			1 w B × K, * 1/2 F Dienerin	
…w R × K				g 1/2 F B — K
	1 w K × Cl	* 1 w B × K		
				* 1 F B × B
		* 2 F Cl — K, 1/2 w B × Cl		* 1 F B — K
				* 1/2 F R × B
		b 1/4 do R × R		
		1/2 do R × Cl, 1/3 do R — K	1/2 do R × K	
		1/2 do R × K		
	c 1/2 w B × B	1 w K × Cl		
				g 8 s R — K
		b 1 do R — K		1 F K × B — K
…R Rückkauf				
				b 1 F K × B — K
				1/2 w B — K
…B × Cl				
	1 w R — K			
…B × K	1 w B × K			
		n 1/2 F B × Cl — K		
	2 do B	h 1/2 w B — K		
		b 2 m B — K		
…1 m	4 1/2 w 8 do	4 1/6 w 2 7/12 do 2 m	1/2 do 2 1/6 w	2 1/6 w 1/2 m
…w			1 w	
…w	1 w	2 7/12 do	1 w 1/2 do	1/6 w 1/2 m
…m	1 w	1 5/6 w		2/3 w
…w	2 1/2 w 3 do	2 1/2 w 2 m	1 1/6 w	2 w
…w		1/4 do		
…1 m	3 w	3 5/6 w 2 1/3 do 2 m	1 w 1/2 do	1 2/3 w 1/2 m
…w	1 1/2 w 3 do	1/3 w	1 1/3 w	1/2 w

	Glusinge	Gosselsinge	Grevinge	Hanovere	Hen…
1801	1/2 w H × B				
1802	1/2 w B × Cl				
1805			f 1/2 𝔉 B × K		o 3 w
1806					
1808					
1813			1/2 𝔉 R × B		* 1 w
1814					
1815				m 1 1/2 w B × K	
1817	h 7 s Cl × K			* 1/2 𝔉 B × B	
1818			* 1 𝔉 B × B	1/2 𝔉 B — K	
1819			o 1/2 w B × Cl		
1820			* 1/2 w B × Cl		
1822	* 2 m Cl × Cl				
1823			* 1/2 𝔉 B — K		
1825					
1827					
1828					
1832					
1833					
1834					
1835					
1836					
1837					
1838					
1839					
1840			1/2 𝔉 K		
1841				1 w B	
1842					
1843			1/2 𝔉 Cl — K		
1844					
1845					
1846				3 1/2 𝔉 B — K	
1847					
1848				b 1/2 𝔉 K × B	
1849				g 1 𝔉 Cl × K	
1850		g 1/2 𝔉 B — K		1 w K × K, 1 1/2 w B × K	
1851	i 2 do 3 1/2 w B, b 1/2 𝔉 K × B					
1852					
1853					
1854					
1855					
1856					
1857					
1858			g 4 s K × K		
1859					
1860					
1861		1/3 do Vogt × B			
1862					
1863	b 1/2 𝔉 B × Cl — K			1 1/2 w B — K, i 1 w B	
1864					
1865					
1866					
1867					
1868					
1869					
Sa.	4 5/6 w 2 do 2 m 7 s	1/3 do 1/6 w	2 1/6 w 1/4 m	9 1/6 w	3 w
𝔉 H	1/2 w				
„ R			1/6 w		
„ K	1/3 w 2 m 7 s		1/3 w 1/4 m	1 1/2 w	
„ B	4 1/6 w 2 do	1/6 w 1/3 do	1 2/3 w	7 2/3 w	3 w
𝔍 R					
„ K	2/3 w 7 s 2 m	1/6 w	1 2/3 w 1/4 m	6 5/6 w	2
„ B	4 1/6 w 2 do	1/3 do	1/2 w	2 1/3 w	1 w

…urt	Huninge	Huttinge	Kempinge	Loteringe
		l 1 w B × B		
		c 1½ w Cl — K		
– Kaland			c 1 w Cl — K	
… R × B			½ w B — K	
		m 1 w B × K		* ½ w B × B
		* ½ w B × K		
… R × Cl				
		1 ℨ Cl — K, * ½ ℨ R × B		
			k ½ w R × B	
… R × B				
		f 1 ℨ B — K		
		f ½ w K × Cl		
		f 2 m Cl — K		
		b ½ ℨ K		
… × B — K				
… × Cl — K				
… B — K				
		1 ℨ Cl — K		
		g 2 m Cl × K		
				g ½ w B × K
… B — K	b ½ w B — K			
… 3 m	½ w	5⅚ w 4 m	2 w	1 w
… 1 m		⅙ w	½ w	
… w		2⅚ w 4 m	1 w	
… w	½ w	2⅚ w	½ w	1 w
… 1 m	½ w	4⅔ w 4 m	1½ w	½ w
… 2 m		1⅙ w	½ w	½ w

(Für Hoyinge standen keine Urkunden zur Verfügung.)

	Ludolfinge	Memminge	Mettinge	Muntzinge
1301	c ½ w B × Cl, 1 w Cl × Cl		i ¼ w B × B	
1302				b 1 𝔍 B — K
1304	g ½ 𝔍 K × K	g 1 𝔍 Cl — K		
1305	f ½ w B × K			
1306	c 1½ w Cl — K			g 1 m B — K
1308				
1309				
1310				
1314				
1315	* 1 𝔍 Cl — K			
1318				
1319	c ½ 𝔍 B × Cl		k ½ w R Rückkauf	
1320				
1321				
1322				
1324			1 𝔍 R × B ↓	
1325	½ 𝔍 B — K			
1326				
1327			1 w R × B ↓	
1328			½ 𝔍 R × B ↓, 2 m R × B — K	
1330				
1331				
1332			½ w R Rückkauf, 1 w R × B ↓	
1334				
1336				
1338				
1341				
1342				
1343				
1344			½ w B × Cl — K	
1345				
1346				6 sus K × B
1347				
1348				
1349	2 m B — K			
1350			b ½ w Cl × B	
1351				
1352				g ½ 𝔍 B × K
1353				
1354				
1355				
1356	b ½ 𝔍 K × Cl			
1357	i 1½ w K, b ½ w K × B			
1358			½ 𝔍 B — K	
1359				
1360				
1361				
1362				
1363			b ½ w 9 𝔍 B — K	
1364				
1365				
1366				
1367				
1368				
1369				
Sa.	6½ w 9 m	⅓ w	6 5/12 w 9 m	⅚ w 1 m
𝔍 H			2½ w	
„ R			3½ w 2 m	
„ K	3⅙ w	⅓ w	1 w	⅓ w
„ B	1⅓ w 2 m		2 5/12 w 9 m	½ w 1 m
𝔍 R			1 w	
„ K	6 w 9 m	⅓ w	2 m 3⅙ w	½ w 1 m
	½ w		3¼ w	⅓ w

…rkinge	Starthusen	Udinge	Ulinge	Belinge
	g 4 s K × K			
			1 r B — K	
			* 1 𝔉 B × B	
			m $\frac{1}{2}$ w B × K	
			* 1 𝔉 Cl — K	
		b 2 w R × K		
			c $2\frac{1}{2}$ 𝔉 B × Cl	
	$\frac{1}{2}$ w R × B ↓, g 1 𝔉 H × B			
		b 1 w R × B		
		1 𝔓f $\frac{1}{2}$ 𝔉 R × B		
	k $\frac{1}{2}$ w R Rückkauf			
	g 1 w K × Cl			
			1 𝔉 K × B	
			1 𝔉 Cl — K	
		g 2 m R × K		
		g 2 m K		b 8 s B × K
			g 2 do 2 m B × K	
	k $\frac{1}{2}$ w R Rückkauf			
B — K				
			1 𝔉 B	
× B				
				n 1 do K × B
— K	g 2 𝔉 B × K			
— K				
		1 w B × B		
			g $\frac{1}{2}$ 𝔉 Cl × K	
	$\frac{1}{2}$ w R × Cl ↓			
			n $\frac{1}{2}$ 𝔉 B × Cl — K	
	b $\frac{1}{2}$ w Cl — K			
		b 1 do B — K, i 1 do B		
	$4\frac{1}{2}$ w 4 s	$4\frac{1}{6}$ w 1 𝔓f 2 do 6 m	$3\frac{1}{2}$ w 2 do 2 m	1 do $\frac{1}{2}$ m
	$2\frac{1}{3}$ w			
	2 w	$2\frac{1}{6}$ w 1 𝔓f 2 m		
	$1\frac{1}{2}$ w 4 s	2 m	$1\frac{1}{3}$ w	1 do
	$\frac{2}{3}$ w	1 w 2 do	$2\frac{1}{3}$ w 2 do 2 m	$\frac{1}{2}$ m
	1 w			
	$2\frac{2}{3}$ w 4 s	2 w 1 do 6 m	$2\frac{1}{2}$ w 2 do 2 m	$\frac{1}{2}$ m
	$\frac{5}{6}$ w	$2\frac{1}{6}$ w 1 𝔓f 1 do	1 w	1 do

	Volkwardinge, major	Volkwardinge, minor	Woldertzinge	Lose Rent
1301				f 2 𝔓f K ×
1302				h 1 w Cl —
1303				i 2 𝔉 R × B
1304				i ½ 𝔉 B, h 1 w C
1305				1 w B — K, i ½ w
1307				k 1 w K × Cl, 1 𝔉
1308				3 𝔉 Cl — K, i ½ 𝔉
1309			c 1 𝔓f Cl — K	
1310	f 1 w B × Cl			g 1 t R × Cl, h ½ w Cl —
1311				h 1 𝔉 Cl —
1312			½ w R × K	i 1 𝔉 B × B, ½ w
1313				h 1 w Cl — K, i 1½
1314				h 1 𝔉 Cl —
1315				i 1 𝔉 B, m 1 w K ×
1317				* 2 𝔉 B —
1318				l 2½ 𝔉 B
1319	k 1½ w R Rückkauf			f ½ w Cl — K, * ½
1320				h 1½ w Cl —
1321				k 3 𝔉 R Rückkauf, h ½
1322				28 w 2½ 𝔉 1 r Hospital, ½ w
1323	* ½ w B × Cl (ap.Bovinge)		* ½ 𝔉 B × Cl	
1324	g 4 s K × K			
1325	g 4 s K × K			
1326	g 3 s K × K			
1329				1331 k ½ w R Rückk., h 1 r R —
1333	½ w R Rückkauf			1 𝔉 R — K, 1334 g 9 m
1335				i ½ w B × B, i 1 w B ×
1337				f 1 w K × R, n ½ w B —
1338				i ½ F B — K, 1339 15
1340		½ w R × B ↓		1341 k 14 m R R
1343				n ½ w K
1344				
1345				h ½ 𝔉 B ×
1346				i ½ w B
1347			1348 ½ 𝔉 B — K	3 sus K ×
1349		1 w B — K		3 w B × K
1350				f 3 𝔓f K × K, i 1 𝔉 B ×
1351				i 1 𝔉 B — K, i ½
1352				m 1 w B × K, ½ w
1353				i 1 𝔉 B × R, ½ w B, i 1½ w
1354				1 𝔉 H — K, i 1
1355				i 1 𝔉 B
1356				i 1 𝔉 B ×
1358				
1359				
1360			n ½ 𝔉 B × Cl — K	i ½ do 2 w 1
1361				1½ w Cl —
1362				
1363	½ 𝔉 B — K, i 1 𝔉 B — K			i 2 𝔉 B
1364				1 do 1 w B
1365				1 do 1 w B
1366				
1367				1 w Stadt ×
1368				
1369				2 w Stadt ×
Sa.	4 w ⅞ m	1½ w	1 𝔓f 1 w	5 𝔓f 1½ do 70½ w
𝔉 H		½ w		7 w 464 m
„ R	3 w	½ w	½ w	8⅓ w 544 m
„ K	⅞ m		1 𝔓f ⅙ w	5 𝔓f 12½ w 20
„ B	2 w	1 w	½ w	1½ do 25⅔ w
𝔍 R	2 w			8⅙ w 464 m
„ K	2 w ⅞ m	1 w	1 𝔓f 1 w	5 𝔓f 51⅔ w 102
„ B	w [illegible]	½ w		1½ do 14 w

Sonstige Abgaben	Preise		
	Pfanne	Wispel	Fuder
2 Maß Honig R × K ↓		120 m bremisch, i 248 m	
		240 m	
			71 m
		f 300 m	
			i 60 m
		* 400 m	i 140 m, b 100 m
			i 116 m, 90 m
		m 450 m	
		c 400 m	70 m
		* 300 m	
		f 440 m, b 250 m	c 165 m, b 55 m
		* 240 m	
		* 253 m	g, k 100 m
		k 360 m, b 350 m	
		280 m, 200 |	
ülzoll verpfändet für 675 m		200 m	100 m
b Sabb. und asne R × R	200 m, vielleicht do		120 m
d. R Rückkauf, Sabb. R × K ↓		f 400 m, 1327 290 m	
Sülzoll Leibgedinge			
	1334 i 2 do 60 m		80 m
		i 400 m	
1338 100 Sabb. R × B ↓			
bb. R × B ↓, 2 Sabb. R × B ↓			
1341 Sabb. R Rückkauf		380 m	
			1248 b 180 m
		480 m	
m Sabb. R × K ↓ Rückkauf			
	1348 n 1 do 366 m	f 450 m	
		350 m	i 100 m
ll für 1000 m Silber verpfändet			i 100 m
			b 70 m |
½ Weg B × B			i 100 m
			b 126 m
	d ⅓ Pf integr. 600 m	300 m	
r 3000 m verpfändet, ½ w B × B		b 400 m	
		m 420 m	b 140 m
			b 140 m
½ Weg und asne B × B			
Sülzoll verpfändet			
		500 m	
Sabb. für 250 m R × B ↓			
		615 m, b 595 m	

Gesamtsummen.

	Pf	do	w	m	s
Früheres Herzogsgut:	18 Pf	2 do	$90\frac{1}{2}$ w	502 m.	
„ Rittergut:	14 Pf	$10\frac{1}{2}$ do	$67\frac{5}{6}$ w	$569\frac{1}{2}$ m.	
Gekauftes Rittergut:		$\frac{1}{2}$ do	$5\frac{1}{3}$ w	2 m	10 s.
Verkauftes Rittergut:	10 Pf	$8\frac{1}{2}$ do	$45\frac{1}{2}$ w	$18\frac{1}{4}$ m.	
Verschenktes Rittergut:	2 Pf	2 do	$5\frac{1}{3}$ w	$51\frac{1}{2}$ m.	
Kirchengut bis 1300:	$53\frac{1}{2}$ Pf	6 do	$121\frac{1}{2}$ w	140 m	10 s.
Kirchengut bis 1370:	$61\frac{1}{2}$ Pf	$19\frac{1}{2}$ do	$274\frac{2}{3}$ w	284 m	7 s.
Erkauftes Kirchengut:	15 Pf	$10\frac{1}{2}$ do	$156\frac{2}{3}$ w	30 m.	
An Laien verkauftes Kirchengut:	2 Pf	5 do	$19\frac{2}{3}$ w	6 m	10 s.
Bürgergut um 1300:	11 Pf	9 do	$88\frac{11}{12}$ w	62 m	3 s.
Bürgergut um 1370:	15 Pf	$25\frac{2}{3}$ do	$136\frac{1}{3}$ w	136 m	11 s.
Vom Herzog davon verkauft:	8 Pf	$2\frac{1}{3}$ do	20 w	ohne die Sonderabgaben.	
An die Kirche von Bürgern verschenkt:	4 Pf	$4\frac{1}{2}$ do	$47\frac{5}{6}$ w	$49\frac{1}{2}$ m.	
An Kleriker verkauft:			$12\frac{1}{6}$ w.		

Wilh. Riemschneider. Hannover.

Als 1. Heft der

Forschungen zur Geschichte Niedersachsens

erschien:

Dr. Edgar Hennecke, Pastor.

Zur Gestaltung der Ordination

mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung

innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

Preis Mk. 1.20

Das 3. Heft wird enthalten:

D. Philipp Meyer, Ober-Konsistorialrat.

Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert.

Preis Mk. 1.20.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.

I. Band. 3. Heft.

Meyer

Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung.

Mit drei Anlagen.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

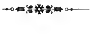
I. Band. 3. Heft.

Meyer

Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung.

Mit drei Anlagen.



Hannover und der Zusammenschluß
der
deutschen evangelischen Landeskirchen
im 19. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung.

Mit drei Anlagen

von

D. Philipp Meyer
Oberkonsistorialrat in Hannover.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1906.

Druckberichtigungen.

S. 5, Z. 17	statt Versammlungen	lies:	Verhandlungen
S. 5, Z. 31	statt erkennen	lies:	verkennen.
S. 6, Z. 18	statt innewohnt	lies:	einwohnt
S. 8, Z. 39	statt vorzustehenden	lies:	einzugehenden
S. 8, Z. 46	statt 12. Aug.	lies:	6. Aug.
S. 12, Z. 40	statt daß man weder	lies:	daß weder
S. 21, Z. 17	hinter erlassen füge hinzu:		oder in wesentlichen Grundsätzen derselben
S. 21, Z. 22	statt berichten	lies:	berathen.

Vorwort.

Zu der nachstehenden Untersuchung sind namentlich folgende Akten benutzt:

1. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schul-Sachen. Generalia. Religions-Sachen. 1845/1846. Betr. die Verständigung deutscher Regierungen über die Interessen der evangelischen Kirche und desfallsige Conferenzen zu Berlin. 23.

2. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schulsachen. Generalia. Religionssachen. Ad acta die Verständigung der deutschen Regierungen über die Interessen der evangelischen Kirche, in specie 1846 Protocolle der Berliner Conferenz vom Januar und Februar 1846. ad fasc. 23.

3. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten. Geistliche und Schulsachen. Generalia. Religionssachen. 1851 u. fgd. Betr. die Verabredungen behuf einer fortlaufenden Verbindung zwischen den evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands. (Eisenacher Conferenzen.)

4. Ad acta betr. die Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen in der evangelischen Kirche, in specie 1848/49. Protocolle der Commission zur Berathung über Synodal- und Presbyterial-Einrichtungen. ad fasc. 29.

5. Acta Consistorialia betreffend die Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen, auch Kirchenverfassung überhaupt. Generalsachen. P. Nr. 43, 1845—1864. 2 Bände.

Die beiden Denkschriften (S. 34 und S. 44) finden sich abschriftlich in der an zweiter Stelle, die Loccumer auch in der an erster Stelle genannten Akte. Die Abweichungen in den Abschriften der letzteren sind selten von Belang. Auch der Celler Nachdruck (S. 5 Anm. 1) bietet wenig Verschiedenheiten. Die Textgestaltung (S. 44) hat sich durchgehends der in der zuerst genannten Akte befindlichen Abschrift angeschlossen. Das Schreiben des Abtes Lücke an das hannoversche Konsistorium (S. 49) gehört zu dem ersten Bande der unter Nr. 5 aufgeführten Akte.

Möge dieses Schriftchen den Beifall derer finden, die gern für die Gegenwart aus der Geschichte lernen.

Hannover, den 14. Juni 1906.

Ph. Meyer.

Inhaltsangabe.



1. Die Hannoversche Kirchenregierung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Gottlieb Jacob Planck, Professor der Theologie an der hannoverschen Landesuniversität war der Erste, der nach dem Untergang des Corpus Evangelicorum den Gedanken einer Verbindung der deutschen protestantischen Kirchen öffentlich zur Sprache brachte.[1] „Wir haben in einer gewissen Beziehung," so begründet Planck seinen Plan, „keine Kirche, sondern wir haben nur Kirchen. Wir haben als eine kirchliche Gesellschaft keine Central-Behörde, oder keinen äußeren Mittelpunkt unserer Vereinigung; und wenn wir auch nach mehreren Hinsichten, einen solchen Mittelpunkt recht füglich entbehren können, wenn auch unsere Gesellschaft ohne eine solche Einheit immer noch gut genug bestehen kann, und sich bisher ganz erträglich fortgebracht hat, so kann sie doch, wenn es darauf ankommt, ihre Gesamt-Rechte gegen einen äußeren Angriff zu vertheidigen, nicht gemeinschaftlich handeln, und dies mußte und muß uns immer, besonders der katholischen Kirche gegenüber in den sichtbarsten Nachtheil setzen." Irgend einen politischen Vorteil sollte die Verbindung der protestantischen Kirchen den Protestanten nicht bringen, betonte Planck dabei ausdrücklich; vielmehr sollte die Assoziation der Kirchen ihre Zwecke rein auf das Kirchliche und Religiöse beschränken. Damit war gleich zuerst eine Verbindung des Politischen mit dem Kirchlichen in der Absicht der neuen Einrichtung grundsätzlich abgelehnt.

Planck erwartete von der Bundesversammlung eine staatsrechtliche Regulierung der künftigen kirchlichen Verhältnisse in den Bundesländern überhaupt. Diese mochte, wie er sich ausdrückt, durch eine aus Mitgliedern beider Parteien zusammengesetzte Deputation, oder durch eine besondere katholische und protestantische Kommission, über deren Entwürfe die Bundesversammlung hernach eine gemeinschaftliche Einigung erzielen sollte, oder durch die Bundesversammlung selbst vorbereitet werden. Die dabei zu schaffende Assoziation der Protestanten sollte durch eine von ihr instruierte permanente Kommission handeln. Diese Kommission, also das Organ der neuen Verbindung der Protestanten, würde ihren beständigen Sitz in dem Orte der Bundesversammlung haben.

Es war also eine staatsrechtliche Verbindung der protestantischen Kirchen mit rein kirchlichem Zweck, die Planck im Sinne hatte. Sie war dabei wesentlich gegen die katholische Kirche gerichtet. Diese Form und diese Richtung behielt der Gedanke auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

[1] Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Parthey in Deutschland und einige besondere zum Theil von dem deutschen Bundes-Tage darüber zu erwartende Bestimmungen. Betrachtungen und Wünsche von D. G. J. Planck, Konsistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen. Hannover bei den Gebrüdern Hahn. 1816. Vergl. zu dem Gesagten besonders S. 167—174.

Lag es nicht in den Verhältnissen, daß die Hoffnung Plancks sich erfüllen konnte, der Bundestag werde sich mit der Lösung der kirchlichen Frage in Deutschland beschäftigen, so hat das Erstarken der katholischen Kirche es verhindert, daß der neu angeregte Gedanke wieder verstummte. Einzelne Anlässe dienten dazu, den Wunsch nach einer Assoziation der protestantischen Kirchen immer wieder rege zu machen. Der erste Anlaß war wohl der im Jahre 1825 erfolgte Übertritt des Herzogs Ferdinand Friedrich von Anhalt zur katholischen Kirche. Darauf weist das Erscheinen des „Privatgutachten" von H. E. G. Paulus hin.[1]) In demselben Jahre verlangte der württembergische Dekan L. G. Pahl, ebenso wie Paulus, ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit konstituiertes Corpus Evangelicorum.[2]) Ein neuer Anlaß bot sich, als die bei der Gelegenheit der Papstwahl Pius VIII. im Jahre 1829 von dem österreichischen Gesandten von Lützow den Kardinälen gegenüber gemachten Äußerungen bekannt wurden, nach denen es als der Wunsch des Kaisers angesehen werden konnte, daß dieser die Advokatie der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles, welche der deutsche Kaiser einst behauptete, auch als Kaiser von Oesterreich fortsetzen wollte. Das veranlaßte den Regierungsrat Alexander Müller in Weimar zu seiner Schrift: „Ueber die Notwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Deutschen", in der die 28 evangelischen Fürsten des deutschen Bundes aufgefordert wurden zu protestieren und zu ihrer Sicherung den Bedürfnissen der Zeit entsprechend das Corpus Evangelicorum zu restituieren. Gegen ihn erhob aber die ernstesten Bedenken C. E. Weiß und zwar vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus. Die Bildung eines Corpus Evangelicorum werde die Souveränität der Bundesfürsten beschränken.[3])

Aus der Sphäre der reinen Erörterung in die Nähe der Wirklichkeit wurde der Gedanke eines Zusammenschlusses der protestantischen Mächte durch den ersten preußischen Kirchenstreit gerückt. Als die beiden Erzbischöfe, der eine im Osten, der andere im Westen der Monarchie der preußischen Regierung ernst zu schaffen machten, hat diese an eine Verbindung der protestantischen Mächte gedacht. Im Jahre 1838, also am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III., wurden von Preußen die übrigen protestantischen Staaten, die katholische Untertanen hatten, zu Konferenzen aufgefordert, um über die Mittel der Abwehr Rom gegenüber zu beraten. Die Konferenzen kamen nicht zu stande. Trotzdem setzte die preußische Regierung ihre Bemühungen fort, die süddeutschen Staaten zu einer dem wachsenden Ultramontanismus entgegen zu stellenden gemeinsamen Staatskirchengesetzgebung zu veranlassen. Namentlich war in Stuttgart dafür der preußische Gesandte, General von Rochow, tätig. Aber erst von 1843 an ging König Wilhelm I. von Württemberg, dessen Land jetzt „den ersten Ansturm der Ultramontanen" erlebte, auf den Gedanken der preußischen Regierung ein. Jetzt ließ er sogar durch Rochow die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum mit Preußen an der Spitze

---

[1]) Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich als Souverän oder als oberster Bischof zu wirken? Dessau 1827.

[2]) Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen 1827.

[3]) Archiv für Kirchenrechtswissenschaft Bd. II, 1831 Frankfurt a. M., S. 1 ff.

vorschlagen. Es war zu spät. In Preußen war man schon dabei, mit Rom den konfessionellen Frieden zu schließen.[1])

Man darf es als eine gnädige Fügung ansehen, daß ein Corpus Evangelicorum in dem geplanten Sinne nicht zu stande kam. So konnte der Gedanke der Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen seine ursprüngliche Freiheit von politischer Beigabe, wie es Planck gedacht hatte, wiedergewinnen.

Die Ablehnung der württembergischen Vorschläge, ein neues Corpus Evangelicorum zu gründen, wurde der Beginn einer neuen Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen. Sei es, daß die erste Anregung dazu von Friedrich Wilhelm IV. ausging, wie Hermann Mosapp[2]) annimmt, sei es, daß König Wilhelm von Württemberg, von seinem Prälaten Carl von Grüneisen beraten, zuerst den Vorschlag gemacht hat, wie die gewöhnliche Annahme lautet —, der württembergische Vorschlag von 1843 ermäßigte sich in den Verhandlungen der folgenden Jahre dahin, eine Versammlung von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregierungen anzuregen, die eine Verständigung über gemeinsame rein kirchliche Fragen versuchen sollte. Die von württembergischer Seite zunächst erfolgten Anregungen betrafen eine weitere Ausgestaltung des Kultus, wie sie dort schon seit einigen Jahren in Angriff genommen war (Gesangbuch, Kirchenbuch, Choralbuch, Spruchbuch) und die Einführung einer Presbyterial- und Synodalordnung. Mit diesem Gedanken verband König Wilhelm, wie es in einer kurzen Darstellung heißt, die Grüneisen bei der ersten deutschen Kirchenkonferenz verlas, die ihm immer gegenwärtige Idee der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Volksstämme auch in der höchsten und heiligsten Angelegenheit, dem Glauben und Kirchenwesen, die Idee der Annäherung und Vereinbarung der zwar autonomisch selbständigen Landeskirchen zu einer Kirchengemeinschaft, wie sie dem Grundbegriff der evangelischen Kirchen entsprechen mag, eine Idee, die namentlich von dem edlen Herzog Christoph von Württemberg im 16. Jahrhundert schon gehegt wurde.

Dieser neue, von dem des Corpus Evangelicorum durchaus verschiedene Gedanke, wurde in einer Denkschrift, die von dem württembergischen Geheimratsdirektor von Pistorius nach einer längeren Korrespondenz mit dem preußischen Kultusminister Eichhorn verfaßt war, im Januar 1845 dem Könige Friedrich Wilhelm IV. unterbreitet. Dieser hieß den Vorschlag willkommen, sandte aber vorerst seinen Hofprediger Dr. Snethlage nach Stuttgart, um durch Besprechung mit einem württembergischen Kommissar eine nähere Verständigung und vorläufige Grundlage für weitere Schritte in dieser Sache zu

---

[1]) Emil Friedberg, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882, S. 27, 52 f. und im allgemeinen H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1894, Bd. 5.

[2]) Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausgegeben von Hauck, dritte Auflage, Bd. VII S. 204. Von wem ursprünglich der Gedanke ausgegangen ist, läßt sich erst dann entscheiden, wenn die gleich zu erwähnende Denkschrift des Geheimrats von Pistorius veröffentlicht sein wird. Sie wurde im Jahre 1859 in dem Archive der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach von dem Prälaten von Grüneisen selbst deponiert. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. Stuttgart und Augsburg, Jahrgang 1859, S. 437 f. Vergl. zu dem Folgenden auch besonders: D. Otto Mejer, Minister Eichhorn. Biographisches, Freiburg i. Br. 1886. S. 309 ff.

gewinnen. Das Resultat dieser Verhandlungen zwischen Snethlage und dem württembergischen Beauftragten Dr. von Grüneisen liegt in der Stuttgarter Denkschrift vor, die vom 2. Juni 1845 datiert ist. Um für die Gedanken der Denkschrift das allgemeine Interesse anzuregen, wurde Ullmann dahin bestimmt, seine bekannte Schrift „Für die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands. Ein Wort an ihre Schirmherren und Freunde“ (Stuttgart und Tübingen, 1845) zu verfassen.

Sollte aber die beabsichtigte Annäherung der deutschen Landeskirchen verwirklicht werden, so mußten auch Verhandlungen mit diesen zugelegt werden. In Norddeutschland kam da von selbst zuerst Hannover in Betracht.

Die erste Äußerung in den Akten des Hannoverschen Kultusministeriums über diese Angelegenheit ist ein Aufsatz des uns schon bekannten preußischen Generals von Rochow, der dem hannoverschen Geheimen Rat, Freiherrn von Falcke am 24. Juli 1845 von Rochow selbst vertraulich mitgeteilt wurde. Falcke führte damals kommissarisch die Geschäfte eines Kabinettministers. Dieser Aufsatz enthält die Hauptzüge der Stuttgarter Denkschrift, hat aber seine Spitze in dem an die Hannoversche Regierung gerichteten Vorschlage einer Beteiligung an der zu berufenden Konferenz von Abgeordneten der deutschen Kirchenregierungen. Hierüber heißt es in dem Schreiben: „Daher kommt es zunächst darauf an, daß die Fürsten sich geneigt zeigen, zuförderst für die Berathung der Sache im Allgemeinen aus dem Gesichtspuncte der eben bezeichneten Verständigung, Abgeordnete zusammentreten zu lassen. Die Geneigtheit hierzu ist im Süden Deutschlands bereits von der Krone Würtemberg an den Tag gelegt. Preußischer Seits hält man solche Vereinigung für höchst wünschenswerth. Der Königliche Hof sieht es aber als eine seiner nächsten Verpflichtungen an, über diesen Gegenstand mit den übrigen deutschen Cabineten in Verbindung zu treten. Bevor dies jedoch geschieht, sind des Königs von Preußen Majestät der Meinung gewesen, die Ansichten Seiner Majestät des Königs von Hannover einzuholen. Finden sich Allerhöchstdieselben für den Gedanken geneigt, so wollen Seine Preußische Majestät dem Könige von Hannover überlassen, die Einladung zu der beabsichtigten Conferenz in Berlin oder an einem anderen geeigneten Orte an die Höfe von Dänemark, Oldenburg, Mecklenburg und Braunschweig zu übernehmen.“

Es ist anzunehmen, daß die weiteren Verhandlungen über die Verwirklichung des Vorschlags zunächst mündlich geführt sind. Dabei wird auch die Auswahl des Ortes für die nächste Konferenz und das Erlassen der Einladungen Preußen anheimgestellt sein. Die offizielle Anfrage des preußischen Gesandten, Grafen von Seckendorf, ob hannoverscherseits die Konferenz beschickt werden sollte, datiert erst vom 29. August. Und die Erwiderung Falckes, daß seitens seines Königs der Sache „das lebhafteste Interesse“ gewidmet werde, ist unter dem 1. September gegeben. Inzwischen war der Oberhofprediger Snethlage bereits in Hannover eingetroffen und hatte mit dem hannoverschen Kommissar, dem Abte von Loccum, Dr. Rupstein, schon die Beratungen am 26. August begonnen, deren Resultat in der Loccumer Denkschrift vom 28. August vorliegt.

Nachdem König Ernst August dem Plane zugestimmt hatte, durfte das Zustandekommen der Konferenz als gesichert angesehen werden. Es geschahen nun sofort die Einladungen der übrigen Kirchenregierungen. Hessen-Darmstadt und Kurhessen wurden von Stuttgart aus geladen und zwar auf Grund der

Stuttgarter Denkschrift durch Grüneisen persönlich in den Monaten September und Oktober. Die norddeutschen Höfe sind von Berlin aus verständigt.

Es ist nicht ohne Interesse, die beiden Denkschriften, die als Anlagen dieser Schrift beigefügt sind, mit einander zu vergleichen.[1] Denn schon dadurch tritt es hervor, welche Stellung Hannover zu dem Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen eingenommen hat. Eine solche Vergleichung tut um so mehr not, als mehrfach die Beurteilung der Loccumer Denkschrift sehr ungerecht gewesen ist. Ungerecht ist, wenn es in den „Mitteilungen über die Verhandlungen der evangelischen Konferenz" in Karl Biedermanns „Unsere Gegenwart und Zukunft" (Band 2, 1846, S. 287) heißt: „Die .. kürzere Denkschrift, auf deren Grund die übrigen norddeutschen Kirchenregierungen zur Theilnahme an der Conferenz eingeladen werden, zeichnet sich nur dadurch aus, daß von dem Festhalten der Augsburgischen Confession und der übrigen Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche in ihr nicht die Rede ist." Vielleicht hat sich durch diese Äußerung auch Mejer zu dem Urteile bestimmen lassen, das Stuttgarter Programm sei in den Loccumer Versammlungen mit der Veränderung angenommen, „daß statt auf die Augustana nur auf die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens verwiesen werden dürfe."[2]

Es sind gewiß manche Unterschiede zwischen den beiden Denkschriften vorhanden. Eine genaue Übereinstimmung mit allen Aufstellungen der Stuttgarter Denkschrift war auch von dieser nicht erwartet. Nur im „Allgemeinen und Wesentlichen" war eine Übereinstimmung für erwünscht gehalten. Schon auf die Anlage der beiden Schriftstücke gesehen, ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. Die Stuttgarter Denkschrift leidet an großer Breite. Eine Reihe von Einzelausführungen, theologischen Erörterungen machten sie zu einem Programm, was sie doch sein sollte, nicht gerade geeignet. Diese Breite ist in der Loccumer Redaktion schon besser vermieden. Dazu mußte das, was Preußen und Württemberg allein anging, in der für die norddeutschen Höfe bestimmten Form fortfallen.

Aber auch tiefer gehende Abweichungen sind nicht zu erkennen.

In Preußen war schon durch die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 der Grund einer Presbyterial- und Synodalverfassung gelegt. Für die älteren Provinzen war eine solche in Vorbereitung. Auch in Württemberg war man schon 1845 zu einem Entwurfe einer Presbyterial- und Synodalordnung gekommen. Vermutlich war Grüneisen bei dieser Arbeit selbst beteiligt gewesen So lag es für die Vertreter der preußischen und württembergischen Kirche nahe, in der Denkschrift sich über die Kirchenverfassung besonders aus-

[1] Die Stuttgarter Denkschrift ist noch nicht gedruckt. Die Loccumer erschien noch während der Verhandlungen der ersten Konferenz und zwar unter dem Titel: Die Vorschläge des Oberconsistorialraths Dr. Snethlage und des Abtes Dr. Rupstein zur Vereinigung der Kirche Deutschlands, den protestantischen Höfen eingereicht und aus authentischen Actenstücken mitgetheilt von Dr. Perez. Grimma 1846. Die Vorrede ist datiert aus Celle, vom 25. November 1845. Durch wessen Indiskretion die Denkschrift damals veröffentlicht ist, konnte nach Ausweis der Akten nicht ermittelt werden. Diese Ausgabe wurde sodann von Rheinwald in der Nr. 3 der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung vom 10. Januar 1846 wieder abgedruckt und von dem Herausgeber mit einigen schnöden Bemerkungen begleitet. Ein Abdruck neuester Zeit findet sich in Nr. 62 der Hannoverschen Tagesnachrichten vom 14. März 1903.

[2] A. a. O. S. 326.

zusprechen. Die Frage nach der Presbyterial- und Synodalverfassung ist geradezu der Lieblingsgedanke des Schriftstücks. Ganz anders mußte der Vertreter der hannoverschen Kirche zu dieser Frage stehen. In dem zweiten Abschnitte dieser Untersuchung werden die hannoverschen Kirchenverfassungsverhältnisse weiter ausgeführt. Unter Hinweis darauf sei hier nur kurz bemerkt, daß König Ernst August nicht allein, sondern auch seine Konsistorien dem Gedanken an Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung sehr ablehnend gegenüber standen. So mußte denn auch die Loccumer Denkschrift bei diesem Kapitel sehr zurückhaltend sein. Sie durfte unmöglich Vorschläge detaillieren, die weder in der Staats- noch Kirchenverfassung vorgesehen waren. So konnte auch der wichtige Satz der Stuttgarter Denkschrift, daß den Konferenzen der Kirchenregierungen auch Versammlungen der Landessynoden unbeschadet der Selbständigkeit der Landeskirchen zur Seite treten sollten, in dem Loccumer Programm keine Aufnahme finden.

Die zweite tiefere Divergenz der beiden Schriften geht auf die Formulierung der Stellung zur Augustana. Die Stuttgarter hat den Versuch gemacht, aus der Augustana „einen Kern des evangelischen Glaubens, der allen evangelischen Bekenntnissen innewohnt", zusammenzustellen. Zu diesem Kern wird außer den beiden sogenannten Prinzipien des Protestantismus, der Lehre von der Schrift, als der alleinigen Glaubensnorm und der Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben auch eine Sakramentslehre gerechnet, die lediglich dem Artikel 13 der Augustana entnommen ist. Nun steht außer Zweifel, daß den Verfassern der Stuttgarter Denkschrift unionistische Gedanken fern lagen, aber argwöhnische Gemüter konnten die Aufstellungen über das Gemeinsame der Kirchen in der Sakramentslehre für eine Annäherung an die Grundsätze der Union halten. Darum hat der Vertreter der hannoverschen Kirche recht daran getan, daß er der Stuttgarter Denkschrift in dieser Beziehung nicht gefolgt ist. Aber darum hat die Loccumer Denkschrift keineswegs die Augustana verleugnet, wie man ihr vorgeworfen hat. Sie hat es ausdrücklich ausgesprochen, daß die gesamte deutsche Landeskirche in der Augustana eine gemeinschaftliche Bekenntnisschrift besitzt und sie verlangt, daß behufs der beabsichtigten Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen die Teilnehmer zuvor ihre Einstimmung zu erkennen geben hinsichtlich des gemeinsamen Glaubensgrundes, der nach dem Zusammenhang der Stelle nur in der Anerkennung der Augustana als der gemeinsamen Bekenntnisschrift gefunden werden kann. Erst auf dieser Grundlage wird empfohlen die Einheit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten, wobei die Unterschiede der Kirchen keineswegs verwischt werden sollten. Damit hat sich die Loccumer Denkschrift auf die staatsrechtlich und kirchenrechtlich bestehende, auch in Hannover anerkannte Grundlage der evangelischen Kirche Deutschlands gestellt. Schon der bekannte hannoversche Kirchenrechtslehrer G. L. Böhmer hatte gelehrt: Ecclesiae particulares omnes, Augustanae confessioni addictae eodem regimine externo in certo territorio Germaniae unitae, faciunt ecclesiam Evangelicam particularem. Omnes vero ecclesiae Evangelicae singulae et particulares eodem unionis fidei vinculo, per Germaniam unitae, constituunt universam ecclesiam Evangelicam germanicam.[1])

[1]) Georgii Ludovici Böhmeri Principia juris canonici § 45. Daß auch er dem westfälischen Frieden entsprechend (J. P. O. Art. VII § 1) die Reformierten zu

So hat denn die Loccumer Denkschrift dem lutherischen Bekenntnisstande der hannoverschen Landeskirche nichts vergeben.

Unserm Geschlecht fällt ja noch manches an der Loccumer Denkschrift auf. Die kaum entschwundene Vergangenheit läßt sich schwer historisch würdigen. Aber das muß doch auch hier versucht werden. Schon, daß dort der hannoversche Landeskatechismus mit der Augustana in einem Atem genannt wird. Aber abgesehen davon, daß der Vorgang der Stuttgarter Denkschrift die Nennung auch des hannoverschen Katechismus nahe legte, so bestand doch damals der Katechismus von 1790 in Hannover unerschüttert zu recht und seine Verbreitung ging über die Grenzen Hannovers weit hinaus. Endlich hat ihm doch auch das hannoversche Konsistorium in dem bekannten Ausschreiben vom 19. August 1862 zum Abschied seine Rechtgläubigkeit in aller Form bescheinigt. Es kann auch auffallen, daß in der Denkschrift wenigstens die Möglichkeit offengehalten ist, ein neues Bekenntnis abzufassen. Doch diese Frage bewegte gerade im vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts alle Parteien in Theologie und Kirche. Auch die erste lutherische Leipziger Konferenz von 1848, an der Petri, Kliefoth und Harleß teilnahmen, sprach es in ihrem sechsten Beschlusse aus: „Es ist nicht unmöglich, daß Gott der heilige Geist in Zukunft ein neues Bekenntnis ins Herz und in den Mund gibt." [1]) Aber auch der ganze konfessionell-vermittelnde Standpunkt der Denkschrift kann auffällig sein. Indessen muß man sich erinnern, daß die streng-konfessionelle Richtung in Hannover damals noch sehr im Entstehen war. Die erste Konferenz der streng-konfessionellen Geistlichen, die sich unter Petris Führung am 25. Mai 1842 in Hannover versammelte, zählte doch erst 52 Mitglieder. [2]) Der Streit um die Konfessionalität der Norddeutschen Missionsgesellschaft war zwar schon entbrannt, aber die Mehrzahl der Bremen-Verdenschen Geistlichkeit mit dem späteren Generalsuperintendenten Sazer an der Spitze, wollte die neuen Wege nicht mitgehen. Gerade Männer wie Sazer waren es, die offen die vermittelnde Stellung zwischen den beiden Konfessionen für die kirchliche Arbeit ernstlich betonten: „Ich .. bleibe bei meiner lutherischen Kirche, so lange ich dabei bleiben kann und darf, aber ich fordere, daß man den Gläubigen aller Konfessionen Freiheit gebe, sich mit einander zu verbinden, mit einander zu beten und zu arbeiten, so viel sie wollen und können. Will man diese Forderung nicht zugestehen, so setzt man das abstracte Kirchenwesen über die concrete Kirche, den Buchstaben über den Geist, das Gesetz über das Evangelium, welches aber ganz entschieden gegen Gottes Ordnung ist." [3])

So darf man sagen, daß die Loccumer Denkschrift in ihrer Stellung zum Bekenntnis überhaupt wohl eine mittlere Linie in der Landeskirche inne hielt.

Nach alledem kann auch nicht die Rede davon sein, daß die beiden Denkschriften in prinzipieller Verschiedenheit ständen. In dem, was von der

den Augustanae Confessioni Addicti rechnet, hat er im § 47 betont. Das berühmte Kirchenrechtskompendium Böhmers erschien zuerst Göttingen 1762.

[1]) Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche, herausgegeben von Lücke und Wieseler. 1848. S. 511.

[2]) Ludwig Adolf Petri, Ein Lebensbild, dargestellt von E. Petri. Hannover 1888. I. S. 259.

[3]) J. A. Sazer, Pastor zu Dorum, Ueber den wiedererwachten Confessions-Streit mit besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten der norddeutschen Missions-Gesellschaft. Stade 1843. S. 55 f. Vergl. auch Sazers Antwort auf ein an ihn gerichtetes Schreiben mehrerer Geistlichen in Petris Zeitblatt. 1849. S. 203.

beabsichtigten Konferenz erwartet wurde, stimmen beide überein. Die Konferenz wollte eine unverbindliche Verständigung der von einander unabhängigen Landeskirchen über die wichtigsten kirchlichen Fragen, wie z. B. über die Verwaltung des Lehramtes, die Kirchenverfassung und den Kultus. Das wird in beiden Aufsätzen mit fast gleichlautenden Worten zum Ausdruck gebracht.

König Ernst August war bereit, auf Grund der Loccumer Denkschrift die Konferenz in Berlin zu beschicken. Leider konnte sich Abt Rupstein wegen seiner schon damals schwankenden Gesundheit nicht bereit erklären, diese Mission zu übernehmen. An seiner Stelle wurde der Konsistorialrat Dr. H. A. W. Meyer, der bekannte Exeget, zum Abgeordneten für die Konferenz vom König ernannt Er wird von dem Ministerium des Auswärtigen dem hannoverschen Gesandten in Berlin, Grafen zu Inn- und Knyphausen als ein gelehrter, vielseitig gebildeter und in jeder Beziehung höchst achtbarer Mann empfohlen. In religiöser Beziehung vereinige er den Ruf der erforderlichen Korrektheit mit dem einer duldsamen und gemäßigten Gesinnung. Aber Abt Rupstein war ihm vielleicht an geschäftlicher Erfahrung und Gewandtheit in Verhandeln überlegen.

War in der Loccumer Denkschrift bereits eine Grundlage geschaffen, die dem hannoverschen Abgeordneten für Berlin einen bestimmten Standpunkt anwies, so hielt man es doch noch für erforderlich, demselben noch eine besondere Instruktion zu erteilen. Diese ist auf Grund besonderer Anweisung seitens des Kabinetts vom 8. Dezember 1845 von dem Kultusministerium entworfen und datiert vom 16. Dezember desselben Jahres. Sie lautet:

Instruktion behuf der Conferenzen über eine Verständigung deutscher Regierungen hinsichtlich der Interessen der Evang. Kirche.

Bei den Konferenzen behuf einer Verständigung der deutschen Regierungen über die Interessen der Evangelischen Kirche werden dem königlich hannöverschen Bevollmächtigten die nachbemerkten Vorschriften zur Richtschnur dienen.

1.

Die dermalige Versammlung bezweckt vorzugsweise, wie auch Königlich Preußischer Seits in bisherigen Mittheilungen bestimmt ausgesprochen ist, nur eine Besprechung der verschiedenen Zustände und der nächsten Bedürfnisse, ohne schon jetzt eine bestimmte Einigung über deren Befriedigung erzielen zu wollen, und wird sich daher innerhalb der Grenzen einer unverbindlichen Verständigung zu halten haben. Es ist darauf hinzuwirken, daß dieser Gesichtspunct unabweichlich festgehalten werde. Etwaige Vorschläge über die Grundzüge einer von den betheiligten Staaten vorzustehenden verbindlichen Übereinkunft sind zur Erwirkung weiterer Instruktion entgegenzunehmen.

2.

Es ist den Absichten Sr. Majestät entgegen, von der Landesherrlichen Kirchengewalt irgend etwas aufzugeben, oder zu einer Abänderung der betreffenden Anordnungen und Vorschriften des Landes-Verfassungsgesetzes vom 12. Aug. 1840 die Hand zu bieten.

3.

Als eine wesentliche und Hauptaufgabe der bevorstehenden Zusammenkunft ist es anzusehen, daß die Mittel in reifliche Erwägung genommen werden, die dazu gereichen können, die Evangelische Kirche vor dem Übel des Separatisten Wesens und des Sektirens, sowie des Mißbrauchs religiöser Vorwände und Richtungen zu Zwecken des Radikalismus zu bewahren.

4.

Bei den Berathungen wird dem Kgl. hannoverschen Bevollmächtigten die abschriftlich anliegende, zwischen dem Abte zu Loccum und dem Kgl. Preuß. Ober-Consistorialrathe Snethlage getroffene Abrede vom 28. Aug. c. a., welche von des Königs Majestät genehmigt ist, zur Norm dienen.

5.

Über das Ergebniß der Berathungen ist, so oft sich im Verlaufe derselben Veranlassung findet, dem unterzeichneten Min. Bericht zu erstatten.

Hannover pp.

M. d. g. u. U. A.

Wenn der Inhalt der Instruktion nach Kenntnis der Loccumer Denkschrift im Allgemeinen nicht überraschen kann, so bedarf doch Punkt 3 noch einiger Erklärung. Die in diesem § gewünschten Maßnahmen gegen die Erscheinungen des Separatismus und der Sekten scheinen dem selbständigen Beschluß des Kabinetts zu entstammen. Sie entsprachen einem damals auch außerhalb Hannovers gefühlten Bedürfnis. Die Akten der hiesigen kirchlichen Behörden weisen grade aus dem Beginn des 4. Jahrzehnts ein starkes Anwachsen des Separatismus und der Sekten auf. Namentlich sind es die Baptisten, die von Hamburg aus in Nord- und Südhannover ihre Propaganda entwickelten. Auch Irwingianer und Methodisten trieben ihr Wesen bei uns.[1]) Daneben wird man nicht verkennen dürfen, daß sich mit dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens nach der Dürre des Rationalismus auch manche ungesunde Richtungen verbanden. Solche Abirrungen werden in der Instruktion mitgemeint sein. Wer unter denen zu verstehen war, die religiöse Vorwände und Richtungen zu Zwecken des politischen Radikalismus gebrauchen sollten, ist nicht so leicht zu entscheiden. Vielleicht die Lichtfreunde und Deutschkatholiken, vielleicht aber auch solche, die eine kirchliche Synodalverfassung im politischen Interesse wünschten, wie denn auch nach Lechler die französische Julirevolution Einfluß nach dieser Richtung geübt haben soll.[2])

Mit solcher Instruktion ausgerüstet traf der hannoversche Abgeordnete am 1. Januar 1846 in Berlin ein.

Über den Gang und Verlauf der ersten „deutschen evangelischen Kirchenkonferenz" — diesen Namen hat die Konferenz sich selbst schon damals beigelegt —, die am 5. Januar 1846 begann und am 13. Februar schloß, sei im Allgemeinen auf den oben genannten Artikel in Carl Biedermanns „Unsere Gegenwart und Zukunft" verwiesen. Auch der kurze Aufsatz in der Augsburger

[1]) Vergl. auch Petri, Zeitblatt. 1850. S. 143. Die Darstellung beruht auf Berichten von Geistlichen der Landeskirche.

[2]) G. V. Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden 1854. S. 273 und 277.

Allgemeinen Zeitung vom 18. Januar 1846 S. 143 ff, der nach Meyers Angabe von Grüneisen und Ullmann stammt, sei erwähnt. Bei Biedermann findet sich auch ein Verzeichnis der Abgeordneten der 26 Regierungen, die die Konferenz beschickt hatten. Die Aufgabe dieser Untersuchung ist es nur die Stellung Hannovers auf der Konferenz darzustellen.

Meyer hat über seine Tätigkeit in Berlin schon während der Verhandlungen genaue und ausführliche Berichte an das Kultusministerium in Hannover gesandt und nach seiner Rückkehr seine Eindrücke und Vorschläge in einem Haupt- und Schlußbericht zusammengefaßt. Dieser ist erst vom 18. April 1846 datiert. An früherer Berichterstattung war er durch eine heftige Erkrankung behindert.

Zum Präsidenten der Konferenz wurde der preußische Geheime Oberregierungsrat Dr. von Bethmann-Hollweg, zum Vizepräsidenten der württembergische Oberkonsistorialrat Dr. von Grüneisen gewählt. Aus den jüngeren Mitgliedern der Konferenz, zu denen auch Meyer gehörte, sollten die Sekretäre genommen werden, denen die Protokollführung und das Redaktionsgeschäft oblag. Unter ihnen sollte auch ein Theolog sein. Bei der Wahl für diese Stelle unterlag Meyer gegen den Mecklenburger Kliefoth mit 12 gegen 14 Stimmen. Es wurden dann 5 Kommissionen bestellt. Die erste sollte die Hauptgegenstände beraten, die von der Konferenz zu behandeln seien und die Reihenfolge derselben. In dieser Kommission war auch der Abgeordnete für Hannover. Dem Inhalte der Denkschriften entsprechend wurden als solche Hauptgegenstände der Beratung bestimmt: a) die Frage wegen künftiger Wiederholung der evangelischen Konferenz, b) die Kirchenverfassungsfrage, c) die Kultusfrage, d) die Bekenntnisfrage. Diese vier Gegenstände wurden wieder in einzelnen Kommissionen beraten, sodann im Plenum. Meyer wurde in den ersten und den letzten dieser Ausschüsse gewählt. An drei Kommissionen waren nur wenige Abgeordnete sonst beteiligt. So war schon äußerlich angesehen, die Tätigkeit des hannoverschen Abgeordneten in der Konferenz eine bedeutende. Doch konnte dieser bei seiner Instruktion und den hannoverschen Verhältnissen entsprechend in manchen Punkten nicht mit der Majorität gehen. Auch Meyers Persönlichkeit selbst neigte zur Vorsicht. Doch hat er keineswegs zu den Extremen gehört, die mehr oder minder die Erfolge der Konferenz nicht haben zur Geltung kommen lassen.

Die erste der vier Kommissionen war zuerst mit ihrer Arbeit fertig. Demgemäß wurde am 17. und 20. Januar über die Frage verhandelt: Ob es zur Weckung und ferneren Entwicklung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der einzelnen evangelischen Landeskirchen wünschenswert sei, ihren Regierungen die regelmäßige Wiederholung von Konferenzen, wie die gegenwärtige, in Vorschlag zu bringen, in welcher Weise dieselben zu halten und welche Gegenstände denselben zur Beratung vorzulegen sein dürften? Während die Delegierten für Preußen, Sachsen, Württemberg u. a. ohne weitere Bedingung erklären konnten, ihren Regierungen regelmäßig wiederkehrende Konferenzen zu empfehlen, glaubte der hannoversche Abgeordnete dies nicht tun zu sollen. Wie sich aus dem Haupt- und Schlußbericht ergiebt, sah Meyer die Resultate der Konferenz „als Keime zu späterer Entwicklung“ an und legte dem hohe Wichtigkeit bei, daß die evangelischen Kirchen Deutschlands mehr und mehr durch ein lebendiges Band der Gemeinschaft und der Übereinstimmung unter der Obsorge ihrer Regierungen verbunden würden, sowohl um die Wechselwirkung zwischen den Kirchen zu verstärken, als um eine größere

Einigung gegenüber den Wirren und Faktionen der Zeit zu erzielen, sowie auch um den beständigen gegnerischen Vorwürfen der Zerrissenheit und Zerfallenheit faktisch entgegenzutreten. Dabei wollte er aber die Autonomie der einzelnen Landeskirchen auf das strengste gewahrt wissen und schlug daher seiner Regierung vor, nur dem Stattfinden der nächsten Konferenz ihre Zustimmung zu geben. Diesem sehr vorsichtigen Rate ist König Ernst August auch gefolgt. Dem Grafen von Seckendorf wurde unter dem 3. April 1846 mitgeteilt: „In Betracht der Umsicht, der Mäßigung, des Geistes der Eintracht und der Duldsamkeit, die in den Sitzungen der Konferenz vorgewaltet haben, sowie der heilsamen Folgen, die vom ferneren Zusammentreten derselben mit Recht gehofft werden dürfen, nehmen Seine Majestät keinen Anstand, die Beschickung einer nach drey Jahren zu haltenden ähnlichen Versammlung Allerhöchst Ihrer Seits zuzusichern."

Die Kultuskommission, die der Reihenfolge nach die dritte war, hatte ihre Beratungen früher als die Verfassungskommission zu Ende führen können. So verhandelte man auch im Plenum zunächst über die Kultusfrage. Hier war die Frage so gestellt: „Ob der Versuch zu machen sei, für den Kultus der deutschen evangelischen Kirchen ein Gemeinsames zu ermitteln, bei welchem die konfessionellen Unterschiede und die landeskirchlichen Eigentümlichkeiten nicht aufgegeben oder verwischt, sondern bewahrt würden?" Einstimmig war man dabei der Ansicht, daß, wenn die Ermittlung eines solchen relativ Gemeinsamen gelänge, dies nicht nur zur Förderung deutscher Nationaleinheit dienen, und das Bewußtsein der Einen kirchlichen Gemeinschaft selbst in dem aus der einen Landeskirche in die andere Überziehenden lebendig zu erhalten, sondern daß dies namentlich für diejenigen Landeskirchen von unberechenbarem Gewinn sein würde, welche gegenwärtig aus der mehr oder minder eingetretenen liturgischen Formlosigkeit einer festeren Gestaltung zustreben. Übrigens sollten die etwa von der Konferenz ausgehenden Arbeiten nur als Vorlagen zu betrachten sein, welche für die einzelne Landeskirche erst infolge eintretenden Bedürfnisses, sowie durch ihre freie und zur Beurteilung ihrer Regierung stehende Annahme Bedeutung gewönnen.[1])

Über die Wege zu diesem Ziele ist man auf der Konferenz zu einer Einstimmigkeit nicht gelangt. Die Majorität war für die sofortige Ernennung einer Kommission seitens der Kirchenregierungen. Die Minorität vertrat dagegen die Ansicht, daß die nächste Konferenz die Grundzüge der liturgischen Arbeit entwerfen sollte. Meyer wünschte auch die Einsetzung einer Kommission, aber nicht sofort und auch nur einer solchen, die aus Fachmännern bestände. Diese sollte auch zunächst nur über die Prinzipien beraten. Unter den Umständen empfahl er seiner Regierung im Schlußbericht zu erklären, daß sie für jetzt noch Bedenken trage, bei der Bestellung der Kommission sich zu beteiligen.

In der Verfassungsfrage, die sodann zur Verhandlung kam, mußte der hannoversche Abgeordnete, wie vorauszusehen war, zu der Majorität in Gegensatz treten, da dieselbe im Allgemeinen doch die Einführung einer Presbyterial- und Synodalordnung empfahl. Die Äußerungen Meyers im Schlußbericht sind so charakteristisch, daß sie im Wortlaut verdienen, angeführt

[1]) Die Darstellung schließt sich hier, wie schon bei den vorhergehenden Punkten, möglichst genau an den Wortlaut der vier Resümees an, die ursprünglich zum Zweck der Veröffentlichung entworfen, gedruckt bei den Akten sich finden.

zu werden. „So wenig ich auch gegen eine geordnete Betheiligung der Gemeinden am Kirchenwesen, wie eine solche namentlich auch in unserem Landesverfassungsgesetze §§ 66 und 76 garantiert wird, irgend etwas zu bedenken finden kann, so wohlthätig vielmehr in mehrfacher wichtiger Beziehung die Ausführung solcher verfassungsgesetzlicher Bestimmungen werden könnte und präsumtiv werden würde, so kann ich doch das Heil der evangelischen Kirche, namentlich der lutherischen, nach deren eigenen Grundsätzen und nach ihrer Geschichte, nicht aus einer Veränderung der Verfassungsform, sondern nur aus der Predigt des reinen Evangeliums und aus dem rechten Gebrauche der Sakramente erwarten, welcher Grundsatz daher auch auf meinen entschiedenen Antrag einstimmige Annahme gefunden hat. Die moderne Presbyterial- und Synodalverfassung wird jetzt zwar sehr laut und vielfach gefordert, aber nach meiner unvorgreiflichen Überzeugung steht diese Forderung wenigstens zu einem nicht unwesentlichen Teile mit der demokratischen Richtung, welche in unsern Tagen in den sozialen Verhältnissen sich bemerklich macht, nicht außer Zusammenhang, und stellt, selbst noch nicht hinreichend und noch nicht allgemein genug bewährt, die seit 300 Jahren vielfach bewährte landesherrliche Consistorial-Verfassung auf eine hin und wieder unbillige Weise in Schatten. Als bemerkenswerthe Bestätigung dafür erscheint mir der Umstand, daß bei liberalen und independentischen Secten, wie sie die Neuzeit hervorgebracht hat, das Gemeinderegiment auf kirchlichem Gebiete so stark und wesentlich hervortritt. Bin ich hiernach in dem wichtigen Verfassungspuncte, ohne Verkennung etwa vorhandener Mängel des Bestehenden, wesentlich conservativ gesinnt, und ist es meine feste Überzeugung, daß die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der landesherrlichen Kirchengewalt, auch durch die Wichtigkeit und Heiligkeit der Berechtigung und Verpflichtung, welche diese Gewalt auf die fürstliche Krone legt, für die Kirche selbst die beste Garantie ihres zeitlichen Schutzes und der landesväterlichen Obsorge ist so habe ich diese Bemerkungen hier vorauszuschicken zu dürfen geglaubt, um diejenige Stellung, welche ich bei Behandlung der Verfassungsfrage eingenommen habe, im Allgemeinen eherbietigst ins Licht zu setzen."

Zuletzt kam die Bekenntnisfrage zur Verhandlung. Hier wurde zunächst einstimmig angenommen, auf materielle Glaubensſätze nicht einzugehen. Demzufolge wurde, wie es in dem vierten Resümee heißt, „der Stoff zu den Berathungen auf die drei Puncte zurückgeführt, welche

1. die Geltung der symbolischen Bücher, die in den einzelnen Landeskirchen vorhanden sind; 2. die Verpflichtung der Lehrer, sich an die reine evangelische Lehre zu halten; 3. die Handhabung der Aufsicht in Betreff der Treue der Lehrer gegen die überkommene Verpflichtung betreffen.

Bei dem ersten Puncte war man einverstanden darüber, daß man weder von einer Lossagung von den symbolischen Büchern, noch von einer durch die Conferenz vorzunehmenden Änderung die Rede sein könne, vielmehr diese Bücher für die einzelnen Landeskirchen völlig dasjenige Gewicht behalten müßten, das ihnen von jeder derselben beigelegt wird; ja in ihrem Werthe selbst dann bleiben würden, wenn jemals ein neues Bekenntniß als Gesammt-Bekenntniß zu stande käme.

Die Möglichkeit nämlich, daß ein solches aufgestellt werden könne, erkannte die Versammlung deshalb, weil sie einerseits den Kanon, die Fassung des evangelischen Lehrbegriffs müsse für alle Zeiten unveränderlich dieselbe

bleiben, nicht für den richtigen, und anderseits das Recht der evangelischen Kirche, sich auf der vorhandenen Grundlage fortzuentwickeln, als unbestreitbar ansah.

Einen Versuch dagegen zu einer solchen Aufstellung zu machen, achtet sie weder die Zeit, in der wir leben, geeignet, noch die Conferenz ermächtigt, da die Abgeordneten nicht Vertreter der gesammten Kirchengemeinschaft, sondern Deputirte des Kirchenregiments in den einzelnen deutschen Ländern sind.

Eben so wenig kann von einer Lösung des in der Augsburger Confession vorhandenen gemeinsamen Bandes der deutschen evangelischen Kirche die Rede sein. Aber auch in dieser Anerkennung der Augsburger Confession, als des ursprünglichen und allgemeinsten öffentlichen Bekenntnisses, soll eine Herabsetzung der Bedeutung der sonst in den einzelnen Ländern geltenden Symbole in keiner Weise liegen.

Die Bekenntnißschriften müssen vielmehr in der Geltung, die sie in den einzelnen Landeskirchen einmal besitzen, friedlich neben einander bestehen; wobei jedoch nicht nur jeder dieser Kirchen das ihr zustehende Recht, über das Maß dieser Geltung und über das Verhältniß der Symbole untereinander, für sich, namentlich in Bezug auf die Union in ihrem Lande, Bestimmungen zu treffen, unbestritten bleibt, sondern auch, durch das, was in dieser Art geschieht, das Band der Gemeinschaft unter den einzelnen Landeskirchen nicht als gelockert angesehen werden soll."

Ist der hannoversche Abgeordnete mit diesen Sätzen einverstanden gewesen und scheint er keine besondere Stellung eingenommen zu haben, so hat er bei der Frage nach der Verpflichtung der Geistlichen besonders in die Verhandlungen eingegriffen. Die Beschlüsse der Konferenz nach dieser Seite hin seien daher wieder mit den Worten seines Schlußberichts wiedergegeben:

„In Betreff der Verpflichtung der Lehrer, an die reine evangelische Lehre sich zu halten, hat die Conferenz einstimmig das Wort Gottes in der heiligen Schrift als die dabei nachdrücklich zu bezeichnende norma normans hervorgehoben, die Art und Weise der Verpflichtung aber, und namentlich die näheren Bestimmungen über das Verhältniß der Bekenntnißschriften (norma normata) zu dem göttlichen Worte, ganz den einzelnen Kirchenregimenten überlassen zu müssen geglaubt, wobei man sich im Falle etwaiger Änderungen des Verpflichtungsmodus für das vorgängige Einvernehmen mit den gesetzmäßigen Behörden oder sonstigen Organen der Landeskirchen, sowie für die Erhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erklärt hat, welche letztere jedoch nicht zu subjectiver Lehrwillkühr zu mißbrauchen sei. Zur Vermeidung von Mißverständnissen habe ich dabei das protestantische Prinzip der freien Schriftforschung zu Protocoll gewahrt, und hat sich die ganze Versammlung dem angeschlossen. Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Aufsicht über die Treue der Verpflichteten hat man mit dem Ernste, der ihr gebührt, Schonung und Milde zu verbinden für das Beste erachtet, den Versuch wiederholter Verständigung empfohlen, und hauptsächlich für erforderlich gehalten, dahin zu sehen, daß nicht gegen die Lehre der evangelischen Kirche vor dem Volke polemisirt, und daß in dem evangelischen Sinne und Geiste der Bekenntnißschriften das Wort Gottes erklärt und demgemäß das lautere unverkümmerte Evangelium zur Erbauung der Gemeinden gelehrt werde. Die Conferenz hat in einer solchen mit Ernst und Milde geführten Aufsicht zugleich das geeignetste Gegenmittel gegen die kirchlichen Spaltungen im evangelischen Deutschland zu erkennen geglaubt."

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen brachte der Abgeordnete für Hannover seinem Spezialauftrage gemäß auch zur Sprache, wie man etwa den Sektierern beikommen könne. Hier hat er aber keinen Erfolg erzielt. Nur der Vertreter von Kurhessen stand ihm zur Seite. Für Preußen war es ja wegen der separierten Lutheraner unmöglich auf diese Angelegenheit näher einzugehen. Es ist auch gut, daß das nicht geschehen. Man wäre sonst ohne Zweifel auf das Gebiet des Politischen gekommen.

Damit sind die wesentlichen Verhandlungen der ersten deutschen evangelischen Kirchenkonferenz berührt, auch wie sich Hannover zu den einzelnen Fragen gestellt hat. Bedauern kann man, daß Meyer den Wunsch der preußischen Abgeordneten, im sonntäglichen allgemeinen Kirchengebete auch eine Fürbitte für die evangelische Kirche Deutschlands einzuschieben „mit Rücksicht auf die Gegenden mit gemischter Konfession" seiner Regierung nicht zu empfehlen wagte. Doch hatte er kein Bedenken, den Wunsch der Württemberger seiner Regierung befürwortend zu übermitteln, daß man im allgemeinen Kirchengebete des deutschen Vaterlands gedenken möge.

Die Konferenz wurde am 13. Februar geschlossen. Doch war noch eine wichtige Frage, nämlich die nach der Veröffentlichung der Konferenzverhandlungen zu erledigen. Preußen, Württemberg und eine Reihe von kleinen Regierungen waren für die Veröffentlichung der gesamten Verhandlungen mit Ausnahme der statistischen Nachrichten über die einzelnen Landeskirchen, mit denen die Konferenz die Zeit während der Kommissionsberatungen ausgefüllt hatte. Sachsen und ähnlich Hannover wünschten nur die Veröffentlichung der schon genannten Resümees, denen eine geschichtliche Einleitung vorangeschickt werden möchte. Auch hierzu war Preußen bereit. Da verdarben Kurhessen und einige kleine Kirchenregierungen die Sache, indem sie sich gegen jede Veröffentlichung erklärten. So unterblieb denn die Veröffentlichung nach langen, preußischerseits mit großer Geduld geführten, Verhandlungen.

Das war ein schwerer Fehler. Schon war es unheilvoll, daß es scheinen konnte, als hätte die Konferenz etwas zu verbergen gehabt. Der Umstand wurde denn auch von der Presse gern ausgenutzt. Aber das war noch das Geringste. Die Tatsache der Konferenz überhaupt, die zuerst den Gedanken einer rein kirchlichen Verständigung der deutschen evangelischen Kirchenregierungen verwirklicht hatte, mußte ohne die erwünschte Wirkung bleiben. Auch die von der Stuttgarter Denkschrift ausgesprochene Erwartung, daß nicht nur die Kirchenregierungen, sondern auch die Landessynoden dem Gedanken einer Verbindung nähertreten würden, verhallte ungehört. Wie anderwärts, so hatte man auch in Hannover nicht geringe Hoffnungen auf die Konferenz gesetzt. Das zeigt z. B. die Abhandlung des Stader Generalsuperintendenten Köster „die Kirche, die Kirchen und die Gemeinden dieser Zeit".[1]) Alle solche Erwartungen wurden getäuscht.

Wie schon oben angedeutet, wurde nach Schluß der Konferenz auch die Frage nach ihrer Wiederholung ausgetragen. In der neunten Sitzung hatte man bereits über den Ort der künftigen Zusammenkunft beraten. Schon damals war Eisenach genannt. Später einigte man sich für Stuttgart. Demgemäß ging am 27. April 1847 die gemeinsame Geschäftsleitung in den Konferenzangelegenheiten an die Württembergische Kirchenregierung über.

---

[1]) Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche. 1846. S. 173.

Damit schließen die Akten über die erste deutsche evangelische Kirchenkonferenz.

Die Revolution von 1848 hat die nächste Zusammenkunft zwar gehindert. Doch hat sie den Gedanken des Zusammenschlusses der Landeskirchen nur gefördert. Zum ersten Male trat durch die von der Reichsversammlung in Frankfurt beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes der Gedanke der Trennung des Staates von der Kirche für die deutsche evangelische Kirche in greifbare Nähe. Ein Zusammenschluß der Landeskirchen erschien damals Vielen als einziges Mittel gegen solche Gefahr.

Der erste Wittenberger Kirchentag im September 1848 hatte namentlich auch von diesem Gedanken aus eine Konföderation der deutschen evangelischen Landeskirchen gewünscht.[1]) Aber kirchliche Versammlungen von Privatleuten können ein solches Ziel nicht erreichen. Zwischen rechtlich organisierten Landeskirchen können nur Kirchenregierungen und Landessynoden vermittelnd eintreten.

Indessen führte ein Kirchentag die Kirchenregierungen wieder zusammen.

Wiederum ging die Anregung von Stuttgart aus. Auf dem dritten Kirchentage, der im September 1850 in Stuttgart stattfand, waren einige Mitglieder verschiedener Kirchenbehörden und andere Freunde der Kirche zusammengetreten, um eine regelmäßige Zusammenkunft der ersteren zu besprechen. Zur weiteren Ausbildung des Gedankens versammelten sie sich am Dienstage nach Pfingsten, den 10. Juni 1851 zu Frankfurt am Main, aus Württemberg der Oberhofprediger von Grüneisen, aus Baden der Direktor des Oberkirchenrats von Wöllwarth und Ministerialrat Bähr, aus Hessen-Darmstadt der Prälat Zimmermann und Konsistorialrat Palmer, aus Nassau der Kirchenrat Wilhelmi, zwar ohne offiziellen Auftrag aber mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Behörden zur weiteren vertraulichen Beratung, wie etwa eine nähere Verbindung der kirchenregimentlichen Behörden der einzelnen deutschen Länder angebahnt werden könnte. Sie zogen dann auch den Vorsitzenden des letzten Kirchentages von Bethmann-Hollweg zu. Das Resultat der Besprechungen wurde in folgenden Sätzen ausgesprochen:

„Es erscheint als ein tiefes Bedürfnis der evangelischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten, daß die Kirchenbehörden in ein näheres Verhältnis zu einander treten und dies a) durch wiederkehrenden Zusammentritt von Mitgliedern des Kirchenregiments b) durch Austausch kirchlicher Verordnungen verwirklichen." Bei den regelmäßigen Zusammenkünften sollte es sich um unverbindliche Besprechungen handeln. Endlich war auch eine nähere Verbindung mit der Einrichtung der Kirchentage geplant.

Diese Gedanken waren in einem Promemoria zusammengefaßt und wurden durch Freunde der Sache an die maßgebenden Personen in den deutschen Kirchenregierungen gebracht.

So kam die Anregung auch nach Hannover an den damaligen Kultusminister Meyer und zwar durch einen Brief Emil Herrmanns, der damals Professor in Göttingen war.[2]) Herrmann, der zu dem Kirchen-

[1]) Die Verhandlungen der Wittenberger Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes. Berlin 1848.

[2]) Theodor Meyer war Mitglied des zweiten hannoverschen Ministeriums nach 1848, dessen Vorsitz Alexander von Münchhausen führte. Er hatte einst zu den Gegnern des Landesverfassungsgesetzes gehört und war 1848 Mitglied des Vorparlamentes in Frankfurt. Ehe er ins Ministerium kam, stand er als Landdrost in Hildesheim und vorher als Senator in Lüneburg.

tage nach Elberfeld reisen wollte, hatte dem Minister jene Mitteilungen gemacht, indem er sich erbot etwaige Aufträge des Ministers zu übernehmen. Der Brief Herrmanns ist zu den Akten geschrieben. Der Minister wollte der Anregung scheinbar keine Folge geben. Aber die Süddeutschen ließen nicht nach. Eine zweite Anregung ging von Grüneisen selbst aus und wurde an den Minister durch einen Brief des bekannten Juristen G. O. von Wächter gebracht, der vom 28. August 1851 datiert ist. Wächter erinnert den Minister an die ihm einst gewordene freundliche Aufnahme in Lüneburg und an „das nur kurze Zwiegespräch in der letzten Sitzung des Vorparlaments in der Paulskirche im verhängnißvollen Jahre 1848". Er teilt mit, daß und warum Grüneisen ihn zu diesem Briefe veranlaßt habe und fährt dann fort: „In Anerkennung dieser unleugbaren Vortheile des gedachten Vorschlags haben sich denn auch die meisten Regierungen der größeren Staaten nach den mir zugekommenen Nachrichten, insbesondere die preußische, die bayrische für denselben sowie auch dafür, daß zu den beabsichtigten Conferenzen zuvörderst der jährlich stattfindende Kirchentag benützt werde, erklärt. Hauptsächlich fehlt noch von größeren Staaten Hannovers Zustimmung. Um sie zu erlangen, ist einer der Würdenträger der dortigen Kirche, Herr Niemann, um Vermittlung angegangen worden. Da von demselben jedoch bis auf den heutigen Tag keine Nachricht eingelaufen ist, so bin ich ersucht worden, mich an die oberste Autorität zu wenden — was ich denn, im Hinblick auf die wohlwollenden Gesinnungen des Vertreters der letzteren, sowie im Bewußtsein der guten Absicht und des löblichen Zwecks, mit Vertrauen und Zuversicht thue."

Zugleich hatte sich Grüneisen persönlich an den Abt Rupstein gewandt, wie aus einem, leider undatierten, Schreiben des letzteren an den Minister hervorgeht. Durch Rupstein war auch wohl Wächters Brief an Meyer gesandt Aus dem Briefe des Abtes geht aber hervor, daß der Konsistorialrat Niemann seiner Zeit allerdings dem Minister die Sache vorgetragen hatte, aber auf materielle Bedenken gestoßen war. Diese Bedenken gründeten sich höchst wahrscheinlich darauf, daß eine Verbindung der Konferenzen mit dem Kirchentage in Aussicht genommen war. Wenigstens wurde diese Kombination bei der ersten in Eisenach tagenden Kirchenkonferenz 1852 auf Antrag und Referat des hannoverschen Abgeordneten Niemann abgelehnt.[1]) Wächters und Rupsteins Schreiben ließen, wie es scheint, die Bedenken des Ministers zurücktreten. Jedenfalls ist damals der älteste Rat im Kultusministerium, Adolf Küster von dem Minister mündlich beauftragt, gelegentlich der Verhandlungen des Wittenberger Kirchentages an der gemeinsamen Versammlung der Abgeordneten der Kirchenregierungen teilzunehmen. Niemann war ebenfalls dort anwesend. Auch er durfte der Konferenz beiwohnen, wie Küster in seinem vorläufigen Bericht vom 22. September 1851 mitteilt. In dem Hauptberichte vom 25. Oktober legte Küster dann das Protokoll über die Verhandlung der Vertreter der Kirchenregierungen vor, die am 18. September stattgefunden hatte.[2]) Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau und Oldenburg waren vertreten gewesen. Die bereits bei der Zusammenkunft im Juni verabredeten Sätze erscheinen nun in ausgebildeter Gestalt. Das

[1]) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. 1852. S. 221 f. und 283 ff.

[2]) Auch im Allgemeinen Kirchenblatt. 1852. S. 193 ff.

Programm der nun verabredeten regelmäßigen Konferenzen liegt in der Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Konferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland vor, deren § 1 lautet: „Ein Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands findet womöglich in jedem Jahre statt, um, auf Grundlage des Bekenntnisses, wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen und, unbeschadet der Selbstständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern." [1])

Am 18. November 1851 starb König Ernst August. An Stelle des Ministeriums Münchhausen trat das Ministerium Schele. Den Platz Meyers nahm Bacmeister ein. Diese Änderungen in der Regierung hatten auf unsere Angelegenheit keinen Einfluß. Am 25. November 1851 trug Bacmeister in Gegenwart des Ministers Windthorst, der damals die Justiz hatte, dem Könige Georg V. die Elberfelder Beschlüsse vor. Daraufhin genehmigte der König: „daß von Hannover aus bis auf weiteres an der Verbindung teil genommen werde, welche zunächst für die evangelischen Kirchenregierungen von Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Oldenburg — vorbehältlich des Beitritts anderer evangelischer Kirchenleitungen — im September 1851 zu Elberfeld verabredet worden ist und laut näheren Inhalts dieser Verabredungen im Wesentlichen darin bestehen soll, daß

1. wiederkehrende Conferenzen zu freien und unverbindlichen Besprechungen gehalten werden

und

2. ein Zeitblatt hervorgerufen wird, durch welches nur amtlich-zuverlässige Mittheilungen in kirchlichen Angelegenheiten erfolgen."

Mit dieser Allerhöchsten Genehmhaltung war die Teilnahme Hannovers an der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz erklärt. Zwar nur bis auf Weiteres. Aber die Genehmigung ist nie zurückgezogen. Es findet sich in den Akten auch nicht eine Spur davon, daß man in Hannover die von Anfang an eingenommene wohlwollende Stellung zu den Konferenzen geändert hätte. Dem entspricht, daß die Eisenacher Konferenzen auch bis 1866 regelmäßig beschickt sind. Es wurden stets zwei Deputierte entsandt und zwar jedesmal auf direkte Ernennung durch den König. Niemann hat an allen Tagungen bis 1866 teil genommen. Als weltliche Abgeordnete haben bis 1859 der Geheime Regierungsrat Küster, 1861, 1863 und 1865 der Regierungsrat Brüel, beide aus dem Kultusministerim, fungiert. Man nahm es auch sehr ernst mit den Konferenzen, wie sich aus der großen Reihe von Akten ergibt, in denen die von der Kirchenkonferenz behandelten Fragen vorbereitet und hernach weitergeführt sind.

Es kann nicht die Absicht sein, die Tätigkeit der hannoverschen Abgeordneten bei den Versammlungen der Eisenacher Konferenzen in ihrer Gesamtheit darzustellen. Das würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Nur auf zweierlei sei hingewiesen, und zwar zuerst auf die Stellung der hannoverschen Kirchenregierung zu der Frage nach einer gemeinsamen Diasporaversorgung seitens der deutschen Landeskirchen.

[1]) Auch im Allgemeinen Kirchenblatt. 1852. S. 195.

Schon im Jahre 1855 war auf der Konferenz in Anlaß eines Antrages des Zentralausschusses für die Innere Mission über die Versorgung der Diaspora verhandelt. Wichern wünschte die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte zu diesem Zweck. Die Konferenz beschloß am 14. Juni auf diese „hochwichtige Frage" für jetzt nicht einzugehen, sondern den Gegenstand für die nächste Tagung erst noch weiter vorzubereiten. Daraufhin arbeitete der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin eine Denkschrift aus, die den Titel führt: „Nachrichten über die außerdeutsche evangelische Diaspora in Europa." Diese wurde im August 1856 allen an der Konferenz beteiligten Kirchenregierungen zugeschickt. Aber auch auf der Tagung von 1857 kam die Sache noch nicht viel weiter. Die hannoverschen Abgeordneten waren schon damals dafür. In diesem Sinne berichteten sie auch am 3. November 1857 an das Kultusministerium. Aus ihrem Berichte erfahren wir, daß die Konferenz außer den im Allgemeinen Kirchenblatt von 1857 abgedruckten Beschlüssen auf Anregen Kliefoths dahin sich geeinigt hatte, „für die nächste Konferenz eine Erörterung darüber vorbereiten zu lassen wie durch vereinte Kräfte und Bemühungen der Kirchenregierungen der geistlichen Not der fortwährend wachsenden Diaspora entgegenzuwirken sein möchte."

Zur Vorbereitung der Konferenz für 1859 hatte der Geh. Regierungsrat Küster in Vertretung des verhinderten Ministers von Bothmer das von ihm und Niemann Berichtete dem Könige vorgetragen. Das geschah am 6. April 1858. Über das Ergebnis seines Vortrags nahm er folgendes Notatum auf:

„Notirt Hannover, den 6. April 1858.

Über die Hauptergebnisse der vorjährigen Eisenacher Kirchenkonferenz habe ich (in Vertretung Sr. Excellenz des verhinderten Herrn Cultusministers) heute Sr. Maj. dem Könige Vortrag gehalten.

In Beziehung auf die für die nächste Conferenz in Aussicht stehende Verhandlung darüber, wie durch vereinte Kräfte und Bemühungen der Kirchenregierungen der geistlichen Noth der fortwährend wachsenden außerdeutschen evangelischen Diaspora entgegen zu wirken sein möchte, geruheten Seine K. Maj., neben Äußerung Allerhöchst Ihres besonderen Interesses für den Gegenstand Sich dahin auszusprechen, daß gerade Hannover nach seiner Lage und seinen Verhältnissen zu einer hervorragenden Wirksamkeit und Stellung in der gemeinschaftlichen Verfolgung dieses Zweckes berufen erscheine und daß dies bei der Conferenzverhandlung hiesiger Seits besonders zu beachten sein werde. A. Küster."

Besonderes Interesse für die lutherischen Kirchen hat auch die Behandlung der liturgischen Frage auf den Eisenacher Konferenzen, über die man 1846 in Berlin eine Einigung nicht erzielt hatte. Schon auf der ersten Tagung von 1852 war beschlossen, nicht im Allgemeinen die liturgische Besserung anzustreben; vielmehr sollten zuerst die lutherischen Kirchenregierungen sich über ihren Kultus einigen. Daraufhin traten schon 1852 die Abgeordneten von Sachsen, Hannover, Württemberg und den beiden Mecklenburg zu einer Besprechung zusammen. Es wurden dabei regelmäßige Konferenzen verabredet, die eine einheitliche Grundlage des Kultus für die lutherischen Länder schaffen sollten. Von Dresden aus erging die erste Einladung. Noch im November fand die erste Dresdener Konferenz statt. Von Hannover aus war Niemann deputiert. Zur Ausarbeitung der für die Verhandlungen notwendigen Unter-

lagen wurde Kliefoth gewählt. Noch 1854 und 1856 fanden weitere Konferenzen statt.[1]) Dann unterblieben sie. Die Zeitströmung war den Bestrebungen auf Herstellung eines ausgeprägt lutherischen Typus im Kultus nicht günstig. Im Jahre 1863 wurden die Zusammenkünfte durch ein Schreiben des sächsischen Kultusministeriums mit Rücksicht auf die ungünstigen politischen und kirchlichen Strömungen auch formell suspendiert.

Die Ergebnisse der Eisenach-Dresdener Konferenzen sind für die gesamte lutherische Kirche von großem Werte gewesen. Die Referate Kliefoths sind der Grundstock der bekannten „Liturgischen Abhandlungen" Kliefoths geworden, die noch heute eine Fundgrube für liturgische Forschungen bilden. Auch das von der Allgemeinen lutherischen Konferenz 1883 herausgegebene Allgemeine Gebetbuch entstammt den Ideen der Eisenach-Dresdener Konferenzen. Der erste Entwurf datiert nach Ausweis der Akten schon aus dem Jahre 1852.

Wie schon bemerkt, hatten die Eisenach-Dresdener Konferenzen eine große Gegnerschaft. In Hannover war die „Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik" geradezu ein Schlagwort geworden, mit dem man die hannoversche Kirchenpolitik seit 1850 überhaupt bezeichnete. Auf der hannoverschen Vorsynode von 1863 spielte diese Rede eine große Rolle. Namentlich Professor Heinrich Ewald[2]) bekämpfte damit die Kirchenregierung. Infolge der Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik laste auf der hannoverschen Geistlichkeit ein Druck, der sich besonders in ungerechtfertigten Entfernungen vom Amte und Disziplinaruntersuchungen äußere. Die Männer, welche die Einführung des neuen Katechismus angeraten, seien dieselben, welche die Eisenach-Dresdener Kirchenpolitik geteilt und die Grundsätze des Mecklenburger Kliefoths gebilligt hätten. Wie die Regierung solche Angriffe aufnahm, zeigt Brüels Entgegnung, daß er selbst die Grundsätze Kliefoths nicht billige und die des Kultusministers Lichtenberg, daß die Eisenacher Konferenzen nicht blos von streng orthodoxen Regierungen, sondern von einer Mehrzahl deutscher Regierungen, gleichviel ob lutherischer, reformierter oder unierter Konfession, beschickt würden.[3])

Als Ergebnis dieses ersten Abschnittes unserer Untersuchung darf festgestellt werden, daß die hannoversche Kirchenregierung von Anfang an mit lebhaftem Interesse an dem in der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz sich darstellenden Versuch eines Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen zu gemeinsamer Arbeit an allgemeinen Aufgaben der evangelischen Kirchen Deutschlands sich beteiligt hat. Die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der hannoverschen Landeskirche und des lutherischen Bekenntnisses war dabei die selbstverständliche Voraussetzung, die aber von der deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz auch nie in Zweifel gezogen ist.

---

[1]) Ihre Protokolle im Allgemeinen Kirchenblatt.

[2]) In der Reihe der 10 Aufsätze, die Ewald unter dem Gesamttitel „An die evangelischen Gemeinden des Königreichs Hannover" in 4 Heften 1862—1864 in Göttingen erscheinen ließ, führt einer (Nr. VII) geradezu die Aufschrift „Ueber die Eisenach-Dresdener Kirchenregiments-Besprechungen"

[3]) Protokolle der Vorsynode des Königreichs Hannover. 1863. Erste Abteilung, S. 69, 323; Zweite Abteilung, S. 4.

2. Die Hannoversche Synodalverfassung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden.

Noch im achtzehnten Jahrhundert haben die Landstände in Hannover dem Landesherrn und seinen Konsistorien gegenüber ihre eigenen kirchlichen Rechte und diejenigen der Kirchengemeinden kräftig vertreten. E. von Meier nennt die Landtage geradezu Synoden.[1]) Namentlich hat die Lüneburger Landschaft sich hier manche Verdienste erworben.[2])

Durch die Bestimmung der deutschen Bundesakte von 1815 über die Rechte der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes hörte auch bei uns die lutherische Kirche vollends auf, die Landeskirche zu sein. Als die kalenbergische und hoyasche Landschaft nach dem Tode Georgs III. (29. Januar 1820) noch um Bestätigung der landschaftlichen Rechte hinsichtlich der „evangelischen Kirche" baten, erhielten sie eine abschlägige Antwort.[3]) Die allgemeine Ständeversammlung konnte, wie sie nach dem Patent vom 7. Dezember 1819 verfaßt war, eine kirchliche Vertretung nicht mehr üben. Der § 3 der Verfassung verlangte nur, daß die Mitglieder beider Kammern „einer der drei vermöge der Wiener Congreß-Acte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen zugethan seyn" sollten.[4])

Damit war eine neue und andersartige Vertretung der lutherischen Kirche geschichtlich nötig geworden. Nur Synoden konnten in Frage kommen.[5]) Mit dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens, erhoben sich auch die Stimmen, die eine Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die lutherische Kirche in Hannover forderten. Namentlich als der Erlaß des Staatsgrundgesetzes in Vorbereitung war, verlangten die Besten in der Kirche, daß die Stände die staatsrechtliche Grundlage für eine kirchliche Verfassung schüfen.[6]) Diesen Wünschen wollte auch § 60 des Staatsgrundgesetzes nach der Absicht der Stände Rechnung tragen: „Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, sowie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten." Man kann es nur mit Staunen wahrnehmen, wie wenig Verständnis die obersten Behörden damals für die Bedürfnisse der Kirche an den Tag legten. In dem Berichte des Ministeriums an den König vom 24. Juni 1833, das Staatsgrundgesetz des Königreichs betreffend, heißt es: „Was aber die Synoden anbetrifft, so werden damit höchst unbestimmte Begriffe verbunden und es würde deshalb am besten gewesen sein, wenn dieser Zusatz nicht gemacht wäre. Da indeß bei

---

[1]) Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1898. I. S. 309.

[2]) E. L. von Lenthe, Kirchenrechtliche Mittheilungen aus dem Fürstenthum Lüneburg. Celle 1859 ff.

[3]) Ebenda Heft 5. 1863. S. 108.

[4]) Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1819. Erste Abtheilung, S. 135 ff.

[5]) Interessant ist das Urteil G. L. Böhmers a. a. O. § 171: A formula cujuslibet particularis ecclesiae pendet, utrum ecclesiae, vel in synodis congregatae, vel ab ordinibus provincialibus repraesentatae, consensus desideretur.

[6]) Vergl. besonders Fr. Köhler (Pastor in Bissen), Die Kirche und die Stände des Königreichs Hannover. Hannover 1832.

dem nach diesem § (§ 60), näher bestimmten Kirchenregimente in der evangelischen Kirche und nach dem bisherigen gesetzlichen Sprachgebrauche unter Synoden nicht wohl etwas Anderes verstanden werden kann, als die namentlich im Lüneburgischen längst gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenkünfte der Prediger behuf gegenseitiger Ausbildung, und es jedenfalls vom Gouvernement abhängt, dem Worte diese Auslegung auch praktisch zu geben, so scheint uns die Beibehaltung desselben, auf welche von mehreren Seiten Werth gelegt wird, wohl genehmigt werden zu können, zumal die Auslassung ohne wesentlichen Grund auffallen würde." Diese „bestimmte und unverfängliche Auslegung" des von den Ständen gebrauchten Ausdrucks „Synode" ist auch von dem königlichen Rescript vom 26 September 1833, welches das Staatsgrundgesetz bestätigte, aufgenommen. So konnten auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes Kirchenvorstände und Synoden nicht erwachsen. In dem § 66 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 ist dann der Kirchenvorstände und Synoden als dauernder Institutionen nicht einmal mehr Erwähnung getan. Die Neueinrichtungen sind auch nur als Möglichkeiten gedacht. „Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berichten."

Erst das Jahr 1848 brachte auch auf kirchlichem Gebiet die Weiterentwicklung.

Am 17. März 1848 kam es zu der großen Volksdemonstration vor dem Königlichen Schloß in Hannover. Am 20. März wurde Johann Carl Bertram Stüve als Minister nach Hannover berufen. In dem Programm des Ministeriums Stüve vom 22. März ist der Kirche nicht gedacht.[1]) Auch in der Thronrede, mit der die allgemeine Ständeversammlung am 28. März eröffnet wurde, sind die kirchlichen Verhältnisse nicht berührt. Das findet seine Erklärung in dem Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 30. März, mit dem sie den Gesetzentwurf, die Abänderung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes betreffend, begleitete.[2]) Hier trifft man auf folgenden sehr bemerkenswerten Satz: „Die kirchlichen Verhältnisse befinden sich gegenwärtig in einer ungemeinen Bewegung, und es wird vielleicht erwartet, daß darüber ebenfalls Bestimmungen von uns vorgeschlagen werden. Inzwischen ist es nach unserer Ansicht nicht die Sache des Staates in diese Bewegungen einzugreifen, vielmehr soll derselbe diesen Zustand der inneren geistigen Entwicklung ungestört überlassen und nur dahin sehen, daß sein Gebiet, dasjenige nämlich des äußeren Lebens, nicht beeinträchtigt werde. Was die Gränzbestimmung zwischen Kirche und Staat angeht, so scheint die evangelische Kirche sich zu ähnlicher Selbständigkeit hinaufarbeiten zu wollen, wie die katholische Kirche. Wir hegen die Überzeugung, daß Synodal-Einrichtungen zu unserer Zeit, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt wieder hervorgerufen werden müssen. Wie aber eine Entwicklung in

[1]) J. C. B. Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, von Gustav Stüve. Hannover und Leipzig 1900. II. S. 3 ff.

[2]) Aktenstücke der neunten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät. Hannover 1848. S. 162 ff.

der Richtung auf bloße Landeskirchen, nach der Art der letzten Jahrhunderte, unmöglich geworden ist: so halten wir dafür, daß die Bestimmungen einer einzelnen Landesverfassung hier sehr wenig erheben werden, während der Streit über Modalitäten und Grundbegriffe, der bei keinem Gegenstand ein so weites Feld findet, sehr leicht den Erfolg haben könnte, daß die nächsten, notwendigen Verbesserungen der Verfassung darüber scheiterten."

In der Tat eine höchst merkwürdige Gedankenreihe, die aber bei der schwebenden Ausdrucksweise nicht leicht zu verstehen ist. Es scheint der Gedanke einer deutschen evangelischen Gesamtkirche, im letzten Grunde vielleicht sogar eine Verbindung der evangelischen Kirchen aller Länder, wie die Gegenüberstellung der katholischen Kirche vermuten läßt, dem Ministerium vorgeschwebt zu haben. Ob bei einem so verstandenen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen nach der Meinung der hannoverschen Regierung die einzelnen deutschen Landeskirchen aufgehoben werden sollten, läßt sich vielleicht aus der Zeitgeschichte noch klarer herausstellen.

Das Ideal einer deutschen evangelischen Nationalkirche war ja nichts Neues mehr. Dem von der Stuttgarter Denkschrift zuerst wieder ausgesprochenen Gedanken hatte C. Ullmann in seiner oben genannten Schrift seit 1845 Verbreitung verschafft.[1]) Aber die Denkschrift, wie auch Ullmann haben die Unantastbarkeit der einzelnen Landeskirchen vorausgesetzt. Innerhalb Hannovers waren, wie es scheint, die Georgia Augusta und die mit dieser zusammenhängenden Kreise der Geistlichen, die Träger der Gedanken, denen die hannoversche Regierung jetzt Ausdruck gab. Schon in den ersten Jahrgängen der für die Kenntnis der damaligen Zeit sehr wichtigen Vierteljahrschrift für Theologie und Kirche, 1845 von Lücke und Karl Wieseler begründet, begegnet man hie und da Anklängen. Der Abt Lücke selbst kommt auf diese Gedanken in der als Anlage beigefügten Eingabe an das Hannoversche Konsistorium zu sprechen. Nur, daß auch er mit sicherem Takte ihre Verwirklichung ohne Landeskirchen für eine Unmöglichkeit hält. Eine Eingabe von Mitgliedern der Universität und der Geistlichkeit des Fürstentums Göttingen vom 13. Juni 1848 an das Gesamtministerium in Hannover spricht in lebhaftester Weise ihre Zustimmung zu dem Gedanken des Ministeriums von „der Einigung zu einer deutsch-evangelischen Kirche" aus. Aber auch diese Eingabe setzt das Weiterbestehen der Landeskirchen voraus. Doch gab es auch radikalere Geister. Zu solchen gehörte z. B. der Pastor Philipp Sander in Geismar bei Göttingen, der sich Lücke sehr angeschlossen hatte.[2]) Pastor Sander war schon damals kein unbekannter Mann mehr. Er hatte, von seiner sonstigen politischen Tätigkeit abgesehen, bereits mit einem Artikel „Die hannoversche Frage und die hannoversche Geistlichkeit" im Dezemberheft des „Politischen Journal" von 1838 in den Streit um die Göttinger Sieben eingegriffen. Das hatte ihm von dem damaligen Ministerium eine Disziplinarstrafe eingetragen. Mit dem Ministerium Stüve schien seine Zeit gekommen. Seine Eingabe an den Kultusminister Braun, die am 28. März von diesem präsentiert ist, enthält ein vollkommenes und dabei sehr radikales kirchenpolitisches Programm, das übrigens auch seiner Ansicht

[1]) J. A. Dorners Abhandlung über „Die Reform der evangelischen Landeskirchen im Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche" hat hier keinen Einfluß geübt. Sie datiert erst vom 3. Mai 1848. Karl Hases Schrift „Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs" ist erst 1849 erschienen.

[2]) F. Sander, D. Friedrich Lücke, Hannover-Linden 1891, S. 181.

nach nicht mit einem Zauberschlage ins Leben gerufen werden konnte. Er wünscht vielmehr zur allgemeinen Beruhigung nur die sichere Aussicht auf desselben Verwirklichung eröffnet zu sehen. In dem Programm findet sich nun auch der Satz: „Aufhebung aller landeskirchlichen Schranken, mögen sie in katholischen Einzelkonkordaten oder in protestantischen Landes-Kirchenordnungen sich finden, die bisher eine Einigung zu deutschen Nationalkirchen verhindert haben." Die Petition Sanders ist im Kultusministerium sehr sorgsam geprüft. Die Vorschläge sind einzeln mit Bleistiftnotizen versehen, die teils billigenden, teils einschränkenden, aber nicht ganz abweisenden Inhalts sind. Bei dem angeführten Absatz ist mit Bleistift bemerkt: „z. B. Indigenat —". Und darunter: „Das geht in solcher Weise nicht" Also im Allgemeinen scheint der Minister doch zuzustimmen. Es ist daher nicht ganz ausgeschlossen, daß die Eingabe Sanders auf die Fassung des kirchenpolitischen Satzes im Schreiben des Ministeriums vom 30. März mit eingewirkt hat. Lange Zeit zur Vorbereitung ihrer Verfügungen hatten ja damals die Minister nicht. Man lese nur bei Stüve, wie eilig das Programm vom 22. März verfaßt und redigiert wurde. Es erscheint daher auch nicht als unmöglich, daß von dem Ministerium die Aufhebung der Landeskirchen für denkbar gehalten wurde, obwohl bei dem nüchternen Sinne Stüves das schwer glaublich ist. Aber auch E. Herrmann, der doch wohl als ein sachverständiger Beurteiler gelten darf, scheint die Worte so verstanden zu haben. Er faßt den Gedankengang so zusammen: „Es war die ursprüngliche Absicht der Regierung, bei der im Jahre 1848 eintretenden Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes das vierte Kapitel desselben „Von den Kirchen etc." und somit auch den § 66 unberührt zu lassen. Sie berief sich dafür auf die Notwendigkeit, die große Bewegung, die auf dem kirchlichen Gebiete sich zeige, ohne maßgebendes Eingreifen des Staates ihrer eigenen Entwicklung zu überlassen und wies auf die naheliegende Aussicht hin, daß die landeskirchliche Abgeschlossenheit sich nicht halten lassen und einer Richtung der Entwicklung Raum schaffen werde, für welche die Bestimmungen einzelner Landesverfassungen sehr wenig erheben würden.[1])

Der hannoversche Landtag scheint sich über die Frage nicht geäußert zu haben. Er brachte seinerseits den Antrag auf Abänderung des § 66 des Landesverfassungsgesetzes vor. Der Wunsch ging auf die Einrichtung von Presbyterien und Synoden für die Landeskirche. Die Regierung hatte auch nicht die Absicht zu widerstreben. Sie war inzwischen schon von anderer Seite darauf hingewiesen. Namentlich von dem hannoverschen Konsistorium. Hier hatte das Schreiben des Abtes Lücke vom 30. März durchgeschlagen. Die Behörde hatte daher unter dem 13. April ausführlich die Einrichtung einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung bei dem Kultusministerium beantragt. Der Minister antwortete am 21. April, daß die Frage einer dortigen Erwägung bereits unterläge.

Inzwischen nahmen die Verhandlungen des Landtags raschen Verlauf. Bereits am 6. Juli konnte der Regierung der Entwurf des geänderten Landesverfassungsgesetzes zurückgereicht werden. In dem § 23 des Gesetzentwurfes sind die Änderungen der Kirchenverfassung vorgeschlagen, die später

---

[1]) Dr. E. Herrmann, Professor der Rechte in Göttingen, „Ueber den verfassungsmäßigen Weg bei Einführung von Veränderungen in den Consistorialeinrichtungen. Göttingen 1851." S. 21. Zuerst erschienen in der Monatsschrift für Theologie und Kirche, herausgegeben von Lücke und Wieseler. 1851.

auch Gesetz wurden. Das Begleitschreiben bittet darum, die zu den Synodaleinrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen.

Dem Wunsche hatte die Regierung bereits entsprochen. Schon am 30. Mai 1848 war von dem Kultusministerium eine Kommission für die Beratung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen bestellt. Ihre Aufgabe war zunächst, einen Entwurf über die Berufung und die Zusammensetzung der Vorsynode zu geben und sodann eine Presbyterial- und Synodalordnung zur Beratung auf der einzuberufenden Vorsynode zu entwerfen. Das sollte zunächst die Arbeit einer engeren Kommission sein, die sich dann, wenn ein erster Entwurf fertig gestellt sei, zu einer größeren zu erweitern hatte. Der engeren Kommission gehörten an: der Abt Dr. Rupstein, Konsistorialrat Dr. Meyer, Superintendent Meyer aus Gifhorn, Ministerialreferent Lichtenberg, Ministerialreferent Brüel, Pastor Grotefend aus Hannover und als Protokollführer der Konsistorial-Sekretär Dr. Polchau. Konsistorialdirektor von Derschau führte den Vorsitz. Zur Erweiterung der Kommission traten später hinzu Pastor Sluyter aus Lage in Ostfriesland (reformiert), Superintendent Saxer aus Debstädt, Professor Dr. Ehrenfeuchter, Professor Dr. Herrmann, Landdrost Dr. Meyer aus Hildesheim, Pastor Vietor aus Emden (reformiert) und Advokat Buddenberg aus Bersenbrück. Brüel und der Konsistorialrat Meyer hatten die Entwürfe für die Verhandlungen in der Kommission ausgearbeitet. Die Sitzungen begannen am 16. Juni und dauerten zunächst bis zum 7. Juli. Dann wurde abgebrochen, offenbar mit Bezug auf den an diesem Tage dem Ministerium zugegangenen Entwurf des abgeänderten Landesverfassungsgesetzes. Am 2. Februar 1849 nahm die Kommission die Arbeit wieder auf und tagte bis zum 3. Juni 1849. Im ganzen 26 Sitzungen.

Die Frage nach einer synodalen Verbindung der deutschen Landeskirchen wurde dabei in bedeutungsvoller Form berührt. Man lehnte zwar ab, daß der Landessynode eine Vertretung der Kirche nach außen, etwa andern Kirchen oder dem Staate gegenüber zukomme, sah aber die Beteiligung der hannoverschen Landessynode an allgemeinen synodalen Versammlungen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands vor. In diesem Sinne wurde zunächst am 7. Februar 1849 in der engern Kommission festgestellt, „daß man, wenn man die Synoden als die Vertretung der Kirche bezeichne, sich hüten müsse, an etwas anderes zu denken, als an eine innere Vertretung der Kirchengemeinden der Kirchenregierung gegenüber, nicht etwa an eine Vertretung nach außen gegenüber andern Kirchen und dem Staate, als welche lediglich dem Könige als Träger der Kirchengewalt oder seinem Kultusminister, wenn er diesen mit Ausübung der Kirchengewalt in Gemeinschaft mit den kirchlichen Behörden beauftragt habe, zustehe“. In der erweiterten Kommission scheint der Superintendent Saxer ähnliche Gedanken, wie die von der engern Kommission abgelehnten, wieder aufgenommen zu haben; denn es heißt im Protokoll der 21. Sitzung vom 28. April 1849, wo wiederum über die Befugnisse der Landessynode verhandelt wurde: „Von einer Aufnahme der seitens des Herrn Superintendenten Saxer proponierten Bestimmung, daß der Landessynode die Vertretung der Freiheiten und Rechte der Kirche zustehen sollte, wurde abstrahiert.“ Dann fährt das Protokoll fort: „Dagegen wurde eine Hindeutung auf die Betheiligung an etwaigen größeren Versammlungen in der evangelischen Kirche, über die Grenzen des Königreichs hinaus allgemein für angemessen gehalten.

Ministerialreferent Brüel schlug dafür die Einschaltung einer Bestimmung des Inhalts vor: Zum Wirkungskreis der General-Synode soll auch gehören: «eine eintretenden Falls näher zu ordnende Theilnahme an der Beschickung allgemeiner synodaler Versammlungen».

Man entschied sich jedoch für eine andere von Herrn Professor Herrmann proponierte Fassung, wonach: «Teilnahme an allgemeinen Synodalversammlungen der evangelischen Kirche durch Absendung von Vertretern in näher zu ordnender Weise als Gegenstand jenes Wirkungskreises bezeichnet werden solle.»"

Dieser Gedanke der Kommission ist denn auch in den von dem Ministerium genehmigten und veröffentlichten Verfassungsentwurfe für die evangelische Landeskirche aufgenommen. In § 69, Ziffer 4 wird als zum Wirkungskreise der Landessynode gehörig gerechnet: „Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Absendung von Abgeordneten in näher festzustellender Weise." [1]) Die zweite Denkschrift zum Entwurfe (S. 102), die von Ehrenfeuchter verfaßt ist, äußert sich zu dieser Stelle: „Die Landessynode (§ 69) endlich hat den Beruf, Darstellung des die ganze Landeskirche durchwaltenden Gemeindelebens zu sein. In ihr erneut und erfrischt sich der Kreislauf desselben; in ihr erkennt es sich in der wunderbaren Macht seines gliedlichen Zusammenhangs und stärken sich seine mannigfaltigen Kräfte aneinander. Freilich darf sie nicht vergessen, daß sie im Verhältniß zu der allgemeinen Kirche, auf welche wir in unserm Taufbekenntniß hingewiesen sind, nur als eine Art von Provinzialsynode erscheint, gleichwie sie innerhalb der Landeskirche eigentlich als eine quantitative Erweiterung der Provinzialsynoden auftritt. Wenn daher an einer Stelle des Entwurfs auf allgemeinere kirchliche Synodalversammlungen (§ 69 Nr. 4) hingezeigt wird, so ist zwar nicht zu übersehen, daß Bedingungen hierfür eintreten müssen, deren Erfüllung sich jetzt noch nicht berechnen läßt, aber es darf eine Synodalordnung, wie uns scheint, nimmer ohne eine solche Weissagung bleiben, will sie nicht eine der theuersten Hoffnungen, ja, was mehr sagt, eine der bestimmtesten Verheißungen des Herrn an seine Kirche aufgeben (Joh. 10, 16)."

Der Satz § 69, 4 ist als Verwirklichung des ähnlichen Gedankens der Regierung im Schreiben vom 30. März 1848 anzusehen. Aber jetzt ist alle Unklarheit abgestreift. Die Selbständigkeit der Landeskirchen bildet die Voraussetzung einer Verbindung der Landessynoden. Diese ist in der Möglichkeit gegeben, eine gemeinsame Synode zu beschicken. Die Auswahl der Abgeordneten steht nach hannoverschem Recht der Landessynode allein zu. So hatte es auch die Stuttgarter Denkschrift gewollt. Sehr wahrscheinlich hat die Kommission die Präzisierung des Gedankens aus dieser Schrift entlehnt. Eine direkte Bekanntschaft der Kommission mit der Denkschrift steht fest. Die Verhandlungen der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Berlin und damit auch die Denkschrift waren der Kommission vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt. [2])

[1]) Der Entwurf erschien unter dem Titel: Commissions-Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Kirche des Königreichs Hannover nebst dem begleitenden Berichte der Commission und zwei begründenden Denkschriften, gedruckt mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Hannover. Göttingen 1849. Es ist ein Separatabdruck aus der Monatsschrift für Theologie und Kirche (der Fortsetzung der oben genannten Vierteljahrschrift), Jahrgang 1849, S. 347—466. Der Text der Entwürfe allein auch bei Petri, Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche, Hannover 1849, S. 329—344.

[2]) Petris Zeitblatt. 1848. S. 16.

Man sieht sich unwillkürlich darnach um, ob andere deutsche Synodalordnungen damals schon gleiche Bestimmungen, wie der hannoversche Entwurf von 1849, hatten. Auch hier steht die Württembergische Kirche wieder an der Spitze. Der Hauptverfasser der Stuttgarter Denkschrift, Oberkonsistorialrat Grüneisen war auch Mitglied der vierzehngliedrigen Kommission, die vom 27. November bis 14. Dezember 1848 für Württemberg eine Synodalordnung ausarbeitete.[1]) § 75 derselben rechnet in seiner Ziffer 6 zu dem Wirkungskreise der Landessynode: „Wahl ihres Ausschusses und Theilnahme an der Beschickung einer deutschen evangelischen Reichssynode mit Vertretern der württembergischen Landeskirche“ Lehrreich ist auch die Begründung dieser Ziffer in den Erläuterungen zu dem Entwurf (S. 31). „Möglich ist eine Verbindung der evangelischen Landesgemeinden Deutschlands untereinander, sobald man nicht durch ein Zusammenwerfen aller in eine Kirchengemeinschaft, unter einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment, namentlich nicht auf Verschmelzung und Ausgleichung der lutherischen, der reformierten und der unierten Kirche in Lehre und Glaubensbekenntnis ausgeht, sondern sich mit einem Bund, einer Verbrüderung der Kirchen in der Art begnügt, daß jede Landesgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet und ordnet, mit eignem Kirchenregiment, daß aber die verschiedenen Landesgemeinden zu gemeinsamem Wirken und gegenseitiger Unterstützung sich unter einander die Hände reichen. Bei einem solchen Kirchenbund würde also die Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche gewahrt, und namentlich würde auch jede protestantische Konfession, die lutherische, die reformierte, die unierte, in ungestörtem Besitz dessen verbleiben, was sie im Bekenntnis Eigentümliches und Unterscheidendes hat, während auf der andern Seite dasjenige, was alle evangelischen Konfessionen gemeinsam haben, bedeutend genug ist, um eine Verbrüderung derselben unter einander möglich zu machen. Daß aber eine solche Verbrüderung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands auch rätlich sein möchte, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß Eintracht stark macht, und daß ein sie umschlingendes Band des Friedens ihnen selbst untereinander viel nützen, und ihnen beim Kampf gegen alles Unchristliche und Unevangelische zugute kommen würde.“ In § 2 des Entwurfs bezeichnet die Württemberger Ordnung außerdem die württembergische Kirche „als einen Theil der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes“. Ähnlich lautet der § 1 des Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 3. Juli 1849: „Die evangelische Kirche des Herzogtums Oldenburg betrachtet sich als ein Glied der evangelischen Kirche Deutschlands und mit dieser als einen Theil der gesammten evangelischen Kirche.“ Und das Anschreiben des Oberkirchenrats vom 15. August 1849 bei der Bekanntmachung der Verfassung blickt „auf das schöne Ziel der Einigung aller protestantischen Christen zu einer großen deutsch-evangelischen Nationalkirche“.[2]) Die Oldenburger Verfassung mußte wegen ihrer konfessionellen Unbestimmtheit und wegen des Übermaßes von Konzessionen an das presbyteriale Prinzip bald revidiert werden. Auch das revidierte Verfassungsgesetz vom 11. April 1853 führt als Artikel 1: „Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied

[1]) Entwurf einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche von Würtemberg. Stuttgart und Tübingen 1849.

[2]) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. Jahrgang 1852. S. 29 ff.

der evangelischen Gesammtkirche."[1]) Aus späterer Zeit sind dann noch zu nennen die entsprechenden Bestimmungen aus der badenschen und preußischen (altländischen) Kirchenverfassung. „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden," so heißt es in § 1 der badenschen Kirchenverfassung vom 5. September 1861, „welche mit der evangelischen Gesammtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands." Der § 2, 2 fährt dann fort: „Sie hält es für ihre Aufgabe, in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten."[2]) Die altländische Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 kommt an mehreren Stellen auf unsern Gedanken zu sprechen. Es gehört nach § 5 zu dem Wirkungskreise der preußischen Generalsynode, die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und andern Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen. Nach § 19 nimmt die Generalsynode Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftslebens dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.[3])

Es läßt sich daher feststellen, daß der Gedanke an eine synodale Verbindung der deutschen Landeskirchen ein alter ist und aus der schöpferischen Zeit der Synodalverfassungsgedanken stammt. Drei lutherische Landeskirchen haben ihn zuerst ausgebildet. Selbständigkeit der Landeskirchen und Unversehrtheit des Bekenntnisses ist dabei Voraussetzung.

Kehren wir nach dieser Feststellung zur Geschichte des hannoverschen Kirchenverfassungsentwurfs zurück. Er wurde am 30. August 1849 auch dem hannoverschen Konsistorium zugesandt, um den Mitgliedern desselben, wie es in der Ministerialverfügung heißt ungesäumt Gelegenheit zu geben, mit dem Inhalte derselben sich vertraut zu machen. Inzwischen wollte das Ministerium auch die Entwürfe selbst prüfen. Am 7. Mai 1850 schreibt das Kultusministerium weiter, daß es seinerseits den Entwurf geprüft und darnach zur Grundlage der weiteren Verhandlungen zu nehmen beschlossen habe. Das Konsistorium solle sich binnen 3 Monaten gutachtlich äußern. Als einen in diesem Gutachten nicht zu übergehenden Punkt sieht das Ministerium das für die Vorsynode eintretende Verhältnis der Lutheraner und Reformierten zu einander an. Das Konsistorium forderte seinerseits Gutachten von den Superintendenten Spitta in Wittingen, Hüpeden in Vilsen, Generalsuperintendent Gerke in Hohnstedt und Steinmetz in Clausthal, Pastor D. Petri in Hannover und Oberkirchenrat van Nes in Bovenden (reformiert). Die Mehrzahl der erfolgten Antworten sprachen sich gegen den § 21 des Entwurfs der Verordnung betreffend die Berufung einer Vorsynode aus, die den beiden zu berufenden Versammlungen, der lutherischen und der reformierten die Entscheidung über eine Verbindung zu einer Versammlung zuweist. Aus dem zweiten Entwurf, der die Kirchenrats- und Synodalordnung enthält, waren den Geistlichen namentlich die Bestimmungen anstößig, die von den Befugnissen der Presbyterien und der Synoden handelten. Die Stellung des

[1]) E. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885. S. 560.
[2]) Ebenda S. 476.
[3]) Ebenda S. 90 und 96. Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats war damals E. Herrmann.

Pfarramts, des Ephorenamts und der Kirchenregierung erschien ihnen zu sehr beschränkt. Dagegen ist der § 69, 4 von keinem der Gutachten angegriffen. Auch im Konsistorium stimmte die Mehrzahl der Mitglieder den Bedenken der Geistlichen zu. In diesem Sinne sprach sich daher auch der Bericht der Behörde vom 14. November aus. Aber die vorgesehene synodale Verbindung mit andern Landeskirchen nach § 69, 4 ist auch von dem Konsistorium nicht berührt.

Bekanntlich ist der Kirchenverfassungsversuch von 1849 liegen geblieben. Das Kultusministerium spricht sich in seinem Schreiben an das Konsistorium zu Hannover vom 17. November 1862, das die neuen Verhandlungen über den Erlaß einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung einleitete, über den Grund des Scheiterns der Pläne von 1849 so aus: „Die früherhin eingeleiteten Verhandlungen zur Ausführung dessen, was wegen Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung durch den zweiten Absatz des § 23 des die Landesverfassung betreffenden Gesetzes vom 5. September 1848 in Aussicht gestellt ist, haben in der Folge zunächst aus dem Gesichtspunkte Beanstandung erfahren, daß es räthlich sei, vor weiteren Schritten zuvörderst die beabsichtigte Änderung in der Organisation der Königlichen Consistorien eintreten zu lassen und insbesondere durch Einrichtung einer centralen Consistorialbehörde den geeignetsten Anhaltspunkt für eine zu berufende Versammlung herzustellen." Die Konsistorial-Organisationspläne seien aber bis jetzt „an den Verhandlungen mit den Ständen gescheitert, welche über deren finanzielle Seite mit der allgemeinen Ständeversammlung zu pflegen waren." Daß die Staatsregierung im Jahre 1849 etwa unionistische Absichten gehabt habe, ist keineswegs zu beweisen. Die Möglichkeit einer Verbindung der Lutherischen und Reformierten zu einer Vorsynode nach § 21 des Entwurfs war durch die Fassung des zweiten Absatzes von § 23 des revidierten Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und schon durch den § 66 des ungeänderten Landesverfassungsgesetzes der Staatsregierung an die Hand gegeben, in dem für die Erreichung von Abänderungen der bestehenden Kirchenverfassung mehr als eine zuberufende Versammlung nicht vorgesehen war. Auch läßt die Art und Weise, wie die Regierung von dem Konsistorium in Hannover gerade über diesen Punkt eine gutachtliche Äußerung wünschte, erkennen, daß sie wohl nicht abgeneigt gewesen wäre, den konfessionellen Bedenken Rechnung zu tragen, wie das denn auch 1863 geschehen ist, zumal auch in der Kommission von 1848/49 keineswegs Einstimmigkeit in dieser Sache herrschte. Mit mehr Recht wird darin ein Grund für die Nichtausführung der Entwürfe gesehen, daß das spezifisch lutherische Verfassungsprinzip durch ein gewißes einseitiges Geltendmachen des presbyterialen Prinzips verletzt schien.[1]) Die letzte Ursache aber lag in dem Wandel der allgemeinen politischen Verhältnisse. Das Ministerium Bennigsen, als dessen Seele Stüve gelten darf, war schon am 26. Oktober 1850 zurückgetreten. „Unsere Nachfolger, Münchhausen, Lindemann, Rössing, Meyer, Jacobi", schreibt Stüve an demselben Tage, „beginnen mit einer Politik der Halbheit, die nach meiner Meinung unhaltbar ist. Sie dienen dazu, einem Ministerium der gänzlichen Reaktion eben durch ihre Schwäche den Weg zu bahnen."[2]) Stüve hat recht gesehen.

---

[1]) Vergl. auch die Protokolle der Vorsynode von 1863, I, S. 481.

[2]) Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850, herausgegeben von Gustav Stüve. Hannover 1903. S. 540.

Auch in der Kirchenpolitik kehrten die Grundsätze schnell zum Alten zurück. König Georg war einer Synodalverfassung kaum mehr geneigt als sein Vater vor 1848.

Es bedurfte erst eines neuen gewaltsamen Stoßes, um der hannoverschen Kirche die erwünschte Verfassung zu bringen. Den gab der bekannte Katechismusstreit von 1862. Es war eine der Hauptforderungen der sogenannten Celler Konferenz vom 7. Oktober 1862, die von den Gegnern des Katechismus berufen und besucht war, daß die Kirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung erhielte.[1]) Auch diesesmal lag die Bewegung auf kirchlichem und politischem Gebiet zugleich.

Wiederum wurde von dem Könige eine Kommission berufen, die unter Zugrundelegung der Entwürfe von 1849 ihre Arbeit tun sollte. Sie trat am 3. Februar zusammen und bestand aus folgenden Mitgliedern: Geheimer Rat Bergmann (Vorsitzender), Konsistorialassessor v. d. Beck zu Stade, Regierungsrat Brüel, Pastor Diestelmann in Celle, Superintendent Durlach in Menslage, Abt Dr. Ehrenfeuchter, Konsistorialrat Goffel in Aurich, Hofrat Professor Dr. Herrmann, Oberkonsistorialrat Dr. Meyer in Hannover, Landrat Neubourg in Stade, Pastor D. Petri in Hannover, Abt Dr. Rupstein in Hannover, Landrat von Trampe in Hoya und Konsistorialrat D. Uhlhorn. Alle kirchenpolitischen Parteien waren somit in der Kommission vertreten. Am 1. Juni waren die Arbeiten derselben schon vollendet und lagen der Regierung vor Auch jetzt waren die Konsistorien wiederum zum Bericht aufgefordert. Uhlhorn war der Verfasser des hannoverschen Gutachtens, das vom 30. Juli datiert ist. Auch die theologische Fakultät der Landesuniversität hat sich zu dem Entwurf geäußert.

Der uns interessierende Passus über die Beteiligung der Landessynode an größeren Kirchenversammlungen ist unverändert in den neuen Entwurf übergegangen. Hier bildet er die Ziffer 4 des § 64.

„Die Vorsynode des Königreichs Hannover" wurde am 6. Oktober 1863 eröffnet. In 46 Sitzungen, bis zum 4. Dezember, wurde die erste Lesung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erledigt. Vom 7. bis 14. Dezember fand die zweite Lesung statt. Im Ganzen wurden 53 Sitzungen gehalten.

Die Verhandlungen der Vorsynode sind in mehr als einer Beziehung für unsere Kirche von der höchsten Bedeutung und von außerordentlichem Interesse. Ohne Kenntnis derselben ist ein unbefangenes Verständnis der späteren Entwicklung nicht möglich. Auch für das Verständnis der Stellung der hannoverschen Landessynode zu einem synodalen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen sind wir auf die Verhandlungen der Vorsynode angewiesen.

Eine allgemeine Bemerkung sei vorangeschickt. Sie betrifft den Gesichtspunkt, unter dem der Verfassungsentwurf und auch die am 9. Oktober 1864 zum Gesetz gewordene Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach der Meinung der Vorsynode anzusehen ist. Abweichend von der damaligen kirchlichen Gesetzgebung aller übrigen deutschen Länder, so führte ein Mitglied der Kommission aus,[2]) welche teilweise im Wege der sogenannten Kodifikation nicht blos das

[1]) Die Celler Pastorat-Conferenz vom 7. Oktober 1862, von C. G. W. Baurschmidt. Göttingen 1862. Die neueste Darstellung des Katechismusstreites bei W. von Hassel, Geschichte des Königreichs Hannover, II. Teil, erste Abteilung, Leipzig 1899, S. 477 ff., wird übrigens der konfessionellen Richtung nicht gerecht.

[2]) Protokolle der Vorsynode, Erste Abteilung, S. 17.

neu Geschaffene, sondern auch das bleibende Alte in ein vollständiges Gesetz zusammenzufassen suchten, teilweise den als Bedürfnis erkannten synodalen Organismus nach und nach in seinen eigenen Stufen durch Spezialgesetze ins Leben zu rufen beabsichtigten, verfolge der hannoversche Entwurf das als Bedürfnis Erkannte durch ein Gesetz einzuführen. Und an einer andern Stelle spricht sich der Referent der Kommission dahin aus, daß der vorliegende Entwurf sich darauf beschränke, das wesentlich Neue zu geben und zu gestalten, dessen bisheriges Fehlen, nach dem Prinzipe und der Geschichte unserer Kirche, sowie nach den lehreichen Erfahrungen der letzten Jahre als eine Lücke unserer Kirchenverfassung erkannt sei.[1])

Unter diesem Gesichtspunkt darf daher auch die Stellungnahme der Synodalordnung zu dem synodalen Zusammenschluß der Landeskirchen verstanden werden. § 64, 4 des Entwurfs gehört auch zu dem, was als ein Bedürfnis erkannt war.

In der Synode waren Strebungen vorhanden, die den Zusammenschluß der hannoverschen Landeskirche und ihrer Landessynode mit den übrigen Kirchen lieber noch umfassender und allgemeiner ausgedrückt gesehen hätten, als der Entwurf in § 64, 4 es aussprach. Es war das ein Einfluß der Oldenburger Verfassung von 1853 und der badenschen von 1861, auch des Württemberger Entwurfs von 1848, die wir oben kennen gelernt haben.[2]) Diese Verfassungen schickten den näheren Bestimmungen längere oder kürzere allgemeine Sätze von prinzipieller Bedeutung voran.

Namentlich war es Professor Ewald, der mit bekannter Zähigkeit in dieser Richtung vorging. Er überreichte der Kommission, die mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt wurde, in der sechsten Sitzung eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die in drei Abschnitte geteilt waren. Der erste hatte die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen", der zweite handelte von dem Pastorenamte, der dritte von den kirchlichen Versammlungen und Behörden. Hier interessieren uns die drei ersten Sätze der „Allgemeinen Bestimmungen". Diese lauteten:

1.

Die im Königreiche Hannover bestehende Evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands, und hat mit der gesammten Evangelischen Kirche in und außerhalb Deutschlands Christus allein zu ihrem Haupte.

2.

Sie hält das Band, welches sie bis 1806 mit dem Corpus Evangelicorum des deutschen Reichs einigte nicht für gesetzlich gelöst, und erstrebt dessen neue festere und fruchtbarere Schließung.

3.

Sie hält die geringen Abweichungen, welche sich vor 300 Jahren zwischen ihr und der Reformierten Kirche Deutschlands gebildet haben, für kein Hinderniß der heranreifenden völligen Wiedervereinigung mit ihr.[3])

---

[1]) Protokolle der Vorsynode, Erste Abteilung, S. 70.

[2]) Ueber die Verwandtschaft aller dieser Verfassungen vergl. die Rede Ehrenfeuchters, Protokolle I, S. 18 f.

[3]) Ebenda S. 39.

Der erste Satz ist dem Inhalte nach einwandsfrei. Auch sonst ist in den Verhandlungen der Vorsynode die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers ein Teil oder eine Provinz der allgemeinen evangelischen Kirche genannt, ohne daß Widerspruch dagegen erhoben wurde.[1]) Aber warum nannte Ewald die hannoversche Kirche eine evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses, wo doch im Entwurf nur von der „evangelisch-lutherischen Kirche" die Rede war? Der zweite Satz enthielt eine geschichtliche Unrichtigkeit, denn auch das Corpus Evangelicorum war mit dem deutschen Reiche 1806 hingefallen. Nach Ewalds Meinung sollte er vermutlich den Gegensatz gegen die römische Kirche aussprechen. Dem entsprechend stellt die dritte Erklärung das Verhältnis zur deutschen reformierten Kirche fest. Sie konnte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen leicht als eine Anbahnung der Union aufgefaßt werden. Trotzdem hat die Kommission, wie ihr Referent in der zehnten Sitzung ausführte, darüber beraten, ob nicht dem ganzen Gesetz gewisse allgemeine Bestimmungen über die gliedliche Stellung der Hannoverschen Landeskirche in der evangelischen überhaupt und der deutschen insbesondere, über die Festhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments u. dgl. vorauszuschicken seien. Die Kommission habe indeß dafürgehalten, daß die Angelegenheit und der Wert solcher Bestimmungen sich erst dann völlig werde übersehen lassen, wenn das Gesetz in allen seinen Teilen durchberaten und so die durch das Fehlen derselben entstandenen Lücken besser erkennbar seien, und behalte sich vor, am Ende ihrer Berichterstattung auf diesen Punkt zurückzukommen.[2]) Unter den Umständen war es keineswegs ausgeschlossen, daß wenigstens der erste der Ewaldschen Sätze dem Sinne nach in das Gesetz aufgenommen wurde. Das war um so eher möglich, als Bestimmungen über das landesherrliche Kirchenregiment auch den Anfang der Grundsätze gebildet hatten, die in der Ministerialkommission von 1848/49 beraten waren. Doch waren die Verhältnisse dem ungünstig. Die Endperiode der Vorsynode, in der also über die Ewaldschen Anregungen Beschluß gefaßt werden mußte, stand nicht mehr unter demselben Zeichen, wie die erste Zeit. Mit dem am 15. November 1863 erfolgten Tode König Friedrichs VII. von Dänemark war die Schleswig-Holsteinische Frage aufgerollt. Das politische Interesse ließ manchem Synodalen von nun an weniger Zeit übrig für die kirchlichen Angelegenheiten.[3]) Indessen, würde Ewald gewartet haben, bis die Kommission von selbst ihr in der neunten Sitzung gegebenes Wort einlöste, so konnte er vielleicht doch noch auf Erfolg hoffen. Er hatte aber inzwischen auch eingesehen, daß sein zweiter Satz viel zu weit ging. Eine bessere Fassung desselben vorzubringen, war wohl auch sein Zweck, als er in der 50. Sitzung den Antrag stellte, seine drei Sätze dem Gesetz voranzustellen. So kam es, daß derselbe bei der Abstimmung in betreff aller drei Sätze abgelehnt wurde. Die Kommission hat damit auch ihre Sache als erledigt angesehen.[4])

Die Entscheidung der Synode traf das Richtige. Die drei Sätze enthielten Urteile über Verhältnisse, anstatt gesetzliche Handhaben zu geben. Das Letztere war allein notwendig.

---

[1]) Ebenda S. 573.
[2]) Ebenda S. 70.
[3]) G. Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte, S. 156.
[4]) Protokolle der Vorsynode, II, S. 45.

Um so mehr hebt sich unter diesen Verhältnissen die unscheinbare Bestimmung von § 64, 4 heraus, die in der 44. Sitzung zur Verhandlung kam. Abt Ehrenfeuchter begründete als Referent der Kommission die Vorlage mit folgenden Worten: „Durch diese Nummer sei die Beziehung ausgedrückt, die jede Landeskirche über ihre eigenen Grenzen hinaus haben müsse. Darin seien alle Richtungen der Kirche einig, daß die Abschneidung und Zerschneidung der Kirche in bloße Territorialkirchen den kirchlichen Gesichtskreis verengt und dadurch die kirchlichen Interessen vielfach beschädigt habe. Dieser allgemeinen Erkenntnis begegne der ebenso allgemeine Drang unserer Zeit nach Gemeinschaftsbildung und Überwindung streng abschließender zufälliger Grenzen, der nirgends lebendiger sein solle als in der Kirche. Sei dieser Gedanke aber zur Zeit auch erst noch Wunsch und Hoffnung, so könne man doch mit Recht auf deren Verwirklichung blicken, und müsse man ihr wenigstens einen allgemeinen Ausdruck im Gesetze geben." [1]) Vergleicht man diese Begründung mit der in der Denkschrift von 1849 (oben S. 25), so hält sie sich kürzer und sachlicher. Der Sinn aber ist derselbe geblieben. Es handelt sich nach wie vor um Beschickung von Synoden und zwar von deutschen evangelischen Synodalversammlungen. An einer anderen Stelle der Protokolle läßt die Kommission deutlich erkennen, daß sie den Zusammentritt einer „allgemeinen deutschen Kirchenversammlung" durchaus für eine Möglichkeit hält. [2]) Solchen Ausführungen ist von keiner Seite widersprochen. Es ist also mit dem § 64, 4 nicht etwa die Beschickung eines Kirchentags, oder theologischer Versammlungen und dergleichen, sondern von Synodalversammlungen und zwar von Synodalversammlungen deutscher evangelischer Landeskirchen vorgesehen.

Die Ziffer 4 des § 64 ist von der Synode in der ersten und zweiten Lesung ohne Debatte genehmigt. Auch diese Einmütigkeit ist hervorzuheben, wo doch die theologischen und kirchenpolitischen Gegensätze auf der Vorsynode sehr groß waren.

Zum Schluß möge noch erwähnt werden, wie spätere hannoversche Landessynoden sich zu der Ausführung des Gedankens eines Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen gestellt haben. Von der Hannoverschen Landeskirche war nach den Ereignissen des Jahres 1866 besonders wenig für diesen zu hoffen. Dennoch haben zwei ordentliche Landessynoden, die erste von 1869 und die zweite von 1875/76, über den Zusammenschluß verhandelt, und zwar beide Male auf den Antrag der Bezirkssynode Vienenburg hin, die in ihren Tagungen vom 6. Oktober 1869 und 28. Juli 1875 diesen Gegenstand behandelt hatte. Der Antrag war beide Male dem Sinne nach derselbe. Die Formulierung stammte von dem Vorsitzenden der Synode, Superintendenten Beyer. Der Antrag von 1875 lautete: „Die Bezirkssynode der Inspektion Ockerthal (Vienenburg) beschließt unter Bezugnahme auf ihre Versamaulung von 1869 und 1871 der hochwürdigen diesjährigen Landessynode den Wunsch zu äußern, daß dieselbe auf Mittel und Wege bedacht sein wolle, um eine nähere Verbindung (Conföderation) der deutschen evangelischen Landeskirchen zu fördern und zwar zu gemeinschaftlichem Handeln in allen denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf das

[1]) Protokolle der Vorsynode, I, S. 557.
[2]) Ebenda S. 573.
[3]) Ebenda I, S. 557; II, S. 94.

gemeinsame kirchliche Interesse beziehen."[1]) Die beiden Landessynoden haben zu dem Antrage die gleiche Stellung eingenommen. Man ist über ihn zur Tagesordnung übergegangen, doch mit folgender Motivierung: „daß es der Landessynode fern liegt, einer Isolirung unserer Landeskirche von dem Verkehr und Austausch mit andern Kirchengemeinschaften, wie dazu durch die Eisenacher Conferenzen ein Anfang gemacht ist, das Wort zu reden; daß sie aber in der gegenwärtigen Lage der kirchlichen Dinge keinen Anhalt sieht, ihrerseits einen Schritt zur Herbeiführung weitergehender conföderativer Gestaltungen zu thun.[2]" Bemerkenswert ist, daß die Stimmung der zweiten Landessynode dem Vienenburger Antrage gegenüber erheblich freundlicher war. Damals stand gerade die Zuziehung synodaler Organe zu der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Frage.

Abt Uhlhorn schloß seine Rede mit den Worten:[3]) „Man stehe aber in dem Stadium, das abzuwarten, was Gott vorhabe; Aufgabe sei es: das treu zu hüten, was Gott uns anvertraut, auf daß wir, wenn etwa der Tag einer Einigung komme, Rechenschaft davon geben können."

---

[1]) Ungedrucktes Protokoll der Bezirkssynode von 1875, bei den Akten des Königlichen Landes-Konsistoriums. Superintendent Beyer, geboren 2. August 1819, war Superintendent der Inspektion Vienenburg 1859—1878, zuletzt Stadtsuperintendent von Lüneburg. † 9. Dezember 1901.

[2]) Protokolle der ordentlichen Versammlung der ersten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des vormaligen Königreichs Hannover. Hannover 1869. S. 388. Aktenstücke der zweiten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers. 1875—1876 Hannover o. J. Aktenstück 29, D. S. 25.

[3]) Protokolle der ordentlichen Versammlung der zweiten Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers. Hannover 1876. S. 474.

Anlage 1.

Stuttgarter Denkschrift.

Von dem allergnädigsten Vertrauen unserer Monarchen berufen zu einem Austausch von Ideen über zweckmäßige Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens in den beiderseitigen Ländern, beziehungsweise in den protestantischen Ländern Deutschlands, und zu Entwerfung des Plans einer vorläufigen Verständigung der deutschen Fürsten zur Förderung des christlichen Lebens ihrer evangelischen Unterthanen durch gleichartige Einrichtungen und Maaßregeln bei ihren protestantischen Landeskirchen, sowie einer auf diesem Wege der Verständigung herbeizuführenden Einigung der evangelischen Kirchen des deutschen Vaterlandes auf möglichst gleichförmigen Grundlagen — sind wir im Monat Mai dieses Jahres zusammengetreten und haben als das Ergebniß unserer nach Maaßgabe der beiderseitigen Instructionen gepflogenen Verhandlungen nachstehende Ansichten und Anträge zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen.

Je länger wir uns mit dem Gegenstande der uns gewordenen hochwichtigen Aufgabe beschäftigten, und ihre verschiedenen Anlässe, Richtungen und Bezüge in's Auge faßten: desto entschiedener und vollständiger hat sich uns nicht blos ihre Bedeutung gerechtfertigt, sondern ist uns auch ihr Ziel und ihre Gestalt unter Vergleichung des vorhandenen Bedürfnisses mit den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und mit der Idee des Protestantismus und der evangelischen Kirche klar geworden.

Es ist seit mehreren Jahrzehnten in verschiedenen evangelischen Ländern Deutschlands, solchen zumal, welche zu den altlutherischen gehören, ein Ungenügen an den bestehenden kirchlichen Einrichtungen in Beziehung sowohl auf Gemeinde- und Kirchenordnung, als auf die kirchlichen Erbauungsmittel und Cultusformen erwacht, und der Tadel, welcher sich anfänglich mehr in wissenschaftlichen Werken und deren Beurtheilung ausgesprochen hatte, ist nunmehr auch in weiteren Kreisen unter dem Volke selbst verbreitet und thut im öffentlichen Austausch sich durch Stimmen der Unzufriedenheit und des Verlangens nach einer angemesseneren Gestaltung der kirchlichen Dinge kund.

Manche dieser Stimmen scheinen freilich in der Frage von der evangelischen Kirchen Verfaßung von politischen Analogieen auszugehen, deren Heimath weniger diesseits als jenseits des Rheines zu suchen sein dürfte, und deren Beziehung auf das kirchliche Leben und dessen Entwickelungen jedenfalls den eigentlichen Gesichtspunkt nur zu leicht verrückt, so wie dieselben auch in stürmischen Reformen eine Bahn zur Verwirklichung ihrer Gedanken brechen zu sollen meinen. Allein auch von dem höheren Gesichtspunkte aus, nach der eigenthümlichen Idee der evangelischen Kirche und der, ihr gemäßen christlichen Lebensbildung, liegt in dem so laut vernehmbaren Ungenügen an dem gegenwärtigen Stand und Maaß des evangelischen Kirchenwesens und in dem von allen Seiten hervortretenden Wunsche nach Verbesserung desselben eine Wahrheit, welche gerade unter solchen Umständen, wie es die jetzigen sind, der sorgfältigsten Beachtung und beflissensten Anerkennung würdig ist. Es ist dies die Wahrheit, welche in der, dem Protestantismus eigenen schriftmäßigen Lehre von der christlichen Gemeinschaft und dem allgemeinen Priesterthum der Glaubensgenossen wurzelt, und dem Einzelnen eine mehr als blos empfangende und leidende Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft, dieser Gemeinschaft selbst aber in kleinerem und größerem Kreise das Recht, sich als solche zu bethätigen und darin ihrer selbst bewußt zu sein, zuerkennt. Hiernach bedarf es überall,

wo es bisher, wie in den meisten lutherischen Kirchen, an Bethätigung und Ausbildung der kirchlichen Gemeinschaft gemangelt hatte, einer angemessenen Stellung und Geltung für dieselbe im kirchlichen Organismus, und insofern sind die Beschwerden und Wünsche, die mit jedem Jahre, man darf gegenwärtig sagen, mit jedem Monat allgemeiner sich hören lassen, gerecht zu nennen, wird ihre Berücksichtigung von Seiten der Kirchenleitung zur Pflicht, und erheischt es die Vorsicht, dem billigen Wunsche entgegenzukommen, bevor er in dem nicht zu berechnenden Fortgange der Zeit sich zur unbilligen Forderung steigert, durch die Welle hinzuschiffen, bevor sie zur Woge wird, welche auch dem kunstgewandten Steuermann die Fahrt erschwert.

Hat es jedoch, schon so wie die Sachen jetzt stehen, im Allgemeinen und Besonderen für jede Landeskirche mehrfache Schwierigkeiten, Bedenken und Anstöße, wie mit dem consistorialen Elemente, an dessen Beseitigung nicht nur nicht gedacht werden darf, weil es durch die Geschichte dreier Jahrhunderte seinen Werth erprobt und in mehreren deutschen Landes-Verfassungen einen festen Rechtsgrund gewonnen hat, das vielmehr in manchen Beziehungen selbst noch gekräftigt werden sollte, auch ein repräsentatives Element in Kirche und Gemeinde zu verbinden und so den unabweisbaren Forderungen der Idee kirchlicher Gemeinschaft Genüge zu thun, so erscheint es gewiß wünschenswerth, für die evangelische Kirche nicht nur der beiden Länder, deren hochherzige Könige diesen Gedanken zur Ausführung bringen wollen, sondern des gesammten deutschen Vaterlandes, daß, was in verschiedenen Ländern für diesen Zweck und auch für Anderes, was näher oder entfernter damit zusammenhängen mag, geschieht oder noch geschehen muß, in möglichstem Einverständniß und mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landeskirchen in eine große Glaubens-Gemeinschaft geschehe, damit, wenn auch nur in den allgemeinen Umrissen ein gemeinschaftlicher Charakter im Geiste evangelischer Wahrheit und Freiheit den Fortschritt des kirchlichen Lebens im evangelischen Deutschland bezeichne, und ihm durch ruhige Prüfung jedes wirklichen Bedürfnisses, unter steter Berücksichtigung des göttlichen Wortes und der geschichtlichen Unterlagen des bisherigen Zustandes, ein gründliches und nachhaltiges Gedeihen verschaffe. In einer solchen Verständigung über dasjenige, was der evangelischen Kirche im Allgemeinen und Wesentlichen Noth thut, fände jeder Theil eine Belehrung und Ermuthigung, um nach dem gemeinsam Anerkannten die besonderen Zustände und eigenthümlichen Bedingnisse der einzelnen Heimath und Stammesart zu behandeln. Eine solche Verständigung wäre in regelmäßiger Wiederkehr auch schon eine Einigung zur Gemeinschaft der Kirche im weiteren Sinne zu nennen, welche, soweit diese Idee nach protestantischen Begriffen überhaupt und nach rechtlichen Voraussetzungen insbesondere zwischen verschiedenen kirchlichen Gebieten zu Stande kommen dürfte, doch hinreichend wäre, um zugleich den die evangelische Kirche drückenden Vorwurf der Zersplitterung von Seiten ihrer Freunde wie ihrer Gegner zu widerlegen und dem protestantischen Bewußtsein eine unter allen Umständen heilsame Kräftigung und einen in Zeiten größerer Erschütterung willkommenen Halt zu verleihen.

Wenn unstreitig dadurch die evangelische Kirche zu einem wahren Fortschritt, zu innerer Befriedigung und zur Achtung vor sich selbst auch in Bezug auf ihre äußere Lebensordnung gelangte, so könnte der Eindruck davon auch auf die Genossen der römisch-katholischen Kirche nicht ausbleiben, welche gegenüber unserer Kirche bei ihrer mangelhaften Gestaltung im Einzelnen und bei bei ihrer zerrissenen Erscheinung im Großen wohl einen anschaulichen Grund

hatten, wenn sie ihr als Kirche die Existenz bestritten, von da an aber, wo die evangelische Kirche in den verschiedenen landesherrlichen Gebieten sich ihrer Idee gemäß organisiert und die ihr unentbehrliche Mannigfaltigkeit auf möglichst gleichförmigen Grundlagen in eine ebenso wesentliche Verwandtschaft bringt, das wirkliche Dasein und die ebenbürtige Stellung derselben als Kirche anerkennen und achten müssen.

Ein weiterer, wohl zu beachtender Gewinn dürfte sich aus dem Einverständniß der hohen Regierungen zum Behufe der Förderung der kirchlichen Zustände auch für die christliche Wissenschaft ergeben. Die protestantische Theologie vergeudet einen großen Theil der edelsten geistigen Kräfte im nutzlosen Streit um unfruchtbare Abstractionen, und auch die Erörterung der wirklichen Lebensfragen des christlichen Glaubens und Wissens wird nicht selten von der einen Seite mit kalter Gleichgültigkeit um den Inhalt der Wahrheit, von der anderen Seite mit schroffer Leidenschaftlichkeit für positive und negative Ansichten geführt. Dieser Fanatismus wie des Glaubens so des Unglaubens unserer Tage theilt sich frühe auch der theologischen-Jugend mit, welche, weil ihr ein anderes Feld der freien geistigen Thätigkeit nicht aufgeschlossen ist, als dasjenige der Wissenschaft, ihrem Drang auch nur hier Luft machen kann, und es mit vorlautem Eifer thut, indem sie sich in den literarischen Krieg der Parteien mengt und durch ihre, in der Regel unreife, Theilnahme die Verwirrung und die Unwürdigkeit der modernen Behandlung der heiligsten Interessen des menschlichen Geistes und Gemüthes nur noch vermehrt.

Durch die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse aber würde dem Talent eine praktische Bahn eröffnet, die Lust am Gemeindedienst erhöht, das Studium von leeren Spekulationen ab- und ins bedürfnißreiche Leben hineingezogen, und unter denjenigen, welche zur wissenschaftlichen Forschung und Belehrung die Weihe empfangen haben, würde bei den Anläßen des häufigeren persönlichen Austausches auf dem praktischen Boden der Kirche und bei dem gemeinsamen Interesse für die lebendige Idee der Gemeinschaft und ihrer Fortbildung auch die wissenschaftliche Begegnung in Ton und Art, Maaß und Würde dem großen Gegenstande, dem es gilt, mehr als gemeiniglich bisher geschah, die Ehre geben.

Aber der größte Segen erwächst aus der angemesseneren Gestaltung der kirchlichen Lebensordnung für den christlichen Sinn und das kirchliche Leben selbst, und die Erfahrungen, welche derjenige von uns, der auf eine mehr als 20jährige amtliche Wirksamkeit im preußischen Rheinlande zurücksieht, über den bei all ihrer gegenwärtigen Unvollkommenheit allgemein belebenden Einfluß der dortigen Presbyterial- und Synodal-Verfassung auf die Gemeinden besitzt, die Zeugnisse, die er dem geordneten kirchlichen Zustande jener und der benachbarten Provinz Westphalen, dem ruhigen Geiste und einträchtigen Sinne der evangelischen Bevölkerung, der Ausgleichung aller Extreme religiöser Parteien, der Überwindung namentlich jedes einseitigen Pietismus, dem regen Ineinandergreifen und Zusammenwirken der verschiedenen Organe der kirchlichen Leitung und Vertretung, den damit verbundenen Äußerungen der christlichen Wohlthätigkeit und Armenpflege u. s. w. ertheilen muß, bestätigen das Vertrauen, welches die auf den apostolischen Grundlagen einer evangelischen Kirchen-Gemeinschaft erbaute und gegliederte Einrichtung, auch dem Entfernterstehenden einflößen kann, und widersprechen zugleich den Befürchtungen, welche in Kirchen von strenger Consistorial-Verfaßung über die active Theilnahme

der Gemeinde- und Kirchen-Genossen an der kirchlichen Organisation entstehen mögen und auch schon entstanden sind.

Was nun die Vornahme einer sach- und zeitgemäßen Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen im Einzelnen betrifft, so bedarf es nicht der Erinnerung an die, unter den Wirren des Jahrhunderts bald wieder verkommenen Bestrebungen und Fürsorgen Philipps von Hessen im Jahr 1528, da aus jener Zeit ähnliche Zustände in ursprünglich reformirten nicht allein, sondern auch in vormals lutherischen Bestandtheilen der zwei westlichen Provinzen des Preußischen Staates und aus dem gegenwärtigen Jahrhunderte die mehr oder weniger vollständigen Versuche einer gleichartigen Gestaltung des Kirchenwesens in dem protestantischen Baiern und Baden vorliegen. In Beziehung auf eine Annäherung verschiedener Landeskirchen aber und auf eine Verständigung ihrer Fürsten zur Förderung des christlichen Lebens in den einzelnen Ländern bietet sich nächst den Bemühungen Philipps des Großmüthigen um eine innigere Verbindung der evangelischen Gemeinden und Kirchen des lutherischen und reformirten Bekenntnisses in deutschen und außerdeutschen Landen um die Jahre 1529. und 1530. das Beispiel der Schmalkaldischen Bundesgenossen vom Jahr 1546. dar, welche damals die Vornahme einer Visitation der Kirchen und Schulen und die Abstellung aller Mängel und Gebrechen des Kirchenwesens in ihren Ländern verabredet haben.

Aus diesen Beispielen, wie aus dem Zuvorgesagten, erhellt wohl bereits, daß für den angegebenen Zweck es einer organischen Vereinigung der einzelnen deutschen Landeskirchen zu einem Ganzen, mit einer diese vereinigten Kirchen beherrschenden Centralgewalt ebensowenig bedarf, als eine solche Verschmelzung der Landeskirchen mit den autonomischen Ansprüchen jeder einzelnen Kirche, wie sie zumal durch die Verfaßungs-Urkunden mehrerer deutschen Staaten begründet sind, sich vertrüge. Es erhellt ferner, daß auch in dem Sinne nicht von einer Verschwisterung der deutschen Landeskirchen die Rede sein darf, in welchem durch ein vertragsmäßiges Verhältniß rechtliche Verpflichtungen festgestellt würden, denen sich das einzelne Mitglied des Bundes unterziehen müßte, weil auch hierdurch der autonomischen Stellung der verfassungsmäßig von einander abgegrenzten Kirchen zu nahe getreten wäre. Vielmehr kann es sich mit der beabsichtigten Annäherung oder Vereinigung der evangelischen Landeskirchen wohl nur von gemeinschaftlicher Berathung der Grundsätze und Maaßregeln handeln, durch welche das Wohl der evangelischen Kirche in den deutschen Ländern gefördert, möglichste Einheit in den Lehren, größere Gleichheit in der kirchlichen Verfassung hergestellt und das christliche Leben der Kirchengenossen gehoben und gestärkt würde, von einem Austausch der Erfahrungen und Ansichten, von einem Einverständniß über Bedürfnisse und Zwecke, auf deren Anwendung in seinem Kreise jeder Theil eingehen könnte, ohne daß er dazu in seiner freien Entschließung gebunden wäre. Aber auch schon in einer solchen unverbindlichen Verständigung der von einander unabhängigen Landeskirchen, in dem Willen der verschiedenen Theile, bei ihren Vornahmen in kirchlichen Einrichtungen das Ganze im Auge zu behalten und sich, wenn es anders ihnen mit den bestehenden Grundsätzen verträglich und dem wirklichen Bedürfniß entsprechend erscheint, zu gleichmäßigen Maaßregeln in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten zu entschließen, in der Übereinkunft, von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete sich über die kirchlichen Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart oder nächsten Zukunft zu berathen, liegt eine Vereinigung, eine auf der Glaubensgemeinschaft ruhende Lebensgemeinschaft,

wie solche nicht nur der Idee des Protestantismus nicht widerspricht, sondern die wahren sittlichen Zwecke der evangelischen Kirche als einer christlichen Lebensgemeinschaft in weitestem Umfange zur Verwirklichung führt.

Die Einleitung sowohl zur zweckmäßigeren Einrichtung der einzelnen Landeskirchen, als zu einer in dem vorangehenden umschriebenen freien Vereinbarung mehrerer Landeskirchen in Deutschland kann lediglich von den deutschen Fürsten als den Inhabern der Kirchengewalt ausgehen, und würde ohne deren Entschluß und Zusage es nimmermehr zu dem erwünschten Ziele kommen. Deshalb sind mit dieser vorläufigen Besprechung des Gegenstandes die beiden Königlichen Majestäten von Württemberg und Preußen vorangegangen, und würde die Erweiterung dieses von Höchstdenselben bewilligten Einverständnisses auch fernerhin zuvörderst nur durch Einladung der übrigen deutschen Höfe und durch gemeinschaftliche Berathung mit Abgeordneten derselben bewirkt werden können. Später jedoch dürften zu den Abgeordneten der Fürsten und ihrer Consistorien auch Abgeordnete der Landeskirchen als solchen, d. h. entweder der Landessynoden oder einer andern aus der kirchlichen Gemeinschaft selbst hervorgegangenen Vertretung hinzutreten, um ein Concilium im evangelischen Sinn, eine freie Berathung über allgemeine kirchliche Angelegenheiten verschiedener Länder zur unverbindlichen Benutzung auf jeder Seite zu veranstalten. Da die christliche Lebensgemeinschaft wesentlich in der Glaubensgemeinschaft ihren Grund haben muß, so ist für den Zweck einer beabsichtigten Vereinbarung vor Allem die Frage nach dem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntniß in Erwägung zu ziehen. Dahin gehört: ob Grund vorhanden sei, jetzt ein solches Bekenntniß zu geben, und ob es möglich sei, dasselbe so zu formulieren, daß alle Bekenner der evangelischen Kirche, wie verschieden auch ihre Bildungsstufe sein mag, befriedigt werden?

Ein Bekenntniß neben der heiligen Schrift ist unumgänglich als Zeugniß über den Inhalt der heiligen Schrift, wie ihn die evangelische Kirche faßt und lehrt. Ohne ein solches fehlt es der Kirche an einem festen Mittelpunkt, woran ihre lebendigen Glieder sich erkennen, nicht sowohl als Vorschrift für den Glauben der Einzelnen und im Widerstreit mit der dem Protestantismus heiligen Gewissensfreiheit, vielmehr als Zeugniß des Glaubens, in dem der Einzelne mit der Kirche, zu der er sich bekennen will, übereinstimmen soll, und als Norm für die Predigt und den Unterricht des christlichen Lehramtes. — Ein neues Bekenntniß abzufassen, ist darum kein Grund vorhanden, weil es sich nicht von der Bildung einer neuen Glaubensansicht und Kirchen-Gesellschaft, sondern blos von einer Vereinbarung der verschiedenartigen Bestandtheile einer längst bestehenden Kirche in möglichst weitem Rahmen handelt. Auch würde, wenn das Bedürfniß eines neuen gemeinschaftlichen Bekenntnisses vorläge, solches unter den jetzigen Verhältnissen nicht sowohl im Anfange, sondern erst im späteren Verlauf einer Verständigung über die mannigfaltigen Gegenstände des Kirchenwesens befriedigt werden können und die gereifte Arbeit eines andauernden Zusammenwirkens der edelsten Geister unter dem Segen einer wohlgeordneten allgemeinen deutschen Kirchen-Versammlung sein. Andre Versuche würden voraussichtlich nur neue Trennungen und Zersplitterungen hervorrufen. Namentlich wenn sie vom bisherigen Kirchen-Regiment ausgingen, würden sie den Bestand und Frieden der Kirche von vorn herein erschüttern.

Indessen bedarf es neuer Bekenntnisse schon darum nicht, weil für die verschiedenen evangelischen Confessionen eine gemeinschaftliche Bekenntniß-Schrift

vorhanden ist in der Augsburgischen Confession. In dieser aber nicht allein, sondern auch in den übrigen Bekenntnißschriften, namentlich in den älteren Landes-Katechismen, aus welchen sich der Glaube des Volkes nährt, in den Katechismen von Luther und Brenz, in dem Heidelberger Katechismus, in dem Württembergischen Confirmationsbüchlein und andern mehr, sind als die zwei Grundprinzipien der evangelischen Lehre das Formale von der heiligen Schrift als Erkenntnißquelle der seligmachenden Wahrheit und das Materiale von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum enthalten, zwei Lehren, zu welchen sich alle übrigen wesentlich theils als Voraussetzungen, theils als nothwendige Folgen verhalten, und worüber es dem christlichen Prediger ein Leichtes ist, das christliche Volk und schon die christliche Jugend aus der Anlage und dem Zusammenhange des Katechismus zu verständigen.

Aus demselben Grunde genügt nun zur Bezeichnung des kirchlichen Charakters einer Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen und ihres Zusammenhangs mit dem Wesen und Geiste der Reformation theils die Hinweisung auf die Augsburgische Confession, theils die Angabe der obengenannten Hauptstücke christlicher Lehre und der damit verbundenen sacramentlichen Gebräuche, und wird die daran geknüpfte Belassung der übrigen symbolischen Schriften für das individuelle Bedürfniß jedem nicht ungerechten Wunsche auch der strengsten Richtungen entsprechen, da gerade die strengere Glaubensrichtung sich allenthalben vorzugsweise an die Lehren von der heiligen Schrift und vom rechtfertigenden Glauben hält. Die Formulirung eines solchen Hinweises wird aber dann am unverfänglichsten sein, wenn sie sich, wie im Nachfolgenden geschehen ist, an die eigenen Worte der hierauf bezüglichen Artikel der Augsburgischen Confession genau anschließt.

Dieser Hinweis ist um so weniger zu entrathen, als die Kirche auf der Verbindlichkeit des Lehramtes bestehen muß, nicht nach den eigenen subjektiven Ansichten, sondern auf der Grundlage des Bekenntnisses das Evangelium zu lehren.

Und wenn auch hier in billiger Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und der Bildungsverhältnisse der Geistlichen, die möglichste Nachsicht zu üben ist, so wird jedenfalls doch eine solche Lehre eben so wenig zu gestatten sein, die darauf ausgeht, den Grund zu zerstören, auf dem die Kirche erbaut ist, und ihre Lebensprinzipien zu verwerfen, als eine Lehre gestattet werden würde, die es sich zur Aufgabe macht, Grundsätze der römischen Kirche, welche jenen evangelischen Prinzipien zufolge Irrthum und Mißbräuche sind, in der evangelischen Kirche zu verbreiten.

In solcher Erwägung halten wir für unerläßlich, den für die beabsichtigte Vereinbarung der evangelischen Kirchen Deutschlands zur näheren Berathung vorzuschlagenden Propositionen ein Zeugniß über den gemeinsamen Glaubensgrund, gewissermaßen als den Kern des evangelischen Glaubens, der allen evangelischen Bekenntnissen einwohnt, vorausgehen zu lassen. Hierauf folgen zunächst über Lehramt, Verfassung, Gottesdienst und Kirchen-Einigung die Hauptartikel unseres Vorschlags, sodann die den Inhalt dieser Artikel theils erläuternden, theils vervollständigenden näheren Punkte, welche uns zunächst im Interesse und Bedürfniß der beiden Landeskirchen von Württemberg und Preußen zu liegen scheinen.

I.

Kern des evangelischen Glaubens.
Aus der Augsburgischen Confession.

Die evangelische Kirche hält allein zu solcher Lehre, welche dem reinen göttlichen Wort und christlicher Wahrheit gemäß ist, wie solche in der heiligen Schrift klar gegründet und überdies der allgemeinen christlichen Kirche nicht zuwider noch entgegen. (Schluß der 20 ersten Artikel.)

Das Hauptstück in dieser Lehre, wie im ganzen christlichen Wesen, ist dieses, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthuung, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um seines Sohnes Jesu Christi willen, durch den Glauben, welcher solche Gnade ergreift und durch den heiligen Geist das Herz geschickt macht, gute Werke zu thun, Gott anzurufen, Geduld zu haben im Leiden, den Nächsten zu lieben, befohlene Ämter fleißig auszurichten u. s. w. (Art. IV. VI. XX.)

Mit diesen zwei Lehren, von der heiligen Schrift, welche allein Gottes Wort, und vom lebendigen Glauben, der allein unsre Rechtfertigung enthält, verbindet die evangelische Kirche die beiden Sacramente der Taufe und des Nachtmahls, welche unser Herr eingesetzt hat, als Zeichen und Zeugniß göttlichen Willen gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken (Art. XIII.)

In diesen vornehmsten Artikeln christlichen Glaubens und Gottesdienstes stimmt auf dem Grunde des allgemeinen deutschen Bekenntnisses der Augsburgischen Confession die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen überein und läßt dabei die älteren, lutherischen und reformirten Bekenntniß-Schriften verschiedener Kirchen und Länder, welche ja dennoch in jenen Hauptstücken gleich sind, für das Bedürfniß und die Überzeugung derjenigen, so ihnen anhangen, ungekränkt neben einander fortbestehen, ohne daß für irgend wen eine Nöthigung ihrer Annahme oder ein Verdenken wegen ihres Anschlusses einträte.

Solches Alles zum Zeugniß, daß wir mit Anerkennung Aller in dem Gemeinsamen, mit Duldung eines Jeden in dem Übrigen den Herrn preisen und um Seinetwillen die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens behalten.

II.

Auf den Grund dieser gemeinsam anerkannten evangelischen Lehren und Gebräuche würden durch die Fürsorge ihrer durchlauchtigsten Schirmherrn und Pfleger die evangelischen Kirchen von — in eine Vereinigung zur Förderung des christlichen Lebens nach gleichmäßigen Grundsätzen treten. Diese Vereinigung wäre in folgenden Artikeln näher bezeichnet.

I. Das christliche Lehramt werde als ein Dienst am Evangelium verwaltet, ein schriftmäßiger Glaube in Kirche und Schule gepflegt, daneben aber vollkommene Gewißensfreiheit gewahrt, Duldung und Friedfertigkeit gegen Confeßionsverwandte und Andersdenkende befördert.

II. Die kirchliche Verfaßung, welche in jedem Land ihre Selbstständigkeit bewahrt, dürfte jedoch im Wesentlichen der Natur und Bestimmung der evangelischen Kirche gemäß nach möglichst gleichartigen Grundsätzen geordnet,

welche in den verschiedenen Gebieten nach örtlichen Bedingungen und geschichtlichen Vorgängen eine verschiedene Gestalt annehmen müssen, während sie gleichwohl in den Hauptzügen ihre Verwandtschaft zu erkennen geben.

Die von der evangelischen Obrigkeit eingesetzten kirchlichen Behörden (Consistorien, Superintendenzen) besorgen seit 300 Jahren im evangelischen Deutschland die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, während, wo dies noch nicht der Fall ist, der einzelnen Gemeinde und der Gesammtheit der Gemeinden ganzer Bezirke und Länder in Presbyterien und Synoden eine Vertretung zustehen sollte, welche an die Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinde-Verhältnisse und an der Berathung und Einrichtung der kirchlichen Zustände im Großen einen gesetzmäßigen Antheil nimmt.

III. Der evangelische Gottesdienst bildet sich auf den vorhandenen geschichtlichen Grundlagen fort. Jede Landeskirche behält ihre eigenthümliche Sitte. Aber auch hiervon wird die Gemeinschaft allmälig angestrebt, um durch Zusammenstellung der geistvollsten Gebete, Lieder und Choräle der verschiedenen Kirchengebiete einen gleichartigen Grundstock zu gewinnen, dem sich sodann in jedem besonderen Kreise das Besondere und Heimathliche anschließen mag, und um durch angemessenen Austausch die Gottesdienstordnungen (Agenden) in ihrem Maaß und in ihrer Form einander anzunähern und auszugleichen.

IV. Zur Berathung der Zustände und Bedürfnisse der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes fände thunlichst bald und weiterhin je nach Ablauf einer Reihe von Jahren eine Versammlung von Abgeordneten der Consistorien und Landessynoden Statt, wodurch unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirche, die gewünschte Vereinigung der Kirchen auf einer allgemeinen deutschen Synode ins Leben gerufen wäre.

III.

Weitere Punkte, theils zur Erläuterung, theils zur Vervollständigung der vier Artikel.

Zum ersten Artikel:

1. Eine ordinatio absoluta wäre, wo es noch nicht geschehen, in Übereinstimmung mit der kirchlichen Sitte anderer deutschen Länder des evangelischen Bekenntnisses einzuführen.

Nur dem Ordinirten darf die Versehung des Pfarramtes und des Pfarrgehülfendienstes, namentlich die Verwaltung der Sacramente, gestattet sein.

2. Auch da, wo die Besetzung der Kirchenämter nicht dem Landesherrn oder dem landesherrlichen Consistorium zusteht, dürfte darauf hinzuwirken sein, dieselbe unter die consistoriale Prüfungs-, Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung zu stellen.

Ebenso wird Seitens der Consistorien darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei Auswahl der Geistlichen das Bedürfniß der Gemeinden, ihr sittlicher Zustand, das Vorhandensein religiöser Parteiungen oder confessioneller Gegensätze u. dergl. m. vorzugsweise berücksichtigt werde.

3. Zur Verpflichtung des Kirchendienstes genügt es an der Forderung und dem Bekenntniß der Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Lehren der evangelischen Kirche, wie solche vornehmlich in der Augsburgischen Konfession enthalten sind.

4. Von den kirchlichen Gehalten sind solche Einkommenstheile, welche der Würde des geistlichen Standes und Amtes zuwiderlaufen, durch Umwandlung in Geld oder andere Naturalbezüge möglichst zu entfernen.

5. Ebenso ist möglichste Entlassung des geistlichen Amtes von nicht kirchlichen Dienstleistungen zu wünschen.

6. Im Interesse der Bildung des kirchlichen Lehrstandes dürfte bei Besetzung der theologischen Lehrstühle auf Männer Bedacht genommen werden, welche mit wissenschaftlicher Selbständigkeit und Gelehrsamkeit Liebe zum Evangelium und zur Kirche verbinden und so in der akademischen Jugend neben freier Erforschung der Wahrheit auch christlichen Sinn anregend, der Kirche gründlich gebildete und wohlgesinnte, ihrem Beruf in der Gemeinde hingegebene Diener zuführen.

Zum zweiten Artikel.

7. Die Consistorien sind die obersten Behörden für Gegenstände der kirchlichen Verwaltung; in dieser Hinsicht gebührt ihnen die volle Ausübung der zur Kirchenleitung gehörenden Rechte, während den Synoden blos Kenntnißnahme, Berathung, Bitte und Beschwerde zusteht.

In der Gesetzgebung hingegen theilen sich, nach den in jeder Kirche gesetzlich festzustellenden Grenzen, Consistorien und Synoden in die Fürsorge um das Wohlergehen der Kirche. Ob der Wirkungskreis der Consistorien auf die jura in sacra beschränkt oder auch auf die jura circa sacra ausgedehnt sein mag: jedenfalls erscheint als das vornehmste Erforderniß ein bestimmteres Hervortreten ihres kirchlichen Charakters in ihrer Einrichtung und Verwaltung, namentlich durch Besetzung derselben mit solchen Männern geistlichen und nicht geistlichen Standes, deren bekenntnißmäßige Gesinnung und deren kirchlicher Charakter unzweifelhaft ist.

8. Die Landessynode vertritt die Landeskirche, das ist die Gesammtheit der evangelischen Kirchengenossen des Landes, in den allgemeinen Kirchenangelegenheiten.

Der Wirkungskreis der Landes-Synoden beschränkt sich nicht auf freie Berathung über allgemeine kirchliche Fragen und auf das Recht der Einsichtnahme von dem Zustande der Kirche und von dem Verfahren der kirchlichen Behörden; sondern besteht auch in einem Antheil an der Gesetzgebung in inneren Kirchen-Angelegenheiten, das heißt ohne Berathung und Zustimmung der Synode wird in Gegenständen, welche die Lehre, den Gottesdienst und die Kirchenzucht betreffen, keine Veränderung vorgenommen.

9. Zur kirchlichen Ordnung der Gemeinde gehört nach apostolischem Vorgange die Einsegnung von Diakonen und Presbytern (Presbyterium, Kirchenvorstand, Kirchenconvent, Kirchengemeinderath). Das Presbyterium vertritt die Ortsgemeinde in allgemeinen und besonderen Kirchen-Angelegenheiten.

Dasselbe mindestens zu einem namhaften Theile, wird durch das Vertrauen der Gemeinde berufen.

Seinen Mitgliedern liegt als Presbytern (Ältesten) die Wahrung der Kirchen- und Sittenzucht, und wo nicht anderweitige Bestimmungen durch die Landesgesetze getroffen sind, die Verwaltung der Stiftungen, als Diakonen (Helfern) die Armen- und Krankenpflege in der Gemeinde ob.

10. Dem Presbyterium steht als solchem, das ist in kirchlichen Sachen, blos geistliche Einwirkung zu Gebote.

11. In größeren Staaten gliedert sich die Kirchenvertretung zwischen Landes-Synode und Presbyterium durch Diöcesan- oder Kreis-Synoden, auch durch Provinzial-Synoden ab.

Die Diöcesan- oder Kreis-Synoden werden mit Deputirten der zur Diöcese (zum Kreise) gehörigen Presbyterien, die Provinzial-Synoden mit Deputirten der in der Provinz befindlichen Diöcesan- oder Kreis-Synoden, die Landes-Synoden mit Deputirten der Provinzial-Synoden, und, wo es keine Kirchenprovinzen giebt, der Diöcesan- oder Kreis-Synoden beschickt.

Die Provinzial- und Diöcesan- oder Kreis-Synode vertritt die Gesammtheit der Gemeinden einer Provinz oder Diöcese (Kreises). Es steht ihr in den besonderen kirchlichen Angelegenheiten der Provinz oder Diöcese (Kreises) ein Berathungs- und Zustimmungsrecht, in allgemeinen Fragen jedoch nur Vorberathung für die Landes-Synode zu.

Zum dritten Artikel.

12. Zur Erwägung der Ausführbarkeit einer Annäherung der verschiedenen Gottesdienst-Ordnungen des evangelischen Deutschlands dürfte eine Commission aus Geistlichen mehrerer Kirchen, unter Zuziehung von Technikern für Gegenstände der Poesie und Musik zu bestellen sein, welche über das Ergebniß ihrer Berathungen einer späteren Versammlung von Abgeordneten Vor- und Antrag zu erstatten hätte.

Schließlich glauben wir die ehrerbietigste Bemerkung machen zu sollen, daß, dem ursprünglichen Plane gemäß, die voranstehenden Andeutungen zu Punktationen für eine freie Verständigung und Vereinbarung der evangelischen Kirchen Deutschlands, wenn sie die allergnädigste Gutheißung beider Monarchen erhielten, auf einer demnächstigen Zusammenkunft von Abgeordneten derjenigen Höfe, welche gleichfalls dem Inhalte dieser Andeutungen im Allgemeinen und Wesentlichen beistimmen würden, berathen werden.

Wir sind ferner der Ansicht, die auch schon früher ausgesprochen worden ist, daß es von Seiten jeder Regierung hiezu nicht blos eines geistlichen Kirchendieners, sondern auch eines weltlichen, mit dem Staats- und Kirchenrechte vertrauten Abgeordneten bedürfe, sowie, daß es Männer seien, welche, der allgemeinen und heimathlichen Verhältnisse des evangelischen Kirchenwesens kundig, von jeder Parteiansicht frei, und von reiner Liebe zum Evangelium und Reiche des Herrn durchdrungen sind.

Stuttgart, den 2ten Juni 1845.

(gez.) Dr. Snethlage. Dr. v. Grüneisen.

Anlage 2.

Loccumer Denkschrift.

Von dem allergnädigsten Vertrauen unserer Monarchen berufen zu einem Austausch von Ideen über das, was der evangelischen Kirche Deutschlands zu ihrer Befestigung und Entwickelung in der Jetztzeit Noth sein dürfte, und zur Entwerfung des Plans einer vorläufigen Verständigung der deutschen Fürsten zur Förderung eines gesunden christlichen Lebens ihrer evangelischen Unterthanen durch gleichartige Maaßnahmen und Einrichtungen, so wie einer auf diesem Wege der Verständigung herbeizuführenden Einigung der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes auf möglichst gleichartigen Grundlagen, — sind wir am 26 August d. J. zu Loccum zusammengetreten, haben an diesen und den folgenden Tagen unsere Gedanken ausgetauscht und legen nunmehr als das Ergebniß unserer Verhandlungen nachstehende Ansichten und Anträge zur Allerhöchsten Einsicht vor.

Je länger wir uns mit dem Gegenstande der uns gewordenen hochwichtigen Aufgabe beschäftigten und ihre verschiedenen Veranlassungen, Richtungen und Beziehungen ins Auge faßten, desto entschiedener und vollständiger hat sich nicht nur ihre Bedeutung uns gerechtfertigt, sondern ist uns auch ihr Ziel und ihre Gestalt unter Vergleichung des vorhandenen Bedürfnisses mit den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und der Idee der evangelisch-protestantischen Kirche klar geworden.

Es ist seit mehreren Jahrzehnden in den verschiedenen evangelischen Ländern Deutschlands ein Ungenügen an den bestehenden kirchlichen Einrichtungen in Beziehung so wohl auf Kirchenordnung als auf die kirchlichen Erbauungsmittel und Cultusformen erwacht und der Tadel, welcher sich anfänglich mehr in wissenschaftlichen Werken und deren Beurtheilung ausgesprochen hatte, ist nunmehr auch in weiteren Kreisen unter dem Volke selbst verbreitet und thut im öffentlichen Austausch durch Stimmen der Unzufriedenheit und des Verlangens nach einer angemesseneren Gestaltung der kirchlichen Dinge sich kund. Wenn es nun schon bedenklich ist, daß manche dieser an sich wohlmeinenden Stimmen, unter leicht erklärlichem Beifall der Menge derer, die von einem kirchlichen Bewußtsein nicht getragen werden, bei ihren Reformplanen nur von politischen Analogieen und zwar solchen ausgehen, deren Heimath weniger diesseits des Rheins als jenseits zu suchen sein dürfte, so wird die Gefahr um so größer, als sowohl der politische Radicalismus der Zeit als eine, Gott und Sittlichkeit, wie vielmehr Christum und seine Kirche negirende Wissenschaft jenes überall mehr oder weniger gefühlte Ungenügen an den kirchlichen Einrichtungen mit Erfolg auszubeuten sucht.

Unter diesen Umständen wird es ebenso zur Pflicht des Kirchen-Regiments, unbillige Anforderungen und Reformbestrebungen mit Entschiedenheit zurück zu weisen, als es die Pflicht und Vorsicht einer besonnenen Kirchenleitung erheischt, den billigen Wünschen entgegen zu kommen und die vorhandenen wirklichen Bedürfnisse ins Auge zu fassen und ihnen abzuhelfen.

Hat es aber, so wie die Sachen jetzt stehen, und bei den Zeitbestrebungen, die mehr oder weniger in allen deutschen Ländern sich zeigen, für die einzelne Landeskirche mehrfache Schwierigkeiten und Bedenken, durch zeitgemäße kirchliche Maaßnahmen der Kirche Schutz und Förderung ihrer wahren Interessen zu gewähren, so kann es nur für höchst wünschenswerth und nöthig erachtet werden, daß, was in den einzelnen Ländern für den in Rede stehenden

Zweck geschieht oder geschehen muß, im möglichsten Einverständniß und mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landeskirchen geschehe, damit, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen ein gemeinschaftlicher Charakter im Geiste evangelischer Wahrheit und Freiheit die Beförderung des kirchlichen Lebens im evangelischen Deutschland bezeichne und der Kirche durch ruhige Prüfung jedes wirklichen Bedürfnisses, unter steter Berücksichtigung des göttlichen Wortes und der geschichtlichen Grundlagen des bisherigen Zustandes, ein gründliches und nachhaltiges Gedeihen verschaffe.

In einer solchen Verständigung über das, was der evangelischen Kirche noth thut im Allgemeinen und Wesentlichen, fände jeder Theil eine Belehrung und Ermuthigung, um nach dem gemeinsam Anerkannten, die besonderen Zustände und eigenthümlichen Bedingnisse der einzelnen Heimath und Stammesart zu behandeln. Eine solche Verständigung wäre in regelmäßiger Wiederkehr auch schon eine Einigung zur Gemeinschaft der Kirche im weiteren Sinne zu nennen, welche, so weit diese Idee nach evangelischen Begriffen überhaupt und nach rechtlichen Voraussetzungen insbesondere zwischen verschiedenen kirchlichen Gebieten zu Stande kommen dürfte, doch hinreichend wäre, um eben so den die evangelische Kirche drückenden Vorwurf der Zersplitterung, Seitens ihrer Freunde und ihrer Gegner, zu widerlegen, als auch dem evangelisch-protestantischen Bewußtsein eine unter allen Umständen heilsame Kräftigung und einen in Zeiten größerer Erschütterung willkommenen Halt zu verleihen.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß für den angegebenen Zweck es einer organischen Vereinigung der einzelnen deutschen Landeskirchen zu einem Ganzen mit einer diese vereinigten Kirchen beherrschenden Centralgewalt eben so wenig bedarf, als eine solche Vereinigung mit den autonomischen Ansprüchen jeder einzelnen Kirche, wie sie zumal durch die Verfassungs Urkunden mehrerer deutschen Staaten begründet sind, sich vereinigen ließe.

Es erhellet ferner, daß auch nicht in dem Sinne von einer Verschwisterung der deutschen Landeskirchen die Rede sein könne, in welchem — nach der Analogie der deutschen Bundesstaaten — durch ein vertragsmäßiges Verhältniß rechtliche Verpflichtungen festgesetzt würden, denen sich das einzelne Mitglied des Bundes unterziehen müßte, weil auch hierdurch der autonomischen Stellung der verfassungsmäßig von einander abgegrenzten Kirchen leicht zu nahe getreten würde.

Vielmehr kann es sich mit der beabsichtigten Annäherung oder Vereinigung der evangelischen Landeskirchen wohl nur von gemeinschaftlicher Berathung der Grundsätze und Maaßregeln handeln, durch welche das Wohl der evangelischen Kirche in den deutschen Ländern gefördert, die Einheit in der Lehre gewahrt und bewahrt, größere Gleichheit in der kirchlichen Verfassung hergestellt und das christliche Leben der Kirchengenossen gehoben und gestärkt würde; — von einem Austausch der Erfahrungen und Ansichten, von einem Einverständnisse über Bedürfnisse und Zwecke, auf deren Anwendung in seinem Kreise jeder Theil eingehen könnte, ohne daß er dazu in seiner freien Entschließung gebunden wäre. Aber auch schon in einer solchen unverbindlichen Verständigung der von einander unabhängigen Landeskirchen, in dem Willen der verschiedenen Theile, bei ihren Vornahmen in kirchlichen Einrichtungen das Ganze im Auge zu behalten, und sich, wenn es anders ihnen mit den bestehenden Grundsätzen verträglich und dem wirklichen Bedürfniß entsprechend erscheint, sich zu gleichartigen Maaßnahmen in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten zu entschließen, in der Ueberein-



kunft von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete sich über die kirchlichen Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart oder nächsten Zukunft zu berathen, liegt eine Vereinigung, eine auf der Glaubensgemeinschaft ruhende Lebensgemeinschaft, wie solche der Idee des Protestantismus nicht nur nicht widerspricht, sondern die wahren sittlichen Zwecke der evangelischen Kirche als einer christlichen Lebensgemeinschaft im weitesten Umfange zur Verwirklichung führt.

Da die christliche Lebensgemeinschaft wesentlich in der Glaubensgemeinschaft ihren Grund haben muß, so ist für den Zweck der beabsichtigten Vereinbarung zunächst die Frage nach dem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntniß in Erwägung zu ziehen. Dahin gehört:

ob Grund vorhanden sei, jetzt ein solches Bekenntniß zu geben, und
ob es möglich sei, dasselbe so zu formuliren, daß alle Bekenner der evangelischen Lehre, wie verschieden auch ihre Bildungsstufe und ihre religiöse und dogmatische Richtung sei, dadurch befriedigt werden?

Ein Bekenntniß neben der heiligen Schrift ist unumgänglich erforderlich als Zeugniß über den Inhalt der heiligen Schrift, wie ihn die protestantische Kirche faßt und lehrt. Ohne ein solches fehlt es der Kirche an einem festen Mittelpuncte, woran ihre lebendigen Glieder sich erkennen, nicht so wohl als zwingende Vorschrift und Forderung für den Glauben und im Widerstreit mit der Gewissensfreiheit des Einzelnen, vielmehr als Zeugniß des Glaubens, indem der Einzelne mit der Kirche, zu der er sich bekennt, übereinstimmen oder die Übereinstimmung doch suchen soll und als Norm für die Predigt und den Unterricht des christlichen Lehramts.

Ein neues Bekenntniß aber abzufassen, ist darum kein Grund vorhanden, weil es sich nicht von der Bildung einer neuen Glaubensansicht und Kirchengesellschaft, sondern von einer Vereinbarung der verschiedenartigen Bestandtheile einer längst bestehenden Kirche auf möglichst breiter und sicherer Basis handelt. Auch bedarf es eines neuen Bekenntnisses schon darum nicht, weil für die gesammte deutsche Landeskirche eine gemeinschaftliche Bekenntnißschrift vorhanden ist in der Augsburgischen Confession. In dieser aber nicht allein, sondern auch in den übrigen Bekenntnißschriften, namentlich in den Landescatechismen, aus welchen sich der Glaube des Volkes nährt, in den Catechismen von Luther, in dem Heidelberger Catechismus, so wie auch in dem Hannoverschen Catechismus und dem Württembergischen Confirmationsbüchlein u. a. m. sind als die zwei Hauptlehren der evangelischen Kirche die Lehren von der heiligen Schrift, als Bekenntnißquelle der seligmachenden Wahrheit, und die von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum enthalten, Grundlehren, zu welchen sich alle übrigen theils wesentlich als nothwendige Voraussetzungen und Folgen, theils minder wesentlich verhalten.

In Beziehung auf die für die evangelische Kirche bestehenden Bekenntnißschriften muß nun hiernächst die Kirche die Verbindlichkeit des Lehramts festhalten, nicht nach den eigenen subjektiven Ansichten, sondern auf der Grundlage des Bekenntnisses das Evangelium zu lehren. Und wenn auch hier in billiger Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und der Bildungsverhältnisse der Geistlichen, die möglichste Nachsicht zu üben und denen, die auf der Grundlage des Bekenntnisses stehen, ihrer sonst etwa abweichenden Ansichten und Überzeugungen wegen, die Anerkennung nicht zu versagen ist, so wird jedenfalls doch eine solche Lehre ebensowenig zu gestatten sein, die darauf ausgeht, den Grund zu zerstören,

auf dem die Kirche erbauet ist und ihre Lebensprinzipien zu verwerfen, als die protestantische Kirche sich eine Lehre gefallen lassen könnte, die es sich zur Aufgabe machen wollte, Lehren und Grundsätze der Römisch-katholischen Kirche, die jenen Prinzipien zufolge, Irrlehren und Mißbräuche sind, zu verbreiten.

In solcher Erwägung halten wir es für unerläßlich, daß behufs der beabsichtigten Vereinbarung der evangelischen Landeskirchen die Theilnehmer zuvor ihre Einstimmung zu erkennen geben hinsichtlich des gemeinsamen Glaubensgrundes und zwar zu einem Zeugniß, daß sie mit Anerkennung Aller in dem Gemeinsamen, mit Duldung eines jeden in den Uebrigen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten und ihrer Vereinbarung eben so wenig den Charakter des Indifferentismus als den der Ausschließung zu geben geneigt sind

Auf dem Grunde dieser gemeinsam anerkannten Lehren würden alsdann durch die Fürsorge ihrer Durchlauchtigsten Schirmherren und Pfleger die deutschen Landeskirchen in dem oben angedeuteten Maaße in eine Vereinigung zur Förderung des kirchlichen Lebens nach gleichmäßigen Grundsätzen treten, die eben so sehr den Charakter der Conservation, d. h. den Charakter der treuen objektiven Bewahrung des positiven Grundes der Kirche, als den Charakter der lebendigen kirchlichen Fortbildung auf jenem Grunde tragen würde.

Die Vereinigung würde in folgenden Artikeln näher zu bezeichnen sein:

I. Das christliche Lehramt soll als ein Dienst am Evangelio verwaltet, ein schriftmäßiger Glaube in Kirche und Schule gepflegt, dabei aber die Gewissensfreiheit des Einzelnen gewahrt, Duldung und Friedfertigkeit gegen Confessionsverwandte und Andersdenkende befördert werden.

Im Interesse der Bildung des kirchlichen Lehrstandes ist bei Besetzung der theologischen Lehrstühle auf Männer Bedacht zu nehmen, welche mit wissenschaftlicher Selbstständigkeit und Gelehrsamkeit, Liebe zum Evangelium und zur Kirche verbinden und so in der akademischen Jugend neben freier Erforschung und Wahrheit, auch christlichen Sinn anregend, der Kirche gründlich gebildete und wohlgesinnte, ihrem Berufe in der Gemeinde hingegebene Diener zuführen.

II. Die kirchliche Verfassung, die in jedem Lande ihre Selbstständigkeit bewahrt, wird im wesentlichen der Natur und Bestimmung der evangelischen Kirche gemäß nach möglichst gleichartigen Grundsätzen geordnet, welche in den verschiedenen Gebieten nach örtlichen Bedingungen und geschichtlichen Vorgängen eine verschiedene Gestalt annehmen mögen, während sie gleichwohl in den Hauptzügen ihre Verwandtschaft zu erkennen geben.

Die von den Fürsten und Obrigkeiten, als rechtlichen Inhabern der Kirchengewalt, eingesetzten Behörden (Consistorien, Superintendenturen) besorgen seit 300 Jahren im evangelischen Deutschland die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Eine gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse hängt zunächst von einer Kräftigung und Stärkung derselben ab. Eine solche wird den Consistorien werden durch bestimmteres Hervortreten ihres **kirchlichen** Charakters im Organismus und der Verwaltung, da zumal, wo dieser Charakter unter staatspolizeilichen Formen verdeckt ist, und insbesondere durch Besetzung derselben mit solchen Männern, deren kirchliche Gesinnung und kirchlicher Charakter, mögen sie geistlichen oder nicht geistlichen Standes sein, unzweifelhaft ist.

Es wird zu erwägen sein, ob und in welchem Maaße unter Berücksichtigung der den Landesherren zustehenden Rechte wie auch sonstiger ver-

fassungsmäßiger bestehender Gerechtsame den einzelnen Gemeinden und d
Gesammtheit der Gemeinde und des Lehrstandes ganzer Bezirke und Lände
in Gemeindevorständen (Presbyterien und Diakonien) und Synoden — na
dem Vorgange des apostolischen Zeitalters — eine Einrichtung werden könn
welche an der Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeverhältnisse und
der Berathung gewisser im Voraus näher zu bestimmender kirchlicher Zustän
einen geeigneten und gesetzmäßigen Antheil ihnen verschafft.

III. Der evangelische Gottesdienst bildet sich auf den vorhandenen geis
lichen Grundlagen fort. Jede Landeskirche behält ihre eigenthümliche Ein
Aber auch hierin wird die Gemeinschaft allmählig angestrebt, um dur
Zusammenstellung der bewährtesten und geistvollsten Gebete, Lieder und Chorä
der verschiedenen Kirchengebiete einen gleichartigen Grundstock zu gewinne
dem sich sodann in jedem besonderen Kreise das Besondere und Heimathlich
anschließen mag, und um durch angemessenen Austausch die Gottesdienst
ordnungen (Agenden) in ihrem Maaß und in ihrer Form einander anzunäher
und auszugleichen.

Schließlich glauben wir die ehrerbietigste Bemerkung machen zu müssen
daß die voranstehenden Andeutungen zu Punctationen für eine freie Ver
ständigung und Vereinbarung der evangelisch-protestantischen Kirchen Deutsch
lands, wenn sie die Allergnädigste Gutheißung beider Monarchen erhielten
auf einer demnächst anzuberaumenden Zusammenkunft von Abgeordneten der
jenigen Höfe, welche gleichfalls dem Inhalte dieser Andeutungen im Allge
meinen und Wesentlichen beistimmen würden, berathen werden möge
Die in der evangelischen Kirche sich kundgebenden Bewegungen dürften es
nöthig machen, daß die Zusammenkunft dieser Abgeordneten ohne Verzögerun
statt finde, damit die Kirchenbehörden die erforderliche Thätigkeit nach möglichst
übereinstimmenden Grundsätzen sich entwickeln lassen können.

Um jeden diplomatischen Schein zu vermeiden, dürfte es zugleich im
Interesse der Sache liegen, daß das Zusammentreten der Abgeordneten nicht
als eine Berathung der Höfe, sondern vielmehr nur als eine Berathung der
von ihren resp. Landesherren berufenen Mitglieder evangelisch-kirchlicher
Behörden angesehen werde, welche nach Maaßgabe einer ihnen zu ertheilenden
geeigneten Instruktion, ihre Grundsätze und Ideen mit einander austauschen
und wegen einer möglichst übereinstimmenden Handlungsweise in Ausübung
und Führung des evangelischen Kirchenregiments sich zu verständigen suchen.
Deshalb dürften als Abgeordnete der einzelnen evangelischen Staaten wenn
auch nicht bloß Geistliche, doch solche Geschäftsmänner abzuordnen sein, welche
zur Besorgung von Angelegenheiten des Kirchenregiments berufen und angestellt
sind. Hinsichtlich der größeren Staaten möchte es nicht undienlich sein, wenn
außer einem Geistlichen auch ein geeignetes weltliches Mitglied einer kirchlichen
Behörde zu der fraglichen Conferenz abgeordnet würde.

Stift Loccum, den 28ten August 1845.

(gez.) Dr. Rupstein, Abt zu Loccum und Consistorialrath.

(gez.) Dr. Snethlage, Ober-Consistorialrath und Hofprediger.

Anlage 3.

An das Hochwürdige Königliche Consistorium in Hannover.

Das Hochwürdige Collegium wolle einem seiner Mitglieder gestatten, folgendes ehrerbietigst vorzutragen und zu beantragen, aus innerstem Gewissensdrange.

Je mehr ich in der Muße der Ferien und in der stillen Zurückgezogenheit eines kränklichen Zustandes anfangen kann die gegenwärtige Erschütterung und Krisis des ganzen öffentlichen Lebens im deutschen Vaterlande ruhig zu betrachten, je mehr ich mich bemühe, die Gegenwart und Zukunft unseres Volkes aus seiner Geschichte und ihren großen Warnungen und Lehren zu verstehen und vom Standpuncte der öffentlichen Christlichen Moral zu beurtheilen, desto mehr ist in mir die unzweifelhafte Gewißheit entstanden, daß die gegenwärtige Bewegung, je tiefer sie in das ganze Leben der Völker und Staaten umgestaltend eingreift, desto weniger säumen wird, auch die für den Augenblick etwas zurückgedrängten Angelegenheiten und Verhältniße der Kirche aufs mächtigste zu ergreifen. Unsere Landeskirche wird um so weniger davon verschont bleiben, je mehr sie sich bisher im Ganzen von den kirchlichen Reformbewegungen der Zeit fern gehalten hat. Trügen nicht alle Zeichen der Zeit, so haben wir vielleicht mehr als andere Deutsche Landeskirchen die radicalsten Angriffe und Forderungen zu befürchten. Das alte Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wie es sich in der Consistorialverfaßung darstellt, ist bereits in manchen Ländern durch heftige Forderungen und unvermeidlich gewordene Concessionen tief erschüttert und wird weder bey uns noch sonst in Deutschland länger bestehen können. Je mehr der Staat überall den Anfang macht, sich auch in religiöser und kirchlicher Beziehung freyer zu gestalten, desto weniger wird die Kirche den daraus notwendig resultierenden Forderungen zu widerstehen im Stande seyn, ja desto muß sie, um nicht zersplittert zu werden und in Independentismus auszuarten, denselben frey und gern nachgeben. Die Forderung der entschiedensten Trennung von Kirche und Staat ist bereits und zum Theil sehr radical, nach Nordamerikanischem Typus, ausgesprochen worden. Sie wird bis auf einen gewißen Punct schwerlich abgewiesen werden können und dürfen. Man fordert schon in mehr und weniger tumultuarischen Bürgervereinen im Lande, mit und ohne Kenntniß der Sache, eine freye selbstständige Organisation der Kirche. Schon überbietet sich die Forderung und verlangt, ohne alle Rücksicht auf Landes- und Volkseigenthümlichkeit eine allgemeine deutsche Evangelische Kirche mit Nationalsynoden und dergleichen. Von hier aus wird nächstens eine Petition der Bürger um freye Presbyterial- und Synodalverfaßung an die Stände gehen. Andere Bürgerschaften werden dem Beyspiele folgen. Auf der Universität wird lebhaft davon gesprochen, die Staats- und Kirchenexamina durch Theilnahme der Akademischen Lehrer zu schärfen und auf eine solche Schärfung für das ganze Land anzutragen. So regt es sich und fordert immer gewaltsamer von allen Seiten. Und ich würde es als kein erfreuliches Zeichen der Zeit und des Lebens in unserer Landeskirche ansehn, wenn sich nicht über kurz oder lang die Geistlichkeit des Landes regen und eine geordnete Theilnahme am Kirchenregiment beantragen würde. Man würde von Seiten des Consistoriums gerade solche Petitionen am wenigsten abweisen oder ad acta legen dürfen. Hinter allen diesen Forderungen steht meines Erachtens nicht bloß die augenblickliche, alles ergreifende Auf-

regung der Geister, sondern der Geist der Evangelischen Kirche und die Idee der fortschreitenden Reformation. Wir dürfen diesen nicht widerstehen, ohne als θεομάχοι zu erscheinen.

Von jeher ist meine vielfach durchgeprüfte theologische Überzeugung gewesen, daß die allein heilsame Form der deutschen Ev. Kirche die gehörige Verbindung der Presbyterial- und Synodal-Form mit der zur geordneten und regelmäßigen Verwaltung nothwendigen Consistorialform sey. Dieß ist die Theorie aller Besonnenen, aller Kenner. Seit 20 Jahren lehre ich sie mündlich in meinen Vorlesungen und habe mich dazu wiederholt in Schriften öffentlich bekannt. Allein bey den gegenwärtigen tumultuarischen Bewegungen und überstürzenden Concessionen ist sehr zu fürchten, daß man im Genuß der neuen Freyheit das wesentliche Element der Consistorialform aus Mißverstand und Groll ganz zu beseitigen suchen wird, zum großen Schaden für die Kirche. Je mehr manche darin eine Hemmung finden, desto eher wird es den Reformers der linken Seite gelingen, diese Form zu verdächtigen und zu verkümmern.

Unter diesen Umständen scheint mir die christliche Weisheit, — ja auch die christliche Liebe, so wie der echte Historische Sinn zu fordern, ja aufs dringendste von unserem Collegium zu fordern, daß daßelbe, ehe das dictum fatale: c'est trop tard! erschallt, so bald als möglich die Initiative ergreift und geeigneten Ortes auf eine dem gegenwärtigen Zustande der Kirche entsprechende freye Verfaßung der Kirche anträgt.

Zu dem Ende erlaube ich mir den bestimmten Antrag an das verehrte hochwürdige Collegium zu stellen:

1. Daß der bezeichnete Gegenstand im Plenum fordersamst berathen und bearbeitet werde, und daß das Collegium von diesem guten Willen und Werke öffentlich in geeigneter Weise Kunde gebe. (Das letztere wird dazu dienen, dem Consistorium die öffentliche Meinung zu gewinnen und daßelbe vor überstürzenden Anträgen zu bewahren).

2. Daß man unter so ganz veränderten Umständen von den früheren, sehr ungenügenden Anträgen gänzlich abstrahiert, und eine wahre und echte Presbyterial- und Synodalverfaßung mit Consistorialem Element beantragt.

3. Daß man die Geistlichkeit des Landes zu gutem Rath und freyer Mittheilung ihrer Wünsche so bald als möglich auffordert und dabey nicht bloß die Superintendenten, sondern auch die freyen Predigervereine zur Mitberathung wohlwollend heranzieht.

4. Endlich, daß man sich von Seiten unseres Collegiums mit den übrigen Landesconsistorien und Kirchenregimenten in Verbindung setzt und sie zu einer vorläufigen synodalischen Berathung in Hannover oder sonst wo auffordert. Wir kommen mit einer bloßen Provinzialreform nicht mehr aus. Die Sache selbst fordert, es auf eine Hannoversche Gesammtkirche, worin die volksthümlichen Verschiedenheiten organisch eingefügt werden, anzulegen. NB. Die Theilnahme der theologischen Facultät der Landesuniversität halte ich dabey für um so nothwendiger, da diese schon einen Gemeinschaftsgrund für die gesammte Landeskirche repräsentiert.

Dieß etwa sind meine unvorgreiflichen Gedanken über die gegenwärtig für uns entstehende Aufgabe. Ist die Sache im Collegium schon angeregt, desto beßer; ich möchte dann nur aus der Ferne meinen guten Willen und meinen guten Rath den H. H. Collegen aussprechen. Die bestimmten, hier

gestellten Anträge würde ich bis zu meiner persönlichen Gegenwart in dem verehrten Collegium im Anfange Mai verspart haben, aber, wie die Zeit eben läuft, gilt nicht bloß mehr: Gut Ding will Weil haben, sondern für den Augenblick fast allein Gut Ding will Eil haben.

Nur im Interesse der Sache, zur Bewahrung der Ordnung mitten in der Freyheit, zur Beruhigung und Wahrung meines Gewissens habe ich mein gutes (so denke ich) Wort dem Hochwürdigen Collegium in aller Bescheidenheit vorgelegt, und bitte nochmahlig dringend um recht baldige Berathung meiner Anträge und um gefällige Benachrichtigung, ob und in wiefern dieselben Aufnahme gefunden haben. Ich verharre in treuester Ergebenheit und größter Hochachtung

des Hochwürdigen Consistoriums
gehorsamer Diener

Abt Dr. Lücke.

Göttingen, den 30ten März 1848.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
I. Band. 6. Heft.

Bechlin

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

I. Band. 6. Heft.

Bechlin
Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter.

Von

Erich Bechlin,

Lüneburg.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Literatur-Übersicht.

Darstellungen.

(Aufgeführt sind nur die mehrfach zitierten Werke.)

Agats, Der hansische Baienhandel, Heidelberger Abhdl. Heft 5, 1903.

Alberdingk-Thiim, Wohltätigkeitsanstalten in Belgien.

Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse, 1906.

Eckstein, Geschichte des Hospitals S. Cyriaci in Halle a. S.

v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887.

v. Hammerstein, Bardengau, 1869.

Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1880.

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. II, IV, 1887 ff.

Manecke, Topographisch-hist. Beschreibung der Städte, Ämter zc. im Fürstentum Lüneburg, 1858.

Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. XII.

Rhamm, Großhufen der Nordgermanen, 1906.

Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler der Stadt Lüneburg, 1906. (Kunstdenkmäler der Provinz Hannover III, 2 und 3).

Scheidt, Vom hohen und niedern Adel Teutschlands, 1754.

Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902.

Sprengell, Güterbesitz des Nikolaihofes im Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1884/86.

Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, I. Teil, Bd. IV, 1723—31.

Uhlhorn, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit Bd. II, (Mittelalter), 1882 ff.

Volger, Lüneburger Blätter. Neudruck, o. J.

Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler in Deutschland in seinem Archiv für pathologische Anatomie Bd. XVIII—XX.

Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.

Zenker, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline. (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens Bd. I, Heft 2), 1906.

Gedruckte Quellen.

Böhmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, 1901.

v. Hodenberg, Lüneburger Urkundenbuch, (Archiv des Klosters St. Michaelis) 1859 ff.

Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum Bd. II, 2. Aufl., 1885.

Mansi, Sacrorum conciliorum collectio, 1759 ff.

Th. Meyer, Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, Lüneburg, 1904.

Poinsignon, Urkunden des Heiligengeisthospitals in Freiburg i. B.

Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, 1903. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. VIII).

Derselbe, Eine niederdeutsche Aufzeichnung über die Lepra in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie Bd. 156.

Siebenkees, Materialien zur Geschichte Nürnbergs, 1792.

Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, 1859.

Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, 1877 ff.

Außerdem die Urkundenbücher von Augsburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lübeck (Stadt und Bistum), Magdeburg, Mecklenburg, Osnabrück, Speier, Worms und Württemberg.

Benutzt an ungedruckten Quellen (aus dem Lüneburger Stadtarchiv):

1. Eine große Anzahl Original-Urkunden etwa bis zum Jahr 1500, teils nach dem Original, teils nach den von Herrn Archivar Dr. Reinecke geschriebenen und mir gütigst zur Verfügung gestellten Regesten.

2.[1]) Die Kopialbücher III und IV. Zwei Foliobände von 172 bezw. 240 Pergamentblättern; in Holzdeckel gebunden, die mit weißgrauem, fein ornamentierten Leder überzogen sind. Das erstere enthält Urkunden von 1411—1497, das zweite von 1497—1601.

3. Das „Liber proconsulum provisorum sct. spiritus", 119 Pergamentblätter stark, in hellbraunem gepreßten Leder gebunden, ist 1490 von den Provisoren des Heiligengeisthospitals Cord Lange und Dydmar Sandenstede zu Verwaltungszwecken angelegt. Es beginnt mit der Aufzählung der in der Hospitalkapelle abzuhaltenden Memorien („uth mannigherleye breven, schrifften, registeren unde waraffthigen boken . . . to hope brocht . . . veerteynhundert in deme neghentigestem jare"); enthält sodann die „rechticheid" des Hospitals, die Regeln, Instruktionen für die Beamten, Verzeichnisse der Sülzgüter und der Ländereien des Hospitals und Ähnliches. Es ist ganz von demselben Schreiber geschrieben.

4. Das „Liber magistri hospitum sct. spiritus" ist in Holzdeckel, die mit grauem, gepreßtem Leder überzogen sind, gebunden; die Blätter sind teils aus Pergament, teils aus Papier. Geschrieben ist es von demselben Schreiber wie das „Lib. proc." und enthält die Abschnitte des „Lib. proc.", die für die Gastmeister von Bedeutung waren. Es zeigt die Spuren häufiger Benutzung und ist insbesondere durch die Gastmeister mit Zusätzen versehen, wodurch es einen selbständigen Wert erhält.

5. Zwei Rechnungsbücher des Nikolaihofes, das erste von 1410 bis 1469, das zweite von 1470—1493 reichend. Beide sind in braunes Pergament gebunden; die Blätter sind aus Papier. Die einzelnen, meist kleinen, Ausgaben eines Jahres sind untereinander notiert; darauf sind dann die Einnahmen desselben Jahres verzeichnet.

6. Rechnungsbücher des Heiligengeisthospitals von 1501, 1506, 1508, 1532 und 1539, in Pergament gebunden. Die Ausgaben sind zum Teil systematisch notiert, z. B. untereinander, was für Roggen oder Hafer ausgegeben ist. Im Ganzen sind sie sehr unübersichtlich und auch durch Moder und Mäusefraß beschädigt.

7. Ein Rechnungsbuch des Gralhospitals, 1506 einsetzend, in braunes Leder gebunden. Es sind die Einnahmen der verschiedenen Jahre mit ihren einzelnen kleinen Posten einerseits, die Ausgaben ebenso andererseits fortlaufend untereinander notiert und zwar so, daß die Aufzeichnung der Ausgaben auf der ersten, die der Einnahmen auf der letzten Seite beginnt.

[1]) Vergl. für Nr. 2, 3 und 4 Reinecke, das Lüneburger Stadtarchiv. J. B. d. Museumvereins f. d. Fürst. Lbg. 1896/98 S. 48, 79 f.

Inhalt.

Kapitel III.

Leben in Hospitälern.

Kapitel IV.

Das Vermögen der Hospitäler.

Einleitung.

Die Wohlfahrtspflege des Mittelalters konzentrierte sich im Hospital. Zwar finden sich noch im XI. Jahrhundert einige Spuren der altkirchlichen individualisierenden Armenpflege,[1] aber in der Regel beschränkte sich die Unterstützung der Armen außerhalb des Hospitals darauf, daß durch die Kirche die Almosen verteilt wurden, die sich durch Stiftungen seitens der Laien ansammelten. Solche Stiftungen fanden in unendlicher Fülle statt. Fast jeder, dessen Mittel es irgend erlaubten, gab der Kirche für die Armen eine Summe Geldes, deren Zinsen an einem bestimmten Termin, meist am Sterbetage des Stifters, ausgeteilt werden sollten. Fast jede Gilde oder Brüderschaft, auch wenn wirtschaftliche Zwecke bei ihr im Vordergrunde standen, ließ von einem bestimmten Altar, oft zweimal wöchentlich, Almosen spenden. Dem Mittelalter erschien die Armut dem Reichtum gegenüber als eine höhere Stufe; der Arme war dem Himmelreich einen Schritt näher als der Reiche. Konnte oder wollte man nicht völlig auf den Besitz verzichten, so suchte man sich durch das Entäußern überflüssigen Besitzes, eben durch das Almosen, jenem vollkommneren Zustand zu nähern. Man gab das Almosen nicht, um der Armut abzuhelfen — das konnte einer Zeit, die in der Armut ein Ideal sah, gar nicht als Ziel vorschweben —, sondern des eigenen Seelenheils wegen. Jeder Arme, der ein Almosen empfing, mußte deshalb fleißig für den Stifter beten, und nie vergaß man, diese Verpflichtung ausdrücklich einzuschärfen.[2]

Indem die Kirche so bis tief ins XV. Jahrhundert hinein die Vermittlerin war zwischen Spendern und Almosenempfängern, übte sie zwar vom religiösen Standpunkt eine sehr wichtige Funktion aus, aber sozial betrachtet wirkte dies Übermaß von Gaben, die meist ganz wahllos verteilt wurden, durchaus schädlich; es war eine der Ursachen, weshalb der Bettel am Ausgang des Mittelalters so sehr überhand nahm.

Sieht man von dieser Almosenverteilung, der man den Namen einer Armenpflege kaum geben mag, ab, so kannte das Mittelalter eine Fürsorge für die Armen nur im Hospital. Das mittelalterliche Hospital war ursprünglich Herberge, Krankenhaus, Armenhaus und Heim für Altersschwache zugleich, wenn auch Hospitäler für besondere Zwecke nicht fehlten. In ihnen suchte

---

[1] Z. B. berichtet die Vita des Bischofs Balderich II. von Lüttich (gest. 1018) von ihm: De quorum (sc. pauperum) multitudine competenti usus discretione 24 elegit ad cotidianam eorum refectionem unins aecclesiae bonum deputavit. Mon. Germ. Script. IV S. 726, Zl. 6. Weitere Beispiele: Hauck, Kirchengeschichte IV S. 53, Anm. 3.

[2] Uhlhorn, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit S. 120 ff. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung S. 503 ff.

und fand Aufnahme, wem mit einem flüchtig gegebenen Almosen nicht gedient war: der Landfremde, der Unterkunft begehrte, der obdachlose Kranke, der der Pflege bedurfte, der Arme und Altersschwache, der sich nach einem stillen, dauernden Ruheplätzchen sehnte. Der Kreis dieser Aufgaben verengerte sich freilich sehr schnell; gewöhnlich wurden die Hospitäler im Verlauf des Mittelalters hauptsächlich zu Versorgungsanstalten für Angehörige des kleinen Bürgertums. Die Kirche förderte die Stiftung und Unterstützung solcher Anstalten nach Kräften; aber im Gegensatz zu der Almosenverteilung entglitt ihr dieser wichtige Teil der mittelalterlichen Armenpflege früh und an vielen Orten und geriet in weltliche Hände, vornehmlich in die Hand der Städte. In Deutschland gab es wohl keine Stadt und kein Städtchen, das nicht im XIII. oder XIV. Jahrhundert wenigstens ein Hospital, meistens aber zwei, sein eigen genannt hätte. Größere Städte besaßen ihrer mehrere; in Lüneburg, das an Einwohnerzahl nicht eben hervorragte, gab es nicht weniger als fünf Hospitäler: St. Benedikt, den Großen Heiligengeist, den Nicolaihof, den Langenhof und das freilich erst am Ausgang des Mittelalters entstandene Gralhospital. Zu ihnen kam noch eine lange Reihe kleinerer Privatstiftungen.

In der Tat war auch in Lüneburg der Boden für Entstehen und Gedeihen der Hospitäler außerordentlich günstig. Die Sülze war die schier unerschöpfliche Quelle, von der aus großer und ständig wachsender Reichtum, sich vielfach verzweigend und verteilend, schließlich allen zu Gute kommend, über die Stadt erfloß. Jedoch nicht so sehr die Größe, sondern die Sicherheit des dadurch erzeugten Wohlstandes war für Lüneburg charakteristisch. Die Pfannenpacht und der Salzexport boten reichen und relativ sicheren Gewinn, da bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts das Lüneburger Salz fremder Konkurrenz noch siegreich standhielt. Die Sülzrenten, die infolgedessen fast bis 1500 steigende Tendenz aufwiesen, blieben bald in festen Händen und kamen nur noch ausnahmsweise zum Verkauf. Eine bessere und sicherere Kapitalanlage war auch schlechterdings undenkbar. So erwuchs in Lüneburg ein Wohlstand, dessen Basis eine sehr feste war; von großen finanziellen Katastrophen blieb die Stadt verschont; hier hielt und mehrte sich der Reichtum in einer Familie, wie sonst selten in städtischen Verhältnissen, Jahrhunderte hindurch. Und ebenso hatten die Hospitäler, die an der Sülze reich beteiligt waren, wohl schwierigere Zeiten, aber nie ernsthafte Gefährdung ihres Besitzes zu besorgen.

Mit dieser Gunst der wirtschaftlichen Lage stand in engstem ursächlichen Zusammenhang eine sonst gleichfalls nicht häufige Stetigkeit in der administrativen Leitung der Stadt. Die selben Geschlechter besetzten durch viele Generationen die Ratsstühle; schon im Elternhause lebte sich der angehende Ratsherr in Grundsätze und Formen der Verwaltung ein; eng verwachsen mit der Stadt, ihren Interessen und Bedürfnissen, durch persönliche Beziehungen ideeller Art den einzelnen Verwaltungszweigen verbunden, zeichneten sich diese Geschlechter in ihrer Verwaltung durch eine erprobte Tradition, tüchtige Geschäftskenntnis und ein patriarchalisches Verhältnis zu den ihnen unterstellten Personen und Anstalten aus. Es ist bezeichnend, daß die einzige, allerdings sehr heftige Erschütterung, die die sichere Gleichmäßigkeit dieser Verwaltung erfuhr, der sog. Prälatenkrieg, kaum eine Spur hinterließ, sondern der alte Zustand nach kurzer Zeit sich ohne Modifikationen wiederherstellte.

Die Bedeutung der Hospitäler, die auf solcher administrativen, materiellen und — vor allem — allgemein religiösen Grundlage erwuchsen, war im mittel-

alterlichen Lüneburg eine wesentlich andere als heute, wo derartige Anstalten kaum Beachtung zu finden pflegen. Wie gezeigt, war die Armenpflege nicht so sehr eine soziale, sondern eine im eminentesten Sinne religiöse Angelegenheit. Demgemäß war auch die Institution, in der sich die Armenpflege konzentrierte, das Hospital, in hohem Maße mit dem eigensten Interesse jedes Einzelnen verknüpft. Die ganz überragende, alles beherrschende Stellung, die die Kirche einnahm, kam auch den Hospitälern als einer notwendigen Ergänzung kirchlicher Einrichtungen zu gute. Zudem bargen sie, wie die Klöster, „geistliche Leute" in sich, Leute, die — in den Augen des Mittelalters — das Glück hatten, nicht durch irdischen Besitz mit den Dingen dieser Welt verkettet zu sein oder sich doch von ihnen, ganz oder teilweise, hatten freimachen können. — Nicht weniger verliehen materielle Umstände den Hospitälern eine bedeutsame Stellung. Die enormen Reichtümer, die die größeren von ihnen aufstapelten, verschafften ihren Interessen leicht Beachtung und machten die Fürsorge für die Hospitäler zu einem wichtigen Zweige der städtischen Verwaltung. Der Bürgerschaft ersetzten sie, wenn auch nur in geringem Umfange, Versicherungen und Pensionsberechtigungen unserer Tage, sie befriedigten das im Mittelalter sehr lebendige Bedürfnis nach Ruhe und standen durch zahllose Memorienstiftungen, Leibrentenverträge und Rentenverkäufe, durch Deckung ihrer großen Bedürfnisse an Viktualien, durch die bei ihrem Reichtum vielfache und bedeutende Verknüpfung mit dem wirtschaftlichen Leben der Stadt überhaupt, mit einem großen Teil der Bürgerschaft in engster Verbindung. Die Geschichte dieser Anstalten lehrt am besten, wie groß das Interesse der Bürgerschaft an ihnen war: es war der wichtigste Hebel dafür, daß die Hospitäler, die zwar kirchlichen Anregungen,[1]) aber städtischen Mitteln ihr Dasein verdankten, so oft der kirchlichen Obhut entzogen und städtischer Leitung unterstellt wurden — und das zu einer Zeit, in der die Kirche, wie nie vorher und nachher, alle Lebensäußerungen durchdrang; es war ferner die Ursache, daß die Hospitäler aufhörten, allen Fremden und Kranken zu dienen, und als Pfründhäuser Einwohner der Stadt und ihrer Umgebung aufnahmen, die nach Unterkunft und Ruhe verlangten.

Zugleich ist ihre Geschichte noch nach zwei andern Seiten hin charakteristisch: einmal für das Streben der Städte, im Kreise ihrer Interessen uneingeschränkt zu herrschen und Niemandem, gleichviel ob Landesherr oder Kirche, einen Einfluß darauf zu gestatten. Und zweitens für den festen Gemeinsinn der Bürgerschaft, der mit gesundem Egoismus die Nutzung der mit eigenen Mitteln geschaffenen Anstalten in erster Linie dem Mitbürger vorbehält. So spiegelt denn die Geschichte der Hospitäler, an sich nicht bedeutungsloser Institute in einer mittelalterlichen Stadt, nicht nur den Reichtum Lüneburgs und die Trefflichkeit seiner mittelalterlichen Verwaltung wieder, sondern auch ein Stückchen aus dem großen historischen Prozeß, der die Städte nach außen ganz selbständig machte, nach innen zu einer großen Genossenschaft zusammenschmiedete, deren Geschlossenheit sich in dem lebendigen Gefühl des Aufeinander-Angewiesenseins dokumentierte. Gewiß hat diese Empfindung Entstehen und Wachsen der Hospitäler lebhaft gefördert.

[1]) Daß auch die Kirche selbst Spitäler stiftete, bleibt, da es für Lüneburg nicht in Frage kommt, außer Betracht.

Kapitel 1.

Ursprung und Entwicklung der Hospitäler.

Das älteste der Lüneburger Hospitäler ist das Benedikthospital. Es gehörte zum Benediktinerkloster St. Michaelis und nahm deshalb eine Stellung ganz für sich ein. Nachdem die alten selbständigen Xenodochien im IX. Jahrhundert zu Grunde gegangen waren,[1]) erstanden die Hospitäler wieder im Anschluß an die Klöster und Stifter, in denen ja das christliche Leben jener Zeit überhaupt seinen Mittelpunkt fand. Schon früh besaßen viele Klöster Hospitäler zur Aufnahme von Armen und Kranken,[2]) so daß die Aachener Reformsynode von 817, die die Vorschriften des klösterlichen Lebens auf die übrige Geistlichkeit ausdehnte, den Bischöfen und Stiftern vorschreiben konnte, ein Hospital einzurichten und auszustatten und es einem Bruder aus der Kongregation zu unterstellen.[3]) Tatsächlich fehlte später wohl, als die Liebestätigkeit infolge der cluniacensischen Reform größeren Aufschwung nahm, fast in keinem bedeutenderen Kloster oder Stift ein Hospital.[4])

Das „hospitale pauperum"[5]) oder die „Elemosynaria" des Michaelisklosters, das Benedikthospital, wird zuerst erwähnt in dem Stiftungsbrief des Klosters Lüne bei Lüneburg, der am 9. Januar 1172 durch den Bischof Hugo von Verden ausgestellt ist.[6]) Danach wurde einem Kleriker, der sich in die Einsamkeit zurückziehen wollte, vom Abt von St. Michaelis ein Platz überlassen, der dem „Lüneburger Hospitale" jährlich 3 sol. zu zahlen hatte, eine Abgabe, die fortan wegfiel, aber durch die Überweisung einer Salzpfanne an das Hospital sehr reichlich ersetzt wurde.[7]) Sicher bezeugt ist die Existenz des Hospitals erst 1244, wo Abt und Convent des Michaelisklosters u. a. bezeugen, daß ein Wispel aus dem Ertrage von 4 Pfannen teils sofort, teils später dem Hospitale zukommen solle.[8]) Als dann das Michaeliskloster nach

---

[1]) Uhlhorn S. 66 ff.

[2]) Beispiele geben Hauck, Kirchengesch. II, 272 Anm. 4 und Uhlhorn S. 73 ff., S. 78.

[3]) „ut praelati ecclesiae . . . aliquod praeparent receptaculum, ubi pauperes colligantur, et de rebus ecclesiae tantum ibidem deputent, unde sumptus necessarios iuxta possibilitatem rerum habere valeant . . . Et boni testimonii de ipsa congregatione frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes . . suscipiat. Mansi, Sacr. conciliorum collectio tom. XIV, S. 242 c. 141.

[4]) Beispiele sind wohl überflüssig. Vergl. Uhlhorn S. 80, Hauck IV, S. 53 Anm. 6. Die Bestimmung der Mainzer Provinzialsynode von 1261, nur tüchtigen Personen das Amt des Hospitalars zu übertragen, beginnt mit den Worten: „cum in plerisque Coenobiis sit Hospitale ab antiquo constructum." Mansi XXIII, S. 1105.

[5]) Davon zu unterscheiden ist die Infirmaria für die Mönche und sonstige Angehörige des Klosters. Über diese Anstalt ist in Lüneburg Näheres nicht bekannt; der Infirmarius wird 1261 erwähnt. v. Hodenberg, Lüneburg. Urkb.: Arch. d. Kloſt. St. M., S. 63, Nr. 78.

[6]) Nach den Statuta monast. in Lüne manuscr. saec. XV. gedr. bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalt. III, S. 179 ff. — Eine Benediktskapelle „iuxta capitolium" soll bereits 1157 eingeweiht sein. Volger, Urkb. d. Stadt Lüneburg, I S. 10, Nr. 21.

[7]) „Luine tunc temporis Luneburgensis hospitali 3 solidos annuatim persolvebat. In ipso tempore suburbanus quidam, Hunerus nomine . . . unum panstale, 16 solidos persolvens, pro 5 marcis argenti comparavit et hospitali pro eisdem 3 solidis tradidit."

[8]) v. Hodenberg S. 43, Nr. 54.

seiner Zerstörung in die Stadt verlegt wurde (1373), hörte zwar die Spitaltätigkeit trotz finanzieller Schwierigkeiten[1]) nicht auf,[2]) aber nach der Aussage des Klosters war es wegen der geringen Einkünfte der Elemosinarie (propter Exilitatem fructuum officii Elemosinarie), die jährlich 14 Mark Silbers nicht überstiegen, unmöglich, die gewohnte Gastfreiheit auszuüben. Papst Innocenz VII. gestattete deshalb 1406, zwei Pfarrkirchen, über die das Kloster das Patronatsrecht hatte, der Elemosinarie zuzuschlagen zum Zwecke der Aufnahme und Verpflegung von Armen und Kranken.[3]) Die Einkünfte der Elemosinarie wurden dadurch etwa um 10 Mark Silbers jährlich vermehrt.[4]) Aber erst durch Abt Balduin von Wenden wurde um 1428 ein besonderes Haus in der Parochie des Michaelisklosters als Hospital eingerichtet.[5])

Wie bei allen mittelalterlichen Hospitälern waren die Aufgaben des BenediktHospitals sehr mannigfach. Es fanden dort Pilger und Arme Aufnahme;[6]) auch die Krankenpflege, die bei der Neueinrichtung besonders betont wird,[7]) war dort wohl von jeher geübt worden. Daneben wurden in manchen klösterlichen Hospitälern von vornherein eine Anzahl Armer dauernd als Pfründner verpflegt.[8]) In Lüneburg ist jedoch erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts von Pfründnern und Pfründnerinnen die Rede,[9]) die — ob gegen eine Einkaufssumme oder umsonst steht nicht fest — durch Abt und Konvent aufgenommen wurden.[10]) Das Hospital war einem Mönch unterstellt, dem Hospitalar,[11]) der die Aufsicht zu führen und das Vermögen der Anstalt, das von dem Klostervermögen getrennt war, unter Aufsicht des Abtes und des Konventes zu verwalten hatte.

Über die Größe des Hospitalvermögens läßt sich ein Urteil nicht gewinnen. Wenn es das gesamte Sülzgut des Hospitals war, das 1469 von

---

[1]) Das Kloster behauptete 30000 Goldgulden verloren zu haben. Sudendorf, Urkb. z. Gesch. der Herzöge v. Braunschweig und Lüneburg X S. 347.

[2]) 1380 beurkunden Abt und Convent, daß der Hospitalar eine zu seinem Amte gehörige Sülzrente zurückgekauft hat. v. Hodenberg S. 435, Nr. 708.

[3]) „Pro receptatione et recreatione pauperum et infirmorum ad dictum novum Monasterium pro tempore declinancium."

[4]) Sudendorf X S. 347.

[5]) 1428 Jan. 18. erteilt B. Johann v. Verden, weil Abt und Convent „quandam domum in parochia ipsorum situatam . . ad unum hospitale pro recollectione pauperum divina permissione variis languoribus percussorum liberaliter deputarunt", Ablaß für die Wohltäter des Hospitals und die Besucher der darin befindlichen Kapelle. Hodenberg S. 633, Nr. 1026. — 1429 Febr. 24. (Kopb. III, 55) heißt es, daß Balduin v. Wenden x. „dat hospital sunte Benedicti . . . nu nye angesat und gestichted hebben". Möglicherweise handelt es sich nur um einen Neubau, der dann freilich auffallend schnell nach der Verlegung und Wiedergründung des Klosters nötig geworden wäre.

[6]) 1315 Febr. 23: „in quo peregrini reficiuntur et pauperes". Hodenberg, S. 165, Nr. 237.

[7]) Vergl. oben Anm. 5. — 1429 Febr. 24. wird von der Witwe des Bürgermeisters Albert v. d. Molen eine Sülzrente für einen oder zwei Kranke gestiftet: „de men van den kerchoven bynnen Luneborch bringed, . . . welcke kranken men in demsulven hospital hegen und bergen schal also langhe, went se eten und drinken, gan und stan konnen." Kopb. III, 55.

[8]) Uhlhorn S. 76.

[9]) Z. B. Hodenberg S. 692, Nr. 1157 (ao. 1463); S. 718, Nr. 1211 (ao. 1479); S. 752, Nr. 1307 (ao. 1499). Damit sind nicht zu verwechseln die Kloster-Pfründner und Pfründnerinnen, die je nach der gezahlten Summe Kleidung und Wohnung und Speise am Abts- oder Knechtetische erhalten und denen gewöhnlich irgend ein leichteres Amt übertragen wird.

[10]) Hodenberg S. 718, Nr. 1211.

[11]) Hodenberg S. 165, Nr. 237 (ao. 1315); S. 749, Nr. 1295 Anm. (ao. 1496).

der jährlichen Abgabe, die es gemäß der Sülzkonkordie vom 1. August 1457 an die Stadt zu zahlen hatte, befreit wurde, so betrug es nur 2 Wispel.[1]) Wenigstens ist von weiteren Freiungen des Hospitalsülzgutes nichts bekannt; auch bei den verschiedenen Freiungen des Klostervermögens[2]) wird seiner nicht gedacht. Danach war das Benedikthospital im Gegensatz zu anderen Lüneburger Stiftungen in der Hauptsache wohl auf Grundbesitz angewiesen. Ebenso steht über die Zahl seiner Insassen Sicheres nicht fest; doch scheinen schon im XV. Jahrhundert 20 bis 30 Pfründner darin gewohnt zu haben,[3]) so daß das Hospital zu den größeren klösterlichen Spitälern gehörte.

Das Hospital des Michaelisklosters blieb nicht lange die einzige derartige Anstalt in Lüneburg. Schon im XI. und vor allem im XII. Jahrhundert hatten neben der Geistlichkeit auch die Laien, in ritterlichen oder bürgerlichen Spitalorden organisiert, Anteil an der Armen- und Krankenpflege genommen; nun beginnen im XIII. Jahrhundert die damals mächtig aufblühenden Städte selbst sich durch Spitalgründungen dieser Bewegung anzuschließen. Nur um Spitäler städtischen und privaten Ursprungs handelt es sich im Folgenden, nicht aber um stiftische und Ordensspitäler. Durch die Kreuzzüge und durch das Vorbild der älteren Spitalorden war die Armen- und Krankenpflege in den Mittelpunkt des religiösen Lebens geschoben. Gestalten wie der hl. Franz oder die hl. Elisabeth waren die idealen Vorbilder jenes Zeitalters. Diese Anregungen fielen in den Städten auf fruchtbaren Boden. In ihrer gewiß bunt zusammengewürfelten Bevölkerung schuf die Gleichheit der Interessen sehr schnell ein lebhaftes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das sich auch dem Unglück gegenüber bewährte. Die Wirksamkeit der Franziskaner insbesondere dürfte das Entstehen vieler Hospitäler veranlaßt haben. 1223 sind sie in Braunschweig und Goslar, vor 1234 in Lübeck, am 1. September 1235 ziehen sie in Lüneburg ein, um 1239 erscheinen sie in Hamburg, längere Zeit vor 1250 in Osnabrück. Nicht lange nachher tauchen überall Hospitäler auf. Das Aussätzigenhaus St. Leonhard in Braunschweig wird 1230 erwähnt, das Marienspital daselbst 1245 gegründet, ebenso das Heiligengeisthospital in Lübeck um 1234, das in Goslar 1254; die erste Erwähnung des Hamburger Heiligengeisthospitals fällt ins Jahr 1247, und in Osnabrück wird 1250 das frühere Haus der Minoriten und ihre Kapelle zum Hospital eingerichtet. Ein Jahr jünger ist die älteste Urkunde des Lüneburger Aussätzigenhauses Nicolaihof; die früheste Spur des dortigen Heiligengeisthospitals findet sich erst 1277.

Das Motiv zu diesen Spitalgründungen ist dasselbe wie bei der Stiftung von Almosen: das Hauptgewicht liegt auf dem Akt des Stiftens selbst und auf den segensreichen Folgen, die er für den Urheber hat; weniger liegt es im Interesse des Stifters, ob seine Anstalt auch denen zugute kommt, die

[1]) Hodenberg S. 700, Nr. 1179.

[2]) Hodenberg S. 685, Nr. 1146; S. 703, Nr. 1186; S. 710, Nr. 1198.

[3]) Uhlhorn S. 76 nimmt 12 als Durchschnittsziffer für klösterliche Hospitäler an, doch differieren die Zahlen zu sehr, als daß sich eine solche Zahl festsetzen ließe. Hauck Bd. IV S. 54 Anm. 1. — 1469 wird bestimmt (Hodenberg S. 701, Nr. 1182), daß ein Kommendist der Klosterkirche alle Ostern eine Rente von 2 Mark 14 s. unter die Armen, die im Benedikthospital und im Langenhof in Lüneburg wohnen, so verteilen soll, daß jeder ein wigelbrod (geweihtes Brot, nicht Weißbrot, wie Hodenberg hat) „dat Stucke von Sess pennige" erhalten soll. Damit konnte man 92 Arme bedenken. War der „overlop", den der verteilende Kommendist erhält, nicht sehr groß, so übertrifft die Gesamtzahl noch die Ziffern, die aus späterer Zeit bekannt sind; 1600 hatte der Langehof 46, das Benedikthospital 24 Insassen.

ihrer am meisten bedürfen, da Pfründnern in gleicher Weise wie Armen vorgeschrieben werden kann, für das Seelenheil des Stifters oder das „gemeine Beste“ zu beten. Damit soll eine Spital- oder ähnliche Stiftung nicht mit einem Almosen auf die gleiche Stufe gestellt werden. Denn wenn z. B. ein Augsburger Bürger eine Anzahl Pfründen im dortigen Servatiussiechenhaus einrichtete, so werden dadurch offenbar, gleichviel aus welchem Motiv das geschieht, die Armen wirklich versorgt.[1]) Wäre es den Städten in erster Linie darauf angekommen, für das in ihnen „zusammenströmende Proletariat“, das im Verlaufe des Mittelalters immer mehr anschwoll, zu sorgen,[2]) so hätte man wohl allgemeiner[3]) die Entwickelung der Hospitäler zu Pfründhäusern verhütet, d. h. zu Anstalten, in die man sich einkaufte und die daher den wirklich Armen verschlossen waren. Wohl aber veranlaßte der genossenschaftliche Geist, der die Bürgerschaft beseelte, hier und dort die Städte, für ins Unglück geratene Mitbürger Hospitäler zu begründen.[4])

Obwohl die Aussätzigenhäuser kleiner und bedeutungsloser waren als die übrigen Hospitäler, werden sie in vielen Städten eher genannt als jene: in Halberstadt 1206 (1225), in Hamburg 1220 (1247), in Braunschweig 1237 (1245), in Lüneburg 1251 (1277).[5]) Es war ja auch nur natürlich, daß sich die Liebestätigkeit in den Städten zuerst diesen Unglücklichen zuwandte.

Der Aussatz war im Abendlande sehr früh bekannt und verbreitet. Die karolingische Gesetzgebung ergriff gegen ihn bereits das einzige Mittel, das man im Mittelalter gegen die Seuche kannte: die völlige Ausschließung der Leprosen aus der menschlichen Gesellschaft.[6]) Aber klösterlich organisierte Aussätzigenhäuser waren bis in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts nur in sehr geringer Zahl vorhanden.[7]) Papst Alexander III. schreibt den Bischöfen

---

[1]) Urkb. d. Stadt Augsburg I S. 83, Nr. 106 (es handelt sich nicht, wie das Regest des Urkundenbuches hat, um die Stiftung eines Spitals: „Denselben haben wir ain pfriendt kauft iren sechsen“ und nachher siegeln die Siechen des Servatiusspitals mit).

[2]) so v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung III S. 46.

[3]) In einigen Städten geschieht es: 1302 setzt der Rat von Hannover fest „ut nullus de cetero in idem hospitale recipiatur, nisi fuerit adeo debilis et infirmus, quod virtutem non habeat gradiendi, verum si idem vires recuperaverit, ita quod ire et stare potuerit, amoveatur, ut alii debiles et infirmi possent eo melius procurari.“ Urkb. d. Stadt Hannover Nr. 84. Ähnlich in Quedlinburg in Betreff des Hospitals der Gewandschneider-Innung. Quedlinb. Urkb. II S. 230 Zl. 16 ff. Auch der Rat von Halle a. S. verbietet 1341 bei der Gründung des St. Cyriaci-Hospitals den Pfründenverkauf: „Ouk skal nyemand provende kopen in deme selven huse oder vorkopen ud deme huse,“ aber hier wird wohl mehr im Interesse der Stadt als der Armen der Charakter des Hospitals gewahrt als einer Herberge „allir armen lude, dye sick und krank syn, dye sick selven nicht behelpen moghen unde ouk alle der armen lude, dye uppe kerchoven oder in den ghazzen liggen,“ denn es heißt weiter: „und welk notdorftich sicke in dat hus nicht enwelde, dye skal in unser stat nicht blyven.“ Eckstein, Gesch. d. Hosp. St. Cyriaci in Halle S. 6.

[4]) Vergl. unten S. 23.

[5]) Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Stiftung oder erste Erwähnung der allgemeinen Zwecken dienenden Spitäler; in Braunschweig bestand ein Spital des Johanniter-Ordens schon 1224. Hänselmann, Urkb. II S. 24, Nr. 61.

[6]) 789: de leprosis: ut se non intermisceant alio populo. M. G. Legum Sect. II, 1 S. 64 Z. 29.

[7]) Bei dem Johannisberg im Rheingau wird 1109 z. B. eine curtis leprosorum erwähnt. Bodman, Rheingauische Altertümer Bd. I S. 193. Uhlhorn S. 490.

von Beauvais, Bayonne, Baieux und dem Erzbischof von Canterbury, daß der Aussatz nicht als Scheidungsgrund zu betrachten sei, daß es vielmehr den Kranken frei stände, zur Ehe zu schreiten und daß der gesunde Teil dem kranken folgen solle.[1])

Diese Bestimmungen, die den Grundsätzen des kirchlichen Eherechts durchaus entsprechen, da die Krankheit nicht unheilbar war, passen sehr gut in eine Zeit, in der die Aussätzigen noch vereinzelt lebten, aber sie wären sicher anders formuliert worden, wenn damals in der Regel die Aussätzigen in klösterlich organisierten Konventen zusammengewohnt hätten. Auch im XIII. Jahrhundert ist der Aussatz kein Scheidungsgrund, aber nie darf der gesunde Teil dem kranken ins Hospital folgen.[2]) In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts entstehen dann Aussätzigenhäuser, wahrscheinlich, weil sich damals, doch wohl infolge der Kreuzzüge, die Krankheit furchtbar auszubreiten begann, — und zwar bezeichnender Weise zuerst in Belgien,[3]) Frankreich und England.[4]) Das dritte Lateran-Konzil (1179) gestattet ihnen bereits, wo sie kongregiert sind, eigene Kirchen und Geistliche zu haben.[5]) In Deutschland sind Leproserien erst im XIII. Jahrhundert in größerer Zahl nachweisbar.[6])

Die meisten Aussätzigenhäuser sind wohl aus ganz kleinen Anfängen hervorgewachsen; nur wenige Stiftungsurkunden von ihnen sind vorhanden. Auch beim Nikolaihof fehlt sie. Dort, wo heute das Hospital mit seinen schmucken Häusern und Häuschen, die sich um die Kapelle gruppieren, zwischen Baumwipfeln hervorlugt, werden einst nur einige dürftige Hütten gestanden haben. Aber die Schönheit des Platzes, der unmittelbar an den prächtigen Eichhof — „Wodanshain" nennt ihn der Volksmund — grenzt, die Nähe der Ilmenau, deren Ufer der Hain mit dem Hospital verbindet, konnte — und sollte vielleicht auch — die in die Einsamkeit Verbannten entschädigen für all das, was sie entbehren mußten. War die Lage für die Wahl jenes Ortes

---

[1]) „episcopo Bellovacensi (al. Bavarensi, al. Baionensi, al. Baiocensi): mulierem lepra percussam seu alia gravi infirmitate detentam non esse a viro propterea separandam"; leprosis „liberum esse ad matrimonium convolare." Jaffé, Regest. pontif. II S. 370, 13 773 und „Archiepiscopo Cantuariensi: si qui sint viri et mulieres, qni leprae morbum incurrant, uxores nt viros et viros ut uxores sequantur" cogat. Jaffé S. 371, 13 794. Beide Schreiben sind nicht näher zu datieren.

[2]) Regel des Frauen-Leprosenhauses in Schwartau (1260): „si aliqua recipitur pro infirma et postea sana efficitur, a conventu amoveatur, nisi velit pro sana infirmis servire, et si legitimum habet potest ad eum redire." Leverkus, Urkb. d. Bistums Lübeck I S. 142. — Ebenso in Lübeck (1294). Urkb. d. Stadt Lübeck III S. 31.

[3]) In Ypern wurde das Leprosenhaus zwischen 1128 und 1168 gegründet. Vandenpeereboom, Ypriana III S. 114.

[4]) Alexander III. selbst bestätigte 1163 und 64 einige französ. Leprosenhäuser. Jaffé II S. 65, 10 819; S. 168, 10 858; S. 181, 11 031. Unter Lucius III. mehren sich derartige Protektionsbullen, z. B. Jaffé Nr. 15 199, 15 216, 15 267, 15 734, 15 855; in England Cölestin III. Nr. 16 883. Für Deutschland kommen im XII. Jahrhundert keine Bestätigungen durch die Päpste vor.

[5]) „ut ubicumque tot simul snb communi vita congregati fuerint, qui (quot) ecclesiam cum cimiterio constituere et proprio gaudere valeant presbytero." Mansi tom. XXII p. 230.

[6]) In Speyer das Nikolausspital 1239 (Urk. z. Gesch. d. Stadt Speyer S. 51 Bl. 7), in Worms ein hospitale extra muros 1264 (Urkb. I S. 213 Bl. 6), in Ulm 1246 (Wttbg. Urkb. IV S. 120 Nr. 1062), in Augsburg das Servatius-Siechenhaus 1264 (Urkb. I S. 23 Nr. 26), in Frankfurt 1283 (Böhmer-Lau, Cod. Moenofrankof. I S. 228 Nr. 473); aus den niedersächsischen Städten sind einige Zahlen bereits genannt.

in der Tat ausschlaggebend, so fände die ungewöhnlich große Entfernung des Hospitals von der Stadt — es liegt außerhalb der Stadtmark, zwischen der Landwehr und Bardowiek — eine ansprechende Erklärung. Es wird zuerst 1251 genannt, als Bischof Lüder von Verden den „armen Siechen" den Besitz eines Zehnten bestätigt, den sie für 20 ℳ Silbers gekauft haben.[1]) Seine älteste Geschichte liegt ganz im Dunkeln; nach Volger[2]) hätte „einer alten, freilich nicht beurkundeten Nachricht" zufolge der Lüneburger Rat 1251 Grund und Boden des jetzigen Hospitals vom Bischof von Verden gekauft. 1293 hören wir, daß die Vermögensverwaltung vom Rat geführt wird.[3]) Damals bezeugten Herzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg und Herzogin Mechthild, daß der Lüneburger Rat das zerstreute Sülzgut des Hospitals verkauft und dafür von ihnen zwei Chor Salz wieder erstanden hätte. Im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts war also der Rat, wenigstens in weltlichen Dingen, Leiter des Hospitals.

Neben dem Hospital, das nur für die Aussätzigen bestimmt war, gab es nun, wie fast überall, so auch in Lüneburg ein größeres und wichtigeres für die übrigen Armen. Es handelt sich um das Lambertihaus und spätere Heiligengeisthospital. Jedenfalls seit dem 3. Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts lag es an der heutigen Stelle und füllte wohl schon früh mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden den weiten Komplex zwischen der alten Wollweber-, der heutigen Heiligengeiststraße, dem Lambertiplatz und der Ritterstraße aus. Nächst dem großen Michaeliskloster der reichste Konvent innerhalb der Stadt, wurde es in glänzender Weise seinen wechselnden Aufgaben gerecht. Mit ihm und dem Nikolaihof werden wir uns besonders zu beschäftigen haben. Auch vom Lambertihause ist ein Stiftungsbrief nicht vorhanden, der oder die Stifter unbekannt. Doch lassen sich immerhin einige Vermutungen aufstellen. In einigen Orten z. B. in Braunschweig und Hannover[4]) wird die Gesamtbürgerschaft als Stifter genannt, in Lübeck ist der Rat um 1234 auch in Bezug auf die Wohlfahrtspflege Organ der Bürgerschaft[5]) und in noch anderen Städten, wie in Magdeburg und auch in Lüneburg scheint die Spitalgründung von einer Gruppe ausgegangen zu sein, die eine führende Stellung in der Stadt einnahm.

Wie das Benedikthospital an dem einen Ausgangspunkt Lüneburgs, dem Kalkberg und dem Michaeliskloster entstanden war, so hing das Lamberti-Siechenhaus mit dem zweiten Kernpunkt der Stadt, der Sülze, zusammen. Zum ersten Mal 1277 genannt,[6]) war das Lambertihaus anscheinend ursprünglich eng mit der Sülze verbunden. Die Lambertikapelle, die von den Sülfmeistern zum guten Teil unterhaltene und verwaltete Kirche der Saline, diente zugleich als Kapelle des Hospitals,[7]) das unmittelbar neben oder in

---

[1]) Volger I S. 41, Nr. 74.

[2]) Lüneburger Johannisblatt 1859 S. 2.

[3]) Volger I S. 114, Nr. 197.

[4]) „burgenses nostri de Bruneswic . . hospitale unum construxerunt" (ao. 1245). Hänselmann II S. 43, Z. 31. „burgenses de Honovere St. Spiritus domum, que hospitale vocatur, construere intenderint" (1256). Urkb. Nr. 19.

[5]) „Consules Lubicenses auctoritate propria domum s. Spiritus construxerunt" (um 1234). Urkb. der Stadt Lübeck I S. 73, Nr. 66.

[6]) Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtb. S. 272, Nr. 32.

[7]) 1300 heißt sie sogar „ecclesia hospitalis s. Lamperti." Volger I, S. 134, Nr. 239.

geringer Entfernung von ihr lag.[1]) Ferner standen den Sülzknechten im Hospital sechs Freistellen zur Verfügung, was allerdings erst aus einem Verwaltungsbuche des XV. Jahrhunderts bezeugt ist,[2]) aber zweifellos aus ältester Zeit stammt.[3]) Es ist daraus geschlossen,[4]) daß das Hospital ursprünglich nur für Sülzarbeiter bestimmt war. Dafür fehlt jeder Anhaltspunkt; wohl aber ist es möglich, daß die — vermutlichen — Stifter der Anstalt, die Sülfmeister, bei der Gründung für die altersschwachen Arbeiter der Sülze sorgten und zwar durch jene sechs Pfründen. Die Hauptaufgaben des Hospitals aber lagen wohl von jeher in allgemeineren Zwecken, die immer mehr in den Vordergrund traten, je mehr sich mit dem Wachstum der Stadt auch das Hospital vergrößerte. Drei Ablaßbriefe aus den letzten Jahren des XIII. Jahrhunderts[5]) zeigen, daß damals das eigene Vermögen des Hospitals nicht genügte (proprie non suppetunt facultates), um seinen vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden; unter diesen Aufgaben, die der Ablaßbrief von 1299 schildert, wird aber der Versorgung der Sülzarbeiter nicht gedacht. Mit allen Kräften, heißt es dort, bemühen sich die Vorsteher des Hospitals von St. Lambert, der Not der von allen Seiten zusammenströmenden Bedürftigen und Kranken zu steuern und sie nicht nur zu beherbergen, sondern auch die Kranken bis zur völligen Genesung zu verpflegen und die Sterbenden mit dem Notwendigen zu versehen; endlich auch Pilger und ankommende Kleriker und Laien jeden Ranges und Standes, die dort Unterkunft für die Nacht fordern, nach dem Ermessen der Vorsteher gemäß ihrer Bedürftigkeit und ihrem Stande zu versorgen.

Dadurch daß das Hospital so allgemeinen städtischen Zwecken als Armenhaus, Krankenhaus und Herberge für Reisende jeder Art diente, mußte sich naturgemäß der etwaige anfängliche Zusammenhang mit der Saline bald lockern. Auch nach einer anderen Seite hin scheint diese Entwicklung vor sich gegangen zu sein. Soweit sich aus den wenigen Urkunden ein Schluß ziehen läßt, wurde das Lambertihaus noch im XIII. Jahrhundert durch die Sülfmeister verwaltet. In drei vom Lüneburger Vogt und den Ratmannen ausgestellten Urkunden,[6]) in denen für das Siechenhaus Sülzrente gekauft wird, wird der Käufer genannt. In der ältesten (1282) erscheint als solcher der Ratmann (noster socius) Johann de Melbeke, 10 Jahre später Thidericus de Cunis (noster burgensis), der aber 1296 gleichfalls Ratmann ist,[7]) endlich kauft 1294 Otto Herwici, der von 1292 bis 1302 als Ratmann auftritt,[8]) aber in der genannten Urkunde nicht als solcher bezeichnet wird, Sülzrente zu Gunsten (ad manus) des Hospitals.

---

[1]) 1292: „domus infirmorum adjacens ecclesie s. Lamberti." Orig.

[2]) Liber proconsulum provisorum s. Spiritus (ao. 1490).

[3]) Es kam allerdings häufiger vor, daß Korporationen und Gilden mit Spitälern Verträge betreffs Freistellen und Freibetten schlossen, so die Brotbäckerknechte in Pforzheim (Uhlhorn II S. 486 Anm. 4), die Weberknechte in Ulm, die Bäckerknechte in Schlettstadt (ebd. II, 420); auch die Lüneburger Bader besitzen im Heiligengeisthospital eine Freistelle; doch beträgt in allen diesen Fällen die Zahl der Freistellen höchstens zwei; die hohe Zahl, die den Lüneburger Sülzknechten zusteht, läßt wohl auf einen besonderen Zusammenhang schließen.

[4]) Manecke, Topographisch-histor. Beschr. d. Städte rc. d. Fürstent. Lüneburg S. 27.

[5]) Volger I S. 95 Nr. 153 (ao. 1287), S. 133 Nr. 237 (1299), S. 134 Nr. 239 (1300).

[6]) Origg. d. Lünebg. Arch.: 1282. 1292, 1294.

[7]) Reinecke, Einleitung S. LXXIV, Nr. 163.

[8]) Reinecke S. LXXIV, Nr. 156.

Die Ratsfähigkeit war in Lüneburg von Anfang an so gut wie ausschließlich an den Besitz von Sülzgut oder die Besiedung von Salzpfannen gebunden.[1]) Da nun einerseits alle drei Mitglieder des Rates sind oder doch wie Thidericus de Cunis es werden, auf der andern Seite aber noch nicht notwendig ein Ratmann die Verwaltung in Händen hat, ja Otto Herwici's Eigenschaft als Ratmann als nebensächlich erscheint und nicht angegeben wird, so scheinen die Sülfmeister die Verwaltung des Hospitals in ältester Zeit geleitet zu haben. Es ist dann wahrscheinlich, daß es auch von der Gesamtheit der Sülfmeister gestiftet ist.[2])

In den Sülzrentebriefen des Lambertihauses aus den Jahren 1303 und 1304[3]) erscheinen als „procuratores et provisores domus s. Lamberti" der Ratmann Gerhard Willeri (inter nos numeratus) und ein gewisser Rethmarus, über den nichts Näheres bekannt ist.[4]) Nimmt man an, was wohl am nächsten liegt, daß er ein Sülfmeister ist, so würde daraus hervorgehen, daß nunmehr der Rat als solcher Anteil an der Vermögensverwaltung hat zusammen mit einem anderen Sülfmeister, der aber nicht im Rate sitzt. Es bahnt sich also der Übergang in die ausschließliche Verwaltung des Rates an, der wenige Jahre später, jedenfalls aber 1322, vollendet ist.[5]) Diese Entwicklung vollzog sich deshalb so leicht, weil der Rat gewissermassen einen Ausschuß der Sülfmeister bildete, der naturgemäß auch die Verwaltung einer ursprünglich von den Sülfmeistern geleiteten Anstalt an sich zog, um so mehr, als das Hospital der Sache nach bereits ein städtisches Institut war.[6])

---

[1]) Reinecke S. LXVIII.

[2]) Eine andere Möglichkeit ist, daß der Rat selbst der Stifter wäre und die Verwaltung diesen Personen übertragen hätte, trotzdem sie nicht im Rate sitzen, wie auch der Nicolaihof 1322—29 von einem noch nicht dem Rate angehörenden Provisor verwaltet wird (vergl. unten S. 32). Ein Grund dafür, weshalb das so oft geschehen ist, ist freilich nicht einzusehen. Der Zusammenhang mit der Lambertikirche wäre dann wohl so zu erklären, daß es den Ratsherren, die ja auch Sülfmeister waren, nahe lag, ihr Hospital mit der Sülfmeisterkapelle zu verbinden. — Vielleicht geben noch im Lüner Klosterarchiv lagernde Urkunden Sicherheit nach der einen oder der anderen Richtung. — Um auch das zu erwähnen, so bringt Manecke S. 27 die Entstehung des Lambertihauses mit der Lambertigilde der Sodeskumpane in Verbindung. Abgesehen davon, daß von dieser sicherlich sehr unbedeutenden Gilde so gut wie nichts bekannt ist, spricht auch dagegen, daß sie bei der Verwaltung nicht im geringsten beteiligt ist, ja daß sie nicht einmal Einfluß auf die Besetzung jener 6 Freistellen hat, die doch für die Sülzarbeiter bestimmt sind. Übrigens meint auch Manecke, daß durch die „Milde" der Sülfmeister das Hospital zu seinem Vermögen gekommen sei.

[3]) 1303 Sept. 20., 1304 April 19. und 25. (Origg.)

[4]) Einem Redmarus schulden 1293 Hinr. Hoth und Thidericus Roffac (beide Familien kommen zu jener Zeit im Rat vor) 28 M. Reinecke S. 40, Zl. 4.

[5]) 1309 verkauft vor dem Lüneburger Rat „Johannes dictus Scrangeman procurator domus infirmorum s. Lamberti . . . de nostro consilio et iussu" eine Sülzleibrente und eine Geldrente „de nostra ratihabitione." Volger I S. 134, Nr. 264, vergl. S. 12. — 1325 sind die beiden Bürgermeister A. v. d. Molen und Herm. Hot Provisoren. Volger I S. 87, Nr. 326.

[6]) Eine gewisse Ähnlichkeit zeigen die Verhältnisse in Magdeburg. Das dortige 1214 zuerst erwähnte und mit den Eintrittsgeldern der Gewandschneiderinnung ausgestattete Heiligengeisthospital (Urkb. der Stadt Magdeburg I S. 38, Nr. 77) steht unter der Verwaltung dieser Innung. Im XV. Jahrhundert wird dann in den Urk. des Hospitals nach dem Innungsmeister immer ein Ratmann genannt, der zugleich Mitglied der Innung ist. Urkb. II Nr. 793 (1460), III Nr. 54, Nr. 68 (ao. 1467). Das Hospital diente ganz allgemeinen Zwecken, nicht etwa nur denen der Innung. So wird ihm 1297 eine Rente vermacht „cum ad hospitale s. Spiritus civit. Magd. multitudo languentium confluat copiosa" (Urkb. I Nr. 202). Auch ist es bis 1413

Hinzu kam, daß zwischen 1310 und 1320 ein Neubau an der heutigen Stelle errichtet wurde.[1]) In Verbindung damit wechselte auch der Name der Anstalt. Neben der alten Bezeichnung tritt 1310 der Name „St. Spiritus“ auf (domus infirmorum s. Spiritus et s. Lamberti),[2]) der für städtische Hospitäler, die so allgemeinen Zwecken dienten wie das Lüneburger, der übliche war, da man alle guten Werke auf den Antrieb des heiligen Geistes zurückführte. Damals, 1310, hatte man vielleicht schon mit dem Neubau begonnen, dem man den neuen Namen zu geben beabsichtigte. Solange das Hospital noch mit der Lambertikirche verbunden blieb, dominierte der alte Name; als dann aber das neue Siechenhaus 1322 mit einer eigenen Kapelle versehen wurde,[3]) entwickelte es sich fortan ganz selbständig weiter. Wie schon gesagt, liegt von jetzt ab ohne allen Zweifel die Leitung allein in der Hand des Rates, der vielleicht zu dem Neubau Beihilfe geleistet und so den angebahnten Übergang in seine Verwaltung beschleunigt hatte. Das Hospital heißt nun regelmäßig im Gegensatz zu der älteren Heiligengeist-Kapelle am Neumarkt das „Neue“ oder das „Große Hospital zum Heiligengeist bei der Sülze“.[4])

Das dritte der Hospitäler weltlichen Ursprungs in Lüneburg, der **Langehof**, ist eine Privatstiftung und zugleich das einzige Lüneburger Hospital, von dem eine Stiftungsurkunde vorliegt. Der Knappe Segeband von Wittorf bestimmt in seinem Testament vom 27. März 1352[5]) sein Wohnhaus in der Alten Stadt, an der südlichen Ecke der Techt und der Salzbrückerstraße mit allen Gebäuden und einer Rente von $2^1/_2$ Chor Salz für alle Zeiten zu einer Herberge für Pilger (in perpetuum hospicium peregrinorum). Die Armen, die dort einkehren, werden aus dem Ertrage jener $2^1/_2$ Chor Salz unterhalten; außerdem erhalten sie von dieser Rente im Sommer und Winter je eine außerordentliche Spende. Schon im Beginn des 15. Jahrhunderts war für das Wittorf'sche Hospital die Bezeichnung „Langer Hof“ (longa curia) üblich.[6]) Es zerfiel in den Großen Langenhof mit dem Langenhause und einem Gasthause und den Kleinen Hof mit zwei Gotteshäusern. Ob diese Einteilung von Anfang an oder seit wann sie bestanden hat, ist ganz ungewiß, da das Material über die Anstalt aus dem Mittelalter sehr gering ist. Eins der beiden Gotteshäuser wird zuerst 1503 erwähnt; es war damals für einige Kranke bestimmt, die auf den Kirchhöfen Mitleid hervorrufen würden.[7]) Im übrigen war die Anstalt längst zum Pfründhaus geworden. Von der Verwaltung dieser Stiftung wird unten die Rede sein.

---

das einzige Hospital in der Stadt. Also erscheint hier auch eine angesehene Gruppe als Verwalterin und wohl auch als Stifterin des Hospilals. Daß die Verwaltung hier nicht an den Rat übergeht, erklärt sich leicht aus der ganz verschiedenen mit der der Sülfmeister nicht zu vergleichenden Stellung der Gewandschneider zum Rat.

[1]) Bei Volger I Nr. 297 heißt es 1320 das „Neue Lambertihaus“.

[2]) Volger I S. 156, Nr. 265.

[3]) Eintragung auf pag. 2 der Lib. proc. prov. s. Spir. — Urk. v. 1322 Mai 25: „nova capella s. spir. apud capellam s. Lamberti“. Volger I S. 177, Nr. 306.

[4]) z. B. 1356 Jan. 20: „hospitale infirmorum nove domus s. spir.“ Kopb. I, 45. Die Nachricht (vergl. die bei Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler S. 184 f. wiedergegebene Inschrift), daß bis 1322 an der Heiligengeistkapelle am Neumarkt ein Armenspital bestanden hat, welches dann in den Heiligengeist bei der Sülze verlegt sein soll, ist nicht zu beweisen und ist auch sehr unwahrscheinlich. Bei Schenkungen an die Kapelle (z. B. Volger I Nr. 252 und 54) hätte man sonst der Armen sicher gedacht.

[5]) Volger I S. 283, Nr. 469.

[6]) z. B. 1426 April 16. Kopb. III, 52.

[7]) 1503 August 14. (Orig.)

Der Vollständigkeit wegen sei hier gleich das jüngste der Hospitäler Lüneburgs genannt, das Gralhospital oder das „Haus der Barmherzigkeit im Gral". Die Örtlichkeit, von der es den Namen hat, „de Grael" (vom niederdeutschen groelen, Groelplatz, Festplatz) wird im XV. Jahrhundert häufiger genannt,[1]) ohne daß des Hospitals dabei gedacht wird.

Es wurde erst um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts gebaut und höchstwahrscheinlich 1501 fertiggestellt.[2]) Stifter und Erbauer des Gralhospitals war, was in diesem Falle mehrfach urkundlich bezeugt ist, der Rat.[3]) Im Hause der Barmherzigkeit sollten die von der „nigen suke" Befallenen verpflegt werden, solche, die von der damals stark um sich greifenden sog. Franzosenkrankheit, der Syphilis, infiziert waren.[4]) Die Rechnungen des Hospitals setzen 1506 ein. Erst von da ab ist Näheres über die Anstalt bekannt.

Außer diesen großen Hospitälern gab es noch mehrere kleinere Stiftungen, sog. Gotteshäuser, meistens „Buden", die hinter den Wohnhäusern auf den schmalen, tiefen Grundstücken lagen und von den Besitzern armen Leuten zur Wohnung überlassen wurden. So hatte der Bürger Tideke Ellenberch eine Bude hinter seinem Wohnhause bei der Pfarre von St. Johann erbaut und sie in seinem Testament vom 9. September 1432 zu einer dauernden Herberge für 6 bis 7 arme, unbescholtene Jungfrauen oder kinderlose Witwen bestimmt. Würde eine von ihnen Zank und Unfrieden erregen, so sollten die Testamentsexekutoren sie entfernen und eine andere an ihrer Stelle aufnehmen. Eine vom Stifter gekaufte Jahresrente von 10 Mark, wurde, nachdem u. a. die Testamentsvollstrecker ein Pfund Pfennige „vor ere unlust" erhalten hatten, unter die Pfründnerinnen verteilt.

Es wird genügen, die übrigen derartigen Gotteshäuser nur kurz aufzuzählen, um ein Bild zu geben von der Liebestätigkeit, die hier in der Stille geübt wurde. Von den meisten dieser Stiftungen ist auch nicht viel mehr als der Name bekannt. Durchschnittlich mochten 4 bis 8 Arme in einem Gotteshaus wohnen.[5]) So hausen 4 in der Rodenborgesschen Bude im Sandviertel, 8 in der Dobelers Bude, auch Dankwertshof genannt, die wie die Ellenberchsche Stiftung am Schweinemarkt, hinter der Propstei lag. Ferner hatte 1499 Hilleke, die Witwe des Hans Blickershusen, 3 Buden hinter ihrem Wohnhause an der Papenstraße zu einem Gotteshause gemacht „arme lude darinnen to settende" und ihnen jährlich 2 Mark für Feuerung ausgesetzt. Hinter der Altenbrückermauer lagen der sog. Kleine Kaland oder

---

[1]) z. B. 1491 Nov. 5., 1496 Jan. 23. (Origg.)

[2]) 1502 Jan. 19. wird es zuerst erwähnt. Von da ab finden sich dann wiederholt Stiftungen für das Hospital, so 1502 Juni 16., Sept. 7.; 1503 Febr. 14., August 14., 22., Sept. 13. ꝛc.

[3]) „Int erste geve ik dortich mark in dat nige hus to der armen behuff, dat de radt in den Gral buwen laten hefft, unde mit der nigen suke bevallen, Godt den Hern davor to biddende." Testament des Lüneburger Ratmanns Joh. Semmelbecker (1502 Sept. 7.). Ztschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1881, S. 141.

[4]) Auch die Bezeichnung „pocken, pockhus" kommt vor (1521 Juni 3.). Daß diese Namen dieselbe Krankheit bezeichnen, geht aus einer Urkunde von 1507 Febr. 13 hervor, in der für die armen Leute des im Grale belegenen Hauses der Barmherzigkeit, „de so jamerliken dorch de vorhenginge unde tolatinge des almechtygen Godes mit den bosen pocken, genomet de frantzosen, worden geplaget", eine Kommende gestiftet wird.

[5]) Zum Folgenden vergl. das Schoßregister von 1500, sowie Reinecke-Krüger, Lüneburgs Kunstdenkmäler S. 192.

Rodengang, vielleicht eine Stiftung der Kalandsbrüderschaft, und der Sassenhof; der benachbarte Kronenhof stammte erst aus späterer Zeit. Auch „soss arme lude“ im Wendischen Dorfe bewohnten wohl eine Bude. Endlich hatten 5 Arme in „Bulbermanns Waninge“, 4 im Hause Johanns van der Molen Unterkunft gefunden.

Von allen diesen Stiftungen, deren Mittel vielfach durch achtlose Verwaltung verloren gingen, hat sich nur das „hospitale quod ad Rubeum Gallum vulgariter nuncupatur“, das Gotteshaus zum Roten Hahn in der Roten Hahnstraße mit seinen Fachwerkgiebeln und dem malerischen Hof erhalten. Das Haus gehörte 1478 dem Ratmann Hinrik Erpensen. Er hat sein Besitztum vielleicht selbst in ein Stift verwandelt.

Die letzten Beispiele zeigen schon, daß man nicht bloß in besonderen Buden die Armen beherbergte, sondern ihnen auch in einem größeren Hause, in der Wohnung selbst ein Plätzchen einräumte. Ganz besonders gern wurden dafür die Kellerräume verwandt. Solche „Gotteskeller“ scheinen erst im letzten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts aufgekommen zu sein; ich zähle in dem Schoßregister von 1493 in der ganzen Stadt nur zwei, je einen im Sand- und Wasserviertel. Im Sülzviertel findet sich der erste 1494, zwei Jahre darauf sind es dort 2, 1500 schon 7. Auch in den folgenden Jahren entstanden sie in großer Zahl. Wohlhabende Bürger, die Ratsfamilien voran, z. B. im Sülzviertel die Dassel, Tobing, Stoterogge, gewährten in den Kellern ihrer Wohnhäuser einigen Armen, in der Regel 2 bis 3,[1] Wohnung. Manchmal geschah das wohl nur vorübergehend; oft wurde aber auch ein Keller dauernd zu diesem Zwecke bestimmt.

Man kann an der mittelalterlichen Armenpflege allerlei aussetzen, aber wird doch hervorheben müssen, daß sie auch wieder außerordentlich sympathische Formen fand, denen wir heute nichts an die Seite zu stellen haben. So hier, wenn man mit den Armen unter demselben Dache wohnte. Es war noch das wenigste, daß es gewiß oft nicht bei dem Gewähren eines Wohnraumes blieb, manchmal mag den Armen Speise und Trank hinunter geschickt sein. Leicht knüpfte sich aber auch ein näheres Verhältnis zwischen dem Hausherrn und dem Armen, gleichsam zwischen Gastfreund und Fremdling an und trug dazu bei, die im Mittelalter sehr schroffen sozialen Gegensätze zu überbrücken und zu mildern. Die Armenpflege konnte hier wirklich einmal sozialer Unzufriedenheit und Verhetzung vorbeugen. —

Bei der Wichtigkeit, die, wie eingangs angedeutet, die Hospitäler für die Stadt hatten, war es schon an sich nicht belanglos, wer den maßgebenden Einfluß auf sie hatte. Darüber hinaus aber war es von prinzipieller Bedeutung, daß die Städte wie Lüneburg die Verwaltung der Hospitäler in ihre Hand brachten und nicht der Kirche überließen. Bis dahin hatte sich die Tätigkeit der staatlichen Organe fast ausschließlich auf dem Gebiete der äußeren Politik, der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Jurisdiktion bewegt, während die Kirche die Pflege aller geistigen und sittlichen Kultur, die Sorge für die Armen für sich in Anspruch genommen hatte;[2] nun wurde gerade die Verwaltung der Hospitäler der unscheinbare Ausgangspunkt, von dem aus der Staat diese weiten, ihm bis dahin verschlossenen Gebiete betrat.

[1] z. B. „2 arme lude in Peter Schutten kelre, in Sneverdinges kelre, 4 arme lude in Hern Hartich Stoteroggen kelre, 2 arme frouven in Hern Hartich Stoteroggen Hof“ u. s. w. Aus der Schoßrolle von 1500.

[2] v. Eicken S. 370.

Ganz natürlich blieb die Vermögensverwaltung der Hospitäler in der Hand der Städte. Von jeher war die Verwaltung des für Kirchen oder fromme Anstalten gestifteten Vermögens den Stiftern oder ihren Vertretern von der Kirche als Äquivalent für die Aufwendung gewährt worden.[1]) Die rein privatrechtliche Wendung, welche diesem Satze in den germanischen Ländern gegeben war, hatte zwar die Kirche zu beseitigen verstanden, aber jene Auffassung selbst hat sie nie ernstlich angefochten. Doch mit der Vermögensverwaltung begnügte man sich nicht. Selbst Privatleute behielten sich hier und dort die Leitung und Aufsicht über die von ihnen gestifteten Hospitäler vor,[2]) wieviel mehr mußten die Städte, deren Gesamtpolitik durch die Tendenz beherrscht wurde, alles, was mit den Interessen der Bürgerschaft zusammenhing, unter ihre uneingeschränkte Gewalt und Aufsicht zu bringen, ihre Hospitäler ausschließlich ihrer eigenen Leitung vorbehalten. Bei der großen Mehrzahl der städtischen Spitäler ist denn auch von einem geistlichen Einfluß nichts zu bemerken.

Auf der anderen Seite blieb freilich daneben die Anschauung lebendig, daß die Kirche in erster Linie berufen sei, den Armen die ihnen erwiesenen Wohltaten zu übermitteln, und daß ihr wenigstens ein Aufsichtsrecht über die Hospitäler als geistlichen Zwecken dienende Anstalten zustehe. Zwar ist es eine Ausnahme, wenn Schultheiß und die Gesamtheit der Bürger von Oberehnheim i. Els. das von ihnen 1315 gegründete Spital ganz den Bischöfen von Straßburg „iuxta sacrorum canonum statuta" unterstellen,[3]) aber es wird in einigen Städten der Kirche die Aufsicht über die innere Organisation, über das Leben der Insassen der Hospitäler und insbesondere der Aussätzigenhäuser eingeräumt. Oft wurde dann in solchen Fällen, wie z. B. auch in Lüneburg beim Nicolaihof, dies Aufsichtsrecht der Kirche durch das Bestreben der Städte, jeden fremden Einfluß auf ihre Anstalten auszuschließen, verdrängt.[4]) Und auch bei den von Privatleuten gestifteten Hospitälern, die gleichfalls schon von vornherein nicht ausnahmslos der Kirche oder einem Spitalorden unterstellt werden, trat später der Rat erst recht, unterstützt durch den Gemeinsinn der Bürgerschaft und das an einzelnen Orten früh erwachende und im XV. Jahrhundert ganz allgemein werdende Mißtrauen gegen die Kirche,[5]) neben sie und an ihre Stelle.

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken. Bd. II S. 618.

[2]) z. B. bleibt in Göttingen das von Heydenricus Bernhardi 1293 gestiftete Heiligengeisthospital bis 1336 ganz in der Verwaltung der Familie des Stifters. Urkb. der Stadt Göttingen, Bd. I S. 27, S. 121 Nr. 137. — Konrad Groß gibt dem von ihm 1333 in Nürnberg gestifteten Spital 1343 Statuten. Chronik. der deutschen Städte, Nürnberg Bd. I S. 348 Anm. 1.

[3]) „idemque synodochium seu hospitale cum personis et omnibus suis mobilibus et immobilibus presentibus et futuris subesse debebit Domino nostro Argentinensi episcopo ciusque successoribus iuxta sacrorum canonum statuta." Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 114, Nr. 893; Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins Bd. XII S. 11.

[4]) Nicht überall; z. B. in Rothenburg o. T. nicht.

[5]) 1320 Januar 25 werden in Lübeck 2 Hufen in „in usus pauperum" ausgesetzt mit der Bestimmung: „non tamen propter hoc dicti mansi et redditus debent censeri vel dici ecclesiastici nec iuri ecclesiastico subiacere nec eciam per instauracionen alicuius beneficii aut quocumque alio modo debent in usus ecclesiasticos conuerti, sed iuri seculari perpetue subiacebunt." Urkb. der Stadt Lübeck II, 1 S. 321, Nr. 383.

In Göttingen übergibt noch 1336 Johannes Bernhardi das von seinem Vater gestiftete Heiligengeisthospital dem Kloster Lippoldsberge.[1]) Nur das Aufsichtsrecht der Stadt über den städtischen Grund und Boden wird gewahrt, indem das Kloster nur mit Wissen und Willen des Rats das Gut des Hospitals innerhalb der Stadtmark veräußern und in demselben Gebiete nichts kaufen und sich keiner Erbschaft unterwinden darf.[2])

Bei der Stiftung des Langenhofes in Lüneburg werden dagegen Rat und Geistlichkeit völlig koordiniert. Segeband von Wittorf unterstellte die Verwaltung und Verteilung (procurationem et distribucionem) der Güter des von ihm gestifteten Hospiciums dem Pfarrer von St. Johann und dem amtsältesten Kämmerer des Rates.[3]) Es ist in diesem Falle wohl schwerlich Mißtrauen gegen die Kirche, daß neben dem Kirchherrn von St. Johannes ein Kämmerer zum Provisor bestellt wird. Dagegen sprechen die reichen Dotierungen, die Segeband vielen kirchlichen Anstalten zukommen läßt, sowie die Tatsache, daß er denselben Geistlichen auch mit zu seinem Testamentsexekutor einsetzt. Vielmehr macht sich hier ein in den Städten emporgewachsenes straffes Pflichtbewußtsein gegenüber der Gesamtheit geltend, das die Interessen des Gemeinwesens wahrt. Es hätte nicht nur der gesamten Tendenz der städtischen Politik widersprochen, ein neues Hospital ausschließlich der Kirche zu unterstellen, auch materielle Interessen kamen dabei in Frage. Wurden doch die Hospitäler als geistliche Anstalten vermögensrechtlich dem übrigen kirchlichen Besitz gleichgestellt.

Wie nun die Städte schon früh dahin strebten, eine Ausdehnung dieses von der Steuerzahlung eximierten Besitzes in den Städten zu verhindern,[4]) so duldeten sie es auch nicht, daß das zur Armenunterstützung oder zur Spitalgründung ausgesetzte Grundstück dadurch weltlichem Recht und der Steuerpflicht entzogen wurde.[5]) Durch die Ernennung der Kämmerers zum Provisor wurde dem vorgebeugt. So zahlt auch das Heiligengeisthospital in Lüneburg von 21 Wiesenstücken außerhalb des Roten Tores jährlich 12 ℳ an den Rat[6]), und ebenso dem Stadtvogt „van wegen der herschupp“ von der „husinghe“, die dem Hospital gehört, 5 s. 3 pen. als „wordtynsse“.

---

[1]) Markgraf Rudolf v. Baden übergibt das von ihm 1322 in Pforzheim gestiftete Hospital dem Heiligengeist-Orden. Mone XII S. 170.

[2]) Urkb. der Stadt Göttingen I S. 121 Nr. 137.

[3]) Volger Bd. I S. 284 Nr. 469: „rectori ecclesie s. Johannis in Luneborg et seniori camerario consulum in officio constituto civitatis Luneborch.“

[4]) In Lübeck hat der Rat schon vor 1227 Bestimmungen erlassen, wonach kein Lübecker „res immobiles“ der Kirche verkaufen oder schenken soll. Leverkus, Urkb. d. Bistums Lübeck I S. 61 Nr. 59. Darin lag keine Opposition gegen die Kirche, denn das Verbot gilt auch für Ritter, Hofleute und Gäste. Frensdorff, Lübecks Stadt- und Gerichtsverfassung S. 135. — Als in Lüneburg 1345 dem Michaeliskloster 2 Häuser geschenkt werden, erklärt der Abt „quod sunt constitute sub tallea, censu et jure civitatis.“ Volger Bd. I S. 241 Nr. 144.

[5]) In der bereits oben S. 15 Anm. 5 angezogenen Lübecker Urk. von 1320 Jan. 25, in der 2 Hufen zur Armenunterstützung ausgesetzt werden, heißt es weiter: „sed juri seculari perpetue subiacebunt et manebunt astricti ad talliam et ad alia civitatis onera, ad que agri et mansi alii positi extra eandam valvam in civitatis marchia sunt astricti.“ Urkb. II, 1 S. 331 Nr. 383. Von dem Pforzheimer Hospital heißt es: „wer. daz demselben spital ntziten geben w'rde durch Got an ligendem gute zu Pforzhain in der stat oder uf der marg, daz sullen die pfleger dez spitales verkoffen und anc werden in jar und in tage ane geverde.“ Mone XII S. 167.

[6]) „unde de mand der stad Burmester.“ Lib. proc. prov. s. Spir.

Auch das Stift Tideke Ellenberchs hat, wie alle anderen Gotteshäuser und Gotteskeller, den Schoß zu entrichten: er ist von einer für das Gotteshaus gekauften Jahresrente vorweg zu zahlen.[1]) Natürlich konnte der Rat einem Spital das Privileg der Steuerfreiheit gewähren, wie es in Göttingen geschieht,[2]) doch ist in Lüneburg bei der Stiftung des Langenhofes davon nicht die Rede.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Testaments bleibt der Geistliche Mitprovisor des Langenhofes,[3]) aber als 1429 bei einer Schenkung an das Benediktshospital für den Fall, daß dasselbe zugrunde ginge oder der Abt von St. Michaelis die Rente nicht in vorgeschriebener Weise verteilen ließe, die Stiftung dem Langenhof überwiesen wird, werden nicht die beiden Vormünder des Langenhofes, sondern die beiden Stadtkämmerer mit der Einziehung der Rente zugunsten des Langenhofes beauftragt.[4])

Tatsächlich scheinen Segebands Bestimmungen längere Zeit außer Acht gelassen zu sein; erst 1501 greift der Rat wieder auf das Testament, „dat welke tid vorbigaen is", zurück und bestimmt, daß es fortan wieder nach dem letzten Willen Segebands gehalten werden soll: das erste Jahr soll der Propst den Langenhof verwalten und dann dem Kämmerer Rechenschaft ablegen, das zweite Jahr der Kämmerer Vorsteher sein und der Propst die Kontrolle ausüben und so fort.[5])

Bei später entstandenen Spitälern wird die Geistlichkeit gar nicht mehr an der Leitung beteiligt: die Verwaltung der Stiftung Tideke Ellenberchs führen die Testamentsexekutoren, nämlich „unser Stad kemerere, de eldeste Sworne to sunte Johanse" und der Besitzer des Hauses, hinter dem das Stift liegt.[6])

Etwas anderer Art ist die Entwickelung, die bei den städtischen Hospitälern selbst den kirchlichen Einfluß zurückdrängte. Dort hatte die Kirche von vornherein an der Vermögensverwaltung keinen Anteil, aber sie übte doch in früherer Zeit hier und dort weitgehenden Einfluß aus auf den Charakter und die innere Organisation der Hospitäler. So verweigert 1234 der Bischof von Lübeck die Anstellung eines Hospitalgeistlichen mit der Begründung, daß das Hospital von den Bürgern nicht für die Siechen, sondern für ihre „Freunde und Verwandte" gestiftet sei, welche keineswegs gebrechlich wären und auch

---

[1]) 1432 Sept. 9. Kopb. III, 68. — Als 1353 eine Augsburger Bürgerin ein Seelhaus für 12 arme Frauen stiftet, bestimmt sie, daß diese Frauen „aellin jar ewiclich geben sullen den burgern ze stiur ain pfunt Auspurger pfenning." Urkb. der Stadt Augsburg II S. 55 Nr. 498.

[2]) Dem von Anselm von Eimbeck 1381 gestifteten Spital: „ok hebbe we . . . dat vorgen. bus unde des hnses word vriged nnde vry gegeven van schote, van wachte unde van aller plicht, de men uns, unsen nakomelingen in unsem rade unde unser vorgen. stad darvon mochte plichtig wesen to donde, de wile ot eyn herberge unde eyn spettal is kranker lude." Urkb. I S. 315 Nr. 299.

[3]) 1426 April 16.: „Meister Corde Abbenborghe kerchheren to Luneborgh" und Ratmann H. Rubowen „Vorstender" des Langenhofes kaufen für 400 ℳ 20 ℳ Rente. Kopb. III, 52.

[4]) 1429 Febr. 24. Kopb. III, 55.

[5]) 1501 August 14. Orig : Entwurf für den Eid des Propstes von St. Johann; Art. 10.

[6]) Ebenso stellt Anselm v. Einbeck seine Stiftung 1381 unter die ausschließliche Verwaltung des Rats: „nnde so scolde we unde unse nakomelinge in unsem rade denne des spettales unde de huses vormunden eweliken wesen unde bliven." Urkb. d. Stadt Göttingen I S. 316.

nicht so lebten, wie es geistlichen Leuten zieme, sondern weltlichen Geschäften nachgingen.[1])

Im XIII. Jahrhundert kommen die Städte der Kirche entgegen, falls von ihr derartige Ansprüche erhoben werden. In Lübeck ist die innere Leitung des Hospitals einer Pflegerschaft, einer Kongregation von Brüdern und Schwestern, anvertraut, die sogar bei der Vermögensverwaltung neben dem Rat beteiligt ist. Sie ist ganz klösterlich organisiert; die Mitglieder müssen sich zu Armut und Keuschheit und Gehorsam gegen den Meister verpflichten; ihr Leben ist durch genaue Vorschriften geregelt, auch die Gespräche bei Tische sind auf das notwendigste beschränkt. Der Meister wird mit Rat der Rektoren von St. Marien und St. Petri und zweier Ratmannen von den Brüdern gewählt und vom Bischof bestätigt, dem er Gehorsam schuldig ist. Ohne Mitwirkung der beiden Rektoren und der beiden Ratmannen dürfen Meister und Brüder nicht über Aufnahme und Ausschließung bestimmen und auch nicht „in causis maioribus“ entscheiden.[2])

So streng klösterlich organisiert und so sehr unter kirchlichen Einfluß gestellt sind allerdings wenig städtische Hospitäler, wie denn überhaupt Pflegerschaften in ihnen selten sind. Aber auch da, wo es sich einfach um Pfründner handelt, läßt sich ein Aufsichtsrecht der Kirche erkennen. So erteilt 1298 der Halberstädter Bischof seine Zustimmung zu der Absicht des Braunschweiger Rats, die männlichen Pfründner des dortigen Marienspitals von den weiblichen zu trennen.[3])

Insbesondere kam jedoch der kirchliche Einfluß durch den Hospitalgeistlichen zur Geltung. Es entsprach dem Charakter der Hospitäler als geistlicher Institute und der Stellung der Armen als geistlicher Leute im Mittelalter, daß der Geistliche nicht nur in religiöser Beziehung die Armen versorgte, sondern auch ihr Leben im Hospital, ja selbst ihre materielle Verpflegung beaufsichtigte. Das letztere war im Heiligengeisthospital in Rotenburg o. T. der Fall.[4]) Im Lüneburger Aussätzigenhaus Nikolaihof lag dem Geistlichen die Obhut über die Befolgung der Regel ob, und im Osnabrücker Heiligengeist-

---

[1]) „quia non ad necessitatem infirmorum uidebatur domus eadem instituta, sed potius ad hoc, ut cives amicos et cognatos suos, qnos ad inopiam uergere uidebant, in ea collocarent, ut se sic exhonorarent, cum aliter eis et ratione scandali et publice honestatis et ratione cognati sanguinis non possent nitae necessaria denegare; cum etiam hii, qni eandem domum inhabitabant, non essent uiri spirituales et debiles, sed potius corpore fortes et uiribus potentes et etiam secularia negotia exercentes“. Urkb. der Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66.

[2]) Regel des Heiligengeisthospitals (1263) „Qnando magistrum domns mori contigerit, fratres eiusdem domns cum consilio rectorum b. virginis marie et s. petri et duorum consulum, qni ad hoc fuerint deputati, alium eligent, qnem episcopus confirmavit, qui faciat episcopo obedienciam sicut fratres et sorores ipsi magistro obedienciam repromittent. Preterea magister et fratres predicte domus nullum recipient vel cicient nec in causis maioribus disponent sine consilio predictorum.“ Urkb. I S. 258 f. Nr. 275.

[3]) Bischof Herm. v. Halberstadt schreibt, daß der Rat bei ihm hat anfragen lassen „quatinus separacionem virorum ac mulierum in hospitali civitatis vestre admittere dignaremur ibidem degencium“. Hänselmann, Urkb. II S. 211, Zl. 32.

[4]) Nach der undatierten, aber sehr späten Ordnung soll der Kaplan dafür sorgen, daß die Siechen die „pitanz und ander trostung“ erhalten und daß auch „zu dehein rechten zeit nimmer verzogen werde noch auch sust in noclicher besorgung und reichung von den diener und von den dienerinnen zu deheiner zeit versäumet werde, noch der gröz der krankheit nnd noch noturfft eines ieclichen siechen“. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter S. 77 ff.

hospital waren zwar die weltlichen Provisoren an seine Zustimmung nicht gebunden, aber es sollte doch, wenn möglich, nichts ohne ihn geschehen.[1])

Solche Uebelstände nun, wie sie das Konzil von Vienne (1311) rügte, daß nämlich die Einkünfte von Hospitälern und Leprosenhäusern von den Rektoren oft für sich verwendet würden und deshalb solche Anstalten einem Säkularkleriker nicht mehr als Beneficium verliehen werden sollten,[2]) kamen bei den städtischen Hospitälern in Deutschland kaum vor, da der Rat durchweg das Patronat über die Hospitalkapelle inne hatte und über die Verwendung des Anstaltsvermögens wachte, wenn auch hier und dort Streitigkeiten zwischen dem Geistlichen und den Siechen über die ihm zukommenden Einkünfte entstanden.[3]) Trotzdem ist es natürlich, wenn das Bestreben der Städte jeden fremden Einfluß auf ihre Hospitäler auszuschalten und sie nur von städtischen Beamten leiten zu lassen, gerade in der Veränderung der Stellung des Geistlichen sich am deutlichsten zeigt. In Goslar behält sich der Rat bezeichnenderweise die Ein- und Absetzung des Geistlichen allein vor, während bei allen übrigen Sachen der Dechant mitwirkt;[4]) und in Rostock setzt der Rat 1284 die Amtspflichten des Geistlichen fest, die sich ganz auf den Dienst in der Hospitalkirche beschränken, und bestimmt ihm 12 ℳ. Pf. als Gehalt, das er ebenso wie die Kleidung vom „magister domus" erhält.[5]) Am entschiedensten schließen die Städte, die im XIV. Jahrhundert den Charakter der Hospitäler als städtischer Institute am nachdrücklichsten betonen, den Einfluß der Kirche aus: der Rat von Halle bestimmt 1341, daß kein Geistlicher und auch sonst Niemand außer den städtischen Beamten im Hospital Macht haben soll,[6]) während in den Urkunden des Nikolaihospitals in Metz öfters betont wird, daß das Hospital kein Gotteshaus ist.[7])

[1]) „nt Decanus maior Osnaburgensis de sacerdote viro religioso ... dictis deinceps ntpote de spirituali provisore provideat infirmis. Per consules vero civitatis nostrae dno laici probi ac providi, qui res et negotia pauperum in temporalibus dirigant et pertractent, dicte domui praeficiantur. Ita tamen ut si dicti sacerdotis in cunctis agendis obstare non debeat dissensus, nichilominus eius consensus utpote patronus spiritualis favorabiliter requiratur (1250)." Friderici-Stüve, Geschichte von Osnabrück I S. 152. — In Hildesheim bestimmt der Rat 1334 bei der Gründung des Heiligengeisthospitals „desse selve prester scal helpen bewaren deme mestere dat hus". Urkb. der Stadt Hildesheim I S. 503 Nr. 879.

[2]) Hefele-Knöpfler, Konzilien-Geschichte Bd. VI S. 544.

[3]) 1296 bestimmen Hamburger Domkapitel und Rat in betreff des Georghospitals „nt curia sacerdotis et curia infirmorum, sicut nunc sunt, in perpetuum sint diuise, ita quod nec sacerdos contra infirmos nec infirmi contra sacerdotem aliquam habeant de cetero materiam questionis". Lappenberg, Urkb. S. 747 Nr. 895. — 1265 werden in Osnabrück die Einkünfte des Priesters am Hospital bekundet „ita quod infirmi ipsins hospitalis de hiis nicbil sibi poterunt vendicare". Osnabr. Urkb. III S. 227 Nr. 326.

[4]) „Predictum quoque hospitale decanus . . . cum duobus burgensibus ad hoc deputatis in omnibus negociis ordinabunt" (dort hatte das Kapitel dem Rat eine Kurie zum Zweck der Spitalgrundung überlassen) „preter hoc solum, quod illi duo sacerdotem ad divinum officium celebrandum et confessionem audiendam sine consensu decani poterunt invenire, quem sacerdotem, quamdiu ipsis placet, tolerabunt, et cum displicet amovebunt." (1254 Dez. 1.) Bode, Urkb. der Stadt Goslar II S. 125 Nr. 26.

[5]) Mecklenb. Urkb. Bd. III S. 154 Nr. 1765.

[6]) „Ouk skal in deme buse nicht eyn priester nocb nyemand gewallt hebben sunder dye scheffer und dye vormunde des huses, dye van unser stat wegbene dar tu gesat is und gekoren, und dye scheffere desselven buses scal dar by blyuen, dye wyle id deme rade bebegbelik is". Eckstein S. 6.

[7]) „L'Hôpital n'est mie Chièze Dien". Klippfel, Metz cité épiscopale et impériale S. 242.

Was das Lüneburger Heiligengeisthospital betrifft, so ist zweifelhaft, ob und in welchem Maße es in älterer Zeit unter geistlicher Aufsicht stand. 1345 allerdings ist der Geistliche an der Hospitalkapelle, der Presbyter Gerhard Friso, auch Prokurator und Administrator des Hospitals. Er wird in dem genannten Jahre, weil er, um sich der Visitation zu entziehen, die Residenzpflicht verletzt hätte, vom Bischof von Verden gebannt, aber schon nach kurzer Zeit wieder absolviert.[1]) Vorher[2]) und nachher stehen dagegen — soweit wir wissen — im XIV. Jahrhundert nur Laien an der Spitze des Hospitals. So wird z. B. 1379 der Bürger Cord Wittemeyer, der auch verheiratet ist, vom Rat zum Gastmeister bestellt.[3]) Wenn dann im XV. Jahrhundert einige Geistliche Gastmeister d. h. die obersten Beamten des Hospitals sind,[4]) so ist das jedenfalls aus praktischen Gründen zu erklären und ohne prinzipielle Bedeutung. Diese Geistlichen sind wie die Laien nur städtische Beamte, denen der Rat die Funktionen des Gastmeisteramtes neben ihren geistlichen Pflichten übertrug.[5])

Das Aussätzigenhaus Nicolaihof steht dagegen ursprünglich unter kirchlicher Aufsicht. Der Kirche wurde nicht allgemein ein größerer Einfluß auf die Aussätzigenhäuser gewährt als auf die übrigen Hospitäler;[6]) wohl aber wirkten mancherlei Umstände dahin zusammen, daß sie der kirchlichen Einwirkung tatsächlich in höherem Maße zugänglich waren. Denn die Kirche hatte sich der Aussätzigen, die, wenn irgend Jemand, ihres Zuspruches bedurften, von jeher angenommen. Sie hatte bereits im XI. Jahrhundert einen besonderen Separationsritus ausgebildet und strenge Absonderungsvorschriften erlassen,[7]) zumal sie die einzige Institution war, die in früherer Zeit derartige sanitätspolizeiliche Aufgaben erfüllen konnte;[8]) auch hatte sie die Leprosen auf dem Laterankonzil von 1179 von der Zahlung des Tier- und Gartenzehnts befreit.[9]) Ferner wurde dadurch, daß die Kranken in der Regel lebenslänglich in der Abgeschiedenheit der Leprosenhäuser blieben, die

---

[1]) Volger I S 251, Nr. 428 und S. 254, Nr. 431.

[2]) 1309 Okt. 18 wird „Johs. dictus Scrangeman procurator domus infirmorum s. Lamberti" genannt. Volger I S. 154, Nr. 264. — In der ältesten Kämmerei-Rechnung (1321) erscheint ein „procurator Johannes domus s. Spiritus."

[3]) Volger II S. 297, Nr. 930.

[4]) Der erste Priester-Gastmeister wird 1422 Dez. 17. genannt.

[5]) Der Gastmeister Heinrich Biter (1500—10) leitet die Rechnung des Hospitals von 1506 mit der Notiz vom Tode Cord Lange's „proconsul senior et senior provisor" ein und fügt hinzu „me Hinric[o Bitero] magistro hospitum, qnod officium sub eodem acceptavi . . . ao. 1500 et eodem tempore permansi aren[dam] meam paroch[ialem . . .], in qua sedebam viginti [annos]. — Zufällig wird 1487 Juni 27 ein Vikar Heinr. Biter an St. Lamberti genannt v. Hodenberg S. 734, Nr. 1249.

[6]) In Halberstadt haben die Bürger bereits vor 1223 versucht das bischöfliche Leprosenhaus in ihre Hand zu bekommen, so daß Bischof Friedrich 1223 festsetzt: „et de mann eorum (sc. successorum) ad mannm alteram advocatia numquam transeat neqne dispositio domns, qnam nos multo labore, cum a burgensibus nostris impor[tu]nitatem maximam sustineret, ab omni impeticione ipsorum liberam fecimus et inmnnem, ita nt absque eorum consensu et contradictione Christi pauperes recipiantur ibidem." Urkb. der Stadt Halberstadt I S. 28, Nr. 21. — Und in Frankfurt a. M. verzichtet 1283 der Stadtpfarrer zugleich auf seine Mitwirkung bei der Verwaltung des Heiligengeisthospitals und des Leprosenhauses: „item decetero non ero rector sen provisor hospitalis s. spiritus in Frankenvord seu domus leprosorum." Böhmer-Lau I S. 228, Nr. 473.

[7]) Alberdingk-Thiim, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien S. 71.

[8]) Uhlhorn S. 255.

[9]) Mansi XXII, p. 230.

Ausbildung streng klösterlicher Formen begünstigt und der Einfluß der Kirche verstärkt. So erklärt es sich wohl, wenn in Lübeck 1294, in Lüneburg sogar noch 1344 durch die betreffenden Bischöfe den Aussätzigenhäusern eine Regel erteilt wird, ohne daß der Rat dabei mitwirkt,[1]) während sie dem Hamburger Georgs-Hospital 1296 gemeinschaftlich durch Kapitel und Rat gegeben wird.[2]) In Lüneburg wacht auch im XIV. Jahrhundert die Kirche noch über die Absonderung der Aussätzigen, denn die Verhütung der Ansteckung ist die Ursache zur Erlassung der Regel.[3]) In seinem Begleitschreiben an den Prokurator der St. Nikolaikapelle rügt der Hamburger Canonicus Johannes de Soltzenhusen als Kommissar des Verdener Bischofs, daß einige Kranke ihren Überfluß an Speisen und Getränken, auch ihre Gefäße und ihre Kleidung, ja selbst ihre Betten verkauft,[4]) Gesunden Aufnahme gewährt und ihren Hof verlassen hätten. Er trägt dem Geistlichen „sub pena excommunicationis late sententie" auf, den Siechen bei der Messe (infra missarum solempnia) dies zu verbieten, um die Gefahr der Ansteckung zu verhüten. Die Regel wiederholt das Verbot und führt es noch weiter aus: Gesunde sollen nur „bi rade unde orlive (Erlaubnis) des presteres, de dat overste altar bewaret" den Hof betreten, mit ihrem Gesinde draußen sollen die Siechen nicht in Berührung kommen. Am wichtigsten ist, daß die Aussätzigen ganz der Jurisdiktion des Verdener Bischofs unterworfen sind. In Lübeck bilden die Siechen 1294 einen selbständigen Konvent unter einem aussätzigen Meister und Meisterin („de vestra [sc. infirmorum] infirmitate"), die einmal in der Woche Kapitel halten und über Verfehlungen „in spiritualibus" urteilen. Fügt sich jemand der verhängten Strafe nicht, so soll an die berichtet werden, denen die Verwaltung des Hauses übertragen ist, die dann nach eigenem Ermessen vorgehen können.[5]) In Lüneburg werden die, welche in geistlichen oder weltlichen Dingen die Regel übertreten, durch den Bischof nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit dem Verlust der Pfründe bestraft. Denn, wie es in dem Schreiben des Hamburger Canonicus heißt, der Rektor der Kapelle soll bei der öffentlichen namentlichen Bekanntmachung der Exkommunizierten hinzufügen, daß der Bischof willens ist, alle Streitsüchtigen, Schamlosen, Unzufriedenen und solche, die sich vom Besuch der Kirche fern halten, ohne Hoffnung auf Wiederaufnahme von Haus und Pfründe zu entfernen.[6]) Ein Zugeständnis wird

---

[1]) Urkb. der Stadt Lübeck Bd. III S. 31. Die Vermögensverwaltung befand sich auch damals in den Händen von Ratmannen, die wohl unter denen „quibus domus provisio est commissa" zu verstehen sind. In der ca. 1260 erteilten Ordnung heißt es § 32: „quicquid magistri de civitate coustituti maudaveriut est facieudum". Dragendorff, Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichte Bd. VIII S. 261. Urkundlich erwähnt werden die weltlichen Provisoren erst 1353 Juni 24. Urkb. IV S. 46 Nr. 44.

[2]) Lappenberg, Hamburger Urkb. S. 747 Nr. 895. Nach K. Koppmann, Hamburgs kirchliche und Wohltätigkeitsanstalten S. 39 werden die Provisoren des Rats dort zuerst 1288 genannt.

[3]) Bolger I S. 247 ff. Nr. 422 und 23.

[4]) Das Verbot nichts von der Pfründe zu verkaufen, findet sich häufig (z. B. in Hamburg), auch bei Heiligengeisthospitälern, so in den Regeln des Lübecker und des Lüneburger Hospitals. Ebenso wird in Lübeck und Hamburg und auch sonst überall den Aussätzigen verboten ihren Hof zu verlassen und die Stadt zu betreten.

[5]) „referatur ad eos, quibus domus provisio est commissa, qui procedent contra tales prout eis tuno videbitur expedire". Urkb. der Stadt Lübeck III S. 31.

[6]) „quos vel quas (sc. iufirmos) premissa canonica monicioue excommunicamus . . . singulis diebus dominicis in geuere et, quorum nomina sciveritis, in specie publice nuncietis, cum intimatione, quod quoslibet rixosos, impudicos, incoutinentes et se ab ecclesie frequeutatione retrahentes necnon mandatis nostris

allerdings, nicht dem Rat als solchem, aber der Persönlichkeit seines Vertreters gemacht,[1]) daß nämlich der Rektor der Kapelle die Macht haben soll „in prefatis casibus“ zu absolvieren. Da der Geistliche vom Rat präsentiert wurde,[2]) so wurde dadurch die bischöfliche Strafgewalt zwar wesentlich eingeschränkt, aber trotzdem unterstehen 1344 die Insassen des Nikolaihofes dem Verdener Bischof und dem Hospitalgeistlichen, dem die Aufsicht über die Abschließung der Siechen und über die Befolgung der Regel überhaupt obliegt. Seitdem hören wir von einem kirchlichen Einfluß nichts mehr.

Ein halbes Jahr später erhalten ein gewisser Johannes und seine Frau Walburg vom Rat eine Pfründe unter der Bedingung, daß sie den Siechen vorstehen sollen;[3]) ob aber durch diese Bestellung eines Meisters und einer Meisterin — denn darum handelt es sich doch wohl — die Aufsicht des Geistlichen überflüssig gemacht werden sollte, oder ob sich ihre Tätigkeit etwa auf die Verteilung der Pfründen beschränken sollte,[4]) erfahren wir nicht. Die Stellung des Meisters war später bedeutungslos;[5]) aber 1397 war nicht nur die ökonomische Leitung des Hauses, sondern auch die Aufsicht über die Siechen dem Hofmeister, d. h. einem verheirateten, nicht aussätzigen Beamten übertragen.[6]) Wir werden sehen, daß jedoch durch diese Verweltlichung der Leitung der klösterliche Charakter des Hospitals nicht beeinträchtigt wurde.[7]) Und während früher die Kirche dafür Sorge getragen hatte, daß die Aussätzigen abgesondert wurden, und die Untersuchung der Kranken in ihren Händen gelegen hatte, ist auch darin jetzt der Rat an ihre Stelle getreten. In dem sogenannten Ratsbuche in dem Lüneburger Archiv, in das der Rat zwischen 1380 und 1414 Aufzeichnungen der verschiedensten Art eintragen ließ, findet sich auch eine ausführliche Erörterung über die Lepra.[8]) Die besonderen Kennzeichen der verschiedenen Arten, in denen die „utseticheit“ auftrat und die man als Elephantia, Leonina, Tyria und Allopicia bezeichnete, werden auf Grund medizinischer Werke genau beschrieben, sodann

---

in hac parte rebelles detecto scelere de domo et prebenda sine reversionis spe fore discernimus amovendos.“

[1]) „Ob honesti viri domini Heynonis de Molendino favorem dicti leprosarii provisoris.“

[2]) „qui per nos aut nostros successores consules institutus fuerit“ (1306 Februar 24.) Volger I S. 149, Nr. 256.

[3]) „quod idem Johannes et uxor sua Walburgis ipsis infirmis ibidem degentibus preesse debent fideliter cum omni diligencia qua possunt necessaria ordinando eisdem.“ Volger I S. 253 Nr. 430. Es wird ihnen aber Keuschheit zur Pflicht gemacht.

[4]) „Swe darto gheset wert de on de provende delet de scal eyn liodelere wesen bi banne; ok en scal one dare nement an vorvolgen.“ Regel d. Nicolaihofes. Volger I S. 249 Nr. 43.

[5]) Vergl. unten S. 38.

[6]) dem schon 1389 genannten „hovemester“ Johann Bulle (Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203) wird 1397 bezeugt, daß er und seine Frau Alheyd „by vorgenomden godeshuse dat und de seken lude truweliken to vorstande, alse bette herto gedan hebbet, ere levedaghe bliven schuellen.“ Volger III S. 389 Nr. 1430. — Auch der „magister domus“ in Hamburg steht dem ökonomischen Betrieb und den Siechen vor (1296). U. B. S. 747 Nr. 895. Im Siechenhaus am Klagbaum in Wien sollen Meister und Meisterin gleichfalls gesund sein, auf daß „sy des hawss gescheft dester pas geschaffen mugen.“ v. Hormayr, Gesch. d. Stadt Wien Bd. V Urk. S. VII Nr. 129.

[7]) Vergl. unten S. 43 ff.

[8]) veröffentlicht von W. Reinecke in Virchows Archiv für pathologische Anatomie. Bd. 156 S. 191 ff.

ihre gemeinsamen Merkmale zusammengestellt und die bei der Diagnose anzuwendende Methode dargelegt.[1] Wer die Untersuchung auszuführen hatte, wird nicht gesagt, aber die detaillierte Aufzeichnung im Ratsbuche deutet darauf hin, daß sie nicht nur im Namen des Rats erfolgte, sondern daß ihm wohl selbst in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zustand. Einer übertriebenen Furcht vor Ansteckung tritt der Rat entgegen: man solle niemanden um eines oder zweier Merkmale willen für krank erklären,[2] ja er verbietet sogar die Kranken zu meiden, falls nicht ihr Gesicht durch die Krankheit entstellt sei.[3] Denn es mochte oft genug vorkommen, daß jemand durch die Nachrede, er sei aussätzig, in seinem Erwerbe schwer geschädigt wurde,[4] so daß nur auf offenbare Anzeichen hin der Verkehr abgebrochen werden durfte. Erst in solchen Fällen trat dann wohl die nähere Untersuchung ein.

So ist auch im Nicolaihof die Kirche auf ihre geistlichen Funktionen beschränkt, die Gerichtsbarkeit des Verdener Bischofs über die Aussätzigen, also auch über Lüneburger Bürger, beseitigt und die Aufsicht aus den Händen des Geistlichen in die eines weltlichen Beamten gelegt.

Dienten die Hospitäler nun noch ihren früheren Zwecken? Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß bei den Spitalgründungen wohl mehr das religiöse Interesse der Stifter als das Interesse der Armen Ausschlag gebend war; man hätte sonst kaum die Entwicklung zu Pfründhäusern zugelassen.[5] Aber gerade diese Entwicklung, die sich in viel breiterem Umfange auswirkte als jene eben skizzierte, lag durchaus im Interesse der Bürgerschaft. Das in ihr rege Bewußtsein der Zusammengehörigkeit legte ihr die Pflicht auf, ihre verarmten Mitglieder zu unterstützen, umsomehr als die Gefahr der Verarmung — besonders dort wo der Besitz allein auf dem Handel basiert war — auch Wohlhabenden drohte.[6] Bei der Gründung des Lübecker Heiligengeisthospitals wirft das Domkapitel dem Rat geradezu vor, daß nicht die Sorge für die Armen, sondern für verarmte „Freunde und Verwandte" das Motiv zur Spitalgründung gewesen sei.[7] Nun wurden zwar die Aufzunehmenden in Lüneburg nicht auf die Bürger beschränkt,[8] aber als Pfründhäuser dienten die Hospitäler gerade den Interessen der Bürgerschaft in erster Linie.

---

[1] Das Nähere unten S. 46.

[2] „Ok mach me nenen mynschen to desser suke richten umme enes tekens willen . . . wante id sint suke, de desse teken en hebbet efte twe, und doch nicht utsettich en syn." Reinecke a. a. O. S. 194.

[3] „Men darff ok desser sukhaftigen lude nicht myden, id en sy dat er antlat von der krankheit vorschippet worde also alse vorcreven steit van eren runden oghen und witvalen wynhrauen." Ebd.

[4] Man ließ sich dann wohl ein Gesundheitsattest ausstellen. So bezeugen 1397 Jan. 23 „Magister et collegium pauperum leprosorum extra muros Constancienses . . . quod nos . . . examinavimus Margaretam . . . super infirmitatem lepre a suis civihus diffamatam eamque per singula menhra diligenter perspeximus, prout nobis a civibus Constanciensibus in fidem et animas nostras fideliter est recommissum, et in ea nullam dicte infirmitatis maculam invenientes," etc. Mone XII S. 155.

[5] Vergl. S. 6 f.

[6] 1330 beschließt der Wismarer Rat, daß im Falle der Verarmung ein Ratmann oder dessen Frau eine Prebende im Heiligengeisthospital erhalten soll. Mecklenburger Urkb. VIII Nr. 5166.

[7] Vergl. oben S. 18, Anm 1.

[8] In einigen Städten geschieht es: so in Bremen im Jahre 1413. Iken, das ehemalige St. Jürgen-Gasthaus in Bremen im bremischen Jahrbuch XIX S. 154. — Urkb. V, 37. — In Freiburg i. B. gab es neben dem reich dotierten Bürgerspital

Sehr früh wurde es Brauch, daß man sich im Hospital einen Platz für das Alter oder für den Fall der Verarmung oder irgend eines anderen Unglückes, etwa Feuer oder Schiffbruch, sicherte. Gewöhnlich geschah das in der Weise, daß man sich das Hospital durch eine Schenkung oder einen Leibrentenvertrag verpflichtete und sich so ein Anrecht auf eine Pfründe d. h. ein Recht auf Wohnung und Beköstigung im Hospital erwarb. Gerade die Leibrente war für beide Teile gleich vorteilhaft — für die Hospitäler als Kapitalanlage und weil sich oft eine Schenkung damit verband, etwa indem sich der Rentenkäufer mit einer niedrigen Verzinsung begnügte,[1]) — für den Rentner, weil die Leibrente mit einer Pfründe vertauscht werden konnte. So kauft 1309 — es ist der älteste Leibrentenvertrag mit dem Heiligengeisthospital, von dem wir in Lüneburg wissen, — ein gewisser Conrad „custos nostre parochie“ eine Leibrente von 2 ℳ für 22 ℳ Pf., die er „necessitate cogente“ gegen eine Pfründe vertauschen kann, „wie sie anderen Personen, die im Hospital weilen, gewährt wird“; zu der Pfründe erhält er noch eine Scheuer (granarium) „pro suo commodo et habitaculo“.[2]) Umgekehrt konnte man die Pfründe auch wieder mit einer Leibrente vertauschen: so verzichtet 1374 der Pröwner Conrad von Bodendyke auf die Pfründe „quam habuit in mensa praebendatorum“ im Heiligengeisthospital und erhält dafür 6 ℳ Rente.[3]) Wenn Insassen von Aussätzigenhäusern im XIV. Jahrhundert die Pfründe verlassen, so hat man wohl stets an Genesene zu denken.[4]) Die Pfründen waren — sieht man einstweilen von den Herrenpfründen ab — gleich groß.[5]) Wer sein Einkommen vergrößern wollte, kaufte sich zu der Pfründe noch eine Leibrente vom Hospital, wie sich auch jener Custos Conrad am selben Tage vom Heiligengeisthospital noch eine Sülzleibrente (und zwar $^1/_2$ Plaustrum für ein Rump Salz) kauft, die er auch als Pfründner weiter bezieht.[6]) Gewährte das Hospital zu der Pfründe noch eine besondere Vergünstigung, so wird das, wie in dem oben angeführten Beispiel, ausdrücklich erwähnt. Dagegen sind die Gegenleistungen der Aufzunehmenden sehr verschieden: Alter und Vermögen mag bei der Bestimmung ihrer Höhe berücksichtigt sein.[7]) Ohne solche Einzahlung wurde später Niemand mehr auf-

„ein nur mit ärmlichen Mitteln versehenes Armenspital für die nichtbürgerlichen Kranken und Hilfsbedürftigen“. Poinsignon, Urkb. des Heiligengeisthospitals in Freiburg i. B. I, Einl. S. VI.

[1]) Das war wohl der Fall, als 1347 Meyne de Ochmissen vom Heiligengeisthospital sich eine Leibrente von 3 ℳ für 60 ℳ (5 %) kaufte, die er, falls er „aliquo tempore ad laborandum et serviendum non sufficeret vel servicio renunciaret“ gegen eine Pfründe vertauschen kann. Kopb. I, 2.

[2]) Volger I S. 154 Nr. 264.

[3]) 1374 Oktober 18. Kopb. I, 159.

[4]) z. B. 1389 Februar 5, wo ein Pfründner den Nikolaihof verläßt, sich aber die Rückkehr vorbehält. Volger III S. 112 Nr. 1203. — Auch im Lübecker St. Jürgenhaus verzichtet 1353 Juni 24 ein Ehepaar auf die Pfründe und alle Ansprüche an das Hospital. Urkb. der Stadt Lübeck IV S. 46 Nr. 44.

[5]) Im Rostocker Rezeptionsbuch (1279—99) werden die Bedingungen, unter denen die Aufzunehmenden eintreten sollen, genau spezialisiert, nicht aber die Leistungen des Hospitals. Ein gewisses Streben nach Ausgleichung ist hier übrigens erkennbar: so zahlt jemand nur 5 ℳ und soll dem Hospital Dienste tun, eine Domina dagegen erhält ein besonderes Gemach und eine Magd. Virchow Bd. XX S. 492.

[6]) Leibrentenverträge von Pfründnern des Heiligengeisthospitals mit demselben sind zahlreich bekannt: so 1353 November 30 (Kopb. I, 34); 1357 Juli 21 (Kopb. I, 56); 1367 Juli 15 (Orig.); 1369 Januar 13 (Kopb. I, 125).

[7]) In Goslar bezahlt 1341 ein Pfründner 8 ℳ, ein anderer 6 ℳ, ein Dritter 2 ℳ und 3 Kühe für die Pfründe. Urkb. der Stadt Goslar IV S. 94 Nr. 140.

genommen. Durch diesen Pfründenkauf veränderte sich der Charakter des Heiligengeisthospitals völlig. Für Arme war die Einkaufssumme unerschwinglich. Während das Hospital 1290 als Armen- und Krankenhaus und als Herberge im weitesten Sinne erschien, wird es jetzt zu einer Versorgungsanstalt für Gesunde, die sich darin einen Ruheplatz für das Alter oder für den Fall der Verarmung sicherten. Seit 1299 hören wir nur noch von Pfründnern, die meist lebenslänglich im Hospital blieben. In einigen Städten z. B. in Lübeck und Goslar führte diese Besitznahme des Hospitals durch die Gesunden zur Einrichtung eines besonderen „Gasthauses", das für die Fremden und für unbemittelte Kranke bestimmt ist;[1]) aber wenn auch in Lüneburg einmal von einem Pfründhause des Heiligengeistes die Rede ist,[2]) so wird im Gegensatz dazu eines besonderen Gasthauses nicht gedacht; nur der Titel Gastmeister könnte darauf hinweisen.

Beim Nikolaihof trat deshalb eine so tiefgreifende Aenderung nicht ein, weil die Aussätzigen ja von vornherein die Pfründe dort lebenslänglich genossen und das Hospital zunächst noch seinen alten Zweck erfüllte, aber auch hier wurde der Einkauf gebräuchlich. Ursprünglich begnügte man sich mit dem Nachlaß; so überweist der Rat 1353 dem Dietrich Keyser und dessen Frau eine Pfründe gegen Zusicherung des Nachlasses,[3]) auch 1404 erhält ein Knecht für seinen gesamten Nachlaß eine Pfründe, doch hat sein Herr, Probst Robert in Uelzen, für ihn noch eine Leibrente von 2 M für 30 M vom Nikolaihof gekauft, die er zeitlebens genießen soll.[4]) Außer dem Nachlaß wird jedoch im XV. Jahrhundert vor allem eine Einzahlung verlangt,[5]) häufig im Betrage von 20 M;[6]) doch kommen auch niedrigere und höhere Summen in den Rechnungen vor: 1444 15 M, 1424 5 M und an höheren Summen 30 M (1473), 40 M (1478) und 45 M „van enem manne ut der mersch", wobei es allerdings zweifelhaft ist, ob es sich nicht hier um eine Herrenpfründe handelt. In den Jahren von 1417—22 nimmt der Nikolaihof im Ganzen 85 M Pf. von Kranken für die Pfründen ein,[7]) doch wird nicht gesagt, wieviele die Pfründe erhielten. Der Rat konnte natürlich die Pfründen umsonst verleihen; sonst mußte wohl jeder etwas einzahlen.[8]) Selbst langjährige Angestellte des Hospitals, die im Alter die Pfründe genießen wollten,

---

[1]) 1360 wird in Lübeck ein „truncus in usus hospitalis novi constructi ad hospitandum peregrinos retro domum s. spiritus" von den Provisoren des Heiligengeistes aufgestellt. Lüb. Urkb. III S. 390. In Goslar diente es nicht nur als Herberge, sondern auch als Krankenhaus: 1326 werden dort der „infirmarie seu illi domui que gasthus vocatur in Novo hospitali Goslarie" 50 M vermacht. Goslar. Urkb. III S. 499 Nr. 736.

[2]) 1366: „prebendarius in prebenda domo s. Spiritus". Kopb. I, 110. Nur 1501 notiert die Rechnung des Hospitals: „4 s. vor witbrod pro hospitibus".

[3]) Kopb. I, 33.

[4]) 1404 Juni 25. (Orig.).

[5]) In Quedlinburg setzt der Rat 1486 das Aufnahmegeld in den Siechenhof St. Johannes vor der Stadt fest, das für Bürger und Fremde verschieden ist. Quedlinburger Urkb. Bd. II S. 48 Nr. 594.

[6]) Etwa 73 Rmk., wobei aber nur die Verschiedenheit des Silberwerts berücksichtigt ist; so 1429 „vor Godke Schermbeke provene", 1435 „von ener landvrow", 1444 „von ener armen vrouwen". Rechnungsbuch I des Nikolaihofes.

[7]) „van kranken luden vor de provene al entelen." Ebd.

[8]) 1478 gab Ludecke Oldendorp 40 M „dat he in den proven dar quam; wente do der rad em de proven lad, do enwolde he er nicht, so muste he na de 40 M gheven, wolde he dor in de sameling." Rechnb. II S 126.

wurden davon nicht befreit.[1]) Daraus, daß auch Kranke sich einkaufen müssen, geht bereits hervor, daß das Erlöschen des Aussatzes keinen Einfluß auf die Entwicklung des Nikolaihofes zum Pfründhaus geübt hat. Sie war bereits vollzogen, als die Lepra im Lüneburgischen ausstarb. Jene Aufzeichnung im Ratsbuche zeigt, daß sie zu Beginn des XV. Jahrhunderts noch herrschte. Eine Urkunde von 1429 spricht von der „sammelinge der utsetteschen mynschen" des Siechenhauses vor Bleckede a. E.[2]), und beim Neubau der Kapelle des Nikolaihofes (1435) wurden vor der Brüder- und Schwesterkapelle zwei eiserne Gitter angebracht, jedenfalls doch zum Zwecke der Absperrung.[3]) Auch das Frauen-Leprosenhaus in Schwartau bei Lübeck war 1443 noch mit Aussätzigen besetzt.[4]) Das alles deutet darauf hin, daß der Aussatz noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts in der hier fraglichen Gegend grassiert hat.[5]) Auch in noch späterer Zeit kam er jedoch vor. 1470 wird von einem Ehepaar, welches sich eine Pfründe im Nikolaihof gekauft hatte, ausdrücklich gesagt, daß es die Seuche nicht hatte[6]), und 5 Jahre später erhält eine kranke Frau die Pfründe und ebenso ihr Mann, obwohl er gesund ist, eine im Brüderhause, wird aber daneben als Schafhirt beschäftigt.[7]) Die Erklärung dafür, daß also augenscheinlich damals Gesunde und Kranke im Nikolaihof zusammen wohnten,[8]) dürfte darin liegen, daß inzwischen die gefährlicheren Arten der Lepra erloschen waren.[9]) Später scheint der Nikolaihof nicht mehr von Leuten mit ansteckender Krankheit bewohnt zu sein.

Schließlich ist noch einer besonderen Klasse von Pfründnern zu gedenken, der Herrenpfründner. In den klösterlich organisierten Hospitälern, z. B. in dem Heiligengeisthospital in Lübeck, hatte man ebenso wie in den Klöstern

---

[1]) z. B. 1486: 40 ℳ gab Heyne, der alte Korbträger des Hospitals, für seine und seiner Frau Pfründe „do Heyne den korff nicht mer dregen konde, den hadde he wol 30 jar dregen". Rechnb. II S. 236.

[2]) Kopb. III, 60.

[3]) „zwei iserne gatter vor der broder- und suster kapellen". Rechnb. I S. 157.

[4]) In der dem Siechenhaus am 23. April 1443 vom Lübecker Bischof gegebenen Regel heißt es: „ok gheve wii en 13 provene der almyssen . . . de wii in dem lykhuse (d. h. dem Portikus des Domes) unser kerken to Lubek bestellet hebben, also 12 provene vor 12 zeeke vrowen, unde de 13. vor den sunden, de en ze hale." Virchow Bd. XX S. 510.

[5]) In Süddeutschland anscheinend länger. Noch 1470 bestimmt der Konstanzer Rat „das hinfür der sundersiechen junckfrow kayne mer für ir hofstetten gon sollen, sy hab dann ayn wiss line mantelin ob allem irem gewand an." Mone XII S. 26. Es wurden ubrigens später die Aussätzigenhäuser manchmal zu Hospitälern für Pest- rc. Kranke bestimmt, wofür sie sich ja sehr gut eigneten. Vergl. z. B. Virchow Bd. XIX S. 52.

[6]) „Alze hadden se und ere man de proven koft und hadden der suke nicht." Rechnb. II S. 29.

[7]) Rechnb. II S. 73. Noch in einem Ablaßbrief von 1520 Dezember 31. (Orig.), der gar nichts Formelhaftes hat, findet sich die Bezeichnung „domus leprosorum", „leprosi" statt des längst üblich gewordenen „infirmorum", „infirmi". Die Möglichkeit, daß sich noch damals einige Aussätzige im Nikolaihof befanden, an die der Aussteller denkt, ist zuzugeben.

[8]) Nach Alb. Thiim S. 72 bildete sich „in manchen Häusern eine ganze Klasse von Gesunden (haitiés), welche in der Nähe des Hauses oder im Spitale selbst lebten, ohne sich am Dienste desselben zu beteiligen" — aber er gibt keine Belege und geht auch von der Anschauung aus, daß sich „die große Angst vor Ansteckung vom XII. bis XVI. Jahrhundert nirgendwo bestätigt" findet.

[9]) Die Aufzeichnung im Ratsbuch hebt bei der Allopicia hervor „sin atem stincket mer van der anderen jenighes und is mer to vruchtende" a. a. O. S. 193.

selbst Laienpfründen; reiche Leute vermachten einen Teil ihres Vermögens der Anstalt, von dem anderen Teil lebten sie in eigener Wohnung „iuxta domum communis habitacionis“ nach ihrem Belieben, nur die Wiederverheiratung war ihnen, falls einer der Gatten starb, verboten.[1]) In den gewöhnlichen Pfründhäusern hatte man für Leute aus vornehmeren Ständen — z. B. ist in Lüneburg 1353 Segeband von Wittorf,[2]) vielleicht ein unehelicher Sohn des Stifters des Langenhofes,[3]) Präbendar — insbesondere auch für Geistliche größere Pfründen, die in Lüneburg auch geradezu Priesterpfründen heißen.[4]) Sie entstanden je nach dem Bedürfnis bald früher, bald später; in Lüneburg werden sie zuerst 1360,[5]) von da ab aber sehr häufig erwähnt. Besonders benutzte sie der Rat dazu, um treue Diener der Stadt oder des Hospitals im Alter zu versorgen.[6]) Der Preis betrug im Heiligengeisthospital 75 ℳ, 70 ℳ aber auch 100 ℳ;[7]) im Nikolaihof bezahlt 1431 ein Fräulein von Jagow „vor dat hus und provende, dar se inne wonet“ 80 ℳ.[8]) Von der Verpflichtung ihren Nachlaß dem Hospital zu vermachen, waren z. B. in Freiburg i. B. auch die Herrenpfründner nicht von vornherein befreit, wenn auch die Regel von 1318 bestimmt, wer „so vil gutes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des Spitale schaden, den mugen“ die Pfleger „der vorgeschribenen gesezzede also vil erlan, alse si dunket bi guten truwen“,[9]) was freilich besonders auf die Herrenpfründner Anwendung fand. Es wurden demgemäß später sowohl bei den Herrenpfründnern wie bei den Siechenpfründnern von Fall zu Fall Vereinbarungen über den Nachlaß getroffen.[10]) In Lüneburg hören wir nie, daß sich ein Herrenpfründner verpflichtet, seinen Nachlaß dem Hospitale zu vermachen; wenn z. B. Johann Lakeman, der 1369 eine Pfründe erhielt, dem Hospitale „beneficii sibi facti non immemmor“ 50 ℳ gibt und dazu noch für 34 ℳ eine Leibrente von 3 ℳ kauft, so bestanden wohl schwerlich

[1]) Regel des Lüneburger Heiligengeisthospitals (1263). Urkb. der Stadt Lübeck I S. 257 Nr. 275.

[2]) Reinecke, Stadtbuch S. 144, Zl. 3.

[3]) Volger, Bd. I S. 285 Nr. 469 wird ein natürlicher Sohn Segebands erwähnt.

[4]) „dat een herenprovende eder een presterprovende het“ (1391) Volger III S. 189 Nr. 1283. — In Freiburg 1511: „ein . . herrenpfrundt wie die einem leutpriester oder anderen herrenpfründern gereicht und geben wirt“. Mone XII S. 163.

[5]) 1360 November 19. Kopb. I, 81.

[6]) So 1391 dem Albertese v. Wildeshusen „unsen dener umme manigerleye truwes denstes willen dat he uns und unser stad to langen jaren und velen tyden ghedan heft“. Volger III S. 189 Nr. 1283. — 1369 dem Johann Lakeman „considerantes fidelitatem servicii quod in dispensacione domus infirmorum s. spiritus nobis per multos annos exibuit et fecit“. Kopb. I, 125. — Die Gastmeister bezw. deren Frauen erhalten oft den Anspruch auf eine Herrenpfründe: 1379 August 1 (Volger II S. 297 Nr. 390); 1400 Mai 24. (Volger III S. 450 Nr. 1494).

[7]) 1360 November 19. (Kopb. I, 81); 1376 Dezember 12. (Kopb. I, 180); 1400 Mai 24. (s. o.).

[8]) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I.

[9]) Poinsignon I S. 57 Nr. 139.

[10]) 1474 kauft eine geistesschwache alte Witwe eine Siechenpfründe für 30 Gulden. Die Pfleger sollen nach ihrem „gut, ligendem noch varendem, nit griffen, fragen noch gerechtigkeit darzu haben weder by ihrem leben noch nach irem tode“. Mone XII S. 161. — 1511 dagegen kauft die Frau des Spitalmeisters eine Herrenpfründe für 200 rhein. Gulden: „Und wann sy abstirbt was sy dann verlast, es sye an huwser, reben, acker, matten, huwsrät, silbergeschirr, kleider, kleinotten etc.“ fallt dem Spital zu. Mone XII S. 163.

noch weitere Verpflichtungen dem Hospitale gegenüber für ihn. Das Heiligengeisthospital diente also als Pfründhaus Personen aus wohlhabendem, mehr aber noch aus dem kleinen Bürgerstande.

Erst als andere Auffassungen in der Armenpflege allgemeine Bedeutung erlangten, trat Wandlung ein. Man fühlte sich unsicher in der katholischen Kirche und begann zu zweifeln, ob die Wege, auf denen man bisher die ewige Seligkeit zu erlangen getrachtet, auch wirklich zu dem ersehnten Ziele führten. Man wandte sich deshalb nicht etwa von der Kirche und den alten Mitteln ab, im Gegenteil, man suchte den wankenden Bau der Kirche zu stützen, man räumte ihr wieder Rechte ein, die ihr abhanden gekommen waren und ist bemüht, ihre Heilsversicherungen wirkungsvoller zu machen. Das führte zum Teil dahin, die kirchlichen Verheißungen, die so leicht zu gewinnen waren und von denen die einzelne deshalb im Wert gesunken war, nur in um so größerer Zahl aufzuhäufen; zum Teil aber führte dies Bestreben auch zu sehr bedeutsamen Fortschritten. Man teilt die Almosen nicht mehr wahllos aus, sondern den Würdigen und wirklich Bedürftigen in der Hoffnung, damit um so bessere Fürsprecher für das eigene Seelenheil zu gewinnen.

Man bedenkt nicht mehr einfach die Pfründhäuser, sondern nur die Armen in ihnen. So wird jetzt eine ganze Reihe von Spitälern gegründet, bei denen der Pfründenverkauf verboten wird,[1]) oder es werden bei Spenden an die Hospitäler ausdrücklich die Herrenpfründner ausgenommen.[2]) Mit diesen veränderten religiösen Anschauungen hängt es jedenfalls zusammen, daß der Lüneburger Rat 1501 das Testament Segebands v. Wittorf wieder in Erinnerung brachte und dem Probst von St. Johann das ihm danach zustehende Mitverwaltungsrecht am Langenhof wieder einräumte.[3])

Vermutlich waren solche Ideen auch auf das Entstehen der Gotteskeller, die, wie wir beobachteten, am Ausgang des 15. Jahrhunderts aufkamen, von Einfluß. Man fesselte die Armen, die man sicherlich sorgsam gemäß ihrer Würdigkeit auswählte, an das Haus, an die betreffende Familie, für deren Seelenheil sie beten mußten;[4]) man hatte sie sozusagen ganz für sich, sie waren „Hausarme" im eigentlichsten Sinne des Worts. Vielleicht ist dies — wie hier in Parenthese bemerkt sei, da von Hausarmen noch die Rede sein wird — die Erklärung für den am Ende des Mittelalters oft vorkommenden Ausdruck „husarme". Gleichviel ob sie richtig ist oder nicht — jedenfalls verstand man unter Hausarmen in der Stadt ansässige Arme, „die sich mit ihrer getreuen Arbeit nähren und doch keinen ausreichenden Verdienst haben"[5]), im Gegensatz zu den gewerbsmäßigen Bettlern und Betrügern, die nicht arbeiteten und vielfach von Ort zu Ort umherzogen.[6]) Wenn, wie in

[1]) z. B. die beiden Spitäler Schwartau und Schwiesau b. Magdeburg. Uhlhorn S. 333.

[2]) z. B. bei St. Marien in Braunschweig. Uhlhorn S. 348.

[3]) Vergl. oben S. 17.

[4]) So bestimmt 1523 Juli 6 (Orig.) die Witwe eines Bürgers testamentarisch ihren Keller nach der Straße zu stets zu einer Wohnung für arme Leute, die treu und fleißig für sie, ihre Eltern und alle, die aus ihrem Geschlecht gestorben sind, beten sollen.

[5]) Uhlhorn S. 453.

[6]) Vergl. z. B. das Testament des Lüneburger Ratmanns Johann Semmelbecker, der 1502 September 7 bestimmt, daß bei seiner Memorie 36 Arme beschenkt werden sollen „doch nene bedeler, prachert effte pracherschen, men arme nottrofftige vrame unberuchtede husarme lude, unde dar id myt borgeren effte borgerschen so gelegen were und dar umme umme Godes willen beden, de scholen billiken vorghan". Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1881 S. 139.

dem Testament Johann Semmelbeckers, ganz allgemein die „husarmen“ bedacht werden, so steht das mit der oben gegebenen genaueren Definition nicht in Widerspruch; bei jenen in den Kellern untergebrachten Armen war der Stifter sicher, nicht Unwürdige zu beschenken.

Endlich trat nun auch im Hospitalwesen, speziell im Heiligengeisthospital, wieder ein Umschwung zu Gunsten der Armen ein. In den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts beschloß der Lüneburger Rat, das Heiligengeisthospital wieder in ein Armen- und Krankenhaus zu verwandeln. Fortan sollen weder Herren- noch Armenpfründen, auch keine besonderen Gerichte und Getränke mehr verkauft werden. Das Hospital wurde also wieder den Armen geöffnet, die sich eine „Armenpfründe“ nicht hatten kaufen können, und aus ihrer Verpflegung, ganz demokratisch und echt christlich, alle Unterschiede verbannt. Ebenso sollen die Almosen, die das Hospital erhält, alle „inth ghemeyne“ gegeben und dem einen wie dem anderen verteilt werden.[1]) Bezeichnender Weise schreibt die, wahrscheinlich nach diesem Beschluß erlassene, Regel von 1491 den Armen vor, was in einer älteren fehlt, daß sie „vliitliken bidden schollen vor dat ghemeyne beste und al de jenne, de dit gadeshuss gefordert, ock myt oren gaven unde almyssen besorghedt hebben“.[2]) Aber indem nun der Rat eine Anzahl Armer für das Hospital auswählen mußte, wurde der Gedanke der Würdigkeit und Bedürftigkeit, der der privaten Wohltätigkeit jener Zeit nicht mehr fremd war und auf dem später die Armenpflege der Reformation aufbaute, auch auf die städtischen Anstalten übertragen. Und weiter hatte der Rat dadurch die Sorge für die Armen übernommen und mußte in Zukunft auch dem Armenwesen seine Aufmerksamkeit zuwenden. Schon die älteste Geschichte des Gralhospitals, das vom Rat ca. 1500 erbaut war, zeigt, wie die Kommune sich immer mehr der Armenfürsorge annehmen mußte. Auch früher hatte hier und dort der Rat wohl ein städtisches Grundstück zum Spitalbau hergegeben und den Bau ganz aus eigenen Mitteln ausgeführt oder ihn doch etwa durch Schenkung von Steinen aus dem städtischen Ziegelhaus unterstützt. Ob und in welchem Umfange das bei den anderen Lüneburger Spitälern geschehen ist, wissen wir nicht. Sie erhielten sich dann und konnten sich auch recht gut erhalten von den milden Gaben, die ihnen zuflossen. Das Gralhospital war gleichfalls ursprünglich auf den Ertrag von Sammlungen und Stiftungen angewiesen, aber es ist sehr bedeutsam, daß der Rat, als diese Einkünfte trotz bedeutender Schenkungen einiger Ratsherren nicht ausreichten, selbst aus öffentlichen Mitteln Zuschuß leistete.[3]) Es kommt hier zum deutlichsten Ausdruck, daß die Kommune in die Bresche zu treten begann, wenn die bisher aufgewandten anstaltlichen Mittel nicht genügten.

Und während sich so der Gedanke einer kommunalen Armenpflege vorbereitete, konnte man sich andrerseits der Erkenntnis kaum entziehen, daß die Hospitäler für die Armen doch nur sehr wenig leisteten. Mochten auch nach jenem reformierenden Beschluß wirklich Arme die reiche Verpflegung im Heiligengeisthospital genießen, mochte auch die Zahl der Insassen wachsen, sie

---

[1]) „dat men nu mer nenerleye provene, se synd groet edder kleyne, sunderghe richte edder sunderghe krosebeyrs vor gheld in besundercheyd welken personen vorkopen wil oder schal. Avers, so sodans almyssen synd, schollen alle inth ghemeyne ghegeven und eneme alse dem andern ghedelet werden.“ Lib. proc. Bl. 61.

[2]) Lib. proc. Bl. 60.

[3]) 1519 und 20 je 200 M; 1521 400 M. Rechnb. des Gralhospitals Bd. I.

blieb doch verhältnismäßig gering. Man scheint versucht zu haben die Reichtümer des Hospitals auch zur Unterstützung von Armen außerhalb des Hospitals heranzuziehen. Wenigstens findet sich in den Rechnungsbüchern aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts unter der Ausgabe eine Rubrik für „husarme“. Aber wie gering sind die für sie ausgesetzten Summen. 1501 werden wöchentlich noch nicht 8 s., 1506 und 08 gar nur 2 s. unter ihnen verteilt. Das kann nicht in Erstaunen setzen, denn es würde offenbar dem Zweck einer solchen Anstalt, wie das Heiligengeisthospital war, widersprechen, wenn ihre Mittel, die für ihre Insassen bestimmt und festgelegt sind, in umfangreicherem Maße für Außenstehende verwendet würden. Aber es zeigt, daß die neue kommunale Armenpflege, die sich in der Reformationszeit durchsetzte, nicht mehr an die frühere anstaltliche anknüpfen konnte; aus dem Mittelpunkt der Armenfürsorge wurden die Hospitäler allmählich in die Peripherie verdrängt.

Kapitel II.

Verwaltung der Hospitäler.

Die Verwaltung aller einzelnen Geschäftszweige und Anstalten der Stadt lag zum guten Teile direkt in den Händen des Gesamtrats. Er war nicht etwa nur die Instanz, an die von den einzelnen Ausschüssen in wichtigeren Fällen berichtet wurde und die ihnen dann die Ausführung des Beschlossenen überließ, sondern er schaltete unumschränkt über dem Ganzen und griff unmittelbar in kleine und große Angelegenheiten ein. Bei den Hospitälern bedürfen alle Käufe und Verkäufe, die durch die Provisoren abgeschlossen werden, seiner Genehmigung,[1] und ebenso die Verleihung der Pfründen,[2] aber er besetzt auch die Pfründen von sich aus, insbesondere die Herrenpfründen des Heiligengeisthospitals; durch ihn wird der Gastmeister des Heiligengeisthospitals bestellt[3]) und die Hausordnung festgesetzt.[4]) Er ordnete auch das Pfründenwesen und traf Maßregeln, eingerissene Mißstände zu beseitigen. Der Verkauf von Exspektanzen auf Pfründen[5]) hatte nämlich bei den Hospitälern dieselben Unzuträglichkeiten zur Folge wie bei den Kanonikatstiftern: da bei Erledigung einer Pfründe oft mehrere Anwärter vorhanden waren, so konnten Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten nicht ausbleiben. Deshalb sah sich 1429 der Rat veranlaßt zu beschließen, daß die „instedinge“ in die Pfründe in derselben Reihenfolge geschehen solle, in der der Anspruch auf eine Pfründe vergeben sei, und daß keiner dem andern vorgezogen werden solle, er sei wer er sei. Um das durchführen zu können, wird bestimmt, daß der Name eines jeden, der ein Recht auf

---

[1]) z. B. geschieht 1415 Dez. 10 der Verkauf eines Grundstücks durch die Provisoren „cum nostro (des Rates) scitu et voluntate“. Kopb. III, 17.

[2]) z. B. 1376 Dez. 12. „dat de voemundere des hilghen gheestes . . . myt al der vulbord, dhe to dem rade horden, beyde old und nyge, hebben laten Hinrikese Hude ene grote provene“. Kopb. I, 180.

[3]) „We raadmanne“ bekennen 2c. „dat we endrachtliken bevalen hebbet dat godeshus to deme hilghen gheste . . . Clawes Nyndorp to vorstande.“ 1404 März 26 Kopb. II, 69. Die Worte des lib. proc. Bl. 80: „Wan de . . . borghermestere dem gadesshuss eynen nyen gastmester maken effte setten willen“ 2c. bedeuten wohl nicht, daß damals nur die Bürgermeister den Gastmeister einsetzten.

[4]) Lib. proc. Bl. 61.

[5]) Vergl. oben S. 24.

eine Pfründe erworben hat, so wie Jahr und Tag der Erwerbung in ein auf dem Rathause befindliches Buch eingetragen werde. Eine „instedinge“ außer der Reihenfolge ist nur mit Wissen und Erlaubnis des ganzen Rates zulässig.[1]) Besonders deutlich kommt die Stellung des Rats auch in den Eingriffen in das Vermögen der Hospitäler zum Ausdruck. Souverän entnimmt er die Mittel, die er notwendig braucht, dem Zweige der Stadtverwaltung, in dem er sie im Augenblicke findet. So verkauft 1353 der Rat „aus Not“ 2 Chor Salz von Sülzgütern des Heiligengeisthospitals.[2]) Oder es wird auch für Renten, die der Rat verkauft hat, für den Nichtzahlungsfall zuweilen Hospitalvermögen verpfändet[3]) und solchen, die auf Bitte des Rats Rente verkauft haben, aus Hospitalgut Ersatz geleistet; wie z. B. Joh. Schellepeper und Joh. Springintgud, die 1439 dem Lübecker Heiligengeisthospital 100 ℳ Rente verkauft haben, aus 2 Pfannenherrschaften des Lüneburger Hospitals entschädigt werden sollen.[4]) Ein Verlust brauchte damit für das Hospital nicht verbunden zu sein. Wenigstens wird in allen diesen Fällen dem Hospital zugesagt, daß der Ausfall aus der Kämmerei gedeckt werden soll, und in der Regel wird das auch geschehen sein.[5]) Der Grund, daß man dazu in der Lage ist und doch das Vermögen des Hospitals in Anspruch nimmt, liegt ohne Zweifel in der Unbeholfenheit und Dezentralisation des damaligen Rechnungswesens. Verfügte man gerade über keine Einahmequelle in entsprechender Größe, die sich zur Verpfändung eignete, so lag es nahe, auf die Gefälle des Heiligengeisthospitals zurückzugreifen, während die Kämmerei in der Lage sein konnte, aus den größten und sichersten Einkünften der Stadt, den Abgaben von den Sülzrenten und dem Schoß, den Schaden zu ersetzen. Freilich, wie der Rat in den Geldverlegenheiten vor dem Prälatenkrieg mit den Renten, die dem Nicolaihof zu zahlen waren, im Rückstande blieb,[6]) so ist es auch möglich, daß der Rat in den Jahren nach dem Erbfolgekriege, in denen gleichfalls mit sehr großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen war, dem Heiligengeisthospital gegenüber seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Um 1400 scheint sich das Hospital in Schulden befunden zu haben: der Ratmann Cord von Boltzen hat 1050 ℳ, der Bürger Lange Gherecke Hoyman 1000 ℳ für das Hospital ausgegeben[7]), wofür ihnen das Pfannengut des Hospitals zur Besiedung und dazu noch dem Ersteren der jährliche Ertrag eines Wispels, einem Kapital von 450 ℳ entsprechend, dem Andern eine Rente von 30 ℳ aus dem Pfannengut übergeben wird. Außerdem ist das Hospital 1403 noch 110 ℳ

[1]) Lib. proc. Bl. 62.

[2]) Volger Bd. I S. 299 Nr. 483.

[3]) So 1372 Mai 24 dem Prämonstratenserkloster Heiligenthal die Einkünfte aus dem halben Zehnten „tam maioris quam minute in Kercgheldersen“, die dem Hospital zustehen. Kopb. I, 144.

[4]) 1439 Sept. 28. (Original.)

[5]) z. B. 1353: „ne igitur dicti infirmi in suis redditibus dampnificentur et bonis singulis annis de camera civitatis eisdem flumina duorum chororum persolventur quousque alii duo chori salis in dicta salina eis fuerint recomparati per nos aut nostros successores, ad quod nos et nostros successores nomine civitatis obligamus.“ Volger Bd. I S. 299 Nr. 483. 1358 Febr. 15 und 21 wurden je ein Chor für das Hospital gekauft, vielleicht als Ersatz dafür.

[6]) 227 ℳ von 1448, 49 und 50. Rechnb. I S. 273. Sie werden erst 1466 bezahlt. S. 369.

[7]) 1400 Jan. 21. Kopb. II, 109 und 111. Man könnte wegen der Gleichheit der Summen in ihnen ein Aufgeld für die Überlassung der Besiedung sehen, aber dem widerspricht, daß ein Teil der Kapitale regelrecht verzinst wird, der andere Teil der Zinsen wurde wohl durch den Überschuß aus der Besiedung als gedeckt betrachtet.

dem Johann von Woydele schuldig, dem dafür wie bisher anderthalb „Wech" auf der Sülze verpfändet bleiben.[1])

In ganz anderer Weise als in den erwähnten Fällen dient das Hospital im Jahre 1493 den Zwecken der Stadt. Damals leiht es dem Braunschweiger Rat 1500 rhein. Gulden, die mit 90 rh. Gulden verzinst werden.[2]) Wenige Monate später[3]) bekunden die Vorsteher, daß diese Rente nicht dem Hospital, sondern „etliker verborgen sake halven" dem Rate zustehe. Man scheint das Hospital vorgeschoben zu haben, um die Unterstützung zu verschleiern, die der Lüneburger Rat dem von Braunschweig hatte zukommen lassen.

Für jeden Zweig der städtischen Verwaltung, auch für die beiden größten der Hospitäler, das Heiligengeisthospital und den Nicolaihof, war nun außerdem noch ein besonderer Ausschuß deputiert. Es entsprach der aristokratischen Verfassung Lüneburgs, daß die Bürgerschaft zu diesen Ausschüssen nicht hinzugezogen wurde,[4]) vielmehr ordnete der Rat eins oder zwei seiner Mitglieder dazu ab. Diese „Prokuratoren" oder „Provisoren", niederdeutsch „Vorstendere", wurden meistens dem sitzenden Rat entnommen, aber durchaus nicht immer. So wird z. B. 1347 der Bürgermeister Albert de Molendino als Provisor des Heiligengeisthospitals genannt,[5]) ohne daß er dem sitzenden Rat angehörte und ebensowenig sind 1359 die Provisoren Johannes Beve und Borchard de Luchove „consules actu regentes". Noch in demselben Jahre wurde dann dieser Gebrauch, nicht nur die zum regierenden Rat gehörenden Ratsherrn zu den Verwaltungsgeschäften heranzuziehen, zum Beschluß erhoben.[6]) Ja, der älteste Provisor des Nicolaihofes, von dem wir wissen, Heinr. de Molendino gehört bei seiner ersten Erwähnung 1322[7]) noch nicht einmal dem Rate an, sondern wird erst von 1329 bis 1350 als Ratmann aufgeführt.[8]) Es ist dies einer

[1]) 1403 Okt. 11. Kopb. II, 127.

[2]) 1493 April 8.—14. (Orig.)

[3]) 1493 Juli 18. (Orig.)

[4]) In anderen Städten geschah das. In Hildesheim z. B. setzte der Rat bei der Stiftung des Heiligengeisthospitals (1334) „twene bederve man user borghere" als „olderlnde" ein, die dem Hause und seiner Gülde vorstehen und jährlich dem Rat Rechenschaft ablegen sollten. Stirbt einer der beiden oder wäre, daß einer „os nicht enduchte dar beqneme to wesen", so soll der Rat binnen 4 Wochen einen anderen bestellen. Urkb. der Stadt Hildesheim Bd. I S. 502 Nr. 879. Im XV. Jahrhundert sind dort den beiden „olderlnden" drei „overolderlnde in unsem rade" übergeordnet. Bd. III Nr. 1272. — Ähnlich ist die Beteiligung der Bürgerschaft an der Verwaltung in Goslar, vergl. oben S. 19 Anm. 4; in Basel bilden 3 Ratsherrn und ein Bürger den Ausschuß. Beiträge zur Geschichte Basels Bd. IV S. 392.

[5]) 1347 Febr. 5. (Orig.)

[6]) Reinecke S. LXVI.

[7]) Volger Bd. I S. 176 Nr. 304. Er wird vor seinem Eintritt in den Rat noch als Provisor erwähnt: 1326 Aug. 14. (Orig.); 1327 Nov. 16. Volger Bd. I S. 191 Nr. 337.

[8]) Reinecke S. LXXVI Nr. 206 Im ehemaligen Provisorenhaus des Nikolaihofes findet sich noch heute eine aus dem XVII. Jahrhundert stammende Tafel, die in vier Abschnitte gegliedert ist. Die drei letzten enthalten Namen und Wappen der Provisoren vom XVI. bis ins XIX. Jahrhundert; auf dem ersten stehen folgende Namen und Zahlen:

1226: Lamprecht Nieper
1247: Claus von Lübeck
1257: Hartmannns Jordanis
1263: Gerhard Nieper
1277: Albert Holle
1296: Werdeward Goldsmet
1303: Johann von Melbek
1312: Claus v. d. Molen
13..: Johann Abbenborg
1331: Albrecht v. d. Molen
1350: Hermann Hoth
1372: Dirck Springintgut
1398: Johann Lange
1406: Otto Garlop.

der bedeutsamen Fälle, die darauf hindeuten, daß ein Mitglied einer ratsfähigen Familie schon frühzeitig zum Eintritt in die Verwaltung bestimmt und ihm dann ein kleinerer Verwaltungszweig zum Zwecke der Ausbildung anvertraut wurde. Möglich wäre freilich auch, daß sich die Familie v. d. Mölen um den Nicolaihof besondere Dienste erworben hätte, wofür allerdings keine Anzeichen vorliegen. Unter allen Umständen bleibt auffällig, daß ein Nicht-Ratmann ganz selbständig die Verwaltung des Nicolaihofes zu führen scheint.[1]) Daß Söhne aus den Ratsfamilien unter einem Ratmann in der Verwaltung arbeiteten, bevor sie selbst in den Rat eintraten, läßt sich auch sonst nachweisen: Heinrich Lange führt die Rechnung des Nikolaihofes unter dem damaligen Provisor Johannes Rese von 1410 an[2]), der ihn während seiner letzten Krankheit von sich aus zu seinem Stellvertreter bestimmt;[3]) im Rat erscheint er erst nach dessen Tode 1431 und ist nach kurzem Zwischenprovisorat Gotfried Tzerstede's dann selbst Vorsteher des Nikolaihofes von „Ratswegen" und zwar bis 1467.

Wie das Heiligengeisthospital im XIII. Jahrhundert nur von Einem Ratmann verwaltet wurde[4]) und noch im XV. Jahrhundert die kleineren Ämter nur mit Einem Ratmann besetzt wurden, so hatte auch der Nikolaihof während der Zeit Heinrichs de Molendino, der bis zu seinem Tode (1350) dem Hospital vorstand, und auch noch einige Jahre nachher bloß einen Provisor. Im Jahre 1357 werden, da sich die Anstalt inzwischen vergrößert hatte, zuerst zwei Vorsteher genannt, und ebenso in der Regel in den folgenden Jahren; doch scheinen noch zeitweise die Geschäfte des Nikolaihofes nur von einem Vorsteher wahrgenommen zu sein.[5]) Das Heiligengeisthospital wurde bereits seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts durch zwei Provisoren verwaltet. In der ersten Zeit schwankt die Zusammensetzung der Ausschüsse sowohl für

---

Nach dieser Liste der Provisoren wäre das Alter des Nikolaihofes einige Jahrzehnte höher hinaufzusetzen. Möglich ist ja, daß sie eine Abschrift einer älteren Tafel darstellt; zuzugeben ist auch, daß alle Namen zur angegebenen Zeit im Rate vorkommen. Trotzdem hat sie keinen urkundlichen Wert. Soweit ihre Angaben zu kontrollieren sind, stimmen sie nicht. 1331 war doch auch wohl, wie alle Jahre vorher und nachher, Heinrich de Molendino Provisor und nicht der gleichzeitig lebende Bürgermeister Albrecht van der Molen, 1398 sind Ditmar Duckel und Nicolaus Sanckenstede, 1406 Heinrich Viscule und Bernard Basedow Provisoren, nicht die Bürgermeister Johann Lange und Otto Garlop. Es fällt überhaupt auf, daß die Liste nur die angesehensten Namen enthält, nur solche, die in der Ratsliste (Reinecke, Stadtbuch, S. LXVIII ff.) mit einem Sternchen bezeichnet sind, also Bürgermeister waren. Gewiß lag einem Provisor daran, einer möglichst alten und deshalb um so angeseheneren Anstalt vorzustehen und als Glied einer Jahrhunderte zurückreichenden Provisorenreihe zu erscheinen, zu welchem Zweck er sich nicht ungeschickt eine Anzahl der bekanntesten Namen zusammenstellte.

[1]) Erst 1333 Mai 13 werden die drei Bürgermeister Alb. v. d. Molen, Herm. Huth und Thidericus Thode als seine „Complicen" genannt. Volger Bd. I S. 206 Nr. 366.

[2]) 1410 „ward hern Johann Rese bevalen dat godeshus sunte Nicolai . . . so is in dessem boke de rekenschop dar van, de Ick Hinrik Lange gheschreven hebbe von jaren to jaren alse mit miner eghenen hand" Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I S. 1.

[3]) „unde alse her Johan krang was, also vorstund ick Hinrik Lange de kranken lude vordan van siner wegen in siner krangheid unde na sinem dode vordan van des rades wegen". Rechnb. Bd. I S. 129.

[4]) Vgl. oben S. 10.

[5]) 1368 August 2 (Volger Bd. I S. 405 Nr. 603) erscheint z. B. Nikolaus Garlop allein als Provisor. Am 18. Februar desselben Jahres wird neben ihm Johann Semmelbecker genannt. Kopb. Bd. I, 120. — 1389 Januar 5 ist Sander Schellepeper allein Provisor. Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203.

den Heiligengeist wie für den Nikolaihof: bald sind zwei Ratmannen, bald ein Bürgermeister und ein Ratmann Provisoren, doch kommt es auch vor, daß im Ausschuß für den Heiligengeist zuweilen schon zwei Bürgermeister sitzen. Dabei scheint es aber für den Nikolaihof gebräuchlich geblieben zu sein, daß ein Ratmann längere Zeit hindurch das Provisorat verwaltet, während der andere Provisor, meistens ein Bürgermeister, zwar nicht alljährlich, aber doch häufiger wechselt. So steht von 1383—90 (erst von 1386 an sind wir über die Ämterverteilung fortlaufend unterrichtet) der Ratmann Sander Schellepeper dem Nikolaihof vor, 1393—1403 Ratmann Ditmer Duckel, 1404—10 Ratmann Bernard Basedow, 1410—31 Ratmann Johann Rese, 1431—67 Heinrich Lange. Da Heinrich Lange 1448 zum Bürgermeister erwählt war, so wurde es nun üblich, daß auch der einmal zum Provisor des Nikolaihofes bestellte Bürgermeister dies Amt dauernd behielt: so Claus Sankenstede und Jacob Schomaker, die jeder ein Vierteljahrhundert (1468—1493 und 1494 bis 1519) das Hospital leiteten. Neben dem Bürgermeister blieb auch der Ratmann, wie schon vorher so auch jetzt, dauernd im selben Amt.

Etwas anders verlief die Entwicklung des Ausschusses für das Heiligengeisthospital. Ursprünglich scheinen die Provisoren alljährlich gewechselt zu haben,[1] doch bahnt sich auch hier gegen Ende des XIV. Jahrhunderts derselbe Zustand an wie beim Nikolaihof: ein Ratmann bleibt dauernd Provisor, während der andere Vorsteher — jetzt durchweg ein Bürgermeister — wechselt. Als der Ratmann Heinrich Vere, der bereits von 1402 an bald mit dem Bürgermeister Albert de Molendino, bald mit Heinrich Viscule, der gleichfalls Bürgermeister war, dem Hospital vorgestanden hatte, 1409 auch Bürgermeister wurde und nun, gewöhnlich mit Heinrich Viscule zusammen, die Anstalt bis 1433 leitete, waren über 20 Jahre zwei Bürgermeister Provisoren der Anstalt, ein Brauch, der von da ab zur dauernden Verwaltungsform wurde. So heißt denn auch das oft zitierte, 1490 entstandene Amtsbuch „Liber proconsulum provisorum s. Spiritus". Ob ein rein zufälliges Moment Veranlassung war, daß eine Reihe von Jahren zwei Bürgermeister das Hospital leiteten, was dann gewohnheitsmäßig beibehalten wäre, ob man der Größe des Hospitals entsprechend diese Änderung vornahm, oder ob endlich diese Ausschüsse den Bürgermeistern deshalb vorbehalten wurden, weil sie am einträglichsten waren, da die Provisoren auch in der Regel die Sülfmeister der Hospitäler waren, bleibe dahingestellt. Ein bewußte Änderung ist auch deshalb wahrscheinlicher, weil man nicht daran festhielt, daß die beiden Bürgermeister in Zukunft gleichfalls lebenslänglich dem Hospital vorstanden. Vielmehr wie die beiden regierenden Bürgermeister in jedem Jahre aus den vier Bürgermeistern neu bestimmt wurden, so besetzte man auch den zweiten Ausschuß, der den Bürgermeistern vorbehalten war, alljährlich wieder neu. Seit 1434 wechselte das Provisorat zuerst unter den vier Bürgermeistern; dann, als seit der Zeit Heinrich Lange's einer von ihnen dauernd Provisor des Nikolaihofes blieb, nur noch unter den übrigen drei. Infolgedessen gewöhnte man sich gegen Ende des XV. Jahrhunderts daran, alle drei Bürgermeister als Vorsteher zu betrachten,[2] obwohl die Urkunden und Amtslisten immer nur zwei nennen.

[1] 1379 August 1 „na rade der raadmanne den de raad das godeshus des jares plecht to bevalende, alze oldinghes bi dem godeshus een wonheyt heft ghewesen". Volger Bd. II S. 297 Nr. 930.

[2] So spricht z. B. 1492 das „Lib. mag. hosp. s. Spir." S. 1 von den „borghermestern unde vorstenderen Cord Lange, Dydmar Sanckenstede und

Nach dem Tode Cord Langes (1506), verwaltete Hartwich Stoterogge erst mit Lenhardt, dann von 1514 an mit Dirick Elver ununterbrochen bis 1539 das Hospital, sodaß in dieser Zeit wieder nur von zwei Vorstehern die Rede ist.[1]) Auch durch das ganze XVI. Jahrhundert hindurch fand ein Wechsel unter den drei Bürgermeistern nicht statt, und erst im XVII. Jahrhundert wurde der Ausschuß wirklich auf drei Mitglieder erweitert.

Die naheliegende und praktische Änderung, daß nämlich die Provisoren der Hospitäler lebenslänglich bestellt wurden, vollzog sich übrigens bei den wichtigeren Ausschüssen, wie den Kämmerern, Richteherrn usw., nicht; höchstens läßt sich dort beobachten, daß das eine der beiden Ausschußmitglieder längere Zeit hindurch das Amt versieht, während das andere häufiger wechselt, dieselbe Form also, die bei den hier behandelten Ausschüssen in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts üblich war. In der Tat wurde man dadurch dem Wesen der Oligarchie, das den Wechsel, und der Praxis, die mehr Beständigkeit erforderte, in gleicher Weise gerecht.

Wichtig ist von der Tätigkeit der Ausschüsse zunächst die Besetzung der Pfründen, die bei den städtischen Hospitälern selbstverständlich von vornherein dem Rate oder seinen Vertretern zustand. Hierin kam ja zum Ausdruck, wem das Hospital zur Verfügung stand, wessen Interessen es diente. Es war der Kernpunkt, um den sich der hier und dort ausbrechende Streit über die Leitung der Hospitäler drehte. Sogar bei bischöflichen Hospitälern suchten die Städte das Recht der Pfründenbesetzung den Bischöfen zu entwinden.[2]) In dieser Hinsicht besaß auch der Bischof von Verden, der nach der Regel von 1344 die Insassen des Nikolaihofes aus ihrer Pfründe entfernen konnte, gewiß nie ein Recht; wurde doch schon 1345 eine Pfründe vom Provisor des Hospitals verliehen.[3]) Die Provisoren verkauften die Pfründen, gleichviel ob Herren- oder Armenpfründen, oder das Anrecht auf sie,[4]) und besetzten die erledigten Pfründen mit den Anwärtern, wobei seit 1429 jener Ratsbeschluß über die „instedinge" maßgebend blieb.[5]) Wie es ihnen zusteht, Pfründner aus dem Hospital auf deren Wunsch zu entlassen,[6]) so bestrafen sie auch diejenigen, die sich gegen die Hospitalordnung vergehen, haben aber andererseits das Recht, mit dem Verlust der Pfründe Bestrafte wieder aufzunehmen.[7])

Die Provisoren schließen sodann im Namen des Hospitals alle Käufe und Verkäufe ab, welcher Art sie auch seien, sie bestimmen gemeinschaftlich

---

Jak. Schomaker" und ebendort Blatt 24 ein Zusatz des Gastmeisters Heinrich Biter (1500) „bi tiden der vorestendere Cord Lange, Henrik Tobinges unde Hartich Stoterogen, men Jaob Schomaker vorestender to bardewik ad s. Nicolaum war".

[1]) „Wente nu weren de twe borgermesters allene vorstenders." Rechnb. des Heiligengeisthospitals 1506.

[2]) Vergl. oben S. 20 Anm. 6.

[3]) 1345 Juli 25 „Hinricus de Molendino . . . provisor domus hospitalis nostro de consensu dedit Johanni et uxori sue Walburgi prehendam ibidem". Volger Bd. I S. 253 Nr. 430.

[4]) z. B. 1347 Februar 5 (Kopb. I, 2); 1360 November 19 (Kopb. I, 81); 1368 Februar 18 (Kopb. I 120).

[5]) Vergl. oben S. 30 f.

[6]) 1389 Februar 5 bezeugt der Vorsteher des Nikolaihofes Sander Schellepeper „dat ik hebbe orloved Henneken Dueker dat he heft vorlaten de provene darsulves unde is dar utghegan myd myneme guden willen". Volger Bd. III S. 112 Nr. 1203.

[7]) Regel des Heiligengeisthospitals 1491 „dat (sc. de provene) nicht wedder to tokomende id sy dene myt wetende unde willen der vorstendere". Lib. prov. Bl. 61.

über besondere [1]) und größere Ausgaben, sie nehmen, wenn nötig, das Inventar auf [2]) und besuchen von Zeit zu Zeit gemeinsam das Hospital; [3]) ihnen steht auch zu, die Zahl der Gerichte, die den Armen gegeben werden sollen, zu bemessen und nach der finanziellen Lage des Hospitals zu vermehren oder zu vermindern. [4]) Endlich beaufsichtigen sie auch die Rechnungsführung. Dabei unterscheidet sich freilich die Tätigkeit des Ausschusses für das Heiligengeisthospital von dem des Nikolaihofes darin, daß beim ersten dem Gastmeister die Rechnungsführung obliegt und die Provisoren nur die Rechnung abnehmen. [5]) Beim Nikolaihof verwaltet, wenigstens von 1410 an, einer der Provisoren, erst der Ratmann Johann Rese, dann Heinr. Lange, sowohl als Ratmann wie als Bürgermeister, und in der Folgezeit gewöhnlich ebenfalls der vorstehende Bürgermeister selbst die Kasse, bemißt und notiert alle einzelnen kleinen Ausgaben und nimmt auch die Einnahmen in Empfang. Solange dies durch einen Ratmann geschah, wurde durch die Bürgermeister eine Kontrolle ausgeübt, später scheint das aufgehört zu haben. [6]) Dadurch, daß einer der Provisoren die ganze Vermögensverwaltung des Nikolaihofes in Händen hatte, wurde einerseits jene Tendenz sehr gefördert, einem Ratmann die Leitung dauernd zu übertragen, auf der andern Seite verwuchs der Betreffende aufs engste mit der ihm anvertrauten Anstalt. [7]) Der andere Vorsteher, dessen Mitwirkung und Zustimmung, wie gezeigt, hier und da nötig war, trat hinter dem Rechnungsführer ganz zurück. [8]) So ist es jedenfalls das eigenste Werk Heinrich Lange's, der im ganzen nicht weniger als 57 Jahre für den Nikolaihof tätig war, wenn er 1435, wenige Jahre nach Übernahme des Provisorats, die günstigen Vermögensverhältnisse des Leprosenhauses benutzt und eine neue Kapelle errichten läßt. [9]) Und wenn er einen Teil des Holzes, das für das Gestühl nötig ist, aus seinem Hofe schenkt, [10]) und den Meister Diderke „de de stole sneet“ einige Monate bei sich aufnimmt, [11]) so wirft das ein helles Licht auf das Interesse, mit dem er die Anstalt leitete. [12]) Unten wird darauf

---

[1]) z. B. beim Nikolaihof 1448 10 ℳ dem Kirchherrn Johann Witte „de her Brand Tzerstede und ik (Heinr. Lange) em geven umme vrunschup unde nicht umme plicht wegen“. Rechnb. Bd. I S. 273.

[2]) z. B. als 1458 ein neuer Hofmeister für den Nikolaihof bestellt wird: „demsulven antworden do her Hinrik v. d. Molen unde ik dit naschreven.“ Rechnb. Bd. I S. 326.

[3]) 1436: „8 s. vortered, do ik dar was mit Hinrich Viscule.“ Später gab es beim Nikolaihof ein Provisorenhaus, das der Oberprovisor mit seiner Familie im Sommer bewohnte.

[4]) Lib. proc. prov. Bl. 79.

[5]) Volger Bd. III S. 451 Nr. 1494.

[6]) 1418: „3½ ℳ 34 ₰ vor koste, do ik den borgermesteren rekenschup dede.“ Rechnb. Bd. I S. 52. — Nach des Bürgermeisters Claus Sanckenstede Tode (1493) rechnet Cord Lange die Rechnung von 1470 an nach, jedoch nur, um festzustellen, was der Nikolaihof Sanckenstede's Witwe schuldig ist. Rechnb. II S. 334.

[7]) So wird 1520 Dezember 31 (Orig.) nicht bloß den Leprosen, auch „provisori et familie sue“ Ablaß gewährt.

[8]) So wird in der Eingangsnotiz des Rechnb. Bd. I der Mitprovisor des Johann Rese nicht erwähnt. Vergl. S. 33 Anm. 2.

[9]) Vergl. unten S. 50.

[10]) „Item dat holt, dar de stolinge van maked ward, nam ik van der nyen sulten unde ock en deel ut minem hove.“ Rechnb. Bd. I S. 156.

[11]) „4 ℳ Hans Snitker de gaff em kost en verndel jares; de andere tid over was he mit mi.“ Ebd.

[12]) So schenkt er dem Nikolaihof auch ein herrenloses Rump Salz aus einer Pfanne in Groß-Volquardinge, die Johann Rese und er lange in Besitdung gehabt haben. Rechnb. Bd. I S. 165.

zurückzukommen sein, wie er die Kapelle künstlerisch ausstatten ließ, hier sei nur noch erwähnt, daß er 1440 ein neues Bruder- und Schwesternhaus, 1445 eine Sakristei baute und 1449 mit einer Rente von 40 ℳ eine Vikarie in der neuen Kapelle begründete.[1] Unterbrochen wurde Heinr. Lange's Provisorat durch die Wirren des Prälatenkrieges, die einen neuen Rat an die Spitze der Stadt führten. Sein Regiment dauerte nur zwei Jahre (November 1454 bis November 1456). In dieser Zeit verwaltete einer der Haupträdelsführer Heinrich Zengestake mit Heinrich Upleggher, Helmeke Masedorpe und Arnd van Hagen den Nikolaihof.[2] Über ihre Amtsführung ist aus den kurzen Notizen Heinrich Lange's nur wenig zu ersehen: so haben sie eine Rente von 136 ℳ, die der alte Rat 1454 bereits bezahlt hatte, dem Nikolaihof wieder abgefordert;[3] im übrigen hatte Heinrich Lange einige Rückstände zu zahlen, die aus ihrer Verwaltung geblieben waren;[4] tiefere Spuren hinterließ sie nicht.

Der Provisor des Nikolaihofes wurde besonders durch den Hofmeister unterstützt. Die Stellung dieses Beamten, der zuerst 1306 erwähnt wird,[5] machte verschiedene Wandlungen durch. Ursprünglich lag ihm nur die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes ob, wie denn auch noch 1368 ein gewisser Nikolaus Lowen, villanus in Bardowik, und dessen Frau nur mit dem „regimen curie“ beauftragt werden.[6] Seinem Nachfolger wurde außerdem, wie bereits oben erwähnt,[7] auch die Aufsicht über die Siechen, über die gesamte Anstalt übertragen, ja auch die Rechnung soll von ihm geführt und vierteljährlich den Provisoren vorgelegt werden.[8] Die letzte Bestimmung blieb freilich nicht lange in Kraft; es wurde gleichfalls schon erwähnt, daß die Rechnungsführung jedenfalls seit 1410 durch einen der Provisoren besorgt wurde.[9]

Auch für das Hofmeisteramt wurde der Pfründenkauf üblich. Als 1368 Nikolaus Lowen die Hofmeisterpfründe erhält, verpflichtet er sich „omnia bona mobilia et immobilia, acquisita et acquirenda“[10] dem Hospital zu überlassen. Der Hofmeister und Vorsteher der Siechen, Johann Bulle, scheint 1397 zwar nicht seine Immobilien, sondern seine fahrende Habe und anderes bewegliches Gut, wo es auch sei, ausgenommen 20 ℳ als Entgelt zu zahlen.[11]

[1] 1449 April 17 (Orig.).
[2] Rechnb. Bd. I S. 303.
[3] „dit geld ward my nicht, ik moste dat dem nyen rade weder geven.“ Ebd. S. 302. Der Verlust wird dem Hospital 1457 durch den alten Rat ersetzt. S. 316.
[4] Bei der Bilanz des Jahres 1457 heißt es „dar is vele mede, dat Hinrik Zengestake in dem 56. Jahre nicht betaled hatte.“ Rechnb. I S. 317.
[5] Volger Bd. I S. 149 Nr. 256.
[6] Volger Bd. I S. 405 Nr. 603. — Uhlhorn S. 214 scheint hier unter „Curia“ die gesamte Anstalt zu verstehen, aber die gen. Urkunde unterscheidet durchaus zwischen „hospitale“ und „curia“: „quod Nicolao Lowen, villano in Bardowik, ac Gesen sue uxori legitime, ob specialis devocionis affectum, quem contra idem hospitale dinoscuntur concessit prebendam in dicto hospitali, qualem magistri curie ibidem habere consueverunt.“
[7] Vergl. oben S. 22.
[8] Volger Bd. III S. 390 Nr. 1430.
[9] Vergl. oben S. 36.
[10] Vergl. Anm. 6.
[11] „Wat se van varener have und allen anderen gude beweghelik, wo dat dan is, nalaten, dat schal denne bliven bi demsulven godeshuse, doch moghen se van dem vorscrevenen gude enem erer vrunde tokeren mit witschop der vorstendere 20 ℳ Lün. pen. Volger Bd. III S. 390 Nr. 1430.

Das bewegliche Gut der Hofmeister fiel nun wohl auch in Zukunft ebenso wie das der Pfründner an das Hospital;[1]) außerdem aber übergibt 1458 ein neuer Hofmeister bei seinem Amtsantritt dem Hospital 50 M. und einige Stück Vieh.[2])

Hinter dem Hofmeister traten der Meister und die Meisterin ganz zurück. An kleinen Zügen zeigt sich das. So wurden alljährlich zum Fastnachtabend der Kirchherr, der Küster und der Hofmeister mit seiner Frau vom Provisor eingeladen, Hofmeister und Kirchherr erhalten Martini ein Stübchen Wein — bei allen solchen „Verehrungen" wird des Meisters und der Meisterin nicht gedacht. Sie werden überhaupt nur selten erwähnt.[3]) Ihre Pflichten beschränkten sich wohl auf den inneren Dienst. Wahrscheinlich hatten sie die Pfründen[4]) und die Memorienstiftungen[5]) unter die Hospitalinsassen zu verteilen; ferner mit dafür zu sorgen, daß die Hausordnung nicht übertreten wurde.[6]) Sie waren also etwa Stubenälteste.

Von den Beamten des Heiligengeisthospitals ist in erster Linie der Gastmeister (magister hospitum) zu nennen, der die ganze innere Verwaltung leitete. Der Prokurator Johannes Scrangeman, der 1309 erwähnt wird[7]) und der vielleicht identisch ist mit dem in der ältesten Kämmereirechnung (1321) genannten Prokurator Johannes, ist der erste Gastmeister, von dem wir wissen. Von seinen Nachfolgern, deren Reihe freilich durchaus nicht lückenlos überliefert ist, sind folgende bekannt:

Dominus Gerhard Friso: 1345 Juli 1.; 1345 Oktober 24.[8])

(Hans Osenbrügge): Er ist nur aus der Memorienliste im Lib. proc. bekannt.[9])

Cord Wittemeyer: Angestellt am 1. August 1379.

Johann Sones: 1382 April 29. Seine Anstellungsurkunde ist erst vom 9. August d. Js. datiert; wahrscheinlich hat er das Amt solange für Cord Wittemeyer versehen, unter dessen Treuhändern er 1379 August 1 erscheint. Er ist schon vor dem 22. Januar 1383 gestorben.

Johann Varendorp: 1390 Februar 1. erwähnt.

(Deneke): Für einen Gastmeister dieses Namens werden gleichfalls in der Heiligengeistkapelle Memorien gehalten.[10]) 1400 Mai 24 wird dem Gastmeister Claus Riendorp der Anspruch auf eine Herrenpfründe verliehen und auch die Wohnung „dar nu Degeneke inne wonet". War das vielleicht sein Vorgänger, wie in der Wohnung, so auch im Amte?

Claus Rienborp: Angestellt 1394 März 26.; 1411 März 12.

Dominus Thidericus Mijte: 1422 Dezember 17.; 1436 Oktober 30.

---

[1]) 1488: „22 M von dem olden hovemester, do de starff, nam ik dat an redem gelde. Rechnb. Bd. II S. 289.

[2]) 1458 wurde Claus Rendorp Hofmeister „de lovede mede to bringede quek unde 50 M. Pfen." Rechnb. Bd. I S. 326.

[3]) z. B. 1474: 41 M gab Westermann, daß er der „broder mester" werden möchte und „de proven hebben, men he nicht mer dochte". Rechnb. Bd. II S. 71.

[4]) Vergl. oben S. 22.

[5]) 1353 Februar 10 wird die procuratrix mit der Verteilung einer Memorie beauftragt. Kopb. I, 30.

[6]) Nach einer Regel von 1600. Volger, Lüneburger Blätter. Neudruck S. 166.

[7]) Volger, Urkb. Bd. I S. 154 Nr. 264.

[8]) Die Zahlen bezeichnen die erste bezw. letzte Erwähnung.

[9]) Bl. 33. — Ein Johannes de Osenbruche wird 1349 Bürger. Er wird zuletzt 1365 erwähnt. Reinecke, Stadtbuch S. 127, Zl. 26; S. 189, Zl. 31.

[10]) „de eyn Gastmester wesen is." Lib. proc. prov. S. 19.

Conrad Hogesterne (Hosterne): 1448 Juli 11.; 1454 Juni 5. Im April 1455 wurde er durch den neuen Rat abgesetzt und an seiner Stelle Henrik Brunßhusen zum Gastmeister bestellt, der aber schon nach 8 Tagen wieder abdankte, da es ihm unter dem Regiment des neuen Rates nicht gefiel.[1]

1457 Oktober 8 wird Hosterne wieder als Gastmeister genannt.[2] Er war Mitglied der Kalandsgilde und starb 1465.[3]

Dominus Johannes Bockholt: 1476 April 17. zuerst erwähnt; er hat gleichfalls bis zu seinem Tode das Amt versehen (1484 November).

Claus Holsteland: 1493 Mai 23. Ihm folgt

Dominus Heinrich Biter: angestellt am 6. Januar 1500.

Dominus Johannes Droge: 1510; 1517 Februar 14. Endlich Johannes Bussdorp, der im September 1530 abgesetzt wird.[4]

Nichts ist charakteristischer für die Rolle, die das Heiligengeisthospital und die großen Hospitäler überhaupt im Leben einer mittelalterlichen Stadt spielten, als die Stellung des Gastmeisters. Er war als Leiter einer Anstalt von der Bedeutung und dem Reichtum des Heiligengeistes nach den Ratsherren wohl die angesehenste Persönlichkeit und jedenfalls der oberste Beamte in der Stadt. In den Urkunden wird er den Ratsherren fast völlig gleichgestellt und die beiden Provisoren häufig als seine „Mitvorsteher" bezeichnet. Daß die Gastmeister zum Teil nebenbei auch Geistliche waren, erhöhte noch ihr Ansehen. Schon Cord Wittemeyer war ohne Zweifel ein wohlhabender Bürger, der auch dem Rate nahestehen mochte, da unter seinen Treuhändern der Ratmann Engelbrecht Kappenberg erscheint.[5] Er hatte auf Bitten des Rats 300 ℳ für das Hospital ausgelegt, weil man wohl in jenen Jahren nach dem Lüneburgischen Erbfolgekrieg, in denen sich die Anstalt in schwieriger finanzieller Lage befand, die vielbegehrte Gastmeisterstelle dem gab, der am meisten für das Hospital zu tun bereit war.[6] Wohlhabend mußte der Gastmeister auch deshalb sein, weil er ein etwaiges Defizit, wenigstens vorläufig, aus seinem Privatvermögen decken mußte. Gerade daß vor diesem Punkte in drei Anstellungsbriefen von 1379, 1382 und 1394 alles Übrige zurücktritt, zeigt, daß man bei den ungünstigen Vermögensverhältnissen des Hospitals diese Möglichkeit besonders ins Auge faßte und daraufhin den geeignetsten unter den Bewerbern aussuchte. Doch wird den Gastmeistern oder ihren Erben für den Todesfall oder wenn sie aus dem Amte scheiden — sie werden auf halbjährliche Kündigung angestellt — Wispelgut des Hospitals solange

[1] „Hinrik Rybe, Johann van der Malen, Vicke Raven, de nemen van dem gastmester . . . . rekenschop und setteden af und setteden wedder tom nyen gastmeister Henrik Brunszhusen. Item setteden ok eine nye gastmestersche, den es muste alles nye wesen mit dem nyen rade. Den, dat de olde rad gesettet, was alles im banne. Averst de nye gastmeister dankede dem nyen rade binnen achte dagen wedder af; den he wolde nicht olt wesen (zur Partei des alten Rates gehören) und by dem nyen myshagede ehm ok." Th. Meyer, Schomaker-Chronik S. 88.

[2] Urkb. der Stadt Lübeck, Bd. IX S. 542 Nr. 547.

[3] Reinecke, Geschichte des Lüneburger Kalands in J.-B. des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1891—95. S. 18.

[4] „wuste nicht, dat he wech scholde". Notiz seines Nachfolgers Martin Havemann im Rechnb. des Hospitals von 1530.

[5] Reinecke, Stadtbuch S. LXXVII Nr. 258.

[6] Etwas Ähnliches ist es, wenn 1385 ein gewisser Hans Prys, dem die Stadt ca. 200 ℳ schuldet, dafür die Verwaltung des Ratsweinkellers erhält. Reinecke, zur Gesch. des Ratsweinkellers, Jahresberichte des Lüneb. Museumsvereins 1899—1901 S. 8.

verpfändet, bis sie ihre Auslagen für das Hospital daraus gedeckt haben.[1]) Der Gastmeister ist der eigentliche Leiter des Hospitals: er verfügt über die Kasse, von deren Verwaltung er den Provisoren Rechenschaft ablegt, und hat die laufende Verwaltung in Händen; er sorgt dafür, daß die Pfründner ihre Pfründe und die „rechticheid" d. h. die Extragerichte, die für alle Festtage genau bestimmt sind, richtig erhalten, er kauft die notwendigen Naturalien, teils indem er die Summen, die die Vorsteher als Sülfmeister des Hospitals an die Anstalt zu zahlen hatten, von ihnen zu einem bestimmten Zweck empfängt, teils indem er nach eigenem Ermessen über ihre Verwendung bestimmt. Denn man darf sich die Verwaltung nicht so dezentralisiert denken, daß nun jede Rente, jeder Besitz für einen bestimmten Zweck festgelegt wäre. Gewiß ist das bei einer Anzahl von Sülz- und anderen Renten der Fall, aber der Umfang mancher Hospitaleinkünfte z. B. des Bedensalzes, so dann der stark wechselnde Ertrag der Sülzrenten verhinderte eine all zu große Dezentralisation, ganz abgesehen davon, daß auch Stiftungen zum „gemeinen Nutzen" des Hospitals nicht selten vorkommen.[2]) Kann der Gastmeister nicht schreiben und deshalb nicht selbst die Rechnung führen,[3]) so wird dazu ein Schreiber angestellt; doch muß der Gastmeister dann dafür sorgen, daß alle großen und kleinen Ausgaben und Einnahmen genau notiert werden; sonst hat er zu seiner Unterstützung nur einen Schüler. Er führt die Liste der in der Kapelle abzuhaltenden Memorien, verteilt die dafür bestimmten Renten unter die Geistlichen und die Armen und setzt auch für neu gestiftete Memorien den Termin fest.[4]) Das Geld, das vom Bedensalz einkommt, muß er, wie es in seinem Eide heißt, „in de kisten steken" und darf von des Gotteshauses Gütern und anderen Geheimnissen ohne Erlaubnis der Bürgermeister nichts mitteilen. Die übrigen Beamten hat er den Bürgermeistern vorzuschlagen, darf sie aber nicht ohne deren Wissen anstellen; sie sind ihm untergeben und von ihm nötigenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Als oberstem Beamten des Hospitals lag ihm ferner auch die Vertretung der Anstalt im gesellschaftlichen Leben der Stadt ob und die Ausrichtung der vielen Verehrungen, die das Hospital zu leisten hatte.[5]) Es ist bezeichnend, daß die vornehmen Sülfmeister und hohen Salinbeamten zu ihren Festen und Schmausereien außer dem Rektor der Salinkapelle nur noch den Gastmeister hinzu zogen. Am Sonntag nach Martini fand die Barmeisterkost statt und

---

[1]) So schuldet z. B. das Hospital dem Johann Sones 357 ½ ℳ, wofür der Witwe 3 Wispel verpfändet werden. Volger Bd. II S. 346 Nr. 982. — Es geht daraus übrigens auch hervor, daß das Vermögen der Gastmeister nicht an das Hospital fällt. Wenn trotzdem Claus Niendorp 1411 März 12 (Kopb. III, 4) „ume sunderlicher woldat und nuthicheit", die er dem Hospital getan, erlaubt wird, über all sein Gut, insonderheit über das, was er auf des Heiligengeistes Hofe hat, frei zu verfügen, so hängt das sicherlich damit zusammen, daß ihm und seiner Frau 1400 Mai 24. (Volger Bd. III S. 451) der Anspruch auf eine Herrenpfründe verliehen ist. Dafür, daß auch nach seinem Tode seine Frau in den vollen Genuß der Pfründe tritt, hat er damals 100 ℳ bezahlt; daneben galt wohl der Nachlaß als Entschädigung, dessen Zahlung ihm nun aus dem angegebenen Grunde erlassen wird.

[2]) z. B. 1405 Juni 4. Kopb. II, 135.

[3]) Zum Folgenden: Lib. proc. Bl. 80 ff.

[4]) z. B. 1426 November 5 „up enen dach de dem gastmester dar jarlikes bequemest to dunket" Kopb. III, 49. — Auch in Rostock z. B. wird 1284 Dez. 1 den Geistlichen aufgegeben, die Memorien „secundum preceptum magistri domus" abzuhalten. Mecklenb. Urkb. Bd. III Nr. 1765.

[5]) Lib. proc. Bl. 72 ff.

gleich darauf ladet der Gastmeister die Barmeister außerhalb des Rates nebst dem Kirchherrn von St. Lambert ein. Dazu sandten z. B. Cord Lange und Heinrich Tobing je ein Viertel von einem Wildschwein, Johann Semmelbecker ein ganzes Reh, getrunken wurde Rotwein und Eimbecker und Hamburger Bier, von dem man je eine Tonne auflegte; nach der Mahlzeit gab es zweierlei gebackenes Gewürz, das man von der Apotheke holte. Bei solchen Gelegenheiten wurde dann das reiche Silbergeschirr des Hospitals benutzt, das der Gastmeister bei sich in Verwahrung hatte. So besitzt es sechs silberne Schalen mit Füßen, zum Teil wohl Geschenke ehemaliger Sülfmeister und Gastmeister des Hospitals, denn die eine trägt das Wappen Heinrich Witick's, zwei das des Gastmeisters Dietrich Mitje; die drei anderen sind mit Bildern von Heiligen geschmückt. Weiter gehören ihm eine Schale ohne Fuß, sechs silberne Becher mit einem Schuppenmuster, sechs silberne Tischgabeln und zweiundzwanzig silberne Löffel.[1])

Andrerseits wurde der Gastmeister zu dem Male eingeladen, das die Beutemeister, wie die Barmeister hohe Salinbeamte und von den Sülfmeistern vor Luciae (13. Dezember) aus ihrer Mitte erwählt, alljährlich den Sülfmeistern gaben. Er sendet ihnen dazu vier Schafe. Auch mancherlei andere Gastereien deuten auf den engen Zusammenhang hin, der noch zwischen der Sülze und dem Hospital bestand: die Barmeisterknechte wurden an bestimmten Tagen eingeladen, ebenso bei der zwei Mal im Jahr stattfindenden Aichung (kempynge) der Schöpfeimer (osammere) auf der Saline „des sodes ozere", wohl die mit dem Aufziehen der Schöpfeimer am Sode beschäftigten Leute, „de de ammere pleghen to beredende". Die Sülzvögte erhalten zu ihren beiden am Vastelabend und im Sommer stattfindenden Festlichkeiten einen „Postulateschen" Gulden und laden den Hofmeister, den Salzvogt und den Lehmfahrer des Hospitals dazu ein; die Sülzknechte bekommen zu ihrem Gildeschmaus 4 s. und werden nach der Barmeisterkost mit Sülze und Hamburger Bier traktiert.

Auch die Provisoren wurden mit Verehrungen bedacht. Sie erhalten Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten eine Tonne frischer Butter, zwischen Michaelis und Allerheiligen je ein großes, fettes Schwein, ferner die Martinsgans und einen Korb Äpfel dazu; auch 8 s. Opfergeld wurdem jedem ins Haus gesandt. Die Diener des Rats wurden ebenfalls nicht vergessen. Die Spielleute und „Trumpere" wurden am Kirmestage, am Maria Magdalenentage (Juli 22) und nach der Barmeisterkost eingeladen; der Burmeister und die Ratsknechte wurde an den drei Eddaghen (Ostern, Michaelis und Weihnachten) sehr reichlich vom Hospital mit Naturalien beschenkt, u. a. mit einem guten Schinken, einem Bruststück vom Ochsen, Zungen, Würsten und Käse; und wenn sie die Bürger wegen des Schmutzes auf der Straße „pfänden", gibt man ihnen in der Hospitalküche Essen und fremdes Bier.

Einige Schüler „gehen" in der Osternacht ein Marienspiel; dann gibt der Gastmeister dem, der die Maria Magdalena darstellt, 1 s., den beiden anderen Marien 6 Pf., jedem der Engel 4 Pf. und „bidded se to gaste". Kommt der Stationarius des Antoniusordens, der volkstümlichen „Tönniesherrn" am Kirmestage um die Vesperzeit ins Hospital, so erhält er einen Rheinischen Gulden. Alle diese und mancherlei andere „Verehrungen" waren

[1]) Reinecke-Krüger, S. 184.

nach mittelalterlichem Brauch genau normiert und mußten Jahr für Jahr strikt innegehalten werden; wird einmal etwas extra gegeben, so bemerkt man stets ausdrücklich, daß es aus „gutem Willen, nicht aus Pflicht“ geschähe, damit der Beschenkte aus der freiwillig gewährten Gabe nicht etwa einen Rechtstitel darauf herleite. —

Haben die Bürgermeister einen Gastmeister bestellt, ihm des Gotteshauses Lage dargelegt, ihm seine Dienstpflichten eingeschärft und seinen Amtseid abgenommen, so übergeben sie ihm die Schlüssel des Hospitals und alles Hausgerät und nehmen davon ein Inventar auf, das die Vorsteher verwahren. Darauf wird er in Gegenwart der Gastmeisterschen allen Brüdern und Schwestern vorgestellt und sie ihm zu Gehorsam verpflichtet; die Regeln werden verlesen und den Pfründnern wird mitgeteilt, was gerade erforderlich ist.[1])

In derselben Weise vollzieht sich die Einführung der Gastmeisterschen. Ihr lag vor allem die Krankenpflege ob,[2]) besonders seitdem das Hospital durch jenen Ratsbeschluß aus den letzten Jahren des XV. Jahrhunderts wieder mehr zum Krankenhaus geworden war. Sie soll nicht nur darauf achten, daß die Kranken mit Fleisch, Fisch und Gemüsen, mit Mandeln, Rosinen und Honig gut verpflegt werden, sondern auch darauf, daß sie mit den Sakramenten versehen werden.[3]) Das Hospital erfüllte also wieder dieselben Aufgaben, die schon der Ablaßbrief von 1299 darlegte.[4]) Die Gastmeistersche wird bei der Krankenpflege durch die beiden sog. Stiftsmägde (Stighmeghede) unterstützt; doch kann sie auch die gesunden Hospitalinsassen zur Unterstützung heranziehen.[5]) Und da das Hospital durch denselben Ratsbeschluß auch wieder zum Armenhaus geworden ist, so bestimmt die Regel von 1491, daß die Gastmeistersche darauf achten soll, ob die Blinden, Lahmen und Kranken, die ins Hospital aufgenommen werden, mit Kleidern, Hemden und Schuhen versehen sind; wenn nicht, soll sie sich das Nötige vom Gastmeister besorgen.[6]) Es läßt sich für das Mittelalter nicht nachweisen, daß dies Amt von den Frauen der Gastmeister bekleidet wurde. Wo von ihnen die Rede ist, hören wir nur, daß sie eine Herrenpfründe erhalten;[7]) und die einzige Gastmeistersche, deren Name bekannt ist, Hille Brunes, wird 1405 genannt[8]) zur Zeit des Gastmeisters Claus Niendorp, der verheiratet ist.

Außer der Gastmeisterschen gab es noch zahlreiche andere Beamte, die sämtlich dem Gastmeister unterstellt sind und die wenigstens aufgezählt werden sollen, um ein Bild von der Größe des Personals zu geben: einen Hofmeister als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes, einen Koch, zwei Unterköche, einen Kochjungen; einen Backmeister, der zugleich Brauer war, und drei Bäckerknechte, die auch das Zinsbrot von den Schrangen des Hospitals auf dem Neumarkt zu holen hatten; den Salzvogt, den „brodghever“, der das Brot und den „pennynck“ z. B. das seit 1488 den Pfründnern zukommende

[1]) Lib. proc. prov. Bl. 80.
[2]) Lib. proc. prov. Bl. 6 und Bl. 82.
[3]) Lib. proc. Bl. 63.
[4]) Vergl. oben S. 10.
[5]) „myt den kranken, de to bedde liggen, schollen de anderen brodere unde sustere, de de sundt syn, medelidinge hebben unde den kranken trostlich wesen, unde offte de gastmestersche to der kranken behoff in redeliken dingen wene to hulpe esschede, dar schal malck willigh to syn.“ Reg. von 1491.
[6]) Lib. prov. Bl. 70.
[7]) z. B. 1379 August 1. Volger Bd. II S. 297; 1400 Mai 24. Volger Bd. III S. 451.
[8]) 1405 Juni 4. Kopb. II, 136.

Heringgeld austeilen mußte; einen Bader, einen Korbträger, der in der Stadt milde Gaben einsammelte, und zwei Torwächter; dazu einen Organisten, einen Küster und einen Schüler. Denen, welchen Lebensmittel anvertraut sind, wird besonders eingeschärft, alles gut zu verwahren und nichts zu verschleudern. Am bemerkenswertesten unter diesen Ämtern ist das des Salzvogts, der in allen Nächten, ausgenommen die zwölf heiligen Nächte, aus jedem Sülzhause eine Schaufel Salz, das sog. Bedensalz, zu sammeln und in des Hospitals Salzraum zu bringen hatte. Er mußte es dann auch von Zeit zu Zeit nach dem Kaufhause fahren, es dort vermessen lassen und das Geld dafür dem Gastmeister übergeben.[1]) Mit diesem Amt war ein schöner Brauch verknüpft: jeden Sonntagmorgen ging der Salzvogt mit einer Schüssel geweihten Salzes und mit Weihwasser in alle Sülzhäuser und auch zum Sod und gibt den Sülzknechten von dem Salz zu kosten und besprengt sie mit dem Weihwasser.[2])

Rechnet man zu diesen Beamten noch das für den landwirtschaftlichen Betrieb des Hospitals notwendige Gesinde, so beschäftigte der Heiligegeist etwa 40 Angestellte. Als sich dann später das Hospital durch die Umwandlung in ein Armen- und Krankenhaus vergrößerte und in den ersten Jahren des XV. Jahrhunderts etwa 110 Insassen hatte, wuchs auch die Zahl der Angestellten und des Gesindes auf einige 50.[3]) Der Lohn wurde zweimal jährlich ausgezahlt und zwar der Winterlohn zu Ostern, der Sommerlohn, der für die Landarbeiter meist etwas höher war, zu Michaelis. Der Hofmeister erhält an diesen beiden Terminen je 5 ℳ; der Backmeister je $2^1/_2$ ℳ, dasselbe erhielt der Salzvogt; der „große Koch" bekam je 28 s.; die Knechte des Hofmeisters 2 ℳ 4 s. plus 3 ℳ 4 s.[4]) Dazu erhielten mehrere Leute z. B. die Imker und Höpfner 4—6 Ellen graues braunschweigisches Tuch, die beiden „Stighmeghede", die die Kranken pflegen, Michaelis je 8 Ellen Tresemsches graues Zeug und ein Paar Schuhe; Ostern erhält der Schüler zu seiner Kleidung 6 Ellen schwarzes Tuch aus Hagen.[5]) Endlich wurde allen Angestellten am Heiligenabend, ebenso wie den Bürgermeistern, Opfergeld gegeben: dem höher besoldeten Gesinde je 1 s., den anderen nur 6 Pf.[6])

Kapitel III.

Leben in den Hospitälern.

Es wurde bereits ausgeführt, daß der Nikolaihof ursprünglich der Aufsicht des Bischofs von Verden unterstand. Die Regel, welche der Bischof 1344 erließ,[7]) brachte denn auch streng die Anforderungen zum Ausdruck, welche man an das Leben „geistlicher Leute" stellte. Sie beginnt mit der Vorschrift, daß alle die, welche die Badstube besuchen können, auch in die Kirche gehen

[1]) Lib. proc. Bl. 83.
[2]) Lib. proc. Bl. 92.
[3]) Rechnb. des Heiligengeisthospitals von 1506.
[4]) Lib. proc. Bl. 77 ff.
[5]) Lib. proc. Bl. 79.
[6]) Lib. proc. Bl. 76.
[7]) Volger Bd. I S. 247 ff. Nr. 422 und 423.

sollen;[1]) sodann sollen sie umherziehende (weeghverdighe) Sieche nicht aufnehmen;[2]) böse, nichtswürdige (scallechaftighe) und verleumderische Reden unterlassen, wie auch ihrem Gesinde, das ihnen auf dem Hofe dient,[3]) dergleichen untersagt ist. Kein Mann soll das Frauenhaus, keine Frau das Männerhaus betreten, außer daß es „bedreplik grot not were“, wie bei einem Brande; auch dürfen die Männer und Frauen nur offenbar vor „al deme vollike“ mit einander sprechen; Unzucht wird mit der Entfernung aus dem „sammeninghe“ bestraft. Des Verbots, etwas von der Pfründe zu verkaufen, wurde schon gedacht.[4]) Sie soll unter den Siechen ganz gleichmäßig verteilt werden. Noch deutlicher tritt ein halbes Jahr später in einer Urkunde vom 25. Juli 1345 der klösterliche Charakter des Nikolaihofes entgegen.[5]) Der Provisor Heyno de Molendino gibt mit Zustimmung des Rats einem gewissen Johannes und dessen Frau Walburg eine Pfründe unter der Bedingung, daß sie den Siechen mit allem Fleiße vorstehen sollen. Sie sollen hinfort keusch leben „quia in matrimonio simul esse non possunt“. Vergehen sie sich dagegen, werden sie „ipso facto“ mit dem Verlust ihrer Pfründe und aller ihrer Güter im Hospital, außer der Kleidung, die sie tragen, bestraft. Kleidung wird ihnen „qualia decet personis religiosis“ geliefert; sie sollen alles Weltliche vermeiden und ein geistliches Leben mit den armen Siechen führen.[6]) Es ist nun sehr beachtenswert, daß hier nicht der Bischof, sondern der Rat für strenge klösterliche Zucht sorgt. Wirklich verweltlichte mit der Leitung des Hospitals keineswegs zugleich die Lebensführung der Insassen.[7]) Insbesondere mochte sich in den Aussätzigenhäusern die Aufrechterhaltung solch straffer Ordnung empfehlen. Denn kamen schon in anderen Hospitälern sehr grobe Ausschreitungen vor,[8]) so erst recht in den Leprosenanstalten, da der Aussatz die Sinnenlust sehr steigerte und leicht heftige Gemütsbewegungen hervorrief.[9]) Von denen, die mit der Leonina behaftet waren, sagt die Aufzeichnung im Ratsbuche ausdrücklich, daß sie „unkeuscher und zorniger“ seien als die anderen.[10]) Die Möglichkeit, eines Vergehens wegen wieder aus dem Hospital entfernt zu werden, lag nahe. Ein Leprose, der sich zu seiner Pfründe von den Provisoren noch eine Leibrente kauft, bedingt sich deshalb auch aus, sie solle ihm auch dann weiter gezahlt werden, wenn er wegen eines schlimmen Exzesses aus dem Nikolaihof ausgeschlossen würde.[11]) So streng, wie das in der

[1]) „Swe so starich sin, dat se moghen ghan in den stoven, de scolen oc gan in de kerken unde vorbede de almisse, de se upboret.“

[2]) Im Wiener Leprosenhaus am Klagbaum wird 1266 bestimmt: „wir wellen auch dar, ob die ellenden siechen dar komen, das man geb in ainen nachtsiedel und ain essen und fürbass nicht mer.“ v. Hormayr, Gesch. der Stadt Wien, Bd. V Urk. S. VII Nr. 129.

[3]) „ore boden de on denet up deme hove.“

[4]) Vergl. oben S. 21.

[5]) Volger Bd. I S. 253 Nr. 430.

[6]) „mundana singula vitare debent specialem vitam cum predictis pauperibus infirmis deducendo.“

[7]) So erläßt auch der Rat von Schwäb. Gemünd 1369 einige Vorschriften, damit „gaystlich orden und kusches leben dester mer in unsem spital gemert und gehalten werd.“ Wörner, das Heiligengeisthospital in Schw. Gemünd S. 197 Nr. 11.

[8]) 1277 ereignete sich im Lüneburger Heiligengeisthospital ein Totschlag. Reinecke, Stadtbuch S. 272 Nr. 32.

[9]) Uhlhorn S. 257.

[10]) Virchow, Arch. Bd. 156 S. 192.

[11]) „si propter excessum vel culpam notabilem amoveretur a prebenda, sic quod apud s. Nicolaum non maneret nec ibidem habitacionem optineret.“ 1368 Febr. 18. Kopb. I, 120.

Urkunde von 1345 geschieht, scheint man freilich später nicht mehr auf völlig klösterlichem Leben bestanden zu haben; wenigstens hören wir in den folgenden Jahren häufiger von verheirateten Pfründnern, bei denen vom Keuschheitsgebote nicht die Rede ist,[1]) aber daß im großen und ganzen das Leben im Nikolaihof stets denselben Anstrich behielt, beweist eine Regel aus dem Jahre 1600.[2]) Sie zeigt zugleich, daß weder das Erlöschen der Lepra noch der seit Jahrzehnten herrschende Protestantismus viel an den althergebrachten Formen geändert hatten. So schreibt auch diese Regel vor, daß unnütze, unzüchtige und leichtfertige Worte, besonders während der Mahlzeit, vermieden werden sollen, und daß niemand dem anderen in die Rede falle; dagegen soll man von „geistlichen Liedern, Psalmen und Lobgesängen und gottseligen Dingen" sprechen, aber niemand soll viel Worte machen, sondern auch andere anhören. Jeder soll ein keusches Leben führen; wer Unzucht begeht, wird des Gotteshauses verwiesen. Was er an Pfründen erhält, soll er für sich behalten und nichts aus dem Gotteshause Anderen verkaufen oder verschenken. Niemand soll fremde, unbekannte Leute, Mann oder Weib, beherbergen, noch Gemeinschaft mit ihnen haben, auch darf niemand dem anderen sein noch seiner Verwandten „Leben, Handel, Wandel und Herkommen aufrücken". Es soll auch kein Mann zu einer Frau oder eine Frau zu einem Manne in seine Kammer oder in sein Haus gehen ohne besondere Ursache, und wenn es geschähe, soll es am hellen Tage und vor jedermann geschehen. — Der Gedanke, daß die Pfründner des Hospitals eine von der Welt abgeschiedene Gemeinschaft bilden sollen,[3]) vor welcher Vorleben und Herkunft zurücktreten, ist also noch lebendig. Einzelne Bestimmungen der älteren Regel sind zwar ein wenig modifiziert; zum Teil aber kehren sie fast wörtlich wieder.

Von allen solchen Vorschriften ist aus dem Heiligengeisthospital nichts bekannt. Zwar wird auch dort streng auf kirchliche Zucht gehalten und beispielsweise der Besuch der Früh- und Abendmesse vorgeschrieben, auch bildeten die Insassen des Hospitals eine geistliche Brüderschaft, in welche Wohltäter des Hospitals aufgenommen werden konnten, die dann an den dort vollbrachten guten Werken teil hatten,[4]) aber von einer eigentlich klösterlichen Organisation findet sich keine Spur. Sie war schwerlich jemals vorhanden.

Trotz dieser Verschiedenheiten waren naturgemäß die Zustände in den beiden Hospitälern, was Wohnung, Beschäftigung, Verpflegung der Pfründner betrifft, ziemlich gleichartig, zumal als der Nikolaihof nicht mehr durch Aussätzige bewohnt wurde. Über die Baulichkeiten, in denen sich das Leben der Pfründner abspielte, ist wenig zu sagen. Lang und schmucklos erstreckte sich

---

[1]) So wird z. B. 1353 Okt. 18 einem Ehepaar eine Pfründe verliehen, wobei es sich nur verpflichtet, seinen Nachlaß dem Hospital zu vermachen. Kopb. I, 33. — In diesem Punkte herrschen die größten Verschiedenheiten: die Insassen des Siechenkobels zu St. Jobst bei Nürnberg waren verheiratet: „were, ob ir einer oder mer den anderen umb sein frauen würb" usw. Siebenkees, Materialien zur Geschichte Nürnbergs Bd. I S. 414 ff. Dagegen in München „wenn sich aber ein solcher mensch in und ausser des siechhauss verheurathen würde, der soll von stund an von dem hause abgeschieden sein." Virchow, Archiv Bd. XVIII S. 159.

[2]) Volger, Lüneb. Blätter S. 165.

[3]) Er wurde nicht ganz strikt durchgeführt, sondern es wurde z. B. Urlaub zum Besuch von Verwandten erteilt.

[4]) 1367 Aug. 9 erhalten der Hamburger Bürger Heyne von Stelle und sein Sohn wegen ihrer Fürsorge für die Siechen „fraternitatem et participationem omnium bonorum, que per eosdem infirmos tam corporaliter tam spiritualiter perficere dignatur clementia salvatoris." Kopb. I, 117.

[illegible] gewiß, wie heute, das große Gebäude an der Heiligengeiststraße; im Nikolaihof erinnert der einzige architektonische Schmuck — das Medusenhaupt über der Tür des Frauenhauses, das aber schwerlich von großem Alter ist — noch an die frühere Bestimmung. Doch ist die alte Küche in einem der Männerhäuser mit ihrer altertümlichen Einrichtung, mit ihrem braunem Grundtone und den tief schwarzen Balken und Treppen ein Raum von sehr großer Wirkung. Über die Entstehungszeit der Hospitalgebäude ist nichts bekannt. Zu Beginn des XV. Jahrhunderts wurde im Nikolaihof ein umfangreicherer Neubau ausgeführt, denn der Bischof von Verden genehmigt 1404 die Aufstellung eines neuen Opferstockes, um zu diesem Zweck milde Gaben zu sammeln,[1] und die Rechnung von 1417 notiert eine Ausgabe von 545 ℳ Pf. für Bauten.[2] Auch in der Folgezeit wurde im Nikolaihof viel gebaut,[3] insbesondere durch Heinrich Lange, der, wie bereits erwähnt, 1440 ein neues Brüder- und Schwesternhaus errichten ließ.[4] Später waren an Gebäuden außer der Kirche und der Pfarrei zwei Mannshäuser, ein Frauenhaus und sechs Einzelhäuschen — jedenfalls für die Herrenpfründner — vorhanden.[5] Im Heiligengeist unterschied man das Langehaus, das 1412 zuerst erwähnt wird,[6] das alte und das neue Haus. Doch scheinen nur im Langenhause Pfründner gewohnt zu haben;[7] die anderen wurden wohl zu Beamtenwohnungen und zu Wirtschaftszwecken benutzt.

Die Aufnahme in die Hospitäler erfolgte durch die Einsetzung in eine Pfründe. Sie war im Nikolaihof mit einigen Besonderheiten verknüpft. Solange der Aussatz grassierte, wurden diejenigen, welche der Lepra verdächtig waren und die sich um eine Pfründe bewarben, einer Untersuchung unterworfen, und erst wenn die Krankheit bei ihnen festgestellt war, erfolgte die Verleihung einer Pfründe. Die Untersuchung vollzog sich in sehr drastischer Weise.[8] Besonderer Wert wurde auf die Beschaffenheit des Blutes gelegt. Man ließ den Betreffenden zur Ader und wartete, bis das Blut kalt wurde; sodann wurde es durch ein leinenes Tuch gewrungen: blieben kleine Stückchen, etwa wie Hirsekörner, zurück, so war das ein Zeichen der Krankheit; ebenso ließ sich auf Aussatz schließen, wenn ein wenig Salz nicht in dem nassen Blute schmolz oder wenn starker Weinessig auf trockenes Blut gegossen zu gären begann. Weitere Anzeichen waren: eine scharfe und heisere Stimme, wenn ein Haar aus den Augenbrauen gegen die Sonne gehalten, klein und dick „wie ein Schweinshaar" erschien, wenn die Fingernägel krumm oder wenn die Adern um den Augen und auf der Brust rot wurden. Sodann wurde Nase und Zunge untersucht. Die Nase in der Weise, daß man mit einem gespaltenen Stock die Nasenlöcher weiter öffnete und mit einem Licht hinein-

1) 1404 Sept. 3. (Orig.)
2) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I.
3) z. B. 1421 104 ℳ für das Brüderhaus, 1425 wurde das Frauenhaus neu gedeckt und 1444 an der Küche des Brüderhauses gebaut. Rechnb. Bd. I.
4) Vergl. oben S. 37.
5) Volger, Lüneb. Blätter S. 163.
6) [illegible] III, 6.
7) Abgesehen davon, daß in den anderen Häusern Pfründner nie erwähnt werden, führen die Ausgabenverzeichnisse (Lib. proc. Bl. 76—78) nur einen „brodghever in dem langen huse" auf, der also dort das Pfründenbrot zu verteilen hatte. Einen solchen [illegible] gab es nur im Hospital.
8) [illegible] Folgenden die Aufzeichnung im Lüneb. Ratsbuch: Virchow, Archiv [illegible] S. [illegible] ff.

leuchtete, ob sich Wunden und Ausschlag oben in der Nase befänden. Die Zunge, die mit einem leinenen Tuche herausgezogen wurde, durfte nicht mit kleinen Knötchen wie weiße Senfkörner bedeckt sein. War die Untersuchung so weit gediehen, dann mußte sich der Arme ausziehen: die Haut durfte nicht braun oder schwarz und scharf „alse en plucket ghos" sein; wenn sie von kaltem Wasser, das man zwischen die Schultern goß, nicht naß wurde, so stand es mit dem Unglücklichen sehr schlimm. Endlich wurden dem Kranken die Augen verbunden und ihm gesagt „ik wil dik in den vot steken", in Wirklichkeit aber nicht gestochen; antwortete er dann auf die Frage, wo man ihn gestochen habe: „in den Fuß", so hatte er den Aussatz. Auch Gefühllosigkeit im kleinen Zeh, im kleinen Finger oder an den Seiten sprach für die Lepra.

Wer die Untersuchung vornahm, wird nicht gesagt: vielleicht ein Arzt, dann müßte man annehmen, die Aufzeichnung sei erfolgt, damit er durch die Provisoren kontrolliert werden könnte, wahrscheinlicher ist fast, daß sie durch die Aussätzigen im Nikolaihof geschah, wie das auch in Braunschweig und an anderen Orten der Fall war.[1]) Möglicherweise steht damit das freilich erst im XV. Jahrhundert erwähnte „denstgelt" im Zusammenhang. Außer dem Eintrittsgeld, das an die Provisoren zu zahlen war, mußte jeder neu Eintretende es den Brüdern und Schwestern entrichten.[2]) Es wurde Niemandem erlassen; war Jemand nicht imstande, es zu zahlen, was z. B. vorkam, wenn der Rat einem Unbemittelten eine Pfründe umsonst verlieh, so wurde es durch den Provisor ausgelegt.[3]) Im Heiligengeisthospital wissen wir von einem „denstgelt" nichts. Doch mußte sich dort, ebenso wie im Nikolaihof, der Neueintretende verpflichten, seinen Nachlaß der Anstalt zukommen zu lassen und alles, was er besaß, den Provisoren anzumelden; auch was andere ihm noch schuldig waren oder was ihm künftig anheim fiel, erhielt das Gotteshaus.[4]) Etwas davon zu verkaufen oder zu verschenken, war verboten.[5])

---

[1]) Für Braunschweig vergl. Virchow, Arch. Bd. XIX S. 58. — 1401 April 24 schärft der Bischof von Konstanz seiner Diözese ein, daß die „leprosi ipsius leprosarie Constanciensis omnes personas tocius nostre dyocesis . . . de lepre morbo inculpatas diffamatas seu suspectas habeant et debeant examinare et cognoscere et discernere an ipse persone eo morbo sint infecte vel ne." Mone Bd. XII S. 149.

[2]) In Quedlinburg setzt 1486 November 7 der Rat das Einkaufsgeld für den Siechenhof auf eine bestimmte Höhe fest „ane dat suster- und brodergelt". Quedlinburger Urkb. Bd. II S. 48 Nr. 594.

[3]) 1477: „2 ℳ 6 s. gaff ik der samelinghe denstgelt vor enen armen man, dem gaff de rad de proven." Rechnb. Bd. II S. 19. — In Braunschweig mußten die Neuaufgenommenen für die übrigen eine Kollation veranstalten. Die Unbemittelten hatten sie in der Weise zu leisten, daß ihnen die Kosten dafür nach und nach von ihrer Pfründe abgezogen wurden. Virchow, Arch. Bd. XIX S. 59.

[4]) z. B. heißt es unter der Einnahme des Nikolaihofes im Jahre 1437: „26 ℳ 4 s. van 21 rhein. Gulden, de ik van Brunswik halen leet, unde horden K. Lubberdes, de in dem zeken huse starff." Rechnb. Bd. I S. 173. — Zu der Zeit, als Gesunde und Kranke im Nikolaihof lebten, scheint der Nachlaß eines Aussätzigen unter die Brüder und Schwestern verteilt, im andern Falle dem Hospital zugekommen zu sein; wenigstens notiert die Rechnung 1470 „45 ℳ hebbe ik upnamen van dem ghelde, dat de Wesselsche boven dar se hadde vorgheven und ere beghenknisse kostede, dat wolden de broder und de suster delt hebben, alze hadden se und ere man de proven koft und hadden der suke nicht, so nam ik dat gelt und kofte botteren (?) und kese." Rechnb. Bd. II S. 29.

[5]) Regel des Nikolaihofes von 1600; des Heiligengeistes von 1491.

Die Zahl der Pfründner schwankte im Nikolaihof im XV. Jahrhundert zwischen 30 und 40.[1]) Im Heiligengeist betrug sie 1507 114, doch war durch die nicht lange vorher erfolgte Umwandlung des Hospitals in ein Armenhaus die Zahl wohl gegen früher gewachsen, wie sie auch noch in den folgenden Jahren stieg.[2]) Für die übrigen Hospitäler lassen sich aus dem Mittelalter Zahlen nicht angeben; im Jahre 1600 beherbergte das Haus der [illegible] im [illegible] 46, der Jürgenhof ebensoviel, das Benedikthospital mit der Roten Hanne [illegible] 24, der kleine Kaland 13, Hilleke Blickershusen's Gotteshaus in der [illegible] 5 Arme.[3]) Jeder Pfründner hatte eine besondere Kammer, in der er schlief; am Tage lebten sie in großen Stuben zusammen. Nur die Herrenpfründner hatten ein besonderes Zimmer und im Nikolaihof wohl gar ein eigenes Häuschen.[4]) So wird dem Hofmeister Claus [illegible] und seiner Frau neben dem Anspruch auf eine Herrenpfründe als Wohnung die sog. Steinkammer im „großen Hause“ versprochen und dazu noch eine andere Kammer.[5])

Was die Beschäftigung der Hospitalinsassen betrifft, so hören wir nur, daß die des Heiligengeisthospitals bei der Ernte mit auf dem Felde halfen.[6]) Man wird daraus schließen können, daß die Pfründner auch sonst im Interesse des Hospitals, besonders in den Gärten, beschäftigt wurden, etwa wie im Lübecker Elisabeth-Hospital, wo die Männer Holz in die Küche tragen, Erbsen und Bohnen [illegible], im Garten arbeiten, während die Frauen Leinen und Hanf reinigen und spinnen, auch waschen und nähen müssen.[7]) Auch sollen die gesunden Pfründner sich an der Krankenpflege beteiligen.[8]) Sie durften auch, freilich nur, wenn sie Erlaubnis dazu einholten, das Hospital verlassen, um ihren Anliegen in der Stadt oder in den Kirchen nachzugehen, mußten aber gegen Abend vor Dunkelheit zurück sein. Wenn die Wächterglocke geläutet wurde, mußte im Heiligengeisthospital jeder zu Bett gehen und kein Licht durfte länger gebrannt werden. Nach der Regel des Nikolaihofes von 1600 wurde dort ein längerer Urlaub z. B. zum Besuch von Verwandten erteilt; dauerte aber die Abwesenheit länger als 14 Tage, so verlor der Betreffende seine Pfründe für die Zeit bis zu seiner Rückkehr.[9])

---

[1]) 1438 33 Personen in der [illegible]; 1472 32 Personen, jedem 3 s. zu „schogeld“.

[2]) Der Hofmeister Heinrich Stake sagt, daß „dat huss van dage to dagen wert vorvullet mit armen luden, der ik nu in allem 114 moth bedeelen.“ Lib. mag. hosp. [illegible] — 1508 sind wieder [illegible] Personen mehr ins Hospital aufgenommen.

[3]) Krüger, Lüneb. Blätter S. [illegible] Anm. 2. Im Heiligengeist und im Nikolaihof waren damals 110 bezw. 40 Arme.

[4]) Vergl. oben S. [illegible].

[5]) Krüger Bd. III S. [illegible] Nr. [illegible]

[6]) „van den armen, alse de armen lude in dem velde arbeided.“ Lib. [illegible] Bl. [illegible]

[7]) [illegible] S. [illegible] — Der Aussätzigen wurde in Hamburg verboten bei der Bereitung der für sie bestimmten Speisen zu helfen. Hamburger Urkb. Bd. I S. 747 Nr. [illegible] — In Lübeck wird einmal einem Aussätzigen gestattet, sein Handwerkszeug mit ins Hospital zu nehmen. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. IV S. 464.

[8]) Vergl. oben S. 42. — Umgekehrt findet sich in der Regel des Nikolaihofes von 1600 die eigentümliche Vorschrift, daß keiner, der mit einer gefährlichen, ansteckenden Krankheit behaftet sei, „seinen Nächsten vorsätzlich vergiften solle“. Vielleicht stammt das noch aus der Zeit, als Gesunde und Aussätzige im Hospital lebten.

[9]) Im Siechenkobel St. Jobst bei Nürnberg wurde nicht länger als 14 Tage Urlaub erteilt und die Pfründe während dieser Zeit nur dann bezahlt, wenn Jemand um sein Erbteil rechten, eine Wallfahrt unternehmen oder ins „wilpad wolt“. Steben[illegible] S. 414 ff.

Ein beträchtlicher Teil des Tages wurde wohl durch den Gottesdienst und Gebetsübungen beansprucht. Allen, die gehen und stehen können, oder wie es in der Regel des Nikolaihofes von 1344 heißt, allen, welche die Badstube besuchen können, ist der Besuch der Gottesdienste und Memorien, insbesondere der Frühmesse, Vesper und Vigilie vorgeschrieben. Wenn jemand im Sterben liegt,[1]) so soll Jeder sich still verhalten und treulich für den Kranken beten Ist eine Leiche im Hause, so soll man eine Seelenmesse hören und in der Zeit weder ausgehen noch arbeiten. Jeder soll sich am Begräbnis beteiligen und fleißig für die Seele des Verstorbenen und aller Christenseelen beten. Wie jede größere Stiftung hatten auch das Heiligengeisthospital und der Nikolaihof eine besondere Kapelle und einen besonderen Kirchhof.[2]) Beides war nur für die Insassen der Hospitäler bestimmt, da die Lüneburger Stiftungen — das entspricht gleichfalls der Regel — im Mittelalter Parochialrechte nicht ausübten.[3]) Das Heiligengeisthospital, das ursprünglich mit der Lambertikirche verbunden war, besaß seit 1322 eine eigene Kapelle,[4]) in der sich später 7 Altäre befanden. Es wurden daran von 14 Vikaren Messen gelesen und jährlich einige 90 Memorien gefeiert, bei denen im Jahre 1508 etwa 128 ℳ Pf. unter die Geistlichen und Armen verteilt wurden. Die sonstigen Bezüge der Geistlichen waren je nach der Fundierung der betreffenden Vikarie, die sie bekleideten, verschieden;[5]) der Kaplan vom Hospital erhielt jährlich 28 s. „denckelgheld", damit er der Toten gedenke, auch werden ihm und dem Scholaren, wahrscheinlich auch den übrigen Geistlichen, Chorhemden geliefert.[6]) Wird die letzte Ölung vollzogen, so bekommen der Priester und der Küster zusammen 10 Pf. An 19 hohen Festtagen bittet der Gastmeister die Geistlichen der Hospitalkapelle zu Gaste „damit sie desto fleißiger beim Gottesdienste seien und noch werden sollen"; dann erhalten sie u. a. Hamburger Bier und an Gewürzen Muskat und Ingwer. Das Hospital lieferte sowohl in die eigene Kapelle, wie auch — es deutet das auf den alten Zusammenhang hin — in die Lambertikirche, was an Wein, Oblaten und Thymian nötig ist; ebenso die Lichter und Kohlen für den Hochaltar und die Sakristei.[7])

Von der Kapelle hat sich nur der schlanke, prächtige Dachreiter auf der Heiligengeistschule I erhalten sowie einige kirchliche Geräte, eine kleine silbervergoldete Monstranz, Kelche mit Patene und ein Kruzifix, die in den Wandschränken der Ratsstube aufbewahrt werden.[8])

---

[1]) Lib. proc. Bl. 62 ff.

[2]) Dem Langenhof wurde erst 1512 eine Kapelle gebaut.

[3]) Nach der Reformation wurden sie dem Heiligengeisthospital verliehen.

[4]) Vergl. oben S. 12. — Der Kirchhof wird 1363 März 12 zuerst erwähnt. Kopb. I, 93.

[5]) 1322 Mai 25 wird eine Vikarie mit zwei Plaustra, 1361 August 25 eine mit der gleichen Rente, 1394 August 16 und 1396 August 16 2 mit je einem Chor fundiert; eine Vikarie am Hochalter besaß im XIV. Jahrhundert sogar zwei Pfannenherrschaften und einen halben Wispel. (1406 Juli 21).

[6]) „2 ℳ vor zehn elen lenewant to twen rochelen unsem kerkhern unde scholari." Rechnung von 1501. — Auch dem Kirchherrn und dem Küster der Lambertikirche lieferte das Hospital die Chorhemden.

[7]) Zu den Lichtern vor dem Sakrament in der Hospitalkapelle brauchte man jährlich 200 Pfund Talg. — Für Wein- und Brotlieferungen in beide Kirchen 1501: 30 ℳ.

[8]) Vergl. Reinecke-Krüger, Kunstdenkmäler S. 186 und Fig. 58, S. 275 ff.

Bei der Kapelle des Nikolaihofes residierte erst seit 1306 ein Geistlicher, doch wurde dort schon früher Gottesdienst gehalten.[1]) Der Geistliche erhielt damals zu den 14 Scheffel Roggen und 6 ℳ Lün. Pf., welche ihm schon seit langem zugestanden hatten, noch den Ertrag eines halben Plaustrum Salz. Im Beginn des XV. Jahrhunderts betrug sein Gehalt 10 ℳ Pf., wozu seit 1430 noch die Einkünfte aus einem halben Wispel Salz kamen. Die Kapelle selbst, die wohl baufällig gewesen war,[2]) ließ Heinrich Lange 1433 niederreißen und zwischen Johannis und Nicolai (6. Dez.) desselben Jahres wieder aufbauen. Sie kostete etwa 691 ℳ Lün. Pfennige. Ihr Inneres stattete er sehr reich aus, wobei ihm die außerordentlich günstige Vermögenslage des Nikolaihofes zu Hilfe kam. Von dem geschnitzten Gestühl war bereits die Rede. Für Schnitzwerk in der Brüder- und Schwester-Kapelle zahlte er Meister Heinrich dem [illegible] 6 ℳ und am St. Katharinenaltar wurde ein Glasfenster mit dem Leben des heiligen Nikolaus angebracht.[3]) Für [illegible] ℳ Lün. Pf. ließ er von „Lorenz dem maler" die vergoldeten Altarflügel an dem Hochaltar anbringen, die 1437 zur Aufstellung gelangten.[4]) [illegible] Hans [illegible] gleichfalls für den Hochaltar [illegible] Einige Jahre später 1440 erhielt die Kirche [illegible] welche mit Kreuz und Stücken 36 ℳ kosteten, [illegible] Silbers und 5 Lot schwer [illegible] Der bekannte Goldschmied [illegible] des „[illegible]", hatte [illegible] 1444 schmückte [illegible] mit einer [illegible] Monstranz von Silber, [illegible] engelsche nobilen"[illegible]) [illegible] Der Kristall [illegible] ℳ und für ihre [illegible] Arbeitslohn, [illegible] Endlich [illegible] für 39 ℳ. [illegible] 28 ℳ [illegible] „var sin [illegible]"

[illegible]

[illegible]

stalten suchte. Was die Pfründner in den Spitälern an Speise, Trank und Kleidung und was sonst zu des Lebens Notdurft gehört, erhielten, blieb hinter dem status vivendi eines Durchschnittsbürgers nicht zurück, sondern mochte ihn eher noch übertreffen; und wo das vom Spital Geleistete nicht ganz ausreichte, da wurde das Fehlende durch private Stiftungen ersetzt. Man braucht dabei nicht nur an die Herrenpfründner zu denken, bei denen der Zuschnitt des Lebens durchaus dem entsprach, wie er in einem wohlhabenden Bürgerhause üblich war. So verkauft der Rat 1402 dem Dytmar Hoyeman für 70 ℳ (etwa 385 RM. Silberwert) Kost und Logis in der Mühle des Ratskumpans Johann van Empsen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er zusammen mit dem Hausherrn und ebenso gut wie dieser speisen soll; nur auf Wein und fremdes Bier hat er keinen Anspruch, wohl aber auf gewöhnliches Tafelbier. Kann Dydmar Hoyeman nicht mehr bei dem Ratskumpan wohnen bleiben, so verspricht der Rat ihm eine Herrenpfründe im Heiligengeist zu geben.[1]) Die Herrenpfründner speisen zusammen und zwar auf dem Reventer, wo auch der Gastmeister „to redeliken tiden" mit ihnen ißt,[2]) ein Recht, das auch Claus Niendorp für den Fall, daß er aus dem Amte scheidet, ausdrücklich zugesprochen wird, während seine Frau und die Magd dann in ihrer Wohnung die Pfründe erhalten sollen.[3]) Die übrigen Pfründner mußten sich im Heiligengeisthospital auf Befehl der Gastmeisterschen zu ihren Betten begeben, um dort ihre Pfründe, sowie das, was sie aus Memorien und anderen Stiftungen erhielten, in Empfang zu nehmen. Über die Größe der gewöhnlichen Pfründe ist nichts bekannt. Als Ersatz mag angeführt werden, was der Hofmeister und das Gesinde erhielten:[4]) Sonntags, Dienstags und Donnerstags zur Frühkost ein Brot und ein Stück Speck, mittags Kohl, getrocknetes Fleisch, zwei kleine Gerichte (korthe richte) wie Calunen und Grapenbraten, d. h. im Topf gekochtes Fleisch, und Käse; abends das gleiche. Montags und Mittwochs Kohl, getrocknetes Fleisch, dazu ein Gericht mit Käse und Butter; abends desgleichen. Freitags Kohl, Grütze und einen Hering und ein Gericht. Sonnabends Kohl, Grütze, ein Gericht und Butter und Käse. In der Fastenzeit gab es Sonntags zur Frühkost ein Brot und einen Hering, zum Mittag Kohl, Brühe, Grütze, zwei Heringe und ein Gericht, abends Bier, eine Handvoll Bohnen, einen Hering und ein Gericht. Montags, Mittwochs und Freitags gibt es Kohl, Brühe, Grütze, einen Hering und ein Gericht. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends noch einen Hering mehr. Um Eintönigkeit in der Speisekarte zu vermeiden, soll auf die Jahreszeit Rücksicht genommen werden. Zu allen diesen Mahlzeiten gibt es als Getränk Kovent, ein dünnes Bier.

Die Pfründe der Armen war noch größer und mannigfaltiger, wie sich aus dem ergibt, was sie in der Fastenzeit erhalten: außer Kohl und Brühe, wozu Sonntags nach der Vesper eine Handvoll gekochter Bohnen kommt, alle Montage in den Fasten ein besonderes Gericht „wes man den hebben kan" und eine Tonne guten Lüneburger Biers; Mittwochs wird es mit dem

---

[1]) 1402 September 26 Kopb. II, 124.

[2]) 1391 August 14 verschenkt der Lüneburger Rat eine Herren- oder Priesterpfründe „allzo dat he mit den presteren unde den anderen erlikesten in demsulven hospitale to der tafelen ghan mach". Volger Bd. III S. 189 Nr. 1283. Lib. proc. Bl. 80.

[3]) Volger Bd. III S. 189 Nr. 1283.

[4]) Lib. proc. Bl. 71, 72.

Getränke wie am Montag gehalten, sonst erhält jeder einen „spirlingk“, Freitags ein Gericht Stockfische, dazu Bier, das im Hospital selbst gebraut ist; Sonnabends gibt man einem jeden eine Semmel oder zwei „weggen“. Ferner erhalten sie die Fastenzeit hindurch wöchentlich 14 Heringe, sodann ein Pfund Mohnöl und ein Pfund Feigen.[1]) Zu der gewöhnlichen Pfründe, zu der auch das alle Freitage fällige Heringsgeld gehörte, kam dann noch die sog. „rechticheid“ des Hospitals.[2]) Es waren die Extramahlzeiten, die den Pfründnern an 53 Festtagen und Vigilien zustanden. So erhalten sie z. B. am Heiligenabend zu ihrer Pfründe einen gekochten Hering und ein besonderes Gericht Kohl. Und nach der Vesper bekam jeder ein Licht und 1 Pf. Biergeld. Am ersten Weihnachtstage gab es zwei Fleischgerichte und abends Butter und Käse extra. Am letzten Bastelabend (Dienstag vor Aschermittwoch) wurden Brathühner, Sülze, weicher Käse und Eierkuchen verteilt. Nach den Fasten wurde zum Osterfestbraten jedem Armen eine halbe Stiege Eier gegeben. Im Nikolaihofe wurde an 10, im Heiligengeist an 15 Festtagen Bier bezw. Biergeld verteilt. Auch Feigen, Öl, Mandeln, Safran, „puder“ d. h. fein gestoßenes Gewürz erhielten die Armen. Waren diese Dinge nicht zu beschaffen, so wurde das Geld dafür verteilt. Zum Teil war die „rechticheid“ eines Hospitals wohl von der Spitalverwaltung eingerichtet, zum Teil stammte sie aus umfangreichen Privatstiftungen, wie sie z. B. dem Nikolaihof zuflossen. So schenkt 1345 der Domherr Nicolaus Bertoldi eine Pfannenherrschaft und einen halben Wispel und gibt genaue Vorschriften über die Verwendung der Rente: an einzelnen Festtagen soll Getreide, bald in mehr, bald in weniger großen Quantitäten für die Kranken gekauft werden; bei jeder Kommunion erhalten sie ein halbes Stübchen Wein; ferner einen Korb mit Feigen und 10 s. für Essig und Öl, wovon ihnen ein Viertel Sonntags und Donnerstags in den Fasten zukommen soll; Michaelis bekommt jeder Arme sechs Ellen Leinewand; am Anniversar des Stifters und seiner Eltern werden unter den Geistlichen Geldspenden verteilt, den Armen wird für 8 s. ein Viertel von frischem Fleisch gekauft und dazu ihnen ein Weißbrot und ein Becher Bier gegeben.[3]) Auch Heinrich von der Molen vermacht 300 M., wovon die Armen alle Sonntage „ultra solitam prebendam“ ein Viertel von frischem Fleisch, in den Fasten aber von Fisch erhalten sollen.[4]) Daß besondere Gelegenheiten, wie etwa die Einweihung der neuen Kapelle im Nikolaihof durch eine große „kost“ begangen wurden, ist selbstverständlich, wenn auch im Nikolaihof nicht alljährlich, wie im Leonhards-Spital in Braunschweig, ein Fest mit Gesang, Spiel und Tanz gefeiert wurde, zu dem man andere Aussätzige einlud.[5]) Mit Bettlaken, Kleidung und Schuhen wurden die Pfründner gleichfalls im Hospital versorgt. Der Gastmeister des Heiligengeistes kauft 1507 für 50 M. Pf. 156 Rep (1 Rep gleich 10 Ellen) und 4 breite Ellen Tuch und verteilt davon 66 Paar Laken unter die Armen.[6]) Wahrscheinlich war damit nur ein Teil von ihnen bedacht, die übrigen erhielten ihren Anteil davon wohl erst im nächsten Jahre. Im Nikolaihof kam alle drei Jahre „wandgelt“ zur Verteilung; Schuhgeld dagegen jährlich. Auch in diesen Dingen wird durch

---

[1]) Lib. proc. prov. Bl. 64 und 69 ff.
[2]) Lib. proc. prov. Bl. 63 ff.
[3]) Volger Bd. I S. 252 Nr. 429.
[4]) Volger Bd. I S. 363 Nr. 566.
[5]) [illegible]rchow, Arch. Bd. XIX S. 57.
[6]) [illegible]. mag. hosp. Bl. 11.

Privatstiftungen die Pfründe verbessert. So stiftet der Bürgermeister Heinrich Viscule eine Rente von 10 ℳ, wofür den Pfründnern in dem Heiligengeisthospital auf dem Stiege abwechselnd einmal der einen, im nächsten Jahr der anderen Reihe Bettlaken, das Paar zu 7 Ellen gekauft werden sollen;[1]) und der Ratsherr Nicolaus von Toppenstedt vermacht 1353 dem Nikolaihof ein halbes Plaustrum Salz zur Anschaffung von Schuhen.[2]) Überhaupt werden Stiftungen gemacht für alles und jedes, was zur Bequemlichkeit der Armen dienen konnte; so z. B. für ihre Badstube;[3]) ein Pfründner des Heiligengeisthospitals, der es unangenehm empfunden haben mochte, daß nur von Martini bis Ostern und nicht von Michaelis bis zum 1. Mai im Hospital geheizt wurde, stiftete dazu noch 1 ℳ Pf. — 5 ℳ seien zu diesem Zweck bereits von anderen frommen Leuten gestiftet.[4]) Die Lampen im Langenhaus, die früher erst am St. Gallustage, 16. Oktober, angezündet wurden, sollen jetzt von Michaelis an brennen und die Spitalverwaltung ordnet an, daß sie im Winter und Sommer die ganze Nacht hindurch brennen sollen, wenn erst das Hospital wieder seine „volle Rente aufnähme".[5])

Eine besondere Stellung nahmen unter den Pfründnern die sechs Sülzknechte ein,[6]) die außer der gewöhnlichen Pfründe Mittwochs eine Schnitte Butter und Freitags noch einen Hering erhalten. Ihre Lagerstätten befanden sich unter dem Gewölbe, wenn man nach dem Stiege geht, zur linken Hand. Wird eine dieser Pfründen frei, so präsentieren die Barmeister den Vorstehern und dem Gastmeister einen anderen Sülzknecht, der lange auf der Sülze gedient hat.[7]) Ebenso dürfen die Bader einen aus ihrem Amte ins Hospital schicken, wofür sie jährlich 1 ℳ bezahlen. Der Raum für diese Lagerstätte war, wie wohl auch die der übrigen Pfründner, verschließbar[8]) und befand sich am nordöstlichsten Ende des Langenhauses.

Die Schenkungen und Stiftungen, die den Pfründnern gemacht werden, enthüllen wieder einen sehr anziehenden Zug der mittelalterlichen Armenpflege. Wieviel teilnahmsvolles Eingehen auf die kleinen Bedürfnisse und Interessen der Armen, wieviel liebevolle Beschäftigung mit ihnen spricht sich darin aus! Man beobachtet oder erkundigt sich, was etwa noch fehlen könnte und wie sich ihr Dasein noch freundlicher ausstatten ließe. Man beschränkt sich nicht darauf, ihnen das zum Leben unumgänglich Notwendige zu gewähren: neben reichlicher guter Verpflegung kommen auch Delikatessen auf ihren Tisch, da für diese „Kinder Gottes" das Beste kaum gut genug erscheint. Ihr Aufenthaltsort wird nach Kräften wohnlich und gemütlich gemacht, auch die Kunst bleibt ihnen nicht fremd. Ein gotischer Schrank aus dem Heiligengeisthospital im Lüneburger Museum ist eins der schönsten Stücke der dortigen Sammlung Lüneburger Schränke: seine beiden Türen sind mit Temperamalereien auf besterntem roten Grunde bedeckt, unten befindet sich eine Kreuzigung, oben zwei knieende Engel mit einer Monstranz in der Mitte. Ein geschnitztes, golden bemaltes Blattornament, das

---

[1]) Kopb. III, 6.
[2]) 1358 November 21 (Orig.).
[3]) Kopb. II, 136.
[4]) Kopb. II, 136.
[5]) Lib. proc.
[6]) Lib. proc. Bl. 62.
[7]) „der der sulten lenghest gedenet und des best behoff hett." Lib. proc. Bl. 62.
[8]) „to dersulven bedde stede desulven stovere den slotel hebben." Ebd.

sich um einen festen Stab windet, begrenzt die Vorderwand auf beiden Seiten und findet seinen Abschluß oben in einer Kielbogenlinie. Sie ist mit Krabben besetzt, ihr Tympanon mit spätgotischem Ornament ausgefüllt.

Da im Heiligengeisthospital im ganzen über 150 Personen verpflegt wurden, war der Gesamtbedarf an Naturalien ein sehr großer. Der Gastmeister Johannes Bockholt stellte ihn 1483 zusammen.[1]) Darnach brauchte man damals jährlich etwa 150 Wichhimpten Roggen, 660 Käse (wöchentlich 13), 2 Last große Tonnen Butter (alle 14 Tage eine große Tonne), 44 Ochsen, 300 Wichhimpten Hafer, für 150 M. Schafe, anderthalb Last Heringe, 15000 Chor Fische und 5 „Stück" Stockfisch. Als dann das Hospital wieder in ein Armen- und Krankenhaus verwandelt wurde und die Zahl der Insassen infolgedessen wuchs, stieg dieser Bedarf noch bedeutend, wie er überhaupt je nach der Zeit und der Güte der Verwaltung schwankte.[2]) So besitzt das Hospital im Jahre 1501 u. a. an Vorräten 460 Wichhimpten Roggen, 20 große Tonnen und 1 kleine Tonne Butter, 250 Käse, 1 „Stück" und 5 Stiege Lotfisch (eine Makrelenart), eine halbe Tonne Hering, 8 Tonnen Witling, 10 Tonnen Honig, 2 Tonnen Hirsegrütze, 660 Speckseiten und von 10 Ochsen und 300 Schafen getrocknetes Fleisch, wobei freilich aus den Vorräten nicht ohne weiteres auf den jährlichen Bedarf zu schließen ist.[3]) Im selben Jahre verteilte der Brotgeber Brot für 78 M.; das Heringgeld belief sich allein auf 59 M. Und an Fischen wird z. B. 1539 gekauft: 300 Schollen (1540: 700 Schollen), 550 Rochen, 1000 Rundfisch, eine halbe Last Rotscher, 2 Tonnen Aale, eine halbe Last Heringe (1540: 2 Last, 1 Tonne), 2 Tonnen Kabeljau, 1 Tonne Dorsch und 2 Tonnen Berger Lachs. Es geht schon aus dieser Aufzählung hervor, daß das Vermögen des Hospitals sehr bedeutend sein mußte.

IV. Kapitel.

Vermögen der Hospitäler.

Das Vermögen der Lüneburger Hospitäler bildete einen in sich völlig abgeschlossenen und ganz selbständigen Komplex. Auch sie mußten sich erhalten, wie der Stiftungsbrief für das Hildesheimer Heiligengeisthospital sagt, „van der gulde, de van guder lude hulpe unde almosen to deme hus komet";[4]) eine Überweisung bestimmter städtischer Einkünfte, die sich wohl in anderen Städten findet, fand nicht statt.[5])

Die Grundlage des Vermögens und des Wohlstandes der Lüneburger Hospitäler ist ihr Besitz an Sülzrenten. Beim Heiligengeisthospital läßt sich nur von dem geringeren Teile seines Sülzrentenbesitzes Zeit und Art des

[1]) Lib. proc. Bl. 99.

[2]) „dat man disser vorgheschreven dinge . . . myn unde mehr hebben mot unde dat steyt vele uppe truwe unde gude vorwaringe." Lib. proc. Bl. 99.

[3]) Rechnb. von 1501 S. 1.

[4]) Urkb. der Stadt Hildesheim Bd. I S. 302 Nr. 579.

[5]) Nach Uhlhorn S. 341 erhält das Spital in Landshut z. B. von der Akzise auf Öl und Wein den 5. Pfennig. Oft werden konfiszierte Güter den Hospitälern [illegible] z. B. in Lübeck beschlagnahmtes Bier. Urkb. der Stadt Lübeck IV S. 443

Erwerbes nachweisen; ein großer Teil kam jedenfalls bereits in den ersten Jahren nach der Gründung der Anstalt in ihre Hände. Dahin gehört zunächst das sog. Bedensalz: das Recht allnächtlich, ausgenommen in den zwölf heiligen Nächten, in jedem Sülzhause eine Schaufel Salz sammeln zu lassen. Es war dem Hospital „zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der armen Leute“ von den Sülfmeistern geschenkt,[1]) von den Pfannenpächtern also, die vermutlich das Lambertihaus gestiftet haben.[2]) Möglich ist, daß das Bedensalz die ursprüngliche Ausstattung des Hospitals bildete. Wenigstens läßt es sich bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen, daß diese Schenkung ins XIII. Jahrhundert fällt. Das „Liber proconsulum“ enthält den Zusatz, daß man die Sammlung des Bedensalzes „in dat hemelikeste schal holden und vorswigen“ dem Gotteshaus zum besten. Diese Vorschrift war wohl nur traditioneller Natur, da sie damals kaum irgend welchen Sinn hatte: konnte es doch im XV. Jahrhundert niemandem einfallen, eine Schenkung anzufechten, die die Sülfmeister von den ihnen zustehenden Einnahmen gemacht hatten. Im XIII. Jahrhundert dagegen, als die Pachtsumme von einer Pfanne noch nicht fixiert war, sondern von den Pfannenherren allmählich bis auf 3 Wispel gesteigert wurde,[3]) war die Geheimhaltung einer solchen Schenkung notwendig; denn einerseits sahen die Pfannenherrn jede andere Salzlieferung ungern, um nicht in ihrem Pachtzins geschmälert zu werden,[4]) andererseits hatten auch die Sülfmeister damals ein Interesse daran, ihre Leistungsfähigkeit nicht in zu hellem Licht erscheinen zu lassen. Seit ca. 1300 aber blieb die Pachtsumme stets in derselben Höhe.

Das gesammelte Salz wurde dann zum Lagerraum des Kaufmannes gefahren, dem der Vertrieb vom Hospital anvertraut war.[5]) Der Ertrag des Bedensalzes schwankte, aber er war immer sehr bedeutend: 1501 716 ℳ Lün. Pf. (1730 R.-M.), 1506 nur 574 ℳ[6]) (1244 R.-M.), 1508 810 ℳ (1755 R.-M.), ganz erstaunlich hoch ist er 1539, wo er 1381 ℳ (2877 R.-M.) beträgt, mehr als die Einnahme aus dem gesamten Wispelgut des Hospitals.[7])

Eine weitere besondere Abgabe, die aber der Sülze nicht des Hospitals wegen aufgelegt war, besaß die Anstalt zur Hälfte, nämlich aus 24 Häusern[8]) „Freitage“. Sie bestand darin, daß aus diesen Häusern ein Fuder Salz d. h. hier ein Drittel eines gewöhnlichen Wispels, nicht eines Prälatenchors, am Jacobs- (25. Juli) und eins am Martinitage bezahlt wurde.[9]) 1501 brachten

---

[1]) Lib. proc. Bl. 92.

[2]) Vergl. oben S. 11.

[3]) L. Zenker, zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline in Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. I, 2 S. 39.

[4]) Vergl. Zenker S. 39 Anm. 9.

[5]) „unde bi dat water vor des copmans rum, de it van dem gadeshuse hefft, voren.“ Lib. proc. Bl. 83.

[6]) „hir was vele koldlegers van buwende unde van sole vorbedend (versäumend).“ Rechnb. 1506.

[7]) Nach Manecke S. 27 und 75 war das „Brett“, mit dem gesammelt wurde, in jüngerer Zeit geaicht und enthielt ungefähr einen halben Scheffel. Als noch in allen Häusern gesotten wurde, brachte die Sammlung jährlich 400 Wispel; am Ende des XVIII. Jahrhunderts nur noch 206 Wispel. Nach einem Rezesse vom 16. April 1814 ist die Salindirektion verpflichtet, dem Hospitale jährlich zu Neujahr an „Sammelsalz“ 38 Last 13/3 Tonne = 125 472 ℔ zu zahlen. Im Rechnungsjahr 1901/02 war der Ertrag — abzüglich der Unkosten — 1146 ℳ.

[8]) Die „Freitage“ wurden nur aus 48 Häusern bezahlt. Manecke S. 70.

[9]) „vortmer so hefft ock dat gadesshus eyn voder soltes in sunte Jacobs . . . dage unde ock sunte Martensdage eyn voder soltes, det heth men Vrighdaghe.“

diese „Freitage“ 57 ℳ Lün. Pf. (121 R.-M.) ein. Endlich standen dem Hospital die Einnahmen aus dem „Bruchusenwech“ und dem halben „Muntzingeswech“ zu,[1]) die sich sicher seit dem Beginn des XV. Jahrhunderts im Besitz des Hospitals befinden.[2]) Jedes Haus zahlte 1501 an Asnelohn (zur Instandhaltung, Reinigung und Bau der Wege) 8 ℳ; da zu jedem Wege 5 Häuser gehörten, so betrug die Einnahme von den anderthalb Wegen etwa 60 ℳ (145 R.-M.); dazu wurde noch von dem, der die Wege vom Hospital in „vorwaringe“ hatte, ebenso wie von dem Pächter einer Pfanne, ein Aufgeld gegeben und zwar 1501 für den Weg 10 ℳ.[3]) Eine besondere Einnahme hatte das Hospital noch dadurch, daß es den Sülfmeistern den Lehm für die Öfen, die Karre für einen Schilling, lieferte;[4]) auch der Plüsleem (plutzelem) für die „Wege“ und „Schiffe“ wurde, die Karre für 2 Schillinge, vom Hospital herbeigeschafft.

Sieht man von solchen Einnahmequellen ab, so versteht man unter Sülzrenten gewöhnlich die Erträge der Pfannenherrschaften und des Wispelgutes. Es wird erlaubt sein, die Bedeutung dieser im Folgenden oft anzuwendenden Ausdrücke kurz wieder in Erinnerung zu bringen. Unter Wispelgut verstand man ursprünglich die Pachtsumme, die der Pfannenpächter an den Besitzer der Pfanne, den Pfannenherrn, zu zahlen hatte. Sie betrug von der Pfanne 3 Wispel jährlich. Den Charakter eines Pachtzinses verlor sie jedoch bald und wurde zu einer unveränderlichen Rente, die dann sehr oft von den Pfannenherren in kleineren Teilen veräußert wurde. Sie zersplitterte sich so nicht nur in die einzelnen Wispel, sondern auch in Dritteile (plaustra) und Sechstteile (rump) von ihnen. Alle diese Renten bezeichnete man als Wispelrenten, Wispelgut, da der Wispel als ihre Einheit galt. Außer der Pachtsumme hatte der Pächter dem Pfannenherrn noch ein Aufgeld für die Überlassung der Siedegerechtigkeit zu zahlen, die sog. Vorbate, zu der später noch ein zweites Aufgeld, die „Freundschaft“ trat. Diese beiden Renten nebst der „Nedoning“ und der „Vorboning“, den Erträgen aus der Zeit vom 13. bis 25. Dezember und vom 29. Dezember bis 9. Januar, bildeten zusammen die Pfannenherrschaft (dominium, herschop). Auch diese Rente, die weit größer war als die Wispelrente, zersplitterte sich in kleinere Teile.[5])

Mit den $8\frac{5}{6}$ Pfannenherrschaften, die das Heiligengeisthospital spätestens seit 1400 besaß,[6]) vereinigte es nächst dem Lüneburger Michaeliskloster wohl

Lib. proc. Bl. 91. — Weshalb wurde gerade an diesen beiden Festtagen eine derartige Abgabe gezahlt? Vielleicht ist es kein zufälliges Zusammentreffen, daß diese beiden Tage häufig den Anfang bezw. das Ende des Heringfanges auf Schonen bezeichneten (Dietr. Schäfer, Buch des Lübecker Vogts auf Schonen S. LI), an dessen Ertrag die Lüneburger Saline ja hervorragend interessiert war. Dann würden die „Freitage“ wohl als Bitt- bezw. als Dankgabe aufzufassen sein.

[1]) „wech“ gleich Solleitung.

[2]) Vergl. nächste Anmerkung.

[3]) „Item noch 10 ℳ van dessulven weges to hure“ und der Gastmeister Heinr. Viter bemerkt dazu „sive fruntschop“. Rechnb. 1501. — 1403 Oktober 11 verpfändet das Hospital diese anderthalb Wege einem Ehepaar, „dest se dem godeshuse darvan manen asne und lon“. Kopb. II, 127. — Außer dem Asnelohn wurde von den Häusern eine besondere Abgabe für die „Viae“, wie Zenker S. 29 annimmt, wohl kaum gezahlt; auch bei Staphorst, Hamburger Kirchengeschichte I. Teil Bd. IV S. 853 findet sich nichts davon.

[4]) Lib. proc. — Die Sülfmeister bezahlten ihn vor Weihnachten. Sie hatten also nicht nur die Pfannen zu liefern, sondern auch die Öfen zu erhalten.

[5]) Näheres bei Zenker S. 37 ff.

[6]) 1400 Januar 21 sind dem Ratmann Curd von Boltzen $4\frac{5}{6}$, an den Bürger [illegible] Hoyman 4 Pfannenherrschaften verpfändet. Kopb. II, 111 und 117.

von allen Klöstern und Stiftern die meisten Pfannenherrschaften in einer Hand. Den größten Teil von ihnen hatte es, durch das Bedensalz früh mit reichen Mitteln ausgestattet, wohl im XIII. Jahrhundert erworben. So werden allein in den beiden ältesten Sülzrentebriefen für das Hospital (1282 und 92) nicht weniger als drei Pfannenherrschaften angekauft.[1]) Im XIV. Jahrhundert wird der Anstalt dann noch von der Puella Edeleke von Merica eine halbe Pfannenherrschaft vermacht,[2]) und einige Jahre darauf ein Drittel solcher Rente vom Rate käuflich erworben;[3]) über den Erwerb der übrigen fünf Pfannenherrschaften ist nichts bekannt.

Der Reichtum des Hospitals spiegelt sich jedoch am besten in seinem Besitz an Wispelgut wieder. Auch dessen Erwerb fällt, wenigstens soweit er nachweisbar ist, ins XIII. und XIV. Jahrhundert. Wie sehr sich das Hospital in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bemühte, seinen Sülzbesitz zu vermehren, geht aus zwei Leibrentenverträgen hervor. 1309 gewährte es für einen Rump das doppelte als Leibrente[4]) und ebenso 1323 2 Plaustra, während es nur eins als Kapital erhielt.[5]) Im ganzen erwirbt das Hospital etwa 11 Chor, von denen sich $2^1/_2$ im XV. Jahrhundert nicht mehr im Besitz der Anstalt befinden. Verkauft wurden vom Hospital im ganzen nur $3^1/_2$ Chor, davon 2 durch den Rat 1353;[6]) der Verkauf der übrigen fällt in die Jahre 1388 und 94[7]) und hängt vermutlich mit der schwierigen finanziellen Lage zusammen, in der sich das Hospital damals befunden zu haben scheint. Aus den Käufen und Verkäufen läßt sich nun freilich nicht entfernt auf die wirkliche Größe des Wispelrentenbesitzes schließen. Das Hospital besaß 1469 und ebenso auch nach den 1491 entstandenen Sülzgüterverzeichnissen des Liber proconsulum provisorum nicht weniger als 27 Wispel und $1^1/_3$ Plaustra freies und 2 Plaustra unfreies Flutgut;[8]) 10 Wispel davon gehören zu des Hospitals eigenen Pfannen. Im großen und ganzen blieben also auch die Wispelrenten in festen Händen, wenn sie natürlich auch ihrer geringeren Größe wegen beweglicher als die Pfannenherrschaften waren. Aber einerseits lag gerade in dem allmählich wachsenden Ertrage der Sülzrenten der Hauptvorteil dieser Kapitalanlage, auf der anderen Seite erschwerten die immer höher steigenden Preise den Erwerb solcher Renten mehr und mehr. Im XV. Jahrhundert wendet sich das Kapital in Lüneburg ganz überwiegend dem Kauf von Haus- und Grundrenten zu, bezw. treten beim Sülzgut einzelne Geldrenten in den Vordergrund.[9]) Sie werden bald aus einer Pfannenherrschaft, bald aus einem

---

[1]) Originale.

[2]) 1353 August 10. (Orig.).

[3]) 1366 Februar 10. (Orig.): für 300 ℳ.

[4]) Das Hospital „vendidit dimidium plaustrum (gleich 2 Rump) salis in bonis dictorum infirmorum ad tempora vite sue possidendum, pro quo idem Conradus dicte domui dedit unum rump“. Volger Bd. I S. 154 Nr. 264.

[5]) 1323 Juli 4. (Orig.): „pro quo plaustro procurator dabit dicto Hermanno dua plaustra tantum ad vite sue tempus possidenda.“

[6]) Volger Bd. I S. 299 Nr. 483. 1402 August 1 wird ferner $^1/_2$ Pl. gegen einen Zehnten vertauscht.

[7]) 1388 März 31 (Kopb. II, 11) und 1394 Oktober 2 an zwei Hamburger Bürger. Kopb. II, 70.

[8]) Kopb. III, 124. — Die Angaben bei Zenker S. 51 über den Wispelbesitz des Hospitals stützen sich auf das Sülzgüterverzeichnis der Hospites (1322), das von Volger irrtümlich „Bona hospitalis“ überschrieben ist. Bd. I S. 179 Nr. 310.

[9]) Sie kamen natürlich auch schon im XIV. Jahrhundert vor z. B. 1367 Juli 24. Kopb. I, 118. Vergl. besonders die statistischen Nachweise bei Zenker.

Wispel oder deren Teilen ge- und verkauft; auch Vermächtnisse werden jetzt sehr häufig in dieser Form vollzogen.[1] Daß es trotz alledem auch im XV. Jahrhundert für eine kapitalkräftige Anstalt noch möglich war, Sülzbesitz in größerem Umfange zu erwerben, wird das Beispiel des Nikolaihofes zeigen.

Beim Nikolaihof läßt sich im Gegensatz zum Heiligengeisthospital das Anwachsen des Vermögens, d. h. hier zunächst des Sülzrentenbesitzes, genau verfolgen. Die Einkünfte des Leprosenhauses waren ursprünglich sehr gering und reichten nur für einige wenige Aussätzige. Was der Bote des Hospitals zusammenbrachte, der in die Kirchen oder von Haus zu Haus ging, um milde Gaben für die Kranken zu erbitten, und den ein Ablaßbrief von 1278 zu unterstützen mahnt;[2] was aus den aufgestellten Opferstöcken einkam, endlich einige Schenkungen, das waren in der ersten Zeit sicherlich die ganzen Einnahmen des Hospitals. Genau derselben Art waren ursprünglich die Einnahmen des um 1300 gestifteten Gralhospitals: auch diese Anstalt ist auf die Aufkünfte aus den Blöcken und auf Schenkungen — die einzelner Ratsherren, z. B. Johann Semmelbeckers, Gerd Langes waren freilich recht bedeutend — angewiesen. Aber während dem Gralhospital im XVI. Jahrhundert Geldrenten vermacht werden, erhält der Nikolaihof Sülzrenten, bei denen die Wertsteigerung stark ins Gewicht fiel. Sie waren nicht sehr groß; im XIV. Jahrhundert ist der Betrag eines halben Wispels am häufigsten, aber ihr Gesamtwert betrug doch 1388, etwa 40 Jahre nach der ersten Erwähnung des Hospitals, bereits 400 ℳ Hamburger Pfennige (4500 R.-M.). In diesem Jahre verkauft nämlich der Rat aus „frommer Rührung" die vielen kleinen und zerstreuten Sülzrenten der Siechen, deren Sammlung mit „unerträglichem Schaden" verbunden ist und erwirbt dafür 1 Chor Herzogengut aus dem Hause Wennighe.[3] Auch in den folgenden Jahren wächst der Sülzbesitz des Nikolaihofs durch Kauf und besonders durch Schenkungen,[4] wie sich denn die Wohltätigkeit immer in hohem Maße dem Aussätzigenhaus zuwandte. Ein glänzender Beweis dafür ist die Schenkung des Dominus Nicolaus Bertoldi, der dem Hospital 1362 eine ganze Pfannenherrschaft und einen halben Wispel vermachte,[5] wodurch der Nikolaihof in die Reihe der Pfannenherren eintrat. [illegible] der Nikolaihof [illegible] 1366 und [illegible] Pfannenherrschaft für 300 ℳ Pf. und eine ganze für [illegible] ein weiterer Sülzbesitz [illegible] Pfannenherrschaften und [illegible]. Im XV. Jahrhundert waren ein Wispelbesitz noch um [illegible] Pfannenherrschaften wurde [illegible] eine halbe für 1300 ℳ.[6] [illegible] in dem [illegible] Pfannengut hinzu erworben.[7]

1) [illegible]
2) [illegible]
3) [illegible]
4) [illegible]
5) [illegible]
6) [illegible]
7) [illegible]
8) [illegible]

Eine vierte Pfannenherrschaft, die bis 1519 in den Rechnungen nicht erwähnt wird, wird 1526 gefreit.[1])

Sodann besitzt der Nikolaihof ebenfalls das Recht, auf der Saline alle Donnerstag[2]) Salz zu sammeln, eine Vergünstigung, die ihm wohl nach Analogie des Bedenfalzes von den Sülfmeistern eingeräumt war. Der Ertrag dieser Sammlung, der gewöhnlich nach Hamburg verkauft wurde, blieb hinter dem des Bedenfalzes weit zurück; wuchs aber doch im Laufe des XV. Jahrhunderts beträchtlich: 1410 betrug er 1 Last (10 ℳ), 1427 $2^1/_2$ Last, wovon $18^1/_2$ ℳ, 1442 3 Last, wovon 52 ℳ einkamen; in den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts stieg er sogar auf 5—6 Last, z. B. 1478 auf 5 Last 4 Tonnen, was einer Einnahme von 68 ℳ gleichkam.[3]) Diese Steigerung steht jedenfalls im Zusammenhang mit einer allgemeinen Zunahme der Salzgewinnung in der Lüneburger Saline überhaupt.[4]) Von den Sonderauflagen endlich besaß der Nikolaihof eine Rente von 10 ℳ aus den „Sonnabenden“,[5]) die er 1329 von der Familie von dem Berge erwarb.[6]) Eine weitere Rente von 15 ℳ aus den Sonnabenden, die 1346 von demselben Burgmannengeschlecht an den Nikolaihof veräußert wurde,[7]) blieb nicht im Besitz des Hospitals; sie stand später der Kirche St. Vitus in Uelzen zu.[8]) Doch wurde auch sie durch die Vorsteher des Nikolaihofes von den Sülfmeistern eingefordert, so daß von den Sonnabenden im ganzen 25 ℳ oder, da 50 Häuser an dieser Auflage beteiligt waren, von jedem Hause 8 s., d. h. Sonnabende für vier Wochen, an den Nikolaihof zu zahlen waren.[9])

Von der allergrößten Bedeutung für die Lüneburger Hospitäler war nun der Ertrag der Sülzrenten, vor allem der Pfannenherrschaften und des Wispelgutes. Seine Größe hing wesentlich ab von der Gunst oder Ungunst der jeweiligen politischen und handelspolitischen Situation, soweit sie den Lüneburger Salzhandel berührte. Und gerade die Sülzrentner hatten besonders früh unter dem direkten westöstlichen Verkehr durch den Sund zu leiden, der später der Hanse überhaupt verhängnisvoll werden sollte, da sie nicht die politische Macht besaß, das Monopol über ihn dauernd zu behaupten. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich den Schwankungen der Erträge im Einzelnen nachzugehen; nur als Beitrag zu einer Geschichte des Lüneburger Salzhandels können hier einige Zahlen mitgeteilt und die markantesten Tatsachen hervorgehoben werden, wobei vorausgesetzt wird, daß der Absatz ins

---

[1]) 1526 Januar 1. Kopb. IV, 33. Jetzt besitzt das Hospital 4 Pfannenherrschaften und $16\frac{423}{24}$ Chor. Der Kapitalwert dieses Sülzguts wurde 1902 auf 70 714 ℳ veranschlagt.

[2]) Manecke S. 97.

[3]) Der Kessel, mit dem gesammelt wurde, war später $^7/_8$ Scheffel groß. Heute ist der Sammlungsbetrag 27 037 ℔ oder 8 Last $2^3/_5$ Tonnen; die Einnahme daraus war 1901 abzüglich der Kosten 314 ℳ.

[4]) So brachte die Verbesserung der Fahrt durch den Sodmeister Joh. Töbing (1422) eine Vermehrung des Salzertrages. Staphorst S. 846.

[5]) Die Sonnabende — wahrscheinlich eine Abgabe an die Kirche zur Gestattung der Sonntagsarbeit — wurden in den 25 Wochen von Lichtmeß (2. Februar) bis Jakobi (25. Juli) gezahlt und zwar wöchentlich von jedem Hause 2 s. vergl. Jenker S. 30.

[6]) Volger Bd. I S. 194 Nr. 344.

[7]) Rechnb. Bd. II S. 4.

[8]) Volger Bd. I S. 255 Nr. 432.

[9]) Vergl. dazu Staphorst S. 852.

Ostseegebiet in der Hauptsache für die Höhe der Erträge ausschlaggebend war. Die Rechnungsbücher des Nikolaihofes, die im Jahre 1410 einsetzen, zeichnen getrennt die Gesamteinnahme aus den Pfannenherrschaften und dem Wispelgut auf — Zahlen, die aber natürlich nur den Reingewinn des Hospitals aus seinem Sülzgut bezeichnen. Er ist nicht ohne weiteres mit der Höhe, die die Rentenerträge an und für sich in einem Jahre erreichten, zu identifizieren. Um die eigentliche Höhe des jährlichen Ertrages und damit auch den Umfang der Schwankungen zu erkennen, ist zunächst die Größe der gerade bewilligten Sülzhülfe in Betracht zu ziehen, d. h. der Abgabe von den Sülzrenten, die von den Sülzbegüterten dem Lüneburger Rat zur Tilgung der Stadtschulden gewährt und von den Sülfmeistern direkt an den Rat gezahlt wurde.[1] Im Folgenden ist diese Sülzhülfe stets zu dem in den Rechnungen notierten Ertrage der Pfannenherrschaften[2] und des Wispelgutes hinzugerechnet. Sodann ist der Termin von Wichtigkeit, an dem die Sülzrenten von den Sülfmeistern den Begüterten ausgezahlt wurden. Die Vorbate, die Vormiete für die Pfannenpacht des nächsten Jahres, wurde z. B. am 25. Juli des Jahres 1409 festgesetzt, gezahlt aber erst zwischen Weihnachten und Lichtmeß (2. Februar) 1410;[3] später wurde der Dreikönigstag (6. Januar) anscheinend als Zahlungstermin üblich.[4] Das Wispelgut wurde gleichfalls erst im nächsten Jahre zum Teil bis Lichtmeß, zum Teil bis zum 13. Dezember bezahlt;[5] in späterer Zeit gewöhnlich am Jakobitag.[6] Jedenfalls ergibt sich aus alledem, daß der in den Rechnungen notierte Ertrag der Sülzrenten stets zur Konjunktur des Vorjahres in Beziehung zu setzen ist. Schließlich wären auch noch die Ver-

[1]) Für den hier in Frage kommenden Zeitraum wurden bewilligt: 1417 der 8. Pfennig, 1421 der 10. Pfennig, erst auf 5, dann auf 4 Jahre, 1430 der 4. Pfennig, der bis zum Prälatenkrieg fortlaufend gezahlt wurde. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg S. 61 f. — 1450 wurden zum 4. Pfennig noch 10 ℳ von der Pfanne, 5 vom Wispel gewährt, 1452 von den Lüneburger Prälaten die Hälfte ihrer Sülzeinkünfte; die Sülzkonkordie vom 1. August 1457 endlich legte der Pfanne eine jährliche Abgabe von 60 ℳ, dem Wispel eine solche von 30 ℳ auf, die zum Teil abgelöst, zum Teil aber dauernd gezahlt wurde.

[2]) Nach Zenker S. 38 hätte der Rat die Hälfte der Vorbate für sich in Anspruch genommen. Aus den dort mitgeteilten Belegen geht das keineswegs hervor: in der Urkunde Volger Bd. II Nr. 820 (ao. 1374), in der Gläubigern des Rats Schadloshaltung versprochen wird, beziehen sich die Worte: „Dhe vorbate, dhe dhe sulfmester gheven scolled dem rade in dessem iegenwardeghen unde in den tokomenden jaren," jedenfalls auf eine bewilligte Sülzhülfe. Denn, heißt es weiter, genügt die Vorbate zu Schadloshaltung nicht „so scollet se dit deel der vloede, de de rad van eren und erer vrunde husen nemen leth" dazu zu Hülfe nehmen. Noch weniger sprechen die aus der Urkunde Bd. II Nr. 881 zitierten Worte dafür: dort sind die Gebrüder Spoercken zwei Bürgern 160 ℳ schuldig „des hebbe wy een ghedan . . . in ere were unse halve pannen . . . dar se uns (d. h. natürlich den Ausstellern, nicht dem Rate) de vorbate van gheven schollen, alle jarlikes etc." Aus den unten mitzuteilenden Zahlen wird sich ergeben, daß, von der Sülzhülfe und einer ganz minimalen Abgabe abgesehen, den Rentnern die Vorbate ganz zustand.

[3]) „unde twischen Wynachten und Lichtmissen modt ein yslik Sülffmeister synen Pannenherrn de Vorbate gheven und bethalen". Staphorst S. 860.

[4]) „Die Vorbathe, Vorbohnung, Nabohnung, Freundschafft etc. auff Trium Regum" in „Miscellanea salinaria" aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts bei Staphorst S. 973.

[5]) Das erstere gilt für das sog. Binnenchorusgut, die Anteile vom Wispelgut, die der Pfannenherr noch selbst besaß, das zweite für das Butenchorusgut, die von den Pfannenherren veräußerten Anteile. Volger, Lüneburger Blätter S 213 Anm. 1.

[6]) „Dieser Chorus Salis wird den Wispelaren auff Jakobi des folgenden Jahres bezahlet." Staphorst S. 973.

änderungen des Geldwertes zu beachten, was jedoch nur in Bezug auf den Silberwert geschehen soll. Da sich der Silbergehalt der Münzen in den Städten, die zur wendischen Münzkonvention gehörten, also außer Lübeck, Hamburg und Wismar auch Lüneburg, im XV. Jahrhundert im gleichen Maße veränderte, so ist nach den Tabellen bei Grautoff und Gaedechens[1]) der Silberwert der damaligen Münzen in lübecker Courant und dann nach dem Satze 1 ℳ lübecker Courant gleich 1,20 R.-M. in Reichsmark umgerechnet.[2]) Die so gefundenen Werte wären entsprechend dem damaligen höheren Werte des Silbers noch etwa zu verdrei- oder zu vervierfachen,[3]) um sie in Wirklichkeit mit dem heutigen Geldwert vergleichen zu können. Wegen der Unsicherheit jener Annahme ist jedoch diese Multiplikation im Folgenden nicht ausgeführt.

Schon die letzten beiden Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts hatten eine Steigerung der Wispelpreise nicht gebracht:[4]) zum Teil eine Wirkung des Handels mit dem billigeren und gröberen Baiensalz, das seit den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts dem Lüneburger Salz Konkurrenz zu machen begann;[5]) weit mehr aber noch eine Folge der territorialen Schwierigkeiten, in denen sich Lüneburg in den 80er Jahren befand und dann des nordisch-mecklenburgischen Krieges (1389—95), dessen üble Wirkungen auch nach dem Friedensschluß fortdauerten. Erst um 1400 wurde die Sicherheit auf der Ostsee wieder völlig hergestellt.[6]) Da 1398 auch der Stecknitz-Kanal zwischen Elbe und Trave eröffnet war, trat mit dem beginnenden XV. Jahrhundert eine Wendung zum Besseren ein,[7]) sodaß der Wispel 1409, ein Jahr vor dem Ausbruch des dänisch-holsteinischen Krieges etwa 30 ℳ Lün. Pf. (150 R.-M.) brachte, was einem Kapitalwert, $6^2/_3$ % gerechnet, von 450 ℳ (2250 R.-M.) entspricht; der Ertrag aus allen Renten einer Pfannenherrschaft belief sich dagegen auf ca. 99 ℳ (495 R.-M.); die Gesamteinnahme des Nikolaihofes aus Wispel- und Pfannengut auf 506 ℳ (2230 R.-M.). Der dänisch-holsteinische Krieg verursachte im großen und ganzen ein Fallen der Renten nicht. Selbst als im Jahre 1416 der fünfjährige Stillstand zwischen den Holsten und König Erich von Dänemark ablief und es auch fraglich war, ob die Städte ihre Neutralität bewahren würden, da König Erich 1415 lübische Bürger auf Schonen überfallen hatte,[8]) blieb der Wispelertrag, der in diesem Jahre seinen

---

[1]) Grautoff, Geschichte des lübecker Münzfußes in Hist. Schrift. Bd. III S. 266. Gaedechens, Hamburger Münzgeschichte in „Hamburger Münzen und Medaillen" II. Abt., 3. und 4. Heft S. 205.

[2]) Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter im Jahrbuch für Nationalökonomie und Stastitik. 3. Folge, Bd. 17 S. 50.

[3]) Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. LVI.

[4]) Bis 1370 vergl. Zenker S. 42 und die statist. Nachweise ebd. S 83: 1366 bis 67 ein Wispel 500 ℳ Lüneb. Pfennige, 1369 600 ℳ; aber 1384 430 ℳ, 1388 400—460 ℳ, 1394 und 97 300 ℳ.

[5]) Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse Bd. I S. 257. — Agats, Hansischer Baienhandel S. 38.

[6]) Daenell Bd. I S. 143.

[7]) 1403 März 27 wird bekundet, daß einige in den 90er Jahren vollzogene Verkäufe so abgeschlossen sind, daß die verkauften Wispel für 400 ℳ statt für 300 ℳ zurückgekauft werden sollen. Kopb. II S. 126; im selben Jahre kostet einmal der Wispel sogar 500 ℳ.

[8]) Daenell Bd. I S. 207 f.

tiefsten Stand erreichte, doch nicht wesentlich hinter den Vorjahren zurück.[1]) Im Jahre 1420 schnellte er sogar auf 46 ℳ Lün. (219 R.-M.) empor, ohne daß sich die Lage im Norden geändert hätte. Vielleicht trug doch der hansisch-spanische Konflikt von 1419 dazu bei, den Baienhandel überhaupt zu vermindern; vielleicht wurde er damals insbesondere von den preußischen Städten eingeschränkt, deren Sundfahrt durch das Bündnis des Dänenkönigs mit ihrem Feinde Wladislaw Jagiello von Polen (1419) bedroht war,[2]) so daß der lübisch-preußische Verkehr wuchs. Fast bis zum Ausbruch des wendisch-dänischen Krieges hielten sich die Erträge in derselben Höhe; selbst das Verbot der Schonenfahrt im Jahre 1422 tat ihnen keinen Abbruch.[3]) Der Krieg gegen Dänemark 1426—35 wurde von den wendischen Städten geführt, um ihre kommerzielle Stellung im Norden zu behaupten.[4]) Aber sie suchten dadurch zugleich ihre alte Herrschaft über den westöstlichen Verkehr wieder zu verstärken, die ihnen durch die direkten Verbindungen zwischen Holland und England einerseits, Preußen und Livland andrerseits entglitten war. Deshalb setzten sie alle ihre Energie darein, nicht nur den Norden abzuschneiden, sondern auch für die östlichen und westlichen Neutralen den Sund zu sperren und dadurch Lübeck zum Ein- und Ausfuhrhafen für das gesamte Ostseegebiet zu machen. Jedoch gelang die Durchführung dieser Verkehrspolitik nur zeitweise. Das Jahr 1427 verlief für die Städte unglücklich, 1428 und 29 dagegen vermochte Lübeck den Außenverkehr des Ostseegebietes im großen und ganzen zu kontrollieren, das Jahr 1430 war wieder ungünstiger, da die Sundblokade, die schon in den beiden Vorjahren nicht völlig aufrecht zu erhalten war, in diesem Jahre in großem Umfange von preußischen und livländischen Flotten durchbrochen wurde. Eine derartige Gestaltung des Verkehrs hatte zur Folge, daß der Baienhandel nach der Ostsee in diesen Jahren zurückging und Lübeck mit dem Lüneburger Salz den Markt zu beherrschen vermochte.

In den Sülzrenten-Erträgen spiegelt sich das wieder. Die Jahre 1426 und 27 verursachten einen sehr erheblichen Rückgang des Ertrages: der Wispel brachte durchschnittlich nur 35 ℳ Lün. (132 R.-M.); die Vorbate etwa 65 ℳ (244 R.-M.). In den nächsten Jahren steigt dagegen der Wispelertrag auf 46 ℳ Lün. (173 R.-M.), um dann 1430 wieder auf 41 ℳ Lün. (120 R.-M.) zu sinken, was keine unbedeutende Veränderung aus-

---

[1]) Der Wispel 27 ℳ Lün. (115 R.-M.). Die Vorbate, die nach dem Ertrage des Wispels im Vorjahre angesetzt wurde, steht demgemäß erst 1417 mit 45 ℳ Lün. (192 R.-M.) am tiefsten. Sie war in der Regel doppelt so hoch als der Ertrag eines Chors. (Zenker S. 38. Anm. 4). Wenn das hier und bei den unten angeführten Zahlen nicht genau zu stimmen scheint, so liegt das einmal daran, daß in der Angabe für die Vorbate auch die allerdings unbeträchtlichen Boninge enthalten sind. Sodann war jenes Verhältnis wohl nur eine allgemeine Norm, die nicht immer genau, je nach dem Steigen oder Fallen der Konjunktur, innegehalten werden konnte.

[2]) Daenell Bd. I S. 214.

[3])

	Vorbate und Boninge einer Pfanne.	Ertrag eines Wispels.
1419:	62 ℳ Lün. (243 R.-M.)	31 ℳ (121 R.-M.)
1420:	52 „ „ (204 „)	46 „ (180 „)
1421:	78½ „ „ (313 „)	47½ „ (186 „)
1422:	104 „ „ (373 „)	50 „ (162 „)
1424:	130 „ „ (487 „)	49 „ (184 „)

1422 ist die Gesamteinnahme des Nikolaihofes aus dem Sülzgut 748 ℳ Läneb. (2680 R.-M.); 1424 gleich 800 ℳ Lün. (3000 R.-M.).

[4]) Das Folgende nach Daenell Bd. I S. 230 f., 235, 256 ff.

machte, da in diesem Jahre auch der Silberwert fiel.[1]) Die Rentenerträge aus den ersten Kriegsjahren erreichen also etwa die aus der ersten Hälfte der 20er Jahre. Da aber dadurch der Ausfall des ganzen nordischen Marktes gedeckt wurde, so war der Gewinn aus der angedeuteten Verkehrsgestaltung doch kein geringer,[2]) zumal, wenn man bedenkt, daß einmal das Monopol für das Lüneburger Salz kein vollständiges war, dann aber, was wichtiger ist, der Krieg auf dem Ostsee-Binnenverkehr schwer lastete und daß deshalb eine intensive Ausnutzung der günstigen Absatzmöglichkeiten, die der Osten bot, nicht stattfinden konnte. Das scheint sich besonders in den folgenden Jahren fühlbar gemacht zu haben. Obwohl 1431 der Handel der Neutralen so gut wie völlig stockte,[3]) ist doch der Wispelertrag niedrig (34 ℳ Lün. bezw. 113 R.-M.), da auch der lübisch-livländische Verkehr in diesem Jahre nur gering war.[4]) Eine Umgestaltung und Neubelebung des Verkehrs vollzog sich im Jahre 1432: am 22. August wurde zu Horsens in Jütland ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen den beiden kriegführenden Parteien geschlossen, der die Schiffahrt allgemein freigab,[5]) und den nordischen Markt wieder eröffnete. Und wenn auch die Unsicherheit auf dem Meere noch anhielt, da weder Dänemark noch die Städte ihrer Auslieger schnell Herr wurden, so müssen doch die großen kommerziellen Bedürfnisse des Nordens, insbesondere auch nach Salz, und der Wagemut des hansischen Kaufmanns über diese Schwierigkeit hinweggeholfen haben. Der Wispelertrag steigt bereits 1432 auf 47 ℳ (145 R.-M.), 1433 sogar auf 73 ℳ (219 R.-M.), wobei in diesem Jahre noch begünstigend hinzukommt, daß die Baienflotte ausgeblieben zu sein scheint.[6]) Aber auch als der Baienhandel 1434, und erst recht nach dem Wordingborger Frieden 1435 wieder einen großen Umfang erreichte,[7]) bewirkte der allgemeine Aufschwung, den der lange niedergehaltene Verkehr nahm, die Wiedereröffnung des nordischen Marktes, endlich auch wohl eine besonders große Nachfrage nach Salz, weil der bevorstehende wendisch-

---

[1]) Vorbate und Boninge einer Pfanne. — Ein Wispel.

	Vorbate und Boninge einer Pfanne	Ein Wispel
1426:	67 ℳ Lün. (252 R.-M.)	33⅓ ℳ Lün. (126 R.-M.)
1427:	64 „ „ (240 „)	ca. 39 „ „ (146 „)
1428:	88 „ „ (330 „)	46 „ „ (172 „)
1429:	92 „ „ (345 „)	46 „ „ (172 „)
1430:	89 „ „ (297 „)	41 „ „ (137 „)

Ähnlich ist die Bewegung der lübischen Einnahmen aus dem Stecknitz-Zoll. Auch sie sind in der ersten Hälfte der 20er Jahre bereits hoch, durchschnittlich 2000 ℳ lüb. (1407 nur 200 ℳ lüb.); dann 1426 und 27 je 1600 ℳ lüb, 1428 2009, 1429 4270, 1430 2240 ℳ lüb. Daenell Bd. I S. 260. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. VII S. 410 f.

[2]) 1429 war der Höchstpreis einer Last Salz (= 16 Tonnen) in Preußen 120 ℳ preuß. (Daenell, Hansestädte und der Krieg um Schleswig in Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 32 S. 441 Anm. 563), während in Hamburg im selben Jahre die Last (= 12 Tonnen) für 9 ℳ Lün. oder 7½ ℳ preuß. (vergl. Hirsch, Danzigs Handels- und Erwerbsgeschichte S. 243) verkauft wurde d. h. die Tonnen als gleich angenommen für 1/12 des preuß. Preises. Diese alleinstehende Angabe beweist natürlich nichts; zudem kann es zweifelhaft sein, ob man darin einen Monopolpreis oder nur den Ausdruck einer gänzlich ungenügenden Salzeinfuhr zu sehen hat.

[3]) Daenell Bd. I S. 249. Nach dem Folgenden hat die Kurve der Verkehrsbewegung ein etwas anderes Aussehen, als es Daenell vermutet.

[4]) Daenell in Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 32 S. 394.

[5]) Daenell, Blütezeit Bd. I S. 251.

[6]) In Reval kommt nur ein Salzschiff an. Stieda, Schiffahrtsregister in den Hansischen Geschichtsbl. 1884 S. 109.

[7]) 1434 in Reval 23, 1435 58, 1436 22, 1437 44 Salzschiffe.

holländische Krieg wiederum eine beträchtliche Preiserhöhung in Aussicht stellte, daß trotzdem ein weiteres Steigen der Rentenerträge erfolgte. 1436 brachte der Wispel einen Ertrag von 82 ℳ Lün. oder 246 R.-M.[1]) Es sollten für die Lüneburger Sülzrentner noch günstigere Jahre kommen.

Die Teilnahme der Holländer am westöstlichen Fernverkehr, die schon lange die Vermittlungstätigkeit der wendischen Städte beeinträchtigte und die sich nach dem Wordingborger Frieden besonders, wenn auch nicht gerade im Salzgeschäft, bemerkbar machte, war den wendischen Städten längst in hohem Maße lästig. Jetzt, nachdem Lübeck die Hände im Norden freibekommen hatte, wandte sich seine Politik dieser Frage zu. Seit 1434 war das Verhältnis zwischen Holland und den wendischen Städten sehr gespannt; doch wurde der Friede noch einige Jahre aufrecht erhalten, bis 1438 ein grober Friedensbruch der Holländer den Krieg herbeiführte. Die Folge war wieder eine Unterbindung des direkten westöstlichen Verkehrs durch die wendischen Städte: die verkehrspolitische Lage gestaltete sich also ganz ähnlich wie im wendisch-dänischen Kriege. Aber die Bedingungen für den lübischen Salzhandel waren diesmal doch wesentlich andere. Zunächst war infolge eines dänisch-wendischen Bündnisses (1439) das Baiensalz so gut wie vollkommen aus dem Ostseegebiet ausgeschlossen,[2]) dann aber konnte sich der Handel innerhalb der Ostsee, der diesmal auch nach dem Norden, nicht nur nach dem Osten ging, ganz ungestört bewegen. Eine Situation, die für den Absatz des Lüneburger Salzes günstiger gewesen wäre, läßt sich kaum denken. 1438 bleibt der Ertrag des Wispels noch auf derselben Höhe (90 ℳ Lün. oder 263 R.-M.), die Vorbate geht sogar ein wenig zurück; 1439 und 40 aber wird der bisherige hohe Stand noch übertroffen: der Wispel bringt 102 ℳ Lün. (298 R.-M.), die Vorbate 1439 172 ℳ Lün. (502 R.-M.) und im folgenden Jahre sogar 192 ℳ Lün. (560 R.-M.).[3]) Es waren außerordentlich gewinnreiche Jahre für Sülzbegüterte und Pfannenpächter. An Aufgeld auf die Pfannenpacht, das 1434 noch 24 ℳ (72 R.-M.) betragen hatte, zahlte man 1435 bereits 40 ℳ (120 R.-M.), 1440 50 ℳ (146 R.-M.) jährlich für die Pfanne. Der Gesamtertrag der Pfannen- und Wispelrenten des Nikolaihofes belief sich 1440 auf fast 2000 ℳ (5833 R.-M.), der Überschuß der Einnahme über die Ausgabe auf fast 1000 ℳ (2910 R.-M.).[4]) So konnte der Nikolaihof in den 30er Jahren erst $\frac{1}{2}$, dann $\frac{1}{6}$ Pfannenherrschaft, 1438 noch eine Geldrente von 60 ℳ für 900 ℳ erwerben; auch sahen wir schon, wie Heinrich

[1]) Vorbate und Vorboninge einer Pfanne. — 1 Wispel.

Jahr	Vorbate und Vorboninge einer Pfanne	1 Wispel
1431:	51 ℳ Lün. (170 R.-M.)	34 ℳ Lün. (113 R.-M.)
1432:	67 „ „ (207 „)	47 „ „ (145 „)
1433:	104 „ „ (312 „)	73 „ „ (219 „)
1434:	148 „ „ (444 „)	73 „ „ (219 „)
1435:	165 „ „ (495 „)	75 „ „ (225 „)
1436:	152 „ „ (456 „)	82 „ „ (246 „)
1437:	172 „ „ (516 „)	$88\frac{1}{2}$ „ „ (266 „)

[2]) In Reval laufen 1438 nur 3, 1439 4, 1440 4, 1441 2 Salzschiffe ein.

[3]) Vorbate und Vorboning einer Pfanne. — 1 Wispel.

Jahr	Vorbate und Vorboning einer Pfanne	1 Wispel
1438:	167 ℳ Lün. (501 R.-M.)	90 ℳ Lün. (270 R.-M.)
1439:	172 „ „ (502 „)	102 „ „ (298 „)
1440:	192 „ „ (560 „)	102 „ „ (298 „)
1441:	205 „ „ (615 „)	73 „ „ (219 „)

[4]) Die Gesamtausgabe beträgt 1367 ℳ Lün.
Die Gesamteinnahme beträgt 2350 ℳ Lün.

Lange durch den Neubau des Brüder- und Schwesternhauses und der Kapelle, sowie durch deren Ausschmückung, die Gunst der Jahre für das Hospital ausnutzte. Vom Heiligengeist wissen wir nur, daß es 1441 eine Rente von 50 ℳ für 900 ℳ erwirbt.[1]) Sein Wispel- und Pfannengut wird 1440 nicht weniger als 5434 ℳ (15 849 R.-M.) gebracht haben. Es charakterisiert die Größe seiner Einnahmen in diesen außergewöhnlichen Jahren, daß sie, wenn man die zahlenmäßig nicht auszudrückenden, aber sehr beträchtlichen Erträge aus dem Bedensalz, den übrigen Sülzeinkünften, endlich aus dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb hinzurechnet, neben die Jahreseinnahmen einer Stadt wie Hildesheim gestellt werden können, wenn sie auch dahinter zurückbleiben.[2]) In Wirklichkeit war ja freilich die Einnahme des Hospitals geringer, da es damals von dem Ertrage seiner Sülzgüter 25 % als Sülzhülfe an den Rat zu entrichten hatte.

Es lag auf der Hand, daß nach dem Kopenhagener Frieden (August 1441) derartig hohe Gewinne nicht fortdauern konnten. Schon als der Friedensschluß bevorstand, zahlten die Russen in Reval die hohen Preise nicht mehr und die Nachfrage nach Salz hörte auf; ein Revaler Kaufmann warnt in einem Schreiben vom 14. August 1441 seinen Lübecker Vertreter dringend vor dem Ankauf von Salz.[3]) Tatsächlich fiel auch die Wispelrente 1441 auf 73 ℳ Lün. (219 R.-M.), während die Vorbate, die etwa vier Wochen vor Abschluß des Friedens festgesetzt war, noch ein wenig gegenüber dem Vorjahre stieg. Die folgenden Jahre bis zum Prälatenkriege sind zwar durch ein allmähliches Sinken der Rentenerträge charakterisiert,[4]) aber es wird zunächst doch noch ein recht hoher Stand von ihnen behauptet. Denn der Baienhandel kam wohl erst langsam wieder zur Entfaltung:[5]) Hollands Handel und Schiffahrt lagen infolge des Krieges im ersten Jahrzehnt nach dem Kopenhagener Frieden überhaupt darnieder,[6]) auch trugen wohl Wirren zwischen einigen Hansestädten und Holland und vor allem hansisch-englische Streitigkeiten gleichfalls dazu bei.[7]) 1444 brachte der Wispel noch 70 ℳ (210 R.-M.), 1445 66 ℳ (198 R.-M.), 1447 ist der Ertrag dann schon auf 57 ℳ (166 R.-M.), 1448 auf 48 ℳ (140 R.-M.), 1451 auf 45 ℳ (128 R.-M.) gesunken. Und während der Nikolaihof 1444 dem Rat noch 1000 ℳ hatte

---

[1]) 1441 April 12. (Orig.).

[2]) Hildesheim nimmt ein: 1439 4190 Pfund gleich 5238 ℳ Lüb. (15 277 R.-M.); 1440 ist die Einnahme sehr hoch: 11863 Pfund; 1441 6802 Pfund gleich 8502 ℳ Lüb. (25 506 R.-M.). Doebner, Ukb. der Stadt Hildesheim Bd. VI (Stadtrechn.) S. 611 ff., 623, 644.

[3]) „Su dy wol vor int vorkopen unde kopen, kop neyn Travensolt; wert et vrede, de helffte sal verloren syn an dem solte, du my koftest . . . Wert et vrede, malk ware syk vor solt . . . laken is der Russen begher, neyn solt noch honich wilt se." Lwl. Urkb. Bd. IX S. 527 Nr. 753. — Daenell Bd. I S. 324.

[4]) Infolgedessen scheint in jenen Jahren das wirtschafttiche Leben in Lüneburg überhaupt zurückgegangen zu sein; wenigstens könnte darauf hindeuten, daß die Zahl der Neubürger seit 1443 sehr beträchtlich abnimmt. Reinecke, Stadtb. S. XLII. Allerdings tritt auch schon von 1430—39 ein geringes Sinken der Durchschnittsziffer ein: 1400—19 durchschnittlich 30, 1420—29 32,8; 1430—39 26,8; dann 1440—49 18,3 Neubürger jährlich, eine wesentliche Steigerung findet nicht mehr statt. Reinecke S. XL.

[5]) In Reval treffen zwar 1442 59 Schiffe ein, aber in diesem Jahre steigt auch der Wispelertrag wieder auf 92 ℳ.

[6]) Daenell Bd. I S. 433.

[7]) Agats S. 75.

leihen können, sind 1449 Einnahme und Ausgabe ungefähr gleich.[1]) Eine vorübergehende Steigerung trat 1452 ein:[2]) lähmte die Schließung des Sundes durch Lübeck, die sich gegen England richtete, auch den übrigen direkten westöstlichen Verkehr?[3]) Den Hospitälern kam dieser Aufschwung nicht zu gute. Im selben Jahr forderte der Rat, um sich der ungeheuer angeschwollenen Schuldenlast zu erwehren, die Hälfte der Sülzeinnahmen und erhielt sie von den Lüneburger Prälaten auch.[4]) Nicht lange darauf führten die Forderungen des Rates zu offenem Streit zwischen ihm und den Sülzbegüterten, zum sog. Prälatenkrieg.

Als nach seiner Beendigung die Rechnungen wieder einsetzen (1457), war die Situation zunächst nicht ungünstig, trotzdem fast alle östlichen und nordischen Ostseemächte mit einander im Kampfe lagen. Dänemark und der preußische Orden hatten sich auf der einen, Schweden, Polen und die preußischen Stände, vor allem Danzig, auf der anderen Seite zusammengefunden. In den livländischen und preußischen Ordenshäfen, deren Verkehr Danzig lahm zu legen suchte, war der lübische Markt durchaus maßgebend und ein Teil von den Gewinnen, die infolge der Preissteigerung, besonders in Preußen, erzielt wurden, mochte deshalb auch den Lüneburger Sülzrentnern zufallen,[5]) um so mehr als die gerade im Salzgeschäft damals als Konkurrenten sehr gefürchteten Holländer infolge der Kriegswirren zuweilen ausgeblieben zu sein scheinen.[6]) Vor allem aber wurde wohl Danzigs Hinterland und Danzig selbst, das, durch den Krieg in Anspruch genommen und außerdem mit Amsterdam verfeindet, seinen Verkehr nach dem Westen sehr stark einschränken mußte,[7]) in erster Linie durch Lübeck mit Salz versorgt, was nach dem Stillstand zwischen Danzig und Dänemark (1458) jedenfalls noch ungehinderter geschehen konnte. So behaupteten die Sülzrenten nicht nur einen mittleren Stand, sondern sie warfen zeitweise beträchtliche Erträge ab, besonders 1459 und 60, wo der Wispel 63 M (168 R.-M.) bezw. 75 M (200 R.-M.) einbrachte. Aber ein bedeutender Rückgang trat 1462 ein. Die Verkehrsfreiheit, auch mit Danzig, die Livland in diesem Jahre völlig wiedergewann, vielleicht auch eine Zunahme des holländischen Baienhandels, der 1462 durch ein Privileg Ludwig XI. von Frankreich größere Sicherheit an der westfranzösischen Küste erhielt, wird dazu beigetragen haben.[8]) Die Rentenerträge waren so gering, daß sich für die Hospitäler kaum ein Überschuß über die Abgabe von 60 M pro Pfanne und 30 M pro Wispel ergab, die nach der Sülzkonkordie vom 1. August 1457 an den Rat zu zahlen war. Der Nikolaihof gewann z. B. 1464 von seinen $11^1/_2$ Wispeln nur ca. 100 M, nicht viel mehr als 9 M vom Wispel, und da die Vorbate dieses Jahres nur 49 M betrug, konnte die

[1]) Ausgabe 1009 M (2913 R.-M.).
Einnahme 1022 M (2981 R.-M.).

[2]) Der Wispel 60 M (170 R.-M.).

[3]) Im hansischen Osten argwöhnte man auch, daß Lübeck die Fehde mit England nur zum Vorwand nähme, den west-östlichen Verkehr wieder mehr unter seine Herrschaft zu bringen. Daenell Bd. II S. 29.

[4]) „de rad nam de helffte erer zultegudere.“ Rechnb. Bd. II.

[5]) Obwohl z. B. in Königsberg 1461 bei der Teuerung nach dem billigeren Baiensalz größere Nachfrage herrschte. Vergl. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg 1458 und 61 in Hans. Gesch. Bl. 1898 Nr. 25.

[6]) Stein Nr. 17, Agats S. 88.

[7]) Daenell Bd. II S. 178.

[8]) Daenell Bd. I S. 434, Bd. II S. 185.

Abgabe von der Pfannenherrschaft damit nicht einmal gedeckt werden: Heinrich Lange mußte noch 8 *M* — der Nikolaihof besaß damals nur noch 2/3 ungefreite Pfannenherrschaften — „aus der Armen Leute Gut“ hinzulegen.[1]) Die Erträge blieben die ganzen 60er Jahre hindurch so gering;[2]) erst das Jahr 1470 brachte eine Steigerung, wahrscheinlich deshalb, weil König Christian von Dänemark den Sund für den holländischen Baienhandel sperrte, um sich der Hülfe der wendischen Städte gegen Schweden zu versichern.[3]) Angeblich hätte Lüneburg ihm dafür eine Summe Geldes gezahlt, doch wurde das wiederholt bestritten. Groß konnte die Wirkung nicht sein,[4]) da der Baienhandel der Hansen naturgemäß zugenommen haben wird. So sind 1474 von Danzig 71 Schiffe nach der Baie gefahren, die nicht weniger als 526 Hundert Salz (1 Hundert = 7½ Last) mit sich führten. Daneben war freilich der lübische Salzexport nach Danzig, der sich auf 521½ Last bezifferte, aber auch nicht ausschließlich aus Lüneburger Salz bestand, in diesem Jahre nur gering. 1475 ist er aber größer als der aus der Baie und Brouage zusammen.[5]) Die folgenden Jahre müssen dann für den Lüneburger Salzabsatz überhaupt günstig, für den Baienhandel ungünstig gewesen sein: Kriege zwischen Frankreich und Burgund, zwischen Dänemark und England machten die westlichen und nordischen Meere unsicher; auch andere Gründe kamen hinzu: so kehren 1485 Danziger Salzschiffe ohne Ladung aus der Baie zurück, da im Westen Salzmangel eingetreten war.[6]) Und im selben Jahre erreichen die Lüneburger Rentenerträge, die schon in den vorhergehenden Jahren steigende

---

[1]) Rechnb. des Nikolaihofes Bd. I. — Dazu, daß hier nur die Vorbate zur Zahlung der Abgabe herangezogen wird. Vergl. unten S. 69.

[2])

	Vorbate von einer Pfanne.	1 Wispel.
1460:	120 *M* Lün. (320 R.-M.)	75 *M* Lün. (200 R.-M.)
1462:	140 „ „ (315 „)	52 „ „ (117 „)
1463:	90 „ „ (218 „)	40 „ „ (97 „)
1464:	49 „ „ (119 „)	39 „ „ (94 „)
1469:	50 „ „ (121 „)	38½ „ „ (93 „)

[3]) Freilich sind noch im November 1470 Verhandlungen im Gange zwischen dem König und Lüneburg „wegen des baischen und lüneburgischen Salzes“ (Hanserez. II Bd. IV Nr. 389), sodaß man meinen sollte, das Verbot sei erst 1471 wirksam geworden. Vielleicht sind aber diese Verhandlungen auf die Gegenleistungen Lüneburgs (darüber vergl. Hanserez. a. a. O. Nr. 430) zu beziehen, während das Verbot schon vorher erlassen war. Dann hätten die wendischen Städte allerdings formell Recht gehabt, wenn sie später entschieden leugneten, durch einen Vertrag mit dem dänischen König, oder gar durch Geldzahlung dies Verbot hervorgerufen zu haben. Hanserez. II Bd. VI Nr. 590; Bd. VII Nr. 81 § 4.

[4]) Wenn das enorm hohe Aufgeld dieser Jahre, das sonst gewöhnlich 40 *M* Lün., 1469 aber 80 *M*, 1470 90 *M*, 1471 ff. 60 *M* pro Pfanne betrug, mit dem Verbot in Verbindung steht, so hat man sich anscheinend in Lüneburg sehr großen Gewinn davon versprochen. Die Erträge sind:

	Vorbate einer Pfanne.	1 Wispel.
1470:	74 *M* Lün. (179 R.-M.)	51½ *M* Lün. (125 R.-M.)
1471:	96 „ „ (232 „)	52 „ „ (126 „)
1473:	100 „ „ (242 „)	49 „ „ (118 „)
1474:	96 „ „ (232 „)	52½ „ „ (127 „)
1476:	110 „ „ (266 „)	50½ „ „ (122 „)

[5]) Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr in Zeitschr. des westpr. Gesch. Vereins Heft 33 Tab. II.

[6]) Agats S. 99.

Tendenz aufwiesen, den sehr hohen Stand von 87 M Lün. (210 R.-M.).[1] Ebenso waren die folgenden Jahre, insbesondere 1492 und 93, in denen die Baienfahrten, wenigstens von Reval und Danzig aus, beinahe völlig geruht zu haben scheinen,[2]) sehr günstig.[3]) 1490 z. B. hatte der Nikolaihof wieder einen Überschuß von fast 700 M zu verzeichnen und Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg ist damals mit 2500 rh. Gulden in der Schuld des Heiligengeisthospitals.[4]) Erst das sich immer mehr zuspitzende Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark, das Verkehrsverbot nach Schweden, das König Johann ihnen 1503 und 1505 aufzwang, die Begünstigung der Holländer, vor allem die kriegerischen Zusammenstöße der wendischen Städte mit Dänemark seit 1509 ließen die Rentenerträge auf einen tiefen Stand sinken. Und wenn auch nach dem Malmöer Frieden (April 1512) wieder ein Aufschwung bemerkbar ist, so steigt doch der Ertrag — die Verringerung des Silberwerts der Münzen in Anrechnung gebracht — nicht viel höher als in der zweiten Hälfte der 60er Jahre, der ungünstigsten Zeit des XV. Jahrhunderts.[5])

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Einnahmen der Hospitäler durch die Abgaben geschmälert wurden, die sie zur Tilgung der Stadtschuld an den Rat zu zahlen hatten. Die Sülzkonkordie vom 1. August 1457, die für die Lüneburgischen Sülzbegüterten das Ergebnis des Prälatenkrieges darstellte,[6]) war für die Vermögensverwaltung der Hospitäler von besonderer

---

[1])

	Vorbate einer Pfanne.	1 Wispel.
1477:	96 M Lün. (232 R.-M.)	54½ M Lün. (132 R.-M.)
1479:	95 „ „ (230 „)	56 „ „ (135 „)
1482:	112 „ „ (271 „)	63 „ „ (152 „)
1483:	114 „ „ (276 „)	65 „ „ (158 „)
1485:	123 „ „ (297 „)	87 „ „ (210 „)

[2]) Agats S. 102.

[3])

	Vorbate einer Pfanne.	1 Wispel.
1487:	128 M Lün. (309 R.-M.)	70 M Lün. (169 R.-M.)
1488:	121 „ „ (292 „)	59 „ „ (143 „)
1490:	100 „ „ (242 „)	59 „ „ (143 „)
1492:	104 „ „ (251 „)	80 „ „ (193 „)
1493:		79 „ „ (191 „)
1494:	102 „ „ (247 „)	57 „ „ (138 „)

Das Aufgeld beträgt 1477 wieder 40 M; ein abermaliges Steigen scheint man verhindert zu haben: 1483 notiert Claus Sandenstede „dar seden my de borgermestere, dat ik dor nicht mer scholde upgheven". Rechnb. Bd. II S. 200. In der Höhe von 40 M blieb es dann jedenfalls bis 1517.

[4]) Vergl. unten S. 75.

[5])

	Vorbate einer Pfanne.	1 Wispel.
1496:	93 M Lün. (225 R.-M.)	46½ M Lün. (112 R.-M.)
1499:	88 „ „ (213 „)	51 „ „ (123 „)
1502:	66 „ „ (160 „)	40 „ „ (97 „)
1504:	67 „ „ (162 „)	39 „ „ (94 „)
1507:	67 „ „ (145 „)	45 „ „ (94 „)
1509:	68 „ „ (147 „)	44 „ „ (95 „)
1511:	58 „ „ (126 „)	36 „ „ (78 „)
1512:	68 „ „ (147 „)	47 „ „ (102 „)
1515:	78 „ „ (163 „)	49 „ „ (102 „)
1517:	80 „ „ (167 „)	46 „ „ (96 „)

Die Vorbate ist im Verhältnis zum Wispelertrag auffallend niedrig.

[6]) Sie blieb allerdings nicht unverändert in Gültigkeit. Der Vertrag, den der Rat 1462 mit den überelbischen Prälaten geschlossen hatte, ihm auf 10 Jahre die Hälfte ihrer Sülzeinkünfte zu überlassen, wurde 1468 dahin abgeändert, daß auch sie die Konkordie annahmen, aber die auferlegte Schuld nur mit 4 %, also 36 M von der Pfanne und 18 M vom Wispel zu verzinsen hätten. Vergl. Staphorst S. 902 ff. 907 f.

Wichtigkeit. Denn durch diese Konkordie wurde nicht ein mehr oder weniger großer Prozentsatz der jährlichen Sülzeinnahme für den Rat bestimmt, sondern die gesamte Stadtschuld im Betrage von rund 600000 lüb. Mark (mehr als $2^1/_2$ Millionen Reichsmark) wurde auf die 216 Pfannenherrschaften und 810 Chor der Lüneburger Saline repartiert und zwar so, daß jede Pfanne 908 ℳ Lüb. (2239 R.-M.), jeder Wispel 454 ℳ Lüb. (1119 R.-M.) übernahm, ein Kapital, das mit 60 bezw. 30 ℳ Lüb. also etwa mit $6^2/_3$ % zu verzinsen war. Durch die Abzahlung und den Zinsendienst dieser Summen wurde das Vermögen der Hospitäler lange Zeit sehr stark in Anspruch genommen. Wie hoch die Belastung im Verhältnis zum Wert der Sülzrenten war, ist fraglich, weil der Kapitalwert und Ertrag der Sülzrenten schwankte. Was die Pfannenherrschaft betrifft, so ist zunächst zu beachten, daß bei allen Sülzhilfen nur die Vorbate besteuert wurde,[1]) daß also die jährliche Abgabe von 60 ℳ auch nur von ihr bezahlt wurde.[2]) Der Grund dafür ist der, daß die Vorbate „das rechte Ordinarium ist, so man von der Pfannen giebet",[3]) während die Freundschaft niemals offiziellen Charakter trug, sondern immer der privaten Abmachung unterlag; die Boninge blieben wohl deshalb steuerfrei, weil ihr Ertrag ursprünglich zum Bau und Erhaltung der Sülzhäuser bestimmt war.[4]) Da, wie wir sahen, die Vorbate gewohnheitsmäßig doppelt so hoch als der Wispelertrag angesetzt wurde, so erklärt sich nun sehr einfach, weshalb in allen Konkordien die Pfannenherrschaft nur doppelt so hoch besteuert wurde als der Wispel, während sie doch in Wirklichkeit stärker hätte belastet werden können.

Nach einer Abmachung von 1456 war von der Vorbate etwa $^2/_3$ ihres Ertrages zu zahlen,[5]) und durch die Konkordie von 1457 wurden auch in den nächsten Jahren 50—66 % von der Vorbate gefordert;[6]) entsprechend war die Besteuerung des Wispels. Die Lüneburger Hospitäler befreiten aber schon früh ihr Sülzgut von der jährlichen Abgabe. Der Nikolaihof hatte beim Rat 136 ℳ Lüb. (363 R.-M.) als Rente stehen, die einem Kapital von 2140 ℳ Lüb. (5707 R.-M.) entsprachen. Mit 2119 ℳ Lüb. (5651 R.-M.) davon freite er 1458 $2^1/_3$ Pfannenherrschaften; 1470 dann für 5916 ℳ Lüb. (14297 R.-M.) sein übriges Sülzgut, nämlich $^2/_3$ Pfannenherrschaften und $11^1/_2$ Wispel, 1 Rump und $^1/_3$ Plaustrum.[7]) Und ein wenig früher[8]) hatte

Das wurde dann auch auf die Lüneburgischen Prälaten übertragen „duth (d. h. die Verzinsung mit 60 resp. 30 ℳ) iss aver herna dorch Bischop Bertold to Hildenseim mit dem unfrien gode anders vorlioket, alsso dat de radt nimpt järlick van den pfannen 36 ℳ und van den ohor 18 ℳ". Aus Hammenstede's Chronik bei Staphorst S. 895. Auch die Descriptio rer. sal. kennt nur diese eine Form der Abgabe. Staphorst S. 843.

[1]) „de vorebate was 1457 van ener panne 70 ℳ; darvon nam de rat in dat erste de helfte, also 35 ℳ, darvan geven de prelaten dem rade achter na noch over 12 ℳ van jewelker panne, so bleff dem renthener men 23 ℳ van ener panne van der vorebate." Boninge und Freundschaft werden mit dem vollen Ertrage aufgeführt. Rechnb. des Nikolaihofes Bd. II S. 316.

[2]) Vergl. S. 66 f.

[3]) Staphorst S. 857.

[4]) Zenker S. 24 Anm. 7.

[5]) Vergl. Anm. 1.

[6]) 1457 betrug die Vorbate 96 ℳ Lün.; 1459 120 ℳ Lün.; 1461 128 ℳ Lün.; 1462 90 ℳ Lün.

[7]) 1470 Januar 6. Kopb. III, 126. — Eine vierte Pfannenherrschaft, die der Nikolaihof erst im XVI. Jahrhundert erworben hat, wird 1526 Januar 1 für 908 ℳ lüb. gefreit. Kopb. IV, 33.

[8]) 1469 Februar 1. Kopb. III, 124.

auch das Heiligengeisthospital fast sein gesamtes Sülzgut, $8^5/_6$ Pfannenherrschaften, 27 Wispel und $1^1/_3$ Plaustra durch Zahlung von 20 485 ℳ Lüb. (49 339 R.-M.) auf einmal freigemacht.

Veranschlagt man den Kapitalwert einer Pfannenherrschaft 1469 auf 3000 ℳ Lün.[1]) und kapitalisiert man den Ertrag eines Wispels in diesem Jahre mit 5 %, da das Heiligengeisthospital zu diesem Zinsfuß auch die zur Freiung nötigen Summen aufnahm, was etwa 860 ℳ Lün.[2]) ergeben würde, so bezifferte sich damals der Kapitalwert des genannten Sülzguts, das sich im Besitz des Heiligengeisthospitals befand, auf 49 673 ℳ Lün. oder 120 043 R.-M.[3]) Die Freiungssumme betrug also nicht ganz die Hälfte des Kapitalwerts. Natürlich konnten die Hospitäler derartige Beträge nur durch Anleihen aufbringen. Der Nikolaihof benutzte z. T. dazu die Darlehen, die er dem Lüneburger Rat gewährt hatte,[4]) den größten Teil der übrigen Summen aber, nämlich 2900 rhein. Gulden (10 512 R.-M.) entlieh er 1470 vom Göttinger Rat; 800 ℳ Lün. (1933 R.-M.) schoß im selben Jahre Cord Lange vor. Beide Darlehen waren mit 4 % zu verzinsen; das des Göttinger Rats wurde 1488 zurückgezahlt. Das Heiligengeisthospital nahm die ganze Summe zu 5 % auf, hatte also jährlich 1024 ℳ Lün. (2487 R.-M.) Zins zu zahlen. 1501 ist fast die Hälfte abgetragen, bis auf 11 835 ℳ Lün. (28 601 R.-M.), die mit 511 ℳ Lün. (1235 R.-M.) zu verzinsen waren. Davon stehen 6485 ℳ Lün. (15 672 R.-M.) Lüneburger Patriziern zu: den Sanckenstede, Garlop, Schellepeper, v. d. Molen, Tzerstede, Tobing und Grabow; 3150 ℳ (7468 R.-M.) hat ein Lübecker Bürger Laurentius Leven geliehen; daß neben den übrigen Gläubigern, dem Nonnenkloster Medingen, einem Vikar und einem Kommendisten auch der ehemalige Gastmeister Claus Holsteland erscheint, bestätigt, was oben über die Stellung dieses Beamten gesagt ist.[5]) In den folgenden Jahren wurden nur Ablösungen geringen Umfangs vorgenommen,[6]) denn noch 1532 hat das Hospital fast 500 ℳ Zins zu zahlen. Damals gehen aber die Vorsteher und der Gastmeister Martin Havemann daran, die Rente zu verringern, damit das Hospital, das eine immer größere Zahl von Insassen zu beköstigen hätte,[7]) bald wieder seine „volle Rente aufnähme“ und seinen erweiterten Zwecken gerecht werden könne.

---

[1]) 1465 Januar 22. wird der Mindestwert einer halben Pfannenherrschaft — gleich 1000 Gulden (wenn darunter die gew. rhein. zu verstehen sind) gleich 1500 ℳ Lün. bezeichnet. Für den Preis einer Pfannenherrschaft war wohl nicht stets allein die Höhe des Ertrags maßgebend. Nur die Pfannenherrn zählten doch wohl zu den „Sülzprälaten“. Wenn z. B. 1445 wenige Jahre vor dem Prälatenkriege 3 Lüneb. Patrizier (Joh. Springintgut, Heinr. Lange, Albert Semmelbecker) 3 Pfannenherrschaften vom Hildesheimer Domkapitel für je 5 400 ℳ Lün. aufkaufen, obwohl der Ertrag inkl. Freundschaft und Boninge 1444 nur 215 ℳ Lün., 1445 noch geringer war, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß politische Motive, etwa dies Pfannengut nicht in die Hände widerspenstiger Prälaten fallen zu lassen, auf den Preis einwirkten.

[2]) 1439 kostete der Wispel 1200 ℳ Lün., 1444 und 45 1000 ℳ Lün. Damit steht die obige Berechnung gut in Einklang.

[3]) 1902 veranschlagte man ihn, den Ertrag von 1901 zu 4 % zu Kapital gerechnet, auf 142 349 ℳ. Das Sülzgut ist seit dem Mittelalter noch ein wenig gewachsen und zwar auf $9^4/_{24}$ Pfannenherrschaften und $29\frac{14\,2/3}{24}$ Chor.

[4]) Vergl. oben S. 39. Auch zu der Freiung von 1470 wurden 750 ℳ Lün. benutzt, die dem Rat vom Nikolaihof geliehen waren.

[5]) Rechnb. des Heiligengeisthospitals von 1501.

[6]) 1506: 300 ℳ Lün. Rechnb. von 1506.

[7]) Rechnb. von 1532 „up de tijdt 28 perssonen mehr“.

Die Ablösung war jedenfalls verzögert worden durch eine andere Schwierigkeit, die sich um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts einstellte: die Sülfmeister des Hospitals blieben mit ihren Zahlungen im Rückstande. Wenn die Besiedung des Hospital-Pfannengutes nicht Gläubigern der Stadt als Pfand[1]) oder Gläubigern des Hospitals als Pfand oder zur Schadloshaltung[2]) überlassen war, so geschah sie wohl gewöhnlich durch die Provisoren und zwar beim Nikolaihof durch Einen von ihnen; beim Heiligengeisthospital wurden die Sülzgüter unter beide geteilt;[3]) zeitweise hatte das Hospital auch einen dritten Sülfmeister. Meistens gingen nun wohl die von den Sülfmeistern zu zahlenden Beträge regelmäßig ein, obwohl Ausnahmen vorkamen;[4]) erst seit dem Ausgang des XV. Jahrhunderts scheinen die Sülfmeister mit ihren Zahlungen häufiger im Rückstande geblieben zu sein. Die um 1500 von einem Sülfmeister oder Sülzbeamten verfaßte Ordinancie sucht nachzuweisen, daß bei den hohen Auflagen ein Sülfmeister nicht mehr „prosperieren" könne. Tatsächlich waren die Erträge, wie wir sahen, gering geworden, während andrerseits sich der Betrieb verteuert hatte und die „Freundschaft" von der Höhe von 40 ℳ Lün., die sie zur Zeit des wendisch-holländischen Krieges, also unter einer ausnahmsweise günstigen Konstellation, erreicht hatte, nicht wieder herabgesunken war. So war Lenhart Tobing bei seinem Tode 1539 782 ℳ Lün. (1629 R.-M.) aus früheren Jahren schuldig,[5]) und auch Hartwich Stoterogge, der im selben Jahr starb, ist mit einer freilich geringeren Summe im Rückstande.[6]) Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die Vermögensverwaltung des Hospitals dadurch eingeengt wurde und nicht so vorteilhaft gestaltet werden konnte, wie es sonst möglich gewesen wäre. So konnte das Hospital 1506 die niedrigen Getreidepreise nicht zum Ankauf von Vorräten benutzen, wie es der Gastmeister Claus Holsteland nach den teuren Jahren 1491, 92 und 93 geraten hatte,[7]) weil die Außenstände, jedenfalls von den Sülfmeistern, nicht eingingen.[8]) Der eigene landwirtschaftliche Betrieb aber

---

[1]) 1388 ist der Rat dem Ratmann Curd Boltzen „van unser stad wegene" 1200 ℳ schuldig; die Zinsen erhält er vam Schaß, sodann heißt es weiter „ock en scolle wi alle de pannen, de dem hospitale des hilgen geestes tohored ute sinen weren nenewes bringen", bevor die 1200 ℳ bezahlt sind. Volger Bd. III S. 52 Nr. 1143.

[2]) Vergl. oben S. 31.

[3]) 1454 wurden vom neuen Rat die Pfannen des Nikolaihafes Heinr. Lange, die des Heiligengeistes Joh. Garlop und Joh. Springintgut „aufgesagt". Meyer, Schomaker-Chran. S. 79.

[4]) So ist beim Nikolaihof Dirick Grabow von 1413 und 14 her mit 140 ℳ im Rückstande. Rechnb. Bd. I S. 128. — 1470 sind die Sonnabende von 1468 und 69 noch nicht bezahlt. Rechnb. Bd. II.

[5]) Salche Abrechnungen wurden nur beim Tode eines Sülfmeisters gehalten, da die Pfannenpacht aft lebenslänglich, ja erblich war. Man darf dann aber nicht die ganze „Schuld" als eigentliche Rückstände betrachten, da die Beträge, die im laufenden Jahre fällig, aber nach nicht bezahlt sind, mitaufgerechnet werden.

[6]) Er ist 228 ℳ von 10 1/2 Chor Binnenchorusgut des Hospitals schuldig. 10 Chor aus eigenen Pfannen besaß das Hospital aber nur, 6 1/2 wurden davon van Lenhart Tobing eingemahnt, sodaß hier anscheinend die ganz oder teilweise restierenden Wispel von mehreren Jahren zusammengerechnet sind. Rechnb. von 1539.

[7]) „dat men in den tiden wan men redeliken koepp kornes hebben kan, dat men denne dat gadeshus myt mercкliken korne besorghe." Lib. mag. hosp. Bl. 9.

[8]) 1506 gait der Roggen 14 bis 19 s. „unde wi koften alles nicht, wol wi des wol behof badden; wente hir wass nen geld; ock konde men nichtes inmanen, so dogh buten stund de anno quarto, quinto unde sexto" ebd.

war zu gering, als daß er zur Versorgung des Hospitals mit Lebensmitteln ausgereicht hätte.

Im allgemeinen bildete bei den Hospitälern ein ausgedehnter Grundbesitz den Hauptbestandteil des Vermögens. So besaß das Lübecker Heiligengeisthospital nicht weniger als 12 Dörfer und viele Höfe und Hufen, die in Mecklenburg, Wagrien und Sachsen zerstreut lagen.[1]) Da nun die Kapitalien der Lüneburger Anstalten in großem Umfang in Sülzrenten investiert waren, so trat bei ihnen der Grundbesitz zurück, war aber doch nicht ganz unbedeutend. Ein Teil ihres Güterbesitzes bestand in sog. Meierhöfen, die zu dem in Nordwestdeutschland dominierenden Meierrecht ausgetan waren. Die Stellung des Meiers zum Grundherrn hatte sehr große Ähnlichkeit mit der eines Pächters, wie denn die meisten von ihnen auch persönlich frei waren.[2]) Wann und in welchem Umfange sich im Lüneburgischen das Hörigkeitsverhältnis, in dem sich die bäuerliche Bevölkerung befunden hatte, in ein Pachtverhältnis verwandelte, muß hier dahingestellt bleiben; jedenfalls war wohl damit eine wesentliche Veränderung im landwirtschaftlichen Betriebe in der Lüneburger Gegend nicht verbunden.[3])

Der Nikolaihof besaß vier solche Meierhöfe und einen Kothof. Die Einnahmen aus ihnen bestanden hauptsächlich im Meierzins, der zum größten Teil in Form von Roggen, Hafer oder Gerste, zum Teil aber auch in Geld gezahlt wurde. Beachtenswert ist, daß diese Zinse in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts herabgesetzt werden; ein von Heinr. Lange um 1450 aufgestelltes Güterverzeichnis[4]) und eine von Claus Sanckenstede verfaßte Zusammenstellung[5]) der Pachteinnahmen gehen zugunsten der Meier nicht unerheblich auseinander. Insbesondere scheint man das Zinsschwein und kleinere Rekognitionsgebühren erlassen zu haben,[6]) aber auch im Getreidezins trat Ermäßigung ein. Wenn man sich so bemühte, die Meier auf ihren Höfen zu halten, so geschah das natürlich, weil damit den Interessen des Hospitals am besten gedient war: ein zu hoher Pachtzins führte leicht zu Raubbau; ferner brauchte man die Dienste, die die Meier dem Hofmeister zu leisten hatten, wohl notwendig zur eigenen Wirtschaft des Hospitals und die Bauern mochten auch im XV. Jahrhundert „paucissimi et rari“ sein, wie eine Urkunde von 1372 sagt.[7])

---

[1]) Dittmer, das Heiligengeisthospital in Lübeck. S. 18 ff.

[2]) Das Pachtverhältnis war insofern nicht rein, als einmal der Meier bei unverschuldetem Unglück Anspruch auf Remission hatte — die alte Verpflichtung des Grundherrn für seinen Hörigen zu sorgen; sodann gab es nach Gesenius, Meierrecht Bd. I Beilage 1 S. 10 auch unfreie Meier.

[3]) Auch dann nicht, wenn die von Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 328 ff. entwickelte Theorie über die Entstehung der Meierhöfe zutrifft, da es im Lüneburgischen außer den Kötern nur Höfe von 2 und 1 Hufe gab. Vergl. das Landschatzregister von 1450 in Jahresberichten des Lüneburger Museumsvereins 1887—90 S. 41 ff., von Hammerstein, Bardengau S. 603.

[4]) Sprengell, Güterbesitz des Nikolaihofes in Jahresberichten des Lüneburger Museumsvereins 1884—86 S. 57 ff.

[5]) Ein besonderes Heft, der Rechnung des Nikolaihofes zum Jahre 1475 beigelegt, doch scheint es bald nach 1468 entstanden zu sein.

[6]) Wenn das mit der Änderung des Rechtsverhältnisses zusammenhinge, so wäre es wohl allgemeiner eingetreten als es der Fall gewesen ist. Über die Zahlung solcher Gebühren im 18. Jahrhundert vergl. Wittich S. 34.

[7]) Gesenius Bd. I S. 380.

1) Der Meierhof auf Nikolaihof wurde wohl ursprünglich vom Hospital aus bewirtschaftet;[1]) um 1450 war er bereits vermeiert und zahlte damals wie auch später 6 Wichhimten Roggen jährlich. Zu diesem Hofe gehörten 166 „Stücke“, 25 „Blöcke“ d. h. mit Gräben umzogene Ackerstücke, 2 „wort“[2]) und 7 Wiesen und 9 „Schwaden“.[3]) Die „Stücke“ oder „Äcker“, die einzelnen Ackerteile in den Gewannen (Blagen), waren wohl sämtlich 2 Ruten oder 32 Fuß breit, aber in den einzelnen Gewannen von verschiedener Länge.[4]) Es liegen immer eine Anzahl Stücke (4—38) bei einander und werden in Verbindung mit einem Flurnamen genannt,[5]) so daß man den Besitz nach Möglichkeit arrondiert und die Bewirtschaftung wenigstens etwas bequemer gestaltet hatte.

2) Die älteste Erwerbung an Grund und Boden für den Nikolaihof, von der wir wissen, war die eines Hofes in Ochtmissen bei Lüneburg im Jahre 1327, der damals allem Anschein nach den Haupthof einer Villikation bildete. Er wurde vom Ritter Otto von Schwerin mit der dazu gehörenden niederen Gerichtsbarkeit (advocatia), dem großen und kleinen Zehnt, den Precarien, den Diensten und mit allem anderen Zubehör an das Hospital verkauft.[6]) Der Zins betrug 8 Wichh. Roggen, 3 Wichh. Hafer, 1 Wichh. Gerste, ein Schwein zu 1 ℳ oder die Mark in Pfennigen und 6 Hühner zum Bastelabend; später aber 2 Wichh. weniger, auch das Zinsschwein bezw. die Mark Pfennige dafür war weggefallen.

3) Der „große“ Hof bei der Schleuse in Bardowiek wurde 1388 von dem Lüneburger Bürgermeister Albert Hoyke für 450 ℳ Lün. (2613 R.-M.) gekauft.[7]) Zu diesem Hofe, der 1474 durch Ankauf einiger Ländereien noch vergrößert wurde,[8]) gehörten zur Zeit Heinr. Lange's 110 Stücke,[9]) 3 Gere,[10])

---

[1]) Vergl. unten S. 76.

[2]) z. B. „eine wort bei Werneken Dukers“. Darunter ist wohl nicht die Hofstatt, sondern das Ackerstück bei einem Hofe zu verstehen, das außerhalb der Gemengelage lag.

[3]) Eine Schwade, der Sensenschnitt, gleich einer halben Rute.

[4]) Über dies sog. Breitensystem, dem die Einheit der Rute zugrunde liegt, vergl. Rhamm, Großhusen der Nordgermanen S. 578 ff. Es war jedoch im Lüneburgischen nicht ausschließlich für die Gewanneinrichtung maßgebend, wie das Vorkommen von „Vorlingen“ (1/3 sog. Lagemorgen) beweist, das auf die Verteilung der Ackerflur durch Flächenberechnung hindeutet. Vergl. Hanssen, Agrarhist. Abh. Bd. II S. 266 ff.

[5]) Manchmal wird gesagt, daß eine größere Anzahl „Stücke“ „in Ener Vure“ liegen. Vielleicht wird das hinzugefügt, wenn die Stücke „an einer Furche“ in demselben Gewann bezw. in zwei aufeinanderstoßenden Gewannen liegen, deren Furchen und demgemäß auch deren einzelne Stücke aber in derselben Richtung laufen.

[6]) Volger Bd. I S. 191 Nr. 337. Der Sohn des Verkäufers focht den Kauf an, ließ aber 1348 von seiner Einsprache ab. Volger, Bd. I Nr. 440.

[7]) Volger Bd. III S. 16 Nr. 1109. Eine Urkunde von 1388 Mai 24 (Kopb. II 24) sagt zwar, daß 450 ℳ zur Bezahlung des mit dem Hofe verbundenen halben Zehnten verwandt seien. Da aber der ganze Hof inkl. Zehnt 1320 für 207 ℳ Lün. verkauft wurde, so werden die 450 ℳ doch wohl der Preis für den Hof mit allen seinen Gerechtsamen gewesen sein.

[8]) 1474 März. (Orig.)

[9]) 38 davon wurden 1581 für 1000 ℳ lüb. an den Bürgermeister Lenhard Töbing verkauft. Sprengell S. 60.

[10]) Gere sind die keilförmigen Ackerstücke, die bei der Aufteilung der Flur übrig blieben, da die Gewanne die Form von Paralellogrammen hatten. Schröder, Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 205 Anm. 9.

7 Blöcke, ferner der „grote kamp“,[1]) der sich vom Nikolaihof bis zur Landwehr einerseits, bis zum Winsener Wege andrerseits erstreckte, ein zusammenhängender Komplex von 124 Stücken. An Zins erhielt der Nikolaihof 6 Wichh. Roggen und 6 Wichh. Hafer, früher außerdem 1 ℳ für ein Schwein, ein Achtel Butter[2]) und 1 Schock Eier. Ferner war mit dem Hofe verbunden die Fischereigerechtigkeit auf der Ilmenau, und der Königszins sowie der halbe Zehnte von Bardowiek.[3]) Die Fischereigerechtigkeit brachte 1435 3 ℳ.

4) Zu diesem Hofe gehörten zwei Koten, von denen die eine der „lütke hof“ genannt wurde.[4]) Diese Kote, die als Nebengebäude des „großen“ Hofes wohl einem dort arbeitenden Tagelöhner eingeräumt war, scheint in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts vom „großen“ Hof abgetrennt und in einen selbständigen Kothof verwandelt zu sein, da Claus Sanckenstede den „lütken hof“ neben den anderen Meierhöfen aufführt und auch das Rechnungsbuch 1480 von 5 Meiern spricht.[5]) Denn auch dieser Kothof war, wie allgemein üblich, zu Meierrecht ausgetan;[6]) der Zins betrug 2 ℳ jährlich.[7])

5) Nicht lange nach dem Ankauf des „großen Hofes“ wurde ein Hof in Mechtersen bei Lüneburg erworben und zwar 1403 von Hans Schellepeper für 95 ℳ Lün. Pf. (475 R.-M.).[8]) Den ursprünglichen Zins von 4 Wichh. Roggen und 1 Wichh. Gerste hatte schon Heinr. Lange heruntergesetzt, indem er den Wichh. Gerste erließ. Da der Hof aber 1468 trotzdem mit 22 Wichh. Roggen im Rückstande war, so bestimmten Claus Sanckenstede und Heinrich v. d. Molen nach dem Rat des Hofmeisters, daß er fortan nur 3 Wichh. Roggen als „rechten Zins“ zahlen sollte, außerdem aber jährlich 3 Wichh. Roggen, bis die Rückstände abgetragen wären.

Außer dem Zins hatte jeder dieser Meier dem Hofmeister den Hofdienst zu leisten, doch ist über den Umfang dieser Dienste nichts bekannt. Sodann hatten die Herzöge dem Hospital den „Pflugschatz“ von diesen 5 Höfen geschenkt. Der Pflugschatz war die außerordentliche landesherrliche Bede, die nach der landwirtschaftlichen Einheit, dem Pflug, auf die einzelnen Höfe umgelegt wurde, die aber das Hospital von seinen Meiern für sich einziehen durfte.[9]) Die Größe dieser Einnahme ist verschieden. 1480 zahlen die drei Meier auf dem

[1]) Nach Hanssen Bd. II S. 284 (vergl. auch S. 190) hätte man auch im Lüneb. unter Kamp ein eingefriedigtes Feld verstanden, das dem Flurzwang nicht unterworfen war. Der Gebrauch des Wortes geht örtlich sehr auseinander.

[2]) Ein Achtel Tonne = 28 Pfund. Nach einem Rechenbuch von 1651 (veröff. von Sprengell mit dem Güterverz. d. Nikolaih. a. a. O.).

[3]) Über Königszins und Zehnt vergl. unten S. 75.

[4]) Sprengell S. 63.

[5]) Bd. II S. 158.

[6]) Wittich S. 97. Der Unterschied zwischen Meiern und Kötern bestand darin, daß letztere kein oder nur sehr wenig hufenmäßig ausgelegtes Land besaßen. Rhamm S. 75. Wittich S. 98 ff.

[7]) Die hier zu beobachtende Entstehung eines Kothofes durch Abtrennung war nach Rhamm S. 72 eine Ursache für das Entstehen der Kotsassen überhaupt, da dieser Vorgang von altersher und allgemein üblich gewesen wäre, während Wittich durch seine Theorie von der Entstehung der Meierhöfe zugleich auch den Ursprung der Köter zu erklären sucht. S. 352.

[8]) 1403 Jan. 9. (Orig.)

[9]) „do gheven sunte Nicolaus meiger den heren nicht, alzo plegen und gheven den my to der armen lude behoff, so se alwege don, wen de heren plachschot nemen, so laten de heren van sunte Nicolai meiger nicht nemen.“ 1480 Rechnb. Bd. II S. 158. Auch das Michaeliskloster besaß das Recht, von einer Anzahl Höfen den Schatz einzusammeln. v. Hammerstein S. 202.

großen Hof bei der Schleuse, in Ochtmissen und in Mechtersen je 1 rhein. Gulden, die beiden anderen je 1 ℳ Lün.[1])

Die schwerste Reallast, die auf der bäuerlichen Bevölkerung lastete, war der Zehnt.[2]) Für den Nikolaihof aber, der den ganzen Zehnt von Bardowiek besaß,[3]) war diese Einnahmequelle sehr ergiebig. Sie brachte durchschnittlich einige 20 Wichh. Roggen, 1411 sogar 32 Wichh. ein.[4]) Dagegen belief sich der Königszins aus Bardowiek, den der Nikolaihof zugleich mit dem „großen Hofe" erworben hatte und der am Michaelistage von 22 Bauern gezahlt wurde, im ganzen nur auf weniger als 60 s.[5]) Er war ursprünglich eine Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur, die er zum Teil in Bardowiek bewahrt hat. Seine Herkunft ist aber ganz unsicher, vielleicht wurde auch er wie der fränkische Medem von allen neu in Kultur genommenen Grundstücken gezahlt und hätte also seinen Rechtsgrund im Bodenregal des Königs gehabt.[6])

Das Heiligengeisthofpital besaß nur 3 Meierhöfe. Der zu Reppenstedt bestand aus 122 Stücken, 60 innerhalb, 62 außerhalb der Landwehr und einigen „wisinghen" Holzes.[7]) Er zahlte 3 Wichh. Roggen und 1 ℳ an Stelle des Hofdienstes. Der Meierhof „tom Leemghrave" bei Dahlenburg zahlte 2 Wichh. Roggen und 2 ℳ. Seit wann diese beiden Höfe dem Hospital gehören, ist nicht bekannt. 1501 erwirbt es als Hypothekengläubiger von der Familie v. Meding einen Hof in Vogelsen für 25 ℳ „baven" einer Rente von 2 Wichh. Roggen 8 s., die dem Hospital seit 1492 daraus zugestanden hatte.[8]) Endlich waren auch 218½ Stücke, die die Anstalt vor dem Bardowieker Tore bei Lüneburg besaß, verpachtet und zwar in 4 Teilen für je 5 ℳ.[9]) Sehr umfangreich waren die Waldungen des Hospitals. 1410 erwarb es für 900 ℳ Lün. Pf. (4500 R.-M.) das Böhmsholz von der Familie v. Meding mit dem dazu gehörigen Hofe,[10]) der damals wüst lag.[11]) Und 1493 verpfändete Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg dem Heiligengeisthospital, dem er 2000 vollwichtige rhein. Gulden schuldete, seinen Tiergarten bei Lüneburg mit allem Zubehör, auch dem hohen und niederen Gericht; doch sollte er ihn innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht wieder einlösen dürfen.[12]) 1494 erhielt der Herzog daraufhin noch 500 Gulden, die mit der übrigen Pfandsumme verschmolzen, da sie nicht rechtzeitig zurückgezahlt

---

[1]) 1484: 10 ℳ Rechnb. Bd. II S. 237.

[2]) Eine große Anzahl von Höfen ist allerdings ganz oder teilweise zehntfrei. Sprengell S. 66 ff. Da die Zehnten gewöhnlich dorfweise verkauft werden, dem Nikolaihof auch der ganze Zehnt von Bardowik zusteht, so handelt es sich dann wohl hauptsächlich um ehemaliges Kirchen- oder Klostergut, wie umgekehrt z. B. vier zehntpflichtige Stücke, die in den Besitz des Domstifts übergegangen waren, den Zehnt zu zahlen hatten.

[3]) Die eine Hälfte war 1334 von der Familie v. d. Berge gekauft Sprengell S. 70; die andere 1388. Der 1251 von den Gütern des Herrn Wido erworbene Zehnt ist im XV. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar.

[4]) Rechnb. Bd. I.

[5]) Wovon aber der Vogt von Bardowik 20 s. erhält. Die einzelnen Beträge schwanken zwischen 4 Pf. und 8 s. Sprengell S. 71.

[6]) Schroeder S. 194.

[7]) Lib. proc. Blatt 100 ff.

[8]) Lib. proc. Bl. 100. Rechnb. v. 1501. Im ganzen kostete der Hof 100 ℳ; der Hauptbrief von 1492 wird 1501 Febr. 1 (Orig.) zurückgegeben.

[9]) Lib. proc. Bl. 103.

[10]) Scheidt, vom hohen und niederen Adel Teutschlands S. 397.

[11]) Ebenso 1490. Lib. proc. Bl. 100.

[12]) 1493 Mai 21 (Orig.)

wurden.[1]) Der Tiergarten blieb im Besitz des Hospitals, da eine Einlösung nicht stattfand.

Sodann gehörte dem Hospital eine Reihe von Zinsen und Zehnten. 1303 schenkt ihm der Ritter Johann v. Hitzacker aus 6 Höfen in Melbek den Königszins (2½ Wichh. Roggen), der dort am Martinitage fällig war, und aus denselben 6 Höfen 4 s. Kreuzpfennige, die zu Himmelfahrt gezahlt wurden.[2]) Da die Tage vom Sonntag Vocem jocunditatis bis Himmelfahrt Kreuztage hießen,[3]) so erklärt sich daraus der Name der Abgabe; ihren Ursprung wird sie in freiwilligen Schenkungen haben, die der Kirche in diesen Tagen gemacht wurden und die sich später in Reallasten verwandelten.[4]) Der Königszins bestand 1490 aus 3 Wichh., vielleicht wurde der fehlende halbe Wichh. 1310 hinzugekauft, als das Hospital einen Zins von ½ Wichh. Roggen aus Melbek von Ludolf v. Estorp erwarb,[5]) unter dessen Gerichtsbarkeit auch die zur Zahlung des Königszinses verpflichteten 6 Höfe lagen. Die Abgaben verteilten sich auf diese Höfe so, daß jeder von ihnen als Königszins 6 Scheffel,[6]) als Kreuzpfennige 8 Pf. zu zahlen hatte. Doch sind 1490 nur 5 Höfe daran beteiligt, von denen zwei damals als Königszins 9 Scheffel und als Kreuzpfennige 1 s. entrichteten. Der sechste scheint geteilt und zu zwei anderen hinzugeschlagen zu sein.

An Zehnten erwirbt das Hospital 1353 den halben[7]) kleinen und großen Zehnten von Kirchgellersen,[8]) 1402 wird gegen ½ Plaustrum, das damals etwa 75 ℳ Lün. Kapitalwert hatte, der ganze Zehnt in Dachtmissen eingetauscht;[9]) ferner besaß das Hospital den ganzen Zehnt in Reppenstedt.[10])

Außerdem hatten nun die Hospitäler einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Beim Nikolaihof wird der Hofmeister bereits 1306 erwähnt[11]) und die Regel von 1344 spricht von dem Gesinde „draußen“,[12]) worunter nur das landwirtschaftliche Personal verstanden werden kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der spätere Meierhof auf Nikolaihof vom Hospital aus bewirtschaftet,[13]) während er um 1450 vermeiert war. Wann und aus welchem Grunde man die eigene Wirtschaft so einschränkte, ist nicht bekannt; vielleicht geschah es, um die Verwaltung zu vereinfachen, zumal das Anwachsen des Sülzbesitzes es ja gestattete, die einträglichere Selbstbewirtschaftung mit der Vermeierung zu vertauschen. Doch war dafür ein kleiner Hof, der 1 Wichh. Roggen und 1 ℳ Zins gegeben hatte, und einige Stücke von der „Schleuse“ eingezogen, so daß der Hofmeister um 1450 im ganzen 37 Stücke „unter

---

[1]) 1494 April 9 (Orig.)
[2]) Volger Bd. I S. 145 Nr. 251.
[3]) Grotefend, Zeitrechn. Bd. I S. 109.
[4]) Über das sonstige Vorkommen der Kreuzpfennige vergl. v. Hammerstein S. 590.
[5]) Volger Bd. I S. 156 Nr. 265.
[6]) Lib. proc. Bl. 100. Nach dem Rechenb. von 1651 gehen 12 Himten, aber nur 6 Scheffel auf den Wichh., während 1490 also 12 Scheffel auf den Wichh. gingen.
[7]) d. h. es erhielt ihn ein um das andere Jahr vergl. Rechnb. von 1508. Damals hat es den „smalen“ Zehnt jährlich; er bestand aus Lämmern, 2 Gänsen, 7 Hühnern und 5 s.
[8]) Volger Bd. I S. 298 Nr. 481.
[9]) 1402 Aug. 1 (Orig.).
[10]) Lib. proc. Bl. 100.
[11]) Volger Bd. I S. 149 Nr. 256.
[12]) Volger Bd. I S. 249 Nr. 423.
[13]) Er ist doch wohl unter der „curia in Bardewik“ zu verstehen, deren „regimen“ 1368 einem neu angestellten Hofmeister übertragen wird. Volger Bd. I S. 405 Nr. 603.

Händen hatte“. Dazu kamen dann noch 20 Wiesen.[1]) Zur Bewirtschaftung dieser Ländereien standen dem Hofmeister, außer den Diensten der Meier, zwei Knechte, ein Pflüger und drei Mägde zur Verfügung; ferner hatte das Hospital je einen Hirten für die Kühe, Schafe und Schweine. Größer war der landwirtschaftliche Eigenbetrieb des Heiligengeisthospitals, obwohl es in der Stadt lag. Dem Hospital gehörten 1492 vor dem Roten-, dem Sülztore und hinter dem Kalkberg, also in seiner nächsten Nähe, da es selbst dicht beim Sülztore lag, 646 Stücke; darunter 314, die die Herzöge für 1200 rhein. Gulden dem Lüneburger Bürger Meyne Sanckenstede verpfändet und die dessen Erben an das Hospital verkauft hatten.[2]) Der größte Teil dieser Ländereien lag westlich der alten Celler Landstraße in großen zusammenhängenden Komplexen bei einander: auch sie waren wohl allmählich durch Kauf oder Tausch geschaffen.[3]) Dort lag auch die Schäferei des Hospitals, der sog. Korb. Der Besitz an Ackerland wurde durch 21 Wiesenstücke außerhalb des Rotentores, die schoßpflichtig waren, und durch einige Gärten vervollständigt. An der Spitze des landwirtschaftlichen Betriebes stand der Hofmeister. Nach einem älteren Lohnverzeichnis[4]) dienten im Hospital außer ihm drei Ackerknechte, ein Pflüger und vier Hirten; 1490 aber zwei Knechte,[5]) zwei Drescher in der Scheune, drei Vorleute, zwei Feldvögte, die das Korn auf dem Felde zu bewachen hatten, ein Kuhhirt, ein Schafhirt, dem zwei Frauen halfen, zwei Schweinehirten und ein Schweinejunge. Dazu kamen noch ein Malzbereiter, der Imker, der Gerätemacher und die Höpfner. Der Hofmeister und die drei Ackerknechte hatten früher im Jahr je $4^1/_2$ M. erhalten; 1490 bekam der Hofmeister 10 M., die beiden Knechte und die beiden Drescher je 2 M. 4 s. Winterlohn, 3 M. 4 s. Sommerlohn. Auch sonst hatten alle Löhne eine Steigerung erfahren.[6]) Bei der Ernte wurde noch eine große Anzahl Hilfskräfte angenommen, so helfen 1563 45 Frauen den Sommerroggen binden, von denen jede pro Tag $1^1/_2$ s. bekam. Doch wurde nur ein Teil des Bedarfs an Getreide durch die eigene Saat gedeckt; 1501 müssen noch 31 Wichh. Gerste, 20 Wichh. Weizen, 480 Wichh. Hafer und 150 Wichh. Roggen hinzugekauft werden.[7]) In der Hauptsache bestand aber der landwirtschaftliche Betrieb der Hospitäler in Schweine- und Schafwirtschaft. Sie trieben selbst in großem Umfange Aufzucht, wie z. B. daraus hervorgeht, daß sich 1458 beim Nikolaihof 200 Ferkel befanden;[8]) doch wurden in jedem Jahre Schweine und Schafe und auch Ochsen hinzugekauft. So fährt der

---

[1]) Sprengell S. 65.

[2]) Lib. proc. Bl. 107 ff. Ein vorhergehendes, wohl älteres Verzeichnis zählt außer diesen 314 Stücken im Ganzen nur noch 150 Stücke und einen großen Kamp oberhalb des Ziegelhauses auf; doch ist es fraglich, ob es vollständig ist. Bl. 103 ff.

[3]) So vertauscht das Hospital 1397 (Volger hat versehentlich 1396) 8 Stücke auf dem Kirchherrnkamp zwischen Rotem- und Sülztor gegen 4 Stücke vor dem Sülztor „achter dem Korve by dem Lemkampe, de datsulve godeshus rede under synen ploch heft“ und gegen ein 5., ebenfalls vor dem Sülztor auf dem „Hohen Kreuz“ gelegen, „by des godeshuses des hilghen Geystes lande“. Es geht bis zum Ziegelhaus. Volger Bd. III S. 309 Nr. 1384.

[4]) Lib. proc. Bl. 76.

[5]) Lib. proc. Bl. 77, 78. 1508 vier Knechte.

[6]) Von einer näheren Vergleichung der beiden Verzeichnisse wird abgesehen, da die Entstehungszeit des älteren nicht bekannt ist. Ein Verzeichnis von 1508 zeigt in den Löhnen keine Verschiedenheit gegen das von 1490.

[7]) Rechnb. von 1501.

[8]) Rechnb. Bd. I S. 326.

Hofmeister des Nikolaihofes oft zum Schweinekauf nach Hamburg, Itzehoe oder Salzwedel: 1427 z. B. kommt er mit 36 Schweinen aus Itzehoe zurück;[1] 1431 werden für 60 Schweine, die über die Elbe gebracht werden, 6 s. 4 Pf. Zoll bezahlt.[2] Außer den 200 Ferkeln bezifferte sich der Viehbestand im Nikolaihof 1458 auf 54 Stück Rindvieh, 14 Kälber, 416 Schafe und 57 Schweine. Und das Heiligengeisthospital kauft 1501 über 400 Schafe und 39 Ochsen; 1534 starben dort nicht weniger als 180 Schweine.[3] Der Nikolaihof mußte seine Schweine, oder wenigstens einen Teil von ihnen, fremden Holzherren zur Mästung übergeben;[4] das Heiligengeisthospital war umgekehrt in der Lage, noch fremde Schweine in seine großen Waldungen aufzunehmen. In der Ausnutzung für die Schweinemast lag in erster Linie der Wert der Wälder, höchstens, daß das Hospital auch seinen eigenen Bedarf an Brennholz daraus befriedigte. So bedingt sich der Heiligegeist beim Erwerb des Böhmsholzes von der Familie v. Meding aus, daß er einen Weg zur Viehtrift von der Landwehr in das Gehölz anlegen und mit zwei oder drei verschließbaren Schlagbäumen versehen dürfe; auch darf er den Weg über Schnellenberg zur Viehtrift benutzen.[5] Neben der Schweinemast spielte die Schäferei eine sehr große Rolle. Zur Schafwäsche und Schafschur wurden, wie bei der Ernte, eine große Anzahl von Leuten, besonders von Frauen aufgeboten; auch Beguinen halfen dabei: so waschen und scheeren sie 1508 „achter na" noch 120 Widder.[6] Diese Wirtschaft des Hospitals konnte naturgemäß Geldertrag nur durch den Verkauf von Wolle, Talg, Fett und Fellen, event. auch von Pferden abwerfen. So verkauft das Heiligengeisthospital 1539 200 Stein (2000 Pfund) Winter- und Sommerwolle für ca. 151 ℳ, 427 Schaf- und Lämmerfelle, 3 Tonnen Fett und 741 Wichh. Talg (?), obwohl man über 200 Pfund für die Lichter des Hospitals zurückbehielt. Außerdem bringt der Verkauf von Ochsenhäuten in demselben Jahre auch noch fast 100 ℳ.[7] Butter und Käse wurde natürlich auch im Hospital produziert, aber nicht genug, um den eigenen Bedarf damit zu decken: 1501 wurden noch 16 Tonnen Butter und 554 frische Käse hinzugekauft. Auch diese Waren wurden natürlich von auswärtigen Märkten bezogen, wenn die Preise dort niedriger waren.[8] Im ganzen belaufen sich die landwirtschaftlichen Einnahmen des Heiligengeistes 1539 z. B. auf 455 ℳ Lün. (948 R.-M.), während das Wispelgut in diesem Jahre allein 1300 ℳ Lün. (2708 R.-M.) bringt.

Einige kleinere Einnahmequellen kommen noch hinzu. Sowohl der Nikolaihof als auch das Heiligengeisthospital besaßen vorübergehend auch in der Stadt selbst Grundbesitz, der freilich nur unbedeutend war. So verkauft der Nikolaihof 1484 ein Haus in der „Goltstrate"[9] und das Heiligengeist-

---

[1] 36 Schweine „von ytzeho", der Hofmeister erhält zur Zehrung zwei „Arvansche" Gulden. Bd. I S. 109. — 1429: 3 ℳ 3 s. dem Hofmeister zu Zehrung nach Itzehoe und Salzwedel.

[2] Rechnb. Bd. I S. 132.

[3] Rechnb. von 1501 und 1534.

[4] 1434 „6 ℳ 3 s. to vemghelde vor 21 swyne". Rechnb. Bd. I.

[5] Scheidt S. 398.

[6] Rechnb. von 1508.

[7] Rechnb. von 1539.

[8] z. B. 1457 Okt. 8 eine Last von Lübeck. Urkb. der Stadt Lübeck Bd. IX S. 542 Nr. 547. 1508 aus Hamburg, da die Tonne dort 12½ ℳ, in Lüneburg 15½ ℳ kostete. Rechnb. von 1508.

[9] Kopb. III, 150.

Hospital besitzt 1490 im ganzen 6 Buden, von denen jährlich 11 *M* 4 s. einkamen;[1]) ferner gehörten ihm einige Brodschrangen auf dem Neumarkt, von denen das Zinsbrot zweimal jährlich durch den Backmeister und seine Knechte abgeholt wurde; es ist soviel, daß der „Brotgeber", der das Pfründbrot verteilt, jedesmal fast eine Woche damit auskommt.[2]) Ebenso schwankte die Höhe der Hausrenten, die die Hospitäler erwarben, sehr: 1490 bezog das Heiligengeisthospital außer etwa 9 *M* „ewiger" d. h. unablöslicher Rente noch etwa 82 *M* ablösbare Renten.[3]) Eine regelmäßig fließende Einnahmequelle erwuchs den Spitälern sodann aus den Sammlungen. Der Nikolaihof ließ alljährlich am Charfreitag und am Nikolaustag Geld und Eier sammeln, das Heiligengeisthospital am Freitag und Sonnabend vor Lätare im Sülz- und Wasserviertel zum Osterlicht von zwei seiner Beguinen,[4]) den beiden Stiftsmägden, dem Chorschüler und dem Unterküster von St. Lambert. 1508 kommen etwa 20 *M* zusammen. Neben solchen periodischen Sammlungen hatten die Hospitäler Blöcke für milde Gaben aufgestellt; vom Nikolaihof stand einer beim Kaufhaus, einer bei der Landwehr, einer auf dem Weg nach Brietlingen, jeder wohl mit dem Bild des heiligen Nikolaus geziert. Endlich seien auch in diesem Zusammenhange der Nachlaß, der von verstorbenen Personen den Hospitälern anheimfiel, sowie Schenkungen und Stiftungen erwähnt. So ergiebig wie früher für die Lüneburger Stiftungen war beim Ausgange des Mittelalters diese Quelle nicht mehr, aber es kommen doch noch im XVI. Jahrhundert recht ansehnliche Schenkungen an Hospitäler vor.[5])

Bei solcher Mannigfaltigkeit und Größe der Einnahmen war die Vermögenslage der Lüneburger Hospitäler, wenigstens im XV. Jahrhundert, durchweg eine günstige. Während die Einnahmen stiegen, insbesondere durch das Anwachsen des Sülzgutes und das Steigen seiner Erträge, blieben die Ausgaben, die sich aus den Kosten der notwendigen Naturalien, der Bauten, der Reparaturen und der Wirtschaftsgeräte, sowie aus dem Lohn zusammensetzten, naturgemäß an und für sich ziemlich konstant. 1410 betrug die Ausgabe des Nikolaihofes 543 *M* Lün. (2715 R.-M.), die Einnahme 623 *M* Lün. (3115 R.-M.).[6]) 1426 beläuft sich die Ausgabe auf 613 *M* (2300 R.-M.), die Einnahme auf 925 *M* (3469 R.-M.); der Überschuß, der sich aus den Vorjahren angesammelt hat, beträgt 1617 *M* (6064 R.-M.). Und wenn auch in den 30er Jahren durch die Aufwendungen Heinrich Lange's für das Hospital und vielleicht auch durch eine Vergrößerung der Anstalt und Verbesserung der Pfründen die Ausgaben erheblich stiegen, so geschah das doch bei weitem nicht in dem Maße, wie es bei der Einnahme der Fall war. 1440 blieb die Ausgabe mit 1367 *M* (3987 R.-M.) um 1000 *M* hinter

---

1) Lib. proc. Bl. 93.

2) Rechnb. von 1508.

3) Lib. proc. Bl. 94 ff.

4) „twe unser bagghinen" Lib. map. hosp. Bl. 12. Sie machen auch die Osterlichte für das Hospital. Erwähnt sei auch, daß der Nikolaihof 1435 vom Propst des Klosters Ebstorf 20 *M* „vor sine baghinen" erhält. Die Beguinen ernährten sich gewöhnlich durch ihrer Hände Arbeit, in der Regel freilich durch Krankenpflege. Uhlhorn S. 383 ff. In Ebstorf handelt es sich vielleicht um Tertiarierinnen, die ungenau als Beguinen bezeichnet sind.

5) So Cord Lange 30 *M* Rente dem Heiligengeist- und dem Gralhospital. Rechnb. von 1508.

6) Der St. Jürgenhof in Elbing schließt 1412 mit 251 *M* Einnahme und 238 *M* Ausgabe ab. Virchow, Arch. Bd. 20 S. 475.

der Einnahme zurück. Das Sinken der Sülzrentenerträge, die starke Inanspruchnahme des Sülzgutes durch den Rat und die zur Freiung aufgenommenen Summen verhinderten in den folgenden Jahrzehnten die Erzielung nennenswerter Überschüsse, ja führten sogar vorübergehend ein Defizit herbei;[1]) erst in den 80er Jahren hat der Nikolaihof wieder Kapitalien werbend anlegen können. Man wartete damit, bis der Überschuß eine größere Höhe erreicht hatte, um dann entweder Sülzgut oder eine Geldrente und zwar in der Regel vom Rat zu erwerben. Auf diesem Wege wurden die Reichtümer des Hospitals der Allgemeinheit zugeführt und für sie nutzbar gemacht. Es konnte das um so häufiger geschehen, als die Anleihen in der mittelalterlichen Finanzwirtschaft eigentlich reguläre Einnahmen darstellten. So wurden 1426 vom Rat 36 ℳ für 540 ℳ gekauft, 1000 ℳ wurden damals für den Erwerb einer halben Pfannenherrschaft ausgegeben. 1444 erhält der Rat vom Nikolaihof 1000 ℳ „zu der Stadt Bau", die mit 6 % zu verzinsen sind, und 1448 abermals 600 ℳ zu $6^2/_3$ %, sodaß das Hospital zur Zeit des Prälatenkrieges 2140 ℳ beim Rat stehen hatte. Und in den 80er Jahren wurden abermals zwei beträchtliche Renten vom Rat gekauft.[2]) Auch dem Heiligengeisthospital steht 1492 eine Rente von 20 ℳ vom Rate zu, der ein Kapital von 400 ℳ entspricht.[3]) Natürlich liehen die Hospitäler nicht nur dem Rat ihre überschüssigen Kapitalien, wie schon aus der Verpfändung des herzoglichen Tiergartens vor Lüneburg an das Heiligengeisthospital hervorgeht.[4]) Während also das Heiligengeisthospital in den 90er Jahren des XV. Jahrhunderts noch bedeutende Überschüsse zur Verfügung gehabt haben muß, halten sich Gesamtausgaben und Einnahmen im XVI. Jahrhundert etwa das Gleichgewicht; nach der ältesten Rechnung von 1501 steht einer Ausgabe von 3965 ℳ Lün. (9582 R.-M.) eine Einnahme von 3996 ℳ Lün. (9657 R.-M.) gegenüber. Später kamen zwar größere Defizits vor,[5]) doch wurden sie wieder ausgeglichen,[6]) wenn die Außenstände eingingen.

---

[1]) 1452: Ausgabe . . 1117 ℳ Lün. (3258 R.-M.)
Einnahme . . 1042 „ „ (3039 „)
1453: Ausgabe . . 958 „ „ (2714 „)
Einnahme . . 993 „ „ (2814 „)
1460: Ausgabe . . 1168 „ „ (3163 „)
Einnahme . . 1232 „ „ (3285 „)
1490: Ausgabe . . 1880 „ „ (4543 „)
Einnahme . . 2551 „ „ (6165 „)

[2]) 1486 Okt. 4: 24 rhein. Gulden für 480 rhein. Gulden. — 1490 Sept. 30: 40 ℳ für 900 ℳ (Origg.).

[3]) Lib. proc. Bl 95.

[4]) So erwirbt der Nikolaihof 1438 30 ℳ für 600 ℳ aus einer Pfannenherrschaft; 1482: 60 ℳ für 900 ℳ aus dem Sülzgut des Bischofs von Lübeck.

[5]) 1534: 786 ℳ (1587 R.-M.); 1536: 1051 ℳ (2190 R.-M.).

[6]) 1538: Ausgabe . . 3915 ℳ (8156 R.-M.)
Einnahme . . 4086 „ (8513 „)
und auch in den folgenden Jahren ist ein kleiner Überschuß vorhanden.

Schluß.

Die mittelalterliche Armenpflege endete trotz der großen Summen, die ihr zur Verfügung standen, mit einem Fiasko. Gewiß, sie zeigt manche Züge, die auch heute noch Beachtung verdienen; gewiß wurden die Armen in den milden Stiftungen, von den großen Hospitälern bis zu den Gotteskellern herab reichlich verpflegt, behaglich versorgt. Doch all das war gering gegenüber dem gewaltig anschwellenden Heer der Armen,[1]) den zahllosen Bettlern und Betrügern, die scharenweise umherzogen und Kirchen und Kirchhöfe belagerten. Hilflos stand man ihnen gegenüber. Solange für die Armenpflege die alten Anschauungen maßgebend blieben, war es ausgeschlossen, die reichen Mittel der Hospitäler für weiter umgrenzte Zwecke flüssig zu machen. Erst als sie durch die Reformation auf eine ganz andere Grundlage gestellt war, konnte man daran denken. Die Armenpflege, nunmehr durch die Kommune in die Hand genommen und organisiert, griff jetzt nur noch da ein, wo die eigene Arbeit des Unterstützung Heischenden nicht oder nicht mehr ausreichte, man erhob es zum Prinzip, nur das zum Leben unumgänglich Notwendige zu gewähren, dies Wenige aber möglichst Vielen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Verwaltung des Hospitalvermögens tief einschneidende Änderungen erfahren mußte. Und es war nur konsequent, wenn man über den Kreis der Armenpflege hinaus den Reichtum der milden Stiftungen auch für andere soziale Aufgaben, für ideelle Zwecke, insbesondere für Kirche und Schule, in Anspruch nahm. Es ist nicht die Absicht, diese Entwickelungen hier auch nur in groben Strichen zu skizzieren, vielmehr soll in aller Kürze einiges über die Verwendung des Hospitalvermögens in der Gegenwart mitgeteilt werden.[2])

Im Heiligengeisthospital erhalten die Prövner an Stelle der Naturalien, die in früheren Zeiten geliefert wurden, jetzt wöchentlich nur 3 ℳ, die am Freitagmorgen ausgezahlt werden; im Nikolaihof ist die Pfründe auf 108 ℳ jährlich festgesetzt. Da zudem 1901/02 im Heiligengeist sich 33, im Nikolaihof 20 Pfründner und Pfründnerinnen befanden, so ist ein sehr großer Teil ihrer Mittel für andere Zwecke frei geworden. Von der Gesamtausgabe des Heiligengeistes allein im Betrage von 120061 ℳ[3]) verwandte man nicht weniger als rund 50000 ℳ für das städtische Armen-, Kirchen- und Schulwesen.[4]) Im ganzen steuerten die Hospitäler 1902 fast 75000 ℳ dazu bei. Zum allgemeinen Armenfonds und zur Krankenkasse zahlen Heiligengeist und Nikolaihof zusammen etwa 12000 ℳ, fast ebenso groß ist die Summe, mit der außerhalb des Hospitals lebende Personen — 1902 waren es im ganzen 111[5]) — sowie gemeinnützige Vereine und Anstalten unterstützt wurden.

---

[1]) 1425 Dezbr. 12 (Orig.) wird z. B. ein Testament, nach dem die Lüneburger Armen viermal im Jahre beschenkt werden sollen, „propter numerosam multitudinem pauperum“ dahin geändert, daß fortan nur noch zweimal jährlich diese Schenkung stattfinden solle, damit keiner leer auszugehen brauche.

[2]) Zum Folgenden habe ich die in einem Nebenraum der Registratur befindlichen neuesten Hospitalrechnungen einsehen dürfen. Zugrunde gelegt ist die Rechnung des Etatsjahres 1901/02.

[3]) Ihr stand 1902 eine Einnahme von 124784 ℳ gegenüber. Das Corpus bonorum des Hospitals veranschlagte man, abzüglich der Passiva, auf 2045556 ℳ.

[4]) Von den obigen Ausgaben wurden etwa 40000 ℳ als Kapital ausgeliehen, der Rest für Hospitalverwaltungskosten, Gebäude, Forsten rc. verwandt.

[5]) Vom Heiligengeist wurden 20 Personen mit 1728 ℳ, vom Nikolaihof 60 Personen mit 4250 ℳ, vom Gralhospital 31 Personen mit 3414 ℳ unterstützt.

So die Herberge zur Heimat, die Kinderpflegeanstalt, die Arbeiterkolonieen, der Hausväterverein und manche andere. Außerdem empfängt der Pensionsfonds für ausgediente Salinarbeiter vom Heiligengeisthospital über 5000 M, eine Verpflichtung, in der man unschwer die alten Sülzarbeiterpfründen wiedererkennt.

Was das Kirchenwesen betrifft, so liegen hier dem Gralhospital die größten Verpflichtungen ob, da mit ihm 1533 das ehemalige Prämonstratenserkloster Heiligenthal und etwas später der Kirchenkasten vereinigt wurde. Es zahlt in den allgemeinen Kirchenfonds 6000 M, während das Heiligengeisthospital nur 4200 M, der Nikolaihof 3000 M[1]) dazu beiträgt. Ferner hat das Gralhospital einige hundert Mark der Nikolaikirche zu zahlen und mehrere Dienstwohnungen z. B. das Superintendenturgebäude zu unterhalten.

Am meisten leisten die Hospitäler, besonders das Heiligengeisthospital, für die städtischen Schulen. An das Gymnasium Johanneum entrichtet es jetzt für die früher in kleinen Posten gezahlten Lehrergehälter eine jährliche Rente von fast 7000 M, einigen Lehrer-Ruhekassen fließen etwa 2200 M zu. Weitaus die größten Anforderungen stellen mit 16 500 M die Volksschulen an das Hospital, so daß es im ganzen für Schulzwecke etwa 25 000 M beisteuert. Auch die Kosten für zwei Freitische an der Universität Göttingen bestreitet der Heiligegeist; einen dritten unterhält der Nikolaihof. Das ehemalige Aussätzigenhaus und das Gralhospital tragen geringere Lasten für das Schulwesen. Immerhin zahlt auch das Gralhospital dafür über 5000 M; der Nikolaihof wird nur mit 1500 M für Schulzwecke herangezogen.

Eines Kommentars bedürfen all diese Zahlen nicht. Man erkennt daraus, daß auch jetzt noch die Bedeutung der Hospitäler innerhalb der städtischen Verwaltung groß ist. Die milden Gaben, die einst Lüneburger Bürgerschaft ihnen spendete, sie kommen in anderer Form, aber sicherlich fruchtbringender, noch den Enkeln zu gute.

[1]) Der Laugehof ist 1807 eingegangen; sein Vermögen fiel dem Krankenhause zu.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
II. Band. 1. Heft.

Wesenberg

Der Vizekanzler David Georg Strube.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

II. Band. 1. Heft.

Wesenberg

Der Vizekanzler David Georg Strube,

ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts.



DAVID GEORG STRUBE
Königl. Großbrit. Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischer
Vize-Canzler.

Geboren zu Celle den 10. Dezember 1694.
Gestorben zu Hannover den 14. September 1775.

Der Vizekanzler
David Georg Strube,

ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts.

Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse.

Von

Dr. Wesenberg.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Der Name des Mannes, mit dem die vorliegende Arbeit sich beschäftigt, ist nicht fremd in den Blättern, die zu dem „Historischen Verein für Niedersachsen" in Beziehung stehen: Im „Vaterländischen Archiv", dem Vorläufer des Vereinsorgans, erschien in der zweiten Nummer des ersten Bandes vom Jahre 1819 eine „Aufforderung": „Es erweckt Nacheiferung und Vaterlandsliebe, wenn wir in das Privat- und öffentliche Leben großer Männer eingeführt werden; die Geschichte aber soll aufzeichnen und festhalten, wo und wie sie für Mit- und Nachwelt gewirkt haben. Darum möchten wir unter anderen das Leben . . . . des ebenso gelehrten als für sein Vaterland tätigen Vizekanzlers D. G. Strube in diesen Blättern durch eine kundige Hand aufgezeichnet sehen." — Hierdurch angeregt schrieb in der fünften Nummer des „Vaterländischen Archivs", v. Werlhof einen Aufsatz „Dem Andenken des Vizekanzlers Strube gewidmet". Er fühlte sich dazu um so mehr veranlaßt, als er, wie er selber angibt, zehn Jahre lang unter Strube in Hannover gearbeitet hatte.

Ist die Arbeit auch nicht gerade umfangreich, — sie umfaßt acht Oktavseiten, — so bietet sie zuerst doch ein gutes Bild vom Leben, den wissenschaftlichen Arbeiten und der amtlichen Tätigkeit des verdienten Mannes. Was bereits zu Lebzeiten Strubes in den Gelehrtenlexikon eines Hamberger, Meusel, Götten und Weidlich über ihn geschrieben war, das bestand doch fast ausschließlich in trockenen biographischen Notizen und literarischen Berichten. Freilich, eine kritische Wertung der in den Arbeiten Strubes enthaltenen Ideen gibt auch v. Werlhof nicht. Wie das ganz natürlich ist, lag ihm daran, besonders die Verdienste der amtlichen Tätigkeit seines ehemaligen verehrten Chefs zur Geltung zu bringen.

Eine Abhandlung jedoch, die in knapper und dabei sehr eingehender Weise sich mit Strube beschäftigt, ist der Artikel Frensdorffs in der „A. D. B.", der mir für die erste Orientierung außerordentlich wertvoll war. Landsberg, der in seiner „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" kurz auf Strube eingeht, urteilt über diese Arbeit Frensdorffs, sie sei „wie stets, erschöpfend und vortrefflich". Und in der Tat enthält der Aufsatz ungefähr alles, was sich überhaupt über Strube sagen läßt, bereits in embryonischer Form.

Die Beschäftigung mit D. G. Strube ist eine angenehme und reizvolle Aufgabe, und auch an dieser Stelle möchte ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Max Lehmann meinen Dank sagen, der mir die Anregung dazu gegeben hat.

Im vorliegenden ist nun versucht worden, das was sich an charakteristischen Zügen in den Arbeiten Strubes findet, zu einem Bilde seiner Persönlichkeit zu gestalten, und die Voraussetzungen und Bedingungen dieser einzelnen Züge, soweit das möglich ist, aufzuweisen. „S'il est beau" schreibt Taine im Vorwort seiner kritischen Essais, „s'il est beau, de faire voir un personnage, il est peut-être intéressant, de le faire comprendre." Wenn wir, um D. G. Strube zu verstehen, seine Ideen und Anschauungen in Beziehung setzen, nicht nur zu uns, sondern zu den Gedanken seiner Zeit, zu den Umständen seines persönlichen Lebens, zu den Zuständen und Verhältnissen seines engeren und weiteren Vaterlandes, so erscheint gerade auch er interessant. Interessant ist es auch, zu sehen, wie die Ergebnisse der mannigfachen Erfahrungen und Eindrücke seines langen einundachtzigjährigen Lebens sich untereinander modifizieren, positiv oder negativ auf einander einwirken, einander ergänzen und bedingen, und wie schließlich durch das Ganze bestimmte organische Verknüpfungen hindurchgehen, die es einheitlich und persönlich erscheinen lassen.

In meiner Arbeit sind vielfach die Gedanken Strubes in seiner eigenen Fassung wörtlich zitiert. Manchem vielleicht zu häufig. — Das ist Geschmackssache. — Unbedacht ist es nicht geschehen, sondern aus dem Empfinden heraus, das einmal einer der Großen unserer Wissenschaft, eben jener bereits angeführte H. Taine, in Worte faßt: „Je citerai beaucoup: il y a des hommes, que leurs paroles font aimer." *)

In diesem Sinne möge der Leser sich auch Zitate aus den lateinischen Werken Strubes gefallen lassen.

Göttingen, im September 1907.

Wesenberg.

*) H. Taine: Nouveaux essais de critique et d'histoire, Aufsatz über M. de Sacy, Septième édition p. 165.



Inhalt.

Einleitung.

I. Hauptteil.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen.

1. Abschnitt.

Strube und das Naturrecht.

2. Abschnitt.

Strube als empirischer Realist.

3. Abschnitt.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen im Verhältnis zur Historie.

II. Hauptteil.

Ergebnisse.

1. Abschnitt.

Stellung zu einer Rechtsreform in Deutschland.

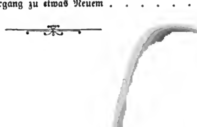
2. Abschnitt.

Strubes Tätigkeit im Meierrecht.

3. Abschnitt.

Strubes Anschauungen über adliches und ständisches Recht.

Schluß.





Wie so mancher berühmte Jurist, entstammt auch David Georg Strube dem nordwestlichen Deutschland; im engeren Sinne dem damals eben erst zum Kurfürstentum erhobenen Hannover.

Seine Familie war fest mit diesem Vaterlande verknüpft; denn wie er hervorhebt, hatten seine Vorfahren lange Zeit dem Welfenhause als Beamte gedient.[1]) Außerdem waren die Strubes im Lande begütert: Der Großvater Johann David war Erbherr auf Berensen und Oevelgünne, und er selber durfte sich mit Stolz „civis et vasallus patriae“[1]) nennen, da ihm das Lehngut Berensen gehörte.[2]) Diese Vasallität, sowie die Grundherrschaft über mehrere Meierhöfe,[3]) die an den Besitz des Gutes geknüpft war, muß für eine Beamtenfamilie besonders bedeutungsvoll erscheinen, da sie neben der selbstverständlichen juristischen Schulung eine schätzenswerte Grundlage für praktische Erfahrungen bot.

Der Vater unseres Strube, Heinrich Anton, bekleidete das Amt eines Oberappellationsrates in Celle, und hier wurde David Georg am 29. November 1694 geboren. Zunächst von Hauslehrern unterrichtet, ging Strube im Jahre 1713 auf die Universität Halle, wo er die Vorlesungen von Stryck und von Gundling, später besonders die von Thomasius und J. H. Böhmer besuchte. In Leiden, wohin er sich im Jahre 1716 begab, hörte er bei Noodt, Schulting, Burmann, Bernard und promovierte zwei Jahre später bei Noodt. Darauf unternahm er nach der Sitte der Zeit eine Studienreise durch die Niederlande nach England, Frankreich und einen Teil von Deutschland.

Nur kurze Zeit war er als Advokat am Oberappellationsgericht in Celle immatrikuliert, denn schon im Jahre 1720 wählte man ihn zum Landsyndikus der Stände und Städte des Stiftes Hildesheim. Hatte bereits das Thema seiner Dissertation: De origine nobilitatis germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus ihn auf die Rechte der Stände hingewiesen, so tat das nun auch der Beruf, und seine Arbeiten zeugen davon. Zugleich aber als Beisitzer des Hofgerichts in Hildesheim angestellt, beschäftigte er sich mit anderen rechtlichen Fragen und legte die Ergebnisse in mehreren Schriften nieder.

1) Vgl. Commentatio de iure villicorum. Widmung an Georg II.: Glorior maiores meos officiis functos Augustissimae Domin. Brunswicensi per longum temporis spatium servitia praestitisse.

2) Vgl. Spangenberg: Ausgabe der rechtlichen Bedenken von 1827 p. XXI. Anm. 1. — Für die weiteren biographischen Nachrichten vgl. auch Spangenberg, Vorwort zur Ausgabe der Rechtlichen Bedenken. Dieser gibt auch die Quellen an, aus denen er geschöpft hat. So z. B. Götten, Moser, Weidlich, besonders Werlhof (Vaterländisches Archiv Bd. I, p. 65 ff.). — Vgl. auch Frensdorff: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 23, Artikel Strube.

3) Vgl. Wittich: Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen p. 4, 17. — Danach hatten die Strubes die Grundherrschaft über Meierhöfe: 1) Im Amt Hoya in dem Flecken Buchen, Dorf Eitzendorf, Kirchspiel Oiste, Dorf Scheveringen. 2) Im Amt Hameln im Dorf Börrie.

Um nur das von seinen Werken anzuführen, was die Hauptrichtung seines Schaffens kennzeichnet, so sei die „commentatio de iure villicorum“ erwähnt, die noch in das Jahr 1720 fällt. Sie erlebte mehrere Auflagen, und ihr folgte im Jahre 1730 der „Gründliche Bericht von dem Abmeierungsrecht, vornehmlich im Stift Hildesheim“. Im Jahre 1733 erschien der „Gründliche Unterricht von Regierungs- und Justizsachen“. Nach mehreren kleineren Arbeiten über kameralistische Angelegenheiten gab Strube noch 1739 die „Accessiones ad commentationem de iure villicorum“ heraus; und damit schloß seine Tätigkeit in Hildesheim ab, denn er wurde als „advocatus patriae“ nach Hannover berufen. Als solcher, mit dem Titel eines Geheimen Justizrates, „hatte er außer der prozessualischen Vertretung der königlichen Gerechtsame dem Ministerium als Beirat in allen Rechtsfragen mit seinem schriftlichen Gutachten zur Seite zu stehen. Bis 1758 blieb er in dieser einflußreichen Stellung.“ [1]) Auch hier entwickelte er eine lebhafte literarische Tätigkeit. In der Zeit von 1742—1768 ließ er in sechs Teilen seine „Nebenstunden“ erscheinen, die gewissermaßen eine Auslese seiner gesamten Lebensarbeit in siebenundfunfzig Aufsätzen enthalten. Und von 1767 bis 1777 kamen dann nach und nach die „Rechtlichen Bedenken“ heraus, ein Ergebnis seiner Tätigkeit als Direktor des Gerichtshofes.

Von seinem Fürsten im Jahre 1771 mit dem Titel eines Vizekanzlers geehrt, starb er fünf Jahre später in einem Alter von einundachtzig Jahren. —

Mit welchem Beifall die angeführten Arbeiten vom zeitgenössischen Publikum, soweit es nicht aus sachlichen Gegnern bestand, aufgenommen wurden, davon zeugen die Rezensionen der damaligen Zeitschriften; so ganz besonders bei der Besprechung des Meierrechts und der Nebenstunden. [2]) Aber auch sonst haben wir Urteile der Gelehrten jener Zeit über ihn, die seinen Wert anerkannten. Johann Jakob Moser, jener fleißige und auch

---

[1]) A. D. B. Bd. 23, p. 637. Artikel von Frensdorff über D. G. Strube.

[2]) Aus der Menge der Rezensionen möge hier nur eine solche aus der „Neuen Zeitung von gelehrten Sachen“ aus dem J. 1755 verzeichnet werden, die beim Erscheinen des vierten Teiles der Nebenstunden eingehender über Strube spricht: „Man ist schon von einem günstigen Vorurteile vor diese schöne Sammlung vermischter Abhandlungen aus der anmuthigen Rechtsgelehrsamkeit, allzusehr eingenommen, als daß wir eine Fortsetzung erst anpreisen dürften. Alle Kenner sahen derselben bißher mit einer ungedultigen Sehnsucht entgegen. Die Wahl der auserlesensten Materien, deren schöne und gründliche Abhandlung, die tiefe Einsichten des Herrn Verfaßers in die teutsche Geschichte, Staats-Lehen- und Kirchen-Rechte, sind uns die sicherste Bürge vor die gute Aufnahme dieses vierten Teiles, den wir jetzo ankündigen. Wir wünschen dieses treffliche Buch in den Händen aller derer zu sehen, die sich einer männlichen Rechts-Gelehrsamkeit befleißigen, und lernen wollen, wie man die deutsche Geschichte mit den Rechten unseres Vaterlandes, die Alterthümer mit den heutigen Verfassungen, das anmuthige mit dem gründlichen und nützlichen, verbinden müsse. Insonderheit bewundern wir die durchgängige Unpartheylichkeit, mit welcher dieser große Rechtsgelehrte die Wahrheit untersuchet und vorträgt; die Aufrichtigkeit, die ihn von allen erdichteten Lehrgebäuden, von unerweißlichen Meinungen, von allen Neuerungen entfernt; die Unerschrockenheit, womit er denen Fürsten und Ständen ihre ächte Ursprünge, und den kleinen Anfang, wie auch die allmähliche Stufen und Rechte ihrer Hoheit darleget ... Hier werden die bekannten Träume, Vorurteile, Schmeicheleien und Verwirrungen vernichtet, womit die ausschweifende Einbildungskraft gewisser Rechtsgelehrten diese Materie dunkel und ungewiß macht und auf das gräßlichste verwickelt hat.“ — Vgl. u. a. auch: Leipziger Neue Zeitung 1743 p. 38; 1747 p. 249; 1750 p. 865; 1755 p. 558; 1757 p. 650. — Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern: Bd. VI, p. 392; Bd. VIII, p. 505. — Göttinger Gel. Zeitung: 1742 p. 780; 1747 p. 249; 1750 p. 865; 1755 p. 558; 1757 p. 650.

menschlich so sympathische Staatsrechtler des achtzehnten Jahrhunderts, schreibt über ihn in seiner knorrigen Weise: „Strube ist einer der echten und ersten Staatsrechtsgelehrten, verstehet das Alte und das Neue, hat ehrliche Grundsätze und viel Erfahrung, und seyne Schrifften seynd brauchbar.“ [1])

Noch besser charakterisiert ihn Pütter, ein jüngerer Zeitgenosse Strubes, der ihm sehr viel zu danken hatte. [2]) „Ohne weder ein systematisches noch kompendiarisches Werk vom Staatsrechte geschrieben zu habeu, hat doch fast kein Schriftsteller größere Verdienste um diese Wissenschaft als D. G. Strube, in dessen Schriften so viel Kenntnis von Geschichte und allen übrigen Teilen der Wissenschaft und zugleich so viel praktische Erfahrung, gesunde Beurteilung, deutliche und körnichte Schreibart und methodische Ordnung mit richtigen und brauchbaren Grundsätzen des Staatsrechts vereinigt sind, als man leicht sonst in keinem Staatsrechts-Schriftsteller vereinigt findet.“ [3])

Was dieser Göttinger Staatsrechtslehrer hier an seinem väterlichen Freunde rühmt, das finden wir in gleicher Weise bestätigt, wenn wir jene Ergebnisse der Tätigkeit Strubes ins Auge fassen, die seinen Zeitgenossen und auch sonst bisher nicht bekannt waren. Wir hörten bereits, daß er in den Jahren von 1740—1758 in Hannover dem Ministerium mit seinem Rat zur Seite stand. Die in jener Zeit von ihm verfaßten Gutachten liegen im Konzept in einer Reihe von mehr als 20 Bänden auf der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle. Meist sind sie von der Hand eines Schreibers, wohl nach dem Diktat, aufgesetzt; zuweilen von Strube eigenhändig niedergeschrieben. Stets aber von ihm selber genau durchkorrigiert mit der Sorgfalt eines Mannes, dem geschmackvolle Form und eine gewisse Eleganz des Stiles Bedürfnis war. Neben das Strubesche Gutachten ist jedesmal die Anfrage geheftet, durch die es erbeten wurde, und diese erscheint in verschiedenen Formen. Manchmal in dem feierlich steifen Amtsstil des achtzehnten Jahrhunderts, abressiert an den „Ehrenfest und Hochgelahrten, Unserm günstig-guten Freunde, D. G. Strube, Kgl. Großbritt. u. Churfürstl. Lüneb. Geheimten Justitz-Rath“. Der Inhalt des Schreibens ist dann gleichfalls mit den üblichen Kurialien versehen; es ist unterzeichnet: „Kgl. Großbritt. zur Churfürstl. Lüneb. Regierung Verordnete Geheimbte Räthe.“

Nicht immer aber hat der Verkehr Strubes mit diesem Kollegium, das infolge der Residenz des Landesherren in England „von so großer Selbständigkeit war wie kein anderes in deutschen Landen,“ ein so offizielles Gepräge: Sehr oft läßt der „Großvogt“ Münchhausen durch einen seiner Sekretäre Meyer, Balk und Brandes einfach auf einem Bogen, der zu den versandten Akten gelegt war, Strube um seine Meinung ersuchen. [4]) Schon seit längerer Zeit war Strube mit Münchhausen eng befreundet: „Sie waren beide Männer von offenem treuherzigem Wesen. Ihr Verkehr war jahrelang liebevoll und herzlich,“ berichtet Rößler. [5]) Und Frensdorff schreibt: „Die Freundschaft, die sich zwischen Münchhausen und dem sechs Jahre jüngeren Strube knüpfte, währte lebenslänglich, und noch auf seinem Totenbette ver-

[1]) Neueste Geschichte der teutschen Staatsrechtslehre (Frankfurt 1770) p. 137.
[2]) Vgl. Frensdorff: Nachrichten der Göttinger A. d. W. 1893 p. 306.
[3]) Litteratur des teutschen Staatsrechts Theil I. p. 394.
[4]) Weniger häufig finden sich die Namen der beiden Sekretäre Unger und
[5]) Rößler: Die Gründung der Universität Göttingen p. 11.

traute er ihm als Nachlaß seine Schriften und Aktenstücke an."[1]) Dieses nahe Verhältnis findet auch in jenen, von Münchhausen persönlich in seiner großen steilen Handschrift verfaßten Zetteln seinen Ausdruck, die er zuweilen den Aktensendungen beifügt. Sie sind fast stets von einer Kürze, die eine gewisse freundschaftliche Vertraulichkeit dokumentiert und tragen weder Datum noch Unterschrift. Da heißt es etwa: „Ew. Wohlgeborn ersuche ich, gelegentlich diese Sache zu erwegen, und was dabey zu thun ist, an Hand zu geben." Oder: „Ew. Wohlgeb. werden abermahl mit einem Gutachten über die Einlage bemühet." Zuweilen bittet er noch um Erledigung bereits für den folgenden Tag. Manchmal aber will er den allzeit Fleißigen nicht drängen: „Es hat aber keine Eyl."

Es ist begreiflich, daß Strube als juristischer Beirat des Ministeriums sehr oft in Dingen seine Ansicht äußern mußte, die rein prozessualischer Natur waren, so daß sein Gutachten dann weiter kein allgemeines Interesse hat.[2]) Aber auch anderes kommt vor, was ihm Gelegenheit bietet, mit seiner persönlichen Anschauung über Staat und menschliche Gesellschaft hervorzutreten. Wo das der Fall war, ist es für die vorliegende Arbeit mit verwendet worden. Gerade in den Gutachten, die sich mehr an Münchhausen selber als an die Behörde wenden, treten Strubesche Prinzipien manchmal — wie das vom Freund dem Freunde gegenüber verständlich ist — schärfer hervor als in den gedruckten Arbeiten. Eigentlich Neues geben demjenigen, der mit den publizierten Werken Strubes vertraut ist, jene handschriftlichen Sachen nicht; sie bestätigen nur das, was dort enthalten ist. Doch ist es gerade der Charakter dieser Handschriften als Konzept, der sie wertvoll und interessant erscheinen läßt. Die Streichungen und Korrekturen, die Zusätze und Einklammerungen, die Zeichen am Rande, die nur für den Verfasser selbst angemerkt wurden, lassen uns einen tieferen Einblick in Strubesche Gedankengänge tun als das beim fertigen Druck möglich ist.

Noch etwas anderes fand sich in Celle vor, was im gleichen Sinn für unsere Zwecke von Wert ist: zwei Foliobände, von denen der eine „Excerpta philosophica imprimis, politica et moralia, item historica" von Strubes eigener Hand enthält. Das Buch ist geführt vom 30. März 1727 an, wie aus einer Eintragung auf dem Titelblatt hervorgeht. Auf dem letzten Blatt findet sich unter einem Denkspruch das Datum vom 2. September 1771. Die Notizen umfassen also fast die ganze Zeit vom frühen Mannesalter bis zum hohen Greisenalter, sie zeigen feste elegante Schriftzüge und schiefe verschwommene. Der reiche Schatz von Exzerpten ist nach Materien geordnet. Er gibt uns Kunde über die umfassende Belesenheit des Sammlers, die auch in seinen Arbeiten hervortritt. Die Wahl der Anordnung macht begreiflich, wie es ihm möglich war, bei seinen Arbeiten für jedes einzelne stets eine solche Fülle von Zitaten zur Verfügung zu haben. Auch hier

[1]) A. D. B. Bd. 22, p. 730. Artikel von Frensdorff über den Freiherrn von Münchhausen.

[2]) Die Bände der Bibliothek des Oberlandesgerichts enthalten außer den Gutachten an das Ministerium auch noch einige solche an Privatpersonen, die den berühmten Juristen um Rat gebeten. Diese haben gar kein allgemeineres Interesse. Ebenso wie diese Ratschläge an Private verstreut zwischen die amtlichen Gutachten geheftet sind, so sind auch die Gutachten selbst kaum in irgend eine Ordnung gebracht. Höchstens sind sie sehr oberflächlich chronologisch geordnet, hier und da aber auch eine Scheidung nach Materien versucht. Offenbar stammt aber diese Zusammenstellung von Strube, denn jeder Band trägt auf den ersten Seiten einen Index von der Hand des Gelehrten.

wieder werden durch die Tendenz der gesammelten Zitate, durch ihre größere oder geringere Anzahl bei dieser oder jener Materie — z. B. die über Religion übertreffen an Zahl die nächsthöchste Summe reichlich um das doppelte — gewisse charakteristische Züge Strubescher Eigenart hervorgehoben und unterstrichen. Der zweite Band „Excerpta theologica“ enthält Exzerpte rein religiösen und theologischen Inhalts, und umfaßt etwa 200 Seiten. Fügen wir zu dem erwähnten das hinzu, was auf der Göttinger Universitätsbibliothek an Briefen Strubes vorhanden ist, die ebenfalls eingesehen und gelegentlich verwendet wurden, so bildet die Summe dieser Dinge ein Material, das dem nachlebenden Historiker die Persönlichkeit D. G. Strubes durchaus vertraut erscheinen läßt.

Erster Teil.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen.

I. Strube und das Naturrecht.

Ein Grotius, Pufendorf, Huberus,
Coccejus, Thomasius
und dergleichen große Männer . . .
(Nebenstunden XXXI, 4.)

Das ganze achtzehnte Jahrhundert ist von den Ideen des Naturrechts durchtränkt. Strube schätzte die Schöpfung des Grotius und Pufendorf als ein „schönes System“, er „verehrte den Grotium ungemein“ und zählte Pufendorf und Thomasius zu den ersten Sternen ihrer Wissenschaft. Da erscheint es begreiflich, daß auch seine Schriften von naturrechtlichen Gedanken nicht unbeeinflußt geblieben sind. Zugleich aber war ein Umstand geeignet, diesen Einfluß abzuschwächen, oder doch in bestimmte Bahnen zu leiten.

Die Schriften Strubes sind, soweit sie nicht rein historische Untersuchungen darstellen, für einen bestimmten praktischen Zweck geschrieben. Daß er sich dabei mehr auf wirkliche Tatsachen, als auf die unbewiesenen Hypothesen des Naturrechts stützen mußte, ist begreiflich. Aber doch benutzt er es für seine Zwecke; in ähnlicher Weise etwa wie Friedrich der Große in seinem essai sur les formes de gouvernement. Wie bei Friedrich, so tritt auch bei Strube die naturrechtliche Erklärung gewissermaßen nebensächlich, aber doch als etwas selbstverständliches hervor. Auch er nimmt den Staat und dessen Institutionen nicht einfach als etwas gegebenes, sondern sucht Entstehung und Zweck zu erklären aus dem Walten der menschlichen Vernunft.

So schafft er sich philosophische Hilfslinien, nach denen er die Funktionen des Staates wissenschaftlich konstruiert.

Da es sich um etwas nebensächliches handelt, so erscheint die naturrechtliche Darstellung der Entstehung des Staates bei Strube ziemlich flüchtig und skizzenhaft. Es liegt ihm nichts daran, seine Ansicht darüber genau zu definieren; er nimmt eben nur einen seinem Zeitalter ganz geläufigen Begriff auf. So erfahren wir denn nicht, wie er sich den Zustand der Menschen vor der Staatenbildung denkt. Ob friedlich wie Grotius, oder feindlich wie Hobbes. Auch verschweigt er, ob er mit Grotius einen Geselligkeitsdrang, einen appetitus socialis der Menschen annimmt oder nicht. Das ist für seinen Zweck gleichgültig, oder vielmehr dieser Zweck erfordert nur, daß die

praktische Seite der Staatsbildung erwähnt wird; und so erscheint denn das Prinzip dieser Bildung rein utilitarisch. „Eine bürgerliche Gesellschaft kann unmöglich bestehen, wenn nicht in selbiger Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, die erwachsenen Streithändel billigmäßig abgethan, und das Böse mit verdienter Strafe angesehen wird. Denn in dessen Ermangelung ist es unmöglich, die äußerliche Ruhe zu erhalten, und einem jeden den sicheren Genuß des Seinigen zu verschaffen. Um diesen Endzweck zu erreichen, haben jedoch die Menschen sich der ihnen sonst so angenehmen natürlichen Freiheit begeben und der Herrschaft anderer unterworfen." [1]) Ganz dasselbe spricht Strube noch an anderer Stelle aus. [2]) Aber das Motiv des gegenseitigen Rechtsschutzes ist nicht das einzige. So erweitert er denn den Staatszweck auch noch auf das Verhältnis zu den außerhalb des Staatsverbandes stehenden: [3]) Der Staat soll auch gegen auswärtige Feinde schützen.

Von einem eigentlichen Vertrage spricht Strube überhaupt nicht, weder von einem solchen zwischen den einzelnen Individuen, noch zwischen deren Gesamtheit und der Obrigkeit. Vielleicht nimmt er wie Grotius [4]) an, daß dieser Vertrag stillschweigend geschlossen wird durch die Unterwerfung unter das Regiment. Den daraus folgenden Zustand nennt er Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit, deren Gegenstand zunächst ganz im Allgemeinen der Staatszweck ist, wird nun in den meisten Fällen durch besondere Verträge zwischen der Obrigkeit und dem Volke näher bestimmt. [5])

Diese gelten nicht für den allein, der sie geschaffen hat, sondern auch für sämtliche Nachfolger im obrigkeitlichen Amte: „Welcher vernünftige Mensch wird doch mit einem Fürsten wichtige, die Landesregierung betreffende Geschäfte abhandeln, und sich demselben verbindlich machen, wenn dessen Verheissungen mit seinem Leben ein Ende nehmen? Weil demnach die Wohlfart des gemeinen Wesens auf andere Weise nicht zu erhalten, so schliesset man daher billig, daß der Obrigkeit vom Volke die Gewalt ertheilet worden, auch ihre successores singulares zu verbinden." [6])

In welcher Weise die Einigung der Untertanen über den Inhalt der Verträge erzielt wird, wird nicht entwickelt. Doch muß sie ziemlich schwierig erscheinen bei der Anschauung, die Strube über die menschliche Natur hat: Die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich wie heutiges Tages die Kleidermoden. [7])

Wenn nun die einzelnen Individuen zur Erlangung des Staatszweckes die Freiheit, die ihnen „so angenehm" ist, aufgeben mußten, so ist der Schluß durchaus vernünftig, daß sie dieses Gutes nur soweit sich entäußerten, als

[1]) Vgl. Strube: Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sektion I, § 1.

[2]) Nebenstunden XIII, § 3. Die Menschen haben sich fürnehmlich auch deswegen ihrer natürlichen Freiheit begeben, damit sie zu dem leichter gelangen möchten, was einer von dem andern mit Recht fodern zu können vermeynet, und dieser zu leisten sich weigert. Daher sind in allen Staaten Richter verordnet, welche die entstandenen Streithändel schlichten.

[3] Nebenstunden XIV, § 1. Die Menschen haben sich der Obrigkeit unterworfen, damit selbige sowohl wider auswärtige Feinde der Unterthanen Kräfte vereinige, als die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten schlichten, einfolglich die äusserliche und innerliche Ruhe erhalten möchte. Solcherhalben sind von jeher diejenige, welchen die höchste Gewalt anvertraut war, zugleich Richter gewesen, wie ich schon bemerket habe.

[4]) Grotius, De jure belli ac pacis, Prolegomena 15.

[5]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Vorrede § X.

[6]) Nebenstunden II, § 3.

[7]) Nebenstunden XXXII, § 2.

für den Endzweck durchaus nötig war. Diese Beschränkung der Staatsgewalt durch den Staatszweck, wie sie auch Locke[1]) vornimmt, mögen hier Strubes eigene Worte erläutern: „Übrigens begiebet sich derjenige, welcher in statum civilem eintritt, der natürlichen Freiheit nur sofern, als diese mit dem statu civili nicht bestehen mag, wenn nämlich, ohne selbige fahren zu lassen, die Wohlfart des Staates nicht zu erhalten.“[2])

Damit wird das Verhältnis zwischen dem Mitgliede und der Staatsgemeinschaft noch von einer anderen Seite beleuchtet: War vorher der Staat gedacht als Institution zur Konservierung der Rechte der einzelnen Individuen, so bekommt er jetzt auch einen Selbstzweck. Der einzelne muß seine persönliche Freiheit einschränken soweit es das Wohl des ganzen Staates verlangt. Diese salus publica ist für Strube nun der eigentliche Kardinalpunkt. Daneben aber, soweit es sich damit vereinigen läßt, die Freiheit der Untertanen.

Da der Staatszweck nicht die Aufhebung des persönlichen Eigentums verlangt, so bleibt die Verfügung darüber jedem Untertanen frei. Denn „die Rechte des Eigentums sind durch die Einführung des bürgerlichen Regiments nicht aufgehoben. Wer also solche den Unterthanen absprechen will, der muß entweder erweisen, daß sie sich deren gutwillig begeben haben, oder daß ihnen selbige von der Obrigkeit auf Rechts erlaubte Weise genommen worden“.[3]) Dem Landesherrn gehört also nicht ohne weiteres alles Besitztum in seinem Lande. Strube unterscheidet zwischen einem imperium, vermöge dessen der Herrscher den Staat regiert, und einem dominium, das er als Privatbesitzer irgendwelchen Eigentums haben kann.[4])

Wie der Besitz, so ist auch die eigene Person an sich frei. D. h. aus dem Wesen des Staates folgt nicht, daß die Freizügigkeit beschränkt ist: „Es ist nicht zu vermuthen, daß freie Leute sich dergestalt einer bürgerlichen Gesellschaft verbindlich gemachet haben, daß sie selbige nicht sollten verlassen können.“[5])

Wie aber die natürliche Freiheit überhaupt im Staate beschränkt werden kann, so kann auch diese Freiheit aufgehoben werden: Erstens, wenn die Landesgesetze es verbieten, daß die Bürger das Vaterland verlassen. Dann aber auch, wenn solche Abwanderung unter Umständen dem Staate Schaden bringen könnte.[6]) Strube führt dann noch weiter aus,[7]) daß der Landesherr

---

[1]) Locke works. Vol. V, book 2, chap. 9 § 123—131 p. 411—415: and all this to be directed to no other end, but the place, safety, and public good of the people. Es ist hier wie auch sonst die Londoner Gesamt-Ausgabe von 1835 benutzt.

[2]) Nebenstunden II, § 16.

[3]) Nebenstunden XIX, § 1.

[4]) Gründlicher Bericht vom Abmeierungsrechte § 3.

[5]) Nebenstunden XVIII, § 5.

[6]) Ebenda: Die Regel leidet aber ihren Abfall. I) Wenn die Landesgesetze denen Unterthanen untersagen, ihr Vaterland zu verlassen, und sich einem andern Herrn zu unterwerfen. Dafern auch II) Eine solche Veränderung bei außerordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen großen Schaden brächte, so halte ich sie mit dem Grotio: de jure b. a. p. lib. II, cap. 5 § 24 ... für unerlaubet.

[7]) Nebenstunden XVIII, 4. Wenn (sonst) die allgemeine Wohlfart erfordert, daß die Unterthanen dem Vaterlande, und nicht Fremden dienen, so kann ihnen solches der Landesherr befehlen. Dieses geschiehet demnach von ihm billig, so oft er einen Mangel an Kriegsleuten oder an Bedienten verspüret, wie auch, wenn die Dienste, welche seine Unterthanen andern leisten, dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Wäre aber solche Freiheit durch allgemeine Landesgesetze eingeschränket, so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschränkungen geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben.

zum Besten des Staates die Auswanderung verbieten könne. „Aber“, fügt er hinzu, „mag nicht unter diesem Vorwande den Unterthanen immer die Freiheit entzogen werden, in fremde Dienste zu treten? — Keineswegs!“

Es muß also stets ein vernünftiger Zweck für diese Einschränkung vorhanden sein.

Ebenso wie die Rechte der Untertanen gegenüber dem Gemeinwesen, werden auch die der Obrigkeit im Staate naturrechtlich zu erklären versucht.

Wir sahen schon, die Gerichtsbarkeit ließ sich als eigentliches Hoheitsrecht aus dem Wesen des Staates ableiten. Bei einem anderen Gegenstande versagt aber diese naturrechtliche Erklärung ganz. Die Schwierigkeit für Strube liegt darin, daß er zunächst wirklich vorhandene und meist auch garnicht bestreitbare Institutionen des Staates vor sich hat. So kann seine philosophische Deduktion schon nicht mehr voraussetzungslos sein, denn sie muß hinführen zu der betreffenden Einrichtung des Gemeinwesens. Er konnte also weder wie Hobbes dem Staate fast alle Gewalt über das Individuum verleihen, noch auch wie Locke der Summe der Individuen der Staatsinstitution gegenüber ein größeres Maß von Freiheit einräumen, wenn er nicht auf die praktische Brauchbarkeit seines Elaborates verzichten wollte. In Pufendorf und Thomasius, deren Richtung durch größere Annäherung an das positive Recht mehr eine mittlere Linie innehielt, bot sich ihm nun allerdings ein System, dessen Ergebnisse sich noch am ehesten praktisch verwenden ließen. Und in der Tat lehnt er sich am meisten an diese beiden an.

Trotzdem aber muß er für manche Dinge zu gewaltsamen Hilfsmitteln greifen, um das Naturrecht mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen.

So z. B. bei der Erklärung des staatlichen Anrechtes auf die Ausbeutung der Bergwerke: „Die Bergwerke, als welche ihrem Wesen nach der höchsten Landesobrigkeit nicht zustehen, ihr jedoch gar weislich von den Unterthanen zugeeignet worden. Mithin wirket der lange Gebrauch die Vermutung einer solchen Übergabe.“ [1])

Es ist das ein Beweis dafür, wie tief in Strubes Anschauungen die Vorstellung wurzelt, daß das Recht aus dem freien Vertrage stammt. Er zitiert zwar an anderer Stelle: Quicquid per pactum constitui, id quoque constitui potest per legem.[2]) Aber er dehnt die Gültigkeit dieses Satzes nur aus auf die einzelnen obrigkeitlichen Funktionen, nicht auf die Entstehung des Rechtes überhaupt. Die Anschauung des Thomasius, daß der Wille des Höheren an sich schon rechtsverbindliche Kraft habe, besitzt er nur in geringem Maße. Allerdings scheint ihm hier die Sache doch wohl etwas zweifelhaft, wenn er halb zaghaft hinzufügt: „Daß sie solches Rechts aber ohne des Volkes Zustimmung teilhaftig worden, glaube ich nicht.“ [3])

Ganz inkonsequent erscheint diese Ausführung aber dann, wenn wir damit Strubes Beweis dafür vergleichen, daß die Jagd kein Hoheitsrecht sei: Auf diese hat der Staat seinem Wesen nach ebenso wenig Anspruch als auf die Bergwerke. Denn die Ausübung der Jagd gehört zu den Rechten des freien Mannes. Nahm nun Strube von den Bergwerken an, das Volk habe

[1]) Nebenstunden II, 6.

[2]) Nebenstunden II, 3.

[3]) Nebenstunden II ad f. Das Recht der Landesobrigkeit an denen Bergwerken fließet ebenso wenig natürlicherweise aus dem Wesen des Staates hervor, sondern es ist ihr durch Übertragung des Volkes mitgetheilet, desgleichen man von den Jagden nicht erweisen kann.

sie der Obrigkeit übergeben, so erscheint ihm bei der Jagd „nicht glaublich, daß sich das Volk der Jagd begeben habe". Da also eine solche Uebergabe in keinem Falle nachzuweisen ist, so hat die Obrigkeit kein Anrecht auf die Jagd des ganzen Landes.

Den evidenten Widerspruch in diesen beiden Entwicklungen will Strube scheinbar abschwächen, indem er auf den Unterschied im Wesen von Bergbau und Jagd hinweist: „Es sind überdem besondere Umstände vorhanden, welche nicht erlauben, von den Bergwerken auf die Jagden zu schließen. Diese kann niemand ohne große Kosten nutzen." [1]) Damit überträgt er die Verhältnisse seiner Zeit auf die Urzustände, in denen jene Verträge vor sich gegangen sein müßten. Er scheint sich den Bergbau jener Zeiten schon als Großbetrieb vorzustellen, so wie er ihn kannte. Man muß also auch auf ihn jenen Vorwurf ausdehnen, den schon Vico dem Naturrechte machte.

Die Staatsformen, mit denen Strube in der Praxis zu rechnen hatte, waren entweder die absolute oder die beschränkte. Beide werden auch von Pufendorf und Thomasius als zu Recht bestehend anerkannt. Doch von deren Vorliebe für die absolute Staatsform finden wir bei Strube nichts. Im Absolutismus sieht er gewissermaßen den äußersten Grad des Vertrauens von seiten des Volkes zu seiner Obrigkeit: Bei dieser Staatsform hat das Volk die Beurteilung dessen, was dem Staate frommt, ganz dem Landesherrn überlassen. „Denn das Volk hat überhaupt alles das zum Voraus gebilligt, was ein absoluter Regent zum Vortheil des Landes vornimmt, und es seinem Gutbefinden anheimgegeben, was dem Staate verträglich sei." [2]) Damit ist, wie wir sahen, kein Willkürregiment sanktioniert, sondern die persönlichen Rechte bleiben den Untertanen, solange das sich mit dem Staate vereinigen läßt. Aber der absolute Herrscher steht doch über der Kritik; er ist für sein Tun nur Gott verantwortlich.[3]) Dieser ist die einzige Schranke seiner Willkür. Wohl „handelt er wider seine Pflichten, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seinem besonderen Vortheil nachsetzet". Aber „kein Mensch darf . . . darüber urtheilen, ob solches geschehen, mithin kann der Monarch, wenn er kein Gewissen hat, seine Gewalt mißbrauchen und despotisch regieren".[4])

Da den Untertanen die persönlichen Rechte geblieben sind, so kann der Herrscher seinen Untertanen gegenüber natürlich auch Unrecht tun, eine Folgerung, die Hobbes von sich wies: „Ein Fürst", sagt Strube, „versündiget sich, wenn er seines Vortheils halber, jemandem ein wohlerworbenes Recht entziehet." [5]) Strube geht in dem, was er mit Hilfe des Naturrechtes dem Herrscher an Pflichten zuteilt, nicht soweit wie Friedrich der Große in seinem Antimacchiavel, aber die Konformität der Interessen von Obrigkeit und Volk betont auch er.[6])

---

[1]) Nebenstunden II, 6.

[2]) Nebenstunden II, 3.

[3]) Nebenstunden X, 29.

[4]) Nebenstunden XXXX, 10.

[5]) Nebenstunden X, 29.

[6]) Gründlicher Unterricht von Reg.= und Justizsachen § IX. Die wahre Wohlfart seiner Stände und Unterthanen ist mit der seinigen auf das genaueste verknüpfet, folglich wird selbige durch Ordnungen und Gesetze, welche der Billigkeit und dem gemeinen Besten gemäß, außer Zweifel befördert. — Vergleiche damit Friedrich der Große: Essai sur les formes de gouvernement. Ausgabe 1788, Tome VI, p. 67: Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps de l'Etat.

Darf der absolute Fürst jederzeit, wenn es das Wohl des Staates zu erfordern scheint, die natürliche Freiheit der Untertanen beschränken, so hat der eingeschränkte Monarch diese Gewalt nur in geringerem Grade: Er ist geknüpft an die besonderen „Verträge“, die er mit dem Volke geschlossen hat. Diese muß er zunächst auf jeden Fall halten: „Alle von Gott und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle. Der Unterschied des Standes würket hier keinen Unterschied des Rechts, sondern der größeste König sowohl, als der geringste Bauer verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinem Wort zuwiderhandelt.“ [1])

„Was hülfe“, sagt Strube an anderer Stelle,[2]) „ein solches Versprechen, dafern der Landesherr von selbigem zurücktreten könnte, wenn er glaubet oder zu glauben vorgiebet, es sei dem gemeinen Besten hinträglicher, daß er allein die Gerichte versehen lassen, und wenige Unterthanen mit ihm die Jagden üben, das Brauereigewerbe aber allein die Städte treiben, und der Adel gleich anderen Unterthanen die gemeinen Lasten tragen . . .“

Wollte man daraus die Konsequenzen ziehen, so würde sich ergeben, daß unter Umständen der ganze Staat zugrunde gehen müßte, nur um die Vorrechte einer Klasse zu bewahren. Damit käme aber Strube in Widerspruch mit seinem immer betonten Satze: „daß erforderlichen Falles jeder einzelne sein besonderes Bestes der Wohlfart des Staates opfern müsse.“ Darum erscheint es nicht wunderbar, wenn er an anderer Stelle dem hier Gesagten widerspricht. Dort[3]) giebt er zu, daß der Fürst die Regel durchbrechen und auch sich über die Privilegien hinwegsetzen könne: „Es muß aber eine solche Notwendigkeit fürhanden sein, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Weise zu raten.“ Der Schluß, zu dem Strube hier schließlich doch kommt, beweist, daß nach dem Naturrechte eigentlich kein Raum im Staate ist für privilegierte Stände. Sie entsprechen zu wenig der Vernunft und lassen sich bei der naturrechtlichen Gleichheit der Individuen auch durch Sonderverträge nicht erklären. Diese Gleichheit der Individuen wird bei Strube jedoch nirgends hervorgehoben, obschon sie ja selbstverständlich ist. Sie würde mit den Begriffen Strubes über Gleichberechtigung, wie wir später sehen werden, nicht übereinstimmen.

Wenn aber dadurch keine Sonderverträge verletzt werden, so gestattet Strube dem Staate eine ziemlich weitgehende Befugnis, in die Rechte des einzelnen einzugreifen. Hierin nähern sich seine Forderungen denen von Christian Wolf, ohne doch deren Ausdehnung zu erreichen.[4])

---

[1]) Nebenstunden X, 27.

[2]) Nebenstunden XIII, 17.

[3]) Nebenstunden X, 29. Zwar machet man von der Regul eine Ausnahme für den Fall, wenn die gemeine Wohlfart eine Änderung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdann auch titulo oneroso erlangte privilegia widerruffen werden können.

[4]) Nebenstunden XIII, 6. Wenn z. B. durch die Hud und Weide in den Gehegen einer Waldung der größte Schaden zugefügt wird, und dadurch der zunehmende Holzmangel vermehret wird, wenn diejenige, welche an schiffbaren Strömen wohnen, etwas der Schiffahrt nachtheiliges vornehmen, oder die Anlegung eines Teiches behindern wollen, ohne welchen das herumliegende Land nicht zu erhalten, wenn es zur Beförderung des commercii dient, daß die Fuhrleute nur gewisse Wege fahren, so mag die Landesobrigkeit den Gebrauch einer solchen Weidegerechtigkeit und dergleichen Bau untersagen, auch denen Fuhrleuten den Weg vorschreiben, welchen sie nehmen sollen, und den Justizkollegiis stehet keine Erkenntnis darüber zu, ob solche Verordnungen die Wohlfart des Landes erfordert, oder nicht.

Was der Landesherr für die Wohlfahrt des Staates verordnet, dagegen kann der Untertan keine gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn er sich auch in seinen Rechten geschmälert sieht: „Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Landesherr überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabey findet.“ [1])

Aber abgesehen von derartigen Zweckmäßigkeitsgründen, hegt Strube dagegen noch ein begriffliches Bedenken. Es erscheint ihm undenkbar, daß der Richter, der seine richterliche Befugnis von dem Landesherrn empfangen hat, über diesen urteilen könne. Der Richter bleibt immer sein Untertan: „Wer kann aber glauben, daß dieser sich seinen Unterthanen unterwürfig machen wollen?“ [2]) Er verwechselt dabei wie Hobbes und Pufendorf [3]) die oberste Gewalt im Staate mit dem Staate selber. Denn der leitende Gedanke ist auch bei Strube, daß jemand nicht sich selber untertan sein kann.

Die Bedeutung, die Strube offenbar der von weisen Erwägungen geleiteten Tätigkeit des Gesetzgebers beilegt, zeigt uns, wie wenig Verständnis er in der Theorie für die historische Entwicklung des Rechts hat.[4]) Da diese Entwicklung jederzeit, wenn auch in der besten Absicht, gestört werden kann, so ist damit der innere Zusammenhang zwischen dem Volke und seinem Rechte vernichtet. Staat und Volk erscheinen dann nicht mehr als organische Einheit.

Bei allen Naturrechtlern findet sich im Zusammenhang mit dem Überschätzen der Vernunft, auf der alles Recht aufgebaut wird, ein Unterschätzen der realen Machtfaktoren. Nur Spinoza hatte betont, daß ein Recht ohne Macht nicht bestehen könne. Auch Strube verfällt z. T. in diesen Fehler. Auch für ihn bedeutet die volle Erkenntnis des Rechtes zugleich den Besitz des Rechtes. So führt er den unglücklichen Ausgang des Kampfes zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter zurück auf die mangelhafte Kenntnis, die die Kaiser von ihren Hoheitsrechten besaßen.

Auch ist er überzeugt davon, daß dem „ganz verderblichen Unwesen des Faustrechts eher gesteuert wäre, dafern es nicht an praktischer Klugheit gefehlt hätte“.[5]) Ein Schluß, der besonders merkwürdig erscheinen muß bei einem Manne, in dessen Zeitalter die Stände lediglich durch die Macht der Fürsten niedergedrückt waren.

Wir müssen hier auch auf Strube den Vorwurf ausdehnen, den Savigny dem achtzehnten Jahrhundert macht, dem er „Sinn und Gefühl für die

---

[1]) Nebenstunden XIII, 3. Was daher die höchste Obrigkeit dem Staate verträglich zu seyn erachtet, solches darf kein Glied desselben mißbilligen, noch richterliche Hilfe wider dergleichen obrigkeitliche Verfügungen begehren, wenn sie schon seine bisher gehabte Freiheit einschränken, oder ihm dasjenige nehmen, was er, bevor die neue Verordnung ergangen, wider seine Mitbürger behaupten können.

[2]) Nebenstunden XIII, 4. — Ebenso in einem Gutachten vom 6. September 1746. Manuskriptenband der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle Nr. 672: Es ist keineswegs zu vermuthen, daß, indem ein Fürst sich verbindlich gemacht, durch seine eigenen Unterthanen die Gerichtssachen untersuchen zu lassen, ... er es ihrer Erkenntnis übergeben habe: Ob die höchste Gewalt gebührend ausgeübet werde.

[3]) Pufendorf: Jus nat. et gent. VII, cap. VI. De offic. II, cap. 9. — Hobbes: De cive 18.

[4]) Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besonderen Ort, und in besonderen Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinsamen Besten heilsam zu sein scheinet. Mithin Privilegien ertheilen, oder auch die natürliche Freiheit aufheben, wenn solches der Unterthanen Wohlfahrt erfordert.

[5]) Nebenstunden XIII, 1.

Größe und Eigentümlichkeit anderer Zeiten"[1]) abspricht. Für ihn ist das Mittelalter „eine finstere Zeit", in der „nur wenig vernünftige Gesetze gegeben wurden".

Derartige einzelne Äußerungen entspringen zwar nicht dem inneren Wesen Strubes. Dazu sind sie zu weit entfernt von der eigentlichen Basis seines Schaffens. Aber trotzdem sind sie bemerkenswert, weil sie uns zeigen, wie schließlich doch die naturrechtliche Schulung bei Strube sich nicht allein auf die formale Seite seiner Arbeiten erstreckt. Freilich von dem naturrechtlichen Sinn, der sich später in die Ideen von 1789 umsetzte, finden wir bei ihm nichts. Es geht eine merkwürdige Spaltung durch seine Arbeiten hindurch: Eine Philosophie, die das Recht des Individuums und des modernen Staates vertreten müßte, benutzt er dazu, um den alten Ständestaat zu stützen. Dadurch müssen sich notwendigerweise Widersprüche und Schiefheiten ergeben, auf die z. T. hinzuweisen versucht wurde. Im wesentlichen bleibt das Naturrecht für Strube aber nur wissenschaftliches Rüstzeug.

Durch Neigung und Beruf zur Prüfung der natürlichen Verhältnisse und realen Kräfte geführt, wird er in Dingen der Praxis vor leerer Spekulation bewahrt. Eine Tatsache, die in allen wichtigeren Fragen bei ihm zutage tritt.

So wird er uns denn im nächsten Abschnitt hauptsächlich als empirischer Realist entgegentreten; dabei mit einer durchaus mäßigen, aber stetigen Neigung, der gerade in seiner Zeitepoche stark anwachsenden landesherrlichen Gewalt entgegen zu wirken.

II. Strube als empirischer Realist.

Consilia et vota rebus
non res consiliis et votis
attemperandae.
David Georgius Strube
Vice Cancellarius regis.
Hannoverae, d. 2. Sept. 1771.
(Mskr. des Königl. Oberlandesgerichts in Celle. Nr. 687, p. 472.)

Das Naturrecht, das sich aufbaut auf der Vernunft, einem Gemeingut aller Menschen, verleitet dazu, die Individualität der einzelnen Nationen zu ignorieren; ja, der Begriff der Nationalität hat überhaupt keinen Platz im Naturrecht. Daher kennt es auch kein nationales Recht. Vielmehr erscheint ein Gesetz, das in einem Staate vernünftig und zweckmäßig ist, in einem beliebigen anderen ebenfalls brauchbar. Es ist das große Verdienst Montesquieus, zuerst in einer, den weitesten Kreisen zugänglichen und verständlichen Form, der dürren Eintönigkeit des Naturrechts die Mannichfaltigkeit der historischen Staaten entgegengesetzt zu haben. Aber bereits vor dem Erscheinen des „esprit des lois" emanzipiert sich Strube in diesem Punkte von den Anschauungen seiner Zeit.[2])

So findet er in jedem Volke einen ihm eigentümlichen Charakter, und diesem müssen die Gesetze angepaßt werden: „Leges genio et institutis

[1]) Savigny: Vom Beruf unserer Zeit rc. p. 4.

[2]) Conring und seine Nachfolger beschränken sich im wesentlichen doch auf das Verhältnis des positiven deutschen Rechtes zum römischen.

populi attemperandas esse inficias iri nequit.“ [1]) Im Hinblick auf das später erscheinende Werk Montesquieus erscheint der Grund, den Strube für die notwendige Verschiedenheit der Gesetze angibt, besonders bemerkenswert: „Etenim corrupti mores, ex aeris temperie et temperamento corporis orti utplurimum, difficilius legum terrore emendantur, ni singulari artificio pravis affectibus occasionem praescindant, quod ubivis pari ratione fieri nequit.“ [2])

Die Idee von dem Einflusse des Klimas auf Sitte und Art der Völker bezeichnet Strube als durchaus nicht neu: Weltweise, Ärzte und Rechtsgelehrte haben schon darauf hingewiesen, daß die Seele sich nach der körperlichen Entwicklung richte. Da nun die Körper der Völker in verschiedenen Klimaten verschieden seien, so müsse auch die Beschaffenheit der Seele, je nach den betreffenden Verhältnissen eine andere sein. [3]) So kommt er denn zu dem Schlusse, daß rein bürgerliche Gesetze sehr selten für ein anderes Land irgendwelchen Nutzen haben werden, ja sie sind sogar schädlich. [4])

Wenn Strube die Tatsache des klimatischen Einflusses für etwas bekanntes erklärt, so hätte er hinzufügen können, daß dieser Umstand auch für staats- und politisch-theoretische Zwecke schon in gründlicher Weise benutzt worden sei. Bereits im Jahre 1586 widmete Bodin in seinem Buche: „De republica“ diesem Gegenstande ein besonderes Kapitel. [5]) Mit der ihm eigenen Sorgfalt — das Kapitel umfaßt fünfunddreißig Folioseiten — beleuchtet er dort die Materie von allen Seiten. Er betrachtet die Eigentümlichkeiten aller möglichen Zonen und wird nicht müde, in immer neuen Wendungen auf den wichtigen Zusammenhang hinzuweisen, der bestehen sollte zwischen Sitte und Natur einerseits und der Gesetzgebung andererseits: „Haec porro naturae consentanea ratio spectanda inprimis est ei, qui rempublicam fundare ac civitatem optime instituere volet.“ [6]) Was im Gegensatz zu den natürlich gegebenen Bedingungen eingeführt wird, hat keinen dauernden Bestand. [7]) Und diejenigen Fürsten, die trotzdem es versuchen, sich über die Natur ihrer Länder hinwegzusetzen, haben diese zugrunde gerichtet. [8]) Die liebevolle Umständlichkeit, die Bodin diesem Stoffe widmet, erklärt sich wohl aus dem stolzen Gefühle des ersten Findens, das er dabei hegen mochte. Das spricht er auch aus, wenn er schreibt:

---

[1]) De iure villicorum praefatio.

[2]) Ibidem.

[3]) Nebenstunden XXXX, 2.

[4]) Unde rarius peregrinae leges mere civiles aliquam praestant utilitatem, et salubriter in una civitate constituta, superflua saepius, imo noxia sunt alteri. (De iure villic. praef.) — Vgl. damit: Montesquieu, l'esprit des lois. Liv. I, cap. III. „Elles doivent être tellement propres au peuple pour lequel elles sont faites, que c'est un très grand hazard, si celles d'une nation peuvent convenir à une autre.“

[5]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. I.

[6]) Bodinus: De republica p. 492, Abth. C.

[7]) Bodinus: De republica p. 492, Abth. D. .... nihil autem, quod repuguante natura fieret, diuturnum aut stabile futurum.

[8]) Bodinus: De republica 491, Abth. C. Quod plerique favere conati, florentissima imperia funditus everterunt. — Vgl. auch p. 494: Principem ergo ac legislatorem populi mores ac naturam regionis, in qua civitas est, nosse prius oportet, quam legum aut civitatis conversionem moliatur: cum de omnibus rerum publicarum arcani nullum maius est, quam ad varios gentium mores et naturas civitatis cuiusque leges ac formam congruentem accommodare.

„Id autem eo accuratius faciendum nobis est, quod omnium, qui de republica instituenda praecepta tradiderunt, qui hanc disputationem attigerit, videmus fuisse neminem.“ [1])

Daß Strube das Werk des Bodinus gekannt hat, ist bei seiner umfassenden Literaturkenntnis wohl anzunehmen; ein Hinweis auf ihn läßt sich allerdings in seinen Schriften nicht ermitteln. Mag er nun von Bodin beeinflußt, oder aus sich heraus auf ähnliche Gedanken wie dieser gekommen sein, er begrüßt mit lebhaftem Beifall das Erscheinen des „esprit des lois“, dessen Verfasser so manche Verwandtschaft mit Bodinus aufweist.

Auch wenn Strube das Werk des Bodinus gelesen hatte, und er mit der Tatsache vertraut war, daß nicht sämtliche Gedanken Montesquieus im einzelnen originell waren, so mußten sie ihm doch bei der geistreichen Art der Darstellung wie etwas Neues erscheinen. Und gerade er, dessen Wesen dem an seiner Gelehrsamkeit in behaglicher Breite sich ergötzenden Bodin verwandt ist, erscheint dazu angetan, die graziöse und doch nicht oberflächliche Arbeit seines französischen Zeitgenossen voll zu würdigen.[2])

So widmet er denn dem „geistreichen Präsidenten“ eine besondere Abhandlung seiner Nebenstunden, in der er zunächst ein Gesamturteil über das Buch abgiebt, das der Aufnahme entspricht, die es in der ganzen zivilisierten Welt gefunden hatte: „Zu unseren Zeiten ist schwerlich ein Buch geschrieben worden, welches mehren Beyfall gefunden hätte, als dasjenige, so der Herr Präsident von Montesquieu ans Licht treten lassen.“ Zwar muß er zugeben, daß das Werk auch seine Fehler habe, aber nur deshalb, weil „überhaupt noch kein vollkommenes Buch von unvollkommenen Menschen verfertiget worden“.[3])

Nach dem oben erwähnten mußte es Strube wie eine Bestätigung dessen erscheinen, was er selber achtundzwanzig Jahre vorher geschrieben hatte, wenn er bei Montesquieu im ersten Kapitel seines bekannten vierzehnten Buches las: „S'il est vrai, que le caractère de l'esprit et les passions du coeur soient extrêmement différentes dans les divers climats, les lois doivent être relatives et à la différence de ces passions et à la différence de ces caractères.“ Daher spricht er gewissermaßen in eigener Sache, wenn er die Einwendungen eines Baron Holberg, die dieser gegen die Tatsache des klimatischen Einflusses erhob, zurückwies. Es wäre überflüssig, hier auf die einzelnen Punkte von Strubes Polemik gegen Holberg einzugehen, sie sind meist unwesentlich.

Von größerer Bedeutung ist nur das, was Strube auf den Einwurf entgegnet, Montesquieus Anschauung sei deshalb gefährlich, weil Laster und Tugend an gewisse Länder gebunden schienen, womit Übeltäter ihre Verbrechen entschuldigen könnten. Dagegen erwidert Strube: Wenn Montesquieu die angeborenen Neigungen für so stark erklärte, daß sie durch keine Gesetze in Schranken gehalten werden könnten, dann wäre seine Lehre allerdings gefährlich. Er wolle aber etwas ganz anderes, und verlange vielmehr, „daß

---

[1]) Bodinus p. 461, Abth. C. — Für die Angaben aus Bodinus ist die erste Pariser Ausgabe von 1586 benutzt.

[2]) Gerade in diesem Teile unserer Untersuchung nähern sich häufig die Ideen Strubes denen von Montesquieu, mit dem er sich z. T. auch auseinandersetzt. Daher müssen hier die Anschauungen Montesquieus öfters ziemlich eingehend mit herangezogen werden.

[3]) Nebenstunden XXXX, 1.

der Gesetzgeber sich vornehmlich angelegen sein lasse, die Nationallaster zu verhindern, indem er die Gelegenheit dazu abschneidet, sie scharf strafet, und eine Leidenschaft durch die andere zu mäßigen sucht, wodurch man die Menschen nicht moralisch tugendhafter macht, jedoch dem Ausbruch ihrer Neigungen vorbeugen kann." [1]) Für diese seine Ansicht über Montesquieu beruft sich Strube auf die sechs letzten Kapitel des vierzehnten Buches des „esprit des lois."

Zweifellos trifft er damit im allgemeinen den Grundgedanken dieser Kapitel, den Montesquieu, wie das Mißverständnis des Baron Holberg beweist, nicht völlig klar hervortreten läßt. Jedenfalls wird die Idee nicht mit der Klarheit entwickelt wie bei Bodin, der ausdrücklich die naturalistische Anschauung eines Galenus und Polybius ablehnt: „Nec tamen illud assentiemur Polybio et Galeno, qui caeli ac soli naturam necessaria quadam vi mores hominum immutare contendunt. [2])

In dem Bestreben jedoch, im Gegensatze zu dem Einwurfe Holbergs die Ideen Montesquieus möglichst präzise darzustellen, schießt Strube im einzelnen über das Ziel hinaus und gibt den Forderungen Montesquieus eine Schärfe, die diesem fernliegt. Nirgends verlangt Montesquieu von der Obrigkeit, daß sie die Nationallaster „scharf strafet", um sie auszurotten. Es ist vielmehr seine Absicht, die Menschen tugendhafter zu machen; Strube bezweifelt, daß dies durchführbar ist. Montesquieu erwartet vom Staate eine erzieherische Tätigkeit, die durch gutes Beispiel [3]) und Belohnung [4]) wirken soll; er erwartet einen Sieg der Idee über die Materie: „Plus les causes physiques portent les hommes au repos, plus les causes morales les en doivent éloigner." [5]) So legt denn Strube in das, was er als Ansicht Montesquieus geben will, mehr das hinein, was er selber vom Gesetzgeber erwartet. Es erscheint zunächst gröber und täppischer als der Gedanke Montesquieus, aber es ist vermutlich gewonnen in einer langen praktischen Tätigkeit. In dieser war es ihm wohl klar geworden, daß es schon viel ist, wenn die Gesetze einen „Ausbruch" der bösen Neigungen verhindern. Wenn er auch sonst [6]) nach Wolfischer Manier der Tätigkeit des Gesetzgebers ein recht weites Feld einzuräumen geneigt ist, so würde er vermutlich doch die Forderung Friedrichs des Großen an die Obrigkeit: „à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs" [7]) abgelehnt und eher dem Ausspruch des Königs beigestimmt haben, daß es schon viel sei, wenn die Leute nicht morden und stehlen. [8])

---

[1]) Nebenstunden XXXX, 2.

[2]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. I, p. 494, C. Ut enim ex naturalibus causis vitia nasci possint, extirpari tamen et omnino tolli, ut is ipse, qui ad ea propensus fuerit, a tantis vitiis avocetur, non est id positum in naturalibus causis, sed in voluntate, studio, disciplina, quae tolluntur omnia, si necessitati locum demus.

[3]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 8.

[4]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 9.

[5]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 5.

[6]) D. G. Strube: Unterricht von Reg.- und Justizsachen X, § 7. . . . so tragen sie billig Sorge, daß im Handel und Wandel keiner den anderen übervorteile, die Untertanen durch Verschwendung und Saumseligkeit sich nicht selbst ins Verderben stürzen, und zugleich dem gemeinen Wesen schaden, Gewerbe und Kauffmannschaft in Aufnahme gebracht, folglich mittelst der Beförderung vieler Bürger Wohlfahrt, des ganzen Staates Wohl und Gedeihen befördert würde.

[7]) Essai sur les formes de gouvernement p. 63.

[8]) Vgl. Koser: Friedrich der Große Bd. II, p. 592.

Abgesehen von diesen feinen Unterschieden zeigen die Forderungen, die Strube an die Gesetzgebung im Interesse der nationalen Eigenart richtet, denselben Charakter wie die von Montesquieu. Forderungen, die auf rein naturrechtlicher Grundlage nicht erhoben werden konnten und darum für die Praxis eine wertvolle Ergänzung bilden.

Es liegt aber doch ein Unterschied darin, wie diese Forderungen vorgebracht werden. Der Franzose als unabhängiger Privatmann kann freischaffend seine Ideen entwickeln, und dabei die ganze Erde benutzen, um seine Gedanken zu illustrieren und zu beleuchten. Strube dagegen ist eingezwängt in die enge Wirklichkeit von Hildesheim und Hannover, und das, was er zu Papiere bringt, ist bereits ein Kompromiß mit den kleinlichen vaterländischen Verhältnissen.

Deswegen fehlt ihm meist der große Zug und seine Entwicklungen tragen leicht den Charakter der „unmaßgeblichen Meinung" des Beamten. Lessing wirft in seiner stürmischen Weise dem Verfasser der Nebenstunden diese Eigenschaft ziemlich energisch vor.[1]) Und in der Tat ist es nicht die Art Strubes, eine entdeckte Wahrheit mit der Schroffheit des Rechtsgefühls zu verfechten. Er zeigt andere Züge als ein Johann Jakob Moser, der seine Eigenart mit langjähriger Haft büßte. Strube erscheint wohl befähigt, innerhalb der gegebenen Verhältnisse an der möglichst guten Ausgestaltung eben dieser Verhältnisse zu wirken; indes er erhebt sich doch nicht wesentlich darüber. Gerade aber, weil seine Ideen sich in so maßvollen Bahnen bewegen, liegt eine gewisse Tragik darin, daß er trotzdem das Gefühl der Zwecklosigkeit seiner Arbeit nicht immer von sich werfen kann.

So in einer Sache, wo es galt die Rechte der einzelnen Untertanen gegenüber der Obrigkeit zu wahren: In der Forderung, daß Regierungs- und Justizangelegenheiten aus Gründen der Gerechtigkeit getrennt sein müßten.

„Was eigentlich Regierungs- und Justizsachen sind? Man möchte zwar dafür halten, die Frage gebrauche keiner sorgfältigen Erörterung, weil der Landesherr nach Willkür seinen Regierungs- und Justizkollegiis Schranken setzen und verordnen kann, welche Sachen vor dem einen oder anderen erörtert werden sollten." [2]) Und selbst in den Worten, mit denen sich Strube zu trösten versucht, spüren wir die Bitterkeit eines Mannes, der die Ohnmacht des Rechtes gegenüber der unbeschränkten Macht der Fürsten empfindet: „Allein öfters ist jener so billig, daß er keinem etwas nehmen will, was ihm secundum ius constitutum zukommt." [3])

Wie wichtig ihm diese Trennung von Regierungs- und Justizsachen war, geht daraus hervor, daß er zweimal in derselben Angelegenheit zur Feder griff. Einmal im Jahre 1733 in seinem „Gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justizsachen". War diese Arbeit mehr im positivrechtlichen Sinne verfaßt, so war seine Abhandlung „Von Regierungs- und Justizsachen", die zwei Jahre nach dem „esprit des lois" erschien, allgemein staatsrechtlich gehalten. Die Anregung zu dieser zweiten Arbeit hatte zweifellos Montesquieu gegeben, mit dem er sich gleich in der Einleitung auseinandersetzt. Wir stoßen hier auf merkwürdige Widersprüche. Daß Strube aber in der Tat aus demselben Geiste heraus wie Montesquieu die Dreiteilung der Gewalten im Staate, die Trennung der Justiz von der Verwaltung

[1]) Lessing: Werke Bd. XI, p. 382. (Ausgabe von Lachmann.)
[2]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sect. II, § 6.
[3]) Ibidem.

fordert, ergiebt sich aus der schon oben erwähnten Abhandlung „über das Buch l'esprit des lois", wo er auch zu diesem Punkte Stellung nimmt.

Er stimmt Montesquieu darin[1]) vollkommen bei, daß die Eigentümlichkeiten der Verwaltungsbehörden nicht geeignet seien, richterliche Funktionen auszuüben: „Man ist gewohnt, in selbigen sein Augenmerk vornehmlich auf dasjenige zu richten, was am nutzbarsten zu seyn scheinet, und hat gemeyniglich gewisse, an sich öfters heilsame Einrichtungen zum Endzweck, die dennoch ungerecht seyn können, wenn sie jemandem ohne Ursache sein wohlerworbenes Recht nehmen."[2])

Es erscheint ihm durchaus wahrscheinlich, daß „nicht selten unter dem Deckmantel löblicher Absichten das größte Unrecht geübet wird", und „es bleibet immer wahr, daß die gemeine Wohlfahrt eine sorgfältige Absonderung der Regierungs- und Justizsachen erfordere".

Der Beifall, den Strube hier dem Montesquieu zollt, erscheint begreiflich. War es doch wiederum eine Entwicklung von Gedanken, die ihm bereits vorher vertraut waren. Auch hier ist Montesquieu nicht durchaus originell. Zwei Menschenalter vor ihm hatte bereits Locke die Dreiteilung der Regierungsgewalt ausgesprochen, eine gesetzgebende, exekutive und föderative Gewalt unterschieden, ohne allerdings deren Trennung zu fordern.[3]) Wiederum aber ist es Bodinus, an den Montesquieu sich anlehnt. Dieser fordert in einem besonderen Kapitel seines Werkes[4]) die Trennung der Justiz von der Regierungsgewalt, läßt aber offenbar die exekutive und föderative Gewalt vereinigt. Wenn nun Montesquieu diese beiden letzteren in dem sechsten Kapitel seines elften Buches auch noch getrennt wissen will, so legt er doch den Hauptwert auf die Trennung der richterlichen Gewalt von den übrigen. Ja, er stellt dies sogar als Kriterium des nicht despotischen Staates auf.[5])

Es ist vielleicht kein Zufall, daß Strube die Forderung des Montesquieu durch denselben Grund wie Bodinus zu stützen sucht: „Wenn ein Fürst selbst mit im Gerichte votirte, so würden ihm schwerlich die Beysitzer widersprechen, und eines Irrthums zu überführen suchen, mithin behinderte solches die erforderliche Erörterung der Sachen."[6])

---

[1]) Montesquieu liv. VI, chap. 6. Il y a par la nature des choses une espèce de contradiction entre le conseil du monarque et les tribunaux. Le conseil des rois doit être composé de peu de personnes et les tribunaux de judicature en demandent beaucoup. La raison en est, que dans les premières on doit prendre les affaires avec une certaine passion et les suivre de même, ce qu'on ne peut guère espérer que de quatre ou cinq hommes, qui en font leur affaire. Il faut au contraire des tribunaux de judicature de sang froid, à qui toutes les affaires soient en quelque façon indifférentes.

[2]) Nebenstunden XXXX, § 11.

[3]) Locke: Works vol. V, book 2, chap. 12, § 143—148. Dieser stellt die drei Gewalten nicht gleich. Bei ihm steht die gesetzgebende über den anderen. — Vgl. hier Rankes Aufsatz über die Entwicklung der Staatsidee in den „Versuchen und Abhandlungen", Bd. 24 der sämtl. Werke.

[4]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. 6. An maiestati principis iudicem agere et cum subditis colloquia habere conveniat, p. 451—467.

[5]) Montesquieu: liv. XI, chap. 6. Dans la plupart des royaumes del'Europe, le gouvernement est modéré, parce que le prince, qui a les deux premiers pouvoirs, laisse à ses sujets l'exercice du troisième.

[6]) Bodinus: De rep. lib. IV. cap. 6. Tantum valent principis ad immutandos subditorum animos illecebrae, multo facilius tamen ad vitia quam ad virtutes . . . . . — Abth. C. At principis assentatores, non modo animi, sed etiam corporis et naturae vitia modis omnibus affingere conantur; et ut ridentem aspexerint, rident: si claudus est, claudicant ipsi.

Bei dem Anklang, den die Ideen des „esprit des lois“ bei Strube hier finden, muß es sonderbar erscheinen, daß er in der Abhandlung, die er sieben Jahre vorher schrieb, in demselben Punkte sich ablehnend gegen Montesquieu verhielt. Dort erklärt er, es habe weder in älteren noch in neueren Zeiten in Deutschland der Freiheit Abbruch getan, daß die Fürsten und Regierungsbehörden sich mit der Rechtsprechung befaßt hätten. Im Mittelalter sei die Macht der Fürsten nicht groß genug gewesen, um ungerechte Urteile vollstrecken zu können. Und in neueren Zeiten hätten die Reichsgesetze gegen Ungerechtigkeiten der Landesfürsten Vorkehrungen getroffen.

Der Einwand, den er für das Mittelalter erhebt, ist doch wohl viel zu allgemein gehalten, um triftig zu sein. Wollte man aber auch gelten lassen, die Macht der Fürsten habe nicht ausgereicht, um ungerechte Urteile zu vollziehen, so würde sie ebensowenig genügt haben, um einem gerechten Richterspruch Nachdruck zu verschaffen. Wenn aber in neueren Zeiten das Kammergericht — angenommen, daß es überhaupt präzise arbeitete — als höhere Instanz Ungerechtigkeiten verhindert, so liegt gerade darin das Zugeständnis, daß ein Gerichtshof, der von der Landesverwaltung getrennt ist, sicherer Recht sprach als ein anderer. Trotzdem glaubt Strube daraus den Schluß ziehen zu dürfen, die Trennung der Regierungs- und Justizkollegien „gründe sich nicht auf die teutsche Freiheit“, sondern die Ursache der Trennung sei „die Menge der Geschäfte, welchen ein Kollegium nicht mehr vorkommen konnte“.[1])

Daß dies die Entstehungsgeschichte der Trennung von Justiz und Verwaltung sei, würde vermutlich Montesquieu nicht bestritten haben. Offenbar versteht Strube ihn nur falsch. Er nimmt an, Montesquieu wolle nach Art der Naturrechtler erklären, warum Justiz und Verwaltung getrennt sei. Das liegt diesem jedoch fern, er begnügt sich vielmehr damit, nachzuweisen, warum sie getrennt sein müßten. Wenn aber Strube hier verneinen will, daß die Freiheit gefährdet sei bei einer Vereinigung beider Regierungsgewalten in einem Kollegium, so widerspricht er sich selber, indem er in derselben Abhandlung bei der Besprechung der Gesetzesauslegung erklärt: „Solches überlässet man den Richtern billig, und wenn es untersaget wird, so entstehet daher gemeiniglich der Verdacht, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nicht die Absicht sey, warum sich Regierungen in Justizsachen mischen. Wenigstens kann etwas Menschliches darunter vorgehen, und auf die Art mancher auf Nebenwege dahin gelangen, wohin er auf rechter Straße zu kommen, wenig Hoffnung hat.“[2]) Außerdem aber ist die erste Schrift Strubes in dieser Angelegenheit eine reine Kampfschrift für ständische Freiheit, was sich besonders in der Einleitung ausspricht. Schwerlich würde er diese Dinge so

---

[1]) Nebenstunden XIII, 1. — Es vermeynet der scharfsinnige Präsident v. Montesquieu zwar in dem vortrefflichen Buche de l'esprit des lois: tom. 1, lib. 6, cap. VI; lib. XI, cap. 6, eine solche Vereinigung könne mit der Freiheit nicht bestehen: die rechtlichen Entscheidungen würden gar leicht willkürlich, mithin liese das Leben, die Freiheit und Güther der Unterthanen Gefahr, wenn diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen hätten, sich auf den Richterstuhl setzten. Eben deswegen sey in den mehresten Europäischen Königreichen die Regimentsform nicht despotisch, weil man in selbigen die Rechtshändel durch Unterthanen erörtern ließe. Ein Fürst müsse Richter bestellen, nicht aber selbst richten. In Deutschland jedoch hat weder zu älteren noch zu neueren Zeiten es der Freiheit Abbruch gethan . . . .

[2]) Nebenstunden XIII, 10.

eingehend behandelt haben, wenn er nur der Ordnung halber untersucht hätte, welche Angelegenheiten vor die Regierung und welche vor das Richterkollegium gehören. Vielleicht will er, der mit vielen der Besten seiner Zeitgenossen noch von der Vortrefflichkeit des deutschen Reiches überzeugt war, die Vorzüge dieser Institution gegenüber den Forderungen des Franzosen zur Geltung bringen. Anders läßt sich dieser merkwürdige Widerspruch bei dem sonst in großen Dingen so bestimmten und klaren Strube nicht erklären.

Um eine deutliche Scheidung von Regierungs- und Justizsachen vornehmen zu können, bemüht sich Strube zunächst, eine genaue Definition für beide Begriffe zu geben. Er weist darauf hin,[1]) daß das Wort „Regierung" und „Regierungssachen" in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht werden. Im weiteren Sinne sind alle Teile der landesfürstlichen Hoheit Regierungssachen. Im engeren dagegen, wenn die Regierungssachen im Gegensatz zu den Justizsachen gefaßt werden, dann versteht man darunter diejenigen Geschäfte, die keine gerichtliche Untersuchung erfordern, „sondern durch Gesetze, Verordnungen und Schlüsse, mehrenteils pro prudenti imperantium arbitrio, abgetan werden können."

Diese negative Definition scheint ihn aber doch nicht recht zu befriedigen, denn er hält es an anderer Stelle für nötig, sie zu verteidigen: „Diese Definition ist negativa, aber deshalb nicht zu tadeln. Wer weiß, was Justizsachen sind, dem kann unmöglich unbekannt bleiben, was die denselben gerade entgegengesetzten Regierungssachen sind."[2]) Es komme also darauf an, zu untersuchen, welche Sachen ihrer Natur nach eine gerichtliche Entscheidung erfordern. Dem Einwand, daß dann für die Regierungskollegien fast nichts zu tun bliebe, lehnt Strube ab[3]) und erklärt, daß ihr Wirkungskreis auch dann noch hinreichend groß bliebe. Denn erstens sei die potestas legislatoria von einem sehr weiten Umfange, „als vermöge deren in Justiz- und Polizeisachen heilsame Gesetze zu machen, dadurch vielen schädlichen Mißbräuchen vorzubeugen und das gemeine Beste zu befördern. Die Dispensationen und Ertheilungen landesfürstlicher Privilegien gehören ebenfalls hierher, wie auch die interpretatio authentica legum." Außerdem aber müssen die Regierungskollegien nicht nur gute Landeskonstitutionen promulgieren, sondern auch darüber wachen, und dürfen Verbrecher strafen, wenn sie überführt sind, und „weder das factum noch das jus einigem Zweifel unterworfen, folglich keine gerichtliche Entscheidung erfordert wird."[4]) Ferner weist Strube den Regierungen alle Staatsgeschäfte zu: „Handlungen mit den benachbarten Püissancen; ob Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse zu machen, die Miliz zu vermehren und Steuern auszuschreiben." Und schließlich müssen sie darauf bedacht sein, alle Ämter mit ordentlichen und tauglichen Leuten zu besetzen.

So oft sich also jemand über die Schmälerung seines persönlichen Rechtes beklagt, muß die Obrigkeit ihn anhören, und dergleichen Sachen sind dann jedesmal der richterlichen Erkenntnis zu übergeben.[5]) Anders aber

[1]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sect. II, § 7.

[2]) Nebenstunden XIII, 2. Auch die Erklärung, daß die Justizsachen den Regierungssachen „gerade entgegengesetzt" seien, wird man logisch kaum gelten lassen können, obgleich allerdings ziemlich klar ist, was Strube damit sagen will.

[3]) Unterricht Sect. II, § 8.

[4]) Ibidem.

[5]) Nebenstunden XIII, 3.

liegt die Sache, wenn der Untertan sein Recht bedroht sieht durch Gesetze oder Verordnungen der Landesregierung. In diesem Falle darf die Gerichtsbehörde nicht die Angelegenheit des Klägers in die Hand nehmen: „Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Gesetzgeber überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabei findet.“ [1])

Zunächst liegt also nur dann eine Justizsache vor, wenn über die Auslegung und Anwendung der Gesetze zwischen einzelnen Personen oder Gemeinden Streit entsteht. Kann sich eine Privatperson dem Staate gegenüber auf ein gutes Recht stützen, „welches ihm ohne des gemeinen Wesens Nachteil gegönnet werden kann“,[2]) so ist das ebenfalls vor dem Gericht zu entscheiden. Aber selbst in diesem Falle muß der Gerichtshof sich den Verfügungen der Regierung unterwerfen, wenn diese erklärt, sie wolle anstelle des alten Rechtes des Klägers etwas Neues verordnen. Damit wird der Fall erledigt. Denn „Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besonderen Ort und in besonderen Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinen Wesen heilsam zu seyn scheinet“.[3]) So lange die Landesobrigkeit aber nicht erklärt hat, etwas Neues verordnen zu wollen, unterziehen sich die Richter mit vollem Rechte der Erkenntnis solcher Streitigkeiten.[4])

Der Obrigkeit steht jederzeit das Recht zu, nach eigenem Ermessen das Recht der Untertanen für das allgemeine Wohl zu suspendieren. Ganz besonders aber ist sie dazu berechtigt, wenn das Recht der Untertanen „in bloßen willkürlichen und wohl gar auf unsern Staat sich nicht einmal schickenden Gesetzen gegründet wird“.[5])

Es kann auch der Fall eintreten, daß eine Zwistigkeit an sich mit der öffentlichen Wohlfahrt nichts zu tun hat, wohl aber von der schnellen Erledigung der Streitfrage das allgemeine Wohl abhängt. Dann bleibt die Sache trotzdem eine Justizangelegenheit, allein sie muß schleunigst abgetan werden.[6])

---

[1]) Nebenstunden XIII, 4. — Ganz dieselben Ausführungen finden sich in den Gutachten, die das Ministerium von Strube in Fällen erbat, wo es zweifelhaft war, ob sie vor die Verwaltungs- oder Justizbehörde gehörten. Er schreibt dort am 6. September 1746 (Nr. 78b des Manuskriptbandes Nr. 672): „Es ist irrig, daß, so oft de meo et tuo die Frage entstehet, und sich jemand beschwehret, daß ihm von der höchsten Landesobrigkeit ein ius quaesitum entzogen werde, die Gerichte selbigen Gehör verleihen, und bey der denselben bißher zugestandenen Befugnis schützen können. Die mehreste neue Gesetze schrenken der Unterthanen Freyheit ein und nehmen ihnen also das Recht, welches sie für deren Promulgation nicht dürften fahren lassen. Dadurch geschiehet niemandem zu viel, weil ein jedes Glied des gemeinen Wesens dasjenige billigen muß, was die höchste Obrigkeit gut befindet.“ — In gleichem Sinne, z. T. mit einer fast formelhaften Übereinstimmung die Entwicklungen in andern Fällen. So am 26. April 1741, am 24. Mai 1745, 4. Juli 1746, 24. August 1747 (enthalten in demselben Manuskriptenband Nr. 672 des Celler Oberlandesgerichts).

[2]) Nebenstunden XIII, 6.

[3]) Nebenstunden XIII, 6 Abs. 2.

[4]) Nebenstunden XIII, 6 Abs. 3.

[5]) Nebenstunden XIII, 7. Es ist z. T. ein Überbleibsel der Römischen demokratischen Verfassung, daß obwohl jedweder auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich denen Nachbarn dadurch die Aussicht beenget, oder sonst eine Gemächlichkeit entzogen würde, es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf. Einen solchen Bau kann der Landesherr erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen Wesen daraus mehr Gutes als den widersprechenden Nachbaren Uebels entstehet.

[6]) Nebenstunden XIII, 8. Kein Dritter leidet darunter, ob Titius oder Gaius einen gewissen Teich im Stande erhalten muß. Wenn aber währender Zeit, daß diese

Ist jedoch der Sinn eines Gesetzes dunkel, so daß die Richter sich darüber nicht einigen können, dann ist es Sache der Gesetzgeber, das Gesetz authentisch auszulegen, und dieser Entscheid ist dann für immer maßgebend.[1])

Zweifellos konnte diese Befugnis der interpretatio authentica von der Landesregierung in der weitgehendsten Weise mißbraucht werden. Deshalb erklärt Strube diese Auslegung nur dann für zulässig, wenn die Richter in keiner Weise den wahren Sinn des Gesetzes ausfindig machen können, und auch dann nur, wenn die Landesregierung imstande ist, ihrerseits den wahren Geist des Gesetzes zu erkennen. D. h. wenn sie es selber erlassen hat, oder wenn sie nur aus dem, was bei der Promulgierung des Gesetzes verhandelt ist, die Absicht des Gesetzgebers erkennen kann.[2]) Ist die Regierung dazu nicht imstande, so irrt sie ebenso leicht wie die Richter. Besonders sollte man die Auslegung alter Gesetze, die niemand auf eine andere Weise als nach den „jedermann bekannten Regeln der Auslegung ausfindig machen kann", immer den Gerichtshöfen überlassen.[3])

Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Richter eine dunkele Gesetzesstelle so auslegt, daß das gemeine Wesen direkt dadurch leidet. Dann greift die Landesregierung mit vollem Rechte ein durch interpretatio authentica,[4]) ja sie darf „in Polizeisachen zur Beförderung der Landeswohlfahrt sogar res judicatas aufheben".

Die Regierung darf sich jedoch bei der authentischen Gesetzesauslegung nicht von denselben Maximen leiten lassen wie bei der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung soll als Richtschnur das nehmen, was die „Billigkeit und des Landes Beste" erfordert. Die Auslegung der Gesetze aber muß derart sein, „daß niemanden sein in den Gesetzen Grund habendes Recht entzogen wird". Will die Regierung davon abgehen, so entsteht damit ein neues Gesetz, aber die Regierung darf es nicht als rechte Auslegung eines alten ausgeben.[5])

Zu diesen Ergebnissen kommt Strube durch logische Weiterentwicklung und Anwendung der Definition von Regierungs- und Justizsachen, die er am Anfange gegeben hatte. Seinen rein rechtlichen Standpunkt verläßt er nur da, wo es sich um Dinge handelt, die das gemeine Wohl betreffen. Dann läßt er sich von politischen Erwägungen leiten.

So ist er geneigt, den Polizeisachen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine besondere Stellung einzuräumen, und zwar mit vollem Bewußtsein: „Nur der besondere Wille des Gesetzgebers entziehet solche Sachen der ordentlichen Richter Erkenntnis, und keineswegs deren Wesen und Eigenschaft."[6]) In

---

darüber streiten, wem solche Last oblieget, die Besserung unterbleibet, so kann ein dem Lande sehr schädlicher Deichbruch geschehen. Dem ohngeachtet bleiben dergleichen Sachen Justizsachen, und sind gemeiniglich von denen ordentlichen Richtern denen Rechten gemäß, aber schleunig zu erörtern.

[1]) Nebenstunden XIII, 10. Denn nur der Gesetzgeber, nicht aber der Richter Entscheidung machet zugleich allem künftigen Streit ein Ende. In den Gerichten verwirfet man vielfältig die Meinungen, welche von den Vorfahren gebilliget sind. Dadurch wird das Recht überaus ungewiß, und die Prozesse gehäufet. Öfters können sich die geschickteste Männer über den Verstand der Gesetze nicht vereinigen.

[2]) Nebenstunden XIII, 10.

[3]) Ibidem.

[4]) Nebenstunden XIII, 11. Jauer (der Richter) erklärte z. F. eine dunkele Forstordnung dergestalt, daß dadurch denen Holzverwüstungen Thür und Thor geöffnet wurde, so ist solches nicht weniger durch interpretatio authentica zu verhindern.

[5]) Nebenstunden XIII, 12.

[6]) Nebenstunden XIII, 22.

diesem Punkte ist die Anschauung Strubes einer Entwicklung unterworfen. Als er im Jahre 1733 zum ersten Male über die Angelegenheit schrieb, stand er auf dem Standpunkte, daß der ordentliche Richter sich damit zu befassen habe, wenn jemand sich durch Polizeistrafen in seinem Rechte gekürzt fühlte: „Warum sollte ein Richter nicht sowohl Polizei-Ordnungen als andere Gesetze auf die vorkommenden Fälle appliciren? Wann das factum zweifelhaft, bedarf es nicht weniger in diesen als andern Sachen einer sorgfältigen Erörterung. Öfters dependiret der Menschen zeitliche Wohlfahrt hiervon, und die Billigkeit erfordert, daß denen Unterthanen auch diejenigen Befugnisse ungeschmälert bleiben, welche ihnen die Polizei-Ordnungen mittheilen." [1]) Später, in der dreizehnten Abhandlung der Nebenstunden, nimmt er eine andere Stellung ein. Er giebt zu, daß es „an guten Gründen nicht fehlet", wenn der Gesetzgeber anordnet, daß in Polizeisachen keine Appellation erlaubt sein solle. Denn „der Geringfügigkeit solcher Brüchtensachen halber gereichet den bestraften die durch einen kostbaren Prozeß erlangte Hülfe des Oberrichters vielfältig mehr zur Beschwerde, als die Strafe selbst. Auch erfordert die gemeine Wohlfahrt öfters eine schleunige Verfügung, mithin daß man es auf desjenigen Ermessen ankommen lasse, welchem über der Polizey zu halten oblieget, damit selbiger in Ansehen bleibe, und folglich imstande sey, denen so vielmehr einen Schrecken einzujagen, welche nur durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können". [2]) Da Strube seiner Erörterung über die Polizeidelikte einen Teil des Kapitels des „esprit des lois" — „Que les réglements de Police sont d'un autre ordre que les autres lois civiles" — vorausschickt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er durch Montesquieu zu dieser späteren, mehr politischen als rechtlichen Auffassung geführt ist.

Die Auseinandersetzungen Strubes stellen einen gewissen Kompromiß dar zwischen den Rechten des Individiums und denen des Staates. Die Person des Fürsten als besonders berechtigtes Individuum scheidet dabei aus. Entweder vertritt der Landesherr den Staat, dann nimmt er dessen Interesse wahr, oder er ist Privatperson und hat als solche kein weiteres Vorrecht. Diese Konsequenz, die ebenfalls ein Ergebnis der naturrechtlichen Schulung ist, zieht Strube selbst bei Dingen, die im Reiche allgemein eine andere Beurteilung erfuhren.

So erklärt er in Privilegiensachen das Gericht für kompetent. Denn „die Privilegien sind Arten der Gesetze, mithin ist der Richter befugt, sowohl jene als diese zu erklären, und die entstandenen Streitigkeiten aus ihnen zu entscheiden". [3]) Auch die „sogenannten Privilegien", die eigentlich nur Verträge zwischen Landesfürst und Volk sind, kann der Landesherr nicht authentice auslegen, da er sich von den übernommenen Verpflichtungen nicht willkürlich losmachen kann. Die Richter müssen also darüber urteilen, ob die Auslegung des Inhaltes der Privilegien gerecht ist. Erscheint eine richtige Aus-

[1]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen § 27.

[2]) Nebenstunden XIII, 22.

[3]) Nebenstunden XIII, 13. Dem Kammergericht sind zwar die Privilegiensachen entzogen, und es erkannte anno 1702 selbst, daß dem Käufer in Sachen, worin de substantia, validitate, mente et voluntate eines von demselben ertheilten Privilegii oder Confirmation die Quaestion entstehet, die Cognition allein gebühre. Dieses Recht fließet aber nicht aus der Natur des Geschäftes her, und setzet keinesweges voraus, daß die Entscheidung der Privilegiensachen eigentlich den Regierungen zustehet.

legung nicht möglich, so darf nicht etwa zum Besten des Landesherrn entschieden werden, sondern man muß dann die Verträge als nicht vorhanden ansehen.[1])

In der Trennung von Regierungs- und Justizsachen sieht Strube eben doch die einzige rechtliche Schranke gegenüber der Willkür absoluter Fürsten, und daher hält er es für nötig, daß auch „solche Herren, deren Gewalt ohnumschränkt ist, die zwischen den Regierungs- und Justizsachen gebührende Schranken bestimmen.“[2]) Wie wenig aber in der Tat auch dadurch das Recht gesichert erscheint, besonders wenn für Rechtsbeugungen das Wohl des Staates vorgegeben wird, das empfindet er selber.[3]) Und nicht zum wenigsten aus diesem Grunde hängt er an den Institutionen des alten deutschen Reiches, das als Schutz gegen die überhandnehmende Macht der Landesfürsten doch nicht immer versagte, wie der Ausgang der Mecklenburger Streitigkeiten bewies. Noch an anderer Stelle preßt ihm eine ähnliche Erwägung den Seufzer aus: „Niemals können der Gewalt unserer Könige und Fürsten so genaue Schranken gesetzt werden, daß ein kühner, arglistiger und ehrgeiziger Herr sie niemalen zu mißbrauchen vermöchte.“[4])

Wir hörten schon, Strube läßt sich nicht durch ein naturrechtliches System auf philosophischem Wege Vorurteile gegen irgend eine Regierungsform einflößen. Aber er bildet sich durch unmittelbare Anschauung ein Urteil über sie. Wiederum im Anschluß an das Buch Montesquieus findet er eine Gelegenheit, in dieser Sache seine Meinung zu äußern. Die Abhandlung der Nebenstunden, die dem „esprit des lois“ gewidmet, ist besonders geeignet, um zu einer Kenntnis der staatsrechtlichen und politischen Anschauungen Strubes zu gelangen. Die Anregung, die das Werk seines berühmten Zeitgenossen ihm bringt, läßt ihn häufig Stellung nehmen zu Dingen, die er sonst zu berühren vielleicht keinen Grund gehabt hätte. Einen tiefgehenden Einfluß hat er nicht von ihm erfahren. Als der „esprit des lois“ erschien, stand Strube bereits in einem Alter von vierundfünfzig Jahren: seine Anschauungen waren fertig und reif. Und außerdem lag ihm manches, was Montesquieu brachte, schon vorher nicht fern, wie zu zeigen versucht wurde. Wenn also auch leise Beeinflussungen, wie in dem eben erwähnten Falle vorhanden sind, so steht er zu Montesquieu doch mehr in dem Verhältnis beistimmenden Verständnisses als wirklichen Sichaneignens.

Nicht so nahe, aber doch ähnlich, ist das Verhältnis zu einem anderen französischen Schriftsteller, dem Abbé de Mably, dessen „principes des négociations“ er das dreiundvierzigste Stück seiner Nebenstunden widmet. Bei seiner ganzen sittlichen Auffassung ist es begreiflich, daß er auch das Jugendwerk Friedrichs des Großen, den Antimachiavell mit Beifall betrachtete. Es war das einzige staatsrechtliche Buch des Königs, das er kennen konnte, und er zitiert es als den „unvergleichlichen“ und den „vor-

[1]) Nebenstunden XIII, 14, 15.

[2]) Nebenstunden XIII, 15.

[3]) Nebenstunden XIII, 18. Es fällt zwar der Beweiß dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, und ist nicht genug, wenn er zeiget, daß der Landesherr ein bequemeres Mittel, die gemeine Wohlfahrt zu fördern, erwählen könne. Denn, wenn er das Recht, Gesetze zu geben hat, so hänget die Erwählung der Mittel, wodurch der Endzweck des bürgerlichen Regimentes zu erreichen, von seinem Gutbefinden ab, und man kann wegen eines vermeynten Irrthums seine Handlungen nicht aufheben.

[4]) Nebenstunden VIII, 21.

trefflichen Antimachiavell".[1]) Auf Zitate, die er aus der übrigen zeitgenössischen Literatur schöpft, um hier und da seine Ansichten zu stützen, beschränkt sich im wesentlichen sein Verhältnis zu ihr, soweit sie nicht das positive deutsche Staatsrecht behandelt. Die für diesen Abschnitt unserer Untersuchung in Frage kommende Literatur besteht meist aus französischen oder französisch geschriebenen historischen Werken.[2]) Im Grunde bleibt Strube doch immer er selbst. So auch hier, in seiner Stellungnahme zu den Regierungsformen.

Ob Strube diese Verfassungsformen nach dem Vorbilde Montesquieus in Demokratie, Monarchie und Despotie eingeteilt wissen will oder in anderer Weise, erfahren wir nicht. Er begnügt sich damit, die Theorie Montesquieus anzuerkennen, daß die Demokratie durch Tugend, die Monarchie durch Ehre und die Despotie durch Furcht in ihrem Bestande aufrecht erhalten werde. Wie schon Montesquieu selber es getan hatte,[3]) weist Strube darauf hin, daß die Tugend, die die Demokratie erhalten solle, eine politische sei. Er ist auch davon überzeugt, in der Republik würden die Staatsbürger, die alle einen Teil haben an der Regierung, mit besonderer Liebe an dieser Staatsform hängen, und es würde für die Republikaner die höchste Ehre sein, für das Vaterland die größten Opfer zu bringen: „Warum sollte auch nicht eine solchergestalt erworbene Ehre in so große Achtung gebracht werden können, als ein Ordensband oder Titul, welchen zu erlangen es sich mancher so sauer werden lässet." [4]) Andere Ehren dagegen, die in greifbaren Belohnungen bestehen, hält Strube in der Demokratie für schädlich. Denn wenn nach solchen Belohnungen in der Republik alle streben wollten, so würden Zwistigkeiten entstehen.[4])

Anders liegen die Verhältnisse in der Monarchie. Dort kann der Fürst „eher verhindern, daß die aemulationes der Unterthanen schädliche Wirkungen haben, als ein ganzes in Partheyen getrenntes Volk".[5]) Die Liebe zur Verfassung hält Strube in der Monarchie nicht für erforderlich: sie könne sehr wohl bestehen, auch wenn die meisten Unterthanen nach republikanischer Freiheit seufzen. Die Großen des Landes hielten dann an ihr fest, um ihre Würden und Vorzüge zu behalten, die Krieger aber des Soldes wegen und aus Gewohnheit blinden Gehorsams.[6])

---

[1]) Nebenstunden VIII, 22.

[2]) Es möge mir gestattet sein, hierfür einige Belegstellen anzugeben: Basnage: Nebenst. VII, 5; XXXXIII, 1 m, 2 b, 5 a, 7 b, 9 a, 11 g, 13 a, 16 a, 18 b. Vassor: Hist. de Louis XIII.: VII, 6; VII, 8; XXXVI, 8 a. Bayle: Dict. hist. crit. VII, 5; XXXXIII, 26. Le Clerc: Hist. des Prov. unies etc. VII, 9; VII, 18. Rousset: Recueil des traités VIII, 16; XI, f; XXXXIII, 2 d, 9 a. Voltaire: Hist. de Charles XII.: XXXXIII, 8 a. Burnet: VII, 14, 15; XXXX, 12; XXXXIII, 7 e. Mémoires du duc de Nevers: VII, 8. Mémoires de Chanut: VII, 5, 8; XXXXIII, 26. Mémoires de Torcy: XXXXIII, 1 m, 26. Mémoires du comte de Saxe: XXXXIII, 3 a. Mémoires du comte de Boulainvillers: XXXXIII, 4 a. Mémoires du comte de Harrach: VI, 7. Mémoires du comte de Brienne: XXXXIII, 14 a. Mémoires de Montgon.: XXXXIII, 20 a. — In dem bereits in der Einleitung erwähnten Manuskriptenband Nr. 687 des Celler Oberlandesgerichts, der die Zitatensammlung Strubes enthält, sind es ebenfalls besonders jene französischen Memoirenschreiber, deren Namen immer wiederkehren.

[3]) Esprit des lois: Avertissement de l'auteur p. XXXII.

[4]) Nebenstunden XXXX, 7 Abs. 4.

[5]) Nebenstunden XXXX, 8 Abs. 3.

[6]) Nebenstunden XXXX, 8 Abs. 4.

Über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Regierungsformen bemüht sich Strube, möglichst unparteiisch zu urteilen: „Alle Regierungsformen führen ihr Gutes und Böses mit sich.“[1])

In einer Republik hält er das Volk nicht für ungeschickt, die obrigkeitlichen Personen zu wählen.[2]) Freilich muß er zugeben, daß leicht Bestechungen und Kliquenwirtschaft den gesunden Sinn des Volkes verwirren können. Auch innere Kriege hält er aus demselben Grunde in der Republik für häufiger.

Wenn wir in Erwägung ziehen, daß Strube durch seine Heimat in nähere Beziehung zu dem Lande getreten war, in dessen Verfassung Montesquieu das Ideal politischer Freiheit erblickte, so erscheint seine instinktive Abneigung gegen die unumschränkte Monarchie um so begreiflicher. Daß diese Regierungsform an sich schlecht sei, spricht er allerdings nicht aus, aber ziemlich pessimistisch lautet sein Urteil: „Eine unumschränkte Gewalt kann allerdings ohne Misbrauch geübet werden.“ Das scheint ihm offenbar die Ausnahme zu sein, denn „die Menschen sind sehr zu Ausschweifungen geneigt“.[3]) Ja, Strube drückt sich sogar in recht drastischer Form, wie sie ihm gelegentlich zu Gebote steht, aus: „Wären große Herren nicht Menschen, sondern Engel, alsdann dürfte man keinen Misbrauch ihrer Macht fürchten. Vielfältig aber haben derselben Entschließungen, statt des gemeynen Bestens, einen vermeynten besonderen Vortheil des Regenten oder seiner in Ansehen stehender Bedienten zum Endzweck.“[4]) Der Gedanke, den Friedrich der Große aussprach,[5]) daß die absolute Monarchie unter Umständen auch die beste Staatsform sein könne, scheint Strube durchaus fern zu liegen.

Entsprechend dem Mißtrauen, das er gegen die Eigenschaften der Fürsten hegt, ist er auch geneigt, der Monarchie einen besonders aggressiven Charakter zuzuschreiben.[6]) Doch muß er zugeben, daß die Monarchien sich vor den Republiken durch größere Ruhe im Inneren auszeichnen.[7]) Von der göttlichen Erleuchtung für ihren hohen Beruf, mit der das achtzehnte Jahrhundert die Herrscher so gern ausstattete, will Strube offenbar nichts wissen. Er erblickt in ihnen nur Menschen, die sich in ihren Fehlern von ihresgleichen nicht unterscheiden: „Könige und Fürsten hassen und lieben gleich anderen Menschen. In die Staatsgeschäfte sollte solches billig nicht den mindesten

---

[1]) Nebenstunden X, 15.

[2]) Nebenstunden XXXX, 9 Abs. 2. Solchenfalls sind die geistlichen und weltichen Ämter in den Monarchien gemeyniglich wohl besetzet, und in der Monarchie die ey deren Vergebung begangenen Fehler nicht seltener.

[3]) Nebenstunden XXXX, 9.

[4]) Nebenstunden Vorrede.

[5]) Essai sur les formes de gouvernement: Pour le gouvernement vraiment nonarchique, il est le pire ou le meilleur de tous, selon qu'il est administeré.

[6]) Nebenstunden XXXX, 9. Hingegen aber veranlasset diese mehrere Kriege nit andern Völkern, welche, um die Ehrbegierde und Habsucht des Regenten zu ersättigen, der Unterthanen Leben und Güther in Gefahr setzt, ohne daß ihnen der eglückteste Ausgang Vortheil bringet. — Vgl. auch Nebenst. X, 15. Wenn man einer inzigen Person eine ohnumschränkte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefasset und vollstrecket, auch füglicher verhindert, daß sie nicht für der Zeit ekannt werden, hingegen aber vielfältig Kriege angefangen und Bündnisse gemacht, oelche Land und Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die Ehrbegierde oder ndere Leidenschaften seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können.

[7]) In allen Monarchien entstehen wohl innerliche Zwistigkeiten, aber man läßt s selten zum Kriege kommen. (Nebenst. XXXXIII, Cap. I Anm. d.)

Einfluß haben." [1]) Und mit einem gewissen Behagen zitiert er Basnage, der ebenfalls die Menschlichkeit gekrönter Häupter freimütig bespricht.[2]) Aber selbst beim besten Willen eines Trägers der Monarchie, hält er diese Regierungsform schon aus natürlichen Gründen für unfähig, mit einer Staatsform zu rivalisieren, die den geistigen Kräften mehrerer Personen einen Spielraum gewährt: „Ein einziger oder auch wenige sind aber selten vermögend, alles zu bemerken, was nicht aus der Acht gelassen werden muß, um die innerliche Ruhe zu erhalten und auswärtigen Feinden Widerstand zu thun." [3])

Zweifellos ist das harte Urteil Strubes begründet in den Tatsachen des achtzehnten Jahrhunderts. Trotzdem findet der Abbé de Mably, dessen „principes des négociations" Strube bespricht, Worte voller Anerkennung für Friedrich den Großen, der eine würdige Ausnahme von seinen Standesgenossen bilde. Muß es da nicht auffallen, daß Strube sich damit begnügt, die anerkennenden Worte des Franzosen lediglich in deutscher Übersetzung zu geben,[4]) ohne, wie er sonst zu tun pflegt, seine Zustimmung zu äußern? Vermutlich erblickt er in Friedrich den Zerstörer von Institutionen, die ihm teuer waren.

Obschon Strube erklärt, ein Bestehen der Monarchie sei möglich, selbst wenn die Unterthanen sich nach einer anderen Regierungsform sehnten, so betont er doch, daß die Liebe der Untertanen zu ihrem Fürsten eine starke Stütze des Regimentes bilde. Diese durch Güte und Gnadenerweise sich zu erwerben, hält er für eine Pflicht der Könige. Ja, es sei sogar besser, öfters die Gnade als das Recht walten zu lassen.[5]) „In gewissen ausserordentlichen Umständen ist die Schärfe besser als die Gelindigkeit, nicht aber gemeinhin, weil diese die Liebe der Unterthanen, und jene eine knechtische Furcht würcket." [6])

Aus diesem Grunde billigt er auch mit Montesquieu (VIII, 17) die Thronfolge des weiblichen Geschlechts, da dieses gerade durch sein weicheres

---

[1]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. II Anm. b.

[2]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. IV Anm. b. Basnage schreibet ganz recht: Les grands hommes ne se font pas tonjours un système de desseins aussi complet, qn'on se l'imagine. Ils vont par degré à l'héroisme et aux grandes actions. Les circonstances présentes les determinent presque toujours. Ils prennent un parti, auquel ils ne pensaient d'abord, parce qu'ils veulent profiter des conjonctures.

[3]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. IV Anm. 2.

[4]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. V. Wir sehen heutiges Tages einen Fürsten, nach der Eroberung eines reichen Landes, nicht dafür halten, daß der Müßiggang und ein wollüstiges Leben seine Staatskunst und Siege endigen müssen. Er verbessert die Gesetze, befördert den Fleiß und Handel seiner Unterthanen, und versiehet sich mit unüberwindlichen Kriegesleuten durch eine scharfe und kluge Kriegeszucht. Seine Schatzkammer wird mit dem besten Haushalt und der größten Wachsamkeit verwaltet. Könnte dieser Herr seinen Geist den Nachfolgern überlassen, oder die gemachte Einrichtung hinlänglich befestigen, so würde der Berlinische Hof, welcher noch zur Zeit nur eine Macht von der zweiten Ordnung ist, den Europäischen Staatshändeln das größte Gewicht geben.

[5]) Nebenstunden XXXX, 15 . . . . so ist es doch besser, daß einige unschuldige unbestrafet bleiben, als daß einer unschuldig leidet. Das letztere bringet der Gloire grosser Herren viel mehr Nachtheil, als das erstere. Es entziehet ihnen der Unterthanen Vertrauen, welches die stärkste Stütze des Regimentes ist. — Vgl. damit: Montesquieu Esprit des lois XII, 27.

[6]) Vgl. auch Friedrich der Große: Essai sur les formes de gouvernement p. 69: „qu'il vaut mieux, qu'nn souverain soit trop indulgent que trop sévère."

Gemüt mehr zu einer gelinden Herrschaft neige. Aber selbst wenn man in die eigentlichen Herrschereigenschaften der Frauen mit Recht einigen Zweifel setzen sollte, so hat er doch nichts gegen ihr Anrecht an den Thron einzuwenden. Denn er vermutet, in diesem Falle würden die Königinnen einsichtige Männer für sich regieren lassen. Zugleich kann Strube es sich nicht versagen, hier eine verächtliche Anspielung auf die Maitressenwirtschaft des achtzehnten Jahrhunderts zu machen: „Regieren unter den Königinnen vielfältig die Männer, unter den Königen aber die Weiber, und sind die letzteren selbst das Regiment zu führen ungeschickt: so wäre eben deswegen zu vermuten, daß eine Königin wohl regieren wird, weil es an ihrer statt durch Männer geschiehet.“ [1])

Der Groll, den das achtzehnte Jahrhundert über die Mißwirtschaft der Mehrzahl der regierenden Herren empfand, richtete sich begreiflicherweise zum großen Teile auch gegen die Ratgeber dieser Fürsten. Die zeitgenössische Literatur in ihren politischen,[2]) historischen[3]) und Memoiren-Werken[4]) ist daher geneigt, in dem Minister von vornherein den egoistischen Mietling zu sehen, dem der eigene Vorteil und die Gunst des Fürsten höher steht als das Wohl der Untertanen oder irgend ein sittliches Moment. Von dieser Anschauung, die sich z. T. auch in den Werken unserer Klassiker spiegelt,[5]) läßt sich sogar Friedrich der Große in seinem „essai sur les formes de gouvernement“ beeinflussen. Er, der selber nie besonders schlechte Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht hat, findet dort[6]) harte Worte für ungetreue Minister.

Auch Strube, der doch in der Person des Freiherrn von Münchhausen einen ausgezeichneten Beamten vor Augen hatte, entzieht sich nicht der herrschenden Stimmung: „Könige und Fürsten sind den menschlichen Schwachheiten sowohl als andere unterworfen. Sie fühlen die Begierden so viel stärker, je seltener sie genötiget werden, selbigen Zwang anzuthun, welches jedoch das einzige Mittel, sich ihrer Gewalt zu entreißen. Um die Welt in Flammen zu setzen, ist es schon genug, wenn auch ein schwacher König von einem ehrgeitzigen kühnen Minister geleitet wird.“ [7]) Noch schärfer fällt das Urteil an anderer Stelle aus: „Ein Minister, der die Neigung seines Herren verspüret, und ihm gerne etwas angenehmes sagt, machet denselben leicht glauben, daß die Wohlfahrt seines Staates erfordert, dem, welchen er hasset, zum Verderben und seinem Freund zu Liebe Krieg zu führen, das Leben vieler

[1]) Nebenstunden XXXX, 17.

[2]) Abbé de Mably Chap. 2: Principes des négociations.

[3]) Basnage: Annales de Provinces unies tome II, p. 141: Il y a des ministres, qui croient, qui le point d'honneur subtil, pour rendre une guerre juste, et qui le tont consister dans la moindre opposition aux desseins de leur maitre, dont la gloire, selon eux, seroit bénir, s'il souffroit, qu'on pus impunément s'opposer à ses projets, quoiqu' ambitieux et injustes.

[4]) Comte de Brienne: Mémoires, tome III, p. 284: Ne soyez point surpris, que les hommes de plume soient capables d'entreprendre des choses, qui attirent la guerre; car comme ils ne hazardent point leur vie, aussi n'ont-ils point de ménagement pour celle des autres. Ceux, qui liront les mémoires de Philippe de Commines, apprendront, que les têtes couronnées ne sauraient avoir de plus dangereux conseillers, que ceux, qui pressent trop de la grandeur de leurs maitres, et qui n'ont d'autre pensée, que de se conserver dans leurs bonnes graces, en applaudissant à tout ce qu'ils croient leur pouvoir être agréable.

[5]) Vgl. Lessing: Emilia Galotti, und Schiller: Kabale und Liebe.

[6]) Essai p. 67.

[7]) Nebenstunden VIII, 8.

Tausend seiner Unterthanen darin aufzuopfern, und die übrigen arm zu machen. Kann er seinen Posten nicht behaupten, ohne einen Krieg zu veranlassen, oder stille zu sitzen, wenngleich die Billigkeit und Klugheit will, daß man die Bundesverwandte nicht verlasse, oder an ihren unbesonnenen Handlungen keinen Teil nehme, so geschieht danach dasjenige, was ihm nützlich nutzig ist, wenn es gleich dem Staate schadet." [1])

Abgesehen von der Begründung, die dieses Urteil in historischen Tatsachen finden konnte, [2]) ist es die Konsequenz daraus, was Strube in Gemeinschaft mit Montesquieu als das Prinzip der Monarchie annahm. Dieses Prinzip der Ehre, so wie Montesquieu sie versteht, ist zweifellos als staatserhaltendes Moment sehr schwach. Mit ihr lassen sich jene Eigenschaften der Diener eines Monarchen, die Montesquieu als allgemein verbreitet aufzählt, [3]) wohl vereinigen. Ja, die Integrität der Beamten erscheint überhaupt unmöglich, wenn nicht das Bewußtsein zu erfüllender Pflicht, sondern die Gunst des Landesherren für sie maßgebend sein soll.

Wie wenig wirkliche Garantien aber auch die Prinzipien, auf die Montesquieu die beiden übrigen Regierungsformen basiert, für ein ruhiges und sicheres Staatsleben bieten, erkennt er selbst in dem Buche seines Werkes, das er der Religion widmet. Er gibt dort der Empfindung Ausdruck, daß es im Grunde nur menschliche Schwachheit sei, was er dem Staate als Stütze gegeben hat; denn selbst die republikanische Tugend nährt sich von der Eitelkeit: „Les principes du Christianisme, bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques et cette vanité servile des états despotiques." [4])

Hatte das Naturrecht geglaubt, sittliche und religiöse Momente aus seinem System ausschließen zu dürfen, so sieht Montesquieu ein, daß er sie nicht entbehren kann. Noch an anderer Stelle bekennt er, wie viel der Staat der Religion und besonders dem Christentum verdankt: „Nous verrons, que nous devons au Christianisme, et dans le gouvernement un certain droit publique, et dans la guerre un certain droit des gens, que la nature humaine ne saurait assez reconnaître." [5])

Villemain hat in seiner Lobrede hervorgehoben, wie Montesquieu von den rein kritischen „lettres persanes" zu einer ernsteren Würdigung des Christentums kam in dem „esprit des lois", wo es sich darum handelte, etwas positives zu schaffen. Über einen Nützlichkeitsstandpunkt vermag er sich aber auch da dem Christentum gegenüber nicht zu erheben. Es ist ihm nicht

---

[1]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. II Anm. b. — In Strubes Zitatensammlung finde ich unter der Rubrik „Ministri" zwei Zitate aus Burnet: „Ein Minister, der lange am Ruder gesessen, hat gemeiniglich viel Feinde und deswegen wird dessen disgrace von vielen approbiret." — „Große Minister haben jederzeit viele Feinde und werden öfters von ihren Herren aufgeopfert." — Diesen zweifellos gerechten Gedanken ebenfalls in seinen publizierten Werken mit zu verwenden, hat Strube sich nicht veranlaßt gesehen.

[2]) Vgl. dafür Montesquieu: Esprit des lois, liv. III, chap. V. „Qu'on lise ce que les historiens de tous les temps ont dit sur la cour des monarques, qu'on se rappelle les conversations des hommes de tous les pays sur le misérable caractère des courtisans: ce ne sont point des choses de spéculation, mais d'une triste expérience."

[3]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. III, chap. V.

[4]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. XXIV, chap. VI.

[5]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. XXIV, chap. III.

ein hohes Gut, dem er reine Verehrung zollt; die Äußerungen eines scheinbar gläubigen Herzens darf man wohl nicht allzu ernst nehmen.[1]) Es ist vielleicht auch kein Zufall, daß er, ähnlich wie Friedrich der Große, die Bedeutung der Religion erst fast am Ende seines eigentlichen Werkes bespricht.[2]) Allerdings tritt bei Friedrich, der keine Sorbonne und keine Zensur zu scheuen brauchte, die kühle Behandlung des Gegenstandes weit mehr hervor.[3])

Mit Ernst und innerem Anteil, wie bei allem, was er behandelt, spricht dagegen Strube von der Religion. Der Gegenstand seiner Arbeiten brachte es nicht mit sich, daß er in ausführlicherer Weise über die Beziehungen des Christentums zum Staate sich hätte auslassen können. Was er darüber sagt, sind nur gelegentliche Äußerungen.

Er giebt Montesquieu, der in der Religion eine Schranke gegenüber der Willkür der Herrscher sieht, vollkommen recht: „Wie Montesquieu lib. II, 4, lib. III, 10 wohl anmerket, verhindert nur Ehrbegierde und Religion einen absoluten Monarchen, seine Pflichten aus den Augen zu setzen.“[4]) Deswegen stimmt er ihm auch darin bei, daß das Christentum nicht für die Despotie passe. Der Baron Holberg, der sich in manchen Punkten durch eine merkwürdige Verständnislosigkeit auszeichnet, hatte darauf entgegnet: die christliche Religion erscheine gerade für die Despotie geeignet, weil sie die Freiheit und die Leidenschaften der Menschen einschränke, sie also dem Herrscher gefügig mache. Ihm erwidert Strube: „Allein diese sollen sowohl den Herren als die Unterthanen einschränken, und von allem Bösen abhalten. Der Despot hingegen will von keinen Schranken wissen, und eben deswegen kann er ohne Schmälerung seiner Gewalt kein Christ seyn.“[5])

Es ist charakteristisch, daß Strube, der im Christentum die von Gott der ganzen Welt geoffenbarte Wahrheit erblickt,[6]) diese Anschauung auch bei Montesquieu voraussetzt. Er nimmt die eingestreuten frommen Äußerungen im vierundzwanzigsten Buch vollkommen ernst: „Nun hat wohl niemand jemals, und am wenigsten Montesquieu gezweifelt, daß Christi Lehren der

---

[1]) Vgl. darüber auch: Sorel, Montesquieu. In der Sammlung: Geisteshelden Bd. 20, p. 11; 28; 71.

[2]) Der eigentl. „Esprit des lois“ umfaßt die Bücher 1—26. Die folgenden Bücher 27—32 handeln über die römischen Gesetze, die französischen Gesetze und über das Lehnrecht.

[3]) Essai sur les formes de gouvernement p. 81: „Nous passons maintenant à un autre article, aussi intéressant peut-être.“ Ein Übergang, der die ganze Gleichgültigkeit des Verfassers charakterisiert.

[4]) Nebenstunden XXXX, 9.

[5]) Nebenstunden XXXX, 6.

[6]) In einem Gutachten vom 14. Januar 1741 (Nr. 9a des Manuskriptenbandes 669 der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle) schreibt er: „Die Verwandlung der Theologie in die Philosophie mißbillige ich sehr. Die geoffenbahrete Religion rühret von dem freyen Willen Gottes her und kann durch Vernunftschlüsse unmöglich alles (dieses „alles“ ist erst nachträglich noch eingeschoben) herausgebracht werden, was Gott von denen Menschen fordert, noch auch, worin das Gute bestehet, so er ihnen unter gewißen willkürlichen Bedingungen widerfahren lassen will ......“ Weiter schreibt er dort: „Die Vorurtheile wider das thätige Christentum halte ich für die allerschädlichste, und den Irrtum, der hierin begangen wird, für die verdammlichste Ketzerey. Es wäre gewiß nicht zu dulden, wenn wie Herr .... (Name ist nicht leserlich) schreibet, die Heuchelei auf eine so unrichtige Art satirisirt wird, daß der Unterschied einer wahrhaften Gottesfurcht dabey nicht klar bleibet und durch das Wort mystisch, dunkel und finster alles verstanden wird, was nicht philosophisch sey.“

ganzen Welt gewidmet sind." [1]) Diese Ansicht hätte Strube bei kritischer Betrachtung des Schlußkapitels des vierundzwanzigsten Buches wohl fallen lassen müssen, wo Montesquieu auch dem Christentum, allerdings in vorsichtiger Weise, Grenzen setzt. Aber es ist ihm scheinbar Bedürfnis, in dem „großen Mann", den er verehrt, auch den gläubigen Menschen zu sehen. Deswegen greift er auch die Gedanken des sechsten Kapitels auf und entwickelt sie selber noch einmal: „Die Glückseligkeit aller Staaten würde befördert, wenn sie alle selbige annähmen und ihre Gebote beobachteten. Alsdann mißbrauchte kein Monarch seine Gewalt, und kein Republikaner trachtete nach Vorzügen vor seinen Mitbürgern, die ihm nicht gebühren, oder bemühete sich wohl gar, sie um ihre Freiheit zu bringen. Montesquieu verneynet solches keineswegs, wenn er lehret, die christliche Religion schicke sich vor kein despotisches Regiment. Er will damit nur soviel sagen, daß der Despot, wenn er ein wahrer Christ sein will, das Leben und die Güther der Unterthanen nicht, gleich seinem Vieh behandeln, und sie in beständiger Furcht erhalten dürfe. Die christliche Religion kann daher mit der despotischen Gewalt, wie man sie in den Asiatischen und Afrikanischen Reichen ausübet, nicht bestehen." [2])

Aber Strube benutzt nicht lediglich, wie Montesquieu, die reine Ethik des Christentums für die Zwecke des Staates. Er vermag auch ohne utilitaristische Nebengedanken das Christentum zu würdigen; ja, es ist ihm Bedürfnis, in allen Dingen das Walten der göttlichen Vorsehung zu empfinden.

Dieser Vorsehung sucht er in gewisser Weise sogar das menschliche Recht anzupassen: In einem Paragraphen [3]) seines Meierrechtes, wo es sich darum handelt, ob der erkrankte Meier seinem Grundherren für die zu leistenden Hofdienste einen Ersatzmann zu stellen habe, entscheidet er folgendermaßen: „Sane aequitati maxime est consentaneum, ut quilibet potius infortunia a supremo numine ipsi imposita ferat, quam in alienum devolvat; itaque aegritudo villici ipsi aegroto, non domino nocere debet."

In seiner Hallenser Studienzeit vielleicht vom Pietismus beeinflußt, neigt er doch auch dazu, die Wolfischen vernünftelnden Ideen auf seine religiösen Gedanken zu übertragen. So erklärt er es für höchst weise, daß Gott den Menschen verhältnismäßig nur schwache Kräfte verliehen habe. Dadurch sind die Wohlhabenden, die nun nicht imstande sind, ihren Acker allein zu bauen, angewiesen auf die Hilfe der Ärmeren. Indem diese natürlich ihren Lohn erhalten müssen, haben auch sie einen Lebensunterhalt. [4])

Das Werk des Hauptvertreters der Wolfischen Richtung, des Professors Herrmann Samuel Reimarus Buch: „Von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion" nennt er ein „vortreffliches Buch". [5]) Vergleichen wir mit dem eben erwähnten Beispiel einige Kapitelüberschriften dieser „Vornehmsten Wahrheiten", etwa: Kapitel IV, Von Gott und den göttlichen Absichten in der Welt; Kapitel V, Von besonderen Absichten Gottes im Tierreiche; Kapitel IX, Richtigkeit der Zweifel gegen die göttliche Vorsehung — so empfinden wir bei Strube die verwandte Saite.

[1]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. 2.
[2]) Nebenstunden XXXX, 6.
[3]) De iure villicorum V, 17.
[4]) De iure villicorum I, 1.
[5]) Nebenstunden XXXX, 2.

Diese Vernünftelei berührt bei ihm jedoch nicht die Innigkeit des persönlichen Verhältnisses zur Religion, und es nimmt daher nicht Wunder, daß er für die Ideen der Freidenker lediglich Abscheu empfindet. Auch darin in Übereinstimmung mit Reimarus.[1]) In deren Bestrebungen erblickt er eine große Verirrung, ja, er benutzt sie sogar als Beispiel, um etwas ganz verkehrtes zu kennzeichnen.[2])

Bei den Angriffen, die das Christentum von den Freidenkern erfuhr, bedauert es Strube ganz besonders, daß die Christen diesen so häufig durch ihre religiöse Unduldsamkeit eine Waffe in die Hand geben.[3]) Solche Klage zu führen war er in seinem Zeitalter gewiß berechtigt; die Forderung der Toleranz kehrt deshalb bei den geistigen Vertretern des achtzehnten Jahrhunderts immer wieder. Auch in diesem Punkte herrschen die Ideen des Naturrechts. Wir sahen schon, daß Strube der Religion gegenüber nicht auf dem eigentlich naturrechtlichen Standpunkt steht. Um aber die Forderung der Duldsamkeit zu begründen, vermag er doch nicht die Ideen des Naturrechts zu entbehren: „Ein Landesherr darf niemand ohne rechtliche Ursach den Schutz aufkündigen, und ihn aus dem Lande jagen. Irrthümer in Glaubenssachen, welche die gemeine Ruhe nicht stöhren, machen keinen Unterthanen des Bürgerrechts verlustig, und aus dem Wesen eines Staates folget es nicht, daß dessen Diener Gott also dienen müssen, wie es der Fürst gut findet, maßen selbige durch die Erkenntniß eines Oberherrn sich ihrer Gewissensfreiheit nicht begeben haben."[4])

---

[1]) „Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion. In zehn Abhandlungen auf eine begreifliche Art erkläret und gerettet von Herrmann Samuel Reimarus, Professor in Hamburg." 2te Auflage Hamburg 1755. Vorbericht p. 3: „Aber dieses habe ich nicht ohne Befrembung bemerket, daß seit wenig Jahren eine ganz ungewohnte Menge kleiner Schriften, mehrentheils in französischer Sprache, über die Welt gestreut ist, worin nicht sowohl das Christentum, als vielmehr alle natürliche Religion und Sittlichkeit, verlacht und angefochten wird. Und mich dünkt, dieses ausgesäete Unkraut findet, itzt mehr als jemals, leere Äcker, wo es einwurzeln und sich ausbreiten kann. Der gemeine Mangel eines vernünftigen Erkenntnisses von den Grund-Wahrheiten aller Religion und Ehrbarkeit stellet die Gemüther bei der jetzigen Freidenkerey, nicht einmal vor ihren eigenen, geschweige denn vor fremden und geschenkten Einwendungen in Sicherheit." — In dem soeben bereits angeführten Gutachten vom 14. Januar 1741 schreibt Strube über die Behandlung von Werken antichristlicher Tendenz folgendermaßen: „Die Vermehrung des thätigen Christentums ist auf keine bessere Weise zu behindern, als daß man diejenige, so durch ihre Lehre und Leben derselben überführet werden, nicht beförbere, noch dulde, daß dergleichen, dem Christentum zuwiderlaufende Dinge in öffentlichen Schrifften vorgetragen werden." — Bis zu einer durch Gleichgültigkeit genährten fridericianischen Weitherzigkeit versteigt sich die Toleranz Strubes also nicht.

[2]) Nebenstunden XXXII, 6. Manche Rechtsgelehrte machen es nicht besser als heutiges Tages die Freydenker. Weil diesen eine der Vernunft gemäße Sittenlehre bekannt ist, so vermeynen sie, selbige könnten keinen vernünftigen Menschen unbekannt seyn, mithin bedürften wir der göttlichen Offenbarung nicht, um von unseren Pflichten unterrichtet zu werden. Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß wichtige moralische Wahrheiten ganzen Völkern verborgen geblieben, obwohl es ihnen an Vernunft nicht fehlete, so . . . ꝛc.

[3]) Nebenstunden VII, 1. „Einen der gehässigsten Vorwürfe, womit der christliche Glaube von den Freygeistern angefochten wird, veranlasset der Religionshaß, welchen die Christen gar zu häufig die Zügel schießen lassen." — In einem Bericht über Büsching in Göttingen schreibt er am 29. Januar 1757: „Ich spreche mit Spenero in Consiliis III p. 394. In necessariis veritas, ni non necessariis libertas, ni omnibus charitas sit." (Manuskript der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle Bd. XIV, Nr. 72a.)

[4]) Nebenstunden XXXXIII, 6.

Vielleicht ist Strube in dieser Hinsicht beeinflußt von den Gedanken seines Lehrers Thomasius, die dieser veröffentlicht hatte als „Kurtze Gedanken vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religionssachen.“ [1]) Aber auch Locke hatte in seinen Toleranzbriefen ähnliche Argumente für Duldung in religiösen Dingen vorgebracht. [2])

Einen Zwang auf Andersgläubige auszuüben, hält Strube schon aus dem Grunde für überflüssig, weil man dadurch doch nicht die Ansicht des Betreffenden ändert, sondern ihn nur hindert, sie zu zeigen. [3]) Zwar gibt er zu, daß „die Ketzerey vielfach ein Verbrechen“ sei, „wenn Leidenschaften, wie Stolz, Halsstarrigkeit, sinnliche Begierden oder aus Faulheit unterlassene Prüfung“ Irrtümer veranlassen. [4]) „Keine Obrigkeit kann aber ausfindig machen, ob sie bey diesem oder jenem Früchte des verdorbenen Willens, oder des schwachen Verstandes und starker Vorurtheile ist. Sie muß solches dem Urtheil Gottes überlassen, der allein ein Herzenskündiger ist.“ [5])

Nur in einem Falle ist Strube geneigt, der Obrigkeit das Recht zuzugestehen, Andersgläubige zu verjagen: „wenn sich ein Volk verbunden hätte, das Bürgerrecht demjenigen aufzukündigen, der die eingeführte Religion verläßet. Denn wer unter dieser Bedingung solches angenommen hat, der muß es fahren lassen, wenn die Bedingung hinwegfällt.“ [5]) Die Begründung, die dieser echt naturrechtliche Satz enthält, ist sehr schwach. Denn es muß durchaus unbenkbar erscheinen, bei Leuten, die in einen solchen Staat hineingeboren werden, von einer „angenommenen Bedingung“ zu sprechen.

Die Religionsfreiheit steht aber den Bürgern nicht nur nach dem „Recht der Natur“, sondern auch nach den „göttlichen Gesetzen“ zu. [6]) Ein Gesichtspunkt, den Montesquieu außer Acht gelassen hatte, eben weil das

---

[1]) Erschienen Halle 1724. Daß Strube das Werk gekannt hat, ist nicht zweifelhaft. Inwiefern er gerade von ihm beeinflußt ist, sei dahingestellt. Vgl. dafür: XXV. Die bürgerliche Gesellschaft ist wegen des Gottesdienstes nicht entstanden noch gemachet worden, befördert auch die Frömmigkeit nicht, und hat den Gottesdienst nicht erfunden, braucht auch selbigen nicht als Instrument die Unterthanen zu regieren. XXVI. Bei Ausrichtung der bürgerlichen Gesellschaft hat kein Volk der Obrigkeit ihren Willen in Religionssachen unterworffen, noch vernünfftig unterwerffen können. LXXIV. Was seine eigenen Unterthanen betrifft, ist es ausgemacht, daß ein christlicher Fürst dieselben zu seiner Religion nicht zwingen könne, nicht einen einzigen, geschweige denn alle. LXXV. Kann er sie nun nicht zwingen, so muß er sie dulden, weil zwischen diesen beiden bey Leuten, die in einer Gesellschaft leben, kein ander Mittel ist. LXXVI. Er ist schuldig, ihre Lehrsätze zu dulden, wenn sie gleich irrig sind, und ihre Kirchengebräuche, die sie für Göttlich halten, wenn sie gleich von den seinigen abweichen.

[2]) Vgl. Locke: Works tome VI, p. 10 ff.

[3]) Nebenstunden VII, 8. Der Zwang ändert niemandes wahre Herzensmeinung, sondern behindert ihn nur, sie erkennen zu lassen. — Vgl. damit einen ähnlichen Gedankengang bei Friedrich d. Gr. Essai p. 82: „On peut contraindre un pauvre misérable à prononcer un certain formulaire auquel il refuse son consentement impérieur; ainsi le persécuteur n'a rien gagné.“

[4]) Vielleicht ist diese Einschränkung Strubes um so verständlicher, wenn wir bedenken, daß wir uns auf dem Boden befinden, wo einst die Wiedertäufer ihr Unwesen getrieben hatten.

[5]) Nebenstunden XXXX, 6 Abschnitt 10. In einem Briefe an Münchhausen, der bei Rössler, Gründung der Universität Göttingen p. 250/1 abgedruckt ist, aus dem Jahre 1735 schreibt Strube: „Ich muß gestehen, daß mir nichts so unbegreiflich fällt als daß die rigide Theologi und Anti-Unionisten zu Hannover das Ruder führen, und sogar das Vermögen haben, die moderate Leute als Ketzter zu traktiren. Wie ist es möglich, daß beide Königl. Majestäten dieses billigen?“

[6]) Nebenstunden X, 10. Die ihnen außerdem nach dem Recht der Natur und den göttlichen Gesetzen zustehende Gewissensfreiheit.

eigentliche Verständnis für das Christentum ihm fehlte. Zweifellos ist der Standpunkt Strubes, der Dinge, die die Religion betreffen, auch aus dieser selbst heraus zu bestimmen versucht, der höhere.

So erklärt er, „daß die Verfolgungen, die ein Christ vom anderen des Glaubens halber erduldet, dem wahren Christentum zuwiderlaufen. Es ist von verschiedenen auf eine überzeugende Art erwiesen, wie daß die Lehren derjenigen, welche das Gegentheil behaupten wollen, mit der Vernunft und Lehre Christi auf keine Weise vereiniget werden können".[1])

Es kann daher nicht wunderbar erscheinen, daß er das Duldungsprinzip Montesquieus ablehnt, welches dieser mit den vorsichtigen Worten einleitet: „Nous sommes ici politiques, et non pas théologiens." Strube bemerkt zu diesem Kapitel: „Der Herr von Montesquieu lehret Lib. XXIV c. 9, daß, wenn die Grundgesetze eines Staats die Duldung mehrerer Religionen erfordern, man nicht gestatten müsse, daß eine die andere beunruhige. Sonst aber sey es heilsam, keine neue Religion einführen zu lassen. — Ich pflichte der Lehre des Montesquieu von der Toleranz nicht völlig bey." [2])

Im Grunde enthalten die Worte Montesquieus überhaupt kein Toleranzprinzip, lediglich das Wohl des Staates erscheint als das maßgebende. Dagegen steht die religiöse Überzeugung für Strube so hoch, daß er ihr sogar die salus publica, die ihm sonst am höchsten steht, unterordnet: „weil die Lehre Christi will, daß man das Ewige dem Zeitlichen vorziehe, mithin nicht wider sein Gewissen handle, wenn gleich die Wohlfahrt des Staates dadurch gefördert würde." [3])

Aus diesem Grunde hält er es auch für durchaus erlaubt, daß die Untertanen ihren Fürsten gegenüber sich ihre Religionsfreiheit zu sichern suchen,[4]) und er findet an den Christenverfolgungen historische Beispiele dafür, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Es ist zweifelhaft, ob Strube den Untertanen gestattet, sich gegen einen Landesherren aufzulehnen, der ihre Glaubensfreiheit antastet. Er scheint darin aber dem Thomasius zu folgen, der in solchem Falle den Untertanen

---

[1]) Nebenstunden VII, 1.

[2]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. I.

[3]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. II.

[4]) Nebenstunden XXXXIV. „Verbietet die heilige Schrift nirgend, einen Fürsten durch Verträge zu hindern, seinen Unterthanen die Gewissensfreiheit zu nehmen. Vielmehr sind solche Verträge den Grundgesetzen der christlichen Religion gemäß, welche allen Gewissenszwang verabscheut." Ibidem: „Müßte man in Religionssachen der Obrigkeit Gehorsam leisten, so liessen sich die Verfolgungen der ersten Christen rechtfertigen, welche die eingeführte und durch Gesetze bestättigte Religion verliessen, und den Götzen nicht opfern wollten, obwohl Kaiserliche Befehle solches erforderten. Daß in dem göttlichen Wort nicht mehre Verordnungen wider den Gewissenszwang sich finden, rühret daher, weil unter denen Juden wenige Heiden wohnten, und diesen so wenig jene als diese ihnen ihre Religion aufdrungen." Vgl. auch Nebenstunden VII, 18: „Der Stärkere wird dem schwächeren seine Gewissensfreiheit jedesmal nehmen, dafern man befugt ist, wider die feyerlichste Verträge andere Menschen zu nöthigen, Gott auf eine Art zu dienen, die sie ihm mißfällig zu sein glauben, oder aus dem Lande zu gehen und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Ein eitler Behelf ist es, daß, wenngleich den Rechtgläubigen erlaubet sey, ihre Religion mit Gewalt und Waffen auszubreiten, solches deswegen den Irrgläubigen unerlaubet bleibe. Denn da ein jeder in dem Gedanken stehet, daß seine Meynung von den göttlichen Sachen wahr, und er Gott auf die ihm gefälligste Weise diene, so verbindet solcher Lehrsatz alle Menschen, andere Religionsverwandte zu verfolgen, weil auch derjenige sündiget, welcher gegen sein, obwohl irrendes Gewissen handelt."

die Gehorsamsverweigerung zugesteht, ihnen jedoch nicht erlaubt, die Waffen zu ergreifen, sondern erklärt, sie müßten das Unrecht ertragen.[1]) Denn er giebt keinen anderen Ausweg an als „daß die Christen ein Reich verlassen müssen, worin ihnen nicht gestattet wird, ihre Religion zu üben".[2])

Wenn Strube so dem Staate keine Gewalt einräumt über die eigentlichen Glaubensangelegenheiten, so nimmt er doch keinen Anstoß daran, daß der Staat auf die äußere Gestaltung der sichtbaren Kirche einzuwirken sucht: „Dieser Einfluß der politischen Staatsverfassung in die kirchliche, verdient keinen Tadel, weil es auf Dinge ankömmt, die der Religion nicht wesentlich sind, und die wahre Kirche von Gott nimmermehr an eine Regimentsform gebunden ist, obwohl einige solches, um die ihrige herauszustreichen, behaupten wollen." [3])

Strubes Verhältnis zur Historie.

„Ich hoffe, daß meine Bemühungen, mit Hilfe der Historie verschiedene Rechtsfragen in ein größeres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beifall bleiben werden."
(Nebenstunden I. Vorrede.)

Wo immer sich zeitgenössische Betrachtungen finden über den Wert der Arbeiten Strubes, da wird stets sein Name in Verbindung mit der Historie genannt. Sogar Lessing, der in seinen Kollektionen zur Literatur den Aufsatz der Nebenstunden[4]) über Landstände scharf kritisiert, muß zugestehen: „Das Historische ist sehr gut in dieser Abhandlung." [5]) Und Justus Möser sieht in den Werken Strubes gar etwas Epochemachendes auf diesem Gebiete: „Die neue Wendung, welche ein Struben der deutschen Denkungsart dadurch giebt, daß er wie Grotius Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft." [6]) Diese Verbindung von Geschichte und Rechtswissenschaft gerade ist es, die Strube charakterisiert und ihm für seine Arbeiten als Grundlage dient.

Wenn auch im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die naturrechtliche Philosophie an Bedeutung stark zunahm, so bestand trotzdem unter den Vertretern der Rechtswissenschaft in Deutschland historisches Interesse. Seit der einschneidenden Entdeckung des Helmstedter Professors Herrmann Conring im Jahre 1643, hatte sich eine immer wachsende Literatur des deutschen Staatsrechts entwickelt, und nicht gering war „die Zahl gelahrter Schüler, die er zog, oder auch glücklicher Nacheiferer, die den von ihm gezeigten Weg betraten." [7])

[1]) Thomasius, Geb. 17. Wenn ein Fürst über solche Dinge sein Recht extendiren will, sind ihm die Unterthanen zu gehorchen nicht schuldig, wohl aber, sich ihm nicht zu widersetzen, sondern das ihnen widerfahrene Unrecht zu dulden verbunden.

[2]) Nebenstunden XXXX, 6.

[3]) Nebenstunden XXXX, 5. — Vgl. auch hier die Anlehnung an Thomasius, Geb. 94. „Und gleichwie das höchste Recht in dem gemeinen Wesen, Alles wohl zu ordnen, dem Fürsten zustehet, die Kirche aber als eine Gesellschaft in dem gemeinen Wesen sich befindet, also gehört auch die Ordnung in den Religionssachen zu dem Rechte eines Fürsten."

[4]) Nebenstunden X.

[5]) Lessing: Werke Bd. XI, p. 382.

[6]) Justus Möser: Vorrede zur Osnabrücker Geschichte p. 22.

[7]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 204.

In dieser Literatur wurzelt Strube, wie die geradezu massenhaften Zitate in seinen Werken beweisen. Es sind mehr die Hunderte von Einzeluntersuchungen deutscher Juristen als die Werke der großen Naturrechtler, die in seinen Schriften immer wiederkehren. Zum Teil stützt er mit deren Arbeiten seine Ansichten, zum Teil setzt er sich mit ihnen auseinander, und in der berühmten „Litteratur des Teutschen Staatsrechts“ von Pütter findet sich kaum ein Gelehrter angeführt, auf den sich Strube nicht in irgend einer Weise bezogen hätte.

Vermutlich ist die Anregung, die Strube aus seiner ganzen Zeit empfangen mußte, noch verstärkt durch den Geist der Universitäten, die er besuchte.

Die neugegründete Hochschule in Halle, wo er zuerst studierte, besaß damals mehrere Juristen historischer Richtung. Ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Staatsrechts glaubt Pütter sogar ein besonderes Hauptstück seiner „Litteratur“ widmen zu müssen: „Von dem, was die Lehrer die Universität zu Halle zu mehrerer Aufnahme des Staatsrechts beygetragen haben.“ [1])

Mit zweien der dortigen akademischen Lehrer, Stryk und Gundling, kam Strube dadurch in nähere Berührung, daß er in ihrem Hause wohnte, wie Pütter berichtet. [2]) Der erstere lehrte ganz im Sinne seines größeren Vaters Samuel, dessen Hauptarbeit, den „Usus Pandectarum modernus“ er auch herausgab. [3]) Ein Werk, in dem ein Ausgleich versucht wird zwischen dem römischen und dem deutschen Recht. Die Gültigkeit des römischen Rechtes in Deutschland wird aufrecht gehalten, daneben aber bereits das deutsche Recht, wo es nachweisbar ist, anerkannt. [4]) Der historisch-kritische Blick des jungen Strube mußte andererseits besonders in dem Hause Gundlings geschärft werden, der sich das besondere Verdienst erwarb, daß er die von Cocceji übernommenen willkürlichen Hypothesen seines „gelahrten Antipoden“ und Kollegen Ludewig zerstörte. Ob Strube zu dem letzteren in engere Beziehungen getreten ist, darüber liegen keine Nachrichten vor. Dagegen schloß er sich, wie wir schon hörten, im Lauf seiner Studienzeit eng an seinen Landsmann, [5]) den berühmten Kirchenrechtler Justus Henning Böhmer an, dessen wissenschaftliche Richtung sich durch die „Usus moderni Strykiani continuatio“ dokumentiert. [6]) Nicht weniger als diese zog ihn der eigentliche Begründer der Universität Halle, Christian Thomasius, an, [7]) der neben seinen naturrechtlichen Arbeiten überall den Wert der Historie für die Jurisprudenz hervorhob, und das einheimische deutsche Recht gegenüber dem verhaßten römischen in den Vordergrund rückte. [8])

Ähnlich günstig, um den Sinn des jungen Strube auf die Geschichte zu lenken, lagen die Verhältnisse in Leiden, damals die blühendste Universität

---

[1]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 325.

[2]) Pütter: Ibidem p. 394.

[3]) Allgem. Deutsche Biographie 36, p. 701.

[4]) Siehe darüber auch Dove in der A. D. B., Bd. 3, p. 78 über Justus Henning Böhmer: „Es ist bemerkenswert, wie namentlich die Rechtslehrer in Halle unter der freilich mangelhaften Hülle des usus modernus Pandectarum eine Fülle moderner und deutschrechtlicher Bildungen von der Unterdrückung durch das römische Recht bewahrt haben.“

[5]) Just Henning Böhmer ist geboren in Hannover am 29. Januar 1674 als Sohn des Reichskonsulenten Valentin Böhmer.

[6]) Vgl. A. D. B., Bd. 3, p. 79.

[7]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 394.

[8]) Vgl. A. D. B., Bd. 38, p. 93 ff.

Hollands.[1]) Bei Gerhard Noodt, „een de beroemdste Regtsgeleerden van zijne eeuw",[2]) und Schulting, der sich besonders auf philologisch-juristischem Gebiete hervortat,[3]) wurde er noch besonders auf eingehendes Quellenstudium hingeführt. Schultings wissenschaftliche Methode, die sich in der historischen Betrachtung auch des römischen Rechtes in der „iurisprudentia vetus anteiustineanea" und in der „iurisprudentia historica" erwies, ist vielleicht von Einfluß auf den jungen Rechtskandidaten gewesen, was sich in der Wahl seines Dissertationsthemas zeigt: „De origine nobilitatis germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus." [4])

Nach alle diesem erscheint es durchaus folgerichtig, wenn Strube in der Einleitung, die er seinen Nebenstunden vorausschickt, folgendermaßen schreibt: „Die mehresten Gelehrten sind heutiges Tages so überzeugt, daß die Historie zur Erläuterung der Rechte ein Großes beytrage, insonderheit aber ohne diese Wissenschaft es nicht möglich sey, die Gesetze und das Herkommen unseres Vaterlandes zu lernen, daß diejenigen, welche aus denen Alterthümern den Ursprung und die Gründe der teutschen Rechte zu zeigen sich bemühen, eine gute Aufnahme ihrer Schrifften zu erwarten Ursach haben. Ich hoffe demnach, daß auch meine Bemühungen, mit Hilfe der Historie verschiedene Rechtsfragen in ein größeres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beyfall bleiben werden." Es ist begreiflich, wenn bei ihm, dem praktischen Juristen, das juristische Interesse das historische überwiegt. So scheint er den Wert der historischen Forschung danach zu bemessen, welchen Nutzen die Rechtswissenschaft daraus zu ziehen vermag. „Es ist nicht zu leugnen, daß viele Entdeckungen, welche die Wissenschaft und Einsicht desjenigen, der sie machet, der Welt zu erkennen geben, in Geschäften niemand sehr zu statten kommen, und daß die darauf gewandte Mühe den Nutzen offters weit übersteigt." [5])

Zugleich gibt Strube auch an, in welcher Weise er die Geschichte für seine Zwecke benutzen will. Unter den Gelehrten, die sich rühmten, „gelahrte Schüler und glückliche Nacheiferer" des großen Conring zu sein, waren doch manche, die von einem wirklichen historischen Verständnis weit entfernt waren.[6]) Vielleicht will Strube eine dieser verkehrten Richtungen kennzeichnen, wenn er schreibt: „Sie (die Entdeckungen) schaffen aber nicht nur vielfältig geringen Vorteil, sondern werden bißweilen gar gemißbrauchet, welches insonderheit

---

[1]) De Regtsgeleerde school van Leiden mogt zich gedurende het tijdperk, waarvan wij spreken, niet minder, ja nog meer, dan de Godgeleerde, op mannen beroemen, die niet slechts door hun onderwijs . . . . Een Bockelmann, de beede Vitriariussen, maar bovenaal en Voet, Noodt, Schultingh, met regt als de Nederlandsche Cujacius vereerd . . . etc. . . . deden de studie der Regtsgeleerdheid aan de Leidsche Hoogeschool, meer dan elders, bloeijen, en breidden. — Geschiedenis der Leidsche Hoogschool: Door Mathijs Siegenbeek, Leiden 1829, I, p. 293.

[2]) Vgl. ibidem II, p. 173/74.

[3]) A. D. B., Bd. 32, p. 702. Gerade die philologische Schulung erscheint bedeutungsvoll, da sie scheinbar z. T. bei den Historikern des achtzehnten Jahrhunderts noch recht mangelhaft war, wie das Beispiel des Hallenser Staatsrechtlers Pauli beweist. Vgl. dessen Allgemeine preußische Staatsgeschichte 1, 19.

[4]) Nebenstunden I, Vorrede.

[5]) Ibidem.

[6]) Vgl. dafür die gewaltsamen Ideen Coccejis von der heiligen Siebenzahl „nnmerus qnasi sacer populorum" als „focus ac basis" des deutschen öffentlichen Rechtes. Iuris publici prudentia p. 30, 34. — Ähnlich S. P. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle I, 30, 65, 395. Singularia iuris publici Germanici imperii I, 176.

geschiehet, wenn man alles nach der alten Leiste abmessen will, und z. B. um die kaiserliche Gewalt wider das jetzige Herkommen auszudehnen, sich auf die Gerechtsame Caroli Magni und der Ottonum berufet, oder, um eine in Abgang gerathene Befugnis den Landständen zuzueignen, in die Zeiten des Faustrechtes zurückgeht. Der Gebrauch, welchen Rechtsgelehrte von denen Alterthümern zu machen haben, bestehet vornehmlich darin, daß sie die annoch gültige Befugnisse, Gesetze und Gewohnheiten daraus erklären." [1]) Daß Strube mit seinen letzten Worten nicht etwa jene Richtung für sich in Anspruch nehmen will, die ihre Repräsentanten in Cocceji und Ludewig fand, erklärt sich von selber aus seiner voraussetzungslosen und nüchternen Quellenbenutzung. Vermutlich will er andeuten, daß er auch die rein antiquarische Manier für unzulässig erachtet, und in wirklich rechtshistorischem Sinne seine Untersuchungen zu führen gedenkt.

Diese Vorrede zu den Nebenstunden enthält gewissermaßen das Programm für seine ganze Lebensarbeit. Was er darin ausspricht, hat er überall in seinen Arbeiten befolgt, und er kommt immer wieder darauf zurück, daß ein „mangelhafter Unterricht von den Ursprüngen unserer jetzigen Verfassung zu Irrthümern Anlaß giebet". [2])

Daher benutzt er bei seinen Untersuchungen ungefähr alles was an historischem Material für die deutsche Geschichte in seiner Zeit vorhanden war.

Und so begegnen wir bei ihm denn immer wieder jenen ältesten Darstellungen deutscher Geschichte, wie sie das sechzehnte Jahrhundert zuerst durch den Druck im größeren Umfange zugänglich gemacht hatte. [3]) Ebenso sind es die Quellensammlungen eines Goldast, Hortleder, Londorp, Lehmann. Ferner diejenigen von Zeitgenossen wie Guden, Schannat, Bessel, Meiern, Moser, Senkenberg, Hofmann, Buder, Joannis, du Mont, Gerdes, Herrgott, Ludewig, Treuer, Falckenstein.

Wie sehr Strube bei den Zeitgenossen für einen Meister in der Handhabung dieses historischen Apparates galt, dafür möge es mir gestattet sein, Pütter als Zeugen anzuführen.

Bei der Wertung dieser Quellensammlungen, die er in seiner „Litteratur des Teutschen Staats-Rechts" gibt, äußert er sich folgendermaßen: „Alle diese Werke haben augenscheinlich dazu beygetragen, mehr Kenntniß des mittleren Zeitalters in Teutschland auszubreiten, und eben dadurch in den ersten Ursprüngen der meisten Staats-Rechts-Materien so viel Licht und richtigere Bestimmungen zu bewürken als die ins Publikum gebrachten Sammlungen neuerer Staatsschriften den Westphälischen Frieden und andere neuere Grundgesetze besser zu verstehen, gute Dienste geleistet haben. Die davon für unser Staatsrecht zu hoffenden Vortheile sind noch bei weitem nicht erschöpft. Wer sich aber überzeugen will, was alles das auf unsere bisherige Staatsrechtschriften schon für Einfluß gehabt hat; darf sich nur mit den schon oben angeführten Strube'schen Nebenstunden näher bekannt machen, die zugleich zum besten Muster dienen können, auf welche Art und Weise sich diese Schätze am besten verwenden lassen." [4])

---

[1]) Nebenstunden I, Vorrede.

[2]) Nebenstunden Vorrede. — Vgl. damit: Savigny, Vom Berufe unserer Zeit ꝛc. p. 79 . . . . eine Rechtswissenschaft, die nicht auf dem Boden gründlicher historischer Kenntnis steht, versieht eigentlich nur Schreiberdienste bei dem Gerichtsgebrauch.

[3]) Vgl. Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 441.

[4]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 441.

Das positive Recht, das er aus diesen Quellen zu ermitteln sucht, ist für ihn das allein maßgebende, und die Tatsache, daß er von eigenen und fremden Vorurteilen frei[1]) seine Untersuchungen anstellt, gibt seinen Arbeiten das Unbeeinflußte und Ursprüngliche, das sie auszeichnet.

Wir sahen bereits, daß Strube zu den, nicht von Montesquieu gefundenen, aber durch ihn zuerst weitverbreiteten Ideen hinneigte, daß die Gesetze eines Landes sich richten müßten nach den inneren und äußeren Lebensverhältnissen seiner Bewohner. Trotz des großen Fortschrittes, den dieser Gedanke darstellt gegenüber dem Naturrecht, das ein von realen Verhältnissen unabhängiges Recht schaffen zu können meinte, läßt die Methode Montesquieus es doch immer noch möglich erscheinen, vermöge einer bloßen Denkoperation einen Staat einzurichten. Von einer historischen Betrachtung und Weiterbildung des Rechtes spricht er dabei weniger.[2]) Allerdings bleibt seinem umfassenden Geiste auch diese Beziehung nicht verborgen, aber es ist doch das, was er erst an letzter Stelle berücksichtigt: „Enfin elles ont des rapports entr'elles; elles en ont avec leur origine, avec l'objet du législateur, avec l'ordre des choses sur lesquelles elles sont établies.“ Es ist mehr die Naturwissenschaft als die Historie, die Montesquieu für seine Zwecke heranzieht. Das Umgekehrte ist bei Strube der Fall.

Wie schon erwähnt, hat Strube die leitenden Ideen für seine Arbeitsweise niedergelegt in der Vorrede seiner Nebenstunden. Wie er diese Gedanken in die Praxis umsetzt, läßt sich zum Teil sogleich aus den Titeln der einzelnen Untersuchungen ersehen. So z. B.: De origine et progressu ordinis equestris in Germania iuriumque eius circa munera tam ecclesiastica quam civilia et militaria.[3]) — De statuum provincialium origine et praecipuis iuribus.[4]) — Von dem Ursprung und Vorrechten des alten teutschen niederen Adels[5]) usw. — Aber auch da, wo diese Tendenz äußerlich nicht so deutlich zum Vorschein kommt, verfolgt er jene „strenge historische Methode der Rechtswissenschaft“, deren Bestreben dahin geht, „jeden gegebenen Stoff bis zu seinen Wurzeln zu verfolgen und so ein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen sondern muß, was schon abgestorben ist und nur noch der Geschichte angehört.[6])

Während es Montesquieu unmöglich zu sein scheint, bei seinen historischen Betrachtungen objektiv zu bleiben, diese vielmehr überall mit „Antithesen und glänzenden Einfällen“ durchsetzt erscheinen, versucht Strube den schlichten Gang der Ereignisse in ihrer Folge zu zeichnen und unbefangen seine Schlüsse zu ziehen. In der Treue seiner Arbeit und in seinem Fleiße zeigt er am meisten Ähnlichkeit mit dem großen Sammler J. J. Moser. Während dieser

[1]) Vgl. Nebenstunden XXXI, § 5. Die Vorurtheile verursachen, daß wir schwache, uns Nutzen bringende Beweisthümer sehr stark zu seyn glauben, und daß viele sowohl in dem Corpore iuris als wie in der heiligen Schrift zu finden vermeynen, was sie daran suchen.

[2]) Vgl. dafür: Esprit des lois, liv. I, chap. III. Elles doivent être relatives au physique du pays, au climat glacé, brûlant ou tempéré, à la qualité du terrain, à sa situation, à sa grandeur, au genre de vie des peuples, laboureurs, chasseurs, ou pasteurs, elles doivent se rapporter au degré de liberté, que la constitution peut souffrir, à la religion des habitants, à leurs inclinations, à leurs richesses, à leur nombre, à leur commerce, à leurs moeurs, à leurs manières.

[3]) Observationes iuris et historiae Germanicae observ. I.

[4]) Ibidem: Observ. IV.

[5]) Nebenstunden XXI.

[6]) Savigny: Beruf unserer Zeit 2c. p. 117.

aber das Ergebnis seiner historischen Forschungen ohne weitere Reflexion hinnimmt, das bestehende für Recht und das historisch gewordene für folgerichtig ansieht,[1] sucht Strube das Bestehende und Befohlene in Zusammenhang mit der leitenden Weltanschauung zu bringen. Darin liegt der Vorzug, den Möser hervorhebt: Die Verknüpfung der Philosophie mit der Rechts- und Geschichts-Wissenschaft.

Diese seine Anschauung charakterisiert es, wenn er vom Gesetzgeber erwartet, er solle seine Tätigkeit so gestalten, „wie es die Vernunft, die eingeführten guten Gesetze und des Landes Wohlfart erfordert".[2] Das Bestehende hat nicht, eben weil es besteht, eine Daseinsberechtigung; vielmehr „verbessert ein Gesetzgeber billig Fehler, die er oder seine Vorfahren begangen haben".[3] Und die Gesetze sind um so besser, „je gemässer sie den natürlichen Rechten sind".[4] In den Augen eines Lessing tut Strube allerdings in diesem Punkte noch nicht genug, aber wenn er hier wirklich doch manchmal mehr in dem historisch gewordenen befangen ist als wünschenswert sein mag, so liegt darin vielleicht eine Reaktion gegen das Naturrecht, dessen Diskrepanz mit der Wirklichkeit so unfruchtbar erscheinen mußte.

Wie am Anfange unserer Untersuchung gezeigt worden, zieht Strube das Naturrecht in seine Betrachtungen nur herein als Philosophie, er erblickt in jenen „Verträgen" nicht historische Tatsachen, sondern entwickelt an diesen Begriffen nur die Idee vom Staate. Darauf mag er noch nicht verzichten wie Montesquieu das tut in dem einundneunzigsten Briefe seiner „lettres persanes".[5] Aber er läßt sich dadurch doch nicht zu Willkürlichkeiten verleiten, wie das sogar noch bei einem Möser möglich ist. Dieser will die nicht ansässigen Heuerlinge, „da sie nicht als die eigentlichen Mitkontrahenten beim Staatsvertrage" anzusehen seien, rechtlos machen.[6] Er benutzt also ein philosophisches System, das die Menschenrechte begründen sollte, dazu, um sie einer bestimmten Klasse zu nehmen.

---

[1] R. v. Mohl: Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften Bd. II, p. 401 ff.

[2] Nebenstunden XXXI, 9.

[3] Nebenstunden XXXI, 9.

[4] Nebenstunden XXXI, 11.

[5] Je n'ai jamais ouï parler du Droit public, qu'on n'ait commencé par rechercher soigneusement qu'elle est l'origine des sociétés, ce qui me parait ridicule. Si les hommes n'en formaient point, s'ils se quittaient, et se fuyaient les uns les autres, il faudrait en demander la raison, et chercher pourquoi ils se tiennent séparés; mais ils naissent tous liés les uns aux autres: un fils est né auprès de son père, et il s'y tient; voilà la société et la cause de la société.

[6] Möser: Patriot. Phantasien II, 5. Ein Hofgesessener muß nie des geringsten Teiles seines Eigentums oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne eine genaue und vollständige Untersuchung. Der geduldete und aufgenommene Fremde hingegen hat hierauf keinen Anspruch.

Zweiter Teil.

Die Ergebnisse.

Les oeuvres d'esprit n'ont pas l'esprit seul pour père. L'homme entier contribue à les produire; son caractère, son éducation et sa vie, son passé et son présent, ses passions et ses facultés, ses vertus et ses vices, toutes les parties de son âme et de son action laissent leur trace dans ce qu'il pense et dans ce qu'il écrit.
(Taine: Nouveaux essais de critique et d'histoire p. I.)

I. Strubes Stellung zu einer Rechtsreform in Deutschland.

Wir können heutiges Tages so wenig des Teutschen als des Römischen Rechtes entbehren, und nicht deren Beybehaltung, sondern üble Applikation veranlaßet die ambiguitatem iuris, worüber man zu klagen die größte Ursache hat.
(Mſkript. d. Bibliothek des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685,21 b.)

Entsprechend der so oft geäußerten Anschauung, daß es die vornehmste Aufgabe des Staates und eine der höchsten Pflichten der Obrigkeit sei, den Untertanen einen möglichst sicheren Rechtsschutz zu gewähren, ergreift Strube das Wort für eine Verbesserung des Justizwesens in Deutschland.

An Vorschlägen, die unendlich verzwickten Rechtsverhältnisse und das ungewisse Prozeßverfahren zu klären, hatte es seit zwei Jahrhunderten nicht gefehlt. Es hatten „cordate und gelahrte Leute in diesem und dem vorigen seculo gewünschet, daß eine Reforme in der Justiz vorgenommen werden mögte".[1]) Gewissermaßen eine Geschichte dieser Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens hatte Thomasius geschrieben. Am 18. März 1717 erschien seine dissertatio: „Emendationem administrationis iustitiae non facilem, neque impossibilem, valde tamen difficilem esse et caute suscipicendum".[2])

Nachdem er zunächst die Anschauungen jener Gelehrten entwickelt hat, die eine Reform für ziemlich leicht ansahen, spricht er von denen, die an der Ausführung einer solchen fast verzweifeln, um dann zu seiner im Thema entwickelten Ansicht überzugehen. Die bisher gemachten Vorschläge beurteilt er nach dem Erfolge, den sie gehabt haben: „frustra hactenus, in tantum, ut ex illo tempore tarditas et taediositas processuum cotidie magis magisque creverit et adhucdum crescat".[3])

[1]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani v. 1749, § 24.
[2]) Ausgabe sämtl. Werke von 1780, Tom. IV, Nr. CXV.
[3]) Ibidem § 1.

Trotz des Mißerfolges hält er die Tendenz dieser Vorschläge doch für lehrreich und gibt ihren Inhalt daher in knapper Form an.

Da war zunächst das „Testament des Melchior von Osse“ aus dem Jahre 1555, das Thomasius selbst mit Anmerkungen herausgegeben hatte. Diesem folgen im gleichen Jahrhundert ähnliche Werke. So das „Richter-Büchlein“ des Nicolaus Vigelius, das in Frankfurt im Jahre 1581 erschien. Vom selben Verfasser einige Jahre später[1]) die „consultatio de abbreviandis litibus et ratione iudicandi de causis forensibus“. Und als letzter Petrus Friderus Mindanus mit seinem „consilium de emendatione Camerae“. Neben ihm ist das Buch des Esaias Hermannus Rosacorbus zu nennen, eines obskuren Rechtsgelehrten, von dem Thomasius urteilt, man könne dessen Werk füglich übergehen. Er habe „de verbo ad verbum“ von seinem Vorgänger abgeschrieben und nur dessen ausführlichere Darstellung gekürzt.

Im siebzehnten Jahrhundert mehren sich derartige Schriften. Antonius Faber schreibt 1605 sein „consilium“. Darauf Georgius Obrechtus ein „consilium politicum et camerale“. 1607 kommt anonym ein „discursus, quomodo administratio iustitiae sit amendanda“ heraus, 1613 in Verona der „Parthenius litigosus“ des Georgius Vintherus. „Nota politica ad Tacitum“ verfaßt 1626 Christophorus Forstnerus, in denen er ebenfalls Vorschläge für eine Justizreform macht. Ein gewisser Stephanus Natheu, genannt Spormacher, schreibt 1646 die „iustitia vulnerata, christiane, iuridice, politice curata“, ein Werk von etwa tausend Seiten. Der Brandenburgische Rat Herrmann Hoffmann erscheint mit zwei Schriften auf dem Plane: Mit der „Sciagraphica processus iudiciarii“ im Jahre 1667 und dem „Lycurgus Germanorum moribus informatus“ im folgenden Jahre.

Auch Leibniz befaßte sich mit der Materie in der „ratio Corporis iuris reconcionnandi“ vom Jahre 1668. Im Gegensatz zu ihm schreibt 1669 ein Anonymus, der aber als Johann Wolfgang Rosenfeld erkannt wird, eine „ratio Corporis iuris reconcionnandi ad obrussam exactam“. Unter etwas marktschreierischem Titel preist 1676 ein Iustinus Nomikus sein „consilium novissimum, et omnium hactenus evulgatorum facillimum, de incertitudine et ambiguitate iuris tollenda, iureve controverso decidendo, seu novo Codice faciundo“. Andreas von Mandelsloh gibt in Hamburg im Jahre 1705 einen „tractatus historico-politico-iuridicus de postergata iustitia, una cum monitis et remediis necessariis iuxta aptiorem methodum ex quattuor causarum generibus concinnatus“ heraus. Und drei Jahre später Paul Hönn eine „Nötige Aufmunterung und Vorschlag zur Verkürzung der langwierigen Staatsprozesse“.

Es könnte wohl verlockend erscheinen, auf die Vorschläge, die z. T. in höchst eigenartiger Form gemacht werden, näher einzugehen. Doch würde das zu weit führen.

Etwas genauer möge jedoch zunächst das Büchlein des Eisenacher ICtus Ioannis Georgius Döhler betrachtet werden, das in Leipzig 1712 erschien, und auf das auch Strube Bezug nimmt: „Ohnmaßgebliche Vorschläge, wie das Justizwesen, vornehmlich nach sächsischer Art verbessert werden könne. Alles zu Gottes Ehren und gemeinen Bestem, wie auch zu Beförderung

[1]) Thomasius: Werke Tom. IV, Nr. C XV, § 10. Thomasius vermag das Jahr nicht genau anzugeben, vermutet aber aus beigedruckten Verordnungen, daß es nach 1586 erschienen sei.

guter Polizei, bei arbeitsmüßigen Stunden entworfen.“ Döhler nimmt es offenbar mit seiner Aufgabe sehr ernst. Er ist ein frommer Mann, wie schon aus dem Titel seiner Schrift hervorgeht, und als Motto setzt er noch die Verse Jesaia 33; 15, 16 vor das Werk.

Den Hauptmangel des Justizwesens erblickt er in dem Sportelwesen, den umständlichen Prozeßordnungen, dem stylus curiae usw. Es sind mehr die äußerlichen Formen des Rechtsverfahrens als die Verworrenheit des Rechts, die er tadelt.[1]) Allerdings bemerkt er an letzter Stelle auch diese.[2]) Aber er ist doch geneigt, darin keine große Schwierigkeit zu sehen: „Was den punctum iuris betrifft, sofern derselbe noch zweifelhaft und bei den ICtis pro et contra disputiret und decidiret wird, so können mit leichter Mühe decisiones abgefasset und publiciret werden, darnach sich Richter und Parteien in Zukunft zu achten hätten, und dadurch würde das ius incertum eine certitudinem erhalten und dürfte man nicht erst tres conformes sententias in diesem Stücke erwarten“.[3]) Wo aber der Hebel anzusetzen sei bei einer Reform, das ist ihm nicht unklar: „Gleichwie nun der heutige status derer teutschen Unterthanen mit denen alten civibus Romanis gar diskrepant ist; also kann auch wohl in dispositione iuris eine Änderung getroffen werden“.[4])

Ganz wesentlich mit diesem letzten Punkte beschäftigt sich dagegen ein Werk des Hallenser Rechtslehrers J. P. Ludewig „de emendanda Germaniae iuris prudentia“ vom Jahre 1713. Die bestehenden Kontroversen zwischen römischem und deutschem Rechte will er entschieden wissen „secundum ius naturae vel secundum scriptum sacrum“. Man soll von Nachbarvölkern gute Gesetze entlehnen, das geschriebene Recht aufheben, besonders aber das römische Recht als solches aus Deutschland verbannen. Die Menge der Gesetze soll beschränkt werden und vom römischen Rechte das beibehalten werden, was vi rationis zweckmäßig zu sein scheint, und außerdem soll man die Gesetze in deutscher Sprache reden lassen. Er hält es auch für gefährlich, wenn in Schriften über das Recht disputiert wird, und er wünscht, die Doktoren des römischen Rechtes möchten den Gerichten fern bleiben. Der Fürst soll die Rechtsprobleme entscheiden und das Prozeßverfahren bessern. Und schließlich verlangt er, man solle Richter und Advokaten mit festem Gehalt anstellen, anstatt sie auf die Sporteln anzuweisen.[5])

Thomasius führt dann noch in dem neunundbreißigsten Paragraphen seiner Abhandlung eine Anzahl weniger bedeutender Arbeiten an, die sich mit speziellen Verbesserungsanschlägen beschäftigen.

Indem er dann zurückblickt auf die ganze Litteratur, kommt er mit Döhler zu dem Resultat, daß alle diese Mittel nichts helfen können, weil sie

[1]) Mit der oben erwähnten Abhandlung gab der Verfasser in demselben Bande eine zweite heraus unter dem Titel: „Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrungsmangels, nach seinem Ursprung und Ursachen, auch sicheren und gewissen Hilfsmitteln“. Dort entwickelt er sehr lebendig und anschaulich, wenn auch mit einem gewissen philiströsen „O tempora, o mores“ seine Ansichten über die Verwerflichkeit der Gottlosigkeit, Faulheit, Spielsucht, teuere Reisen, Luxus, frühes Heiraten usw. Außerdem aber stellt er p. 37—39 eine detaillierte Prozeßrechnung auf, deren Höhe bei geringem Prozeßobjekt fast dessen Werthöhe erreicht.

[2]) Ibidem, Cap. VIII: Wie man auch die Materie der Rechtsprozesse vermindern könne.

[3]) Cap. VIII, § 2.

[4]) Cap. VIII, § 4.

[5]) Vgl. Thomasius § 36.

nicht den eigentlichen Kern der Sache treffen.[1]) Solange man glaube, es bedürfe nur neuer Entscheidungen und Verordnungen, so lange sind alle Arbeiten der Räte vergeblich und verschlimmern das Übel nur. Den Hauptschaden erblickt Thomasius in dem Mangel eines Fundamentes für bodenständige Staatskunst und in den Resten päpstlicher Staatsweisheit, die die Akademien beeinflußt haben. Von diesen wiederum seien den Juristen und fürstlichen Räten pseudopolitische Ideen eingeimpft worden. Wenn er aber auch von seiner Zeit nichts mehr erwartet, so hofft er doch für die kommenden Generationen. Die Gelehrten, die einst in dem Sinne wirken sollen, wie er es erhofft, müssen vielfältig geschult sein: „Instructi et eruditi esse debent in arte bene rationnandi, in philosophia morali, in iure naturali, gentium et civili, in historia politica, ecclesiastica, philosophica, academica, in jure Iustineaneo et canonico, in antiquitatibus Romanis, Italicis, Germanicis, sed etiam carere praejudiciis auctoritatis et praecipitantiae et omnium maxime, intuitu personae, praejudicio singularis eruditionis, pietatis et zeli iustitiae, insuper tamen veritatis, honestatis et iustitiae amantes, ac naturali iudicio pollentes esse debent“.[2]) Solche Leute seien vor der Hand noch selten, aber es sei zu hoffen, daß ihre Zahl immer mehr wachse, wenn erst jene tot seien, „qui hactenus doctrina iuris prudentiae et philosophiae inanis a teneris annis fuerant imbuti“. Wenn dann die Schüler jener erneuerten Wissenschaft in Staat und Gesellschaft ans Ruder kommen werden, dann erhofft Thomasius eine Besserung der Rechtsverhältnisse. Unterdessen könne man in Deutschland nichts anderes tun, als ein weiteres Einreißen der schlimmen Zustände zu hindern versuchen.[3])

Der resignierte Schluß dieser sonst in so frischem Tone geschriebenen Dissertation des Thomasius charakterisiert vielleicht am besten die trostlosen Rechtsverhältnisse seiner Zeit. Denn man wird diese Worte eines Mannes, der noch zehn Jahre lang nach Abfassung dieser Schrift in voller wissenschaftlicher Tätigkeit stand, nicht auf Rechnung einer senilen Vergrämtheit setzen dürfen. Berührt Strube gelegentlich diese Arbeiten eines Döhler, Ludewig und Thomasius, und setzt sich mit ihnen auseinander, so tut er das auch bei einer Schrift von Michael Heinrich Griebner, die dieser im Jahre 1722 in Halle herausgab unter dem Titel: „De iure incerto ex dubia legum, quibus utimur, auctoritate oriundo“. Dieser Titel kündigt den Inhalt bereits im Wesentlichen an. Eigentliche Vorschläge zur Besserung macht der Verfasser nicht. Nur weist er zum Schlusse[4]) hin auf die kompetente Stelle, von der aus Hilfe gebracht werden kann. Vom Reiche erwartet er nichts mehr und irgendwelche staatsrechtlichen Bedenken hegt er nicht mehr, ob der Einzelstaat zu einer durchgehenden, Reichsrecht brechenden, Rechtsreform befugt sei. Sache der Bundesfürsten ist es also, „pro pluribus codicibus unum nobis dare, aut pro omnibus alium, aut singulis suum pretium constituere et definire“. Offenbar stellt er sich eine derartige Reform leichter vor als Thomasius. Er selbst verzichtet auf einen Vorschlag in dieser Sache. „Verum haec ad prudentiam legislatorum spectant. Manum ergo a tabula removemus“. Damit umgeht er die eigentliche Schwierigkeit.

[1]) Vgl. Thomasius § 42.
[2]) Thomasius § 43.
[3]) Ibidem.
[4]) Michaelis Henrici Gribneri selectorum opusculorum iuris publici Tom. IV, p. 124.

Bei diesen mannichfachen Anregungen, die aus den Kreisen der Gelehrten kamen, waren auch die Landesbehörden in Deutschland nicht ganz müßig geblieben. Nachdem in den Reichstagsabschieden allerhand Vorschläge gemacht waren, ohne allerdings praktische Bedeutung erlangt zu haben,[1]) ging man in Sachsen daran, die Prozeßordnung zu bessern, und erreichte dadurch in der Tat, daß dort das Rechtsverfahren vor dem der übrigen Staaten durch Schnelligkeit und Sicherheit sich auszeichnete.[2])

Ähnlich wie in Sachsen erstreckte sich auch in Preußen die Justizreform zuerst auf eine neue Prozeßordnung. Sie begann mit dem Verbot der Aktenversendung an auswärtige Fakultäten am 2. April 1746, dem das Verbot der Aktenversendung überhaupt unter dem 20. Juni 1746 folgte.[3]) Im folgenden Jahre erschien am 6. Juli das Projekt einer neuen Prozeßordnung für Pommern. Im Vorbericht erklärt der Schöpfer des Werkes, Cocceji, „Seine Majestät in Preußen habe einen Plan aufgestellt, wonach alle Prozesse in einem Jahre, durch alle Instanzen, abgethan und geendiget werden können und müssen". Um zu beweisen, daß das möglich sei, führt er an, daß neben den laufenden Prozessen der Monate Januar, Februar und März 1747 auch noch sechzehnhundert andere in Stettin ausgearbeitet seien, die dort z. T. schon zweihundert bis zweihundertundfünfzig Jahre gedauert. Das gleiche wird von Köslin über siebenhundertunddreißig Prozesse berichtet. Da diese Ordnung sich für Pommern bewährte,[4]) so erschien am 3. April 1748 das „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici", das die vorher nur für Pommern gültige Ordnung nun für alle Provinzen „zum Modell dienen" ließ. Bald darauf erfolgte in Preußen ein Versuch, der freilich wirklich nur Projekt bleiben sollte. Es erschien 1749 das Projekt eines Landrechts in seinem ersten Teile, dem der zweite im Jahre 1751 folgte.

In Baiern bewirkte der Freiherr Wigulaeus Aloysius Xaver von Kreittmair um die gleiche Zeit eine Codifikation der wichtigsten Zweige des Landesrechts: Im Jahre 1751 erschien der „Codex iuris bavarici criminalis", 1753 der „Codex iuris bavarici iudiciarii", 1756 der „Codex Maximilianus bavaricus civilis".

Die Erwähnung dieser Tatsachen ist für die Behandlung unseres Stoffes in sofern von Bedeutung, als scheinbar die Vorgänge in Preußen und Baiern Strube dazu veranlaßt haben, sich zur Sache der Justizreform publizistisch zu äußern. Denn im Jahre 1752 bespricht er in den „Relationes de libris novis" das „Projekt des Corporis iuris Fridericiani",[5]) und in den Jahren

[1]) Vgl. Thomasius § 4, der nicht ohne Behagen erzählt, daß innerhalb von sechzig Jahren „novem diversae correctae et auctiores semper ordines camerales" ergangen seien. — Vergleiche dafür auch die Reichsabschiede 1570, § 77; 1598, § 58; 1641, § 4; 1654, § 135. (Vgl. hierbei Thomasius § 22.) Die Reichsinstruktion von 1706, art. 24.

[2]) Vgl. wie Döhler in dem Titel seiner Schrift auf die „Sächsische Art" Bezug nimmt. Vgl. auch dessen Kap. VI: „Wie das Gerichtliche Verfahren durch den gantzen vornehmlich Sächsischen process gar wohl kürtzer gefasset werden könne". — Vgl. auch Thomasius Cap. VII, VIII, XXIV.

[3]) Vgl. darüber auch Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft p. 217.

[4]) Projekt des Codex Fridericiani Marchici. Vorrede.

[5]) Im Jahre 1754 bespricht Strube in den Relationes p. 454—464 den Codex iuris bavaricus. Daß die Besprechung von ihm kommt, obschon der Verfasser nicht mitgeteilt wird, geht aus Briefen an Michaelis hervor, die auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek im Original vorhanden sind. (Joh. Dav. Michaelis Briefwechsel, Bd. 10. Manuskript Nr. 188, 189, 193.)

1755 und 1757 erscheinen in den Nebenstunden die Aufsätze: „Von der Verbesserung des Justizwesens" und „Von dem Mißbrauch und dem guten Gebrauch der alten teutschen Rechte".[1]) In beiden Aufsätzen ist Bezug genommen sowohl auf das Werk des Cocceji wie auf das von Kreittmair.

Aber bereits vor diesen für die Öffentlichkeit bestimmten Arbeiten hat sich Strube mit justizreformerischen Ideen getragen. Die erste Gelegenheit, zu diesem Gegenstande Stellung zu nehmen, bot sich ihm, als die Wahl Karls VII. zum deutschen Kaiser und damit eine neue Wahlkapitulation in Aussicht stand. Seine Gedanken, wie diese Kapitulation für die Verbesserung der Justiz zu benutzen sei, legte er in drei ziemlich umfangreichen Aktenstücken nieder. Das erste ist datiert vom 14. Januar 1741 und trägt den Titel: „Welcher Gestalt die Kayserliche Gewalt, fürnehmlich in Justizsachen per Capitulationes einzuschränken wäre".[2]) Das zweite vom 12. Februar 1741 enthält „Unmaßgebliche Ratschläge, welchergestalt durch die errichtende Kayserliche Wahl-Capitulation das Justizwesen in Teutschland zu verbessern".[3]) Das letzte vom März 1741 ist am umfangreichsten. Es ist die Wahlkapitulation Karls VI. mit Anmerkungen, die die Grundlage für die neue Kapitulation bilden sollen: „Das Band zwischen Haupt und Gliedern des Teutschen Reichs, welches in Kayser Caroli VI. Wahl-Capitulation enthalten, mit Anmerkungen, worin Vorschläge geschehen, auf was Weiße zum gemeinen Besten Teutschlands das Justizwesen verbeßert, und verschiedene wichtige Rechte der Reichs-Stände mehr außer Zweifel gestellet werden könnten".[4]) Dem Zweck entsprechend, für den diese Gutachten verfaßt wurden, beschäftigen sie sich weniger mit den Schäden, an denen das Recht der Zeit an sich krankte, als mit dem Mißbrauch, der zu politischen Zwecken mit Kammergericht und Reichshofrat getrieben wurde und mit der mangelhaften Organisation dieser Reichsinstitutionen.

Einige Jahre danach entwickelt er dann, ähnlich wie in dem später veröffentlichten Aufsatze der Nebenstunden, — häufig sogar mit wörtlicher Übereinstimmung — seine Anschauungen über den „Nutzen und Mißbrauch des iuris Germanici".[5]) Und seit dem Beginn der Reformperiode in Preußen sehen wir auch hier in den nicht gedruckten Arbeiten den starken Eindruck und Einfluß, den ihm diese Versuche gaben. So bespricht er schon sechs Monate nach dem Erscheinen jener erwähnten Prozeßordnung für Pommern, am 26. Januar 1748 das Projekt in seinen einzelnen Punkten, besonders auch unter dem Gesichtswinkel, ob dieses oder jenes „auch bey uns practicabel" sei.[6]) Und als er am 13. April 1750 sich über die „Wahl eines Römischen Königs und die dabey zu errichtende Kapitulation" zu äußern hat,[7]) da findet sich in dem „Vorschlag, wie die Justiz zu verbessern", der auch hier nicht fehlt, und den er eigenhändig am Ende des Aktenstückes mit flüchtiger Feder in einigen dreißig Zeilen entworfen hat, zweimal die Wendung, „wie in Preußen geschehen". Was in diesen Gutachten verstreut, z. T. oft wiederholt, an Gedanken über Recht und Rechtsprechung niedergelegt war,

---

[1]) Nebenstunden XXXI und XXXII.
[2]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 24 und 25.
[3]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 31.
[4]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 15.
[5]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21a und b.
[6]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 1.
[7]) Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 75.

das ist dann in den erwähnten publizierten Aufsätzen zusammengefaßt und systematisch geordnet.

Strube erkennt nicht alle Klagen über die Justiz als berechtigt an. Es erscheint ihm selbstverständlich, daß der im Prozeß unterliegende Teil, überzeugt von seinem Recht, einer mangelhaften Justiz die Schuld an seinem Mißerfolge zuschiebt.[1]) Auch der ICtus Döhler hatte bereits in seinem Buche angemerkt, daß er in seiner Praxis „viele falsche Thränen von Klienten“[2]) habe fließen sehen. Derartige Vorwürfe schaden nach Strubes Urteil dem Ansehen der Rechtsverwaltung nicht in den Augen vernünftiger Leute. Aber es gibt auch andere Vorwürfe, und „theils hat man Ursach, den Gesetzgebern, Richtern oder Advokaten, auch wohl diesen allen zugleich beizumessen, daß wegen der Versäumniß ihres Amtes die Handhabung der Gerechtigkeit nicht dergestalt geschiehet, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfahrt erfordert“.[3])

Die Ungewißheit des Rechtes ist es, die er den Gesetzgebern zum Vorwurfe macht. Dadurch entstehen zunächst überhaupt mehr Prozesse, weil niemand weiß, was eigentlich Rechtens ist, und dann gibt diese Unbestimmtheit der Rechtssätze unredlichen Richtern eine bequeme Gelegenheit, „in Absicht auf Gunst und Gaben,“ sich dieser oder jener Anschauung der Rechtsgelehrten zuzuwenden.[4]) Es ist dieselbe Empfindung, der späterhin Savigny in seiner eleganten, an Goethische Diktion anklingenden Sprache Ausdruck verleiht: „Betrachten wir nämlich unsern Zustand, wie er in der That ist, so finden wir uns mitten in einer ungeheuren Masse juristischer Begriffe und Ansichten, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt und angehäuft haben. Wie die Sache jetzt steht, besitzen und beherrschen wir diesen Stoff nicht, sondern wir werden von ihm bestimmt und getrieben, nicht wie wir wollen. Darauf gründen sich alle Fragen über unsern Rechtszustand, deren Gerechtigkeit ich nicht verkenne.“[5])

Besonders aber in der Vermischung von römischem und deutschem Rechte, und in einer kritiklosen Anwendung römischer Rechtssätze auf rein deutsche Verhältnisse, erblickt Strube den Grund der Verwirrung: „ICti leges Romanas ad negotia forensia incautius applicantes tam pudendam excitarunt confusionem et iuris prudentiam reddiderunt tam vagam, ac male cohaerentem, ut summa iurium incertitudine laboremus“.[6]) Wie sonst, so bewährt sich aber auch hier die Unbefangenheit des Strubeschen Urteils. Er will nicht durchaus, in übertriebenem germanistischen Eifer, den Gebrauch des römischen Rechtes von den deutschen Gerichtshöfen verbannen.

Daß das römische Recht als solches allerdings, staatsrechtlich betrachtet, ursprünglich keinen Anspruch darauf erheben konnte, in complexu für das Reich verbindlich zu sein, ist ihm selbstverständlich. Es „wurden die römischen Rechte als geschriebene Rechte eingeführt, weil man glaubte, daß unsere

---

[1]) Nebenstunden XXXI, § 1.

[2]) Döhler: Ohnmaßgebl. Vorschläge p. 84.

[3]) Nebenstunden XXXI, § 1. Ebenso im Januar 1748 (Manuskript. des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672 Stück 1). Die Mängel des Justiz-Wesens in Teutschland rühren daher, daß vielfältig 1) die Richter und 2) die Advokaten ihr Amt nicht gebührend verwalten, sodann 3) der modus procedendi an sich zu langsam, und 4) das Recht gar zweifelhaft ist, auch sich z. T. auf den statum rei publicae nicht schicket.

[4]) Nebenstunden XXXI, § 3.

[5]) Savigny: Beruf unserer Zeit 2c. p. 112.

[6]) Ius villicorum praef. prim. edit. p. 2.

Teutsche Kaiser der alten Römischen Nachfolger wären".[1]) Auch sonst noch zeigt er, daß er sich die Verdienste eines Conring zu Nutze zu machen verstanden und den Irrtum der Vergangenheit nicht mehr teilt: „Die Reichsstände haben keineswegs geglaubt, daß es in ihrer Willkür stände, das römische Recht gelten zu lassen oder nicht. Man sahe das Reich als eine Erbschaft der vormaligen römischen Monarchie an .... Wie dem Kaiser Maximilian ... Kaiser Justinianum, seinen Vorgänger am Reiche nannte, und es tadelte, daß dessen Gebot und Pön in Vergessen und Verachtung gekommen".[2]) Es liegt ihm aber fern, deswegen, weil Kaiser Maximilian gewissermaßen irrtümlicherweise das römische Recht offiziell eingeführt, und die Stände aus dieser Anschauung heraus dieses Recht angenommen haben, jetzt nach Erkennung des wahren Sachverhaltes die Gültigkeit des römischen Rechts für Deutschland in Zweifel ziehen zu wollen. Er polemisiert gegen die Ansicht des Thomasius in diesem Punkte: „Imperatorum a Doctoribus deceptorum assensum pro approbatione insta haberi non posse, cnm deficiat scientia non erronea". „In welche Verwirrung und Ungewißheit der Rechte geriete man, wenn diese Lehre angenommen würde." Damit würde den Untertanen gewissermaßen erlaubt sein, die gesetzgeberischen Akte ihres Landesherren einer Revision zu unterziehen, was ihm undenkbar erscheint.[3]) Diese Äußerung Strubes ist charakteristisch für jene Anschauungsweise, auf die gelegentlich hinzuweisen bereits versucht wurde. Er betrachtet das einzelne fast immer in Beziehung auf das Ganze, und so ist er auch hier bestrebt, das juristische Detail mit politischen Erwägungen zu verknüpfen.

Doch nicht allein das ist es, was ihn am römischen Rechte ein Interesse nehmen läßt. Er erblickt in ihm nicht ein wegen seiner Rezeption unvermeidliches Übel, sondern weiß es auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus wohl zu würdigen. Als Menschenwerk hat es natürlich seine Schwächen und Fehler,[4]) aber er sieht darin ein treffliches Vorbild für juristisches Denken und Schaffen. „Diese Kunst verstunden die römische, mit allen dazu erforderlichen Hilfsmitteln versehene Rechtsgelehrte, und deswegen findet man im corpore iuris Iustineanei eine Sammlung vieler vortrefflicher, auf vernünftige Gründe gebaueter Entscheidungen."[5]) Ja, der innere Zusammenhang zwischen römischem Recht und Naturrecht, auf den Savigny hinweist,[6]) ist ihm nicht verborgen. Ohne dasselbe, glaubt er, hätten „Grotius und Pufendorf schwerlich ein so schönes systema inris naturalis ausgearbeitet". Nicht deswegen hätten die deutschen Richter aus dem corpus iuris ihre Entscheidungen

---

[1]) Nebenstunden XXXII, Vorrede.

[2]) Nebenstunden XXXII, § 7.

[3]) Nebenstunden XXXII, § 4, 5.

[4]) Ius villicorum praefat.: Quamvis Romanae leges omnibus numeris absolutae et a naevis penitus immunes dici nequeant, quoniam ab hominibus sunt conditae, attamen magni sunt meriti.

[5]) Nebenstunden XXXII, 6. — Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 b, 3: Nach der Reception des römischen Rechts hat man aus selbigem viele Dinge heylsahm angenommen, und insonderheit eine große Anzahl intricater Controversien, welche früher arbitrarie entschieden worden, nach den von den Römischen ICtis ans Licht gestelleten Reguln des natürlichen Rechtes entschieden, und dadurch die Handhabung der Gerechtigkeit sehr befördert.

[6]) So hatte man ehemals aus den Institutionen mit Weglassung einiger hervorstechenden Eigentümlichkeiten ein Naturrecht gemacht, was man für unmittelbaren Ausspruch der Vernunft hielt. (Beruf unserer Zeit rc. p. 115.)

genommen, weil diese der natürlichen Billigkeit entsprachen, sondern vielmehr hätten sie aus jenem Recht, auf das sie angewiesen waren, gelernt, billige Entscheidungen zu treffen.[1])

Neben dieser rechtswissenschaftlichen Bedeutung, die er so dem römischen Rechte einräumt, betont er aber auch dessen historische Wichtigkeit. Bereits lange vor der eigentlichen Rezeption, seit dem XII. Jahrhundert, sei das römische Recht in Deutschland gekannt und angewendet worden.[2]) Daher scheint es ihm durchaus glaublich, daß bei Abfassung einiger alten Stadt- und Landrechte die doctores iuris zu Rate gezogen worden, daß diese, um ihre erlernte Weisheit geltend zu machen, „die fremde Rechte den Deutschen angepriesen, und sie beweget haben, ein und anderes daraus anzunehmen". Wenn Strube diesen Vorgang auch nicht für häufig hält, so erscheint es ihm doch als die Aufgabe der Juristen, nachzuforschen, ob die Genesis eines Rechtes hinweist auf römisches oder deutsches Recht. Je nach dem Ergebnis ist dann eine Unklarheit aus dem Quellenrecht zu erläutern.[3]) Und wenn also ein Stück des Land- oder Stadtrechtes aus dem Römischen Recht genommen ist, dann muß man vermuten, „daß die in diesen befindlichen limitationes oder ampliationes mit angenommen sind". Kommen aber in diesem Rechte offenbare Abweichungen vom römischen Rechte vor, so darf man nicht an solchen Stellen, wo es an detaillierten Bestimmungen fehlt, das römische Recht heranziehen, „sondern die Richter haben auf analogiam iuris patrii zu sehen, und wenn erhellet, daß in dem vorkommenden Falle die nämliche Ursach vorhanden, warum der Gesetzgeber in einem andern von den römischen Gesetzen abgangen, aus diesen die Entscheidung keineswegs zu nehmen".[4]) Die Ähnlichkeit dieser Strubeschen Entwicklungen mit denen Savignys ist besonders auffallend. Dieser schreibt in dem fünften Kapitel seines „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft": „Es ist ganz falsch, wenn man diese historische Wichtigkeit des römischen Rechtes auf die Fälle einschränken wollte, welche unmittelbar aus demselben entschieden werden. Nicht nur ist in den Landesrechten selbst sehr vieles blos römisches Recht, und nur in seinem ursprünglichen römischen Zusammenhang verständlich, sondern auch da, wo man absichtlich seine Bestimmungen verlassen hat, hat es häufig die Richtung und Ansicht des neu eingeführten Rechts bestimmt, so daß die Aufgabe, die durch dieses neue Gesetz gelöst werden soll, ohne römisches Recht gar nicht verstanden werden kann. Diese historische Wichtigkeit aber teilt mit dem römischen Recht das deutsche, welches überall in den Landesgesetzen enthalten ist, so daß diese ohne Zurückführung auf die gemeinsame Quelle unverständlich bleiben müssen.[5])

Dieser historische Sinn, den Strube hier betätigt, und der die Entwicklung des Bestehenden bis zu seiner Quelle zurückverfolgen will, läßt es ihm ver-

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 6. Ebenso in dem Gutachten vom Januar 1748: „Insonderheit die Römische Gesetze enthalten viele herrliche, aus der gesunden Vernunft genommene decisiones, und wenn die doctores sich deren nicht bedienen können, so hätten sie schwehrlich das ius naturae in eine systematische Form gebracht, und viele Leute glauben gemachet, daß man des Iuris civilis gar entrathen könne." (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1.)

[2]) Nebenstunden XXXII, 6.

[3]) Nebenstunden XXXII, 12.

[4]) Ibidem.

[5]) Beruf unserer Zeit rc. p. 39/40.

lehrt erscheinen, willkürlich ein Recht aus dem andern zu erklären. Deswegen will er auch nicht, daß das deutsche Recht herangezogen wird, um an Orten, wo das römische gilt, eine Kontroverse in diesem zu entscheiden. „Denn aus diesen besonderen teutschen Rechten läßt sich so wenig das römische Recht erklären, als sie solches an den Orten zu ändern vermögen, wo dieselbe nicht gelten." [1]) Wo aber das römische Recht wegen der geringen Anzahl der deutschen Gesetze zur Ergänzung herangezogen wird, da soll ebenfalls nichts aus dem römischen Rechte benutzt werden, was spezifisch römisch ist. Nur, wenn eine identitas rationis vorliegt, soll es herangezogen werden. [2])

Waren es bisher politische und rechtshistorische Überlegungen, aus denen heraus Strube dem römischen Rechte in Deutschland eine Geltung zuerkennen will, so treiben ihn dazu auch Erwägungen rein rechtlicher Natur. Damit wird zugleich noch eingehender das Verhältnis vom römischen zum einheimischen Recht untersucht. Die Ansicht derer, die den alten deutschen Rechten, da sie nicht besonders abgeschafft sind, noch jetzt vor dem römischen Recht den unbedingten Vorzug geben wollen, verwirft er. Dieses Recht ist nach seiner Überzeugung, da es so lange verborgen gewesen, für nicht mehr vorhanden anzusehen. Wenn allerdings jemand in einem Prozesse dieses alte Recht als tatsächlich noch bestehenden Landesbrauch nachzuweisen vermag, dann hat die bestehende Gewohnheit den Vorzug vor dem römischen Rechte. Denn die Idee der Rechtsrezeption sei gewesen, ein ius subsidiarium zu schaffen für die Punkte, wo es dem deutschen fehlte. [3]) Ja, er geht sogar noch weiter: Wenn die Verordnungen des alten geschriebenen deutschen Rechtes und des römischen nicht übereinstimmen, dann ist beim Fehlen eines noch lebendigen deutschen Rechtsbrauches, nicht nach dem ersteren zu erkennen, sondern die Vermutung ist auf Seiten des römischen Rechts, das als geschriebenes Recht in complexu angenommen sei. Vermöge sich also jemand auf dieses eingeführte geschriebene Gesetz zu stützen, so dürfe man von ihm nicht erst den Beweis verlangen, daß ein derartiger Rechtsbrauch wirklich existiere. [4])

Die letzten Worte des oben angeführten Zitates aus Savigny leiten bereits über zu einer Wertung der alten deutschen Rechte. Indem Strube es versucht, „sine ira et studio" die Berechtigung des römischen und deutschen Rechtes gegeneinander abzuwägen, fühlt er sich bewußt frei von den Schwankungen, denen die wissenschaftliche Anschauung diesem Stoffe gegenüber unterworfen war: „Die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich, als heutiges Tages unsere Kleidertrachten. Wie die fremde Rechte in Deutschland bekannt wurden, verachtete man die einheimische . . . Nachdem man aber die alte teutsche Gesetze wieder an das Licht gezogen,

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 14.

[2]) Nebenstunden XXXII, 13.

[3]) Nebenstunden XXXII, 4, 5. — Ebenso: Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 a. „Des Kulpisii und Thomasii Lehre, daß, wenn ein Theil sich in Capitulari Caroli M., und der andere in lege Romana gründet, dem letzteren die probatio receptionis oblieget, billige ich keineswegs. Es fließet ex idea iuris subsidiarii, daß man sich dessen in subsidium bedienen darf, wenn nicht erhellet, daß ein casus in den Teutschen Rechten decidiret ist. Dieses bestehet großen Theils in iure non scripto, dessen Observantz demnach notorisch seyn oder erwiesen werden muß. Die antiquae leges Germanorum sind zu dessen Beweiß unzulänglich, weil sie großen Theils in Abgang kommen und heutiges Tages mehre dispositiones iuris peregrini als das alte Teutsche Recht obtiniren."

[4]) Nebenstunden XXXII, 4, 5.

die Historien der mittleren Zeiten erlernet, und aus der großen Menge beträchtlicher Urkunden, welche durch den Druck bekannt worden, von mancher deutschen Gewohnheit andere Begriffe erhalten, als die Rechtsgelehrten davon gehabt, so lange sie selbige aus den römischen Rechten sehr abgeschmackt erkläret haben, ist die Verehrung der fremden Rechte gemindert .... Ich will mich bemühen, die Mittelstraße zu finden." [1])

Wir sahen bereits, daß er das wirklich tut. Aber seine Liebe gehört doch dem deutschen Rechte. Das tritt besonders da hervor, wo er in dem Vorworte seines Meierrechts als sechsundzwanzigjähriger, der die Schule des Thomasius noch nicht lange verlassen, über den Gebrauch des römischen Rechts in Deutschland spricht: „Fueruut leges Germauorum maximam partem aequissimae et genio populi congrueutes, atque iusignis, quo laboramus, defectus erat paucitas. Huic satis cousultum fuit, recepto Iustineaneo corpore. Sed in eius locum successit alius, peruiciosior adhuc, summa uempe iurium confusio et obscuritas". Und in derselben Vorrede erklärt er „cordatiores necesse habeant fateri Romanum legislationis abusum fere tollere usum".

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der junge Strube unter jenen „beherzten Leuten" seinen Lehrer Thomasius versteht. Das bedächtige Alter ließ ihn im Jahre 1755 etwas anders über die Sache urteilen, und er zitiert den Thomasius, um ihn zu kritisieren: „Thomasius vermeinet in den Anmerkungen über Melchiors von Asse Testament p. 45, es habe in Deutschland um die Administration der Gerechtigkeit besser gestanden, ehe die fremde Rechte eingeführet worden, weil das deutsche Recht an sich selber in schlechten und leicht zu begreifenden Regeln bestanden, auch der Prozeß nicht so verwirret, und alle Laien sowohl dessen, als des Rechts kundig gewesen." Er findet jetzt, durch lange Tätigkeit mit der Rechtspraxis vertraut geworden, vieles dagegen zu sagen, und gibt dem Kanzler von Ludewig seinen Beifall, der erklärt, „es werde niemand, dem der elende Zustand der ehemaligen deutschen Gerichtsstühle bekannt, sich nach dieser Egyptischen Finsternis wieder gelüsten lassen". [2]) Aber es ist auch in seiner Jugendzeit nicht das römische Recht an sich, als die falsche Benutzung desselben, die er tadelt: Indem die Rechtsgelehrten „die Scylla der Unvollständigkeit der Gesetze vermeiden wollten, fielen sie der Charybdis der Verwirrung zum Opfer". Sie gingen dabei mit rücksichtsloser Verständnislosigkeit vor: „Vix enim ullum iuris Germaui caput reliquerunt integrum, quin inconcinna Romaui iuris admissione id misere lacerariut. Peregriua edocti patria instituta fastidiebant, et quae auxiliares mauus iurisprudentiae Germanicae porrigere, atque supplementi et subsidiarii iuris instar, ubi deficiebant leges, adhiberi debuissent, intempestivo novitatis amore, conculcatis domesticis iuribus, quantum fieri potuit, in fora intruserunt". [3]) Hat

[1]) Nebenstunden XXXII, 2. — Das Gleiche spricht er in seinem Gutachten aus. Vgl. dafür: Manuskript des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b. „Es ist so unmöglich, als dem Teutschen Reiche schädlich, festzustellen, daß nur die Teutschen Rechte mit Ausschließung der Römischen, oder allein diese gelten und jene gänzlich abgeschafft werden sollen." — Ebendort Nr. 685, 21 a: „Sowohl diejenige, welche die Erläuterung der Teutschen Rechte für nützlich halten, als ihre Gegner, die es überflüssig, ja schädlich seyn glauben, sich damit Mühe zu geben, gehen nicht selten zu weit, und es heißet bey ihnen öfters: Incidit in Scyllam, qui vult evitare Charybdim."

[2]) Nebenstunden XXXI, 4.

[3]) Iuris villicorum praefatio.

sich aber auch in den späteren Jahren sein Urteil ein klein wenig zu Gunsten des römischen Rechtes verschoben, so bleibt doch für seine ganze Lebensarbeit bestehen, was er gewissermaßen als Programm in jenem Jugendwerk entwickelt: „Non quidem existimo, ea omnia legis autoritate adhuc esse conspicua, quae olim in Germania obtinuerunt, quin facile largior, quae dudum antiquata, et oblivioni tradita sunt iura Germaniae, a privato homine in usum non posse revocari. Id tamen firmiter sum persuasus, nec inficias ibunt harum rerum periti, antiquas Germanorum leges et mores multum conferre iurisprudentiae nostrae, et egregiam praestare utilitatem in interpretandis et eruendis inribns domesticis, non aliter ac iurisprudentia antejustineanea, fragmenta nempe e scriptis veterum ICtorum, Codex Theodosianus et quae vertant e Gregoriano ac Hermogeniano magnam offendunt lucem compilationi Instineaneae“.[1]) Es ist dasselbe, was er siebenunddreißig Jahre später von den deutschen Rechten bekennt: „Man kann ihrer gar nicht entbehren, ohne die größte Verwirrung anzurichten“.[2])

Diesem liebevollen Interesse entspricht sein eingehendes Verständnis für das deutsche Recht, das ohne jenes gar nicht denkbar ist. Und gerade dieses Verständnis ist es auch, das seinen kritischen Blick schärft. So entgeht er dem Fehler, in den sein jüngerer Zeitgenosse J. J. Moser verfällt, der aus vereinzelten Fällen eines bestehenden Rechtes, die er hier oder da ermittelte, den Beweis für ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht liefern zu können glaubte.[3]) Strube dagegen tadelt es als einen Mißbrauch, „wenn man zum Beweis einer allgemeinen deutschen Gewohnheit hinlänglich zu sein glaubet, daß manche bestehende Statuta dasselbige Recht enthalten. Ein jedes deutsches Volk hatte seine besonderen Rechte, welche zwar in einigen Dingen übereinstimmten, in manchen aber sehr verschieden gewesen.“[4])

Aus dieser Erwägung heraus will er auch den Sachsenspiegel als Rechtsquelle nicht gelten lassen und widerspricht dem Thomasius, der darin die Überlieferung eines in Deutschland allgemein gültigen Rechtes sieht: „Seine Meinung geht also dahin, daß eines einzigen Mannes Zeugnis hinlänglich erweiset, was vor so vielen hundert Jahren bis auf unsere Zeiten zu vermuten sei. Diesen Sätzen kann ich nicht beipflichten.“ Strube hält es für unmöglich, daß ein Mann genau in Erfahrung gebracht haben sollte, was in ganz Deutschland, oder auch nur in Sachsen, Recht gewesen. Und deshalb will er nicht auf ein solches Zeugnis hin jemandem „Haab und Güter absprechen“.[5])

---

[1]) Ius villic. praefatio. — Vgl. Manuskript des Kgl. Oberl.=Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 a. „Sie haben demnach einen herrlichen nsum doctrinalem und verdienen allerdings fidem historicam, mithin tragen dieselben ebenso viel bey, den indolem der noch in viridi observantia befindlichen morum Germaniae zu erlernen, als die Iurisprudentia Antejustineanea und die römischen Geschichtsschreiber zur Erklärung der Römischen Gesetze sehr nützlich gebrauchet werden.“ — Und in demselben Sinne an anderer Stelle: „Wir können also heutiges Tages so wenig des Teutschen als des Römischen Rechts entbehren und nicht deren Beibehaltung, sondern üble Applikation veranlaßet die ambiguitatem iuris, worüber man zu klagen man die größte Ursache hat.“ (Manuskript des Oberl.=Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b.)

[2]) Nebenstunden XXXII, 17.

[3]) Vgl. darüber Mohl: Gesch. d. Staatswissensch. II, p. 410, 411.

[4]) Nebenstunden XXXII, 15.

[5]) Nebenstunden XXXII, 27.

Um wiederum Strube in Beziehung zu setzen zu jener Entwicklung der rechtshistorischen Wissenschaft, die im 19. Jahrhundert einsetzte, mag es gestattet sein, abermals aus Savignys Schrift eine Parallele mitzuteilen. Obgleich bei diesem das eigentlich Deutschrechtliche etwas zurücktritt, geht er doch auch auf das alte germanische Recht ein: „Es hängt unmittelbar und volksmäßig mit uns zusammen, und dadurch, daß die meisten ursprünglichen Formen geschwunden sind, dürfen wir uns hierin nicht irre machen lassen, denn der nationale Grund dieser Formen, die Richtung, woraus sie hervorgingen, überlebt die Formen selbst, und es ist nicht vorher zu bestimmen, wieviel von altgermanischen Einrichtungen, wie in Verfassung, so in bürgerlichem Recht, wieder erweckt werden kann. Freilich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach, aber den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben." [1]) Wir hörten bereits, wie Strube es ablehnt, jene alten Gesetze „dem Buchstaben nach" wieder einzuführen, aber den Geist sucht er überall. Darin bestand hauptsächlich der Vorwurf, den er den deutschen Juristen machte, daß sie „parum solliciti fuerunt de investigandis rationibus legum et negotiorum". [2]) In diesem Sinne zollt er dem Freiherrn von Kreittmair seinen Beifall, [3]) und betont es selber an verschiedenen Stellen, daß diejenigen Rechtsinstitute, die hervorgewachsen sind aus dem alten deutschen Recht, in dessen Sinne erklärt werden müssen: „Die Rechte des deutschen Adels, der Handwerker und Eigenbehörigen, der Kammer- und Rittergüter mag niemand gründlich beurteilen, der nicht die alte und neue Gewohnheiten und Gesetze des Vaterlandes vollkommen inne hat, wenn er die römischen Rechte sich auch noch so bekannt gemacht hätte. Diese enthalten nichts von Wechseln, von gerichtlichen Auflassungen, von der Mutter Gewalt über ihre Kinder, und von vielen anderen in Deutschland täglich vorkommenden Rechtshändeln". [4])

Auch im einzelnen entwickelt er dann, bei welchen Rechtsinstituten er das römische Recht ausgeschaltet wissen will. So weist er darauf hin, wie bei Entscheidung streitiger Rechtsfragen in Sachen von Erbzins- und Meiergütern der Unterschied zwischen dem deutschen Meierverhältnis und der römischen Emphyteuse zu beachten sei. Die Grundbedingungen beider Institute sind ganz verschieden. Das Institut der Meier erklärt Strube als hervorgegangen aus der Belehnung eines Unfreien mit einem Besitztum: „Deswegen

---

[1]) Beruf unserer Zeit 2c. p. 118.

[2]) Ius villicorum praefatio.

[3]) Nebenstunden XXXII, 15. Mit vollem Grunde schreibet deswegen der Churbairische Geheimte Vicekanzler Freiherr von Kreittmair in den Anmerkungen über den Codicem iuris bavarici iudiciarii p. 39: „Will man bei Entscheidung dergleichen Irrungen recht säuberlich und akkurat verfahren, so muß man den Kopf zuvörderst von den Römischen Rechtsgrillen reinigen, sofort lediglich mores patrios, historiam medii aevi und die diplomatique zu Rate ziehen. Sonst gehet es uns wie Mynsingero, welcher .... über die Auslegung derer Formalien: Kanzlei mit Gericht und aller Gerechtigkeit, fast Blut geschwitzet, und doch nichts schicklichs zur Welt gebracht hat."

[4]) Nebenstunden XXXII, 15. — Vgl. dafür auch XXXII, 28: „Dieser Beweis wird ungemein dadurch bestärket, wenn aus allen Urkunden erhellet, daß ein gewisses Recht ehemals in Deutschland gegolten. Herr Kemmerich will in „Dissertatione de probationi consultudinis et observantiae Seit. III, § 2: Observantiam imperii publicam probandam ex historia Germaniae, eaque testimoniis scriptorum coaevorum fide dignis firmata, tum ex actis publicis ac diplomatibus depromenda. — Und eben dieses sind die Mittel, deren man sich bedienen muß, um das deutsche Privatrecht gründlich zu erlernen."

lieget auf den mehresten deutschen Bauerngütern eine solche Last, daß dem Landmann nur so viel übrig bleibet, als ohnumgänglich nötig ist, um ihn und die seinigen zu ernähren".[1]) Dagegen rühren die Abgaben römischer Bauern daher, „daß man die Äcker der überwundenen Völker zum Besten der Republik damit beschweret, auch gegen einen mäßigen Zins unfruchtbare Ländereien denjenigen erblich eingethan hatte, welche sie geschlacht machen wollten." Aus diesen Voraussetzungen kommt er zu dem Schlusse, daß es der Vernunft zuwiderlaufe, wenn z. B. den deutschen Meiern ein Nachlaß der Pachtsumme wegen Mißwachs versagt werde, weil ein solcher den römischen symphyteutis nicht zugestanden. „Da diese nur einen geringen Canonem in recognitionem dominii gaben, jene aber ein wahres, dem Genuß gemäßes Pachtgeld entrichten."[2]) Wie Strube gerade aus diesen Prinzipien heraus ein Meierrecht zu schaffen versucht, wird an anderer Stelle eingehender zu behandeln sein.

Ebenso weist er auch auf den Unterschied der römischen und deutschen Herrendienste hin: Der römische Freigelassene leistet seinem Herren Dienste aus Dankbarkeit für die erhaltene Freiheit. In Deutschland sind diese Dienste weit vielgestaltiger. Teils der Landesherr, teils der Gerichtsherr und teils der Gutsherr haben solche zu beanspruchen. Von solchen landesherrlichen und gutsherrlichen Diensten weiß das römische Recht nichts.[3])

Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, näher auf die weiteren privatrechtlichen Untersuchungen Strubes einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß er ebenfalls für das Leibgedinge, dem er noch eine besondere Abhandlung seiner Nebenstunden[4]) widmet, eine rein deutschrechtliche Behandlung verlangt.[5]) Ebenso bei der Gütergemeinschaft der Ehegatten,[6]) bei Erbverträgen,[7]) bei

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 17.

[2]) Ibidem: „Nur die deutschen Altertümer lehren den Ursprung des Kontrakts, und die neuere deutsche Urkunden und Gesetze ergeben, wie die veränderte Umstände ihn geändert und sowohl die Gesetzgeber als die Contrahenten veranlasset haben, der Gutsherren alte Rechte in einigen Stücken zu schmälern, damit die Beschwerden der Meier vermindert, und sie in den Stand gesetzet werden könnten, die Steuern beständig abzuführen, welche vor Alters nur selten entrichtet worden." — Vgl. damit ius villic. praefat.: „Plurimi peregrina saltem iura edocti, infausto conatu, ex emphyteusios vel contractus cibularis doctrinae ius villicorum interpretari ausi sunt, quod praesertim pragmaticis familiare esse solet. Verum non possunt non in tenebris atque densissima caligine reptare, qui ita agunt, cum tot et tam essentialia inter istos contractus et meierium sint discrimina, ut ab uno at alterum referre haud liceat."

[3]) Nebenstunden XXXII, 18.

[4]) Nebenstunden XXXII. 18.

[5]) Nebenstunden XXXII. 19.

[6]) Nebenstunden XXXII, 20.

[7]) Nebenstunden XXXII, 21. Auf diese Verschiedenheit gerade bei Erbverträgen kommt Strube des öfteren zu sprechen. So auch in dem schon öfter zitierten Gutachten: (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 a.). — „Es zweifeln zwar heutiges Tages sehr wenige Rechtslehrer, daß die bei den Kammern verbothenen pacta successoria bei uns gültig sind, wie sie es zu den ältesten Zeiten gewesen. Wenn also de indole et effectibus eines solchen pacti die Frage entstehet, so wäre es unvernünftig gehandelt, wenn man zu den Römischen Gesetzen seinen Recurs nehmen wollte, sondern man untersuchet vielmehr billig, wie der Teutschen Erbverträge beschaffen gewesen, weil in den aus den alten Rechten beybehaltenen negotiis keine Änderung zu vermuthen und gleichwie man noch heutiges Tages ad probandam consuetudinem testimonia doctorum anführet, so kann auch mit dem Zeugnis derjenigen, welche die

der Jagdgerechtigkeit,[1]) dem Näherrecht,[2] und besonders bei Dingen, die die Gerichtsverfassung betreffen, jede Erläuterung aus dem römischen Rechte ablehnt, da diese Institute rein deutschen Ursprungs sind.[3])

Noch an anderer Stelle bezeugt Strube seine Neigung für das deutsche Recht. In Briefen an Pütter, der damals junger Dozent an der Göttinger Hochschule war, freut er sich sehr über dessen Entschluß, ein ius Germanicum zu schreiben. Er spricht sich dort in demselben Sinne aus, wie oben entwickelt wurde: „Es nimmt viele wider das studium iuris Germanici ein, daß sie wenig wahres in den davon handelnden Büchern finden, als die von Lindenbrog, Baluzio und anderen gehandelte teutsche Rechte enthalten. Deren größter Teil ist in Abgang kommen, auch es vielleicht nicht ratsam, ihn wieder einzuführen. Die annoch übrige ziemlich häufige reliquiae iuris antiqui werden aber aus den alten legibus und Kapitularibus, denen man fidem historicam nicht versagen kann, billig erläutert".[4]) Strube hofft, das Werk werde „in foro" brauchbar sein und diejenigen Materien, die noch Nutzen hätten, ausführen. Auf diese Weise werde man besonders die akademische Jugend davon überzeugen, daß das studium iuris Germanici nicht überflüssig sei.[5]) Als die Elementa iuris Germanici privati hodierni fertig waren, hoffte Strube, Pütter werde nun auch ein systema iuris Germanici verfassen und versprach dazu seine tätige Beihilfe. Dazu aber sollte es nicht kommen, denn Pütter wandte sich bald andern Gegenständen zu.[6])

---

alte Teutsche Rechte colligiret haben, vielmehr aber mit alten Urkunden als indicatis, Contracten und dergleichen, erwiesen werden, wie die successio pactitia beschaffen, welche in Teutschland obtinuiret."

[1]) Nebenstunden XXXII, 22.

[2]) Nebenstunden XXXII, 23/24.

[3]) Nebenstunden XXXII, 25. Über diese Punkte spricht er in zusammenfassender Weise noch an anderer Stelle: Manuskript des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b. „Viele negotia, welche in Teutschland beybehalten werden müssen, sind denen Römern gantz unbekannt gewesen. Sie wußten nichts von pactis successoriis, noch von dergleichen contractibus colonariis als bey uns gemacht zu werden pflegen. Auch war ihre Leibeigenschaft von der unsrigen sehr verschieden und das Jurisdiktionswesen gantz anders eingerichtet als bey uns. Keine ratio prudentiae erfordert, sondern sie verbiethet vielmehr, daß unsere legislatores alle pacta successoria entkräften, und den Unterthanen befehlen, nur solche Kontrakte mit den Zinß-Leuten zu machen, als die Römer zu errichten pflegten, und die Leibeigenen auf den Fuß römischer Knechte zu stellen. Was würde auch für Confusion entstehen, wenn wir praetores und indices pedaneos einführen, die Patrimonial-Jurisdiktion abschaffen und das gantze Gerichtswesen samt dem Prozeß secundum mores et constitutiones Romanas einrichten wollten. Geschiehet aber dieses nicht, so kann nichts Ungereimteres seyn, als wenn man die den Römischen statum supponirende leges Romanas auf unsern gantz verschiedenen statum appliciren will.

[4]) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1893: Zwei Briefsammlungen des Welfenmuseums von F. Frensdorff, p. 309. — Fast wörtlich auch in dem oft zitierten Gutachten vom 12. Januar 1742: „Es verdienet getadelt zu werden, wenn jene zur Vertheidigung eines Rechtssatzes nichts anderes beybringen als die von Lindenbrog, Baluzio und andern gesammlete Teutsche Rechte. Diese haben z. T. in Teutschland nimmer auctoritatem legalem gehabt und wenigstens solche lange verlohren. Viele Gesetze, deren sich unsere Vorfahren mit Nutzen bedienten, sind auch des veränderten Zustandes halber bey uns nicht mehr brauchbar, und es würde leicht schädlich seyn, wenn man sie wieder einführen wollte."

[5]) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1893: Zwei Briefsammlungen des Welfenmuseums von F. Frensdorff, p. 309.

[6]) Ebenda.

Bei dieser ausgesprochenen Vorliebe Strubes für deutsches Recht muß die Begeisterung, mit der er das „Projekt des Corporis iuris Fredericiani begrüßte, fast befremden. Nachdem er in seiner Besprechung[1]) zunächst dieselben Mißstände der zeitgenössischen Rechtsprechung hervorgehoben hat, die wir bereits kennen,[2]) weist er wiederum auf die mißglückten Versuche einer Besserung hin: „Plerique rerum forensium non plane expertes hos morbos haud diffitentur, sed nemo hactenus medicinam paravit". Dagegen hat nun Friedrich II. „immortalem gloriam" sich erworben und ebenso sein Großkanzler Cocceji, indem sie beide ein derartiges Rechtssystem aufgestellt haben, „in quo retentis traditis ICtorum Romanorum iuri naturali innixis, reiectae sunt multae leges, quae rei publicae nostrae haud conducere videbantur, atpote subtilitatibus et fictionibus, quarum apud nos nulla est utilitas, superstructae". Darauf, daß im Titel dieses Projektes angekündigt wird, es sei auch Rücksicht genommen auf die Landesverfassungen, geht Strube nicht ein. Vermutlich weil er das in dem Werke selber nicht bestätigt fand, denn der Rechtsinhalt dieses Corporis iuris ist ausschließlich romanistisch. Bereits die wissenschaftliche Persönlichkeit eines Cocceji konnte das verbürgen, „dessen Standpunkt, selbst für seine Zeit, auffallend einseitig, eng und undeutsch war".[3]) Außerdem aber kommt in der Vorrede noch ganz besonders der Zorn des romanistischen Juristen gegen das beginnende germanistische Studium zum Ausdruck, indem er ein gut Teil der Rechtsverworrenheit den deutschen Gesetzen zuschreibt, „welche insonderheit einige neuere doctores, um die Ungewißheit derer Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei denen Haaren wieder hervor gezogen haben".[4] Ein geradezu lächerlicher Widerspruch liegt aber darin, daß dieses Projekt, das auf die „Landesverfassungen" Rücksicht nehmen wollte, sich rühmen kann, ein Universal-Systema zu sein, „welches auf alle Staaten, die die natürliche Vernunft zur Regel ihrer Gesetze nehmen, appliciret werden kann".[5]) Es ist schwer zu verstehen, daß Strube gegen ein Gesetzbuch, das die naturrechtliche Tendenz in einer fast selbstsatirischen Weise zur Schau trägt, keine Bedenken hegt. Er, der an anderer Stelle mit Beifall den Kreittmair zitiert, dessen Anschauungen sich jenen Zeiten weit überlegen fühlen, da man glaubte,„es könnte ein Ding nur einmal Recht sein. — Daher Glasey glaubte, daß, wenn jemand aus Afrika von den fremdesten Völkern ein Gesetz mit nach Deutschland gebracht hätte, die Juristen selbiger Zeiten Hülfe und Rat darin gesuchet haben würden."[6]) Nur eine ziemlich

[1]) Relationes de libris novis 1753 p. 335—366.

[2]) Queruntur omnes ambiguitatem iuris litinm nnorum insigniter augere, et earum diuturnitatem maximas caucitare molestias litigantibus, quin mnltorum parere perniciem in detrimentum rei pnblicae. Ea superstitione venerati snnt majores nostri peregrinas leges, ut non paucas receperint, quae nec aequitatis nec prudentiae politicae regulis, saltem apud nos, sunt consonae. Solemnia superflua invexerunt, quibus neglectis, negotia nullam firmitatem nanciscuntur, et quae pluribus altercationibus ausam praebent, qnam orituras essent, si in praeceptis iuris naturalis substitissent. Sensus multarum legum dubius est, et cum interpretes in sententias contrarias distrabantur, quid mirum qnamlibet eam opinionem amplecti, et in foro fueri, quae suae servit ulilitati, et in qnam iudices adducere, sperare potest. (Relat. de libris novis 1753 p. 335/6.)

[3]) Vgl. darüber: Landsberg. Gesch. d. d. Rechtswissensch. p. 220.

[4]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani. Vorrede § 23.

[5]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani. Vorrede § 28.

[6]) Nebenstunden XXXII, 27.

schüchterne Kritik erlaubt sich Strube gegenüber dem Werke: „Es sei vielleicht doch noch manches Römische in dem Gesetzbuche enthalten, was ohne Schaden für den Staat unsere Rechtswissenschaft entbehren könne“.[1])

Mit seinem Beifall befindet sich Strube allerdings in der Gesellschaft der besten Köpfe seiner Zeit: der geistreiche Lord Chesterfield, Voltaire, der bairische Diplomat Freiherr von Spon in seinem Brief an den französischen Kanzler d'Aguesseau, der elegante Weltmann Graf Gotter. Sie alle spenden dem Werke, jeder in seiner Weise, glänzendes Lob.[2])

Vielleicht aber ist Strubes Anerkennung doch noch etwas anderer Art. Sie gilt vielleicht weniger der Technik und dem Geiste des Codex als dem kräftigen Willen zur Besserung, der sich in der Tatsache seiner Abfassung dokumentierte. Das scheint auch in den Schlußworten dieser Besprechung zum Ausdruck zu kommen, wo er über die im Codex enthaltene Entscheidung strittiger Rechtsfragen spricht.[3])

Durch die Inangriffnahme jener Reformen war in Preußen eine Aktion eingeleitet, die Strube vorher stets gewünscht hatte: Der Staat, der Mandatar der menschlichen Gesellschaft, hatte eingegriffen in die Wirrnisse des Rechts, aus denen die Arbeit der Gelehrten allein einen Ausweg nicht mehr schaffen konnte. — An die gesetzgeberische Tätigkeit des Staates hatte Strube appelliert, wenn er im Dezember 1745 bei der Besprechung der Mängel des Rechtswesens an seine Behörde schrieb: „Billig sollten die legislatores darauf bedacht seyn, wie selbige zu ändern . . . und anbey nicht sowohl untersuchen lassen, was die Römer und alte Deutsche von dieser oder jener Frage gedacht haben, als was der jetzigen Verfassung der Länder, dem gemeynen Besten und der Billigkeit am gemäßesten ist“.[4]) Und er hatte dabei mehr an die Einzelstaaten gedacht als an das deutsche Reich, dem er bei aller Liebe[5]) instinktiv doch nur wenig gesunde staatliche Potenz zutraut. Er drückt sich dabei sehr vorsichtig aus: „Mit der Zeit kann es vom ganzen Reich geschehen. Weil aber solches die Vereinigung gar zu vieler Menschen und eine überaus lange Zeit erfordert, so erreichet ein Fürst, bevorab, wenn er das privilegium de non appellando hat, den Endzweck viel eher“.[6]) Wieviel ihm an solcher Reform lag, kommt auch darin zum Ausdruck, daß er sogar die Rücksicht auf die Stände dabei eventuell fallen lassen will.

Außerdem aber enthielt das Projekt manches, was den Verfasser des „Gründlichen Unterrichts von Regierungs- und Justizsachen“, dessen Feder auch sonst noch gegen eine allzuweite Ausdehnung der Staatsgewalt auf

[1]) . . . . supersunt forsan plura adhuc scita Romana in hoc codice retenta, quibus sine ullo rei publicae detrimento careret iurisprudentia nostra. (Rel. de libris novis p. 565.)

[2]) Vgl. Koser, Friedrich der Große I., p. 346.

[3]) Relat. de libris novis p. 366. Qualisqualis igitur earum decisio principis utilior est reipublicae eruditissimis discussionibus doctorum, qui mentem legum Romanorum tantum indagantes de promovenda salute populi ne quidem cogitant, nec umquam omnes iudices in suas partes trahent, sed aemulationis stimulis excitati aeternas inter se alent lites, ni legislator illis finem ponat.

[4]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.

[5]) Diese Liebe ist nicht frei von einer gewissen Naivität. So schreibt er am 13. April 1750: „Die Teutsche wünschen billig, daß das Reich in jetziger Verfassung vom Hause Österreich bis an des Ende der Welt regiert werde“. (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 75.)

[6]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.

Kosten der Bürger, tätig gewesen war, mit einigem Wohlwollen erfüllen mußte.

Die Artikel 23 und 26 des Tit. II. im ersten Buche sind es ganz besonders, die seine Zustimmung finden. Ja, er gibt seinem Ausdruck gar poetischen Schwung: Gold und Cedern wert „auro cedroque digna est huius declaratio, lites, quae sibi cum vasallis et subditis intercedunt, aequa lance esse decidendas, procul habito fisci favore, et in possessione regalium quemlibet lite pendente tuendum. Quin in dubio, ubi obiectum non est magni momenti, Rex mavult iacturam aliquam facere, quam subditas disceptationibus forensibus fatigare.[1])

Daß Strube aber doch, auch noch über das Projekt des Corporis iuris Fredericiani hinausgehende Vorschläge in der Justizreform zu machen hatte, beweist eben jener Aufsatz in dem zunächst erscheinenden Teil seiner Nebenstunden.

Das eigentlich leitende bei seinen Ausführungen ist, dem einzelnen Richter in der Ausübung seines Berufes möglichst wenig Spielraum zu lassen. Darin ganz im Gegensatz zu dem, was später Savigny in dem Kapitel: Was wir thun sollen, wo keine Gesetzbücher sind — entwickelt. Dieser will die Richter so vorzüglich geschult wissen, daß eine Annäherung an den Zustand erreicht wird, in dem „für jeden Rechtsfall der Richter das Recht zu finden hätte, wobei durch die Sicherheit einer streng wissenschaftlichen Methode dennoch alle Willkür ausgeschlossen wäre“.[2]) Jene Methode an sich ist zwar gleichfalls das Ideal Strubes, aber er bezweifelt die praktische Ausführbarkeit bei dem Richterstand im allgemeinen. Er übt gewissermaßen im Voraus an dem Plane Savignys eine gewiß sehr berechtigte Kritik, wenn er schreibt: „Vielleicht hätte ein Grotius, Pufendorf, Huberus, Coccejus, Thomasius und dergleichen große Männer die zweifelhafteste Fälle nach der Billigkeit entschieden, wenn die Übung des richterlichen Amts ihrem Gutbefinden überlassen wäre. Mit solchen Männern die Gerichte zu besetzen, ist aber ihrer Seltenheit halber, eine unmögliche Sache. Die mehreste Rechtsgelehrte gehören zu den Sternen der mittleren Größe. Diese sind ganz geschickt, die vorkommenden Fälle nach den Reguln zu entscheiden, welche der Gesetzgeber bestimmet, auch nicht von so verderbtem Herzen und von so vieler Kühnheit, daß sie wider solche Gesetze oder angenommene Lehren zu handeln sich unterstehen sollten. Lässet man diese aber nach dem Dünkel verfahren und mutet ihnen an, aus den allgemeinen Reguln entferntere Schlüsse zu ziehen, so irren sie gewiß mannichfaltig.“ [3])

---

[1]) Manuscript des Kgl. Oberl.=Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.

[2]) Beruf unserer Zeit rc. p. 111—134.

[3]) Nebenstunden XXXI, 4. Ganz dasselbe äußerte er bereits im Jahre 1748, als zuerst angekündigt wurde, es solle ein neues preußisches Gesetzbuch erscheinen. Er schreibt dort: „Es fällt überaus schwehr, ein gantz neues Gesetzbuch zu machen. Dazu werden mehre Menschen erfordert, welche nicht nur die iura recepta gründlich verstehen, sondern auch der iurisprudentiae legislatoriae vollenkommen kundig sind. Und doch mögten sie mit dieser Arbeit bei ihren Lebzeiten kaum fertig werden. Thomasius hielte dafür, man bedürfte weniger Gesetze und müßte das mehreste auf des Richters arbitrium ankommen lassen. Gleicher Meinung ist vielleicht Herr Cocceji, wenn er sein Gesetzbuch bey dem avancirten Alter, worin er sich befindet, noch zum Stande bringen hofiet. Ich aber pflichte dem Leibniz bey, wenn er Vol. I, Epist. 119 schreibet: „Video alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones, sed saepe deterirores; quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata, plerumque etiam comprehendenda casuum

Daß Strube natürlich noch größere Bedenken trägt, einem Richter das Wohl der Staatsbürger anzuvertrauen, den nicht menschliche Schwachheit, sondern Unredlichkeit hindert, das Rechte zu finden, hörten wir bereits. Schließlich aber kommen doch beide Mängel auf dasselbe heraus, und es tut den Betreffenden „ebenso wehe, wenn ihnen der Richter aus Unverstand etwas entziehet, als wenn es aus Bosheit geschiehet“. [1])

Das ist für ihn mit der Hauptgrund gewesen, weswegen er die Ergänzung des wenig detaillierten deutschen Rechtes durch die römische Rechtsrezeption billigt, und deswegen will er auch nichts von einer Wiedereinführung der alten Rechte wissen. Es sind dieselben Bedenken, die ein Leibniz in einem Briefe an Kestner, [2]) Ludewig in seinen „Gelehrten Anzeigen“ [3]) und Thomasius in seinen Anmerkungen [4]) zu Melchiors von Osse Testament vor ihm geäußert haben. Der Schutz der Bürger in ihrem Rechte erscheint ihm als eine zu wichtige Sache, als daß der Staat die Entscheidung über Recht und Unrecht in eines Mannes Hände legen könnte. Denn dieser Rechtsschutz ist gerade der Grund, weswegen nach seiner Anschauung die Menschen sich hauptsächlich ihrer natürlichen Freiheit begeben haben. Aus dieser Erwägung heraus und vielleicht zugleich nicht ohne eine gewisse Kritik an der vorerwähnten aufräumenden Praxis des Cocceji zu üben, will er auch keine allzu schnelle Abfertigung schwebender Prozesse: „Man mögte gedenken, die Langwierigkeit der Prozesse sei schädlicher als mangelhafte Urteile, und dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, ob Titus oder Caius eine Sache behauptet, bevorab, wenn das obiectum litis von geringer Wichtigkeit ist. Allein solchenfalls verfehlet der Unterthan des Endzwecks, welchen zu erlangen er sich der natürlichen Freiheit entsaget hat“. [5]) Und an anderer Stelle meint er, alle vernünftigen Menschen geduldeten sich bei ihren Prozessen lieber etwas und führten „lieber einige Jahre Prozeß“, als daß sie durch des Richters Übereilung um das Ihre kämen. [6])

Von einer gänzlichen und plötzlichen Abschaffung des römischen Rechtes verspricht sich also Strube nichts, aber er will auch die Auslegung des römischen Rechts, wie sie von Autoritäten vorgenommen, nicht entbehren. Häufig haben diese in ihrer Erklärung zwar geirrt, „deren Ansehen war aber so groß, daß ihre irrigen Meinungen gar bald in den Gerichten angenommen

---

varietate valde hiulca sunt. Ita res passim ad arbitrium iudicis redit, vel pravum affectu aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud Gallicum proverbium habet: Fol iuge promte sentence“. Die Ungewißheit der Rechte würde alsdann weit größer werden und manche seltsahme decision hervorkommen, weil es nicht möglich, die Gerichte mit lauter grundgelehrten Leuten zu besetzen, und die wenigste im Stande sind, schwehre Fälle zu entscheiden, wenn man ihnen nicht vorschreibet, wie es geschehen solle.“ (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1.)

[1]) Nebenstunden XXXI, 17.

[2]) Leibniz: Opera omnia. Tom. IV. (Genf 1768). Nova Methodus p. 243/244.

[3]) Ludewig: Gelehrte Anzeigen I, p. 798. Wo wenig Gesetze sein, da hat der Richter mehre Gewalt im sprechen und stehet das Recht der armen Parteien in seinen öfter geschmierten oder unrichtigen und besudelten Händen.

[4]) Thomasius: Anm. zu Melchiors von Osse Testament. Halle 1717, p. 453. Anm. 211. Man kann zwar freilich keine Prozeßordnung also einrichten, daß dem Richter alles arbitrium benommen werde, es kann aber die Einrichtung gar wohl also geschehen, daß das allerwenigste dem richterlichen arbitrio überlassen werde.

[5]) Nebenstunden XXXI, 4.

[6]) Nebenstunden XXXI, 1.

sind“.[1]) Erkannte man später den Irrtum, so wurden die Richter entweder irre an der Sache, oder sie blieben „aus Faulheit oder Dummheit“ bei der einmal angenommenen Meinung.[2])

Indem Strube nun auf die Braunschweigisch-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichtsordnung Bezug nimmt, die P. II. tit. 12 und das Braunschweigisch-Lüneburgische Justizreglement von 1718, das im § 16 befiehlt, sich „in iudicando an die opiniones doctorum nicht zu kehren“, kritisiert er diesen Gedanken: „Die Verordnung gereichet zur Aufnahme der Gelehrsamkeit. Daß sie aber die Ungewißheit der Rechte, mithin die Prozesse mindern sollte, wenn denen decisionibus keine gesetzliche Kraft beigeleget wird, daran zweifle ich“.[3])

Es ist wiederum eine Konzession an die Praxis, die Strube macht. Er ist sich dessen auch vollkommen bewußt, indem er schreibt: „Wenn auch eine in den Gerichten angenommene Meinung, weder unbillig, noch dem gemeinen Wesen nachteilig ist, so absehe ich nicht, warum man selbige, sofern die Sache politisch betrachtet wird, nur deswegen verwerfen will, weil sie in dem Buchstaben des römischen Rechts keinen hinlänglichen Grund hat“.[5]) Er geht damit einen Schritt weiter als später Savigny, der ebenfalls das „Allegieren“ nicht abweisen mag, aber doch geneigt ist, in seiner Eigenschaft als Theoretiker sich vorsichtiger auszudrücken: „. . . wir können Weisheit durchaus nicht entbehren. Als Surrogat derselben verdient in dieser Rücksicht selbst das Hangen an mittelmäßigen Autoritäten (so schlecht dieses in anderer Rücksicht ist), alle Achtung und kann als ein Schutzmittel gegen die verderbliche Verwechselung von Willkür und Weisheit dienen“.[4])

Das Korrigieren einer irrigen Auslegung des römischen Rechts will dagegen Strube gern gestatten, wenn sie eine Unbilligkeit enthält.[5])

Dreierlei Arten einer möglichen Rechtsreform bespricht Strube.

Gegen die Abfassung eines Gesetzbuches, das den Anspruch machen will, alle streitigen Fälle zu enthalten und zu entscheiden, hegt er große praktische Bedenken. Eine derartige Kodifikation würde lange Zeit in Anspruch nehmen, so daß an eine schleunige Besserung gar nicht zu denken sei. Und „der Tod eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten oder Ministers, oder auch derjenigen, die zu dem Werke führnehmlich gebrauchet worden, veranlassete wohl gar, daß es ins Stocken geriete.“[6]) Eine Befürchtung, die beim Codex Fredericianus

---

[1]) Nebenstunden XXXI, 5.

[2]) Nebenstunden XXXI, 5.

[3]) Ibidem. Die wenigste streitige Rechtsfragen entscheiden klare Gesetze und argumenta legum, sondern es hat gemeiniglich die eine Meinung nur einen mehreren Grad der Wahrscheinlichkeit als die andere. Bei aller ihrer gründlichen Gelehrsamkeit sind sowohl die Humanisten als die Glossatores über den Verstand vieler römischer Gesetze uneins. Man machet noch immer neue Entdeckungen in den römischen Rechten, daher dann, wenn auf gar keine praejudicia und autoritas doctorum zu achten ist, ein jeder hoffen kann, Sätze zu behaupten, die wohl keinem oder doch den wenigsten Rechtsgelehrten bisher in den Sinn kommen.

[4]) Beruf unserer Zeit 2c. p. 114.

[5]) Nebenstunden XXXI, 5. Vielfältig werden aber auch dergleichen bisher unbekannt gewesene, oder doch von den mehresten verworfene Auslegungen gegründet zu sein befunden. Und alsdann ist die Entdeckung des gemeinen Fehlers nützlich, wenn er eine Unbilligkeit mit sich führet.

[6]) Nebenstunden XXXI, 7. An anderer Stelle schreibt er: „Ad emendandum nostram iurisprudentiam wird die decision vieler casuum erfordert. Hoc opus, hic

zutreffen sollte, denn als in demselben Jahre, in dem dieser Aufsatz der Nebenstunden erschien, Cocceji am 4. Oktober gestorben war, blieb sein Werk unvollendet und ungültig.[1])

Diejenige Methode nun, die in dem Codex Fredericianus ebenfalls projektiert war,[2]) nämlich, die vorkommenden zweifelhaften Fälle bei der höchsten Justizbehörde entscheiden und jährlich publizieren zu lassen, will Strube „keineswegs tadeln“, aber er hält sie „an den mehresten Orten für inpracticabel“. Denn entweder entscheiden die Richter doch nur nach dem Gesetzbuch, dann werden sicher keine einstimmigen Deutungen erzielt. Oder sie verlangen beim geringsten Zweifel eine Interpretation an höchster Stelle, und in diesem Falle ist dann ein besonderes Kollegium notwendig, das sich mit diesen Entscheidungen befaßt und das Recht weiter bildet. „Dieses ist sehr nützlich, aber in den wenigsten Ländern thunlich.“[3])

Die dritte Möglichkeit, und darin besteht sein eigentlicher Vorschlag, ist eine mehr ergänzende Verbesserung der Gesetze: „Man machet den Anfang mit der Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, fähret damit beständig fort, schaffet anbei dasjenige durch besondere Constitutiones nach und nach ab, was in den fremden Rechten aus keinen vernünftigen principiis herfliesset, und behält diese Rechte als ein ius subsidiarium. Suchet sie aber soviel als möglich zu verbessern.“[4]) Ohne großen Aufwand von Zeit können „einige geschickte und arbeitsame Männer viele decisiones streitiger Rechtsfragen verfertigen und Vorschläge thun, wie die eingeführte Rechte zu verbessern sind“.[5]) Eine solche Kommission hält Strube aber nicht einmal für nötig, er hält es für das einfachste, wenn die Entscheidungen des höchsten Gerichts, vielleicht nach einigen Korrekturen, Gesetzeskraft erhalten.[6]) Dieser Vorschlag ist ein Kompromiß zwischen Strubes wissenschaftlicher Überzeugung und praktischer Erwägung. Denn er läßt einerseits die Anwendung jener rechtshistorischen Methode zu, von der wir bereits hörten, und andererseits bilden dann die so gewonnenen Entscheidungen für die Richter wiederum einen sicheren Anhalt für ihre Urteile.

Wenn Strube so seinen Vorschlag über eine Gesetzeskommission dahin modifiziert, das Kollegium des höchsten Gerichts mit einer solchen Funktion zu betrauen, so ist es für ihn vielleicht nicht unwesentlich gewesen, daß eine derartige Idee bereits in den Reichsabschieden von 1570, 1641 und 1654

---

labor est Niemand kann sich einer solchen Arbeit unterziehen, der nicht sowohl das Römische als das Deutsche Recht und zugleich sana principia politica vollenkommen inne hat. Die prudentia legislatoria ist bei uns dünner gesäet als die Wissenschaft der Rechte. .... Wir gerathen noch in eine größere Confusion, wenn die Revisores ein nicht wohl zusammenhängendes Gesetzbuch verfertigen.“ (Manuskript des Kgl. Ober.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.)

[1]) Vgl. Landsberg p. 219.

[2]) Vorrede § 29. — Desgl.: Pars. I, lib. I, tit. II § 8. Wenn aber dieses Unser Landrecht in einem und anderem Fall denen Richtern zweifelhaft scheinen, und daher einiger Erläuterung bedürfen sollte, so stehet unsern Gerichten frei, dasjenige, was zu mehren Erläuterung gedachten Land-Rechts, oder dessen supplemento gereichen könne, an das Département der Justiz-Sachen, einzuschicken: da dann dem Befinden nach das dubium decidirt, und dergleichen decisiones jährlich durch den Druck publiziert werden sollen.

[3]) Nebenstunden XXXI, 7.

[4]) Nebenstunden XXXI, 8.

[5]) Nebenstunden XXXI, 9.

[6]) Nebenstunden XXXI, 9.

angeregt war. Bei seiner sonstigen Pietät gegenüber den Reichsinstitutionen ist ein solcher Einfluß wohl denkbar, und er nimmt ausdrücklich auf jene Abschiede Bezug: „Man gebrauche nur das Mittel, die Ungewißheit der Rechte zu hindern, welches das ganze deutsche Reich gut befunden hat rc. . . . “ [1])

Seinen Rat, so weit ihm das allein möglich war, verwirklichte er in seinen „Rechtlichen Bedenken“, die in den Jahren 1767 — 1777 erschienen, 1785 und 1801 wiedergedruckt wurden, und noch ein halbes Jahrhundert nach ihrem Erscheinen von Spangenberg neu herausgegeben wurden. Auch in diesen „Bedenken“ kennzeichnet sich durch die Wahl der Materie Strubes Vorliebe für germanistische Fälle und deren wissenschaftliche Bearbeitung.

Justus Möser macht in dem zweite Teile seiner patriotischen Phantasien [2]) in gleicher Weise einen „Vorschlag zu einer Sammlung einheimischer Rechtsfälle“. Vielleicht durch Strube angeregt, schreibt er, es sei seine Absicht, den Wunsch zu rechtfertigen, daß wir die juristischen Erfahrungen in gleicher Weise sammelten und nützten, wie das im römischen Recht geschehen sei: „Nicht aber so sehr dem Hange zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen folgen möchten. Es ist über die Kräfte aller großen und kleinen Gesetzgeber, sich alle möglichen Fälle so vorzustellen, wie sie die Erfahrung mit unendlich kleinen Veränderungen täglich bietet. . . . . Wenn daher ein Gesetzgeber eine solche Sammlung veranlassete, und nach vorgegangener Prüfung bestätigte: so würde das ein besseres und brauchbareres Gesetzbuch sein, als eine dicke Sammlung von Verordnungen“. Er wünscht sich für sein Westfalen eine solche Sammlung „nach den großen Mustern Fabers, Mevius, Strubens und Pufendorffs“.

Indem Savigny auf diese Stelle bei Möser und eine ähnlichen Inhalts bei Leibniz [3]) hinweist, [4]) lehnt er den Vorschlag vorsichtig ab: „Beides sehr schön; nur ist eine notwendige Bedingung nicht mit in Rechnung gebracht, die Fähigkeit nämlich, wahre Erfahrungen zu machen. Denn man muß das klare, lebendige Bewußtsein des Ganzen stets gegenwärtig halten, um von dem individuellen Falle wirklich lernen zu können, und es ist also wieder nur der theoretische, wissenschaftliche Sinn, wodurch auch die Praxis erst fruchtbar und lehrreich erscheint“. Es muß merkwürdig erscheinen, daß hier Savigny nicht die bei Möser erwähnten Strubeschen Bedenken als ein Werk anerkennt, das diesen von ihm aufgestellten Bedingungen entsprach. [5]) Besonders auffallend, da auch sonst Strube der historischen Rechtsschule in manchen Stücken derart verwandt erscheint, daß man erwarten dürfte, sein Schaffen müsse bei dem Meister derselben einigen Beifall finden. Auch sonst scheint es nicht zu den Gepflogenheiten Savignys zu gehören, die Verdienste früherer Geistesverwandter anzuerkennen. [6])

---

[1]) Nebenstunden XXXI, 9. Dieselbe Bezugnahme findet sich auch im Gutachten vom Januar 1748. (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1)

[2]) II. Nr. 54. 4. Auflage Halle 1820 p. 210.

[3]) Nova Methodus Pars II § 82.

[4]) Beruf unserer Zeit rc. p. 127.

[5]) Vgl. das Urteil Landsbergs über die Bedenken. Gesch. d. d. Rechtswissensch. p. 259: „Die einzelnen Bedenken sind in deutscher Sprache möglichst kurz und klar vorgetragen, obschon sie sich keineswegs stets auf den einzelnen Fall beschränken. Unter Umständen dehnen sie sich über ein ganzes Rechtsinstitut aus, bisweilen unter Abdruck lokaler Quellen. In höherem Maße, als das sonst bei Spruchsammlungen üblich, wird wissenschaftliche Abrundung erzielt.“

[6]) Vgl. sein Ignorieren der Verdienste Conrings in seiner Gesch, des röm. Rechts.

Inwiefern Strube mit der Eigenart seiner „Bedenken" das Richtige traf, geht daraus hervor, daß diese „als ein Grundpfeiler des gemeinen deutschen Rechts gedient" hat, und „ein volles Jahrhundert lang zu den häufigst zitierten in juristischen Schriften gehörten. Der Rechtsprechung seines engeren Vaterlandes sicherten diese Tatsachen die erste Stelle in Deutschland. Hannover löste in diesem Punkte Sachsen ab. [1])

Aber nicht allein die Ungewißheit des Rechtes war es, in der Strube die Mängel zeitgenössischer Rechtsprechung erblickte. Noch einen andern Fehler hat er den Gesetzgebern vorzuwerfen: die lange Dauer der Prozesse. Wir hörten bereits, daß er eine Übereilung dabei für schädlich hält. „Bei vielen Gerichten lässet man aber nicht nur den Parteien Zeit genug, ihre vermeinte Rechte auszuführen, sondern erlaubet ihnen auch, die Sachen unverantwortlicher Weise aufzuhalten." [2]) Zwar seien diese Übel nicht allgemein, besonders habe die neue Prozeßordnung in den Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen schon viel gebessert. Aber doch könne noch manches geändert werden. „Bevorab, wenn man die Gemächlichkeit der Richter und Advokaten dem gemeinen Besten nachsetzet". [3]) Die Sächsischen und Preußischen Prozeßordnungen erscheinen ihm daher auch an anderen Orten nachahmenswert. [4]) Ebenso wünscht er, daß die aus vielen Personen bestehenden Gerichtskollegien in mehrere Senate eingeteilt werden, damit die Arbeitskraft der einzelnen besser ausgenutzt werde: „Man darf es sicher auf fünf gelehrter Männer Erkenntnis ankommen lassen, und die von den mehresten abgefassete Bescheide sind nicht immer die besten". [4])

Die besten Rechtsinstitutionen müssen versagen, wenn das Richtermaterial nicht tüchtig ist, „dafern die Richter I eigennützig, oder II ungeschickt, oder III faul und saumselig sind". Strube scheut sich nicht, über seine Zunftgenossen recht offene Worte zu sagen: Zwar herrscht in Deutschland nicht überall Korruption unter den Richtern, und viele würden es als eine Beleidigung ansehen, wenn man ihnen Geschenke anbieten wollte. An manchen Orten dagegen nehmen die Richter ungescheut derartige Gaben an „und beschweren sich wohl gar darüber, daß die Parteien so undankbar sind, und die ihretwegen übernommene Mühe unbelohnet lassen". [5]) Die Klage über Bestechlichkeit der Richter findet sich fast in allen Schriften, deren Gegenstand das Justizwesen ist. Etwas Neues bringt das, was Strube darüber anführt, im wesentlichen nicht. Besonders hatte Döhler in seinen „Unmaßgeblichen Vorschlägen" sich eingehend damit befaßt.

---

[1]) Vgl. F. Frensdorff in d. A. D. B. über Strube. — Ebenso Landsberg p. 260—62.

[2]) Nebenstunden XXXI, 12. Vgl. was Friedrich der Große über die Ungerechtigkeit langer Prozesse ausführt in der dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois p. 76: Que ce soient de mauvaises lois, qui leur portent injustice . . . ou que ce soient des longueurs, qui obserbant le fond même du litige, les fassent perdre les avantages, qui leur sont dûs; tout cela revient au même: l'un est un mal plus grand que l'autre, mais tous les abus méritent réforme. Ce qui allonge le procès, donne un avantage considérable aux riches sur les plaideurs, qui sont pauvres: ils trouvent le moyen de traduire le procès d'une instance à l'autre, ils mattent et ruinent leur partie et ils restent à la fin les seuls dans la carrière.

[3]) Nebenstunden XXXI, 14.

[4]) Nebenstunden XXXI, 14.

[5]) Nebenstunden XXXI, 16. — Vgl. bei Döhler Cap. I, § 25.

In einer mangelhaften Besoldung sieht Strube die schwerste Versuchung für die Richter zu Unredlichkeiten im Amte: „Wenn der Richter sein Amt gebührend tut, so verdienet er sein Brod gewiß sauer, und doch teilet man ihm solches an vielen Orten so kärglich zu, daß es auch bei einer sparsamen Lebensart, die jedoch nicht ganz verächtlich machet, unmöglich fällt, durch das Jahr zu kommen. Er wird also genötiget, die Justiz zu verkaufen, weil der Hunger eine der mehresten Menschen Kräfte übersteigende Prüfung ist. Soll das Geschenke nehmen abgestellt werden, so muß man vieler Richter salaria verbessern, welches auf verschiedene, jedoch nicht überall gleiche Weise geschehen kann".[1]) Strube hält es, ähnlich wie Töhler, für das Zweckmäßigste, wenn der Staat den Richter mit festem Gehalt anstellt, so daß er auf die Sporteln gar nicht mehr angewiesen ist. Auch hier versucht er wiederum, für die Stände gewisse Privilegien zu erhalten: „Das Land übernimmt, wenn sein Vermögen so weit reicht, diese Bürde billig, und begehret dagegen, daß man den Ständen die Präsentation der Richter gönne, mithin sie in den Stand setze, zu verhindern, daß die dicasteria schlecht besetzet werden".[2]) Auch darin sieht er eine Abhilfe, daß die zu zahlreich besetzten Gerichte um die Hälfte der Stellen gekürzt und auf die Weise das Einkommen der einzelnen verdoppelt werden kann.

Daß jedoch auch die beste Besoldung einen habsüchtigen Richter nicht hindern kann, sich bestechen zu lassen, erkennt er ebenfalls und verlangt harte Strafen für das „Geschenknehmen".[3])

Ein anderer Grund für die Untüchtigkeit der Richter ist der, „daß man die Ämter verkaufet, oder, den Eltern und Anverwandten zu Liebe, sie solchen Leuten giebet, denen es an der erforderlichen Geschicklichkeit fehlet".[4]) Er wünscht, es solle niemand eine Richterstelle bekommen, der nicht seine Gelehrsamkeit, Urteilskraft und seinen Fleiß als Auditor durch Referate oder in der Advokatur gezeigt habe. Er, unter dessen Vorsitz die juristischen Prüfungen stattfanden,[5]) scheint besonders dazu berufen, sein Urteil abzugeben, wenn er schreibt: „Blosse Examina sind nicht hinlänglich, die Stärke eines subiecti zu erforschen. Mancher weiß das Compendium auswendig, und wohl noch mehr. Er trifft es aber selten, wenn das ius ad factum appliciret werden soll. Hingegen kann mancher wenige Fragen aus dem Stegreif beantworten, der es sehr gründlich tut, wenn er Bedenkzeit hat und seine Bücher zu Rate ziehen darf."[6]) Von allen, die Richter werden wollen, sollen daher einige Relationen eingefordert und dann die unfähig befundenen

[1]) Nebenstunden XXXI, 16.

[2]) Ibidem.

[3]) Töhler macht in seiner derben Weise ähnliche Ausführungen: „Derjenige Richter und Advokat, so seines Bleibens hat, und austrägliche Bestallung genießt; also ohne Kummer und Nahrungssorgen seines Amtes warten kann, und doch nicht auf Gottes Ehre und seine abgelegte Pflicht und Gewissen, sondern auf Sporteln und anderes eigennütziges Wesen sehen will, ist seines Ambtes nicht wert, und ist nimmermehr was Gutes von ihm zu hoffen, weil der Eigennutz alles Gute ersticket. Dergleichen faule Hummeln müßte man von dem Bienen-Futter abstoßen und abtreiben."

[4]) Nebenstunden XXXI, 17.

[5]) Vgl. v. Meier: Hannov. Verf. und Verw.-Geschichte p. 172. Auch der spätere preuß. Staatskanzler v. Hardenberg erstattete unter Strube die Relation zu seinem Staatsexamen am 14. Dezember 1770.

[6]) Nebenstunden XXXI, 17.

abgewiesen werden. [1]) Durch diese Erschwerung des Eintritts in die Richterlaufbahn hofft Strube ein fähiges Personal ziehen zu können.

Um endlich den Fleiß der Richter zu erhöhen, findet Strube die preußische Gerichtsordnung mit ihren scharfen Bestimmungen über Sacherledigungen [2]) und die Bremische Hofgerichtsordnung [3]) sehr zweckmäßig. Auch möchte er, um den bureaukratischen Schlendrian zu verbannen, daß die Richter, die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervortun, auch vor andern befördert werden." [4])

Die Sitte, die hier und da herrscht, dem Landesherrn zu berichten, wie viel Urteile und Bescheide jeder Assessor im Jahre angefertigt hat, findet durchaus seinen Beifall.

Als „erstes der allgemeinsten Gebrechen" bezeichnet noch Savigny die „Anarchie der Advokaten". Und bis zu ihm hin findet sich in allen Besserungsvorschlägen lebhafte Klage darüber. Döhler, der selber ein Advokat war, und der im Grunde den Richtern noch mehr Schuld gibt an der Verlotterung des Justizdienstes, schildert doch in drastischer Weise die Mängel der Advokaten. In der Einleitung seiner „Ohnmaßgeblichen Vorschläge" schreibt er: „So sind auch bei manchen advocatis die Worte Jes. 28 v. 15: „Wir haben die Lügen unsere Zuflucht und das Heucheln unsern Schirm gemacht," gleichsam zum symbolo worden." Und an anderer Stelle: „Es wird heutiges Tages leider! vor die größte Kunst bei der Advokatur gehalten, wenn man krumme Streiche machen, den Gegenteil von der thesi abführen, durch lange Verzögerungen und allerhand Ausflüchte denselben müde machen, und wenn gleich die Sache im Stande Rechtens nimmermehr zu erhalten ist, dennoch einen guten Vergleich ertrotzen kann." [5])

Friedrich der Große zählt die Reden der Advokaten zu den Fallstricken, die der Richter zu fürchten habe: „Rien n'est plus fort dans la bouche d'un homme éloquent que de manier les passions: l'avocat s'empare de l'esprit des juges, il les intéresse, il les émeut, il les entraîne et le prestige du sentiment fait illusion sur le fond de la vérité". [6]) Und er rechnet es seinem Großkanzler hoch an, daß er in Preußen aus den Plaidoyers diese gefährliche Beredsamkeit verbannt habe. [7])

Strube ist überzeugt, ebenso wie Döhler, daß ein tüchtiger Richter imstande sei, einen rabulistischen Rechtsanwalt im Zaune zu halten; „die Advokaten handeln jedoch übel, wenn sie die Richter in Versuchung führen". Nach dem Grundsatz, den er bei den Richtern angewandt wissen wollte, nämlich, daß Belohnungen mehr zur Pflicht anhalten als Strafen, möchte er auch die Advokaten behandelt sehen. Diejenigen, die sich als geschickt und auch sonst

[1]) Nebenstunden XXXI, 17.

[2]) Codex Frid. March. Pars I. Tit. 6, § 17.

[3]) Bremische Hofgerichtsordnung Pars III, Tit. 2, § 1.

[4]) Nebenstunden XXXI, 18.

[5]) Ohnmaßgebliche Vorschläge Cap. I, § 33. — Vgl. was Goethe im 13. Buch von Dichtung und Wahrheit aus seiner Frankfurter Advokatenzeit berichtet: „Die französischen Plaidoyers dienten uns zu Mustern und zur Anregung. Und somit waren wir auf dem Wege, bessere Redner als Juristen zu werden, worauf mich der solide Georg Schlosser einstmals tadelnd aufmerksam machte. Ich hatte ihm erzählt, daß ich meiner Partei eine mit vieler Energie abgefaßte Streitschrift vorgelesen, worüber sie mir große Zufriedenheit bezeigt. Hierauf erwiderte er mir: Du hast dich in diesem Falle mehr als Schriftsteller denn als Advokat erwiesen. Man muß niemals fragen, wie eine solche Schrift dem Klienten, sondern wie sie dem Richter gefallen kann."

[6]) Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois p. 72/73.

[7]) Ibidem p. 75.

als untadelich erweisen, sollen zu Richtern befördert werden, da gerade die Advokatur dazu sehr brauchbar mache. Irrt einmal ein Advokat, so soll man ihm das nicht anrechnen, da dasselbe einem Richter ebenso oft begegnet. Wenn dagegen böser Wille vorliegt, so will Strube nicht wie Thomasius[1]) eine geringe Geldstrafe auferlegen, sondern ihm „Remotion androhen, und, wenn er sich nicht bessert, wirklich verfahren".[2]) Darin wieder in Übereinstimmung mit Döhler: „Denn wo ein Advokat sich auf rabulistische Griffe leget, sich solcher Sachen unterfängt, unverschämt und kühn ist, sich selbsten in seinen Augen vor groß hält, groß spricht ꝛc. . . . ., so kann und soll je eine solche Eiterbeule der Justiz ausgedrückt und fortgeschafft werden."[3])

Ebenso wie bei den Richtern, ist auch bei den Advokaten ihre große Anzahl ein schwerer Mangel. Aus Not wird daher der einzelne dazu getrieben, gewissenlose Sachen zu unternehmen. Strube wünscht deshalb auch hier eine Verminderung.[4])

Wenn Strube aber gegen Unregelmäßigkeiten scharf vorgeht, so nimmt er doch auch wieder die Advokaten in Schutz. Er scheint besonders dazu berufen, gerecht in diesen Dingen zu urteilen, da er aus der Advokatur hervorgegangen ist. Irgendwelche „jalousie", von der Thomasius spricht, hat er nicht gegenüber diesem Stande. So verteidigt er das Recht der Advokaten, neben den Gesetzen auch noch Autoritäten und Präzedenzfälle anzuführen, das Thomasius ihnen hatte absprechen wollen.[5]) Den Mißbrauch tadelt er natürlich auch hier, und es klingt fast nach eigenen unangenehmen Erfahrungen, wenn er von „ekelhaften Wiederholungen", „nichts zur Entscheidung beitragenden Dingen" und „oratorischen Redensarten" spricht.[6])

II. Strubes Tätigkeit und Anschauungen im Meierrecht.

Non interest, cuius ordinis quis sit, sed quam rem habeat.
(Vignette auf dem Titelblatt des Meierrechts.)

Wir kennen bereits Strubes Vorliebe für das vaterländisch-deutsche Recht. In dem Rechte aber, das seiner engeren Heimat, dem nordwestlichen Deutschland, eigentümlich war, sollte es ihm vergönnt sein, auf lange Zeit hin von grundlegender Bedeutung zu werden.

Der Charakter des Kurfürstentums Hannover im achtzehnten Jahrhundert ist im besonderen Maße der eines ackerbautreibenden Staates. Die Städte waren seit dem dreißigjährigen Kriege in dauerndem Rückgange begriffen mit Ausnahme der Residenzstadt Hannover, die aber selbst gegen das Ende dieses Jahrhunderts nicht mehr als 16500 Einwohner zählte.[7]) Der

[1]) Thomasius schlug in den Anmerkungen zu Melchiors v. Osse Testament vor, Advokaten für unrechtmäßige Schliche mit 5 oder 10 Thlr. zu strafen. (p. 465/466.)
[2]) Nebenstunden XXXI, 20.
[3]) Döhler, Cap. I, § 31, p. 101–102.
[4]) Nebenstunden XXXI, 21.
[5]) In seiner Dissertation: De protractione litis per allegationem legum et doctorum in processu advocatis permissam.
[6]) Nebenstunden XXXI, 22.
[7]) Thimme: Die inneren Zustände des Churfürstentums Hannover unter französisch-westphälischer Herrschaft p. 26/27.

Handel des Landes war trotz seiner günstigen Lage in den größten Verfall geraten; nur der Transithandel bestand. Geldinstitute wie Börsen und Banken waren nirgends vorhanden. Von einer Industrie war kaum die Rede. Im wesentlichen beschränkte sie sich auf Erzeugung von Leinwand.[1]) Aber auch diese hatte ihren Sitz nicht in den Mauern der Städte, sondern wurde vom Bauer als Nebengewerbe betrieben.[2]) Das platte Land und seine Bewohner also ist es, was den eigentlichen Bestand von Hannover darstellt.

Und hier auf dem Lande werden die Zustände weniger durch eine Latifundienwirtschaft des Adels wie in den östlichen Provinzen des damaligen Preußens, als vielmehr durch bäuerliche Bewirtschaftung charakterisiert. Im ganzen Staate Hannover stehen einer Anzahl von 3600 Ortschaften nur 900 Domänen-, Kloster- und Rittergüter gegenüber,[3]) deren eigener Landwirtschaftsbetrieb meist nur eine beschränkte Ausdehnung besaß.[4]) Der Bauer ist es daher, den wir, wenn auch nicht als den politischen und kulturellen, so doch als wirtschaftlichen Vertreter des Hannovers jener Tage ansehen müssen.

Die Besitztitel, unter denen die Bauern ihre Höfe besaßen, waren recht verschieden, und die juristische Nomenklatur derselben war „beinahe in eine Linné'sche Mannichfaltigkeit ausgeartet".[5]) Nur in einzelnen Fällen ist der Bauer freier Besitzer seiner Scholle. Diesem freien Besitztum sehr nahe und dem Institut der preußischen Kölmer verwandt, ist das Erbzinsrecht. Es besteht in dem erblichen Recht auf den Hof, für den nur ein geringer Kanon als Rekognitionsgebühr gezahlt wird. Neben diesen kommt noch das Bauernlehen vor.[6]) Am meisten verbreitet aber und eigentlich charakteristisch für Hannover ist das Meierrecht.

Es bestimmt die gesamten Lebensverhältnisse einer bei weitem zahlreichsten Einwohnerklasse zum Teil bis ins Kleinste. Es setzt die Meier in Beziehung zu der herrschenden Klasse im Staate, soweit diese im Genuß der Grundherrschaft sich befindet, und andererseits zum Staate selbst. Daraus folgt die hohe Bedeutung dieses Rechtsinstitutes ohne weiteres, ja für Hannover war es wohl überhaupt das bedeutendste: „Insigne caput iuris Brunswigo-Luneburgici" nennt Strube es in der Widmung an Georg II.

Daß ein derartiges Rechtsinstitut, dessen Charakter rein deutsch ist, seit der Einführung des römischen Rechtes in Deutschland ganz besonders unter Anwendung römischer Rechtssätze leiden und verbildet werden mußte, ist durchaus verständlich. Und darum sehen wir gerade in der „commentatio de iure villicorum" besonders oft die Klage Strubes über jenen Mißbrauch wiederkehren.

Aber nicht nur eine verkehrte wissenschaftliche Methode, sondern auch der Entwicklungsgang, den jene eigentlichen Heimstätten des Meierrechts, die braunschweigisch-hannöverischen Territorien, genommen hatten, trug dazu bei, das Meierrecht ungewiß und kontrovers zu gestalten.

Ursprünglich, noch bis in das 16. Jahrhundert hinein, war das Meierverhältnis, das bereits damals unter dieser Bezeichnung bestand, nicht be-

---

[1]) Thimme: Die inneren Zustände des Churfürstentums Hannover unter französisch-westphälischer Herrschaft p. 27.

[2]) Ibidem.

[3]) Vgl. Scharf: Topographisch-statistische Sammlungen zur genauen Kenntnis des Churfürstentums Hannover.

[4]) Vgl. darüber Wittich: Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

[5]) Gesenius: Meierrecht (Wolfenbüttel, 1801—03) II, p. 104—5.

[6]) Vgl. Gesenius, Meierrecht II, p. 105.

sonders geregelt. Mancher, auch persönlich freie Bauer beackerte einen Hof (praedium), den er von einem Herren (dominus) in Pacht hatte. Für die Benutzung desselben leistete er ihm Abgaben oder Dienste, auch wohl beides. Wenn er diesen Verbindlichkeiten nachkam, so hatte der Herr keinen Grund, ihm den Hof zu nehmen, und ihn einem anderen zu geben. Und so ging dieser beim Tode des Bauern auch meist auf einen zur Bewirtschaftung tüchtigen Angehörigen über. Es bestand in der Regel also der Brauch der Vererbung der Meiergüter. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu aber gab es nicht, und daher war immerhin das Bestehen der Bauernwirtschaften mit einem für sich wirtschaftenden Bauern in die Willkür der Herren gestellt.[1])

Im 16. Jahrhundert beginnt, mit der Erkenntnis von der Bedeutung des steuerzahlenden Bauern für Staat und Landesherrn, in jenen hannöverischen und braunschweigischen Territorien das Streben, die Integrität dieser Klasse gesetzlich zu stützen. Daher zielen die Gesetze und Erlasse, die seitdem in Bauernsachen verabschiedet werden, darauf hin, dem Meier ein Erbrecht an seinen Hof zu sichern. Diese, scheinbar allgemein vorhandene Tendenz, setzt sich naturgemäß in den einzelnen Territorien, die in Bezug auf die Gesetzgebung z. T. ohne staatsrechtlichen Zusammenhang waren, nicht in gleicher Weise und zu gleicher Zeit in die Praxis um.[1])

Jedoch war in den zwei Jahrhunderten bis zu Strubes Zeit unter landesherrlichem Druck allmählich die Entwicklung der Bauernpachtungen zum eigentlichen Meierrecht gediehen, dessen ganz wesentlicher Bestandteil das ius hereditarium ist. Allerdings war diese Entwicklung nur in den größeren Territorien vor sich gegangen. Für die kleineren Landesteile kann das Erbrecht nur als auf rechtlicher Gewohnheit beruhend betrachtet werden. Aber nicht einmal in jenen größeren Gebieten war die Erblichkeit unbestritten. So entstand der „Gründliche Unterricht vom Abmeierungsrecht", den Strube im Jahre 1730 verfaßte, weil die Hildesheimer Regierung die Gültigkeit des Gandersheimer Abschiedes für ihr Gebiet nicht anerkennen, und daher dem Meier keine Erblichkeit zubilligen wollte.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis der Meier zum Staat und zu den Grundherren zu regeln bestimmt waren, mußten notwendigerweise in den einzelnen Territorien verschieden sein. Diese Verschiedenheit und stellenweise Dürftigkeit bot wiederum Veranlassung zu allerhand Verwirrung. Ganz abgesehen davon, daß natürlich auch die Wirrnisse, die sonst im deutschen Privatrecht herrschten, auch für die Meier in Betracht kamen.

Immerhin aber hatte sich doch in allen jenen Gebieten ein Recht entwickelt, das aus altem Brauch und der Gewohnheit hervorgewachsen, durch die Notwendigkeit in einer bestimmten Richtung weitergebildet, in seinem wesentlichen Bestande sich glich. Es war also der Zeitpunkt gekommen, wo dieses „natürliche Recht" juristisch erfaßt, seine leitenden Ideen formuliert und ein System daraus gebildet werden konnte.

Etwas anderes kommt noch dazu. — Die Wende des 17. Jahrhunderts bedeutet für die hannoverschen Lande eine Zeit des Erstarkens: Nach dem Tode Johann Friedrichs im Jahre 1679 lag die Herrschaft in den Händen der beiden Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August. Beides tüchtige und energische Regenten, deren Fürsorge sich auch besonders dem Bauernstande

[1]) Vgl. hierfür: Grefe, Hannovers Recht II, p. 165 ff.

zuwendet. Denn es häuft sich gerade jetzt die Anzahl der Verordnungen, die sich mit der Regelung des Meierverhältnisses befassen.

So erläßt Georg Wilhelm am 28. April 1682 eine Resolution, in der er unter anderem hinweist auf den das Erbrecht betreffenden Satz der Lüneburger Polizeiordnung von 1618 (art. 2, § 2 und 3).[1]) Am 26. November 1686 folgt eine Landesresolution, die sich ganz eingehend mit dem Meierverhältnis beschäftigt,[2]) eine andere vom 1. Juli 1699, die besonders auch die Bedingungen der Abmeierung festlegt.[3]) Und endlich das sogenannte „edictum successorium", das die Erbfolge der Kinder des colonus handelt.[4])

Über die Redintegrierung und Besetzung der Meierhöfe handelt eine Verordnung des Herzogs Ernst August vom 8. Juni 1691.[5])

Ebenso energisch nimmt sich der Sohn des letzteren und beider Nachfolger Georg Ludwig, der spätere Georg I., dieser Sache an. Er gibt im Jahre 1719 eine ganze Reihe von Verordnungen. Am 5. April über Fälle und Betrag der Remission,[6]) am 14. April über Besetzung der Höfe rc.,[7]) am 30. Juli über Ausstellung von Meierbriefen und Verbot der Steigerung des Meierzinses.[8]) Und am 19. Oktober die sogenannte „Göhrder Konstitution", wonach das Verfahren und die Erkenntnis über Abmeierung der Kammerbauern und „in Dienstsachen, absonderlich de modo servitiorum" derselben, der Kammer allein zustehen solle.[9])

Es ist dasselbe Jahr, in welchem Friedrich Wilhelm I. durch das Patent vom 22. März für seine pommerschen Bauern die Leibeigenschaft aufheben und erreichen wollte, daß der Bauer „seines Hauses und Heerdes, seiner Äcker und seines Eigentums, sowohl für sich als die Seinigen desto mehr auf gegenwärtige und künftige Zeiten gesichert ist, und daß es alsdann demselben unter Gottes Segen bei seinem Fleiße an gutem Wohlstande und seiner Konservation nicht ermangeln werde".[10])

Sind auch die bäuerlichen Verhältnisse in Hannover und dem Königreich Preußen rechtlich verschieden, so liegt doch das, was erstrebt wurde, praktisch auf derselben Linie: Die Integrität des Bauernstandes auf Grund eines gesicherten Besitz- und Erbrechtes.

Es standen also in Hannover die wissenschaftlichen wie praktischen Bedingungen für Abfassung eines Meierrechts durchaus günstig und für einen strebsamen jungen Juristen, der ein Interesse an der Pflege vaterländischen Rechtes hatte und zugleich sich an höchster Stelle wohlwollende Beachtung sichern wollte, lag die Bearbeitung dieses Stoffes sehr im Bereiche des Erstrebenswerten.

Bisher hatte das Meierrecht kaum eine rechte wissenschaftliche Beachtung gefunden. Zwei Bearbeitungen, von Hahn und von Struv sind noch ganz in römischen Rechtsbegriffen befangen.[11]) Als deutsches Rechtsinstitut be-

---

[1]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 9, p. 9.
[2]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 9, p. 25.
[3]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 5, p. 135.
[4]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 5, p. 160.
[5]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 100.
[6]) Bei Strube: De iure villic. p. 156.
[7]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 121.
[8]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 115.
[9]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 2, p. 588.
[10]) Patent vom 22. März 1719. Abgedruckt bei Knapp II, p. 18/19.
[11]) Gesenius, Meierrecht II, p. 2/3.

trachtet, und das ist besonders wichtig für uns, wird das Meierrecht zuerst in Halle. Wir hörten am Eingange unserer Untersuchung von den Beziehungen Strubes zur Universität Halle. Und da muß es ganz besonders bedeutungsvoll erscheinen, daß Strubes Lehrer und Hausgenosse, nämlich Stryk es war, der auf diesem Gebiete des Rechtes „mehr Licht anzündete".[1]) Von ähnlicher Bedeutung wie dieser ist sein Kollege, der Kanzler Ludewig, der darin im wesentlichen Stryks Vorbilde folgte.

So darf man wohl annehmen, daß auch auf der Hochschule Strube in meierrechtlichen Dingen nicht ohne Anregung geblieben ist. Ihm sollte es vorbehalten sein, die Epoche einer eigentlich wissenschaftlichen Bearbeitung des Meierrechts einzuleiten. Der Kanzlei- und Hofgerichtsprokurator Karl Gesenius, der selbst ein Meierrecht verfaßte, schreibt über ihn: „Erst der Vizekanzler D. G. Strube zu Hannover, dieser fleißige und in so mancher Beziehung große Mann, erhob das Meierrecht zu einer Wissenschaft. Mehr als einer seiner Vorgänger mit den nötigen Vorkenntnissen ausgerüstet, mit Hülfsquellen, sogar archivischen versehen, mit einer rastlosen Tätigkeit und seltenem Scharfsinn begabt, ... wurde er es, der die bisherigen Ideen berichtigte, die Richtigkeit des Begriffes der Erbpacht bewies, und, was wenigstens im Hildesheimischen sehr lebhaft noch bestritten wurde, das Erbrecht der Meier außer Zweifel setzte."[2])

Strube erblickte in der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, offenbar mehr als die Bearbeitung irgend eines beliebigen Teiles des deutschen Rechtes. Mit Bewußtsein tritt er gewissermaßen als Anwalt eines ganzen Standes auf. Das zeigt sich rein äußerlich schon in der Vignette, die er auf das Titelblatt der „commentatio de iure villicorum" setzen ließ: Eine Henne, die mit den Flügeln ihre Jungen deckt und darüber als Motto das Zitat aus dem Plinius lib. 9 cap. 13: Non interest, cuius ordinis quis sit, sed quam rem habeat. Auch in der Widmung an Georg II. spricht er es aus, daß er die Rechte einer mißachteten und gedrückten Menschenklasse zur Geltung bringen will. Er schreibt dort über sein Buch: Sistit quidem iura ruricolarum, quibus villicali lege praedia sunt locata, maximam partem nullius dignationis hominum". Ja, er erblickt für die Gesellschaft eine Gefahr darin, wenn ein Teil derselben rechtlos bleibt: „Non posse non periclitari publicam salutem, si res villicorum interpretationibus iniquis detrimentum capiunt, vel saltem ambiguitas iuris eos litibus perniciosis involvit."[3]) Diese Überzeugung, die ihn eindringen läßt in das Verständnis einer gesetzgeberischen Fürsorgepolitik, leitet ihn durch die ganze Arbeit hindurch, und sie in Vereinigung mit seinem historischen Sinn ist es, die ihn davor bewahrt, lediglich eine Sammlung vorhandener Verordnungen anzustellen: „Quapropter cum animum induxerim, ius villicorum litteris consignare, ante omnia id mihi obvenisse existimavi negotii, ut sedulo darem operam, ne indigestam et inconditam rerum male iunctarum congeriem propinarem et ad eam lapidem offenderem, qui haud paucis fuit exitio".[3])

Wie stets, so sehen wir auch hier Strube den Begriff, mit dem er sich beschäftigt, zurückverfolgen in der Historie, soweit es ihm möglich ist,

[1]) Gesenius, Meierrecht II, p. 3.
[2]) Gesenius, Meierrecht II, p. 5.
[3]) Ius villic. praefat. prim. edit.

um ihn in reiner Form aus seiner Entwicklung heraus erkennen zu können. Die Bedenklichkeit eines Gesenius, den achtzig Jahre später dieselbe Materie beschäftigen sollte, teilt er nicht. Glaubt dieser doch ob seiner historischen Einleitung sich beim Publikum entschuldigen zu müssen: „In unserem philosophischen Zeitalter, dessen deshalb schon laut angeklagter Genius dem Juristen die Fackel der Geschichte aus der Hand riß, hätte ich Bedenken tragen können, das öffentlich mitzuteilen, was ich zur Geschichte des Bauernstandes überhaupt und des Rechtsinstituts, über das ich schreiben wollte, insonderheit mühsam gesammelt hatte."[1] Nur das Beispiel eines Herrn Professor Bodmann läßt ihn seine Bedenken überwinden. Dieser „gab mir Mut genug, zur historischen Entwicklung des Entstehens und der Fortschritte des Meierwesens . . . auch meine Beiträge mitzuteilen". —

Das erste Kapitel seiner „commentatio" widmet Strube dem Ursprunge der Meier und kommt zu dem Schlusse, daß diese, von vornherein serviler Natur, nach ausdrücklicher oder stillschweigender Freilassung gern von ihren Herren einen Hof übernahmen, um darauf leben zu können.[2] Diese Entstehung der Meier aus Unfreien benutzt Strube vielfach, um gewisse Tatsachen des positiven Rechts begreiflich und verständlich erscheinen zu lassen.

Die Verschiedenartigkeit der Meierverträge erklärt Strube für so groß, daß es die Kräfte des einzelnen übersteige, eine jede Art derselben genauer zu entwickeln. Im allgemeinen aber könne man ursprünglich die Güter scheiden in praedia conductititia und in praedia usufructuario et hereditario usu collata.[3]

Der unfreie Ursprung der Meier läßt solche Verleihung von Gütern im Pachtverhältnis begreiflich werden. Überfluß an Acker brachte die Grundbesitzer dazu, den ihnen untertänigen Bauern Höfe zur Bebauung und Aberntung zu übertragen gegen Zahlung einer bestimmten Pachtsumme. Daß die Herren den Leuten die Äcker verkauft hätten, ist in keiner Weise anzunehmen; denn sie hatten es gar nicht nötig, den Unfreien neben der Freiheit auch noch einen eigenen Besitz zu verschaffen. Diesen mußte schon die Bewirtschaftung eines Pachthofes gegenüber der früheren Arbeit in leiblicher Unfreiheit sehr verlockend erscheinen: „Inde frequentius coloni temporarii et conductores in antiquis monumentis occurrunt".[4]

Daß auch in früheren Zeiten Bauern vorhanden gewesen, „qui hereditario et reali iure dominio gaudebant," also Erbzinsleute, erklärt Strube aus besonderen Umständen: „Penuria servorum et agri sterilitas, aut nimia abundantia non nunquam adegit dominos, pinguiores conditiones stipulari coloniae. Praesertim, qui terras primi ad culturam redegerunt, perpetuum ius adepti sunt saepius".[5] Trotzdem aber besaßen auch jene kein volles Besitzrecht, ihr Kontrakt glich im wesentlichen dem der neuzeitlichen homines censiti. Man nannte sie jedoch Erbzinsleute im Gegensatz zu den gewöhnlichen Pächtern, die Zinsleute hießen. Sie sind aber rechtlich anders gestellt als die römischen Emphyteutbauern. Von der Art dieses Verhält-

[1] Gesenius, Meierrecht. Einleitung p. XIII.
[2] De iure villic. Cap. I, § 8.
[3] De iure villic. Cap. II, § 1.
[4] De iure villic. Cap. II, § 1.
[5] Ius villic. Cap. II, § 2.

nisses ist erst seit der Einführung des römischen Rechts eine Kenntnis nach Deutschland gekommen.[1])

Indem nun Strube den eigentlichen Meiervertrag, wie er sich bis auf seine Zeit entwickelt hatte, vergleicht mit den Pacht-, Zins- und Emphyteutgütern, kommt er zu dem Schluß, man müsse ihn zu den Pachtgütern zählen. Das Wort „Meier" bedeutet jemanden, der entweder als Angestellter oder als Pächter ein jedenfalls fremdes Gut bewirtschaftet. So ist also das Meierverhältnis die Fortentwicklung einer ursprünglichen Zeitpacht. Diese Fortentwicklung ist jedoch nicht als selbstverständlich vorauszusetzen, sondern sie muß durch Gesetze, Sonderverträge oder Observanz von dem nachgewiesen werden, der dem Bauer ein solches Recht zuerteilen will. Die Provinzialgesetze haben nun zwar das Recht der Herren erheblich verkürzt, indem sie ihnen eine beliebige Austreibung der Bauern untersagten. Dagegen aber versagen sie dem Meier die Rechte, die von der Emphyteuse gar nicht zu trennen sind. Außerdem aber wird in den Gesetzen und Verträgen der colonus stets dem dominus entgegengesetzt. Daraus geht schon hervor, daß nicht jener, sondern dieser mit dem dominium praedii versehen ist.[2]) Zum weiteren Beweise führt Strube noch an, daß dem Meier schon deshalb nicht das dominium über seinen Hof zugeschrieben werden kann, weil ihm der eigentliche Effekt des Besitztumes nicht zusteht. Sie haben wohl das ius utendi fruendi. Sie dürfen aber nichts vom Grundstück veräußern, verpfänden, in Mitgift geben, kein Servitut auf den Hof nehmen, dürfen dessen Zustand nicht verändern, sondern müssen ihn nutzen wie er ist: salva substantia. Letzteres ist nach dem Sachsenrecht das charakteristische Merkmal für den reinen Zinsmann im Gegensatz zum Erbzinsmann. Daher darf der Meier auch keinen Baum fällen auf seinem Hofbezirk. Die Privatschulden des Meiers können nicht gedeckt werden durch Exekution des Hofes, und schließlich muß der Meier abziehen, wenn Dürftigkeit den dominus zwingt, das praedium für sich selbst in Anspruch nehmen zu müssen.[3])

Beim Emphyteutverhältnis ist alles das anders. Dabei darf der Bauer selbst Schulden aufnehmen und auch sein Gut zur Subhastation bringen. Auch braucht er nicht dem bedürftigen Herren zu weichen. Ebenso besteht der canon emphyteuticus nur in einer kleinen Geldsumme, während der Meier ein dem Ertrage entsprechendes Pachtgeld zahlen muß. Bei all diesen Unterschieden, schreibt Strube, hätten die meisten Rechtsgelehrten, selbst diejenigen, die auf deutsche Verhältnisse das römische Recht anzuwenden pflegten, erklärt, es sei das Meierverhältnis eher den Pacht- als den Emphyteutgütern zuzurechnen.[4])

So kommt Strube denn aus seinen historischen Voraussetzungen und aus dem, was an positivem Recht in Provinzialgesetzen rc. über diesen Begriff niedergelegt war, zu einer Definition des Meierrechts, die wegen ihrer knappen, gedrungenen Form, besonders auch, weil sie für lange Zeit als erschöpfend anerkannt worden ist, in den Worten Strubes selbst folgen möge. Danach ist der Meierkontrakt eine: „locatio conductio, qua colono praedium hereditario iure utendum fruendum conceditur, ea lege, ut annuam et uniformem

[1]) Ius villic. Cap. II, § 2.
[2]) Ius villic. Cap. II, § 3.
[3]) Ius villic. Cap. II, § 4.
[4]) Ibidem.

mercedem, vel operas praestet, atque onera et tributa fundo imposita, statoque tempore contractum, soluto landemio, renovet, pleno dominio penes concedentem manente.[1])

Diese so gewonnene Definition des Meierrechts ist nun für Strube die eigentliche Grundlage seiner Arbeit. Überall greift er darauf zurück. Wo die Provinzialgesetze Lücken lassen, da ergänzt er die Bestimmungen nach diesem Kanon. Wo sie aber jene Definition durch Einschränkung oder Erweiterung hinausgehen, da setzt er sie doch immer wieder in Beziehung dazu, und verfehlt nirgends, eine Abweichung als solche zu kennzeichnen. An dem Stande dieses Rechts, so weit es eben sicher bestehendes Recht ist, eine Kritik zu üben, die eine Änderung des ganzen Instituts bezwecken könnte, liegt ihm fern. Er will nicht etwas Neues schaffen, sondern das Bestehende in reiner Form aufstellen; die persönlichen Rechte der Bauern wahren, aber immer innerhalb der gegebenen Verhältnisse.

Deshalb tritt er ebenso für die Rechte der Grundherren ein, wenn sie auch noch so sehr die Freiheit des Meiers beschränken. Das kündet er auch an in der Widmung: „Sed nec silet eorum obligationes et sic exponit etiam iura Regia, omniumque fundi dominorum, qui contractus villicales celebrant“.

Daß die Verhältnisse des Bauern, auch wenn man ihm sein zuständiges Recht vollkommen wahrt, keine guten sind, ja daß er sich wirtschaftlich in einer solchen Lage befindet, „daß er Haus und Hof verlassen muß, wenn man ein mehres von ihm beitreiben will,“[2]) ist eine Erwägung, die man als Empfindung wohl überall in der Abhandlung spürt, aber doch fast nur als Resignation.

Die Form der Fassung des Meierrechts, wie wir sie soeben vernommen, entwickelt sogleich die ganze Lage des Meiers. Dieser hat eben nur das ius utendi fruendi hereditarium und die Zusicherung der merces uniformis. Sonst ist alles zugeschnitten auf den Vorteil des Gutsherren. Das kommt in dem Schlußsatze zur Geltung: pleno dominio penes concedentem manente. Der Grundherr aber ist es nicht allein, der mit Forderungen an den Bauern herantritt. Stellenweise kollidieren die Interessen der Herren mit denen des Staates. Ein Hauptpunkt in dieser Hinsicht war das Erbrecht der Meier. Aber auch sonst erscheint ein Kompromiß zwischen beiden öfters geboten. Bis auf jenes ius hereditarium will Strube dem Gutsherrn sein dominium in keiner Weise verkürzen. Wo die Gesetze daher ihrem Inhalte nach ein wirklich noch vorhandenes Besitzrecht des dominus voraussetzen, darauf aber nicht besonders Bezug nehmen, da entwickelt er den Sinn derselben ausdrücklich aus diesem heraus. Daß er dieses so oft betont, mag auch seinen Grund in einer gewissen polemischen Absicht haben gegenüber den Anhängern des römischen Rechtes.

Es kann nicht im Rahmen unserer Aufgabe liegen, das Meierrecht im einzelnen mit seiner unendlichen Fülle von Details nach dem Strubeschen Werke zur Darstellung zu bringen. Wir hörten bereits, daß es nicht die Absicht Strubes ist, die vorhandenen Gesetze, aus denen er doch schließlich sein System aufbauen mußte, zu ändern. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist eine sehr verschiedenartige Stellung zu den drei am Meierrecht

[1]) Ius villic. Cap. II, § 11.
[2]) Nebenstunden XXXXIII. Anm. d.

beteiligten Interessenten, zu Staat, Grundherr und Meier möglich. Die Art und Weise also, wie Strube selbst in ein Verhältnis zu jenen wechselseitigen Beziehungen tritt, muß für uns als das wesentliche erscheinen.

Alle Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Grundherr und Meier werden bestimmt durch das Eigentumsrecht des Gutsherrn. Daß der Meier ohne dessen Zustimmung keine Bäume fällen darf, wurde bereits erwähnt. Es bleibt stets im Interesse des Herren, daß der Hof entweder in seinem Werte erhalten bleibt, oder verbessert wird. So hat der Bauer z. B. nicht die Befugnis, Äcker in Wiesen zu verwandeln.[1])

Macht der Bauer einen Fund in dem Acker seines Meiergutes, so tritt derselbe Rechtsfall ein, als wenn jemand auf fremdem Boden etwas findet. Also gebührt dem Finder, und, in diesem Falle, dem Herren je die Hälfte des Fundwertes.[2]) Die Anschwemmungen, die bei einem am Flusse gelegenen Ackerstücke entstehen können, gehören ebenfalls dem Grundherren und zählen nicht ohne weiteres als Teil des betreffenden Meierhofes. Sie sind kein Ertrag des Bodens und nicht ursprünglich mitvermeiert. Es ist zwar die Regel, trotzdem dem Meier solches Landstück zu überlassen. Der Herr aber darf dafür die Pacht erhöhen, denn der Ertrag des Hofes hebt sich dadurch.[3]) Daß der Meier bei der Art seines Vertrages nichts vom Bestande seines Hofes veräußern darf, versteht sich von selbst. Nach Strubes Ansicht haben die Herren dieses Recht trotz der verkehrten Anwendung des Emphyteutbegriffes beswegen aufrecht zu erhalten vermocht, weil auch der Landesherr ein Interesse daran hat, daß die Pertinentien beim Hofe bleiben: „Eo facilius autem obtinuerunt, ut sarta tecta servarentur antiqua iura, quo perniciosior Principi est illa non circumscripta alienandi libertas, qua fit, ut distractis optimis curiarum pertinentibus, onera publica iis imposita, vel plane non, vel non nisi magna cum difficultate a possessoribus queant exigi.“[4])

Nur die Zustimmung des Herren macht den Verkauf eines zum Hofe gehörigen Ackerstückes möglich. Ehe er diese nicht erteilt hat, besitzt der Verkauf keine Gültigkeit: Ein Gesetz, das nach Strubes Urteil dem Herren günstig, aber der Unredlichkeit der Meier ungünstig ist.[5])

Ebenso wird das Recht, sowohl des dominus wie des colonus, unrechtmäßig veräußerte Pertinentien zurück fordern zu dürfen, durch das Besitzrecht des ersteren bestimmt. Der Grundherr braucht bei einer solchen Rückforderung nie etwas zu zahlen, weil seine Zustimmung fehlte. Der Bauer muß dagegen die betreffende Summe zurückerstatten; einmal, wenn er für die Taten dessen, der das Ackerstück veräußerte, als Erbe etwa, haftbar erscheint. Dann aber, wenn das Geld, das für das veräußerte Stück angenommen wurde, auf den Hof verwendet worden ist.[6]) Der Meier darf das praedium, das ihm nicht zu eigen ist, auch nicht belasten. So darf er kein Servitut auf den Acker

---

[1]) Ius villic. III, 1.
[2]) Ius villic. III, 1.
[3]) Ius villic. III, 2.
[4]) Ius villic. III, 7.
[5]) Ius villic. III, 8. In domini favorem leges nostrae nullas declarant alienationes illo haud consentiente factas, minime autem perfidiae villici favent.
[6]) Ius villic. Cap. III, 22/23.

nehmen. Höchstens für sich selbst persönliche Verpflichtungen, die den Herren nichts angehen. Dagegen darf er natürlich selbst solches Servitut erwerben.[1])

Alle diese Bestimmungen leitet Strube ab aus der Idee, die dem Meierkontrakte zugrunde liegt.

Anders liegen die Verhältnisse bei wirtschaftlichen Einschränkungen, die nicht einmal das praedium selbst betreffen. Das nämlich, was der Meier selbst erwirbt, gehört ihm, wenn es nicht sonst belastet ist, als freies Allodium. Trotzdem aber darf an manchen Orten dieses Allodium nicht durch irgendwelchen Übergang an andere vom Hof fortkommen. In Lüneburg darf der Meier auch Neurodungen, die er angelegt hat, nicht vom praedium trennen. Eine derartige wirtschaftliche Bevormundung scheint Strube durchaus als drückend zu empfinden. Denn, wo derartige Provinzialgesetze nicht existieren, tritt er für freie Verfügung der Meier über ihr Allod ein: „Quod si vero nullatenus ad dominum spectantem colonus occupavit, huic, non illi, eiusdem proprietas tribuenda; quandoquidem coloni nostri minime domino, sed sibi acquirunt, unde sequitur novalia huius generis allodio accensenda, deficiente lege prohibitiva, libere alienari posse." [2]) Er ist aber trotzdem geneigt, die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes anzuerkennen. Auch hier liegt das Interesse des Staates und der Gutsherren in derselben Linie: „Non tantum dominis fundi, sed etiam publicis rationibus legislator prospicere voluisse videtur, indistincte novalium alienationem vetans, quo possessores villarum eo volentius onera publica sustinere queant."

Der Meier, der seinem Sohn oder sonstigen Erben den Hof hinterläßt, pflegt sich für den Rest seiner Lebenszeit eine Leibzucht auszubingen. Auch hier ist Strube durchaus einverstanden damit, daß die Größe derselben nicht ohne den Grundherrn festgesetzt wird. Die Erwägungen sind dieselben wie im vorhergehenden Falle: Es sei im Interesse des dominus, daß der neue Meier nicht in Verlegenheit gerate; was eintreten könne, wenn er, um den Hof bald zu bekommen, mehr verspräche, als er nachher ohne Gefährdung des Hofes leisten könne.[3]) In diesem Sinne erklärt er den Artikel 84 der Hildesheimer Polizeiordnung, der dementsprechend verfügt, für „salubriter constitutum".

Strube will dem Grundherrn, als dessen vollkommenes Eigentum er den vermeierten Hof betrachtet, aus diesem eine möglichst sichere Rente zufließen lassen.

Eine Vorstellung, die vorher bei Strube instinktiv überall vorhanden zu sein scheint, ist die, daß in dem wirtschaftlichen Verhältnis, das zwischen dem Staat, Grundherr und Meier besteht, ein vierter Beteiligter eigentlich keinen Platz hat. Ist der Bauer verschuldet, und kommt es zum Konkurse, so bestehen hier und da Verordnungen, die nur das Allod des Meiers in die Konkursmasse kommen lassen. Das eigentliche Meiergut darf nicht an den Gläubiger übergehen. Eine Bestimmung, die Strube durchaus verständlich findet, da der Gläubiger, der ja nur seine Schuldsumme herauswirtschaften will, vermutlich Raubbau treiben wird, um dies schneller zu erreichen. Diese Bestimmung scheint ihm auch schon deshalb nicht ungerecht zu sein gegen die Gläubiger, da diese wissen müssen, daß ihre Gelder nur mit Zustimmung

---

[1]) Ius villic. Cap. III, 32.
[2]) Ius villic. III, 10.
[3]) Ius villic. III, 14.

des Herrn sicher stehen. Sie tragen also selber die Verantwortung, wenn sie Verluste erleiden.[1])

Mit dieser Anschauung deckt sich durchaus, was Strube an anderer Stelle über das Recht der Herren bei einem Konkurse ihres Meiers entwickelt, wenn sie selbst beteiligt sind. Bei dem Fehlen eines Provinzialgesetzes hat der Grundherr nach dem eigentlichen Meierrecht kein Vorrecht vor den Mitgläubigern, aber trotzdem würde Strube ein solches Gesetz für sehr berechtigt halten, da es nicht im Ermessen des Grundherrn steht, seinem Meier etwas zu kreditieren. Er kann durch die Umstände dazu gezwungen sein, während die übrigen Gläubiger von vornherein in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem Meier stehen.[2]) Die Begründung, die Strube für seine Ansicht gibt, erscheint durchaus verständlich. Zugleich aber tritt auch hier die Neigung zu Tage, das Band zwischen Gutsherrn und Meier möglichst eng zu knüpfen. Wenn die Forderungen des Gutsherrn gewissermaßen stets als erste Hypothek auf dem Hofe seines Meiers liegen, so muß dadurch dessen Kredit sinken, und er wird noch mehr auf den Grundherrn selber angewiesen.

Wo dagegen dem Meier „ohne Präjudiz" für den Herren eine gewisse Selbstbestimmungsfreiheit eingeräumt werden kann, da tritt Strube für die Berechtigung derselben ein. Deshalb hat er nichts dagegen einzuwenden, daß der Meier seinen Hof an jemand anders weitervermeiert.[3]) Vor allen Dingen aber, und das ist der eigentlich wichtige Punkt im Meierrechte, will er das Erbrecht der Meier überall gewahrt wissen.

Es sind nach seiner Ansicht verschiedene Gründe, die dazu geführt haben, das Zeitpachtverhältnis in eine Erbpacht umzugestalten: „Dominorum in expellendi arctioribus limitibus circumscriptum est, cum onera collectorum frequentiora redderentur et rusticorum iura e corpore Iustineaneo depromi inciperent. Intererat principum, meieros servare, quo tributa solvere volerent, neque e re domini fuit, citra causam aliquem expellere, quandoquidem post collectarum onus receptum, merces non facile potuit augeri et simul servari nobilium et cleri immunitas." [4]) Es sind dieselben Ausführungen, die er in jener Kampfschrift des Jahres 1730 entwickelte. Wie er dort für Hildesheim die Erblichkeit der Meiergüter aus der Gültigkeit des ganderzheimischen Landtagsabschiedes und landesherrlichen Erlassen nachweist, interessiert uns an dieser Stelle weniger. Nachdem er von der Einführung der Steuern in Deutschland gesprochen, behandelt er dort ebenfalls die Einwirkung dieser Einrichtung auf das Meierrecht: „Diese Steuern können nun unmöglich aufkommen, wenn man nicht den contribuablen Unterthanen conserviret, daher dann die Landesherren sich billig und aus wichtigen Ursachen äußerst bemühet haben, dem Gutsherren solche Schranken zu setzen, damit er sich seines Rechts nicht zu ihrem Nachteil gebrauche, den Zins nicht übermäßig steigere, oder seine Meier nach Willkür und Wohlgefallen verjage und dadurch die Beitreibung der Collekten schwer, wo nicht gar unmöglich mache. Die Landstände trugen auch um so weniger Bedenken, dies geschehen zu lassen, weil sie leicht begriffen, daß ihre Steuer-Freiheit von keiner Dauer sein könnte, wenn nicht der Bauer das Vermögen behielte, die Schatzungen ohne

[1]) Ius villic. III, 14.
[2]) Ius villic. IV, 9/10.
[3]) Ius villic. III, 4.
[4]) Ius villic. III, 17.

des Adels und der Geistlichkeit Zuthun abzuführen.“ [1]) Daher hat das Meierrecht sich dahin entwickelt, daß nicht der bloße Wille des Grundherrn genügt, um seine Meier auszutreiben. Nur wenn er den Hof notwendig für sich selber braucht, dann hat er das Recht, ihn einzuziehen. [2])

Strube wundert sich nicht, daß es Grundherren gibt, die in ihrer Kurzsichtigkeit ihre Meierhöfe einziehen und an den Meistbietenden austun wollen, aber er versteht eine Regierung nicht, die eine derartige Handlungsweise unterstützt. Wir hören im Folgenden mehr den Politiker aus ihm reden: „Wer wollte zweifeln, daß dieses Recht, wenn es erst einmal festgesetzet ist, auf das Höchste treiben, und daß dem Bauersmanne, um eine Meierstatt zu behalten, welche er und seine Vorfahren mehrenteils über Menschen Gedenken inne gehabt, alles versprechen und leisten werde, was man nur von ihm begehret. Entrichtet er aber einen übermäßigen Zins, so muß man entweder das onus contributionis mindern, oder der Meier zu Grunde gehen. Das letztere zu behindern, werden die Grundherren alles aufbieten und ihre vota bei den Landtagen danach einrichten. Was solches nach sich ziehet, kann man ohne Mühe errathen.“ [3])

Am bedenklichsten aber erscheint Strube doch die andere Konsequenz, bei deren Entwicklung sich seine Diktion zu einer gewissen monumentalen Derbheit steigert: „Das ohnumschränkte Abmeierungsrecht teilet aber denen Gutsherrn die Befugnis mit, ganze Dörfer einzuziehen, um daraus Meiereien zu machen. Bezahlen sie nun gleich von selbigen die Kontribution und tragen andere onera publica ab, so wird dadurch doch die Zahl der Unterthanen merklich verringert. Wie schädlich dieses dem ganzen Lande ist, erfordert keinen Beweis, und man kann solchen fast nicht übernehmen ohne derjenigen Einsicht in Zweifel zu ziehen, welche man von der solidité dieser Maxime zu überzeugen suchen wollte, als deren Richtigkeit einem jeden in die Augen fällt, der die erste principia der Kunst zu regieren gefasset hat, und die daher vernünftige politici, so geraume Zeit am Ruder des Regiments gesessen haben, nimmermehr anfechten werden.“ [4])

Wenn man in Erwägung zieht, daß die Schrift Strubes verfaßt wurde, weil die Hildesheimer Regierung den Meiern das Erbrecht absprach, so muß der anzügliche Ton gerade der letzten Sätze besonders auffallen. Nicht häufig ist Strubes Schreibweise so wenig zurückhaltend und so wuchtig wie hier. Und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Kraft dieser Sprache uns erklären aus Strubes Überzeugung von der großen Bedeutung dessen, wofür er schrieb. Er glaubt das öffentliche Wohl in Frage gestellt durch Entäußerung des Landes, für ihn, den naturrechtlich geschulten, Grund genug zum Protest. Aber ein anderes kommt dazu. Er, selber ein „vasallus“ seines Vaterlandes, sieht die Interessen der Stände gleichfalls gefährdet, wenn der Bauer schwindet, wie wir aus seinen Ausführungen gesehen haben. Er braucht den Bauer, um einen Kompromiß möglich zu machen zwischen ständischer Steuerfreiheit und dem modernen Staat mit seinen pekuniären Bedürfnissen. Das verleiht der Beredsamkeit Strubes nicht nur im Stil, sondern auch im Sinne einen Hauch von fredericianischem Geiste.

[1]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungrechte p. 4/5.
[2]) Ius villic. VIII, 18.
[3]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungsrecht p. 6.
[4]) Ibidem.

Eine so wichtige Angelegenheit wie diese will Strube nicht dem guten Willen der Grundherren anheimgeben. Deshalb lehnt er den Einwand ab, diese würden ihr Recht nicht mit aller Strenge gebrauchen, sondern die Regeln christlicher Barmherzigkeit beachten: „Wer will sie doch dazu nötigen, wenn selbigen, dem Fürgeben nach, in der Polizei-Ordnung die Befugnis mitgeteilet ist, seine Höfe und Güter den Meistbietenden zu vermeiern und zum eigenen Gebrauch einzuziehen? Zur générosité und Barmherzigkeit kann man niemanden in foro zwingen. Es äußern sich auch solche christlichen Tugenden in Handel und Wandel sehr selten . . . sondern ein jeder nützet das Seinige, so gut er immer kann." [1])

Sahen wir bisher Strube die Erblichkeit der Meierhöfe vom politischen Standpunkte aus betrachten, so versucht er sie auch rechtlich zu begründen: Beim Meierverhältnis besteht ein Kontrakt, von dem beide Kontrahenten, also Grundherr und Meier, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurücktreten können. Wenn nun der Meier seinen Hof einem fähigen Nachfolger, entweder Sohn oder Tochter, überläßt, so tritt er damit vom Kontrakt nicht zurück. Dieser muß also auch dann noch für beide Teile als verbindlich angesehen werden: „Ast ubi in filium ius villicale transfertur, haud receditur a contractu, sed per eum continuatur, qui illo comprehenditur, et cui eventualiter locata villa." [2]) Eine merkwürdige naturrechtliche Erklärung, die von Strubes sonstigen streng historischen Ausführungen sehr absticht, ist folgende: „Nil interest domini, filius an pater praedium colat, nec hic praesumendus est obligationem suscepisse, quam diu libuerit proprietario, labores rusticos tolerandi, seque reddidisse glebae ascriptitium." [3]) Einige Verordnungen, die zu der Cession des Meierhofes vom Vater an den Sohn die Zustimmung des Gutsherrn verlangen, legt Strube zugunsten der Bauern aus: Denn daraus, daß der Grundherr seine Zustimmung geben soll, geht nicht hervor, daß er sie ohne gerechten Grund verweigern darf. Da nun der Gutsherr einen direkten Erben als Nachfolger im Meierhofe anerkennen muß, so ist er auch verbunden, eventuell einer Tochter seine Zustimmung nicht zu versagen. Es erscheint fast ausgeschlossen, daß eine Frau ohne Mann einen Meierhof gut bewirtschaftet. Daher darf der Grundherr ihr auch den Consens zur Ehe nicht weigern: „Concessa enim semper existimantur, sine quibus expediri illud, quod concedens voluit, non potest, et quae veniunt in consequentiam." [4]) Nur muß die Frau in diesem Falle einen Meierbrief für ihren Mann erbitten. Auch diesen darf der Herr ihr nicht versagen. Zugleich hält Strube es nicht für überflüssig, für das rein menschliche Recht einer solchen Hoferbin einzutreten: „Neque libertas matrimoniorum restringenda et obtrudendus villicae coniux, qui non illi, sed domino placet."

Bei der Frage der Erblichkeit der Meiergüter lagen für Strube Staatsinteresse, rechtliche Überzeugung und Menschlichkeit auf derselben Seite. Nicht so sehr in eine Richtung fallen dagegen seine Erwägungen bei der Besprechung des Modus der Erbfolge.

In Lüneburg herrscht der Brauch, daß ein Meierhof an den Grundherrn fällt, wenn keine Deszendenten vorhanden sind, und zwar mit Über-

[1]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungsrecht p. 7.
[2]) Ius villic. III, 17.
[3]) Ibidem.
[4]) Ibidem.

gehung der Rechte der Kollateralen. Strube erklärt das für außerhalb des Meierrechts liegend und verlangt, daß jemand, der dieses Recht geltend machen will, dessen Observanz erweise. Ebenso wenig liege für den Herren ein Rechtsanspruch auf den Hof vor, wenn nur noch Erben übrig seien, die entweder ihr Erbteil oder ihre Mitgift bereits einmal aus dem Hof erhalten hätten. Auch ein bereits zu Gunsten von Verwandten getaner Verzicht, schließe nach deren Tode den Verzichtleister nicht aus.[1]) Hier also liegt die Befolgung des eigentlichen Meierrechtes im Interesse des Staates, da auf diese Weise manche Höfe besetzt erhalten werden, die sonst heimfallen würden.

An anderer Stelle, wo es sich darum handelt, ob ein Meier befugt sei, mit Umgehung der nächsten Erben, seinen Hof auch an Kollateralen zu vermachen, kommt Strube meierrechtlich zu demselben Ergebnis: Berechtigt sind an sich alle Erben, auch die Kollateralen. Da nun der Hof nicht teilbar ist,[2]) so müßte man dem Meier nach dem gemeinen Rechte gestatten, unter diesen Erben sich einen beliebigen Nachfolger zu wählen. Diese Berechtigung der Kollateralen, die Strube hier aus dem Meierrecht entwickelt, ist jedoch an manchen Orten durch Provinzialgesetze aufgehoben. Diesen ihre Berechtigung zuzugestehen, nimmt Strube keinen Anstand, ja er sieht darin sogar eine weise Beschränkung: „Impedit legislatorum prudentia variis in locis, ut servili vinculo liberati, ampliorem disponendi de iure villicali potestatem obtinerent, quippe qua saepius abutantur.“[3]) Überhaupt ist Strube einer solchen wirtschaftlichen Bevormundung nicht abgeneigt. Die ganze Lage der Meier ist nicht frei von einer gewissen Zwitterhaftigkeit: Sie sind nicht gerade unfrei, aber auch nicht frei. Strube empfindet das: „Quamquam non eodem nexu, qua olim tenentur, haud tamen et omnimodo libertate gaudent, sed admodum similes sunt maioribus suis.“[4]) Dadurch kommt auch in die Stellung, die er ihnen gegenüber einnimmt, ein gewisses Schwanken. Er will ihnen die Freiheit, die sie beanspruchen dürfen, sichern, aber andererseits will er sie doch auch zu ihrem eigenen Besten und dem des Staates davor bewahren, durch wirtschaftliche Unerfahrenheit Schaden zu erleiden. Man spürt auch bei ihm etwas von der Anschauung, die die preußische Regierung in Königsberg am 20. März 1724 äußerte: Nicht alle Menschen vermöchten eine vollkommene Freiheit zu ertragen.[5])

Wir hörten bereits, daß Strube den einzelnen Kindern ein gleiches Erbrecht an den Hof ihres Vaters zubilligt. Danach müßte also je nach dem Ertrage, auch aus dem praedium den Erben ihr Anteil ausgezahlt werden. Es besteht jedoch in vielen Gegenden als Brauch und Gesetz, daß die Erben nur aus dem Allod befriedigt werden. Strube leitet diese Gewohnheit aus jener Zeit her, da die Meier noch kein Erbrecht besaßen, und man nicht erwarten konnte, daß sie etwas gewisses für etwas ungewisses geben sollten. Aber er beugt sich ohne weitere Kritik den Tatsachen. Es komme öfters vor, daß die Voraussetzung geschwunden sei und die Folge doch bestehen bleibe: „Quid autem saepius observatum, repudiato principio retentas

[1]) Ius villic. VIII, 6.
[2]) Die Teilung der Höfe in einzelne Parzellen als Mitgift ꝛc. ist überall verboten außer in Bremen und Verden. (Ius villic. III, 28.)
[3]) Ius villic. III, 28, 29.
[4]) Ius villic. V, 1.
[5]) Vgl. Knapp, Bauernbefreiung II p. 31.

tamen conclusiones inde fluentes, id etiam hic evenit." Daß ein solcher Vorgang gerade hier nicht zufällig ist, entgeht ihm nicht. Er fährt fort: „et quidem ex ratione politica." [1]) Und darin liegt für ihn offenbar der Grund zur Anerkennung des betreffenden Zustandes.

Strube wirft die Frage auf, ob es gestattet sei, einen Meierhof zu teilen, wenn der dominus fundi nichts dagegen einzuwenden hat, auch ohne die Erlaubnis des Territorialherren oder dessen, der sonst Dienste zu beanspruchen hat. [2]) Dabei vorausgesetzt, daß die Landesgesetze diese Zustimmung nicht ausdrücklich fordern. — Bestehen die Leistungen, die der betreffende Maier an irgend einen Dritten abzutragen hat, in Geld, so muß der betreffende die Unbequemlichkeit, die in einer Zahlung von verschiedenen Seiten her liegt, nach Strubes Ansicht ertragen. [3]) Anders verhält es sich mit ökonomischen Diensten. Es kommt darauf an, ob diese nach der Teilung des Hofes noch in derselben Weise getan werden können: „Quod si ex speciali obligatione operae oeconomicae sunt praestandae, eatenus distrahere villam non licet, ut servitia imposterum vel plane non, vel difficillime, et cum maxima exigentis molestia praestari queant, atque sic iuri quaesito eius, cui operae praestandae, quid detrahatur." [4])

An sich sieht Strube in einer Teilung von Meierhöfen in kleinere selbständige Wirtschaften durchaus etwas ersprießliches, weil dadurch die Beackerung gemehrt wird. Aber nur, wenn das geschehen kann „sine ullius detrimento". Daher befürwortet er die Teilung eines Vollmeierhofes in zwei Halbspännerhöfe. Das schädigt niemanden, weil sowohl Vollmeier wie Halbspänner Pferdeleistungen zu tun haben. Eine Teilung in vier Kotsassenhöfe erscheint ihm dagegen unzweckmäßig, denn diese Kotsassen sind nur zu Handdiensten verpflichtet. [5]) Ihre Existenz ist daher für Staat und Grundherren weniger wertvoll. Es sind diese Ideen ähnlich denen, die sich auch in der preußischen Bauernpolitik finden: Die „Peuplierung" des Landes ist im höchsten Maße erstrebenswert. Ihre eigentliche Bedeutung aber liegt in der Schaffung des steuerkräftigen, des „contribuablen" Untertanen.

Versuchen wir nunmehr, die Anschauungen Strubes über jene Leistungen der Bauern zu ermitteln.

Es handelt sich zunächst um die „merces", die der Meier für die Benutzung des praedium an seinen Grundherren zu zahlen hat. Strubes Abneigung gegen eine Erhöhung der Pachtsumme kennen wir bereits. Er lehnt diese auch ab gegenüber dem Hinweise, daß das Geld im Werte gesunken sei: Dieses Argument bedeutet für die Meier, die ihre Zahlungen in natura leisten, überhaupt nichts. Und die übrigen, die daran wirklichen

[1]) Ius villic. III, 20.

[2]) Ius villic. III, 12. Der dominus fundi darf nach Strubes Ansicht stets seine Zustimmung zu einer solchen Teilung versagen; auch ohne einen Grund anzugeben. Das folgt aus seinem Besitzrecht an dem Hof.

[3]) Si naturali ratione res aestimatur, collectarum onus distractionem non impedire indico, quamvis inde ad rempublicam damnum redundat. Nimirum, qui bona in aestimo describi patitur, illa quidem oneribus publicis obnoxia agnoscit, minime vero simul libertatem abdicat eorum particulas cum onere in alium transferendi. Non enim, nisi quatenus est possessor cuiuslibet portionis, tributa illi divisa recipit. Ergo lucri cessantis instar habendum, quando distractis agris antea ab uno possessis respublica praestationes sibi debitas a pluribus iam solvendas difficilius percipit.

[4]) Ius villic. III, 12.

[5]) Ibidem.

Vorteil haben, sind immerhin noch genug belastet durch die Einführung der Steuern. Diese liegen so hart auf dem Bauern, „ut praeter necessaria ad victum et amictum vix quicquam supersit illis“.[1]) Daher wäre es für Guts- und Landesherren verderblich, wenn der Meier seinem Herrn noch mehr bezahlen müßte. Daß mit der Zeit durch besseren Wirtschaftsbetrieb auch der Ertrag sich steigert, ist eine Erwägung, die dem Zeitalter Strubes noch fern lag, da erst im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts ein Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik erfolgte.

Durchaus im Sinne dessen, was wir von Strube bisher mitteilen durften, liegt es, daß er energisch für einen Nachlaß der jährlichen Pachtsumme eintritt, wenn das betreffende Jahr dem Meier eine Mißernte gebracht hat. Er vertritt die rechtliche Verpflichtung zu einem solchen Erlaß aus dem Wesen des Pachtvertrages sogar gegen die Autorität eines Hugo Grotius.[2]) Wir lassen dahingestellt sein, mit welcher Berechtigung. Dieses nach Strubes Ansicht aus dem reinen Pachtverhältnis entspringende Recht ist dann durch landesherrliche Fürsorge auch auf das erbliche Meierverhältnis ausgedehnt: „invita quamvis jurisprudentia, nec sine iniuria illata domino.“ Daß die Fürsten dabei aus reiner Menschenliebe gehandelt haben, nimmt Strube nicht an: „Non abnuo arcanas rationes forte suavisse principibus, ut meliorem conductoriam conditionem reddere statuerint, quo facilius tributorum onera ferre possent.“ Aber bei der Notlage der Bauern findet er doch auch andere als egoistische Motive begreiflich: „Forte autem et aliquid humanitati dederunt maiores. Sat dura rusticorum est conditio, qui vix tolerare vitam possunt, quando sperati ex agris proveniunt fructus; periclitarentur itaque illorum res, si damna fatalia ferre deberent.“ [3])

Die traurige Lage der Bauern, die diese Klage immer wiederkehren läßt, hindert Strube aber nicht, doch auch hier das Recht der Gutsherren zu vertreten. Er, selber ein Grundherr, konnte wohl manches Mal auf die Erfahrungen zurückgreifen, die er mit seinen Bauern gemacht hatte. So warnt er denn die Gutsherren vor der „astutia plebis rusticae“, die demjenigen, der den Schaden abschätzen soll, gern die am meisten betroffenen Ackerstücke zeigt, um dadurch für die übrigen Felder mit einen möglichst hohen Pachterlaß zu erreichen.[4])

Ist der Schaden, den ein Meier erlitten hat, erst dann eingetreten, wenn die Ernte bereits unter Dach und Fach war, so besteht nach Strubes Entwicklung streng meierrechtlich kein Anspruch auf Pachterlaß. Alle Vernichtung der gesammelten Feldfrucht durch Feuersbrunst, und ebenso Viehsterben oder Kriegsschaden sind Leiden, die der Meier von Rechts wegen selber tragen müßte. Aber ein großer Teil der meierrechtlichen Fragen wird eben nicht rechtlich, sondern politisch behandelt. So auch hier: „Saepius vero regalae prudentiae jubent, id villicis indulgere, quod de iure stricto praetendere nequeunt.“ [5]) Es ist immer dasselbe Argument, das er vorbringt: Landesherr und Gutsherr sind am meisten an der Erhaltung der Bauern interessiert.

[1]) Ius villic. IV, 2.
[2]) Ius villic. IV, 3.
[3]) Ius villic. IV, 4.
[4]) Ius villic. IV, 5.
[5]) Ius villic. IV, 7.

Jedoch rät Strube, in solchem Falle vorher Erkundigungen über den betroffenen einzuziehen, damit kein Unwürdiger die Wohltaten genieße. Eine übertriebene Milde, die nicht auf die Konsequenzen ihrer Taten sieht, hält er überhaupt nicht für angebracht. Daher gibt er den Grundherren den Rat, streng darauf zu halten, daß die Meier zur rechten Zeit ihre Pacht bezahlen. In dem hübschen Bilde, das er dabei anwendet, kommt wiederum jene erwähnte, gutgemeinte Bevormundung, zu der er neigt, zum Ausdruck: „Sicut enim nimia parentum indulgentia exitiosa est liberis, ita in perniciem villici vergit, quando se nimis lenem praestet dominus, et villico necessitas haud imponitur, singulis annis praestanda praestare, quandoquidem, pensione per aliquot annos non soluta, is tantum contrahit aes alienum, ut a se liberare non possit, sed villa penitus ejiciendus est.“ [1])

Außer dieser Pacht, die der Meier zu entrichten hat, pflegt auf seinem Hof noch eine andere Last zu ruhen: die persönlichen Dienstleistungen. Darüber erschöpfend zu schreiben, liegt nicht in der Absicht Strubes. Wie er selbst erklärt, ist bereits von anderer Seite das Detail der rechtlichen Bearbeitung dieses Punktes erschöpft worden: „ab aliis iam plena manu tradita et excussa.“ [2]) Was er dazu liefert, ist ganz im Sinne dessen, was die ganze Schrift charakterisiert.

Auch diese Leistungen erscheinen Strube als Überrest des ursprünglich unfreien Verhältnisses der Meier. Die Freilassung entband nicht auch zugleich von gewissen Diensten, und da eine Änderung nicht anzunehmen ist, so ist jedenfalls beim Meier die Verpflichtung zu Diensten in dubio anzunehmen. Es gibt zwei verschiedene Arten von Leistungen: Solche, die dem Landesherrn „ob tutamen publicum“ geleistet werden und andere, die dem dominus zustehen „pro usu praedii“.[3])

Die ersteren, also die öffentlichen Lasten, haben eigentlich mit dem Meierrecht nichts zu tun, da sie von jedem Steuerpflichtigen gefordert werden. Sie bestehen aus der Landfolge — sequela —, die in militärischen Diensten besteht, „ubi tuenda patria contra vim hostium“. Ebenfalls für militärische Zwecke dient die Verpflichtung der „Kriegesfuhre“. Und drittens hat die Obrigkeit das Recht, die steuerpflichtigen Untertanen heranzuziehen zur Besserung der öffentlichen Wege.[4])

Die Energie, mit welcher Strube sich gegen eine unrechtmäßige Erweiterung der staatlichen Forderungen auf diesem Gebiete wendet, muß ungemein sympathisch erscheinen. Er will auch den Bauern nicht mehr unter den Lasten des Staates leiden lassen als durchaus nötig ist: Ungewöhnliche Dienste, die zur Erhaltung des Staates nicht erforderlich sind, braucht dieser daher nicht zu leisten. Besonders dann nicht, wenn versucht wird, Lasten auf ihn abzuwälzen, die eigentlich der fürstlichen Kammer zufallen: „Ex reditibus fiscalibus in Germania Imperantes regulariter publicis necessitatibus mederi et onera regiminis subire debent. Non nisi in subsidium iis haud sufficientibus tributa et operae praestanda a subditis.“ [5]) Ja,

---

[1]) Ius villic. IV, 8.
[2]) Ius villic. IV, 23.
[3]) Ius villic. V, 2.
[4]) Ius villic. V, 3.
[5]) Ius villic. V, 4.

er scheut sich nicht, auf das Kammergericht als diejenige Stelle hinzuweisen, wo auch der bedrückte Bauer Hilfe finden kann.[1])

In diesem Sinne spricht er auch gegen eine willkürliche Ausdehnung der „Burgfeste“. Er hält sie für eine ursprünglich zweifellos öffentliche Leistung, da sie den Zweck hatte, die festen Plätze zum Wohle des Landes im Stande zu halten. Daher sind die Bauern nicht verpflichtet, in Form von „Burgfesten“ für andere beliebige Gebäude ihres Territorialherren zu arbeiten, wenn nicht Observanz oder Pakt sie dazu verbindet. Ebenso wie im vorhergehenden Falle weist er darauf hin, daß den Fürsten für ihre Privatzwecke ihr Domänenbesitz zur Verfügung steht: „Cur haud aeque tales ac reliqui sumtus ad aulam sustentandam et splendorem Principi conciliandam res ex domanio erogandi?“ [2]) In einem Falle muß Strube jedoch zugeben, daß die Bauern gehalten sind, beim „Burgfesten“ qualitativ beliebige Dienste zu verrichten. Dann nämlich, wenn eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahre dafür festgesetzt ist.[3])

Stellen die „Burgfesten“ nach Strubes Anschauung gewissermaßen ein Mittelding dar zwischen öffentlichen Diensten und Privatleistungen für den Landesherrn, so erblickt er lediglich das letztere in der Verpflichtung zu „Hoffuhren“ und „Jagdfrohnen“. Die Hoffuhre ist nach seiner Ansicht ein altes Recht der Kaiser, dessen sich diese bedienten, wenn sie sich zu Reichstag und Gericht begaben. Eine gleiche Berechtigung dem Territorialherrn für jede beliebige Reise zuzugestehen, trägt er Bedenken, und verlangt, der Territorialherr müsse sein Recht dazu erst erweisen.[4]) Die gleiche Forderung stellt er für die „Jagdfrohnen“. Doch findet er die Verpflichtung zur Jagdfolge verständlich bei solchen Jagden, an denen die Wohlfahrt des Landes ein Interesse hat. Z. B. bei Wolfs- oder Schweinejagden.[5])

In dem eben erwähnten zeigt sich Strube als Anwalt des Bauernstandes überhaupt, er tritt dabei aus dem Rahmen des eigentlichen Meierrechtes heraus. Das Streben, einer gedrückten Klasse zu helfen und die stets bemerkbare Neigung, der Entwickelung der Territorialfürstenmacht entgegen zu treten, berühren sich hier. Darin liegt das charakteristische Gepräge, das Strube diesem Kapitel seines Meierrechtes gibt. Von geringerem Interesse für uns erscheint die rein juristische Behandlung, die er der Dienstverpflichtung des Meiers seinem Grundherrn gegenüber zuteil werden läßt. Es mag mir daher gestattet sein, nur kurz davon Notiz zu nehmen.

Strube unterscheidet hierbei zwei Arten von Meierverhältnissen: Zunächst das des „eigenbehörigen“ Meiers. Dieser hat nach dem reinen Rechte seinem Herrn quantitativ ungemessene Dienste zu verrichten. Eine Verpflichtung, von der Strube meint, sie sei nicht so schlimm, wie sie erscheine: „Non est tam dura haec conditio, uti videtur primo intuitu.“ [6]) Er übt an dieser Institution keine Kritik und glaubt, der Gutsherr habe selbst das

[1]) Ius villic. V, 4. Quando haec citra necessitatem vel incolarum aut Ordinum provincialium consensum exiguntur, non deest supremi iudicis auxilium praeter ius et aequum oneratis.

[2]) Ius villic. V, 6.

[3]) Ibidem.

[4]) Ius villic. V, 7: Probandum igitur . . . . singularis huius imperatorii iuris participes redditos territoriorum dominos, et id extensum ad quaevis itinera atque vecturas aulae inservientes.

[5]) Ius villic. V, 8.

[6]) Ius villic. V, 15.

größte Interesse daran, diese Eigenbehörigen zu konservieren.[1]) An dieser Stelle darf man vielleicht daran erinnern, daß Strube da, wo es sich um die Erblichkeit der eigentlichen Meiergüter handelte, von einem Anheimstellen an den guten Willen der Grundherren nichts wissen wollte. Daß er hier nichts einzuwenden hat, erklärt sich vielleicht daraus, daß die Anzahl der Eigenbehörigen in Hannover nicht zahlreich war, und ihr Schicksal daher für den Staat wenig zu bedeuten hatte.

Zum Teil ist aber auch der Dienst dieser Eigenbehörigen fest bestimmt.[2]) Das ist die Regel aber nur bei den freien Meiern. Und die Größe der Dienste schwankt auch da.[3])

Eine vorhandene Kontroverse entscheidet Strube dahin, der Meier habe seinem Herrn auch an anderer Stelle als an dessen Wohnsitz seine Dienste zu leisten.[3]) Ebenso stehe es im Belieben des dominus, den Anspruch auf die opera einem Dritten zu verdingen oder zu übertragen.[4]) Dagegen erachtet er es nicht für zulässig, daß der Grundherr die Dienste, für die er keine Verwendung hat, wider den Willen des Bauern in Geldleistungen verwandelt.[5]) Besteht jedoch eine derartige Umwandlung, so ist dadurch der Grundherr nicht gebunden. Er darf jederzeit die ursprünglichen Dienste wieder einführen.[6])

Es erübrigt noch, daß wir uns dem zuwenden, was Strube über jene dritte Verpflichtung der Meier entwickelt, die sie gegenüber dem Staate allein haben, und deren eigentliche Träger sie überhaupt sind, nämlich die Steuern.

Nach seiner Art gibt Strube auch hier einen historischen Überblick: Die alten Germanen wußten noch nichts von derartigen Auflagen, und nur Unfreie und Kriegsgefangene hatten Abgaben zu zahlen.[7]) Auch im Mittelalter noch brauchten die deutschen Könige und die Herzöge, die allmählich königliche Gewalt bekamen, keine Steuern zu erheben. Die einfachere Art Krieg zu führen beanspruchte keine hohen Geldsummen, und der vorhandene Domänenbesitz genügte, um den Hofhalt zu bestreiten, „isto praesertim aetate, quo frugalitas et Principes decebat, nec inventa erant adhuc tot luxuriae irritandae et argenti dissipandi media".[8]) — Ein Hinweis, den Strube sich scheinbar nicht entgehen lassen mag. — Dadurch, daß die Armeen sich seit der Erfindung des Pulvers mehrten, der Luxus stieg, und andererseits der Domänenschatz immer mehr zusammenschmolz, gerieten die Fürsten allmählich in Schulden und mußten die Hilfe der Stände in Anspruch

[1]) Ibidem. Ubi enim nihil proprii habent servi, sed agri ac iumenta eorum ad dominos spectant, horum interest, ne operum nimietate obruti agrum digne colere et victum quaerere impediantur, quoniam, necessariis vitae subsidiis deficientibus, alimenta, jumenta et frumentum ad agrum conserendum suppeditare dominus tenetur, id rustico necessitatem imponere velit incultum deserendi praedium.

[2]) Ius villic. V, 16.

[3]) Ius. villic. V, 18. Freilich mit einer Einschränkung: Concendendum itaque videtur, ex arbitrio domini pendere, quo loco operas praestari velit, nisi praedium, in quo exhibendae, sit in contractu expressum, vel in tali loco exigantur, ubi verosimiliter ob difficultatem itineris, longinquam distantiam, aliasque circumstantias eas promissurus non fuisset rusticus.

[4]) Ius villic. V, 9.

[5]) Ius villic. V, 20.

[6]) Ius villic. V, 21.

[7]) Ius villic. VI, 1—2.

[8]) Ius villic. VI, 3.

nehmen. In Deutschland erklärten sich die Reichsstände bereit zur Unterstützung, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, „daß die Schatzung keine Pflicht, sondern eine Bitte sei". Strube findet es sehr begreiflich, daß der Adel in den verschiedenen Territorien sich die alte Steuerfreiheit ausbedang: „Nil mirum igitur his ita se habentibus, nobiles, quorum maxima erat auctoritas in provinciis, sibi ipsis prospexisse, nec consensisse in collectas populo imponendas, nisi sub conditione, ut ipsi antiquam immunitatem servarent." [1])

Daher sollte man auch die Steuerfreiheit der Meiergüter vermuten dürfen, deren Herren und Besitzer die Adligen sind. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Meierhöfe Steuern aufbringen müssen, und daß diese nicht von den Herren, sondern von den Bauern gezahlt werden. Der Adel, der nun einmal die Notwendigkeit einsah, etwas von seinen Rechten opfern zu müssen, gestattete meist, daß die Steuern den Pächtern jener Meiergüter auferlegt wurden, wenn nur die von ihm bewirtschafteten Güter frei blieben. Etwas ungerechtes findet Strube dabei nicht: „Non est quod iniquitatis accuses istam pactionem, et nobiles de alicuius, rusticorum nempe bonis, liberales dicas. Quae enim hi praestant, reapse a nobilibus solvuntur." [2])

Strube versucht, die Belastung der Bauern mit Steuern, gewissermaßen als in Form eines freien Vertrages geschehen, hinzustellen. Er weist darauf hin, daß die Meier zu jener Zeit noch kein ius perpetuum et hereditarium besaßen. Daher durfte der Herr mit vollem Rechte neue Bedingungen stellen. Paßten diese dem Meier nicht, so konnte er den Hof verlassen: „Quod si hic nimis grave credidisset, potuisset praedium derelinquere." [3]) Man kommt wohl kaum darüber hinweg, daß Strube hier durch die Eigenart seines ständischen Standpunktes bestimmt, sich zu einer starken Inkonsequenz verleiten läßt. Es wurde eben erwähnt, wie Strube bei der Besprechung der Pachtsumme, von einer Erhöhung derselben nichts wissen wollte, weil sonst der Bauer dazu gebracht würde, auf jede Bedingung einzugehen, um nur im Besitz des vielleicht lange von den Vätern bewirtschafteten Hofes zu bleiben. Diese Ausführung widerspricht dem hier Gesagten durchaus.

Als Äquivalent für die Auflage der Steuer erblickt er aber jedenfalls das erbliche Anrecht auf den Meierhof. Und er betrachtet dieses nicht nur, wie früher ausgeführt wurde, als praktische Sicherung, sondern auch als sittliche Rechtfertigung der Steuerfreiheit des Adels.

Bei der Neigung Strubes für ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Meier ist es durchaus begreiflich, daß er die Entwicklung, die dahin gegangen war, dem Grundherrn zum großen Teile die Jurisdiktion über seine Meier zu nehmen, nur mit geringem Wohlwollen betrachtet. Auch hier greift er auf seine, bereits des öftern erwähnte Anschauung zurück, daß die Meier servilen Ursprungs seien. Allerdings muß Strube zugestehen, daß nach dem reinen Naturrecht der Zustand der servitus dem Dienstherrn kein Recht der Jurisdiktion über den servus gibt. Jedoch ist er willens, sich mit den Tatsachen, die bei allen Völkern bestanden, oder noch bestehen, abzufinden: „Verum sicuti multa alia negotia in simplicitate iuris naturalis haud substiterunt, sed prudentia legislatorum, aut pravi affectus illi saepius quid addi fecerunt, vel detrahi, ita etiam civilia instituta fere ubique

[1]) Ius villic. VI, 5.
[2]) Ius villic. VI, 4.
[3]) Ibidem.

novam dederunt formam servitutibus, dominorum iura laxius extendendo, quam finis herilis societatis id desiderare videtur."[1]) Er findet sowohl bei den Germanen im Zeitalter des Tacitus wie auch im Mittelalter bei den Deutschen das Recht der Jurisdiktion der Herren über ihre Unfreien,[2]) und zweifelt daher nicht, daß den Grundherren dasselbe zustand über die Meier, die aus Unfreien hervorgegangen waren.[3]) Daß trotzdem dieses Recht an vielen Punkten geschwunden ist, weist er im einzelnen nach.[4])

Den Grund dafür findet er zunächst in der häufigen Teilung der grundherrlichen Güter. Durch solche Teilungen kam es, daß manchmal die Meier weit fort von ihrem Grundherrn wohnten, so daß diese Entfernung in vorfallenden Rechtssachen Schwierigkeiten bei der Verhandlung bot. Zugleich wurden die einzelnen Güter bei der Teilung häufig zu klein, als daß der Besitzer noch imstande gewesen wäre, für seine wenig zahlreichen Bauern einen eigenen Richter zu halten, den die Einführung des fremden Rechts erforderte.[5]) Daher kommt es nach Strubes Ansicht, daß die Jurisdiktion über die Meier sich noch bei den größeren Gütern befindet, auch wenn diese Allodium sind und keine besondere Belehnung mit richterlicher Gewalt erweisen können. Die kleineren Güter dagegen, mögen sie Lehen oder Allod sein, besitzen dieses Recht meistens nicht mehr.

Vor allen Dingen aber gibt er wieder einer falschen Anwendung römischer Rechtsbegriffe auf deutsche Verhältnisse Schuld an dem Schwinden des alten deutschen Herrenrechtes: „Accessit denique confusio iuris Romani et patrii tam fatalis Germanicae nobilitati. Obsonum videbatur Dd. juris Romani liberos homines, quales servos et libertos Germanorum credebant, alius quam publici judicis, subesse jurisdictioni. Ergo Principes incitarunt, ut iura regalia repeterent, ab injustis, uti putabant, detentoribus, quod bene illis cessit, quibusdam in regionibus, non ubique."[6])

Ganz besonders das Recht der Pfändung gegenüber dem zahlungsunfähigen Meier, das sich hier und da noch häufiger erhalten hat, möchte er den Grundherren gewahrt wissen. Er findet eine solche Berechtigung durchaus natürlich: „Quid enim mirum, dominum cui acceptum fert rusticus et libertatem et praedium, unde victitat, inter alia insignia iura, quae sibi reservare solebant Germani manumittentes, etiam pignorandi ius noluisse dimittere."[7]) Es ist das ein Recht, in dem nach Strubes Empfinden weder für einen Beteiligten eine Härte, noch eine Schwächung des Staatsgedankens liegt: „Quod pactum, ubi rusticum minime laedit, ita nec principi est praejudicio."

---

[1]) Ius villic. VII, 1.
[2]) Ius villic. VII, 2.
[3]) Ius villic. VII, 3.
[4]) Ius villic. VII, 4.
[5]) Ius villic. VII, 6. Decem vel viginti rusticorum causa judicem alere, minus consultum erat. Maluerount itaque permittere, at colonorum lites a Praefectis principum dirimerentur, quam ius non adeo lucrosum tanto onere servare.
[6]) Ius villic. VII, 6.
[7]) Ius villic. VII, 7.

III. Strubes Anschauungen über ständisches und adliches Recht.

> Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehen und die mehreste Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verluste der Ruhe und des Friedens bezahlen.
>
> (Nebenstunden X, 26.)

Eigene Neigung und längere Zeit hindurch auch der Beruf, führten Strube dazu, sich eingehend mit den Rechten des Adels und der Stände zu beschäftigen. Er selbst gesteht, er habe viele Mühe angewendet, „des Adels Gerechtsame gründlich zu erkundigen,“ [1]) und der Gegenstand mancher seiner historischen Untersuchungen gibt davon Zeugnis.[2]) Wie diese Tatsachen im Verein mit bestimmten anderen Lebensverhältnissen bewirken, daß in Strubes Schriften die Dinge vielfach vom ständischen Standpunkt aus betrachtet erscheinen, und wie dieser Standpunkt sich z. T. scharf markirt, darauf ist bereits überall im vorhergehenden hingewiesen worden. Aber abgesehen von dieser Tendenz, die die ganze Lebensarbeit des Mannes durchzieht, tritt Strube im engen Zusammenhang mit jenen eben erwähnten historischen Untersuchungen, auch in besonderen Schriften für adliches und ständisches Recht ein.

In seinen „vindiciae juris venandi nobilitatis Germaniae“ bekämpft er mit großer Energie die Anschauung, daß die Jagd ein Regal sei. Und noch zweimal ergreift er in der gleichen Sache die Feder, in der zweiten und elften Abhandlung seiner Nebenstunden. Es würde ein unfruchtbares Unternehmen sein, auf die Subtilitäten seiner historischen und rechtlichen Untersuchungen in diesen Arbeiten einzugehen und seine zahlreichen Auseinandersetzungen mit wissenschaftlichen Gegnern zu verfolgen. Die bloße Erwähnung möge genügen.

In gleicher Weise lehnt er es ab, daß der Adel als solcher nicht berechtigt sei, Bier zum Verkauf zu brauen. Er weist nach, daß weder aus dem deutschen noch aus dem römischen Recht ein solches Verbot hergeleitet werden könne. Auch liege im Brauen nichts, was den Adel in seinem Ansehen herabzusetzen geeignet wäre. Zwar habe die Ritterschaft stets den Kaufhandel als ihrer unwürdig angesehen, aber sie habe kein Bedenken getragen, die Ernteerträge ihres Gutes zu verkaufen und in der für sie günstigsten Weise zu Gelde zu machen. Es ist vielleicht charakteristisch für die Anschauungen des Hannovers jener Zeit, wenn Strube in einer besonderen Anmerkung darauf hinweisen zu müssen glaubt, daß „die Handelschaft an sich nichts garstiges und verächtliches ist, sondern wenn sich dergleichen dabei findet, so entstehet es von derselben Mißbrauch. Von diesem ist kein Stand gänzlich befreiet.“ Die Überzeugung war wohl nicht so allgemein verbreitet, daß die

---

[1]) Nebenstunden II, 14.

[2]) Vgl. Nebenstunden IV. Von dem Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehendiensten und den heutigen Reuterdiensten. — Nebenstunden IX. Von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittleren Zeiten. — Nebenstunden XXVIII. Von adelichen Dienstleuten. — Nebenstunden IXXX. Vom Alter des niederen deutschen Adels. — Nebenstunden XXXXV. Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

Kaufleute „nicht selten die nützlichste Glieder des gemeinen Wesens und aller Ehren wert" seien.[1])

Daß die Braugerechtigkeit des Adels vielfach durch Landesgesetze eingeschränkt ist, gibt Strube zu und erkennt an, daß diese unter Umständen „der politischen Klugheit ganz gemäß" sind und ihre Berechtigung haben: „Einem Staat ist es schädlich, wenn wenige Glieder desselben Überfluß und viele Mangel haben. Der Bürgerstand gerät in Armut und der Adel zu großem Reichtum, dafern dieser samt den Seinigen nicht nur fast alle Äcker besitzet, sondern auch die Nahrung treibet, wovon die Einwohner der Städte sich zu erhalten pflegen. Solches zu behindern ist jenen vielfältig das Brauen zum feilen Kauf untersaget."[2]) Deswegen aber, weil dieses hier und da der Fall ist, darf man das Brauen noch nicht zu den Regalien zählen, denn sonst, meint Strube, könne man auch das Schneider- und Schusterhandwerk selbigen beizählen."[3])

Auch dieses Brauen rechnet Strube zu jenen natürlichen Rechten, deren sich niemand, außer im Interesse der Gesamtheit, zu entäußern braucht: „Allerdings kann ein Landesherr verordnen, welchergestalt die Braugerechtigkeit zum Besten des Staats geübt werden soll, sie aber, um seine Kammeraufkünfte zu verbessern, denen Unterthanen nicht entziehen."[3])

Neben diesen direkten Beziehungen des Adels zum Staate, untersucht Strube auch die rechtlichen Verhältnisse desselben innerhalb seiner eigenen und im Verhältnis zur bürgerlichen Klasse.

Er entwickelt das Recht des Vorteiles, das der alte niedere Adel vor dem jüngeren besitzt,[4]) er bezeugt die Bevorzugung, die dieser alte Adel in der Besetzung der meisten Stiftsstellen erfährt.[5]) Desgleichen in der Zulassung zu den Überresten des mittelalterlichen Turniers, den Karoussel- und Ringelreiten.[6]) Auch beschäftigt er sich mit der Frage, ob die Ehe zwischen einem Fürsten und einer aus altadlichem Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ebenbürtig zu halten sei oder nicht.[7])

Mit dem Interesse für das Recht des Adels ist bei Strube zweifellos eine Vorliebe für diesen Stand verbunden. Er ist geneigt, in ihm einen besonders wertvollen Bestandteil der Bevölkerung zu erblicken, an dessen Erhaltung dem Staate viel liegen muß. Er wünscht die Beteiligung des Adels überall in der Staatsverwaltung und lehnt den Vorschlag ab, man solle ihn veranlassen, sich lediglich dem Militärdienst zu widmen, wenigstens aber, sich nicht gänzlich auf das Studium zu verlegen:[8]) „Verum interest reipublicae, ut viri summo loco nati artes pacis calleant et regimini admoveantur. Paucissimi evadunt simul heroes sagati et togati. Totum se studiis tradere debet, qui ad sublimiora vult assurgere, iisque scientiis imbui, sine quibus nemo digne imperii gubernacula tenenti adiumento esse potest". Derartige Vorschläge, die dahin gehen, den Adel von der Zivilverwaltung des Staates auszuschließen, glaubt Strube, werden immer

[1]) Nebenstunden IXX, 8.
[2]) Nebenstunden IXX, 10.
[3]) Nebenstunden IXX, 12.
[4]) Nebenstunden XXI, 6.
[5]) Nebenstunden XXI, 7.
[6]) Nebenstunden XXI, 8.
[7]) Nebenstunden XXI, 10.
[8]) Observationes iuris et historicis Germanicae I, § 15.

nur bei solchen Fürsten Anklang finden, die despotisch regieren wollen.[1]) Er zitiert mit Beifall die Antwort des Axel Oxenstierna auf eine dahingehende Frage des Königs Gustav Adolph,[2]) und nimmt keinen Anstand, die Anschauung des „Mentor moderne disc. 114" zu seiner eigenen zu machen: „Il est plus raisonnable d'attendre de grands sentiments d'un homme, qui se sait descendre d'une longue suite d'illustres ayeux, que d'un autre, qui sort d'une famille basse et obscure. Voila les raisons, qui me font croire, qu'un homme de mérite, qui sort d'une maison noble, doit s'attirer plus de respect, qu'une personne, qui à la même degré de mérite, destitue d'une gloire héréditaire."[3])

Wie es aber bei einem Beamten, der selber bürgerlich ist, sehr natürlich erscheinen muß, vertritt Strube die Ansicht, daß auch den Nichtadlichen alle Ämter des Staates offen stehen müßten.

Er lobt die „der Billigkeit und Klugheit entsprechende Sitte" der deutschen Fürsten, die sowohl Adliche wie Bürgerliche zum Regiment berufen. Die Berechtigung der Bürgerlichen, an der Staatsverwaltung teilzunehmen, scheint ihm aus dem Wesen des Staates hervorzugehen: „Tam hi quam illi sunt membra civitatis et quoniam uterque ordo sentit incommoda, quae nexum politicum comitantur, uterque etiam commodis ex illo resultantibus gaudere debet, ne uno ab his penitus excluso societas civilis leoninae similis evadat."[4]) Das ist bereits eine Erwägung, die der dritte Stand im Jahre 1789 den Privilegien des Adels und des Klerus entgegensetzte. Neben diesen rechtlichen Ausführungen sind es vor allem aber auch Zweckmäßigkeitsgründe, die er vorzubringen hat. Sie mögen ebenfalls in Strubes eigener Fassung folgen: „Quam natura inter homines constituit aequalitas, ea etiam in civitate citra graves causas haud tollenda et dum latissime benignitatis radios spargunt principes, pluribus ex variis ordinibus munera conferendo, multus sibi devinciunt .... Sic simul obex ponitur perniciosae aemulationi, indeque orituris molibus rem publicam jactantibus, quin saepe perdentibus .... Tandem singuli cives ad virtutem excitantur, si omnibus ad dignitates aditus patet."[5])

Ob wir aber den Sinn dieser Ausführungen für so liberal ansehen dürfen, wie es dem Buchstaben nach möglich ist, muß vielleicht doch etwas zweifelhaft erscheinen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Strube, entsprechend den Verhältnissen in seinem Vaterlande, dabei doch mehr das vornehme Bürgertum, dem er selbst angehörte, im Auge hat als die Gesamtheit der Nichtadlichen. Daß er den bürgerlichen Beamten eine von ihren nicht beamteten Standesgenossen gesonderte Stellung zuweisen will, läßt sich mit den geäußerten Anschauungen wohl vereinigen: „In censum plebis minime

[1]) Ibidem. Verum iis tantum imperantibus, qui ultra quam par est, potestatis suae fimbrias dilatare laborant, talia consilia grata sunt, non regibus et principibus secundum normam legum et aequitatem subditos moderaturis. His et aequitas et prudentia prohibet, nobili genere ortos a dignitatibus et regni officiis excludere.

[2]) Qu'il était également injuste et nuisible de retrancher la plus noble et la plus excellente partie de ses sujets.

[3]) Ibidem.

[4]) Observ. I, 15.

[5]) Ibidem.

referendos, qui dignitates eminentiores in republica gerunt et parti reipublicae vel iustitiae praesunt, ... dudum asserui."[1])

Zugleich aber erklärt er sich damit einverstanden, „nec eorum liberis paternos honores esse invidendos".[1]) Und mit Beifall zitiert er in gesperrtem Druck aus dem dritten Titel der Wolfenb. Hofgerichtsordnung, der Vizekanzler solle „aus Unser Ritterschaft oder sonst im Lande gesessenen vornehmen und der Ritterschaft gleich geachteten Leuten geboren, oder auch sonst in unsern würklichen Diensten und Bestallung — berufen sein".[2]) Damit wäre dann neben dem Geburtsadel noch eine Beamtenaristokratie geschaffen, aber dem Volke im allgemeinen noch kein freier Zutritt zu den Ämtern gewährt.

Auch sonst scheint Strubes wirkliches Empfinden in Fragen der Wertung und Gleichberechtigung der verschiedenen Klassen nicht auf der Höhe seiner theoretischen Überzeugung zu stehen. Eine Erscheinung, die in diesem Punkte überhaupt häufig, meist stillschweigend respektiert wird, besonders aber bei einem Althannoveraner von Familie durch das Gewicht der Tatsachen begreiflich erscheint. Wo es sich darum handelt, die Prärogative des Geburtsadels gegenüber den Nichtadlichen insgesamt einzuschränken, da ist sein Standpunkt ja allerdings konsolidiert durch eigenes Interesse, und er findet energische Worte. So schreibt er seinem Freunde Münchhausen in Sachen der Bevorzugung adlicher Studenten in Göttingen: „Betrachtet man die Sache nicht juridice, sondern moraliter et politice, so ist zu wünschen, daß auf Universitäten gar kein Zwang beobachtet werde. Denn sollte es wohl junge Leute beßern, daß man derselben Hochmuth zeitig anfeuert? Sie bedürfen dessen nicht, um ihre praerogativen dermaleinst geltend zu machen, sondern dazu sind die mehrsten von Natur geneigt. Hingegen lehret die auf Universitäten eingeführte Gleichheit manchen populair seyn, und sich auch unter geringern Freunde machen, deren öfters die größte bedürfen. So wenig im Militär-Stande es einem Prinzen, der Capitain ist, schadet, wenn er in Dienst einem ältern Capitain, welcher eines Bauern Sohn ist, den Vorzug lässet, so wenig schadet es einem Grafen oder Edelmann, daß ein Student von geringerer Abkunft ihm nicht allemahl Platz machet."[3]) Im übrigen aber ist er unwillkürlich doch davon überzeugt, daß geringerer Stand auch geringere Garantie für sittliche Werte bietet. In einem Gutachten über die Mängel der Ilfelder Schule gibt er ohne weiteres den Schülern niederer Herkunft die Schuld an den dort eingerissenen Zügellosigkeiten: „Es finden sich unter den Stipendiaten viele geringer Leute Kinder, welche eine schlechte Education zu Hause gehabt und die mores der andern verderben. Sie sauffen das wohlfeile Bier aus Eymern und ihre Kameraden müßen öfters mitmachen, wenn sie nicht verhöhnet seyn wollen."[4]) Daß Söhne aus gutem Hause auf derartige rohe Dinge von selber verfallen können, ist ihm scheinbar undenklich.

Daß die Hofämter nur dem Adel vorbehalten sind, während im Staatsdienste den Bürgerlichen die höchsten Ehren offen stehen, erklärt Strube daraus, daß ursprünglich die deutschen Fürsten bei ihren zahlreichen Kriegen jene Ämter Rittern übertragen mußten, wodurch das bürgerliche Element ausgeschlossen war. „Ille mos maiorem aulae splendorem concilians ser-

---

[1]) Observ. I, 13.
[2]) Ibidem.
[3]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672; 105 b.
[4]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 666; 119.

vatus est.“ Mit einer versteckten kleinen Bosheit gegenüber diesen Hofchargen weiß sich Strube über solche Zurücksetzung zu trösten: „In seligendis iis, quibus cura reipublicae demandata, non solos natales, sed imprimis dexteritatem respicere, publica salus iussit.“ [1])

Die Beschränkung der Freiheit des Adels, seine Güter an Bürgerliche zu veräußern, die sich in verschiedenen Territorien findet, lehnt Strube als nicht zeitgemäß und unzweckmäßig ab. Die eigentliche Voraussetzung zu dieser Bestimmung ist gefallen, denn „die Kriegesdienste werden heutiges Tages von den Lehnleuten selten, und nimmer in Person geleistet. Unadliche Lehenleute können aber sowohl tüchtige Reuter zur Adelsfahne senden, als der beste Edelmann“. [2]) Den Bedarf an Hofleuten, meint Strube, könne der Fürst immer noch decken aus seiner Ritterschaft, die auch dann zahlreich genug bliebe, „wenn gleich ein und anderes Gut von Unadlichen besessen wird“. [2])

Das Bedenklichste an einer solchen Einschränkung scheint Strube aber der wirtschaftliche Nachteil zu sein, den der Adel dabei erleidet. Die Güter „müßten überaus im Preise fallen, wenn man sie nicht den meistbietenden verkaufen dürfte, und dadurch entginge manchem Geschlecht das Vermögen, mit dem Verlust eines Gutes die übrige zu retten“. [3])

Wenn die Bürgerlichen aber adliche Güter erwerben dürfen, so verlangt er für sie auch die bei den Gütern befindlichen Rechte. Vor allem die Zulassung zur Landstandschaft. Wenn also nicht besonderer Pakt oder Observanz die Bürgerlichen ausschließt, so sind sie zuzulassen: „Non minus illorum interest, quam nobilium, salvam ssrvari rempublicam et aeque sunt capaces iuris comitiorum et aliorum insignium iurium, quae praediis nobilibus cohaerere solent“. [4]) Der Herr „von“ Ludewig in Halle hatte aus leicht begreiflichen Gründen die Ansicht vertreten, man solle zwar nicht die Bürgerlichen als Landstand zulassen, wohl aber die Neugeadelten. Dagegen wendet sich Strube: „Die Unadliche sind mehrenteils mit Ehrenämtern versehen, deren sich kein neuer Edelmann schämen darf. Warum sollte der alte Adel einen solchen Mann nicht sowohl zu seinen Versammlungen lassen, als denjenigen, der einen Adelsbrief bezahlet hat? Wenn die Ludewigische Lehre angenommen würde, so würkte sie gewiß nichts anderes, als daß sich mehrere adeln ließen.“ [5])

Daß man jenes oben angeführte: „tam hi quam illi sunt membra civitatis“ oder das „Non minus illorum interest quam nobilium selvam servari rem publicam“ auch auf die Bauern ausdehnen könne, ist vielleicht auch Strube eingefallen. Er gleitet aber über diese Erwägung hinweg mit dem kurzen Hinweise darauf, daß der Bauer kein eigentlicher Grund-

---

[1]) Observ. I, 13.
[2]) Nebenstunden XXI, 9.
[3]) Ibidem.
[4]) Observ. IV, 25. Auch hier wieder betont er, was bereits oben erwähnt wurde, daß die eigentliche Voraussetzung zu Vorrechten des Adels fehlt: Cessat etiam hodie ratio, cur olim a fundis nobilibus arcebantur, excluso nempe ab equestri militia, quae illos reddebat inhabiles equestria servitia domino directo debita praestandi, cum hac aetate per substitutum ignobilem etiam vasalli nobiles eam obligationem adimplere soleant.
[5]) Nebenstunden XXI, 10.

besitzer sei.[1]) Grundbesitz ist ihm aber die Vorbedingung zur Landstandschaft.[2])

In zwei größeren Arbeiten behandelt Strube das Recht der Landstände. Einmal als vierte Abhandlung seiner „Observationes“ unter dem Titel: „De statuum provincialium origine et praecipuis iuribus“. Und ein zweites Mal in den Nebenstunden unter dem Titel: „Von Landständen“. Hier ist die Darstellungsweise populärer als in den observationes, wo Strube sich in der ganzen Fülle seiner Kenntnis der zeitgenössischen staatsrechtlichen Literatur zeigt, der Inhalt im wesentlichen ähnlich.

Bei dem Vergleichen des Einst und Jetzt in diesem Punkte, vermag sich Strube einer gewissen Trauer nicht zu erwehren: „Olim pleraque negotia in plerisque regionibus fuisse objecta comitiorum nullus dubito .... Ast recentiori aetate insignis contigit mutatio et non paucis in provinciis hodie rarius rogatur sententia ordinum de rebus imperii, vel saltem parum curatur illorum dissensibus.[3]) Immerhin sind noch Reste ständischen Einflusses vorhanden, allerdings ganz verschieden stark in den einzelnen deutschen Ländern.

Diese Rechte für jedes Territorium zu kodifizieren, das ist nach Strubes Ansicht eine Leistung, die noch niemand auf sich genommen hat, und der auch in Zukunft sich niemand unterziehen wird. Man würde damit in vielen Staaten einen nicht geringen Zorn erregen: „Et qui absolutiori Principum invisis oculis libertatem populi cernentium imperio subsint, non audeant proferre in lucem leges fundamentales regionis, quin potius illae occultentur, et quantum fieri potest, submoveantur ab intelligentia hominum.“[4]) Auch Strube will daher nur im Allgemeinen diejenigen Rechte zur Darstellung bringen, die die Reichsgesetze und deutscher Brauch den Ständen gewähren.

Als das vornehmste Recht der Stände betrachtet Strube das der Steuerbewilligung. Es ist eine weise Einrichtung „ne aliorum sudore parta, per ambitum aut luxum profundantur“, und zugleich die beste Sicherung für die übrigen Rechte.[5])

---

[1]) Ius circa collectas est fundamentum plerorumque privilegiorum, quibus adhuc gaudent status provinciales. Illae ex praediis et bonis praesertim immobilibus solvendae sunt. Haec fere omnia ad Clerum, Nobilitatem et Cives pertinent. Rustici plerique iure conductitio agros colunt, et non ipsis sed proprietariis accepta ferenda tributa, quae ex fundis praestantur, supra notari. (Observ. IV, 25.)

[2]) Vgl. für die Anschauung Strubes, daß Landesvertretung mit Landbesitz verbunden sein müßte, das Zitat aus Schwartz: Pommerische und Regionische Lehnhistorie p. 192. „Denn das ist ordentlicher Weise die Ursach, warum ein Landesherr mit s. unterthänigen Landsassen sich beratschlaget u. deren Meinungen und Gutdünken vernimmet, daß sie mit einem Teil s. Landes begütert sind, und also alles, was das gemeine Wesen anbetrifft, ihnen so nahe mit angehet, daß die Landesherrschaft ein gänzliches Vertrauen haben kann, sie werden in dergleichen Vorkommenheiten, die dem gemeinen Wesen, Wohl oder Wehe verursachen können, wegen selbst eigener Teilnehmung nicht anderst als nach dem besten Wissen und Gewissen raten.“ (Nebenstunden XXI, 10.)

[3]) Observ. IV, 4. Er gibt dem Amelat: ad Tacit. annal. lib. I, Cap. II Recht: C'est conserver l'ombre et les apparences de la liberté, que d'obéïr de bon gré à coeux, qui ont le pouvoir de nous y contraindre.

[4]) Observ. IV, 2.

[5]) Observ. IV, 5. Quo enim ordines irs tributa exigenda consentiant, comites haberi et frequentius convocari solent, cum alias concilio multis imperantibus invisa rarius indicerentur, quandoquidem in iis ordinum libertas praecipue exerit.

Nach Strubes Auffassung sind auch die Landstände zunächst und vor allen Dingen Mitglieder des Reiches. Daher ist die Freiheit ihres Steuerbewilligungsrechtes beschränkt durch gewisse Forderungen des Reiches. Wenn also der Landesherr im Namen des Kaisers und der Reichsstände Aufwendungen verlangt, so können sie sich dem nicht entziehen.[1]) Außer dieser Steuer, die das Reich nach Bedarf erheben kann, gibt es aber auch ständige Reichssteuern. So die Gelder, welche nötig sind, um das Reichskammergericht zu erhalten,[2]) und für die Beschickung der Reichstage.[3])

In gewissem Sinne zu den Reichssteuern gehört auch die Erhaltung der Landesfestungen.[4]) Strube legt Gewicht darauf, daß es sich dabei nur um „nötige Festungen" handle. Nicht jede Forderung des Landesherrn für militärische Zwecke brauchen die Stände zu bewilligen; die Endentscheidung über deren Notwendigkeit liegt beim Kaiser.[5])

Allerdings vermag Strube sich doch nicht der politischen Einsicht zu verschließen, die durch die Tatsachen der Zeitgeschichte erweckt wird, daß das nicht immer möglich ist: „. . . . wenn nicht solche Umstände fürhanden, die es zu keinen Reichs- und Kreisbeschlüssen kommen lassen, obwohl man an der gemeinen Gefahr nicht zweifeln darf, wie wir dieses in den letzten Interregnis nach dem Tode Kaisers Carl VI. und Kaisers Carl VII. erlebet haben. Alsdann setzet ein jeder sich billig in die Umstände, zu seiner und seiner Mitstände Besten das Nötige beitragen zu können, und die Landstände thäten übel, wenn sie sich weigern wollten, zu solchem Behuf vor erfolgtem Reichs- und Kreisbeschluß eine Verwilligung zu thun."[6]) Unter normalen Verhältnissen jedoch hält Strube es für richtig und wünschenswert, wenn die einzelnen Staaten des Reiches erst dann rüsten, wenn das durch „Reiches- und Kreis-Beschlüsse" verlangt wird. Besonders bringend rät er das jenen kleinen und kleinsten Bestandteilen des deutschen Reiches, „so nicht hoffen können, sich mittelst einer Partikularverfassung in Sicherheit zu stellen": „Es giebt in Teutschland Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, welche sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräften, als wegen ihrer Lage durch Vereinigung ihrer und der Bundesgenossen Kräfte schützen können, sondern deren Wohlfahrt lediglich von der Erhaltung des Teutschen Staatskörpers abhängt. Die mächtigen Nachbaren spotten ihrer, wenn sie zu den Waffen greifen, und sie machen sich dadurch mehr verhaßt als furchtbar."[6])

Mit den durch den Reichsverband bedingten Steuern läßt Strube eigentlich schon die Reihe dessen schließen, was die Stände in jedem Falle zu bewilligen gehalten sind. Es kommt noch dazu die Ausstattung von Fürstentöchtern und die Dotierung der Witwe des Landesherrn, jedoch nur „in casu necessitatis".[7])

Anders verhält es sich mit jenen Steuern, die zur Bestreitung der übrigen Ausgaben der Einzelstaaten gefordert werden. Zwar gebietet häufig die Klugheit, sie zu bewilligen: „De iure stricto autem status provinciales

---

[1]) Observ. IV, 6.
[2]) Observ. IV, 7.
[3]) Observ. IV, 10.
[4]) Observ. IV, 8.
[5]) Observ. IV, 9. Vgl. auch Nebenstunden X; 16, 17.
[6]) Nebenstunden X, 18.
[7]) Observ. IV, 11. Is autem non semper ponendns, sed probandus est ab allegante.

minime obligati sunt, Principi exhibere tales impensas, quamdiu et bonis Cameralibus sumi queant. Sunt enim haec imperantibus assignata non solum ad aulam instruendam, sed ad omnia Regiminis onera ferenda."[1]) Daher liegt die Bestallung der Beamten und der Gesandten, die nicht in Reichsangelegenheiten geschickt werden, der fürstlichen Kammer ob. Ebenso die Aufwendungen für die öffentliche Sicherheit und für die Leibgarde des Landesherrn, wenn nicht die Provinzialstände diese Leistung ausdrücklich übernommen haben.

An dieser Stelle bewähren sich aber die Vorzüge der naturrechtlichen Schulung. Strube erklärt auch hier das Recht der Steuerverweigerung für begrenzt. Die Stände dürfen nicht aus reiner Willkür sich weigern, wo es sich offenbar um das Wohl des Landes handelt. Der Sinn ihres Verweigerungsrechtes ist der, daß der Fürst seine Macht nicht zum Verderben des Staates gebrauche.[2]) An anderer Stelle faßt er die Rechte der Stände aber doch weiter. Dort erklärt er, sie dürften sich weigern, wenn sie den Nutzen einer beabsichtigten Aufwendung nicht einzusehen vermöchten, „wenn es gleich geschehen könnte, ohne die lasttragende Unterthanen an den Bettelstab zu bringen. Denn die Landesherrschaft ist auch von deren Überfluß außer im Notfall, nicht Meister".[3])

Wenn in einem für sich stehenden Staate, in einer „libera civitas", Fürst und Stände sich nicht einigen können, weil jeder von der Richtigkeit seiner Anschauung überzeugt ist, so müsse man annehmen, meint Strube, die Angelegenheit sei wider den öffentlichen Nutzen.

Anders verhält es sich bei den Staaten, die im Reichsverbande stehen. Für diese gibt es eine höhere Instanz, die die Gründe beider prüfen und ihre Sache entscheiden kann. Dieses Hinweisen auf die entscheidende Gewalt des Reiches erscheint sehr verständlich durch die Vorgänge in Mecklenburg im Jahre 1719. Besonders bei Strube, da Carl VI. auch hannöverische Truppen mit der Exekution betraut hatte. Es findet sich daher häufig ein Bezugnehmen auf jene „Reichskündige Mecklenburger Sache".[4])

Daß die Stände bei Steuern, die sie zu bewilligen verpflichtet sind, für ihre Zusage vom Landesherrn Vergünstigungen zu erpressen suchen, erklärt Strube für verwerflich. Dagegen bei Forderungen, die nur dazu dienen, die Macht des Landesherrn zu erweitern, ohne den Untertanen Nutzen zu bringen, hält er es für gerechtfertigt, „dafür Vorteile auszubingen".[5]) Selbstverständlich erscheint es ihm, daß die Verwaltung der Gelder, die durch Forderung des Landesherrn und Bewilligung der Stände zusammenfließen, auch von beiden gemeinschaftlich verwaltet werden.[6])

Nur wenig ist es, was Strube von den übrigen Rechten der Stände als noch wirklich bestehend aufzählen kann.

Ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes, von der Strube zugeben muß, daß sie von jeher mehr eine beratende als eine beschließende

[1]) Observ. IV, 12.

[2]) Observ. IV, 12. Non ita illimitatum dissentiendi ius huic dedisse censendi sunt, ut pro mero arbitrio imperantem impedire possit, quamvis desideria eius publicae saluti congruant, sed solum ea mente illius potestati limites positi, ne imperio in perniciem populi abutatur.

[3]) Nebenstunden X, 18.

[4]) Nebenstunden X, 17.

[5]) Nebenstunden X, 10.

[6]) Observ. IV, 13.

gewesen sei, ist fast geschwunden, und er kann nur auf den Brauch und die Gesetze des einzelnen Landes hinweisen, da sich im allgemeinen darüber nichts sagen läßt.[1]) Daran jedoch hält er fest, daß die Stände, auch wenn der Landesherr ohne ihre Zustimmung Gesetze erlassen darf, das Recht haben, gegen gewisse Anordnungen zu protestieren: „Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landesverträgen erfordert, wenn der Landesherr Gesetze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steuerfreiheit, oder seine in den Landtagsabschieden gegründete Braugerechtigkeit durch eine Landes-Ordnung nehmen, und etwas die Regula der Gerechtigkeit verletzendes einführen will.“ [2]) Doch braucht auch hier der Fürst diese Einwendungen nicht immer zu beachten, wenn er die Ausführung eines Gesetzes für nötig hält.[3])

Ähnlich verkümmert ist das Recht, über Krieg und Frieden mit zu beschließen. „Nicht wenige halten dafür, es sei das alte Recht der Landstände, die Landesherren zu behindern, Kriege zu führen und Bündnisse zu machen, heutiges Tages gänzlich erloschen.“ [4]) Ja sogar der Reichshofrat hat in diesem Sinne entschieden,[5]) eine Entscheidung, deren Gründe nach Strubes Urteil „von sehr schlechtem Gewicht“ sind, da sie voraussetzen, daß ein Fürst allein zu beurteilen habe, „ob und was für eine Kriegsverfassung das gemeine Beste erfordert; welches ganz irrig“.[6]) Die Tatsachen jedoch kann er nicht leugnen: „Nostris temporibus facultatis statuum circa bella ac foedera insignes effectus rarius cernuntur.“ Die Reichsstände tun was sie wollen. „Horum ius belli gerendi in dubium vocare, vix audent ordines imbecilliores.“ [7])

Eine der ersten Aufgaben der Stände erblickt Strube in der Wahrung der Rechte der Volksgesamtheit gegenüber dem Landesfürsten. — Eine Auffassung, die gegenüber dem alten Ständetum vielleicht schon eine gewisse Modernisierung bedeutet. — Daher ist es begreiflich, daß er ihnen vor allem den Schutz der Glaubensfreiheit anvertrauen will, die für ihn eines der wichtigsten Menschenrechte bedeutet. Wir kennen bereits Strubes Anschauung über Toleranz. Er hält es geradezu für eine Mohrenwäsche, jemanden durch obrigkeitliche Verfügungen im Glauben beeinflussen zu wollen: „Aethiopem lavant, qui intellectum de veritate dogmatum per mandata et poenas convincere laborant.“ [8]) Daher schreibt er: „Id igitur curae cordique Ordinibus esse debet, ut haud imminuta vigeat tolerantia, ni errantes dogmata foveant publicae tranquillitati contrariantia.“ [9])

Aber auch sonst sind die Stände dazu da, daß sie Klagen der Untertanen anhören und vor den Landesherrn bringen, um dadurch, soweit sie können, zur Abhilfe beizutragen. Lassen sich derartige Beschwerden nicht im großen und allgemeinen abtun, so verweist der Landesherr die Stände billigerweise an die Gerichte des Landes. Sonst aber tut er gut, die Angelegenheit auf dem Landtage erörtern zu lassen. Da auch hier, wie bei

[1]) Observ. IV, 15.
[2]) Nebenstunden X, 12.
[3]) Ibidem.
[4]) Nebenstunden X, 14.
[5]) Ibidem.
[6]) Nebenstunden X, 15.
[7]) Observ. IV, 16.
[8]) Observ. IV, 20.
[9]) Vgl. Nebenstunden X, 21.

allen Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen, ohne beiderseitigen guten Willen nichts Ersprießliches geschaffen werden kann, so sucht Strube eine mittlere Linie dafür festzulegen: „Sowohl die Landesherren, als die Landstände gehen in diesem Geschäfte vielfältig nicht gebührend die Mittelstraße. Jene thun der Sache zuviel, wenn sie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justizkollegien mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben und keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen, diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders als durch einen Prozeß auszumachen stehen, auf dem Landtage erlediget werden sollen." [1])

Bei dem engen Konnex zwischen der Volksgesamtheit und den Landständen, der in Strubes Vorstellung besteht, und den er vielleicht nicht ohne eine gewisse Absicht des öfteren betont, kommt er vom philosophischen Standpunkt aus zu dem Ergebnis, daß die Stände mitzusprechen hätten, wenn Veräußerungen von Landesteilen oder Erbteilungen vorgenommen werden sollten: „Si natura imperii spectatur, sine populi consensu ditiones alienari nequeunt. Nam uti invito Rege regnum non rite eripitur, ita nec invito populo alius rex obtrudi, aut etiam Regni pars alienari potest, quandoquidem, qui initio in civitatem coivere, aut ultro post accessere, pacto se invicem obstrinxerunt, puod uno eodemque Imperio regi velint, quamdiu inter eiusdem civitates degere placeat." [2]) Es macht aber fast den Eindruck, als erschiene ihm gerade hier jene naturrechtliche Weisheit etwas abgeschmackt, wenn er schreibt, es sei ihm doch zweifelhaft, ob die alten Germanen derartig subtile Erwägungen angestellt hätten.[3]) Und er findet für ein solches Recht weder in alter noch in neuer Zeit positive Belege. Ebensowenig auch bei Veräußerungen von Kammergütern. Bei diesen kann er auch naturrechtlich annehmen, das Volk habe solches Vertrauen in den Fürsten gesetzt, daß es ihm die freie Verfügung darüber anheimgestellt habe.[4])

Auch in Sachen der fürstlichen Erbfolge vermag Strube den Ständen kein allgemeines Recht auf Mitwirkung zuzusprechen. Doch rät er den Fürsten, bei Sukzessionsordnungen sich mit ihren Ständen in Verbindung zu setzen, besonders wenn sie eine ungeteilte Erbfolge wünschen.[5])

Entgegen andern Staatsrechtlern lehnt er es ab, eine Berechtigung der Stände anzuerkennen bei der Auswahl eines Gatten für verwaiste Fürstentöchter.[6]) Und ebenso bestreitet er ihr Vormundschaftsrecht über minderjährige Fürstensöhne, dessen sie sich „in den mittleren Zeiten anmaßeten".[7])

Indem Strube derartige persönliche Angelegenheiten der Staatsoberhäupter diesen ohne weiteres als deren Privatsachen überlassen will, beweist

[1]) Nebenstunden X, 23. Auch „monita politica", d. h. solche Beschwerden, die eigentlich keine Klage über eine Rechtsverletzung enthalten, sondern die Verbesserung eines bestehenden Zustandes fordern, dürfen vorgebracht werden. Der Fürst braucht aber dergleichen Vorschläge „nur sofern beachten, als er sie der Billigkeit und den Regeln der politischen Klugheit gemäß zu sein findet."

[2]) Observ. IV, 17.

[3]) . . . tam subtiliter subduxerint rationes. (Ibidem.)

[4]) Observ. IV, 18.

[5]) Observ. IV, 19. Interim caute agunt principes, qui statuta circa successionem condita per pacta cum statibus inita firmari curant. Sic non solum eo magis litibus ansa praescinditur, sed etiam difficilius successores evertunt legem, quippe qui ordinibus facultatem divisionis impediendi iis per pacta collatam auferre nequeant.

[6]) Observ. IV, 22.

[7]) Nebenstunden X, 24.

er, daß es ihm nicht um ständischen Einfluß als Selbstzweck zu tun ist. Sein Eifer gilt ihm doch eigentlich nur dann, wenn er ihn mit Überzeugung für das Wohl des ganzen Landes wirksam sehen kann.

Diese Überzeugung ist zweifellos bei ihm vorhanden, wenn er den Ständen das Präsentationsrecht der Assessoren bei den Gerichten erhalten wissen will. Die Assessoren als ständische Beamte anzusehen, liegt nicht im Interesse des Staates. Deshalb kennzeichnet Strube sie ausdrücklich als im Dienste des Landesherrn stehend.[1])

Schon bei der Besprechung des Steuerbewilligungsrechtes hatte Strube darauf hingewiesen, wie dieses die beste Gewähr dafür biete, daß der Landesherr die Stände auch wirklich berufe. Diese Ursache ist an sich Sache des Fürsten, aber es ist Strubes Überzeugung, daß auch ohne solche ein Zusammentritt gestattet sein müsse, wenn die Notwendigkeit es zu fordern scheine. Wenn daher in der Capitulatio Leopoldina, Josephina und Carolina den Landständen verboten wird, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Verwilligung Konvente anzustellen, so tritt Strube heftig gegen eine solche Auslegung auf, daß der Fürst nun jede Versammlung verbieten könne.[2]) Zornig schilt er: „Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, et absurdum est, legem servandae civitati repertam, ita interpretari, ut inde eius interitus consequatur.“ [3]) Kaiser und Reich wollen die Rechte der Stände wahren, und so müssen sie denn auch gestatten, daß diese das vornehmen, was zur Erhaltung derselben nötig ist. Er will daher jene Kapitulationen dahin ausgelegt wissen, daß ihre Bestimmungen nur gelten sollen für solche Versammlungen, in denen über öffentliche Angelegenheiten beraten wird, die gemeinsam von Fürst und Ständen zu erledigen sind.[4])

Diese Auslegung scheint aber doch eher ein Produkt des Willens als der Überzeugung zu sein.

Wie bereits erwähnt, enthalten jene beiden Aufsätze, die Strube speziell den ständischen Rechten gewidmet hat, naturgemäß vieles Ähnliche. Doch ist Ton und Stimmung in beiden verschieden. Beide enthalten historische und rechtliche Betrachtungen, aber es herrscht in dem ersten das Rechtliche vor, in dem zweiten das Historische. Als er die erste Arbeit im Jahre 1735 veröffentlichte, war er noch der Anwalt der Hildesheimer Stände. Zwölf Jahre später, beim Erscheinen der Abhandlung in den Nebenstunden, bekleidete

---

[1]) Observ. IV, 22. Die Beamten an den Staatskassen dagegen, welche entsprechend der zwischen Fürst und Ständen geteilten Verwaltung derselben, von beiden gemeinsam angestellt werden, betrachtet er als im Dienste beider stehend.

[2]) Observ. IV, 24.

[3]) Observ. IV, 24.

[4]) Ibidem. Ebenfalls zur Geschäftsordnung der Landtage nimmt Strube Stellung. — Das in Versammlungen überhaupt gültige Recht der Majorität entscheidet zunächst auch hier. Aber mit gewissen Einschränkungen: So steht es der Majorität nicht zu, ohne Nutzen für das Gemeinwesen die Freiheit und Rechte der Minderheit zu verkürzen. Im Zweifelsfalle entscheidet auch hier wieder die höchste richterliche Instanz des Reiches. (Observ. IV, 26.) — In den Staaten, wo nach Curien abgestimmt wird, ergibt sich leicht gleiche Anzahl der Stimmen. In diesem Falle kann nicht der Wille des Fürsten entscheiden, denn er ist kein Mitglied der Versammlung und es liegt kein eigentliches placitum der Stände vor. Es bleibt dann der vorhandene Zustand bestehen. (Observ. IV, 27.) Diese Auseinandersetzung hat aber nach Strubes eigenem Urteil nur einen theoretischen Wert: „Caeterum facile largior, in iis negotiis, quae et principis et ordinum consensum voluntarium desiderant, horum conclusa eam vim voti decisivi minime habere, ut a Principe dissentiente sint executioni danda.“

er bereits die Würde eines advocatus patriae in Hannover. Vielleicht bewirkte die Veränderung des Berufs, der ihn in seiner späteren Stellung die Dinge von einem höheren Standpunkte aus erkennen ließ, daß es ihm wünschenswert scheinen mußte, jene observatio in gewisser Weise zu ergänzen.

Wohl ist ihm auch schon in der ersten Schrift das Schwinden eines großen Teiles der ständischen Rechte und die unendliche Bedingtheit der bestehenden Reste derselben ganz klar. Aber das Recht erscheint dort doch noch als solches. In der späteren Arbeit ist die Resignation größer. Sie stellt mehr die gelassene Betrachtung einer natürlichen Entwicklung dar, die zu dem Schlusse führt: „Es lieget also für Augen und könnte annoch aus mehreren bewiesen werden, daß in den mittleren Zeiten die Landstände fast zu allen Regierungsgeschäften gezogen sind, davon auf Landtagen mit selbigen gehandelt und nicht nur ihr guter Rat, sondern zu dem Gebrauch verschiedener landesherrlicher Rechte ihre Einwilligung erfordert worden .... Welches heutiges Tages nicht geschiehet!“

Dieses Faktum ist jetzt für Strube nicht mehr eine unvermittelt bestehende Beugung unveräußerlicher Rechte, sondern die Konsequenz veränderter Voraussetzungen: Der Landfriede ist gesichert. Daher braucht der Landesherr nicht mehr Empörungen seiner Untertanen zu befürchten. Diese zu vermeiden, mußte er früher sich hüten, etwas den Landständen Unangenehmes zu tun.[1]) Das war eine Rücksicht, die er jetzt um so weniger zu üben brauchte, als fast überall geworbene Soldaten vorhanden sind, die der Landesherrschaft allein zu Gebote stehen. „Man bedarf deswegen der Stände nicht so sehr, um die innerliche und äußerliche Ruhe zu erhalten, und ist vermögend, sie selbst zu bändigen, wenn sie dieselbe stören wollten.“[2])

Dadurch, daß man dem Adel gewisse materielle Vorteile wie Steuerfreiheit rc. beließ, und ihn in die Militär- und Zivilämter des Staates aufnahm, wurde er um so eher dazu gebracht, sich seines politischen Einflusses zu entäußern.[3])

Und schließlich verleiht Strube der Erkenntnis Ausdruck, daß das landständische Recht bei dem engen Konnex mit der kaiserlichen Macht, mit deren Schwinden ebenfalls zurückgehen mußte. Er gibt sich keinen Illusionen hin über den Wert kaiserlicher Hilfe: „Diese ist auch den Unterthanen wider schwächere Reichsstände angediehen; wider die Mächtigen aber fehlet es daran.“[4]) Der kaiserliche Hof muß öfters Anstand nehmen, sie durch widrige Erkenntnisse von sich abwendig zu machen, und wenn auch endlich die Untertanen Mandate und Urteile erlangen, so fehlet es doch an der Exekution. Daher die mehresten Landstände lieber in dasjenige willigen, was sie zu behindern unvermögend sind.“[5])

In diesen Worten liegt doch weit weniger Kampfestrotz als in jenen oben zitierten seiner früheren Schrift, wo er bei dem Fehlen einer ständischen Versammlungsfreiheit einen „interitus civitatis“ befürchten zu müssen glaubte.

Der Rat, den er jetzt zum Schlusse den Ständen gibt, geht eben doch dahin, Frieden zu machen mit dem modernen Staat, und in und an ihm sich zu betätigen: „Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände

[1]) Nebenstunden X, 26.
[2]) Ibidem.
[3]) Ibidem.
[4]) Ibidem.
[5]) Nebenstunden X, 26.

Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehen und die mehreste Vorrechte müßten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens bezahlen. Niemand war einen Augenblick des Seinigen, ja seines Leibes und Lebens sicher, da man hingegen anjetzt viel öfters des Friedens genießet. Auch diejenigen, welche bei den Landschaften ehemals am meisten zu sagen hatten, gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Ämtern, und haben also auf solche Weise gleichfalls großen Teil am Regiment."[1])

Schluß.

Wir stehen am Ende dessen, was hier versucht werden sollte, über gewisse Züge der Tätigkeit des Vizekanzlers D. G. Strube mitzuteilen.

Ein unendlicher Fleiß, dessen Emsigkeit das gesamte historisch-juristische Material seiner Zeit beherrscht, gibt diesem Schaffen sein besonderes Gepräge. Und mit dem, was so in seinen Werken hervortritt, stimmt das überein, was Zeitgenossen über ihn berichten.

Er gehört zu jenen Männern, deren starker Geist auch einen schwachen Körper zu einem dauerhaften Träger seiner Fähigkeiten werden läßt. Bis zu seinem Tode, der im zweiundachtzigsten Lebensjahre eintrat, blieb er in seiner Stellung als Direktor der Justizkanzlei in Hannover tätig. Ein Amt, dessen vielseitige Aufgaben er mit weit größerer Treue besorgte, als die Pflicht erforderte.[2]) „Bei einem schwächlichen Gesundheitszustande belebte ihn eine überaus große Thätigkeit, und ein so unermüdeter Fleiß, daß er es sich kaum erlaubte, irgend einige Freistunden der Erholung und dem geselLschaftlichen Umgange zu widmen. Selbst wenn er in den Ferien nach seinem Gut verreisete, nahm er gehäufte Aktenbände mit sich dahin, bearbeitete solche auf seinem Zimmer und lebte einsam für sich, ohne eigentlich der Landluft zu genießen. Nur in der Arbeit suchte und fand Strube Erholung."[3])

Aber es ist nicht jener Fleiß, den der junge Goethe an den Gelehrten seiner Zeit zwar mit Ehrfurcht, aber doch mit Kopfschütteln zu betrachten geneigt war. Jener „ehrwürdige deutsche Fleiß, der mehr auf Sammlung und Entwicklung von Einzelheiten, als auf Resultate losging".[4])

Die Resultate sind für Strube überall die Hauptsache. Was zu diesen führt, wird wohl mit Liebe behandelt, gelegentlich mit einem gewissen würdevollen Behagen breit ausgesponnen, aber Nebensache bleibt es darum doch. Deshalb hat er auch nur ein geringes Interesse daran, da, wo es lediglich auf Begriffe ankommt, sich in Spitzfindigkeiten einzulassen. So zerschlägt er bei der Besprechung der ständischen Rechte energisch den Knoten gelehrter Erwägungen, den die Frage geschürzt hatte: „Num illa derogent plenitudini potestatis principum maiestati analogae, et eam reddant mancam, nec ne?" Es ist charakteristisch für ihn, wenn er nach Entwicklung der kontroversen

[1]) Daran hielt er jedoch auch hier fest, daß die Gerechtsame, die die Landesherrschaft in besonderen Verträgen oder Resolutionen auf Landtagen zuerteilt hat, nicht verletzt werden können. Es sei denn, daß das allgemeine Recht in Frage gestellt würde. (Nebenstunden X, 27—29.)

[2]) Spangenberg: Ausgabe der Rechtl. Bedenken. Hannover 1827, p. XXIII.

[3]) Ibidem p. XXII.

[4]) Dichtung und Wahrheit. Buch XVI.

Anschauungen darüber zu dem Schlusse kommt: „Mihi levis vel nullus in re ipsa, sed potius in verbis dissensus et logomachia subesse videtur.“ [1])

Der Fleiß Strubes ist nicht die Betätigung der Neigung des Büchermenschen, sondern er entspringt aus dem lebendigen Interesse für den Gegenstand seiner Arbeit. Und die Tatsache, daß seine Arbeitskraft sich mit Vorliebe dem praktisch unmittelbar Brauchbaren zuwendet, gibt seinen Arbeiten jenen Charakter des Produktiven. Eine Eigenschaft, die nicht allgemein ist im achtzehnten Jahrhundert.

Dieses Wurzeln im Realen ist sein Vorzug. Vielleicht steht er aber doch nicht hoch genug über dem Detail des Vorhandenen, um die Tatsachen ganz losgelöst von ererbten Anschauungen betrachten zu können.

Wo er neue Gedanken hat, scheut er sich nicht, diese auszusprechen. Aber es gibt ihm offenbar ein besonderes Gefühl der Sicherheit, wenn er seine Ansichten stützen kann auf die von bewährten Autoritäten. Dabei bevorzugt er mehr die Autorität der Erfahrung als die der Idee. Seine Anschauungsweise ähnelt darin dem, was Möser gelegentlich entwickelt: „Denn es geht in der Rechtskunst wie in der Arzneikunst. Eine Sammlung wichtiger Erfahrungen mit ihrer Behandlung und Entscheidung ist allemal nützlicher und brauchbarer als ein System, worin doch immer allgemeine Räsonnements und Hypothesen den größten Platz einnehmen, und Menschen nicht so richtig sprechen wie Erfahrungen.“ [2])

Bei diesem Hangen am Empirischen weiß er aber doch den Wert der weitausgreifenden und aus der Gesamtheit kombinierenden Idee zu würdigen. Er selbst gleicht zwar nicht dem Geist eines Montesquieu, aber er begreift ihn, wie seine Verehrung für den „großen Mann“ beweist. Und er würde wohl kaum in die philiströse Prophetie eines Möser einstimmen, in die jener seine oben angeführten Gedanken gipfeln läßt: Ein „Mevius“ wird „in allen Händen sein, wenn Montesquieu nur noch als eine Seltenheit gezeiget wird“.

Überaus sympathisch ist das, was uns über die Persönlichkeit des Mannes berichtet wird. Seine „Anhänglichkeit an seine Geschäfte machte ihn nicht finster, nicht mürrisch, nicht zurückstoßend. Er war stets heiter und gefällig“. [3]) Und mit dieser Schilderung stimmen die Züge des Bildes von Strube überein, das noch heute auf seinem einstigen Gute Behrensen vorhanden ist. [4]) Ein länglich rundes Gesicht mit bedeutender Stirn und klugen Augen. Eine feine Nase und darunter ein liebenswürdiger Mund von fast frauenhafter Weichheit. — Durchaus das Antlitz eines feinen Menschen.

Zu jenem Bilde paßt jene vorsichtige, auch den Gegner nicht verletzende Diktion seiner Schriften. Allerdings auch jene, vielleicht zu große Empfindsamkeit gegenüber derber Polemik. Sehr oft findet sich bei ihm die Erklärung, er werde nur auf eine maßvolle Kritik eingehen. — Peinlich genug mag es gerade ihm gewesen sein, daß seine „vindiciae iuris venandi nobilitatis Germaniae“ eine heftige literarische Fehde hervorrufen sollten. [5]) —

Spangenberg, der uns jene liebenswürdigen Züge überliefert, übt an jener Weichheit des Wesens eine leise Kritik: „Auch als Chef war er milde

[1]) Observ. IV, 23.

[2]) J. Möser: Patriotische Phantasien pars II. Nr. 54.

[3]) Spangenberg: Rechtliche Bedenken, p. XXII.

[4]) Die vorstehende Reproduktion ist nach jenem Bilde angefertigt mit der gütigen Erlaubnis des Herrn Landschaftsrates von Strube.

[5]) Vgl. Spangenberg, p. XXVI, XXVII.

und freundlich, vielleicht nur zu nachsichtig, wenn ja kleine Unordnungen vorfielen. Es war ihm schwer und fast unmöglich, irgend jemandem strenge Vorwürfe zu machen ...." Aber der Zauber seiner Persönlichkeit ersetzte die Strenge: „Die allgemeine Verehrung, die ein jeder gegen den berühmten Mann hegte, die Liebe, wenigstens der meisten Mitglieder des Gerichts, wirkte mehr als Furcht".[1])

Auch seine literarische Tätigkeit trägt jenen anziehenden Charakter, auch noch für den modernen Leser. Erscheint vielleicht manchmal das Gebotene durch die Wucht eines gelehrten Apparates etwas trocken, so ist es doch stets klar, sachlich und anschaulich. Stets von einem gewissen Ernst. Überall ist der Verfasser sich seiner Würde bewußt als Mensch, als Christ und als Protestant. Und in diesem sittlichen Selbstbewußtsein liegt auch die Achtung begründet, die er vor dem Rechte anderer empfindet. Selbst vor dem der unbedeutendsten, wie das in seinem Meierrecht zur Geltung kommt.

So ist er eine überaus sympathische Erscheinung des achtzehnten Jahrhunderts. Er gehört zu diesem Jahrhundert, und er fühlt sich selbst noch einem Grotius, Pufendorf, Thomasius, Cocceji, Huber verwandt. Seine Eigenart bewahrt er aber dabei doch, und wo er sie entwickelt, wirkt sie erfreulich und sogar schöpferisch. Vielleicht dürfen wir in seinem Schaffen die Anfänge eines Überganges zu etwas Neuem erblicken, — zu den Anschauungen der historischen Rechtsschule. Und vielleicht dürfen wir auch an Strubes Lebenswerk denken bei jenen Worten, die einst sein Lehrer Thomasius niederschrieb: „Denn wie Gott nicht plötzlich Tag und Nacht wechselt, also geht es auch mit den Irrtümern und der Wahrheit. Es scheinet die Morgenröte vorher ehe der Tag anbricht, und zwischen dem anbrechenden Tag und hellen Mittag ist gleichfalls ein großer Unterschied".[2])

[1]) Vgl. Spangenberg, p. XXIII.
[2]) Vgl. Hinrichs: Geschichte der Staats- und Rechtsprinzipien. Bd. I, p. 60.

Wilh. Riemschneider, Hannover.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom Historischen Verein für Niedersachsen.

II. Band. 2. Heft.

Günther

Die erste Kommunion auf dem Oberharz.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

II. Band, 2. Heft.

Günther
Die erste Kommunion auf dem Oberharz.

Die
erste Kommunion auf dem Oberharz.

Von

Schulinspektor **Friedrich Günther**
in Klausthal.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

Als die Herzöge der verschiedenen braunschweig-lüneburgischen Linien sich im Vertrage zu Braunschweig am 14. Dezember 1635 über die ihnen durch den Tod des Herzogs Friedrich Ulrich († 11. August 1634), des letzten männlichen Nachkommen Heinrichs des Jüngeren, zugefallene Erbschaft einigten, ließen sie den bis dahin wolfenbüttelschen Harz ungeteilt in gemeinschaftlichem Besitz. Man unterschied nun den Kommunion-Oberharz mit den freien Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal samt den zugehörenden Bergwerken und Forsten, und den Kommunion-Unterharz mit dem Rammelsbergschen Berg- und Hüttenbezirk, den Eisenwerken bei Gittelde samt ihrem Bergbau und dem Salzwerk Juliushall (Harzburg).

Im Teilungsrezeß von Zellerfeld (4. Oktober 1788), den braunschweigischerseits der Minister Hardenberg, der spätere preußische Staatskanzler, abschloß, wurde der Kommunion-Oberharz in der Weise geteilt, daß Hannover (zu $^4/_7$ berechtigt) die vier genannten Bergstädte mit ihrem Bergbau, Braunschweig (zu $^3/_7$ berechtigt) den größeren Teil der Forsten erhielt. Der Kommunion-Unterharz blieb dabei noch bestehen. Soweit aber in diesem Gebiete auch die Hoheit gemeinsam war, wurde sie im Jahre 1874 von Braunschweig an Preußen abgetreten, so daß seitdem nur noch, da die Hütten zu Gittelde eingestellt und die Saline in Harzburg aufgegeben sind, die Verwaltung und Erträge der Berg- und Hüttenwerke am Rammelsberg, zu Oker, Langelsheim und Juliushütte den Kommunionharz bilden, in dem die Berginspektion und die Hüttenämter „königlich und herzoglich" heißen.

Die Benennung „Kommunion" für das deutsche „Gemene" im Gegensatz zu „Sundern" ist schon sehr alt; sie findet sich z. B. schon in einer Urkunde des Rhein-Pfalzgrafen Heinrich des Langen von Braunschweig vom 17. Mai 1197.[1]) — Daß das Königliche Oberbergamt in Klausthal in neuester Zeit „Gemeinschaftsharz" schreibt, wird nicht nur der Deutsche Sprachverein anerkennend begrüßen. —

Eine Kommunionherrschaft in der anderen Hälfte des Oberharzes mit den Städten Klausthal, Altenau und Andreasberg war nur von kurzer Dauer, doch will ich sie der Vollständigkeit wegen wenigstens erwähnen. Im Jahre 1617 mußte die Linie Wolfenbüttel das Fürstentum Grubenhagen den näher berechtigten Linien Celle, Dannenberg und Harburg abtreten; da aber Otto von Harburg schon 1603 im voraus auf die Erbschaft gegen Entschädigung verzichtet hatte, so ergriffen Celle zu zwei und Dannenberg zu einem Drittel am 10. März 1617 Besitz. Doch verzichteten die Herzöge Julius Ernst und

[1]) „In hac silva habent communionem quod dicitur ghemene." Langerfeldt in Z. d. Harz-V. XI, 92 f.

August von Dannenberg gegen Wustrow und eine Jahresrente von 2000 ℔ schon am 23. Oktober 1618 auf ihr Anteil, und ihr Vertreter in der Regierung zu Osterode, Dr. jur. Johann Hundt, wurde am 26. April 1619 vom Herzog Christian zu Celle als sein Rat bei dieser in Bestallung genommen. —

Die Kommunion, der diese Studie gilt, fällt schon in das 16. Jahrhundert, in die Regierung des Herzogs Erich II. von Calenberg, und erstreckte sich auf den oben bezeichneten Kommunion-Oberharz des Vertrages von 1635 und auf die Hütten bei Gittelde, nicht aber auf Goslar und die sog. unterharzischen Silber- und Kupferhütten.

Was unsere Chronisten darüber zu sagen wissen, ist teils überaus dürftig, teils ungleich zutreffend. Hake[1]) (1572 Pastor in Wildemann) und Cuppius[2]) (1604 Pastor in Zellerfeld) wissen nur, daß Herzog Erich einen Zehntner in Zellerfeld hatte, und ersterer nennt auch zwei dieser Beamten gelegentlich mit Namen. Martin Hoffmann berichtet in seiner „Historischen Aufschürfung“ von 1642[3]) S. 26 nur: „Die Zellerfelder und zugehörigen Bergwerke sind auff gleichen Kosten gebauet, undt hat jeder Printz seinen eigenen Zehendner dabey gehalten.“ Mehr vermag darum auch Honemann[4]) nicht wiederzugeben. Und wenn Henning Calvör[5]) schreibt: „Heinrich der Jüngere .... mußte den Überschuß .... mit seinem Vetter Herzog Erich dem Älteren bis zu dessen Tode 1540 und hernach mit dessen Sohne teilen ....“, so nimmt er, weil ihm die Akten fehlen, den rechtlichen Zustand ohne weiteres für den tatsächlichen. — Heyse[6]) schließt nur aus Erichs II. Wildemannsmünzen, daß er „einigen Anteil an den Überschüssen der Oberharzischen Bergwerke“ gehabt habe. Und die beiden neueren Geschichten der Lande „Braunschweig und Hannover“ von Havemann und O. v. Heinemann sagen nur, daß in der Erbteilung von 1495 „die Bergwerke gemeinschaftlich blieben“,[7]) halten aber die Verfolgung dieser Bestimmung der Forschung nicht wert.

Geradezu auffällig aber ist es, daß diese Kommunion selbst den Nächstbeteiligten, den Herzogen von Calenberg-Göttingen einer- und denen von Braunschweig-Wolfenbüttel anderseits, ein halbes Jahrhundert verborgen geblieben ist.

Ihre Geschichte jedoch ist nicht etwa nur als ein Beitrag und Baustein zu der noch fehlenden Gesamtgeschichte des oberharzischen Bergbaues von bedeutendem Werte, sondern sie läßt auch auf manche Abschnitte der Allgemeingeschichte des 16. Jahrhunderts, namentlich auf das wenig verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnis der in Münden und Wolfenbüttel regierenden Vettern aufklärend ihr Licht fallen.

Meine Quellen sind im wesentlichen seither noch nie verwertete Akten des K. Staatsarchives zu Hannover, die der Herr Geheime Rat Dr. Doebner in entgegenkommender Weise mir zugänglich gemacht hat.[8]) Sie umfassen

---

1) Abschrift K. Staatsarchiv Hannover E. 1. (Auch O.-B.-A. Klausthal).
2) Mitgeteilt von O. v. Heinemann in H. B. XXVIII, 253 ff.
3) Handschrift im K. O.-B.-Amt.
4) Altertümer des Harzes von 1754 II, 111 f.
5) Historische Nachricht von 1765. S. 111.
6) Beiträge zur Kenntnis des Harzes, S. 141 f.
7) Havemann I, 736. v. Heinemann II, 218.
8) Cal. Br. Arch. Des. 4 II A Nr. 2. Nr. 3. Nr. 4. Nr. 6c. — II B Nr. 1c. — IV. I B. Nr. 3. Nr 1b. — Des. 19b. II Nr. 1. Nr. 2. Nr. 3. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. — Des. 21, B II Nr. 12a. — E. 1.

auch die ehemals wolfenbüttelschen Akten. — Die freundlichen Bemühungen des Herrn Archivrats Dr. Zimmermann, mir aus dem herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel und dem der Kammer zu Braunschweig Ergänzungen zu verschaffen, sind erfolglos gewesen.

1.

Die „Gemeinschaft", um die es sich hier handelt, gründet sich auf den Erbteilungsbrief des Herzogs Wilhelm des Jüngeren vom 2. Mai 1495, den ich im Auszuge hier zunächst folgen lasse.

Extrakt auß der Erbteilunge zwuschen Herttzog Heinrichen den Elltern und Herttzog Erichen gebrüdern zu Braunschweig aufgerichtt Jnn Anno 1495 Sabbaty post philippi Jacobi.

Vnnd hirmitt schullen oher leue allenthaluen entschichtigett, erslichen entsetett vnd Vorteilett sein vnd bliuen, sundern alle bergkwergke außbescheiden der Ramßberg schullen Vnuordeilett bliuen Vnd von Jhnen beiden gebruket werden, Vnd wat ohren leuen Vnd ohren eruen von landen Vnd lueden, oder sonsten angeeruett muchte werden, schullen sie auch glicke theilen. ohrer ein dem andern so dane alle tydt true ligken vnd broderligken holden, ohne alle geuherde. Tho Vrkund pp.[1]

Die beiden Söhne, unter die Herzog Wilhelm nach manchen andern Bestimmungen hier endgültig seine Lande teilt, sind Heinrich der Ältere, der Begründer der mittleren Linie Braunschweig-Wolfenbüttel, und Erich der Ältere, der Begründer der Linie Calenberg-Göttingen. Zu bequemer Übersicht füge ich hier folgende Stammtafel ein, in die ich nur die in Frage kommenden Regenten aufgenommen habe.

1.

Wilhelm der Ältere † 1482 25./7.
⚭ Cäcilie, Tochter des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg.

Wilhelm der Jüngere † 1503 7./7.
⚭ Elisabeth, Tochter des Grafen Botho zu Stolberg † 1520 oder 1521/22.

Heinrich der Ältere † 1514 23./6. ⚭ Katharina von Pommern.	**Erich der Ältere** † 1540 20./7. (⚭ Katharina, Schwester Georgs von Sachsen.) ⚭ ⚭ Elisabeth, Tochter des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg.
Heinrich der Jüngere † 1568 11./6. ⚭ Maria, Tochter des Herzogs Heinrich von Württemberg. (⚭ ⚭ Sophia, Tochter des Königs Sigismund I. von Polen.)	**Erich der Jüngere** † 1584 8./11. ⚭ Sidonia, Tochter des Herzogs Heinrich d. Frommen von Sachsen. ⚭ ⚭ Dorothea, Tochter der Herzogs Franz von Lothringen.
Julius † 1589 3./5. ⚭ Hedwig, Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg.	

[1] Des. 19 b II Nr. 1. Vergl. auch Rehtmeier, Br.-Lün. Chronica von 1722, S. 769.

2.

Kurfürst **Joachim I.** von Brandenburg

Kurf. **Joachim II.**	Elisabeth, vermählt mit Erich d. Ä.
Hedwig, vermählt mit H. Julius.	**Erich der Jüngere.**

An dem von der Kommunion ausgenommenen Rammelsberge stand dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern nur die eine Hälfte, die andere den Stammesvettern von Grubenhagen zu, die sich „Herzoge von Braunschweig“ ohne den Zusatz „und von Lüneburg“ schrieben und zu jener Zeit meistens in Herzberg residierten.

Daß die Bergwerke, deren Vorhandensein der Erbteilungsbrief voraussetzt, nur bei Grund liegen können, habe ich in meinem Aufsatze „die Gründung der Bergstadt Grund“ [1]) nachgewiesen. Aber der Wortlaut schließt auch alle Bergwerke ein, die dereinst in beiden Herzogtümern entstehen würden.

Die Aufnahme des Eisensteinsbergbaues am Iberge fällt noch in die Regierung Wilhelms des Älteren: schon 1456 stand die Teichhütte (casa ante piscinam ducis sita prope Ghittelde, in qua casa fratres Sotefleesch fabrilia tractant negocia ex lapidibus ferrum cudentes) im Betriebe, und schon um 1465 erbaute der Hüttenbesitzer Hans Streit, dessen Werk unmittelbar am Fuße des Iberges lag, die Antoniuskapelle „im Grunde.“ [2]) Die Steigerung des Silberbergbaues im Rammelsberge, die insbesondere mit der Verwendung des Krummzapfens für die Wasserkünste um 1420 einsetzt und immer größeren Bedarf an eisernen Werkzeugen zur Folge hatte, brachte dann unter Wilhelm dem Jüngeren den Eisensteinsbergbau bei Grund um so mehr in Schwung, als gerade damals die Verhüttung sich unter Verwendung der Wasserkraft bedeutend vervollkommnete.

Bei der Teilung von 1495 [3]) war die Staufenburg dem Wolfenbüttelschen Anteile zugelegt, das dem ältesten Sohne Heinrich zufiel. Jahrzehnte hindurch aber war sie zunächst der Witwensitz der Herzogin Elisabeth. Während nämlich ihr Gemahl Wilhelm der Jüngere ihr bei der vorläufigen Erbteilung im Jahre 1491 Schloß und Stadt Gandersheim mit der Bestimmung als Leibgeding überwiesen hatte, daß ihr nach seinem Tode auch noch Ildehausen zufallen sollte, beleibzuchtet er sie in seinem letzten Erbteilungsbriefe „mit demjenigen, dat ör unse Sone bey unsern Levende verschreben hebben.“ Diese nicht mehr vorhandene Verschreibung war also von beiden Söhnen ausgestellt. Hätte es sich nur um die Staufenburg mit Gittelde gehandelt, so wäre einerseits Erichs Zustimmung nicht notwendig und anderseits dieser bei der Versorgung der Mutter nicht beteiligt gewesen. Nun wurde aber der

---

[1]) Harz-Z. 1906, 1 ff.

[2]) Am 15. Oktober 1422 bestätigte Kaiser Sigismund die Vereinbarung, die der Rat zu Goslar mit Michael de Broda circa aquam foveis extrahendam atque evacuandam getroffen hatte (Aus dem Wolfenb. Grenz-A. mitgeteilt von H. v. Strombeck. H.-Z. III, 1021. Vergl. Beck, Gesch. des Eisens II, 773.). Wieder aufgenommen ist der Rammelsberg erst nach 1407: der ghewerken breff aus diesem Jahre überträgt 10 Gewerken den Bergbau an diesem Berge, dei leyder lange tid woste leghen und noch is“ (Urkunde Nr. 4 zu Meyer, Gesch. der Bergwerksverfassung (Eisenach 1817) S. 181 ff.).

[3]) Rehtmeier 767 ff.

Staufenburg der angrenzende Teil des Oberharzes beigelegt, in dem Bergbau und Hüttenbetrieb umging, und diese Einrichtung konnte nur von beiden Bergherren — von Heinrich dem Älteren und Erich dem Älteren — gemeinsam getroffen werden.

Obschon die Kapelle in Grund vorerst der Pfarre in Gittelde als der nächstgelegenen bis zur Errichtung einer eigenen Parochie im Jahre 1505 als Filial zugewiesen wurde, so bildete doch die Gegend, in der Grund entstanden war, keineswegs ursprünglich ein Zubehör der Staufenburg. In den Belehnungen von 1318, 1344—65, 1429 werden wohl deren tobehoringe, ihre pertinentia, von 1360 ab auch XII ackere deinstes fry (1429 duodecim jura sive servitutes quae vocantur echtwards in theutonico) genannt;[1]) aber das gesamte — augenscheinlich recht unbedeutende — Zubehör war (laut der Urkunde von 1429) gandersheimisches Lehen und kann darum in den Oberharz, den die Welfen auf Grund anderer Rechtstitel besaßen, nicht hineingegriffen haben. Und wenn — davon abgesehen — ein Stück des Harzwaldes dazu gehört hätte, so wäre wohl, da man selbst die 12 angekauften Echtwarde aufzuführen nicht versäumte, Ursach gewesen, bei Nahme und Gabe des Lehns dies nachdrücklich zu erwähnen.

Wenn ich mir die Klarlegung der Hoheits- und Eigentumsverhältnisse im Oberharze für eine andere Arbeit vorbehalte, will ich vorläufig nur erwähnen, daß ich die Forstmeister Cranz und Reineke (1321 Reiner de Grunt) de Fundo, die 1317 im Forstgerichte auftreten,[2]) für grubenhagensche Beamte und die Gegend um Grund für ein altes Zubehör der grubenhagenschen Burg Osterode halte.

Obwohl die Herzogin Elisabeth erst nach dem Tode ihres Gemahls im Jahre 1503 ihren ständigen Wohnsitz auf der Staufenburg nahm, so muß ihr diese mit ihrem kleinen Gebiete (das sie durch die Erwerbung von Münchehof vergrößerte) und dem beigelegten Bergorte „im Grunde" als Leibgeding doch schon bei der Erbteilung selbst übergeben sein: der noch auf der Domäne Staufenburg vorhandene Stein mit ihrem Wappen und Namen trägt die Jahreszahl 1499[3]), und auch ihre Beziehungen zu Grund lassen sich bis in die Jahre 1495—1500 zurückverfolgen.

Ein Vierteljahrhundert waltete die edle Harzgrafentochter auf der Staufenburg, mit Liebe und Umsicht den Bergbau fördernd, mater et nutrix ecclesiae, paupertatis consolatio. Sie erlebte es noch, daß wohl zufällig beim Abbauen des Eisensteins auch Gänge edlen Erzes angeschlagen wurden.

2.

Mit ihrem Tode, der nach dem 12. Juni 1520, spätestens im Anfange des Jahres 1522 eingetreten ist[4]), fiel die Staufenburg mit ihrem ursprünglichen Zubehör ihren Enkeln Heinrich dem Jüngeren und Wilhelm zu, die Bergherrschaft aber gebührte rechtlich deren Oheim Erich I. zur Hälfte.

Trotzdem trat Heinrich allein diese im vollen Umfange an: er erließ Bergfreiheiten und Bergordnungen, gründete Wildemann und Zellerfeld, zog

[1]) Sudendorf, Urk. I Nr. 144. II Nr. 79. Nr. 113.
[2]) Bode, Urk. d. Stadt Goslar III Nr. 449. 597.
[3]) Voigt in Z. d. H.-V. XXXV, 403.
[4]) Jacobs in H.-Z. II b 97. H. v. Strombeck in H.-Z. III, 285.



Bergleute und Gewerken herbei, trieb Stollen in das Gebirge und vermünzte die durch den Zehnten und den Vorkauf gewonnenen Silber in seinen Münzstätten — ohne seinen Oheim Erich I. auch nur einmal zu fragen, ohne ihm irgend welche Teilnahme an der Verwaltung und den Einkünften zu gewähren. Und Herzog Erich sagte zu dem allen kein Wort. Wenn man berücksichtigt, daß seine Finanzen durch seine sorglose Wirtschaft und die glänzende Hofhaltung, die seine erste Gemahlin Katharina von Sachsen, Witwe des Herzogs Sigismund von Österreich, in Münden eingeführt hatte, auch seine Reise- und Baulust, seine Teilnahme an allen Kriegen des Kaisers Maximilian, seines Paten, und seine eigenen Fehden trotz der ihm von diesem zugewiesenen Einkünfte der Grafschaft Görz derart zerrüttet waren, daß seine Untertanen den 16. Pfennig ihres Vermögens beisteuern mußten, damit seine Leiche aus der Herberge zu Hagenau — er starb während des dorthin berufenen Reichstages am 26. Juni 1540 — ausgelöst und in Münden beigesetzt werden konnte: so muß man bestimmt annehmen, daß weder ihm noch seinen Räten sein Anrecht am Ertrage des oberharzischen Bergbaus bekannt gewesen sein kann.

Aber auch seiner Witwe Elisabeth, der Tochter Joachims I. von Brandenburg, die für den am 10. August 1528 geborenen Erich II. die vormundschaftliche Regierung führte, hat diese Kunde gefehlt.

Dieser jüngere Erich, der sich am 17. Mai 1545 zu Münden im Alter von 16 Jahren mit der um mehr als 13 Jahre älteren und ihm — da sie ihm keinen Erben schenkte — bald verhaßten edlen Sidonia, der Tochter Heinrichs des Frommen von Sachsen (also Schwester der Kurfürsten Moritz und August) vermählte, führte ein unruhiges, kostspieliges Wanderleben — Einkünfte aus dem Bergbau wären ihm sehr zu statten gekommen. Aber als er im Anfange des Jahres 1550 nach seiner Rückkehr aus Spanien zu Gandersheim mit seinem Vetter Heinrich dem Jüngeren darüber verhandelte, diesem seine gesamten Lande für 225 000 ℳ abzutreten, wußte er von seinem Anrecht auf die Bergwerke noch nichts.

Heinrich hatte einst unter Berufung auf die Hausverträge die Vormundschaft über den noch nicht 12 jährigen Vetter beansprucht, aber selbst die günstige Entscheidung des Königs Ferdinand hatte sie ihm nicht verschaffen können. Jetzt glaubte er als nächster Agnat im eigenen und in des Landes Interesse handelnd eingreifen zu müssen: er protestierte nicht nur auf dem kalenberg-göttingenschen Landtage zu Elze im August 1551 durch einen Notar gegen Erichs leichtsinnige Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter, sondern erreichte auch beim Kaiser, daß dieser jenem (im November) befahl, aus den Niederlanden, von wo er mit dem Infanten Philipp wieder nach Spanien gehen wollte, in sein Land zurückzukehren, und ihm als offenkundigem Verschwender den Herzog Heinrich den Jüngeren, sowie die Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg (seiner Mutter Bruder) und Moritz von Sachsen (den Bruder seiner Gemahlin) als Kuratoren zur Seite setzte.

Bald verstärkte sich die Spannung zwischen den Vettern zu offener Feindschaft: während Heinrich sich mit Moritz gegen dessen bisherigen Kampfgenossen, den räuberischen Markgrafen Albrecht von Kulmbach, verbündete, ergriff Erich auf Zureden seiner Mutter, die „in dem Kriege geradezu einen Krieg für den Glauben und in Albrecht den Vorkämpfer für das Evangelium“ sah und freudig erkannte, „daß das Bündnis ihres Sohnes mit dem Markgrafen eine andere Stellung Erichs zu der evangelischen Kirche seines eigenen

Landes bedingte," [1]) für jenen, den leiblichen Vetter seiner Mutter, Partei, führte seine Truppen ihm zu und begab sich nach Brüssel, um dort beim Kaiser den Zug Albrechts zu rechtfertigen. Als er zurückkehrte, war nicht nur dieser (am 3. Juli 1553) bei Sievershausen geschlagen, sondern Heinrich hatte auch bereits die Poppenburg erstürmt, Münden, der Herzogin Elisabeth Witwensitz, genommen und Erichs Städte am Sollinge — Dassel, Uslar, Moringen, Hardegsen — zur Huldigung gezwungen und schritt jetzt nach mehrwöchiger Belagerung zur Beschießung der Erichsburg. Da gelang es der Herzogin Sidonia, die in Heinrichs bei Sievershausen gefallenem Bundesgenossen ihren Bruder betrauerte, die beiden Vettern in Einbeck (Mittwoch nach Egidii 1553) mit einander auszusöhnen. Heinrich zog seine Truppen aus Erichs Gebiete zurück, Erich versprach, seiner Mutter keinen Einfluß auf die Regierung zu gestatten. Dieser Vertrag, den die Stände untersiegelten, wurde im folgenden Jahre (Dienstag nach Kreuzerhöhung), zu Fürstenberg dahin ergänzt, daß Erich seinen Vetter als seinen Erben anerkannte, falls er ohne Söhne bleibe, und die Untertanen beider Herzogtümer den Vettern Heinrich und Erich zu gesamter Hand huldigten. —

Ich lasse den Einbecker Vertrag, soweit er hier in Frage kommt, zunächst folgen.

Einbeckischer guttlicher Vortrag zwuschen Hertzog Heinrichen p und Herttzog Erichen p geuettern Anno 1553 Mittwochen post Egidij zu Einbegk aufgerichtt.

Vnd ferner demnach auß obgemeltten Irrungen vnd mißvorstenttnuß sein J. L. beiderseitts ahn landen vnd leutten auch andern aufgewantten Kriegskosten vnd Interesse halben schaden empfangen vnd genommen, Derowegen Dan J. L. ein zum andern spruch vnd furderunge zu haben vermeinen, vnd wir aber zu dieser Zeitt dieselben deßhalben nitt haben Vergleichen können, Domit aber Denselben auch nochmalß ohne Weitterunge muchte abgeholfen werden, haben J. L. die sache zu freunttlicher guettlicher Vnterhandelung Vier J. L. hern vnnd freunde, Deren zwen von vnserm oheim schwagere Hern Herttzogen Heinrichen, vnd zwen von vnserm hern vnnd gemahlen Hertzog Erichen Darzu vormucht werden sollen, bißmal eingestellett, Do aber Die guette vber Zuuorsicht enttstunde, welchs theil Dan dem andern forderunge nitt erlassen wollte, sall solchs vermuge der Reichsordenunge mit geburlichem Rechtten aufpuren vnnd suchen,

Dieweil auch vermuge der Erbteilunge der mitt gebrauch der bergwergke In furstenthumb Braunschweig außbescheiden der Ramßberg beiden J. L. zustehen, vnd aber biß da hero vnser Oheim vnnd schwager Herttzog Heinrich Im gebrauch Derselben ein Zeitt hero allein gewesen vnnd noch, seintt J. L. deß erbiettenß, wen dieser Vortrag allentthalben Volnzogen, vnd die Erbornunge wie obgemeltt geschwohren, vnserm geliebten hern vnnd gemahlen Herttzog Erichen zum mitt gebrauch derselben bergwerg vermuge angeregtter Erbteilunge, zu dem Zehenden vnd allen andern nissungen deß bergwerges, wie bey andern berghern vnnd fursten der gebrauch vnd sunderlich der Chur vnd fursten zu Sachsen gehalten wirtt, von stunde ahn zugestatten, vnnd kommen zu lassen, Jedoch daß die Kostunge vnnd waß s. L. zu erhebunge, erwittunge vnd erbeuunge mehr gemelttß bergwergs aufgewendett zur helftte erstattet werde Doch daß dagegen die nutzunge, der vbermaß waß solch bergwerg neben dem Zehenden, getragen abgezogen werde, Demnach aber solchs auf Rechnunge vnd

[1]) Uhlhorn, Antonius Corvinus, S. 27.

allerhentt Vorgleichunge stehen wiel, sol solche vorgleichunge auf der hern vnnd freunde, auch biß dahin verschoben werden. [1])

Auf welche Weise die Herzogin Sidonia Kenntnis von der Bestimmung der Erbteilung bekommen hat, daß dem Herzog Erich an den Bergwerken und ihren Erträgen die gleichen Rechte zustanden wie seinem Vetter Heinrich, geht aus den Akten nicht hervor. Und wenn diesem solcher Nachweis gar überraschend gewesen sein muß, so zögerte er doch keinen Augenblick, alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, dem unwissentlich benachteiligten Vetter nicht nur den Zehnten und alle Nutznießung zur Hälfte einzuräumen, sondern sich auch zur Auszahlung der Hälfte aller Erträge vom Antritt seiner Bergherrschaft an unter Abrechnung der Hälfte der von ihm allein getragenen Bergkosten zu verpflichten.

Da diese Abrechnung drei Jahrzehnte umfaßte, so waren die Kontrahenten darüber nicht im Zweifel, daß sich rechnungsmäßig nicht alles noch jetzt belegen lassen würde; deshalb stellten sie neben die Abrechnung die „Vergleichung" durch Herren und Freunde.

Diese sollten auch Entscheidung über die Entschädigung treffen, die sich die beiden Vettern für die in jenem Kriege aufgewandten Kriegskosten und für den an Land und Leuten verübten Schaden gegenseitig leisten wollten. Eine Einigung hierüber schon in Einbeck zu erzielen, war Sidonia nicht gelungen. Daß aber das Debet Heinrichs bei weitem größer ausfallen müßte als das Erichs, lag angesichts der Verheerung weiter Calenbergscher Landschaften auf der Hand. Es war dabei nicht nur „den armen Leuten an der Feldfrucht und an der Viehzucht großer Schaden" getan, sondern es waren auch „etliche Dörfer angezündet und verbrannt". [2]) Nach einer Beschwerde der Herzogin Sidonia scheint man auch nach Abschluß des Vertrages zu Einbeck noch nicht aufgehört zu haben, das Vieh aus dem Amte Erichsburg nach Alfeld, Holzminden und anderen Orten fortzutreiben. Auch das „Fränkische Kriegsvolk" in Heinrichs Heere, das nicht abziehen wollte, wird Erichs Landen noch zur Last gefallen sein. Seine Hälfte des Stifts Hildesheim war besonders von der Abteilung verwüstet und geschädigt, deren Führung Heinrich seinem Sohne Philipp Magnus übertragen hatte. Doch söhnte sich dieser schon früher mit Erich aus als sein Vater: schon am Karfreitage 1553 schrieb er aus Sarstedt an den Vetter, und es gelang dem kursächsischen Hofmarschall Wurmb, die beiden mit einander zu vertragen. —

Schon bald nach Abschluß des Vertrages von Einbeck reiste Erich wieder in die Niederlande und überließ damit die zu dessen Ausführung notwendigen Schritte seiner Gemahlin.

Diese stand zu Heinrich in den besten Beziehungen. Wie sie nach dem Siege bei Sievershausen in das Feldlager geeilt war, um die Leiche des geliebten Bruders noch einmal zu schauen, so berichtete Heinrich seiner „lieben Muhme und Schwester" auch ausführlich über seinen Sieg bei Geitelde und über seinen Plan, dem Landfriedensbrecher Albrecht nach Franken zu folgen [3]).

---

[1]) Des. 19b II Nr. 1.

[2]) Letzner, Dass. u. E. Chronik S. 129.

[3]) Aus einem Schreiben „Wolfenbüttel, den 19. Sept. 1553": „Wir wollen E. L. auch freundtlich gern geschrieben haben, wie sich die jüngste Schlacht zugetragen. Weil aber gegenwärtigen E. L. selber Im Lager gewesen, auch alle Ding erfaren . . . wollen wirs dabey pleiben lassen." Aus einem zweiten gleichfalls von Wolfenbüttel vom 26. dess. Mts. datierten: „War ists, das sehr kurz vor jüngster Schlacht (zwischen Blekenstedt und Geitelde) durch des Königs zu Dennemarck Rethe, vnd dan von wegen

Ihre Absicht, einen besonderen calenbergschen Zehntner anzustellen, billigte er, bat aber, Erichs Abreise in die Niederlande ernstlich bedauernd, die Herzogin zuvor um eine persönliche Besprechung.

Da Heinrich indes bemüht war, die im Vertrage zugestandenen Rechte Erichs am Bergwerk möglichst eng zu begrenzen, so holten Sidonia und Erich, den wir im Februar 1554 vorübergehend wieder in der Heimat treffen, das Gutachten bergbauverständiger Rechtsgelehrten ein. Am 6. Oktober 1554 beantwortete ein Lic. jur. Johann Helfmann in Worms eine Anfrage Erichs (sofort durch dessen Boten) dahin, daß diesem die Hälfte der Bergwerke samt allem Zubehör, nämlich Zehnten, Gerichtsbarkeit und Vorkauf, in demselben Umfange zustehe, wie dem Herzog Heinrich, denn die in der Erbteilung gemachte Ausnahme des Rammelsberges bestätige Rechtens die Regel; übrigens kenne er in Speier und am Rhein keinen Juristen, der des Bergrechts kundig sei, doch wolle er sich danach erkundigen. — Ein ausführlicheres Gutachten, das er dann in Gemeinschaft mit dem Argentocatus J. Ludwig Compius erstattete, stellt Folgendes fest: Sowohl Silber wie Blei und Glätte unterliegen dem Zehnten und Vorkauf. Da dieser selbst für jeden Zentner (Blei) 10 Groschen (!) Nutzen abwirft, so ist er wertvoller als jener. Der Gewinn von der Münze besteht besonders darin, daß diese die Mark Silber, die 14 fl. Wert hat, zu 10 fl. kauft. Den Neunten beziehen die Bergherren von allen Stollen, die sie selbst bauen; dagegen sind die von den Gewerken angelegten Stollen und Wasserkünste von einer Abgabe an die Bergherrschaft frei. Der Forstzins von Kohlen und Klafterholz für Hütten und Gruben steht dem Herzog Heinrich allein zu, weil ihm die Waldungen gehören. „Das Gericht" (die Hoheit) „hanget dem Zehnten an", wie Herzog Heinrich selber der Stadt Goslar gegenüber fordert; sed adhuc sub judice lis est. Die Decimae in Monte Ramonis standen ursprünglich dem Reiche zu, aber Kaiser Friedrich

---

Marggraffen Joachims Churfürsten pp. ein Vertrag zwischen Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sachsen pp. vnd Marggrafen Albrechten gestelt, Ins Rein gepracht, Vnd also gefertiget, auch von gemelten Landfriedbrecher Marggrafen Albrechten Vnderschrieben Vnd versigelt Hertzogen Augusten zugeschickt Ist worden, demnach derselbige aber In ettlichen puncten S. L. ganz Unweißlich vnd Hochverdechtig gestelt gewesen, Zu dem Jme In solchen (!) die Zeittung gekhomen, Das durch Götliche hilff wir Demselben Marggrafen abermahls die Flügel verhauen, Als haben S. L. solchen Vertrag Ires gefallens In berürten puncten geendert, auch solche Verenderung .... Jme wieder Zugeschickt, das alles dermassen geschaffen, als man mehr vermutet, Der Vielgenante Marggraf werde nit allein dieselbige enderung nit annehmen, Sondern dazu auch wol .... nichts aus ungeregtem Vertrage werde werden." Auch kann Kurfürst August im Vertrage nicht weiter gehen, als der Kaiser bewilligt und dem Herzog Heinrich nebst den andern dieses Kriegs verwandten Ständen genehm ist. „So glauben wir auch nit, daß S. L. .... die gefangenen on Unser wissen .... ledigen werde, wie sie dan solchs auch nit können, dem wir eben sowol ein Herr des Veldes damahls gewesen als Hertzog Moritz .... So ists wol ehir geschehen, Das man sich des Vogels berümpt, vnd ist noch vffem Baum gesessen. Vnd ist vns gott lob noch wennig Zuschaffen geben, ob gleich oftgemelter Landfriedbrecher wieder In rüstung stehen soll. Vnd ob er lust hette Zum Dritten mahl sich an Vns Zu uersuchen, Das stehet bey Jme, Und soll mit götlichem beystandt Im wieder Lust auch gebüsset werden, Seind wir vnerschroden vor Jme. Dan O Allmechtige gerechte Gott, so vns zum Zweiten mahl gegen Jme glück, Seegen und Vberwindung gegeben Der lebt noch, vnd wirth sonder Zweifell auch vns noch nit verlassen, wie wir Dan In sein gewalt, alle vnsere sachen haben gestalt, Vnd was er will also wollen wir auch! — Sidoniens Schreiben an den Rat zu Bremen wegen der Geschütze (es sind wohl die 15 Geschütze gemeint, die Erich am 23. Mai 1547 bei Drakenburg verloren hatte) will Heinrich unterstützen. — Dem Briefe hat er mit eigener Hand hinzugefügt: e. l. getrewer bruder.

hat sie auf dem Reichstage zu Mainz den Herzogen von Braunschweig verliehen. — Das Gutachten schließt mit folgenden Sätzen:

Is qui dominus fundi est, habet decimas mineralium. Ergo et dux Ericus habet aliquod ius in fundo Zellerfeldt.

In fundo imperii . . . decima et ius praeemptionis una cum jurisdictione ad imperium spectat.

In fundo proprio tunc imperium tantum habet decimas, et proprietarius ius praeemptionis. Sed ab imperio ratione feudi habent decimas et omnem fructum una cum regalibus.

In fundo tertii qui non est fundus imperii, neque feudum imperii, tunc imperium habet unam decimam, et proprietarius unam decimam.

Fiala[1]) beschreibt Gemeinschaftsprägungen der Herzoge Heinrich und Erich aus den Jahren 1555 (Münzstätte Goslar) und 1556 (Münzstätte Münden), aus jenem ganze, halbe und Ortstaler, aus diesem Taler und Orte, auf denen der von Heinrich zum Sinnbilde seines oberharzischen Bergbaus genommene Wilde Mann hinter dem Wappenschilde steht, so daß er nur mit halber Figur sichtbar ist. Nach Heyse[2]) gibt es solche Kommuniontaler aber schon aus dem Jahre 1554, ein Beweis, daß Erich schon in diesem in den Mitgenuß des Bergwerkssegens eingetreten ist.

Indes gestand Heinrich dem Vetter nichts weiter zu als den halben Zehnten. Und auch diesen behielt er noch im Jahre 1554 wieder zurück.

Wohl in der Zeit der Kriegsrüstung hatte er nämlich vom Erzbischof zu Salzburg ein Darlehn aufgenommen, das in den Verhandlungen „das Salzburgische Geld“ genannt wird. Während er es bisher allein verzinst hatte, verlangte er nun, daß sich Erich als Mitschuldner bekenne, und dessen Landschaft sich verpflichte, sich an der Rückzahlung zu Ostern 1555 zu beteiligen. Daneben forderte er, daß Erich dem Kloster Amelungsborn den Hof Sneidihusen (Schnetihausen), den der Abt vormals besessen habe, zurückgebe. Am 23. September 1554 schrieb er seinem „lieben Vetter und Sohne“, daß er seinen Vizekanzler Lic. Franz Mutzeltiner und seinen Stallmeister Velten von Bilschofrode beauftragt habe, über diese und andere Gegenstände mit Erichs Räten in Einbeck zu verhandeln. Als aber diese Besprechung nicht sogleich stattfinden konnte, da jener bereits wieder außer Landes war, befahl er seinem Berghauptmann, dem calenbergischen Zehntner Tobias Koch keine Zehntsilber mehr verabfolgen zu lassen. Auf die Beschwerde der Herzogin gab er noch andere Gründe für diese Maßregel, von der er Erichs Regierung nicht einmal benachrichtigt hatte, unter Versicherung seiner Bereitwilligkeit zu steter guter Nachbarschaft und Freundschaft an: Während er die Erbhuldigung für Erich in seinen Landen sofort nach dem Tage von Fürstenberg hatte vornehmen lassen, sollte diese für ihn in Erichs Landen erst jetzt geschehen. Vor allem aber sei Erich der übernommenen Verpflichtung nicht nachgekommen, vom Kurfürsten von Sachsen Erkundigung beizubringen, wie es von dessen Vorfahren zur Zeit des Kommunionbesitzes der Bergwerke, besonders unter der Regierung des Herzogs Georg, gehalten worden sei. „Zur Vermeidung von mehr Gezänk und unnötigen Disputierens“ habe er deshalb, zumal ihm Erich die Hälfte aller seiner bisherigen Aufwendungen für das Bergwerk erstatten müsse, dem Berghauptmann befohlen, bis zum Eintreffen jener Auskunft Erichs

[1]) Münzen und Medaillen 2c. IV, 73 f. Abbildung auf Taf. 3.

[2]) Beiträge zur Kenntnis des Harzes, S. 141.

Zehnthälfte zurückzubehalten und, „unverrückt bei einander bleiben zu lassen." Die Herzogin möge ihm mitteilen, wann Erich zurückkehre.

Dieses Schreiben ist vom 17. November 1554 datiert; Sidonia hatte aber bereits am 11. Oktober ihren Bruder August unter Übersendung eines Auszugs aus dem Erbteilungsbriefe gebeten, die Anfrage ihres Gemahls, wie es sich nach sächsischem Recht und Brauch mit dem Zehnten und der Gerichtsbarkeit, besonders aber mit dem Vorkauf verhalte, den Heinrich für sich allein in Anspruch nahm, baldigst zu beantworten.

Eine „Samtschrift" der Herzoge Heinrich und Erich, die dem Kurfürsten gleichfalls bereits vorlag, betraf daneben auch die Eisenbergwerke, an denen Heinrich seinem Vetter überhaupt nichts zugestehen wollte, da dessen Vater Erich I. Heinrichs „ruhige Possession" derselben niemals angefochten hätte. Die beiden Streitenden waren aber überein gekommen, in dieser Frage und in den übrigen „sich in Freundschaft oder zu Recht entscheiden zu lassen", wenn einem Teile die Resolution des Kurfürsten nicht gefallen sollte.

Diese hatte sich verzögert, weil der Kurfürst August erst Bericht von seinen Bergbehörden eingefordert und die Bergbücher hatte einsehen lassen; sie ist aber doch schon vom 22. November datiert; und am 29. November ließ jener auch noch ein an seine Schwester gerichtetes Schreiben nachfolgen.

In den sächsischen Landen hatte die Hoheit über die Bergstädte nicht zum „Samtbesitz" des Kurfürsten und des Herzogs gehört, auch jeder für sich die Verwaltung („Regierung") des Bergwerks geführt und Amtleute, Zehntner, Münzmeister, Bergmeister, Austeiler und andere Bergbeamte angestellt, doch dazu keine dem andern, „unleidliche Personen" genommen.

Der Zehnte vom Silber, der Vorteil vom Vorkauf und der Schlagschatz von der Münze stand jedem Fürsten auch auf den Bergwerken des andern zu.

Alle halbe Jahr bereisten die dazu verordneten Räte beider Fürsten gemeinsam alle Bergstädte, ließen sich von den Zehntnern die Rechnungen vorlesen, „damit einem jeden Herrn sein halber Teil auf jeder Bergstadt recht verrechnet und zugeteilt werden" konnte, und berieten „sich weiter der Bergwerke Nutz halben mit einander."

Ebenso wurde es mit dem Zehnten von Kupfer und Zinn gehalten. Doch waren einige Untertanen vom Adel mit dem Bergbau auf Kupfer und Zinn auf eigenem Grund und Boden von alters belehnt. Wenn aber der Silbergehalt der von diesen gewonnenen Erze den Wert der geringeren Metalle Kupfer und Zinn übertraf, so mußten sie davon den Zehnten liefern, der von den beiden Bergherren geteilt verrechnet wurde. —

Nach dieser „Resolution" konnte es nicht zweifelhaft sein, daß dem Herzog Erich auch die Hälfte des Nutzens vom Eisensteinsbergbau zustand, denn es gab am Harze keine mit dem Bergbau auf unedle Metalle (in Sachsen: Kupfer und Zinn) Belehnten, die auf ihrem eigenen Grund und Boden bauten. Allerdings lag der Eisensteinsbergbau am Iberge, der hier in Frage steht, in den Händen von „Eigenlehnern;" aber diese waren nicht etwa die Eigentümer von Grund und Boden — der einzige Grundeigentümer auf dem Oberharze war bis zum 8. Mai 1867 der Landesherr — auch nicht einmal die Besitzer des Grund und Bodens, auf dem sie bauten, denn mit der Verleihung einer Grube werden nur bergbauliche Rechte verliehen. Wie eine volle Gewerkschaft 128, eine Lehnschaft 64 Kuxe oder Anteile hatte, so bezeichnet „Eigenlehner" den selbständigen Inhaber einer Grube kleinsten Maßes. Eine „einfache Lehn" hatte nur 7 Lachter

Vierung, zwei Lehn hießen eine Wehre, 2 Wehre (28 L.) eine Maße, und die „Fundgrube" hatte drei Wehre (42 L.).[1])

Auch ganz abgesehen von den analogen Verhältnissen in Sachsen lag die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Erichs an dem Ertrage des Bergbaues auf Eisenstein und dessen Verhüttung so klar, daß ihre Anzweiflung schwer zu verstehen ist. Nicht nur sagt die Erbteilung von 1495 „alle Bergwerke," sondern zu ihrer Zeit hatte es sogar nur erst Eisensteinsbergbau in den zur Teilung gelangenden Gebieten gegeben, so daß gerade dieser in erster Linie gemeint ist. Daß Erich I. darauf keinen Anspruch erhoben hatte, konnte für die Rechtsfrage ebenso wenig entscheidend sein, wie für den Silberbergbau der Umstand belanglos war, daß Erich II. seine Rechte erst im Jahre 1553 geltend machte.

Inbetreff der Hoheit über die Bergwerke geht die „Resolution" des Kurfürsten August von Zuständen aus, die erst durch Sonderverträge geschaffen waren. Ein Rechtsurteil des Berggerichts Freiberg aus dem Jahre 1579 oder 1580[2]) beweist in eingehender Ausführung, daß ursprünglich die Hoheit über die ungeteilten Bergwerke in den sächsischen Landen den Fürsten gemeinsam zugestanden hatte; daß auch nach dem Teilungsvertrage von 1382 diese Ver-

[1]) Löhneysen, Bericht vom Bergwerk. 30 f. Vergl. meine Ausführung H.-Z. 1906, 33 f.

[2]) Dieses wichtige Bergurtel hat sich nur in einer nicht datierten und nicht unterschriebenen Abschrift erhalten. Die Feststellung des Ortes hat keine Schwierigkeit. Die Bergfreiheiten Heinrichs des Jüngeren (und seiner Nachfolger bis auf Friedrich Ulrich) setzen als höchste Instanz in Bergsachen die Berggerichte in S. Joachimsthal und Freiberg ein; da nach dem Einbecker Vertrage die sächsischen Verhältnisse maßgebend sein sollten, und das Urtel in jedem Abschnitte auf die Bergverhältnisse der sächsischen Lande bezieht, kann es nur von dem hochangesehenen Berggericht der freien Bergstadt Freiberg gefällt sein.

Etwas umständlicher ist die Feststellung des Jahres. Das Urtel erwähnt am Schlusse, daß die Herzoge von Sachsen der Stadt Annaberg vor 64 (84) und der Stadt Marienberg vor 56 Jahren frei Holz gewährt haben. Die Zahl 64 steht auf einer Rasur und kann auch 84 gelesen werden. Nach Grollmanns Festschrift hat Herzog Georg namens seines Vaters am 28. Oktober 1497 der „Neuen Stadt am Schreckenberge" Stadt- und Bergfreiheit mit Holz und Hütte usw. gegeben und im folgenden Jahre hier der Bergheiligen Anna, der Großmutter Jesu, ein Kirchlein erbaut, nach dem die Stadt S. Annaberg heißt. Zählen wir zu 1497 64 Jahre, so kommen wir auf 1561, 84, auf 1581. — Nach Herings Geschichte des Sächsischen Hochlandes ist Marienberg am 29. April 1521 abgesteckt, nach der Geschichte des Bergbaus im Erzgebirge von Dietrich und Weber der 21. Mai 1521 der Stiftungstag. 1521 und 56 ergibt aber 1577. — Nach dem mir (durch gefl. Vermittlung des Herrn Schuldirektors Schmieder) mitgeteilten Auszuge aus den Ratsakten datiert allerdings die Urkunde über die Gründung der Stadt vom Sonnabend nach Jubilate 1521, aber das Stadt- und Bergrecht „gleichwie andern Bergstädten dem Lande Meißen gehörig" ist ihr vom Herzog Heinrich dem Frommen erst durch Urkunde vom Sonnabend nach Luciae 1523 verliehen. — 56 Jahre waren also Luciae 1579 verflossen. Das Gerichtsurtel müßte demnach, die Abrundung der Jahre auch bei Annaberg in Betracht gezogen, etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1580 gefällt sein. Da indes die Zahl für Annaberg der Rasur wegen weniger zuverlässig ist, als die deutlich geschriebene für Marienberg, so glaube ich mich aus folgendem Grunde für 1579 entscheiden zu müssen: in dem Konzept eines vom 28. Juli 1579 datierten Schreibens der Räte des Herzogs Erich hat es zuerst geheißen, die Benehmung mit Bergverständigen habe ergeben, daß ihr Herr „in mehr denn 20 Punkten" (abgeändert: „in etzlichen vielen") benachteiligt sei, und das Bergurtel behandelt 21 Punkte. — Es kann indes auch 1579 nur erst erbeten und 1580 gefällt sein. — Sanctae et individuae trinitatis auxilio invocato beginnend, nimmt es den Erbteilungsbrief von 1495 und die Verträge von 1553 und 1556 zu Anlagen und spricht „nach gemeinem Bergrecht und geschriebenen Rechten" auf Herzog Erichs Bitte Recht.

hältnisse für Freiberg bestehen geblieben waren, und nach mancherlei Sonderverträgen, auf die ich hier nicht eingehen kann, noch jüngst in der Einigung des Kurfürsten Moritz mit dem Herzog Johann Friedrich das bedeutendste Bergwerk zu Schneeberg samt der Hoheit ungeteilt gelassen war, obwohl es in des letzteren Anteile lag. — Da nun für die braunschweigschen Bergwerke abändernde Verträge nicht vorlagen, so hatte Herzog Erich auf Grund der Erbteilung von 1495 an Hoheit und Verwaltung derselben die gleichen Rechte wie sein Vetter.

Das Urteil des Berggerichts stimmt also inbetreff der Hoheit durchaus mit dem Gutachten des bergrechtskundigen Lic. Helfmann und mit der Auffassung, die Heinrich der Stadt Goslar gegenüber vertrat, überein: der Zehnte kennzeichnet den Inhaber der vormals kaiserlichen Berghoheit, und wer Teil hat an jenem, hat in demselben Maße auch Teil an dieser. —

Auch im nächsten Jahre (1555) lagerten die Zehntsilber noch ungeteilt in Heinrichs Zehnten. Auf die Bitte der Herzogin Sidonia, die Hälfte ihr verabfolgen zu lassen, erwiderte er, ihr zu Ehren und um des ihm und Erich gemeinsamen Namens und Stammes willen habe er über die Verträge hinaus schon „mehr denn genug getan".

Das Recht Erichs auf Teilnahme an dem Vorteil aus dem Vorkauf und der Vermünzung konnte Heinrich nach Eingang der Resolution des Kurfürsten August nicht länger bestreiten, aber in fehlsamer Auslegung des Schlußsatzes des Einbecker Vertrages beanspruchte er nun, ohne die vereinbarte Vergleichung durch Herren und Freunde abzuwarten, die Berechtigung, diese Aufkünfte („die Nutzung . . . neben dem Zehnten") so lange aufzurechnen und in voller Summe seinen Kassen zuzuführen, bis die auf Erich fallende Hälfte die von ihm auf den Bergbau verwandten Kosten gedeckt haben würde. Bis dahin hatte nach seiner Auslegung Erich nichts als die Hälfte des Zehnten zu genießen, und diese behielt er zurück, bis jener dem Kloster Amelungsborn den Hof Snedihusen zurückgeben und 8000 Gulden samt Zinsen zur Tilgung der Salzburgschen Schuld beitragen werde.

Erich hatte seine Heimkehr zu Weihnachten 1554 in Aussicht gestellt; als er aber um Lichtmeß noch nicht da war, drang Heinrich in Sidonia, in Gemeinschaft mit der Landschaft auf Mittel und Wege zu sinnen, durch die er zu schleuniger Rückkehr genötigt werde; er trage große Sorge, daß Erichs Abwesenheit seinem Fürstentum zu merklichem Schaden und verderblichem Nachteil gereiche. Oder sei es mehr als leeres Gerücht, daß der Vetter sich bereits heimlich im Lande aufhalte?

Im Jahre 1556 führte Heinrich eine neue Benachteiligung seines Vetters ein. Da er sämtliche Stollen, durch die die in immer größere Teufe vordringenden Gruben zu Sumpfe (d. i. trocken) gehalten wurden, auf seine Kosten getrieben hatte, so stand ihm als Stöllner (nicht als Bergherrn) auf allen Gruben der Neunte zu, den er statt in gemünztem Silber in unvermitteltem Erze nahm. Während nun aber nach allgemeinem Bergrecht und Brauch zuerst der Bergherr seinen Zehnten erhält, so daß der Neunte von den verbleibenden neun Zehnteln genau so viel beträgt wie der vorabgehende bergherrliche Zehnte, nahm Heinrich als Stöllner (als Privatunternehmer) den Neunten vorweg, so daß dieser unter Schmälerung des bergherrlichen Zehnten ein Neuntel (statt $^1/_{10}$) des gewonnenen Erzes betrug. Auch gestand er (als Stöllner) der Bergherrschaft das Vorkaufsrecht am Neunten zum Nachteile Erichs nicht zu.

Da noch fortwährend neue Stollen von Heinrich getrieben und die angefangenen in neue Grubenreviere fortgesetzt wurden, so war auch eine Doppelfrage inbetreff der „Stollensilber" nicht weniger wichtig. Der Bauherr eines Stollens, der mit der Erbteufe ($9^1/_2$ L. senkrecht vom Rasen) einkommt, oder einen bisherigen Erbstollen in der Enterbungsteufe (7 Lachter) unterfährt[1]), hatte nämlich während des Baus

1. den Stollenhieb d. i. das Aneignungsrecht auf die Erze, die behuf der Herstellung des Stollens weggehauen werden mußten,
2. die Berechtigung, im freien (d. i. noch nicht verliehenen) Felde über die Stollendimensionen hinaus $^5/_4$ Lachter von der Wasserseige bis an die Firſt und $^1/_2$ Lachter auf beiden Seiten in die Weite (ursprünglich so weit, wie ein im Stollen stehender Bergmann mit der Keilhacke reichen kann)[2]) von verleihbaren Mineralien mit zu gewinnen[3]).

Die auf Grund dieser vorläufigen Stollenrechte gewonnenen „Stollensilber" entzog nun Heinrich gleichfalls dem Vorkauf, auch weigerte er sich, davon den Zehnten zu geben.

Während der Zehnte zu den Regalien gehörte und der Obrigkeit de jure kraft kaiserlicher Belehnung gebührte, war der „in geschriebenen Rechten nicht gegründete" Neunte nur per statuta, durch Bergordnungen, eingeführt, und zwar nur in etlichen Gegenden, besonders in Erzgebirgen mit streichenden Gängen, niemals aber, wo die Erze stockweise auf einem Haufen liegen, noch weniger in Schieferbergwerken und auf Flözen (deshalb u. a. nicht in den Grafschaften Mansfeld und Stolberg gebräuchlich). Aus diesen Gründen trat er in Sachsen und überall hinter den kaiserlichen Zehnten zurück. Herzog Heinrich und nach ihm sein Sohn Julius waren die einzigen Bergherren, die für ihre Stollen, die sie doch als Privatunternehmer trieben, anders verfuhren, und die einzigen Stöllner, die die Stollensilber — in Benachteiligung ihres gleichberechtigten Vetters — nicht in den Zehnten und Vorkauf lieferten.

Auf ein vorläufiges Stollenrecht hat Herzog Erich niemals Mitanspruch erhoben, auf den sog. Vierten Pfennig: die Zechen, durch die ein in Bau stehender Stollen fuhr, mußten so lange dieser in ihrer Vierung sich hielt,[4]) den vierten Teil der Baukosten tragen. Diese Gebühr stand auch unbestreitbar dem Stöllner allein zu. Aber in anderer Weise wurde Erich dauernd benachteiligt. Nach Abrechnen von Schönbergs „Allgemeiner Berginformation"[5]) wurde der Neunte „bei allen Silberbergwerken nach hergebrachtem Brauch von den gemachten Silbern" (in Münze) gegeben. Heinrich und Julius nahmen ihn aber in Erz vorweg, so daß Erich um die ihm zustehende Hälfte des Münzgewinns und der „Hüttensteuer" (für Aufbereitung und Verhüttung) gekürzt wurde. Nach einem (nicht für den Harz gegebenen) Urteil des Berggerichts Freiberg[6]) war die Leistung in unverhüttetem Erz nur zulässig, wenn dies „länger denn 18 Jahre und also über verwehrte Zeit nach Bergrecht" geschehen war. Solche Ausnahme lag aber im Kommuniongebiete nicht vor, und Heinrich und Julius zahlten privaten Stöllnern,

---

[1]) Siehe Heinrichs des Jüngeren Bergordnung vom 21. März 1555 in Handschr. Sammelband der Achenbach-Bibl. IV. B 1 b 65 I. Auch Wagner, corp. jur. metall. 1065.
[2]) Span, Sechshundert Berg-Urthel, Nr. 540.
[3]) Vergl. Engels, Preußisches Bergrecht, S. 49. Löhneysen, S. 31 u. a.
[4]) Span a. a. O. S. 169.
[5]) In Zunners corp. jur. et syst. met. S. 9.
[6]) Span, Urt. Nr. 509.

als solche sich einfanden, den Neunten nur in gemünztem Silber (für die je neunte Mark Silber 8 Schock à 20 Silbergroschen) aus. Zudem waren für sie nach dem Einbecker Vertrage die sächsischen Verhältnisse maßgebend, und in Sachsen wurde nach dem Bergurtel von 1579/80 der Neunte nur in gemünztem Silber, in Kaufblei und Kupfer vergütet. —

Als Erich im Sommer 1556 aus Frankreich und den Niederlanden in die Heimat zurückkehrte, forderte er sofort (Münden, den 26. August) von seinem Vetter die Freigabe von Silber, Glätte und Blei, die ihm als Hälfte des Zehnten und des Vorkaufs gebührten. Die Anrechnung des Vorkaufsgewinnes auf die nach Heinrichs Forderung zu erstattende Hälfte der „Bergkosten" erkannte er unter Berufung auf den Wortlaut des Vertrages nicht an; er sei jederzeit erbötig gewesen, diesen Punkt zur Entscheidung von Freunden zu verstellen.

Daß Heinrich hier nicht eigenmächtig vorgehen konnte, sondern zunächst eine gemeinsame Berechnung und Abschätzung stattfinden mußte, liegt auf der Hand. Der größte Teil der „Bergkosten" war doch auch aus der Anlage von Stollen erwachsen, deren Einkünfte (Stollensilber, vierten Pfennig und Neunten) Heinrich allein bezog, andere aus seiner Beteiligung am Grubenbau, die er nicht als Bergherr, sondern als Privatunternehmer und Gewerke getragen hatte — wie ihm die auf seine Grubenanteile fallende Ausbeute allein zukam, so mußte er auch die nötige Zubuße allein zahlen. Und den übrigen „Bergkosten" aus der Zeit bis 1553, die er wirklich als der Bergherr verausgabt hatte, standen doch auch vertragsmäßig die Einnahmen aus Zehnten und Vorkauf gegenüber — es findet sich aber nirgend auch nur eine Andeutung, daß Heinrich die Hälfte derselben seinem gleichberechtigten Vetter gutzuschreiben bereit gewesen wäre, ja daß er auch nur den Versuch gemacht hätte, seine Abrechnung mit Erich zahlenmäßig festzustellen. Allerdings mochte diese ausgleichende Berechnung rückwärts bis zum Jahre 1522 nicht ganz leicht sein, da man früher an die Notwendigkeit einer solchen nie gedacht hatte. Aber sie wurde mit jedem Jahre des Aufschubs nur um so schwieriger, und der Einbecker Vertrag forderte neben der Rechnung von vornherein die „Vergleichung." —

In seinem Schreiben vom 25. August 1556 beglückwünschte Erich seinen Vetter auch zur Aufnahme des Bergbaus am Herzberge bei Goslar und machte ihn darauf aufmerksam, daß ihm auch hier auf Grund der Erbteilung, die nur den Rammelsberg, nicht aber den angrenzenden Herzberg ausnahm, die Hälfte vom Zehnten und Vorkaufsgewinn zustand. Die ersten Versuchsbauten am Herzberge reichen schon in das Jahr 1525 zurück, denn in diesem Jahre beauftragte Kaiser Karl V. Kurmainz, Merseburg und Anhalt, die Sache wegen des Erzgrabens am Herzberge zu untersuchen, womit Heinrich der Jüngere Wolf Sturz (den ehemaligen Joachimstaler Bergmeister, den er sich vom Grafen Stephan von Schlick als bergverständigen Ratgeber erbeten) — den Goslarschen Bergwerken zum Schaden — belehnt hatte. [1])

Erich war Heinrichs Verlangen nachgekommen, zu der Herstellung eines euerfesten Gewölbes im wolfenbüttelschen Zehntgebäude die Hälfte beizutragen und 1000 fl., die für den Vorkauf der Metalle stets vorrätig zu halten waren, dahin in Verwahrung zu geben. Als nun aber Heinrichs [illegible] rgebener untreuer Zehntner Hans Hesse ohne Rechnungsablage [illegible]

[1]) Aus der Wolfenb. Bibl. von H. v. Strombeck mitgeteilt, [illegible]

er dieser Verlagsgelder verlustig. Indem Heinrich ihm mitteilte, daß er Hesse unter Zusicherung freies Geleites auf den ersten Donnerstag im September zur Rechnung nach Wildemann geladen hatte, und ihn bat, auch einige seiner Räte dazu abzuordnen, sprach er zugleich den Wunsch aus, sich mit ihm in freundlicher Zusammenkunft über alle streitigen Punkte vetterlich zu einigen, und lud ihn auf Montag den 7. September morgens 8 Uhr nach der alten Malstatt zwischen der Erichsburg und der Stadt Gandersheim ein.

Statt der erbetenen Antwort ritt unvermutet Herzog Erich selbst in Gandersheim ein, und zwar in Begleitung seiner Schwiegermutter Katharina, der Witwe Heinrichs des Frommen von Sachsen, geborner Herzogin von Mecklenburg. Sein Schwager Kurfürst August hatte schon mehrfach „treulich und freundlich“ gemahnt, in mündlicher Unterredung mit Heinrich allen Zwist beizulegen, da „geringschätzige Irrungen in fürstlichen Häusern bisweilen zu weiterer Verbitterung und großer Zerrüttung Ursach geben;“ und als er jetzt Kunde von Erichs Anwesenheit in der Heimat erhalten, hatte er seine (und Sidonias) Mutter abgesandt, den Schwiegersohn versöhnlich und willfährig zu stimmen.

So kam denn am 6. September 1556 zu Gandersheim folgender Rezeß zustande:

> Gandersheimscher Receß zwischen meinem gnedigen Herrn Hertzog Heinrichen an einem vnd Hertzogen Erichen am andern Theil auffgerichtet.

Zuwissen Nachdem zwischen vns, von Gottes gnaden Hern Heinrichen dem Jungren, vnd von derselben gnaden vns Hern Erichen geuettern Hertzogenn zu Braunschweig vnd Luneburg p. Dieser nachbemelter sachen halber, Nemlich . . . . . Darzu die silber vnd andere nutzung des Bergwergks des halben Zehnden vnd vorkaufs durch vns Hertzogen Heinrichen angehalten worden . . . . Irrungen vnd misuerstandt eingefallenn, das demnach wir obgenandte Fürsten, eigener Person mit gutem vorbetracht vns derselben Irrungen volgender gestalt freundlich verglichen vnd verabredet haben . . . . Wir Hertzog Heinrich haben auch vnserm freundtlichen lieben Vettern, Herzogen Erichen freundtlich bewilligt vnd zugelassen, das S. L. Itzo alsbalt die angehaltenen Silber vnd Metal zu sich nehmen möge Das wir auch S. L. an Ihrem halben Zehenden vnd halben Vorkauffsbesitze hinfuro keinerley sachen halben, wie die nahmen haben vnd furfallen mochten, nicht verhindern, sonder wo einig misuorstandt oder Irrungen entstehen mochten, vns mit S. L. Dererhalben freundtlich vndereinander, oder aber do das enstunde, vor den Freunden entschichtigen vnd vergleichen lassen, Der in beschehenen Vberzugen geübter schaden vnd Bergkosten halben, so in ob angezogenem Vortrag vorbehalten, vnd auf beiderseits Herrn vnd Freundt verstelt, haben wir beide Fursten damit solche Articul auch entschichtigett vnd nit in die lenge verschoben werden, zwen von Jedseits Freunden, Nemlich wir Hertzog Erich die Hochgebornen Fursten, vnsere freundliche liebe Hern Ohemen, Schwäger vnd Vettern Hern Augusten Hertzogen zu Sachsen Churfürsten p. vnd Hern Ernsten Hertzogen zu Braunschweig p. Vnd wir Hertzog Heinrich, die auch Hochgebornen vnd Hochwirdigen fursten, vnsere freundliche liebe Oheimen Schwegere vnd freundt, Hern Philipsen Landtgrafen zu Hessen p. vnd Hern Johan Bischoffen zu Osnabruck p. namhafft erwelet vnd ernennet, vor deren liebden wir bemelter beiden Puncten halber gutliche oder rechtliche Handlung, vnd Austrags erwarten wollen, vnd zu der behueff die von Ihme ernante Hern vnd freundt In Monatsfrist derhalben freundlich ersuchen vnd ein Jeder dem Andern alsdan

deshalben ob von Iren Ld. bewilligungen beschehen verstendigen vnd Im fahl einiger aus den erkiesten hern vnd freunden sich entschuldigen wurde In vierzehen tagen den negsten an desselben stadt einen andern zubenennen schuldig sein . . . . Vnd soll durch diesen Abschiedt, den vorigen Itz bemelten Erb vnd andern vertregen nichts abgebrochen noch derogirt sein, sondern dieselben In allen Iren Puncten vnd Inhaltungen vest vnd bestendig pleiben, alles trewlich vnd vngeuerlich. Des zu vrkundt usw. Geschehen vnd geben zu Gandersheim den Sechsten Septembris . . . . Funfzehenhundert vnd Im Sechs vnd funfzigisten Jahre [1]).

Wichtiger noch als die Freigabe der zurückbehaltenen Zehnt- und Vorkaufsgelder war die Zusicherung Heinrichs, daß er Erichs halbe Bergwerkseinkünfte hinfort um keiner Sache willen, welchen Namen sie auch habe, jemals wieder einbehalten wolle. Und die endgültige Auseinandersetzung wegen der Kriegs- und der Bergkosten kam durch die Wahl von vier Schiedsfreunden einen guten Schritt näher.

3.

Kurfürst August antwortete auf seines Schwagers Bitte, sich wenn irgend möglich persönlich der Mühe zu unterziehen und deshalb die Malstatt in die sächsischen Lande zu legen. er hätte „am liebsten erfahren", daß sich die beiden Vettern auch über die beiden noch ausstehenden Punkte verglichen hätten; da es aber nicht geschehen, wolle er sich der Vergleichung in eigener Person unterziehen, im Falle der Verhinderung aber den Tag „stattlich beschicken". Auch Herzog Ernst übernahm das Schiedsamt, obwohl zu solchem hochwichtigen Handeln seine Kenntnis kaum ausreiche [2]).

Dagegen lehnten die beiden von Heinrich erwählten Schiedsfürsten ab; er wandte sich nun an den Herzog (Wilhelm IV.) von Jülich (der 1542 für seine Länder eine neue Bergordnung erlassen hatte) [3]) und seinen Bruder Bischof Franz von Minden, schlug aber — wohl in der Voraussicht, daß auch der erstgenannte ablehnen werde — seinem Vetter vor, sich ohne Schiedsfürsten mit Hülfe ihrer Räte zu vergleichen [4]). Erich nahm den Herzog von Jülich an, nicht aber den Bischof Franz, da dieser Heinrich als Bruder näher verwandt war, als ihm einer seiner Unterhändler. Auf den Vorschlag, eine Vergleichung durch Schiedsräte zu versuchen, der ihm sonst wohl zusage, könne er jetzt, nachdem er seine Schiedsfürsten mit mehr als einem Schreiben gewonnen habe, nicht mehr eingehen, so daß es bei dem Gandersheimer Abschiede bewenden müsse [5]).

Heinrich fand anscheinend keine Schiedsfürsten, und so kam die Abrechnung nicht zu stande. —

Die von dem wolfenbüttelschen Zehntner Hesse veruntreuten 1000 fl. Verlagsgelder waren von der Regierung in Münden bis auf 18 fl. wieder

[1]) Cal. Arch. Des. 19 b II Nr. 1. 21 B II. Nr. 12 a.

[2]) Erich an den Kurfürsten: Münden Donnerstag nach Michaelis, und Neustadt den 20. Oktober 1556; an Herzog Ernst: Münden Donnerstag nach Michaelis. — August an Erich: Dresden den 8. Oktober 1556. Ernst an Erich: Grubenhagen den 3. Oktober, Rotenkirchen den 6. und den 22. Oktober. Nachschrift 6./10.: Wann ich Dir mit meinem leibe Dienen kunte, soltu mich willig finden."

[3]) Brassert, Bergordnungen, S. 762.

[4]) Gandersheim den 23. Oktober 1556.

[5]) Neustadt den 26. Oktober 1556.

ergänzt, aber gemäß einer Räteberedung in Liebenburg nicht dessen Nachfolger Christoph Sander, sondern dem calenbergschen Zehntner Tobias Koch in Verwahrung und Verwaltung gegeben. Doch fuhr man damit keineswegs besser. Obwohl die Münze in Münden unausgesetzt arbeitete, um den Zehnten mit barem Gelde zur Bezahlung der Vorkaufsmetalle zu versorgen, hatte Koch fast niemals Geld vorrätig. Anscheinend hielt er die Gelder seines Herrn von seinen eigenen nicht getrennt. Jedenfalls war er seinem wichtigen Amte, da es ihm an Umsicht und Eifer fehlte, durchaus nicht gewachsen. Die im Vorkauf übernommenen nicht vermünzbaren Metalle — Kupfer, Blei und Glätte — lagerten oft lange Monate im Zehnten, ohne daß er sich um den Verkauf bemühte; so verzehrten die Zinsen des verausgabten Kapitals teilweise den Vorkaufsgewinn. Einmal hatte er sich die bezahlten Metalle nach einem halben Jahre von seinem wolfenbüttelschen Kollegen noch nicht ausliefern lassen. Der Zehntgegenschreiber Valentin Weihrauch [1]), der wöchentlich die Silber nach Münden und das gemünzte Geld zurückbrachte, lieferte fast regelmäßig, wie folgende kurze Übersicht über 9 Wochen zeigt, weniger Geld im Zehnten ab, als er empfangen hatte.

Nr.						
Nr. 1	empfangen	360 fl.,	abgeliefert	348 fl.		
„ 2	„	432 „	„	393 „	10 gr.	
„ 3	„	300 „	„	292 „		
„ 4	„	350 „	„	345 „		
„ 5	„	432 „	„	432 „		
„ 6	„	648 „	„	636 „		
„ 7	„	360 „	„	350 „		
„ 8	„	300 „	„	300 „		
„ 9	„	250 „	„	205 „		
	Summa	3442 fl.		3301 fl	10 gr.	

Differenz 140 fl. 10 gr.

Auf das Jahr berechnet, würde das eine Unterschlagung von 406 fl. ergeben.

Auf der Bergrechnung für das zweite Quartal 1558 beklagten sich die Schichtmeister bei den versammelten Räten, daß sie vom calenbergschen Zehntner nicht zur rechten Zeit „verlegt" (mit barem Gelde versorgt) würden, so daß sie den Bergleuten den Arbeitslohn nicht pünktlich und regelmäßig auszahlen könnten. Infolgedessen erhielt der wolfenbüttelsche Zehntner Sander strengen Befehl, in solchem Falle weder Silber noch andere Metalle an seinen Kollegen verabfolgen zu lassen. Sander war diesem aber sogar soweit entgegengekommen, daß er die Schichtmeister zweimal allein verlegt hatte, wofür er vom Berghauptmann einen „verdrießlichen" Verweis erhielt. Als er dies am 6. Oktober dem Amtmann und verordneten Befehlshaber Kurt von Bardeleben in Münden berichtete, der neben dem Sekretär Marßmeier (auch Maßmeier und Marßmeiger geschrieben) meistens Erichs Regierung auf der Bergrechnung vertrat, bedauerte er, diesesmal, wo Koch wieder nur für zwei Zechen Geld habe, nicht helfen zu können. Es würde alles ganz anders stehen, wenn man nach Hesses Ab-

[1]) Erichs Zehntner waren: Koch 1553—59, Winckelmann 1559—71, Kuhlgatz 1571—83, Dotenhausen 1583—84.

[2]) Im Jahre 1554 wurde Valentin Weihrauch aus Mühlhausen — nach Hakes Chronik, die ich nach der hannoverschen Handschrift zitiere, S. 112 — Stadtschreiber in Zellerfeld. Wahrscheinlich verwaltete er beide Ämter gleichzeitig; ein anderer Zellerfelder Stadtschreiber war zugleich Schichtmeister und Organist.

setzung ihm, und nicht Koch, die 1000 fl. Verlagsgelder anvertraut hätte. Nun aber riet er dringend, diese schleunigst wieder auf jene Summen zu ergänzen, denn ohne bares Geld sei kein ordnungsmäßiger Betrieb möglich, und „wenn der Verlag in der Kiste oder an anderen Örtern, so bleibt das Silber im Gebirge." Bescheiden setzt der ehrliche und unbestechliche Mann, dem Herzog Julius später den großartigen Aufschwung des Goslarschen Bergbaus in erster Linie verdankte, hinzu, es komme ihm wohl nicht zu, aber da er beiden Herzogen (eidlich) verpflichtet sei, wolle er seinen geringen Rat nicht zurückhalten.

„Damit der Bote nicht ganz vergeblich gehe," übersandte er zugleich den Rest der Silber von diesem Quartal, nämlich 3 Mark 4 Lot 2 Aß und da das Stück 4 Mark 15 Lot wog als Vorschuß auf das neue 1 Mark 10 L. 2 Aß.

Die heimverordneten Räte in Münden wußten nicht aus noch ein, denn Geld, mit dem allein der drohende Konflikt abgewehrt werden konnte, war nicht aufzutreiben. Schon am 15 September hatte der Münzmeister Philipp Endres dem Sekretär Marßmeier berichtet, daß jetzt, nachdem er Weihrauch 360 fl. (s. o. Woche 7) ausgeliefert habe, nur noch 300 fl. in lauter Groschen und Pfennigen vorrätig seien, und die Vermünzung der 13 Mark 14 Lot Silber, die jener gebracht hatte, längst nicht ausreiche, den drängenden Gläubiger in Kassel, der dem Herzog Erich 400 ₰ auf des Münzmeisters und (des Münzverordneten) Hans Brants Namen geliehen hatte, zu befriedigen.

An schriftlichen Bemühungen ließen die Räte es nicht fehlen. Sie versprachen sowohl dem Berghauptmann Asmus Helder wie dem Herzog Heinrich, daß der Zehntner Koch, der allein an der entstandenen Unordnung schuld sei, nach Erichs Rükkehr abgesetzt, und die Summe von 1000 fl. Christoph Sander auf Kaution übergeben werden sollte. Jener antwortete überhaupt nicht, dieser sehr ungnädig. Diejenigen unter ihnen, die an den Bergrechnungen teilgenommen hätten, müßten doch wissen, daß alles Silber, Blei und Glätte sofort den Gewerken bezahlt werden muß, wenn es gebracht wird. Die Unordnung währe nun über drei Quartale, ohne daß sie etwas dagegen getan hätten. Jetzt erhalte ihr Zehntner nur dann Metalle, wenn sie zuvor seinem Zehntner die 1000 fl. Vorrat eingeschickt hätten.

Noch zweimal versuchten sie den Herzog umzustimmen. Vergebens wiesen sie darauf hin, daß große Mengen Kupfer und Glätte noch unverkauft im Zehnten lagen, und baten um Aufschub; vergebens schlugen sie zuletzt — um Zeit zur Beschaffung von Geld zu gewinnen — eine Zusammenkunft der Räte in Zellerfeld vor — der Herzog blieb unerbittlich: die Bergleute müßten wöchentlich gelohnt werden, und seine Räte könne er nicht entbehren.

Nun gaben die Räte (am 19. November) ihrem Zehntner auf, sofort die 1000 Gulden, die nach Hesses Abgange bis auf 18 fl. ersetzt waren, seinerseits „richtig zu machen;" nach dem Wochenzettel Christoph Sanders, der mit Kochs Rechnung nicht übereinstimmt, fehlten — wenn die vorhandenen Kupfer, Blei und Glätte mit dem Kaufwerte von 650 fl. 16 gr. 1 ₰ eingestellt wurden — noch 350 fl.

Da Sanders Wochenzettel vom Montag nach Crucis anno 1558 wohl der einzige ist, der sich aus so früher Zeit erhalten hat, so stelle ich seinen Inhalt hier zusammen.

a.

Tobias Koch bleibt für Glätte und Blei schuldig:

	Mk.	L.	Aß	fl.	gr.	₰
Brandsilber	303 Mk.	8 L.	2 Aß			
Davon ab der Neunte und der halbe Zehnte mit	29 „	2 „	10 „			
Den Gewerken bleibt	274 „	6 „	— „			
im Gelde				3292 fl.	10 gr.	
Schwarzkupfer	7 Mk.	1 L.	— Aß			
Ab der halbe Zehnte	— „	1 „	10½ „			
Den Gewerken bleibt (unrichtig).	2 „	3 „	21 „			
im Gelde				49 fl.	7 gr.	3 ₰
Glätte	159 Mk.	5 L.	— Aß			
Ab der halbe Zehnte	13 „	3 „	— „			
Den Gewerken bleibt (unrichtig)	145 „	1 „	— „			
im Gelde				261 fl.	9 gr.	— ₰
Frischblei	117 Mk.	2 L.	25 Aß			
Ab der halbe Zehnte	8 „	2 „	21 „			
Den Gewerken bleibt	109 „	— „	4½ „			
im Gelde				261 fl.	14 gr.	6 ₰
Der halbe Hüttensand				77 „	5 „	— „
Für Qu. Trin. ist Koch dem Zehntner Sander schuldig geblieben				58 „	— „	— „
Herzog Erich ist also schuldig				707 fl.	15 gr.	9 ₰

b.

Dagegen hat Erichs Zehntner auf den Zechen verlegt:

	fl.	gr.	₰
Wildemann	106 fl.	— gr.	— ₰
Junkernzeche	199 „	6 „	6 „
Lautenthal	25 „	— „	— „
Kaiser Karl	130 „	14 „	— „
Dazu Rest Tobiessen (Koch) Glätte 535 Zt. 2 V. =	171 „	11 „	— „
Rest Tobiessen Glätte ...... 355 „ 21 „ =	133 „	13 „	— „
In Lautenthal hat ihm Sander für Glätte aufgehoben	17 „	— „	— „
Sander ist Tobiessen schuldig	784 fl.	1 gr.	6 ₰
Summe von Summe gezogen, ist Sander dem Koch schuldig	83 fl.	5 gr.	9 ₰

c.

	fl.	gr.	₰
In dieser Summe steckt eine Schuld Kochs „auf den Zechen", die er von seinen 1000 Gulden quittieren muß, von	342 fl.	2 gr.	4 ₰
Davon geht ab (s. oben b)	83 „	5 „	9 „
bleibt Koch dem Sander	258 fl.	16 gr.	7 ₰

behuf der Ausbeute schuldig, die sofort zu bezahlen sind.

d.

An Silber empfängt Herzog Erich — wobei 3 Mk. Stollensilber ungeteilt bleiben — . . . . 303 Mk. 8 L. 2 Aß.
Darauf hat Baltten Wiraich empfangen . . . . . . 241 „ 5 „ — „
Rest. . . . . . 62 „ 3 „ 2 Aß.
= 3 292 fl. 10 gr.
Hierauf empfangen. . . . . . . 2 787 fl. 15 „
Rest . . . . . 504 fl. 12 gr.

Nach Kochs Zusammenstellung war von Trin. bis auf Crucis (also im 2. Quartal) 1558 an Silber gemacht: . . . . . 661 Mk. 7 L.
(darunter 2 Mk. Stollensilber).
Ab als Neunten . . . . 53 Mk. 6 L.
„ „ Zehnten . . . . 54 „ 5 L. 111 Mk. 11 L.

Davon steht Erich zu:

der halbe Zehnte	29 Mk.	2 L.	12 gr.
der halbe Vorkauf[1])	274 „	6 „	— „
Macht im Gelde	$3\,292^1/_2$ fl.		
Darauf bezahlt	2 787	„	15 gr.
Christoffel (Sander) ist im Rest	504	fl.	7 gr.

Wie es um die 1 000 fl. bestellt war, die stets bar im Zehnten liegen sollten, zeigen folgende beiden Übersichten:

a.

An Kupfer von Rem. u. Trin. (1. u. 2. Quart.) . =	227 fl.	19 gr.	3 ₰
Aus jetzigem gebührt H. Erich an Kupfer . . . . =	55 „	3 „	—
Die Zechen sind schuldig	342 „	2 „	6 ₰
„Hans Hesse"	18 „	— „	—
Am Schulenberge	17 „	14 „	—
Auf Ansuchen des Bergmeisters dem Kaiser Karl bewilligt	59 „	15 „	—
Receß, im Zehnten schuldig	102 „	15 „	9 ₰
An 22 Zentner Glätte in Lautenthal	72 „	12 „	—
Summa . . .	896 fl.	1 gr.	6 ₰
Rest	103 „	18 „	6 „

in barem Gelde vorhanden.

b.

1000 Gulden Münze.

Die Zechen und an Kupfer	711 fl.	8 gr.	4 ₰
Christoph Sander will die Kupfer zu geringerem Preise haben, als Erichs Zehntner sie verkauft hat; macht	52 „	15 „	6 „
Summa	764 fl.	3 gr.	10 ₰

[1]) Beim Vorkauf sind die 2 Mk. Stollensilber nicht gerechnet, die Berechnung des Neunten und Zehnten ist unklar. Siehe die Streitigkeiten im Jahre 1559.

Übertrag	764 fl.	3 gr.	10 ₰
Hans Hesse	18 „	— „	— „
Rest der Rechnung für H. Erich	38 „	15 „	9 „
An alter unverkaufter Glätte	31 „	7 „	— „
An die „Provisioner" [1]) gezahlt	80 „	— „	— „
An rückständigen Schulden bei den Glätteführern (Kaufleuten)	50 „	— „	— „
An barem Gelde	60 „	— „	— „
Summa	1042 fl.	6 gr.	7 ₰

Rest für Herzog Erich, da der Zehntner mehr für Silber zahlte, als er aus der Münze empfangen hat = 99 fl 18 gr. 3 ₰.

Man sieht, verwickelt genug waren die Zehntrechnungen. Jedenfalls konnten die Bergleute mit Kupfervorräten und unverkaufter Glätte nicht ausgelohnt werden; und das Betriebskapital von 1000 Gulden war offenbar zu gering.

Es ist angezeigt, wenigstens annähernd festzustellen, welche Einnahmen dem Herzog Erich aus dem Erzbergbau des Oberharzes bergrechtlich zustanden, und um wie viel ihn sein Vetter benachteiligte.

Nun fanden sich freilich schon zu Henning Calvörs Zeit in der Zellerfelder Bergamts-Registratur keine Nachrichten darüber, welche Gruben in den Jahren 1558—1564 überhaupt betrieben worden sind; und welche von diesen Ausbeute gaben, ließ sich erst von 1574 an — und auch nur lückenhaft — nachweisen. [2]) Um so wertvoller sind zwei in den mir vorliegenden Akten des Königlichen Staatsarchivs vorhandene Zusammenstellungen, obwohl sie nur kurze Zeitabschnitte betreffen.

Die erste umfaßt 6 Wochen des Quartals Luciae [3]) 1558 und enthält die sämtlichen gewonnenen Brandsilber (Feinsilber) und die Namen sämtlicher

---

[1]) Die Beamten, vom Berghauptmann bis zum Steiger abwärts.

[2]) Calvör, Histor. Nachricht. S. 116. 121.

[3]) Die Bergquartale heißen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae. Die einzelnen Wochen wurden nach einem Kalenderheiligen benannt. Als Wochen des hier in Frage kommenden vierten Quartals führt Gatterer (Beschreibung des Harzes I, 232) auf: Exaltationis, Matthaei, Michaelis, Francisci, Galli, Ursulae, Simonis et Judae. Omnium Sanctorum, Martini, Elisabethae, Catharinae, Andreae, Nicolay. Wohl zur Erklärung der Auffälligkeit, daß Exaltatio crucis (Kreuzerhöhung), die dem dritten Quartal den Namen gibt, selbst dem vierten angehört, sagt er, daß im Kommunionharze der Quartalschluß 14 Tage später als im einseitigen (Klausthal) falle. Ich habe diese Angaben auch in meinen „Harz" S. 365 aufgenommen. — Nun finde ich aber mehrfach in den Akten, die ich für diese Arbeit benutze, daß bei Abhaltung der Bergrechnung die Woche Exaltationis dem 3. Quartal zugerechnet wird, und das oben wiedergegebene Verzeichnis der Brandsilber läßt, wenn es auch die Wochen nicht numeriert, doch nur den Schluß zu, daß das Quartal Luciae mit der Woche nach Michaelis begann, so daß die beiden Wochen Kreuzerhöhung und Matthäi dem 3. Quartale angehören. Da nun eine nochmalige Nachprüfung der Angaben Gatterers ergibt, daß ihm eine Notiz aus einem Pochwerk der Grube Güldener Leu der einzige Anhalt für seine Aufstellung gewesen ist, so halte ich diese jetzt für irrig. — Das Brandsilber-Verzeichnis zeigt auch, daß die Namen der Wochen nicht ein für alle mal fest standen, denn es nennt die Gattererschen Wochen Francisci und Martini, Dionysii und Leonhardi. Ich habe die Wochennummern, wie sie später statt des Namens üblich waren, diesem in Klammer

Gruben, die Silber in den Zehnten und Vorkauf lieferten. Die zweite Angabe hinter den Namen faßt augenscheinlich den Zehnten und den Neunten zusammen.

		Post Michael. (d. i. 1. Woche des 4. Quart. Luciae).			
21 Mark	2 Lot	vom Himmlischen Heer . . .	4 Mark	3 Lot	
4 „	15 „	von Lautenthal	—	7 „	2 gr.
		Post Dionys. (Nr. 2 Luc.)			
16 „	15 „	vom Himmlischen Heer . . .	3 „	6 „	—
4 „	6 „	von d. Zellerfelder Hütte (Krätze p.)	—	7 „	—
14 „	9 „	vom Kaiser Karl	2 „	14 „	—
5 „	12 „	von Lautenthal	—	9 „	—
		Post Galli. (Nr. 3 Luc.)			
20 „	—	vom Himmlischen Heer . . .	4 „	—	—
6 „	1 „	von Lautenthal	—	11 „	—
		Post Simonis et Judae. (Nr. 5 Luc.)			
30 „	7 „	von den Wilden Brüdern . .	6 „	1 „	—
19 „	6 „	vom Himmlischen Heer . . .	3 „	14 „	—
5 „	5 „	von Lautenthal	—	8 „	2 gr.
		Post omnium Sanct. (Nr. 6 Luc.)			
20 „	15 „	vom Himmlischen Heer . . .	4 „	3 „	—
13 „	—	vom Kaiser Karl	2 „	9 „	—
		Post Leonhardi. (Nr. 7 Luc.)			
14 „	—	vom Kaiser Karl	2 „	12 „	—
6 „	6 „	von der neuen Gnade Gottes	1 „	4 „	—
5 „	10 „	von Lautenthal	—	9 „	—
19 „	5 „	vom Himmlischen Heer . . .	3 „	14 „	—
Sa. 228 Mark	2 Lot.				

Für das Jahr ergibt das einen Silberertrag von rund 1976 Mark.

Das andere Verzeichnis von der Hand des Sekretärs Marßmeier — bei Gelegenheit der Bergrechnung zusammengestellt — umfaßt das Quartal Crucis eines nicht bezeichneten Jahres und gibt außer dem Silber auch die Glätte und das Blei an. Da es auch den nach Julius Gemahlin benannten Getrosten Hedwigsstollen aufführt, der nach Hales Chronik im Jahre 1570 begonnen ist, kann es erst aus diesem oder einem der nächsten Jahre herrühren.

---

zugesetzt. Eine gewisse Willkür muß allerdings in älterer Zeit in dieser Beziehung geherrscht haben, denn Herzog Julius sah sich 1573 zu der Bestimmung veranlaßt, daß „die Quartal-Rechnungen in 13 Wochen gleich geteilt werden" sollten (Hale's Chronik S. 155 b). Nun fiel freilich bald der Heiligentag nicht mehr in die darnach benannte Bergwoche. Als man diese Abweichung zum ersten Mal im Jahre 1600 durch Einschaltungen ausglich, ward bestimmt, daß je nach 73 Jahren ein „Nebenquartal" als fünftes eingeschoben werden sollte; so geschah es 1673 und 1746.

Nach Calvör (Hist. N. 181) fiel auf dem Wolfenbüttelschen Harze bis 1573 der Schluß des Quartals Luciae regelmäßig mit dem Jahresschluß zusammen und die Zahl der Wochen war in den Quartalen oft verschieden: 1549 hielt das Quartal Trinitatis 14, 1564 16, 1569 15, 1570 17, 1573 12 Wochen.

oder bei Herren und Freunden verklage, so werde seine Verantwortung mehr gelten als Erichs Beschuldigung. Auch werde er dann Sachen zur Sprache bringen, von denen Erich vielleicht meine, sie wären ihm nicht bekannt; und so gewiß wie die Sterne am Himmel würde Erichs Gewissen ihn in diesem und andern Handeln selbst verklagen. Übrigens habe er die Silber nur einstweilen deponiert, und dieses so lange aufzuschieben, dazu habe ihn nur die Verwandtschaft und Zuneigung bewogen. Zu mündlicher Verhandlung mit Erich war er gern bereit.

Gleichwohl dauerte die Verstimmung fort und wurde noch verstärkt, als Heinrich erfuhr, daß Erich die Stadt Hildesheim und das dortige Domkapitel in Schutz und Verteidigung genommen hatte, was er als einen Verstoß gegen die Erb- und andern Verträge ansah. Doch war die Rechtfertigung für Erich leicht: sein Vater war bis an seinen Tod Hildesheims Schutzherr gewesen, und Heinrich hatte es gleichfalls in seinen Schutz genommen, ohne sich zuvor darüber mit seinem Vetter ins Benehmen zu setzen.

Auf eine Zusammenkunft mit Erich drang Heinrich weniger wegen der schwebenden Geldangelegenheiten, als um sich mit ihm wegen des Stifts Hildesheim und anderer „für das Gesamthaus wichtigen Sachen, die sich der Feder nicht anvertrauen ließen", zu beraten. Sie kam aber nicht zu stande, da Erich „auf das fürstliche Beilager" nach Leipzig reiten wollte.

Die Auslieferung der Metalle fand erst im September statt, als Erichs Regierung beide Quoten der mehrerwähnten Kreissteuer in Braunschweig voll bezahlt hatte. Erichs Zehntner war angewiesen, jene nicht in Goslar, wohin sie geschafft waren, sondern nur an den Orten zu übernehmen, wo sie beschlagnahmt waren.

Seine Verstimmung gegen Erich brachte Heinrich auch ferner in Weiterungen und Benachteiligungen bei der Teilung der Bergwerkseinkünfte zum Ausdruck. Kaum waren jene beschlagnahmten Metallvorräte endlich ausgeliefert, so behielt er wieder die Hüttenprodukte für das dritte Quartal (1561) zurück, ohne sich seinem Mitbergherrn gegenüber auf die Angabe der Gründe einzulassen Die wolfenbüttelschen Bergbeamten, die doch auch Erich mit Eiden und Gelübden verwandt waren, gingen förmlich darauf aus, diesem auf eigene Hand durch unnötige Weiterungen Ärger und Schaden zu bereiten. Als im November die Vorkaufssilber von den Gewerken geliefert wurden, war der Bote, der Erichs Zehntner das gemünzte Geld überbringen sollte, nicht pünktlich in Zellerfeld; obwohl dieser nun nur um eine Stunde Aufschub bat — der Bote kam auch wirklich in dieser Zeit — so schickte Heinrichs Zehntner doch die gesamten Vorkaufsmetalle sofort nach Goslar. Dies war um so „frecher", als er schon acht Tage vorher „eine Summe Taler" im voraus erhalten und mindestens den mit dieser bezahlten Anteil hätte ausliefern müssen. – Auch waren Erichs Zehntner die den Gemeinden zustehenden Testsilber noch einmal in den Vorkauf gerechnet, obwohl er sie jenen zu einem festen Preise abgekauft hatte; er hatte sie also nun zweimal bezahlen müssen. Während Heinrich seinen Zehntner in Schutz nahm, obwohl dieser ohne Befehl gehandelt hatte, schickte er zur Aufklärung der Berechnung der Testsilber,[1]) die möglicherweise auf eine Untreue der Beamten

[1]) Der Test (vom lat. testa, d. i. Gefäß, aber wie das mhd. test, teste, das engl. test und das franz. têt männlich gebraucht und von verschiedener Bedeutung) bezeichnet hier das flache Schmelzgerät, in dem die Silber fein gebrannt werden, auch die kleine Kapelle (Schälchen), in dem die Silberprobe vorgenommen wird. Die Silberkörnchen, die nun beim „Blicken" abspritzen, sich um und in den Test oder an den Blick

Der Jahresdurchschnitt beträgt also	1976	Mk.
und	1990	„
	3966	Mk. : 2
	= 1983	„
Davon nahm Heinrich den Neunten	220 1/3	„
	1763 2/3	Mk.

Unter Abrundung beträgt nun der Zehnte		176	Mk.
und in den Vorkauf kommen c.		1588	„
Erich erhielt also den halben Zehnten, nämlich . . .	88 . 14 fl.	1584	fl.
und den halben Vorkaufsgewinn, nämlich	794 . 8 fl.	6352	„
vermehrt um ein Viertel für Blei und Glätte		1588	„
	zusammen	9524	fl.
verglichen mit jener Summe von		10875,6	fl.
wurde Erich jährlich um		1351,6	fl.

benachteiligt.

Als aber Heinrich seinem Vetter auch den Vorkaufsgewinn versagte, hatte dieser vom Silberbergbau jährlich nur den halben

Zehnten mit . . . . = 1584 fl.
einzunehmen, wurde also jährlich um . . . . 9291,6 fl.
benachteiligt.

Das Kupfer habe ich bei dem Vorkaufsgewinn nicht berücksichtigt, da ein zahlenmäßiger Anhalt dafür fehlt. Von dem beträchtlichen Ertrage der Eisenhütten hat Erich nie das Geringste bekommen.

Um später die Darstellung nicht unterbrechen zu müssen, teile ich schon an dieser Stelle das Nötigste über den Sitz der Verwaltung mit.

In den ersten Jahrzehnten des wiederaufgenommenen Bergbaues wohnten die Zehntner und andere höhere Beamte in Wildemann. Hake erzählt S. 116, daß Herzog Heinrich im Jahre 1556 vor das obere Blockhaus in Wildemann ritt, um den Zehntner Hesse zu sprechen, diesen aber noch im Bette fand. Von Erichs Zehntnern wird nur Koch gleichfalls in Wildemann gewohnt haben. Winckelmann datiert schon am 17. April und 14. Juni 1561 seine Berichte aus Zellerfeld, und Herzog Erich sendet ihm am 17. September 1569 dorthin eine Verfügung. Auch Hake erzählt S. 144, daß sich Winckelmann seine zweite Frau in Zellerfeld von einem fremden katholischen Geistlichen habe antrauen lassen. — Nach O. v. Heinemann [1]) wohnte der wolfenbüttelsche Zehntner Christoph Sander in Wildemann. Wenn Hake S. 149 berichtet, daß dessen Blockhaus 1570 niedergebrannt sei und hinzufügt, der Rat der Stadt Zellerfeld habe infolgedessen vier geschworene Wächter angenommen, so möchte man daraus schließen, daß jenes Blockhaus in Zellerfeld lag. Indes zählt das Verzeichnis der wehrpflichtigen Mannschaft vom Jahre 1571 für Zellerfeld nur einen Zehntner, dagegen für Wildemann einen Zehntner und einen Zehntgegenschreiber auf. Sander muß also damals in Wildemann eine

[1]) Harz-Z. XXVIII. 349.

Abgeordneten — meistens der Statthalter mit drei Räten — von den Gewerken freigehalten wurden, mußten die calenbergschen, ohne an dem Festmahle teilnehmen zu können, auf Kosten ihres Herrn essen, trinken und wohnen. — Für Crucis 1564 liquidierten der Sekretär Wulf Marßmeier und Henning Krantz. Amtmann zu Wehnde, die mit vier Pferden gekommen waren:

Sonntag zum Mahl für 4 Personen à 4 gr. = 16 gr., 6 Stübchen Goslarisch Bier 9 gr., 3 Maß Wein 6 gr., Rauhfutter 8 gr., 3 Scheffel Hafer 16 gr.;

Montag dem Knecht zur Suppe 4 gr., Mahl für 4 Personen 16 gr., 4 Stübchen Goslarisch Bier 6 gr., 2 Maß Wein 4 gr., Rauhfutter 8 gr., 4 Scheffel Hafer 21 gr. 4 ₰, Abendessen 16 gr., 2 Stübchen Wein 12 gr.;

Dienstag zum Mahl 12 gr., 6 Stübchen Bier 9 gr., „zu hoffieren" (logieren) 5 gr. — Summa 9 fl. 4 ₰.

Als dritte und vierte Person waren wohl der Zehntner und der Zehntgegenschreiber eingeladen.

Das Freiberger Bergurtel sagt hierüber unter Punkt 12: Nach gemeinem Recht und Brauch, wie nach Billigkeit sollte man die Gewerken mit solchen Kosten nicht beschweren. Wenn aber trotzdem am Harze die Gewerken die Räte auf der Bergrechnung ausquittieren, so ist es unbillig, davon die Abgeordneten des einen — dem andern völlig gleichberechtigten Bergherrn auszuschließen, denn die Abhaltung der Bergrechnung ist ein notwendiges Zubehör der Bergwerke.

Nach Empfang des eigentümlichen Briefs wegen der Kupfer hatte Erich (Uslar, den 17. März 1563) zum Ausgleich aller Meinungsverschiedenheit eine Zusammenkunft der Räte gefordert, und Heinrich sich damit einverstanden erklärt, falls die Beratung noch vor Ostern oder in den Festtagen selbst stattfinden könnte, eine persönliche Zusammenkunft der beiden Bergherren aber als wünschenswerter bezeichnet. Doch kam keins von beiden zur Ausführung; und Erichs Abgeordnete merkten auf den Bergrechnungen des Jahres 1564, daß wieder eine Beschlagnahme drohend in Aussicht stand. Die in Willinghausen am 17. August zusammengetretenen calenbergschen Räte hielten es deshalb für geboten, anstatt ihres wieder abwesenden Herrn dem Herzog Heinrich in Erinnerung zu bringen, daß er im Gandersheimer Vertrage mit Siegel und Handzeichen gelobt hatte, seinen Vetter im Genusse der Bergwerksbezüge aus dem Zehnten und Vorkauf um keinerlei Sachen halber, wie die Namen haben und künftig vorfallen mögen, zu behindern, sondern alle Irrungen mit jenem oder durch Freunde vergleichen zu wollen.

Dennoch belegte Heinrich schon im nächsten Monate, auf der Rechnung für das Quartal Crucis, alle Einkünfte und Rechte, die Erich an den oberharzischen Bergwerken hatte, mit Sequester.

Die Gründe für diese rechts- und vertragswidrige Maßnahme entwickelt er eingehend in der vom 15. September 1564 datierten Instruktion, die er seinen Abgeordneten — dem Statthalter Christoph von der Streithorst, dem Dr. jur. Heinrich Rapp, dem Kammermeister Albrecht Gretz genannt Halber (der sich selbst Haluer schreibt) und dem Rate Eberhard Hasenfues mit nach Zellerfeld gab.

Als Erich im Sommer des Vorjahres (bei Calenberg) ein stattliches Kriegsvolk sammelte, haben ihn Heinrich und der Erzbischof Sigismund von Magdeburg, Markgraf von Brandenburg, ihr naher Verwandter, dringend vermahnt und darauf von ihm die Erklärung bekommen, er wolle keinen Stand

des Reiches beschweren, sondern sein Heer einem ausländischen christlichen Potentaten zuführen; aber gleichwohl hat er etliche gehorsame Stände des Reiches tätlich angegriffen, gebrandschatzt, geschädigt und zu unziemlichen Verträgen genötigt.

(Schon am 11. März 1563 hatte Heinrich seinem Vetter Erich mehrere kaiserliche Mandate übersandt, worauf dieser am 17. erwiderte, daß er stets ein Freund des gemeinen Landfriedens und ein Gegner aller Plackerei und heimlicher Kriegspraktiken gewesen sei und noch sei. — Der Überfall galt zunächst dem Bischof von Münster; dann machte Erich einen abenteuerlichen Kriegszug durch Mecklenburg, die Uckermark und Pommern bis vor Danzig, das die Belagerung abkaufen mußte, und nach Oliva und Marienwerder. — In ihrem erwähnten Schreiben vom 17. August 1564 erklärten sich die calenbergschen Räte bereit, dem Herzog Heinrich durch Vorlegung der Original-Dienstbestallung und der gewechselten Schriften zu beweisen, daß Erich das Kriegsvolk dem Könige von Polen „gegen des Moskowiters Tyrannei" hatte zuführen wollen).[1])

Da er Heinrich bei dem Kaiser und den Kurfürsten, bei Fürsten und Privatpersonen schriftlich und mündlich schmähte, so mußte sich dieser eines Überfalls versehen und deshalb in großer Eile, da der Einfügung eines neuen Gebäudes wegen seine Feste Wolfenbüttel auf einer Seite offen stand, etliches Kriegsvolk sammeln. Und ebenso große Unkosten erwuchsen ihm daraus, daß der Braunschweiger Abschied den Ständen des Niedersächsischen Kreises auferlegte, zu der Expedition gegen Erich Reiter, Knechte und Artillerie zu stellen.

Jüngst hat nun der Wormser Deputationsabschied und ein ausdrücklicher Befehl des Kaisers bestimmt, daß sich Erich mit allen, die durch sein Kriegsvolk in Schaden und durch ihn in Unkosten gekommen sind, dieserhalb gebührlich vertrage. Seine Räte, an die sich Heinrich gewandt hat, haben keinen Befehl, etwas „vorzunehmen oder zu handeln;" er selbst ist fast immer außer Landes, ja meistens außerhalb des Reichs, und wird von jedermann, sogar von seinen eigenen Untertanen, pro persona vagabunda absente gehalten; er verpfändet die Güter den Erbverträgen zuwider, läßt die Grenzgerechtigkeiten an Klöstern, Dörfern und Burgen zu scheitern gehen — dem Hause Braunschweig zu unwiederbringlichem Schaden — und läßt nicht ab, ihn zu verunglimpfen und zu schmähen. Das alles will Heinrich vorerst Gott und der Zeit befehlen, nicht aber jene Entschädigung „auf den langen Bank schieben;" darum sollen die Silber und Blei so lange „in einem Sequester beisammen gehalten" werden, bis die halben Bergkosten liquidiert, alle streitigen Punkte verglichen und die Kriegskosten vom vorigen Jahre ersetzt sind. Dabei sei er Erichs Räten für ihre Person in Gnaden gewogen.

(Erichs Räte führen am 17. August 1564 zu seiner Entschuldigung an: die meisten dieser Ämter wären bei seinem Regierungsantritt bereits verpfändet gewesen; etliche habe er mit seinem eigenen Gelde, das er in seinen Kriegszügen zu Ehren des Königs von Spanien mit Darstreckung seines Leibes und Blutes erobert,[2]) wieder eingelöst; daß er aber andere etlichen Redlichen vom Adel wiederkäuflich überlassen habe, könne nicht gegen die Erbverträge verstoßen, denn das sei vielmals, auch von Herzog Heinrich dem Jüngeren, geschehen.)

[1]) Meine Zusätze stelle ich in Klammer.
[2]) Daß Erich viel Geld mit aus Spanien brachte, folgt daraus, daß das Bergamt sich über die Verausgabung spanischer Taler beim Verlag beklagte.

Nun beschwerte sich Erich beim Kaiser Maximilian II., daß ihm Heinrich seine Silber, Blei und Glätte sowie das Geld zum Silberkauf wider Gott, Recht und alle Billigkeit eigengewaltig vorenthalte, und der Kaiser forderte (Wien den 28. November 1564) den Beklagten zum Bericht auf. In seiner Antwort (Wolfenbüttel den 18. Februar 1565), die fast alle Ausführungen jener Instruktion wörtlich aufnimmt, bedankt sich Heinrich, daß der Kaiser den „ungegründeten Klagen nicht alsbald glaubt“, und schließt mit der Hoffnung, daß er nicht schuldig sei, das angelegte Sequester eher aufzuheben, bis die unerledigten Punkte in Richtigkeit gebracht seien.

Für den längst wieder landesabwesenden Herzog nahmen nun die calenbergschen Räte zu Neustadt — statt der zunächst zuständigen Regierung zu Münden — die Sache auf; es waren der Kanzler Jobst von Waldhausen zu Neustadt, die Obristen Hilmar von Münchhausen auf dem Steierberge und Georg von Holle im Himmelreich, sowie Ernst von Alten, Drost zur Blumenau. Im Anschluß an frühere Verhandlungen luden sie die wolfenbüttelschen Räte, nämlich Dietrich von Quitzow, Christoph von der Streithorst, Kanzler, und den Dr. jur. Ludolf Halver, Vicekanzler, auf den 28. Dezember in den Hof des Obristen Hilmar von „Münichausen“ zu Hildesheim zur Vergleichung unter Vorbehalt der Ratifikation der Herzöge ein, erwarteten aber, daß die Freigabe der Metalle schon vorher erfolge. Besprechungen fanden auch unter Zugrundelegung besonderer Artikel statt; aber da Herzog Erich nicht „mit gepfändeter Hand“ verhandeln wollte, und Heinrich Bedenken trug, die Metalle freizugeben ohne Sicherheit für völlige Beilegung der Irrungen und Wiederanerkennung der Erbverträge, so waren die Bemühungen der beiden Regierungen umsonst.[1])

Damit schließen die Verhandlungen zwischen den beiden Fürsten und ihren Räten. Heinrich der Jüngere, dieser „glückliche Stöllner und Ausbund eines sorgsamen Bergherrn“, dem der Oberharz trotz seines gewalttätigen und mißtrauischen Charakters — er hat nicht weniger als 17 Berghauptleute ein- und abgesetzt und wollte einen (Jakob Reichard im Jahre 1538)[2]) auf der Hängebank niederstechen — ein dankbares Andenken bewahrt, starb am 11. Juni 1568. Mit seinem Vetter Erich hat er sich seit dem Jahre 1563 nicht mehr vertragen; beim Regierungsantritt seines Sohnes Julius waren jenem die Bergwerksaufkünfte von 19 Vierteljahren vorenthalten.

Erich kämpfte in diesen Jahren (von 1566 an) als Exekutor der spanischen Inquisition — wie der Landgraf Wilhelm von Hessen ihn nennt — gegen die Niederländer und kümmerte sich wenig um seine schönen Lande.

4.

Erst unter der Regierung des Herzogs Julius nehmen die wolfenbüttelschen Forderungen eine greifbare Gestalt an.

Doch ehe wir ihnen nachgehen, ist es angezeigt, uns die Umgestaltung und Verbesserung, die Julius schon in der ersten Zeit seiner Regierung in der Oberharzer Bergverwaltung vornahm, in Kürze vorzuführen.

Zunächst faßte er die Bergbeamten im „Bergamte“ einheitlich als Korporation zusammen. Gewöhnlich legt man diese Anordnung in das Jahr

[1]) Schreiben der wolfenbüttelschen Räte vom 2. Januar und 1. Mai 1566 und der Neustädter vom 4. Januar 1566.

[2]) Hardanus Hake 87 b.

1570; sie muß aber schon 1568, im ersten Regierungsjahre, erfolgt sein: am 10. Januar 1569 verfügten die zur Bergrechnung verordneten Räte, daß der „Hauptmann, auch das Amt" bei Neuerungen die Zustimmung des Oberberghauptmanns in Wolfenbüttel einzuholen hätten; und in einem Schreiben vom 17. September 1569 wird eine Beredung des Berghauptmanns mit den Mitgliedern des Bergamts erwähnt. Der Erlaß vom Sonnabend nach Estomihi 1570 bringt nur den bereits „kurzuerschiener weil" gegebenen Befehl, den Zehntner und den Zehntgegenschreiber zu den Sitzungen und Beratungen zuzuziehen, nachdrücklich in Erinnerung, und der Eingang des Erlasses vom 29. April 1570, mit dem Julius dem Bergamte ein Amtssiegel übersendet: „Demnach wir euch verschiedener Weil vertröstet, euch mit einem Siegel zu begnaden", weist in die Vorjahre zurück.

Das Bergamt bestand aus dem Berghauptmann, dem Bergschreiber, dem Berggegenschreiber, dem Bergmeister und den Geschworenen. Alle diese Beamte waren beiden Herzogen eidlich verpflichtet und wurden von beiden je zur Hälfte besoldet. Es war also ein Samtbergamt, etwa wie das heutige Gesamtbergamt in Oberkirchen, doch hatte es auch teil an der Landesverwaltung und Gerichtsbarkeit.

Der Zehntner und der Zehntgegenschreiber waren allerdings auch beiden Herzogen verpflichtet, wurden aber von Julius allein besoldet; es waren seine Beamten, nicht die der Samtbergherrschaft. Durch ihre Aufnahme in das Bergamt wurden Erichs beide Zehntbeamte, die gleichfalls beiden Bergherren eidlich verpflichtet waren, in eine Sonderstellung hinuntergedrückt und die Gleichberechtigung der beiden Vettern in der „Regierung" des Bergbaues zu Ungunsten Erichs mindestens stark verschoben. Das machte sich stärker fühlbar, als Julius noch im Jahre 1570 befahl, daß auch der unterharzische Oberzehntner Christoph Sander, den Julius an die Spitze des Goslarschen Bergbaus gestellt hatte, an allen Sitzungen des Bergamtes in Zellerfeld (wie der Berghauptmann an denen in Goslar) teilnehmen sollte, und als sich die Stellung des wolfenbüttelschen Zehntners in Zellerfeld bald in der Weise erweiterte, daß er den Berghauptmann im Vorsitze des Bergamts und in allen Angelegenheiten auch der Landesverwaltung zu vertreten hatte; und mehr noch, als Julius schon im folgenden Jahre nach Ernennung des Berghauptmanns Helder, der die stete Einmischung Sanders nicht ertragen konnte, zum Landsknecht-Hauptmann in Wolfenbüttel die Verwaltung jener höchsten Stelle dem „Oberverwalter" Sander mit übertrug; denn dessen Erich geleisteter Diensteid war durch seine Versetzung nach Goslar erloschen.

Julius beschränkte sich aber nicht darauf, an die Spitze der Berg- (und zugleich der Forst-) Verwaltung eine einheitliche Behörde zu stellen, sondern er ordnete auch, dabei fast ganz seinen — eigenem Impulse entsprungenen — Ideen folgend, deren Geschäftsführung in wohldurchdachtem Plan bis ins einzelne. Im Anschluß an den „Anschnitt" (in den von 1573 an nur noch der Oberverwalter und der Oberbergmeister bewaffnet kommen durften), mußte jeden Sonnabend beraten werden, welche Änderungen und Verbesserungen beim Bergbau vorzunehmen waren (Erlaß vom 28. Oktober 1570); das darüber aufgenommene Protokoll war ihm mit den (schon im Jahre 1569 angeordneten) wöchentlichen Auszügen und den Rechnungen und Journalen einzusenden. Eine auf Grund dieser genauen Nachrichten dann in der Theforien-Zahlkammer regelmäßig angefertigte Pergamentrolle trug er in zwei silbernen Röllchen jederzeit am Halse. Die Beschäftigung mit den bergbaulichen Angelegenheiten war ihm

nicht eine bloße Liebhaberei, sie wurde ihm zur gewinnbringenden Leidenschaft. Schrieb er doch am 29. November 1574 an seine Stiefmutter — und ähnlich am 1. März 1578 an den Landgrafen Wilhelm von Hessen — in Selbstironie: „Wie andere Kur- und Fürsten meistenteils dem Jagdteufel anhängig, also hats mit uns die Gelegenheit, wie Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden zum Teil wissen, daß wir dem Bergteufel nachhängen."

Einmal im Vierteljahre waren von allen Zechen Erz- und Schliechproben mit genauem Verzeichnisse der Fundorte einzuliefern (Erlaß vom 12. November 1570); inbetreff des vierteljährlichen Betriebsplans, der schon unter seinem Vater üblich gewesen war, verfügte er, daß dessen Ausarbeitung eine Befahrung der Werke unter Beteiligung auch der Unterharzischen (Goslarschen) Beamten vorangehen, und der Plan vor seiner Einreichung an den Herzog von seinen verordneten Räten auf der Bergrechnung geprüft werden sollte (Erlaß vom 10. Februar 1569). Scharf ging er gegen Zehntner und Gegenschreiber und andere ungetreue Beamte vor, die „ihrer eigenen Luderei, Banckettieren, Fressen und Saufen mehr als den Hauptbergsachen" oblagen (Erlaß vom 31. Dezember 1573), und bestimmte in einem undatierten „Wildemann- und Zellerfeldische Rechnung" betreffenden Befehl: „Soll nach gehaltener Rechnung durch unsere Gesandten die Sachen notdürftig erforscht werden, auch durch den Zehntner das Geld, so im Verlag ist, an Silber, Glätt, Blei oder bar Geld zusamt den Schulden, so auf die Zechen verlegt, richtig gemacht und vorgelegt werden." — Auch die Berichterstattung ordnete er und traf Bestimmung über Registratur und Repertorium. (Erlaß vom 9. März 1576 und 10. August 1577)[1])

Als der Bergbau sich unter Julius' sorgsamer Pflege hob, und immer mehr Gruben aufgenommen wurden, machte sich der Mangel an Bergleuten geltend. Im Sommer fanden sich fremde Bergburschen ein, aber sie waren so „wild", daß sich die Bevölkerung vor ihnen fürchtete, und verliefen sich mit dem Winter wieder; andere blieben wohl einige Jahre, lebten hier frech im Konkubinat und zogen dann mit dem Ersparten von dannen. Um eine gute, seßhafte Knappschaft zu gewinnen, forderte Julius am 22. Juni 1578 die ländliche Bevölkerung seines Landes in einem Aufrufe, der jeden Sonntag nach der Predigt besprochen werden mußte, unter Aufzählung aller Vorteile auf, aus jeder Bauernfamilie, in der mehrere Söhne waren, wenigstens einen Bergmann werden zu lassen; und versprach solchen Landeskindern, ihnen zur Hochzeit ein Bergmannshabit mit Pumphosen, sowie ein Faß Bier aus dem Zehnten zu schenken[2]).

Alle diese Reformen traf Julius, ohne seinem gleichberechtigten Vetter oder dessen heimverordneten Räten auch nur das Wort zu gönnen. Nur zur Einrichtung einer „beständigen Wohlfeiligkeit" auf den Bergstädten durch Erleichterung des Kaufs und Ordnung von Maß und Gewicht nahm er 1579 die Mitwirkung der beiden Regierungen Erichs in Anspruch[3]). — Das Freiberger Bergurtel sagt in dieser Beziehung: Da die Bergwerke ungeteilt sein sollen, muß es auch deren ganze Regierung als ein notwendiges Zubehör sein.

---

[1]) Malortie, Beitr. z. Gesch. rc. IV, 136 ff. 152. 168 ff. Honemann, Altertümer II, 111. Beck in H.-Z. XXII, 313 ff. O. v. Heinemann im Braunschw. Magazin 1898 Nr. 4. Calvör, Hist. Nachr. 238. Hake, Leichenpredigt.

[2]) Nach dem L.-H.-Archiv Wolfenb. H.-Z. XXII, 310 ff. Vergl. meinen Aufs. über die Bergfreiheiten, H.-Z. 1907, 267 f.

[3]) Cal., Br. Arch, Des. 4 II A. Nr. 2.

In allen Bergsachen müssen beide Herzoge gemeinsam handeln; keiner von ihnen ist befugt, ohne den anderen oder wider den anderen etwas anzuordnen und einzurichten. —

Julius regierte ein Jahr, als die Verhandlungen wegen der Bergwerke wieder aufgenommen wurden. Den nächsten Anlaß dazu gab ein kaiserliches Schreiben an den Bischof und das Domkapitel zu Hildesheim, worin er auf ihr erneutes Gesuch um Restitution des Großen Stifts meldete, daß er die Kurfürsten von Mainz und Sachsen und den Herzog von Bayern zu Kommissarien ernannt habe. Die Angelegenheit war aber für Erich, dessen Vater in dem die Stifsfehde beendigenden Rezeß von Quedlinburg 1523 die westliche Hälfte mit den Städten Gronau. Elze, Sarstedt und Dassel zugefallen war, nicht weniger wichtig, als für Julius, bei dem es sich um die Rückgabe der ganzen nordwestlichen Vorlande des Harzes mit der Stadt Bockenem und den Flecken Salzgitter, Salzdetfurth und Lamspringe, sowie eines Teiles der Leinelandschaft mit der Stadt Alfeld gehandelt haben würde. Julius machte dem Vetter durch die Räte zu Münden Mitteilung von der ihnen drohenden Schmälerung ihrer Lande, und am 10. Juni 1569 ward auf Bodenburg, dem Schlosse seines Rates Adrian von Steinberg, eine gemeinsame Besprechung und Beratschlagung der calenberg-göttingenschen und der wolfenbüttelschen Räte und zwar schon auf den 29. dess. Mon. (Petri-Pauli) in Hildesheim verabredet. Wie der calenbergische Kanzler Jobst von Waldhausen und der Oberst von Münchhausen ihrem Herrn noch von Bodenburg aus am genannten Tage berichteten, sollte dabei zugleich über die Freigabe der angehaltenen Metalle gesprochen werden. — Die Vorbereitung jener Verhandlung nahm Julius in die Hand, denn er erbat sich aus der Kanzlei zu Münden alle für die Restitution der Stiftsgüter in Frage kommenden Traktate und Schriftstücke, doch war dort nach dem Schreiben des Kanzlers und der Räte vom 18. Juni derartiges nicht vorhanden.

In Hildesheim erklärten Erichs Räte — außer den beiden oben genannten der Drost Ernst von Alten und Georg von Pappenheim[1]) — daß sie die Weisung hätten, jede andere Verhandlung abzulehnen, bis die widerrechtlich einbehaltenen Silber und anderen Metalle freigegeben seien. Darauf erwiderten die wolfenbüttelschen Räte, ihr Herzog sei bereits, um in allem anderen die Wege zu ebnen, mit dieser Absicht umgegangen; nun habe aber die Nachsuchung im Zehnten die unangenehme Überraschung gebracht, daß die nach den Akten unverteilt verwahrten Silber und Metalle von 19 Quartalen, „vergriffen und nicht beihanden" wären. Herzog Julius erkläre sich aber bereit, den Vetter nicht nur schon von diesem Quartale Trinitatis ab in die volle Mitnießung eintreten zu lassen, sondern ihm auch den Wert der verschwundenen Metalle zu seiner Hälfte im Laufe von sechs bis zehn Jahren in barem Gelde auszuzahlen; und als Erichs Abgeordnete Schwierigkeiten machten, verstand er sich eiligst dazu, die eine Hälfte zu Michaelis 1569, die andere unter Bürgschaft der Vornehmsten seiner Landschaft in vier Jahren zu zahlen.

Nach seiner eigenen Schilderung befand sich Julius in äußerst bedrängter Lage. Als er einst „auf böser Leute Anstiften" sich außer Landes (beim Markgrafen Hans von Küstrin, dem Gemahl seiner Schwester Katharine) aufhalten mußte, und mehr noch, als er sich mit Erichs Base verehelichte, war

[1]) Der Obrist Georg von Holle, der früher als vierter erschien, war inzwischen in Herzog Julius' Dienste getreten.

er gezwungen, sich „stattliche Summen“ zu erborgen.[1]) Denn von seinem Vater bekam er zuerst garnichts und später nur die „geringschätzigen Häuser“ Schladen und Hessen. Trotzdem übernahm er die zum Teil großen Schulden seiner bei Sievershausen gefallenen Brüder Karl Viktor und Philipp. Und nun nach seines Vaters Tode verlangte eine große Zahl Gläubiger Bezahlung, die bei dessen Lebzeiten nie gemahnt, nie eine Forderung geltend gemacht hatten. Dazu reichten die vorhandenen Mittel längst nicht einmal aus, die von seinem Vater testamentarisch verfügten Legate auszuzahlen, und der Regierungsantritt legte ihm täglich „große, wichtige Ausgaben“ auf[2]).

Ohne sein Verschulden war er in diese Not geraten, die größer war, als er der Feder anvertrauen konnte. Er war überzeugt, daß Erich, mit dem er durch die Bande des Bluts und durch die Brüderschaft, die sie einst mit einander gemacht hatten, eng verbunden war, vetterliches und brüderliches Mitleid mit ihm haben werde, wenn er ihm seine Bedrängnis und Not mündlich im vollen Umfange darlegen könnte, und hoffte, daß jener, zumal sie beide ganz unschuldig zu dem Streit in den Bergwerkssachen gekommen waren, nicht nur seine Vorschläge wegen der Erstattung der Metalle annehmen, sondern auch seine Räte anweisen werde, sich in allen anderen streitigen Punkten und über die Erbverträge mit Julius' Abgeordneten zu vergleichen.

Als das herzliche Schreiben des Herzogs Julius am 12. Juli auf dem Schlosse Liesfeld[3]) in den Niederlanden, wo Erich damals residierte, zugleich mit dem Berichte seiner Regierung eintraf, war dieser, wie der erste Entwurf der Antwort zeigt, bereit, auf die Wünsche des Vetters einzugehen. Da aber überbrachte ein Eilbote ein erst vom 5. Juli aus Ärzen datiertes Schreiben seiner Räte Waldhausen und Münchhausen, in dem sie ihrem Herzog dringend rieten, die Zahlung der ersten Hälfte noch vor Michaelis und die Verzinsung der zweiten Hälfte zu fordern. Erich wählte als Termin für jene den 24. August (Bartholomäi) und gewährte für den Rest eine Frist von zwei Jahren. Aber von einer Verzinsung sagt er in seinem vom 13. Juli datierten Schreiben, in dem er sich bemüht, denselben herzlichen Ton anzuschlagen — am Schlusse grüßt er auch seine vielgeliebte Muhme und Schwägerin — nicht ein Wort; er dachte also milder als seine Räte.

Julius' Silberbote, der diese Antwort mit zurückbrachte, muß einen scharfen Ritt gemacht haben, denn schon am 19. Juli erklärte der Herzog sich bereit, die erste Hälfte am Bartholomäustage in Neustadt a. R. in guten Talern zu zahlen, erbat sich aber für die zweite eine Frist von mindestens drei Jahren.

Daß Julius trotz der pekuniären Beengung darauf einging, — er mußte die ganze Summe, die er Erich zu zahlen hatte, durch eine Anleihe „mit

---

[1]) Vergl. die Aufzeichnung des Bürgermeisters Jobst Kale. Harz-Z. II d, 57.

[2]) Der Unterschrift hat er eigenhändig hinzugefügt: „E. L. getrewer vnd gantz gutthertiger vetter vnd Bruder zu jeder Zeytt“, einem Schreiben vom 19. Juli dasselbe mit dem Zusatze „biß meynne Haudt werdt“, einem vom 22. August „ . . . . zu jeder Frist vnd nümmehr anderst“.

[3]) Hier wohnte er mit seiner Geliebten Katharina von Wedden und deren Kindern Wilhelm und Katharina. Diese erbten von ihm die Herrschaften Liesfeld und Werden und seinen Hof im Haag. Als sich später herausstellte, daß jene ihm die Kinder untergeschoben hatte, wurde Herzog Heinrich Julius für die inzwischen eingezogenen Güter von den Niederlanden mit zwei Tonnen Goldes (200 000 Taler) entschädigt. Havemann II 428. Nach Letzner 129 b besaß Erich in den Niederlanden auch noch das Schloß Newhoffen (Neuhof).

Schaden" beschaffen — erklärt sich nur daraus, daß er den Vetter in der Hildesheimer Angelegenheit gerade jetzt durchaus nötig hatte. Von verschiedenen Seiten war ihm mündlich und schriftlich im höchsten Vertrauen die Mitteilung geworden, daß wegen des Stifts „allerhand heimliche Praktiken" im Werk waren, und „große Potentaten dabei ihre Hand im Spiele" hatten. In der Überzeugung, daß von den kaiserlichen Kommissarien Sachsen, Mainz und Bayern „weder in Güte noch im Rechte" eine günstige Wendung zu erwarten war, hatte er den Versuch einer Verständigung mit dem Bischof und dem Domkapitel gemacht und von diesen eine nicht ungünstige Antwort erhalten. Aber die abschließenden Schritte konnten Julius und Erich nur gemeinsam machen; darum mußte die Weiterentwicklung ruhen, bis Erich sich äußerte und mit dem Vetter an demselben Strange zu ziehen sich verpflichtete. Und darauf war nur zu rechnen, wenn die Bergwerksirrung als der Stein des Anstoßes zuvor aus dem Wege geräumt war.

Wenn auch erst nicht ohne Bedenken, so verstand sich Erichs Regierung doch dazu, in Voraussetzung seiner Zustimmung schon jetzt mit Julius' Räten in vorbereitende Verhandlung zu treten. Nach einer Vorbesprechung in Hildesheim (10. August) kamen am 17. August Georg Pappenheim, der Regierungssekretär Marßmeier und der Zehntner Winckelmann mit den wolfenbüttelschen Abgeordneten in Zellerfeld zusammen, um die von Julius für die Metalle zu leistende Geldentschädigung auf Grund der Rechnungen und Akten zu liquidieren. Da stellte sich denn heraus, daß der inzwischen verstorbene Zehntner David Frideraun sämtliche Zehntregister mitgenommen oder vernichtet hatte, als er vom Herzog Heinrich „enturlaubt" worden war; und die Kommission mußte ebenso unverrichteter Sache wieder abziehen, wie vor kurzem die Räte, als sie die Silberschätze im Zehnten zu heben gedachten.

Nachdem Herzog Erich sich am 15. August „vetterlich und brüderlich" mit der dreijährigen Frist für die zweite Hälfte seiner Forderung einverstanden erklärt hatte, ließ Julius den Bevollmächtigten Marßmeier, Winckelmann und dem Münzmeister Huxer aus Münden am verabredeten Tage, den 24. August, in Neustadt vorläufig 12 000 gute Taler auszahlen, ordnete Ermittelungen an und versprach mit freundlichem Dank für die Gewährung der Frist und mit der Versicherung, sich allezeit als ein getreuer Vetter erfinden zu lassen, den Rest in drei Jahren zu entrichten, auch die Schuldverschreibung zu vollziehen, sobald Erich den ihm übersandten Entwurf gutgeheißen habe.

Zugleich beauftragte Erich seine Räte, die Hildesheimer Irrungen in Gottes Namen mit seines Vetters Bevollmächtigten in Überlegung zu nehmen, meldete diesem selbst aber seine baldige Heimkehr, da die Wichtigkeit der gemeinsamen Angelegenheit seine persönliche Anwesenheit erfordere. Freudig bewegt, lud ihn Julius zum Besuch ein und erklärte sich auch mit einer Zusammenkunft auf einem der Schlösser des Vetters im voraus einverstanden.

Da Erich daran lag, die volle Hälfte seiner Forderung bald in die Hand zu bekommen, so wies er seinen Zehntner an, beim Berghauptmann die Liquidation zu betreiben.

Wenn dieser solches nun auch nach Beratung mit den Mitgliedern des Bergamtes ablehnte, um sich nicht Julius' Ungnade zuzuziehen, so kam die Liquidation doch unter Mitwirkung des Kanzlers Jobst von Waldhausen und des Drosten von Alten mit vieler Mühe zu stande. Die Gesamtentschädigung für jene 19 Bergquartale wurde darin auf 33 500 Taler festgesetzt. — Der reine Überschuß und Gewinn betrug also für das Jahr zu Erichs Anteil

schnittlich über 7000 Taler. Er war aber noch im Steigen begriffen, denn für das erste nicht beschlagnahmte Quartal konnte der Zehntner Winckelmann seinem Herrn „gegen die 2000 Taler 108 Mark 12 Lot Silbers“ liefern. Wenn Erich am 13. September 1570 von seinem Schlosse Crezl in Frankreich[1]) aus den Vetter um die versprochene Zahlung mahnt, so kann es sich nur um die an der Hälfte fehlende Summe von 4750 Taler handeln, denn die zweite Hälfte war noch nicht fällig.

Über die Hälfte der an Erich zu ersetzenden Bergkosten und die ihm wegen der Verwüstung seiner Lande im Schmalkaldischen Kriege zu leistende Entschädigung konnte keine Einigung erzielt werden. Man griff deshalb auf die im Einbecker und Gandersheimer Vertrage verabredete „Entschichtigung“ durch Herren und Freunde zurück. Am 30. September 1570 zeigte Erich seinem Vetter an, daß er dazu den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den Herzog Albrecht von Bayern erwählt habe, und daß diese bereit waren, sich mit Julius auf dem jetzigen Reichstage darüber zu bereden. Welche Schiedsfürsten Julius gewann, geht aus den Akten nicht hervor. Ihr Zusammentritt wurde zuerst auf den 21. Oktober 1571, dann auf den 7. Februar 1572 in Aussicht genommen; doch mußte der Termin abermals hinausgeschoben werden, da Erich sich zuvor mit Bergverständigen beraten und bei ihnen erkundigen wollte.

Vorbereitend aber kam in den letzten Tagen des Monats Januar 1572 ein gemeinsamer „Liquidationstag“ in Hildesheim zu stande. Nach dem Protokoll nahmen daran als Julius Vertreter der Kanzler Jochim Münsinger von Frundeck, der Obrist Georg von Holle, Adrian von Wrisberg und Fritz von der Schulenburg, als die Erichs der Kanzler Jobst von Waldhausen, Jobst von Lenthe, Georg von Pappenheim und der Hofrichter zu Pattensen Andreas Kraus teil. Wahrscheinlich waren aber als Sachverständige von Julius auch Kammersekretäre und Bergbeamte jenen Räten beigegeben, denn die eingehende Instruktion, die er für sie ausarbeiten ließ, nennt, vom Protokoll abweichend, als Abgeordnete Kurt von Schwicheldt, Burchard von Cramm, Burchard von Steinberg, Christoph von der Streithorst, Lic. jur. Franz Mutzeltin, Erasmus Ebener, Stephan Schmidt, Tobias Schönemeier, den Zehntner Christoph Sander und Heinrich Strube.

Die Frage wegen der Kriegsentschädigung wünschte Herzog Julius „schlafen zu lassen“. Jedenfalls sollten seine Räte jede Unterhandlung über die Entschädigung der von seinem Bruder Philipp Magnus angerichteten Verwüstung ablehnen. Und wenn Erich auf die Entschädigung für den von Heinrichs Heere verübten Kriegsschaden bestehen würde, so sollten ihm nicht nur die gesamten Kriegskosten, die Heinrich aus dem Kampfe mit Albrecht von Brandenburg — von der Schlacht bei Sievershausen bis zur Belagerung von Erichsburg allein 162827 fl. — sondern auch alle Verwüstung, die Albrecht „und seine Adhärenten“ verübt hatten, dagegen angerechnet werden.

Die Berechnung der Bergwerks-Erträge und der Bergkosten gibt zugleich einen kurzen Überblick über die Geschichte des Oberharzer Silberbergbaues zur Zeit Heinrichs des Jüngeren; *sie ist die einzige authentische und darum von hervorragendem Werte.*

Wenn auch der Alte Mann — so berichtet die Instruktion — auf dem Harze wohl geschürft und gebaut haben mag, so ist doch zu den Zeiten Erichs

[1]) Daß auch dieses Schloß dem Herzog Erich gehörte, scheint bisher nicht bekannt gewesen zu sein.

Großvaters und Heinrich des Älteren kein (Silber-) Bergwerk fündig gewesen und gebaut. Erst Heinrich der Jüngere hat auf Betrieb einiger Bergverständigen im Harze „stattlich" schürfen lassen und viel Unkosten auf Bergleute, Künstler[1]) und derartige Leute — und zwar ohne jemandes Zubuße und Hülfe — verwandt. Die Leitung dieses bei Wildemann und Zellerfeld erst im Entstehen begriffenen Bergbaus hatte Jakob Fischer zu Goslar, der das Rammelsbergsche Bergwerk als Bergmeister verwaltete; und Zehntner war der noch lebende Johann Dankwort. Kaspar Bek zu Lautenthal (!) benannte die Grube Wilder Mann und machte sie fündig; als es ihm aber zu schwer wurde, sie allein zu bauen, überließ er „eine Schicht" (wohl die Hälfte der Kuxe) dem Herzog, wofür ihm dieser Zeitlebens Gnadengeld und Kleidung gab.

Im Jahre 1526 wurde Günther Schmidt Bergmeister und Jakob Reichard aus dem Lande Meißen, der das Blockhaus in Wildemann erbaute, Berghauptmann;[2]) Zehntner blieb Johann Dankwort. Herzog Heinrich baute viele Zechen und verwandte große Kosten darauf, das Bergwerk fündig zu machen; wenn die Erze nicht „folgen" wollten, ließ er die Zechen liegen und schürfte an anderen Orten. Er baute allerhand Künste, auch Schmelz- und andere Häuser in nicht geringer Zahl; „alles ohne einige Gewerkschaft, Hülfe und Zubuße, allein;" nur etliche wenige Gewerken fanden sich ein. Als es aber den Anschein gewann, daß Hoffnung vorhanden wäre, bauten einige Junker in und außerhalb des Fürstentums die Junkernzeche, die noch jetzt diesen Namen führt. Heinrich legte Sägemühlen an, ließ Zimmer- und Bauholz, weiches und hartes, in seinen Waldungen fällen, gab den Bergleuten, die sich ansiedelten, Äcker, Wiesen und Weide; wo jetzt die Bergstädte liegen, stand damals ein stattlich Ort Holz. Auch Schacht- und anderes Grubenholz gewährte er ohne Forstzins.

Von 1525—1533 wurde nur ganz wenig Silber gewonnen und deshalb kein Zehnte gegeben. Das erste Silber wurde 1533 gemacht; es war aber zunächst nicht mehr als 6 Mark 9 Lot. Bis zur Vertreibung Heinrichs durch den Schmalkaldischen Bund, also für die Zeit von 1525 bis 1542, beliefen sich die Nutzungen im ganzen — nach Ausweis des ältesten Rezeßbuches und des Rezeß- und Gegenbuches von 1533—42, die Erichs Räten zur Einsicht vorgelegt wurden — auf 14714 fl. 10 gr. 6 ₰.

Bis 1547 hausten dann die Schmalkaldischen Einigungs-Verwandten gar übel. Einige Gruben hörten ganz auf; Künste, Schächte, Pochwerke und Gießhäuser lagen still und verdarben; und der sächsische und hessische Zehntner Christoph Eckart verwüstete auch die Waldungen. Den Schaden hat Heinrich damals auf 6000 Taler geschätzt. Mit diesem betragen die Aufwendungen

Heinrichs bis 1542	=	76658 fl. 13 gr. 9 ₰
nach Abzug der Nutzung von		14714 fl. 10 gr. 6 „
also	=	61944 fl. 3 gr. 3 ₰

Nach seiner Rückkehr besichtigte und erkundete Heinrich alles persönlich; aller Vorrat war „verrückt und verpartiert." Ohne jemandes Beihülfe und Zuschuß ließ er die fast ersoffenen Gruben wieder zu Sumpfe bringen, die verfallenen Künste, Wassergänge und Gerenne wieder herstellen, die still liegenden Pochwerke, Schmelz- und Probierhäuser wieder in Stand und Betrieb setzen.

[1]) So nannte man die Verfertiger von Wasserhubmaschinen.
[2]) Er ist also der erste Berghauptmann. Wolf Sturz (Malortie IV, 152) kommt nicht in Frage.

Um Bergleute zu gewinnen, schickte er seinen Kammermeister Albert Haller und seinen Berghauptmann Hans von Wiederstorff nach Innsbruck und Schwaz und ließ „in die 70“ Schwazer in die Bergstädte holen. Ehe sie auszogen, erhielt jeder 2 ＄ als Geschenk und hier wöchentlich 1 fl. Lohn; aber da sie „nichts Fruchtbares“ ausrichten konnten, zogen sie nach einem halben Jahre wieder ab. Auch sonst ließ Heinrich nichts unversucht. Mit großen Unkosten berief er bergverständige Leute aus Böhmen und anderen Gegenden; tüchtige Bergbeamte wie die Berghauptleute Wiederstorff und Hermann Schütz, besoldete er hoch, dem Bergmeister Wulf Seibel gab er 2 000 ＄ Gnadengeld.

Als er nach seiner Rückkehr bekannt machte, daß alle Gewerken in ihre früheren Bergteile wieder eingesetzt werden sollten, fanden sich doch nur wenige wieder ein; so mußte er die Kosten allein tragen. Seinen Räten schenkte er Kuxe erst dann, wenn sie Ausbeute gaben. Was er selbst als Gewerke an Ausbeute bezogen hat, gehört nicht in die mit Erich zu teilende Nutzung. Dagegen sollen etliche hundert tausend Gulden, die er auf Stollen verwandt hat, diesem nicht angerechnet werden.

Von der Ausbeute und den Stolleneinnahmen abgesehen, belief sich der Gewinn in den Jahren 1548—54 auf . . . . 81 114 fl. 5 gr. — ₰
denen an Kosten . . . . = 53 450 „ 17 „ 1 „
gegenüber stehen, so daß sich ein Überschuß von 27 763 fl. 7 gr. 11 ₰
ergibt.

In jene Kosten sind aber noch nicht eingerechnet: die Ausgaben für die Herstellung von großen Floßwerken und von Teichen mit starken gemauerten Dämmen, mindestens 4 000 ＄; Besoldung und Kleidung für die Provisioner, namentlich die Berghauptleute Asmus Helder und Georg Bougetin, für die Zehntner und Bergmeister, sowie mindestens 8 000 ＄ Gnadengeld, ferner der Wert des ohne Forstzins abgegebenen Schachtholzes, Münzkosten und „gemeine Ausgaben“, in Summe 74 686 fl. 1 gr. 8 ₰.

Die Abrechnung für die Jahre 1525 bis 1571 stellt sich also in folgender Weise:

1. Kosten:
   1525—1547 = 76 658 fl. 13 gr. 9 ₰
   1548—1554 = 53 450 „ 17 „ 1 „
   1555—1571 = 74 686 „ 1 „ 8 „ — 204 795 fl. 12 gr. 6 ₰ [1]
2. Nutzung:
   1525—1547 = 14 714 fl. 10 gr. 6 ₰
   1548—1554 = 81 114 „ 5 „ – „ — 95 828 „ 15 „ 6 „
   so daß die Kosten um . . . . 108 966 fl. 17 gr. – ₰
   höher sind als der Gewinn.
   Herzog Erich hat davon die Hälfte mit
   — 54 483 fl. 8 gr. 6 ₰ —

zu erstatten.

Der Instruktion ist noch eine zweite, vom Bergsekretär Tobias Schönemeyer aufgestellte Abrechnung beigegeben, die von der vorstehenden indes nur wenig abweicht:

[1] In der Instruktion irrig auf 204 795 fl. 2 gr. summiert, so daß Erichs Hälfte 54 483 fl. 2 gr. 8 ₰ betragen würde.

1. Ausgaben und Unkosten:
   1525—1542 = 76 758 fl. 13 gr. 9 ₰
   1547— 54 = 38 659 „ 18 „ 5 „
   1554— 72 = 89 986 „ 1 „ 8 „ 205 404 fl. 13 gr. 2 ₰
2. Einnahme aus Silber, Glätte und Blei:
   1525—1542 = 15 014 fl. 10 gr. 6 ₰
   1547—1554 = 81 114 „ 5 „ — „ 96 128 „ 15 „ 6 „

Die Ausgabe übertrifft die Einnahme um . . 109 275 fl. 17 gr. 8 ₰,
und Herzog Erich hat also zu erstatten
— 54 637 fl. 18 gr. 11 ₰.[1]) —

Daß sowohl die Kosten wie der Gewinn völlig richtig nach den damals noch vorhandenen Büchern und Zehntrechnungen angegeben sind, ist selbstverständlich. Trotzdem ist das Endergebnis nicht richtig. Zunächst fehlen unter den Einnahmen der Vorkaufsgewinn vom Kupfer und der ganze Überschuß aus der Eisenindustrie, auf die Erich rechtlich Anspruch hatte; ferner liegt der Berechnung des Zehnten und des Vorkaufs der Rechtsirrtum zu Grunde, daß der Neunte zehntfrei abzuziehen und die Stollensilber weder in den Zehnten noch in den Vorkauf zu liefern seien.

Sodann war es wohl billig, daß Erich die Hälfte der Versuchsbauten trug; und zu den Kosten der Wasserwirtschaft, der Anlage und Wiederherstellung der Hütten, Probierhäuser und anderer Gebäude, soweit der Bergherrschaft, nicht den Gewerken die Unterhaltung oblag, zu den Besoldungen und Gnadengeldern u. dergl. die Hälfte beizutragen, war er geradezu verpflichtet. Aber es steckten in den Ausgaben irrtümlich auch die Zubußen für die Gruben, von denen Heinrich die Ausbeute sich mit Recht allein berechnete. Auch der Einbau von Künsten und derartige Grubenanlagen fielen den Gewerken, nicht den beiden Bergherren zur Last. Wollte Heinrich seine eigenen Gruben als sog. Properzechen der Bergherrschaft ansehen, so mußten sie dies auch inbetreff der Ausbeute, in Verlust und Gewinn, sein.

Übrigens hatte Heinrich selbst an ein Rechnungsergebnis, wie es Julius' Sekretäre ermittelten, nicht gedacht: bei seinen Lebzeiten handelte es sich, wie wir sahen, nur um Erstattung „geringer Unkosten".

Eine Minderung erfuhr die Kostenrechnung indes noch, ehe sie Erichs Räten vorgelegt wurde, denn das Protokoll gibt die Forderung, die Julius an den Vetter zu haben vermeinte, auf „etwas über 30000 Taler" an. Ich glaube in der Annahme nicht zu irren, daß davon die dritte Position, die sich aus sehr verschiedenartigen Ausgaben zusammensetzt, betroffen und vor allem der Wert des Schachtholzes (für die ganze Zeit von 1525—72 an) darin gestrichen ist. —

Um alle Irrungen für die Zukunft abzuschneiden, verlangte Julius von dem „Liquidationstage" zugleich bestimmte Entscheidung über alle bis dahin von ihm angefochtenen und andere Punkte nach seinen Wünschen. Die Zugeständnisse, die er seinerseits macht, sind eigentlich selbstverständlich: er gesteht seinem Vetter die Hälfte der Testsilber zu, wenn dieser nicht nur das Gießhaus, sondern auch Tiegel, Kapellen und anderes Gerät mit unterhält, und

[1]) Mit kleinen Additionsfehlern auf 54 637 fl. 19 gr. 9½ ₰ angegeben.

das Quartalgeld für Zechen und Wasser zur Hälfte, wenn er die Hälfte aller Kosten trägt. Berechtigt ist auch der Wunsch, daß nicht nur für Silber, sondern auch für Blei und Glätte stets die Verlagsgelder vorrätig gehalten werden. Aber gegen Bergrecht und Brauch hält er an den Forderungen seines Vaters fest, daß der Neunte vor dem Zehnten abgezogen werden soll, und die Stollensilber ihm allein gehören (d. i. nicht in den Zehnten und Vorkauf geliefert werden).

Um seinen gleichberechtigten Vetter aus der Stellung des Mitbergherrn in die eines bloßen Mitnutznießers ein für allemal zu verdrängen, fordert er von Erichs Räten das Einverständnis mit folgenden Sätzen: Erich trägt die Hälfte aller Berg-, Münz- und gemeinen Kosten, aber die Ordnung und Regierung des Bergbaus steht Julius allein zu. Dieser stellt alle Beamte an und bestimmt, erhöht oder verringert ihre Besoldung; Erich zahlt alle Vierteljahr nach dem von Julius Räten festgestellten „Verzeichnisse" die Hälfte der Besoldungen und leistet die Hälfte des Deputats an Roggen, Gerste, Hafer, Ochsen, Schweinen, Heu, Stroh und Klee. Da in Sachsen die Beamten der Samtbergwerke nur dem Fürsten schwören, auf dessen Grund und Boden das Bergwerk liegt, mit alleiniger Ausnahme des gemeinsamen Zehntners, hier aber jeder der beiden Herzoge seinen eigenen Zehntner hält, so werden sämtliche Beamte nur für Julius vereidigt. Einen Schein des Rechts hat schließlich die Forderung, daß Erich den Wert des für das Bergwerk nötigen Holzes zur Hälfte vergütet und bezahlt.

In der Hauptfrage entscheidet das Berggericht in Freiburg wie folgt:

Wem eine Gerechtigkeit zusteht, dem gebührt auch nach gemeinem Recht alles, was notwendig ist, diese Gerechtigkeit auszuüben. Nun kann kein Bergwerk ohne Berghauptmann, Zehntner, Bergmeister und andere Beamte bestehen, und die braunschweigschen Bergwerke stehen beiden Herzögen ungeteilt zu gleichen Teilen zu; also gebührt auch die Anstellung der Beamten, die Festsetzung ihrer Besoldung und ihre Entlassung beiden gemeinsam zu gleichem Recht. Und da beide Herzöge die Beamten besolden, müssen diese auch nach gemeiner Rechtsregel beiden mit Pflichten verwandt sein. — Ebenso ist es mit der ganzen Regierung der Bergwerke (s. o.).

Die Abgeordneten Erichs hatten keine Vollmacht, über Fragen von so weitreichender Bedeutung zu verhandeln; aber „aus Mißverstand des Vorbescheides" war auch niemand von ihnen darauf vorbereitet, die Forderungen ihres Herrn inbetreff des „Überzugs" seiner Lande durch Herzog Heinrich zahlenmäßig vorzutragen. Da sie nun auch bergkundige Sachverständige nicht zugezogen hatten, so konnte nur eine neue Tagfahrt verabredet werden, der eine eingehende Prüfung der wolfenbüttelschen Berechnungen durch eine gemeinsame Kommission von je zwei oder drei bergbauverständigen Dienern vorangehen sollte.

Aber weder eine zweite Tagfahrt, noch die Revision und Feststellung der Rechnungen fand statt. Erich war in jenen Monaten ganz davon in Anspruch genommen, sich von seiner kinderlosen Gemahlin Sidonia zu scheiden, um durch eine zweite Eheschließung einen anderen Erben zu gewinnen, als den ihm verhaßten Herzog Julius: er klagte die Herzogin an, ihm mit Zaubermitteln nach dem Leben getrachtet zu haben, und führte im März auf dem Markte zu Neustadt das schmähliche Schauspiel eines peinlichen Halsgerichts gegen adlige und niedere Frauen auf, die ihr Hülfe geleistet haben sollten, und erklärte sie für schuldig. Als die Abmahnung des Kaisers (Wien den

15. Juni 1572) nichts fruchtete, beauftragte dieser den Herzog Julius und den Lüneburgschen Vetter mit der Exekution wegen des Wittums und des Heiratsguts Sidoniens, und Julius zwang im Juni 1573 Erichs Räte im Vertrage zu Hildesheim zu angemessener Versorgung der zuerst an den kaiserlichen Hof geflüchteten und nun im Kloster zu Weißenfels das verlorene Lebensglück betrauernden unglücklichen Fürstin.

Daß in diesen Zeiten an eine gütliche Vergleichung zwischen den beiden Bergherren nicht zu denken war, liegt auf der Hand. Die Akten setzen erst wieder im Jahre 1575 ein, an dessen viertem Januar die Herzogin Erlösung gefunden hatte.

Obwohl sich Julius mehrfach erboten hatte, zu seinem Vetter zu kommen, um die Erbverträge mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen, sich auch zu ihrer etwa notwendigen Änderung und Verbesserung bereit erklärt hatte, so hatte er solcher Verpflichtung noch immer nicht nachkommen können. Infolgedessen hatte ihm auch die calenberg-göttingensche Landschaft noch immer nicht gehuldigt. Indem er ihr, sowie den Hof- und Landräten dies darlegte, beklagte er zugleich den lang dauernden Bergwerksstreit mit Erich, der gegen alle Billigkeit sich nicht nur weigere, den aus Heinrichs Zeit herrührenden Kostenbeitrag von 30000 ₰ zu leisten, sondern auch am Genusse der Früchte teilnehmen wolle, ohne die Beschwerden tragen zu helfen. Wenn er sich bisher gescheut habe, den Wert des Holz- und Kohlenbedarfs der Gruben und der Beamtenbesoldungen (!) seinem Vetter an den vierteljährigen Auszahlungen zu kürzen, so bleibe ihm jetzt kaum etwas anderes übrig, als „an gebührlichen Orten Hülfe und notwendiges Einsehen zu suchen." Aber Gott sei sein Zeuge, daß er das ungern tue. Deshalb bitte er die Landstände, auf ihren Herzog einzuwirken.

In der Hoffnung, daß die Heimkehr Erichs ihn der Hereinziehung der Landstände in die Bergwerksstreitigkeiten überheben würde, zögerte Julius lange mit der Absendung dieses vom 26. September 1575 datierten Schreibens. Als es am 14. Februar des folgenden Jahrs in Münden eintraf, wagten Erichs Räte, da es auch an die Land- und Hofräte mit adressiert war, es erst nach Herzurufung der erreichbaren Landräte Bodo von Adelebsen und Georg von Pappenheim zu öffnen. Dann sandten sie Abschrift an die Landräte zwischen Deister und Leine und baten den alten Kanzler Jost von Waldhausen, da er bei der früheren Tagfahrt gewesen war, die in Frage kommenden Schriftstücke aufzusuchen und nach Wülfinghausen zur Beratung mitzubringen.

Die Stände berieten darüber zu Gronau am 27. Februar. Sie erklärten sich verpflichtet, „vorbauen zu helfen," daß zwischen Julius und ihrem Herrn kein „Mißverständnis einreiße," und schrieben in diesem Sinne an beide.

Erich weilte damals in Nancy, wo er sich mit Dorothea, der Witwe des Franzesco Sforza in Mailand, einer Tochter des Herzogs Franz von Lothringen und der Christine von Dänemark (und einer Großnichte Karls V.) vermählt hatte. Im Begriff, mit dieser seiner „freundlichen, viel herzgeliebten Gemahlin" die Reise in seine Lande anzutreten[1]), erklärte er sich bereit, sich nach seiner Ankunft mit seinem Vetter freundlich zu vergleichen, da er dessen

[1]) Erichs Schreiben ist Nancy den 1. April 1576 datiert. Havemanns Angabe (II, 354), daß Erichs zugunsten seiner evangelischen Untertanen erlassenes Ausschreiben vom 26. Juli 1576 in die Zeit vor seiner Brautfahrt falle, ist demnach irrig. — Am 14. Mai mahnt er von Trier aus an den Bau des 1561 durch Feuer zerstörten Fürstenhauses in Münden, besonders an das Oratorium und die Brücke nach dem Garten.

tätliche Eingriffe in seine Hoheit und Obrigkeit nicht ihm, sondern „friedhässigen Anstiftern“ anrechne; wies aber die „Aufrückung“ der Auszahlung des von Heinrich ihm widerrechtlich Vorenthaltenen als eines collati beneficii zurück und war überzeugt, daß die von ihm zu erstattenden Bergkosten bedeutend geringer seien, als die von Heinrich allein bezogene Nutzung und die Entschädigung für die Verwüstung seiner Lande.

Das von den Räten zu Münden entworfene Schreiben, in dem die Stände den Herzog Julius nun auf ihres Herrn Ankunft vertrösteten, hatte eine lange Wanderung zu machen, ehe es an seine Adresse gelangte. Vom 19. Mai datiert, wurde es zunächst von allen im Göttingenschen wohnenden Ausschußmitgliedern untersiegelt und dann vom Großvogte auf dem Calenberge zu gleichem Zwecke zwischen Deister und Leine umhergeschickt. Untersiegelt ist es vom Abt und Konvente des Stifts Bursfelde, von der Domina und dem Konvente des Stifts Wehnde; von Jost von Lenthe, Moritz Friese, Heinrich von Salder, Hans und Diedrich von Mandelsloh, Hans von Oldershausen, Bodo von Adelebsen, Hans und Jasper de Wrede, Jürgen von Pappenheim, Hilmar von Quernum, Hilmar von Amelunxen, Burchard von Hanensee, Johann von Alten; von dem alten Kanzler Jost von Waldhausen, dem Hofrichter Andreas Kraus, dem Rentmeister Heinrich von Rode, dem Großvogt Konrad Wedemeyer, sowie von den Bürgermeistern und Räten von Münden und Münder.

Da der Versuch, durch Vermittlung der Stände eine Ausgleichung der alten Gegenrechnungen herbeizuführen, mißglückt war, so wandte sich Julius am 1. Juli 1576 in Erwiderung auf das Schreiben der Landschaft mit den „vielen aufgedrückten Siegeln“ mit einer eindringlichen Vorstellung, in dem er Gott zum Zeugen anruft und sein Gewissen zum Pfande einsetzt, daß er stets friedliche Einigung gesucht habe, an den inzwischen nach langer Abwesenheit in seine Lande heimgekehrten Vetter und forderte ihn auf, da es wider Vernunft und Recht sei, daß einer die Lasten trage, und der andere mühelos den Gewinn habe, seinen Räten Vollmacht und Auftrag zu freundlicher Vergleichung zu geben.

Nach Julius eigener Angabe aus diesem Jahre (1576) hatte er den jährlichen Überschuß des Bergbaus um 84000 Gulden höher gebracht als sein Vater. Darin steckt allerdings auch der Ertrag des Rammelsbergs und der dazu gehörenden Hüttenwerke, wovon Erich nichts zustand. Aber von dem auf den Oberharz und die Eisenindustrie fallenden beträchtlichen Überschusse floß dem gleichberechtigten Herzog Erich doch nur ein geringer Bruchteil zu. Wenn wir aber einesteils berücksichtigen, daß Julius lebhaftes Bemühen um die Hebung des Bergbaus „von eigennützigem Beigeschmack nicht frei“ und vor allem darauf gerichtet war, das „fürstliche Einkommen zu steigern“ [1], und anderseits, daß er gerade in der Montanindustrie seine eigenen naturwissenschaftlichen Kenntnisse verwertete und hier nicht nur als der allzeit tätige Berg- und Hüttenherr, Fabrikbesitzer und Kaufmann, sondern auch als Erfinder und erster Beamter unermüdlich, ja sich aufreibend wirkte, so können wir wohl verstehen und angesichts des Rechtsirrtums, in dem er befangen war, auch entschuldigen, daß es ihm schwer wurde und gegen die Natur ging, dem Vetter, der keine Hand zur Mitarbeit anlegte, einen Teil der Früchte seines Fleißes in den Schoß zu werfen.

---

[1]) O. v. Heinemann im Braunschw. Magazin 1898 Nr. 4.

Jenem vier Bogen langen Schreiben legte Julius noch ein langes eigenhändiges bei. „Ich kan mytt guetthem gewyssen" — so beginnt er — „für Gott dem Almechtygen, welcher Eyn rechter erkenner Aller Herzen yst, bezeugen, daß dye tage meynnes lebenß ich E. L weder mytt ßynne, Eynem gedancken, oder gemüht, vyelle wennyger mytt wortten, oder werden zu wyder geweßen." Aber „herre mutwyllyge etlyche frydtheßyge beße gyfftyge leutte" haben sich bemüht, „gutte vertraulyche brüderlyche eynnyckeytt" zwischen ihm und Erich zu verhindern. Dennoch ist er der „vnge Zweyffellth Zuuorsycht Dehr Almechtyge Gott, Alß eyn gerechtter rychtter, werde eynsmalß das bladt vmbwenden" und die einander entfremdeten Vettern zusammenführen.

Erichs Antwort vom 9. Juli bringt nichts als die alten Ausflüchte. Er ist nicht ungeneigt, nach der bevorstehenden Heimfahrt seiner geliebten Gemahlin und nach Erledigung der ihm obliegenden hohen und sehr wichtigen Geschäfte mit Julius über Tag und Malstatt zur Zusammenkunft ihrer Räte zu verhandeln, und ist der guten Zuversicht, Julius werde ob der geringen Verzögerung keinen Verdruß haben. Sollte dann nach zugelegten Berechnungen und Liquidationen wegen Forderung und Gegenforderung in der Bergwerkssache durch die Räte kein Vergleich getroffen werden können, so müßte dem Einbecker Vertrage gemäß verfahren werden.

Spätere Mahnungen seines Vetters würdigte Erich nicht einmal der Antwort. Da sandte Julius auf die Bergrechnung vom 11. Februar 1577 eine stattliche Reihe von Räten und anderen Beamten; es waren der Kanzler Mutzeltin, Fessenbeck, der Kämmerer Hasenfuß, die Bergschreiber Wolf und Schönemeier, Heinrich Koch, Paul von Claue, Karsten Garssen, Simon Thomas und Johann Caulitz. Ihrer Instruktian gemäß gaben sie mittags 12 Uhr Erichs Vertretern — Bardeleben, Marßmeier und dem Zehntner Christian Kuhlgatz — die Erklärung ab, wenn die Vergleichung wegen der Bergkosten nun nicht endlich zustande komme, so wolle Herzog Julius als der „Grund- und Eigentumsherr" nicht länger seine Waldungen verwüsten lassen, sondern es sollten die zu Tage geförderten Erze nur auf die Halde gestürzt und hier unter die beiden Bergherren und die Gewerken verteilt und einem jeden überlassen werde, wie und wo er sie aufbereiten und verschmelzen wolle.

Es wurde nun wirklich der ernstliche Versuch gemacht, eine Einigung über die Bergkosten zu erzielen. Das geschah am 29. und 30. Januar 1578 auf einem Tage zu Gandersheim, an dem wolfenbüttelscherseits 11 Abgeordnete — darunter Adrian von Steinberg, Dr. Munsinger, F. und D. von der Schulenburg, der Kanzler Mutzeltin und der Oberzehntner Christoph Sander; calenbergscherseits nur Georg von Pappenheim und Dr. Johann Fischer teilnahmen. Jene schätzten die von Julius verausgabten Kosten auf 300000 Taler; die zu ersetzende Summe aber, wenn man bis auf den Anfang zurückgreife, ohne den Wert von Holz und Kohlen auf 50000 Taler. Am folgenden Tage wurden einmal 32000 und dann 40000 Taler genannt — ein greifbares Ergebnis hatte die lange Verhandlung nicht.

Inzwischen halte Erich Land und Leute schon wieder verlassen. In Begleitung seiner Gemahlin besuchte er zunächst deren Geburtsland Lothringen, verpraßte dann die durch Verpfändung seiner Kammergüter erworbenen Gelder in Venedig und ging von da auf mehrere Jahre nach Spanien.

Seine Räte waren außer stande, die immer weiter und tiefer greifenden Benachteiligungen ihres Herrn aufzuhalten. Julius trennte den Hahnenklee, wo er seit 1569 gemeinschaftlich mit Erich Bergbau betrieben hatte, von der

Kommunion und vereinigte ihn — wie schon früher den Herzberg — mit dem Rammelsberge; überwies alle Glätte an entlegenen Orten, von wo sie die Kaufleute nur mit Mühe abholen konnten, dem Zehntner Erichs, verbot diesem, das ihm zugefallene Hartblei in Osterode zur Verwendung bei den fürstlichen Bauten in Münden und Uslar anfrischen (in Blei verwandeln) zu lassen, ja entzog um deswillen dem Herzog Erich das Hartblei ganz und gar; legte eine Beihülfe, die er den auf dem Wildemannszuge bauenden Gewerken bewilligte, eigenmächtig zur Hälfte auf Erichs Zehnten, kürzte das Gehalt des Bergmedikus, den er in Zellerfeld mit 200 ₰ anstellte, die Pension für zwei alte Markscheider (wöchentlich 1 fl.) und das Gnadengeld für die Witwe eines Kunstmeisters ohne irgend welche Verhandlung zur Hälfte mit 10 Mark 2 L. Silbers vom Zehnten, behielt ebenso die Beihülfe zur Anstellung eines Advokaten und Notars, sowie eines Diakonus in Zellerfeld von Erichs Berggefällen zurück und überließ den Gewerken in zwei Quartalen je zwei Blick Silber, 49 Mark 7 Lot schwer, als Verwendung zur „Gratulation und untertänigen Verehrung".

In einem aus S. Hipolito in Lothringen den 18. Juni 1579 datierten Schreiben geht Erich auf alle diese Eigenmächtigkeiten und Schädigungen ein.

Daß die Gruben bei Hahnenklee zum Samt-Oberharze gehörten, beweist er nicht nur mit der Erbteilung, sondern auch mit den bisherigen „Bergregistern."

Inbetreff der Glätteteilung fordert er Rückkehr zu der früheren Praxis oder Teilung der schwerer verkäuflichen Glätte je zur Hälfte. — Das Bergurtel entscheidet unter Nr. 19: Da beide Bergherren gleichberechtigt sind, so müssen die Metalle an jedem Orte, wo sie fallen, gleichmäßig geteilt werden.

Das Recht, über das Hartblei, überhaupt über das Seinige, nach freiem Ermessen verfügen zu können, nimmt Erich nachdrücklich in Anspruch, erklärt sich aber freundlich bereit, seinem Vetter alles Hartblei „um Geld ein Jahr oder anderthalb" gegen den Revers zu überlassen, daß ihm der Rücktritt von dieser Vereinbarung freistehe, wenn er für seine Bauten und Festen wieder selber Blei nötig habe. Da Julius den Zehntner Kuhlgatz, der doch nur dem Befehle s e i n e r Regierung nachgekommen war, wie einen seiner Untergebenen mit seiner Ungnade bedroht hatte, so bittet ihn Erich, diese schwinden zu lassen und Klagen über seine Beamten künftig auf den Quartalsrechnungen den Räten beider Bergherren vorbringen zu lassen. — Das Freiberger Bergurtel sagt unter Nr. 17: Julius läßt nach seinem Gefallen aus Herd und Glätte Blei anfrischen, will aber dies Erich nicht gestatten. — Das zu verbieten und somit Erich in der Nutzung seines Anteils zu hindern, hat Julius kein Recht; das sähe auch aus, als hätte er Gebot oder Verbot über jenen. — An Blei litt Herzog Julius selber nicht etwa Mangel: im Jahre 1569 lagerten in seinen Faktoreien nicht weniger als 60000 Zentner zum Werte von 112590 ₰, und 1578 konnte er Hans von Schweinichen gegenüber rühmen, er wolle die ganze Stadt Wolfenbüttel mit Blei statt mit Stein pflastern lassen.[1]) Aber gerade damals auch fand er neue Wege zur Verwertung: er ließ aus Blei Wasserspritzen mit Pumpen, Kronleuchter, Wasserlasser, Kugeln, Feuerbälle und selbst kleine Geschütze, ferner „Grasbänke und allerhand gegossene vernünftige Historien nach der Vernunft und den Tugenden und Lastern für den Lustgarten" gießen.[2]) Indes eine Konkurrenz drohte ihm nicht, wenn Erich gleich ihm das Hartblei anfrischen ließ. —

[1]) O. v. Heinemann im Braunschw. Magazin 1898 Nr. 4.
[2]) Prof. Dr. Beck in H.-Z. XXII, 304.

Gegen die eigenmächtige Heranziehung seiner Zehntkasse zu einer Beihülfe für den Wildenmann verwahrt sich Erich unter der Erinnerung, daß er sich schon ein wöchentliches Gnadengeld zum Weiterbau auf dem Himmlischen-Heer-Zuge (bei Wildemann), der sich damals abgeschnitten hatte, habe gefallen lassen. Dennoch bewilligt er jene Unterstützung auf zwei oder drei Quartale damit die Gewerken weiter bauten.

Über die Kürzung seines Zehnten zu den übrigen oben benannten Zwecken spricht Erich sein ernstes Befremden aus. Nach der Erbteilung stehe ihm nicht nur die Nutzung der Bergwerke, sondern auch die Hoheit in demselben Umfange zu wie seinem Vetter. So wenig dieser damit einverstanden sein würde, wenn er auf eigene Hand Änderungen bei ihren Samtbergwerken treffe oder gar den Beamten des Herzogs Julius Befehle erteile, ebenso wenig dulde er solche Eigenmächtigkeit. — In der Sache selbst sei er einverstanden. Allerdings habe nach dem ihm zugekommenen Berichte die Pest auf dem Harze aufgehört; aber er wolle selbst den Schein vermeiden, als ob er dem widerstrebe, was Julius zum Nutzen ihres Samtbergwerks für gut ansehe; deshalb bewillige er dem Medikus das Gehalt vorläufig auf ein Jahr und sehe nach dessen Ablauf weiterer Benehmung entgegen. — Ebenso habe er seinem Zehntner befohlen, den Markscheidern die Hälfte der Pension zu zahlen; aber die Befugnis zu solcher Bewilligung gestehe er noch nicht einmal seinen Räten zu, an die Julius übrigens seinen Vorschlag hätte richten sollen.

Mit der Anstellung eines Bergmedikus hatte Julius eine dauernde Einrichtung im Auge; in jenem „Ausrufe" vom 22. Juni 1578 verspricht er nämlich, die beschädigten Bergleute „durch den verordneten Medikum und Balbierer auf der Gewerken Unkosten aus beider Zehnten wöchentlichem Aufheben wiederum kurieren und heilen zu lassen".

Inbetreff der Überlassung von fast $^1/_4$ Zentner Silber zur Gratulation stellt Erich fest, daß dies ohne seine Zustimmung nicht hätte geschehen können, will es aber diesmal dabei freundlich bleiben lassen, da es zwischen ihm und seinem freundlichen, lieben Vetter, Bruder und Gevatter auf ein so Geringes (vierteljährlich etwa 900 fl.: 2 = 450 fl) nicht ankomme.

Im Mansfeldischen überreichten vormals die Gewerken den Bergbeamten bei der Neujahrsgratulation einen Zain Silber, aus dem ein Eßlöffel geschmiedet werden konnte[1]). Die „untertänige" Verehrung beweist aber, daß es sich hier um ein Gratulationsgeschenk für den Herzog Julius handelt. Das Freiberger Bergurtel sagt unter Nr. 14: Julius entnimmt zu Kindtaufen, zur Ausstattung der Fräulein „oder zu anderen Händeln" Silber, so daß Erich um den Zehnten, den Vorkaufs- und den Münzgewinn kommt. Hier bedarf es keines Rechtsspruchs und nicht großen Bedenkens, jeder Bauer und jedes Kind muß einsehen, daß Julius dazu nicht befugt ist; denn sich zum Schaden eines anderen zu bereichern, verbietet das gemeine Recht. Aus dem gemeinsamen Bergwerk Privatnutzen zu ziehen, ist gegen den Erbvertrag. „Dergleichen ist auch bei den Kur- und Fürsten zu Sachsen noch auch bei anderen Bergherrn unerhört worden."

Als dies Schreiben Erichs ankam, war es von den Ereignissen längst überholt[2]). Auf allen Bergrechnungen der letzten Jahre hatten Julius Räte

[1]) Mündl. Mitteilung des † Geh. O.-Bergr. Banniza.

[2]) Wohl mußten die heimverordneten Räte dem Herzog Erich über alle wichtigen Vorkommnisse Mitteilung machen — unsere Akten enthalten solche Sammelberichte vom 21. Februar und 8. April 1578 und vom 29. April, 12. und 30. Juni, vom 12. und

auf endliche Erledigung der Liquidation der Bergkosten gedrungen und zuletzt auch die Erstattung von Holz und Kohlen gefordert, — und Erichs Räte konnten unter Hinweis auf ihres Herzogs baldige Rückkehr alles nur ad referendum nehmen. Aber Julius wollte sich um so weniger noch länger gedulden, als der Bergwerksertrag im Steigen begriffen war: Crucis 1577 belief sich der an Erich abzugebende Gewinnanteil auf 4000 fl., Reminiscere 1578 trotz der größeren Ausgaben und Zulagen auf 3855 fl. Ohne die schriftlichen und mündlichen Vorstellungen der Räte zu Münden und die Bitte der Landräte beider Fürstentümer, sie mit der Einziehung der Metalle und Bergauskünfte zu verschonen, noch einer Erwiderung zu würdigen, ließ er im Juli 1579 alle „Kauf- und Zehntsilber, auch andere Metalle" Erichs „arrestieren, beschlagnahmen und gänzlich hinternehmen". Als die Räte dieses ihrem Herrn mit der Anfrage berichteten, ob sie beim Reichskammergericht ein mandatum restitutionis beantragen sollten, baten sie ihn, wenn er nicht bald zu Land und Leuten zurückkehre, ihnen ihr schweres Amt, da er ihre, „der armen Diener, Gelegenheit" kenne, abzunehmen und „die Regierung in andere ansehnliche Wege zu bestellen".

Schon geraume Zeit hatte Julius wieder eifrig an der Rechnung für Erich arbeiten lassen. Seine Kammersekretäre Wolf Everden und Heinrich Brochmann zogen aus alten und neuen Rechnungen und anderen Aufzeichnungen alles aus, was zu den Bergkosten gehörte oder doch gerechnet werden sollte; dann wurden diese Zusammenstellungen, die zwei Bücher füllten, den Bergsekretären Tobias Schonemeyer (Propst des Klosters Grauhof) und Christoph Wolf zu weiterer Bearbeitung übergeben. Die Designation, die der Herzog nun am 30. Juli den Land- und Hofräten der Lande Erichs übersandte, schloß mit einen Kapitalforderung von 91948 ₰ 31 gr. 7 ₰; wozu noch bedeutende Zinsen wegen des langjährigen Verzugs kamen. Er forderte von der Landschaft eine Schuldverschreibung über die ganze Summe und die Verzinsung mit 6 vom Hundert.

Darauf erwiderten die Land- und Hofräte am 28. August, daß die Landschaft mit dieser Angelegenheit weder irgend etwas zu tun habe, noch auch zur Zahlung und Verzinsung im Stande sei. Die Verträge von Einbeck und Gandersheim, die als „wahre Grundsätze und fundimenta" gelten müßten, ließen eine getrennte Abmachung und Begleichnng der Bergkosten nicht zu, diese sei vielmehr mit der Kriegsentschädigung copulative und respective eng verbunden, so daß eine endgültige Regelung nur durch die computatio

---

27. Juli 1579 — aber nach Spanien war ein Brief zwei Monate unterwegs. Nach Erichs Verfugung wurden alle Schreiben dem Postmeister in Reinhausen zur Besorgung übergeben; dieser schickte sie in der Regel an Mengershausen in Frankfurt, zuweilen nahm er die Vermittlung der kaiserlichen Kanzlei in Prag in Anspruch, durch die der Herzog seine Briefe (z. B. vom 14. und 17. Oktober 1578 von Barcelona) seinen Räten zugehen ließ. Aber auch auf diesem Wege lagen zwischen Aufgabe und Bestellung in der Regel zwei Monate; so traf ein Brief vom 11. April 1579 am 12. Juni in Madrid, ein in Madrid am 26. Januar 1579 aufgegebener am 26. März in Münden ein. Zuweilen war die Beförderungszeit beträchtlich länger: ein am 3. Februar 1579 in Madrid aufgegebenes Schreiben traf erst am 28. April ein; die Räte entschuldigten dies damit, daß „in Winterszeit die Briefe schwerlich überbracht" würden. Manche Briefe kamen überhaupt nicht an, so daß die Räte die wichtigsten der früher berichteten Gegenstände noch einmal wiederholten. Nur ein Brief des Herzogs gelangte überraschend früh nach Münden; er ist vom 30. März 1579 datiert und wurde am 8. Mai von einem kaiserlichen Hofkurier in Münden abgeliefert.

und Abwägung dieser beiden Entschädigungen gegen einander erfolgen könne. Aus diesem Grunde müßten sie das von Julius eingeschlagene Verfahren als allen Verträgen zuwiderlaufend zurückweisen. — Was aber die Liquidation selbst betreffe, so enthalte diese „zuhauf gesuchte Punkte", die nach dem Urteil unparteiischer Bergverständigen nicht zu den Bergkosten gehörten, wie denn schon früher Herzog Erich die bedeutend geringere Liquidation habe beanstanden müssen. Gerade aus diesem Grunde sei in den Verträgen das Urteil von Herren und Freunden für notwendig gehalten. Einseitig zu bestimmen, was er alles unter „Bergkosten" fordern wolle, sei Julius nicht berechtigt. Zudem habe die Benehmung mit Bergverständigen ergeben, daß Herzog Erich bisher in vielen Punkten zu kurz gekommen und benachteiligt sei. Es wäre deshalb sehr zweifelhaft, wer von den beiden Bergherren dem anderen etwas herauszuzahlen habe. — Wie Herzog Julius mit seiner Abtrennung der Bergkosten von dem Kriegsschaden die Pferde hinter den Wagen spanne, so habe er mit seiner Liquidation die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Auf diese nicht ungeschickte Ausführung erfolgte weder eine Antwort noch die Aufhebung des Arrestes.

Julius erklärte nun die Eide, die die Mitglieder des Bergamts und andere Beamte beiden Herzogen gemeinsam geschworen hatten, für null und nichtig und nahm jene für sich allein von neuem in Eid und Pflicht. Auch fuhren seine Räte und Beamten fort, Erichs Regierung zu schikanieren: Den Glätte-Kaufleuten gegenüber erfüllten sie die Kontrakte nicht, die jene abgeschlossen hatten, und verweigerten die Rekognition über 500 Taler, die außer der regelmäßigen Verlagssumme von 4000 fl. auf Weisung der Mündener Regierung gleichsam als Reservefonds in Erichs Zehnten gelegt waren, damit es nie an Geldern zum Vorkauf der Metalle fehlte: erst wenn die Landschaft die geforderte Summe „assekuriere", sollte die Empfangsbescheinigung gegeben werden.

Erich war aber überhaupt nicht verpflichtet, seine Verlagsgelder in Julius Zehnten zu legen. Das Freiberger Bergurtel sagt darüber unter Nr. 5: Herzog Julius untersteht sich, das von Herzog Erich in den Zehnten zum Verlage des Bergwerks eingelegte Geld in seine Verwahrung zu nehmen, und weigert sich, es herauszugeben. — Es sollen die beiden Fürsten entweder die zugleich eingelegte Summe in gleicher Verwahrung, oder sie ein jeder bei seinem eigenen Zehnten haben; aber Erichs Verlagsgelder in *seine* Verwahrung zu nehmen, steht Julius nicht zu.

Aus dem Bergurteil erfahren wir noch andere Benachteiligungen Erichs, die in diese Jahre fallen.

5. Herzog Julius ist verpflichtet, von den Hüttensilbern, die aus Stein, Schlacken und Testen gemacht werden, den Zehnten zu geben.

Denn dem Herzog Erich gebührt nach der Erbteilung „*alle* Nutzung" der Bergwerke zur Hälfte, deshalb können jene Silber, die unbestreitbar zu diesen Nutzungen gehören, nicht davon ausgenommen werden. — Es findet sich wohl, daß die Bergherren ratione superioritatis den Gewerken gegenüber an Stein und Testen einen Vorteil haben; aber Herzog Erich ist kein Gewerke, sondern ein Oberherr und Dominus gleich seinem Vetter. — Zur Zeit der Herzoge Albrecht und Ernst von Sachsen war die Regierung der gemeinsamen Bergwerke geteilt; gleichwohl wurde alle Nutzung über Zehnten und Vorkauf hinaus auch von den Hütten des anderen Teils gleichmäßig geteilt.

6. Julius ist nicht befugt, die Übermaße, die von den Testsilbern gemacht wird, allein für sich zu nehmen und seinem Vetter nur den halben Vorkauf zu gewähren.

Dem Herzog Julius steht keine Priorität, Hoheit und Vorzug vor Erich zu. Auch ist das Brennhaus 1564 von beiden auf gemeinschaftliche Kosten erbaut, also steht auch die Nutzung der Krätze beiden zu gleichen Teilen zu. — Zur Zeit, als die Verwaltung der Bergwerke in Sachsen geteilt war, hat doch keiner der Teilherren solchen Vorteil gehabt oder gesucht, wie Julius ihn beansprucht.

7. Herzog Julius kann das Wagegeld von Blei, Herd und Glätte (1 Groschen vom Zentner) nicht für sich allein beanspruchen.

Julius ist weder befugt, von Erich Wagegeld zu fordern, wenn die Nutzung an Metallen u. dgl. auseinander gewogen wird, noch auch von den Gewerken, wenn sie ihre Erze und anderes in den Zehnten und Vorkauf bringen, denn ihre Bezahlung soll ihnen nach der Bergfreiheit „unbeschweret" verabfolgt werden. Auch pflegt sonst die hohe Obrigkeit keine Wage zu haben, sondern überläßt dies den unteren Gerichten. — Wenn aber die Gewerken etwa die Wage des Herzogs Julius beim Verkauf von Kupfer, Blei, Glätte usw. an die Kaufleute benutzen, so kann jener als Landesherr Wagegeld nach seinem Ermessen fordern, denn dadurch, daß sie Kaufgut werden, hören sie auf, zu den Bergwerksnutzungen zu zählen.

8. Julius maßt sich die Einnahme von den Lehnzechen, die auf die 6., 7. oder 8. Mark Silber verliehen sind, allein an.

Dabei ist zu unterscheiden, ob er eine Zeche selbst erbaut hat und sie also als Gewerke und Privatperson einem anderen gegen Abgabe des 6., 7. oder 8. Teils des Ertrages zum Weiterbau überlassen hat; oder ob sie von der Bergherrschaft zu Lehn geht, also mit deren Genehmigung unter der genannten Verpflichtung von einer Lehnschaft (einer beschränkten Gewerkschaft) angelegt ist. In jenem Falle ist allerdings der gesamte Ertrag in den Zehnten und Vorkauf für beide Bergherren zu liefern, aber der im Sechstel, Siebentel oder Achtel bestehende Gewinnanteil gebührt Julius allein, wie den Gewerken der Überschuß. Im anderen Falle sind beide Bergherren gleichberechtigt. —

16. Julius will Herd, Glätte und Blei nicht wöchentlich verlegen, wie Erich tut.

Zur Beförderung der gemeinschaftlichen Nutzung des Bergwerks ist auch Julius verpflichtet, jene Hüttenprodukte wöchentlich zu bezahlen. „Das wäre keine billige menschliche, sondern eine launische Gesellschaft, wie die Rechte sagen," wenn Herzog Julius nicht gleichen Verlag tun wollte. —

18. Julius nimmt für sich allein das Recht in Anspruch, den Kaufpreis von Herd, Blei und Glätte zu steigern oder zu verringern.

Erich ist ebenso wohl befugt, seinen Anteil an Metallen zu verkaufen, wie sich die Gelegenheit bietet, denn ein Bergherr hat dem anderen nicht zu gebieten. —

Am 3. Oktober lud Julius Erichs Räte auf den 25. desf. M. an sein Hoflager zu einer Verhandlung ein. Da jedoch die zur Beratung stehenden Artikel dieselben waren, wie die ad referendum genommenen Gandersheimer, und auf diese Herzog Erich sich noch nicht resolviert hatte, so baten die „armen Diener", sie mit dieser Zusammenkunft zu verschonen, stellten aber dem Herzog

Julius vor, daß die Beschlagnahme, die nun schon zwei Quartale umfasse, nicht nur ihrem Herrn zu Schimpf und Hohn, sondern auch zu merklichem Nachteil gereiche, da er die Bergeinnahmen vornämlich „zur Fortsetzung der Justition" bestimmt habe.

Ebensowenig Beachtung fand ein Schreiben vom 6. Januar 1580, in dem „Statthalter, Kanzler und Räte" zu Münden dem Herzog Julius samt Gemahlin und der jungen Herrschaft von Gott ein glückliches neues Jahr wünschten. So blieb denn nichts anderes übrig, als beim Reichskammergericht ein mandatum de relaxando arresto zu beantragen: zumal die „lange Abhaltung vom Besitze dem Rechte nicht förderlich" war und nach dem Urteile des Stolbergschen Kanzlers Schüßler, den sie mehrfach als unparteiischen Sachkundigen in Rat nehmen, und dem übereinstimmenden Bericht anderer Kommissarien der Herzog Julius zu einer erheblichen Herabsetzung der Kostenrechnung genötigt werden mußte. Nachdem sie dies ihrem Herrn schon im Oktober des Vorjahres berichtet hatten, baten sie ihn am Karfreitage[1]) dringend, „nun endlich auf rechtliche Wege zu gedenken".

Nach außen hin gab sich Julius gerade in dieser Zeit den Schein, als lebe er mit seinem Vetter im besten Frieden und brüderlicher Einigkeit. Dem Herzog Wolfgang von Grubenhagen war er auf dem Oberharze kein guter Nachbar. Er ließ ihm nicht nur den Klausthaler Galgen eigenmächtig niederhauen, angeblich, weil er der Grenze zu nahe lag — sein Zellerfelder Galgen lag aber unbeanstandet dieser noch näher -- sondern fiel auch, Wolfgangs Reise in das Ausland benutzend, mit 500 bewaffneten Bergleuten und Bauern in Klausthal ein, verjagte aus der Grube Erster Eingang die Bergleute, stürzte Ketten und Kübel und alles andere in den Schacht und ebnete diesen völlig zu. Als nun der Kurfürst August von Sachsen, dem Wolfgang Land und Leute anbefohlen hatte, den Kammerherrn von Dißkau nach Wolfenbüttel schickte, lehnte er in einer mündlichen Unterredung am 20. Januar 1580, deren Inhalt er in einem Briefe an den Kurfürsten am folgenden Tage wiederholte, jede Verhandlung damit ab, daß er ohne Vorwissen und Zustimmung seines Vetters Erich, der „so großen Zutritt zum Bergwerk" habe wie er selbst und ihm von Spanien aus Land und Leute befohlen habe, nichts vornehmen könne, sondern „diese Dinge zunächst an den heimverordneten Statthalter und Räte gelangen lassen" müsse. Die Streitigkeiten mit Grubenhagen wären indes von dieser Seite nur erhoben, „weil man sehe, daß „Herzog Erich und er zusammenhielten", und man „gern Trennung halten wolle". Und als dann der Kaiser Rudolf II. dem Kurfürsten August und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen am 18. Mai befahl, diese Sachen entweder in Güte zu vertragen, oder durch richterlichen Spruch schleunigst zu entscheiden, bat er (erst am 9. September), den auf den 19. September angesetzten Tag bis zu Erichs Heimkehr zu verschieben, da er sich von diesem, den die Sachen mit beträfen, „nicht absondern" könne. Der Regierung zu Münden machte Julius davon aber erst am 12. Dezember Mitteilung, und ihre Anfrage wegen dieser „Bergwerksgebrechen", an deren Schlichtung sie sich durch einen aus ihrer Mitte beteiligen wollte, beantwortete er nicht.

---

[1]) Zugleich gratulierten Statthalter und Räte dem Herzog zu der am Fastnachtstage 1580 stattgehabten Verlobung „seiner Tochter" Katharina mit Andreas Doria, Gianittinos Sohne.

Im Sommer 1580 traten die Räte der beiden Vettern zu einer Besprechung in Northeim zusammen. Die Städte Gandersheim und Northeim hatten sich nämlich beklagt, daß sich der Nürnberger Handelsfaktor in Lüneburg von den Fuhrleuten, ehe er ihnen Fracht gewährte, an Eides statt geloben ließ, statt der gewöhnlichen alten, durch Julius und Erichs Lande führenden Straße den Weg durch das Stift Quedlinburg und Erfurt zu fahren, so daß den Herzogen nicht nur Zoll und Weggeld entging, sondern auch die Gastwirte, Schmiede, Wagner und andere Untertanen in ihrer Nahrung beeinträchtigt wurden. Die Regierung zu Münden übernahm die Verfolgung dieser Sache und konnte am 19. Januar 1581 dem Herzog Julius ein Schreiben des Bürgermeisters und der Ratmannen zu Lüneburg übersenden, in dem diese Nachforschung und Abstellung der Beschwerde zusagten. — Über die Bergwerksstreitigkeiten sich zu äußern, hatten aber Julius Räte keinen Auftrag.

5.

Inzwischen war ein „Bescheid" des Reichskammergerichts — unerwartet rasch — eingegangen. das dem Herzog Julius die Freigabe „der angehaltenen Silber und Metalle" aufgab. Auf die Anfrage der Regierung zu Münden, ob er diesem Mandat „parieren und gehorsam werden" wolle, bekamen sie vorläufig nur die Antwort, der Herzog wolle die nächste Bergrechnung am Montage nach Invocavit persönlich an seinem Hoflager abhalten; dabei könne dann auch über die Richtigmachung der Silber verhandelt werden. Zu jener Anordnung sei Julius als der alleinige Grundherr um so mehr berechtigt, als sein Vater die Bergrechnung anfangs stets auf der Staufenburg, später in Gandersheim, auf der Liebenburg und auch in Wolfenbüttel gehalten habe. Die Regierung Erichs gestand ihm nun freilich das Recht, die Bergrechnung beliebig zu verlegen, nicht zu, da ihr Herzog Mitherr der Bergwerke sei, erklärte sich aber trotz ihrer Bedenken unter dem Vorbehalt, damit ihrem Herrn nichts zu vergeben, für diesmal bereit, die Rechnung zu beschicken. Nachdrücklich aber hob sie zugleich hervor, daß sie sich trotz ihrer Wertschätzung der „Pflanzung freundlichen Vertrauens" auf Verhandlungen und Traktate jetzt nicht mehr einlassen könne, da dem gefallenen Bescheid durch Erstattung in Silber oder barem Gelde und durch künftige ruhige Verabfolgung der ihrem Herrn zustehenden Erträge entsprochen werden müsse.

Nach dem Mandate konnte Erich die Erstattung der ihm vorenthaltenen Metalle in *einem* Termine fordern; die Regierung in Münden nahm aber an, daß Julius vorschlagen werde, in jedem Quartale *nur einen* Quartalsbetrag und zwar in natura abzutragen, so daß die völlige Begleichung erst nach sieben Vierteljahren eintreten würde. Da sie nun fürchtete, daß Julius schon nach der ersten Ratenzahlung vorwenden werde, er habe seinen Vetter „in quasi possessionem restituiert", so fragte sie bei der Regierung für das Deisterland an, ob diese das Eingehen auf solchen Vorschlag für unbedenklich hielt. Diese zog die Erstattung in einer Summe, in gemünztem Silber unter Abrechnung des Münzgewinns, vor, überließ aber der Regierung in Münden das einzuschlagende Verfahren.

Nach früheren Berichten des calenbergschen Zehntners hätte Erichs Gewinnanteil im Quartal Crucis 1577 4000 fl., im Quartal Crucis 1578 infolge größerer Ausgaben und Zulagen 3855 fl. betragen; es handelte sich

also, abgesehen von den vorenthaltenen Verlagsgeldern, um die Erstattung von etwa 25000 — 30000 fl.

In Wolfenbüttel machte Herzog Julius den von der Regierung deputierten Räten und Sekretären mit Unterstützung seines Kanzlers die heftigsten Vorwürfe und verstieg sich zu so schweren Beschuldigungen und persönlichen Beleidigungen, daß die Gesamt-Regierung sich am 25. Februar in einer eingehenden Schrift rechtfertigte. Angesichts des absprechenden Urteils mancher Geschichtsschreiber halte ich es für ein Gebot ehrlicher Unparteilichkeit, die Beklagten einmal zu Wort kommen zu lassen. Ihre Verteidigung gewinnt dadurch größeren Wert und Nachdruck, daß sie ihrem erbitterten Gegner gegenüber geschieht, dem die Nachprüfung nicht schwer fallen konnte.

Julius warf ihnen zunächst vor, daß sie allein an allen Irrungen zwischen ihm und Erich schuld seien, und ohne Ursach und ohne Befehl, nur „aus eigenem Beweg" ihm zuwider gehandelt hätten. — Darauf erwidern sie: Daß Herzog Julius nicht, wie er stets behaupte, der „einzige Grundherr", sondern Herzog Erich mit ihm am Bergwerk gleichberechtigt ist, beweist die Erbteilung von 1495 „so hell und klar wie die Mittagssonne."

Vor zwei Jahren hat ihnen Herzog Erich mit Ernst befohlen, seine Einwendung gegen Julius' „angemaßte Forderung" nachdrücklich zu vertreten und alles soweit vorzubereiten, daß nach seiner Wiederkehr durch Traktation und Verhandlung alles geordnet werden könne. Als nun hernach Julius unerwartet mit dem Arrest der Silber und Metalle drohte, haben sie nicht nur durch ihre Abgeordneten auf der Bergrechnung, sondern selbst auch — und mit ihnen die sämtlichen Landräte zwischen Deister und Leine und im Lande zu Göttingen — mehrfach schriftlich untertänig gebeten, ihrem Herrn die Silber und Metalle verabfolgen zu lassen; — „aber alles vergeblich".

Über die Berechtigung der Forderung des Herzogs Julius und über die Gegenforderung ihres Herrn zu disputieren, steht ihnen nicht zu. Und wenn dieser demnächst in manchen Punkten, etwa wegen Lautenthals und des Hahnenklees, gutwillig nachgibt, so sind sie des zufrieden; aber i h r e Pflicht ist es, gegen alle Eingriffe in die Rechte ihres Herrn zu protestieren; sie können nicht anders handeln, wie es Julius von seinen eigenen Räten erwartet.

Als Julius trotz alles „Schreibens, Flehens und Bittens" mit der Einbehaltung der Silber fortfuhr, da haben sie — nicht aus Vorwitz — sondern mit Rat sämtlicher Landräte und auf Befehl ihres Landesfürsten, weil es sonst „kein ander remedium" gab, gegen ihren Wunsch und Willen die Restitution beim Kammergericht suchen müssen. Hat doch Herzog Julius dasselbe „zuvor um viel geringerer Ursache willen" getan. — Die Instruktion, die sie ihren Abgeordneten auf die Bergrechnung mitgaben, war mit den vornehmsten Landräten festgestellt, damit jene nicht etwa mehr einräumten, als die Räte vor ihrem Herzog verantworten können. Der „unerfindliche Bericht", daß sie in allem ohne Rat und Befehl gehandelt hätten, kann nur von Mißgünstigen herrühren, die da meinen, bei ihnen — den Göttingenschen Räten — „sei der Zaun am niedrigsten". Befremdlich ist auch, daß diese die Restantenforderungen Erichs nicht bereits in Ordnung gebracht haben, obwohl sie sich dazu erboten hatten, damit beauftragt waren und den Zehntner und Münzmeister „bei sich" hatten. (Es sind augenscheinlich die wolfenbüttelschen höheren Bergbeamten, vor allem der Oberverwalter Sander, gemeint.) Was jetzt inbetreff der Wiedererstattung der Silber zu beschließen ist, wird in das

Bedenken sämtlicher Räte gestellt, und dann verfügt werden, was sie vor ihrem Fürsten verantworten können. Ihren mißgünstigen Angebern wolle der Herzog keinen Glauben schenken. —

Der zweite Teil betrifft die persönlichen Beleidigungen.

Die Räte versichern, daß ihnen nie in den Sinn gekommen sei, dem Herzog Julius etwas in den Weg zu legen, oder ihn zu etwas zu nötigen. Aber wenn sie nicht bestrebt gewesen wären, „zu Erhaltung Sr. fürstl. Gnaden Rechtens und Gerechtigkeit etwas schaffen helfen," so würden sie meineidige Buben sein.

Niemanden kann an Erichs Rückkehr so viel liegen, wie ihnen, seinen „verlassenen, armen Dienern." Mit welchem Seufzen und Sehnen sie diese Zeit erwarten; wie oft sie schriftlich und mündlich „mit allerhand angehängten Motiven" ihn zur Rückkehr angehalten haben, das ist dem Allmächtigen bekannt; und auch viele ehrliebende Leute wissen es. Und vergeblich ist ihr Bemühen nicht gewesen: „unverlangt" wird der Herzog nun wieder zu Landen und Leuten kommen. Schmerzlich ist es nur für sie gewesen, daß Herzog Julius sie beschuldigt, die Abwesenheit ihres Herrn dazu zu benutzen, Zehnten, Meierhöfe und Rittergüter an sich zu reißen, daß sie „seltsam haushielten," Gift und Gabe nehmen, wie man in Dresden und Leipzig erfahren könne — nur „wer schmerete, der führe auch" — und daß die Justiz schlecht verwaltet werde. — Auf diese anzügliche und ehrenrührige Beschuldigung, die sie aber nicht dem Herzog, sondern nur ihren Verleumdern anrechnen wollen, können sie versichern, daß sie diese vielen Jahre der Abwesenheit ihres Fürsten so gehaust, daß sie ein gutes Gewissen haben, und es vor Gott und ihrem Herrn mit Ehren zu verantworten hoffen. Was die Zehnten und Meierhöfe anlangt, so sind diese bei ihnen, den armen Gesellen, fast dünne und leichtlich gezählt. Sollte es ihnen aber gelingen, mit ererbtem oder sauer erworbenem Gut unter gutem Rechtstitel ein Stück Guts an sich zu bringen, so würde es ihnen ihr Herr wohl gönnen. Daß sie aber mit Unrecht oder Gewalt, andern Leuten zum Schaden, auch nur das Geringste an sich gerissen haben, dafür kann niemand ein Beispiel mit Wahrheit anführen. Wohl gibt es viele Leute, die über die Räte zu Münden schreien und rufen und ihnen jedes Stück Brot im Munde mißgönnen, weil diese sie nicht bei dem, was dem Fürsten, der Landschaft und den Untertanen zum Nachteil gereicht, favorisieren und gewähren lassen; aber wenn diese Gesellen sich nennen würden, käme Herzog Julius „bald hinter den rechten Grund." Daß sie aber Gift und Gabe nehmen, dessen beschuldigt sie kein redlicher Mann; das sind schändlich und böslich erdichtete calumnia. Und wer behauptet, ihm sei die Hülfe am Hofgericht oder Justiz verweigert, der möge sich melden.

Blanketts ihres Herzogs zu ihrer Benutzung, von denen Julius weiter geredet, hat noch niemand von ihnen gehabt, noch bei anderen gesehen. Und wenn dieser von ihnen fordert, daß keine Burgen und Klöster verpfändet und die verpfändeten wieder eingelöst werden, so ist ihnen solches in alle Ewigkeit zu leisten unmöglich: denn die Pfandsachen verrichtet der Herzog entweder selbst oder durch seine Kammer, zu der sie nicht gehören.

Sie achten Ehre und guten Namen teurer als das Leben, darum bitten sie den Herzog, ihnen die Autoren solcher „ehrverletzlichen" Beschuldigungen namhaft zu machen, damit sie vor ihm und der ganzen Welt ihre Unschuld beweisen können.

Es wäre dem Oberverwalter Sander, der von der „freien Münze" in Goslar aus auch das Amt eines Berghauptmanns zu Zellerfeld verwaltete, ein Leichtes gewesen, aus den Zehnt- und Münzrechnungen auf Groschen und Piennig festzustellen zu lassen, auf welche Summe sich der Gewinn belief, den sein Herr in den letzten 1 $^3/_4$ Jahren aus dem Oberharzer Bergbau- und Hüttenbetriebe bezogen hatte; — die Hälfte davon war dann die dem Herzog Erich zu erstattende Summe. Statt dessen forderte der Herzog von den calenbergischen Abgeordneten den Nachweis, wie viel Silber und andere Metalle er seinem Vetter vorenthalten, und mit welchem Gewinn er die Silber vermünzt hatte. Das war eine ungerechte, weil kaum erfüllbare Forderung. Allerdings hatten jene eine allgemeine Übersicht zur Hand; aber sie konnte sich nur auf die Angaben ihres Zehntners stützen, der seit 1 $^3/_4$ Jahren keine Bergprodukte in die Hände und Rechnung bekommen hatte und dem Bergamte nicht angehörte. Dennoch muß die Rechnung in der Hauptsache richtig gewesen sein, denn Sander, der zu jenen Verhandlungen zugezogen war, wußte dagegen nur vorzubringen,

1. daß der Münzgewinn an der Mark Silber zu hoch gerechnet sei, denn nach Abzug aller Unkosten betrage er nur 2 ℔ 3 gr 9 ₰ — die Calenbergischen Räte hatten ohne Zweifel den Gewinn zu Grunde gelegt, den die Münze in Münden erzielte;

2. daß „einhundert und mehr" Gulden, die der Herzog Julius in jedem Quartal vorab sich hatte auszahlen lassen, in die Teilungsmasse gerechnet waren — dies Monitum war unberechtigt;

3. daß es nicht eine vollständige Rechnung von jeder Einnahme und Ausgabe in jedem der 7 Quartale war — es war also auf Verschleppung der Erstattung abgesehen, zumal diese noch aufzustellende Rechnung auch noch der Schatzkammer zur Prüfung vorgelegt werden sollte.

Trotz dieser absichtlichen Weiterungen bewies sich die Regierung in Münden sehr entgegenkommend. „Um Friedlebens willen und zur Verhütung fernerer Weitläufigkeit" erklärte sie sich vorbehältlich der Ratifikation ihres Herzogs damit einverstanden, daß Julius' Zehnt- und Vorkaufshälfte von Quartal zu Quartal ihrem Zehntner bis zu völligem Abtrag der Schuld übergeben und daneben in jedem Quartal „ein paar Tausend Taler" bar abgetragen würden, und schlug zugleich vor, daß die Zehntner und Münzmeister beider Herzoge gemeinschaftlich die zu ersetzende Summe berechneten: das könne auf der nächsten Bergrechnung oder auch schon vorher geschehen.

Auf diesen vom 1. April 1581 datierten Vorschlag antwortete Julius erst am 28. Juni, und zwar mit der Forderung weiterer Unterhandlung in seiner Stadt Bockenem. Obwohl zum vollen Ersatz in einer Summe verpflichtet, zumal die beschlagnahmten Silber längst vermünzt und die übrigen Metalle verkauft waren, erschien ihm jenes entgegenkommende Anerbieten nicht annehmbar — er verhandelte eben nur, um die Zahlung überhaupt zu verschleppen.

Dagegen fuhr er fort, seinem Vetter neue Demütigungen zu bereiten und ihn an allen Enden zu beeinträchtigen.

Im Jahre 1556 hatte Herzog Heinrich die (nach seiner zweiten Gemahlin, einer polnischen Prinzessin benannte) Sophienhütte und 1575 Julius die (nach ihm selbst benannte) Juliushütte bei Langelsheim erbaut. Beide gehörten ihm allein und verschmolzen nur die ihm allein gehörenden Rammelsbergschen Erze. Der aber hier eingeführte vermeintlich bessere Schmelzprozeß

bewährte sich nicht ganz nach Wunsch. Im Jahre 1581 verfügte er nun, daß auch die oberharzischen Schlieche und aufbereiteten Erze, die bisher auf den Hütten in Zellerfeld und Wildemann verschmolzen waren, auf jenen beiden „unterharzischen" Hütten zugute gemacht werden sollten, angeblich, weil das Feuerungsmaterial da billiger zu beschaffen war. Dadurch wurde aber sein Mitbergherr erheblich geschädigt: nach dem Zugeständnis des Oberverwalters Sander wurden um Pfingsten 1581 von 30 Rosten — abgesehen von Blei und Glätte — „etliche und 60 Mark Silber" weniger ausgebracht als früher auf dem Oberharze. Außerdem erforderte die Neuerung, von der Erichs Räte erst auf der Bergrechnung erfuhren, höhere Aufwendungen an Fuhrlöhnen und für Kohlen. Als jene dagegen protestierten, wurde ihnen zur Antwort, wenn Herzog Julius ihrem Herrn nur den halben Zehnten und Vorkauf liefere, so könne er als Grundherr Schlieche und Erze verschmelzen lassen, wo er wolle. Ja, jetzt bestimmte Julius sogar, daß alle Röste und Schlieche jenen Hütten zugefahren werden sollten, und der Zehntner Kiel zeigte seinem göttingenschen Kollegen an, daß er seinen Anteil an Silber und Blei nur noch in Goslar empfangen könnte.

Allmählich arbeiteten die unterharzischen Hütten mit etwas geringerem Verlust, aber er betrug immerhin noch eine Mark Silber auf den Rost.

Gleichzeitig mit jener ersten Neuerung bekam der Zehntner Kiel den Befehl, dem calenbergschen Zehntner kein Blei mehr in Lautenthal zu verabfolgen, sondern ihm jeden Zentner mit 14 Mariengroschen zu bezahlen. Als Erichs Räte den in Goslar gängigen Vorkaufspreis von 2 Gulden 9 Ggr. (also nicht etwa den höheren Verkaufspreis) dafür forderten, mithin auf jeden Gewinn (= die Differenz zwischen Vorkauf und Verkauf) verzichteten, wurden sie — auf den schriftlichen Beschwerdeweg verwiesen. Die Regierung zu Münden erklärte es nun für eine unbillige Zumutung, daß Julius die Metalle, die ihm zu nutze kämen, um ein Geringes behalten, und das, was ihm „nicht annehmlich" sei, seinem Vetter zuweisen wolle, waren aber trotzdem bereit, „da sie ihm den Kauf gern gönnten", ihm das Blei zu einem „ziemlichen" Preise, den sie ihrem Herrn gegenüber verantworten könnten, zu überlassen.

Wie er durch solchen Zwangskauf seinen Vetter schädigte, so legte er dessen Zehnten auch wieder Ausgaben aus eigener Macht auf: eine Beihülfe von 12 Gulden für das Himmlische Heer und das halbjährliche Gehalt für den aufs neue angestellten Medikus kürzte er einfach an Erichs Zehnthälfte. Und um dessen Rechte noch mehr zu beschränken, schloß er die calenbergschen Deputierten von der Stollenrechnung aus, obwohl Erich auch von den Stollensilbern Zehnten und Vorkauf rechtlich zur Hälfte zustand, und nach allgemeinem Bergrecht ein Stollen, der den Neunten sich sichern will, in den „ordentlichen Anschnitt" gehört.[1]

Julius würdigte kein Schreiben der Mündener Regierung noch einer Antwort, und die Proteste ihrer Deputierten — damals gewöhnlich außer Bardeleben der Rat Dr. jur. Johann Tebener und der Sekretär Johann Dieterichs — blieben völlig unbeachtet.

Nach vierjähriger Abwesenheit fand sich Herzog Erich am Weihnachtsabend 1581 einmal wieder in seinem Lande ein. In der Instruktion, die er

[1]) Span, Sechshundert Bergurthel, Tit. XIV, p. 172.

am 4. Februar 1582 seinen Deputierten, dem Rat Dr. jur. Heinrich Reichelt und dem Sekretär Dieterichs auf die Bergrechnung mitgab, nimmt er in allen Punkten die bereits erfolgten Proteste seiner Regierung auf, nur fordert er das Hartblei in natura, weil er dessen selber bedarf; auch befiehlt er jenen, dem Herzog Julius durch die wolfenbüttelschen Räte mitteilen zu lassen, daß er nun endlich zur Anwendung „rechtzulässiger Mittel und Wege gemüssigt werde", wenn die Neuerungen und Ungerechtigkeiten nicht abgestellt würden.

Durch einen eigenen Umstand erfuhr unsere Angelegenheit in dieser Zeit eine Förderung und Beschleunigung: Am 4. Febauar 1582 starb mit Otto VIII. das Haus der Grafen von Hoya aus, und es galt nun, die heimgefallenen nicht unbeträchtlichen Lande in der Weise zu teilen, daß Erich und Julius dem Stammesvetter Wilhelm von Lüneburg gegenüber eine Gruppe der Erben bildeten. Und als die Auseinandersetzung in Hannover so weit gedieh, daß Erich und Julius zusammen die Obere Grafschaft erhielten, lag letzterem alles daran, seinen Vetter zu bewegen, daß er ihm Syke und Stolzenau, die Hauptfeste, überließ.

In den Tagen vom 8. bis 11. März 1582 müssen die reitenden Boten zwischen Hannover und den Residenzen Landestrost und Wolfenbüttel fortwährend unterwegs gewesen sein, denn die Schreiben der Abgeordneten an ihre Fürsten wurden noch an demselben Tage von diesen beantwortet.

Erich war bereit, seinem Vetter Stolzenau zu überlassen, verlangte aber zuvor von diesem eine bindende Erklärung inbetreff der Erstattung der Silber und anderen Metalle. Julius hoffte auch ohne diese zum Ziele zu gelangen; er ließ Erich vorstellen, mit gepfändeter Hand gütlich zu verhandeln, wäre ihm „ungelegen", und könnte auch seinem Ansehen bei den Ständen des Niedersächsischen Kreises und anderen Religionsverwandten schaden; er wolle aber versprechen, sich nach der Übergabe jener Feste mit Erich wegen aller Irrsalen in einer persönlichen Zusammenkunft an einem gelegenen Orte zu vertragen, und erkläre sich bereit, seinen Räten alle Register und Inventarien nach der Stolzenau mitzugeben, damit sie sich hier mit Erichs Räten besprechen könnten.

Die Schuld an der Verzögerung schob er Erichs Regierung zu. Da er die Silber und Metalle nicht auf einmal, sondern nach und nach in sieben Quartalen, beschlagnahmt, sie zuerst etliche Quartale für den Fall, daß das Reichskammergericht gegen ihn entscheide, in Zellerfeld bloß deponiert und erst dann mit Rücksicht auf Feuers- und andere Gefahr „gänzlich habe vermünzen" lassen, so sei er zur Erstattung in einer Summe durchaus nicht verpflichtet, sondern nur bereit gewesen, in jedem Quartale „von den ihm gehörenden Metallen ein Merkliches zuzuschießen" (also nicht in jedem Quartale einen vollen Quartalsbetrag der vorenthaltenen Metalle zu ersetzen, so daß sich die volle Regulierung durch drei oder vier Jahre oder vielleicht noch länger hinziehen konnte); aber Erichs Räte hätten die Abgabe aller ihm zufallenden Metalle von Quartal zu Quartal neben einem Zuschuß in Gelde erzwingen wollen. Und während er den Regierungen und der Landschaft Erichs eine Designation überschickt habe, nach der ihm sein Vetter „zweimal hunderttausend Taler und darüber" ersetzen müsse, wären die Räte mit Einlieferung einer genauen Berechnung der in den 7 Quartalen vorenthaltenen Metalle noch immer im Rückstande.

Die Schreiben, die Julius an seine in Stolzenau verhandelnden Räte — täglich ein- oder zweimal — erließ, klingen völlig rätselhaft; aber seine

eigentliche Meinung schrieb er eigenhändig auf einen eingelegten Zettel. Als Probe gebe ich hier eine Ordre vom 11. März: „Wir haben aus eurem gestrigen Widerschreiben, der angehaltenen Metall p. halber, eure Sorgfältigkeit in Gnaden vernommen, stellen's aber dahin. Und wenn ihr getan habt, was euch gebührt, so ist so viel damit verrichtet, als wenn's der Kaiser getan hätte. Wir sein ohne das nit bedacht, uns solcher Sachen für Ausgang des dreißigsten etwas hart anzunehmen. Wann aber die Zeit erschienen, alsdann gibt Gott auch Rat."

Obwohl seine Abgeordneten immer wieder berichteten, daß ohne eine klare Resolution wegen Erstattung der Silber nichts zu erreichen sei, ließ sich Julius zu keinem Zugeständnis bewegen. Auf Verhandlung über Erichs Forderungen, daß die Bergrechnungen wieder auf den Bergstädten gehalten und die Erze auf dem Oberharze verhüttet würden, durften sich seine Vertreter überhaupt nicht einlassen.

Über einige nebensächliche Punkte einigte man sich in Stolzenau: Erichs Räte ließen die Hälfte von einem streitigen Posten im Münzgewinn (58 ₰ 21 ℊ 11 ₰) fahren, und verschiedene Ansätze, die nach der Auskunft der Räte Julius irrtümlich in die Rechnung gekommen waren, und einiges andere wurden gestrichen. Als Ersatz für die Zehntsilber verlangten Erichs Räte eine sofortige bare Abzahlung von 3 500 ₰ und dann von Quartal zu Quartal die Kaufsilber in natura oder in Geld; und Julius Räte empfahlen ihrem Herrn diese „nicht unbilligen Vorschläge". Aber dieser wollte „sich nicht zur ungelegenen Zeit drängen lassen". Aus einem eigenhändigen längeren Zusatze, den er — und zwar diesmal nicht auf einem losen Zettel — seinem ablehnenden Schreiben vom 13. März mitgab, erkennt man, daß er sich durch ein Versprechen durchaus nicht binden wollte: „So wollen wyr vnß durch Welsche rencke yn dye schule nychtte fürren laßen, Den wyr deß fursychtigen alters geworden, daß wyr vnßer chrystlychen erlychen byllygen rechtmeßygen sachen auch acht nemmen vnd fur nymandt ßcheuhe dragen", vor allen nicht vor denen, die „fürstlyche myt erben syn" und „guldne kyhe abschlachten" wollen.

Gleichwohl überließ Herzog Erich seinem Vetter Julius im „Stolzenauer Abschiede" die Burgen und Ämter Stolzenau und Syke, Versprechungen als Erfüllung ansehend. Vergebens erinnerten Erichs Räte am 8. August 1582 auf der Bergrechnung an die Abrechnung, und auch von zwei Schreiben Erichs fand erst das letzte (vom 25. Oktober) Erwiderung.

Erich erklärte sich mit den von seinen Räten bewilligten Streichungen einverstanden, hielt aber auch deren monita und Ausstellungen aufrecht:

1. Die Besoldung des Bergmedikus war ihm für drei Vierteljahr über seine Bewilligung hinaus in Rechnung gestellt.

Es handelte sich hier um den Nachfolger des abgegangenen Dr. Crall, den Julius wieder ohne jede Benehmung mit der calenbergischen Regierung, ja, ohne diese auch nur davon zu benachrichtigen, angestellt hatte. Er hat ja unstreitig recht, wenn er am 29. Oktober 1582 seinem Vetter erwidert: „Das ist ein böser Pfennig, der dem Taler schadet"; und den Bergleuten, „durch deren sauren Schweiß mit Gefahr Leibes und Lebens die in der Erden verborgene Schätze gewonnen und an den Tag gefördert, auch dem gemeinen Besten zu Nutz zugutgemacht werden, die hülfliche Hand nicht zu bieten", würde eine Undankbarkeit sein, durch die der Segen „minuiert oder auch ganz und gar abgeschnitten werden könnte." Aber daraus folgt doch noch nicht,

daß diese humane Einrichtung nur unter Mißachtung der Rechte seines Mitbergherrn getroffen werden konnte.

2. Erich weigerte sich, sich die halben Zehrungskosten, die durch das Abhauen und Zerstören des grubenhagenschen Gerichts entstanden waren, zwangsweise auflegen zu lassen, einerseits weil sich Julius die Hoheit allein anmaßte, und anderseits, weil er zu dem Prozesse, der zwischen Julius und Wolfgang wegen dieses Galgens jetzt beim Reichskammergericht schwebte, nicht zugezogen war.

Der Galgen — erwidert Julius — den Herzog Wolfgang zur hohen Schmach und Verkleinerung der Bürger- und Knappschaft unmittelbar neben Zellerfeld, wo niemals einer gestanden, aufgerichtet hatte, mußte niedergehauen werden, weil sonst ein Zusammenrotten der Bergleute, ja Mord und Totschlag zu befürchten war. Das Halsgericht steht allerdings ihm — dem Herzog Julius — allein zu und ist ihm noch nie ratione jurisdictionis oder fundi streitig gemacht. Aber jenes wie die Besichtigung des Zellbachs, dessen Wasser Herzog Wolfgang trotz des länger als 30 Jahre bestandenen Aquädukts für sich in Anspruch nahm, infolge dessen Künste, Pochwerke und Hütten hätten stille liegen müssen, geschah nicht de proprietate fundi, sondern de servitute des Zellbachs; und deshalb war die Heranziehung Erichs zu den Kosten nicht unbillig.

Aber wenn es sich bei der Wasserstreitigkeit um ein den beiden Vettern gemeinschaftlich zustehendes Servitut handelte, so ist nicht einzusehen, weshalb Erich nur zu den Kosten der ersten „Besichtigung," nicht auch zu denen der Tagsatzungen in Nordhausen, Goslar usw. herangezogen, nicht zur Vertretung bei diesen Verhandlungen zugelassen wurde. — Ich bemerke, daß diese Streitigkeiten ihren Ausgang von der oben berührten Zerstörung des „Ersten Eingangs" nahmen.

3. Julius hatte der Stadt Zellerfeld eine zweite Kirche, die Julius-kirche erbaut, aber selbst nur eine Hälfte der Baukosten getragen, die andere seinem Vetter in Rechnung gestellt, der von diesem Bau überhaupt nichts erfahren hatte. Erich hebt darum scharf und bestimmt hervor, daß das Bergamt, das er zur Hälfte besolde und erhalte, nicht berechtigt sei, ihm solche Baukosten wider seinen Willen aufzuerlegen.

Die neue Kirche — erwidert Julius — war aus verschiedenen Gründen notwendig: der größtenteils von Holz erbaute alte Turm verfällt mehr und mehr; bei der Beerdigung ihrer Toten, die außerhalb der Stadt begraben werden müssen, will die christliche Gemeinde gern Leichenpredigten hören; und von der neuen, hoch gelegenen Kirche aus kann der Hausmann die ganze Gegend überblicken. Als Julius „aus christlichem Eifer zur Ehre Gottes und zur Beförderung seines seligmachenden Worts" eine Beihülfe zum Bau seinerseits bewilligte, ist er der Hoffnung gewesen, auch Herzog Erich, der gleich ihm „mit Land und Leuten gesegnet und solche Zulage leichtlich missen und vergessen könn", werde den gleichen Zuschuß gewähren. — Diesen aber vorher darum zu befragen, scheint weder Julius noch dem Bergamte in den Sinn gekommen zu sein. Es regierte eben auf dem Harze der frühere Zehntner Christoph Sander, der — wenn auch seinem Herrn treu ergeben und wie ich schon hervorhob, ehrlich und unbestechlich, doch die Interessen seines Herrn auch gegen sein Gewissen und besseres Wissen vertrat.[1]) Hätte statt dieses Strebers

[1]) Den Beweis werde ich in einer Arbeit über die Grenzstreitigkeiten erbringen.

ein wirklicher Berghauptmann an der Spitze gestanden, so wären jedenfalls — ich zweifle nicht daran — die ins Kleinliche und Unschöne schlagenden Beeinträchtigungen unterblieben.

Da Julius Erichs Geld in Händen hatte, so setzte er in allem seinen Willen durch. Für die einbehaltenen Kaufsilber sollten Erich sieben Quartalsraten von je 1415 ₰ 6 Sgr. 6 ₰, im ganzen also 9966 ₰ 22 Sgr. 8 ₰, vergütet werden, doch nur mit dem Vorbehalt, daß die Bergrechnungen in Wolfenbüttel oder sonst nach Julius Anordnung stattfänden. Die vorenthaltene Glätte wurde in sieben Quartalen nachgeliefert, wobei dem wolfenbüttelschen Zehntner in Zellerfeld die Vorkaufskosten mit 2 fl. Münze für den Zentner und 1 Mgr. Wagegeld zu erstatten waren. Aber das Hartblei wollte Julius — auch ferner — zu dem niedrigen Preise von 14 Mgr. für sich behalten. Daß er dem Vetter auch die Hälfte des Münzgewinns gewährte, stellte er gleichsam als Wohltat hin, denn es verstoße das eigentlich gegen die Reichsmünzordnung.

Zum Schlusse erklärte sich Julius in seinem ausführlichen Schreiben vom 29. Oktober für den alleinigen proprietarius und Grundherrn „seiner" Bergwerke, und die „erst neuerdings von solchen, die Unfrieden stiften wollen, auf die Bahn gebrachte" Behauptung, auch Erich stände qua letumque dominium zu, für eine Anmaßung, denn er habe nichts daran, als den bloßen usum fructuum oder das utile dominium zur Hälfte. Darum bleibe es auch bei der Verhüttung auf den unterharzischen Werken, gegen die Erich von neuem protestiert hatte. Den ganzen Betrieb zu leiten und alle Anordnungen zu treffen, komme ihm als directus dominus zu. — Gestrichen ist hier im Konzept der Satz: Übrigens bedarf Julius Gottlob keiner Vormundschaft!

Erich ließ dies „fast weitläufige, mit vielen Anzügen gespickte Schreiben" nicht ohne Erwiderung. Diese (Erichsburg den 14. November 1582 datiert) ist milde und versöhnlich gehalten. Aber mit Entschiedenheit tritt er unter Hinweis auf den Spruch der „höchsten Justiz" der Behauptung entgegen, daß Julius wie sein Vater Heinrich „befugte Ursachen" zu ihren Beschlagnahmen gehabt hätten. Wenn er in manchen Punkten freiwillig um guter Einigkeit willen nachgegeben, so habe er damit seinen Rechten nichts vergeben. Und wenn er jetzt die Dinge etwas genauer ansehe und sich zuweilen auch über geringfügige Ausgaben beschwere, so rühre das daher, daß er je länger je mehr erkannt habe, man gehe mit Fleiß darauf aus, ihm allerlei Kosten gegen seinen Willen aufzudringen, um ihm die Nutzung, die ihm von Gottes und Rechts wegen durch Disposition seiner Voreltern zustehe, zu verringern. Julius Behauptung, er sei der alleinige Grundherr, widerlege der Wortlaut der Erbteilung; darüber könne er die ganze Welt urteilen lassen; und die Bestimmung der Erbteilung könne durch kein Bergrecht und keine Gewohnheit „abgeschnitten" werden. Daß ihm Julius darin unbefugte Neuerung imputieren wolle, befremde ihn; denn die Neuerungen liegen auf Julius Seite.

Die einbehaltenen Metalle wurden von Quartal zu Quartal nachgeliefert. Als der calenbergsche Zehntner Johann Dotenhausen am 7. April 1583 die „hinterstellige" Glätte von zwei Quartalen verlegen sollte, war er dazu nicht im stande, weil es ihm an barem Gelde fehlte. Nachdem ihm aber der calenbergsche Ausschuß auf des Herzogs Befehl dazu 900 ₰ bewilligt hatte, nahm jener das in der Münze zu Münden vorrätige Geld im Betrage von 751 Gulden auf Abschlag in Empfang.

Den Schluß der Akten bildet eine vom 20. Juni 1583 datierte Einladung des Herzogs Julius zu einer Versammlung seiner Räte und der seiner Vettern Erich und Wilhelm in Hannover auf den 8. Juli, in der auch über die Bergkosten gesprochen werden sollte.

Wie das letzte Schreiben Erichs zeigt, war dieser am 14. November 1582 noch auf seiner Erichsburg. Kurz darauf aber zog er — wieder in Begleitung seiner Gemahlin — über Lothringen nach Venedig und nach einem Besuche seiner Schwiegermutter in Dertona nach Pavia. Hier ereilte ihn am 8. November 1584 der Tod. Kein Deutscher stand an seinem Sterbelager, keiner seiner Untertanen weinte ihm eine Träne nach. Herzog Julius trat sein Erbe an.

Daß Julius in den letzten Jahren die Streitigkeiten mit Erich unerbittlich auf die Spitze trieb, obwohl er dessen nächster Verwandter war, findet wohl zum Teil seine Erklärung darin, daß er sich nach Erichs zweiter Vermählung in seinem Anerbenrecht nicht sicher fühlen konnte. Schon am 27. Mai 1577 hatte Erich (von Pontamonson in Lothringen aus) angeordnet, daß in allen Kirchen seines Landes der bevorstehenden Entbindung seiner Gemahlin mit Dank und Fürbitte gedacht werde.[1]) Und unsere Bergakten zeigen, daß auch später noch einmal — wenn auch wieder vergeblich — solche Hoffnung bestand: am 23. Februar 1580 machte Erich von Madrid aus seinen Räten in Münden von dem Befinden seiner Gemahlin eine Mitteilung, aus der sie schlossen, „daß dasselbige was Guts angedeutet, damit E. F. G. samt landen vnd leuten vnd wir alle erfreuet werden."

Im Jahre 1582 gab Herzog Julius die Summe, die ihm sein Vetter als die Hälfte der von seinem Vater und ihm aufgewandten Bergkosten ersetzen sollte, auf „200000 ₰ und darüber" an. Daß viele unberechtigte Ansätze darunter waren, als die Forderung sich noch in geringeren Ziffern bewegte, habe ich bereits nachgewiesen. Auf jene schwindelnde Höhe aber war sie nur dadurch hinaufgetrieben, daß er das Schacht- und Kohlholz, ja das Bau- und Brennholz unter die Bergkosten rechnete. Es berührt das die Kardinalfrage nach dem Rechtsgebiete, auf dem die Vettern gleichberechtigt waren. Hören wir zunächst darüber das Freiberger Bergurtel, das Erich zu seiner Information und eigenen Rechtsbelehrung eingeholt, niemals aber — wie er's gekonnt hätte — gegen den rücksichtslosen Vetter ausgespielt hat.

20. 21. Julius verlangt von Erich Erstattung des Holzes und der Kohlen, die zum Berg- und Hüttenwerk gebraucht werden, nimmt Kohlenzins für sich allein und hat für sich ein Wagegeld von 4 ₰ auf das Maß Kohlen eingeführt. Ebenso verlangt er von Erich die Hälfte der Verzinsung des Holzes, das in den Bergstädten verbaut und verbrannt wird.

Wie schon vorher mit Rechtsgründen klar getan ist, steht jemanden, dem eine Gerechtigkeit zukommt, auch alles das zu, ohne was die Gerechtigkeit nicht ausgeübt werden kann. Nun kann kein Bergwerk bestehen ohne Schachtholz für die Gruben, Kohlen und Röstholz für die Hütten, Bauholz für Poch-

[1]) Havemann II, 355.

werke, Mühlen und andere Gebäude; und wenn die Bergleute kein Bau- und Brennholz erhielten, so daß sie beim Bergwerk wohnen können, so bliebe dieses ungebaut und ungenutzt liegen. Deshalb pflegen alle Bergherren ihre Bergwerke mit freiem Holze zu versehen und auszustatten: das hat auch Herzog Heinrich in seiner ewigen Freiheit getan, die sein Sohn zu halten schuldig ist. Würden sich in Erichs Landen Bergwerke auftun, so wäre dieser ebenso verpflichtet, dieselben mit Holz zu versehen, obwohl sie ihm und seinem Vetter ungeteilt gehören würden. — Und ferner: Betriebe Erich als Gewerke Bergbau am Harz, so könnte er für Grube, Hütte und Bergleute freies Holz auf Grund der Bergfreiheit fordern; nun hat er aber als Bergherr mit der Gewinnung und Ausschmelzung der Erze überhaupt nichts zu tun, sondern die Gewerken, die von Herzog Heinrich mit freiem Holz versorgt sind, liefern ihm das reine Silber in den Zehnten und Vorkauf. — Da nach dem Erbvertrage die Bergwerke ungeteilt bleiben sollen, so ist auch alles, was dazu gehört, daß Bergbau getrieben wird, ungeteilt und muß ungeteilt bleiben. Wagegeld auf die Kohlen zu legen oder andere ähnliche Neuerungen zu treffen, ist Julius nicht befugt; denn durch solche der Bergfreiheit widersprechende Beschwerungen werden die Gewerken veranlaßt, den Bergbau lässiger zu betreiben, oder sich ganz zurückzuziehen; und das würde Herzog Erich, der zum Zehnten und Vorkauf gleich seinem Vetter berechtigt ist, zu großem Schaden gereichen.

Nach den Verträgen soll es zwischen den Herzogen Erich und Julius mit den ungeteilten Bergwerken so gehalten werden, wie es zwischen den Herzogen von Sachsen darin gehalten worden ist. Nun sind aber trotz der 1382 erfolgten Teilung der Lande die Bergwerke zu Schneeberg im Jahre 1470 und die zu Annaberg und Marienberg noch im 16. Jahrhundert durch die Fürsten, in deren Gebiet sie liegen, mit Holz versehen, ohne daß einer vom andern Erstattung desselben begehrt hätte, und gleichwohl ist die Nutzung unter einander gleichmäßig geteilt. So muß auch Julius alles Holz und die Kohlen für die gemeinsamen Bergwerke und was dazu gehört, ohne Forstzins verabfolgen, und Erich ist keine Erstattung dafür schuldig.

Das Bergurteil sieht also den Herzog Julius als den Eigentümer der Waldungen, als den alleinigen Grundherrn in dem Teile des Oberharzes an, der hier in Frage steht. Und das entspricht der Sachlage. Auf welchen Rechtstiteln — es sind verschiedene — dieses Grundeigentum beruht, darauf kann ich hier nicht eingehen; hier genügt es, daß zur Zeit der Herzoge Heinrich und Julius Grund und Boden tatsächlich den Herzögen der Wolfenbütteler Linie gehörte. Der Erbteilungsbrief von 1495 trifft in dem Abschnitte, der gemeinschaftliches Eigentum der B e r g w e r k e anordnet, nicht etwa zugleich Bestimmung über gemeinschaftlichen G r u n d besitz. — Im Jahre 1582 griff Julius den Kohlenbergbau bei Hohenbüchen an; hätte Erich dessen Entwicklung noch erlebt, so wäre er auch hier vollberechtigter Mitbergherr geworden, denn die Erbteilung läßt a l l e Bergwerke ungeteilt. Aber eine Veränderung im Grundeigentum wäre dadurch nicht eingetreten. Und wenn die Waldungen des Oberharzes — er bestand zur Zeit der Aufnahme des Bergbaus n u r aus Waldungen — unter viele Grundeigentümer, große und kleine, Städte, Ritter oder freie Bauern, geteilt gewesen wäre, so bestand dennoch die Erbteilung mit ihrer gemeinschaftlichen Bergherrschaft zu Recht. Denn nach altem Berggewohnheitsrecht, aus dem sich das gemeine deutsche Bergrecht entwickelte, ist der Grundeigentümer nur der Eigentümer der Oberfläche, (der Ackerkrume,

des Waldbodens) nicht aber der darunter liegenden Erze. Diese sind herrenlos, bis sie einer findet, und jeder darf darnach in fremdem (Oberflächen-) Eigentum schürfen und suchen[1]. Und nicht der Grundeigentümer verleiht sie ihm, sondern der Bergherr, der Inhaber des Bergregals.

Daß Herzog Julius auch der Grundeigentümer war, war an und für sich nebensächlich; als solcher hatte er nicht den geringsten Anspruch auf die Schätze in der dunklen Teufe, sondern stand der Bergherrschaft nicht anders gegenüber wie jeder Privatmann. Wenn er trotzdem die Bergherrschaft und die auf dem Bergwerkszehnten beruhende Hoheit aus dem Grundeigentum ableitete, so war das ein Rechtsirrtum, über den ihn jedes Berggericht hätte belehren können.

Schon nach der ältesten deutschen Rechtsanschauung sind die unterirdischen Mineralien ein Nationalschatz, dessen Ausbeutung der Gesamtheit der Staatsangehörigen zu gute kommt. Darum ist auch der Waldeigentümer gesetzlich verpflichtet, den Bergbau, der sich auf seinem Eigentum entwickelt, durch Abgabe von Holz zu geringem Zins zu unterstützen (und dem Bergmann Hut und Weide einzuräumen, soweit ein Mann mit dem Bogen schießen kann)[2]. So war auch in der alten Goslarschen Waldmark die Nutzung des Tannen- und des Maßholdern- (Ahorn-) Holzes als zum Bergwerksbetriebe gehörig, der freien Nutzung und Verfügung der Eigentümer entzogen.

Wie König Friedrich II. am 13. Juli 1219 den silvanis (d. i. Hüttenleuten) im Harze gestattet, Kohlen zu gewinnen, „quocunque loco ipsis est oportunum“[3]), und König Heinrich VII. am 14. September 1223, „van welker stede on des nod is“[4]): so stellt auch Herzog Albrecht von Braunschweig am 25. April 1271 fest, daß ein berchwerk scal gebruken der holtes also vorder, alse sin aghetucht went (soweit seine Wassergräben reichen) unde sin teghe[5]) went[6]), und Herzog Albrecht II. von Grubenhagen bestimmt am 11. Februar 1460 — also lange vor Erlaß der Bergfreiheiten:

---

[1]) Auch von den neueren Lehrern des Bergrechts sieht Klostermann die Mineralien vor ihrer Verleihung als „herrenlose Güter“ an, während Fürst darauf hinweist, daß sie nicht — wie herrenlose Güter — durch Okkupation, sondern nur durch staatliche Verleihung erworben werden können. Nach Arndt sind sie Eigentum des Staates, aber nicht fiskalisch, sondern wie die schiffbaren Ströme öffentliche Sachen; nach Eskens nicht res nullius, sondern partes fundi, unselbständige Teile des Grundstücks, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind. — Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erstreckt sich das Recht des Grundeigentümers auch auf den Erdkörper unter der Oberfläche, doch kann der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

[2]) Iglauer Bergordnung des Königs Wenzel I. aus den Jahren 1249—51. „Bergrecht der löblichen Cron Böheimb“ I. Kap. 3 (S. 22) in dem Sammelbande: Zunner, Corp. jur. et syst. rer. metall. von 1698. — Bergl. Zerrenner, Lehrbuch des deutschen BergrechtsI, S. 16.

[3]) Bode, Urk. von Goslar I, 401.

[4]) Bode, a. a. O. I, 430.

[5]) Teghe ist allerdings die niederdeutsche Form für Zeche, kann aber heute nicht einfach durch Zeche (Grube) wiedergegeben werden. Wie das mittelhochdeutsche zeche auch Reihe bedeutet (ze zeche = der Reihe nach), so erklärt Meyer in seiner Geschichte der Bergwerksverfassung S. 90 teghe als „Zug“ d. i. als eine Reihe von Gruben, die denselben Erzgang abbauen. In der Urkunde von 1271 fordert die Zusammenstellung mit aghetucht (Wassergräben und Röschen) für teghe die Erweiterung des Begriffs über das der Bergwerksgenossenschaft verliehene Grubenfeld hinaus auf die ihr verliehene Holzmark.

[6]) Bode, Urk. von Goslar II, 169.

Die Hütten schallen sek gebruken Kolholtes, so vele alse one der das to noyd unde behoff is; ouk mogen se sek . . . genutten unde gebruken buwholtes, fryges vurwarkes holtes[1]).

Der Grundeigentümer Herzog Julius lieferte nicht der Bergherrschaft das Holz, sondern den zu dessen Bezuge durch Gewohnheits- und Bergrecht und Bergfreiheit berechtigten Gewerken. Sein Mitbergherr war also durchaus nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Darüber hätten den Herzog Julius und seine Räte schon die von seinem Vater erlassenen Bergfreiheiten belehren können, wie denn auch dieser derartige Ansprüche nie erhoben hat. —

Es ist sehr auffällig, daß weder die Akten an irgend einer Stelle, noch auch das eingehende Rechtsurteil die Erbkuxe erwähnen. Diese, die auch vielfach „Grundkuxe" heißen, bildeten nach Berggewohnheits- und Bergrecht die Entschädigung des Oberflächen-Eigentümers für die Verletzung der Ackerkrume und die Überlassung von Holz gegen niedrigen oder ohne jeden Zins.

Einige Bergordnungen (wie die Magdeburg-Halberstädter und die schlesische) gewähren dem Grundeigentümer neben dem zubußfreien Erbkux auch das Mitbaurecht, andere (wie die kursächsische und Bayreuther) lassen ihm zwischen beiden die Wahl.[2])

Nach Artikel 76 der Bergordnung Heinrichs des Jüngern vom Jahre 1555, die für den wolfenbüttelschen Oberharz auch später maßgebend blieb, hatte der Grundherr „vor alters" hier Erbkuxe auf jeder Grube mitgebaut, dann aber war „der Erbkux halber eine Länge großer Irrtum und Zwiespalt gewesen", und nun wurde bestimmt, daß jeder Lehnträger einer neuen Grube 14 Tage nach der Aufnahme dem Grundherrn vor dem Bergmeister „den Erbteil anbieten" mußte, wobei es dem Grundherrn freistand, entweder den Freikux zu wählen, den die Gewerken wie die Kirchen- und Stadtkuxe frei — auf ihre Kosten — zu bauen hatten, oder vier Erbkuxe (in Zubuße) mitzubauen.

Die Herzöge Heinrich und Julius haben nun die Erbkuxe überhaupt nicht in Anspruch genommen. Da diese Abweichung von dem sonst auf dem ganzen Oberharze, sowohl im grubenhagenschen, wie im hansteinschen Anteile, bestehenden Brauche geradezu überraschend ist, so würde ich sie anzweifeln müssen, wenn nicht eine unanfechtbare Bezeugung vorläge. Eine solche ist aber vorhanden. In einem „Zellerfeld den 1. Juni 1636" aufgenommenen Protokolle[3]) über die „Bergrechnung," an der als Bevollmächtigte der Landdrost und Berghauptmann Heinrich von Dannenberg, der Kammermeister Andreas Reiche und der Zehntner Gregor von Wehnde teilnahmen, heißt es: „Weil sich in allen Bergordnungen befindet, auch uffm Claußthal also hergebracht, daß der Herrschaft uf allen neuen Zechen vier Erb Kuchse zugeschrieben werden, solches aber an diesem Ort biß daher nicht in Acht genommen worden: Alß ist dem Zehntner angezeiget, daß Er selbige 4 Erbkuchse, sowol uff den alten alß allen neüen Zechen der Herrschaft zuschreiben und deshalb die Eintheilung bey den Gewerkschaften inkünftig uf 135 Kuchße[4]) richten laßen, auch die fallende Außbeut davon allemahl in der

[1]) Urk. Nr. 102 zu Max, Gesch. d. F. Grubenhagen.
[2]) Zerrenner, Deutsches Bergrecht § 11, 124. 178.
[3]) Handschr. Sammelband in der Achenbach-Bibl. IV B. 1 b 65 I.
[4]) 128 Zubußkuxe, 3 für Kirche und Gemeinde, 4 Erbkuxe.

Zehnd Rechnung, sowol von der Herrschaften alten Kuchsen alß auch absonderlich von den gesetzten vier Erb Kuchsen in Einnahme führen soll."

Das Mitbaurecht haben Heinrich und Julius, wie wir sahen, in bedeutendem Umfange ausgeübt. Aber diese herrschaftlichen Kuxe sind durchaus nicht die grundherrlichen, denn jene forderten von Erich Erstattung der halben Zubußen. Wo Heinrich und Julius mitbauten, taten sie dies als Gewerken, nicht als die Grundherren.

Anders als zu Erichs II. Zeit lagen die Rechtsverhältnisse in der Kommunion, die 1634 entstand: hier war das Grundeigentum zugleich mit der von einander untrennbaren Bergherrschaft und Hoheit verbunden.

Der Erbvertrag vom 14. Dezember 1635 bestimmt im 8. Artikel, „daß die sämtlichen ober- und unterharzischen Bergwerke . . ., gefundene und ungefundene, wie auch die Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte, nämlich Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal . . . . ungeteilt zu gleichem Nutz und Vorteil zwischen den drei fürstlichen Linien pro quotis gemein bleiben", und trifft in den nicht vor das Bergamt, sondern vor das Konsistorium gehörenden Angelegenheiten und den Appellationen in civilibus die Einigung, „daß solche Superiorität" über die Bergstädte von den drei Linien alternative ein Jahr ums andere exerziert werden solle.

Bei der Ausführung machte jedoch Wolfenbüttel (Dannenberg) Schwierigkeiten. Als am 30. April 1636 die Huldigung seitens der vier Bergstädte entgegengenommen werden sollte, erklärten die Vertreter des Herzogs August des Jüngeren (der Statthalter Barthold von Rautenberg, D. Johann Brünig, der Kammermeister Andreas Reiche und der Amts- und Bergsekretär Balthasar Ritter), ihr Herr sei freilich damit einverstanden, daß „die criminalia insgemein exerziert" würden, aber das homagium beanspruche er für sich allein, denn die Bergstädte wären „im Fürstentum Wolfenbüttel gelegen." Gleichwohl ließen die Abgeordneten der beiden anderen Linien die Bergstädte den Huldigungseid auf alle drei Fürsten schwören.[1])

Als am folgenden Tage der Goslarsche Zehntner eidlich verpflichtet wurde, belehrten ihn die celleschen Räte, der halbe Teil des Rammelsberges sei grubenhagisch und nur verpfändet, stehe also Celle allein zu, sobald das Pfandgeld ersetzt sei. Darauf erklärte D. Brünig (Brüning), „er wüßte von nichts."[2])

Unter Hinweis auf jenen Protest lehnte August der Jüngere in einem an August den Älteren zu Celle gerichteten Schreiben vom 29. Juli 1636 auch die Mitunterschrift der Bergfreiheit ab und bestätigte diese seinerseits am 2. September in einer besonderen Urkunde.[3])

Indeß ließ er es nicht bei bloßen Protesten, sondern suchte die Ausübung der Hoheit auch in die Hand zu bekommen. So ordnete er im Jahre 1637 ohne Benehmung mit den gleichberechtigten Vettern einen Bettag an und ließ zwei Edikte, von denen das eine die Gastereien bei Kindtaufen und Hochzeiten, das andere das herrenlose Gesinde betraf, durch Abkündigung von den Kanzeln veröffentlichen. Die Räte der Mitbergherren gaben auf der

[1]) Handschr. Sammelband in der Achenbach-Bibl. IV B. 1b 65 I.
[2]) Ebenda.
[3]) Cal. Br. Arch. Des. 4 II. A. Nr. 1. Magistr.-Registr. Grund.

gemeinschaftlichen „Bergrechnung" zu Zellerfeld am 5. Dezember 1637 zu Protokoll, daß sie derartige Eingriffe nicht passieren lassen könnten, und verboten dem Richter daselbst, von Wolfenbüttel einseitig erlassene Bekanntmachungen an den Pastor Cuppius weiterzugeben.[1])

Nachdem am 30. März 1642 mit dem Tode des Herzogs Wilhelm die Linie Harburg erloschen war, besaßen Hannover (Calenberg) die Hälfte, Braunschweig $^3/_7$ und Celle $^1/_{14}$ des Kommunionharzes. Im Hildesheimer Rezeß vom 12. Mai 1649[2]) einigten sich diese über alle „hochschädlichen dissensiones", namentlich inbetreff der sehr verwickelten Eigentums-, Nutzungs- und Hoheitsverhältnisse der Forsten. Hier ziehe ich nur Artikel 2 und 3 in Betracht: „Die Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte bleibt gemein" . . . . Nicht weniger sollen der Zellerfeldische und Wildemannische Forst „sowohl wegen der Superiorität oder landesfürstlichen Hoheit als der hohen und niederen Gerichte gemein sein." Gegen diesen Wortlaut suchten nun aber Hannover und Braunschweig gemeinsam Celle inbetreff der Landeshoheit beiseite zu schieben: am 16. Dezember 1650 beeilten sich die calenbergschen Deputierten Paul Joachim von Bülow und der Oberkämmerer Block, sowie die wolfenbüttelschen Kanzler Schwarzkopff und Kämmerer Reiche, wegen Errichtung einer Superintendentur in Zellerfeld vor Ankunft der celleschen Deputierten zu einem Beschlusse zu kommen, da „man ihnen von dem jure territoriali nichts zugestehen müßte."[3])

Im Jahre 1665 trat dann Celle sein Vierzehntel an Hannover ab.

[1]) Achenb. Handschr. Bd. IV. B. 1b 651.
[2]) Desgl. und Zellerfelder Kopialbuch 1—28.
[3]) Bergrechnungsprotokoll im Zellerf. Kopialbuche 249 ff.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
II. Band. 4. Heft.

Peters

Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

Forschungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

II. Band. 3. Heft.

Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Hannover. 1. Kreis Alfeld.

Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld.

Bearbeitet

von

Dr. H. Hoogeweg
Archivrat.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

Vorwort.

Die Absicht des Historischen Vereins für Niedersachsen, nach dem Vorbilde anderer Provinzen die

Inventarisation der nichtstaatlichen Archive der Provinz Hannover

zu veranlassen, ist nicht neu, sie gewann aber feste Gestalt, als 1906 der Herr Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive seine Unterstützung zusagte. So erfolgte noch 1906 die Inventarisierungsarbeit im Kreise Alfeld. Die Wahl gerade dieses Kreises als Ausgangspunkt des großen Unternehmens war keine zufällige; sie wurde veranlaßt einmal durch die Erwägung, daß das erste Heft einen Kreis umfassen müßte, in dem jede Art der in Frage kommenden Archive vorhanden ist, sodann deshalb, weil der Kreis Alfeld eine größere Ausbeute erwarten ließ als mancher andere Kreis und es doch wünschenswert erschien, das erste Heft gleichsam als ein möglichst instruktives und umfassendes Probeheft auszugestalten. Im Kreise Alfeld nämlich — dem die braunschweigische Enklave Östrum-Bodenburg angegliedert wurde — befanden sich das reichhaltige Archiv der Stadt Alfeld und die beiden bedeutenden Familienarchive der Grafen von Steinberg (Bodenburg) und der von Görtz-Wrisberg (Wrisbergholzen) neben denen der kleinen Gemeinden und der Pfarreien, wie sie jeder Kreis aufweist. Ein rein äußerlicher Grund veranlaßte die Inventarisierung des Kreises Gronau als zweiten, nämlich der, daß nach der Verzeichnung des Bodenburger Archives dieses nach Brüggen im Kreise Gronau geschafft und mit dem dortigen Archive vereinigt wurde. So mußte das Gräfl. von Steinbergsche Archiv dem Kreise Gronau vorbehalten bleiben, der dann als zweiter in Angriff genommen wurde.

Die Grundsätze, nach denen bei der Inventarisation verfahren wurde, waren auf Grund der Erfahrungen anderer Provinzen bald gefunden. Zunächst wurde die Verzeichnung auf alles Material bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, das vorhanden war, ausgedehnt in der Annahme, daß auch scheinbar Unwichtiges bei Gelegenheit und Zeit zu einer gewissen Bedeutung gelangen könnte. Wo Verzeichnisse von Akten nicht vorhanden und das Archiv ungeordnet war, konnten die Akten nur nach allgemeinen Gesichtspunkten und größeren Gruppen verzeichnet und die zeitlichen Grenzen nur allgemein angegeben werden. Ein besonderes Schema für die Verzeichnung wurde nicht festgelegt. Nur die allgemeine Unterscheidung zwischen Handschriften, Urkunden und Akten sollte innegehalten werden. Für das Verzeichnis der Akten wird jedes Archiv aus seinem Inhalt heraus und nach seinem Umfang selbst die zweckmäßigste Einteilung dem, der damit umzugehen weiß, darbieten, es schien deshalb nicht ratsam, hier genauere Vorschriften zu machen, um so we-
als gut angelegte Aktenverzeichnisse doch benutzt und deren Eintei-
behalten werden mußte. Die Urkunden wurden bis 1500 einschli-



Adenstedt.

Gemeindevorstand.

Nichts.

Evang. Pfarre.

1. **Adenstedt** betr.: Kirchenbücher, auch für Grafelde 1643—1733, 1740—98. — Verzeichnis der Kommunikanten 1803—74, der Konfirmierten 1836—65. — Aufgebots- und Trauungsbuch 1853—7, Todes- und Begräbnisbuch 1853—7.

   Kirchenrechnungen seit 1714.

   Vereinigung der Pfarreien Adenstedt und Sellenstedt 1866—7. — Teilung des Sackwaldes 1866—8. — Baurechnung über Glockenstühle und Ausbesserung des Kirchturms 1755. — Ausbesserung der Pfarrgebäude 1846—7, der Kirche 1868—9, 1883. — Kirchenholz und -land. Ablösungen, Verpachtungen, 19. Jahrh. — Meierbriefe 1833—43. — Besetzung der Pfarrei seit 1789, der Lehrerstelle seit 1787. — Protokolle der Verhandlungen des Kirchenvorstandes 1855—61.
2. **Grafelde** betr.: Kirchenbuch 1834—5. — Konfitentenbuch 1803—38, 1856 ff. — Kirchenrechnungen 1702, 1763—96, 1841—52. — Kapellenrechnungen 1801—38.
3. **Sellenstedt** betr.: Kirchenbücher seit 1677. — Todes- und Begräbnisbuch 1853 ff. — Aufgebots- und Trauungsbuch 1853—75. — Konfitentenbuch 1730—98.

   Kirchenrechnungen 1805, 1810 ff.

   Pfarrwitwentum in Adenstedt und Sellenstedt, Küster- und Schulsachen, 19. Jahrh.

Alfeld.

Königl. Landratsamt.

Die älteren Akten sind, soweit entbehrlich und von Bedeutung, dem Königl. Staatsarchiv überwiesen worden, dort noch:

1. Kirchennebenbücher:

Adenstedt: 1816—74 außer 1818. 25. 34. 35.
  Grafelde: 1816—74 außer 1825. 30. 34. 35.
  Sellenstedt: 1816—32, 1853—74.
Alfeld ev.: Taufen 1815—74, Trauungen 1853—74, Beerdigungen 1803—74.
Alfeld kath.: 1853—74 außer Aufgebotsregister von 1862.
Almstedt: 1816—33 außer 1825. 28, 1853—74.
Breinum: 1853—74.
Duingen: 1853—74 außer Aufgebots- und Todesregister von 1857.

Eimsen-Wettensen: 1816—28 außer 1817. 23. 24, 1853—74.
Röllinghausen: 1816—74.
Everode: 1816—74 außer 1818. 23. 25.
Meimerhausen: 1816—74 außer 1823.
Föhrste-Gerzen-Warzen: 1769—1874 (1816—22 doppelt).
Gerzen: 1802—16.
Gr. Freden: 1743—1874 außer 1851. 52 (1816—28 doppelt).
Hoyershausen-Lübbrechtsen-Rott-Dehnsen-Lütgenholzen: 1828—74 außer Geburtsreg. Hoyershausen 1866, Aufgebot-, Trau-, Todes-, Begräbnisreg. Lübbrechtsen 1862.
Imsen-Wispenstein: 1816—74 außer 1818. 20.
Kl. Freden: 1681—1874 (1816—29 doppelt).
Lamspringe ev.-Neuhof-Wöllersheim: 1853—74.
Graste-Netze: 1853—74.
Lamspringe kath.: 1853—74.
Langenholzen-Hörsum: 1728—58 (Taufen und Trauungen), 1816—26 (außer Langenholzen 1817), 1825—74.
Limmer (bis 1854 zur Inspektion Oldendorf gehörig): 1853—74.
Sack: 1816—74 außer 1817. 25. 29.
Sehlem-Evensen: 1816—32 außer 1820. 30, 1853—74.
Westfeld kath.: 1853—74.
Wetteborn-Eyershausen-Ohlenrode: 1816—29, 1853—74.
Winzenburg kath.: 1853—74.
Woltershausen-Irmenseul-Hornsen: 1816—74 außer 1828. 29. 30. 34. 35.
Harbarnsen: 1822—74 außer 1828. 29. 30. 34. 35.
Wrisbergholzen-Segeste-Westfeld: 1822—74 außer 1824. 28—32. 34.

2. Zivilstandsregister aus der Zeit der französischen Herrschaft 1808—15 (teilweise in mehreren Exemplaren und mit Belegen): Adenstedt, Alfeld ev., Almstedt (1814 nur Aufgebote, 1815 fehlt), Breinum (1813—15 fehlen), Eimsen-Wettensen (nur 1809), Everode (1809, 14. 15 fehlen), Föhrste-Gerzen-Warzen (1814. 15 fehlen), Graste-Netze (Graste 1812. 15, Netze 1814—15 und Aufgebote 1812 fehlen), Gr. Freden (1814. 15 fehlen), Harbarnsen-Irmenseul, Hoyershausen (nur 1810—12), Imsen-Wispenstein (1814. 15 fehlen), Lamspringe-Neuhof (1809. 14. 15 fehlen), Lamspringe kath., Langenholzen (1811. 13—15 fehlen), Limmer (nur 1810—13), Meimerhausen (1813. 14 nur Verkündigungsurkunden, 1815 fehlt), Petze [1]), Röllinghausen (1814. 15 fehlen), Sack (1814. 15 fehlen), Segeste (1815 fehlt), Sehlem (1812 fehlt), Sellenstedt (nur 1813. 14), Westfeld ev. (außer 1808. 15), Westfeld kath. (nur 1808. 09), Winzenburg kath., Woltershausen, Wrisbergholzen.

3. Personenstandslisten der Synagogengemeinden:
Alfeld: Geburts-, Trauungs-, Sterbelisten 1844—74.
Gr. Freden: desgl. 1848, 1854—74.
Gr. Rhüden (wegen der in Lamspringe wohnenden Juden): desgl. 1858, 1860.
Wrisbergholzen: Geburtslisten 1844—77, Trauungs- und Sterbelisten 1854—73.

[1]) Gehört jetzt zum Kreise Gronau.

Stadtarchiv.

Das Archiv befindet sich im Rathause, geordnet und gut aufbewahrt, die Akten in den gebräuchlichen Aktengestellen, die Urkunden einzeln in starken Papierumschlägen verpackt und signiert in einem in die Wand gemauerten Schranke mit schwerer eiserner Tür, der außerdem noch die Handschriften, mehrere wertvolle silberne Pokale und ältere Siegelstempel verwahrt.

I. Handschriften.

1. Statuta, Willkühr undt Rechte der Stadt Alfeld, Fol. Papier, Holzdeckel mit braunem Lederüberzug, Fol. 1—148 beschrieben. Aus dem Ende des 17. Jahrh.

2. Das sogen. Weiße Buch, Fol. Papier. Ende des 17. Jahrh. mit wenigen späteren Nachträgen. Am Schlusse Index. Enthält Testamente, Fundationen, Kaufverträge, Meierbriefe, Pfändungen, Schadlosbriefe, Urteile, Verschreibungen, geschichtliche Notizen (1641—4), Gerechtsame, Grenzsachen (Prozesse, Schnadgänge, eidliche Aussagen, Verträge), Huldigung, Kirchen-, Schul- und Religionssachen, Kaland, Brandschatzung (1569). Auseinandersetzung mit Marienrode wegen des Patronats in Alfeld (1570), Verzeichnis aller Fälle, so sich im freien Burggericht zum Leinethor . . . begeben (1602—50), ins Gesamt aus der Zeit 1569—1684. Ferner die Urkunden in Abschrift:

(Nr. 42). 1456 April 27 (dinstag na Cantate). Ursprungliche bestendiger Ansatz der Statuten, aus einem alten Stadtbuch extrahiret.

Nr. 53 enthält regestenartige Notizen über den „Ortus der Stadt und Burg zu Alfeldt" von Pipin bis 1569, darin die Regesten:

Anno Christi 1317 haben die von Alfeldt die Werna (Warne) in ihre Stadt gebracht.

Anno 1355 hat die Stadt Alfeld auf Befehl Ottonis Grafen zu Woldenberg, Bischofen zu Hildesheim, der Stadt Tassel leges, statuta und privilegia zukommen lassen [1]).

Anno 1373 haben die von Alfeld Herzogen Albrechten von Braunschweig Herrn zu Grubenhagen uf drei Jahr lang zum Schutzherrn angenommen und dagegen S. fürstl. Gn. 18 Mark lotiges Silbers erlegt.

Bischof Gerhard mit Bewilligung des Kapitels verschreibet Lippoldo canonico Hild. et Henrico Gebruderen von Steinberg drei Jahr die Burg zu Alfeld vor 50 lodige Mark Hildesh. [2]), item die Leinemohlen tho Alfeld mit allen Tinsen ao. 1387. Solches bekennet Bischof Johannes am Tage Oswaldi (August 5) ao. 1407.

Bischof Johann degedinget mit Herrn Henrike van dem Steinberge also, he schoII buwen unde rede maken laten den Torn in der Borgmuren to Alfelde to der Stadt ward, de geheten was das Leindor, soll solches nicht anreken sondern ad vitam de borg darvor beholden unabloßlich; nach sinem Dode schall idt mit der lose und bezalung laut darüber gegebener Briefe gehalten werden. Anno 1406 negesten Sontag nach Godehardi (Mai 9).

Bischof Johannes, weil er die Leinemohle selbst wieder verfertiget und zu sich genommen, gibt hern Hinrike van dem Steinberge in recom-

[1]) 1355 war Otto nicht mehr Bischof. Die Urk. scheint sonst nicht bekannt zu sein.
[2]) Gedr. Sudendorf, U.-B. X, S. 257 Anm.

pensam der fünf Mark ein punt Hildesh. Pennig järlicher Gulde, de de davon hebben solde, legt de tho der Borg to Alfelde. Item de Bischopes wische zwischen Alfelde und Großen Wardesen belegen vor zwey mark järlicher Gulde, item umbsonst tho mahlen, was er jahrliks tho der Borg kosten behovet. Ao. 1407 am tage Oswaldi (August 5).

Bischof Johann versetzet das Geleite tho Alfelde Ebbrecht von Breden und seinen Vettern. Ao. 1408, die Timothei (Januar 24).

Fredeken, Hinrichs von Steinberg Rittern Frau, werden nach seinem Tode 400 rhein. Gulden, so ihr Brautschatz gewesen, an der Borg tho Alfelde bekennet von Bischof Johannes 1412.

Bischof Hinrik hat etlichen von Sellenstedt 8 Punt Goldes vor 40 Mark Hildesh. verschrieben an dem Fronentinse tho Alfelde. Item solche Gelder hat Bischof Magnus denen von Sellenstedt wieder verschrieben anno 1450 am Tage quarta post festum corporis Christi (Juni 10).

Bernardus Administrator zu Hildesheim confirmiert etzliche Briefe, so Bischof Magnus den Kalande zu Alfelde gegeben, 1454 am Tage quatuor coronatorum (November 8)[1]).

3. Alfeldisch Stattbuch mit den Knöppern[2]). Fol. Papier, 16. Jahrh. mit Nachträgen des 17. Enthält auf Fol. 1—480, wovon aber die allermeisten unbeschrieben sind, Renten- und sonstige Verkäufe und einige Urteile über Streitigkeiten aus der Zeit von 1389—1610. S. 175 Verzeichnis aller Gefälle des Gerichtes 1602—10. S. 218—38 Verzeichnis der Bürger, an deren Häusern sich erblich und verkäuflich die Weideberechtigung knüpft 1557. Fol. 425—35 Statuten von 1467.

4. Stadtbuch von Alfeld, auf der ersten Seite: Alfeldisches Stadtbuch worinnen alle dahier auf den Raht-Haus in der schwarzen Lade vorhandene, die Stadt und dero Gerechtigkeiten, Freiheiten und Begnadigungen concernierende Uhrkunden und Briefschaften copeylich verfaßet und der Ordnung auch ihren darauf bezeichneten Numeren nach niedergeschrieben werden. Geschehen 1709. Papier Fol. Enthält Abschriften von Urkunden aus der Zeit von 1384—1709.

5. Stadtbuch, Fol. Papier, angelegt 1448, enthält Urkundenabschriften seit 1389 von verschiedenen Händen, ferner Eintragungen des verschiedensten Inhalts bis Ende des 16. Jahrh. u. a. die Bürgerrechtsverleihungen von 1451 bis 1584 und die Kämmereirechnungen von 1452—71. (Die Handschrift befand sich bis 1907 im Stadtarchiv zu Hildesheim, Mur. Msc. Nr. 97).

6. „Hauptrezeß" zwischen Erzbischof Ferdinand von Köln, Bischof von Hildesheim, mit dem Domkapitel d. d. Braunschweig 1643 April $\frac{17}{27}$[3]). Gleichzeitige Abschrift, eingebunden in Pergament, das Bruchstücke eines lateinischen erklärenden Wörterbuchs enthält; z. B.: Vector quia vehitur

[1]) Die dann folgende Urk.: Anno 1500 schreibt die Stadt Alfeld an die Stadt Hildesheim, daß sie ihr Recht bei Niemand anderst als bei der Stadt Hildesheim suchen wolle, gehört in das Jahr 1502, gedr. Doebner, U.-B. der Stadt Hildesheim VIII, Nr. 441.

[2]) So benannt nach den seitlich an den Blättern angebrachten ledernen Knöpfchen, die die einzelnen Abschnitte des Inhalts äußerlich anzeigen sollen.

[3]) Or. im Kgl. St.-A. zu Hannover, Domstift Hildesheim Nr. 3290a.

est autem vector et qui vehit et qui vehitur. Venator quasi venabulator a venatione scilicet qua bestias premit. Quatuor autem sunt venatorum officia vestigatoris, indigatoris, alatoris, pressoris. Explicit liber decimus. Incipiunt capitula libri undecimi. De homine et partibus eius. De etatibus hominis De portentis. De transformatis. Natura dicta ab eo quod nasci aliquid faciat, gignendi enim et faciendi potens est. Hanc quidem deum esse dixerunt, a quo omnia creata sunt. Schrift des 15. Jahrh., vier Fol.-Seiten mit je zwei Spalten.

7. „Der Ehr- und löblichen Schugilden Buch zu Alfeld Ordnunge von Anno 1718" mit Eintragungen bis 1797. Papier, 4°.

8. „Gildebuch der löblichen Schuhgilde angefangen Alfeld den 1. Febr. 1798", fortgeführt bis 1868, Papier, 4°.

9. „Verzeichniß der zünftigen Landmeister [der Schuhgilde] a dato den 26. April 1785 angefangen", bis 1866 fortgeführt, Papier, Fol.

10. „Unsere der löblichen Becker Gilde Buch, darin die Gildebrüder, auch leges und Gesetze enthalten deren zeitigen Vorsterers (!) als Herr Kuleman-Altermann, Herr Friedrich Butefisch, Herr Caspar Wenge Gildemeisters. In Alfeld anno 1773 d. 1. Februarius." Papier 4°. — Zuerst die Statuten, dann die Namen der Brüder, Neueintragungen der Lehrlinge und deren „Ausschreibung" bis zum Jahre 1868 — dann Ernennungen zu Gesellen und zu Meistern 1840—47. Es folgt: „Einnahm von ankommenden Gildebrüdern 1774—1847. Einnahme Geld von Einschreibung der Lehrlinge" 1774 ff. Einnahme Geld der losgesprochenen Lehrlinge 1773—1839. (Doch zwischendurch immer wieder Eintragungen, die in andere Abteilungen gehören.)

11. 16.—19. Jahrh. Papier 4°, Ledereinband. „Sathe, gerechtiheid unde gude olde wonheit der snidergilde tho alvelle gewilkort tho hollen in den namen goddes amen". Folgen die Statuten, dann die Gildeartikel von 1807, die Namen der Mitglieder 1593—1807. Am Schluß Verzeichnis von Strafen seit 1630, doch auch noch Notizen von 1584, 1587.

12. „Der Schmiede Gildebuch anno 1643." Fol. Papier. Anfang: „Anno 1466 hat ein erbar Rath dieser Stadt Alfeld der löblichen Schmiedegilde mit einer Morgensprache begnadet." Dann wie vor. Nr. bis 1807.

13. „Der ehr- und loblichen Schugilde zu Alfeldt Ordnung, so in anno 1618 revidiret, verbeßeret, vermehret und von einem Rath daselbst als Lehnhern confirmiret und bestettiget ist worden." Erneuerte Artikel von 1767. Keine Mitgliederlisten.

14. Enthält nur die Urk.: Bürgermeister und Rat der Stadt Alfeld bestätigen der Leineweber gilde, die schon von 1588 bestanden hat, die renovierten Statuten 1780 Januar 7. Papier. Aufgedr. Sgl.

15. Abschriften von Urkunden betr. die Bäckergilde, 19. Jahrh. Papier Fol.
    1. Bischof Gerhard (soll wohl Erich heißen), bestätigt den Bäckern das Amt 1333 (!) in dem hilgen dage unses heren himmlvard (sic fehlerhaft).

1413 Oktober 5 (des donerstages nach Remigii). [12
Bischof Johann von Hildesheim bekundet auf Bitten des Hermann Sybern, daß er die Niedere Mühle in der Stadt Alfeld, die H. Sybern von ihm zu Lehn hat, der Stadt für 70 Hild. Mark verpfändet hat. — Schrift stellenweise unleserlich. Siegel des Bischofs.

1413 Oktober 16 (in sunte Gallen daghe). [13
Henning Berchmans, Vankvogt zu Alfeld, bekundet, daß vor ihm Herman Syberns dem Rate zu Alfeld die nedderen molen für 70 Mark Hild. Währung aufgelassen hat. Fürsprech und Dingleute: Tyle Kerstens, Hans Tzore, Hans de Menger, Bartold de Wyse und Hinrik Brugheman, von denen der erste auch siegelt. — Beide Siegel verloren

1421 August 21 oder Dezember 11? (des donredages na unser leven vrowen da(ge . . . . . pcionis) [1]). [14
Bischof Johann von Hildesheim leiht von den Brüdern Diderik und Hinrik van dem Steynberge, Söhnen des Hinrik, und zu ihrer treuen Hand dem Herrn Borchard van dem Steynberge, Diderik Clercken Quartor und Herwig van Utze 40 Mark, die sein Vorgänger Bischof Gerd dem Herrn Hinrike van dem Steynberge zu der Hauptsumme an der Burg Alfeld versiegelt hatte, und verspricht die Summe auf Michaelis zu Bodenborch oder zu Alvelde zu bezahlen. Tut er das nicht, wird er ihnen die Summe jährlich mit einer Mark von zehn Mark verzinsen. Bürgen: Cord Schade und Hinrik van Langelgen, Domherrn, Hinrik van Dotzem und Hermen Ruscheplate d. J., Knappen, die sich zu event. Einlager in einem Kloster bez. in einer Herberge zu Hildesheim verpflichten. — Von den fünf Siegeln fehlen das zweite und fünfte.

1421 Oktober 28 (in sunte Symonis et Jude dage der hilgen apostolen). [15
Bischof Johann von Hildesheim genehmigt auf Bitten des Rates von Alfeld, daß der Rat zwei Gärten vor dem „Hoeeerdore vor Alvelde, de to dem hovelevne gehort hebben, da se dorch hen unde umegrawen mogen to bevestende de stad Alvelde unde to wederstadinge des tynses, den dat hovelen unde sin besitter darane hadde," von dem Domherrn Johann van Rottorpe gegen einen jährlichen Zins von 16 Peinischen Schillingen übernimmt. — Beide Siegel beschädigt.

1428 August 15 (in user leven fruwen daghe krudwigginghe). [16
Die Brüder Hans und Ludelf de Drosten nehmen bei dem Knappen Herwighe van Utze, Wilhelms Sohn, 100 Peinische Pfund auf, die sie ihm und seiner Frau Alheyd und zu ihrer treuen Hand Clawese van Alden, Hinrik und Hans van dem Steinberghe, Brüdern, auf Michaelis über ein Jahr wiedergeben wollen. Tun sie das nicht, so soll ihre „woninghe unde hoff to Alvelde, dei Hinr. Kemers hadde west", ihnen verfallen sein, außer „dey woninghe, dey hern Bertolde Tzellenstede steyd (vor) festein rinsche Gulden, dar Bertold Droste unde sin husfruwe ein lyffgedinghe anne hebben unde beholden schullen". — Beide Siegel verloren.

1433 Juni 8 (des mandages negst na trinitatis). [17
Auf dem Markt zu Alfeld. Vor Ludolve Ruscheplaten und Heninghus Tacken, Vogt und Schreiber des Bischofs von Hildesheim, erschienen

[1] Loch im Pergam. Es fragt sich, ob assumpcionis oder concepcionis zu ergänzen ist.

Hinrik Stappens, Priester in Einbeck, als Vormund seines Schwestersohnes Hermen Mullers ut de overen molen to Alvelde und Hans Muller, „de de samtliken erwen sint to der gen. molen“, und ersuchten sie, den Bischof zu bitten, „dat sine gnaden welden vorsegeln unde bekennen dem rade van Alvelde an orer vorben. molen unde oren tobehoringen seventich lodige mark sulvers Hild. witte unde wichte, de se on darup gedan hebben unde ok wes se daranne vorbuweden na redelker werderinge vromer lude“. Zeugen Hinrik Strubingh Bürgermeister, Bertolt Smed und Hinrik Vinke, des gen. Hermann und Hans Schwestermänner. — Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1433 Juni 13 (des sonnavendes negst na des hilghen lichamen daghe). [18
Bischof Magnus von Hildesheim verpfändet dem Rate der Stadt Alfeld die Obere Mühle für 70 Hild. Mark Silber mit der Bestimmung, daß Hermen und Hans geheten de Mullers, die die Mühle vom Bischof zu Lehen haben, sie nach sechs Jahren lösen können „utgesecht den erwentins, de daruppe steyt, und de unmeganden slete schal de rad don alle de wilen dat on de mole mit oren tobehoringen nicht wedder affghelosèt is“. Löse auf Ostern mit vierteljährlicher Kündigung. — Siegel des Bischofs.

1437 Januar 5 (in der hilligen drygen koninghe avende to twolfften). [19
Der Rat der Stadt Alfeld verkauft drei Verding jährliche Rente für elf Alfelder Mark, zahlbar auf Johannistag (Juni 24) den Olderluden und Vorstendern der Nicolaikirche mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Weihnachten bei vierteljährlicher Kündigung. — Beschädigtes Stadtsiegel.

1439 Januar 7 (des midwekens negest na epyphanie domini). [20
Bischof Magnus von Hildesheim bestätigt der Stadt Alfeld „eyne lofflike wonheit unde recht, alſo wan orer borger jenich binnen unser unde orer stad sitten unde wonen jar unde dach ane jenigerleige ansprake vor latenegendomes, wambordicheyt [unehelich geboren] edder behoringe unser edder jemandes anders, dat se denne edder ore borgere, de sodane tyd jar unde dach binnen Allevelde sunder ansprake gewonet hadden, nement anspreken unde van sulken vorgerorden saken wegen bereden unde forderen moghe“. Doch sollen sie fortan keinen mehr als Bürger aufnehmen, „se en laten sek ersten des vorsekeren, dat he nemandes late noch eyghen sy“. — Siegel verloren.

1442 April 22 (des sondages Jubilate na paschen). [21
Der Rat der Stadt Alfeld verkauft 2 Gulden jährliche Rente für 30 Gulden dem Ludolf van Lengede, jeder Gulden zu 23 Schilling gerechnet, zahlbar auf den ersten Sonntag in den Fasten. Nach dem Tode Ludolfs fallen die 30 Gulden „den sekenluden by Wartzen vor user stad half unde den vruwesnamen in deme hilgen Geyste in user stad half to hulpe to orer vastelspise“ zu. Rückkauf auf Ostern bei Kündigung auf Weihnachten vorbehalten. So lange jene die Rente beziehen, „schal me one beveylen, dat se de vasten over alle dage schult spreken vyff Pater noster unde viff Ave Maria orer jowelk, de dat van kranke dage vormoget in dat lydent goddes unde den almechtigen god [illegible] bidden vor de zele Ludolves van Lengede unde Bethen siner [illegible]“. — Beschädigtes Stadtsiegel.

1443 Dezember 19 (des donnerdages vor sunte Thomas dage vor wynachten). [22
Henning de Rike d. Ä. gelobt der Stadt Alfeld Schadloshaltung, falls sein Sohn Henning sich an des Stiftes Hildesheim Land und Leuten vergreift und er selbst deswegen vertrieben wird oder sonst etwas erleidet. Unter dem Siegel des Hermann Ribbrechtes, Vogts zu Alfeld. — Papier. Siegel verloren.

1444 August 9 (in sunte Laurencii avende des hilgen martelers). [23
Bischof Magnus von Hildesheim gelobt „den vissicheren unde borgeren to Alvelde ghehеten van der Lamme vere werdere, de de Buye heten, in unsem watere to Alvelde, de to unser visscherie horen darsulves" und die sein Vorgänger, Bischof Heinrich, ihnen verpfändet hat, sie bei den Werdern und der Fischerei zu belassen, solange er Bischof ist. „Welden se ok by der visscherie nicht bliven effte van olders wegene der nicht gonden konden eder wu dat to queme, so schullet se unde moget doch allikewol de vere buye jo beholden", bis ihnen die Pfandsumme zurückerstattet ist. — Siegel des Bischofs.

1445 Juni 17 (des donnersdages neist na sunte Viti dage). [24
Bischof Magnus von Hildesheim gestattet dem Rat von Alfeld wegen der großen Unmacht und Armut ein Weggeld, „dat men darsulves bynnen der vorben. unser stad Alvelde plecht to gevende van den tauwen (Gerätschaften), de dar dorgan unde inkomen, dat se alle tyd upnemen unde vorderen mogen alse nemliken van dem besmededen wagene ver nye Hild. penninge, van deme unbesmededen wagene unde der besmededen karen van itlikem dre nye penninge Hild. unde van der unbesmededen karen twe Lubische penninge, darmede to beterende ore brucge unde steynwege." Dies genehmigen Dompropst Eggerd, Domdechant Johan, Domscholaster Syverd und das Domkapitel. — Beide Siegel verloren.

1448 September 1 (ipso die beati Sixti et sociorum eius). [25
Steuerwald. Bischof Magnus von Hildesheim gewährt allen Reuigen, die den frommen Werken der fraternitas beate Marie in Alfeld beiwohnen, einen Ablaß von 40 Tagen. — Siegel des Bischofs.

1450 Januar 9 (am frigtage negest na epyphanie domini). [26
Bischof Magnus von Hildesheim gestattet auf die Klage des Rates von Alfeld, „wo dat ore stad vor dem Leyndore van dem teigelhove und darumme noten by der Borch ghaer swack und kranck sy, so dat se sick vruchten, dat se van der halve to in vorderffliken schaden komen mochten, dat denne mede vor uns unde unse stichte nicht en were, des se doch nicht bewaren konen alle de wyle de wech uth orer stad nicht werde wedder gelecht, dar he van oldinges hen geghaen hebbe", das Leintor zuzumauern und den Weg wieder durch den neuen Turm zu legen, wo er früher war, und eine Mauer zwischen dem Weg und der Burg zu errichten, „darmede de wech van der Borch sy gescheden." Auch mögen sie den Graben, der von dem neuen Turm in die Leine geht, aufräumen „unde einen guden thuen up dem upworpe twischen der Borch und dem graven slaen laten" und sich mit „bollwerken, berchfreden, porthuseren und anders bevesten". Dies genehmigen Domdechant Johann, Domscholaster Syverd und das Domkapitel. — Beide Siegel verloren.

1456 April 9 (des frigdages na der dominiken Quasi modo geniti). [27
Diderik Schulenberch und Curt Nolten, Olderlude und Vorsteher der Bruderschaft Unser lieben Frau zu Alfeld, bekunden, von einer frommen Frau 3 1/2 Alfelder Mark empfangen zu haben zu einer Memorie „aller elende bistere bedroven zelen unde der, dede vorstorven sint ut der broderschup", mit vier Priestern, „einem itliken ses pennyge unde eyne proven van eynem schillinge." Siegler Bernd van Emmerke, Kirchherr zu Alfeld. — Siegel.

1456 April 9 (des fridages vor der dominiken Misericordia domini). [28
Conradus Ribbrecht gelobt dem Bürgermeister und Rat der Stadt Alfeld, „alle ansage unde scaden to benomende, de on tokomen mochte van deswegen, dat se umbe goddes willen unde van myner anbringinge wegen gelegen hebbet up eyn recht den altar sunte Juryen in orer kerken, unde den bet vorwaren laten wille unde schulle na inholde der fundacien, den de twey personen don, de darumbe pladderen." Hierfür setzt er seine Habe in der Stadt zum Pfande. Kann er den Altar mit Recht nicht behalten, „so alse her Kannengeter unde her Arnt Immessen darumbe pleten", so will er ihn wieder auflassen. Er siegelt mit dem Siegel seines verstorbenen Vaters Hermen Ribbrecht. — Siegel verloren.

1456 Juni 4 (des fridages na sunte Erasmus dage). [29
Bestätigter Bernd von Hildesheim vergönnt der Stadt Alfeld, damit sie sich aus ihrem Verderb, Not und Schaden erhole, „stedegelt to nemende in den ver jarmarkeden teyn jar umme na dato dusses breves, sodat se van alle manne so mannige nige achte pennige nemen mogen von der elen lank, alse eyn islik stede bruken wil, unde de, de nene gilde hebben, schullen dat twevold geven van der elen lank, unde to allen tiden dat jar over van deme par rade achte nige penninge, van dem steynwichte garns unde steynwichte wulle van eyneme juwelkeme achte nige penninghe unde van anderen veylen waren na redelicheyt." Die einkommenden Gelder sollen nur zum Nutzen der Stadt verwendet werden. „Ok schall wider eyn islik jarmerket schal (!) stan twey vulle dage alle manne fry to kopende und to vorkopende de twey dage." Dies genehmigen Eggert vame Hanenzee, Dompropst, Sivert, Domscholaster und das Domkapitel. — Siegel des Bischofs, das des Kapitels verloren.

1460. [30
Steuerwald. Bischof Ernst von Hildesheim kündigt dem Hans, Bernd und Tile van der Lamme die Löse der Güter, die sie für 6 1/2 Hild. Mark in Pfand haben, und ersucht, die Güter und betreffenden Schriften dem Ludolf Ruschplaten zu übergeben. — Papier. Brief. Verschlußsiegel verloren.

1460 Oktober 30 (am donerstage na Simonis et Jude apostolorum). [31
Cord Woul, Vogt der Grafen Julius und Ludelf von Wunstorf „alse de Wynsenborch inne hebbet unde dat gerichte tosteit bynnen Alvelde", bekundet, daß der Rat von Alfeld „mit twen mannen des rades bisittern des gerichtes na gebore" mit Henrik Ravens, Fürsprech, Hans Alven und Bertram Kramer, Dingmannen, werben ließ „umme sodane veste des husfredes, dar me Henrike Arndes uth gelathen hedde, to openbarende, wes rad unde rychte von der wegen bekennich weren". Der Vogt bekennt: „ys witlik, dat Henrik Arndes uth der veste sek werven leth, so sek sine

frunt vor my von siner wegen gedingstedighet hadden, myt tolatinge des ergescr. rades to Alveldе umme bede wyllen unses gnedigen heren to Hildensem, up al sulike vorwort Henrik Arndes holden wolde des rades bot unde orer stad wonheit unde wylkor; unde ys rad unde rychte vurder bekant, dat de ben Henrick sek myt rechte uppe de tid nycht uth der veste getogen hefft". — Drei beschädigte Siegel, das vierte verloren.

1461 [1]). [32

Bischof Ernst von Hildesheim verkauft auf die Klage des Rates der Stadt Alfeld, „wu dat ore stad buten deme Leyndore up yenehalve deme sekenhus na der Lymmerborch swak unde krang sy van vorde [Flut] wegen gande over de Leyne, so dat se sek vrochten, dat se derhalven unde vorder unse stichte in vorderffliken schaden komen mochten", dem Rat alles Gut, „alse de Lammen ore borgers to Alvelde unde vor den Lammen de von Lathusen von unsen vorvaren unde capittele tovorne in vorpendinge gehat hadden, by namen de Crucewysch mit dren andern blecken unde oren tobehoringen, so de belegen sind vor Alvelde buten deme Leyndore under der Lymmerborch by der Leyne unde des rades to Alvelde marschen", für 90 rhein. Gulden und noch $6^1/_2$ Hild. Mark, die sie den Lammen zur Ablösung der Güter gegeben haben. Die Güter möge der Rat begraben, bedämmen und bepfahlen nach Bedürfnis. Rückkauf zu Ostern bei Kündigung zu Weihnachten vorbehalten. Dompropst Eggehard, Domdechant Johann, Domscholaster Syvert und das Kapitel bestätigen dies. — Beschädigtes Siegel des Bischofs, das des Kapitels verloren.

1462 Juni 7 (feria secunda in festo pentecosten). [33

Henrick Raven, Bürger zu Alfeld, verkauft seinen „gantzen hoff genannt Hotzer Mole, gelegen vor Alfeld vor dem Hotzerdore aldernegest der Werne", Herrn Tyderike Rothmanne, Kirchherrn zu Forste (Föhrste), oder dem Inhaber dieser Urk. für 22 rhein. Gulden, und behält sich den Rückkauf zu jeder Zeit bei vierteljährlicher Kündigung vor. Zeuge ist sein Bruder Bertold Raven. — Beschädigtes Siegel.

1463 September 26 (am mandaghe vor Michahelis archangeli). [34

Cord Wul, geschworener Vogt zu Alfeld des Bischofs Ernst von Hildesheim, „alse sine gnaden to dusser tyd sulvest Wyntzenborch inne hebbet unde van derwegen dat gerichte bynnen Alvelde tosteyt", bekundet, an seiner Stelle Hinrik van Empne zum Richter gesetzt zu haben. Darauf bekundet dieser, daß Cord Struck und seine Frau Jutte, einst Witwe des Hermen Horn, und Juttas Kinder erster Ehe, Metteke und Gese, mit ihren Vormündern Tyleke Scrader und Cord Wul Verzicht getan haben auf allen Unwillen, Scheel und Zwietracht dem Rate gegenüber wegen Angriffs (anneverdynge) und Todes des Hermann Horn, und daß dieselben Niemand Vollmacht oder Befehl in der Sache des H. Horn erteilt haben, besonders auch nicht dem Henrik van Horne, Bürger zu Emmerke (Emmerke). Darauf habe der stellvertretende Vogt „one dar eynen vrede over gewracht". Hinrik van Ostrem Fürsprech, Rad (!) Drosten und Borchard Beckere Dingleute. — Fünf Siegel.

1464 Mai 16 (am middeweken vor dem hilgen dage to pinxthen). [35

Cord Woul, „gheswоren banckfoget to Alvelde der ghestrengen knapen

---

[1]) Die Tagesangabe ist bis auf apli abgeblättert.

Henninges unde Berndes ghebrodere van Reden unde Tilen Berners myner leven jungheren, alse de to dusser tiid Wyntzenborch inne hebbet unde one dat gerichte von ors geldes wegen van deme stichte to Hildensem bynnen Alvelde tosteit", bekundet, daß vor ihm mit zwei Ratsherren als Beisitzern des Gerichtes, nämlich Hans Alven und Tileke Scraders, dem Fürsprech Hermen Wever und den Dingleuten Hinrik van Empne und Hinrik Arndes der Rat von Alfeld Hermen Peters anklagte, „wu dat he de stad to Alvelde unde de ghemeynen nuth darsulvest hebbe voruntruwet, so he doch eyn gesworen ledemate [Mitglied] des rades to Alvelde in den tyden were", indem er sich und seinen Erben von dem Knappen Heinrich von Steinberg d. Ä., wohnhaft auf der Marienburg, auf die Mühle und den Rat alle Jahre 3 Hild. Pfund versiegeln und verbriefen ließ und diese auch eine Zeitlang zu Unrecht aufgenommen habe, während seine Eltern und er bisher nicht mehr als 2 Pfund gehabt habe. Darauf lautete das Urteil dahin, daß man Herman Peters vor Gericht lade. Das geschah, und es wurde „over one ghewunnen in overtal eyner veste na richtes wyse unde rechte darumme gebracht unde vortmer geworden, wer [ob] ek ergen. voged des mit dusseme gerichte icht furder volge don scholde van gerichten to richten, dar des deme rade to Alvelde to donde wurde edder were wenten vor de trefekameren, darup von den dingplichtigen to rechte gefunden unde gedelet wart: ya". — Vier Siegel.

1465 Mai 13 (am mandage negest nach dem sondage Cantate). [36

Hildesheim, im moyshuse Bischof Ernst von Hildesheim bekundet, daß Herman Peters, jetzt wohnhaft in Gronau, als Kläger und der Rat von Alfeld als Antworter vor ihm, dem Domkapitel und dem Rate von Hildesheim erschienen sind und H. Peters in Gegenwart seines Lehnsherrn, Hinrikes vam Steynberghe d. Ä., den Rat von Alfeld um drei Hild. Pfund beschuldigt habe, die er und seine Eltern in der Oberen und der Niederen Mühle zu Alfeld zu Lehn haben laut einer (verlesenen) Urkunde Heinrichs von Steinberg vom Jahre 1360 und von denen ihm der Rat das dritte Pfund verweigere. Der Rat brachte darauf zwei Urkunden aus dem Jahre 1407 vor, nach denen 1. Hermanns Voreltern den Kalandsherrn zu Alfeld 10 Hild. Schillinge für 4 Alfelder Mark von den zwei Pfund, die sie von den von Steinberg in den gen. Mühlen zu Lehn haben, wiederkäuflich verkauft, 2. die von Steinberg diesen Verkauf gebilligt hätten, ferner die Stadtregister, in denen Hermann, der lange Zeit Stadtschreiber gewesen war, selbst die zwei Pfund gebucht hätte. Darauf hat der Bischof entschieden, daß der Rat verpflichtet sei, dem Hermann zwei Pfund zu zahlen. Könne H. von Steinberg den Beweis dafür liefern, daß H. Peters auch das dritte Pfund von ihm zu Lehn habe, so möge er ihn nach sechs Wochen und drei Tagen, d. h. „Donerstag negest nach sunte Johannes dage" (Juni 27) erbringen. — Siegel verloren.

1465 Juni 28 (am frigdage negest nach sunte Johannes dage baptysten). [37

Bischof Ernst von Hildesheim entscheidet einen Streit zwischen Hermen Peters aus Gronau als Kläger und dem Rat der Stadt Alfeld wegen 3 Hild. Pfund jährlichen Zinses, die H. Peters in der Niederen und Oberen Mühle zu Alfeld zu besitzen und von den von Steinberg zu Lehn zu haben vermeinte, nachdem am 13. Mai (des mandages na dem sondage Cantate) zur Herbeischaffung des Beweismateriales

2. Bischof Gerhard entscheidet, daß denjenigen der Gilde, die außerhalb der Stadt wohnen, de dar nicht schatten unde on neine plicht en don, den en dorven se dar nicht af geven wat van der gilde valt (?) 1386 Mai 9 (des middewekens na der dominiken Miser. dom.).
3. Bürgermeister und Rat der Stadt Alfeld bekundet, daß die Bäckergilde von Hermann Mumme und Frau Gesen 21 Alfelder Mark erhalten habe, wofür sie täglich ein Licht in der Pfarrkirche von zwei Pfennigen bestellen soll. 1484 September 21 (am daghe Mathei apost. et evang.).
4. Die Bäckergilden in Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Alfeld und Peine einigen sich dahin: welcher knecht in obberurten fünf stellen seinen Meister ohne Urlaub entginge, demselben soll man nicht gestatten zu arbeiten oder Meister zu werden, solange bis er des Meisters, dem er entgahn were, willens gemacht und dem Amte oder Gilde in der Stadt, da er seinem Meister entgahn were, sothanes verbot hette. Bliebe auch ein Knecht seinem Meister uthe, wenn er backen wolde, und versäumede ihm mit Wissen seine Arbeit, der soll das vorbothen der Stadt, der er dient, mit sothanen Brüche, als sie darauf setzen werden. 1505 Juni 24 (Johann. bapt.).

II. Urkunden.

Es sind außer den folgenden noch vorhanden 90 aus dem 16., 95 aus dem 17. und 38 aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Ihr Inhalt ist sehr verschieden wie der der folgenden vor dem Jahre 1500.

1339 September 29 (in sente Michelis daghe). [1

Knappe Diderik Kalebergh macht mit dem Rate der Stadt Alfeld eine Sühne wegen des Todschlages seines Bruders Hermann Kalebergh zu Limbern durch Vermittelung der Ritter Beseke von Rottinge, Sivert Bok und Conrad von Gandersem. — Die vier Siegel verloren. Gedr. Hoogeweg, Urk.-Buch des Hochstifts Hildesheim IV, S. 827.

1342 September 9 (des neghesten daghes user fruwen daghe lateren). [2

Knappe Otte von Amelungessen schwört dem Ritter Hildemer von dem Steinberge, den Knappen Ludolf von Elvede und Hans Groneberch und dem Rate und der Gemeinheit zu Alfeld Urfehde. — Siegel verloren. Gedr. a. a. O. V, S. 42.

1348 Dezember 13 (in sente Lucien daghe). [3

Bischof Heinrich von Hildesheim versetzt dem Henning, seinem Fischer in Alfeld, vier Werder bei Alfeld. — Rest des Kapitelssiegels, das des Bischofs verloren. — Gedr. a. a. O. S. 169.

1358 Februar 14 (des ersten midwekens in der vasten). [4

Bischof Heinrich von Hildesheim läßt alle Hörigen frei, die Bürger des „wigbeldis to Alvelde“ sind. — Beide Siegel verloren. — Gedr. a. a. O. S. 478.

1371 April 1 (des dinsdaghes na palmen). [5

Bischof Gerhard von Hildesheim bestätigt den Bürgern von Alfeld das Privileg Bischof Heinrichs, das verloren gegangen, „do Alvelde ghewunnen wart,“ unter Wiedergabe der Urk. (vgl. Nr. 4). Dompropst Nicolaus, Domdechant Henric, Domscholaster Otto und das Domkapitel genehmigen dies. — Beide Siegel verloren.

1383 November 30 (des ersten mandaghes in deme advente). [6
Bischof Gherd von Hildesheim überweist drei Morgen Landes „von der meynde, dat de Buchghenwisch het, beleghen vor unser stad to Alvelde uppe deme Oldendorper velde" zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Oldendorpe vor Alfeld. Dompropst Eggehard, Domdechant Ludolf, Domscholaster Johann und das Domkapitel genehmigen dies. — Beide Siegel verloren. — Gedr. Sudendorf, U.-B. X, S. 256 Anm. 1 nach Cop.

1384 Juli 31 (des sondages vor sunte Peters dage in der erne). [7
Hyldemer van dem Sthenberge, Knappe, versetzt dem Ludolf Droste für $3^1/_2$ Hild. Mark Silber „eynen hof in dem Oldendorpe, de beleghen is twischen dem Holthuser dore unde dem Perkdore, dar uppe sit to dusser tyd Alven, myd allerslachtenut unde upnemynge, de dar afgheyt, beyde tyns, man unde honre," mit Willen seines Vetters Hinrik und mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern. — Zwei Siegel.

1384 August 8 (in die Cyriacy et sociorum eius). [8
Lentfryd van dem Markede verkauft eine halbe Mark Zins Hildesheimer Währung für fünf Mark Silbers an der Neddermolen zu Alfeld dem Michel Droste, zahlbar jährlich auf Michaelis dem Käufer und nach dessen Tode „den burmesteren to Alfelde unde dem goddeshuse" zu einem ewigen Lichte, und behält sich den Rückkauf jährlich auf Ostern vor bei Kündigung ein Vierteljahr vorher. Bürgen: Cord Brandes und Hermen Wrysberch. — Von den drei Siegeln fehlt das zweite.

1389 Mai 29 (des sunnavendes na der himmelvard). [9
Cord Scowerte, Berteldes Sohn, schwört, daß er das Stift Hildesheim, den Rat und die Stadt Alfeld und die Ritter Cord, Aschwen, Henningh, die Knappen Aschwen, Hinrek, Jorden und Hildemer van dem Stenberghe und den Ritter Henrik van Bortfelde nimmermehr beschädigen werde sein Lebe lang, unter dem Siegel des Jorden van dem Stenberge. — Siegel verloren.

1406 November 24 (in sunte Katherinen avende). [10
Hermen von Wetensen, Pfarrer zu Veltborch (Feldbergen), gelobt die Bestimmungen einer Urkunde des Rates von Alfeld von demselben Tage betr. ein Haus „beleghen an dem kerchove up dem orde tighen Lippelde Hofnetele, dat ichteswanne was Kordes Bernheide, dem god gnade", zu halten, unter dem Siegel des Herrn Jan van Oldendorpe. — Beschädigtes Siegel.

1413 März 11 (des donredages na Misericordia domini). [11
Bischof Johann von Hildesheim verkauft dem Rate zu Alfeld die Leinemühle daselbst mit der Walkemolen, Loomolen und Bokemolen für 300 rhein. Gulden und belehnt den Bürgermeister Lentferd van dem Markte und den Ratsherrn Hinrik Struvynghe zu Händen des Rates mit der Mühle, behält sich aber den Zins, den man zu der Burg Alfeld zu geben pflegt, vor, nämlich $2^1/_2$ Mark Silber Hild. auf Michaelis, $2^1/_2$ Mark auf Ostern und ein Pfund Pfennige Hild. auf Thomä zu Opfergeld, ebenso behält sich Hinrik van dem Steinberge 10 Hild. Schilling jährlich an der Leinemühle vor, die er vom Bischof zu Lehn hat und die der Rat bezahlen soll. Dies genehmigen Domdechant Wilhelm und das Domkapitel. — Beide Siegel verloren.

auf den 27. Juni (donerstag negest nach sunte Johannesdage bapt.) angesetzt und auf diesem der Kläger nicht erschienen war, dahin, daß die Stadt den Zins nicht zu entrichten und der Kläger Stillschweigen zu beobachten habe. — Siegel des Bischofs.

1466 Mai 8 (des donersdages vor Vocem iocunditatis). [38

Bruder Henning, Abt, und der Konvent des Klosters Marienrode bekunden, daß Beteken, Witwe des Tile Bittersonen, in Alfeld wohnhaft, 80 rhein. Gulden zu einer ewigen Singmesse auf Donnerstag in der Pfarrkirche zu Alfeld zu Ehren des h. Leichnams hergegeben hat. Diese Summe ist zur Zeit belegt beim Sültekloster vor Hildesheim mit einer jährlichen Rente von 4 Gulden, von denen Beteken dem Pfarrer, der die Messe singt und das h. Sakrament auf den Altar bringt, alle Ostern eine Alfelder Mark, dem Schulmeister, der mit den Schüler dem Pfarrer im Singen unterstützt und nach der Messe den Lobgesang Recordare virgo mater mit der Kollekte Famulorum tuorum singt, alle Ostern einen Verding, dem Opfermann für Läuten der großen Glocke $^1/_2$ Verding entrichten soll. Fällt auf den Donnerstag ein hohes Fest, so soll man gleichwohl das h. Sakrament zur Hochmesse auf den Altar bringen und eine Kollekte davon halten und nach der Messe Recordare mit der Kollekte singen. Nach dem Tode der Beteken übernehmen die Olderlude der Kirche die Verteilung, bezahlen aber außerdem an Johann Ryken jährlich $1^1/_2$ Gulden, die nach dessen Tode die Olderlude ebenfalls zum Besten der Kirche verwenden sollen, und verpflichten sich zur Feier der Memorie der Stifterin auf deren Todestag mit Vigilien und Messen mit sechs Priestern, von denen jeder 6 Lüb. Pfennig erhält, „unde laten dregen to dem hilgen altar vor eynen schilling brot unde beer na wontliker wyse unde wonheyt". Wird die Rente vermehrt und verbessert, so sollen die Olderlude die Hälfte davon behalten zur Besserung des Gotteshauses und die andere Hälfte dem Kirchherrn geben. — Siegel des Abtes und Konventes und Bruchstück des Stadtsiegels von Alfeld.

1467 Januar 9 (des fridaghes post festum epiphanie). [39

Der Rat von Alfeld verkauft eine jährliche Rente von $2^1/_2$ rhein. Gulden für 50 rhein. Gulden der „koplude gilde" der Stadt, rückkäuflich jährlich auf Martini mit vierteljährlicher Kündigung. — Siegel verloren.

1468 April 22 (des fridaghes in dem hillighen passchen). [40

Der Rat von Alfeld bekundet, daß die Olderlude der Nicolaikirche bei Beteken, Witwe des Tile Bitterson, 80 rhein. Gulden aufgenommen haben, die vorher das Sültekloster vor Hildesheim besessen hat laut einer Urkunde, die das Kloster Marienrode und die Stadt Alfeld besiegelt haben, zu einer Messe des h. Leichnams am Donnerstag und einer Memorie für alle Seelen. Von der Summe werden die Olderlude jährlich auf Ostern 4 rhein. Gulden Zins geben zur Feier des Gottesdienstes des h. Leichnams. Wird die Messe nicht gehalten wie bestimmt ist, so sollen die Olderlude von den Renten eine Gedächtnisfeier für die Bittersonsche und deren Verwandtschaft halten lassen. — Beschädigtes Stadtsiegel.

1469 Juni 21 (des midwekens vor Johannis baptiste). [41

Cort Woyl, geschworener Bankvogt der Jungherrn Henning und Bernd van Reden, Brüder, und Tylen Berners, bekundet, daß vor ihm im

Gerichte Cort Leve eine Armbrust, die dem Ludeke Willen von Hans Volken für ein Pfund „van twen ledighen kopen [Kufen] weghen“ verpfändet war, an sich genommen und dem Ludeke Willen das Pfund bezahlt hat. Godschalk Lovensen Fürsprech, Hans Wyneken und Hinrik Mawert Dingleute. — Vier Siegel.

1469 Juni 29 (am dage der hilgen apostel Petri unde Pauli). [42
Bischof Ernst von Hildesheim belehnt Ludelve van Wettensen, Bürgermeister, und Hinrik Struvinge, Ratsherrn zu Alfeld, namens der Stadt mit der „Leynmolen darsulves to Alvelde myt der walkemolen unde myt der bokemolen“ mit Rechtigkeit und Zubehör, außer einem Zins von $2^1/_2$ Hildesh. Mark auf Michaelis, $2^1/_2$ Hildesh. Mark auf Ostern und 1 Hildesh. Pfund auf Thomastag (Dezember 21), „alse men uns, unsen vorvaren unde ok nakomen darvan uppe unse borch darsulves to Alvelde to gevende plecht“, sowie außer dem Zins von 10 Hildesh. Schilling, den die von Steinberg erhalten und der Rat bezahlen soll. — Siegel des Bischofs.

1471 Juli 7 (des sondaghes vor sunte Margareten daghe). [43
Cord Woyl, geschworener Bankvogt zu Alfeld der Junkherrn Henning und Bernd van Reden, Brüder, bekundet, daß Reyneke Teghetmeygere verfestet worden ist „umme synes unhorsames willen, dat he der stad Alvelde eydebod ghebroken, des nicht ghcholden unde gheachtet hefft.“ Hans Bodeker der Schuhmacher Fürsprech, Hans Holdingh und Roleff Wullenwever Dingleute. — Vier Siegel.

1475 August 3 (des donredaghes na Petri ad vincula ghenometh). [44
Hans vam Steynberghe Knappe, Sohn des Heinrich sel., und Borchart und Cort, Knappen, Söhne des sel. Borchart, verkaufen ihren Hof mit Zubehör „bynnen Alvelde twischen der Warne unde der Augustiner termenye nu thor tyt beleghen“, der Stadt Alfeld für 56 rhein. Gulden. — Drei Siegel.

1476 März 9 (am sonavende vor dominica Reminiscere). [45
Senior und Domkapitel zu Hildesheim quittieren dem Rat der Stadt Alfeld über 60 rhein. Gulden Kapital und 3 rhein. G. Zins, die er dem Domherrn Dr. Durkop, Vorsteher der Chorschüler, zurückbezahlt hat, erklären die Verkaufsurkunde dieser Rente für machtlos und versprechen deren Auslieferung, sobald sie aufgefunden wird. — Siegel verloren.

1476 März 9 (am sonavende vor dominica Reminiscere). [46
Gleichlautende Quittung über 20 Peinische Pfund Kapital und ein Pein. Pfund Zinsen. — Bruchstück des Domkapitelssiegel.

1476 April 26 (am fridage na Quasi modo geniti). [47
Der Rat von Alfeld bekundet, daß Hermen Beneken eine halbe Alfelder Mark jährliche Rente an seinem Hause „upp der perckstraten twischen Hinrike Wisen dem elderen unde Tilen Rollinghusen husen“ für 16 rhein. Gulden, zahlbar auf Ostern „den olderluden unde vorstenderen der armen lude in dem sekenhuse vor unser stadt belegen“ verkauft hat. „Unde is dat erste gelt, dat uppe dem huse steit.“ Rückkauf jährlich auf Michaelis bei vierteljährlicher Kündigung vorbehalten. Bürgen Hinrek Wisen und Henning Beneken. — Beschädigtes Stadtsiegel.

1477 Juli 21 (des mandaghes vor sunte Marien Magdalenen daghe). [48
Roleff Wullenwever, Vogt zu Alfeld des Junkherrn Hinrick van Velthem, Sohnes des (†) Lodewich, „also he tho dusser tiid Wynzenborch inne hebbet van dem stichte to Hildensem", bekundet, daß vor ihm, den Ratsherrn Hermen Riken und Hinrik Stucken als Beisitzern, Hinrek Smedes als Fürsprech und Hinrik Wysen und Henning Greven als dessen Achteluden der Rat von Alfeld Ilse Greve wegen „toverighe [Zauberei] unde vorgyfftnisse, dar se de lude unde die queck [Vieh] ore gud meyde habde ghekrenket, bewesk unde sinlos ghemaket ores levendes unde ok itlike benomen ores naturliken levendes", angeklagt hat. „So hebbet de scharpe richter desser vorben. Ilsen vor recht ghewunden, he wolde se breghen up der hort [Rost] to asken vor ore ovele dat, dat se der neymede mer en dede." Für H. Greve siegelt Borchart Beckers, für den Dingmann Hans Meyger up dem Klynsebarghe siegelt Hinrik Rolandes. — Fünf Siegel.

1478 Januar 9 (des fridaghes na der hileghen konnigh daghe). [49
Der Rat von Alfeld bekundet, daß Hinrik Wisen der Jüngere eine halbe Alfelder Mark Zins, „von sinem huse, hove unde gantze woninge belegen uppe der perckstraten an dem orde aldernegest Bertolt Meygers huse" für 7 Mark den Olderluden der Nicolaikirche mit Vorbehalt des Rückkaufes zu Weihnachten jedes Jahres bei vierteljährlicher Kündigung verkauft hat. Bürgen Hinrick Wisen der Ältere, Hinrick Kuleman, Hinrick Hoppmann upper perckstraten. — Das Siegel verloren.

1478 Mai 7 (des donnerdages vor pinxsten). [50
Roleff Wullenwever, Vogt zu Alfeld des Hinrick van Velthem, des sel. Lodewich Sohn, „de nu to tyd Wynsenborch inne hebbet van dem stichte to Hildensem", bekundet, daß vor ihm, den Beisitzern Henningh Syverdes und Hermen Smedes, Ratsherrn und Gildemeister, dem Fürsprech Hinrick Smedes und den Achteluden Hans van Peyne dem Älteren und Reneke Ryken im Gerichte „vor dem kunnen torne" die „reyde unde gyldemesters der stat" ausgesagt hätten, daß sie Hinrik Raven „umme sake, des den van Alvelde tho donde was unde were, hadden . . seyt in dussem vorben. torne, dar he inne gynch ledich unde los, unde hadden ome dar schycket kost unde dranck nach synem behove, dat er ome noch overblef. So hadde he sek sulven afghedan van dem lyve unde ghedodiget myt synem snorremen umme synen hals gewracht myt eynem kroscherven (?) sek so jamerliken ghedodiget, alfo me dar openbar sach. So leten se my bydden unde fragen, . . . wor me nu to tyd dussen vorben. Hinricke Raven mochte vorholden unde one ute deme steynen thornen to langende unde vor eyn gherichte to bringende, dat se ome rechte deden unde ome rechte scheghe . . . Is ome ghewunden vor rechte, me schulle dussen vorben. H. Raven langhen ute deme torven unde brynghen one up den market to Alvelde vor dat ghemeyne wolk in eyn gheheget richte dare one antoclagende unde holden vor eynen vortweyveler". Hans van Vantlem der Jüngere Dingmann. — Fünf Siegel.

1479 Januar 8 (des frygdages na twolften). [51
Bischof Henning von Hildesheim entscheidet einen Streit der Bürger von Alfeld mit Diderik und Hinrick vamme Steynberge, indem erstere sich beklagten, daß der Bürger Harmen Brandes von den von Steinberg erschlagen, und letztere, daß sie durch die Bürger an ihrem Gehölz, dem

Sleberge, geschädigt worden seien, dahin, daß beide Parteien auf Schadenersatz verzichten. — Siegel des Bischofs.

1479 April 23 (am daghe sancti Georgii martiris necnon militis Cristi). [52
Roleff Wullenwever, Vogt zu Alfeld „des ghestrengen Hinrikes van Velthem zeliger Lodewiges zone, de nu ter tyd Wintzenborch van dem stichte to Hildensem inne heft", bekundet, daß Geie, Witwe des Hinrik Beseken, all ihr Gut „uthbescheden seven mark geldes Alfeldescher weringe, de se heft by dem ersamen rade to Alvelde, unde datjenne, dat se vorbuwet heft an sunte Nicolaus huse", ihrem Bruder Hans Meyger und dessen Kindern Bernde, Katherinen, Drudeken, Gesen und Godesten übertragen hat: doch soll Katharina zuvor davon nehmen „eyn bedde und eynen kisten". Fürsprech Berteld Scherer, Dingleute Hans Wynken und Borchart Becker. — Ein Siegel und drei Einschnitte.

1479 Oktober 25 (am daghe Crispini unde Crispiniani martirnm). [53
Hinrick vam Steinberghe, Knappe, übergibt einen „gharden gelegen vor der stadt Alvelde vor dem perckdore boven dem weghe alder negest dem stadtgraven" dem Rate der Stadt für 26 Alfelder Schilling jährliche Rente, wie den Garten vorher Heneman Butevisch gehabt hat, ihn nach Bequemlichkeit zu gebrauchen, „dar dor to gravende edder bolwerke to legghende". Genehmigung seines Bruders Diderick vam Steinberghe, Knappen. — Zwei Siegel.

1480 September 29 (am dage sancte Michaelis des hilgen artzeengels). [54
Die Brüder Borchert und Cord vam Steynberge quittieren dem Rat der Stadt Alfeld über 200 rhein. Gulden, die ihnen der Rat gemäß des zwischen ihnen durch die Bischöfe Henning von Hildesheim und Bertold von Verden, deren Kapitel und die Verordneten der Räte der betr. Städte geschlossenen Vergleiches schuldet. Ebenso quittieren Bartold Lydinck und Dyderick Grimme genannt Meyse über 60 rhein. Gulden. — Papier. Spuren des aufgedr. Siegels Burchards.

1481 Juli 8 (am mandage na Odolrici episcopi). [55
Bertold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, belehnt zu echtem Erbmannlehne Hans Thysemann, Bürgermeister, und Hans Lambrechtes, Ratsherrn zu Alfeld, zu des Rates Hand mit der „leynmolen vor Alvelde". — Beschädigtes Siegel des Bischofs.

1482 März 5 (am dinxdage erst na dem sondage Reminiscere in der hilgen vasten). [56
Vertrag zwischen den Städten Hildesheim und Alfeld wegen der Vierakzise des Bischofs Bertold. — Siegel der Stadt Alfeld beschädigt, das von Hildesheim verloren. Gedr. Doebner, U.-B. der Stadt Hildesh. VIII, Nr. 29.

1482 April 26 (des fridaghes nest na Misericordia domini). [57
Hinrick vam Steinberghe der Ältere und Hilmar und Hinrick Söhne des Diderik, vertragen sich mit dem Rate von Alfeld um allen Unwillen und Scheel, den sie gegen ihn gehabt haben. Für den jüngeren Heinrich siegelt Cord von Stockem. — Drei Siegel.

1486 November 10 (am frydage in sunte Martinus avende des hilligen bisscnppes). [58
Der Rat von Alfeld bekundet, daß die Olderlude der Nicolaikirche einen Alfelder Verding jährliche Rente verkauft haben, zahlbar mit je

einem Lot auf Ostern, Mittsommer (Juni 24), Michaelis und Weihnachten einer Person, „de dar bequeme to sy unde van den vorgen. darto gesettet, de altare in der vorgen. kercken to tzyrende mit den dwelen, de darto van fromen luden gegeven werden unde rede gegeven sin Desulve persone schal desulven dwelen unde ornamente reyne holden unde waschen, so vaken des to donde wert". Die Olderlude sollen eine verschließbare Kiste (slothaftige kisten) haben, worin die Person die Tücher (dwelen), die sie nicht braucht, verwahrt. Die Rente ist für $3^1/_2$ Mark gekauft, die Arnd van Ymessen hergegeben hat; die Urkunde soll bei der Brüderschaft Unserer lieben Frau aufbewahrt werden. — Bruchstück des Stadtsiegels.

1486 November 30 (am dage Andree apostoli). [59

Die Brüder Ernst und Hans de Wrysberge, Knappen, übereignen dem Rat von Alfeld „sodene steyne an dem Klusbarge vor Alfelde, de boven dem wege unde der herstraten herstan, alle wat der is to brekende" nach Bedarf und Bequemlichkeit, doch unbeschadet dem Ackerlande „an demsulven Eckbarge effte Klusbarge". — Zwei Siegel.

1486 November 30 (in die sancti Andree apostoli). [60

Die Brüder Ernst und Hans de Wrysbarge, Knappen, übereignen dem Rat von Alfeld und der Pfarrkirche st. Nikolai daselbst „de roden steynkulen gelegen uppe der veltmarke to Rollingkhusen vor Alvelde in aller mathe, so de gestrenge Hinrik Burmester to Rollingkhusen zeliger desulven steynkulen dem ben. goddeshus in vortyden al rede geeghent hadde". Will der Rat daselbst noch andere Steinbrüche anlegen, so mag er das tun an den Stätten, da man nicht pflügen und säen kann; ist deswegen die Anlage eines neuen Weges „over vruchtig lant" notwendig, so soll der Rat sich mit ihnen darüber einigen, event. mit Zuziehung von je zwei Schiedsrichtern innerhalb vier Wochen. Stellen sie die beiden Schiedsrichter in dieser Zeit nicht, so mag der Rat den Weg anlegen und gebrauchen. Hiergegen sollen die Olderlude der Kirche zu ewigen Zeiten soviel Wein geben und ministrieren, als man zu den Messen gebraucht, die gehalten werden auf dem Altar st. Bartholomäi unter dem Turme in derselben Kirche. Auch behalten die Aussteller sich vor, die Steinbrüche, die der Rat liegen läßt, selbst zu benutzen und auch neue anzulegen, „der von Alvelde steynkulen unschedelick". Dies genehmigt Bertold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden. — Siegel des Bischofs und der Aussteller.

1487 März 8 (am donrestage nach Invocavit in der hilligen vasten). [61

Arnd Deneken, Henning Poelman, Hans van Peyne d. J., Hermann Pawel, Werneke Werneken und Ludeke Smed, Bürger in Alfeld und Erben des sel. Hans Deneken, verkaufen dem Rate zu Alfeld für 150 rhein. Gulden ihr Recht und eine Urkunde betr. einen Meierhof „gelegen in dem dorppe, darvor unde uppe dem velde to Vorste" (Föhrste), den Diderik vam Steynberge sel. mit Willen seines Bruders Hinrik dem Hans Deneken und dessen Frau Metelen für 150 rhein. Gulden wiederkäuflich verkauft hatte. Siegler: Cord Sagenbom, Rolef Wullenwever, Hans Tiseman und Hinrik Smed. — Die vier Siegel erhalten.

1487 Oktober 22 (am mandage na Galli). [62

Steuerwald. Bartold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, bekundet, daß am 15. September (am sonnavende na exalt. s. crucis) in Steuerwald vor ihm Bürgermeister und Rat von Alfeld einer-

und Hinrick Ravens andererseits wegen der Gefangenschaft und des Todes des Hinrik, Vaters des H. Ravens, erschienen seien und der Bischof in Beisein des Henning Jarmakets, decret. Doctor und Kanzlers des Stifts, Dethmars van Hardenberge, Domherrn, Dideriks van Wirthe, Vogts, Hinrick Knutes, Hofmeisters zum Kalenberge, Hinriks van Salder des sel. Hilbrand Sohn, Borchards und Cords van Steinberge entschieden habe, daß H. Raven am 22. Oktober die Vollmacht seiner Mutter und Geschwister zum Verhandeln beibringen solle. Wenn das geschehen, solle ihm der Rat 60 rhein. Gulden entrichten und H. Raven namens seiner Angehörigen auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Das sei denn auch heute geschehen. — Siegel des Bischofs.

1488 Januar 6 (am daghe der hilgen dryer koninghe). [63
Bartold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, der selbst sowie des Stiftes Haus Winzenburg das Gericht innerhalb und außerhalb der Stadt Alfeld hat „soverne alse dat gerichte to Winzenborg sick strecket", bekundet, daß zwischen den Pfandinhabern der Burg und der Stadt Irrungen entstanden aus dem Grunde, „wente dat gerichte bynnen Alvelde plecht geholden werden vor der banck to Alvelde, dar de rad unde borgere dingkplichtige lude sin unde de ordele vinden na rechte, unde dat sloth to Winzenborg den richter unde banckvoget to settende hefft, unde de richtet de sake, clage unde ungerichte, de ome vorkomen unde bynnen Alvelde gescheyn, aver buthen Alvelde sint ander lantgerichte, dar ander richtere unde dingkplichtige lude aise de lantlude darinne beseten thohoren, de ok desgelyken to Winzenborg horen". Der Bischof entscheidet, „dat sick billken sodane sake, de alſo bynnen den cynghelen, slagen unde graven vallen unde nicht wyder, geboren bynnen Alvelde vor unsem richte thovorderende, sunderligen wan se ore borgere unde inwonere andreyen, nadem de cynghelen unde slage unde dat rum dar bynnen to der stad unde to orer veste behoren, dat me to latine hetet suburbia, unde sin der stad accessoria". — Siegel des Bischofs. — Gedr. Heinze S. 417.

1488 Februar 5 (feria tercia ipso die Aghate virginis). [64
Der Rat der Stadt Alfeld verkauft 5 Pfund jährliche Rente, zahlbar auf Ostern, Johannistag (Juni 24), Michaelis und Weihnachten mit je 25 Schilling, den „vorstandern der armen lude in dem sekenhus vor unser stad" für 100 Alfelder Pfund mit Vorbehalt des Rückkaufes bei vierteljährlicher Kündigung. — Siegel verloren.

1488 April 17 (donnerstag nach der dominiken Quasimodogeniti). [65
Wedekint von Uslere, Knappe, bekundet, daß sein Knecht Olrick Vogedes mit dem Rate der Stadt Alfeld „von ytliger zelegereden des dotslages halven sines broders zeligen Henrick Vogedes", die in der Sühne verabredet aber bisher noch nicht gehalten wären, sich dahin geeinigt habe, daß Vogedes auf alles verzichtet. Mitsiegler Henning Reynhardes, Stadtvogt in Goslar. — Von den beiden Siegeln das zweite verloren.

1488 Oktober 4 (am dage sunte Franciscus). [66
Hinrik van Salder, Sohn des sel. Hyllebrand, und Borchart und Cord van Steynberghe, Brüder, quittieren dem Rate zu Alfeld über 600 rhein. Gulden namens des Bischofs Bartold von Hildesheim. — Papier, Spuren zweier aufgedrückter Siegel.

1489 April 6 (am mandage nach Judica in der hilligen vasten). [67

Conradus Ebeling, Kirchherr zu Rollinghuse, verkauft „sodan lant unde hoppenbarch benedden der roden steynkulen na Rollihusen, alse Hans Wilden in tinse hadde unde gebruket hefft, namelikеn belegen twischen twen stucken landes, alse nu tor tyd Hans Gerken beide fruchtet unde dem kerkheren to Rollihusen tosteit tegetfryg, unde eynen varwech to der gen roden kulen boven am orde an dem stucke landes, dat itzund Hans Gerken fruchtet unde uppe den Rollihuser wech schutt", dem Rate von Alfeld für 25 Alfelder Schilling jährlichen Zins, zahlbar auf Michaelis, doch unbeschadet dem umliegenden Acker und ohne Befugnis, den Weg zu erbreitern oder zu verlegen. Siegler Hinrik Smede. — Beschädigtes Siegel.

1491 April 8 (amme frigdage nach passchen). [68

Der Rat der Stadt Alfeld verkauft ein Alfelder Pfund jährliche Rente, zahlbar auf Michaelis, „den armen luden uppe der borch buten Alvelde beleghen" für 20 Pfund, mit Vorbehalt des Rückkaufes jährlich auf Ostern mit Kündigung ein Vierteljahr vorher. — Bruchstücke des Stadtsiegels.

1493 Juli 13 (am dage sunte Margareten der hilgen junckfruwen). [69

Bürgermeister und Rat von Einbeck verkaufen mit Genehmigung des alten Rates und der Gildemeister für 60 rhein. Gulden, die ihnen von den Erben des Hermen Mummen bezahlt sind, eine jährliche Rente von 5 Lübsche Pfund Pfennige an den Rat von Alfeld, der mit der Rente zwischen Ostern und Martini die Steinwege „buten oren porthuseren" bessern soll. Versäumt er dies, so wird der Rat von Einbeck die 5 Pfund behalten und die eigenen Steinwege vor Einbeck bessern. Vorbehalt des Rückkaufes bei vierteljährlicher Kündigung. Doch soll das Kapital nach dem Rückkaufe wieder sicher angelegt und die Rente zur Wegebesserung verwendet werden. — Stadtsiegel beschädigt.

1494 Juni 18 (ahm myddeweken na Viti martiris). [70

Der Rat der Stadt Alfeld bekundet, daß der Bürger Ludeke Lemey den Altar st. Georgii in der Pfarrkirche mit 50 rhein. Gulden, die beim Rate in Gronau angelegt sind, bewidmet hat zu einem jährlichen Zins von $2^1/_2$ Gulden, von denen einen Gulden der Besitzer des Altares und $1^1/_2$ die Vorsteher der Bruderschaft Unser Lieben Frau erhalten sollen. Dafür sollen in der Pfarrkirche zwei Memorien gehalten werden, eine in der Woche „na der meyntweken" (Oktober) am Montag Abend mit Vigilien und des Dienstags mit Seelmessen für Cord Klockeman, dessen Frau Drudeken und Tochter Lucke und für Conradus Klockeman und dessen Frau Metteken, die andere in der fünften Woche nach Ostern am Freitag Abend mit Vigilien und am Sonnabend mit Seelmessen für Ludeke Lemey und dessen Frau Leneke. Genauere Angaben über die Pflichten und Einnahmen der amtierenden Geistlichen. Gleichzeitige Abschrift auf Papier, beglaubigt durch den Hildesheimer Kleriker und Notar Konrad Lemey.

1494 November 5 (ahn middewecken nha omnium sanctorum). [71

Der Rat von Alfeld bekundet, daß Borchert Kyssenbrugge eine halbe Alfelder Mark Rente an seinem „huse, hove unde gantzer woninge beleghen up der perckstraten twisken Ludeken Heyghen unde Alserne Eckeleves husen", für 7 Mark den „vorstendern der armen lude in dem sekenhuse vor unser stad" verkauft hat mit Vorbehalt des Rückkaufes jährlich auf Michaelis

mit Kündigung ein Vierteljahr vorher. Bürgen Cord Hencken und Hinrick Langeheincken. — Bruchstück des Stadtsiegels.

1495 März 20 (ahm frydage vor Oculi in der hylgen vasten). [72
Der Rat von Alfeld verkauft drei Alfelder Pfund jährliche Rente „den vorstenderen der armen lude in dem sekenhuse vor unser stad" für 60 Pfund mit Vorbehalt des Rückkaufes jährlich auf Weihnachten bei vierteljährlicher Kündigung. — Bruchstück des Stadtsiegels.

1497 Juni 24 (am dage Johannis des hilgen apostels). [73
Der Rat von Alfeld bekundet, daß vor ihm, „dar twey radtsyttende weren", die „vorstender der armen lude in dem seykenhuse buthen Alvelde" sich verpflichtet haben, einen Teich den die Armen von frommen Leuten an sich gebracht haben, nicht zu verpfänden oder zu verkaufen, sondern dem Gebrauch der armen Leute „to behove orer spyse" zu erhalten. — Siegel verloren.

1498 Januar 6 (am daghe der hilgen dryer konnynghe). [74
Roloff Wullenwever, geschworener Bankvogt in Alfeld des Junkherrn Ludelev van Borthfelde, „de nu tor tid Wyntzenborch inne heft von mynem gnedigen heren van Hildensem unde synem werden cappittel, derhalven dat gerichte bynnen Alvelde ohme tosteyth", bekundet, daß vor ihm, den Beisitzern Hermen Smede und Wernete Werneken, Ratsherrn, dem Fürsprech Hinrik Smede und den Achteluden Cord Sagenbom und Hans Smede, Cord Struck, der von Bürgermeister und Rat ins Gefängnis geworfen war, diesen und den Einwohnern von Alfeld, besonders auch dem Hans Mulre in der nedderen molen Urfehde geschworen hat; dessen Fürsprech war Hans von Peyne der Jüngere, dessen Achtelude Sander Brodesende und Hans Ryken, dessen Bürgen Hinrik Mulre, Bertram Bertrammes, Ludeke Becker, Hans und Henningk Steynhoff, Hans Volckmer, Hermen Bodeker, Sohn des sel. Hans Bodeker, Hans Lovensen, Ludeke Bodeker, Hinrik Olrickes. Bürgermeister Hans Tysemann siegelt für Hans Smede; für Tyleke Nollen und Hinrik Schomaker, Dingleute, siegeln Ludeles Holdinges bezw. der Knappe Hans van Tzellenstede. — Von den sechs Siegeln das des Tysemann und des Holdinges erhalten.

1498 März 9 (am frydage vor Reminiscere in der hilligen fasten). [75
Der Rat der Stadt Alfeld verkauft 30 Lübecker Schilling jährlicher Rente den armen Leuten auf der Burg vor Alfeld für 30 Lübecker Pfund mit Vorbehalt des Rückkaufes jährlich auf Weihnachten bei vierteljährlicher Kündigung. — Abschrift des 18. Jahrh. auf Papier.

1500 Januar 6 (des sesten daghes januarii). [76
Instrument des Notars Hermann Eymessen, Hildesheimer Klerikers, worin die Ratsherrn Hans Greve, Cord Smet und Cord Hardeges als Vertreter des Rates durch Johann Tegetmeyger aus Wetteborn ein Instrument von 1499 Dezember 13 verlesen lassen, in welchem Cord Struck den Hans Peyne vor den Zeugen Sander Mewerdes und Cord Heysen entschuldigt. Darauf habe Struck berichtet, es seien zu ihm im „porthuse" des Klosters Clus Hinrik Wytte, Hans Steynhoff und Ludeke Becker, Bürger von Alfeld, gekommen und hätten ihn gebeten ihren Freund Hans Peine wegen des Diebstahls von Kleidern des Hinrick von Verden zu entschuldigen, dann, nach seiner Weigerung, ihm neue Kleider, ein Jahr

Kost durch Ludeke Bock aus „Sosserem under Wittenborch", und 16 Schilling als Belohnung angeboten. Als er dies auch ausgeschlagen, hätten sie ihn vor das Kloster gelockt, Deneke Peine, Bruder des Hans, hätte ihn mit dem Speer über den Kopf geschlagen, daß er zur Erde gefallen, und Cord Peine ihm den Speer auf den Rücken gesetzt und bedroht, bis er sich zur Entschuldigung entschlossen. In Wettebörn hätten sie ihn auf das Haus des Pfarrers gebracht, der als Notar die Entschuldigung aufgesetzt habe. Es sei also unwahr, wenn der Pfarrer geschrieben habe, er, Struck, habe die Entschuldigung „unbedwungen orygen modes" getan; Hans Peyne habe die Kleider gestohlen, der Inhalt jenes Instrumentes sei falsch. Zeugen Hinrik Ernsten und Hinrik Twidermeyger, Bürger von Einbeck.

1500 April 21 (am dinxedage in dem hilgen paschedaghe). [77

Hinrick vamme Steymberge, Diderikes Sohn, verkauft mit Willen des Bischofs Bartold von Hildesheim, Administrators von Verden, drei Gärten vor der Stadt Alfeld, „de eyne negest deme wedemehove, dede schuth uppe der stadt graven, den nu thor tidt Cord Ribeken, Hans Wyneken de smedt unde de Stoppesechische in broukinge hebben, de ander boven dem weghe vor dem perckdore, den nu thor tidt Heneman Butevisch, Hans Anyan unde Ebbrecht Scheydelandes in brukinghe hebben, de drydde benedden dem weghe daresuloes, den nu thor tidt Hans Loden in vorpendinge unde in brukinghe heft", dem Bürgermeister und Rat der Stadt Alfeld für 74 rhein. Gulden mit allem Zubehör außer dem Gericht. Sind beim Rückkauf, der vorbehalten ist, die Gärten mit Gräben umgeben oder ein Teil der Gärten zum Stadtgraben oder gemeinen Wege verwendet, so soll das so bleiben, wie man es bei der Kündigung findet, und die Gräben möge der Rat gebrauchen „tho der stadt behove alzo to deme velthrone unde anderen wateren, de sek darto theyn mochten". Rückkauf auf Ostern bei Kündigung auf Weihnachten. Dies genehmigt Bischof Bartold als Lehnsherr der Gärten, der auch gelobt, bei Erledigung der Gärten sie nicht zu verpfänden oder zu verlehnen, ehe nicht dem Rat die 74. Gulden zurückgezahlt sind. — Beide Siegel verloren.

1500 September 1 (am dage Egidii confessoris). [78

Sander Brodesende, Bankvogt in Alfeld des Jungherrn Ludolf van Borthfelde, „de nu tor tid Wyntzenborg inne hefft van meynem gnedigen Herrn von Hildensem unde synes gnaden werden capittele, derhalven ohme dat wertlike gerichte bynnen Aloelde tosteyt", bekundet im gehegten Gerichte mit den Beisitzern Henning Arndes und Bartold Ozen und dem Fürsprech Hans Ravenshagen, daß Metele, Frau des Hans Blome, die der Rat in den Turm hat setzen lassen, bei ihrer Entlassung Urfehde geschworen habe. Bürgen: Gherdt Wyneken, Hans Blomen, Hermen Hovel, Hans Hovel d. Ä. zu Eytzem, Hans und Henning Hovel zu Tzedelem (Sehlem). Siegler: Ludolf Holdinges für den Vogt, Henning Twidermeier für den Fürsprech, Hinrich Hoffsteden als „achteman" des Rates, Rolef Wullenwever für den Dingmann Hans Kemmenaden, für Hinrik Hopman, Fürsprech der Metele, Hans Wyneke d. Ä., Albert Hudbessem für Hinrik Mulre und Hinrik Rolandes für den Dingmann Hinrik Schrader. — Von den sieben Siegeln fünf erhalten.

III. Akten.

Von den Akten wurde 1848 ein gutes Verzeichnis gemacht, das hier zu Grunde gelegt ist. An der Hand dieses Verzeichnisses wurden die Akten revidiert, wobei sich ergab, daß jetzt nicht mehr alle darin verzeichneten Akten vorhanden waren. Neuere noch vorhandene Akten wurden nachgetragen.

I. Regiminalia.

A. Verhältnisse und Einrichtungen des Hannoverschen Staates im Allgemeinen. 1. Generalia. Akten betr. Mitwirkung zur Erreichung neuer Reformen für das Königreich Hannover und die Stadt Alfeld 1848 und die Bildung des Kreises Alfeld 1836. — 2. Verordnungen und Ausschreiben 1798—1866. — 3. Landstände. a. Allgem. Ständeversammlung 1814—55. b. Provinziallandstände, die L. des Fürstentums Hildesheim, Landtagssachen und -verhandlungen 1580—1803, 1818—20. — 4 Eisenbahnen 1845—68.

B. Verhältnisse und Einrichtungen des Magistrats und der Stadt im Allgemeinen. 1. Generalia 1777—1850. — 2. Verfassung und Statuten der Stadt 1610—1851. — 3. Jurisdiktionssachen 1711—1834. — 4. Grenzsachen 1631—1855. — 5. Statistische Nachrichten, Volkszählung 1808—58. — 6. Wahlen der Bürgervorsteher und Alterleute 1815—36 ff. — 7. Protokolle über die Beratungen des Magistrats und der Bürgervorsteher 1800—83, 1889, 1893, 1895 (vgl. auch VII. B). — 8. Visitationen des Landdrosten 1823—41 ff — 9. Geschäftsberichte 1840—49. — 10. Registratur 1837—52. — 11. Wahlen der Geschworenen und der Gerichtsschöffen 1850—52.

C. Landeshoheitssachen. 1. Huldigung und Landestrauer 1740—1851. — 2. Emigration, Entlassung aus dem Untertanenverband 1831—46. — 3. Judensachen 1814—53.

D. Zollsachen 1614—1833.

E. Postsachen, nichts mehr vorhanden.

F. Münzsachen 1763 ff.

G. Dienstverhältnisse der beim Magistrat und der Stadt angestellten Beamten und Unterbeamten. a. Generalia 1802—37. — b. Bestallungssachen der Magistratsbeamten, Unterbedienten und sonstigen Stadtoffizianten 1718—1854, 1890—1. — c. Besoldungssachen derselben 1804—52. — d. Pensionssachen derselben und ihrer Wittwen 1808—54. — e. Beschwerden gegen dieselben 1661—1848.

H. Polizeisachen. 1. Sicherheitspolizei. a. Generalia 1807—55. b. Bürgerwehr 1807—48. c. Straßenbeleuchtung 1852—63. — 2. Feuerpolizei. a. Generalia betr. Feuergeschworene, allgem. Ausschreiben und Verhandlungen feuerpoliz. Inhalts, Brandkasse 1765—1858. b. Feuersbrünste und Brandschäden 1717—72, 1848—9, 1854. c. Feuerlöschgerätschaften 1790—1841, Feuerwehr 1873 ff. d. Schornsteinfegerei 1803—14, 1840 ff. e. Brandassekurationskataster, Häuserliste von 1857. f. Sonstige Sachen, Feuervisitation und -Anzeigen 1812 ff., beabsichtigte Versicherung der Kämmerei sowie der geistlichen und Hospitalsgebäude bei der Aachener Versicherung 1848. — 3. Gesundheitspolizei. a. Generalia über Medizinalwesen 1779—88, Bestimmungen und Ausschreiben 1804—55, Bildungsanstalt für Blinde und die Blinden in der Stadt 1840 ff.

Bildung einer Krankenkasse 1842—5. b. Ärzte, Tier- und Wundärzte 1810—52. c. Apotheken 1806—67. d. Hebeammen 1809—54. e. Blattern, ansteckende Krankheiten 1812—31. f. Geisteskranke, nichts mehr vorhanden. g. Viehseuchen 1745—1848. h. Abdeckerei 1731—1854. — 4. Gewerbe-, Gilde- und Handelssachen.[1]) a. Generalia 1802—58. b. Maße und Gewichte. Eichamt 1836 ff. Einführung des Neubraunschweiger Himptens, des Hannoverschen Gemäßes und Gewichtes 1817—19, Revision der Webekämme 1844 ff., Eichung und Revision der Garnhaspel 1777—1857. c. Marktsachen 1802—7, Jahrmärkte in der Stadt 1815—40. d. Flachsbau, Leinsamen-, Garn- und Linnenhandel, Legge 1785—1856. e. Fabriken, varia 1805—6. f. Mühlengewerbe 1798—1850. g. Papierfabrikation 1792—1834. h. Hausirhandel 1815—31 ff. i. Gildesachen, Kramer- und Gewandschneidergilde 1799—1877, Knochenhauergilde 1804—65, Bäckergilde 1333 ff., 1773 ff., Schmiede und Schlossergilde 1643 ff., 1802—26, Schneidergilde 1642, 1793—1838, Tischlergilde 1652, 1857, Schuhmachergilde 1618 ff., 1718—1868, Drechslergilde 1785—1844, Leineweberqilde 1776—1864, Sattlergilde 1815, 1841—5, Maurer-, Steinhauer- und Dachdeckergilde 1696 ff., 1821—62, Böttchergilde 1707 ff, 1826 ff. Sonstige Gewerbe: Lohgerber, Weißgerber 1802 ff., Färbergilde 1851, Salzwesen 1803 ff., Gewerbe ohne Gilde 1804 ff., Kürschner 1820 ff, Zimmermannsgewerbe 1820 ff., Seilergewerbe 1831 ff., Hutmacher 1826, Putzmacher 1836—41, Ziegelbrennerei 1846, Buchdruckerei 1852 ff. — 5 Armenpolizei, a. Generalia 1800—48, b. Armenkollegium, Protokolle 1830 ff, Verträge dieser 1839 ff., c. Unterstützung und Verpflegung Hülfsbedürftiger und Armer 1814—52, d. Armenrechnungen 1632—50, 1805, 1817—20, 1823—27, 1830—59 und neuere, e. Hospitäler und milde Stiftungen, 1. Generalia 1787—1867, 2. Hospital st. Elisabeth, Generalia 1730—62, 1773—1893, Rechnungen 1590—1628, 1648—58, 1755—60, 1763—1811, 1816—59, 1880, 1888, Baurechnungen 1826—27, 3. Hospital st. Pauli, Rechnungen 1598—1600, 1609—10, 1613—18, 1710—28, 1786—1811, 1831—59, 4. Hospital st. Catharinä, Rechnungen 1765, 1776—1809, 1824—5, 1831—55, 5. Currendenkasse, Akten 1671 ff., Rechnungen 1767—1811, 1831—55, 6. Hoymsche Stiftung, Akten 1799, 7. Die Rolfessche Stipendienstiftung 1700—1837 ff., 8 Raven-Stiftung, neuere Akten, 9. Reichesche Stiftung desgl., 10. Rieverssche Stiftung desgl., 11. Schumachersche Stiftung desgl., f. Kollekten, für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 1780—1847, für Auswärtige 1810—36, g. Armenpolizei über Fremde, Generalia 1838—58, Specialia 1843—45. — 6. Landwirtschaftspolizei, a. Generalia 1806—47, b. Berichterstattung 1808—45 ff., c. Weide- und Maschsachen 1763—1840, d. Sonstige Sachen (Hütungskontraventionen, Ausmittelung des widerrechtlich abgenommenen Terrains, Lehmgraben und Lehmsteinfabrikation, Streitigkeiten) 1808—46. — 7. Sittenpolizei, Vereinswesen, Preßpolizei 1855 ff. — 9. Domizilsachen, Generalia 1841—43. — 11. Polizei über Flüsse und Brunnen, a. Generalia 1837—45, Beschauung des Leineufers 1857 ff., allgem. Brunnenkasse 1824 ff., b. Specialia, Wasserschäden, Brennholz-

[1]) Vgl. hierzu die Akten im Privatbesitz.

flöße, Wasserleitung, Brunnen, Flußregulierung 1784—1848, Neubau der Leinebrücke 1883.

I. Wegebausachen. 1. Kommunikationswege, a. Generalia, Wege- und Straßenbesserung, Ausschreiben, Wege- und Brückengeld, Passage durch Alfeld 1754—1852, b. Kommunalwege 1780—1893. 2. Chausseen 1815—38.

K. Ablösungssachen. a. Generalia, Bildung der Kommission für Festsetzung der Normalpreise bei Ablösungen, Preisnachrichten über Getreide und Naturalien 1827 ff.. b. Ablösungen 1812—78.

L. Gemeinheitsteilungssachen 1805 — 49. Verkoppelung der umliegenden Ortschaften.

M. Lehnssachen, das von den Familien v. Rautenberg, später v. Plettenberg und v Bolzum der Stadt und einzelnen Bürgern verliehene Lehen 1619—1815. Bürgermeister Gudewill gegen Kreth und Gen. wegen Lehnsländereien 1795—1810.

N. Requisitionen, allgem. 1780—1854, von auswärtigen Behörden 1815—25, von Amt Winzenburg 1815—29, von Amt Hildesheim 1819—24.

O. Steuersachen. a. Vor 1817. Landbeschreibung 1599, 1692. Liste der städtischen Gartenländereien 1804. Aufnahme aller Grundstücke in der Feldmark der Stadt 1805. Grundsteuer und Besitzveränderungen 1809—16. Grundsteuersachen, Feldmarkbeschreibung vor 1817. — b. Sonstige Steuersachen, Akzisensachen 1729—45, städtische Akzise 1799—1805, Erbschaftstabellen und -Stempel 1803—7, 1813, Kriegssteuerkontributionsregister 1806—10, Patentsteuer der Munizipalität Wrisbergholzen 1808—9, Patentsteuer 1809—10, Steuerrückstände und deren Eintreibung 1809—15, die ein Gewerbe betreibenden Personen im Kanton Alfeld 1814. Beschreibung der Personen-, Einkommen, Gewerbe- und Besoldungssteuer bis 1816, Steuerkontraventionen bis 1816, Remissionen 1819—15. — c. Seit 1817. Beschreibung der Personen-, Gewerbe- und Einkommensteuer 1844—60. Grund- und Häusersteuer 1817—36. Manual alles vermessenen Ackerlandes 1849. Grundsteuerrollen, Häuserrollen 1817—37. Steuerrückstände 1818 ff.

II. Consistorialia.

A. Generalia. Beerdigung der Leichen und Gebühren dafür 1771—94, Kirchensachen 1743 ff. Feier des Reformationsfestes 1817, 1842, Kirchenverfassung der Stadt Alfeld 1837 ff. Verwaltung des Kirchenkommissariates 1852 ff.

B. Administration des Kirchenvermögens. a. Generalia 1500—1829. b. Kirchenrechnungen 1581—1822. Revision derselben 1771—85.

C. Beratungen des Kirchen-Collegii, Protokolle 1721—91, 1821 ff.

D. Geburts-, Aufgebots-, Heirats- und Sterbeurkunden 1808—12, aus der Parochie st. Elisabeth 1808—12. Kirchennebenbücher 1853 ff.

E. Anstellung und Emolumente der Kirchendiener und Schullehrer. a. Generalia, Buch über Prediger- und Lehrerlegate 1712. Einführung der Prediger 1809—19 ff. b. Oberpfarrer 1688—1779, 1800, 1828—50. c. Diakonat-Pfarrer 1710, 1721, 1734, 1779, 1831—46. d. Kirchenprovisoren 1662—1808, 1810—52 ff. e. Küster und Schullehrer 1658—1700, 1775, 1804—24.

F. Schulangelegenheiten. a. Generalia, betr. Schulwesen 1769 ff., öffentliche Lehranstalten 1816—7, Schulbesuch 1807 ff., Schulgeld, Namen der Schüler und Schülerinnen 1852—3, Luther. Gemeindeschule 1887—92, Gewerbeschule 1860 ff., Neubau der Stadtschule 1878.

G. Kirchhöfe und Begräbnisse 1796, 1844.

H. Prediger-Wittwen 1800—48.

I. Bausachen, Neubau der Schule 1609—12, des Pfarrhauses 1612. Aufbesserung und Neubauten verschiedener Art 1783—1855.

K. Beschwerden gegen Kirchendiener und Kirchenpolizei 1713, 1740, 1772, Sektiererei 1844—5.

L. Kirchensachen, Varia 1590—1600, 1705. Verwaltung des Kirchenvermögens 1688—1783. Anstellung der Prediger und Schullehrer 1569—1640 und 1579—1654, Streitigkeiten mit den Predigern und Konsistorium wegen jus visitandi, confirmandi, praesentandi 1658—66, Klagen der geistl. Stadtdiener wegen vorenthaltener Emolumente 1719—94, Streit über Kirchenstände 1743 ff. Freiherr v. Wrisberg in Wrisbergholzen, Kläger, gegen Bürgermeister und Rat wegen Patronatsrechts über die Diakonatspfarre 1720—56. Übergabe der Pfarre in Adenstedt 1809. Ankauf des Ölfenschen Hauses und Errichtung eines katholischen Bethauses 1851 ff.

III. Militaria.

A. Generalia. Listen über die Bevölkerung zwecks Aushebung 1803. Occupation des Landes durch französische Truppen 1806. Nachrichten, ob und wann Alfeld eine eigene Garnison gehabt hat 1818.

B. Werbungen und Aushebungen. Preußische Werbungen 1730—40. Fremde Werber und deren Verhaftung 1778—92. Rekrutenwerbung und Aushebung 1776—7, 1808—15. Aushebung der Geburtsjahre 1788, 1796—1807.

E. Einquartierung und Durchmärsche, Generalia 1728, 1804. Infanterie 1703—4, 1757—63, 1783—1815, 1815—29, 1850. Naturalverpflegung 1809—14. Fremde Truppen, Etappenkonvention zwischen Hannover und Preußen 1817 ff., russische, schwedische und preußische Truppen 1813—22, preußische Truppen 1815—30, 1839—40, 1850—3, 1856—9.

F. Kriegsfuhren 1803—15 ff.

G. Lieferungen, Aufzeichnung der englischen Waaren, Ablieferung der Waffen und Pferde, Verzeichnis der vorhandenen Weine und Branntweine 1806—7. Lieferungen für Militär 1810—15.

H. Sonstige Militärsachen. Streitigkeiten zwischen Bürger und Militär 1700. Die von den französischen Truppen geforderte Kriegssteuer 1806—7. Organisation der Landwehr 1813—14. Listen über die im Feldzuge nach Rußland zurückgebliebenen Landeseinwohner 1817.

IV. Criminalia.

a. Generalia. Berichte über peinliche Untersuchungen 1803—4
b. Kriminaluntersuchungen 1661, 1681, 1704—5, 1712, 1721 passim bis 1832.

V. Kämmerei-, sowie Stadt- oder Gemeindeangelegenheiten.

A. Generalia. 1. Lagerbücher vgl. Handschriften (S. 3 ff.). Einrichtung eines Lagerbuches 1855. — 2. Risse und Karten. Organisation der Stadt 1834—7. Feststellung des geographischen Bezirks der Stadt 1844—6. — 3. Inventarien. Die Stadtwälle 1773—4. Die Pförtnerhäuser 1803, 1809. Verzeichnis der zur Kämmerei gehörigen Grundstücke und Häuser 1803—6. Kämmereivermögen 1818 ff. — 4. Stadt- und Kämmereiprozesse, mit den Gemeinden Langenholzen, Sack und Eimsen wegen des Meineberges 1592—1753, mit dem Herrn v. Stöckheim auf Limmer wegen Schafhude 1590—1756, mit dem Herrn v. Wrisberg zu Wrisbergholzen wegen Freiheit in der Stadt 1688—1709, wegen Jagdgerechtigkeit auf der freien Burg 1744, wegen Hauung im Meineberg 1746, wegen des Embenbüh's 1766, wegen der Nachhude ebenda 1768—88, mit den Erben des Papiermüllers Spieß wegen Wasserleitung bezw. Wassersperrens 1710—40, wegen Forderung 1734, wegen der Alfelder Papiermühle 1750—75; mit Verschiedenen, in Quart 1593—1772, darunter ft Moritz in Hildesheim wegen Forderung 1708, v. Steinberg in Wispenstein wegen Kirchenländereien 1711, ft. Bartholomäi in Hildesheim wegen Geld 1722, v. Steinberg in Wispenstein wegen Beraubung 1739, Kanoniker im Schüsselkorbe zu Hildesheim wegen Forderung 1769—70, Hospital in Wrisberg 1770. die vom Hause Wrisbergholzen prätendierte Ausbesserung des Hauweges; mit Verschiedenen in Folio 1592—1852, darunter Gebrüder von Steinberg in Wispenstein 1592, v. Rheden und v. Wrisberg wegen Holzberechtigung im Meineberg 1600, Vogt Albrecht in Langenholzen wegen Rauschenplatsbüh 1710, Amt Wrisberg wegen Jurisdiktion im Alfelder Stadtgraben 1716—33, Gemeinde Langenholzen wegen des Kukuksholzes 1718, Konsistorium in Hildesheim wegen Jurisdiktion über das Kantor- und Schulkollegium 1736, v. Steinberg in Brüggen wegen Nachhude auf dem Langenbüh 1750, Gericht Wispenstein wegen Hauung im Rettberge 1758, Fürstliche Hofkämmerei wegen Leinezoll 1770, Gemeinde Eimsen wegen Hütung auf dem Gänsekamp bei Eimsen 1780, Dorfschaft Hörsum wegen Grabens der Ziegelerde 1789, Gericht Wispenstein wegen Pfändungsgerechtigkeit 1798, Graf v. Görtz-Wrisberg wegen Servitut 1841.

B. Bürger- und Inquilinensachen. a. Generalia, Aufnahme neuer Bürger 1838 ff. Verzeichnis der Einwohner, die seit 1781 Bürgerrecht erworben 1838. — b. Bürgergerechtsame, Benutzung der Neuenwiese 1746, Reihebürgergerechtsame 1828 ff., Nutzung der Gemeindewiesen 1839, 1853. — c. Aufnahme und Beeidigung der Bürger 1815—52. — d. Schoß- und Schutzgelder 1716, 1838—55.

C. Neue Anbaue und Ausweisungen 1810—39 ff.

D. Veräußerungen städt. Grundstücke und Berechtigungen, sowie Zins- und Erbzinssachen, a. Generalia 1837—42. b. Veräußerungen 2c. 1779, 1796—1852 ff.

E. Pachtsachen. a. Generalia, Nachweisung über alle städt. Pachtparzellen 1815 ff. b. Mühlen: Leinemühle 1709—1834, Untere Warnemühle 1657—1811, Obere Warnemühle 1672—1845, Sägemühle 1671—1839. c. Krüge und Schenken: Neuerkrug 1699—1847, Ratskeller 1661—1847. d. Ziegelhütte 1724—1835. e. Schäferei 1681, 1748—1802, 1817—60. g. Einzelne Grundstücke 1763—1860 ff.

F. Forstsachen. a. Generalia 1795—1837. b. Forstaufsicht und Forstbediente 1814—17. c. Forst- und Holzberechtigung 1602—1839. d. Holzanweisungen und Verkäufe 1800—47.
G. Jagdsachen. Verpachtungen 1850. Ausführung der Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850.
H. Städtische Abgaben 1834—49.
I. Remissionssachen 1803—12.
K. Einnahmen aus Hoheitsgefällen und sonstige außergewöhnliche Einnahmen. a. Sportelsachen, Abgaben von Schenkwirtschaften und Konzessionserteilungen 1828—45 ff. b. Konzessionen zu Krug- und Schenknahrung 1809—43. c. Sonstige Konzessionen, Leihhaus 1819, extraord. Einnahmen der Kämmerei 1830 ff.
L. Abgaben von den Kämmereigütern und Ausgaben der Kämmerei 1830.
M. Bausachen. a. Generalia, Verfügungen in Bausachen 1805, Bauakademiesachen 1805, Unterhaltung der im Rathaus befindlichen Amtslokale 1841, Bauordnung für Alfeld 1846. b. Städtische Bausachen, Baurechnung 1614, einzelne Bauten 1790—1851 ff.
N. Registersachen. a. Generalia 1782—1851 ff. b. Kämmerei-Haushaltsplan 18—13, 1838—52. c. Registerextrakte und Kassenetats vor 1800, 1828—55. d. Einziehung und Beitreibung der Registergefälle 1796—1848. e. Revision und Abnahme der Kämmereirechnungen, 1720—1850 ff. f. Kämmereirechnungen in 4°: 1471, 1635, 1639, 1641[1]), 1643, 1645, 1647, 1649, 1651, 1658, in Folio: 1587, 1591, 1595, 1617, 1623—24, 1628—37, 1667, 1669, 1670, 1675—76, 1679, 1696, 1739, 1743, 1780, 1808, 1813, 1842, 1851—52, 1855—56, 1861—1904.
O. Schuldenwesen der Kämmerei. a. Generalia, 1648 (Schuldverschreibungen), 1749—1848. b. Aktiv-Kapitale 1812—51. c. Passiv-Kapitale 1782—1850. d. Schuldentilgung 1600—1841 ff.
P. Verwaltung und Beaufsichtigung städtischer Anstalten sowie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privatanstalten. 1. Leihhaus und Sparkasse der Stadt 1838—52 ff., 1862—70, Leihbibliothek 1835—48. 5. Sterbekasse. a. Generalia und Revision der Rechnungen, bes. der Schustergilde-Totenkasse 1784—1846. b. Totenkassenrechnungen 1815—56. 6. Brauereisachen. a. Generalia betr. Brauwesen 1700—1869, Brauregulativ 1829 ff. b. Brauereirechnungen vor 1809, 1812—36, 1848—56. c. Abnahme und Revision der Rechnungen 1816, 1820—39 ff. 7. Gasanstalt, Kassenbuch 1889—92.

VI. Verhandlungen aus der Westfälischen Regierungsperiode. 1. Staatsanleihen, die von 20 Millionen Francs 1808—13, Staatsobligationen im Kanton Alfeld 1809—11, Ergänzungsanleihe von 10 Millionen Francs 1811—13, Staatsanleihe von 5 Millionen Francs

[1]) Die Umschläge der Rechnungen von 1635 und 1641 enthalten auf 16 Spalten etwa 700 Zeilen eines mittelhochdeutschen Gedichtes von einer Hand des 14. Jahrh. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Seminarlehrers Keese in Alfeld sind es Bruchstücke aus dem sogen Väterbuch, einem umfangreichen Werke des 13. Jahrh., das Legenden von Heiligen enthält. Eine vollständige Handschrift befindet sich im Stadtarchiv zu Hildesheim (Mus. 210), eine andere in Leipzig. Die erste Lieferung einer beabsichtigten Bearbeitung des Werkes durch Dr. Franke erschien 1880 in Paderborn.

1812—13. — 2. Sonstige Akten, darunter Liquidation der Forderungen an die Königl. Preußische Staatskasse 1807—12, Anordnung der administrativen Behörden im Kanton Alfeld 1808—14, Erstattung der von den Maires gehabten Auslagen 1809—11, Bureaukosten der Friedensrichter 1809, Register über die ausgegebenen Patente 1809—10, betr. Gemeinde Everode 1809—15, betr. zweite Munizipalität Wrisbergholzen 1809, Volkszählung 1809—11, Einverleibung der Ortschaften Gerzen, Warzen, Föhrste, Imsen, Wispenstein, Groß-Freden und Esbeck in den Kanton Alfeld 1813, Friedensgerichte und Friedensrichter 1808—09, Rückzahlung der Halberstädter Staatsanleihen 1816—20, neun Vol. betr. allgemeine Verhandlungen 1807—15. Ansprüche der Bäcker in Alfeld für die 1806—07 den französischen Truppen gelieferten Brode.

VII. Sonstige Sachen.

A. Urkunden. Vgl. oben S. 6 ff.

B. Ratsprotokolle 1611—31, 1636, 1638—1802 (vgl. die Fortsetzung oben S. 23 I. B).

C. Alte Register, Bau- und Mühlenrechnungen 1580—1684, Schoß-, Akzise-, Kuh- und Brauregister 1600—1754, Winzenburger Dienstgelds-, Haushalts- und Wrogenregister 1614—22, Register über die neue Wiese 1644—1740, Schatzregister bis 1600, 1600—86, Wallensteinsche Kontributionsregister 1625, Register und Restanten 1628—50, Kontributionsrechnungen 1646—55, Kontributionsregister 1631—40, 1651—1740, 1761—1800 Akten betr. Kontributionssachen 1700—90. Landschatz und Akzisereehnungen 1767—99. Rechnungen vom Kopfgelde 1767—72. Akten betr. Kellerbücher 1617—86. Akten betr. alte Manuale 1600—1700. Akten betr. Kämmerei-Manuale 1624—58. Akten betr. Stadtregister 1500—17 (vgl. V. N. f). Bauherrnrechnung 1659, 1679, 1681. Stallrechnungen 1659, 1679, 1736, 1737, 1740. Rathausrechnung 1659.

D. Varia. Diese ungeordnete und als wertlos bezeichnete Aktengruppe ist durchaus nicht ganz wertlos, aber gänzlich ungeordnet, 17.—18. Jahrhundert, darunter betr. Wehrberger Zehnten 1625, Bau- und Floßholzsachen 1667, betr. Herrn v. Wrisberg in Wrisbergholzen 1778—1811, betr. Glashütte 1795, Judizialverhandlungen 1778—1827, im Ganzen etwa 20 Faszikel.

Privatbesitz.[1])

Drechsler Stammelbach.

Akten der Leinbäuerschaft. Einnahme- und Ausgaberegister 1734—1849 mit einigen Lücken. — Akten betr. das Verhältnis der vier Bäuerschaften zum Magistrat, deren Vertretung in ihm. Brausachen. Teilung des Meineberger Holzes 1803. Akten aus dem 19. Jahrh. Die entsprechenden Akten im Stadtarchiv.

[1]) Diese Akten im Privatbesitz befinden sich meist in einer festen, verschließbaren hölzernen Truhe, deren Anschaffung 1829 höheren Orts angeordnet wurde. Die Akten selbst sind ganz ungeordnet, gehörten ursprünglich den einzelnen Gilden bezw. Bäuerschaften und umfassen meistens nicht mehr als etwa zwei Fach.

Buchbinder Osten.

Rechnungen der Hörsumer Bäuerschaft 1752, 1775, 1782—93, 1801—02, 1806—66 mit wenigen Lücken. — Braurechnungen 1722, 1730—37, 1741—42, 1759—61, 1765—66, 1770—79, 1781, 1783, 1796, 1839 ff. — Freischießenrechnungen der Hörsumer Bäuerschaft 1792, 1800, 1814, 1820, 1833, 1836, 1842 und spätere bis zur Gegenwart. — Akten betr. die Errichtung einer allgemeinen Brunnenkasse 1838.

Schuhmacher Bormann.

Akten der Perkbäuerschaft. Rechnungen betr. Ankauf des Linkholzes 1816—19, 1831—32. — Pfannenrechnungen der Perkbäuerschaft 1702—04, 1720—94 mit kleinen Lücken, 1800—1873 lückenlos.

Akten der Böttchergilde. Allgemeine Gildesachen des 19. Jahrh. — Einnahme- und Ausgaberegister der Böttcherzunft 1815, 1837—44. — Meisterbuch für die Böttcherzunft 1794, 1806, 1817, 1839—40, 1858. — Lehrburschen- und Gesellenbuch 1815 ff. — Ein alter Stempel „Der Boiger Meister Sigel in der Stat Alfeld" aus dem 18. Jahrh.

Seiler Hasselberg.

Akten der Holzer Bäuerschaft. Rechnungen 1726—31, 1735, 1747—53, 1758—63, 1770, 1779, 1783—90, 1801—10, 1814—30 und einige spätere. — Freischießenrechnungen Mitte des vor. Jahrh. Restituenda an den Stadtkämmerer Witte 1762, 1764, 1766. — Einquartierung 1810 und 1817. — Petition um Verlegung des Amtes Winzenburg nach Alfeld 1810. — Brausocietät 1819. — Brunnenkasse 1824. — Pfannenrechnungen 1747—51.

Bäcker Thiesemann.

Ordnung und Gesetz der Bäckergilde in Alfeld. Abschrift Ende des 18. Jahrh. Der Schluß fehlt.

Z. Z. auf dem Rathaus.

Akten der Schmiedegilde, wenig Sachen des 19. Jahrh., darunter Rechnungen und Einschreibebuch der Lehrlinge seit 1817, meist ohne Wert.

Superintendentur.

Früher Generalsuperintendentur, seit 1872 geteilt in die Superintendenturen Alfeld und Wrisbergholzen.

Das Archiv in drei Schränken aufbewahrt, aber nicht geordnet.

Akten. Die General-Akten, die ganze Inspektion nach allen Verwaltungszweigen umfassend, reichen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Von den Spezialakten, die die einzelnen Kirchen betreffen, liegt ein Verzeichnis in zwei Bänden von etwa 1840 mit Nachträgen vor. Sie enthalten Anstellungen der Pfarrer und Lehrer, den Kantoren- und Küsterdienst, Bausachen, Schulwesen, Etats, Pfarrwittwensachen usw. und zwar gehen diese Akten zurück für Alfeld bis 1802, für Adenstedt bis 1740, für Almstedt bis 1789, für Breinum bis 1802, für Brüggen[1] bis 1771, für Eiershausen bis 1802, für Eimsen bis 1731, für Evensen bis 1760, für Everode bis 1740, für Föhrste mit Gerzen bis 1777,

[1] Gehört jetzt zum Kreise Gronau.

für Grafelde bis 1769, für Grafte bis 1764, für Groß-Freden bis 1775, für Harbarnsen bis 1772, für Hörsum bis 1726, für Imsen bis 1761, für Irmseul bis 1815, für Klein-Freden bis 1800, für Lamspringe bis 1803, für Langenholzen bis 1666, für Meimerhausen bis 1788, für Netze sind keine Spezialakten vorhanden, für Riehof (= Neuhof) bis 1787, für Ohlenrode bis 1802, für Petze[1]) bis 1741, für Röllinghausen bis 1755, für Sack bis 1746, für Salzdetfurth[2]) bis 1750, für Segeste bis 1803, für Sehlem bis 1763, für Sellenstedt bis 1802, für Sibbesse[1]) bis 1780, für Warzen bis 1801, für Wehrstedt[2]) bis 1745, für Westfeld bis 1807, für Wetteborn bis 1746, für Woltershausen bis 1753, für Wrisbergholzen bis 1758.

Rechnungen der Kirchen und Armenstiftungen.[3])
Alfeld, Kirchenrechnungen 1660, 1681, 1683—84, 1695, 1729 bis zur Gegenwart. Hospital st. Catharinä 1765—66, 1770—71, 1776—77, 1783—84, 1786—99, 1802, 1807, 1811—17, 1831—59. Hospital st. Elisabeth 1762 bis zur Gegenwart. Hospital st. Pauli 1730—77, 1787—1823, 1831—55. Ravenstiftung 1851—56 Currendenrechnungen 1767—76, 1783—1813, 1831—55. — Adenstedt 1839. — Eiershausen, Kapellenregister 1714—23, 1725, 1728—62, 1764—1847. — Eimsen 1815—20. — Everode 1714—1856. — Föhrste 1811—18, 1820—43. — Gerzen 1811—35, 1838—48. — Groß-Freden 1714—95, 1797—1804, 1807—49. — Hörsum, Kirchenrechnungen, Hagelfeier und Armenstockregister 1815—49. — Imsen 1811—38, 1840—52. — Klein-Freden 1715—36, 1738—42, 1747—1805, 1810—49. — Langenholzen, Kirchenrechnungen, Hagelfeier und Armenstockrechnungen 1806—11, 1816—18, 1819—46, 1848. — Meimerhausen 1818—19. — Ohlenrode, Kapellenrechnungen 1718—99, 1801—5, 1807—48. — Röllinghausen 1802—19. — Sack 1809—13, 1815—23, 1837—48. — Segeste, Kapellenrechnung 1845—48. — Westfeld, Kapellenrechnung 1845—48. — Wetteborn 1636—54, 1717—99, 1801—5, 1807—36, 1838—44, 1846—48. — Wrisbergholzen 1845—48.

Hausbuch von weiland Lucas Pestorf 1670. Fol. Enthält Verzeichnisse der Pfarreinnahmen zu Alfeld 1670—87.

Kirchenbücher der Pfarre in Alfeld 1571—1624, 1626—33, 1635—99, 1701—1800, 1803—52.

Kirchennebenbücher und Zivilstandsregister sämtlicher Gemeinden der Inspektion Alfeld siehe unter Landratsamt.

Almstedt.

Gemeindevorstand.

Kleinere Prozesse vor dem Almstedter Patrimonialgericht 18.—19. Jahrh.
Ablösungs- und Verkoppelungssachen, 19. Jahrh.
Prozeß zwischen der Gemeinde Almstedt und Freiherrn v. Kurzrock wegen des Kirchenkampes 1778—80, nebst Vergleich von 1780, Or. Pergam. mit Siegel der Kirche von Hildesheim.

[1]) Gehört jetzt zum Kreise Gronau.
[2]) Gehört jetzt zum Kreise Marienburg.
[3]) Vgl. für die in Alfeld auch das Stadtarchiv.

Vergleich zwischen Oberst Henning von Lützow und den Einwohnern von Almstedt, veranlaßt durch den Bischof von Hildesheim auf die Klage der Almstedter über das anmaßliche Benehmen des v. Lützow, betr. die gegenseitigen Rechte und Pflichten, 1661 April 8, Pergam., Siegel des Bischofs und Kapitels in Holzkapsel.
Karte des Waldes auf dem Niederen Berge von 1789 und der Anteile von Almstedt, Segeste, Petze und Breinum, etwa 1,50 : 0,50 m.
Plan des Heiligen Holzes (jetzt Acker) Almstedter Anteils 1780

Evang. Pfarre.

Kirchenbuch 1759—1803, darin auch die Konfirmierten 1756 und 1760. Am Schluß „Anekdoten", kurze Berichte über Zeitgeschichte, lokale Ereignisse, Preise 1771—1850.

Bodenburg.

Evang. Pfarre st. Laurentii.

Kirchenbücher, zugleich für Oestrum, 1654—1815, von da ab getrennt und vollständig bis zur Gegenwart.
Kirchenrechnungen seit 1808.
Konfitentenregister seit 1767.
Zivilstandsregister 1809—13.
Rechnungsbuch der Kirche in Harbarnsen 1808—11.

Evang. Pfarre st. Johann.

Kirchenbücher 1636—1806 in einem Bande, vorn Verzeichnis der Pastöre seit 1569, oft mit eingehender Vita, und alle folgenden bis zur Gegenwart. Kommunikantenverzeichnisse 1707—13, 1718—23, 1731—44, 1779.
Kirchenrechnungen 1593—94, 1632—36, 1648—49, 1668—1742, 1763 bis Gegenwart. — Geldregister 1640—58.

Gemeindevorstand.

Handschrift: Brauprivilegien 1516, 1587, 1675, dann sonstige Brausachen des 18. Jahrh., darauf gerichtliche Feststellung der Grenzen der Freiherrlich v. Steinbergschen Gerichtsbarkeit zu Bodenburg 1784 Juli 23, dann Verzeichnis derer, die den Bürgereid geleistet haben 1773—1838.
Kontribution und Landschatz des Fleckens Bodenburg 1692, 1742, 1749, 1786—88, 1829, 1831.
Register über Munizipal-Einnahmen und -Ausgaben, auch direkte Steuern 1809. Grundsteuerveranlagung 1811. Biersteuer 1787.
Militärlisten 1819. Seelenlisten 1818, 1836, 1839.
Prozeßakten: Gemeinde Bodenburg gegen die Gemeinden Evensen und Klein-Ilde betr. Steinbruch im Todtenberge 1790—99 (unvollständig) und betr. Holzung in Ohe und Todtenberg 1763—1800 (vgl. Evensen), Gemeinde Bodenburg gegen v. Steinberg betr. Mühlenzwang 1784—88 und betr. Hude und Weide 1826—27.

Gräflich von Steinbergsches Archiv.

Die Sachen beruhen jetzt alle in Brüggen.

Breinum.

Gemeindevorstand.

Nur wenige ungeordnete Akten kleinerer Prozesse: v. Steinberg gegen Breinum wegen Weide 1831, mit dem adeligen Hause Bodenburg wegen Grenze des Holzes Sülberg 1797, mit den Gemeinden Petze, Segeste und Almstedt betr. Holz 1788, u. a. entsprechend den Akten in Almstedt und Segeste. Pachtkontrakte, Ablösungen.

Evang. Pfarre.

Handschriften: 1. Anmerkung des Landes, welches vor Breinum gelegen, so etliche Leute unter dem Pflug haben und von einem jeglichen Morgen, der zehnfrei ist, 4 Himpten Rogken oder 4 Himpten Havern geben, so aber zehendpflichtig, nur 3 Himpten; 2. Anmerkung des Landes, welches der Pastor selbst unter dem Pflug hat und von wem es gepflüget wird. Von derselben Hand etwa 1690.

Kirchenbücher 1677 bis Gegenwart.

Kirchenrechnungen 1671—1717, 1756—87, 1789—1803, 1807—20, 1822 ff.

Kirchenregister 1714—55 (außer 1718), 1744—90.

Verzeichnis des Pfarrlandes 1634.

Dehnsen.

Gemeindevorstand besitzt nichts. — Kirchlich gehört Dehnsen zu Hoyershausen.

Duingen.

Ratsstube.

Ungeordnet in Wandschränken, aber doch oft Zusammengehöriges in Paketen verschnürt.

Kämmereisachen: Rechnungen seit 1790. — Geldregister seit 1725. — Zehntrechnungen seit 1761. — Verpachtung der Ratsschänke 1674, 1680, 1685, 1729 u. ff. — Armenrechnungen seit 1831.

Domizilsachen 19. Jahrh.

Mastsachen, bes. Fett- und Faselmast im Duinger Walde 16. und 19. Jahrh., Einnahmeregister über Mast 1793—5.

Bausachen: Bau des Ratskellers 1731. — Wegebauten (bes. Alfeld-Marienauer Heerstraße 1779—89), dabei Landfolgedienst und Heerstraßenrechnungen.

Kirchen- und Schulsachen: Neubau des Pfarrhauses 1707—8. — Altarbau 1753. — Orgelbau 1764—7, 1827—8. — Umguß der Glocken 1781—2. — Spanndienste beim Bau des Turmes und der Pfarrwitwenwohnung 1830. — Anstellung des Pastors Böhm und die Kosten dafür 1778. — Schulwesen betr. Besoldung, Anstellung der Lehrer, Bau, Heizung der Schule 19. Jahrh. — Die zweite Lehrerstelle 1830 ff.

Aushebung, Einquartierung 19. Jahrh. — Lieferungen, Fuhren und Quartier 1757—61, 1795—1813.

Gemeindebuch enthaltend Gemeinde- und Forstarbeiten 1816.

Beschreibung der Dienste, welche die Untertanen des Amtes Lauenstein zu leisten haben 1801.

Verpachtung der Fleckenschäferei seit 1766. — Pacht von Steinbrüchen im Duinger Berge durch den Flecken Duingen. — Gemeinheitsteilungen und Ablösungen 1825—35, Rezeß von 1837.

Lieferung von Brenn- und Nutzholz an die Häuslinge und Armen in Duingen durch die Königl. Forst 1820 ff., darin Wildschaden- und Jagdsachen (d. h. Dienste, Fuhren, Treiber für die Hofjagden).

Prozeß des Fleckens Duingen gegen Amt Lauenstein betr. die in natura prätendierten Herrendienste 1746—56.

Töpferinnung.

Akten betr. Tongewinnung im Weenzer Bruch und Duinger Walde 18.—19. Jahrh., Regulativ von 1885 bezw. 1887. — Brennholzanweisung an die Töpfer aus den fiskalischen Forsten 18.—19. Jahrh. — Instandhaltung der Öfen in den herrschaftlichen Amtsgebäuden zu Eggersen und Lauenstein. — Prozeß der Innung gegen den Fiskus betr. Berechtigung zum Tonabgraben im Weenzer Bruch 1871—84. — Rechnungen des Töpferhandwerks seit 1764/65 fast ohne Lücke.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher, Verzeichnis der Getauften seit 1702, der Kopulierten und Gestorbenen seit 1729, der Kommunikanten seit 1819, der Konfirmierten seit 1729.[1]) Kirchennebenbücher siehe unter Landratsamt Alfeld.

Kirchenrechnungen 1730, 1760 und seit 1803 alle (außer 1805, 1807—8).

Verzeichnis der Pfarrländereien 1696. Inventar der Kirche 1861 und 1881 ff. — Verpachtung der Pfarrländereien (Papenkamp) 1727. — Ausbesserung des Kirchturmes 1662. — Meierbriefe 17.—18. Jahrh. — Betr. die von der Kirche angeliehenen Kapitalien 1744—77.

Schulchronik des Lehrers Böhm 1882 verfaßt, Handschrift.

Eimsen.

Gemeindevorstand.

Ein Bündel Akten, ungeordnet, enthält kleinere Prozesse der Gemeinde Eimsen mit Eingesessenen wegen Wege und Weide 19. Jahrh., nur sehr wenig Stücke des 18. Jahrh. — 1607 August 13 Abschied zwischen v. Wrisberg und Reden einer- und der Stadt Alfeld andererseits betr. Weide an der Heerstraße nach Eimsen, der Rauscheplattenschen Wiese und der Albrechtsbühe (Abschrift). — Teilung des Meineberges 1767. — Ablösungsrezeß des Eimser Zehnten von den v. Steinberg 1813. — Ablösungsrezeß des herrschaftlichen Musikzwanges durch alle Gemeinden des Amtes Alfeld 1864. — Rezeß über die Abfindung der Weide in der Meineberger Forst bei Alfeld 1867.

Evang. Pfarre,

mit Röllinghausen vereinigt, der Pfarrer wohnt in Alfeld.

Kirchenbücher seit 1629.

Kirchenrechnungen von 1603—64, 1676, 1679—87, 1689—91, 1693—97, 1699—1701, 1703—4, 1706—7, 1711, 1756. — Verzeichnis der Einwohner von Wettensen aus dem Anfang des 19. Jahrh.

[1]) In dem Kirchenbuche von 1804 ff. S. 151 ein Verzeichnis der Pfarrer seit 1554.

Evensen.

Gemeindevorstand.

Verzeichnis der ständigen Gefälle an die Amtskasse in Bilderlahe 1839—40.
Gemeinderechnungen 1845—6.
Prozeßsachen: v. Steinberg bezw. Gemeinde Bodenburg gegen Evensen und Klein-Ilde betr. Steinbruch im Todtenberge 1779—94. — Gemeinde Bodenburg gegen Evensen darüber, „daß E. sich weigert, in dem Wöllerser (d. i. Wöllersheimer) Holze und Sudberge das haubare Unterholz abzutreiben und an Bodenburg den Anteil ausfolgen zu lassen", zwei Vol., 1793—1809. — Gemeinde Bodenburg gegen E. und Klein-Ilde betr. Holzung in der Ohe und dem Todtenberge, zwei Vol., 1763—1804. — Gemeinde E. gegen Mackensen wegen Verabreichung von Bauholz 1829 —41.
Kirchliches vgl. Sehlem.

Everode.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher von Everode 1707—1852.
Kirchenbücher von Meimerhausen, ein stark beschädigter Band in 4⁰ 1685—1807, dann 1803—52.
Kirchenrechnungen[1]) 1775—1847 und 1828—74.
Register des Personenstandes 1830—53.
Lagerbuch von 1816, enthaltend Bestand der Pfarrei in Everode und Meimerhausen, Anzeigen der Amtsverrichtungen des Predigers, Nachrichten über Pfarrländereien in Everode, Anschlag des Schuldienstes in Everode und des in Meimerhausen, Verzeichnis der Pastöre in Everode seit 1653, bis 1815 lückenhaft und unzuverlässig, dann gut mit eingehenderen Lebensbeschreibungen bis zur Gegenwart.
Inventarien von Everode und von Meimerhausen aus den Jahren 1856, 1876, 1885, 1889, 1895.

Eyershausen.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Kirchenrechnungen der Kapelle (zu Wetteborn gehörig) aus den Jahren 1657 —1889 in fünf Bänden beim Lehrer.

Föhrste.

Gemeindevorstand.

Die ungeordnete Aktenmasse (etwa ein Fach) enthält: Ablösungssachen von den von Steinberg 1813, 1823, 1825, 1857. — Teilungsrezeß der Wispensteiner Forst 1819 und 1826. — Streit mit Warzen und Gerzen wegen

[1]) Von 1600—1774 im Kgl. St.-A. zu Hannover.

Besoldung des Föhrster Schulmeisters 1800. — Brand des Pfarrhauses 1747, Erneuerung der Glocken 1807, 1861. — Gemeinde-Inventar der Ortschaft Föhrste 1826. — Streitigkeiten mit Gemeindeeinwohnern und anderen Gemeinden und denen von Steinberg 1793 ff.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher 1769—1852. — Kirchenrechnungen für Föhrste 1642, 1663, bis 1766 fast vollständig, 1777—1871. — Kirchenrechnungen für Gerzen 1808—56. — Ein Paket alter Papiere, enthaltend Protokolle der Kirchenrechnungstage 1682, 1688, 1691, Verzeichnis der Pfarrländereien von Föhrste und Gerzen um 1680, Obligationen, Vergebung der Kirchenstühle, Schule in Gerzen 17. Jahrh., Gerzer Kirchenbau 1724, Reparatur 1764. — Ein Paket Ablösungsrezesse aus der Zeit zwischen 1837 und 1861. — Verzeichnis der Paramente der Kirche in Föhrste von 1813, der der Kirche in Gerzen (undatiert) aus derselben Zeit.

Fölziehausen.

Nichts vorhanden.

Gerzen.

Nichts vorhanden.

Evang. Pfarre siehe unter Föhrste.

Grafelde.

Gemeindevorstand.

(Alles gut erhalten.)

Kontribution zum ersten gezwungenen Darlehn der Gemeinde 1807—8. — Einquartierung 1811.

Grenzvergleich zwischen der Gemeinde Grafelde und dem adeligen Hause in Sellenstedt (v. Rauscheplatt) 1790. Orig.

Kontrakt der Domäne Winzenburg mit den dienstpflichtigen Ortschaften betr. Dienste 1809.

Pachtkontrakte 1790 und 1792. — Erbpachtvertrag zwischen v. Steinberg und der Gemeinde betr. Korn-, Flachs- und Fleischzehnten 1835 und 1840.

Ablösungssachen: Rezeß der Ablösung der herrschaftlichen Schäfereigerechtsame seitens der Gemeinde 1833, der Herrndienste 1810. Rezeß wegen Abfindung der Schafhudegerechtsame der Domäne Winzenburg auf den Feldmarken der Dorfschaften Hönze, Möllensen, Rienstedt, Poppenburg, Westfeld, Sibbesse, Segeste und Grafelde 1844.

Feststellung und Regulierung der Gemeindeverhältnisse 1865.

Prozeßsachen: v. Rauscheplatt in Sellenstedt als Pächter der Kammerschäferei in Grafelde gegen die Gemeinde Grafelde betr. Hude und Weide 1799. — Gemeinde Grafelde gegen Anbauer daselbst wegen Weidegeld 1817—25. — Gemeinde Grafelde gegen Ökonomie Wrisbergholzen wegen Hude und Weide 1820—6.

Graste.

Gemeindevorstand nichts. — Kirchlich zu Lamspringe gehörig.

Schule.

Kapellenrechnungen von Netze seit 1808.

Groß-Freden.

Gemeindevorstand.

Prozeßakten, von Redensche Gut Esbeck gegen Groß-Freden betr. Beraubung 1787—89 und wegen Hude und Weide im Lackhole 1796.
Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibung des Hof-Cammerdorfes Großen Freden 1779, enthält genaues Verzeichnis der Besitzer und ihrer Besitzungen.
Plan der Grenze zwischen dem fürstl. Hildesh. Amte Winzenburg und dem herzogl. Braunschw.-Lüneburgischen Amte Greene, gezeichnet von H. F. Deichmann 1779. Karte etwa 2 m lang.
Manual des vermessenen Ackerlandes 1826, als Grundlage für die Grundsteuermutterrolle.
Protokoll in causa Gemeinde Groß-Freden contra Eingesessene wegen Schweinehütens 1734 und Extractus protocolli zwischen Gemeinde und Eingesessenen wegen Schafhude 1652.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher 1743 bis zur Gegenwart.
Kirchenrechnungen seit 1647.

Harbarnsen.

Gemeindevorstand.

Nichts.

Gräflich von Steinbergsche Gutsverwaltung.

Acta betr. das Vermögen der beiden Kirchen, der Hof- und der Dorfkirche 18. Jahrh.
Acta betr. die Vereinigung der beiden Kirchen, den Bau der Hofkirche und die Deckung des durch die Vereinigung entstandenen Defizits 1818—35.

Schule.

Kirchenrechnungen der Hofkirche 1785—1815. — Kapellenrechnungen seit 1808.
Rechnungen über Schulhausbau 1792.

Hörsum.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Evang. Pfarre siehe unter Langenholzen.

Hoyershausen.

Gemeindevorstand.

Nichts.

Evang. Pfarre.

Kirchenbuch 1565—1663 (außer 1624—34), Trauungen bis 1673, Kommunikanten-Register seit 1643, darin auch Ausschreiben der Behörden und Bemerkungen zur Zeitgeschichte, Verzeichnis der Kirchen-, Pfarr- und Küstereigüter 1590. — Kirchenbuch 1713—1826 und 1794 bis Gegenwart.

Kirchenrechnungen seit 1725 mit Lücken, Korn- und Geldregister seit 1685 mit Lücken.

Akten über Kirchen- und Schulvisitation seit 1736. — Vakanzsachen seit 1770. — Register über Kirchenstände 1774. — Verzeichnis der Accidenzien 1757—69, 1845 ff. — Quartalsopfer 1704 bis 19. Jahrh. — Betr. Kirchengüter 1688—1779. — Pfarrzehnten, abgelöst 1833, 19. Jahrh. — Kirchenbuße 1676—1711. — Kirchhof 1755 ff. — Meierbriefe 1711 ff. — Pfarrwitwensachen seit 1836. — Kirchenbau 1752—4. — Klage der Gemeinde gegen Pastor Mundt 1720 ff. — Pastor Crome gegen die Gemeinde betr. entzogener Holzteilung 1787—8, betr. Vergütung wegen Einquartierung 1804. — Verzeichnis der Schulintraden 1676. — Rechnungen der Kapelle in Lübbrechtsen neuerer Zeit.

Imsen.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher 1748—1852.

Irmseul.

Gemeindevorstand.

Rezeß über Auseinandersetzung der Gemeinde Woltershausen mit den Dorfschaften Adenstedt, Irmseul und dem Gute gl. N., Sehlem, Harbarnsen, Grafte und Netze nebst den v. Steinbergschen Gütern hinsichtlich der Koppelhude und Mastberechtigung 1827.

Vertrag zwischen Gemeinde Irmseul und Gemeinde Woltershausen und den andern auf dem Sackwalde interessierten Ortschaften wegen Rennsteig und Grenze o. D. (etwa 1790).

Amt Winzenburgsche Feuerordnung 1826.

Versteinung des gräflich v. Wrisbergschen Heiligen Holzes 1826, 1843.

Prozeß der Gemeinde gegen Grafen v. Wrisberg wegen Flachstrocknen 1869.

Kapellenhagen.

Gemeindevorstand.

Einzelne Stücke, besonders betr. die Kosten eines Prozesses der Gemeinde gegen die Gemeinde Fölziehausen betr. Hude und Weide 1831.

Klein-Freden.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1786—96 und seit 1866.
Armenregister seit 1843.
Prozeßakten zwischen Klein-Freden und der Amtsökonomie in Winzenburg (1781—85) bezw. der Domänenkammer in Hannover 1848 ff. wegen Weide auf dem Schönfelde. Kleinere Prozeßsachen der Gemeinde mit Privaten; mit Everode wegen Forstgrenze 1801.
Ablösungsrezeß mit der Domänenkammer 1841.

Evang. Pfarre.

Genaues Verzeichnis der Pfarregistratur vorhanden, in den 1850er Jahren angelegt.

Kirchenbücher von 1681 bis zur Jetztzeit. Konfitentenbuch seit 1817. Parochiallisten 1825—53. Pfarregisterbuch 1801—19 und 1842 ff. Kirchenrechnungen 1600 bis jetzt. Enthalten zahlreiche Nachrichten über die Zeitgeschichte, Lebensbeschreibungen der Prediger und Verzeichnis der Ortsprediger seit 1565.

Akten: Kirchenländerei vor Salzdetfurth 1641 ff. Turmbau und Vermalung der Kirche 1817. Kirchen-, Frucht-, Wiesenzins 1812. Kirchenkapitale 1816. Bekleidung des Altars und der Kanzel 1817. Kirchhofvergrößerung 1833. Kirchenholz, Heiligenholz, Abfindung von Hüterecht 1709. Kirchenturm, Uhr, Glocke 1843. Kirchenmeier und Erbenzins 1835. Neubau der Kirchenfenster 1855. Kirchenzinsablösungen 1856. Kirchhofsmauer-Neubau 1856, 1869. Beschreibung der Kirche 1861.

Verzeichnis der Pfarrintraden 1704. Pfarrzins und -zehnten 1760, deren Ablösung 1841. Pfarrmeierhof zu Kl.-Freden 1711. Pfarrwiesen 1829. Pfarrgarten 1734. Pfarrmeierhof zu Meimerhausen 1704. Anteil der Pfarre und Schule am Gemeindeeigentum 1836. Pfarranschläge 1817. Pfarr-Übergaben, Einführung von Predigern 19. Jahrh. Pfarrwitwenhaussachen seit 1744. Küster- und Schulsachen seit 1800. Schulhausbau, Schulanschläge, Einführung der Lehrer und dergl. 19. Jahrh. Berichte über Kirchen- und Schulwesen 1852 und früher.

Unterstützungskomitee für die Königl. deutsche Legion.

Lamspringe.

Archiv im Rathause,

wüstes Durcheinander, kaum ein zusammenhängendes Aktenstück. Ein früherer Ordnungsversuch hat darin nichts geändert. Die Anzahl der Archivalien nicht unerheblich.

Urkunden: des Administrators Jobst von Hildesheim Privileg betr. freien Bierschank und zwei Jahrmärkte. 1689. Or. Pergam.

Handschriften:

1. Denkwürdigkeiten für das hiesige Rathaus, ein Lagerbuch. I. Teil angefangen 1794. Nach der Vorrede soll es ein Kopialbuch sein, „in dem alle annoch habenden wenigen Urkunden, Siegel und Briefe registriert werden". Es reicht zurück bis 1570 und endet 1803. Zwei Exemplare.

2. Gründliche Ausführung der Gerechtsame des Fleckens L. gegen das Kloster L., um 1750, wohl aus Prozeßakten zusammengestellt.
3. Bürgerbuch 1695—1760.
4. Kloster L. Voigtdings-Protokolle 1784—1849. (Die Klostergemeinde wurde 1852 mit der Fleckengemeinde vereinigt.)
5. Protokolle der Ratssitzung 1861—69.

Akten:

I. Magistrat, Beamte, Bürger: Anstellung und Besoldung des Ratspersonals 19. Jahrh. — Listen der Einwohner 1836—39, der Feuerstellen 1815, 1820, 1828. — Acta judicialia der kleinen Bürger gegen die großen betr. Ratswahl 1780.

II. Polizeisachen: Armenwesen 18. und 19. Jahrh. — Feuerbrände und deren Kosten 18. Jahrh. — Anlage einer Baumschule, Obstkultur 1822 ff.

III. Bausachen: Reparatur des Rathauses 1809—14. — Bau des Kirchturmes der evang. Kirche 1821—22. — Verschiedene Gemeindebauten 1831 ff. — Wegebau, Unterhaltung des Pflasters 18. Jahrh.

IV. Ablösungssachen: der Geldgefälle ans Kloster 1812 ff.

V. Städtischer Grundbesitz: Grenzsachen 1819—22. — Die in der Feldmark gelegenen exemten Ländereien 1782—1816. — Urbarmachung des Klein-Maaser Waldteiles 1820 ff. — Verzeichnis der Äcker, Wiesen und Gärten des Fleckens 1811. — Hude und Weide 1828—39. — Gemeindeschäferei 1836—39. — Abschätzung der Weide 1. des Klostergutes L., 2. des Fleckens L., 3. der Ortschaft Neuhof, 4. der Ortschaft Wohlenhausen 1825. — Benutzung der Steinbrüche besonders auf dem Hever 1821—33. — Vereinigung des Klostergutes mit der Gemeinde L. 1856—59.

VI. Forstsachen 1808—10. — Forstschreibtage 1818—22. — Forstwrogen 1812—27. — Mast in den Kloster- und Gemeindewaldungen 1829—47.

VII. Geld- und Steuersachen: Gemeinderechnungen 1771—79, 1781—98, 1800—08, 1823 ff. — Register über die Einnahmen und Ausgaben 1750—71, 1823—28. — Schoßregister 1683—99, 1819—30. — Register was vor leuth itzen in diesem vlecken wonen und was ein jeder dem Rat . . schuldig ist zu verzinsen 1639—43.

VIII. Brausachen: Brauregister 1675, 1750—61. — Brauergildesachen 1859—60. — Klage Haars gegen die Brauergilde wegen Braugerechtigkeit 1792—94.

IX. Krugsachen: Verpachtung des Ratshauskellers 1795, 1807, 1810, 1829—30. — Klösterliche Krugnahrung 1839.

X. Kirchen- und Schulsachen, auch Besoldung, Reparatur der Pfarre und Schule 1819 ff. — Orgelbau 1826. — Glockenguß und Turmbau 1819—32. — Pfarrwitwentum 1832—33. — Beschwerde der katholischen Mitglieder der Gemeinde L. über die Bestreitung der Kirchen- und Schullasten aus der Kämmereikasse 1853. — Bau des Kirchturmes der evang. Kirche 1821—22.

XI. Militärsachen: Servis für die Landwehr 1807—17, für die Kavallerie 1816—17, für Kavalleriekasernierung 1821—31. — Kriegsfuhren und Vorspann 1812—15. — Einquartierung 1816—41.

XII. Prozesse: Gemeinde L. gegen Kloster L. betr. Landgeld und Hufenschatz 1796—99. — Gemeinde L. gegen Hildesheimer Landschaft betr. Kopf-

geld 1793. — Dieselbe gegen Klosterkammer betr. Brachzehnten 1819—23. — Dieselbe gegen Kloster L. wegen Abmeierung 1748 und Wiesenzins 1745.

Evang. Pfarre.

Kirchenbuch von L., Getaufte, Copulierte und Gestorbene (auch Neuhof und Wöllersheim umfassend) 1690—1736, herumgedreht enthält das Buch die Getauften und Geborenen 1784—85, 1805—07. — Kirchenbuch von L. (auch Neuhof und Wöllersheim umfassend) 1736—66. — Konfitentenbuch von L. 1682—1714, catalogus baptiz., sepult., copulat. 1619—1714, vorn Bitte der Stift-Hildesheimschen Konsistorial- und Kirchenräte um Beiträge zum Bau einer neuen evang. Kirche von 1682, oben quer über die Seiten, oft aber auch die ganze Seite füllend, in großer Schrift Verzeichnung der Beiträge; also zuerst nur Verzeichnis der Beiträge später als Kirchenbuch benutzt. — Register der Begrabenen von L. 1767—1802.

Brastisch-Netzisches Kirchenbuch 1658—1802.

Kath. Pfarre.

Kirchenbücher 1660—1757 baptiz., 1677—1758 copul. und sepult., Konvertiten 1677—1758, von da ab vollständig bis Gegenwart. — Zivilstandsregister der Geborenen, Getrauten, Gestorbenen und Kommunikanten 1803—14, 1803 und 1804 Zusammenstellung nach der Todesursache, dann Schenkungen, Testamente, in dem Hefte von 1809 auch die Kommunikanten von 1825.

Handschriften: 1. Geschichte des Klosters L. 847—1692 von Dr. theol. Johann Townson, deutsche Übersetzung des 19. Jahrh. (das Or. in der Beverin. Bibl. zu Hildesheim). — 2. Manual, Abschriften von Urkunden verschiedensten Inhalts meist des 17. Jahrh., darunter die Freilassung der Klosterhörigen, die in Bockenem Bürger geworden sind, durch das Kloster, 1433 September 8 (der lateren).

Langenholzen.

Gemeindevorstand.

Bruchstücke älterer Prozeßsachen, insbesondere Langenholzen gegen Alfeld wegen Holzung im Meineberg 1789—91.

Evang. Pfarre.

Urkunden: 1618 Verkauf eines Hauses an die Kirche durch Anna Arnecken, Witwe des Hans Heinrich Heinemeier, für ein Pfarrwitwenhaus, nebst notarieller Abschrift von 1620.

Zwei Pakete Kirchenobligationen des 18. und 19. Jahrh.

Lagerbuch, Papier, Ledereinband, 17. Jahrh., mit lokalgeschichtlichen Eintragungen seit 1605.

Kirchenbücher von Langenholzen 1693, 1697—1781 in einem Bande, dann ohne Unterbrechung bis zur Gegenwart.

Kirchenbücher von Hörsum 1721—28, 1762—63, 1778—90, 1821 ff.

Kirchenrechnungen von Langenholzen 1777—78, 1780, 1785, 1787, 1793, 1800—62 (außer 1802).
Akten: Den Pfarrmeierhof zu Hörsum betr. 1674—1789. — Aus dem 19. Jahrh.: Einführung der Pastöre. Visitationssachen. Ehesachen, Dispensationen, Konsense. — Verkoppelungssachen — Pfarreiintraden — Grenzregulierungen — Grundbuchsachen — Kirchenvorstandsprotokolle (1853 ff.) — statistische Nachrichten — geistliche Gebäude — Einweihung der Kirche in Hörsum (1831) — Streitigkeiten mit Hörsum — Brand der Kirche in L. (1853) — Personalia (Aufgebotsscheine, Tauf-, Trau-, Totenscheine, Alimentenklagen, Dispensationen).

Limmer.

Gemeindevorstand.

Kleinere unvollständige und ungeordnete Prozeßsachen, insbesondere Gemeinde Limmer gegen Graf v. Kameke wegen Dienste 1751—57, Friedrichs v. Stöckheim Witwe gegen kurfürstliche Lehnskammer in puncto separationis feudi ab allodio modo probationis 1738.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher 1663—1853.
Kirchenrechnungen 1732—33, 1738—51, 1756—57, 1759—83, 1788—1827 und neuere.
Wirtschaftsbuch 1800—85.

Gräflich von Wrisbergsche Gutsverwaltung.

Nichts vorhanden, alles nach Wrisbergholzen abgegeben.

Lübbrechtsen.

Nichts vorhanden. — Kirchlich zu Hoyershausen gehörig.

Meimerhausen.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden. — Die Kirchenbücher liegen in Everode.

Netze.

Gemeindevorstand nichts. — Kirchlich zu Lamspringe gehörig.

Neuhof.

Gemeindevorstand.

Akten in Sachen der Gemeinde gegen Kloster Lamspringe betr. Wiedererstattung des Hufschatzes und betr. Land- und Wiesensteuer 1793. — Gemeinde gegen königl. Fiskus betr. rückständige alte Kontribution 1801.
Gemeindrechnungen 1835—9, 1842—3, 1846—9.

Schule.

Kirchenrechnungen 1831—59, 1872 ff.

Ohlenrode.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Schule.

Kirchenrechnungen der Kapelle (zu Wetteborn gehörig), seit 1657 vollständig bis zur Gegenwart.

Röllinghausen.

Gemeindevorstand.

Nichts vorhanden.

Evang. Pfarre,

mit Eimsen vereinigt, die Archivalien beruhen in der Pfarrei, die in Alfeld ist.

Kirchenbücher seit 1729, im zweiten Bande vorn Notizen über die Prediger und über Zeitereignisse seit 1735.

Kirchenrechnungen nur neueren Datums.

Handschrift: Nachrichten über Eimsen und R., 1833 von Pastor Bosse verfaßt, mit geschichtlichen Notizen seit 1735 (für die ältere Zeit auf den vorhin genannten Notizen in den Kirchenbüchern beruhend).

Rott.

Gemeindevorstand.

Kapellenrechnungen 1767—9, 1832.

Gemeinderechnungen 19. Jahrh.

Schulumbau 1844—7, Ablösungssachen, Prozeß der Gemeinde Rott und des Fiskus betr. Rotter Holz 1853—62, nur einzelne Blätter.

Sack.

Gemeindevorstand.

Urteil der juristischen Fakultät der Universität Helmstedt in dem Streite der Gemeinde Sack mit den Gemeinden Reden, Brüggen und Wettensen wegen der Samthude im Brüggener Walde 1605 März 6.

Vertrag der Freifrau von Kip geb. v. Zastrow mit Sack betr. Ablöse der jährlichen Lieferung von 1 Huhn, 30 Eiern und 32 Bind Garn 1754.

Verfügung, daß der Gemeinde Sack und den anderen petitionierenden Gemeinden die Eingangsteuer von Gips (Dux) erlassen wird 1832.

Verzeichnis des Landschatzes, den die Gemeinde Sack bezahlt hat 1753—1807. Desgl. der Kopfsteuer 1773—1803.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher 1686—1834 und 1795—1835.

Einnahme- und Ausgabeverzeichnis, Verzeichnis der Länder der Kirche st. Mariae zu Schulenburg[1]) und der Kirche st. Georg in Sack 1586, 1597—1614.

Kirchenrechnungen (nur für Sack) 1615—26, 1661—1822 (lückenlos) und einige spätere Jahrgänge.

[1]) Jetzt Ruine bei Sack.

Akten (ungeordnet), meistens Prozeßsachen: Gemeinde Sack gegen Adenstedt wegen Holzgerechtsame 1651—61. Gemeinde Sack gegen Frau von Steinberg wegen übermäßiger Herrndienste 1692—93. Gemeinde Sack gegen den Pfarrer wegen der zur Kirche gehörigen Holzteile 1802—5. Gemeinde Sack gegen Landrentmeister Blum betr. Weidegerechtigkeit, Wege und Beraubung 1827—31.

Kleinere unvollständige Prozeßakten. — Ferner neuere Akten betr. Pfarrwitwengarten, Ablösungen, Pfarrlandverpachtung, Verkoppelungen, Schule, Armensachen und dergl.

Segeste.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1828—52.

Armenrechnungen 1856 ff.

Quittungsbuch über Grundsteuer und eingelieferte direkte Steuern 1812.

Schnadgang 1819.

Prozeß der Ökonomie Winzenburg gegen Gemeinde Segeste betr. Fischerei in der Osterbeke 1787.

Vergleiche zwischen den sieben Dörfern Sibbesse, Westfeld, Wrisbergholzen, Petze, Segeste, Almstedt und Breinum wegen des Holzes auf dem Niedern Berge 1788 und 1791.

Prozeß der Gemeinde Segeste gegen die Domänenkammer in Hannover betr. Lämmerweide 1840—44.

Vergleich und Grenzfestlegung des Heiligen Holzes (jetzt Acker) zwischen der Gemeinde Segeste und dem Pfarrer in Almstedt 1788 und (mit genauen Vermessungen) 1802.

Rezeß zwischen den Gemeinden Sibbesse und Westfeld und v. Steinberg über Teilung der Communhude und Weide 1829.

Ablösungssachen 1840—44, Zehntablösungsvertrag zwischen Segeste und v. Görtz-Wrisberg 1812.

Sehlem.

Gemeindevorstand.

Teilung der Kommunionwaldungen Lobendehne und Garsterkuhstall von Sehlem, Harbarnsen, Netze und Graste 1820, Nachtrag 1821. — Armenrechnungen 1829—44. — Herrndienstablösung 1840.

Evang. Pfarre st. Caeciliae.

Kirchenbücher 1689—1794, am Schlusse Bemerkungen über Zeitgeschichte seit 1716, 1795—1820 und folgende. — Todes- und Begräbnisbuch 1853 ff. — Kommunikantenverzeichnisse 1768—1827, 1842 ff. — Verzeichnis der Konfirmierten 1841—75.

Einnahme- und Ausgaberegister seit 1606.

Register über die Armenkasse 1738—69.

Große Sammlung von allgemeinen Verordnungen und Ausschreibungen des Konsistoriums.

Die Kirche in Evensen betr.
Kirchenbuch 1649—1852. — Register der Geburts-, Aufgebots-, Heirats- und Sterbeurkunden 1830—53. — Verzeichnis der Gestorbenen 1803—52, der Kommunikanten 1803—16, 1842 ff., der Konfirmanden 1829 ff.
Kirchenrechnungen 1801—19, 1821, 1828, 1830, 1834, 1835—39, 1842.

Sellenstedt.

Gemeindevorstand.

Prozeß Brigadier Freiherr von Rauschenplatt gegen Gemeinde Sellenstedt 1. betr. Forstbesitz und Holzung, 2. betr. unberechtigtes Mithüten in den herrschaftlichen Wiesen 1793—94.
Kirchensachen s. Adenstedt und Wrisbergholzen.

Warzen.

Nichts vorhanden.

Westfeld.

Gemeindevorstand.

Handschrift enthaltend Abschriften der Prozeßsachen 1. Gemeinde Westfeld und Sibbesse gegen v. Görtz wegen Waldungen auf dem Oberen Berge 1755, 2. desgl. 1779, weil 1755 unrichtig vermessen und verteilt sei, doch hier nur die Akten betr. die Vermessung nebst zwei Karten: die vermessenen Waldungen von Wrisbergholzen, Westfeld und Sibbesse und der jeder Partei zukommende Anteil.
Rezeß über die Auseinandersetzung der Weide in den Forsten zwischen den Gemeinden Sibbesse und Westfeld 1826.
Protokolle der Gemeindeversammlungen 1852—70, nicht ohne Wert für die Schulverhältnisse, Grenzregulierungen, Wahlen der Gemeindevorsteher.
Gemeinde gegen Wilhelm Raschen betr. Bauermeistergoße cr. 1780.
Krugsachen, Verpachtung des Kruges, 18. und 19. Jahrh.
Ablösung des Lehnser Zehnten in Sibbesse und Westfeld 1833, der Herrndienste 1840.
Hufenschatz der Gemeinde Westfeld 1749.
Schäferei-Sachen, insbes. Streit um die Benutzung der Weide, 19. Jahrh.
Armenrechnungen 1828 ff.
Verzeichnis des von der Gemeinde bezahlten Dienstgeldes 1803—71.
v. Steinberg gegen Gemeinde Westfeld wegen Holzteilung und Lieferung von Hürderuten 1831—32.

Kath. Pfarre.

Kirchenbücher (einschließlich Sibbesse), von 1694 vollständig bis zur Gegenwart.
Kirchenrechnungen seit 1834.
Akten betr. Bau der Kirche 1694 ff. Kaufkontrakt des Pfarrgrundstückes 1693, Orig.
Verhandlungen der staatlichen und bischöflichen Behörden mit dem Pfarrer seit 1815, darunter betr. Neubau der Kirche (1849 eingeweiht).
Verzeichnis der zur Pfarrei gehörigen Ländereien und Gärten 1792, 1794.

Akten betr. die Schule, seit 1802, von geringem Umfang.
Prozeßakten der kathol. Pfarre gegen die protestant. Gemeinde betr Hand- und Spanndienstleistung beim protestant. Schulbau 1852—53.
Holzordnung der sieben Dörfer Wrisbergholzen, Westfeld, Sibbesse, Petze, Segeste, Almstedt und Breinum 1680 (Abschrift).

Wetteborn.

Gemeindevorstand.

Prozeßakten betr. Gemeinde Wetteborn gegen Ohlenrode und Eyershausen wegen der der Pfarrwitwe zu liefernden Holzteile 1778.
Rezeß über Auseinandersetzung der Domäne Winzenburg nebst dem Vorwerk Haus Freden mit der Gemeinde Wetteborn rücksichtlich ihrer Koppelhude in der Feldmark von Wetteborn 1832.
Ablösung des Zehnten, der dem v. Koch in der Feldmark von Wetteborn zusteht und herzogliches Lehn ist 1836.
Rezeß über Ablösung des Herrndienstes 1839.

Evang. Pfarre.

Vertrag mit der Universität Helmstedt betr. Freistellen für zwei arme Studenten von 1582, Abschrift von 1756.
Kirchenbücher 1616—1852, doch bis 1700 lückenhaft, ferner fehlen 1773 und 1802.
Kirchenrechnungen 1656—1723, 1797 bis zur Gegenwart.
Kirchen-, Pfarr- und Schulnachrichten von der Kirche in Wetteborn, Ohlenrode und Eyershausen (auch Dankelsheim) von Pastor Alphey, Handschrift in Fol. etwa 1800 angelegt. Reichhaltig und vielseitig. Am Schlusse Abschriften von Akten, Rechnungen, Länderverzeichnissen.
Geldeinnahmen und Ausgaben zum Kirchenbau in Wetteborn 1746.
Verzeichnis der Kollekten zum Kirchenbau, vorn die Genehmigung der Kollekte durch Clemens August von 1746 Juni 5.
Große Sammlung von Zirkularverfügungen 1762—1816.

Wettensen.

Gemeindevorstand.

Register über die Kirchengüter der Kapelle in Wettensen 1672—1747 (in duplo), 1747—83, 1791—92.
Verzeichnis der direkten Steuern durch den Einnehmer 1812—13.
Rezeß über Auseinandersetzung des adligen Gutes und der Gemeinde Brüggen mit der Dorfschaft Wettensen auf den bisher gemeinsam benutzten Koppelhudedistrikten 1831.
(Vgl. Eimsen.)

Winzenburg.

Kath. Pfarre, gegründet 1647.

Liber baptizatorum 1647—1800.
Verzeichnis der Confirmati 1728, 1741, 1759, 1764—74 und mit großen Lücken bis 1832.

Verzeichnis der Copulati 1648—1795. Am Schlusse Brevis et succincta historica descriptio parochiae Hasekenhausen a. P. Augustino Schübeler pro tempore ibidem . . . collecta (bis 1779), dann Todestage von Wohltätern und Messestiftern aus der Zeit zwischen 1665 und 1720.

Liber mortuorum 1665—1836. Das Buch umgedreht enthält Verzeichnisse der Erstkommunikanten 1711—90, 1797—1803, 1827 und 1834, dann Katalog der Konvertiten 1682—1803 (aber nicht alle Jahre).

Protocollum sepultorum 1835—52.

Catalogus fratrum et sororum sodalitatis agoniae Christi in Hasekenhausen prope Winzenburg 1720—94 und 1836—59.

Tabellarische Seelenbeschreibung der Pfarrei Winzenburg nach den zu selber gehörigen Ortschaften in alphabetischer Ordnung 1836.

Zivilstandsregister 1803—4, 1816—27.

Kirchenrechnungen 1808—33.

Ausgabe- und Einnahme-Verzeichnis 1794—1830 mit geschichtlichen Notizen aus dem 16.—18. Jahrh.

Armenregister zu Winzenburg 1814—20.

Hof- und Landbeschreibung der Dorfschaft Everode, soviel davon unter das Hegergericht des Stiftes st. Michaelis zu Hildesheim gehören 1719.

Akten betr. Bau des Pfarrhauses 1806—12. — Bau der Schule in Everode, Winzenburg und Klein-Freden 17.—18. Jahrh. — Kollekten für die Witwen und Waisen der Waterlookrieger, Kirchenbau, Glocken, Kirchhofsachen, Vermächtnisse, Verpfändungen, Mischehen, Armensachen, Ablösungssachen und dergl., 19. Jahrh.

Domänenverwaltung.

Keine älteren Sachen.

Wispenstein.

Im Privatbesitz der Familie Tönnies (Gemeindevorstand) ein Familienbuch in klein 4° mit Bemerkungen über Familienereignisse und Rechnungen seit 1692. Nicht uninteressante Rezepte gegen Krankheiten an Vieh und Menschen. — Familie Kettler besitzt sechs Lehnbriefe der von Steinberg 1682—1766 und Ablösungsrezeß von 1843.

Wöllersheim.

Nichts vorhanden.

Woltershausen.

Gemeindevorstand.

Inventarium über das Vermögen der Gemeinde 1826. — Verzeichnis der ständigen Gefälle, welche aus der Dorfschaft alljährlich an die Amtskasse des Amtes Bilderlahe zu entrichten sind 1839—40. — Verkauf der Gemeindeschmiede 1847. — Ablösung der Herrndienste 1840. — Rezeß über die Abfindung der Schafhudegerechtsame der Domäne Winzenburg. — Teilung des Sackwaldes unter die interessierten Gemeinden 1782 ff. — Kirchenbau 1841—52. — Teilung und Verkoppelung 1855.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher seit 1685 (Taufen seit 1691) einschließlich für Harbarnsen, Irmseul und Domäne Hornsen.
Kirchenbücher der Hofkirche in Harbarnsen 1775—1854, seit 1855 vereinigt mit den der Kirche in Woltershausen.
Kirchenrechnungen für Woltershausen seit 1714. Die für Harbarnsen s. daselbst.
Konfitentenregister für Woltershausen und Irmseul seit 1822 mit einigen Lücken.
Bau und Reparatur der Kirche, Schulbauten, Anstellung der Pfarrer und Lehrer, nur neuere Sachen seit 1830.

Wrisbergholzen.

Gemeindevorstand.

Kontributionsbuch vor Gemeinde Wr. 1793—1808.
Verzeichnis von den Kriegsschäden der Dorfschaft Wr., was selbe seit 1757 —63 für Franzosen und Alliirte liefern und tun müssen.
Prozeß: Freiherrliche Ökonomie in Wr. gegen Gemeinde Wr. betr. Holz, insbes. Durchzug des Geheges 1791.

Archiv der Superintendentur.

Die Superintendentur in Wrisbergholzen war vor 1837 und ist seit 1872 wieder von der in Alfeld getrennt. Die Archivalien sind gut geordnet aber nicht verzeichnet.

Wrisbergholzer Kirchenrechnungen 1681—1732, 1759—1820, 1831 ff. — Kirchenbücher 1680—1727, 1738 ff. bis Gegenwart. — Vakatur-Rechnungen 1822—23. — Westfäl. Anerkennungsurkunde des Besitzes der Pfarre und Kirche in Wrisbergholzen, der Kapellen in Westfeld und Segeste betr. 1813. — Pfarrwitwenhaus betr. Varia des 19. Jahrh., Rechnungen desselben (und des Armenhauses) 1824—48. — Witwenkasse 1812. — Reparatur des Kirchturmes und der Orgel 1822, des Inneren der Kirche 1845—46, des Pfarrhauses 1800—02, Bausachen 1825—62. Teilungen und Verkoppelungen 1860. — Akten betr. Ausmittelung der Verhältnisse der Meier zur Pfarre in Wr. 1831—39. — Meierbriefe 1835—50. — Verlegung des Kirchhofes 1820.

Kirchennebenbücher und Zivilstandsregister sämtlicher Gemeinden der Inspektion Wrisbergholzen siehe unter Alfeld, Landratsamt.

Adenstedt: Vorstellung der Gemeinde Adenstedt gegen die Mitverwaltung der Pfarre in Sellenstedt von Seiten des Pastors in Adenstedt 1842. — Vereinigung der Pfarreien in Adenstedt und Sellenstedt 1862—66. — Ableben der Pfarrer und Neubesetzung der Stelle 1798 ff. — Pfarrwitwensachen 1761 ff., 1851. — Pfarreinkünfte 1802. — Neubau der Kirche 1738 (Baurechnung), Ausbesserung der Kirchenstühle 1818, 1868, des Daches 1823, des Turmes 1822, des Innern 1869, des Pfarrhauses 1750, 1811—30, 1845, des Witwenhauses 1838—40. — Die Schule betr. 1744—72. — Schuleinkünfte 1748. — Wiederbesetzung der Schulstelle 1860, der Schulgehülfen 1853. — Halbtagsschule 1869. — Kirchenrechnungswesen 1847—48 — Auseinandersetzungen und Melioramentenvergleiche der Prediger 1761, 1798, 1810. — Ausmittelung der Verhältnisse der Meier und Meierbriefe der Kirche 1834. Acta varia ungeordnet, 18. Jahrh.

Almstedt: Besetzung der Pfarrei 1828. — Auseinandersetzung des Predigers Cludius mit dem abgesetzten Prediger Kellermann 1810. — Pfarremolumente 1819 ff. — Reparatur der geistlichen und kirchlichen Gebäude 1816, der Orgel 1839 ff. — Dörrigsches Vermächtnis 1846. — Kirchenholz 1819. — Temporalia des Lehrers 1789 ff. — Acta varia ungeordnet, 18. Jahrh.

Breinum: Kombination der Pfarre mit Sellenstedt 1862—65. — Vakanz und Besetzung der Pfarrstelle seit 1758. — Pfarreinkünfte 1802 ff. — Ausbesserung der Kirche 1821. — Pfarrwitwensachen 1817 ff. — Neubau des Pfarrwitwenhauses 1823. — Verpachtung der Pfarrländereien 1816 ff. — Kirchenholz 1816 ff. — Zusammenlegung der Holzteile der Pfarre und Schule mit denen der Gemeinde 1864—69. — Besetzung der Schulstelle seit 1834. — Schulhausbau 1848.

Evensen: Vermögen der Kirche 1802 ff. — Besetzung der Pfarre seit 1793, der Lehrerstelle seit 1803. — Pfarrwitwentum 1855. — Neubau der Orgel 1842. — Meiersachen 1830—37. — Prozeß Gemeinde Evensen gegen Lehrer Ulrich wegen Gerechtsame 1790.

Garste: Kirchenrechnungen 1841—42, 1855 ff. — Ausbau und Einrichtung der Kirche 1864. — Reparatur des Kirchturms 1854—55. — Schulregister von Garste und Netze 1760—61. Abfindung der Schule bei Gemeinheitsteilung 1855. — Besetzung der Kantorstelle seit 1867, der Lehrerstelle seit 1795. — Einkünfte der Schule 1805. — Reparatur der Schule 1831—32. — Ungeordnetes Fascikel Varia 18. Jahrh.

Grafelde: Rechnungswesen der Kapelle 1843—56. — Anlage eines Kirchhofs 1860. — Besetzung der Lehrerstelle seit 1858.

Harbarnsen: Die freiherrliche Hofkirche, 18. Jahrh. — Kirchen- und Parochialverhältnisse, insbesondere Vereinigung von Harbarnsen mit Woltershausen 1819—23. — Trennung von Harbarnsen und Woltershausen 1854—55. — Ablösung der Meiergefälle 1856. — Anschaffen von Glocken 1822. — Anstellung des Lehrers seit 1823.

Irmseul: Anstellung des Lehrers seit 1816. — Schulhausbau 1815.

Lamspringe: Kirchenbauten 1825, 1842 ff., Reparatur 1822, Turm und Glocke 1817—19. — Einkünfte der Pfarre und Schule 1805. — Neubesetzung der Pfarrei seit 1753. — Vakanz nach Ableben des Pastors Stephenson, Bitte von Neuhof um besonderen Pfarrer 1831. — Anlage des neuen Kirchhofs 1857. — Acta varia betr. die geistliche Stelle 18. Jahrh. — Vergleich zwischen Kloster und Flecken die Pfarre und Schulstätte und die dazu gehörigen Güter und Kapelle betr. 1661 Juli 11 (Kop.). — Klage gegen Garste und Netze wegen Pfarrhausbau in Lamspringe 1858. — Erledigung und Wiederbesetzung des Küster- und Schuldienstes seit 1853, der Kantorstelle seit 1867. — Errichtung der zweiten Lehrerstelle 1854 ff., der dreiklassigen Schule 1877. — Acta varia betr. Pfarre, Schule und Kirche 18. und 19. Jahrh.

Möllensen:[1] Einkünfte der Pfarrei 1807. — Kirchenärar 1836—40. — Orgelbau 1849. — Besetzung der Pfarrei 1819, 1822, der Schulstelle 1853. — Errichtung des Schulhauses 1845. — Kirchenrechnungen (nur Monita) 1815—26. — Acta varia 1778—1820.

[1]) Jetzt im Kreise Gronau.

Neuhof: Erbauung und Einweihung der Kapelle 1755. — Verhältnis von Neuhof zu Lamspringe (Konkurrenz zum Kirchenbau) 1805—22. — Erhebung der Filialgemeinde Neuhof zu einer mit Lamspringe kombinierten Muttergemeinde 1876—79. — Orgelbau 1869. — Schulhausbau 1855—60. — Pflichten und Rechte des Lehrers 1830. — Anstellung des Lehrers seit 1742. — Altarist und Lehrer betr. 1790—1802. — Schäfereisachen 1837.

Netze: Einrichtung der Kapelle, des Gottesdienstes 1850 ff. — Reparatur der Kapelle 1811. — Teilung des Kirchenholzes 1856. — Schulregister von Garste und Netze 1760—61.

Petze:[1]) Besetzung der Pfarre 1741. — Küster- und Schuldienst 1776. — Küster- und Schulhaus 1826—45.

Segeste: Rechnungen der Kapelle 1722—1822, 1833 ff. — Kapellenrechnungswesen in Segeste und Westfeld 1857—58, in Wrisbergholzen, Segeste und Westfeld 1824—33. — Glockenumguß 1832. — Schulsachen varia 1803—26, Schuldienst 1824—28, Schulbesetzung 1833, Schulbau 1828—29. — Ausmittelung des Verhältnisses der Kapellenmeier und Meierbriefe 1833.

Sehlem: Einnahme und Ausgabe der Kirchengelder 1759—63. — Kirchenkastenhändel 1763. — Neubau des Glockenstuhles 1852—53. — Wiederbesetzung der Pfarrei seit 1792, der Schule seit 1726. — Pfarrwitwentum 1841—56. — Prozeß der Gemeinde gegen die Kirche betr. Kirchenholz 1834—39.

Sellenstedt: Rechnungswesen der Kirche in Sellenstedt und der Kapelle in Graselde 1843—56. — Revision der Kirchenlade und des Kirchenärars in Adenstedt, Sellenstedt und Graselde. — Beteiligung der geistlichen Stellen bei der Gemeinheitsteilung und Verkoppelung 1858. — Ausschluß der Opferei von der allgemeinen Wiesenwachsverteilung 1816. — Abfindung der Schäferei 1828. — Hude und Weide 1832. — Turmbau 1831, 1839. — Orgelbau 1837—39. — Umguß der Glocken 1874. — Ableben der Pfarrer seit 1840. — Pfarrwitwentum 1839. — Schule varia 1805—32, 1839. — Anbau der Schule 1855—56. — Ansprüche der Schule bei dem adelichen Gute in Sellenstedt wegen Roggengarben 1832. — Lehrerwechsel seit 1787. — Beschwerde gegen den Küster 1833—36. — Küsterdienst 1851.

Sibbesse:[1]) Trennung der Gemeinde Marienrode von Sibbesse und Verbindung mit Hildesheim 1871. — Verlegung der Gemeinden Sibbesse und Brüggen von der Superintendentur Elze nach der in Alfeld 1854. — Reparatur der kirchlichen und geistlichen Gebäude 1826—27, 1830—32, 1839, 1844. — Kirchenvermögen 1829—47. — Pfarrintraden 1802. — Versteinung des Pfarr- und Kirchenlandes 1836. — Ablösungen 1846. — Ablösungen der von den geistlichen Stellen zu zahlenden Zehnten 1842. — Verpachtung des Kirchenlandes 1847. — Pfarrhaus (-Bau 1803—07. — Kirchenholz 1749—1806. — Ausrodung des der Kirche zustehenden Holzes 1825—35. — Bewilligung der von der Kirche angeliehenen 800 Taler zur Abtragung der älteren Pfarrhausbauschulden

[1]) Jetzt im Kreise Gronau.

1830. — Vakanz und Neuwahl zur Pfarre seit 1738. — Pfarrwitwentum 1817, 1832—51. — Schulsachen varia 1806—07. — Anbau der Schule 1842. — Abfinden der Schulstelle bei Verkoppelungen 1859—62. — Ablösung eines Legates der Stadt Alfeld bei der Schule 1855. — Besetzung und Einkünfte des Schul- und Küsterdienstes 1817 —22, 1846 ff. — Siechenhaus und Glockenläuten 1833. — Abbruch des Siechenhauses 1840.

Westfeld: Rechnungen der Kapelle 1722—1822, 1798—1811, 1818—23, 1833—61. — Die Kapelle betr. 1831—32. — Kapellenrechnungswesen 1857—58. — Varia die Filiale Westfeld betr. 18. und 19. Jahrh. — Meiersachen 1842. — Ausmittelung des Verhältnisses der Meier zur Kirche in Wrisbergholzen und Kapelle in Westfeld 1831—35. — Reparatur der Kirche 1811. — Umtausch des Pfarrpatronats 1833. — Das vom Grafen v. Görtz-Wrisberg der Kirche vermachte Kapital von 800 Taler 1845. — Vakanz und Wiederbesetzung der Pfarre seit 1758. — Neubau der Schule 1819, 1827. — Küsterstelle 1858—59.

Woltershausen: Kirchenbau 1801. — Regelung der Beiträge der Anbauer und Häuslinge zur Kirche und zum Neubau der Kirche 1843. — Reparatur der Pfarrgebäude 1841, 1848. — Neubau des Pfarrhauses 1839. — Einkünfte der Pfarre 1802. — Austausch des Fruchtzehnten gegen einen Morgen Ackerland 1820. — Einführung der Pfarrer seit 1803. — Pfarrwitwentum 1822. — Schullasten 1855. — Küster- und Schuldienst 1799.

Gräflich von Görtz-Wrisbergsches Archiv.

Das Archiv ist etwa zur Hälfte geordnet und verzeichnet, zur Hälfte ungeordnet. Aus der letzteren Masse sind hervorzuheben die große Menge Leichenpredigten und Hochzeitsgedichte, ferner juristische Deduktionen und theologische Abhandlungen teils gedruckt, teils Manuskript, dann Hauptregister, Geld-, Korn-, Frucht-, Forst-, Branntwein-, Mühlenrechnungen der einzelnen Güter und der Gesamtverwaltung seit der Mitte des 16. Jahrh., zahlreiche Akten betr. Gutsverwaltung, Bausachen, Fideikommiß. — Korrespondenz des Staatsrats und Kammerpräsidenten von Schlitz genannt v. Görtz 1698—1702 und des Oberappellationsrats und Gesandten in Regensburg Rudolf Johann von Wrisberg 1714—27, beide sehr umfangreich. — Briefwechsel zwischen dem Stift-Hildesheimschen Rate Liborius von Wrisberg und den Stift-Hildesheimschen Landsyndikus Johann Kunneken beim Westfälischen Frieden 1646—48.

I. Urkunden.

1372 Mai 31 (des negesten mandaghes na des hilghen lichammes daghe). [1
Bischof Gherd von Hildesheim belehnt mit Henrikes borchlehn van Tzellenstede, dat he von os hadde up unseme slote Winsenborch, und mit vier Hufen auf der Feldmark von Graft den Hermann Wristberghe und Erben, und gelobt, das Lehn keinem anderen zu überantworten, ehe er nicht dem Hermann oder dessen Erben 17 Hildesh. Mark bezahlt hat. — Siegel nebst Befestigung verloren.

1387 April 4 (am deme grunen donnerstage). [2

Aschwin van dem Steynberge, Ritter, verkauft für 20 Hildesheimer Mark Silber zwei Mark jährliche Rente aus den zwei Pfund in der oberen und niederen Mühle in der Stadt Alfeld und aus dem Hofzins im Dorfe und Felde zum Sack, dem Engele Eldershusen von Münden und nach dessen Tode demjenigen, den Hinrik Buremester to Rollingehusen mit dem Altare belehnt, den er (B.) in Alfeld gebaut hat. Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei vierteljährlicher Kündigung. Mitsiegler Henning von dem Steynberge, Ritter. — Die beiden Siegel verloren.

1394 Juni 17 (an dem avende des hilghen lichames). [3

Der Rat zu Alfeld bekundet, daß die Altersleute der Kirche st. Nicolai in Alfeld alle Jahr zwei Jahrzeiten (tyden) begehen lassen wollen, an unser leven vrowen avende der lateren (September 7) unde des ersten mandaghes in der vasten für Hermen Wristberg, seine Frau Gese, seinen Vater Hermen und seine Muhme Alheyde, für Ernst von Stockem und seine Frau Alheyde und alle aus den beiden Geschlechtern verstorbenen, jedesmal mit Vigilien, wobei fünf Priester sind, und fünf Seelmessen. Fällt auf die Tage eine andere Feier, so sollen die genannten drei oder vier Tage früher oder später abgehalten werden. — Stadtsiegel.

1401 Januar 5 (in vigilia epiphanie domini). [4

Henning und Aschwin van dem Steynberge bekennen sich dem Engele Eldersusen von Münden bezw. dessen Altar (in der Kirche zu Alfeld) schuldig zu zwei Mark jährlichen Zins, alse twe punt Hildens. in der nedern unde overen molen to Alvelde unde dre verdinge to dem Sacke, laut der Urkunde ihres sel. Vaters Aschwin und ihres Vetters Hennig. — Zwei Siegel.

1403 März 21 (in sunte Benedictes dage). [5

Ernst Sohn des Ludolf und Kurd, Vettern, Ernst und Henning Brüder, Söhne des Ernst, alle genannt van Stochem, Knappen, verkaufen den Brüdern Ernst und Hermen de Wrystberge, ihren Oheimen, für 130 Mark de woninge to Holthusen (Wrisbergholzen) half unde dat dorp half, wie es ihre Eltern von denen von Holthusen gekauft haben. — Vier benähte Siegel.

1404 September 8 (in unser vrouwen daghe der lateren). [6

Gherd van Maldum, Hermens Sohn, verkauft dem Elerd von Nette, Sohne des Eylerd, seinen Hof, Haus und Wohnung bei dem Klosterhofe zu Bockenem an der Mauer, den er von dem Bischof von Hildesheim zu Lehn hatte. — Beschädigtes Siegel.

1406 März 14 (alse me singhet Oculi). [7

Borchard und Aschwin van dem Steynberghe, Brüder, Söhne des Borchard, einigen sich mit Eylard van Nette, Eylardes Sohn, dahin, daß nach den Tode Eylards von Nette, Bertolds Sohn, der andere Eilhard viertehalb Hufen Landes zu Upstedde uppe dem Amberghau erhalten soll und nach dem Tode der Aussteller die Lehngüter, die derer von Nette gewesen waren: drei Hufen Landes zu Nette, die Bolduin von Nette zur Zeit zu Lehn hat, zehn Morgen Landes zu Bültum (Bulthen), die z. Z. die Beinuppe zu Lehn haben, und eine Hufe Landes bei Bockenem, die z. Z. Bernd Boten und die Hollemenne zu Lehn haben. — Transsumt im Or. v. 1437 Juli 15.

1406 Dezember 8 (mittwochen nach sancti Clawes dage des heiligen bischoffes). [8

Heinrich Burmester verkauft den Brüdern Ernst und Hermann Wristberg für 108 Mark sein freies Haus nebst Hof in der Stadt Alfeld, boven der Kerken gelegen, samt der Bude zwischen seinem Hause und dem Hofe der von Sellenstedt, die zur Zeit Martin Lubbeke, Bürger von Alfeld, bewohnt. Von dem Hause werden 17 Schilling Armenzins gegeben für Wein in der Kirche beim Altar st. Bartholomäi unter dem Turm, davon gibt drei Schilling der Bewohner der Bude, in der Weise, wie er den Hof von der von Wrisberg elderen, den edelen von Hollthusen, gekauft hat. — Abschr. des 17. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VII A 2.

1413 September 8 (in user leven vruwen daghe lateren). [9

Der Rat zu Bockenem bekundet, daß Hilleborch und Margarete, Reyneke Gulden Töchter, mit ihren Vormündern Bernd Volquerdinge, Cord Zonemann und Andre Raboden, dem Hans Holle all ihr väterliches Gut aufgelassen haben gegen 120 Bockelemsche Mark und noch 21 Hildesh. Mark an dem Gute Ezeninghen (wüst bei klein Rüden). Doch verpflichtet sich Hans, die beiden Kinder in Ezeninghe mit Kost, Kleidung, Schoß- und aller Unpflicht und Metteken, auch Tochter des Reineke, Klosterfrau in Lamspringe, jährlich mit drei Mark zu versehen. — Benähtes Siegel.

1425 Dezember 3 (des mandages na sunte Andree dage des apostels). [10

Bischof Magnus von Hildesheim belehnt Ernst Wrisberge und Henrik Burmestere, Brüder, mit dem Dorfe Petze, dem Kirchlehn daselbst, mit dem Dorf Relingehusen und dem Kirchlehn daselbst und mit dem Altar st. Bartholomäi in der Kirche zu Alfeld „under dem torne", in Gegenwart des Siverd van Rottinge, Syverd van Rutenberge, Hermen Bresen, Herwig van Utze, Borchard van Bortfelde, Gheverd Sohn des Syverd van Rutenberge, des vorgenannten Syverds Sohnes, und des Tyle Berner. — Siegel des Bischofs.

1426 Dezember 21 (in sunte Thome dage des hilgen apostols). [11

Bischof Magnus von Hildesheim belehnt Ernst Wristberge wegen der ihm und dem Stifte geleisteten Dienste mit einer Hufe Landes vor Gronowe, die vorher Hartwich von Brucgen sel. zu Lehn gehabt hat. — Siegel nebst Befestigung verloren.

1437 Juli 15 (des mandaghes vor sunte Margghareten daghe). Bültum. [12

Borchard van dem Steinberge und sein Vetter Hinrik einerseits und Eylard van Nette, sein Sohn Eylard, Gerd van Maldem, Cord van Linde, Ludelef van Walmden und Ludelef Storinghe, Bürgermeister von Bockenem, andererseits legen einen Streit wegen Lehngutes auf Grund der Urkunde von 1406 März 14 (Oculi) dahin bei, daß Burchard denen von Nette die Lehngüter wiedergibt. Zeugen außer den genannten auch die Ratsherren von Bockenem Cord Zonemann, Heynemann Zelle, Hinrik Volkerdingh, Syverd Hovemester, Hermen Koningh und Hans Tyman, ferner Henning Hardenberg, Boldewin to Nette und Ludeke Beinupp. — Neun Siegel.

1441 o. T. [13

Anno 1441 Jare bekenne ich Ludolf von Nette, dat ick minen groten meyerhof von sieben hove landes hebbe gedelt und de helfte by myne erfhoffe gelecht. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A 1.

1443 Februar 10 (an sunte Scholastiken dage der hilgen juncfruwen). [14
Der Rat zu Bockenem bekunden, daß Tyle Dreygers d. Ä., Bürger, einen Verding jährlichen Zinses für vier Bocken. Mark an seinem Hause und Hofe, an der Ecke beim Heiligen Geist bei Cord Loocmann gelegen und an einer Wiese auf dieser Seite der Slaggenmolen neben der des Heiligen Geistes den Altersleuten des Heiligen Geistes übergeben hat zur Aufbesserung to unser leven fruwen lechte, dat steyt by des hilgen ghevstes lechte. — Sekret der Stadt.

1446 Oktober 17 (des mandages na sunte Gallen dage). [15
Der Rat von Bockenem bekundet, daß Hinrik van Nette, Sohn des sel. Eylard, twene acker vry wikbeldesches gudes vor unser stad beleghen, eyn acker in dem overen velde tigen dem nyen dike twischen des ergen. Hinrikes van Nette unde Erneke Rogghendwyk ackere unde einen acker in dem nedderen velde twischen des erben. Hinrikes von Nette unde der Lindenbergeschen ackern, dem Bertold Steynhove für 42 rhein. Gulden verkauft hat mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung auf Weihnachten. — Stadtsekret.

1448 April 22 (des mandages na der dominiken Cantate). [16
Der Rat der Stadt Alfeld bekundet, daß die Altersleute und Vorsteher der Kirche daselbst eine halbe Mark Alfelder Währung jährliche Rente für 14 rhein. Gulden dem Priester Heinrich Astvelt, Besitzer des Altarlehns st. Bartholomäi, verkauft haben mit Vorbehalt des Rückkaufes bei vierteljährlicher Kündigung. — Bruchstück des Stadtsiegels.

1448 o. T. [17
Ludolf von Nette einigt sich mit lutke Hans Bollen dahin, 1. daß Hans wohne vor dem Brande auf Ludolfs Erbhof, 2. daß er auf dem großen Meierhof wieder bauen solle; er bekommt die Hälfte, nämlich $3^1/_2$ Hufen, und entrichtet jährlich 15 Malter Roggen und 15 Malter Hafer, der Hühner- und Eierzins wird später festgesetzt, doch ist Hans drei Tage zum pflügen oder fahren verpflichtet; 3. daß er den freien Erbhof, genannt die Worth, mit 18 Morgen frei Erbland und einer großen Wiese in der Ennekenroder Feldscheide erhält, solange Ludolf diese Ländereien nicht selbst bebauen will; davon zinst er je einen Malter Weizen, Gerste und Hafer, von dem wüsten Hofe 30 Schilling, vier Hühner und zwei Pfund Geld, ferner sechs Tage Handdienst. — Abschr. des 15. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A Nr. 1.

1451 Februar 28 (des sondages na catedra Petri). [18
Bischof Magnus von Hildesheim belehnt Burchard von Steinberg als Vormund des Heinrich Rasehorn d. J. mit den Gütern, die dessen sel. Vater Heinrich Rasehorn d. Ä. von ihm zu Lehn gehabt hat, und gibt ihm die Anwartschaft daran, falls Heinrich d. J. ohne Lehnserben sterben sollte. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A 1.

1452 März 3 (des fridages na sinthe Mathies dage des hilgen aposteln). [19
Graf Heinrich von Honstein und Sohn Ernst bekunden, daß, nachdem Eilert und Heinrich von Nette den halben Zehnten im Dorfe Nette von den von Salder zu Afterlehn und ihre Mutter Ilse die Leibzucht davon gehabt hat, nach dem Tode Everts von Salder und Ludolfs von Salder, Sohnes des Hans, Vettern, die Güter ihnen heimgefallen sind, und weisen

die von Nette wegen der Lehen an sie und die Herrschaft. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A 1.

1454 August 22 (des donredages na unser leven fruwendaghe crutwiginghe). [20
Kurd von Alten und Burchard von Steinberg bekunden, daß an dem Lindenbrugke twyschen Pattensen unde der Ruthe Wylken Elenken und Stacies Bock auf einer und Hermann und Hans Wristberghe, Brüder, und Aschwin Spaden auf der anderen Seite sich wegen der Ansprüche der ersteren an Dorf Eimsen (Eymessen) laut einer lateinischen Urkunde des Grafen Otto von Ravensberg für Ritter Johann Bock, auf Grund welcher der Herzog Gerd von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, weitere Lehnbriefe über das Dorf den beiden übergeben hat, dahin geeinigt haben, daß Elenke und Bock allen Ansprüchen an Eimsen entsagen, alle Urkunden darüber der Gegenpartei ausliefern und 50 rhein. Gulden zahlen. Zeugen: Egghard van Wenden, Propst des Kreuzstiftes und Domherr in Hildesheim, Olrik van Landesberghe, Martin von Althen und Martin van Heynborch. — Die beiden Siegel nebst Befestigung verloren.

1459 Mai 15 (des dinstdages in dem pinxsten). [21
Eylert und Hinrik von Nette, Brüder, bekunden, daß Hinrick und Hans Marchgreven, Brüder, dem Luder Ermerde, wohnhaft in Nette, neun Morgen Landes freien Gutes auf dem Felde von Stiddium zwischen Nette und Bönnien (Bonyem), von denen den Ausstellern ein Zins zusteht, verkauft haben. — Das Siegel Eylerts, der allein siegelt, verloren.

1459 Juli 13 (am fridage sunte Marghareten dage der hilgen jungfruwen). [22
Der Rat zu Alfeld bekundet, daß die vorstender unde olderlude sunte Urbans broderschup in der Stadt, Ricke Ebelinges und Hans von der Lamme, eine Rente von 15 Alfelder Schilling, zahlbar auf Palmsonntag, den Olderluden der Pfarrkirche in Roligehusen für 20 Pfund, die Hille, Witwe des Ernst Wristberg, und deren Söhne Hermann und Hans der Bruderschaft vermacht haben, verkaufen. Wird Röllinghausen wüst oder zerstört, so soll die Bruderschaft in der Nikolaikirche zu Alfeld für das Geld zwei Memorien halten lassen mit je fünf Priestern, dar men ynne denken unde bidden schal vor all deyene, dede des van rechte loen hebben myt allen Chrysten zelen. Vorbehalt des Rückkaufes auf Michaelis bei vierteljährlicher Kündigung. — Beschädigtes Stadtsiegel.

1463 Oktober 28 (am fridage na der olven dusent megede dage). [23
Bischof Ernst von Hildesheim belehnt Hermann Wristberg und dessen Bruder Hans mit einem Hofe in der Stadt Alfeld bei der Peweler Hof nebst acht Morgen Landes zwischen Eimsen und Alfeld und zwei Hufen auf dem Seekerfelde vor dem Sellenstedter Holze, wie es Aschen Spade sel. von ihm zu Lehn hatte. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VII A 2.

1467 Juli 3 (des frydages na Marien barganck). Bockenem, im Hause des Bürgermeisters. [24
Hinrik Rasehorn, Knappe, verkauft seinem Schwager Lulef van Nette den Pfandschilling, den er hat an den van Wetbarge und von Reden, borger tho Hyldensem, an oren gudern to Westlem, ferner alle seine Erbgüter im Dorfe Westlem, nomliken eynen fryen borchhof sampt der molen und bomgarden und alle de kothoffe myt deynste unde plychte und myt alle de herlycheyt, dar se meck erflyck mede vorwand synt . . ., und dat erfholt boven den hoffen gelegen, de Over genant, sampt dem lande

und wysche under dem Over winte uppe de Lamme geyt wente funte Gallen holt und acker, dat myne voreldern van dussem gude in de kerken gegeven heffen; noch eyne wysche na Detforde hen van dreu voren hauwet, und myne holtblecke vor Bockeshorn und up der Bunte, und alle myne erfguder buten und bynnen dem dorpe Nette gelegen, also eynen fryen hof, der Worth genannt, mit achteyn morgen landes und eynen kleenen tegen Over twyntich morgen landes, eyne wysche van vyff vor hauwes in der Netter veltschedynge samt teyn kothoffen in dem dorpe Nette. Dafür soll Lulef van Nette jährlich auf Michaelis eynen veerorden schylling und twe honer im Dome zu Hildesheim der h. Maria opfern. Ferner verpflichtet sich Lulef, vor den Zeugen Albrecht Droge, Bürgermeister, und Hinrik Brakebus, Ratsherrn in Bockenem, seiner Schwester Ilse, Frau des Ausstellers, freie Wohnung in Bockenem oder Hildesheim, wo sie will, zu geben, ferner jährlich twe voer hardes korn und negen punt geldes und teyn voer holtes vor ihre Behausung lebenslänglich zu liefern. Dagegen überläßt Ilse ihrem Bruder alle ihre Ansprüche an dem freien Gute in Bockenem und Stiddien (wüst zwischen Wohldenberg und Bockenem) und ihre Leibzucht. Lulef verpflichtet sich, die Tochter seiner Schwester, Dortye Rasehorn, zu bestedygen tho den eren tho kloster edder tho manne, wor se hen wylliget. — Siegel des Rasehorn, das des Nette verloren.

1467 Dezember 17 (des negesten donnerdages vor sunte Thomas dage des hilligen apostels). [25

Segeband van Stockem, Knappe, Sohn des Ernst, verkauft mit Zustimmung seiner Frau Fredeken dem Abte Henning und dem Konvente zu Marienrode seinen freien Hof nebst Wohnung in der Stadt Alfeld, neben dem Hofe der von Steinberg gelegen, der durch seine Frau und deren Mutter Hillegunde von Steinberg an ihn gekommen ist, für 200 rhein. Gulden und ein Pferd, womit er seine Tochter aussteuert. — Abschr. des 18. Jahrh in Abteil. IV. Abschn. VII A 2.

1481 Mai 17 (am donerdage nah dem sondage Jubilate). [26

Borchert, Herbort und Cord van Wetberghe verkaufen dem Hinrik Rasehorne für 100 rhein. Gulden ihre woninge to Westelem mit veer hove landes darsulves, an denen das Kloster Derneburg 150 rhein. Gulden hat. Will Rasehorn dem Kloster diese Summe zahlen, so werden die von Wettbergen ihm eine Verschreibung über die ganze Summe geben. Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung in den twolff nachten to wynachten. Es siegeln Borcherd und Herbort. — Die beiden Siegel gut erhalten.

1483 . . . . [27

Abt Hermann von Corvey belehnt Cord Nebok mit mehreren einzeln aufgeführten Gütern. Die Urkunde ist stark vermodert und nur einzelne Worte lesbar. — Siegel verloren.

1484 November 5 (am frydage na alle godes hilgen dage). [28

Diderik Herr zu Plesse belehnt zu Erbmannlehn Henrick van Nette mit einem Meierhof mit fünf Hufen Landes, einem Steinwerk und zwei Hufen Landes im Dorfe und in der Feldmark von Nette, ferner mit einem Meierhof und viertehalb Hufen genannt de Kaldehoff im Dorfe und in der Feldmark von Uppstede, wie er sie von dem Vater des Ausstellers, Godschalk, und der Herrschaft zu Lehn gehabt hat. — Das Siegel verloren.

1487 Dezember 13 (in die Lucie virginis). [29
Bischof Bertold von Hildesheim, Administrator von Verden, genehmigt, daß Knappe Hermann Bristberch zwei Hufen Landes zu Esbeck dem Hartung und Ludolf van Eltzen verkauft. — Stark beschädigtes Siegel.[1])

1489 April 24 (am dage Georgii martiris). [30
Der Rat zu Alfeld bekundet, ein Pfund Alfelder Währung jährliche Rente, zahlbar auf Michaelis, den Kirchherrn und Olderluden st. Petri in Rollihusen für 20 Pfund verkauft zu haben, die ihm aus dem Testamente des weil. Kirchherrn Clawes gezahlt worden sind. Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei vierteljährlicher Kündigung. — Siegel verloren.

1491 September 1 (am donrestage negest na Augustini confessoris). [31
Der Rat zu Alfeld verkauft dem Hinrik Lovenfe, Kanoniker der Kirche st. Simonis und Judä zu Goslar und Besitzer des Altares st. Bartholomäi in der Pfarrkirche zu Alfeld unter dem Turme, der von den Wrystbergen zu Lehn geht, für 150 rhein. Gulden eine jährliche Rente von vier rhein. Gulden, zahlbar auf Johannistag und auch lösbar, bei Kündigung auf Ostern. — Rest des Stadtsiegels.

1492 Februar 4 (am sunavende na Blasii des hilligen martlers). [32
Bischof Bartold von Hildesheim, Administrator von Verden, belehnt Lulef von Rette mit einem freien Burghof zu Bockenem, einer Hufe Landes vor Bockenem, einem Meierhof und sieben Hufen Landes zu Rette, mit dem freien Hof zu Stedingen, fünf Kothöfen zu Sottrum (Sotterem), mit dem Zehnten im Nordall über 80 Morgen Landes, mit 10 Morgen zu Bültum (Bulthen), einer Hufe bei Verdessen, einem Meierhof und 8 Hufen, Schäferei, Dienst und Wiese zu Westerem, wie die Güter sein sel. Vater Heinrich von Rette zu Lehn gehabt hat. — Abschr. des 17. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VIII A 1.

1494 September 12 (des frydages na nativitatis beate Marie virginis). [33
Ludolf und Eilert von Rette leihen von Lotze von Laucha, Domherrn in Hildesheim, 200 rhein. Gulden und verpfänden ihm acht Hufen Landes zu Westrem im Gericht Marienburg, die sie vom Bischof von Hildesheim zu Lehn haben, gegen einen jährlichen Zins von je 20 Malter Roggen und Hafer Bockenemschen Maßes, mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung auf Weihnachten. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A 1.

1495 August 1 (am dage Petri ad vincula). [34
Bischof Bartold von Hildesheim, Administrator von Verden, belehnt Ernst Wristberge und Erben mit drei Hufen Landes in der Feldmark von Neuenkirchen (Nigenkerken im richte to Sladem), alse das gudt dorch Hanse Redeken to Hornebord alse den eldesten unde sine erven vorlediget unde vorsumet was unde wedder van uns scholde gekofft hebben unde des geldes doch nicht uth en gaff. — Siegel und Befestigung verloren.

1496 November 9 (am dage Theodori martiris). [35
Der Rat zu Alfeld verkauft vier Alfelder Pfund jährliche Rente, zahlbar auf Pfingsten, dem Ludolf Becker für 100 Pfund mit Vorbehalt des

[1]) Dabei liegt die neuere Abschrift des Verkaufsbriefes selbst von 1383 Michaelis, wonach der Verkaufspreis 100 rhein. Gulden und 2 Hildesh. Mark betrug. Das Datum ist zweifellos unrichtig wiedergegeben, ebenso steht Hartwich statt Hartung.

Rückkaufes auf Martini und Kündigung auf Bartholomäi. Wird die Summe bei Lebzeiten Beckers nicht gelöst, so fällt sie nach seinem Tode an Bruder und Schwester seiner sel. Muhme oder deren Kinder. — Bruchstücke des Stadtsiegels.

1497 März 20 (des mandages an dem hilgen palme dage). [36

Lotze von Laucha, Domherr in Hildesheim, zediert die Verpfändungsurkunde der Brüder Ludolf und Eilert von Nette über acht Hufen Landes in Westrem im Gericht Marienburg der Gemeinheit der Vikare der Andreaskirche zu Hildesheim für 200 rhein. Gulden. — Abschr. des 16. Jahrh. in Abteil. IV Abschn. VI A 1.

Die sehr zahlreichen späteren Urkunden liegen meistens bei den Akten, zu denen sie gehören, was zur Erhaltung der Siegel nicht gerade beigetragen hat, soweit sie nicht in Holz- oder Blechkapseln sich befinden. Eine auch nur annähernde Schätzung der Anzahl der Urkunden würde nur möglich sein durch Öffnen der einzelnen Aktensaszikel.

Obligationen des 16.—18. Jahrh.

II. Handschriften.

1. Dis seindt die kreigischen sachen, so zwischen . . . Johann Bischof von Hildesheim Herzog zu Sachsen . . . und Herrn Heinrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg sel. Herzog Otto son samt den gräven etc. und ihren kriegsverwandten eins- und . . . Francisco Bischof von Minden und Herrn Heinrich d. Jüngeren gebrüderen . . . sampt ihren kriegsverwandten anderseits auf dem churfürstl. tage zu Zerbst fürgetragen montags nach trium regum anno dom. 1520. — Gleichzeitig, etwa 180 Bl.
2. Registrum cellerarie divi Andree in Hildensem per me Michaelem Fabri anno 1579 collectum et conscriptum. Unter dieser Aufschrift sind verschiedene Register des Andreasstiftes aus der Zeit 1566—86 vereinigt.
3. Registrum praebendarum vacantium der Ungenannten per me Christof Kothen vicar. eccles. Hild. collectum et conscriptum 1573.
4. Register der innamen und ausgaben wegen m. gn. heren thumprobstes in Hildenshem 1580—81.
5. Verzeichniß der burger und inwoners des Bergdorfes vor Hildesheim ufgerichtet a. d. 1576 den 9. Februarii.
6. Amtsbuch des adeligen Hauses und Sitzes Brunkensen. 1617 angefangen, aber von Tillys Soldaten vernichtet, 1634 aufs neue begonnen (bis 1659).
7. Lehnbuch der Brüder Christof und Adrian von Wrisberg, angefangen 1603.
8. Zellisches Stadtrecht. Ende des 16. Jahrh.
9. Arzneibuch des 16. Jahrh. Vorschriften und Rezepte gegen Krankheiten.

III. Akten.

Aus der großen Masse ungeordneter und kaum übersehbarer Akten (vgl. oben S. 51) sind besonders hervorzuheben:

Akten betr. das Gericht Garte (umfaßt Haus Rittmarshausen und die Dörfer Kerstlingerode, Beienrode, Weißenborn und Bischhausen): Lizentregister, Register der Lizentdefrauden, Akziserechnungen, Konsumptions-Nachschußtabellen, alle 18. Jahrh. Militaria, Kontribution und Fuhren 1759—63.

...kten des Gerichts Brunkensen: Protokoll und Gerichtsbuch der Gerichte, welche Christoph und Adrian von Wrisberg, Brüder, nach Absterben ihres Vettern Obristen Christoph v. Wr. zu Br. haben halten und hegen lassen 1592—1692. — Protokolle und Judicialia des freiherrl. Gerichts zu Br. 1608 bis Ende des folg. Jahrh. — Kirchenvisitationssachen in Br. 1783—1807.
...andgerichtswrogen 1733 ff.
...erzeichnis der an das Haus Wrisbergholzen aus den Ämtern Seesen, Schladen und Winzenburg fallenden Intraden 1697—1705.
...kten betr. die von Fräulein von Rheden der Kirche in Rheden gemachten Legate 1750.
...kten betr. die vom Königl. Ministerium dem Oberkommissar Homeyer aufgetragene Beanschlagung der olim Lathausenschen Lehnsgüter zu Völksen und Pattensen 1803.
...ckhartsche Bleisachen, Akten betr. Bleiwerke in Clausthal und Andreasberg und Bleilieferung an Freiherrn von Wrisberg 1697—1713.
Verpachtung und Eingehen der nicht rentabeln Spiegelhütte in Grüneplan 1798—1801.
Register der gräfl. von Görtz-Wrisbergschen Fayence- und Steingutsfabrik 1831—34.

Die folgenden Akten sind nach dem vorhandenen „Repertorium über das gräflich von Görtz-Wrisbergsche Archiv zu Wrisbergholzen" mitgeteilt, das F. A. Meese, Registrator bei der Landdrostei zu Hildesheim, 1834—40 angefertigt hat (mit Nachträgen verschiedener Hände).

I. Band und I. Hauptabteilung, Wrisbergsche Branche.[1])

I. Abteilung. Generalia et Varia. Originalurkunden, welche die Familie v. Wr. nicht betreffen, Lehns-, Kauf-, Konsens- und Geleitsurkunden seit 1372 (vgl. das Verzeichnis bis 1500 S. 51 ff. — Ausschreiben der Herzöge von Braunschweig 1522—1630. — Rezesse zwischen den Herzögen von Braunschweig und den Bischöfen von Hildesheim wegen Zurückgabe des Stiftes 1552—1651. — Besitznahme des Gutes Nettlingen durch die Brauergilde in Hildesheim 1605. — Forderung an das Braunschweig. Allodium wegen der den v. Wr. entzogenen Benutzung des Gutes Koppengrave und wegen des auf das Gut Hohenbüchen bezahlten Pfandschillings, auch wegen unbezahlt gebliebener Besoldung 1609—1820. — Plünderung auf dem Hause Wrisbergholzen und anderen Orten 1627. — Religionsdifferenzen, namentlich die von der Hildesheim. Regierung mit Gewalt versuchte Einführung der katholischen Religion in der Grafschaft Homburg und Eberstein 1631—1704. — Länderteilung unter den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, besonders desfalsige Korrespondenz zwischen Herzog August und Bertold v. Rautenberg 1632. — Nachrichten über die Familie v. Amelunxen 1642—52. — v. Gehlen gegen v. Gehlen

[1]) Die Grafen v. Schlitz gen. v. Görtz waren reichsunmittelbar und gehörten seit der Mediatisierung 1806 zu den Standesherrn des Großherzogtums Hessen. Seit 1728 bestanden zwei Linien, von denen die eine die Herrschaft Schlitz in Hessen, die andere Rittmarshausen in Hannover mit den fünf Gartendörfern besaß. Nach dem Aussterben des freiherrlichen Geschlechts v. Wrisberg 1745 kamen dessen Besitzungen in Hildesheim, Calenberg und Braunschweig an die Grafen v. Schlitz gen. v. Görtz, die sich seitdem v. Görtz-Wrisberg nannten.

wegen des Gutes Hechte 1700 ff. — Zollfreiheit der adelichen Güter 1711—1820. — Wrisbergsches Saalbuch, worin das Wappen der v. Wr. und deren Güter beschrieben 1673. — Kontributionen, Erpressungen, Einquartierung, Kriegsschäden 1590—1780, der durch den Krieg 1757—63 erlittene Schaden. — Landschaftliche Sachen: Hildesheimer, bes. Konsistorial- und Kirchenangelegenheiten 1592; Braunschweiger, bes. den Salzdahlumer Landtagsabschied 1595 ff. Landschaftliche Verhandlungen während des dreißigjährigen Krieges bis 1657. Braunschw. Landtagsabschiede und Schatzordnung 1619—1733. Gravamina ecclesiastica und Erbauung katholischer Kirchen 1650—1704, betr. reformierte Kirche 1730. Wolfenbüttler Landschaftliche Verhandlungen bis 1687 und 1819—23, Hildesheimer bis 1803.

II. Abteilung betr. die gräfliche Familie. 1. Abschnitt. Generalia und Varia betr. Testamente, Ehestiftungen, Schenkungen, Ankäufe, Inventarien, Präbenden in Schildesche und Stederburg, Erbschaften, Fideikommisse und Erbteilungen, Vormundschaft, Schulden, 16.—19. Jahrh. — 2. Abschnitt betr. Genealogie, Historie und Standeserhöhungen (die Geschichte der Familie enthält des Obersten Christof v. Wr. Kriegsdienste und Taten 1545—80, des Borries v. Wr. Haft in Einbeck 1632, Nachrichten aus dem dreißigjährigen Kriege bis 1636). — 3. Abschnitt betr. Merkwürdige Lebensumstände: Besitzergreifung des Landes Wursten durch Christof v. Wr. im Auftrage des Herzogs von Braunschweig 1558—77. Reise Adrians v. Wr. 1576. Adrians v. Wr. Kriegsdienste unter den Herzögen von Braunschweig 1587—88. Die Borries v. Wr. vom Herzoge aufgetragenen Kommissionen 1628—52. Des Kriegsrats Christof v. Wr. Auftrag vom Herzoge behufs Anordnung der Truppenmärsche 1674 Auftrag an Freiherrn v. Wr. zur Begleitung des Kronprinzen von Dänemark durch die hiesigen Lande 1728. Die dem Geh.-Rat v. Wr. von König Georg II. vermachten 10000 Rthlr. 1761. Erlasse an den Präsidenten v. Wr. zu Regensburg 1720. Beauftragung des Geh.-Rats v. Wr. behufs Empfangnahme der Huldigung Georgs II 1729. — 4. Abschnitt. Beförderungen und Anstellungen im Zivildienst und Heer 1646—1771. — 5. Abschnitt. Appanage und Aussteuer, auch Differenzen und Prozesse deswegen 1578—1844. — 6. Abschnitt. Ehestiftungen und Vermählungen 1572—1830. — 7. Abschnitt. Vormundschaften über Mitglieder der Familie, auch über v. Rauscheplatt,' v. Stopler und v. Steinberg 1628—1827. — 8. Abschnitt. Familienstreitigkeiten und Verträge 1566—1842. — 9. Abschnitt Testamente, Erbschaften, Ableben und Nachlässe 1471—1847. — 10. Abschnitt. Korrespondenz (darunter Nr. 4 mit mehreren fürstlichen Personen 1624—35) 1560—1830, vgl. oben die ungeordneten Akten. — 11. Abschnitt. Milde Stiftungen an Arme, bezw. Hospitäler in Moringen, Gronau, Wrisbergholzen, Hildesheim, Dörpel, an Kirche in Brunkensen, Stipendien 1571—1865. — 12. Abschnitt. Bibliothek 1736—64. — 13. Abschnitt. Aktiv- und Passivschulden 1500—1851.

III. Abteilung. Lehnssachen. 1. Abschnitt. Generalia und Varia. Das von den Grafen v. Spiegelberg und Pyrmont relevierende Lehn vor Lühnde und der Verkauf dieser Güter an die v. Kerssenbroich, 16. Jahrh. Belehnung der v. Rauscheplat mit dem Hause Freden und dem Dorfe Esbeck durch Herzog Heinrich bis 1555. Die Lehne und

Afterlehne des ausgestorbenen Geschlechts von Stöckheim, die teilweise an die v. Wr. kamen, 17.—18. Jahrh. Belehnung der v. Steinberg zu Bodenburg, 17. Jahrh. Das von den v. Stöckheim von der Ravensbergischen Lehnskurie zu Lehn getragene Gut Limmer, bis 1727. Register über Lehne und Afterlehne 17.—18. Jahrh. — 2. Abschnitt. Immediat-Lehne. Hildesheimer Lehne zu Brunkensen, Bockenem, Wesseln, Nette, Petze, Alfeld, Irmseul und Röllinghausen, auch Allodifikation 17.—19. Jahrh. Hannoversche, früher Cellische Lehne zu Odenberg, Koppengrave und Brünninghausen 1686—1774. Corveyer Lehne in Albaxen, Holzminden und Lütjenholtensen 1492—1842. Ravensbergisches Lehn zu Eimsen und dessen Verwandlung in Erbenzins 1758—1807. Hessisches Lehn zu Wrisbergholzen und Uessinghausen und Verwandlung dieser Güter in freies Eigentum gegen Übertragung der Güter vor Lühnde zu Lehn 1591—1633. Gandersheimisches Lehn zu Sellenstedt 17. Jahrh. Bückeburger Lehn vor Imsen und dessen Verwandlung in ein Geldlehn, bis 1836. Hannoversches, früher Diepholzer Lehn über den Zehnten zu Barver 18. Jahrh. Waldeckisches Lehn zu Esbeck 18. Jahrh. Halberstadter Lehn (wegen der Grafschaft Hohnstein) über den Zehnten vor Nette und Verwandlung des Lehns in Erbenzins 17.—18. Jahrh. — 3. Abschnitt. Afterlehne. A. Generalia 17.—18. Jahrh., Allodifikation der Afterlehne 1810—16. Verzeichnis der Afterlehne und der allodifizierten Lehne 1845. B. Specialia 16.—19. Jahrh.

IV. Abteilung. Güter.

1. Abschnitt. Generalia und Varia. Erbregister des Amtes Winzenburg über sämtliche Dorfschaften des Amtes und über die in demselben gelegenen Patrimonialgerichtsdörfer 1661. Erbregister des Amtes Wohldenberg, worin die aus den Dorfschaften dieses Amtes aufkommenden Gefälle sowie die Grenzen, Gerechtsame 2c. beschrieben sind 1683. Landbeschreibung über die Feldmarken der Gemeinden Westfeld, Sibbesse, Segeste und Grafelde 1692. Landbeschreibung der Stadt Alfeld 1692. v. Wrisbergsches Erbregister 17. Jahrh. Tableau über Wrisbergholzen, Eimsen, Petze, Röllinghausen und Irmseul behufs eines Lagerbuches für das Amt Winzenburg entworfen und Spezifikation der v. Wrisbergschen Untertanen 1664—1759. Meierbriefe über die Güter in Petze, Sack, Bülten, Nette, Holzminden, Alfeld, Grafte und Albaxen 18. Jahrh. Regulierung der von den Exemten im Fürstentum Hildesheim zu entrichtenden Steuer 1803—4. Die durch das Kgl. Westfälische Dekret von 1808 auf das steuerfreie Grundeigentum gelegte Steuer und Beschreibung der Gräflich v. Wrisbergschen Grundstücke 1808.
2. Abschnitt. Gut Wrisbergholzen. A. Generalia und Varia. Ankauf von den Brüdern v. Stöckheim 1403. Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Gutes 1538—1745. Steinbruch am Eichberge vor Eimsen 1566 ff. Benutzung der Roten Steinkuhle vor Röllinghausen 1566—88. Amtbuch, worin alle gerichtlichen Vorfälle und die Annahme der v. Wrisbergschen Untertanen notiert sind 1619—56. Das Recht zur Abhaltung von Landgerichten in Adenstedt und Alfeld 1654—55. Beschreibung der Pertinenzien und Gerechtsame des Gutes 1657. Beschwerde über das Amt Winzenburg wegen Schmälerung der Holz-, Jagd- und Jurisdiktionsgerechtsame des Gutes und seiner Schäferei in Segeste 1660.

Entscheidungen des Bischofs Maximilian von Hildesheim über Beschwerden betr. Holzberechtigung in den Siebenbergen, Jagdgerechtigkeit, Schafhude in Segeste, Mühlenzwang, Anlegung eines Kalkofens, Belegung der gräflichen Ländereien in Graselde mit onera, Jurisdiktion über die Gerichtsdörfer der v. Wr. und Wegebesserung, 17. Jahrh. Beschreibung der Ländereien vor Sibbesse und Westfeld 1692. Ankauf der Güter in Hahausen, die den v. Rhöden gehörten 1732—75. Bau der Brücke über die Leine bei Eimsen und Prozeß der Gemeinde Eimsen gegen die Gemeinde Wettensen wegen des Brückenweges über den Wettenser Anger 1741. Versteinung der v. Steinbergschen Wiese in Röllinghausen, die an die v. Wrisbergsche Wiese grenzt 1761. Setzen der Grenzsteine zwischen den Ländereien des Gutes und den der Gemeinde Westfeld 1778—79. Wegebesserung um Wr. und Konkurrenz des Gutes 1802—03. Differenz der Gemeinde Graffelde wegen des gutsseitig an dem vom Wrisbergholzer Berge herabfließenden Wasser aufgeworfenen Dammes und die gerichtlich angeordnete Entfernung des Dammes 1812. Konkurrenz zur Besoldung der Bauermeister in Wr. 1825. Teilung und Verkoppelung vor Segeste und die daraus dem Gute Wr. zugefallene Abfindung 1855. Desgl. vor Sibbesse 1854, desgl. vor Graselde 1851, vor Westfeld 1853, vor Wr. 1858, vor Petze 1860, vor Grafte 1862. Quartierpflichtigkeit des Hofes zu Westfeld 1842. — B. Forstsachen. Streit wegen der Waldung im Meienberge mit der Stadt Alfeld 1600—1809. Teilung des Niederen Berges zwischen dem Gute Wr. und den Gemeinden Almstedt, Segeste, Breinum und Petze, dessen Nichtigerklärung durch die Hildesheimer Regierung und folgender Prozeß 1646—1755, Rezeß von 1788. Holz- und Jagdgerechtigkeit im Sackwalde 1500—1724. Berechtigung der Gemeinde Röllinghausen im Sackwalde, Holzbewilligung für den Magistrat zu Alfeld behuf Uferbauten an der Leine bei Röllinghausen 1646—96. Schweinemast im Ober- und Unterberge 1630. Hudegerechtsame der Einwohner von Röllinghausen im Sackwalde 1650 ff. — Holzordnung für die sieben Dörfer im Niederberge 1680. Verbot des Ziegenhütens im Oberberge 1694—95. Prozeß der Gemeinde Wr. gegen Westfeld und Sibbesse wegen Holzgerechtsame im Oberberge 1706—24. Die beanspruchte Schafhude im sogen. Stehenden Holze im Holze von Wr. 1791. Versteinung der Grenzen zwischen der königl. Waldung und der gräfl. Forst gen. Witthau 1834. — C. Jagdsachen. Streitigkeiten über Ausübung der Jagd mit der Landesherrschaft 1500—1802. Jagd in den Feldmarken von Sellenstedt, Sehlem und Graselde, bes. Eingriffe der Herren von Rauschenplat 1639—1757. Jagdgerechtsame der von Wr. 1750—54. Recht des Trüffelsuchens in den Waldungen von Sibbesse, Westfeld und Wr. 1824—25, dessen Verpachtung 1840. Teilung der Koppeljagden, die dem Gute Wr. und der Landesherrschaft gemeinsam zustanden 1826—28, Rezeß von 1828. — D. Fischereisachen. Gerechtsame in der Leine bei Röllinghausen und Alfeld und Vergleich deshalb mit der Stadt Alfeld 1705—42. Streit mit den v. Steinberg in Wispenstein wegen der Fischerei in der Leine zwischen Röllinghausen und Föhrste 1739—40. — E. Schäferei-, Hude- und Weidesachen. Viehtrift über die Leine und durch den Pfingstanger daselbst 1584—1648. Differenzen mit dem Amte Winzenburg wegen Trift und Hude auf dem Ober- und Niederholze 1588

—1601. Die von der Gemeinde Everode der Gemeinde Röllinghausen verweigerte Hude im Sackwalde 1615. Prozeß der von Wr. gegen das Amt Winzenburg, Kloster st. Michaelis in Hildesheim und die Gemeinde Segeste wegen Winterhude auf der Feldmark der Gemeinde Segeste 1649—87. Prozeß der Dorfschaften Petze, Wr. und Westfeld gegen Gemeinde Sibbesse wegen Mithude auf dem Sibbesser Bleck 1652—82. Prozeß des Magistrats zu Alfeld gegen die von Wr. und Gemeinde Röllinghausen wegen Hude auf dem Steinberge zwischen Alfeld und Röllinghausen, bis 1686, desgl. auf den Wiesen zu Eimsen gen. der Rauscheplatt- und der Spreienbuh 1736—89. Der vom Pastor in Adenstedt wegen der v. Wrisbergschen Schäferei zu Graselde beanspruchte Käse 1752. Hürdeschlag auf der Feldmark Netze 1756. Prozeß der Gemeinde Petze und Konsorten gegen Sibbesse wegen Hude am Steinberg 1760 ff. Prozeß mit der Gemeinde Röllinghausen wegen der Schafhudegerechtigkeit der v. Wr. auf der Wiese gen. die Schilde 1807. Ablösung der Hude und Weide vor Sack 1841—43, vor Petze 1842. — F. Zehntsachen. Der halbe Z. in Sibbesse 1577—1703. Verpachtung des Z. im Nordtale vor Holle 1590—1650. Korn- und Fleischz. zu Adenstedt 1599—1633. Beschreibung des Petzer Z. 1701. Weigerung der Adenstedter Zehntpflichtigen von ihren in Gartenland und Wiesen verwandelten Ländereien den Z. zu entrichten 1737—43. Ablösung des Z. von Adenstedt 1811—12, des zu Petze 1843, zu Petze und Sibbesse 1845. — G. Höfe- und Meiersachen. Bemeierungen, Meierzinse, Remissionen und Reklamationen der Meier in Wr., Petze, Grafte, Segeste, Sack, Adenstedt, Westfeld, Eimsen, Störy und Esbeck 16.—18. Jahrh. Meierland, gen. Frei Knabengut, vor Bülten und Upstedt 1629—1711. Die von der Pfarre in Wr. beanspruchten Meierrechte und das zu zahlende Zinskorn aus Petze 1630—1769. Die Meierländereien vor Neuenkirchen 1694. Bemeierung des Grafen v. Wr. mit dem sattelfreien Ackerhofe in Westfeld 1728. Nachrichten, daß die Höfe in Adenstedt, Garste und Segeste dienstfreie Sattelhöfe sind 1590. Der freie Sattelhof in Graselde 1592—1715. Der v. Steinbergsche Meierhof in Petze und die Jurisdiktion über ihn 1649—1737. Ausweisungen der vor Wr. gelegenen Rottländereien 1654—1741. Das vor Nette und Bönnien verlorene sogen. Freie Knappenland und der von ihm aufkommende Rutscherzins, auch dessen Ablösung 1698—1836. Meierhof in Westfeld, bes. dessen Schäferei und Holzgerechtigkeit und Teilung der Koppelhude zwischen den Gemeinden Westfeld und Sibbesse 1766—1826. Weigerung der Zensiten in Hahausen zur Lösung von Meierbriefen und der desfalls von den v. Wr. verlorene Prozeß 1817—21. Ablösungen 1840 ff. — H. Dienstsachen. Herrndienstpflichten der Einwohner von Petze nach Wesseln 1768—70, Spanndienste derselben 1651—66, ihre Verweigerung und Prozeß 1814—15. Ablösungen 1837 ff. — I. Pachtsachen. Verpachtungen in Wr., Röllinghausen, Eimsen, Petze, Westfeld, Sibbesse 17.—19. Jahrh. — K. Ökonomiesachen 18.—19. Jahrh. — L. Bausachen 17.—19. Jahrh. — M. Mühlensachen 17.—19. Jahrh. — N. Krug- und Gewerbesachen. Braugerechtigkeit und Brauwesen des Gutes Wr., auch Nachrichten über das Brauwesen im Fürstentum Hildesheim 1580—1721. Anlage einer Kalkbrennerei in Petze und Recht zum Steinebrechen 1657—1709. Gyps-

brennerei zu Röllinghausen 1739—40. Anlegen einer Tonpfeifen- und Steintopffabrik in Wr. 1738. Ziegelhütte in Wr. 1746—1811. Fayencefabrik in Wr. 1791—1811. — O. Kirchen- und Schulsachen. Vermächtnis der Magdalene v. Münchhausen an die Kirche in Wr. und Übertragung des Patronats darüber an die v. Wr. 1610—1716. Reparatur der Kirche in Wr. 1642—43. Vermögen und Patronatsrecht 165?—1770. Das den v. Wr. und v. Rehden zustehende Patronatsrecht in Eimsen und die von den v. Steinberg beanspruchte Introduktion des Predigers wegen des Filials Wettensen 1656—1731. Besetzung der Lehrerstelle in Röllinghausen und Eimsen 1658—1782. Patronatsrecht und Besetzung der Pfarre in Röllinghausen und Eimsen 1747—1829. Konkurrenz der eingepfarrten Gemeinden zu den Kirchenbauten in Wr. und das Pfarrwitwenhaus und die „Intraden 1749. Pfarrwitwentum in Röllinghausen 1749, Ländereien der Pfarre daselbst und Besetzung der Lehrerstelle 1759. Kirchenbauten in Eimsen und Schulbau in Röllinghausen 1767—1812. Besetzung der Lehrerstelle in Wr. 1768. Die von den katholischen Einwohnern in Westfeld dem Kantor in Wr. zu verabreichende Garbe 1768—76. Rechnung über die Kirche zu Eimsen 1769. Neubau des Kirchturms in Wr. 1792. Pfarre, Kirche und Schule in Eimsen, deren Einkünfte und Besetzung 1719—59. Prozeß der Gemeinden Eimsen und Wettensen betr. Beisteuer zu den Kosten der Eimser Schulhausreparatur 1723—28. Neubau der Kirche in Eimsen 1833—34. Ablösung der vom Magistrate zu Alfeld der Kirche in Röllinghausen zu entrichtenden jährlichen Geldabgabe 1837—38. Vereinigung der Pfarren in Petze und Almstedt und Besetzung der kombinierten Pfarrstelle 1747. Die beantragte Vertauschung des Patronates zu Wr. gegen gräfl. v. Wrisbergsche Patronate im Fürstentum Hildesheim und zu Harriehausen, die Vertauschung des Patronates in Röllinghausen und Eimsen gegen das in Langenholzen, ferner die Verbindung der Pfarren von Nette und Upstedt 1820—48. Unterhaltung der Schule in Petze 1846. Ablösungen der der Kirche in Petze zu leistenden Meiergefälle 1843 ff. Kirchenärar, Kirchenrechnung in Röllinghausen, ihre Abtretung an die Gemeinde und Tragen der Kirchenlasten 1861—66. Rechnungen über den vom Grafen Louis von Görtz-Wr. gestifteten Baufonds für die Kirche in Wr. 1850 ff. Besetzung der Pfarre Eimsen-Röllinghausen 1857—66. — P. Armen- und Hospitalsachen. Der Johanna v. Rehbock geb. v. Nette, Großmutter des Liborius v. Wr., Stiftung von 400 fl. für das Armenhospital in Wr. und Prozeß mit dem Magistrat zu Goslar, bei dem dies Kapital gestanden hat 1552—1629. Das der Stadt Holzminden geliehene, dem Armenhaus in Wr. gehörige Kapital von 1000 Rthlr. und die durch den Konkurs der Stadt erfolgte Reduzierung auf 444 Rthlr. 1631—1748. Des Freiherrn Rudolf Johann von Wr. Stiftung von 2400 Rthlr. für das Hospital in Wr. zur Erziehung armer Waisenkinder 1752. — Q. Bestallungen der Beamten und Dienerschaft 17.—19. Jahrh.

3. Abschnitt. Gut Irmseul. A. Generalia und Varia. Besitzergreifung 1690 ff. Prozeß mit den Rauscheplatt wegen J. 1751 ff. Konkurrenz des Gutes zu den Gemeindelasten (zur Hälfte) 1809. Vermessung des Gutes 1794. Ablösungen 1843 ff. Begradigung der Grenzen zwischen der Sehlemer Gemeindeforst und den Gutsländereien

im J. 1858—59. — B. Forstsachen. Mithude der Gemeinde J. im herrschaftlichen Forstorte Haßling und im Sackwalde 1738—94. Hude- und Weidegerechtsame des Gutes im Sackwalde 1794—1807. Teilung des Sackwaldes 1795—1800. Versteinung des Forstortes Haßling 1819, des Heiligenholzes 1827. Die von der Domäne Winzenburg beanspruchte Triftgerechtigkeit im Forstorte der Dörnberg 1828. Ausrodung des Heiligenholzes 1853. — C. Jagdsachen 18.—19. Jahrh. — D. Schäferei-, Hude- und Weidesachen. Hude und Weide auf dem Eulenkamp bei J. und widerrechtliches Hüten der Harbarnser 1759. Prozeß des Gutes und der Gemeinde J. gegen Gemeinde Woltershausen wegen Mithude im Heißen Strauche 1765—80. Prozeß mit der Gemeinde Grafte wegen Schafhude 1805—07. Schmälerung der Koppelweide seitens der Gemeinde J. durch Umpflügen der Gemeindeanger und -Wiesen 1809. Gemeinheitsteilung vor Grafte 1826. Teilung der Koppelhude und Mastgerechtsame zwischen den Gemeinden Adenstedt und den Dörfern Grafte, Sehlem, Harbarnsen und Netze, den v. Steinberg, Dorf Sellenstedt und Gemeinde J. und Rezeß von 1826 wegen Schweinemast in Vorbergen, wegen Hude und Weide zwischen Woltershausen und J. und wegen Schafhude vor Grafte 1826—29. Abfindung des Gutes J. wegen Schafhude im Sackwalde 1844 ff. Abfindung der Schäferei Grafte 1850. — E. Zehntsachen. Segester Feldzehnten 1750—68. Zehnten zu Woltershausen 1777—1815. Vermessung und Beschreibung der vor Grafte und Woltershausen gelegenen Zehnten 1794. Ablösung des Frucht- und Fleischzehnten vor Grafte 1811—12, zu Woltershausen 1833—36, zu Irmseul 1838. — F. Meier- und Höfesachen. Bemeierungen 18.—19. Jahrh. Erlaubnis zum Anbau 1769—1814. Ablösungen 1843 ff. — G. Dienstsachen. Herrndienstfreiheit der Mühle in J. 1753. Ablösungen 1836—38. — H. Pachtsachen. Verpachtungen des Gutes J. 18.—19. Jahrh. — K. Bausachen 19. Jahrh. — L. Mühlensachen. Verpachtung und Verkauf der Mühle in J. 18.—19. Jahrh. — M. Gewerbesachen. Ziegelei in J. 1793—1863. — N. Kirchen- und Schulsachen. Kapelle in J. und Abhalten des Gottesdienstes 1738—1802. Besetzung des Lehrerdienstes in J. und Woltershausen 1762—1829. Schulhausbau in J. 1791. Konkurrenz des Gutes J. zu Bau- und Reparaturkosten der Kirche in Woltershausen 1802, 1847. Rechnungen der Kapelle in J. 1847 ff.

4. Abschnitt. Gut Harrichausen.[1]) Prozeß der v. Rauchhaupt gegen v. Diepenbrok wegen Herausgabe des Gutes und Abrechnung der v. Wr. mit den v. Diepenbrok wegen Zurückgabe des Gutes 1727—51. Register der Gefälle 1748—61. Ablösung des Zehnten 1848, der gutsherrlichen Gefälle 1841. Das einst den v. Stöckheim in Irmseul, jetzt den v. Görtz-Wr. zuständige Patronat zu H. (dabei Inventar der Pfarr- und Schulpertinenzien, Nachrichten über das Filial Hachenhausen) 1729—83. Besetzung der Lehrerstelle in H. 1735—88.

5. Abschnitt. Gut Wesseln. Orig.-Urkunden über Ankauf und Gerechtigkeit des Gutes 1467 (s. oben S. 55), 1561—1659. Streit mit dem

[1]) Die Einteilung ist in allen Abschnitten dieselbe. Sie ist auch hier innegehalten, aber nicht bezeichnet.

Amte Marienburg über Jurisdiktion und Grenze 1561—1741. Streitigkeit wegen der Burgfreiheit des Gutes 1575—78, wegen Jagd, Jurisdiktion und Mühlenfuhr mit dem Domstift Hildesheim 1604—20. Abgefordertes Geld zur Unterhaltung der Soldaten in Marienburg, auch verlangte Bauerwochen 1619—46. Protokolle über Gerechtigkeit und Pertinenzien des Gutes 1621—30. Kontribution 1622 ff., 1640—1746. Ankauf eines Kirchenstuhles in Salzdetfurth für das Gut und deshalb entstandene Differenzen mit dem Rat zu S. 1706—77. Forderung betr. die zum Chausseebau abgetretenen Ländereien 1803—04. Teilung der Gemeinheit und Koppelhude in Salzdetfurth, Detfurth und W. 1846 ff. Holtingsgerechtigkeit in W. 1635—1784. In W. abgehaltene Holzgerichte 1640—1806. Grenze der Forst zwischen W. und Salzdetfurth im Büntebusch 1746. Versteinung der gräfl. Forsten 1829. Fischerei in der Lamme und Schleierbecke und die vom Amtmann zu Marienburg ausgeübte Fischerei in letzterer 1514—1738. Streit mit dem Domkapitel zu Hildesheim wegen der Jagd in W. 1611, 1620. Prozeß mit dem Amte Marienburg wegen Hude und Weide im Hardeberge 1574—1606. Prozeß mit den Gemeinden Salzdetfurth und Detfurth wegen Schafhude 1751. Prozeß mit der Gemeinde W. wegen Mithude auf der großen Wiese 1758—1812 u. a. Prozesse wegen Schafhude. Der 1522 während der Stiftsfehde von dem damals der Augsburgischen Konfession zugetanen Kloster Derneburg acquirierte Zehnten in W. und Zurückgabe des Zehnten an das Kloster zufolge des Rezesses mit den Herzögen 1522—1699. Prozeß mit dem Kloster Derneburg wegen der von den v. Wr. behaupteten Zehntfreiheit ihrer Ländereien auf dem Niederen Kampe 1773. Meiersachen 18.—19. Jahrh. Der v. Mandelslohsche Meierhof in W. 1554—1620. Ablösungen 1842 ff. Die von W. an das Amt Marienburg zu leistenden Dienste 1584—1639. Die an das Gut W. zu leistenden Spanndienste 1636—60. Verpachtungen des Gutes 17.—19. Jahrh. Erwerbung der Mühle 1574. Verbot des Amtes Marienburg an seine Untertanen, in W. zu mahlen 1593—1749. Streit mit dem Domkapitel zu Hildesheim wegen der Mühle 1608. Pertinenzien und Onera der Mühle 1647—1804. Gerechtigkeit zum Bierbrauen 1647, zum Branntweinbrennen 1743.

6. Abschnitt. Gut Nette. Erwerbung des Gutes und Vergleich mit den Rauscheplatt 1403—1620. Korn-, Flachs- und Fleischzehnten 1535—1725. Erwerbung des halben Zehnten in N. und eines Meierhofes in Bornum von den v. Saldern 1569. Ankauf des Zehnten in N. und die von den v. Saldern, v. Wittgenstein, v. Sayn und v. Kampen erhobenen Ansprüche 1673. Vergleich wegen des Zehnten mit Frau v. Kampen 1689, mit Frau v Brabeck 1770. Verwandlung des von Halberstadt wegen der Grafschaft Hohnstein relevierenden Zehnten in Erbenzins 1751 (s. Lehnssachen). Ablösung des Zehnten 1831 ff. Meiersachen 16.—18. Jahrh. Prozeß mit der Karthause in Hildesheim wegen beanspruchter Zinse 1725—35. Ablösungen 1842 ff. Patronatsrecht und Besetzung der Pfarrstelle 1710 ff. Küster und Lehrerstelle 1853.

7. Abschnitt. Alfeld. Der von den v. Wr. erbaute Altar in der Nicolaikirche zu A., das Erbbegräbnis, das beanspruchte Patronatsrecht (Prozeß deshalb) und die Kirchenstühle 1387—1752. Erwerbung des adlichen

freien Hofes in A., Beschreibung des Hofes und der Gerechtigkeiten des Hofes 1406—1769. Exemption des Hofes und die Jurisdiktion über ihn 1648—1758. Ankauf der Häger- und Erbzinsgerechtigkeit in Alfeld, Eimsen und Röllinghausen 1730. Ankauf der Wiese gen. Embdenbuy und deren widerrechtliche Behütung durch den Magistrat 1734—81. Erhebung des Pfennigzinses aus A. 1796 ff. Meiersachen 18.—19. Jahrh. Verpachtungen 17.—18. Jahrh.

8. Abschnitt. **Bockenem.** Ankauf der Güter, die früher die v. Mahlem, v. Rühden, v. Nette und Kloster Frankenberg bei Goslar besaßen 1404—1733. Prozeß gegen den Magistrat zu B. wegen verlangter Kontribution und sonstiger Onera 1600—89. Der Kirchenstand des Hofes 1620. Exemption des freien Sattelhofes und Berechtigung zur Hude auf der Stadtweide 1624—1760. Jurisdiktion über den Hof 1718 ff. Abrechnung wegen der Gefälle 1722—36. Ablösung des Zehnten 1839 ff. Konkurrenz des Hofes zu den Gemeindelasten 1849 ff. Die Hochstedter Forst 1649—1746. Meiergüter in Mahlum, Ortshausen und Hahausen 1570—1706. Ablösungen der Meiergefälle 1840 ff.

9. Abschnitt. **Gut Holzminden.** Die freien Bruchländereien und Wiesen vor H., die von ihnen an das Gut zu entrichtenden Zinsen und Verpachtung dieser Ländereien 1567—1721. Streitigkeiten mit dem Magistrat wegen einiger Gerechtigkeiten der Güter, wegen Kontributions- und Einquartierungsfreiheit, Mithude und Braugerechtigkeit 1640—1742. Verkauf des ehemaligen v. Rehbockschen zum Gute H. gehörigen Wohnhauses und Übertragung der adelichen Freiheit dieses Hauses auf das früher Maibaumsche jetzt Wrisbergsche Haus 1728—29. Kirchenstuhl und Begräbnisplatz des Gutes 1732—34. Landtagsfähigkeit des Gutes, wenn der Besitzer von Brunkensen nicht zugleich Besitzer von H. ist 1732 (Or.-Urk.). Beschreibung der steuerfreien Grundstücke des Gutes 1808. Beschreibung der Pertinenzien der Güter in H., Altendorf, Stahle und Albaxen[1]) 1724—96. Zehntsachen 16.—18. Jahrh Meiersachen in H., Stahle und Albaxen 16.—18. Jahrh. Ablösungen 1840 ff. Pachtsachen 16.—18. Jahrh.

10. Abschnitt. **Gut Brunkensen.** Jurisdiktions-, Jagd- und Hudegrenz-Streitigkeiten wegen B., Dehnsen, Lütgenholzen, Coppengrave und Brünnighausen mit dem Amt Lauenstein, drei Vol. 1409—1764. Streit wegen Jurisdiktion und Grenzen mit dem Amte Greene 1539—1749 (dabei Rezeß wegen Fischerei in der Gleene 1729). Vierzehn Original-Urkunden betr. B. 1351—1595. Historische Nachrichten über die Erlangung des Besitzes des Gutes und die Gerechtigkeiten 1393—1615. Die 1545 durch Landgraf Philipp von Hessen unternommene Beraubung der Güter B., Coppengrave und Hohenbüchen 1550—53.[2]) Huldigung der Herzöge 1600. Erwerbung des v. Harleßschen Sattelhofes 1615. Grenze zwischen B. und Lütgenholzen 1692. Eintausch des Appenberges (Amt Niedeck) gegen das Jänecken-Holz (Amt Lauenstein) und des Hahnholzes gegen eine Wiese in Dehnsen 1711—39. Ritter- und Prinzessinnensteuer, auch Schatzung

[1]) Im Paderbornschen.

[2]) Dazu die Bemerkung: cf. Gut Coppengrave, Generalia, doch dort nichts verzeichnet.

1720—80. Kontributions- und Steuerbeschreibungen 1740—1807. Vermessungen 1741—1841, Vermessungsregister von W., Vorwerk Brünnighausen und Coppengrave 1741. Legitimation über den Besitz und Bestand der Güter W., Coppengrave, Bockenem und Holzminden zufolge herzogl. Dekrets von 1794 und erneuerte Eintragung des Gutes W. in die Rittermatrikel 1803—22. Stimmrecht des Gutes W. auf dem Hildesheimer Landtag 1821. Unterhaltung der Brücke über die Gleene und Benutzung durch die Gemeinde W. 1828. Ansprüche des Amtes Greene an den vor W. gelegenen Reuberg 1577—1696. Berechtigung der Gemeinde und des Gutes W. im Forstorte Schaperhake (zwischen dem Haynholz und dem Lütgenholzer Holz) 1623—82. Berechtigung zur Mast im Ackenhauser und Hohenbüchener Holz 1627—1769. Beschwerde gegen Amt Lauenstein wegen abgestrittener Gerechtsame im Haynholze 1692. Die von der Gemeinde W. in Anspruch genommene Berechtigung im Haynholze 1732—43. Streit mit den v. Steinberg über Holz- und Jurisdiktionsgrenze im sogen. Döhren 1725—99. Grenzversteinungsprotokoll wegen der Alfeldischen Holzungen, der Knick und der Rettberg genannt 1797. Jagdstreitigkeiten (auch wegen Hude) mit den v. Steinberg wegen des Rettberg, des Knick, des Ellesieks, im Döhren 1584—1772. Streit mit Amt Lauenstein wegen der Jagd im Hoyershauser Holz und im Schaperhaken 1616—1720, mit den v. Stöckheim in Limmer wegen der Jagd in der Brünnighauser Feldmark, am Butterberge, am Scharling, am Hasenwinkel und am Rodenberge 1618—52. Regulierung der Jagdgrenze zwischen Kurhannover und Braunschweig bei Lütgenholzen 1640. Prozeß gegen Amt Lauenstein wegen Jagdrechts im Haynholz und andern Orten 1691—1727. Die den von Wr. wegen des Gutes W. vom Herzog von Braunschweig gestattete Jagd- und Wildfolge in den herzogl. Wildbahnen 1708—1821. Prozeß mit Amt Lauenstein wegen der Jagd im Lütgenholzer Holz 1759—68 und 1778—79. Fischereigerechtigkeit des Gutes W., Eingriffe des Amts Greene und der Hohenbüchener 1622—1735, des Gutes Limmer 1732. Hude, Weide und Schäferei 16.—19. Jahrh. Beschreibung des Zehnten in W. 1647—55. Erwerbung des Zehnten zu Immensen, der von der Bückeburger Regierung zu Lehn geht, und Ansprüche der v. Sierstorf 1737—47. Prozeß gegen die Zehntpflichtigen in Immensen wegen Weigerung der Zahlung 1748—74. Zehnten vor Eschershausen 1796. Ablösungen 1833 ff. Meiersachen in Deinsen, Dehnsen, Hoyershausen und W. 17.—18. Jahrh. Dienstsachen in W., Lütgenholzen und Coppengrave 17.—19. Jahrh. Pachtsachen in Hohenbüchen, Brünnighausen und W. 18.—19. Jahrh. Die Errichtung und Zerstörung der von den v. Wr. auf der st. Martinsworth errichteten Mühle 1574—1633. Die Mühle in W. 1591—1805. Das den Einwohnern von Duingen untersagte Mahlen auf der Mühle in W. 1661. Papiermühle in W. 1729—1812 und 1713—51. Wollenzeugfabrik und Zeugdruckerei in W. 1729—50. Anlegung eines Stahlhammers 1750. Brauerei und Brauakzise 1755—1815. Branntweinbrennerei 1814—15. Die Kosten der auf der Pfarre in W. vorgenommenen Bauten 1594. Vermögen und Intraden der Kirche und Pfarre in W. 1604—1755. Präsentation zur Pfarrstelle und Einführung der Pfarrer in W. 1631—1830. Pfarr- und Schuldienst in W., Filiale in Hohenbüchen und Bauten an den geistlichen Gebäuden in W. und Coppengrave 1634—

1741. Kirchenvisitation und Kirchenrechnungen, Jurisdiktion über den Schulmeister und jus episcopale 1645—84. Pfarrmeierhof in W. 1650—1828. Lehrer- und Opfermannsdienst in W. und dessen Besetzung 1678 ff. Verlegung der Filiale Coppengrave an die Kirche in W. 1717. Anschaffung von Orgel und Turmuhr 1722—29. Verpflichtung der Gemeinde W. zu den Bau- und Reparaturkosten des Pfarr- und Pfarrwitwenhauses in W., Konkurrenz der Gemeinden Hohenbüchen und Coppengrave dazu und Konkurrenz der Gemeinde W. zu den Kosten des Schulhausbaues 1729—1804. Recht der Besetzung der Altaristenstelle in W. 1748. Pfarrwitwentum in W. 1773.

11. Abschnitt. Gut Brünnighausen. Verhandlungen mit den v. Stöckheim wegen des Gutes 1520—80. Erwerbung des Gutes 1608—1728. Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Amt Lauenstein 1612—1752. Patrimonialgerichtsbarkeit über das Gut B. 1615—1748. Anschlag der Einkünfte des Gutes 1684. Die öffentlichen Lasten des Gutes 1708—98. Aufnahme des Gutes in die Rittermatrikel der Calenberger Landschaft 1720—28. Steinbruch bei B. und Unterhaltung der Brücke durch die Wegebaukommission 1727—1822. Kirchenstände des Gutes in der Kirche zu Hoyershausen 1754. Die vom Pfarrer in Hoyershausen verlangte jährliche Lieferung von Zinsfrüchten aus dem Gute B. 1805. Die vom Gute zu leistenden Chausseedienste 1816—30, zu entrichtende Grundsteuer 1819—26. Vergleich der v. Stöckheim wegen des sogen. Pungenholzes 1561. Prozeß der v. Stöckheim als Besitzer von B. gegen die v. Steinberg und die Gemeinden Hoyershausen und Lütgenholzen wegen Holzhauens und Hude und Weide im Duinger Berge 1587—92. Mast im Rodenberge, wo dem Gute B. die Koppelhude zusteht 1747—97. Meiersachen 1708—1824. Prozeß der v. Wrisberg als Besitzer des Gutes Brunkensen gegen die v. Stöckheim als Besitzer des Gutes Brünnighausen wegen der von letzteren zum Nachteil der v. W. angelegten Ölmühle 1601—51.

12. Abschnitt. Gut Coppengrave. Die 1521 während der Hildesheimer Stiftsfehde von Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig unter dem Vorwande, daß Ernst v. Wr. dem Bischof Ernst von Hildesheim und dem Herzog Heinrich von Lüneburg anhänge, vorgenommene Exmission des Ernst v. Wr. aus dem Gute C., der zur Wiedererlangung des Gutes beim kaiserlichen Kammergericht erhobene Prozeß, die Wiedererlangung von C. und Hohenbüchen 1543 von den v. Mandelsloh, die Wiedereinziehung 1548, der deswegen erneuerte Prozeß und endliche Rückgabe 1541—1717 (Rezeß der Rückgabe von 1713), vier Vol. Grenzstreitigkeiten mit Amt Lauenstein 1710 ff. Berechtigung der Gemeinde zum Tongraben im Duinger Walde und desfallsiger Prozeß mit Amt Lauenstein 1728—63. Die von der Töpferei in C. zu liefernde Töpferware 1819. Hude- und Weidesachen 1713—52. Prozeß der Gemeinde C. gegen das Gut Hohenbüchen wegen Hude am Grobbendreisch 1713—18. Zehntsachen 1799—1836. Ablösung der Meiergefälle 19. Jahrh. Schuldienst und dessen Besetzung 1754—1808. Bauten am Schulhause 1800—04.

13. Abschnitt. Lütgenholzen. Erwerbung der v. Steinbergschen Güter in L. und Dehnsen 1614 ff., Ansprüche der v. Steinberg an den Besitz

von L. und desfallsiger Prozeß 1748—1808. Parochial- und Schulverhältnisse der Gemeinde L. und deren Beitrag zum Bau des Pfarrwitwenhauses in Hoyershausen 1651—54, desgl. zu den Bauten der geistlichen Gebäude in Hoyershausen 1769 ff. Streit der Gemeinde L. mit der Gemeinde Hoyershausen wegen Hude und Weide im sog. Klinte und Sandbrink 1686. Schweinemast im Hainbüchengrund 1718. Meier und Dienstsachen 17.—19. Jahrh.

14. Abschnitt. **Verlorene Güter.** Das v. Rehbocksche Gut in Üssinghausen und dessen Verkauf an die v. Landsberg 1520—1640. Die Dörfer Blankenhagen und Thüdinghausen[1]) 1556. v. Wallmodensche Meiergefälle zu Hockeln, Barenberg, Hary, Flöthe und Zurückgabe an die v. Wallmoden 1614—1775. Gut Bollenborn, verkauft 1776. Zehnten in Westfeld 1731. Gut Bolzum und dessen Abtretung infolge kaiserlichen Erkenntnisses an die v. Frenß, zwei Vol. bis 1720. v. Königsches Gut in Meimerhausen bis 1774. Gut zu Dörpel und dessen Verkauf an die Regierung zu Osnabrück, sechs Vol. Das Gut Ricklingen vor Hannover und dessen Verkauf an die v. Alten 1735—63. Das Gut zu Schnabitz und sein Verkauf an v. Einsiedel, zwei Vol. 1731—91. Das Gut zu Sellenstedt und Rückgabe an die v. Rauschenplatt, drei Vol. 1733 ff.

Karten und Risse. Plan der Teilung des Obernberges 1755. Plan der strittigen Trift zwischen Irmseul und Woltershausen 1777. Riß über das streitige Holzrevier am Steinberge über den sog. Umläufer 1799. Grundriß des Gutes Irmseul 1794. Riß über den Netter Zehnten 1812. Karte des Gutes Wesseln 1820. Karte der Grundstücke des Gutes Wrisbergholzen nebst Vermeßregister 1835.

II. Band und II. Hauptabteilung, Schlitzsche Branche.

I. Abteilung. Generalia und Varia. Schenkung an das Kloster Reinhausen durch die v. Uslar und Nachrichten über die v. Uslarschen Aftervasallen 1460—1641. Familienverträge und Streitigkeiten der Familie v. Riedesel 1586 ff. Erbteilung der Gebrüder v. Kerstlingerode wegen der fünf Gartendörfer 1626. Die von den Untertanen der Grafschaft Schlitz zu leistenden Dienste 1662 ff. Vergleich zwischen Hannover und Kurmainz wegen Irrungen, besonders Abtreten der Rechte auf die Gartendörfer an Hannover 1681. Die vom Herzog Georg Ludwig dem Kammerpräs. v. Görtz erteilte Erlaubnis zur Annahme des Lehngutes Beienrode[2]) 1712. Prozeß der Grafen v. Schlitz mit Stift Fulda wegen eines Waldes im Fuldischen 1717. Pacht des Amtes Osterode durch den Kammerpräs. L. W. v. Schlitz 1719 ff. Wassermaschinenbau in dem königl. Garten zu Herrenhausen und die darüber geführte Rechnung 1720. Korrespondenz des Grafen v. Hardenberg mit dem Kammerpräs. v. Görtz betr. die Eingriffe in die Gerechtsame der Grafschaft Hardenberg von Seiten Kurmainz's 1726.

II. Abteilung. Gräfliche Familie. 1. Abschnitt. Generalia und Varia. Korrespondenz zwischen dem Herzog von Holstein-Plön und dem Kammerpräs. v. Görtz betr. die Succession im Herzogtum Plön 1722—23.

[1]) Beide Kreis Northeim.
[2]) Kreis Göttingen.

Fideikommisse, Brautschatz 18. Jahrh. — 2. Abschnitt. Genealogie, Historie, Standeserhöhungen und Beförderungen, darunter auch Nachrichten über die Familie v. Kerstlingerode. — 3. Abschnitt. Vormundschaften 1710 ff. — 4. Abschnitt. Familienstreitigkeiten und -Verträge 17.—18. Jahrh. — 5. Abschnitt. Testamente, Ableben, Nachlässe und Erbschaften 18. Jahrh. — 6. Abschnitt. Aktiv- und Passivschulden 1687—1843.

III. Abteilung. Lehnssachen. 1. Abschnitt. Generalia und Varia. Die dem Geh.-Rat Friedr. Wilh. v. Schlitz erteilte Expektanz auf ein Lüneburger oder Lauenburger Lehn 1703 ff. — 2. Abschnitt. Immediatlehen. Hannoversches Lehn in Rittmarshausen 1710 ff. Paderborner Lehn zu Rickerode 1724 ff. Mainzer dann Hannoversches Lehn über den Zehnten zu Groß-Lengden 1729 ff. Hessen-Casselsches Lehn zu Niederniesa 1795 ff. Hessen-Darmstädtisches Lehn zu Ziegenberg und Langenheim 1769—1808. Gräfl. Wiedsches Lehn zu Rodheim und Crofdorf 1780—1808. Hessen Casselsches dann Hannoversches Lehn über den Zehnten zu Rittmarshausen und Pertinenzien vor Klein-Lengden, über Land bei Groß-Lengden, über Hof zu Sattenhausen 18. Jahrh. Plessische jetzt Hannoversche Lehne in Sattenhausen, Rittmarshausen und Groß-Lengden 1819 ff. Hessen-Casselsches Lehn in Beienrode 1823 ff. Allodifikationen 1848—49. — 3. Abschnitt. Afterlehne 18.—19. Jahrh.

IV. Abteilung. Güter.

1. Abschnitt. **Gut Rittmarshausen.** A. Generalia und Varia. Erb- und Lagerbuch des Gerichtes Garte 1749. Das Gut Riekenrode, Gerechtigkeiten und Ansprüche der früheren Besitzer Möring 1557 ff. Beschreibung der aus den Dörfern des Gerichts Garte aufkommenden Präftanda 1604. Rezesse, Abschiede und Vergleiche der früheren Besitzer des Gutes R. mit den Untertanen wegen Dienste, Baulebung, Holzung 1654. Erwerbung des Gutes durch die v. Uslar von Oberst Feuerschütz 1660. Rittersteuer und Scheffelschatz 1659 ff. Erwerbung des Gottenbecks bestehend aus im Amte Radolfshausen belegenen Pertinenzien und die wegen dieser Güter verlangte Konkurrenz zu den Lasten der Gemeinde Falkenhagen 1691, 1716 ff. Jurisdiktion und Grenzstreitigkeiten mit dem Gerichte Alten-Gleichen und dem Eichsfelde 1700—34. Ankauf des Gutes R. und der fünf Gartendörfer durch Kammerpräs. Freiherrn v. Schlitz gen. Görtz 1706—07. Ankauf des Zehnten vor R. und der Pertinenzien zu Klein-Lengden von den v. Bülzingsleben 1707—10. Die von den Häuslingen in den Gartendörfern an die Gutsherrschaft abzuführenden Onera 1718. Zollfreiheit des Gutes 1718. Das von dem aus dem Gericht Garte gehenden Vermögen zu entrichtende Abzugsgeld 1725—1800. Wegebesserung im Gericht Garte 1734. Exemption des Gutes Riekenrode 1766—1803. Abnahme der vom Gericht Garte bisher ausgeübten Kriminalgerichtsbarkeit 1830. Abtretung des Gerichts Garte an die Landesherrschaft 1836—39. — B. Forstsachen. Streit mit dem Magistrat in Duderstadt über die Forsten und Streit der von Kerstlingerode als Besitzer der Gartendörfer mit den Gemeinden wegen Holz und Mast 1621—1718. Abhauen eines Schnatbaumes an der Eichsfeldischen Grenze bei Weißenborn 1713. Prozeß mit den Gemeinden R. und Beienrode, auch den v. Uslar wegen Holzschweinemast 1740 ff.

Verfahren des Amtes Radolfshausen in Forststrafsachen 1834 ff. Versteinung der Grenze zwischen dem gräflichen Holze der Duvenborn und dem Gemeindeholze der Hau 1854. — C. Jagdsachen. Die Pacht der Jagd im Amte Niedeck 1709—29. — D. Schäferei, Hude und Weide. Holz-, Hude- und Weideordnung der Gemeinde R. 1654—74. Streit mit den v. Uslar wegen der Schaftrift bei Bischhausen 1723—41. Berechtigung der Gemeinde Elbickerode zur Koppelweide in der Feldmark von Bischhausen 1754. Hude- und Weideberechtigung des v. G.-Wr.'schen Kruges in Bischhausen und desfallsiger Prozeß mit der Gemeinde 1775. Die dem Gute zustehende Schäfereigerechtsame in der Feldmark von Bischhausen 1785 ff. Prozeß mit der Gemeinde Weißenborn wegen der dortigen Schäferei 1781 ff. Koppelhude im sogen. Salomonsgrund bei Rieckenrode 1801. Feststellung der Grenzen zwischen den königlichen Forsten und der v. G.-Wr.'schen Hude des Gutes Rieckerode 1824. — E. Zehntsachen. Verhandlungen über den im Fürstentum Paderborn gelegenen Zehnten zu Bellersheim und dessen Abtretung an die v. Harthausen 1618—1782. Verhandlungen mit den v. Uslar wegen Erwerbung der Zehnten in Benniehausen und Bremke 1705—31. Der halbe Zehnte in Beienrode 1712—17. Der Zehnte in Bischhagen 1734, abgelöst 1836. Ablösungen 1837 ff. — F. Meier- und Höfesachen in Groß- und Klein-Lengden, Sattenhausen, Beienrode, Bischhagen, Kerstlingerode und Rittmarshausen 18. Jahrh. Das zu entrichtende Besthaupt und Manngeld 1711 ff. Die zu entrichtenden Dienstgelder und Rauchhühner 1726. Feldbesichtigung der Gemeinde Weißenborn 1803. Ablösungen seit 1842. — G. Dienstsachen 17.—19. Jahrh. — H. Pachtsachen 18.—19. Jahrh. — J. Ökonomiesachen 18. Jahrh. — K. Bausachen 18.—19. Jahrh. — L. Mühlensachen 18. Jahrh. Papiermühle in Klein-Lengden 1731—33. — M. Krug- und Gewerbesachen. Berechtigung zum Bierbrauen für die Gartendörfer und Prozeß deswegen mit der Stadt Göttingen 1707. Beanspruchte Berechtigung zur Vergleitung der Juden 1723 ff. Prätendierte Kammerakzise für den von Rittmarshausen nach Münden zu verkaufenden Branntwein 1736. Die vom Amte Radolfshausen dem Gute Riekenrode bestrittene Gerechtigkeit des Bierbrauens und Branntweinbrennens sowie des Versellens 1739. Die von den Krügen zu entrichtende Krugnahrungstaxe an die Landesherrschaft und Prozeß zwischen der Gemeinde und den v. Görtz-Wr. wegen Berichtigung dieser Abgabe 1780—81. — N. Kirchen-, Schul- und Armensachen. Streit des Pastors Meier in Bischhausen mit der Gemeinde 1653 ff. Anschaffen und Umgießen der Glocken zu Kerstlingerode, Bischhausen, Beienrode und Weißenborn 1718—29. Schuldienst in Kerstlingerode und dessen Besetzung 1719—1806, zu Bischhausen 1726, 1781. Kirchenbau in Weißenborn 1738. Schuldienst und dessen Besetzung 1744. Mangel einer Wohnung für den Pfarrer der Gemeinden Bischhausen und Weißenborn 1760. Kirchenrechnungen für Rittmarshausen und deren Abnahme. Das Hospital in Kerstlingerode und dessen Stipendium 1823, Hospitalregister 19. Jahrh., Besetzung der Pfarre daselbst 1834. Die bei Gelegenheit der Abgabe der Gerichtsbarkeit über die Gartendörfer abgegebene Verwaltung des Kirchenvermögens 1839—44. Konkurrenz des Grafen zu den Kirchen- und Schullasten 1850. Beitrag des Gutes Riekenrode zu den Kirchen- und Schullasten in Falkenhagen 1855—58.

Korn- und Geldregister der Kirchen zu Rittmarshausen, Kerstlingerode, Beienrode, Bischhausen und Weißenborn 1745. — O. Beamte und Dienerschaft 1709—1831.

2. Abschnitt. **Verlorene Güter.** Güter in Seeburg und ihre Rückgabe an die v. Uslar 1713—55. Das v. Uslarsche Gut zu Vogelsang 1712—80. Das v. Uslarsche Gut in Wöllmarshausen 1723—89.

3. Abschnitt. **Das Gut Limmer** (bei Alfeld), erworben 1851. Schuldsachen der früheren Besitzer (v. Stöckheim), Ansprüche der Witwe v. Stöckheim geb. v. Rauscheplatt wegen des Allodiums des Lehngutes. Landschaftliche Sachen 18. Jahrh., und neuere Sachen. Allodifikation des Lehns 1851, Bau der Südbahn 1851—52.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.





Vorwort.

Das im vorliegenden Heft enthaltene große Gräflich von Steinberg'sche Archiv in Brüggen und das Archiv der Familie von Rheden in Rheden (mit alleiniger Ausnahme von Urkunde Nr. 2) hat Herr Archivrat Dr. H. Hoogeweg, das andere Material der Unterzeichnete inventarisiert und bearbeitet. Im übrigen verweise ich auf das Vorwort im Inventar des Kreises Alfeld (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 2, Heft 3).

Dr. R. Peters,
Archivassistent.



Banteln.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1815/16, 1818/19 ff.

Rezesse: Verteilung der Hut und Weide zwischen den Gemeinden Brüggen und Banteln, auch von den adligen Gütern daselbst, der Geistlichkeit, der Engelbrechtschen Schäferei und dem Amtsvogt von Engelbrechten zu Fallingbostel 1810.

Hauptrezeß über die Verkoppelung 1818 (mit Karte).

Taxation der der Königl. Klosterkammer zehntpflichtigen Länderei nebst Geldwertsberechnung des Fleisch- und Gartenzehntens vor Banteln 1840/42.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) 1676 ff.
Konfirmanden 1760 ff.

Im ältesten Kirchenbuche ein Pfarrerverzeichnis von 1588 an, ferner ein Corpus bonorum sowie Nachrichten vom ausgegangenen Dorfe Feldbergen und der Kirche daselbst. In den Kirchenbüchern bemerkenswerte Eintragungen über den russischen Feldmarschall Graf von Bennigsen.

Kirchenrechnungen 1616 ff.

A^a: betr. den neuen Schulbau 1876.

Gräflich von Bennigsensches Familienarchiv zu Banteln.

Die gräflich v. B. Linie auf Banteln ist 1893 mit dem Grafen Alexander Levin v. B. ausgestorben. Das Majorat wurde aufgelöst und der größere Teil, das Gut Banteln, fiel an die russische Seitenlinie der Grafen v. B. Diese verkaufte das Gut aber bald an den Major a. D. von Grote-Hasenbalg, und nach dessen im Winter 1907 erfolgten Tode ging es durch Kauf an den Amtsrat Stork über. Den anderen Teil des ehemaligen Majorats, die Mühle Banteln und das Rittergut Dötzum, erbten die mit der † gräflich von Bennigsenschen Familie weiblicherseits verwandten, in Russisch-Polen ansässigen Herren von Andrzekowicz.

Das Familienarchiv befindet sich zum kleineren, aber wertvolleren Teile im Besitze der Familie von Andrzekowicz, zum größeren Teile im Besitze des Eigentümers von Rittergut Banteln (z. Z. Amtsrat Stork). Originalurkunden konnten nicht ermittelt werden. Übrigens sollen die Grafen v. B. in Petersburg noch Archivalien in Verwahrung haben, auf deren Inventarisierung ich freilich verzichten mußte.

A. Der im Besitze der Familie von Andrzekowicz befindliche Teil.

(Administrator: Mühlendirektor Saucke in Banteln.)

Lehnskopiar des 18. Jahrh., 157 Seiten in 2°. Enthält 73 Urkunden, meist 16. und 17. Jahrh., und zwar:

18 Gandersheimische Lehnbriefe betr. Güter zu Gronau, Eitzum und Banteln. 1582—1727.

11 Lehnbriefe des Stifts S. Michaelis (zu Hildesheim) betr. 1 Hof zu Banteln. 1583—1748.

6 Hessen-Kasselsche Lehnbriefe betr. Güter und Rechte zu Banteln und Bennigsen. 1645—1671.

13 Kalenberg-Hannoversche Lehnbriefe über die Mühle zu Banteln und Bölksen. 1590—1747.

16 Hildesheimische Lehnbriefe betr. Güter zu Dötzum, Gronau u. a. 1555—1719.

5 Kalenberg-Hannoversche Lehnbriefe über das Kalenbergische Hauptlehen Bölksen und Bennigsen. 1614—1747.

3 Bückeburgische Lehnbriefe betr. Güter zu Bennigsen. 1463—1672.

1 Konsens des Klosters Marienrode über einige Lehnsparzellen zu Marienrode. 1598.

Akten. 2 Pakete.

Die einzelnen Fascikel sind in der Hauptsache auf Grund eines bald nach d. J. 1831 angelegten Verzeichnisses nachstehend aufgeführt.

1. Kaiser Karls V. Schirmbrief für Fredecke Rommels, Witwe des † Ernst v. Dötzum, Barthel, Ernst, Johann und Margarete von Dötzum und Levin v. Bennigsen, Geschwister und Gevettern. Zusicherung, daß sie und ihre Güter von der über Asmus v. Bennigsen und Dieterich v. Dötzum verhängten Achterklärung nicht betroffen sein sollen, wenn ihre Güter auch mit denen der beiden Geächteten im Gemenge belegen sind.
   Gleichzeitige beglaubigte Kopie. 1550 Juni 25.
2. Abschrift des Testaments von Erasmus v. B. zu Bennigsen. 1567 Jan. 15.
3. Abschrift der Ehestiftung des Johann v. B. und der Marie v. Gittelde. 1579 Febr. 1.
4. Abschrift des Reverses der 3 Brüder Erich, Johann und Jakob v. B., daß Johann v. Dötzum ihnen alle seine Erb- und Pachtgüter: Dorf Dunsen (Duntzen) mit aller Gerechtigkeit und Zubehör, 2 Meierhöfe daselbst, den Korn- und Fleischzehnten zu Marienhagen, 2 freie Sattelhöfe binnen Gronau, auch alle seine daselbst (in Gronau) belegenen Gärten sowie alle seine vor Eime, Gronau und Banteln belegenen Erb- und Pachtgüter, worüber er keinen Lehnsherrn hat, notariell aufgetragen und geschenkt habe, daß sie ihm aber für die Zeit seines Lebens den Nießbrauch eingeräumt haben. 1579 Febr. 8.
5. Abschrift des Teilungsrezesses der in Nr. 4 genannten Brüder. 1579.
6. Vermächtnis des Johann von Dötzum und seiner Ehefrau Auguste v. Bovenden betr. ihre beim Kloster Escherde stehenden 4000 Thaler, ihre beiden Erbhöfe zu Gronau, alle ihre vor Gronau belegenen Gärten, das Erbdorf Dunsen und die Erbmühle zu Banteln an Johanns v. B. Ehefrau Maria v. Gittelde. 1580 August 24.

7. Revers des Johann v. B. wegen der Dötzumschen Schenkung an seine Ehefrau. Abschrift. 1582 Sept. 29. Vgl. Nr. 6.
8. 3 Abschriften des Teilungsrezesses zwischen Erich und Johann v. B. 1584 August 24.
9. Lehnbrief des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg für Erich, Johann und Jakob v B. wegen der vormals v. Redenschen Güter bei Pattensen. Abschrift. 1586 März 21.
10. Verzeichnis der Güter, die bei der Erbteilung zwischen den Brüdern Erich und Johann v. B. an das Haus Bennigsen und Völksen (Völckersen) gelegt worden sind. 1590 Mai 28.
11. [fehlt.] Originalvollmacht der Maria von Eylsleben, geb. v. B., und des Johann Levin v. B. Magdeburg 1623 Mai 15.
12. Originalobligation des Erasmus v. B. für die vw. Marie v. Eylsleben, geb. v. B., seine Schwester, auf 150 Rthl. 1628 Sept. 29.
13. Kaufvertrag, worin Johann Levin v. B. die Güter des Johann v. B., seines Vaters, zu Banteln, Dötzum und Gronau kauft. Abschrift, 3 Exemplare. 1628 Dez. 15.
14. Schenkung der Witwe Maria v. B., geb. v. Gittelde an Levin Kaspar und Asmus Dietrich v. B., die Kinder ihres Sohnes Johann Levin. Abschrift. 1644 Mai 24.
15. Tutorium der verordneten Statthalter, Kanzler und Räte des Fürstentums Kalenberg für die Witwe des Johann Levin v. B., Ilse, geb. v. Post, wegen ihrer Kinder. Original. 1645 Aug. 28.
16. Versicherung des Hans Erich v. B. für seine Mutter Maria v. Gittelde auf jährlich 80 Rthl. aus Gronau. 1648 Juli 22.
17. Vergleich zwischen Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B., Brüder, zu Banteln, und den Geschwistern v. Welze. Original. 1652 März 2.
18. Quittung des Hans Erich v. B. für Levin Kaspar v. B. wegen seiner Abfindung. 1655 März 24.
19. Teilungsrezeß zwischen Levin Kaspar und Erasmus Dietrich, Brüdern v. B. Abschrift. 1656 März 13.
20. Testament der Witwe des Johann Levin v. B., Ilse, geb. v. Post. 1661 Okt. 10.
21. Vergleich zwischen Hans Erich v. B. einer- und Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B. andrerseits, worin der Erstgenannte diesen sein Gut in Gronau gegen das Gut Emmeringen abtritt, nebst fürstlich Hildesheimscher und Halberstädtscher Bestätigung. 1664 Juni 14.
22. Zeugnis des Hans Erich v. B., darüber daß Johann Levin v. B. seines Vaters Güter für 76000 Rthl. gekauft habe. 1666 Sept. 20.
23. Vergleich des Hans Erich v. B. mit Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B. wegen Emmeringen. Original und Abschrift. 1670 Januar 4.
24. Vollmacht der Hans Erich, Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B. zur Besitzergreifung der durch den Tod des Jobst v. B. eröffneten Lehngüter Bennigsen und Völksen. Original. 1671 Febr. 1.
25. Teilungsrezeß zwischen Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B., auch Johann Levin und Bethmann Franz v. B. wegen Bennigsen und Völksen. 2 Abschriften. 1675 Juli 13.
26. Protokoll wegen vorstehend genannter Teilung. (Nr. 25.) 1677 Mai 28.
27. Vergleich zwischen Levin Kaspar und Erasmus Dietrich, auch Bethmann Franz v. B. Original. 1678 Januar 14.

28. Vergleich zwischen Levin Kaspar und Erasmus Dietrich v. B., auch Johann Levin v. B. wegen Bennigsen und Völksen. Original. 1679 Juli 11.
29. Vergleich zwischen Levin Kaspar und Levin Adolf v. B., auch Johann Levin v. B. wegen des Güterprozesses mit Frau v. Reden, geb. v. B. Original. 1679 Juli 27.
30. Vergleich zwischen Levin Adolf v. B. und der Witwe Anna Margarete v. Campen, geb. Götz v. Olenhusen, wegen der Götzenschen Güter vor Gronau. 1688 Nov. 18.
31. Testament des Levin Kaspar v. B. von 1691 März 14. 2 Abschriften.
32. Revers des Levin Kaspar v. B. betr. Abtretung der Güter an seine Söhne Kurd Plato und Gerhard Ludolf. Vidim. Abschrift. 1691 April 4.
33. Vergleich der Witwe Anna Margarete von Campen, geb. Götz v. Olenhusen, mit Levin Adolf v. B. wegen Zehntens zu Völksen. Original. 1692 April 5.
34. Kaufvertrag, nach dem Kurd Plato v. B. und andere gen. Vettern v. B. die v. Pappenheim-Arnumschen Güter an Jakob Franz v. B. zu Bennigsen und Völksen verkaufen. Original und Abschriften. 1692 August 12.
35. Schenkung seitens der Witwe Anna Margarete v. Campen, geb. Götz v. Olenhusen. Abschrift. Illhausen 1697 Nov. 28.
36. Teilungsrezeß zwischen Levin Adolf, Friedrich Hermann und Jobst Heinrich v. B. wegen Banteln, Emmeringen und Neu-Brandesleben. Vidim. Abschrift. 1698 Januar 10.
37. Geld-Schenkung der Witwe Anna Margarete v. Campen, geb. Götz v. Olenhusen, an Levin Adolf, Friedrich Hermann, Jobst Heinrich und Kurd Plato v. B. zum Ankauf des halben Zehntens zu Völksen von Ernst Ludwig v. Alten. 1699 April 27.
38. Teilungsrezeß zwischen Kurd Plato und Gerhard Ludolf v. B. 1700 März 28.
39. Testament und Codicill der Witwe Anna Margarete v. Campen, geb. Götz v. Olenhusen (ca. 1700).
40. Ehestiftung des Gerhard Ludolf v. B. und der Marie Luise v. Moll. Abschrift. 1702 Mai 16.
41. Teilungsrezeß wegen der v. Campeschen Erbschaft zwischen Kurd Plato v. B., auch Gerhard Ludolf, Levin Adolf, Friedrich Hermann und Jobst Heinrich v. B. Abschrift. 1703 Febr. 18.
42. Vergleich zwischen den Brüdern Levin Adolf, Friedrich Hermann und Jobst Heinrich v. B. wegen des von Campenschen Nachlasses. Vidim. Abschrift. 1703 März 27.
43. Vergleich zwischen Friedrich Hermann und Jakob Franz v. B. wegen Gericht und Jagd zu Völksen. Orig. 1704 August 20.
44. Rezeß zwischen Levin Adolf, Friedrich Hermann und Jobst Heinrich v. B. wegen Allodial- und Töchter-Abfindungen aus den Gütern. 1705 März 6.
45. [fehlt.] Teilungsrezeß wegen v. Molkscher Erbschaft. Orig. 1708 Dez. 21.
46. Vergleich zwischen den Gebrüdern v. B. und v. Reden zu Hastenbeck wegen Zehntens zu Diespe und einiger Völkser Pertinenzen. 1712 Nov. 1.
47. Vergleich zwischen Jakob Franz v. B. und den Gevettern v. B. zu Banteln und Gronau wegen der Güter zu Bennigsen und Völksen. 1712 Nov. 2.
48. [fehlt.] Testament des Oberstleutnants Jobst Heinrich v. B. Abschrift. 1726 April 26.

49. Erbteilungsrezeß der Kinder des weiland kurfürstlich-sächsischen Oberhofrichters Wolf Erich v. B. Leipnitz 1736 Mai 6.
50. Remissionsschein des Kammerherrn Friedrich Edmund v. B. für den Oberstleutnant Levin Friedrich v. B. wegen Pacht zu Völksen. 1748 Oktober 23.
51. Desselben Quittung für denselben wegen des Allodiums zu Völksen. 1748 Oktober 25.
52. Vergleichs-Entwurf zwischen Friedrich Edmund v. B. und v. Bennigsenschen Töchtern, Frau v. Hauß und Frau v. Polenz wegen Völksen. o. J. (ca. 1755.)
53. Vergleich zwischen Levin Friedrich v. B. und genannten v. B.-Töchtern (Nr. 52) wegen Pachtgelder für Völksen und 2000 Rthl.-Douceur für Friedrich Edmund v. B. 1756 April 4.
54. [fehlt.] Testament der Oberhofrichterin v. B. Abschrift. Pretzsch 1755 Mai 1.
55. Testament des Obersten Levin Friedrich v. B. und dessen Ehefrau Henriette Marie, geb. Rauchhaupt. Abschrift. 1759 Mai 30.
56. Ehestiftung des Levin August Gottlieb v. B. und der Friederike Amalie Luise, geb. v. Steinberg. Abschrift. 1768 Nov. 15/18.
57. Projekt eines Vergleichs zwischen Friedrich Edmund und Levin Friedrich v. B. über den Nachlaß des † Johann v. B. o. J.
58. Vergleich zwischen Edmund Ignatz Maximilian v. B. und denen v. B. auf Bennigsen über den Nachlaß des † Johann v. B. Abschrift. 1772 Juni 20.
59. Vergleich der Gevettern v. B. zu Bennigsen unter sich selbst wegen ihrer Ansprüche an den Nachlaß der Marie v. B., geb. v. Gittelde. Abschrift. 1784 Dez. 6.
60. Revers der Stiftskanzlerin v. B. für Adolf Friedrich v. B. zu Pernau wegen Familienvergleichs. Orig. 1785 Juli.
61. Revers des Levin August Gottlieb v. B. und dessen Gemahlin Amalia Oelgard, geb. v. Schwiecheldt wegen 8000 Rthl. Abfindungsgelder aus den v. Schwiecheldtschen Gütern. Orig. 1786 Juni 3/6.
62. Anderweitige Ehestiftung der in Nr. 61 genannten Personen. 1786 Juli 1.
63. Verschiedene Konsensentwürfe der v. B. Familie. Abschriften. 1784 u. a. o. J.
64. Vergleich des Levin August Gottlieb v. B. und des Karl Friedrich Hartwig v. B. mit der Frau Oberst v. Mauderode, geb. v. B., ihrer Schwester, wegen deren Abfindung. 1786 Januar 25.
65. Ehestiftung des Landrats Karl Levin Otto v. Lenthe und der Henriette Wilhelmine Friederike Sophie v. B. Abschrift. 1786 Juni 20.
66. [fehlt.] Vergleich zwischen den Gebrüdern Levin August Gottlieb, Johann Levin und Karl Friedrich Hartwig v. B. wegen Gronau'schen Lehnsanfalls. Orig. 1786 Juni 30.
67. Vollmacht des Johann Levin v. B. für Karl Friedrich Hartwig v. B. wegen Familienvergleichs. Orig. 1786 Juli 2.
68. Desgl. des Levin August Gottlieb v. B. de eodem.
69. Vergleich zwischen Levin August Gottlieb v. B. und der Frau Stiftskanzler v. B. über den Nachlaß des Johann v. B. Orig. Leipzig 1786 Juli 15.

70. Vergleich zwischen denselben Personen ad 2000 Rthl. für Wolf Friedrich v. B. zu Pernau. Orig. Leipzig 1786 Juli 15.
71. Ratifikation dieses Vergleiches (Nr. 70) durch Wolf Friedrich v. B. zu Pernau. Orig. 1787 Juni 3.
72. Vergleiche zwischen v. B. zu Banteln und v. B. zu Bennigsen wegen Abtretung von Völkser Pertinenzen. Orig. 1787 Okt. 9 und 1789 Febr. 11.
73. [fehlt.] Vergleich zwischen v. B. zu Banteln und v. B. zu Gronau. Orig. 1788 Juli 18.
74. Nebenvergleich derselben Linien (Nr. 73) wegen Jagd und Holzung bei Völksen. Orig. 1788 Juli 17.
75. Lehnskonsens der v. B.-Kuratel zu Bennigsen für den russischen Oberst Levin August Gottlieb v. B. über 30000 Rthl. Orig. 1788 Juli 18.
76. Erbvergleich zwischen v. B. auf Gronau und v. B. auf Bennigsen. 1788 April/Mai.
77. Bestätigungs-Dekret der Kgl. Justizkanzlei zu Hannover zu Nr. 76. Orig. 1788 Juli 29.
78. Obligation für Frau Henriette Friederike Wilhelmine Sophie Sabine v. Lenthe, geb. v. B., wegen mütterlicher 3000 Rthl. in den Gütern zu Banteln. Entwurf. 1795.
79. Attestat der Kgl. Justizkanzlei zu Hannover über die Grundstücke, welche für das Kapital von 28000 Rthl. dem Drost v. B. zu Gronau verhypothekisiert worden sind. 1793 April 20.
80. Ehestiftung des Friedrich Brand Mathias v. Weyhe und der Wilhelmine Friederike v. B. Orig. 1795 Febr. 10.
81. Vergleich zwischen den v. B. auf Bennigsen und den v. B. zu Leipnitz und Magdeburg. Begl. Abschrift. 1798 März 1/13.
82. Testament des weil. Drosten Edmund Ignatz Maximilian v. B. zu Gronau. Abschrift. 1804 Juli 5.
83. Testament der weil. Frau Oberst Henriette Marie v. B., geb. v. Rauchhaupt. 1805 Aug. 13.
84—87 fehlen.
88. Familienfideikommiß-Stiftung der Frau Sophie Luise v. Westphal, geb. v. B., zu Borlinghausen. Vidim. Abschrift. 1806 März 27.
89—94 fehlen.
95. Verzichts-Schein der verehel. v. Dobbeler, geb. v. Weyhe. Orig. Hamburg 1831 Dez. 26.

B. Der im Besitze des Eigentümers von Rittergut Banteln befindliche Teil.

(Besitzer ist z. Zt. Amtsrat Stork in Banteln.)

I. Handschriften.

1. Erb- und Handbuch. „Wie mein Vater sel. die Güter Gronau, Banteln und Dötzum mit allen ihren Dependenzen an die 40, und ich jetzo an die 18 Jahre ruhig und ohne einzige Contradiction besessen, worin die Güter nicht mit begriffen, so noch in Creditoren Händen stehen." Gronau 3. Juni 1709. Fol.
2. Haushaltungs-Journal des Levin Friedrich v. B. von Banteln und dem Gute Völksen 1746 Jan. bis 1748 Mai. Fol.

3. Journal vom Gute Banteln 1747 Nov. bis 1750. Fol.
4. Ein Band in 2°: Enthält Landpachtkontrakte, Journal des Gutes Banteln, Zollrolle des bei dem Gute B. befindlichen Wasserzolls auf der Leine. „Dieser Zoll wird von allen auf der Leine heruntergeflößten Tannen, Bauholze, Dielen und Latten pp. genommen und gehört halb nach Banteln, halb nach Gronau." 1764—71.
5. Ein Band in 8°: Enthält Lehnsregister der v. B. (24 Bl.), Lagerbuch des Dorfes Bennigsen (22 Bl.), angefangen 1732 Nov. 17. von Carl Gottlob v. B., und Meierbriefe des Hauses Bennigsen (44 Bl.).

II. Akten.

Ablösungen, Gemeinheitsteilungen usw.

1. Die Gemeinheitsteilung vor Banteln 19. Jahrh., 1. Hälfte. 2 Fasc.
2. Die mit den Censiten zu B. u. a. Orten geschlossenen Ablösungs-Rezesse 19. Jahrh., 1. Hälfte. 3 Fasc.
3. Teilungsrezeß betr. die Gemeinde-Weide zwischen Banteln und Brüggen 1810—15.
4. Die Ablösung des Asmer Zehntens 1818—45.
5. Die Verkoppelung vor Gronau — betr. Gut Gronau II. 1822—58. 2 Fasc.
6. Die Teilung des den Gütern Banteln und Gronau gemeinschaftlichen Forstreviers, der Stuckenberg genannt 1824—29.
7. Teilungsplan der im Amte Gronau belegenen Forst, des sogen. Stuckenberg 1825—29.
8. Die Generalteilung der Gemeinheiten und Koppelweiden vor Völksen 1825—58.
9. Die Teilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Marsch-Grundstücke vor Gronau 1827—37.
10. Die Gemeinde-Teilung und Verkoppelung der Feldmark vor Dötzum 1829—66.
11. Die Ablösung des Völkser Frucht- und Fleischzehntens 1836—40.
12. Die Aufhebung des Häuslingsdienstgeldes durch Ablösung mittels einer Geldentschädigung 1840/41.
13. Die Ablösung des vor Gronau belegenen sog. Ember Zehntens und Anleihe des Zehnt-Ablösungs-Kapitals 1840—59.
14. Die Ablösung des Banteler Fleisch- und Fruchtzehntens 1841.
15. Verschiedene Zehnt- und Meiergefälle-Ablösungen 1841—46.
16. Die Ablösung der dem v. Bennigsenschen Gute zustehenden Jagdgerechtigkeit, in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juli 1850, 1850—60.
17. Die Abfindung der Gemeinde Eitzum im Stuckenberge wegen der Kuhweide 1852/53.
18. Die Verkoppelung vor Eime — betr. Gut Gronau II 1852—56.
19. Die Verkoppelung der Feldmark Eime 1852/54.
20. Die Spezialteilung und Verkoppelung vor Völksen 1853—63.
21. Die Gemeinheitsteilung und Verkoppelung vor Banteln 1858—70.

Höfesachen.

1. Original-Register der 1620/21 ausgetanen und zu den Guts-Sitzen Banteln, Gronau und Dötzum gehörigen und dabei selbst gebrauchten Ländereien, worunter auch die, so den Götzen von Olenhusen angehörig, zu befinden. 82 S. in 2°.

2. Mehrere Original-Dokumente betr. das verkaufte Gut Emmeringen 1656—1736.
3. Verschiedene alte Nachrichten über die Tann- oder Salz-Hufe bei Münder 17./18. Jahrh.
4. Verkauf der vormals den Götz v. Olenhusenschen Gütern gehörigen Zehnten zu Grone bei Göttingen 1756.
5. Die Teilung von Zehnt-Länderei zwischen den Vettern v. B. zu Völksen und Bennigsen 1794. (Darin B. Zehntregister von 1748.)
6. Einlösung des versetzten von Bennigsenschen Hofes in Heisede (Amt Ruthe) 1805.
7. Die Original-Urkunden über die in der Gronauer Feldmark belegenen, angekauften v. Bennigsenschen Allodialgrundstücke 1811—22.
8. Mehrere Pachtregister von den zu Banteln und Dötzum gehörigen Ländereien 1814—27.
9. Verpachtung der in der Feldmark Völksen belegenen, zum gräflich v. B. Gute daselbst gehörigen Grundstücke 1819—35.
10. Wiedereinlösung des an die von Storren versetzten Sattelhofes zu Pattensen 1822—29.
11. Landtauschkontrakte mit Grundbesitzern in Banteln, Gronau, Dötzum und Völksen 1822—69. 3 Fasc.
12. Ankauf der v. Engelbrechtschen Meierleute in Banteln 1823.
13. Erhebung der von den Pflichtigen zu Hagenburg im Bückeburgischen und im Amte Lauenau zu entrichtenden Zinsfrüchte 1828—34.
14. Ankauf des Tenneschen Hofes in Dötzum 1845—47.
15. Die von dem gräfl. v. B. Gute zu Banteln zu prästierenden Gemeindelasten 1846—49.
16. Die von dem gräfl. v. B. Gute in Völksen zu tragenden Gemeindelasten 1849.
17. Verpachtung der Gronauer Gutsländerei und Wiesen seitens des Amtmanns Rubach zu Liebenburg 1854—63.

Finanz- und Rechnungswesen.

1. Das Debitwesen des Obersten Karl Friedrich Hartwig v. B. 1. Hälfte des 19. Jahrh. 26 Fasc.

Gutsrechnungen („Geld- und Kornregister").

1. Gut Banteln mit Zubehör:
1621. 1623/27. 1663. 1677/78. 1710/11. 1723/24. 1726. 1727. 1730. 1739—41. 1770—74. 1790—1868 mit wenigen Lücken.

2. Besondere Gutsrechnungen a) von Dötzum:
1810/11. 1823—31.

b) von Völksen:
1815—50.

Jagdsachen.

1. Vettern v. B. c/a Leonhard v. Alten zu Wilkenburg wegen der Jagd auf der Arnumer und Homminer (!) Feldmark 1678—82.
2. Vettern v. Bock zu Bockerode, Elze und Gronau c/a Vettern v. B. zu Banteln und Gronau wegen der Jagd in der Eimer Feldmark 1732—98.

3. (v. B.) c/a Kgl. Kammer in Hannover wegen der Jagd im kahlen Külfe bei Banteln 1753—91.
4. v. B. Kuratel c/a Hauptmann v. Reizenstein wegen rückständiger Pachtgelder für die Jagd zu Banteln 1774/75.
5. Die Jagd zu Völksen und deren Verpachtung 1796—1819.
6. Die Regulierung der Koppeljagd 1841—46.
7. Die Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 1850—52.

Familien-Prozesse und -Angelegenheiten.

1. Familien-Verträge, Testamente und Rezesse 17.—19. Jahrh. 3 Fasc.
2. Kommissionen zur Beseitigung von Familienprozessen, besonders Stammteilungen hinsichtlich der Güter Banteln, Gronau und Dötzum 1753—63.
3. Den von den Vettern v. B. geführten Familienprozeß, besonders den Abschluß des 1788 vereinbarten großen Familienvergleichs betr. 1772—88.
4. Den großen Familienvergleich pp. des Oberstleutnants v. B. auf Banteln mit dem Drosten v. B. auf Gronau betr. 1783—86. 2 Fasc.
5. Verehel. v. Döbbeler, geb. v. Weyhe, in Hamburg c/a Frau General Alexandrine, Gräfin v. B., in Hannover wegen Erbschaft 1828—31.
6. Erhöhung der dem Herrn Karl Friedrich Hartwig v. B. zu Eime aus dem Gute Gronau zustehenden Kompetenzen 1858—60.
7. Die von den Vettern v. B. unter sich geführten Lehnsprozesse 1750—85. 2 Fasc.
8. Oberst v. B. zu Banteln c/a Major v. B. zu Gronau wegen Lehnsware 1761—84.
9. Verschiedene während der Administration der v. B. Güter und über den wegen Herausgabe des Lehnguts Gronau anhängigen Prozeß geführte Korrespondenzen 1805—70.
10. Den schiedsrichterlichen Ausspruch betr. den zwischen General Grafen v. B. auf Banteln und dem Obersten v. B. auf Gronau wegen verschiedener Forderungen und Gegenforderungen geführten Prozeß 1806—25.
11. Den mit dem General Grafen v. B. auf Banteln und der verehelichten Rubach, geb. Freiin v. B. auf Gronau wegen eines Vergleichs geführten Prozeß 1806—41.
12. Konkurs des Obersten v. B. in Gronau sowie Verhandlungen wegen Distribution der Masse 1817—69.
13. Den von der Frau Oberamtmann Rubach, geb. Freiin v. B., mit dem General Grafen v. B. auf Banteln wegen Erfüllung eines Geldversprechens geführten Prozeß 1824—36.
14. General-Major Frhr. v. B. in Rußland c/a die gräfl. v. B. Vormundschaft in Banteln wegen Lehnsansprüche 1827—38.
15. Geh. Rat Graf Alexander Levin v. B. auf Banteln c/a Amtshauptmann Rubach zu Liebenburg wegen Herausgabe des Lehnguts Gronau 1856—72. 13 Fasc.

Bausachen.

1. Neubau und Reparaturen der Ökonomiegebäude zu Banteln 1815—50.
2. Neubau des Herrenhauses in Banteln 1869/70.

Fischereisachen.

1. Die Ausübung der Fischerei in der Leine 1754—1831.
2. Die dem Gute Gronau zustehende Fischerei an der Leine und die Bezeichnung der Grenzen 1800/1801.

Gerichtsbarkeit.

Das Patrimonialgericht Banteln 18./19. Jahrh. 2 Fasc.

Kirche und Schule.

1. Besetzung der Pfarrstelle zu Banteln 1667—1858. 3 Fasc.
2. Die v. B.=Prieche in der Kirche zu Gronau 17. Jahrh. und 1709/10.
3. Das gräflich v. B Familienbegräbnis in der Kirche zu Banteln und das Trauergeläut 1711—77.
4. Den Schuldienst zu Banteln betr. 1750—67.
5. Das Patronatsrecht zu Gronau bei Besetzung der Diakonatpfarre daselbst 1774—1857.

Lehnssachen.

1. Verschiedene das Gut Dötzum betreffende Dokumente 16.—19. Jahrh.
2. Verkauf der v. B. Lehnsgüter Emmeringen und Brandesleben 17 /18. Jahrh.
3. Die über die Güter Banteln und Völlsen aufgenommenen Inventare, auch Vergleichsverhandlungen 1763—93.
4. Wichtige Dokumente betr. das Lehngut Gronau II. 18./19. Jahrh. 2 Fasc.
5. Die Teilung der Lehngüter Gronau und Dötzum 1805/06.
6. Die Verhandlungen betr. Auseinandersetzung mit den Allodialerben der Lehngüter Gronau und Dötzum 1805/06.
7. Besitzergreifung des Lehnguts Namens der v. B. Kuratel 1827—33.
8. Allodifikation des Gutes Völlsen 1839—58.
9. Berechnungen zur Ermittlung des gräflich v. B. Grundbesitzes und dessen Trennung vom Lehen 1863.

Militaria.

Kriegsschädenliquidationen 17.—19. Jahrh.

Mühlensachen.

1. Verpachtung der Mühle zu Banteln 1695—1784.
2. Verpachtung der Mühle zu Banteln, besonders die den Herren von Rauschenplat zu Sellenstedt davon zustehende Präſtation 17./18. Jahrh.
3. Verhandlungen betr. die Mühle zu Banteln 1812—17.
4. Geh. Rat Graf Alexander Levin v. B. auf Banteln c/a Mühlenbesitzer J. F. Block zu B. wegen widerrechtlichen Verkaufs der Mühle daselbst 1872.

Sonstige Prozesse.

1. Den von dem Gute Gronau und Banteln wegen Lieferung einer von den Vogtleuten zu liefernden Tonne Häring geführten Prozeß 1773—1833.
2. Schutzjude Alexander Simon in Hannover c/a General Grafen v. B. auf Banteln in p^{to} debiti praetensi 1815.
3. Graf v. B. zu Banteln c/a Gastwirt Friedrich Heuer daselbst wegen Kruggerechtigkeit 1833—68.

4. Graf v. B. auf Banteln c/a Gemeinde Völksen wegen Triftgerechtigkeit 1838—41.
5. Gräfl. v. B. Administrator Herbst zu B. c/a Schafmeister Bode und Pape zu Eime wegen Weidegerechtsame 1851—54.
5. Geh. Rat Graf Alexander Levin v. B. auf B. c/a Kaufmann Nordmann daselbst wegen Herausgabe eines Gartens 1867—69.

Steuersachen.

1. Reklamationen hinsichtlich der Grundsteuer-Exemtions-Vergütung für das Gut Banteln 1826.
2. Das dem Gute Gronau II als steuerfrei zu vergütende Viertel der Grundsteuer 1826—34.
3. v. B. Konkurskurator Dr. jur. Wagener zu Hannover c/a Anwalt des Kgl. Obersteuerkollegiums daselbst wegen verweigerter Gebäudesteuer-Exemtionsvergütung 1841—47.

Wasserbau.

1. Die Aufräumung der Laake 1795/96.
2. Die Unterhaltung der Leine-Ufer, Gut Gronau II angehend 1838—55.
3. Durchstich der Leine zwischen Brüggen und Banteln und unterhalb der Mühle zu Banteln 1842—68.

Barfelde.

Gemeindevorstand.

Ein Teil der Registratur wird in einer in der Kirche aufgestellten alten Kiste aufbewahrt.

Geschäftsbuch des Gemeindevorstandes mit Originaleintragungen über Rechtsgeschäfte aller Art von 1729—1866. Schmal 2°.

Gemeinderechnungen 1780—82. 1788/9. 1830 ff.

Kriegskostenliquidation der Dorfschaft B. für die französischen sowie die deutschen Truppen 1757—63.

Rezeß über die Generalteilung der Koppelhuden vor Dötzum mit den Nachbargemeinden Gronau, Wallenstedt, Barfelde, Heinum und Eitzum 1829.

Zehntrolle der Dorfschaft B. 1837.

Rezeß über die Spezialteilung der Gemeinheiten, Verkoppelung der Feldmark und Aufhebung der Feld- und Wiesenbehütung vor B. 1861/2.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher: Taufen, Trauungen und Beerdigungen seit 1703, mit großen Lücken, besonders für die 2. Hälfte des 18. Jahrh. Seit 1803 vollständig. Auf dem Innendeckel des ältesten Kirchenbuches lokalgeschichtliche Eintragungen von 1703—14.

Kommunikanten 1804 ff., Konfirmanden 1817 ff.

Kirchenrechnungen 1697 ff. Im Kirchenrechnungsbuch von 1775—1810 am Schluß ein Corpus bonorum der Pfarre.

Betheln.

Gemeindevorstand.

A. Urkunden: 2 Originale auf Pergament.

1473 Mai 10 (am mandage na Jubilate).

1. Henele und Henningh de Lipmanne, Hermann Bilkes, Henningh Clawes, Bartold Meier (meiger), Borchard Dickmans, Tile von Einbeck, Cord Rodenberges Bürgermeister, olderlude vulmechtighe ghemenen burmenne und Einwohner des Dorfes Betheln bekunden, daß sie mit Zustimmung von Heinrich Abt zu S. Michael und Diderik Dekan auf dem Moritzberge, in und bei Hildesheim, sowie ihrer Kapitel verkauft haben dem Arnd Vorsteher, Gertrud von Escherde Priorin und dem Kloster Escherde das ganze Holz, genannt der van Bethlem hegholt, gelegen zwischen dem schilde und hanedhorstacker und hegholt des gen. Klosters, schedende over den rotebeke bis an den meyger stich nebst einer Wische, genannt das Bethinbrock, gelegen zwischen der Klosterwische, des Bruders Ludeken bleke und der Gronauer Landwehr für 167 rhein. fl. — dazu die genannte Wiese für 60 rhein. fl. — eine Summe, die sie dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg gegeben haben zu dinggelde, upgelde und spradgelde in der Fehde, die zwischen Henning von dem Hus, Bischof zu Hildesheim, und den Stiftsmannen ausgebrochen war. Die beiden Siegel des Abts und Dekans von Perg.-Streifen ab.

Hildesheim 1661 Sept. 23.

2. Citations-Schreiben des Bischofs Maximilian Heinrich von Hildesheim an H. Holtzkampf in Sachen der Dorfschaft Betheln c/a Tönnies Wissel, bezw. dessen Schwiegersohn Heinrich Holtzkampf wegen Kruggerechtigkeit. Sehr wahrscheinlich dazu gehörig ein (loses) rotes Wappensiegel in Holzkapsel mit der Umschrift: Sigillum iudicii provincialis Hildeshemensis.

B. Akten.

Gemeinderechnungen 1835 ff.

Rechnung über den Kirchturmbau zu B. von 1791—96.

Protokoll über Grenzsteinsetzung zwischen Kloster Escherde und Gemeinde B. 1779. Abschrift.

A^a betr. Anlage einer Wassermühle 1812.

Verkoppelungsrezeß von 1860 (mit Karte).

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher: Taufen, Trauungen, Beerdigungen seit 1719. Kommunikanten 1810 ff.

Konfirmanden 1816 ff., und vorher 1789—1803.

Notiz vorn in einem mit 1760 beginnenden Kirchenbuche über vormalige Aufzeichnung von Kirchennachrichten, welche 1714, am 13. Juli, mit aufgebrannt seien.

Kirchenrechnungen: 1614. 1618. 1623. 1643 ff.

Besondere Armenstocksrechnung für die Jahre 1808—47.

Ein Verzeichnis der Pfarremolumente von 1804.

Versuch einer Zusammenstellung von Namen älterer Prediger (vor d. J. 1719) auf der Innenseite des Buchdeckels eines Kirchenbuches.
A^e^ betr. Verwandlung des sogen. Nordholzes in Ackerländerei 1802—07.
A^e^ betr. Wahl eines Schullehrers 1807.

Brüggen.

Gräflich von Steinbergsches Archiv.

Das Archiv beruht in einem großen, hellen Raume zusammen mit einer stattlichen Bibliothek, die besonders reich ist an Drucken des 16.—18. Jahrhunderts und Erstausgaben deutscher Klassiker. Ferner ein Band 4° und ein Band Fol. enthaltend Leichenpredigten, Hochzeitsgedichte, Gratulationen betreffend Mitglieder der Familie von Steinberg, und ein Band 4° betreffend verschiedene Personen, Drucke des 17. und 18. Jahrhunderts. Sodann eine Karte der Stadt Celle mit ihren Vorstädten und umliegenden Gegenden, von H. Borkmann 1724 gezeichnet, etwa $1^1/_2$ □ m. — Die Bestände des Archives in Bodenburg sind in neuerer Zeit ebenfalls nach Brüggen überführt worden.

I. Urkunden.

Die „Designation derer hochadelichen Steinbergischen Original-Lehnbriefe", im 18. Jahrh. angelegt und später ergänzt, verzeichnet zahlreiche Urkunden, die älteste aus dem Jahre 1361, Lehnsurkunde des Herzogs Ernst über Bodenburg. Diese Urkunden sind aber bis auf wenige Stücke bei dem Brande von Bockenem 1843 vernichtet worden. Die noch erhaltenen bilden Ergänzungen des 16.—19. Jahrh. zu den unten zu nennenden Lehnsurkunden.

1298 Juni 30 (in die commemorationis sancti Pauli). Polle. [1
Graf Otto von Everstene garantiert dem Henrich von Steuberch wegen der Güter in Delligsen (Deselbessen), Warzen (Wedersen), Imsen (Ymmessen) und Irmseul (Ermensullen) und gelobt, weder aus Gunst noch aus Haß und mit vorgeschütztem Grunde, sondern nur aus wahrer und rechtlicher Ursache nach Alfeld zu kommen. — Siegelbruchstück.

1318 Mai 4 (des donersdaghes na sunte Walburghe daghe). [2
Herzog Heinrich von Braunschweig der Junge gelobt fest zu halten, wat de erenbare vorste use vader hertoghe Heynrich von Brunswich eme hett geleghen unde to pande gesat. Ebenso gelobt Herzog Wilhelm, Bruder des Ausstellers, unter dessen Siegel. — Halbes Siegel Heinrichs.

1326 April 23 (in deme heylighen daghe sente Juregen). [3
Konrad von Warmestorp, Knappe, verkauft dem Ritter Aschwin von Steinberg den halben Zehnten zu Adenstedt (Adenstede) und sendet ihn durch die Ritter Daniel und Heinrich von Westerhove, die auch siegeln, den Grafen von Wohldenberg auf zur Belehnung Aschwins. — Die drei Siegel erhalten.

1331 April 1—6 (in der passcheweken). [4
Bischof Otto von Hildesheim belehnt Ilsebe, Frau Aschwins des Älteren von Steinberg, mit drei Hufen und der Vogtei in Sehlem (Tzedenem), dem Zehnten in Graffelde (Grafle), dem halben Zehnten in Tydexen (wüst w. v. Einbeck) und vier Hufen in Bodenburg als Leibzucht. — Siegel des Bischofs.

1331 April 11 (feria quinta dominice Quasimodogeniti). [5

Dompropst Otto, Domdechant Hermann, Domscholaster Siegfried und das Domkapitel zu Hildesheim beschließen, den Nachfolger des Bischofs Otto, falls dieser stirbt, nicht zur Verwaltung und zum Besitze des Landes und der Schlösser zuzulassen, bevor er nicht die Beauftragten des Bischofs Aschwin von Steinberg, nach diesem den Burchard von Steinberg und Eilhard von Dötzum und nach diesen den Dietrich von Reden und Florin von Dahlum für dasjenige entschädigt hat, was Aschwin und Eilhard zum Nutzen des Landes gegen den Edeln von Plesse, den Verwüster von Kirchen und Kirchhöfen, verausgabt haben. — Siegel des Domkapitels. — Gedr. nach dem Druck bei Behrens U.-B. des Hochstifts Hildesheim IV, Nr. 1182.

1333 November 11 (in sunte Mertens daghe des heylighen bischoppes). [6

Graf Heinrich und sein Sohn Junker Burchard von Schwalenberg belehnen den Knappen Burchard von Steinberg mit allem Gute, das ihnen durch den Tod des Knappen Hermann des Älteren von Bernsen ledig geworden ist, nämlich mit dem Dorfe Hiddentrup (Hiddingdorpe), einem Hof zu Snesle (wüst b. Grohnde), einem Hof zu Bernsen und einem Hof zu Borninkdorpe. — Bruchstück des ersten Siegels, das andere verloren.

1334 November 11 (in sunte Martines daghe des hilghen biscopes). [7

Hermann, Ritter, und Aschwin, Knappe, von Steinberg, Söhne des Ritters Aschwin, bekunden, daß ihr Vater mit ihrer Zustimmung die Ilsebe, Stiefmutter des Hermann und rechte Mutter des Aschwin, mit folgenden Gütern beleibzüchtet hat: mit der Vogtei in Sehlem (Tzedenem), mit einem Hof und viertehalb Hufen daselbst und mit noch zwei Hufen ebenda, von denen jährlich vierzehn Pfund Wachs entrichtet werden, mit dem halben Zehnten zu Grafelde (Grafle), mit dem halben Zehnten zu Tiddexen, mit einem Hof und vier Hufen zu Bodenburg, mit der Fischerei zu Wettensen, die die Wetenser weyde heißt, und mit fünf Pfund Geldes in der Mühle zu Alvelde, von denen sie zwei Pfund zu ihrem Nutzen und drei zu einer Memorie mit Vigilien und Messen und Opferung verwenden soll. Dies geloben sie der Ilsebe und zu ihrer treuen Hand dem Grafen Hinrek van Svalenberghe, Vater der Ilsebe, dem Propst Heinrich (wo?), Burchard und Wedekind, Brüdern der Ilsebe. — Bruchstück des ersten der beiden Siegel.

1335 November 25 (die beate Katerine virginis). [8

Propst Herbord, Priorin Johanna und der Konvent des Klosters Lamspringe bekunden, daß Burchard von Steinberg, Knappe, zu seinem, seiner Frau Elisabet und seiner Eltern Heinrich und Adelheid Seelenheil einen Altar zu Ehren der h. Maria im Chore gestiftet und mit vier Hufen in Breinum und den dazugehörigen Hausstätten dotiert, zugleich aber auch gestattet habe, daß die Einkünfte dieser Güter zur Aufbesserung des Kleideramtes (officii pelliciorum) verwendet werden. Die Aussteller verpflichten sich wöchentlich vier Messen auf dem Altare zu lesen und auf Martini jährlich den Nonnen 30 Schaffelle zu liefern. — Das Siegel der Propstei beschädigt, des Konventes verloren.

1336 Januar 5 (nonas ianuarii). [9

Äbtissin Kunigunde, die Priorin und der Konvent des Klosters Wöltingerode nehmen den Ritter Aschwin von Steinberg, der, wie er selbst sagt (obwol sie nichts davon wissen), ihnen einen Schaden von $2^1/_2$ Mark Silbers

zugefügt hat und ihnen diese Summe zurückerstattet und um Gottes willen noch eine halbe Mark hinzufügt, in ihre Gebetsbrüderschaft auf. — Beschädigtes Siegel des Konventes. — Gedruckt Behrens, Addit. und Verbess. zur Steinbergschen Geschlechtsgesch. Beil. 59.

1336 April 23 (ipso die beati Georgii martirie). [10
Propst Herbord, Priorin Johanna und der Konvent des Klosters Lamspringe verkaufen dem Ritter Aschwin von Steinberg, ihrem tutor, ihr Allod mit fünf Hufen in Bönnien (Boniem), die Heinrich von Leremunde bewohnt, für 50 Mark und bekunden, daß Aschwin mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich, Domherrn in Hildesheim, Hermann, Ritters, und Aschwin, Knappen, zu seinem und seiner sel. Eltern Aschwin und Christine Seelenheil ihnen das Allod wieder übertragen hat zur Feier seines und seiner Eltern Jahresgedächtnisses am Tage seines Begräbnisses und zur Feier von sechs Messen jährlich. — Siegel der Propstei und des Konventes. — Vgl. die entsprechende Urk. Aschwins von Steinberg U.-B. d. Hochst. Hildesh. IV, S. 760.

1337 März 26 (feria quarta post dominicam Oculi mei). [11
Graf Ulrich vom Reghenstene bekundet, daß mit seinem Willen Bulrad und Burchard von Wildenstene, Knappen, $5^1/_2$ Hufen im Felde von Seesen (Sehusen), die sie von ihm zu Lehn haben, dem Knappen Gherlach von Mandelbeke und dessen Frau Hedewigh für 50 Mark Silbers derart verpfändet haben, daß sie jährlich zwischen Martini und cathedra Petri das Land zurückkaufen können, und überträgt die 50 Mark dem Gerlach titulo feudali und der Hedwig nomine dotalicii. — Rundes Siegel des Ausstellers.

1341 Oktober 25 (feria quinta ante diem Symonis et Jude apost. beat.) [12
Herzog Otto von Braunschweig überträgt sechs Hufen im Felde vor Breynum als Mitgift (nomine dotalicii) Rickardis, der Frau des Knappen Gerhard von Breden, auf Lebenszeit. — Beschädigtes Siegel.

1344 September 29 (in eente Michelee daghe des heylighen archengheles). [13
Graf Heinrich von Reghensteyn belehnt den Ritter Burchard van deme Steynberghe und den Knappen Wlrad van dem Wildensteyn zur gesamten Hand mit sieben Hufen zu Seesen (Sehusen) und einem Hof dienstfrei und mit dem Zins über vierzehn Hufen ebenda, von jeder Hufe acht Braunschweiger Schilling. — Wenig beschädigtes Siegel.

1357 Juli 25 (in sunte Jacobes daghe des hilleghen apostolen). [14
Heinrich, Hermann und Burchard von Steinberg, Ritter, belehnen auf Bitten des Hans von Kaierde (Coygerde) und mit Willen des Bruders dieses die Gese, Frau des Hans, mit einer Leibzucht, nämlich dem halben Dorfe Wettensen und dem halben Zehnten daselbst, den Kurd und Hans von ihnen zu Lehn haben. — Die drei Siegel beschädigt.

1359 Oktober 18 (in eunte Lucas daghe evangelisten). [15
Graf Gerhard von Wohldenberg belehnt Olverd van dem Damme und Heysen und Albert von Strobeke, Brüder, seine Oheime, Bürger in Braunschweig, zu gesamter Hand und Mannlehn mit sechs Hufen auf dem Felde zu Kissenbrück (Kyssenbrugke) und macht den unmündigen Olverd mündig, dat use lenware stede an eme bleve. — Siegel des Grafen.

1361 August 15 (in unser vrowen dage wrtemissen). [16
Die Herzöge Ernst, Sohn des Albrecht, und Otto, Sohn des (†) Ernst, bekunden, dem Aschwin und Henning von Steinberg, Söhnen des Aschwin, dem Ritter Burchard und dessen Söhnen Burchard, Curd und Aschwin von Steinberg das Haus Boddenborch zu Lehen gegeben zu haben unter der Bedingung, daß Bodenburg ihr offenes Haus ist gegen den Bischof von Hildesheim und alle Feinde, außer gegen die Vettern von Lüneburg, und daß sie den von Steinberg beistehen und, wenn das Schloß verloren, sich mit den Feinden nicht sühnen werden, ehe das Schloß wieder gewonnen ist. — Beide Siegel beschädigt. — Der Revers der v. St. gedruckt Sudendorf III, S. 89.

1365 Februar 3 (in sunte Blasius daghe). [17
Graf Otto von Wohldenberg und sein Bruder Heinrich, Domherr in Hildesheim, versetzen dem Ritter Burchard von Steinberg, seinen Söhnen Burchard, Aschwin und Kurd und seinen Vettern Aschwin und Henning die viswezde to dem Werdere für acht Hildesh. Mark Silbers mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung an den drei Fastnachtstagen. — Siegelreste. — Gedr. Behrens, Geneal. Vorst. der v. Steinberg, Additam. S. 50.

1365 Juni 15 (to sunte Vites daghe des heylighen merterers). [18
Knappe Detmer von Pedele verpfändet mit Genehmigung seiner Lehnsherrn Lippold von Freden (Vreydene) und Burchard von Steinberg, Ritter, dem Bruno von Gustede, Pfarrer in Seesen (Sesen), und zu dessen treuer Hand dem Hans Hansmann den Rorpol und den Slagghenpol bei Seesen für vier Braunschweiger Mark auf drei Jahre. — Siegel verloren.

1365 Juni 15 (in sente Vites daghe des heylighen merterers). [19
Lippold von Vreden, Ritter, bekundet, daß Detmer von Pedele für 4 Braunschw. Mark Silbers den Slagghenpol und den Rorpol bei der Scildauwe, die er von ihm zu Lehn hat, dem Brun von Gustede, Pfarrer in Seesen (Sesen), und Hans Hansmannes verpfändet hat mit Vorbehalt der Löse nach drei Jahren auf Johannestag. — Siegelrest.

1365 Juli 20 (des sondaghes vor sente Marien Magdalenen daghe). [20
Graf Bernd von Reinstein, seine Söhne Ulrich und Bosse und ihr Vetter Albrecht machen mit Burchard von Steinberg und dessen Söhnen Burchard und Kurd und deren Vettern Aschwin und Henning von Steinberg, ferner mit Hans Hoye, Heinrich von Grubenhagen und allen den von Bartensleben, die auf der Wulvesborch wohnhaft sind, eine Sühne wegen der Gefangennahme und Besteuerung des Grafen Ulrich von Reinstein. Bürgen und Mitsiegler Graf Kurd von Wernigerode und Sohn Kurdt. — Die Siegel der Grafen von Wernigerode beschädigt, die anderen gut erhalten.

1367 Mai 23 (des sondaghes vor nnses heren goddes himmelvard). [21
Hellembrecht, Sohn des Hartbrecht, Dietrich und Heineke, Söhne des Herbord, Vettern von Mandelsloh (Mandeslo) sühnen sich mit Gunzel von Bertensleve dem Hauptmann und Werner von Bartensleve, Burchard und Kurd von Steinberg, Söhnen des Burchard, und Aschwin und Henning, Söhnen des Aschwin von Steinberg, und Kurd Marschalk wegen der Gefangennahme des Helmbert und Dietrich und des ihnen daraus erwachsenen Schadens. — Von den drei Siegeln das dritte stark beschädigt.

1372 Oktober 16 (an dem hilghen daghe sunte Gallen). [22
Graf Gerhard von Wohldenberg belehnt Aschwin und Henning von Steinberg und ihre Erben mit dem Zehnten zu Heinde und fünf Hufen zu Listringen, wie sie vorher die Güter gehabt haben, wenn sie sie vom Kreuzstifte zu Hildesheim für 100 Mark lösen. — Siegel des Grafen.

1373 Februar 16 (in sente Julianen daghe der hilghen juncvrowen). [23
Propst Hermann, Priorin Fredeke, die Amtsfrauen (ammechtvrowen) und der Konvent des Klosters Lamspringe bekunden, daß Burchard der Ältere und seine Söhne Burchard der Jüngere und Kurd von Steinberg dem h. Adrian ein Opfer dargebracht haben zur Feier des Gedächtnisses Aschwins von Steinberg, ihres Sohnes bezw. Bruders. Mit diesem Opfer haben sie (die Aussteller) die Hälfte von sieben Hufen in Sehlem (Tzedenem) gelöst und die Einkünfte dieser Güter zur Aufbesserung der Präbenden der Nonnen bestimmt. Dies Gut soll Niemand ohne Zustimmung der von Steinberg und deren Erben verpfänden oder versetzen. Zugleich nehmen sie die Schenker in die Gebetsbrüderschaft auf und versprechen ihnen Anteil an allen guten Werken des Klosters. — Beschädigte Siegel der Propstei und des Konventes.

1376 Januar 13 (in deme achteden daghe na der hochtid to twolften). [24
Henning, Lenerd und Willeken von Bolksen (Volkersem), Brüder, Knappen, bekunden, Burchard dem Älteren, Burchard dem Jüngeren, Kurd, Aschwin und Henning von Steinberg, Rittern, 120 Hildesh. Mark zu schulden, wofür sie ihnen sieben Hufen in Störy (Storinge) mit dem Zehnten, zwei Meierhöfe und die Kothöfe mit der scapware daselbst und eine Hufe in Hackenstedt (Havekenstede) mit einem Hof verpfänden, die sie dem Grafen Gerd von Wohldenberg aufgelassen haben und mit denen dieser die von Steinberg belehnt hat. Sie behalten sich die Löse nach vier Jahren auf Ostern vor bei Kündigung zwischen Martini und Weihnachten und verpflichten sich die Summe auf Schloß Bodenburg oder zu Gandersheim zu zahlen und die von den von Steinberg daran gemachten Baukosten nach Schätzung durch vier Schiedsleute zu ersetzen. — Die drei Siegel gut erhalten.

1376 Januar 13 (des achteden daghes na der hochtid to twolften). [25
Henning, Lenerd und Willeken von Bolksen (Volkersem), Brüder, versprechen, falls Burchard der Ältere, Burchard der Jüngere, Kurd, Aschwin und Henning von Steinberg, Ritter, an dem Gute zu Hackenstedt (Havekenstede), das ihnen für 80 Hildesh. Mark verpfändet ist und das die Aussteller vom Bischof von Hildesheim zu Lehn haben, Kosten an den Bau des Gutes wenden, diese ihnen nach Schätzung durch je zwei Freunde zu ersetzen. — Von den drei Siegeln nur das erste erhalten.

1376 Januar 13 (in dem achteden daghe na der hochtid to twolften). [26
Dieselben Brüder von Bolksen über die Verpfändung von neun Hufen bei Hackenstedt (Havekenstede), die sie vom Bischof von Hildesheim zu Lehn haben, an dieselben in sonst gleichlautender Urkunde wie Nr. 24. — Die drei Siegel erhalten.

1377 März 15 (des neysten sondaghes der palmen). [27
Die Brüder Aschwin und Burchard von Salder, Söhne des Hermann, verpfänden den Brüdern Aschwin und Henning von Steinberg, Rittern, für 100 Hildesh. Mark 27 Hufen auf dem Felde von Cramme mit

20 Kothöfen, 6 Meierhöfen und einem Sedelhof im Dorfe Cramme, und 3 Hufen, einen Meierhof und einen Kothof zu Flachstöckheim (Stockem) auf drei Jahre mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß. — Papier. Die beiden Siegel erhalten.

O. D. (um 1380). [28

Hans Meyse, Bürger in Goslar, bekundet, daß die Schiedsleute seines Herrn von Hildesheim und die des Aschwin und Henning von Steinberg an ihn als einen Obmann eine Sache gebracht haben, die er nach gemeinem Lehnrecht geschlichtet habe, ane gerichte uppe deme Solte, dat to halsgerichte geit; da ihn aber sein Herr ersucht, auch dies zu entscheiden, so habe er vor Recht gesprochen: an de verden hant ne scal nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant ane scultedum allene alse dat 52. capittel utwist in dem dridden boke des lantrechten unde ok dat 78. capittel utwist in dem lenrechte. — Siegelrest.

1380 Juni 29 (in die Petri et Pauli apostolorum). [29

Die Brüder Borchart und Cord von Steinberg versetzen dem Henrik und Godescalk von Cramme, Vettern, für 50 Braunschw. Mark Silbers das Dorf Groß Elbe (Groten Elvede) mit allem, dat we daran hebbet to dem hus to Woldenberghe van dem stichte (Hildesheim), und versprechen die Summe auf Johannis zurückzuzahlen oder ihnen jährlich auf Ostern fünf Mark zu geben bis zur Rückzahlung. Als Bürgen stellen sie Henning van Walmeden, Hannes van Here und Henrik von Bortvelde. — Nur das fünfte Siegel erhalten.

1384 Juni 24 (in sinte Johannes daghe baptisten). [30

Ordenberg Bock Knappe, Sohn des sel. Wulvesberg Bock, verkauft dem Ritter Kurd von Steinberg und dessen verstorbenen Frau Godeken drei Hufen Landes, einen Sattelhof und einen Kothof bei und in Sehlem (Tzedelem) für 30 Hildesh. Mark, die ihnen sein Lehnsherr zu einem Altar in Lamspringe übereignet hat. — Siegel verloren.

1385 Juni 1 (in des hilghen lichamen daghe). [31

Aschwin, Dechant, und das Kapitel des Kreuzstiftes zu Hildesheim bekunden zwei Urkunden zu besitzen, von denen die eine Graf Gherd van Woldenberghe als Lehnsherr und die andere die Ritter Aschwin und Henning von Steinberg, Söhne des sel. Aschwin, besiegelt haben, beide sprechend auf fünf Mark, die sie von den gen. von Steinberg für 50 Mark an fünf zehntfreien Hufen zu Lysteringhe und dem halben Zehnten zu Hende gekauft haben. Nun haben sie den von Steinberg die Güter und Zehnten für 110 Mark abgekauft, worin die 50 Mark mit eingerechnet sind, sodaß die von Steinberg Güter und Zehnten ihnen jährlich für 110 Mark wieder abkaufen mögen laut der letzten Urkunde, die sie und ihre Vettern Burchard und Cord von Steinberg, Ritter, ihnen darüber gegeben haben. Nach diesem Abkaufe verpflichten sie sich, den von Steinberg alle drei Urkunden auszuhändigen. — Zerbrochenes Kapitelsiegel.

1385 November 11 (in sinte Martinus dage des hilgen bisschoppes). [32

Bertold von Hameln Propst, Frederink von Steinberg Priorin, Gese von Hüddessum Sangmeisterin, Wolpeke von Bevelte Küsterin, Wolpeke von Wristberg Kämmerin, Wolpeke Kruse Kellnerin, Irmgard Bode Siechenmeisterin, die Amtsfrauen, und der Konvent des Klosters Lamspringe bekunden, daß Ritter Kurd von Steinberg, Sohn des sel. Burchard, eine

Kapelle in der Klosterkirche errichtet und zu seinem, seiner verstorbenen Frau Gudeke und seiner jetzigen Frau Adelheid Seelenheil mit vier Hufen Landes, einem Sattelhof und einem Kothof in Bornum (Bornem), die einst den Hertze gehörten, mit drei Hufen Landes, einem Sattelhof und einem halben Kothof in Sehlem (Tzedelem), die einst Wulvesberg und Ordenberg Bock gehörten, und mit vier Hufen Landes und einem Sattelhof in Westfeld (Westvelde), die demselben Kurd von Steinberg gehörten, dotiert und den Priester Johann von Herste als ersten mit der Kapelle belehnt habe. Der Besitzer soll jährlich zwei Memorien halten, eine auf Donnerstag vor Michaelis und eine auf Donnerstag vierzehn Tage vor Fastnacht zum Troste der Seelen des Gründers und seiner Frauen, seiner Eltern und Verwandten. Folgen weitere Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Besitzers der Kapelle. — Siegel der Propstei und des Konventes.

1390 Januar 9 (des sondaghes na twelften). [33

Jan von Quenstede Vormund, Ilsebe von Steinberg Priorin, die Amtsfrauen (ammechtvruwen) und der Konvent des Klosters Lamspringe bekunden, daß Kurd von Steinberg und Frau Adelheid ihnen vier Hufen und den Zehnten zu Evensen, wofür Kurd ihnen 50 Mark gegeben hat, unter der Bedingung losgegeben haben, daß die Priorin und Amtsfrauen die Einkünfte davon unter den Konvent verteilen, solange Kurd und seine Frau leben, und daß nach dem Tode der beiden das Gut wieder an die Propstei falle, bei der es früher gewesen ist. — Beschädigte Siegel der Propstei und des Konventes.

1393 August 10 (in sinte Laurentius dage). [34

Kurd, Aschwin, Henning und Burchard, Ritter, Henning, Hermann und Aschwin, Söhne des Aschwin, und Aschwin, Sohn des sel. Burchard, Knappen, alle genannt von Steinberg, geloben, freundlich auf dem Hause Bodenburg zu sitzen und einen rechten Burgfrieden zu halten auf dem Hause, der Vorburg und den Vorwerken bis an das äußerste Tor, das der Pförtner Henning verwahrt, und soweit als der Burggraben gegraben und bezäunt ist, wo die Burgleute wohnen. Wer dem anderen Schaden zufügt, soll ihn spätestens in acht Tagen ersetzen. Zwietracht unter ihnen soll durch je zwei Freunde geschlichtet werden. Fügt sich Jemand nicht diesem Burgfrieden und kommen die anderen deswegen mit ihm in Fehde, so sollen sie den Frieden dennoch halten und zwar soweit, als das unterste Dorf mit Graben und Zaun versehen ist; werden sie wieder einig, so soll der Burgfriede begrenzt sein wie oben gesagt ist. Niemand soll den Feind eines anderen auf die Burg nehmen. Werden Gefangene auf die Burg gebracht, so sollen sie sie demjenigen, dessen Gefangene sie sind, überlassen. Niemand darf seinen Anteil am Schloß verpfänden oder verkaufen außer an einen Standesgenossen und nur wenn die anderen Genannten den Teil nicht kaufen wollen und der Verkäufer die nötige Sicherheit den anderen gegeben hat. Mitsiegler Ritter Gebhard von Salder und Knappe Heinrich von Steinberg. — In zwei Ausfertigungen. Die zehn Siegel beschädigt oder verloren.

1395 September 19 (des sondaghes vor sente Mathewes daghe des hilghen apostels). [35

Henning von Steinberg, der in das Karthäuserkloster zu Hildesheim eingetreten ist, verzichtet gegenüber seinem Bruder Aschwin, Ritter, auf

seinen Anteil an der Bodenburg und auf alles andere väterliche Erbe, als ob er eines natürlichen Todes gestorben wäre. Der Prior Johann und der Konvent des Klosters besiegeln dies. — Siegel des Konvents.

1398 November 11 (in sunte Mertens daghe des hilghen bisschopes). [36

Aschwin, Henning und Aschwin von Steinberg, Söhne des Aschwin, bekunden, der Grete, Frau des Henning von Hilbrechtshausen (Hilbrechteshusen), und deren Tochter Seffeken zwei Hufen Landes in Ackenhausen (Akkenhusen) zur Leibzucht gegeben zu haben — Die drei Siegel beschädigt.

1400 August 14 (in unser leven vrouwen avende der crudwyginge). [37

Die Brüder Henning und Aschwin von Steinberg, Knappen, verkaufen mit Willen ihrer Vettern, des Ritters Burchard und des Knappen Aschwin von Steinberg, zwei Hildesh. Mark jährliche Rente für 24 Mark den Geistlichen Ernst Saldenman und Cord von Eymissen und denen, die nach ihnen mit dem Altar Unserer lieben Frau in der Kapelle vor Bokenum belehnt werden, aus allen ihren Gütern up dem Solte to Detforde, de de rad darsulves to Detforde allejarlikes plecht uttoghevende neyst vyf marken, de de vycariisse uppe deme Berghe to sunte Mauricius vor Hildensem to unser leven vrouwen altare unde de dat evangelium plecht to lesende, rede ane hebbet, zahlbar an der Wechselbank zu Hildesheim und wiederkäuflich am 15. August (to unser leven vrouwen daghe der crudwyginge) bei Kündigung auf Ostern. — Von den vier Siegeln nur die beiden ersten erhalten.

1402 März 12 (des sondages vor palmen, den men nennet de witte sondach). [38

Herzog Otto von Braunschweig, Sohn des sel. Otto, belehnt die Brüder Aschwin und Henning von Steinberg, Söhne des (†) Aschwin, und Burchard, Sohn des (†) Burchard, wie in Nr. 16. — Beschädigtes Siegel.

1402 September 10 (des sondages na unser leven vrowen dage alse se geborn ward). [39

Bischof Johann von Hildesheim bekundet, daß Burchard und Aschwin von Steinberg, Brüder, mit ihm übereingekommen sind wegen der Gefangenschaft und des Schadens, den sie und ihr Vetter Curd von Steinberg erlitten haben, als Herzog Friedrich von Braunschweig bei Beinum gefangen wurde, daß der Bischof ihnen und zu ihrer treuen Hand dem Clawenberg Hoygen, Bosse von der Asseburg und Dietrich von Hardenberg, Sohne des Heinrich, 500 Hildesh. Mark zahlen soll und zwar an jedem der fünf folgenden Ostertage je 100 Mark. — Siegel verloren. — Gedr. Sudendorf, U.-B. IX S. 254 nach Cop.

1403 November 19 (in sente Elysabeth daghe der hilghen vrowen). [40

Die Herzöge Bernd und Hinrik von Braunschweig und Lüneburg bekunden und genehmigen, daß ihr Lehngetreuer Alard von Borchtorpe dem Stifte auf dem Georgenberg vor Goslar, Augustiner-Ordens, 50 Braunschw. Scheffel Weizen und 16 neue Braunschw. Schilling jährliche Rente aus seinem Gute to Achem, dat geleghen is vil na deme damme to Horneborch, für 170 Braunschw. Mark Silbers verkauft hat. — Bruchstück des zweiten Siegels.

1404 Januar 21 (in sunte Agneten daghe). [41

Hennyngh und Assiwyn, Söhne des Assiwyn von Steinberg, verkaufen dem Kapitel des Andreasstiftes in Hildesheim für zwölf Hildesh. Mark

eine Rente von einer Mark, die ihm der Rat von dem Solte to Ditforde jährlich auf Jakobi bezahlen soll aus der holtgulde der Aussteller, doch mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Lichtmeß bei Kündigung zwischen Michaelis und Martini. — Das erste Siegel verloren.

1404 Februar 10 (in sante Scolastiken daghe). [42

Hans Tilinghes, Richter des Bischofs von Hildesheim im Gerichte Wydenla, bekundet, daß Alard von Borchtorpe und Frau Ilsebe vor ihm erschienen und letztere ihre Einwilligung dazu gegeben hat, daß Alard von 18 Hufen Landes, dat latgud is beleghen vil na dem damme to Horneborch, dem Stifte auf dem Georgenberge bei Goslar 50 Scheffel Weizen Braunschweiger Maß und 16 neue Schilling Braunschweiger Währung verkauft, und daß sie (Ilsebe) dies beschworen habe. Burmester und Dingleute waren Bertold Beteman, Hans Sanders, Heneke von Sigthe, Tileke von Sicke, Hans Tilinghes jun. Statt des Richters siegelt Syverd von Rottinghe neben Alard von Burgdorf. — Beide Siegel verloren.

1405 November 10 (in sunte Mertens avende des hilghen bisschopes). [43

Die Brüder Henning und Aschwin von Steinberg, Söhne des Aschwin, verkaufen dem Sandere van Gisen, Bürger zu Hildesheim, und seiner Frau Mechilde für 12 Mark Silbers eine jährliche Rente von einer Mark beim Rate to dem Solde to Detforde mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Michaelis bei Kündigung zwischen Johann. bapt. und unser vruwen daghe wortemissen, zahlbar zu Hildesheim. — Die beiden Siegel erhalten.

1405 November 12 (des lateren daghes sunte Mertens des hilghen bisschopes). [44

Der Rat to dem Solte to Detforde verpflichtet sich jährlich auf Michaelis zu Hildesheim an Sander van Gisen, Bürger zu Hildesheim, und dessen Frau Mechilde eine Hildesh. Mark zu zahlen, die die Brüder Henning und Aichwin von Steinberg, Söhne des Aschwin, aus allen ihren Renten beim Rate den gen. Eheleuten für zwölf Mark verkauft haben. — Das Siegel verloren.

1407 November 19 (in sancte Ylzeben dage der hilgen vruwen). [45

Heinrich Herr zu Homborch und Mauricius Graf zu Speygelberge der Jüngere verpfänden den Brüdern Borcherd und Aswin von Stenberge und Hinrik und Hans von Steinberg, Söhnen des Hans, fünf Hildesh. Mark aus dem Zehnten to Esbeke in der Lauwenstenschen borde derart, daß sie ihnen jährlich „to dem nyen" von dem Zehnten soviel market-gheves kornes in der Stadt Gronowe entrichten wollen, dat se mede der vorbenomden Gulde wol bekomen mogen, dat korn to rekende alse is denne dar menlikest gilt; zahlen sie ihnen aber vor oder auf Michaelistag die fünf Mark, so können sie ihr Korn behalten. Zugleich versprechen sie, die von Steinberg mit den ersten freiwerdenden sechs Mark in der Herrschaft Homborch zu belehnen und ihnen dann diese sechs nebst jenen fünf Mark zusammen zu einem erblichen Mannlehen zu geben. Wenn sie denen von Steinberg 50 Mark zwischen Martini und Weihnachten zahlen, so soll der Zehnte zu Esbeck damit gelöst sein, die 50 Mark sollen aber dann an andere Renten in der Herrschaft Homburg angelegt werden, sodaß die von Steinberg bliven darmede unse unde unser herschop man na alse vor. — Die beiden Siegel erhalten.

1408 Mai 5 (in sunte Goderdes daghe des hilghen biscoppes). [46
Henning und Aschwin von Steinberg, Söhne des Aschwin, Knappen, bekunden, dem Sandere van Gisen, Bürger zu Hildesheim, und seiner Frau Ilseben für 12 Hild. Mark Silbers eine Rente von einer Mark verkauft zu haben, die ihnen der Rat to deme Solte to Detforde jährlich auf Michaelis aus ihrer Rente bezahlen soll, doch mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern nach Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß. — Zwei Siegel.

1408 Juli 7 (des sunavendes na unser leven vrowen dage visitacionis). [47
Bischof Johann von Hildesheim bekundet, den Rittern Clawenberge Hoyen und Burchard und Aschwin von Steinberg, Brüdern, 200 Braunschw. Mark Silbers zu schulden van des verluses wegene, do her Clawenbergh vorgen. nederlach mit anderen des stichtes mannen bi Benum, und verpflichtet sich die Hälfte auf Ostern und die Hälfte auf Michaelis zurückzuzahlen. — Kleines Siegel des Bischofs.

1409 Oktober 12 (des sunabendes na Dyonisii). [48
Heinrich Edler Herr von Homburg, seine Söhne Bernhard und Otto Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und Herrn zu Homburg bekunden, den Brüdern Burchard und Aschwin von Steinberg und Heinrich und Hans von Steinberg, Söhnen des Hans, jährlich 5 Hildesh. Mark Rente aus dem Zehnten zu Esbeck in der Lauensteinschen Börde derart versetzt zu haben, daß sie ihnen jährlich „to dem niggen" zu Gronau soviel Korn liefern werden, als sie für 5 Mark bekommen, und versprechen ihnen das erste erledigte Lehen von 6 Mark in der Herrschaft Homburg. Vorbehalt des Rückkaufes zwischen Martini und Weihnachten. Zugleich belehnen sie sie mit der Vogtei in Brüggen, die die von Steinberg von Ernst von Dötzum oder dessen Erben lösen mögen, dem die Vogtei nebst anderen Gütern versetzt ist. — Die drei Siegel gut erhalten.

1411 Juni 29 (in sunte Peters unde sunte Pawels daghe der hilghen apostele). [49
Die Brüder Aschwin und Henning von Steinberg, Knappen, Söhne des sel. Aschwin, Ritters, verkaufen dem Kreuzstift zu Hildesheim und Arnd Gronowen, Vikar des Propstes daselbst, fünftehalb Hufen Landes auf dem Felde von Möllensen, die Curd Illemans bebaut, mit einem Meierhof und vier Kothöfen für 50 Hildesh. Mark Silbers mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Johannistag nach Kündigung zwischen Weihnachten und Fastnacht. Dies genehmigen Ritter Burchard und Knappe Aschwin von Steinberg — Von den vier Siegeln nur das zweite erhalten.

1413 April 26 (an dem middewecken in dem hilgen paschen). [50
Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bestätigen dem Hilmar und Heinrich von Steinberg, Rittern, das Dorf Dusterendale mit allem Zubehör außer den Gütern, die Roland, Brackmann und Perdebecke innehaben, die früher von den von Homburg zu Lehn gingen, ferner den Swynbarch, de Ulenackere boven Elligessen recht under deme Hohensteyne over na dem Langenbarchweghe unde vorder alle holtmarke under der egghe der Ammenser borch her wente an der von Verberen helghen holte, ock den Spelbarch mit holte unde velde unde dat woyste dorp unde dorpstede tho Hollensen ghelegen twysschen Brunkensen unde Heyershusen mit siner tobehoringe, ock mit vogedie, gerichte unde

allem rechten unde de vorst over alle dusse vorg. holtmarke unde eyn deyl des tegeden to deme Dusterendale vor frige gudere unde hegersche gudere lange vor unsen tyden by der von Homborch tyden inne gehat, besethen unde der gebruket — Die beiden Siegel beschädigt.

1413 September 21 (in sunte Matheus daghe). [51

Burchard van dem Steynberghe, Ritter, belehnt Arnd von Heynde mit Haus und Wohnung in Salzdetfurth (uppe deme Solte) neben dem Hause des von Steinbergschen Vogtes Hermann, mit dem Hofe auf der anderen Seite, den Hans Smet bebaut, und mit drei Morgen Landes an der horst boven dem Solte, woran Arnds Frau Rikele die Leibzucht hat und die sein Vorfahr Gerd Pannensmed vom Aussteller zu Lehen hatte. Henning und Aschwin von Steinberg, Brüder, Vettern des Burchard, genehmigen die Belehnung und versprechen, zugleich mit Burchard, dahin zu wirken, daß Arnd innerhalb der nächsten drei Jahre weder Ratsmann noch Soltgreve in Salzdetfurth wird. Nach Ablauf der drei Jahre mag Arnd und seine Frau Haus und Pfanne versetzen oder verkaufen; unde denne mer, wanne se willet, moghet se oren vredeschillingh gheven unde driven unde dragen unde darmede theen, wur one ghelustede, unde dat scholde sin sunder unsen eder user erven unwillen edder weddersprake. — Drei beschädigte Siegel.

1416 Oktober 3 (des sonavendes na sinte Micheles dage). [52

Hermann und Johann von Brunsrode, Brüder, verkaufen drei Hufen Landes bei Nienstedt (Nyenstede) an Hans von Salder, Sohn des Jan, und lassen sie dem Bischof von Hildesheim als Lehnsherrn durch Ernst Bock, Ritter, und Ernst von Dötzum (Totzcem), Knappen, auf. — Die vier Siegel gut erhalten.

1420 März 17 (des sondages . . . Letare Jherusalem). [53

Herzog Otto von Braunschweig, Sohn des (†) Otto, gelobt, den Ritter Burchard, Sohn des Burchard, Henning und Aschwin, Söhne des (†) Aschwin, und Aschwin, Sohn des genannten Aschwin, von Steinberg, zu schirmen mit dem Hause Bodenburg, das sie von ihm zu Lehn haben, und verabredet mit ihnen, daß Bodenburg sein offenes Schloß sei gegen den Bischof von Hildesheim und andere Feinde außer gegen die Vettern von Lüneburg. Wird Bodenburg verloren, so wird er keinen Frieden machen mit dem Eroberer, bis das Schloß wieder erlangt oder ein anderes erbaut ist. — Siegel gut erhalten.

1422 Juni 18 (octava die corporis Christi). [54

Der Offizial der Verdener Kirche macht den Pfarrern der Städte und Diözesen Bremen, Minden, Verden, Hildesheim, Halberstadt und Magdeburg bekannt, daß er die durch seine Subdelegierten, die Dechanten des Anscharii-stiftes in Bremen, des Johannis-Stiftes in Minden und des Domes in Osnabrück, auf Veranlassung des Klosters Bücken wegen Raub und Brand über folgende verhängte Exkommunikation zurückgenommen habe: den Junker Gottschalk von Plesse, Heinrich von Schwicheldt, Guntsler von Bartensleben, Beseke von Vreden, Dietrich von Reden, Siegfried von Cramme, Heinrich von Steinberg, Aschwin von Salder, Ritter, Thedel von Wallmoden, Henning von Reden, Henning von Steinberg, Brand von Schwicheldt, Johann von Cramme, Ordenberg Bock, Johann von Welbergen, Johann von Mölme (Mollem), Burchard von Cramme, Heinrich und Ludolf

von Veltheim, Burchard und Heinrich von Barfelde, Balduin von Gustedt, Heinrich von Reden, Albert Bock, Dietrich, Heineko, Ortgis und Justaz Clencke, Brüder, deren Mutter Adelheid Clencke, Ludwig vom Haus (Hus), Johann und Hartung von Frenke, Konrad, Gebhard und Heinrich von Halle, Konrad, Johann und Dietrich Busch, Sweder von Holte, Ernst und Hermann Hake, Lennenkampe, Heinholte, Ernst vom Werder, Heinrich von Hupede, Johann Rolandes, Konrad Knuse, Hans Bader, Johann Vesper, Rysdenpad, Johann Huk, Ernst Kulemann, Hermann Hake, Konrad von Uderde, Suden, Hermann Wulf, Dietrich und Willikin Clenck genannt Quarter, Ottrave von Landesberg, Hermann und Georg von Bernebroke, Ortgis und Ulrich Behr (Beren), Johann und Gottfried Torney, Witte Johann, Luder, Nicolaus und Otto von Ahlden, Marquard, Thomas und Heinrich von Hodenberg, Hermann und Johann von Kampen, Johann, Heinrich und Florenz Hulsinge, Hermann, Johann, Richard, Heineko und Konrad von Mandelsloh, Heinrich von Welse, Nicolaus Here, Wygen, Dietrich und Konrad von Honstede, Lippold und Arnold von Rösing, Luder und Johann von Marenholz, Werner, Heineco und Dietrich von Alten, Hermann Runteshorn, Ludolf von Bordeslo, Volbert von Bothmer, Henneke Hopsemann genannt Ruckeperd, Johann von Koldingen, Ebeling im Allerbruche (Alrebroke), Gerhard Kakebille, Smalen Tyle, Grote Bernd, Lange Hans, Henneke Clawesinge, Doven Johann Aldewerlt, Groten Otte van Bulle, Hesse, Holsten, Eyghelberg, Konrad Knope, Eler Vere, den Rader, Twypele, Richard von Magelsen, Backmann, Krane, Ulrich Stocketo, Arneke, Woldeke, und Heinrich Biles und Eler Becker. — Siegel des Ausstellers.

1424 Oktober 13 (des vrydages vor sunte Gallen daghe). [55

Assewin von dem Stenberge, Sohn des Ritters Assewin, und sein Sohn Assewin, Knappen, bekunden dem Hinrik van Wenden, Sohn des Lubbert, 20 rhein. Gulden zu schulden, die sie Michaelis über drei Jahre zurückzahlen und unterdeß jährlich auf Michaelis mit zwei rhein. Gulden verzinsen wollen. — Beide Siegel verloren.

1427 Juni 24 (in sunte Johannes daghe to middensommer). [56

Henning von Steinberg, Aschwin und Henning, Söhne des sel. Aschwin von Steinberg, verpfänden den halben Zehnten in Störy (Storinghe) der Beate, Wittwe des Cord Swarten, für 56 Bokelemsche Mark und 90 rhein. Gulden mit Vorbehalt der Löse auf Michaelis bei Kündigung auf Johannis. Zwei beschädigte Siegel, das dritte verloren.

1427 Juni 24 (in sunte Johannis daghe to middensommer). [57

Bischof Magnus von Hildesheim bekundet, auf Bitten des Henning von Steinberg und der Söhne seines sel. Bruders, Aschwin und Henning, der Beata, Wittwe des Cord Swarte, für 56 Bokelemsche Mark und 90 rhein. Gulden den halben Zehnten in Störy (Storinghe), den die von Steinberg von ihm zu Lehn haben, bis zur Rückzahlung dieser Summen zum Gebrauch überwiesen zu haben. — Siegel des Bischofs.

1427 August 15 (in die assumptionis beate Marie virginis). [58

Henning und Aschwin, Brüder, und Aschwin, Sohn des gen. Aschwin, Knappen, von Steinberg übergeben den Kalandsherrn zu Alfeld ihr Gut und Zins an dem Kikhove vor Alfeld und in dem Olden Dorpe daselbst, da sie mit ihren Vettern, Ritter Burchard von Steinberg und denen von Dötzum (Dotzem), entsampfliken daran sittet, derart, daß die Kalands-

herren den vierten Teil des Gutes aufnehmen sollen für die drei Mark, die ihnen die Voreltern der von Steinberg in Sack verschrieben haben, und die Urkunden über diese Verschreibung bis zur Löse behalten. — Transsumt der Urk. von 1477 Dezember 28.

1427 November 11 (in sunte Mertens dage des hilgen bysschoppes). [59

Henning und Aschwin von Steinberg, Vettern, und Henning, Bruder des gen. Aschwin, verkaufen mit Genehmigung des Bischofs Magnus von Hildesheim als Lehnsherrn und ihres Vetters Burchhard von Steinberg deme prestere, dem de rad to Bokennem de vromissen bevolen hefft vor unser leven vruwen altar in sunte Pancracius kerken, und zu treuer Hand dem Rate den Meierhof zu Störy (Storinghe) mit 92 Morgen Landes und einem Kothof, außer der schaperie daselbst, die zur Zeit Tyleke Bertrammes fruchtet, für 120 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Michaelis bei Kündigung auf Johannis. — Drei Siegel.

1427 November 11 (in sunte Mertens daghe des hilghen bysschuppes). [60

Bischof Magnus von Hildesheim bekundet und genehmigt diesen Verkauf; im wesentlichen wörtlich wie vor. Nr. — Siegel des Bischofs.

1429 März 6 (Letare Jherusalem). [61

Heinrich von Steinberg, Knappe, Sohn des Hans, belehnt mit Willen seines holen Hans den Hermann Roland, wohnhaft zu Dusterndale, mit einer halben Hufe Landes, einem Hof und einer Wiese in dem Dorfe Ellingessen (wüst bei Delligsen), wie er das vorher von (†) Balduin von Steinberg zu Lehn gehabt hat, und gewährt der Frau Hermanns, Mygeken, die Leibzucht daran. — Siegel des Ausstellers.

1430 Juni 29 bis Juli 6 (infra octavas nostre dedicationis). [62

Bruder Hermann, Abt des Klosters Riddagshausen, Cistercienser Ordens, nimmt Jutta von Deden in die Gebetsbrüderschaft auf und verspricht ihr namens des Generalkapitels Anteil an allen guten Werken des Ordens. — Siegel verloren.

1430 November 9 (am donerstage vor sinte Martins dage des hilgen bisschoppes). [63

Bischof Magnus von Hildesheim bekundet, daß Aschwin und Burchard von Steinberg, Vettern, ihm eine Bede über ihre Leute und Güter tom Solte to Dethforde, to Brucghem, tom Sacke übergeben haben, und verpflichtet sich, die von Steinbergschen Leute und Dörfer nie zu schatzen, id en were dan, dat eyn gemeyne schattinge edir bede eyndrechtliken worde togegeven von unsem cappittele, manschop unde steden. Vermittler des Vergleichs und Mitsiegeler sind Brand und Cord von Schwiichelte, Brüder, und Hans von Hardenberg. — Vier Siegel.

1431 Juli 29 (des sondaghes na Panthaleonis). [64

Burchard von Steinberg bekundet, von seiner Mutter ein Register von fünf Blättern und folgende Urkunden erhalten zu haben: eine von Herzog Otto, treulich die von Steinberg zu verteidigen; eine des Bischofs von Hildesheim, daß er die Sälzer (soltere) und andere Leute der von Steinberg nicht schatzen will; eine des Bischofs von Hildesheim über das Salz (oder Salzdetfurth? over dat solt); eine des Herzogs Erich über 100 Mark; desgl. über den Burgfrieden des Hauses Bodenburg; eine vom Rate von Salzdetfurth über den Holzberg und eine, dar de vamme Steyberge ore

gude inne to hope lecht hadden; eine von Bischof Gerhard (von Hildesheim) über die Kapelle zu Brüggen; eine von Hans Woystenacker auf 100 Mark; eine von den Brüdern Ordenberg und Siegfried Bock über Brüggen; eine vom Kloster Lamspringe über die Kapelle daselbst; eine der von Steinberg betr. Beschenkung der Kapelle in Lamspringe; eine von Timme Bock betr. Gut in Tiderem; eine Auflassung von Ludeke Cramer; eine, worin Henning und Aschwin von Steinberg Gut in Brüggen und Westfeld auflassen; eine, worin Ordenberg Bock drei Hufen Land in Sehlem (Seddelem) verkauft, und eine betr. ein Lehn von Burchard von Steinberg in Alfeld; eine betr. Brüderschaft mit dem Dom in Hildesheim; eine von Heinrich von Volkersem; eine betr. Lehngut der von Wildenstein; eine, worin Heinrich von Steinberg dem Hans Lusken 80 Gulden schuldet; einen Vergleich der von Steinberg mit dem Bischof von Hildesheim, den Hans Meise besiegelt hat; eine Urfehde von Hertig Bernde; eine von Bischof Gerhard über 70 Mark und eine von Bischof Johann auf 500 Mark; eine von den von Homburg über 100 Mark; eine von den von Homburg und dem Grafen von Spiegelberg, worin sie Aschwin von Steinberg zum Vogt in Greene bestellen; eine von Bischof Johann auf 200 Mark; einen Degedingsbrief vom Landgrafen von Hessen; eine vom Markgrafen von Brandenburg; einen Sühnebrief vom Grafen von Reinstein; eine von der Frau von Homburg, worin sie Aschwin von Steinberg zum Vogt macht (wo? wird nicht gesagt); eine von den von Gadenstedt (Goddenstede) auf 20 Mark; einen Lehnbrief vom Erzbischof von Mainz; eine des Herzogs Bernhard, worin er Kurd von Steinberg in seinen Dienst nimmt; eine von den von Dötzum (Dotzem) auf 5 Mark; eine von den von Freden auf 55 Mark; eine von den von Wegeleben auf 80 Mark; eine von den von der Asseburg auf 20 Mark; noch einen Burgfriedebrief über Bodenburg; eine von Heinrich von Gittelde; einen Lehnbrief von den von Schwalenberg; eine von den von Wallmoden; eine vom Grafen von Wernigerode; noch eine vom Kloster Lamspringe; eine von Ernst von Dötzum über 6 Mark; eine von Ernst von Stöckheim (Stockem) über 5 Mark; einen von den von . . . . (abgeschnitten). — Papier ohne Besiegelung.

1432 Januar 8 (am dinstedaghe na der hilghen dre koninghe daghe). [65

Hennyngk vam Steyberghe verpfändet dem Herwig van Honse anders genannt Klingebil für 30 rhein. Gulden seinen tinshoff im Dorfe Hönze (Honse) und eine tinshove auf dem Felde daselbst unde sodanen tins, alse darvan geyt van korne, van schapen unde van swinen uthbenomet twe dage to denende in der erne unde twe honer unde den kore van dem manne, de dat land hefften, doch mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß. — Siegel verloren.

1433 Juli 17 (ipso die Allexii confessoris). Hildesheim. [66

Bischof Magnus von Hildesheim gestattet dem Kloster Riechenberg die Annahme der Regel der Windesheimer Kongregation und die Vertauschung des Namens „Propst" mit „Prior". — Transsumiert in der Urk. vom 1451 Juli 14.

1436 März 12 (an sunthe Gregorius daghe). [67

Die Brüder Asschwin und Hennyngh von Steinberg, Knappen, verkaufen für 270 rhein. Gulden vier Hufen Landes, die Tyleke Steyn bebaut, mit einem Meierhof in und bei Oestrum (Ostrem) und ein Viertel

des Zehnten zu Graffelde dem Konrad Noyken und Hans Vyschere mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Michaelis. Die gen. Güter geben jährlich auf Michaelis eine halbe Bokelemsche Mark, acht Hühner zu Fastelabend und vier Schock Eier zu Ostern. Genehmigung des Burchard von Steinberg, Knappen, Sohnes des Burchard. — Rest des dritten Siegels.

1438 Januar 17 (in sunte Anthonii dage abbatis). [68

Bischof Magnus von Hildesheim bekundet, daß er den Verkauf von vier Hufen Landes mit einem Meierhof bei Oestrum (Ostrem) und ein Viertel des Zehnten zu Graffelde durch die Brüder Aschwin und Henning von Steinberg unter Zustimmung des Burchard von Steinberg an Conrad Noyken und Hans Vischer für 270 rhein. Gulden genehmigt hat. — Siegel des Bischofs.

1438 März 2 (des sondages Invocavit). [69

Aschwin von Steinberg belehnt mit Zustimmung seines Bruders Henning den Heinrich Bunger mit einer halben Hufe Landes auf dem Felde von Upstede und beleibzüchtet dessen Frau Adelheid mit demselben Gute für den Fall des Todes der jetzigen Inhaber, Tile Bennexen und Frau. — Die beiden Siegel beschädigt.

1440 Februar 21 (des sondages Reminiscere). [70

Henning von Steinberg, Knappe, belehnt Hans Swethelmes mit 18 Morgen Landes auf dem Felde von Hönze (Honzen). — Siegel des Ausstellers.

1444 Februar 5 (am dage sunte Agheten der hilgen juncfruwen). [71

Hartung, Wulfert, Lippold und Otto von dem Werder übergeben zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil der Kirche st. Johannis in Bodenburg einen jährlichen Zins von $^1/_2$ Hildesheimer Pfund und 10 Hühnern an der Mühle zu Oestrum (Ostrem) sowie eine halbe Hufe Landes in der Feldmark von Oestrum und bestimmen, daß derjenige, der die Mühle innehat, auch die halbe Hufe bebaut und alle Jahre vier Malter Getreide, halb Roggen und halb Hafer, und obigen Zins der Kirche entrichtet. Geht die Mühle in andere Hände über, so soll der neue Besitzer vor den Altersleuten der Kirche sich zur Entrichtung der Abgabe verpflichten. Hierfür sollen in der Kirche jährlich zwei Memorien gehalten werden, die eine in der ersten Woche nach Ostern, die andere nach Michaelis. — Von den vier Siegeln nur das erste erhalten.

1446 März 25 (in unser leven vrowen dage in der vasten). [72

Die Brüder Aschwin und Cord Ruschepole verkaufen einen Meierhof zu Sehlde (Selde in der Lauwensteynschen borde), genannt de Overe hoff, mit viertehalb Hufen Landes, die der Meier Hinrek baut, mit Willen des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg als Lehnsherrn den Brüdern Henning und Bernd Scuehagen, Bürgern in Gronauwe, für 200 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung to wynachten in den twolff nachten. Dies genehmigen Hinrek Ruschepol, Domherr in Hildesheim, und Herzog Wilhelm, die auch siegeln. — Die vier Siegel erhalten.

1446 Juni 23 (am avende sinte Johannis baptiste). [73

Henning von Steinberg, Knappe, verkauft für 80 rhein. Gulden dem Rate tom Solte Detforde eine jährliche Rente von $6^1/_2$ Gulden aus seinem dele des kopengheldes unde soltvater ghelt auf der Saline und beauftragt

seinen Knecht Corde Oweler, vier Gulden zu Michaelis dem neuen Altare in der Kirche daselbst, den der Rat belehnt, und 2 ½ Gulden zu Ostern dem Rate jährlich zu zahlen. Vorbehalt des Rückkaufes auf Michaelis bei Kündigung auf Johannistag. Dies genehmigt Knappe Burchard von Steinberg. — Zwei Siegel.

1447 April 14 (am fridage in den hilgen dagen to passchen). [74
Herzog Wilhelm der Ältere von Braunschweig und Lüneburg bekundet und genehmigt, daß seine Lehngetreuen Aschwin und Cord Russchepoile mit Willen ihres Bruders Hinrik Russchepol, Domherrn zu Hildesheim, für 300 rhein. Gulden wiederkäuflich dem Meyneke Hoppenhoyve, Bürger tom Solte to Hemmendorppe, einen Meierhof zu Hemmendorppe mit drei Hufen Landes und einen Meierhof zu Jerze (Jerdessem) mit zwei Hufen Landes und zwei Kothöfen verkauft hat. Werden die Güter vor der Löse ledig, so wird der Aussteller sie nicht verlehnen oder verpfänden oder für sich beanspruchen (uns anematen), ehe dem Meyneke oder dessen Rechtsnachfolger die 300 Gulden bezahlt sind. — Beschädigtes Siegel.

1447 April 14 (des fridages in den hilgen dagen to passchen). [75
Aschwin und Cord Russchepoyle, Brüder, verkaufen mit Genehmigung des Herzogs Wilhelm dem Meinneke Hoppenhoyve, wohnhaft tom Solte to Hemmendorppe, einen Meierhof mit zwei Hufen Landes und zwei Kothöfen zu Jerze (Jerdessen), die Cord Brandes und Cord Schele Koyneken fruchten, und einen Meierhof zu Hemmendorf mit drei Hufen Landes und einer Wiese in dem Riten syke, die Henning der Meier bebaut, für 300 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß. — Drei Siegel.

1447 Juli 9 (in octava visitationis Marie). [76
Der Rat uppe dem Solte to Detforde bekundet, daß er und die Olderlude des nien altars user leven frowen in der Kirche zu Salzdetfurth eine Urkunde des Henning und des Burchard von Steinberg besitzen, in der den Olderluden das Gut zu Sehlem (Sedellem) für 50 rhein. Gulden verschrieben ist mit Vorbehalt der Löse auf Michaelis bei Kündigung ein Vierteljahr vorher. — Siegel des Rates.

1451 Juli 14 (die Mercurii quarta decima mensis iulii). Hildesheim. [77
Nicolaus tit. sancti Petri ad vincula presbiter cardinalis, päpstlicher Legat, beglaubigt eine Urkunde des Bischofs Magnus von Hildesheim d. d. Hildesheim 1433 Juli 17 (ipso die Allexii confessoris), worin dieser dem Kloster Riechenberg die Annahme der Regeln der Windesheimer Kongregation und die Umwandlung des Namens „Propst“ in „Prior“ zugesteht. Auf dem Bug rechts H. Pomert. — Siegel verloren.

1453 April 5 (am donnersdaghe vor Quasi modo geniti). [78
Hennyngk von Steinberg, Sohn des sel. Aschwin, verkauft dem Hinrik von Steinberg, Sohn des sel. Hans, und dem Aschwin von Bortfelde seinen Meierhof in Listringhen, den Tyle Richerdes fruchtet, und den Zehnten zu Heynde für 500 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung zu Weihnachten, rückzahlbar zu Hildesheim oder Woldenberghe. Dies genehmigen Alheyd, Frau des Henning, die die Leibzucht an den Gütern und Zehnten hat, Borchard, Sohn des sel. Borchard von Steinberg, und Herzog Bernt von Braunschweig und Lüneburg, Vorstender des stichtes to Hildensem. — Drei Siegel.

1453 Juni 24 (ipso die sancti Johannis baptiste). Hildesheim. [79
Dietrich, Kanoniker des Moritzstiftes vor Hildesheim und Archidiakon in Goslar, erklärt, das Kloster Riechenberg (Rigenberga) wegen der Synodalrechte und der Einkünfte an der dem Kloster einverleibten Kirche zu Hahndorf (Hanendorp) nicht weiter belästigen zu wollen. — Zerbrochenes Siegel.

1455 März 2 (dominica qua cantatur Reminiscere). [80
Knappe Burchard von Steinberg gründet einen Altar zu Ehren der h. Maria-Magdalena in der Pfarrkirche zu Alfeld mit Zustimmung Bernhards, Sohnes des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg und Administrators des Stiftes Hildesheim, und des Pfarrers Bernhard von Emmerke (Embreke) in Alfeld mit 220 rhein. Gulden. Das Kollationsrecht behält er sich und seinen Erben vor und bestimmt, daß der Besitzer des Altares wöchentlich vier Messen lese. Die 220 rhein. Gulden legt er mit Zustimmung seines Oheims (patrui) Henning von Steinberg in dem Zehnten in Adenstedt an, den er vom Administrator zu Lehn hat. Es siegeln der Administrator, die beiden von Steinberg und der Pfarrer. — Die beiden ersten Siegel gut erhalten, die beiden anderen verloren.

1455 April 20 (dominica die Misericordia domini). [81
Bertold Vormund, Gertrud Priorin und der Konvent des Klosters Lamspringe verpflichten sich für die 60 Gulden, die Herr Burchard von Steinberg seligen Gedächtnisses ihnen geschenkt hat zur Löse des Zehnten in Evensen, jährlich zwei Memorien mit Vigilien und Messen zu halten, die eine am Freitag nach Reminiscere, an dem Burchard gestorben ist (vorfallen is), die andere in der Woche nach divisio apostolorum (Juli 15). Versäumen sie die Memorien, so mögen die Erben Burchards wegen der 60 Gulden sich an den Zehnten halten (an den gen. tegeden sik des erhalen). — Siegel der Propstei und des Konventes.

1456 März 17 (an sinte Gertrude daghe). [82
Egghard vam Hanense, Tompropst zu Hildesheim, Heinrich und Aschwin von Bortfeld, Brüder, Ludewich van Velthem, Hilmer van Oberghe und Hermann Bock, Vormünder der Kinder des sel. Burchard von Steinberg, belehnen Heinrich Henck und dessen Bruder Hans, Bürger von Einbeck, mit dem vrigem gude to Naneren, dat denstes besathe plicht unde unplicht vry is tom hus to Grene to bonde, nämlich einem Meierhof mit vier Hufen Landes, drei Kothöfen und einem Baumgarten, wie sie Gerd von Naneren sel. und dann dessen Sohn Johann sel. gehabt haben. Es siegelt Burchard von Steinberg, Sohn des sel. Burchard. — Siegel erhalten.

1457 Mai 8 (an deme sondage Jubilate der dominiken). [83
Henning von Steinberg, Sohn des sel. Aschwin, Knappe, verkauft dem Burchard und Cord von Steinberg, Söhnen des sel. Burchard und unmündig, seinen deyl alse de helfte in Volpetze myt sinem rechte unde tobehoringe, utgesecht dat holt unde de honre, de daraff komet, für 50 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung in den twolff dagen to wynnachten. — Beschädigtes Siegel.

1458 November 5 (des sundages vor des hilgen bisschoppes daghe beati Martini confessoris). [84
Guntzel von Grone, Knappe, belehnt Tylen Smede und dessen Söhne mit einer halben Hufe im Felde von Bernshusen, wie sie früher sein Bruder Hans Smed von ihm zu Lehen hatte. — Beschädigtes Siegel.

1458 (o. T.). [85
Der Rat up dem Solte to Detforde bekundet, daß Henke Ernstes und Frau Mette an der beteringe ores huses na dem ersten breve, den de Kartuser darover hebben, dat belegen is twischen Tilen Sanders unde Hans Gerlaves, unde de panne unde kote twischen Grotejane und Tilen ut der Molen, ein Hildesh. Pfund Oster-Rente für 15 Pfund Ludolve Hartmas (!), Vikar des Kreuzstiftes zu Hildesheim, verkauft haben mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung zu Weihnachten, zahlbar in der Altstadt Hildesheim. — Das Siegel verloren.

1459 März 14 (des mitwekens vor palmen). [86
Heinrich und Hermann Tottenbarghe, Brüder, Söhne des sel. Hermann, lassen in Gegenwart der Adelheid, Witwe des Henning von Steinberg, eine Hufe Landes und einen Kothof in und bei Sehlem (Zedelem) auf, wie sie vorher und jetzt Jordan Schuneman von Henning von Steinberg, dem Sohne des sel. Henning, zu Lehn hat. Dies besiegelt der Rat von Salzdetfurth (uppe solte to Detforde). — Siegel des Rates.

1459 Mai 18 (up den frigdach in den hilgen dagen to pinxsten). [87
Herzog Otto von Braunschweig, Sohn des (†) Otto, belehnt Henning van dem Steinberg, Sohn des (†) Henning, und Dietrich, Burchard und Kurd von Steinberg, Brüder, mit dem Haus Bodenburg und allem Zubehör. — Siegel gut erhalten.

1459 Dezember 4 (in sunte Barbaren daghe). [88
Henning van dem Steynberghe, Sohn des (†) Henning, belehnt Bartram Brendeken mit 21 Morgen Landes auf dem Felde von Grafel und mit einer halben Hufe und einem Wiesenbleck daselbst. — Beschädigtes Siegel.

1460 April 2 (am mitwochen nach dem sontag Judica). Hoeste. [89
Erwählter und Bestätigter Diether von Mainz, Erzkanzler und Kurfürst, belehnt den Tile von Mehden als den ältesten für ihn und seine Brüder Henne, Bertold, Claus und Simon v. Mehden mit dem Zehnten in Sieboldshausen zu Mannlehn, wie ihn ihr verstorbener Vater Bertold besessen hat. — Siegelreste.

1466 April 3 (mytwekens vor den hilgen passchen). [90
Henning von Steinberg, Knappe, Sohn des Henning sel., belehnt Borchard Heyzen, Sohn des sel. Burchard, mit einem Teich gelegen zwischen Klein-Rhüden (Ruden) und Bornhausen (Bornenhusen) in dem Horbecke. — Siegel des Ausstellers.

1466 April 17 (des donnerdages na der dominiken Quasimodogeniti). [91
Der Rat zu Bokenem bekundet, daß vor ihm Tileman Bartram seinem Bruder Siverd Bartram eine halbe Hufe Landes bei Hostert (wüst bei Bockenem), die Tileman von Heinrich von Salder zu Lehn gehabt und diesem durch Hans Tymann und Arnd Knypping aufgelassen hat, erblich überläßt. — Beschädigtes Sekret der Stadt.

1468 Oktober 13 (am donnerdaghe negest vor Gallen daghe). [92
Burchard von Steinberg bekundet, es sei mit seinem Willen geschehen, daß Cord Brodesende auf die halbe Mühle zu Brughem, die er von ihm zu Lehen hat, 100 Gulden von Jan Bindeman geliehen hat. — Papier, stark beschädigt, aufgedr. Siegel.

1469 April 4 (des dinstages in deme paschen). [93
Äbtissin Sophie von Gandersheim verkauft einen Meierhof zu Bruggem, den Hans Papen bebaut, den Krekenhoff und alle Zinsen und Renten im Dorfe Bruggem, außer der Fischerei, der Mechildis Witten, Priorin, und dem Konvente zu Lamspringe, Benediktiner-Ordens, für 450 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes zu Ostern bei Kündigung auf Weihnachten. Dies genehmigen Elizabeth van Dorstad, Pröpstin, Hinricus Coci, Senior, und das Kapitel des Stiftes. — Siegel der Äbtissin und des Kapitels.

1470 August 24 (an sunte Bartholomeus dage des hilgen appostels). [94
Sophia von Braunschweig, Äbtissin von Gandersheim, belehnt Burchard vamme Steynberge mit dem Gut, das sein Vater vom Stifte zu Lehen hatte, nämlich mit 6 Meierhöfen zu Brüggen (Bruggem), mit 7 Kothöfen und der Schäferei und Mühle daselbst, mit dem halben Zehnten daselbst, mit dem Dorfe Wettensen, dem ganzen Dorf Eimsen (Eymessen), mit einem Meierhof und 6 Kothöfen in Dehnsen (Debensen), einer Hufe Landes in Schlewecke (Slebeke), einem Meierhof und 6 Hufen Landes und der Schäferei in Schlewecke, mit einem Meierhof und $3^1/_2$ Hufen Landes zu Bornhausen (Bornemhusen), mit 6 Hufen in Ellingensen (wüst bei Delligsen) und dem dazugehörigen Zehnten. — Stark beschädigtes Siegel.

1472 Juni 3 (mydweken na corpus Christi). [95
Hans von Steinberg, Sohn des sel. Heinrich, belehnt Bernd Schulen mit der Mühle zu Wehrstedt (Werstidde). — Siegel des Ausstellers.

1473 Juli 4 (dominica post visitationis Marie virginis). [96
Äbtissin Sophia von Gandersheim bekundet, daß ihr Lehngetreuer, Ritter Bertold von Oyberge, den Zehnten zu Bilderla dem Bertold von Oldershusen wiederkäuflich mit ihrem Willen verkauft hat. — Siegel gut erhalten.

1475 Oktober 4 (des mydwekens in der meyns weken). [97
Burchard von Steinberg, Knappe, belehnt mit Zustimmung seines Bruders Kord den Tile Ridder mit einem Hofe im Felde von Wenthusen im Gerichte Grene (wüst). — Siegel verloren.

1467 Mai 9 (des donnerdaghes na Jubilate). [98
Burchard von Steinberg, Knappe, beleibzüchtet, mit Willen seines Bruders Curd, Adelheid, Frau des Tileken Ridder, wohnhaft zu Einbeck (Embeke), mit einer Hufe Landes im Wenthenser Feld (vgl. vor. Nr.) — Siegel verloren.

1477 Dezember 28 (in der kinder dage in dem hilgen winachten). [99
Henning von Steinberg, Knappe, Sohn des sel. Henning, gelobt den Kalandsbrüdern in Alfeld das durch seine Vorfahren diesen in der transsumierten Urkunde von 1427 August 15 Verschriebene zu halten. — Siegel des Ausstellers.

1478 September 30 (am dage Jheronimi). [100
Borchart und Cort van Steynberge, Söhne des sel. Burchard, Knappen, verkaufen dem Hinrick Munden, Kanoniker des Kreuzstiftes zu Hildesheim, für 300 rhein. Gulden eine jährliche Michaelis-Rente von 15 Gulden aus den Pfannen uppe dem Solte to Dethferde beim Rate daselbst, wiederkäuflich auf Michaelis bei Kündigung auf Johannis in der Altstadt Hildesheim. Henning von Steinberg, Sohn des sel. Henning, Knappe, genehmigt

dies und der Rat verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Rente. — Papier. Abschrift des 16. Jahrh.

1478 September 30 (am daghe Geronimi presbiteri). [101

Henning von Steinberg, Sohn des sel. Henning, verkauft vier rhein. Gulden Rente auf Michaelis aus dem schote tom solte Detforde dem Diderik Vogel, Kirchherrn daselbst, für 80 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes bei Kündigung auf Johannis. — Gleichzeitige beglaub. Abschrift auf Papier.

1478 Oktober 16 (Galli confessoris). [102

Cord Brodesende und Frau Gretelen verkaufen sechs rhein. Gulden und zehn gute Aale jährliche Michaelisrente aus der halben Mühle zu Bruggem dem Johann Bindemann, Kirchherrn zu Woltwische, und dessen Schwestern Alheide und Gesen für 100 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Rückkaufes auf Ostern bei Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß. Als Bürgen stellt er Hinrick und Ludeken Platen, Brüder, Bürger zu Alfeld, Hermen Becker, Diderick Platen, Henemann Brodesende, wohnhaft in Bruggem, und Hans Crveman, und gibt außerdem zu Pfande eine Urkunde, die von den von Stockem besiegelt und zu treuer Hand hinterlegt ist bei Hermen Polman, Bürger in Alfeld. Es siegeln die Knappen Aswin und Hinrik van Reden, Vettern. — Die beiden Siegel verloren.

1479 Januar 20 (mytweken na Anthonii). [103

Henning von Steinberg, Knappe, Sohn des sel. Henning, belehnt Tyle Petz (Petes) mit einer Hufe Landes auf dem Felde bei Bornum (Bornem). — Beschädigtes Siegel.

1479 August 3 (am dage inventionis sancti Stephani). [104

Borchart und Cord van Steynberge, Söhne des sel. Burchard, Knappen, verkaufen dem Hinrick Munden, Kanoniker des Kreuzstiftes zu Hildesheim, für 80 rhein. Gulden eine jährliche Jakobi-Rente von vier Mark aus der holtgulde beim Rate van dem Solte to Dytforde, rückkäuflich auf Jacobi bei Kündigung zwischen Ostern und Pfingsten in der Altstadt Hildesheim. Henning von Steinberg, Sohn des sel. Henning, Knappe, genehmigt dies und der Rat verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Rente. — Papier. Abschrift des 16. Jahrh.

1480 Oktober 31 (am avende aller goddes hilgen). [105

Sophia Äbtissin, Anna Priorin und der Konvent des Klosters Derneborch bekunden, von Burchard und Cord von Steinberg, Brüdern, einen Meierhof zu Sottrum (Sodderem), den sie schon vorher wegen der verstorbenen Schwester jener, Salome von Steinberg, gehabt haben und der drei Pfund zu geben pflegt, um Gottes willen erhalten zu haben, und verpflichten sich zur Feier eines Jahrgedächtnisses mit Vigilien und Seelmessen für alle aus dem Geschlechte der von Steinberg Verstorbenen am Tage aller Aposteln (Juli 15). Wollen die von Steinberg den Meierhof wieder haben, so sollen sie ihn bekommen, das Kloster aber, falls es des landes wat beseyget hebbe, dies erhalten und dafür im nächsten Jahre noch einmal dies Jahrgedächtnis begehen. — Konventssiegel verloren.

1481 Oktober 7 (des sondages negest na Francisci). [106

Die Brüder Burchard und Kurd von Steinberg stiften auf ihrem Teil der Burg Bodenburg einen Altar und eine Kapelle zu Ehren der h. Maria

als Hauptpatronin, der Apostel Petrus, Paulus und Thomas, Johanns des Täufers, der H. Laurentius, Cosmas und Damianus, Christofer, Georg, Erasmus, Antonius, Nicolaus, Anna, Maria Magdalena, Katharine, Margarete, Barbara und Gertrud zum Seelenheil ihres Vaters Burchard von Steinberg und ihrer Mutter Salome (Salme) von Veltheim mit 200 rhein. Gulden, die Salome hergegeben und die sie (die Aussteller) gegen einen jährlichen Zins von 10 rhein. Gulden beim Rate tom Solde Detforde angelegt haben, worüber die Urkunde beim Kloster Lamspringe hinterlegt ist. Das Bestätigungsrecht des Priesters solle den von Steinberg, die Bodenburg besitzen, nach deren Aussterben der andern Linie der von Steinberg und nach deren Aussterben dem jedesmaligen Besitzer von Bodenburg zustehen. Folgen genaue Bestimmungen über die Pflichten und Rechte des Kaplans (darunter auch das Gedenken des Konrad von Steinberg, des Sohnes des Burchard, der in Banonyen in welschen lande vorstorven ist). Bischof Bertold von Hildesheim bestätigt diese Stiftung. — Abschrift des 16. Jahrh. auf Papier.

1481 Oktober 7 (des sondaghes Marci confessoris). [107

Borchart und Coerd vam Steynberge, Söhne des sel. Borchard, verkaufen dem Besitzer des Altares der neuen Kapelle zu Bodenborch, den sie gegründet haben, genannt User leven fruwen altaer, zehn rhein. Gulden aus ihren Renten und Gütern tome Solte to Dethforde, die in Vorzeiten das Godehardikloster zu Hildesheim in Besitz hatte, für 200 rhein. Gulden, die sie von ihrer Mutter sel. Salmeen von Steinberg empfangen und nach deren letzten Willen an den genannten Altar gelegt haben. Die zehn Gulden soll der Rat zu Salzdetfurth jährlich auf Michaelis bezahlen. Sie behalten sich die Löse auf Ostern vor bei Kündigung in den twolf daghen to winachten und versprechen, dem Besitzer des Altares behülflich zu sein, nach der Löse das Geld to rechten tiden wedder to beleggende. Henning von Steinberg, Sohn des sel. Henning, gibt hierzu seine Genehmigung, und der Rat von Salzdetfurth verpflichtet sich zur Zahlung der Rente auf Michaelis. — Vier Siegel.

1482 April 9 (an deme dinxstage in der paschen). [108

Henning von Steinberg, Sohn des sel. Henning, belehnt den Tileke Bodenborg, Sohn des sel. Hans, mit drei Vierteil Landes auf dem Felde zu Pedell (wüst bei Seesen), einem Wiesenfleck bei dem hilgen borne, zwei Hufen Landes up deme Hodages winkell, vier Acker Landes genannt de papenacker, nicht zehntfrei, und den hanenkampt unde de wissce darunder unde de Huneschen (Himeschen?) borchstede unde eyne wissce darunder. — Siegel des Ausstellers.

1482. [109

Heinrich von Salder, Sohn des Hildebrand, Burchard und Kurd von Steinberg, Brüder, bekunden, die Brüder Bernd, Busse, Kurd, Jacob und Hans von der Asseburg gebeten zu haben, daß sie ihnen den halben Zehnten in Watzum, dessen Rente in diesem Jahre mit $10^1/_2$ Brschwg. Mark verkauft ist und dem sie (Aussteller) dem Hans Heyse in Braunschweig für 500 rhein. Gulden versetzt haben, auf drei Jahre leihen. Bürgen: Kurd von Schwicheldt, Sohn des sel. Kurd, Burchard von Cramme, Sohn des Aschen, Brand vom Haus (Hus), Heinrich von Veltheim, Sohn des Gunsel, Heinrich von Veltheim, Sohn des sel. Ludwig, Ludolf von Salder,

Ludolf von Wenden, die sich zur Schadloshaltung der von der Asseburg verpflichten. — Zehn Siegel.

1483 April 6 (am sondage Quasimodogeniti). [110

Heyse von Kerstelingerode genehmigt, daß sein Bruder Tyle von Jost Speckbotele 500 Gulden borgt aus seinem eigenen Erbe zu Kerstelingerode, nämlich de helfte des dorpes tegeden unde dyke darsulves, darto den halven tegeden von deme burholte. Diese 500 Gulden hat Tyle in Uslar laut einer von dem Herzog von Braunschweig besiegelten Urkunde derart angelegt, daß sie Tyles Frau Metten von Steinberg (? Seynberge) als Leibzucht zustehen und nach dem Tode dieser beiden und ihrer Leibeserben wieder an Heyse und dessen Erben fallen sollen. Heyse gelobt, Mette im Genuß der Leibzucht nicht zu hindern. — Papier. Beschädigtes Siegel.

1483 Mai 4 (am sondage Vocem iocunditatis). [111

Graf Olrik von Reinstein der Ältere belehnt zu rechtem Mannlehn Gunzel van Grone d. Ält. als den ältesten zugleich namens seiner Brüder Hans, Dietrich, Johann und Gunzel d. Jüng. und seiner Vettern Hans, Hermann, Bruning und Ernst van Grone mit drittehalb Hufen Landes zu Abterode (wüst bei Hilkenrode) in derselben Weise, wie das Land Gunzel und Hans van Grone, ore elderen, zu Lehn gehabt haben. — Siegel des Grafen.

1483 Mai 7 (midweken in der bilghen dracht). [112

Heinrich von Salder, Vogt zu Steuerwald (Sturwolde), und Dietrich von Wierte vermitteln zwischen Henning von Steinberg einer- und Burchard und Kurd von Steinberg andererseits dahin, daß letztere dem Henning drei Jahre lang alle Jahre auf Michaelis 30 Malter Roggen und 30 Malter Hafer geben, wofür Henning sich verpflichtet, des Burchard und des Curd Teil der Bodenburg zu hüten und zu bewahren wie sein Eigentum und den Türmer und Pförtner zu unterhalten. Ferner erhält Henning den Teich genannt Borchkeke, eine halbe Tonne Heringe zu Ostern, die Lämmer und dicke melk, de one de schap geven, das Wildbret, dat krevet bringet, die Hühner, die zur Burg gehören, und die Weide, sodaß Burchard und Kurd keine Schafe darin setzen sollen; doch soll bei Kriegsgefahr Henning ihr Vieh in die Burg nehmen. Für Feuer- und anderen unbeabsichtigten Schaden (unrat) sind Burchard und Kurd nicht verantwortlich zu machen. Wird Bodenburg während der drei Jahre erobert, so sollen alle von Steinberg Feinde des Eroberers werden und sich mit ihm nicht sühnen, ehe nicht Bodenburg wiedererobert ist. Ferner überlassen sie an Henning das Speisehaus (dat moeshus boven unde nedden) außer dem Keller und dem torneken (d. i. ?), das Sommerhaus mit der alten Kemnade und das heizbare Frauengemach (de fruwendornse). Ist Dachdecken nötig (wan dar bestigendes nod umme is), so haben Burchard und Kurd dafür zu sorgen, Henning aber die Dachdecker zu beköstigen, ebenso wenn ein torneken zu untermauern ist. Werden Burchard und Kurd gezwungen, während der drei Jahre in Bodenburg zu wohnen, so soll ihnen Henning das gestatten gegen Entschädigung Wird nach drei Jahren nicht innerhalb der 12 Tage nach Weihnachten dieser Vergleich von einer Seite gekündigt, so soll er fernere drei Jahre bestehen und so fort, bis die Kündigung erfolgt. — Papier. Fünf aufgedrückte Siegel.

1486 März 29 (am middeweken in dem hilgen paschen). [113

Hans Otten, wohnhaft zu Rodershusen (wüst bei Berka), bekundet, vom Knappen Heinrich von Bendeleven fünftehalb Hufen Landes mit einem Zeddelhove in und vor dem Dorfe Germershausen (Garmershusen) zu Lehen erhalten zu haben und gelobt, ihm ein treuer Lehnsmann zu sein. Es siegelt Johann Cordewan, Kantor des Alexanderstiftes (ob in Einbeck?). — Siegel gut erhalten.

1487 Juni 7 (am donerdage in deme pinxsten). [114

Elisabet Bock, Äbtissin des Stiftes st. Johannis in Fischbeck, und der Konvent daselbst geloben die Feier des Jahrgedächtnisses und die Kleidung eines armen Menschen jährlich an dem Tage, an dem Burchard von Steinberg, des sel. Burchard Sohn, stirbt, und zwar für das Seelenheil der Großeltern Burchards, Burchard und Gisela, der Tochter Burchards, Ilse, und aller derer, die aus dem Geschlechte von Steinberg und von Kerstlingerode (Karstyngerode) verstorben sind oder noch sterben werden. Hierzu haben ihnen Burchard von Steinberg und sein Bruder Curd 50 rhein. Gulden überantwortet, die sie zum Besten des Stiftes verwendet haben. — Siegel und Befestigung verloren.

1488 Februar 1 (am avende purificacionis Maria virginis). [115

Hans von Steinberg, Sohn des (†) Hinrik, belehnt den Arnd Swethelms mit einer Hufe Landes genannt de vorschove (Froschhufe), auf dem Felde von Hönze (Hontze). — Siegel des Ausstellers.

1488 März 2 (ipsa die dominica Reminiscere). [116

Guntzel, Hans, Dietrich und Gunzel, Söhne des sel. Guntzel, Hans und Ernst, Söhne des sel. Hans, alle genannt von Grone, machen eine Erbteilung der Lehen und Güter, die die genannten Brüder Guntzel und Hans sel. gemeinsam besessen, dahin, daß Guntzels Söhne die Güter zu Friedland (Fredeland) und Hans' Söhne die Güter in Gieboldehausen (Geveldehusen) erhalten. Die Güter, die ihnen durch Ernst von Grone, Domherrn zu Braunschweig, ihren Vetter, und Heinrich Yselvad (? -voeb ? -vard ?), Burgmann zu Gieboldehausen, vererbt sind, werden auch in gleiche Teile geteilt. Alle Lehen aber bleiben ungeteilt zu gesamter Hand des Ältesten. — Sechs Siegel.

1488 April 20 (des sondages utgande paschen). [117

Burchard von Oberg der Ältere bekundet, dem Henning von Steinberg eine Urkunde seines Bruders Bartold von Oberg, Ritters, über 100 Gulden, eine von Dyderyk von Wyrte über 300 Gulden und eine von den Brüdern Assiwyn und Bartold von Swychelde über 100 Gulden lautend überantwortet zu haben, sodaß Henning und seine Erben die 500 Gulden aufnehmen und gebrauchen mögen, und verspricht ihm seinen Beistand, falls Henning zu dem Gelde nicht gelangen könnte. — Das Siegel verloren.

1488 Juni 6 (des fridages na des hilgen lichammes dage). [118

Hinreck und Ludolff van Bortfelde, Brüder, erhalten von Henning von Steinberg 600 Gulden, die sie von dessen Gute zu Heynde und Listringe wegen der Frau ihres sel. Bruders Aschwin von Bortfelde hatten, zurück und versprechen ihm die verlorene Urkunde darüber auszuliefern, sobald sie sie gefunden haben, und Ersatz alles Schadens, den er durch die Urkunde noch erleiden sollte. — Zwei Siegel.

1488 Juni 16 (am mandach nach Viti). [119

Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg belehnt den Joachim von Burgdorf als den ältesten und dessen Vettern Alhard und Everd von Burgdorf mit dem Dorfe Osterachem (Achim) mit Gericht und Zubehör, mit 36 Lathufen auf der Feldmark daselbst, der Kirche und der Vogtei daselbst, 2 Hühnern zu Börsum, der Vogtei über 11 Hufen, von denen vier in Groß-Börsum, fünf in Klein-Börsum und 2 zu Osterachem liegen, der Vogtei über 2 Hufen zu Timmern (Tymberum), 2 neuen Schilling wöchentlich an einer Kothe in Schöningen, mit einer dickstede in dem Kalbeke to Hessenem, einer Hufe in Vahlberg (Valberge), zwei Hufen in Geitelde (Getelde by Stederborch), drei Viertel des Zehnten zu Wendessen, dem Zehnten zu Tymberum, dem halben Zehnten zu Klein-Winnigstedt (Osterwyngenstede), mit dem Acker an dem Etsteberge boven Lutken Vorsen van dem Kalmwege an wente an dat Kalmfeld und wente an de Kalmwische hinder den berch, mit $1^1/_4$ Hufe Landes und einem Kothof zu Seinstedt (Senstede). — Siegel des Herzogs.

1489 Januar 1 (des hilgen nigenjares daghe). [120

Henning, Heinrich und Heise von Reden verkaufen den Brüdern Burchard und Kurd von Steinberg für 200 rhein. Gulden ihre Gerechtigkeit an dem Brüggener Hainholze und an zwei Hufen Landes, die dem Kloster Escherde verpfändet sind, und an dem Gosebugghe, die Herrn Schulen in Alfeld versetzt sind, ferner 16 Kothöfe im Dorfe Brüggen mit dem Weinberg, den Hans von Peine von ihnen zu Lehn hat, und ein Wirtshaus im Dorfe. Diese Güter haben sie der Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, als Lehnsherrin aufgelassen. — Drei beschädigte Siegel.

1489 Januar 1 (an des hilgen jares dage). [121

Henning, Heinrich und Heise von Reden senden der Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, durch Brun Bock (Bogke) dem Älteren und Ernst Wristberg die Lehen auf, die in und bei Brüggen liegen, nämlich 16 Kothöfe im Dorfe Brüggen (Bruggem), den Blutrunst (blotrunnen) auf den Höfen, den Dienst und eine tafferne, $3^1/_2$ Hufen Landes, den Weinberg, den gozebuw, das Brüggener Hainholz (heynholt), und bitten, die Brüder Burchard und Kurd von Steinberg damit zu belehnen. — Fünf wenig beschädigte Siegel.

1489 Januar 1 (an den hylghen nygen jares daghe). [122

Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, belehnt Burchard und Kurd von Steinberg, Brüder, mit den Lehen bei und in Brüggen, die bisher Henning, Heinrich und Heise von Reden innehatten und ihr durch Brun Bock den Älteren und Ernst Wristberg aufgelassen haben (wie in vor. Nummer aufgeführt). — Beschädigtes Siegel.

1489 Januar 3 (am sonnavende nach circumscisionis domini). [123

Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, belehnt Burchard von Steinberg mit denselben Gütern, die Nr. 94 genannt sind. — Beschädigtes Siegel.

1489 Februar 24 (an sinte Mathies dage). [124

Hinrik von Bendeleven, Knappe, belehnt den Johann Rike und Erben mit einem Holtblek vom Rothen Berge (Rodenberge) vor Gieboldehausen (Geveldehusen) bei Tidershusen, genannt de Vogelsangk. — Siegel des Ausstellers.

1489 April 29 (an deme mydweken na deme sondage Quasi modo geniti). [125
Graf Mauricius von Pirmund versetzt dem Bernd von Speigelberge und Frau Alheid für 100 rhein. Gulden den Meierhof in Tundern mit zwei Hufen Landes, genannt de lutteke twegerhoff, den zur Zeit Prymoge fruchtet und der Aussteller vom Herzog zu Braunschweig zu Lehn hat, mit Vorbehalt der Löse auf Ostern bei Kündigung zwischen Weihnachten und Lichtmeß, und verspricht die Einwilligung des Herzogs hierzu einzuholen. — Siegel des Ausstellers.

1489 Mai 4 (am mandage negest na dem sondage Misericordia domini). [126
Bertold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, genehmigt, daß Dietrich von Hardenberg, Sohn des sel. Hermann, vier Morgen Landes und eine Wiese zu Wenderode, die zu den Lehnsgütern in Bilshausen gehören, mit Gunzel, Hans, Dietrich und Gunzel, Hans und Ernst von Grone (Gronho) gegen Land und Wiesen in Besenhausen (Bessenhusen) vertauschen. — Siegel des Bischofs.

1490 September 12 (sondage nach nativitatis gloriose virginis Marie). [127
Herzog Wilhelm von Braunschweig bekundet als Lehnsherr, daß Graf Mauricius von Permunt dem Bernd Speygelberghe und Frau Alheyd einen Hof in Thundern mit zwei Hufen Landes im Gericht Ofen für 100 rhein. Gulden mit seiner Genehmigung verkauft hat. — Siegel des Herzogs.

1491 Dezember 31 (am avende circumcisionis domini). [128
Bartold, Bischof von Hildesheim und Administrator von Verden, bekundet, daß seine Mannen Hinrick und Frederick van Woltorpe mit seinem als des Lehnsherrn Willen dem Hermen Verkenvelt, Domvikar zu Hildesheim, ihren Meierhof zu Garmissen (Garmersen) mit viertehalb Hufen Landes auf den Feldern von Garmersen und Garbolzum (Garboldessen) gelegen und einen Kothof in Garmersen, worauf Hans Bartrammes wohnt, für 175 (anderhalf hundert unde viff unde twintich) rhein. Gulden verkauft haben, und daß sie, um mit der Summe die genannten Güter zu lösen, von der Summe 50 rhein. Gulden dem Kapitel und den Vikaren des Cyriaci-Stiftes in Braunschweig, 40 dem commissario sancti Laurencii in der Nicolai-Kirche im Brühl (zu Hildesheim) und 30 Hans Langenachtes dem Älteren gegeben haben. — Siegel des Bischofs.

1492 April 25 (des mydwekens in dem hilgen paschen). [129
Johann Kelp Vormund, Richeidis Wisen Priorin und der Konvent des Klosters Lamspringe nehmen bei den Brüdern Borchard und Cord von Steinberg 450 rhein. Gulden auf und überantworten ihnen eine Urkunde lautend auf 450 rhein. Gulden, in der ihnen etliche Güter in Bruggem von der Äbtissin und dem Kapitel zu Gandersheim verpfändet sind. — Beschädigte Siegel der Propstei und des Konventes.

1493 März 17 (des sondages tho mitvasten genannt Letare Jherusalem). [130
Hans von Grone, Knappe, Sohn des sel. Hans, wohnhaft in Gieboldehausen (Geveldehusen), belehnt Johann Rike und Erben mit einem Holtblek am Rothen Berge (Rodenberge) vor Gieboldehausen bei Tidershusen, genannt de Vogelsangk. — Siegel des Ausstellers.

1495 August 24 (am hilligen dage Bartolomei apostoli). [131
Die Brüder Burchard und Kurd von Steinberg bekunden, daß, nachdem Bischof Bertold von Hildesheim, Administrator von Verden, sie mit dem

Gute der von Woltorppe, das heimgefallen, belehnt hat, der Bischof mit ihnen dahin übereingekommen ist, daß sie der nachgelassenen Tochter des Hermann von Woltorppe, Katharina, 200 rhein. Gulden und von dem gen. Lehngute 10 rhein. Gulden dann auszahlen, wenn sie zu heiraten gedenkt „und dem (Manne) were in dat bedde geworpen na gesette der hilligen kerken und cristliger wonheyt", oder wenn sie in ein Kloster geht. Bis einer dieser Fälle eintritt, verpflichten sie sich der Katharina jährlich auf Michaelis 10 rhein. Gulden zu zahlen. Stirbt sie vorher, so erlischt jede weitere Verpflichtung der von Steinberg. — Von den beiden Siegeln das erste verloren.

1496 Mai 25 (des myddeweckens im hilghen pinxten). [132

Priorin Mathilde und der Konvent des Klosters Lamspringe bekunden folgende Urkunde des Burchard von Steinberg von demselben Tage erhalten zu haben:

Burchard von Steinberg übergibt mit seinem Bruder Curd dem Kloster 25 rhein. Gulden laut dem Testament ihrer seligen Vaterschwester (weste) von Oberg zum Seelenheil der Gisela von Steinberg und aller aus den Geschlechtern von Steinberg und von Oberg Verstorbenen. Dafür sollen die Klosterjungfrauen mit ihren Priestern und mit dem Kaplan, der die von Steinbergsche Vikarie im Kloster innehat, am 24. April (des neghesten daghes vor sunte Marcus daghe) des Morgens eine Messe und am Vorabend die Vigilie halten und man solle einem jeden Priester eine Mahlzeit mit Speise und Trunk und 18 Lübecker Denare und dem Schüler 9 Lüb. Den. für das Läuten geben. Fällt auf den genannten Tag ein besonderes Fest oder treten sonst Hindernisse ein, daß die Memorie nicht gehalten wird, so solle man sie nachholen, sobald man kann. In der Memorie solle man gedenken der genannten Gisela und ihres Gemahles Burchard von Steinberg, der Ilse von Oberg und ihres Gemahls Hilmar, des Burchard von Steinberg und seiner Frau Margarethe. Hierfür übergibt Burchard von Steinberg dem Kloster jährlich vier Malter Getreide aus seinem freien Erbzinsgute zu Sehlem (Sedelem) und zwar 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer von der Hillenhove, 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer von der Knulshove. Zahlt er dies nicht, so sind sie nicht verpflichtet, die Memorie zu halten.

Priorin Mathilde und der Konvent geloben, alle obigen Artikel, soweit sie sie betreffen, zu befolgen. — Siegel des Konventes.

1496 Juni 28 (am avende Petri et Pauli der appostel). [133

Hans von Steinberg, Sohn des sel. Heinrich, belehnt Heinrich Petzen mit einer Hufe Landes und einem Hofe bei Bornum. — Siegel des Ausstellers.

15. Jahrhundert. [134

„Dat syn de tynse, den de penner (Salzpfannenbesitzer) van den pannen geven." — Papier.

Nach dem Jahre 1500 befinden sich noch zahlreiche Urkunden, die nach dem neuen Verzeichnis (angefertigt 1907) in folgende Gruppen geteilt sind:

1. Fromme Stiftungen, noch zwei bis 1769.
2. Sühnen, Urfehden und Vergleiche, noch vier bis 1600.
3. Käufe und Verkäufe, noch zwei bis 1709.
4. Familiensachen, noch neun bis 1766.

5. Passiv-Lehen. a) Erstes Calenbergisches Lehen über Ländereien, Zehnten usw. in Sorsum bei Wittenberg, in Dassel, Wenden, Röllie-hausen, Markeshausen, Markoldendorf, Bardeilsen 1590—1832 (18 Stück). — b) Zweites Calenbergisches Lehen zu Barzen, Imsen, Dehnsen 1590—1832 (16 Stück). — c) Drittes Calenbergisches Lehen zu Bovenden, Göttingen, Bublingen, Waltorf, Waake, Roringen, Schneen, Rostorf, Krebeck, Küchenmeisteramt im Fürstentum Braunschweig 1590—1832 (19 Stück). — d) Viertes Kalenbergisches Lehen über Schloß und Dorf Bodenburg, noch 24 Stück bis 1839. — e) Erstes Grubenhagensches Lehen zu Abbägsen, Krebeck, Fischerei in der Suhle, Bensen (wüst vor Einbeck), Hollenstedt, Hoinste, Edessen, Tettersen, Cauenthal, Rengershausen, Einbeck, Föhrste, Berckfelde 1596—1832 (24 Stück). — f) Zweites Grubenhagensches Lehen zu Dassensen, Forst im Harz (wüst), Merxhausen 1584—1832 (24 Stück). — g) Drittes Grubenhagensches Lehen über den Zehnten in und vor Förste im Amte Herzberg und vor Badenhausen 1612—1832 (17 Stück). — h) Viertes Grubenhagensches Lehen wie beim dritten nebst Burglehen zu Hindenburg und sechs Osteroder Mark im Dorfe Hattorf (das sogen. Steinberger Geld) 1554 (1 Stück). — i) Fünftes Grubenhagensches Lehen über einen Hof und zwei Hufen in Wulsten 1620 (1 Stück). — k) Lüneburger Lehen zu Barsinghausen (gemeint ist wohl Barrigsen), Imsen, Deselbessen, Irmseul, Lüthorst, Hunnesrück, Beffinghausen, Buren, Harten und Wenge (die drei wüst bei Hameln), Hameln, Laazen 1584—1832 (19 Stück). — l) Erstes Wolfenbüttelsches Lehen von 1488 (1 Stück, vgl. oben Nr. 119), außerdem die Vogtei Brüggen, Arnenshusen, Robbese, Lügde, Uppenbrok, Ulensen, Obsdorf, Pyrmont, Harborn, Huckensen, Dringenau, Bovensen, Ohsen, Tundern, Denkhausen, Hisengeshausen, Eggerdessen, Jerze, Hosingesen, Gardesen bei Alfeld, Watzum, Thiede, Hedeper, Ührde, Groß-Winnigstedt, Klein-Biewende, Eitzum, Börsum, Dobbeln, noch 14 Stück 1653—1832. — m) Zweites Wolfenbüttelsches Lehen über Marktzehnten in Lügde (Luehede), außerdem die im ersten wolf. Lehen genannten 1537—1680 (12 Stück). — n) Drittes Wolfenbüttelsches Lehen wie oben Nr. 50, dann über Düsterthal allein noch 22 Stück 1629—1817. — o) Viertes Wolfenbüttelsches Lehen, Anwartschaft auf das Gut der von Kissleben in Königslutter 1713—32 (3 Stück). — p) Fünftes Wolfenbüttelsches Lehen, Anwartschaft auf das Gut derselben Familie in Scheppau im Amte Campen 1707—18 (5 Stück). — q) Sechstes Wolfenbüttelsches Lehen, Anwartschaft auf die Güter der von Kerstlingerode in Retmershausen, Kerstlingerode, Beienrode, Weißenborn und Bishausen 1626 (1 Stück). — r) Erstes Lehen der Bischöfe von Hildesheim (vor 1642 wolfenbüttelsch) zu Föhrste, Wispenstein, Harbarnsen, Netze, Stiegensen (?) Garste, Alfeld, Groß- und Klein-Warzen, Imsen, Dehnsen, Groß-Freden, Döthausen (wüst bei Gr.-Freden), Barsinghausen (wohl Barrigsen), Gerzen, Ackenhausen, Sorsum bei Wittenberg, Hilprechtshausen, Barfelde, Limmer (bei Alfeld), Adenstedt, Wrisbergholzen, Langenholzen, Hörsum, Röllinghausen, Wettensen, Dassel, Relliehausen, Eschershausen, Merxhausen, Markoldendorf, Herrhausen im Gericht Seesen 1589—1805 (17 Stück). — s) Zweites Lehen der Bischöfe von

Hildesheim (vor 1642 wolfenbüttelsch) zu Salzdetfurth, Listringen, Heinde, Sehlem, Grafelde, Störy, Volpetzer Holz, Alfeld, Möllensen, Düsterthal, Hönze, Bornum, Oldershausen, Eimsen, Herrhausen, Östrum, Adenstedt, Westfelde, Münstedt, Haverlah, Groß-Dörnten, Markoldendorf, Westerode im Gericht Harzburg, Albrechtshausen, Petze, Sibbesse, Nienstedt, Eitzum, Lechstedt, Pedel, Hackenstedt 1587—1805 (19 Stück). — t) Drittes Lehen der Bischöfe von Hildesheim (von 1642 wolfenbüttelsch) zu Groß-Sehlde, Werder im Gericht Wohldenberg, Woltorf, Liedingen, Münstedt, Armborstel, Rosenthal, Garmsen, Nordassel, Bettmar, Feldbergen, Berel, Kirchlehn st. Johann in Bodenburg vgl. oben Nr. 131, außerdem noch 17 Stück 1577—1805. — u) Viertes Lehen der Bischöfe von Hildesheim, 3 Stück, vgl. oben Nr. 4, 5 und 126. — v) Lehen der Dompropstei zu Hildesheim zu Vorsum und Tiderxen 1559—1793 (25 Stück). — w) Lehen der Dombechanei in Hildesheim in Vörie im Amte Koldingen, früher von Hahnensee, 1704—78 (8 Stück). — x) Hannoversches Lehen, 25000 Flor. in Gold, früher von Eschwege bezw. von Gemmingen-Hornberg 1823 und 1832. — y) Halberstädter Lehen zu Steindorf, Brunstorf, Hondorf, Helingen 1621 und 1622. — z) Erstes bis neuntes Brandenburgisches Lehen und zwar zu Wendessen 1688—99 (3 Stück); zu Osterachim, früher von Lessa 1651 und 1691; zu Groß-Winnigstedt 1694; zu Linden bei Wolfenbüttel 1691; zu Watenstedt, Berglingen, Werde, Sunte (?), Volzen, Esbeck 1651; zu Berklingen 1703; zu Achem, früher von Schenk, 1705; zu Ammersleben, Waltingerode, Schwanebeck, Klein-Lochtum, Bornum, Groß- und Klein-Dörnten, Rohden, Dötzum, Suderode, Seinstedt, Sudhoffen, Kalbeck, Börsum, Burenden 1713 und 1787 (6 Stück); zu Groß-Leive, Deersheim, Uplingen 1803. — aa) Erstes Gandersheimisches Lehen vgl. oben Nr. 94 und 123, außerdem von 1550. — bb) Zweites Gandersheimisches Lehen vgl. oben Nr. 121 und 122, außerdem von 1550. — cc) Drittes Gandersheimisches Lehen zu Klein-Sehlde 1512 und 1550. — dd) Viertes Gandersheimisches Lehen, das erste und zweite zusammengenommen 1523—1695 (9 Stück). — ee) Fünftes Gandersheimisches Lehen zu Brüggen 1588—1695 (10 Stück). — ff) Sechstes Gandersheimisches Lehen zu Brüggen 1602, seit 1682 mit dem fünften vereinigt. — gg) Siebentes Gandersheimisches Lehen, das vierte und fünfte vereinigt 1704—1832 (11 Stück). — hh) Achtes Gandersheimisches Lehen zu Klein-Dengte 1709. — ii) Mainzer Lehen vgl. oben Nr. 89. — kk) Corveyer Lehen zu Holzminden, Lütjenholzen 1552—1841 (6 Stück). — ll) Bückeburger Lehen zu Hary bei Bockenem und Salzhemmendorf 1738—1788 (5 Stück). — mm) Schwalenberger Lehen vgl. oben Nr. 6. — nn) Regenstein-Blankenburger Lehen vgl. oben Nr. 13 und 111, außerdem 1508 und 1524 zu Desingerode und Abterode, 1537 den Hotten- jetzt Tottenberg, 1553 zu Groß-Santersleben, Ammensleben, Wallingerode, Schwanbeck, Klein-Lochtum, Börnum, Groß- und Klein-Dörnten, Rohden bei Hornburg, Dötzum, Suderode, Seinstedt, Achim, Kalbeck, Börsum, 1612 desgl., 1736—1817 (5 Stück) zu Timmerode und Blankenburg. — oo) Plessisches Lehen, Anwartschaft auf die Lehen der von Rette 1553. — pp) Stolbergisches Lehen in Börsum 1751—1779

(5 Stück). — qq) Wohldenbergisches Lehen vgl. oben Nr. 15 und 22. — rr) Asseburgisches Lehen zu Watzum, Thiede, Sottmar, Möncheseld vor Achim, Schladen 1694—1751 (3 Stück). — ss) Erstes Crammesches Lehen über die Ohe und Niedern Bruch zu Watenbüttel 1695—1786 (10 Stück). — tt) Zweites Crammesches Lehen in Sitzum bei Watenstedt 1716—1828 (13 Stück). — uu) Weferlingsches Lehen zu Groß- und Klein-Winnigstedt 1754.

6. Aktiv-Lehen zu Ackenhausen (vgl. oben Nr. 36); zu Adenstedt für die Burgdorf 1653—1727 (9 Stück); zu Barkfeld für Wolter und Kirchdorf 1820; zu Behrensen für Molthan 1831; zu Bornum für Petze (vgl. oben Nr. 103 und 133) außerdem 1511—1616 (13); zu Deitersen für Melchior 1692; zu Edesheim für Allard 1820; zu Ellingessen vgl. oben Nr. 61; zu Grafelde für Brendeke vgl. oben Nr. 88; zu Grafelde für Ludeke 1578 und 1672; zu Groß-Rhüden für Wagenschiever 1685; zu Groß-Warzen und Oldendorf vor Alfeld für Struvi 1608; zu Hardenberg für Lehnen 1712—60 (3); zu Haste für Bödeker, früher Fahlbusch 1818; zu Hilprechtshausen für Poten 1545 und 1579; zu Hönze vgl. oben Nr. 70 und 115, ferner 1550; zu Holtershausen für Bohde 1760; zu Klein-Rhüden vgl. oben Nr. 90; zu Klein-Warzen für Struvi 1608; zu Liftringen für von Einem 1542; zu Naensen vgl. oben Nr. 82; ferner für Tisemann 1565 und Henken 1594; zu Nette für Belm 1601; im Nette-Fluß für Regenborn 1514—45 (6); zu Östrum für Woistefeld 1550; zu Olstede (wüst bei Salzdetfurth) für Stein 1571; zu Pedel vgl. oben Nr. 108; zu Robbershausen für Ludeken 1578; zu Roringen für Ebbrecht 1792; zu Salzdetfurth vgl. oben Nr. 51; ferner für Fam. Peine 1571; zu Sehlem vgl. oben Nr. 86; zu Sibbesse und Petze für Stahl 1666; das Spadenguthholz für Petze 1624; zu Störy für Sandvoß 1581; zu Tidexen (wüst bei Einbeck) für Henken 1629, 1646 und Vortfeld 1661; zu Upstedt vgl. oben Nr. 69; zu Wehrstedt vgl. oben Nr. 95; zu Wendhausen vgl. oben Nr. 97 und 98; zu Wettensen vgl. oben Nr. 14, ferner für Pfeil 1596—1718 (6).

7. Schuldverschreibungen, Verpfändungen, vgl. oben Nr. 1, 2, 3, 11, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 65, 67, 68, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 83, 85, 92, 93, 96, 99, 100, 101, 102, 104, 107, 109, 110, 117, 118, 125, 127, 128, 129 und ferner noch 31 Stück von 1501—1618.

8. Privilegien 1579—1766 (9 Stück).

9. Einzelnes, vgl. oben Nr. 12, 28, 77, 79, 84, 91, 113, 116, 124, 130 und 134, ferner noch 11 Stück aus der Zeit 1504—1820, worunter besonders interessant der Bericht über die Vorgänge auf Schloß Wispenstein nach dem Absterben des Besitzers 1747 [1]).

II. Handschriften.

1. Tankred von Cernuto [2]). De ordine processu iudiciario. Pergam. 14. Jahrh., zwei Spalten auf der Seite mit schmucklosen Initialen,

[1]) Beim Aussterben der Wispensteiner Linie 1747 sollen Archivalien nach Imbshausen gekommen sein.

[2]) Lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und war Archidiakon in Bologna, auch Kanzler der Universität daselbst.

110 Blätter, doch fehlen 88—93. Anfang: Assiduis peticionibus me socii carissimi iam dudum inducere studuistis, ut ordinis iudiciarii libellum, quo actor ad agendum, reus ad defendendum et iudex ad causam audiendum, examinandum et diffiniendum instrui valeant vestre componem caritati. Ende: Explicit ordinarius magistri Tancreti. Auf der ersten Seite oben von späterer Hand Hec est summa magistri Tancreti iurisconsulti. Weißer Ledereinband mit Schließen.

2. Vulgata, die ganze Bibel enthaltend, Pergam. Gr.-Fol. in Holzdeckeln mit gepreßtem Leder und Schließen, 1385 von einer Hand schön und groß geschrieben, zwei Spalten auf der Seite, künstlerisch ausgeführte bunte Initialen. Einige fehlende Blätter wurden im 15. Jahrh. durch andere, teils aus Papier, teils aus Pergam., ersetzt, ebenso einige wenige ausgeschnittene Initialen durch kunstlose und eingeklebte.
3. Copiar der Herren von Steinberg und Erbregister von Schwan von Steinberg 1526 geschrieben, Fol., Papier. Nachträge von anderen Händen, aber alle des 16. Jahrh. Die darin enthaltenen Urkunden liegen noch im Or. vor außer der von 1370 November 30. (Hoogeweg, Urk.-B. d. Hochst. Hildesheim V, Nr. 1352.)
4. Gericht Asseburg Erbregister de anno 1569. Die Hs. gelangte vielleicht dadurch in das von Steinbergsche Archiv, weil die Familie im 18. Jahrh. von der Familie von der Asseburg-Wolfenbüttel Lehen hatte.
5. Ambt Winzenburgisches Erbregister de anno 1578.
6. Wispenstein. Haus-Buch. 16.—17. Jahrh., Papier, etwa 600 Seiten. Es beginnt mit einem Vergleich der Brüder von Steinberg mit dem Amtmann zu Lauenstein wegen Gewalttat und Nötigung im Warzer Felde 1607. Dann folgen: Holzordnung, Haus- und Erbregister der zweien adelichen Sitze zu Wispenstein, mit geschichtlichen Nachrichten zu Anfang von 1502 bis etwa 1640—45, Landesbeschreibung von Wispenstein und Dusterthal 1578, Länderey und Hopfengarten vor Alfeld, 16. Jahrh., Register der Alfeldischen Landzinsen eingenommen 1612, desgl 1619, Abschriften und Orig.-Urk. verschiedensten Inhaltes aus dem 16. und 17. Jahrhundert, zum Schluß tagebuchartige Aufzeichnungen von Oktober 1649—1705 (doch für die späteren Jahre nicht mehr so regelmäßig) über lokale Ereignisse.
7. Wispensteinsche Land- und andere Gerichtsprotokolle, auch allerhand Verträge, Begnadigungen, Ehestiftungen, Contracte ꝛc. 1649—99. Fol. Papier.
8. Register über den Kornzins zu Bodenburg 1512. Schmal-Fol.
9. Bruchstück eines Registers von 1518. Schmal-Fol.
10. Register aller Einnahmen und Ausgaben zu Brüggen 1539—40. — Desgl. ins Gemein 1532—33. Schmal-Fol.
11. Register der Einkünfte an Zinsen und Renten des Curt von Steinberg nachgelassenen Kinder. 1526—30. Schmal-Fol.
12. Heuerregister des Schwan von Steinberg 1531 beschrieben. Schmal Fol.
13. Register aller Einnahmen der Brüder Curd und Schwan von Steinberg 1531. Schmal-Fol.
14. Futer-Register, was Michaelis 1570 bis Michaelis 1571 uf Kurt von Steinberg reisig und Wagenpferd tzusamt der tzufelligen Gestepferdt und was in gemeinen Haushalt an Habern ufgangen. Schmal-Fol.

15. Protokollum des hochadlichen Hauses Brügheimb gehalten vor mir Heinrich Kipp, 1685—92.
16. Landgerichtsprotokolle und andere Documenta de anno 1625 (bis 1674) des Gerichtes Wispenstein. Fol. Papier.
17. Hauptkassenrechnungen von Brüggen 1729—1843. — Desgl. von Bodenburg 1760—92.
18. Inventarium über den Nachlaß weiland S. Excellenz des Herrn Geh. Rats und Großvoigts von Steinberg 1801—2. Zwei Vol.
19. „Der Ritterschaft und derer vom Adel Beschwerung" und „Beschwerung der Herren Prälaten, auch Stifter und Clöster dieses Fürstenthumbs Braunschweig" 1570, wohl aus Landtagsakten. (Beschwerden und Bitte um Abstellung, doch ohne die Antworten).
20. Gutsrechnungen, Forstregister, Viehregister, Tagelohnregister für Brüggen seit 1775, für Wispenstein seit 1750 bis zur Gegenwart.
21. Stammbuch des Ernst von Steinberg aus den Jahren 1605—6. Eigenhändige Eintragungen 1. von Familienmitgliedern, 2. von Wittenberger Professoren (Leonhard Hutter, August Raw, Georg Mylius, Daniel Hoffmann, Johann Zanger, Valentin Forster, Friedrich Baldwin, Friedrich Taubmann, 3. von Adeligen, vielfach mit schönen Wappenzeichnungen, 4. von Bürgerlichen, diese beiden letzten aber durcheinander.
22. Nachlaß des Generals von Slicher: 1. Die preußenfeindliche Agitation in Hannover und ihre Resultate bis z. J. 1870 (S. 1—43). — 2. Napoleon III. und die Deutschen Fürsten in Baden-Baden 1860 (S. 1—16). — 3. Politische Tagesnotizen vor Ausbruch des Deutschen Krieges 1866 (S. 1—25). — 4. Ein Wort über das letzte Werkchen des Herrn Onno Klopp, die Hannoveraner vor Eisenach am 24. Juni 1866 (S. 1—14). — 5. Nach der Annexion. Drei Fragen in Rücksicht der Annexion Hannovers 1866 (November), (S. 1—33). — 6. Drei Betrachtungen über Hannover und das Jahr 1866 (S. 1—18). — 7. Politische Tagesnotizen und -Bemerkungen (S. 1—1031), reichen von 1866 November 28 bis 1874 Januar. — Der Standpunkt des Verfassers ist ein vermittelnder.

III. Stammtafeln, zum Zweck der Aufschwörung hergestellt.

1. Des Georg Friedrich von Steinberg auf Bodenburg, Geh. Kammerrat, 18. Jahrh., (stirbt 1767).
2. Eines der Kinder des Georg von Steinberg und der (Eva) von Korff. Die Vornamen werden nicht angegeben. 17. Jahrh.
3. Der Henriette Charlotte Louise Sophie von Steinberg, Tochter des Georg August v. St. auf Wispenstein und der Marie Charlotte von und zum Stein, Anfang des 19. Jahrh.
4. Des August Johann Ernst Philipp von Steinberg auf Bodenburg, Oberhofmarschalls, stirbt 1853.
5. Der Wilhelmine Charlotte von Wendt, Tochter des Johann Franz Dietrich von Wendt-Wiedenbrück und der Friederike Charlotte von dem Bussche. 17. Jahrh.
6. Der Henriette Carolina Löw von und zu Steinfurth. 1794.

IV. Briefsammlungen.

1. Zwei französische Briefe Leibniz' an den Oberhofmarschall von Steinberg, Hannover 1704 April 18 und Juli 10, gedruckt von P. Greiffenhagen, zwei bislang ungedruckte Briefe von G. W. Leibniz nebst kurzer Biographie, in Hannoverland I (1908), S. 250.
2. Briefe an den Hofmarschall von Steinberg (1701—12) von Graf Bartensleben in Berlin, Herzog August Wilhelm, Herzog Ernst Ferdinand von Baiern, Graf Rudolf zur Lippe, Dankelmann, von Schleinitz, von Bennigsen. von Bülow, Imhoff aus Wien, Löwendal aus Dresden, Kettler aus Kassel, von Schorlemer u. a. betr. Politica, Kriegsereignisse, Truppensendungen, Familiensachen, Bittgesuche, Empfehlungen, Lehnssachen, Geldsachen und dergl.
3. Briefe an Hieronymus von Steinberg und Konzepte seiner Briefe, nur Briefwechsel mit Familienmitgliedern ohne weitere Bedeutung, 1712—32.

V. Akten.

Für sich liegen die Akten der neueren Zeit betr. die Fundation der Pfarrkirche zu Brüggen, das Armenhaus und die kleineren Armenlegate. Darunter Abschrift der Stiftungsurkunde der Kirche von 1512.

Für die folgenden Akten liegt das Verzeichnis zu Grunde, das Herr Administrator Reinecke in Brüggen 1893 angefertigt hat.

A. **Gut Brüggen.**

1. Ablösungssachen Nr. 1—10, 19. Jahrh. — 2. Teilungs- und Verkoppelungssachen Nr. 11—16, in Brüggen, Banteln, Wettensen, am Külf, 19. Jahrh. — 3. Meiersachen Nr. 17—37, darunter Meiergüter zu Wettensen betr. 1696—1758, Försterhof in Petze betr. 1757, Prozeß der Brüggenschen Meier mit den Freiherrn von Steinberg 1598—1602, den Kreihschen Meierhof in Wettensen betr. 1624—1701, Prozeß des Ernst von Steinberg mit Grotjahn, Rheden 1750, Meierbriefe und Kontrakte 1735—50, Meiergüter in Salzhemmendorf 1735, ferner betr. Meiergüter in Sehlde, Ockensen, Dehnsen, Esbeck und Brüggen, 19. Jahrh. — 4. Mühlensachen Nr. 38—43, darunter Brüggensche Mühlenpacht 1642—1757, sonst 19. Jahrh. — 5. Den Posthof betr. Nr. 44—48, Verpachtung desselben, Verhandlungen mit der Generalpostdirektion, Geldregister über Einnahme und Ausgabe, Futter- und Kornrechnungen, 18.—19. Jahrh — 6. Gerechtsame Nr. 49—58, betr. Meierhöfe 19. Jahrh., ferner der Ursprung des Brückengeldes vor Brüggen betr. 1707. — 7. Acquirierte Grundstücke und Berechtigungen Nr. 59—65 betr. den Oberg, Gandersheimsche Zensiten in Brüggen und Banteln, Steinbrüche am Oberg, Alfelder Zehntwiese, Ländereien bei Banteln, 19. Jahrh. — 8. Gemeindesachen Nr. 66—76, Unterhaltung der Wege und Brücken. Begräbnisplatz und Pfarrwitwenhaus in Brüggen, Fischerei und Flachsrotten in der alten Leine, Organisation der Landgemeinde, Übereinkunft mit der Gemeinde Brüggen wegen der Stoppel- und Angerweide, Ablösungen der Prästationen die Pfarre und Schule betr., Leinebrückenbau, Eisenbahnbau 19. Jahrh. — 9. Forst- und Jagdsachen Nr. 77—84, die Vollpetzer Forst betr. 1700—1804, darin Forstrechnungen 1652—70, sonst 19. Jahrh. — 10. Kirchen- und Schulsachen Nr. 85—87, Kirchenrechnungen 1670, 1729—39,

Ausbau der Hofkirche in Brüggen 19. Jahrh. — 11. Varia Nr. 88—100, darunter Land- und Forstgerichts-Wrogenregister 1730—42, die Krappplantagen Friedrichs von Steinberg 1740—50, Baukosten-Rechnung über das Amtmannswohnhaus 1796—1800, die Brüggensche Schäferei betr. 17.—18. Jahrh., Bau der Chaussee am Oberg 1765—70, betr. Zehntwiese zu Eimsen, Entschädigung für Hagelschlag, Leinedurchstich bei Brüggen, 19. Jahrh.

B. Gut Wispenstein.

1. Die Alfeldschen Zensiten betr. Nr. 1—5, der Stadt Alfeld Landbeschreibung 1692, Wispensteinsche Forst- und Landgerichtswrogen 1749, Erbzinshof der Herren von Löseke, Verzeichnis der in der Alfelder Feldmark gelegenen Zehntländereien, 19. Jahrh. — 2. Meier- und Erbzinssachen Nr. 6—23, Spezifikation der Lasten der Einwohner in den v. Steinberg-Wispensteinschen Dörfern Imsen, Föhrste, Warzen und Gerzen 1694 ff., Kauf- und Pachtkontrakte 1750 ff., Meierbriefe des 17. Jahrh., betr. die Meier in Imsen, Föhrste, Warzen, Gerzen und Dehnsen, betr. Dorf Sorsum, Anbauer in Warzen, 19. Jahrh. — 3. Grundberechtigungen Nr. 24—28, Hude- und Weidesachen in Wispenstein 1742, Weideberechtigung in Gerzen und Föhrste, Trift in Imsen, 19. Jahrh. — 4. Teilungs- und Verkoppelungssachen Nr. 29—36, Teilungen mit der Gemeinde Imsen, mit Brunkensen, Streit wegen des Gerzer Bruchs, Abfindung der Schäfereigerechtsame vor Warzen, Teilung der Wispensteiner Kuhmasch, Förster- und Imser Verkoppelungssachen. — 5. Die Mühle betr. Verpachtung 1700—1853, Neubau 1759, Mühlengraben und Mühlenwehr betr. 19. Jahrh. — 6. Ablösungssachen Nr. 41—56, betr. Ablösungen von Pflichtigen in Delligsen, Alfeld, Warzen, Gerzen, Imsen, Föhrste, Wettensen, Langenholzen, Bardeilsen, Dassensen, Dehnsen und Sorsum, den Fruchtzehnten in Alfeld, Wispenstein und Gerzen, von einer Hufe in Naensen, darin Lehnsurkunden Burchards v. Steinberg für verschiedene Vasallen aus den Jahren 1453, 1496 und dem 16. Jahrh. — 7. Ablösung eigener Lasten Nr. 57—61, Wrisbergscher Zehnten in Imsen, Erbzins von der Krempenwiese, Abgaben an Kirche und Schule in Wispenstein, Bergkrug in Gerzen, 19. Jahrh. — 8. Forst- und Jagdsachen Nr. 62—69, Teilungssachen, Abschätzung wegen Grundsteuer, Streit mit der Gemeinde Föhrste wegen Anlage eines Eichenkamps, Holzzulage an die Geistlichen in Imsen, Föhrste, Gerzen und Warzen, Forststrafen, Forstberichte, 19. Jahrh. — 9. Bausachen Nr. 70—79, Rechnung betr. den Umbau der Kirche in Imsen 1758, Wohnhaus, Armenhaus, Brücke, 19. Jahrh. — 10. Varia Nr 80—93, darunter Kruggerechtigkeit, Besitzwechsel, Wege- und Grenzsachen, Grundstücke in der Fredener Feldmark, 19. Jahrh. — 11. Kirchen- und Schulsachen Nr. 94—97, Wiederbesetzung der Pfarre und der Schulstellen in der Parochie Föhrste, der Pfarre in Imsen, Kirche und Schule in Föhrste, Gerzen und Warzen, 19. Jahrh.

C. Gut Düsterthal.

Nr. 1—16. Verpachtung des Gutes an Leutnant Blum und Prozeß mit diesem, Grundsteuer, Weideberechtigung, Ablösungen in Varrigsen und Delligsen, Kalk- und Ziegelbrennerei, Bausachen, 19. Jahrh.

D. Gut Hörsum.

Nr. 1—32. Patronatsrecht 1698—1722, Haus- und Lagerbuch 1732, Lehrer und Schule betr. 1726 ff., Vermessungsbuch 1732, Pfarrmeierhof 1750, Verpachtung des Gutes 1754—60 und später, Prozesse gegen v. Burgdorf, Vergleich des Geh. Rates v. Steinberg mit der Gemeinde Hörsum 1750, Schul- und Kirchensachen, Ablösungssachen betr. Lieferung an die Kirche in Langenholzen, des Handdienstes und Fruchtzehnten, Teilung des Kratzberges, und zwischen dem Gute und der Gemeinde, Benutzung des Heiligenholzes und Streit deswegen, Meierbriefe und Ablösung der Meier, 19. Jahrh.

E. Gut Meimerhausen.

Nr. 1—17. Streit mit der Gemeinde Meimerhausen wegen Holzung, Forst- und Jagdsachen, v. König gegen Ökonomie in Winzenburg, Pachtsachen, Gemeinheitsteilungen v. König's mit der Gemeinde, Ablösungssachen, Weideberechtigung im Sackwalde und deren Abfindung, Ankauf des Gutes, 18. u. 19. Jahrh.

Evang. Pfarre.

Urk. Abschrift der Gründungsurk. von 1512 (vgl. gräfl. von Steinbergisches Archiv).

Kirchenbücher 1644—1802 in einem Bande mit nur wenigen Lücken, dann seit 1828 ohne Unterbrechung bis zur Gegenwart. Am Ende des ersten Bandes chronikale Aufzeichnungen der Pfarrer seit 1588, besonders interessant für die Zeit der Gegenreformation.

Corpus bonorum der Kirche, des Pfarrhauses, des Pfarrwitwenhauses und der Schule, 1832 angelegt.

Burgstemmen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1809 ff.

Einnahmegeld für verkauftes Holz im B. Gemeindeholze 1809. Ein Heft.

Prozeßakten: Gemeinde B. c/a Kirchenvorstand wegen Herausgabe des Pfarrwitwentums in B. 1854—62.

Lose Gemeindeprotokollakten von 1852 an.

Rezesse: Rezeß wegen Generalteilung der Forsten und Koppelweiden vor B. 1836.

Rezeß wegen Austausches von Grundstücken mit der Domäne Poppenburg 1836.

Rezeß über die Ablösung des halben Fleisch-, Frucht-, auch Gartenzehntens in und vor B. 1837/38.

Rezeß über die Ablösung des Natural-Herrendienstes für die Domäne Poppenberg 1838/39.

Hauptverkoppelungsrezeß von 1850 (mit Karte).

Auseinandersetzungsurkunde wegen der am rechten Leineufer bei Poppenberg entstandenen Anlandung 1867.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher: Taufen 1649—1789, Trauungen 1682—1794, Beerdigungen 1682—1785, dann bis 1804 nach älteren Angaben summarisch, weiter 1805 ff.

In den Kirchenbüchern: Übersicht über die Pfarreinkünfte, Liste der Pfarrer seit Ende des 16. Jahrh., Witterungsbericht von 1761 u. a. ortsgeschichtliche Eintragungen.
Kirchenrechnungen: 1655 ff.
Pfarrhausbaurechnung 1789—92.

Deilmissen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1822/23 ff.
Rezesse: Rezeß über die partielle Spezialteilung der Gemeinheiten vor D. 1837.
Rezeß über die Auseinandersetzung der Gemeinden Deinsen, Deilmissen, Lübbrechtsen und Rott mit den dortigen Schäfereiberechtigten betr. die denselben für ihre Weideberechtigung in den herrschaftlichen Forsten, genannt die Ohe und Tegge, zugefallenen Abfindungen 1849.
Rezeß über die Verkoppelung der Feldmark D. 1863.

Deinsen mit Marienhagen.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher für Deinsen und Marienhagen (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) von 1719 an. Mit Notizen über den siebenjährigen Krieg.
Kirchenrechnungen für D.: 1640—84. 1687. 1694. 1699. 1702/4. 1706/8. 1718. 1722. 1724. 1727. 1728. 1730/31. 1732/33. 1737/38. 1741/42. 1742/43—45. 1748. 1749/50. 1752/53. 1755/56. 1756/57. 1758/59. 1759. 1762. 1763. 1765/66. 1767—70. 1773/74. 1776/77—78/79. 1780/81—82/83. 1786. 1788. 1793/94. 1795/96. 1796/97. 1799. 1800—05. 1809/10 ff.
Kirchenrechnungen für Marienhagen: 1642—84. 1686. 1687. 1689. 1691. 1694. 1696. 1698. 1700. 1701—11. 1713—17. 1719. 1721—23. 1725. 1733. 1738/39. 1740/41. 1741/42. 1744. 1746. 1749. 1751/52. 1755. 1756. 1759/60. 1761/62—64/65. 1766/67—75/76. 1778—84/85. 1787/88—93/94 1796/97—99/1800. 1800. 1801. 1803/4—1808. 1810/11. 1816. 1817/18. 1820 ff.
Rechnung über die Krone in der Kirche zu D. 1672.
„Inventaria der Kirchen zu D. und M., wie solche im Jahre 1773 gewesen bis gegen Ende des Juli 1778."
Ältere Nachrichten über die Intraden der Pfarre D. und M. 1679—1778, niedergeschrieben von Pastor Bohne 1778.
Wirtschaftsbuch für die Pfarre zu D. 1802—12.
Einweihung der Kirche zu M. 1798.
Neue Kirchenglocken zu M. 1898.

Deinsen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1776/77—80/81. 1783/84. 1785/86—1810. 1813—22. 1827/28. 1831 ff.
Aa betr. Teilung des Duinger Waldes mit der Ahe und Tegge zwischen den Gemeinden D., Deilmissen und Lübbrechtsen 1834—50.
Rezeß über die Auseinandersetzung der Gemeinden D. usw. mit den dortigen Schäfereiberechtigten wegen der Ahe und Tegge 1849. Vgl. Deilmissen.
Rezeß über die Privatteilung der Gemeinheiten vor D. 1857.

Hofbesitzer Kreibohm (Gemeindevorsteher a. D.).

Zehntbeschreibung der vor der Dorfschaft D. belegenen, dem Karthäuserkloster und dem Kapitel zum hl. Kreuz in Hildesheim zehntbaren Ländereien 1782. Fol. 26 Bl.

Dötzum.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1827/28, 1830/31 ff.
Rezeß über die Zusammenlegung der Grundstücke und Auseinandersetzung der Hude und Weide in der Feldmark D. 1829.
Rezeß über die Spezialteilung einiger Gemeinheitsparzellen in und vor dem Dorfe D. 1867.

Dunsen.

(Gehört kirchlich zu Esbeck.) S. Esbeck.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1820/21—27. 1829. 1833/34. 1834/35. 1839/40. 1840/41. 1842/43. 1844/45. 1849. 1852—54. 1856. 1858—61. 1880 ff.
Rechnung über die Ausgabe des abgelösten Zehnten vor D. 1839.
Rezeß über die Verkoppelung und Spezialteilung vor D. 1862. (Mit Karte.)

Eberholzen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1812 ff.
Prozeßakten: Gemeinde E. c/a Kloster Escherde wegen Verpachtung des Eberholzer Zehntens 1791—1801.
Gemeinde E. c/a Förster Wagemann und die Holzgeschworenen zu E. wegen des Windfalles 1792—94.
Gemeinde E. c/a Gemeinden Wallenstedt und Heinum wegen Holzgrenzstreitigkeiten am Brummer-Stiege (heute Brüggener Stiege) und nach dem Heinumer Holze hin 1800—11.
Rezesse: Rezeß über die General- und Spezialteilung der Gemeinheiten und die Abfindung der Feld- und Wiesenweide 1867.
Rezeß über die Abfindung der Weide aus den Forsten, welche bei der Teilung der Siebenbergforsten den Gütern und den Interessenten zu Rheden zugefallen sind, sowie die Generalteilung der Weideabfindung zwischen den Gütern einer- und den Weideinteressenten andererseits 1869.
Rezeß der Holzweide-Teilung von E. 1884.
Gemeindeprotokolle 1863 ff.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher: Taufen und Beerdigungen seit 1656, Trauungen 1674, Konfirmanden 1704.
Kirchenrechnungen 1653 ff.
Lagerbuch der Kirche zu E. (Fol.), angelegt 1616 von P. Leinemann. Enthält Verzeichnisse der Lieferungen und Leistungen an die Kirche:

Vorn eingeklebt ein altes ghulden-Verzeichnis auf Pergament vom J. 1233. Es folgen die Inventare des P. Leinemann von 1616 und des P. Fischer von 1693. Dazu kommen noch zahlreiche Notizen der Pfarrer von 1574—1841 über die Ortsgeschichte, über Wetter, Preise u. a.

Benutzt von P. Crusius in seiner Beschreibung des Pfarrdorfes Eberholzen (Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar Bd. 2, J. 1833), S. 137—150. 327—358.

Prozeß zwischen Kirche und Gemeinde zu E. wegen des Pfarrwitwenhauses 1791—94.

Beschlußprotokoll über die Einsetzung des Brandtages in E. 1836.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1824/25 ff.

Rezeß über die Spezialteilung der Gemeinheiten und Verkoppelung vor E. 1848.

Karten: Verkoppelungskarte von 1844.

Forstausteilungskarte zwischen dem ehem. Kloster Escherde und Gemeinde E. 1857.

Plan des der Gemeinde E. nach Austeilung mit Kloster Escherde zugewiesenen Teils des sogen. Stuckenberg 1. Hälfte des 19. Jahrh.

Eime.

Magistrat.

Kämmereirechnungen 1716/17—20/21. 1731/32—37/38. 1744/45. 1746/47. 1747/48. 1749/50. 1751/52. 1752/53. Dann 1811 ff.

Brauergilderechnungen 1832. 1834. 1837—43. 1846.

Beläge zur Baukostenrechnung des neuaufgeführten Brauhauses zu E. 1816/17.

Rechnung über die Baukosten des neuerbauten Ratskellers 1822.

Verkaufskontrakte betr. Ratskeller und Brauhaus 1861.

Listen der Seelenzahl und Wohngebäude 1845. 1848. 1855.

Verlegung des Fleckens Eime an das Amt Elze 1853.

Fleckensverfassung 1857.

Rechnung über die Reparatur der E. Pfarrgebäude 1835.

Baukostenrechnungen betr. das neuerbaute Schulgebäude 1827/28—32. 1834—38.

Gemeinheitsteilungsrezesse 1836. 1837. 1849. (4 Hefte).

3 Flurkarten (= 1 vor der Verkoppelung o. J., 2 nach der V. 1852/53).

Gemeinheitsteilungsrechnungen 1831—40.

Zehntpachtgelderrechnungen 1818/19. 1819/20. 1826. 1828—32. 1844/45. 1847—49. 1850 ff.

Fichtenkampsrechnungen 1849—51. 1857—62. 1872 ff.

Forstabstellungsrechnungen 1878—84.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Prozeßkosten der Eimer-Duinger Interessenten c/a Königl. Domänenkammer zu Hannover wegen Holzberechtigung 1831—49.

Gemeinde Deinsen c/a Eime wegen Wegegerechtigkeit 1820—27.

Evang. Pfarre.

(Eingepfarrt Sehlde.)

Kirchenbücher (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) seit 1655.

Kommunikanten 1748 ff.

Konfirmanden 1754 ff.

Kirchenrechnungen: 1587. 1601. 1603—07. 1621—25. 1648 ff.
Baubeschreibung der E. Kirche 1725—34, aufgezeichnet von P. Hogreve.

Eitzum.

(Eingepfarrt zu Nienstedt.)

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1844/45. 1853/54. 1854/55. 1857/58—64. 1866. 1867. 1884 ff.

Abgabestreitigkeiten der Gemeinde E. mit Kloster Marienrode (Lose Akten, 17. und 18. Jahrh.).

Rezeß über die Auflösung des der Kgl. Klosterkammer zu Hannover vor und in E. zuständig gewesenen Frucht- und Fleischzehntens 1839.

Rezeß betr. die Teilung der Gemeinheiten und die Verkoppelung der Grundstücke 1867.

Prozesse: Gemeinde E. c/a Schäfer Hessen daselbst wegen Schäfereipacht 1803.
A^a betr. Erben der † Pastor-Witwe Forke zu Hildesheim c/a die Gemeinden Nienstedt, Eitzum und Hönze wegen Lieferung von Pfarrwitwenholz 1829—31.

Gemeindeprotokolle seit 1863.

Elze.

Magistrat.

Die Archivalien beruhen in der Dienstregistratur des Magistrats im Stadtverordnetensaale. Sie waren bisher ungeordnet. Der ältere Bestand des Stadtarchivs ist, vermutlich durch die große Feuersbrunst vom Jahre 1825, größtenteils verloren gegangen. Verzeichnisse wurden nicht ermittelt.

I. Original-Urkunden.

1. Schuldverschreibung von Bürgermeister und Rat zu Elze. 1665 Sept. 29.
2. Schuldverschreibung von Heinrich Mese, Bürger zu Elze. 1704 Mai 26.
3. Ausschreiben des Bischofs Clemens August von Hildesheim betr. Erhebung einer Kollekte für die durch Feuersbrunst um ihre Kirche gekommene und sonst geschädigte Stadt E. 1744 Okt. 17.
4. Kaufbrief von Bürgermeister und Rat zu Elze. 1750 April 14.

II. Handschriften.

1. Landbeschreibung der Stadt Elze von 1671.
2. Protokollbuch des Öseder Meierdings (bei Elze). 1678—1807.
3. Protokollbuch des Meierdings zu Mahlerten 1683—1717.

III. Akten.

Armenwesen: Die erste Einrichtung der Armenkasse 1819.
Verhandlungsprotokolle des Armenkollegiums 1826—60.
Armenrechnungen von 1826. 1828. 1829. 1836. 1840. 1841. 1843—65. 1867—71.

Bausachen (Wiederaufbau der Stadt 1825 ff.): Bausachen im allgemeinen 1824.

Einäscherung der geistlichen Gebäude bei der Feuersbrunst von 1824.
Rechnung über Anlage eines Feuerteiches in E. 1825.
Unterstützung für die Abgebrannten sowie Leistung der Fuhren 1825.
Korrespondenz mit dem Konsistorium wegen des Kirchenbaues 1825.
Kirchen- und Turmbau 1825/26. 2 Fasc.
Reklamationen und Verhandlungen wegen des Bauplanes 1825/26.
Register über geleistete Handdienste zu den öffentlichen Bauten und Anlagen in der Stadt E. 1825/26.
Bau der Primarialpfarre 1825—28.
Beschaffung einer Kirchturmuhr 1825—31.
Baurechnungen des Senators Rettig 1826.
Bau des Schul- und Rathauses 1826/27.
Remuneration des Landbaumeisters Wellenkamp 1827.
Aa betr. den fehlerhaften Bau und die Wiederherstellung des Kirchturms in den Jahren 1833—43.
Bau eines neuen Diakonatpfarrhauses 1858—60.

Bergbau: Stadt Elze c/a Gemeinde Mehle wegen Steinebrechens im Luxhole 1831—46.
Elzer und Mehler Holzinteressenten c/a Kgl. Finanzministerium zu Hannover wegen Steinkohlenbau im Elze-Mehler Holze 1834—50. 2 Fasc.
Betrieb des Mehler und Elzer Interessenten-Steinkohlenbergwerks 1843—55.
Bergwerkssteuer betr. 1868.

Brauwesen: Braurechnungen 1708—12 (Aufschrift: „Brauregister Novi Collegii").
Protokollbuch der Brauergilde 1830—72.
Beläge zu der Brauergilderechnung 1851—54.

Forst- und Weidesachen: Amt Poppenburg und Stadt Elze c/a Amt Lauenstein wegen Jurisdiktion und Pfändung im Elzer Holze 1679. 4 Fasc.
Forstordnung von 1738 über die Elzer und Mehler Waldung 1818—24. (Neuere Abschrift.)
Die forstmäßige Bewirtschaftung der Elzer und Mehler Holzungen 1818—24.
Die Mast im Elzer und Mehler Interessentenholze 1842—47.
Laubnutzung im Elzer und Mehler Holze 1842—45.
Stadt Elze c/a Kgl. Oberjagddepartement in Hannover wegen Beeinträchtigung des Vogelschießens auf dem Dreische 1844—47.

Gemeinheitsteilungen und Grenzregulierungen: Lagerbuch der Stadt E. über die Holz- und Grasteilungen 1739—1829.
Grenzrezeß zwischen den Ämtern Kalenberg und Lauenstein einer- und Poppenburg und Gronau andrerseits von 1796.
Errichtung eines Denkmals zur Feier der tausendjährigen Teilung des Elzer und Mehler Holzes 1838.
Regulierung der Grenze des Elzer und Mehler Holzes mit den berechtigten Gemeinden im Osterwalde 1844—63.
Ablösung der Weide im Elzer und Mehler Holze und Rezeß betr. Spezialteilung des Weideäquivalents 1861—70.

Kämmereiwesen.

Kirchenrechnungen 1787. 1795. 1798. 1804—07. 1808/9. 1810. 1813 ff.
Zahlung des Ziegelhausdienstgeldes durch die hiesigen Inquilinen 1819.
Das 1807 ausgeschriebene und bezahlte Zwangsanlehen und dessen 1819 erfolgte Rückzahlung und Verwendung.
Die städtische Ziegelei 1823—50.
Kostenrechnung über Einrichtung von Interimsgefängnissen 1828.
Anstellung von Kämmereiforstaufsehern 1839—71.

Kirche und Schule.

Stadt Elze c/a Gemeinde Mehle wegen Beitrags zum Bau der Elzer Pfarrgebäude 1654—56. 1709—28.
Rechnung über Anlage des neuen Kirchhofes 1825/26.
Besetzung der hiesigen Pfarrstellen 1843—78.
Anstellung von Lehrern und deren Gehalt 1859—75.
Die städtische Präparandenanstalt 1878.

Magistrat.

Anstellung von Magistratspersonen 17.—19. Jahrh.
Anstellung und Dienstverhältnisse der Nachtwächter 1838—72.
Ratsprotokollbücher seit 1846.
Militaria: Einquartierungsrechnungen betr. die Schweden 1633 (4 Bl.), betr. die Kaiserlichen 1637 (3 Bl.).
Varia: Seelenliste der Stadt E. (1. Hälfte des 19. Jahrh.).
Rechnungen über die Kosten des Uferbaus an der Leine 1860—77. 1881.
Wegebau: Das Wegegeld in der Stadt Elze 1780—87.
Aufhebung der städtischen Wegegelderhebung und Übernahme des städtischen Chausseedistrikts durch die Kgl. Wegebaukommission 1827.

Archivalien, früher im Besitz des Herrn Superintendenten D. Kayser in Göttingen, seit Dezember 1907 dem Königl. Staatsarchiv in Hannover als Eigentum einverleibt.

1. Lagerbuch von den Holzteilungen im Elzer und Mehler Holze 1738/39 nebst Tabellen von den Grasteilungen vor Elze 1739—1829.
2.—4. Elzer Rathausregister von 1663/64. 1691. 1692.
5. Elzer Brauregister von 1671—74.

(1.—5.: Dep. 33: (Magistrat Elze).)

6. Elzer Kirchenregister von 1720. — Hann. 83 Hannover I Elze.
7. Errichtung einer Begräbniskasse zu Elze 1820—30. — Hann. 90 Landdrostei Hildesheim I Nr. 1.

Superintendentur.

I. Pfarrregistratur.

Kirchenbücher: Taufen 1645 ff. (Lücken 1648. 1652), Trauungen und Beerdigungen 1715 ff.
Kommunikantenregister seit 1828.
Konfirmandenregister seit 1816.

Kirchenrechnungen 1719. 1749/50. 1759. 1787/88. 1789/90. 1790/91. 1793/94. 1795/96. 1797/98. 1799/1800. 1801/2. 1802/3. 1806/7. 1818—25. 1834 ff.
  Zehntregister der Pfarre und der Kirche zu E. 16. Jahrh. Bruchstück in breit 8°. 14 Bl.
  „Zwo Standreden, welche bei Gelegenheit des in Elze angefangenen neuen Kirch- und Turmbaues am 28. August 1744 gehalten." Druckschrift. Hildesheim, H. Harz. 1744.
  Pfarrhausbau zu E. 1728.
  Rektorat, Konrektorat, Küsterei und Organistendienst in E. 18./19. Jahrh. 8 Fasc.
  Kompetenzstreitigkeiten zwischen P. prim. Wöltgen c/a P. Diakonus Maier 1763—69.
  Die sämtlichen Kirchen- und Schuldiener in Elze c/a Mehle wegen der Accidentien vom Rohrfeiertage 1784—1803.
  Plan der Vereinigung des Diakonats mit dem Rektorat 1818/19.
  Beitragsverbindlichkeit der Filialgemeinde Mehle zum Bau der geistlichen Gebäude in Elze 1823—27.
  Die Hinrichtung der Brandstifterin Sophie Katharine Büscher aus Sorsum 1826.

II. Ephoralregistratur.

Bau der Kirche zu Nienstedt 1767—78.
Den Mehler Kirchbau betr. 1773.
P. Forcke in Nienstedt c/a Gemeinde daselbst wegen Umwandlung von gemeiner Weide in Feldgartenland 1749—85.
  Derselbe c/a Gemeinde Eitzum wegen des Kirchenbaues 1777/78.
  Derselbe c/a Gemeinde Nienstedt wegen Behütung der Bulsewiese 1784/85.
  Derselbe und Schulmeister Gerlach zu Nienstedt c/a Gemeinde Nienstedt wegen verschiedener Holzbeschwerden 1784—90.
Kirche in Nienstedt c/a Halbspänner Ahrens in Eberholzen wegen Meierzinsen 1789—98.
P. Stephenson zu Heyersum c/a Gemeinde daselbst wegen Pfarrmeierzinses vom Lauenhofe 1792—1805.
Wiederherstellung der Kirche und des Turmes zu Heyersum 1817—48.
Errichtung einer Superintendentur in Elze 1829.
Reparatur und Vergrößerung der Dorfkirche zu Brüggen 1840—46.
Einweihung der neuen Kirche zu Nordstemmen 1862.
Abtrennung der Kgl. Marienburg von der Parochie Schulenburg und Zulegung derselben zur Parochie Nordstemmen 1865.
Neubau und Einweihung der Kirche in Nienstedt 1895.

Esbeck.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1806/7—13. 1816. 1818. 1819. 1822 ff.
  Rezeß über die Verkoppelung der Feldmark E. 1858/59. Dazu eine Karte.

Evang. Pfarre.

(Eingepfarrt Deilmissen, Dunsen, Heinsen.)

Gemeinsame Kirchenbücher (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) 1677 ff.
Konfirmandenregister 1750 ff.
Kommunikantenregister 1801 ff.
Gemeinsame Kirchenrechnungen 1598 ff. Es fehlen die R. 1600. 1602—40. 1675.
Kapellenrechnungen von Deilmissen seit 1703. Es fehlen die R. 1737. 1754. 1759.
Kapellenrechnungen von Dunsen seit 1727. Es fehlen die R. 1730. 1732. 1735. 1754. 1755 und 1885.

1. Specificatio der E. Kirch-, Pfarr- und Schulländerei, nach den Dreyen, als Roggen-, Hafer- und Brachfeldern, eingerichtet und abgeteilet A° 1666.
2. Corpus bonorum bei der Kirche zu E. 1779.
3. „ „ „ „ Pfarre zu E. 1787.
4. „ „ „ „ Kapelle zu Dunsen 1779.
5. „ „ „ „ Kapelle zu Deilmissen 1779.
6. Güterverzeichnis der geistlichen Stellen des Kirchspiels E. 1870.
7. Inventar der Kirche zu E. 1892.

Pfarrregisterbuch von 1834.
Predigerverzeichnisse seit 1583 (von P. Roese, † 1795, aufgezeichnet, später Originaleintragungen der jeweiligen Prediger).
Urkunde betr. Verleihung des Patronats an die Besitzer des Ritterguts Heinsen von 1726. (Abschrift.)

Gronau.

Vgl. A. H. Röbbelen, Geschichte der Stadt Gronau. Lüneburg 1832.

Stadtarchiv I.

Depositum (im Königl. Staatsarchiv zu Hannover).

Die Urkunden und ein Teil der Akten des Stadtarchivs beruhen seit 1899 als Depositum im Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Die Urkunden hat R. Doebner in Regestform zum Abdruck gebracht in Z. H. V. Niedersachsen Jahrg. 1899, S. 176—189.

Aus Gründen der Vollständigkeit sind die Regesten der Urkunden vor 1500 auch hier abgedruckt worden.

A. Urkunden.

1347 Juli 8 (Kylianus). [1

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, bekennt, daß Rat und Bürger zu Gronau (Grônowe) ihm zur Einlösung der verpfändeten Burg Gronau (unse slot to Grônowe, beyde hus unde stad) 200 lötige Mark beisteuerten, und verpflichtet sich, seine Nachfolger und das Domkapitel, die Burg und Stadt Gronau nie wieder zu verpfänden. Rat und Bürger von Gronau werden gegen eine jährliche Bede von 20 Mark Hildesh. zu Michaelis an den Bischof, bezw. an das Domkapitel bei Sedisvakanz und gegen Entrichtung eines Fronzinses von aller sonstigen Bede, Zins und

Rente befreit. — Beschädigtes Siegel Bischof Heinrichs am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab. — Gedr. Baring, Clavis dipl. 2. A. S. 502 und Röbbelen, Geschichte der Stadt Gronau (Lün. 1832) S. 26—28 Anm.

1347 Juli (Kylianus). [2

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, einigt sich unter Zustimmung des Domkapitels mit Rat und Bürgern von Gronau (unse slôtes to Grônôwe) dahin, daß diese im Falle der Einlösung der Gronauer Mühle von Basilius Bock und seinen Erben von der an das Hochstift zu entrichtenden Kornrente befreit werden sollen, dagegen soll der Müller, dem die Mühle nach Willen des Rates von Bischof und Domkapitel übereignet wird, dem Bischof jährlich 7 Hildesheimer Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste für alle Zeiten liefern. — Erstes Siegel ab, an zweiter Stelle beschädigtes Siegel des Domkapitels.

1355 November 30 (des ersten mandaghes in deme advente). [3

Hartmann, Abt, und der Konvent des s. Michaelisklosters zu Hildesheim lassen auf Verwendung Bischof Heinrichs III. dem Kloster eigenbehörige Laten frei, solange sie in Gronau (Grônowe) oder anderen Stift-Hildesheimschen Schlössern wohnen, auch im Falle der Heimkehr nach Vertreibung infolge Verfestung (vestinge) oder Armut, unbeschadet der Entrichtung der Verpflichtungen vom Latgute. — Bruchstück des Abtsiegels und beschädigtes Konventssiegel des Michaelisklosters am Pergamentstreifen.

1405 April 28 (Dienstag nach Marcus). [4

Johann III., Bischof von Hildesheim, verkauft Ludolf, Propste des Bartholomäistiftes vor der Stadt, um 60 Mark, die dieser seinem Stifte geschenkt hatte, $3^1/_2$ Mark Rente vom Rate zu Gronau von den 20 Mark, zu welchen dieser dem Bischof jährlich verpflichtet ist, und weist den Rat zur Zahlung in Hildesheimscher Währung zu Michaelis bis zur Rückzahlung des Darlehns an. — Gottschalk, Dompropst, Albert, Domscholaster, und das Domkapitel willigen ein und siegeln mit. — Secret Bischof Johanns III. und beschädigtes Domkapitelssiegel am Pergamentstreifen.

1449 März 17 (des mandages na Oculi). [5

Walter von Dotzem, Knappe, weiland Bodes Sohn, überläßt dem Rate von Gronau seinen zwischen dem Hause Siverds von Halle und dem Mühlenhofe gelegenen Hof. — Papier. — Beschädigtes Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

1471 August 26 (Montag nach Bartholomaei). [6

Brun Bock, weiland Bruns Sohn, verkauft den Bürgermeistern, dem Rate und der Bürgerschaft zu Gronau seinen neben Stacies Bocks Hofe nahe der Pfarrworth gelegenen, von seinem Vater ererbten freien Hof mit Zubehör um 74 rhein. Gulden und läßt ihn vor einem gehegten Gerichte in Gronau auf unter Verzicht auf alle künftigen Rechtsansprüche. — Beschädigtes Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

1509—1780 [7—33

davon 21 Urkunden des 16. Jahrh.
8 Urkunden des 17. Jahrh.
2 Urkunden des 18. Jahrh.

Kopieen.

Kopieen des 16.—19. Jahrh. von Urkunden, Verträgen und anderen Schriftstücken der Stadt Gronau aus den Jahren 1497—1731.

B. Akten.

Auszug aus dem im Königl. Staatsarchiv zu Hannover befindlichen Verzeichnis. Nur die Protokollbücher und Rechnungen sind hier speziell aufgeführt worden.

Ratsverfassung, Verwaltung, Beamte, Statistik und Allgemeines. Nr. 1—31: 1526—1848/49.

Darunter Stadtprotokollbücher 1669—72. 1687—94. 1715—1811. 11 Vol.

Rechnungen und Akten die Stadtkämmerei betr. Nr. 32—56: 1547—1843.

Darunter Kämmereirechnungen 1681—83. 1734. 1748. 1749. 1751—55. 1760. 1761. 1768—70. 1774. 1779. 1781. 1783. 1784. 1786. 1789. 1790. 1794. 1795. 1797. 1799. 1800. 1807. 1808—09. 1810. 1813. 1816. 1817. 5 Vol.

Landtag und landständische Wahlen. Nr. 57—65: 1666—1863.

Kirchen- und Schulsachen. Dominikanerkloster. Nr. 66—77: 1614—1818/21.

Rechnungen der Kirche St. Matthaei zu Gronau 1700—02. 1704—06. 1710. 1715/16. 1716/17. 1718/19. 1719/20. 1723/24. 1726/27. 1727/28. 1732/34. 1737/38. 1741/42. 1742/43. 1744/45. 1746/47. 1751/52. 1752/53. 1757/58. 1759/60. 1763/64. 1767/68. 1770/71 —1773/74. 1776/77. 1780. 1783. 1784. 1795. 1798. 1799. 3 Vol., die übrigen Rechnungen s. S. 58.

Brauergilde. Nr. 78—80 = Protokollbuch, Braubuch und Braustellenbuch 1732—1803.

Prozesse und andere Streitigkeiten, meist Hut und Weide betr. Nr. 80a—115: 1583—1829.

Archivalien, früher im Besitz des Herrn Superintendenten D. Kayser in Göttingen, seit Dezember 1907 dem Königl. Staatsarchiv in Hannover als Eigentum einverleibt.

1. Duplik des Amts Gronau c/a Magistrat betr. Jurisdiktion 1795.
2. Triplik des Magistrats Gronau c/a Amt Gronau betr. Jurisdiktion. 1795.

(zu 1. und 2.:) Hildesheim Des. 7 G. 372.

Stadtarchiv II.

Magistrat.

Die Archivalien liegen, soweit sie nicht an das Königl. Staatsarchiv als Depositum (vgl. oben S. 54) abgegeben worden sind, auf dem Rathausboden in einer kleinen Kammer. Sie waren bisher ohne jede Ordnung. Original-Urkunden sind hier nicht mehr vorhanden.

Akten.

Adelssachen: 4 Fasc.

Verschiedene Kauf- und Tauschbriefe über adlige Höfe in G. 18. Jahrh.

Drost von Bennigsen zu Gronau c/a Müller Düvel daselbst wegen Lieferung von Zinskorn 1793—1802.

Tausch von Ländereien zwischen der Stadt G. und dem Grafen von Bennigsen zu Banteln 1820.
Die Gutsherren-freien und Gutsherren-pflichtigen Höfe in G. 1820.

Ämter und Gilden (Handel und Gewerbe): 2 Pakete 18./19. Jahrh.
Privileg des Schuhamts 1785 (Bestätigung).
Privileg der Schneidergilde 1782 (Bestätigung).
Nachrichten über den Handelsverkehr, Zünfte und Gewerbe usw. 1803.
Entwurf zu einem Braureglement 1807.
Brauergildeangelegenheiten, namentlich die Einführung fremder Biere in die Stadt G., Berechnung der Biertaxe usw. 1815—49.
Die Aufnahme auswärtiger Handwerker als Landmeister in die Gilden zu G. 1849/50.
Regulierung der Verhältnisse des vor dem Steintor belegenen ehemaligen von Bennigsenschen Kruges 1849/50.
Allgemeine Gildeangelegenheiten in der Stadt G. (darin u. a. die Bildung einer Schlachtergilde in G. 1850/51) 19. Jahrh.

Armenwesen: 2 Pakete 18./19. Jahrh.
Das Armenhaus S. Georg vor Gronau 1738—56.
Die Armenverpflegungsanstalt der Stadt G. 1807.
Armenrechnungen 1810 ff.
Gründung einer Kasse für die Armenverpflegung in der Stadt G. 1816—47.

Brücken s. Wege und Brücken.

Feuerwesen: Kollektenbuch zum Spritzenhause und zur Feuerspritze 1743.
Feuersbrunst in G. 1791.

Forstsachen: Mastverhandlungen und Vergleich mit dem Kloster Escherde und den Gemeinden Barfelde und Eddinghausen 1794/95.
Teilung der G. Stadtforst unter die Interessenten 1797/98. Mehrere Fasc.

Handel und Gewerbe s. Ämter und Gilden.

Hut und Weide: Stadt Gronau c/a Barfelde wegen Hütung im Holze 1751.
Stadt Gronau c/a Dominikanerkloster daselbst wegen Schweinetrift vor der Stadt 1775.
Stadt Gronau c/a Drost von Bennigsen wegen Hütung des Mühlenbühes 1775—79.
Eidesformel für die Feld- und Weidegeschworenen 1821.
Vermessungsregister der G. Marschen und Gemeinheit 1827.
Das Reiserschneiden auf den städtischen Leineufern 1843—49.

Juden: 4 Fasc. Juden in Gronau betr. 18. Jahrh.
Erweiterung der hiesigen Judenfamilien 1795/96.
Hauskauf des Juden Moses Ascher 1804/5.
Register der Geburts-, Aufgebot-, Heirats- und Sterbeurkunden der jüdischen Gemeinde in G. 1809.

Kämmerei (Besitz und Verwaltung): Rechnung der Oelmühle 1715/16.
Erbzinspflichtigkeit der Stadtmühle an die bischöfliche, dann königl. Kammer 1795—1845. 4 Fasc.
Die städtische Korn- und Malzmühle (Pachtkontrakte, Inventare, Rechnungen) 18. Jahrh., hauptsächlich aber 19. Jahrh., 1. Hälfte.

Die städtische Ziegelei betr. (Inventare, Verkauf, Rechnungen) 1806/7. 1824. 1862/65. 19. Jahrh.

Verpachtung (Verkauf) des Ratskellers und der städtischen Krugnahrungen 1817—62. 3 Fasc.

Neubau eines Trockenhauses zur städtischen Ziegelei 1844/45.

Kämmerei (Rechnungen): 1684—1700 (4 Bde. in Schweinsleder) 1750. 1756. 1759. 1762—67. 1771—73. 1775—78. 1780. 1782. 1785. 1788. 1791. 1792. 1796. 1805 ff.

Kirchensachen: Prozeß der Städte im Hochstift Hildesheim c/a Konsistorium wegen Visitation und Kirchenrechnungsabnahme 1658—1712.

Kirchenrechnungen (der Mathäikirche): 1704. 1705. 1731/32. 1754/55. 1774/75. 1777/78. 1779. 1781. 1782. 1785—87. 1789. 1790. 1792—96. 1800. 1808.

Magistrat Gronau c/a Fürstliches Amt daselbst betr. Recht zur Einführung des Pastor Diakonus 1768—80. 2 Fasc.

Benutzung des vormaligen Kirchhofes um die S. Mathäi-Kirche in G. zum Marktplatze 1849.

Medizinalwesen (Epidemien): 1771 bis 19. Jahrh. 5 Fasc.

Militaria: 2 Pakete.

Einquartierungen 1634. 1691. 1746. 1757—61. 1802—12.

Verlegung der bisher in Hildesheim kasernierten beiden Schwadronen der Königl. hannoverschen Garde du Corps auf das Land und in die kleinen Städte des Fürstentums Hildesheim und die Einführung eines Bequartierungsplans 1838—49.

Polizeisachen (Feuer-, Straßen-, Gewerbe-, Sicherheits-P.): 19. Jahrh. 1 Paket.

Statistik: Zeitungsberichte, Lebensmittelpreise und Personenstandslisten 18./19. Jahrh. 1 Paket.

Steuern und Abgaben: 18./19. Jahrh. 2 Pakete.

A^a^ betr. Kontribution 18. Jahrh. 6 Fasc.

Kontributionsregister (Rechnungen) 1770—75. 1777. 1793. 1802. Anlagen dazu 1746. 1752—55. 1758—60. 1769. 1778/79. 1783. 1789. 1804.

Branntweinbrenner und -verseller c/a Stadt wegen Akziseerhöhung 1772—74.

Den Römermonatsrückstand betr. 1793.

Verpachtung des Holz- und Dielenzolles und des sogen. Fillers 1800—5. 2 Fasc.

Service-Sachen 1804—18. 2 Fasc.

Schuldquittungen des Rates (u. a. gegenüber Michaeliskloster in Hildesheim 1725. 1774. 1793) 18. Jahrh. und bis 1812.

Abschaffung des Landschatzes 1820.

Verpachtung des Holz- und Dielenzolles auf der Leine sowie des Tannholzplatzes vor dem Leintore 1820—50.

A^a^ betr. Gebäude-, Gewerbe-, Grund-, Patent- und Konsumtionssteuer 19. Jahrh. 10 Fasc.

Verfassung und Verwaltung: Wahlreglement der Stadt G. 1749.

Magistratsprotokolle 1781/82. 1791/92. 1818 ff.

Bürgerrechts-Erwerbungen 1787—94.

Konstitution für die Stadt G. 1815.

Übertragung der selbständigen Verwaltung der Stadt G. an den Magistrat daselbst 1848—52.

Wasserbau: Stadt Gronau c/a Amt wegen Aufräumung der Laake 1799/1800.
Der Leinedurchstich im Nordthale 1822/3, mit Rechnungen darüber für 1855. 1856. 1858. 1859.
Geh. Justizrat von Engelbrechten zu Stade c/a Magistrat zu G. wegen Unterhaltung und Herstellung der Leineufer 1850/51.

Wege und Brücken: 18./19. Jahrh. 2 Pakete.
Brückengeld betr. 1748—55.
Wegebau betr. 1755—79.
Brücken über die Leine betr. 1774/75. 2 Fasc.
Rechnung über die neuerbaute Brücke vor dem Leinetore 1809/10.
Bau der Landschaftlichen Brücke neben dem Grenzkruge 1820/21. 2 Fasc.
Dammdurchbruch und Brückenreparatur 1827.

Weide s. Hut und Weide.

Varia: Weihnachtsrechnung von 1749.
Das Freischießen 1768.
Landtagsangelegenheiten wegen Akzisepacht und Wegebaukontribution 1792/93.
Erbhuldigungsnachrichten von 1803.
Aufhebung der Exemtionen 1848—50.
Die von den Bespannten in der Stadt G. zu den städtischen Bauten zu leistenden Dienstfuhren, auch Chausseedienste 1830—34.
Errichtung einer Postexpedition in G. 1849.
Anschaffung einer Turmuhr 1861/62.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher (mit gelegentlichen ortsgeschichtlichen Notizen):
Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1614 ff. Es fehlen 1629—34. 1697—1705.
Konfirmanden 1817 ff. Kommunikanten 1759—79. 1803—39. 1848 ff.

Kirchenrechnungen (die älteren Rechnungen s. z. T. oben S. 56, 58) 1759. 1760. 1765. 1775—90. (Es fehlen 1779.* 1781.* 1782.* 1783—85.) 1791—1810. (Es fehlen 1798. 1801. 1803.) 1811 ff.
Die mit * bezeichneten Jahrgänge befinden sich im Stadtarchiv (Rathaus Gronau).

Kath. Pfarre.

Früher Dominikanerkloster.

(Eingepfarrt Escherde mit Betheln, Eddinghausen und Barfelde.)

Kirchenbücher: A. von Gronau: Taufen 1682 ff. Trauungen und Beerdigungen 1709 ff.
Konfirmanden 1727. 1766. 1772. 1774. 1780. 1786. 1812. 1833 ff.
Konvertiten-Register 1709—78.

Kirchenrechnungen 1817/18 ff. (Es fehlen 1823—27.)
1 Päckchen loser Akten des Dominikanerklosters. Es umfaßt Obligationen, Pachtkontrakte, Bausachen, Zinsregister, Weidesachen, Prozesse mit der Stadt Gronau wegen der Schweinetrift, mit der verw. Frau Geh. Rat von Lochhausen und dem Drosten von Bennigsen wegen eines Gartens u. a. 17.—19. Jahrh.

A. betr. Streitigkeiten mit den Lutherischen wegen der Stolgebühren. 18. Jahrh.

A. betr. Personalzustand des Dominikanerklosters zu G. 1808.

Kirchenbücher: B. von Escherde (besonders geführt bis 1803). Für die Jahre seit 1804 vgl. die Kirchenbücher von Gronau.

Taufen 1665—1803.

Trauungen 1679—1803.

Beerdigungen 1684—1802.

Konfirmanden 1685—1797.

A. betr. die vormalige katholische Kirche (nachher Kapelle) zu Haus Escherde und deren Kirchenutensilien 1843—48.

Archivalien im Privatbesitz.

1. Archiv des Knochenhaueramts.

(Besitzer: Schmiedemeister August Brunotte.)

Es wird aufbewahrt in einer alten Truhe mit der Inschrift: Knochenhauer Ambt Lade. Alterman Herman Helms 1761.

Protokollbücher: 1. 1706—1818.
2. 1820 bis heute.

Auf dem Vorsatzblatt des ersten Protokollbuches die Worte: „Weylen daß lobl. Kn. Amt der Stadt G. 1703 den 31. Augusti bei damaligem großen Brande ihren „lahden samt denen prothocollis mit verloren", so hat man 1706 den 15. Oktober dieses neue Protokollbuch wieder angelegt.

Rechnungen: 1765—68. 1771—74. 1776—80. 1786—88. 1790—94. 1798—1804. 1806 ff.

2. Archiv der Kramergilde (Schneider-, Schmiede- und Riemergilde).

(Besitzer: Musiklehrer Ricking.)

Es wird aufbewahrt in einer alten Truhe mit der Inschrift: Alterleute M. Caroli Dorr (?). Paulus Hoyer 1660 (oder 1670?).

Das Gildebuch. („Von den Urteilen der Morgensprache.") Enthält Protokolle und Eintragungen über die neu aufgenommenen Gildebrüder. Beginnt mit 1570. Seit 1586 Originaleintragungen.

Rechnungen: 1649. 1650. 1657—60. 1675—77. 1697—1700. 1700. 1702—04. 1717—19. 1721—23 ff. mit wenigen Lücken.

Geburtsbrief von Bürgermeister und Rat von Bielefeld für Claus Stüve aus Bavenhausen in der Grafschaft Ravensberg, eingewandert in Hildesheim. 1645 Febr. 20. Gleichzeitige Rückaufschrift: Acceptatum uff Amptshause 1645 April 22.

3. Archiv des Schuhmacheramts.

(Besitzer: Auktionator F. Bode.)

Es wird aufbewahrt in einer alten Truhe mit der Inschrift: Des loblichen Schuambt Lade 1673.

Protokollbücher: 1. = 1671—1773. 2. = 1773—1808. (Darin die Protokolle von 1655—71 in Abschrift.) 3. = 1817 bis heute.

Rechnungen: 1640. 1648. 1654. 1655. 1657—60. 1662. 1664. 1665. 1669. 1675. 1677. 1713/15. 1781 und einige Rechnungen aus dem 19. Jahrh.

Original-Urkunden:

1. Bischof Maximilian Heinrich bestätigt die Zunftordnung 1668.
2. Geburtsbrief von Bürgermeister und Rat zu Rheine für Hermann Elmerinck 1586.
3. Geburtsbrief von Bürgermeister und Rat zu Celle für Peter Mole aus Wester-Zell 1592.
4. Geburtsbrief von Bürgermeister und Rat zu Hornburg für Martin Schönstedt 1646.

Original-Statut: „Eine gemene ahnwiesunge wy man de morgensprache ihnn ampt und gilde anfangen soll." 9 Bl. in 8°. 17. Jahrh.

4. Archiv der Wollenweber- und Wandschneidergilde.

(Besitzer: Schuhmachermeister Fr. Gödecke.)

Es wird aufbewahrt in einer alten Truhe mit der Aufschrift: Wollenweber Gilde Lade 1771. J. H. Schwartzkop. Ch. Driborg.
Protokollbuch: 1773—85 in Abschrift, dann Or.-Eintragungen.
Rechnungen: 1771 ff. (mit wenigen Lücken).

5. Photograph Breiner.

(4 Original-Urkunden auf Pergament von 1425, 1565, 1579, 1610.)

1425 Nov. 15 (des donredages na s. Mertens dage des hilg. bisscoppes).

a. Bischof Magnus von Hildesheim bek., daß er mit Rat und Zustimmung seines Kapitels und wegen der Wohltat und Hülfe, die ihm seine Prälaten, Kapitel, Pfaffheit, Mannschaft, Räte und Städte bei der Einlösung der Stiftsschlösser und Güter gewährt haben, sich verpflichtet habe, während seiner Regierung von der Stadt Gronau keine Schatzung oder Bede zu fordern, auch sie, ihre Meier und Leute von seinen Amtleuten nicht mit unplichtigen Dienste oder Schatzung beschweren zu lassen, andernfalls ihr Schadenersatz zu leisten. 2 Schreiber. — Siegel des Bischofs (defekt) und des Domkapitels (leicht beschädigt) am Pergamentstreifen.

1565 Nov. 14 (Mittwoch nach Martini).

b. Das Michaelisklofter zu Hildesheim verpflichtet sich gegenüber dem Rat zu Gronau zu einer jährlichen Zahlung von 16 fl. als Entgelt für die dem dortigen Klosterhofe und der dabei belegenen, neu erworbenen Hausstätte gewährte Freiheit von den städtischen Leistungen. Inseriert in die Reversurkunde des Rats zu G. — Abteisiegel am Pergamentstreifen.

1579 Mai 18 (Montag nach Cantate).

c. Johann von Bennigsen bek., daß die Stadt Gronau ihm den Wächterstieg, längs seinem von Johann von Dötzum erblich erworbenen Sattelhof an der Neuen Straße und neben der Stadtmauer gelegen, unter Vorbehalt der Wiederbenutzung bei Kriegszeiten gegen 100 fl. zur Bebauung überlassen habe. — 2 Siegel (des Ausstellers und des Johann von Dötzum). Eigenhänd. Unterschrift des Ausstellers.

1610 April 10 (Dienstag in den hl. Ostern).

d. Obligation der Stadt Gronau gegenüber Johann, Abt des Klosters S. Michaelis, Johann Brihof Domvikar, Lambert Rosentwig und Steffen Buschkau als verordneten Testamentsvollstreckern über 300 Rthl. empfangen aus dem Nachlaß des † Konrad Stehding, ehemal. Schreiber des Michaelisklosters zu Hildesheim. — Großes Stadtsiegel. Kassationsschnitte.

Heinsen.

(Kirchlich zu Esbeck.)

Gutsarchiv der Freiherren von Hammerstein-Gesmold in Heinsen.

Das folgende Verzeichnis ist im wesentlichen eine Wiedergabe des von Ludwig Freiherrn von Hammerstein-Gesmold 1902/3 aufgestellten Repertoriums. Das Archiv selbst war mir nicht zugänglich.

Inhaltsverzeichnis. Abteilung I. Generalia. A. Lehnssachen. B. Fideikommißsachen. C. Nachweisung über die Substanz des Gutes und die eingetretenen Veränderungen. D. Gerichtsbarkeit. E. Privilegien und Gerechtsame. — Abteilung II. Hoheitssachen. A. Landtags- und Ritterschaftssachen. B. Militärsachen. C. Steuersachen. — Abteilung III. Kirchen- und Schulsachen. — Abteilung IV. Gemeinde- und Armensachen. — Abteilung V. Wege-, Brücken- und Wassersachen. — Abteilung VI. Gefälle, Zehnten- und Meyersachen. — Abteilung VII. Geld-, Rechnungs-, Ökonomie-Verwaltungssachen. A. Tilgung der Schulden des Vizepräsidenten von Hammerstein und vormundschaftliche Verwaltung für dessen Kinder durch Hoftmann in Celle. B. Partialen. C. Ökonomie-Verwaltungssachen. D. Verpachtungen. — Abteilung VIII. Teilungen, Verkoppelungen, Grenzberichtigungen. — Abteilung IX. Forst- und Jagdsachen. A. Generalia. B. Personalien. C. Prozesse. D. Strafsachen. E. Forstsachen. F. Jagdsachen. — Abteilung X. Trüffeljagd. — Abteilung XI. Fischereisachen. — Abteilung XII. Bau- und Feuersachen. A. Bausachen. B. Feuersachen. — Abteilung XIII. Prozesse. — Abteilung XIV. Varia.

Abteilung I.

Generalia.

A. Lehnssachen.

1. Acta betr. Spiegelbergsches Lehn 1629 ff.
2. Acta betr. von Bocksches Lehn 1764 ff.
3. Acta betr. Lehnbriefe:
   a. Der von Hardenbergsche Lehnbrief 1735.
   b. Lehnbrief für Friedrich Engelbert August von Düring 1777.
   c. Lehnbrief für die von Düring 1794.
   d. Lehnbrief für die Herrn von Düring 1835.
   e. Der von Hammerstein-Spiegelbergsche Lehnbrief von 1839.

4. Acta betr. Allodifikationen:
   a. Hildesheimsches Lehn 1841.
   b. Spiegelbergsches Lehn 1844.
   c. Braunschweigsches Lehn 1844.
   d. von Bocksches Lehn 1843.
5. Acta betr. Ablösung der von Heinsen an den Domänenfiskus zu zahlenden Abgabe 1871.

B. Fideikommißsachen.

1. Acta betr. Versuchte Fideikommißqualität, Gutachten über die Fideikommißqualität.
2. Acta betr. Entwurf einer Fideikommißstiftung von Freiherrn Gustav.
3. Acta betr. Beabsichtigten Eintritt in den Kreditverein 1839 ff.
4. Acta betr. Bei der Familienstiftung deponierte Wertpapiere, Vergleiche, Abrechnungen über Gustavs Vermächtnis.

C. Nachweisung über die Substanz des Gutes und die eingetretenen Veränderungen.

1. Acta betr. Feldbeschreibung der adeligen Länderei vor dem Gute Heinsen pp. 1714.
2. Acta betr. den Verkauf des Ritterguts Heinsen von dem Hauptmann Friedrich Heinrich Wedemeyer an den Hofmarschall und Kammerrat Christian Ulrich von Hardenberg 1711, sowie die sonstigen bei diesem Verkaufe geschlossenen Verhandlungen und spätere Vergleiche über einige infolge des Kaufkontrakts entstandene Streitigkeiten 1718 und 1742.
3. Acta betr. Sachen des Hauptmanns Wedemeyer, später Kammerherrn von Hardenberg c/a Gevettern von Rheden zu Rheden wegen 23 Morgen Landes zu Deilmissen 1737 ff.
4. Acta betr. Tausch einiger Heinser Gutsländerei gegen Bauernland, item Einlösung entsetzt gewesenen Landes, item Versteinung der Ackerländereien 1792—97.
5. Acta betr. den Ankauf von Heinsen durch die Legationsrätin von Hammerstein 1796 ff.
6. Acta betr. den Ankauf verschiedener Ländereien und deren Verpachtungen 1808—36.
7. Acta betr. den beabsichtigten Verkauf des Gutes Heinsen 1838.
8. Acta betr. Landtausch mit Dr. Rudorff 1839.
9. Acta betr. beabsichtigten Verkauf des Gutes Heinsen 1842—55.
10. Acta betr. Verhandlungen mit dem Schullehrer Albrecht zu Ahrenfeld wegen Austausches des sog. Schäferhofes — einer dem Gute Heinsen gehörenden Wiese in der Ortschaft Ahrenfeld ad 1 Morgen 64 □ Ruten — gegen 3 Morgen 27 □ Ruten Feldland an der Heinser Schafweide belegen 1851.

D. Gerichtsbarkeit.

1. Acta betr. Generalia 1791.
2. Acta betr. Gebrüder Martens c/a Niehoff wegen Forderungen 1720—38.
3. Acta betr. Beeidigungen des Verwalters, Jägers, des Kasernisten, des Zehntmahlers und des Holzknechts 1726 ff.
4. Acta betr. Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Amt Lauenstein und anderen Ämtern 1726 ff.

5. Acta betr. Verhandlung c/a den Schweinehirt Baxmann und Nachtwächter Meyer in p^to^ furti 1787—89.
6. Acta betr. die Vormundschaft für Heinrich Christoph Falke zu Heinsen 1790.
7. Acta betr. den Krüger Christian Kunze zu Esbeck c/a Baumeister Wolckener zu Heinsen in p^to^ injuriarum.
8. Acta betr. Varia.

E. Privilegien und Gerechtsame.

a. Dem Rittergute Heinsen erteilte Privilegien von 1578—1762.

b. Hude- und Weidegerechtigkeit.

1. Acta betr. die Schäferei des Gutes Heinsen von 1722—38, in specie den davon zu entrichtenden Schafschatz 1722—38.
2. Acta betr. Vergleichsrezeß zwischen Heinsen und Deilmissen wegen der Hude und Weide 1802.
3. Acta betr. eine Wiese in Ahrenfeld und deren Behütung 1803—05.
4. Acta betr. Schäfereiabfindung von Ahrenfeld 1839—42.
5. Acta betr. Weideabfindungen in den herrschaftlichen Forstrevieren Tegge und Ahe 1842.
6. Acta betr. c/a Waberg in Ahrenfeld wegen Beeinträchtigung der Schäfereigerechtsame 1851.
7. Acta betr. c/a Battmer in Ahrenfeld wegen Hütung 1848—52.

c. Die Bierbrauereigerechtsame.

1. Acta betr. Generalia.
2. Acta betr. den mit den fünf Braufleckeu des Amts Lauenstein abgeschlossenen Vergleich 1829.
   a. Grenzkrug vor Gronau, dessen Ankauf 1811 und Verpachtung, sowie ältere Nachrichten über denselben 1811.

Abteilung II.

Hoheitssachen.

A. Landtags- und Ritterschaftssachen.

1. Acta betr. Beratung der Statuten der Kalenbergischen Ritterschaft 1847.
2. Acta betr. Beitragsquittungen und unvollständige Verhandlungen aus den Jahren 1892—1900.
3. Acta betr. Land- und Ritterschaftsverhandlungen 1902.

B. Militärsachen.

1. Acta betr. Einquartierung 1803—15.
2. Acta betr. Organisation eines Landsturmes 1815.

C. Steuersachen.

1. Acta betr. Heinser Licentsachen 1712 ff.
2. Acta betr. Versicherung wegen einer Kriegssteuer und sonstiger Steuern während der Französischen Okkupation 1798.
3. Acta betr. Verordnung über die Steuerverfassung 1813.
4. Acta betr. Maienzins 1815 ff.

5. Acta betr. Steuerexemtion 1826—35.
6. Acta betr. verschiedene Celler und Heinser Steuersachen aus dem Jahre 1860—90.
7. Acta betr. Steuererklärungen in Heinsen, Kreis Gronau 1892/93—1901/2.

Abteilung III.

Kirchen- und Schulsachen.

1. Acta betr. Kirchengebet für den Patron 1735.
2. Acta betr. Patronat über die Pfarre zu Esbeck:
   a. Verleihungsurkurbe vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{5. März}}$ 1726.
   b. Aufstellung des Adjunkten Volger 1736—40.
   c. Streit gegen Pastor Krüger wegen Zahlung der Melioramente 1741—50.
   d. Streit der verwitweten Frau von Hardenberg, jetzt wieder verehelichten Frau von Düring c/a die Kirchenjuraten zu Esbeck wegen eines Legats 1754—56.
3. Acta betr. Kirchenvorstand in Esbeck:
   a. Vertretung des Gutes Heinsen im Kirchenvorstande zu Esbeck 1862.
   b. 2 Kirchenrechnungen 1752/53 und 1854.
4. Acta betr. Kirchenstühle, Priechen und Erbbegräbnis zu Esbeck:
   a. Neubau der Kirche zu Esbeck 1730.
   b. Verteilung der Kirchenstühle speciell 1730.
   c. Erwerb des Erbbegräbnisses, der Kirchenstände und Kirchenpriechen für das Gut Heinsen und deren Beweinkaufung beim Tode eines Besitzers 1735.
5. Acta betr. Pfarrhaus zu Esbeck 1881 ff.
6. Acta betr. Wiederaufbau der Kapelle zu Dunsen nebst innerer Einrichtung derselben. Verpflichtung des Pastors zu Esbeck, alle Quartale dort Gottesdienst zu halten 1738.
7. Acta betr. versuchte Heranziehung des Gutes Heinsen zum Abbruch resp. Reparatur des äußern Aufganges und Anbaues an der Kirche zu Esbeck 1897—99.
8. Acta betr. verschiedene Kirchen- und Schulbausachen 1728—39. 1805. 1849.
9. Acta betr. Kirchen- und Schullasten zu Esbeck:
   a. Heranziehung des Gutes Heinsen zu den Kirchen- und Schullasten zu Esbeck 1858—60.
   b. Quittung über bezahlte Parochial- und Schullasten 1885.
   c. Zahlung der dem Patron obliegenden Leistungen 1901/2.
10. Acta betr. Ablösung der an die Kirche, Pfarre und Schule zu Esbeck zu prästierenden Leistungen 1883/84.
11. Acta betr. Beitritt zur Volksschullehrer-Witwenkasse 1845.
12. Acta betr. Küsterei und Schule zu Esbeck.
13. Acta betr. Schule zu Deilmissen.
14. Acta betr. Schule zu Dunsen.

Abteilung IV.

Gemeinde- und Armensachen.

1. Acta betr. Ernennung des Hofrats von Hammerstein als Canton-Maire von Hemmendorf 1811 und Aufhebung dieses Amtes 1813 ff.

2. Acta betr. Verhandlungen wegen Konstituirung des Freiherrlich von Hammersteinschen Gutes Heinsen zu einer selbständigen Gemeinde, resp. Feststellung sonstiger Lasten betreffend. Zulegung des in der Deilmisser Feldmark belegenen Landes zum Gute Heinsen, Entschädigung dafür an Deilmissen 1849—56.

Abteilung V.

Wege-, Brücken- und Wassersachen.

1. Acta betr. die Wasserleitung 1803.

Abteilung VI.

Gefälle, Zehnten und Meiersachen.

1. Acta betr. verschiedene Verhandlungen über Meiergefälle aus den Jahren 1713—1827.
2. Acta betr. Oldendorfer Meiersachen 1713—27.
3. Acta betr. die Zehntablösungssache von Oldendorf 1811—36.
4. Acta betr. den Deilmisser Zehnten 1731.
5. Acta betr. die in den Jahren 1817—25 erteilten Remissionen an Zinsfrüchten 1817—25.
6. Acta betr. Wohnrecht und Heiratskonsens 1822—52.
7. Acta betr. verschiedene einzelne Censiten.
8. Acta betr. Ablösungen einzelner Censiten.
9. Acta betr. verschiedene Papiere über die im Jahre 1902 noch unabgelösten Gefälle.
10. Acta betr. Prozesse:
    a. c/a Barthold Raster in Ohsen 1715—17.
    b. c/a Fuhlberg in Ahrenfeld 1796—1801.
    c. c/a Grimpe in Oldendorf 1804—26.
    d. c/a Hennies in Esbeck 1812—17.
    e. c/a Schmalkoke in Esperde 1813—15.
    f. c/a Falke in Ohsen 1814.
    g. c/a Leppel in Ohsen 1814.
    h. c/a Frieseberg in Kirchohsen 1815—21.
    i. c/a Wedekind in Kirchohsen 1816—20.
    k. c/a Beye in Esperde 1817—20.

Abteilung VII.

Geld-, Rechnungs-, Ökonomie-Verwaltungssachen.

A. Tilgung der Schulden des Vizepräsidenten von Hammerstein und vormundschaftliche Verwaltung für dessen Kinder durch Hostmann in Celle.

1. Acta betr.:
    a. Testament und Nachlaß 1842.
    b. Schulden.
2. Acta betr. Zahlungen von Düring: 3500 ₰ Gold gegen Übernahme der von Bockschen Lehnspertinenzen und an von Bock 900 ₰ Allodifikationsgold 1843—46.
3. Acta betr. eingelöste Obligationen von v. Freitag 1819—58.

4. Acta betr. Zahlung der Vergleichssumme von 350 ₰ und 900 ₰ aus dem Debitverfahren von Uslar-Gleichen zu Gelliehausen 1849—66.
5. Acta betr. Abrechnung mit dem Rittmeister Götz von Olenhusen über Lit. A Nr. 49—65 Heinser Partialen, resp. dafür cedirte Obligationen 1856—60.
6. Acta betr. Heinser Anleihe bei Gebrüder Hostmann in Celle 1845 ff.
7. Acta betr. Schuld und Tilgung der Hostmannschen Schuld von 3500 ₰ Courant 1859—70.
8. Acta betr. Abrechnungen und Beläge aus der von C. Hostmann geführten Verwaltung 1841—57.
9. Acta betr. Korrespondenz, resp. Verwaltung von Heinsen durch den Mandatar Mackensen-Astfeld. Vol. I—XI 1848—57.
10. Acta betr. Varia.

B. Partialen.

1. Acta betr. Koupon- und Zinsquittungen 1887—1901.
2. Acta betr. Verhandlung mit verschiedenen Partialgläubigern, nebst deren Verzeichnis, Angabe vom 14. Juni 1880 über den Verbleib der Originalobligationen und Quittung des Buchdruckereibesitzers Großgebauer zu Celle über neue Kouponbogen 1897.

C. Ökonomie-Verwaltungssachen.

1. Acta betr. Ökonomieverwaltnng 1800/1—1816/17.
2. Acta betr. Ökonomieverwaltung 1836/37—1842/43.

D. Verpachtungen.

1. Acta betr. Pachtabrechnungen 1856/57—1868/69.
2. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen an Konduktor Wilhelmi 1804.
3. Acta betr. Verpachtung der Mühle an Müller Ulrich 1830.
4. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen an von Ehrenbrock 1817—29.
5. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen an Casselmann sen. 1843—56.
6. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen an Casselmann jun. 1857—69.
7. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen an Bues 1869—86.
   a. Pachtkontrakt.
   b. Pächter und Zuckerfabrik.
   c. Konkurs des Pächters Bues.
   d. Urteil c/a Bues vom 11. März 1873.
8. Acta betr. Verpachtung des Gutes Heinsen.

Abteilung VIII.

Teilungen, Verkoppelungen, Grenzberichtigungen.

1. Acta betr. Grenzregulierung im Heinser Holze 1837/38.
2. Acta betr. Weidetausch zwischen Heinsen und Ahrenfeld, Teilung der Gemeinheiten in Ahrenfeld ꝛc. 1840—49.
3. Acta betr. die von dem Holzvogt Levecke zu Ahrenfeld einseitig vorgenommene Grenzregulierung 1846.
4. Acta betr. Feststellung der Grenze zwischen Heinsen und Deilmissen 1870.
5. Acta betr. Abgrenzung der fiskalischen Forst von der Heinser im Jäneken-Holze 1882.

Abteilung IX.

Forst- und Jagdsachen.

A. Generalia.

1. Acta betr. Forst- und Jagdsachen 1800/1—1818.
2. Acta betr. Forst- und Jagdsachen 1828/29—1845/46.
3. Acta betr. Forst- und Jagdsachen 1847/48—1856/57.
4. Acta betr. Varia 1734—1835.

B. Personalien.

1. Acta betr. Anstellung der Forst- und Jagdbeamten 1818—45.
2. Acta betr. Waldarbeiterpersonal 1844/45.
3. Acta betr. Anstellung der Forst- und Jagdbeamten 1868—87.
4. Acta betr. Anstellung der Forst- und Jagdbeamten 1887.

C. Prozesse.

1. Acta betr. Gevettern von Bock c/a Präsident von Hardenberg wegen Jagd 1732—45.
2. Acta betr. von Hammerstein und Graf Bennigsen c/a von Beaulieu Marconnay wegen Jagd 1835—42.
3. Acta betr. von Hammerstein c/a von Münchhausen-Voldagsen wegen Jagd 1844 ff.
4. Acta betr. von Hammerstein c/a Königl. Domänenkammer zu Hannover wegen Jagdgerechtigkeit 1845—47.

D. Straffachen.

1. Acta betr. Brüche-Protokolle 1716—22.
2. Acta betr. Wrogensachen 1795—1831.
3. Acta betr. Denunziationen über Jagdexzesse 1809.
4. Acta betr. die in der Heinser Jagd betroffenen Wilddiebe 1824.
5. Acta betr. Strafen gegen Forst- und Jagdfrevler 1833—45.
6. Acta betr. Forstverhöre, einzelne Terminsverhandlungen rc 1836/37.

E. Forstsachen.

1. Acta betr. das Heinser Holz 1637—1736.
2. Acta betr. Forstabrechnungen 1869/70—1899/1900.
3. Acta betr. Beläge zu den Forstabrechnungen 1857/58—1899/1900.
4. Acta betr. Forstabrechnungen mit Belägen pro 1. Juli 1900/1.
5. Acta betr. Forstsachen 1901/2.

F. Jagdsachen.

1. Acta betr. Jagdrezeß über Jagdberechtigung im Amte Lauenstein 1730.
2. Acta betr. Verpachtungen 1800—39.
3. Acta betr. Koppeljagd mit Gut Banteln, Sehlde, von Bock, Koppenbrügge.
4. Acta betr. Auszahlung der Wildschadengelder 1828—34.
5. Acta betr. Verhandlungen mit dem königl. Oberjagddepartement über Jagdverpachtungen 1842—44.
6. Acta betr. Verpachtungen 1842—44.
7. Acta betr. Jagdentschädigungen für das Gut Heinsen 1851.
8. Acta betr. Verpachtungen 1893—99.

Abteilung X.

Trüffeljagd.

1. Acta betr. mehrere ältere Pachtkontrakte und Korrespondenzen.
2. Acta betr. Verpachtung pro Michaelis 1899—1905.

Abteilung XI.

Fischereisachen.

1. Acta betr. Fischereiverpachtung seit 1724. 1901—10.
2. Acta betr. Urkunden über Verleihung und Anerkennung der Fischereiberechtigung.
3. Acta betr. Fischereischein vom 26. März 1673.
4. Acta betr. Beschwerden und Verhandlungen wegen Wegnahme der Fischereigeräte, bezw. wegen Störung der Fischereigerechtsame von Heinsen 1683—92.
5. Acta betr. Verordnung über Maschenweite der Fischnetze vom 10. Juli 1725.
6. Acta betr. verschiedene Verhandlungen über Wegnahme von Fischereigeräten, bezw. wegen Störung der Fischereigerechtsame von Heinsen und Fischdiebstahl 1724—44.
7. Acta betr. Streit mit Amt Lauenstein wegen Fischereiberechtigung in der Saale und den Nebengewässern im Amte Lauenstein 1726/27.
8. Acta betr. Verhandlungen über Entschädigung bei Begradigung der Saale infolge von Verkoppelungen der Feldmarken Hemmendorf, Oldendorf, Ockensen, Wallensen und Salzhemmendorf, bezw. Anerkennung der Fischereigerechtsame und Benutzung der Flußufer 1863—66.
9. Acta betr. Anfrage wegen Verkaufs der Fischereigerechtigkeit 1884.
10. Acta betr. Prozeß c/a Realgemeinde Benstorf und Quanthof betr. Recht zum Betreten der Flußufer beim Fischen 1887—90.
11. Acta betr. Regelung der Koppelfischerei für Heinsen nach Gesetz vom 26. Juni 1897.

Abteilung XII.

Bau- und Feuersachen.

A. Bausachen.

1. Acta betr. verschiedene Baurechnungen aus den Jahren 1890—99.
2. Acta betr. Bausachen 1901/2.

B. Feuersachen.

1. Acta betr. Assekuration der von Hardenbergschen Gebäude zu Heinsen 1768 ff.
2. Acta betr. Brandkassen-Assekuration der Heinser Gebäude 1832.
3. Acta betr. Eintritt in die Gothaer Brandversicherungssocietät 1836.
4. Acta betr. Immobiliar- und Mobiliarversicherung in Heinsen (lückenhaft) 1865 ff.
5. Acta betr. Mobiliarversicherung in Celle (lückenhaft) 1883—1902.
6. Acta betr. Immobiliarversicherung in Heinsen vom 1. Juni 1897.

Abteilung XIII.

Prozesse.

1. Acta betr. Geh. Rat Freiherr von Wrisberg c/a Hofmarschall und Geh. Rat Ulrich von Hardenberg und die Kirchenjuraten zu Esbeck wegen einiger Pertinenzstücke des Lehnshofes zu Esbeck 1733 ff.
2. Acta betr. Oberhauptmann von Düring c/a Gemeinde Deilmissen wegen eines angelegten Zuschlages und einer gepfändeten Kuh 1785.
3. Acta betr. Oberhauptmann von Düring c/a Einwohner Ziegenmeyer in Ahrenfeld wegen eines auf dem Schafanger zu Ahrenfeld angelegten Gartens 1788/89.
4. Acta betr. Oberhauptmann von Düring c/a Gemeinde Ahrenfeld wegen eigenmächtiger Erteilung von Gärten aus gemeiner Hude und Weide 1790.
5. Acta betr. Oberhauptmann von Düring c/a Kornkäufer Christoph Gerken zu Benstorf wegen Forderung 1789—92.
6. Acta betr. von Hammerstein c/a Ackermann Steins in Esbeck wegen eines nicht aufgeworfenen Grabens u. a. 1810.
7. Acta betr. von Hammerstein c/a Ackermann Johann Georg Konrad Sander zu Ahrenfeld in pto spolii 1814.
8. Acta betr. von Hammerstein c/a von Ehrenbrock 1823—25.
9. Acta betr. von Hammerstein c/a Heinichen 1825—39.

Abteilung XIV.

Varia.

1. Acta betr. Rechnung des Leutnants von Dassel und dessen Abgang 1802.
2. Acta betr. Nachlaß des Vizepräsidenten von Voigt 1804 ff.
3. Acta betr. die von Bennigsen'sche Vormundschaft 1826.
4. Acta betr. Sammelakte.

Heinum.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1812—16. 1819—20. 1826/27 ff.

Rezeß über die Generalteilung der Gemeinheiten, Heinumer Sieck, die Spezialteilung aller Gemeinheiten, die Verkoppelung der Felder und die Abstellung der Feldbehütung auf den Feldern vor H. 1867.

1 Verkoppelungskarte.

Heyersum.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1808—32. 1838—47. 1849 ff.

Verzeichnis der Ländereien der Feldmark H. und ihrer Besitzer (17. Jahrh.).

Anschlag zum neuen Schulhause in „Salz-Hoyersum" 1804.

Baurechnung über den Schulbau in der Kommune H. 1809/10.

Prozeß des Grafen zu Stolberg in Söder als Vertreter seiner Ehefrau geb. Gräfin von Brabeck c/a Gemeinde H. wegen Anlage eines Brennhauses bei dem der gen. Gräfin gehörigen Salzwerke 1819—21.

Rezeß wegen Abfindung des Aufhütungsrechts der Domäne Poppenburg auf den Feldmarken von Mahlerten und Heyersum, Regulierung der Grenzen zwischen den beiden genannten Feldmarken und Abfindung einiger Weideservituten aus dem den Gemeinden M. und H. gemeinschaftlich gehörigen Holze 1844.

Rezeß wegen der speziellen Gemeinheitsteilung und Verkoppelung der Dorfschaft H. ca. 1830—40.

Rezeß über die abermalige Verkoppelung der Feldmark des Dorfes H. 1873.

Gemeindeprotokolle seit 1857.

Heyersumer Zehntbeschreibung von 1671. Abschrift. Königl. Staatsarchiv Hannover, Hann. 74 Gronau Domanialia B 6 (früher im Besitz des Herrn Superintendenten D. Kayser-Göttingen).

Evang. Pfarre (inkl. Mahlerten).

Gemeinsame Kirchenbücher: Taufen und Beerdigungen 1666 ff.

Trauungen 1703—89. 1803 ff. Es fehlen 1710—14. 1790—1802.

Kommunikanten 1790 ff.

Konfirmanden 1836 ff.

Kirchenrechnungen für Heyersum: 1642—1710. 1714. 1716. 1718—54. 1760/61 ff.

Kirchenrechnungen für Mahlerten: 1660—1710. 1714. 1716. 1718 ff.

Hönze.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1824 ff.

Brinksitzer Querbaum, Schmidt und Stein zu Hönze c/a Gemeinde H. wegen Weidegerechtigkeit und Weidegeld 1828—33.

Karte von der Gemeindewaldung H. 1822.

Karte von den weidepflichtigen Forsten der Gemeinde H. 1860.

Gemeindeprotokolle 1863 ff.

Rezeß wegen Abfindung der Schafhude-Gerechtsame der Domäne Winzenburg auf den Feldmarken von Hönze u. a. Dorfschaften durch Bezahlung einer jährlichen Geldrente 1844.

Ablösungsrezeß zwischen dem Legationsrat Baron von Steinberg, Besitzer des Gutes Bodenburg, als Berechtigten und genannten Eingesessenen der Ortschaft Hönze als Verpflichteten 1862.

Rezeß über die Spezialteilung der Gemeinheiten, die Verkoppelung der Felder und die Abstellung aller Weiderechte von den Privatgrundstücken vor H. 1862.

Rezeß über die Abfindung der Weide aus den Forsten der Gemeinde H. 1862.

Mahlerten.

Gemeindevorstand.

Rezeß wegen Verkoppelung der Feldmark, Abfindung der Weideservitute und Spezialteilung der Gemeinheiten vor M. 1844.

2 Karten vom „Schierenberge“ (Waldung in der Feldmark Mahlerten) 1889. 1906.

Die Gemeinderechnungen und sonstige Akten waren auch bei den zwei früheren Gemeindevorstehern nicht mehr auffindbar.

Marienhagen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1819/20. 1827—29. 1832. 1833/34 ff.

Mehle.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1789/90. 1799/1800 ff. mit wenigen Lücken.
Landbeschreibung vor Mehle 1723.
Prozeß der Gemeinde Mehle c/a Stadt Elze wegen anzulegender Zuschläge (d. h. Schonungen) im Elzer Holze ca. 1782—1803.
Prozeß von Magistrat und Bürgerschaft Elze c/a Gemeinde Mehle wegen Beitrages zu den Baukosten des Primariatpfarrgebäude zu Elze ca. 1830—47.
Holzrechnungen der Holzinteressenten 1817—32. 1838—58.
Einwohner- und Gebäudelisten 1829. 1836. 1839. 1842. 1845. 1848. 1852.
Liste über die Viehzählung 1848.
Regulativ für die Verwaltung und Bewirtschaftung der der Stadt Elze und der Gemeinde M. und deren Holzinteressenten zugehörigen Waldungen 1850.
Rezeß über die General- und Spezialteilung, mit 1 Verkoppelungskarte 1859.
Rezeß betr. Spezialteilung der Mehler Weideabfindung aus dem Elze-Mehler Holze 1869.

Evang. Pfarre.

(Zur Diakonatpfarre in Elze gehörig.)

Kirchenbücher: Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1765 ff.
Kirchenrechnungen 1726/27 ff.
A~~a~~ betr. Neubau der Kirche zu Mehle 1770—73.
Register von den M. Zehnten 1791.
Vergleichsrezeß zwischen dem Forstamte Lauenstein und den Gemeinden Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen über die Brennholzberechtigung der Letzteren in der Interessentenforst, dem Duinger und Thüster Berge 1804/5.
Prozeß der Gemeinde Marienhagen c/a Hoyershausen wegen Freiheit von Unterhaltung der Paderborner Straße 1844—48.
Gemeindeprotokolle 1848 ff.
Baukostenrechnung für die neue Orgel in der Kirche zu M 1858—67.
Anlegung einer Kalkbrennerei 1872—98.
Rezeß betr. Abfindung der servitutischen Berechtigungen in den herrschaftlichen Interessentenforsten des Thüster- und Duingerberges 1872—74.
Rezeß betr. die Gemeinheitsteilung und Verkoppelung von M. 1874.

Möllensen.

(Kirchlich zu Sibbesse gehörig.)

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1818 ff.
Rezesse: Über die Teilung der Gemeinheiten, die Aufhebung der Feld- und Wiesenweide und die Verkoppelung vor M. 1865.
Planrezeß betr. die Spezialteilung der Landabfindung aus der Genossenschaftsforst von M. 1885—87.

Nienstedt.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1830 ff.
Rezeß wegen Abfindung der Schafhudegerechtsame der Domäne Winzenburg auf den Feldmarken von Nienstedt und anderen Dorfschaften durch Bezahlung einer jährlichen Geldrente 1844.
Rezeß über die Teilung der Gemeinheiten, Verkoppelung der Ackerländereien und Aufhebung der Weideservituten 1863.

Evang. Pfarre.

(Eingepfarrt sind Hönze und Eitzum.)

Gemeinsame Kirchenbücher: Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1650 ff.
Kirchenrechnungen von Nienstedt 1616 ff.
Kirchenrechnungen von Hönze 1606 ff.
Kirchenrechnungen von Eitzum 1607—1758. 1815 ff.
Pfarregister von Nienstedt, angelegt 1652 von P. Joh. Beeseke, fortgeführt von P. Hiltrichbrenner bis 1701.
„Schulbuch", „worin zur Nachricht, was zu N. bei der Schule, und auch wegen der Opferei sowohl zu N. als Eitzum und Hönze jährlich zu fordern". „Aus des sel. Burchards Rüdemans und sel. Johannis Gruben und sel. Jacobs Höven und auch sel. Gerhards Höven Registern von mir Ernst Christian Gerlach als Schulmeister zu N., E. und H. hier in dies Buch eingetragen 1750" und fortgesetzt bis 1809.
Beschreibung der Pfarrintraden zu N. 1762—93, von P. Dieterich Alhard Forcke.

Nordstemmen.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1826—48. 1855/56—1858/59. 1861/62 ff.
Akten betr. Teilverkauf des Gemeindewaldes 1846/47.
Rezesse: Wegen Festsetzung der Hütungsgrenze zwischen den Gemeinden Mahlerten und Nordstemmen 1828—48.
Rezeß wegen Ablösung des der Königl. Domänenkammer zu Hannover vor und in dem Dorfe N. zustehenden halben Frucht- und Fleischzehntens 1837.
Rezeß über Ablösung der von der Gemeinde N. an den Maler Beverburg zu Elze als Senior der Familie B. zu prästierenden Meiergefälle 1841.

Rezeß über Ablösung der von verschiedenen Eingesessenen zu Nordstemmen, Burgstemmen, Heyersum und Mahlerten bisher geleisteten Stuckenholzfuhren 1838.

Rezeß über Ablösung des zur Hälfte der Kirche zu Nordstemmen, zur Hälfte der Kirche zu Heyersum zustehenden Natural-Fruchtzehntens in der Feldmark von N. 1839.

Rezeß über Generalteilung der Forsten und Koppelweiden vor Burgstemmen 1838/39.

Verkoppelungsrezeß 1865/66.

Evang. Pfarre.

Kirchenbücher: Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1803 ff.
Begräbniseintragungen in dem Bruchstück eines älteren Kirchenbuches 1750—55.
Konfitenten 1824 ff.
Konfirmanden 1876 ff.

Kirchenrechnungen 1649—1765. 1781 ff.
1 Vol. in 8⁰ (Schweinsleder) enthält u. a.:
Verzeichnis der Kirchen- und Pfarreinkünfte. „Auf Befehl und Begehren der Herren Visitatoren, in Ordnung gebracht von dem P. Thomas Starcke 1680."
Predigerverzeichnis. (Die ersten beiden Prediger nach dem Chronisten Letzner, von 1582 an selbständig.)
Register der Höfe zu N. „von 1643 und 1650 an ungefähr aus Verbindung dieser Kopulations-, Tauf- und Totenregister mit den Kirchenregistern neben etwas von alten Papieren und den Landregistern und anderen Erzählungen zusammengezogen", von P. Mezler 1750. 15 Bl.
Nordstemmer Pfarr- und Ortschronik. (Besteht aus einer wenig umfangreichen Materialsammlung der Pastoren Holekamp und Kuhlgatz.) 2. Hälfte des 19. Jahrh.

Petze.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1832 ff.
Rezeß über die Teilung der Gemeinheiten, Zusammenlegung der Grundstücke und Abfindung der Feld-, Wiesen- und Forstweiden 1862—64.
Amtliches General- und Spezialverzeichnis der in der Gemeinde Petze von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde an die An- und Neubauer von ihrem Gemeinde-Grundeigentum verkauften Bauplätze, Gärten, Hofräume usw. 1861—65.

Gemeindeprotokolle 1882 ff.

Evang. Pfarre.

Als mater combinata zu Almstedt gehörig (seit 1758).

Kirchenbücher: Taufen und Beerdigungen 1676 ff., Trauungen 1680 ff.

Kirchenrechnung von 1587 (von Superintendent D. Kayser in Göttingen dem Königl. Staatsarchiv in Hannover überwiesen). = Hann. Des. 83 Hannover I Petze.

Poppenburg.

Kath. Pfarre.

(Besteht als solche seit 1785, früher oratorium, Betsaal.)

Liber oratorii quod est in arce P., in quo describuntur:
I. Baptizati. II. Confirmati. III. Coniugati. IV. Defuncti.
V. Familiae catholicae (Übergetretene).
Kirchenrechnungen 1808 ff.

Rheden.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1854/55 ff.
Zehntrolle hinsichtlich des dem minorennen Georg von Rheden als Besitzer des vormals Prasunschen Hofes zu Rheden vor der Ortschaft Rh. zustehenden Fruchtzehntens 1839.
Rezeß über Ablösung des den Erben des † Ackermanns Kreth zu Rheden im sogen. Büh zustehenden Wiesenzehntens 1839.
Rechnungen über die Kosten des Durchstichs und der Uferreparaturen der Leine 1855 ff.
Verkoppelungsrezeß 1865.

Evang. Pfarre.

(Eingepfarrt sind Wallenstedt, Heinum und Dötzum.)

Gemeinschaftliche Kirchenbücher: Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1672 ff. Kommunikanten 1785. 1858 ff.
Gemeinschaftliche Kirchenrechnungen: 1623. 1624. 1626—29. 1631—41. 1643—1713. 1744 ff.
Besondere Kirchenrechnungen der Kapelle zu Wallenstedt 1772 ff.
Besondere Kirchenrechnungen der Kapelle zu Heinum 1772—1801. 1805 ff.
1 Fasc. Akten betr. die Pfarrmeier der Kirche zu Rheden (darin ein Verzeichnis der Rhedener Pfarrländereien) 18. Jahrh.

Original-Urkunden.

1462 März 17 (an s. Gertrud der hilg. [junkfrowen] daghe). [1
Henning von Rheden, Knappe, zu Rheden und Asche von Rheden, sein Sohn, bekunden, daß sie schuldig sind den Brüdern der Bruderschaft S. Cosmas und Damianus 4 Pfund Pfennige, gängig zu Gronau, und daß sie den Brüdern einen Hof zu Rheden, den Brand Snehaghen z. Z. bewohnt, dafür verpfändet haben, vorbehaltlich des jährlichen Wiedereinlösungsrechts zu Ostern. — Die drei Siegel der Aussteller und des Diderick von Rheden von Pergamentstreifen verloren.

1463 Mai 1 (am dage s. Wolpers). [2
Aschwin (Asswen) von Rheden, Knappe, verpfändet — vorbehaltlich des Rückkaufsrechts — seinen Hof im Dorfe Rheden, bei S. Goderdes Hofe gelegen, mit einem Stück Landes „uppe den utzenpölen“ an Johann Watermanns, Hinrik Jagau und Johann Wulf mit der Bestimmung, daß

der jeweilige Besitzer des Hofes den genannten Priestern jährlich zu Michaelis 12 Schill. gibt, damit sie es unter sich teilen und im Gebete gedenken des Hermann Cramer und Ludolf von Rheden und aller Verstorbenen dieses Geschlechts. Nach dem Tode der gen. Priester soll der Pfarrer zu Rheden die 12 Schill. einnehmen und dafür eine Memorie abhalten to deme sende alse des mittwochs in der meyndweckin (= Woche nach dem Michaelisfeste), und zur Memorie sollen gehören die Pfarrer des Sends, d. h. von Holthusen, Nienstedt (Nyenstede), Barfelde (Barvelte) und Betheln (Bethlem). Er soll jedem Pfarrer 14 Pfennig geben, auf daß sie mit ihm am genannten Tage in Rheden für die genannten Verstorbenen die Seelmesse halten. — Siegel des Ausstellers (kleines Bruchstück) und des Diderick von Rheden am Pergamentstreifen.

Steuerwald 1496 Sept. 21 (ipsa die s. Mathei apost. et evang.). [3
Bischof Barthold von Hildesheim bestätigt die seit längerer Zeit bestehende Bruderschaft der Brüder und Schwestern zum heiligen Cosmas und Damianus in Rheden und den umliegenden Ortschaften und erläßt ihr 40 Tage Ablaß. — Siegelbruchstück des Ausstellers am Pergamentstreifen.

1502 (oder 1501!) Nov. 7 (am mandage na alle goddes hilgen dage). [4
Der Rat der Stadt Gronau bekundet, daß vor ihm Godert Scrader und Katharina, seine Frau, 12 Schilling an ihrem Haus und Hof gestiftet haben den Pfarrern zu Rheden, Barfelde, Nienstedt (Nigenstede), Eberholzen und Sibbesse zum Seelgedächtnis für Johann Wulves, † Pfarrer zu Eberholzen. — Stadtsekret am Pergamentstreifen.

1512 Mai 3 (ame mandage na deme sundage Jubilate). [5
Gründungsurkunde der Borchardt und Cordt, Brüder von Steinberg, über die im Jahre 1485 von ihnen mit einem Lehen ausgestattete, im Jahre 1505 zur Pfarrkirche umgewandelte und aus dem Pfarrverbande von Rheden gelöste Kapelle U. L. Frauen zu Brüggen. — Siegeleinschnitt. Zwei Löcher an der Bruchstelle im Pergament.

1526 April 14 (an dem dage Tiburtii unde Valeriani martyrum). [6
Albert Becheldt, Otto Wynkelman, Domherren zu Hildesheim, Hermann Gorbeler, Vikar daselbst, Dietrich Roders, Kanoniker im Schüttelkorbe (schottelkorve), Albert Drehus commendista im Dom bekunden, daß sie als Testamentsvollstrecker des † Johann Götting dessen Nachfolger im Pfarramt zu Rheden, Hinrik Heyne, eine Verschreibung des Kreuzstifts zu Hildesheim für genannten † Götting über 100 rhein. fl., in Raten von je 2 fl. zu Ostern und Michaelis zinsbar, übergeben haben. Diese 100 fl. hatte einst Joh. Götting als Pfarrer zu Rheden von denen von Brüggen aufgenommen „so alse de van Bruggem . . . filiales gewesen synt in dersulfften parre to Reden, darumme dat de summe der 100 fl. myt den renthen jarlikes scholde to ewigen tiden blyven by der sulfften parre to Reden vor eyn upkomenth unde andere accidentien van wegen der van Bruggem, darumme dat se mochten eyne eygen parre maken unde hebben alse se nu hebben dorch fulborth hern Johan Gottinge do thor tydt parner." — Siegel des genannten Domherrn Albert Becheldt vom Pergamentstreifen ab.

Archiv der Familie von Rheden.

Urkunden.

1435 März 25 (an unser leven frouwen dage in der vasten). [1

Äbtissin Agnes von Gandersheim belehnt Ludelve van Reden mit zwei Meierhöfen und acht Hufen Landes bei Rheden (Reden), 17 Kothöfen bei Bruggem, den blotrun up den hoven darsulves mit dem dienste, eyne taverne, viertehalb Hufen Landes, den Weinberg, den Gosebuch, dat Brugmer heynholte, vier Hufen Landes vor Gronowe, vier Hufen Landes bei Orleshusen und einen Kothof bei Kreyensen. — Siegelrest.

1464 März 27 (des dinschedages na Palme). [2

Graf Otto von Holstein und Schaumburg belehnt Dyderich von Reden, des Henning Sohn, Knappen, mit dem Haus Rheden (Reden), wo dieser und seine Vettern wohnen, und mit 5 Hufen Landes, 3 Sattelhöfen, 6 Kothöfen und mit 8 Hufen Landes vor Hameln, gelegen im Osterfelde, auf dem Westerberge und in dem kleinen Afferder-Felde, wie es alles dessen Bruder von ihm und seinem Vater zu Lehen gehabt hat. — Original, Pergament. Das Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

1468 September 21 (ame mytweken in sunte Mathei dage). [3

Bischof Ernst von Hildesheim belehnt Diderike und Asswine van Reden mit dem rottegeden boven Heynem, den vorher Bernd van Mollem zu Lehn gehabt und durch Hermen Westvale und Bernd Schonehalsse aufgesandt hat. — Siegel verloren.

1483 Oktober 18 (am dage Luce evangeliste). [4

Bischof Bartold von Hildesheim belehnt Henning van Reden mit einer Hufe Landes und einem Kothof vor und in Rheden (Reden) mit allem Zubehör, alse de vorgen. gudere wente an dusse tyd to dem hus to Wintzenborg gehort hebben unde na dusser tyd date dusses breves de gen. van Reden der gebruken schullen unde mogen na alle orem willen unde behage, gelyck dat hus to Wintzenborg unde de besitter don mogen der holtvorste over de seven dorppe Westvelde, Diderickholtensen, Sibbessen, Segeste, Almestidde, Breynem unde Petze in dem overen unde nedderen holte, so to den seven dorppen horen, sunder der van Reden edder jemandes vorbedent. — Siegel verloren.

1488 Juli 22 (am dage Marie Magdalene). [5

Bischof Bartold von Hildesheim belehnt Henning, Heinrich und Heise von Reden mit einem Meierhof und zwei Hufen Landes bei Banthelem, wie sie vorher Henning Luttekebole, Bürger von Hildesheim, gehabt hat. — Siegel gut erhalten.

1496 August 24 (ame mitweken Bartholomei apostoli). [6

Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, belehnt Hinrike von Reden mit zwei Meierhöfen und acht Hufen Landes und der Schäferei von Rheden (Reden), vier Höfen vor Gronauwe, vier Hufen Landes bei Orleshusen, einen Kothof bei Kreyensen. — Siegel.

1496 Dezember 1 (am donnersdage na sunte Andreas dage des hilligen apostels). [7
Graf Anton von Holstein-Schaumburg belehnt Henrik von Reden mit Haus Rheden (Reden), wo er jetzt wohnt, mit fünf Hufen Landes, drei Sattelhöfen und sechs Kothöfen, mit acht Hufen Landes vor Hamelen uppe dem Ostervelde unde uppe dem Westerberge unde uppe dem lutteken Afferder velde. — Siegel.

1498 Juli 18 (ipso die Arnolffi confessoris). [8
Agnes Fürstin von Anhalt, Äbtissin von Gandersheim, belehnt Henrik van Reden mit dem Drosteamte des Stiftes, fünftehalb Hufen Landes bei Sebeldeshusen, drei Hufen, zwei Kothöfen zu Engela, einer Hufe bei Ackenhusen, einer Hufe bei Mechteshusen, einem Kothof und einem Sattelhof up dem Deirgarden vor Gandersem.

Ferner Lehnsurkunden vom Stift Gandersheim betr. den Tiergarten bei Gandersheim, Sieboldehausen, Engelade, Ackenhausen, Mechtshausen, Bornhausen, Odenhusen, Malbershusen, Kreiensen und das Drosteamt bis 1769, betr. Rheden, Gronau, Orxhausen und Kreiensen bis 1837, betr. Brüggen und Banteln 1513—1682 — von Hessen (früher Plesse) betr. Sehlem 1572 und 1574 — vom Hochstift Hildesheim betr. Rheden, Wallenstedt, Gronau, Barfelde, Heinum, Söhre (Zerde), Groß- und Klein-Schladen, Dehnsen (Dedensen), Ammensen bei Greene, Dötzum Fischerei in der Leine und Hettelde bis 1841 — von Lippe-Spiegelberg (dann Holstein-Schaumburg, Nassau-Oranien, Hannover) betr. Haus Rheden, Teilmessen, Lauenstein, Hameln bis 1839 — Landgr. Hessen für die von Geyso über Dorf Grebenau 1688—1762.
Braugerechtigkeit in Rheden durch den Bischof von Hildesheim 1686.
Aktivlehen der von Rheden über Land bei Gronau 1541—1662.

II. Akten

(ungeordnet in vier Truhen) betr. Gutsverwaltungssachen, Brau-, Geld-, Korn-, usw.-Register seit 1585) 17./18. Jahrh., Meiersachen, Prozeßsachen, Obligationen, Erbschaften, Erbteilungen, Ehepakte und andere Familiensachen bis 19. Jahrh. Stammbäume der Familie von Rheden.

Sehlde.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1811. 1812. 1820. 1821. 1825 ff.
Gemeindeprotokolle 1859 ff.
Verkoppelungsrezeß mit Karte auf dem Landratsamte (nach Angabe des Gemeindevorstehers).

(Kirchlich zur Pfarre in Eime gehörig.)

Über Kirchenbücher vgl. Eime, evang. Pfarre.
Kirchenrechnungen: vollständig seit 1730 ff. Vorher bruchstückweise 1553.
Auf dem Deckel des alten Sehlder Kirchenbuches: Notizen u. a. über die Feuersbrunst in Elze 1745, in Banteln 1791, über Einführungen der Geistlichen 1655. 1695 und 1732.

Alte lose Original-Pergamentblätter in 8° enthalten: einen Schuldbrief von 1527, die Sehlder Pfarreinkünfte 1552. 1554. 1615. 1629, einen Schuldbrief 16. Jahrh., Eintragungen über Einnahmen der Kirche 16. Jahrh., Notizen über Rechnungslegung des Dorfes Sehlde 1611. 1613. 1616. 1619, Eintragungen über Schuldner der Kirche 17. Jahrh., kirchliche Schenkungen 1600—1647 (mit geschichtlichen Notizen).

Sibbesse.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1811. 1814. 1816. 1825 ff.

Gemeindeprotokolle 1852 ff.

Teilungsrezeß für die Gemeinde S. über den Holzdistrikt, genannt der Hohe Kamp 1797. Mit Plan.

Rezeß über die Weideauseinandersetzung in den Forsten zwischen den Gemeinden S. und Westfeld 1820.

Rezeß über Abfindung der Schafhudegerechtsame der Domäne Winzenburg auf den Feldmarken von S. usw. durch Bezahlung einer jährlichen Geldrente 1844.

Ablösungsrezeß für die Zehntpflichtigen zu S. 1837.

Verzeichnis der Zehntpflichtigen zu S. und aller ihrer Ländereien, welche dem Zehntzuge der Königl. Domänenkammer zu Hannover zur Hälfte und der von Bockschen Familie, Gronauer und Elzer Linie, zur Hälfte unterworfen gewesen sind. Ca. Mitte des 19. Jahrh.

Allgemeiner Verkoppelungsrezeß 1863.

Evang. Pfarre.

(Eingepfarrt zu Möllensen als mater combinata.)

Kirchenbücher: Taufen und Trauungen 1651 ff.

Beerdigungen 1733.

Kommunikanten 1740—1817.

Konfirmanden 1818 ff.

Kirchenrechnungen 1674—1716. 1775 ff.

Kirchenbücher von Möllensen: Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1733 ff.

Konfirmanden 1816 ff.

Kirchenrechnungen 1733—91. 1808 ff.

Akten: Verbindung der Möllenser Kirche mit der Pfarre zu S. 1806/7.

Übergabe der Pfarre M. an Pastor Braeß in S. 1832.

Kirchenpatronatsverhältnisse in der Parochie Möllensen 1849—77.

Trennung der lutherischen Gemeinde Marienrode von der Parochie S. und Verbindung der Gemeinde M. mit der Andreaskirche zu Hildesheim 1871/72.

Wallenstedt.

(Eingepfarrt zu Rheden.) S. auch Rheden.

Gemeindevorstand.

Gemeinderechnungen 1870 ff.

Einquartierungsleistungen für die französischen Truppen 1757/58.

Rechnung (Register) der Kapelle zu W. 1766/67.

Prozeß der Gemeinde Eberholzen c/a Gemeinde Wallenstedt und Gemeinde Heinum betr. Holzgrenzstreitigkeiten ca. 1800—04. (Zahlreiche lose Akten.)

Ernteberícht von W. vom Jahre 1821.

Rezeß über Abfindung der Weide aus dem Heinum-Wallenstedter Link und die Spezialteilung der den Brinksitzern zu Heinum und Wallenstedt zugefallenen Abfindung 1864.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
II. Band. 5. Heft.

Ludwig Ohlendorf
Dr. phil. Dr. rer. pol.

Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1910.

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

II. Band. 5. Heft.

Ludwig Ohlendorf
Dr. phil. Dr. rer. pol.

Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.

Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.

Von

Ludwig Ohlendorf
Dr. phil. Dr. rer. pol.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1910.

Inhaltsverzeichnis.



§ 1. Einleitung.

Die Probleme der Stadtverfassung — dies Wort im weitesten Sinne genommen — sind in den letzten Jahrzehnten Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Die Entstehung städtischen Lebens, der Ursprung der behördlichen Organe, die Gerichts-, Gewerbe-, Steuerverfassung etc. sind in zahlreichen Arbeiten lokalgeschichtlichen wie allgemeinen Charakters zur Darstellung gelangt. Dabei hat eine der wichtigsten Fragen auffallend geringe Berücksichtigung erfahren, die Frage nach der sozialen Gliederung der Stadtbevölkerung, die kurz als die Frage nach dem Wesen des Patriziats bezeichnet werden kann. Einer grundsätzlichen Behandlung ist sie nirgends unterzogen; nur hie und da wird sie von einzelnen Forschern wie v. Below, Heck in ihren anderen Zwecken gewidmeten Arbeiten gestreift. Zweifellos ist der Grund dieser Tatsache nicht in mangelndem Interesse zu suchen. Haben die Untersuchungen über die ältere Stadtverfassung überhaupt mit einer immanenten Schwierigkeit zu kämpfen, so kommt — oder kam doch bisher — hinsichtlich der sozialen Frage noch ein besonderer Umstand hinzu. Während die ländliche Verfassung des mittleren Mittelalters sich als das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwickelung darstellt und daher die Nachrichten früherer Zeiten, so dürftig sie sein mögen, zur Erkenntnis der späteren Epoche die wertvollsten Angriffspunkte bieten, haben wir, von den alten Römerstädten abgesehen, in den Städten etwas vollständig Neues vor uns. Im Dunkel des 9. und 10 Jahrhunderts entstanden, treten sie vor dem 13. Jahrhundert kaum in hellere Beleuchtung, haben unzweifelhaft damals aber schon mancherlei Veränderung erfahren und bleiben auch in der nächsten Zeit fortdauernder Wandelung unterworfen. Hierzu tritt nun hinsichtlich des sozialen Problems folgendes. Die Stadtverfassung ist zwar etwas Neues. Immerhin, die Steine zu dem Bau müssen irgendwoher genommen sein. Insbesondere ist von vornherein anzunehmen, daß sich mehr oder minder lockere Fäden von der Stadtverfassung zur ländlichen Verfassung hinüberspannen. Es ist daher das Gegebene, bei Untersuchungen über die Stadtverfassung die Zustände der ländlichen Verfassung zum Stütz- und Ausgangspunkte zu nehmen. Und dieser Gesichtspunkt ist von doppelter Bedeutung, wenn es sich um die soziale Verfassung handelt. Hat doch das Land das Material zum Aufbau der Stadtbevölkerung geliefert. Und drängt sich daher doch als erste aller Fragen die auf: Hat die Stadtverfassung von Anbeginn die sozialen Differenzen des platten Landes beseitigt oder nicht? Während wir aber über verschiedene Seiten der ländlichen Ver-

fassung z. B. über das Gerichtswesen, die Gemeindeorganisation relativ gut informiert waren, galt das nicht in dem gleichen Maße hinsichtlich der sozialen Verfassung. Gewisse Grundzüge freilich waren auch hier bekannt, vor allem der Gegensatz von frei und unfrei. Aber weder die numerische, noch die wirtschaftlich-soziale Bedeutung dieses Gegensatzes stand bisher fest. Diesem Mangel ist seit kurzem für ein bestimmtes Gebiet Deutschlands abgeholfen, für Niedersachsen. Wir haben über dies Gebiet die verschiedenen Arbeiten Wittichs, die v. Zallingers und Hecks. Da liegt es nahe, jetzt auch eine Lösung des sozialen Problems der älteren Stadtverfassung in diesem Gebiete zu versuchen. Dieser Versuch soll in Folgendem unternommen werden.

Trotz eifriger lokalhistorischer Forschung über das ältere Städtewesen Niedersachsens sind die Ansichten über das niedersächsische Patriziat noch wenig geklärt. Natürlich trat den Forschern bei ihren Arbeiten die soziale Differenzierung auf Schritt und Tritt entgegen; oft genug ist in ihren Schriften von Geschlechtern und Patriziern die Rede. Aber schon die Vorstellungen über den Kreis von Personen, die rein äußerlich genommen dem Patriziate zuzuzählen sind, entbehren bisher der Einheitlichkeit. Hauptursache ist der Mangel einer scharfen zeitlichen Abgrenzung. Ein Patriziat hat es in allen Epochen der städtischen Entwickelung gegeben, vom 10. bis zum 19. Jahrhundert. Die Frage ist, ob dies Patriziat durch die Jahrhunderte hindurch einen sich gleich bleibenden, in seinen Elementen homogenen Stand gebildet hat. Sie ist entschieden zu verneinen. Das Schichtbuch der Stadt Braunschweig, geschrieben in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, zählt eine lange Reihe braunschweigischer Geschlechter auf; nur ein geringer Teil davon läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen[1]. Von den ca. 80 braunschweigischen Patrizierfamilien des 13. Jahrhunderts, die wir unten zusammenstellen werden, sind bereits um das Jahr 1500 nur noch etwa ein Dutzend in der Stadt nachweisbar. Ob die Ergänzung des Patriziats unter denselben Einflüssen und Gesichtspunkten vor sich gegangen ist, unter denen sich die ursprüngliche Bildung des Standes vollzogen hat? Schon das schnelle Tempo der städtischen Entwickelung, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in kurzen Zwischenräumen sich folgenden Revolutionen mit ihren beständig in demokratischer Richtung sich vollziehenden Änderungen der Stadtverfassung sprechen dagegen. Blättert man in den braunschweigischen Testamentbüchern des 18. Jahrhunderts, so begegnet nicht selten die Formel: Ich N. N., Bürger und Patrizier der Stadt Braunschweig, setze mein Testament. Man gewinnt den Eindruck, daß so ziemlich jeder wohlhabendere und angesehenere Bürger dem Patriziate zugezählt wurde. Es handelt sich überhaupt nicht mehr um einen fest abgegrenzten Stand. Über die Zugehörigkeit zum Patriziat entscheiden nicht mehr objektive Merkmale, sondern das subjektive Ermessen. Eine Untersuchung über den Ursprung des Patriziats, die diesen Wandel nicht in Rechnung zöge, müßte zu heilloser Verwirrung führen.

Unser Ziel ist die Erforschung des ursprünglichen Zustandes. Wir fassen daher den Begriff des Patriziats in dem engeren Sinne des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs als die soziale Oberschicht der städtischen Bevölkerung in der Zeit vor den Zunftkämpfen. Die letzteren setzen in Niedersachsen kurz vor dem Ende des 13. Jahrhunderts ein. Gegenstand unserer Untersuchung ist also der Stadtadel des 10. bis 13. Jahrhunderts. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch spätere Nachrichten über die zu ihm gehörigen Familien zur Verwertung kommen.

Wie ermitteln wir nun die dem Patriziate zugehörigen Familien? Eine besondere Bezeichnung hat der Stand in dieser ältesten Zeit wahrscheinlich nicht geführt. Der Name „Patrizier“ stammt aus der Zeit der Renaissance. Die ältere Bezeichnung „Geschlechter“ ist wohl in der Zeit der Zunftkämpfe entstanden. Sie begegnet zuerst in den Berichten der Chroniken über diese Kämpfe. Diese Berichte nennen zwar hier und da einige Geschlechter mit Namen, sind aber für unseren Zweck ganz unzureichend. Eine direkte Kennzeichnung der Patrizier bieten also unsere Quellen nicht. Wir sind auf Schlußfolgerungen angewiesen.

Man könnte zunächst an die Zeugenreihen denken. Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß in dieser älteren Zeit in der Hauptsache Patrizier als Zeugen auftreten. Indessen finden sich doch auch — wenngleich nur ausnahmsweise — nichtpatrizische Zeugen. Um sicher zu gehen, müßten wir uns auf die öfters wiederkehrenden Namen beschränken. Das hieße aber auf jede auch nur annähernde Vollständigkeit verzichten. Die Zeugenreihen der in Frage stehenden Zeit sind naturgemäß an Zahl begrenzt. In ihnen treten ganz wenige Familien sehr häufig auf; daneben kommt eine große Zahl von Namen nur ein oder zwei Mal vor. Ganz erklärlich. Wie bei jedem Adel gab es auch bei dem älteren Stadtadel mehr und weniger hervorragende Elemente. Die angesehensten Familien waren natürlich die beliebtesten Zeugen. Es würde daher auf diesem Wege nur ein Bruchteil des Patriziats ans Licht kommen, wir würden ein ganz unvollständiges Bild erhalten.

Es bietet sich noch ein anderer Weg. Nach allgemeiner Annahme ist in der Zeit vor den Zunftkämpfen das Stadtregiment ausschließlich in den Händen der sozialen Oberschicht der städtischen Bevölkerung gewesen; die Ratsstühle waren nur dem Patriziat zugänglich. Wo sich daher eine Familie in der Zeit vor den Zunftkämpfen im Rate findet, ist damit ihre Patrizierqualität erwiesen. Die Ratsfähigkeit ist das Kriterium der Zugehörigkeit zum Patriziat. Ratsregister aus dem 13. Jahrhundert sind in den unten näher untersuchten Städten in hinreichender Anzahl vorhanden. Aus ihnen ergibt sich eine ziemlich umfangreiche Basis notorischer Patrizierfamilien. Lückenlos erhalten sind die Ratsregister natürlich nicht. Aber zur Ergänzung bieten sich zwei Mittel. Einmal werden wir jetzt diejenigen Namen, die in den Zeugenreihen zwischen jenen notorischen Patriziern auftreten, gleichfalls als patrizisch in Anspruch nehmen dürfen. Sodann gestattet die Verschwägerung notorischer Patriziergeschlechter mit anderen Familien den Schluß auf die Patrizierqualität auch der letzteren. Mit diesen Mitteln werden wir eine wenigstens annähernd vollständige Zusammenstellung der zum Patriziat einer Stadt zählenden Familien erzielen können.

Nun aber ein Bedenken. Jene Annahme von der ausschließlichen Patrizierherrschaft vor den Zunftkämpfen hat sich gebildet vornehmlich auf Grund süd- und westdeutscher Städteforschung. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob sie auch für Niedersachsen zutreffend ist. In der Tat stößt man in den Kreisen der Lokalhistoriker vereinzelt auf die Anschauung, daß in unserem Gebiete auch schon vor den Zunftkämpfen sämtliche Schichten der Bevölkerung am Stadtregiment beteiligt gewesen seien. So meint Weiland in seiner Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar[2]): „Wo zuerst die Ratmannen aufgezählt werden, in den Urkunden aus dem Jahre 1269, ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugibt, daß die Handwerker-

innungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können." Was speziell diese Äußerung angeht, so kann Weiland nur den Bertoldus Institor (Krämer) im Auge haben, der 1269 im Rate auftritt[3]). Gerade dieser Bertoldus Institor aber gehört so gut wie sicher dem Patriziat an, nämlich dem angesehenen Goslarer Geschlecht der Meise, wie unten dargetan werden wird. Überhaupt ist zu bemerken, daß die Beziehungen des Patriziats zum Handel ein besonderes Kapitel bilden, das für sich behandelt werden soll und hier auszuscheiden hat. — Im allgemeinen aber ist auf die erwähnte Ansicht folgendes zu erwidern. Jene Ansicht stützt sich auf die Tatsache, daß hier und da in den Ratsregistern Personen auftreten, deren Zunamen dem gewerblichen Leben entnommen sind. So kommt in Braunschweig ein Johannes Colorator 1267 im Rate vor, so gibt es in Hildesheim eine Ratsfamilie Haringwescher. Dieses Vorkommen ist aber ein ganz vereinzeltes und ausnahmsweises, das für sich allein nicht zum Schluß auf Beteiligung der handwerklichen Stände am Stadtregimente berechtigt. Denn zunächst ist fraglich, ob überhaupt eine Beziehung zwischen den Trägern jener Namen und den betreffenden Berufszweigen besteht; es kann sich lediglich um Spitznamen handeln. So dürfte es bei der Hildesheimer Familie Haringwescher sein. Die Existenz einer solchen Beziehung aber vorausgesetzt, braucht diese noch längst nicht in der selbsttätigen Ausübung des Berufs zu bestehen. Ein Beispiel. In Goslar gab es eine Patrizierfamilie von Nauen. Direkte Beteiligung derselben am Handwerk ist ausgeschlossen. Plötzlich begegnet 1355 ein Mitglied dieser Familie als Hermannus de Nowen faber[4]). Derselbe Hermann von Nowen aber ist — wie die meisten Angehörigen der Familie — als Mitglied der Kaufleutegilde nachweisbar[4]). Da er Kaufmann ist, kann er nicht ausübender Schmied sein. Wie löst sich der Widerspruch? Vielleicht ergibt sich die Erklärung aus einer verwandten Braunschweiger Nachricht. Anno 1380 ist im 2. Degedingsbuch der Altstadt, Blatt 244, die Rede von der „smeden unde den boden unde der gantzen woninge, dat der Kerkhove wesen hadde." Die Schmiede lag an der Ecke der Güldenstraße gegenüber dem Hohen Tore[5]). Die Kerkhove oder Kirchhofs zählten zu den allerältesten Braunschweiger Geschlechtern. Sie führten ihren Namen von der Lage ihres Wohnhauses beim Martinikirchhof, achter sunte Mertenes torne[5]). Ihr Grundstück erstreckte sich wohl ursprünglich bis zur Güldenstraße und wurde mit der Zeit parzelliert; an der Ecke der Güldenstraße erbaute die Familie eine Schmiede. Sie wurde wahrscheinlich zu Zins ausgetan, möglicherweise aber auch in eigener Regie durch fremde Arbeitskräfte betrieben[6]). Im letzteren Falle mußte der Eigentümer der Schmiedezunft beitreten. Es ist nicht schwer sich vorzustellen, daß ein Glied der Familie Kirchhof, dem die Schmiede bei der Erbteilung zufiel, davon etwa den Beinamen „faber" erhielt. So oder ähnlich mag man sich den faber Hermannus de Nowen in Goslar erklären. Jedenfalls ist klar, daß ein derartiger Beiname nicht ohne weiteres den Schluß auf die entsprechende Berufstätigkeit seines Trägers erfordert, daß daher ein vereinzelter Handwerkername in den Ratsregistern nichts beweist für die Beteiligung der Zünftler am Stadtregiment.

Erweist sich somit das einzige Bedenken, das gegen die Annahme eines ausschließlich patrizischen Stadtregiments der älteren Zeit in Niedersachsen geltend gemacht werden kann, als nicht stichhaltig, so sprechen anderseits für diese Annahme folgende Erwägungen. Schwer ins Gewicht fällt zunächst schon die Analogie der süddeutschen Verhältnisse. Auch ist es an sich unwahrscheinlich, daß die Entwickelung des Stadtregiments von demokratischen An-

fängen seinen Ausgang sollte genommen haben; man wird sich hüten müssen, den liberalen Charakter der späteren Stadtverfassung in eine zu frühe Zeit zurückzudatieren. Vor allem aber: wenn die Handwerker schon in der ältesten Zeit im Rate vertreten waren, welchen Inhalt haben dann die ersten Zunftkämpfe gehabt? Man könnte an Streitobjekte wirtschaftlicher Natur denken; jene Kämpfe wären dann nicht politische, sondern wirtschaftliche Revolutionen gewesen. Auch diese Anschauung läßt sich vereinzelt vernehmen; sie wird von Neuburg hinsichtlich Goslars vertreten (s. dort). Die Zunftkämpfe setzen aber überall fast zu gleicher Zeit ein: in Goslar ca. 1290, in Braunschweig 1292, in Hildesheim ca. 1300. Eine solch allgemeine Bewegung muß vorwiegend politischen Motiven entsprungen sein. Was endlich unsere Kenntnis der einzelnen Vorgänge bei den Zunftkämpfen anbetrifft, so ist dieselbe bezüglich Braunschweigs und Goslars zwar unvollkommen; trotzdem kann es auf Grund der Quellen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es sich auch bei den ersten Braunschweiger und Goslarer Erhebungen um die Gestaltung des Stadtregiments gehandelt hat. Dann aber ist die nächstliegende Folgerung die, daß eine Beteiligung der Zünftler am Regiment vorher überhaupt nicht bestand. Ganz deutlich offenbart sich aber die rein patrizische Zusammensetzung des Rates der älteren Zeit in den Hildesheimer Zunftunruhen. (Das Nähere unten bei Besprechung der Verfassungsverhältnisse der einzelnen Städte.) Nach alledem ist die Annahme der ausschließlichen Patrizierherrschaft bis zum Ende des 13. Jahrhunderts auch für Niedersachsen unbedenklich.

Wir wenden uns nun der Einzeluntersuchung zu und wählen zum Gegenstand derselben die drei ostfälischen Städte Braunschweig, Hildesheim und Goslar. Wir beginnen mit der größten und bedeutendsten unter ihnen, mit Braunschweig.

Erster Teil:

Einzeluntersuchungen.

---

§ 2. Braunschweig.

Braunschweig, die Residenz der Welfen, ist aus fünf selbständigen Stadtgemeinden, Weichbilde genannt, zusammengewachsen: aus der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt, der Altenwik und dem Sack. Dies die Reihenfolge, in der die Weichbilde in den Urkunden der Folgezeit genannt werden und die ihrer späteren Größe und Bedeutung entspricht. Legen wir das Alter der Ansiedlungen zu Grunde, so verschiebt sich die Anordnung folgendermaßen: Altewik, Altstadt, Neustadt, Hagen, Sack.

Die Altewik, darüber herrscht kein Zweifel, ist aus einem Dorfe erwachsen. — Hinsichtlich der Altstadt ging die ältere Ansicht dahin, daß auch sie aus einer Dorfansiedlung allmählich zu einer Stadt sich entwickelt habe. Neuerdings behauptet Rietschel[7]), daß es sich bei ihr um eine planmäßige Marktgründung handle. Rietschel stützt sich vor allem auf die Anlage, auf den Plan der Stadt mit seiner vermeintlichen Regelmäßigkeit. Ferner auf die Bezeichnung der Martinikirche als Marktkirche; Marktkirchen sind nach ihm nicht am Marktplatze gelegene Kirchen, sondern Kirchen von Marktansiedlungen. Und endlich auf den Patronat der Herzöge bezw. des von ihnen gegründeten Blasiusstiftes über die Pfarrkirchen der Altstadt; er folgert daraus, daß die Altstadt auf herzoglichem Grund und Boden entstanden, also gegründet sei. Demgegenüber glauben wir entschieden an der älteren Ansicht festhalten zu müssen.

Kern der Altstadt ist ihr südlicher Teil. Die hier liegenden Kirchen sind älter als die in der nördlichen Hälfte gelegene Martinikirche. Das älteste Gotteshaus war die heute nicht mehr vorhandene Jakobskirche. Bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts weihte Bischof Godehard von Hildesheim die zweite Pfarrkirche der Altstadt, St. Ulrich. 1157 erbauten im südwestlichen Winkel der Altstadt die dort angesessenen Bürger die Michaeliskirche. Und erst zwischen 1180 und 1190 wurde der Bau von St. Martini, der Marktkirche, begonnen[7]). Auch das am Marktplatze gelegene Rathaus ist nicht das älteste Rathaus der Altstadt. 1253 verkauft der Altstädter Rat locum, in quo quondam consilium habebatur[8]). Die Lage dieses älteren Rathauses läßt sich feststellen; es befand sich an der heutigen Turnierstraße, wiederum im südlichen Teil der Altstadt[8]). Von diesem südlichen Distrikt hat also die Entwickelung der Altstadt ihren Ausgang genommen, nicht von dem Marktplatze, wie Rietschel annimmt[8]). In diesem südlichen Bezirk wird aber niemand eine künstliche Stadtgründung erkennen wollen. Der Marktplatz und

die sich nordwärts daran schließenden Straßen stellen eine spätere Erweiterung der Altstadt dar und weisen naturgemäß eine gewisse Regelmäßigkeit auf. Nie aber hat dieser nördliche Teil eine eigene Ortsgemeinde, eine besondere Kaufmannsansiedlung gebildet. Er ist auf dem Boden der alten Land- und späteren Stadtgemeinde, der Altstadt, entstanden und hat sich dieser von jeher kommunal eingegliedert. Unser Urkundenmaterial zeigt, daß gerade hier im nördlichen Teil der Altstadt die Patrizier zahlreiche Haus- und Wortzinse besaßen. Am Klint, bei den Brüdern, in der nördlichen Hälfte der Gülden- und Echternstraße sind Erbenzinse der Pawel, Döring, Salge, Kirchhof, Holtnicker, v. Hus, also gerade der ältesten Patrizierfamilien nachweisbar. Auch von den Verkaufsständen auf dem Markte beziehen die Patrizier den Zins[9]). Man gewinnt den Eindruck, als ob es sich um den Teil einer Dorfmark handelt, der von den altangesessenen Familien an neue Zuzügler zur Ansiedlung ausgetan ist.

Und diesen dörflichen Eindruck macht auch die Stadtflur. Nehmen wir eine Stadt, die notorisch nicht aus einer Landgemeinde entstanden ist, z. B. Goslar. Man sieht es hier der Stadtflur auf den ersten Blick an, daß sie nicht auf eine ehemalige Dorfflur zurückgeht, sondern Neurodungen ihre Existenz verdankt. Wo auch immer in den goslarschen Urkunden von Hufenbesitz der Bürger auf der Stadtflur die Rede ist, stets handelt es sich um völlig geschlossene Komplexe, deren Grenzen meist genau angegeben werden. 1320 (Bode, U. B. III Nr. 540) haben die Brüder de Merica 2 mansos sitos inter domum Infirmorum et viam, quae Stenwech dicitur, et agros St. Georgii necnon et aquam, quae dicitur Agetucht. Das ist die ausnahmslose Regel. Ähnlich ist es bei dem Braunschweiger Weichbilde des Hagens. Ganz anders dagegen bei der Altstadt. Natürlich finden wir auch hier Rodungen, so am Cyriacusberge, am Rennelberge. Aber der älteste Teil der Flur bietet durchaus den Anblick einer Dorfflur mit ihrer Dreifeldergliederung und ihrer Gemengelage. Diesen ältesten Kulturboden werden wir in dem öfters erwähnten „Altfelde“ sehen dürfen. Eins der drei Felder, vielleicht auch nur ein Gewann ist sicher der noch 1473 erwähnte Weizenkamp. (Testament von Hans Dobbersin: minen hoppengarden, den ik hebbe up dem Wetekampe[10]).) Die Hufen endlich bestehen hier nicht aus zusammenhängenden Komplexen, sondern aus in Gemengelage befindlichen Parzellen. 1340 verkauft Hans Stapel $2^1/_2$ Morgen Landes auf der Stadtflur, $1^1/_2$ Morgen bei Bonekes Weiden, 1 Morgen bei der Monsteder Brücke. 1334 verkauft Hakelenberg $1^1/_2$ Morgen Landes an H. v. Lucklum, die liegen zwischen Lucklums Lande[11]). Erwähnung verdient auch, daß noch 1333 auf dem Altstädter Felde eine Hufe erwähnt wird, „die die hörige Hufe heißt“ (de de horege hove hetet[12]). Zweifellos ist diese Bezeichnung damals nur noch eine bloße Reminiszenz. Ebenso zweifellos deutet sie aber darauf hin, daß an dieser Hufe einst ein jus litonicum bestanden hat. In allen diesen Tatsachen haben wir offenbare Spuren der topographischen und sozialen Eigentümlichkeit einer niedersächsischen Dorfansiedlung vor uns. Die Altstadt muß aus einer Landgemeinde erwachsen sein.

Es sei ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Raum der Altstadt heidnische Aschenkrüge aufgefunden worden sind, ein Beweis, daß dieser Ort schon vor Karl dem Großen bewohnt gewesen ist[13]). — Und schließlich noch eine allgemeine Überlegung. Die Altstadt liegt am Kreuzungspunkt wichtiger Heerstraßen, an einer alten Furt über die Oker, auf einer geringen

Anhöhe, die die Bewohner gegen die Überschwemmungen des Flusses schützte, anderseits umgeben von Ackerboden, der zu dem fruchtbarsten der Umgegend gehört[13]. Es wäre seltsam, wenn dieser Ort erst einer künstlichen Besiedlung hätte harren müssen.

Was nun die Gründe Rietschels betrifft, so ist der erste, der sich auf die vermeintliche Regelmäßigkeit des Stadtplans stützt, bereits widerlegt. Die Bezeichnung der Martinikirche als Marktkirche betreffend soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Marktkirche in anderen Fällen als die Kirche des Marktfleckens aufzufassen sein mag, im Gegensatz etwa zur Kirche eines benachbarten Dorfes oder geistlichen Stiftes. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Marktflecken eine künstliche Gründung sein muß. Und noch weniger, daß jene Deutung des Namens immer zutrifft. In Braunschweig liegt die Marktkirche tatsächlich am Markte. Sie wird ihren Namen dieser ihrer Lage verdanken. Da sie ferner bei weitem nicht die älteste Pfarrkirche der Altstadt ist, so ist nicht einzusehen, wie sie zu dem Range einer Kirche des Marktfleckens gekommen sein soll. — Der Patronat der Herzöge über die Altstädter Kirchen endlich scheint nicht zu dem Schluß auf einstige Grundherrlichkeit der Herzöge über die kirchlichen Grundstücke zu zwingen. Die Michaeliskirche ist nachweislich nicht auf herzoglichem Boden errichtet. Fundata est autem eadem ecclesia in area cuiusdam Bendarz hereditaria, quam ipse in hoc opus domino legitime tradidit et ecclesiae fabricam inchoavit, heißt es in der Gründungsurkunde[14]. Und doch besitzt das Blasiusstift Patronatsrechte auch über diese Kirche[14]. Ebenso verhält es sich mit der Magnikirche in der Altenwik: Hatheguardus et uxor eius Atta, homines liberi, hanc ecclesiam construxerunt. Graf Ludolf schenkt nur rus proximum huic atrio[14]. Den Pfarrer aber wählte das Ägidienkloster, eine Stiftung der Stadtherren wie St. Blasius[14]. Die Patronatsrechte scheinen darnach nur den Schluß auf irgendwelche Mitwirkung des Patrons bei der Gründung zu gestatten. — Übrigens würde, selbst die einstige Grundherrschaft der Herzöge über das Gebiet der Altstadt zugegeben, daraus noch nicht auf eine künstliche Entstehung der Altstadt zu schließen sein. Goslar ist auf Domanialboden des Reiches entstanden und ist doch keine systematische Gründung.

Die Neustadt ist als eine Erweiterung der Altstadt zu denken, eine Erweiterung, die aus unbekannten Gründen eine eigene Kommunalverfassung erhalten hat. Sie dürfte auf Altstädter Gemarkung entstanden sein und ist somit als eine Schöpfung der Altstädter Grundbesitzer zu betrachten. Altstädter Patrizierfamilien finden wir vielfach als Inhaber von Grund- und Hauszinsen; Altstädter Patrizierfamilien sind in der Neustadt ansässig[15]. Der Hagen ist die bekannte Gründung Heinrichs des Löwen aus dem Anfange seiner Regierungszeit, c. 1150. Er wurde auf vorher unbesiedeltem Boden ins Dasein gerufen. Der Sack, ein winziges Weichbild, das seinen Namen daher führt, weil es rings von den übrigen Weichbilden eingeschlossen wird, ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, und zwar auf herzoglichem Boden unter den Mauern der Burg. Um eine planmäßige Gründung handelt es sich dabei kaum. Als in den übrigen Weichbilden der Raum für die Bevölkerung zu enge ward, ist nach und nach dies Gebiet von den Herzögen zur Besiedelung freigegeben worden[16].

Die fünf Weichbilde legten sich als Kranz um die im Zentrum der Stadt befindliche Burg, die späteren Chronisten zufolge in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden ist. Sie stand selbstverständlich außerhalb

der Stadtverfassung, als „Burgfreiheit". Sie umschloß die herzogliche Residenz, den Blasiusdom und eine größere Anzahl Lehnskurien, an Ministerialen verlehnter Höfe. Solcher Lehnskurien lagen noch einige vor den Mauern der Burg im Bereiche des Hagens; auch diese unterlagen nicht dem Stadtrecht[17].

Fragen wir nach dem Alter der fünf Städte als solcher, nach der Entstehungszeit städtischen Lebens, so gebührt in dieser Beziehung, wie schon ihr Name anzeigt, der Altstadt der Vorrang. In ihr wurde bereits zwischen 1022 und 1038 die zweite Pfarrkirche geweiht, ein Zeichen zunehmender Bevölkerung. Es folgt die Neustadt, dann der Hagen. Die Altewik ist vermutlich am Anfange des 13. Jahrhunderts mit Mauern umgeben[18]. Der Sack wird erst gegen Ende desselben Jahrhunderts, 1290, als oppidum erwähnt.

Die fünf Weichbilde sondern sich in zwei Gruppen, die sich von einander unterscheiden durch den Grad ihrer Abhängigkeit vom Stadtherrn. Auf der einen Seite stehen Altstadt, Hagen, Neustadt, die in der Hauptsache nur hinsichtlich der Gerichtsverfassung der Leitung des Stadtherrn unterstehen, auf der anderen Seite Altewik und Sack, die sich auch in strenger kommunaler Abhängigkeit von den Herzögen befinden. Letztere kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß Altewik und Sack von den Herzögen als distincta nostra oppida, specialia nostra judicia bezeichnet werden[19]. Sie äußert sich in der Verfassung der beiden Städte nach zwei Richtungen. Einmal erheben die Herzöge in Altewik und Sack eine regelmäßige Bede (precaria), was in Altstadt, Hagen, Neustadt nicht der Fall ist[20]. Zum andern liegt in Altewik und Sack die Gemeindevorstandschaft in den Händen eines vom Herzoge bestellten Beamten, eines Vogtes. Ersteres steht fest, letzteres bedarf der Begründung. Bei der Gründung des Hagens wurde den Bürgern des neuen Weichbilds unter anderen Rechten folgendes Privileg verliehen: Item burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant[21]. Den einen Vogt sollen die Bürger aus ihrer Mitte wählen. Die gesamte öffentliche Gerichtsbarkeit lag in Braunschweig in den Händen eines einzigen Beamten. Es gab nur einen richterlichen Vogt. Untervögte als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit hat es in Braunschweig und den benachbarten Städten, wie schon Rietschel[22] hervorhebt, nicht gegeben. Welches Bewenden hat es dann aber mit jenem „advocatus unus" des Hagener Rechts? Antwort erteilen uns zwei Hildesheimer Gründungsurkunden. In der Gründungsurkunde der Dammstadt bei Hildesheim aus dem Jahre 1196 heißt es: Idem advocatus .... secundarium advocatum eis (den Bürgern) non constituet, sed magistrum civilem habebunt, quem elegerint[23]. Es soll den Bürgern kein weiterer Vogt gesetzt werden, sondern sie sollen sich einen magistrum civilem, einen Bauer- oder Bürgermeister selbst wählen. Noch deutlicher redet die Urkunde des Vogtes Lippold von Altenmarkt, der 1232 eine weitere Gründung bei Hildesheim plante: Item bene licet eis magistrum civium statuere inter se, qui judicet eos in civili jure in officiis eorum, ... et si in judicio praevalere non poterit, deferat causam ad majorem advocatum[23]. Benennung und Befugnisse des „magister civium" zeigen deutlich, daß es sich um einen Gemeindevorsteher handelt. Die Gemeindeverwaltung soll nicht von einem stadtherrlichen Beamten, einem Vogte, wahrgenommen werden, sondern Sache der Selbstverwaltung sein. Die zeitliche und räumliche Nähe der Gründungen in Hildesheim und Braunschweig gestattet diese Deutung auch für den „advocatus unus" des Hagens. Auch die Bürger des Hagens

sollten als Gemeindevorsteher keinen Vogt, sondern einen magistrum civilem haben. Da ihnen dies besonders zugesichert wird, muß die andere Eventualität nahe gelegen haben. Schon dieser Gedanke führt zu der Vermutung, daß in den „distincta nostra oppida“, in der Altenwik und dem Sack, einem herzoglichen Vogt die Gemeindeleitung oblag. Hinsichtlich der Altenwik haben wir dafür einen direkten Anhalt. Anno 1240 stellt Hermannus de Borsne, tunc temporis advocatus in Bruneswic, für die Altewik einen Innungsbrief aus. „Astiterunt Bartoldus advocatus, Johannes frater Jordanis, Johannes de Valeberge, Ertmerus, qui tunc temporis erant consules[24].“ Hier erscheint neben dem für die ganze Stadt zuständigen Richter, dem Vogt Hermann von Borsne, ein weiterer Vogt. Da es in Braunschweig einen Unterrichter nicht gegeben hat, so kann dieser advocatus Bartoldus nur Gemeindevorstand sein, was durch seine Stellung an der Spitze der Ratsherren bestätigt wird.

Der Grund für die Abhängigkeit der Altenwik und des Sackes lag offenbar in den Grundbesitzverhältnissen. Im Sack zahlten sämtliche Häuser Wortzins an das Blasiusstift, in der Altenwik ein großer Teil der Grundstücke Wortzins an das Ägidienkloster. Blasiusstift und Ägidienkloster sind Stiftungen der Stadtherren und sind mit diesen Zinsen zweifellos von den Herzögen begabt worden. Die Wortzinse haben sich also ursprünglich im Besitze der Stadtherren befunden, ein Beweis, daß diesen der Grund und Boden im Sack in seiner Gesamtheit, in der Altenwik wenigstens zu einem bedeutenden Teil gehört hat.

Für die drei anderen Weichbilde bestand die Abhängigkeit vom Stadtherrn nur in der Unterordnung unter den richterlichen Vogt. Die Zuständigkeit dieses Vogtes erstreckte sich über alle fünf Weichbilde. Es gab, wie erwähnt, in Braunschweig nur einen öffentlichen Richter. Ein Unterrichter, der Schultheiß des Magdeburger Rechts, fehlte. Der Vogt vereinigte in seiner Hand die obere und niedere Gerichtsbarkeit. Außerdem hatte er einige gewerberechtliche Befugnisse. Wir finden ihn bei der Errichtung von Zünften beteiligt, und zwar nicht nur in der Altenwik, sondern auch in der Altstadt[25].

Schon früh ist es der Stadt gelungen, die Vogtei an sich zu bringen. Die Altstädter Bürger erwarben die Vogtei über ihr Weichbild bereits im Jahre 1227 gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 30 Pfund an den Herzog[26]. Von jetzt ab setzten die Altstädter ihren Vogt selbst; der Vogt wurde städtischer Beamter. Die Vogtei über die anderen Weichbilde wurde bald vom gleichen Schicksal ereilt. Auch die besonderen Rechte der Herzöge in der Altenwik und dem Sack, endlich Zoll und Münze gingen denselben Weg. Etwa mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts waren sämtliche Rechte des Stadtherrn in den Händen der Bürger. Die Abhängigkeit der Stadt von den Herzögen bestand hinfort nur noch in einer allgemeinen Untertanenpflicht, die ihren wesentlichen Ausdruck in der beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn zu leistenden Huldigung fand. Auch dies lockere Band suchten die Bürger noch zu beseitigen; ihr Streben ging auf Reichsunmittelbarkeit. Zahlreiche Fehden sind deswegen zwischen Stadt und Herzögen geführt. Nahe genug sind die Bürger zu Zeiten ihrem Ziele gewesen. Erst die Not des dreißigjährigen Krieges brach ihren Übermut. 1671 kam die Stadt völlig unter landesherrliche Gewalt und Leitung.

Ursprünglich standen die einzelnen Weichbilde als völlig isolierte Gemeinden nebeneinander. Die Gemeinsamkeit der Interessen mußte natürlich schon früh den Wunsch nach einer gemeinsamen Organisation wachrufen.

1269 einigten sich Altstadt, Hagen und Neustadt dahin, gewisse Angelegenheiten gemeinsam zu verwalten. Die Räte der drei Gemeinden traten zu diesem Zwecke zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, zum sog. Gesamtrat; bestimmte Einkünfte flossen fortan in eine gemeinsame Kasse. Dieser Einung traten im 14. Jahrhundert auch Altewik und Sack bei. Von den erwähnten Angelegenheiten abgesehen, blieben die Einzelgemeinden autonom; jedes Weichbild behielt seinen besonderen Rat. Die Stadt bildete sozusagen einen Bundesstaat im Kleinen. Dieser Zustand hielt sich bis zum Jahre 1671. Die Unterordnung der Stadt unter die landesherrliche Leitung brachte zugleich eine völlige Unifizierung der kommunalen Organisation.

Was nun die Verfassung des Rates anbetrifft, so sind die ersten statutarischen Nachrichten darüber in dem sog. Ordinarius des Jahres 1408 enthalten[27]). Aus ihm erfahren wir, daß seit dem Jahre 1386 folgende Einrichtung bestand. Der Rat wird von der Bürgerschaft gewählt. Die Wahl findet nur alle drei Jahre statt. Gewählt wird dann ein sog. dreifältiger Rat d. h. das Dreifache derjenigen Anzahl von Ratsherren, die zur Besetzung des Rats in einem Jahre nötig ist. Es werden also gewählt in der Altstadt 3×12, im Hagen 3×8, in der Neustadt 3×6, in der Altenwik 3×5, im Sack 3×4 Ratsherren. Die Gewählten führen die Ratsgeschäfte im Turnus. Ein Drittel von ihnen (in der Altstadt also 12) bildet im ersten Jahre den sog. regierenden oder sitzenden Rat, die übrigen zwei Drittel den ruhenden Rat oder die Ratsgeschworenen, die nur bei besonderen Angelegenheiten zur Beratung zugezogen werden. Im zweiten Jahre rückt ein anderes Drittel in die Stelle des regierenden Rates ein, das erste Drittel sinkt hinab in den ruhenden Rat. Desgleichen kommt im dritten Jahre das restierende Drittel zur Regierung. — Wahlberechtigt sind sowohl die Gilden als auch die Gemeinheit d. h. die nicht in Zünften inkorporierte Bürgerschaft. Nicht nur die Zünfte, sondern auch die nicht zünftlerisch organisierten Bürger entsenden ihre Vertreter in den Rat. So wählt z. B. in der Altstadt die Gilde der Gewandschneider 6, die der Wechsler 6, die der Gerber 3, die der Schuhmacher 3, die der Knochenhauer 3, die der Kramer 2, die der Goldschmiede 2, die der Bäcker 2 und endlich die Gemeinheit 9 Ratsherren[28]).

Die Ratsverfassung des ausgehenden 14. Jahrhunderts ist in vorstehendem etwas ausführlicher wiedergegeben einmal ihres allgemeinen Interesses wegen, sodann deshalb, weil sie in Einzelheiten zweifellos in ältere Zeit zurückgeht. Der äußere Rahmen dieser Verfassung nämlich ist sicherlich schon alt. Das gilt von der Zahl der Ratsherren; so finden sich schon im 13. Jahrhundert regelmäßig 12 Konsuln in der Altstadt. Das dürfte auch gelten von der Institution des mehrfältigen Rates. Wenn in einer Urkunde von 1253 die Rede ist von den consules omnesque alii ad consilium electi, so sind unter den letzteren doch offenbar die Ratsgeschworenen der späteren Zeit zu verstehen[29]). Die Ausfüllung dieses äußeren Rahmens war nun freilich in früherer Zeit eine grundverschiedene. Im 13. Jahrhundert sehen wir lange Zeit hindurch dieselben Namen in den Ratsregistern stetig wiederkehren. Die Konsuln wurden offenbar auf Lebenszeit berufen. Schwerlich werden sie dann aber von einem weiteren Kreise gewählt worden sein; der Rat wird sich vielmehr durch Kooptation ergänzt haben[30]). Der tiefgreifendste Unterschied war natürlich die beschränkte Ratsfähigkeit, die erst durch die Zunftkämpfe auf weitere Schichten ausgedehnt wurde. Damit stoßen wir auf die wichtige Frage, wann diese fundamentale Änderung eingetreten ist.

Die soziale Bewegung begann in Braunschweig mit dem Aufstande von 1292. Zünfte und Gemeinheit erhoben sich wider den Rat, auf daß ein jedermann mehr zu seinem Rechte käme (uppe dat eyn iderman mer scholde syhnem rechten bekomen, dat wente to der tiit nicht bescheyn mochte[31]). Unsere einzige Quelle über diesen Aufstand, das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Schichtbuch, läßt die Erhebung enden im Jahre 1294 mit der Hinrichtung der Anführer der aufrührerischen Gilden. Indessen haben wir aus dem Jahre 1299 eine Urkunde, die beweist, daß noch bis dahin die Bewegung nicht völlig zur Ruhe gekommen war[32]). Nach längerer Zeit inneren Friedens kam es 1374 zu einer neuen Empörung. Hauptursache war diesmal die hohe Verschuldung der Stadt, besonders infolge unglücklicher Fehden, und der daraus resultierende starke Steuerdruck. Der Aufstand wird niedergeworfen; der Sühnebrief von 1380 bestimmt die Besetzung des Rates „nach alter Gewohnheit[33])". Unerwarteterweise hören wir dann zum Jahre 1386 von einer Verfassungsänderung, ohne daß uns die näheren Umstände bekannt werden. Der Ordinarius von 1408 enthält die Bemerkung, daß i. J. 1386 jene Ratsverfassung eingeführt wurde, die oben näher geschildert ist. Von jetzt ab wird der Rat unter gänzlicher Ausschaltung des Patriziats als solchen von Zünften und Gemeinheit gewählt. Dies die Tatsachen.

Die bisherige Deutung dieser Ereignisse ist folgende. Der Aufstand von 1292 hat die Herrschaft des Patriziats nicht tangiert. Auch der von 1374 hat zunächst nichts geändert. Im Jahre 1386 aber tat der Rat „aus ganz freiem Antriebe, so scheint es, einen entscheidenden Schritt, um die aufstrebenden Elemente auf die Dauer zu befriedigen. Zunächst müssen die bisher ratsfähigen Geschlechter 1386 ihre bevorrechtete Stellung ganz aufgegeben haben. Mit Aufopferung ihrer gehässigen Abgeschlossenheit traten sie je nach ihrer Beschäftigung oder Neigung in eine der 14 Gilden oder in die Gemeinde ein, um fortan nicht mehr als privilegierte Familien, sondern als hervorragende Genossen dieser volkstümlichen Korporationen am Regimente teilzunehmen[34])." Kurz gesagt: nach bisheriger Annahme ist der Aufstand von 1374 das entscheidende Ereignis für die Entwickelung der Stadtverfassung.

Diese Annahme ist nicht haltbar. Die Beseitigung der exklusiven Geschlechterherrschaft datiert vielmehr schon vom Jahre 1292; die Verfassungsänderung von 1386 war nur der Abschluß eines schon 1292 anhebenden Prozesses. Dafür sprechen zunächst allgemeine Erwägungen. Dauer und Heftigkeit des 1292er Aufstandes in Verbindung mit der Tatsache, daß es im Verlaufe desselben zweimal zu weitgehenden Konzessionen der Patrizier und zu einem den Zünftlern günstigen Frieden kam, der aber gerade von den letzteren wieder gebrochen wurde, machen es unwahrscheinlich, daß der Aufstand völlig ergebnislos verlaufen sein und die Bewegung dann fast ein Jahrhundert geruht haben sollte. Die übliche Interpretation der Vorgänge des Jahres 1386 ferner, die freiwillige Selbstentäußerung von Vorrechten seitens des Patriziats, ist ganz undenkbar ohne die Voraussetzung, daß bereits vorher, wenn auch in geringerem Umfange, eine Beteiligung der Zünftler an der Regierung stattgefunden hat. Ein weiteres Argument bilden sodann die Ratsregister des 14. Jahrhunderts. Die große Zahl der darin neu auftretenden Familien, der Mangel an näheren Nachrichten über eine größere Zahl derselben, das häufigere Auftreten von Handwerkernamen lassen es ausgeschlossen erscheinen, für die Zeit nach 1300 noch einen rein patrizisch zusammengesetzten

Rat anzunehmen. Den schlagenden Beweis aber liefert eine bisher wenig beachtete Urkunde, ein Verteidigungsschreiben der i. J. 1374 vertriebenen Ratsherren de anno 1375: Ok seten in deme alden Raade, de van rechte noch Raad wesen scholde, koplude, wantsnidere, wesselere, lakenmekere, gerwere, beckenwertere, kramere, schowerten, smede, korzenwertere unde gropengissere; hebben de gilden jergen ane vorunrechtet worden, dat hebben desse bederven lude, de in deme Rade setten, nicht vorswegen[35]).

Fragt man nun nach dem Grade der Beteiligung der unteren Klasse am Regimente in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Aufstande, so lassen sich darüber natürlich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich wird die äußere Organisation des Rates mit seiner Kooptation auf Lebenszeit nach dem Aufstande von 1292 dieselbe geblieben sein. Es wurden nur bei Erledigung von Ratssitzen fortan auch Zünftler herangezogen, eine Vermutung, bei der das allmählich immer stärker werdende Auftauchen neuer Namen in den Ratsregistern erklärlich würde. Da bei diesem Verfahren eine gesetzliche Garantie für Berücksichtigung der unteren Klassen nicht bestand, erfolgte dann jene Verfassungsänderung von 1386. Wie dem aber sei, feststeht, daß der 1292er Aufstand den Anfang vom Ende der Geschlechterherrschaft bedeutete. Ihn haben wir daher unserer Untersuchung zugrunde zu legen.

Noch eine Frage bleibt zu beantworten, die Frage nach dem räumlichen Umfange des 1292er Aufruhrs. Haben alle fünf Weichbilde an ihm teilgenommen? Sind also alle Weichbilde vorher rein patrizisch regiert worden? Der erwähnte kurze Bericht gibt auf diese Frage keine Antwort. Sicher waren an der Erhebung die beiden großen Weichbilde, Altstadt und Hagen, beteiligt. Hier herrschten mithin die Patrizier unumschränkt. Das gleiche darf auch wohl hinsichtlich der Neustadt behauptet werden[36]). Die Neustadt ist, wie bemerkt, vermutlich auf der Altstädter Gemarkung entstanden. Trifft diese Vermutung zu, so dürften die Altstädter Patrizier sich auch die Herrschaft über das Weichbild gesichert haben[37]). In der Tat finden wir im 14. Jahrhundert — aus dem 13. sind nur wenige Ratsherrennamen überliefert — eine Anzahl Altstädter Patrizierfamilien im Rate vertreten. Mitglieder weiterer Altstädter Geschlechter sind zwar nicht im Rate nachweisbar, finden sich aber in der Neustadt ansässig Die Neustadt erscheint als Filiale der Altstadt. Dürfen wir demnach für die Neustadt mit einiger Wahrscheinlichkeit in der älteren Zeit ein rein patrizisches Regiment voraussetzen, so ist dies ausgeschlossen hinsichtlich des Sackes. Der Sack ist erst im letzten Viertel des 13 Jahrhunderts in die Reihe der Weichbilde eingetreten. Spätere Nachrichten zeigen ihn als das Weichbild der kleinen Leute; die Bevölkerung setzt sich ausschließlich aus Handwerkern zusammen[38]). Dies Bild bietet für eine patrizische Oberschicht keinen Raum. Unentschieden muß die Frage bleiben hinsichtlich der Altenwik. Ein Patriziat hat es hier sicher gegeben; auch Zweige des Altstädter Patriziats sind hier ansässig. Ferner weckt die Übereinstimmung in der Entstehung der Altstadt und Altenwik, die gleiche Entwickelung von einer Land- zur Stadtgemeinde, die Erwartung, daß auch die ursprüngliche Verfassung in beiden die gleiche war. Auf der anderen Seite lassen der Umstand, daß die städtische Entwickelung in der Altenwik erst im 13. Jahrhundert zum Abschluß kam, und der weitere, daß die Altewik wie der Sack in strengerer Abhängigkeit vom Herzog stand, eine von vornherein demokratische Zusammensetzung des Rates nicht ausgeschlossen erscheinen. Die Frage muß offen bleiben.

Angesichts dieser Ungewißheit und angesichts des geringen Urkundenmaterials über die drei kleineren Weichbilde, Neustadt, Altewik und Sack, beschränken wir die folgende Untersuchung auf Altstadt und Hagen.

Bei einem Vergleiche der Hagener Ratsfamilien mit denen der Altstadt fällt auf, daß beide zum großen Teile identisch sind[39]). So sitzen die Eliae, v. d. Heide, Kahle, Kronesben, Muntaries, Stapel, v. Vallstedt xc. im Rate des Hagens wie der Altstadt. Hänselmann, der verdiente Forscher auf dem Gebiete der Braunschweiger Stadtgeschichte, hat als Erklärung dafür die Hypothese aufgestellt, daß Heinrich der Löwe das für die Neugründung bestimmte Gebiet zunächst an Patrizier der Altstadt ausgeteilt habe, die dann für die weitere Besiedlung des ihnen zugewiesenen Grund und Bodens zu sorgen hatten. „Den ehrbaren weisen Leuten der Altstadt wird Heinrich d. L. das Areal überwiesen haben, damit sie eine Bevölkerung von Handwerkern heranzögen; unter solcher Arbeit schlugen sie selbst in dem neuen Weichbilde Wurzel, genossen sie von Anfang her auch dort der Ehren und Vorteile von Grundeigentümern[40])." Hänselmanns Hypothese verdient doch Beachtung. Abgesehen von den Ratsregistern scheinen für sie auch die Grundbesitzverhältnisse zu sprechen. So hatten die Stapel und die Stephani, von denen die ersteren sicher, die letzteren wahrscheinlich aus der Altstadt stammen, große Höfe im Hagen. Daneben finden wir zahlreiche Grund- und Hauszinse in den Händen der Ratsfamilien. Ein besonders interessantes Beispiel: 1268 stattet Gerardus Stephani, aus der eben erwähnten Patrizierfamilie, seine drei in den geistlichen Stand eingetretenen Kinder aus mit „16 solidi census hereditarii in domo in Wendenstrate, una domus in Vallerslevestrate solvens 1 talentum annuatim, 30 solidi redditus annuatim in domibus apud Hagenmarkt"[41]). Wendenstraße, Fallerslebeerstraße und Hagenmarkt stoßen zusammen. Am Wendentore lag auch die „Curia" der Stephani[41]). Offenbar handelt es sich bei diesem Grundbesitz um einen zusammenhängenden Komplex. — Hänselmanns Hypothese eröffnet einen Ausblick, in welcher Weise sich die systematischen Städtegründungen z. T. vollzogen haben mögen. Auf dem angegebenen Wege erhielt der Stadtherr von Anfang an einen Stamm angesehener, wohlhabender, leistungsfähiger Bürger.

Doch sei dem, wie ihm sei, die Tatsache, daß das Patriziat der Altstadt und das des Hagens sich zu einem großen Teile aus denselben Familien zusammensetzten, ist unbestreitbar. Wir sind daher berechtigt, sie als Einheit zu betrachten, und werden sie als solche im folgenden behandeln.

Auf Grund der Ratsregister und der oben erwähnten Hülfskriterien sind folgende Familien dem Patriziate zuzurechnen[42]):

v. Achim
v. Adenstedt
v. Alfeld
v. Astfeld
v. Barum
v. Biewende
v. Bleckenstedt
Boneke
v. Bortfeld
vom Damm
Döring
Elers
Eliae (Elias)
Engelhardi
Eyken
v. Gandersheim
Grote
v. Gustedt
Hakelenberg
v. Halberstadt
v. Hallendorf
v. d. Heide
v. Helmstedt
v. Himstedt
Holtnicker
vom Hus (de Domo)
v. Immendorf

v. Ingeleben
Kahle
v. Kalbe
Karling (Kerling, Karoli)
Kerstens (Christiani)
vom Kirchhof
v. Kissenbrück
Kronesben
Kruse
Lange
v. Leinde
v. Lennep
v. Lochtendorpe
v. Lübeck
v. Lucklum
v. Mahner
Martening (Martini)
Matthiae (Fortſ. Ludolfi)
v. Meine
bei St. Michael
v. Münstedt
Muntaries
v. Öbisfelde
v. Ohlendorf
Offe
Pape
v. Pattensen
Pawel (apud St. Paulum)
v. Peine
v. Rautheim
v. Remlingen
Rese (Gygas)
v. Salder
Salge (Felix)
v. Sambleben
v. Schöppenstedt
v. Seinstedt
v. Semmenstedt
von den sieben Türmen
Sophiae
Stapel
Stephani (Stevens)
v. Stibbien
Tymmen (Timmonis)
v. Ührde
bei St. Ulrich
v. Ursleve
v. Vahlberg
v. Vallstedt
Verloren (Perditus)
v. Warle
v. Watenstedt
v. Wobeck
Wulframmi

Zu beachten ist bei dieser Zusammenstellung zweierlei. Die Aufzählung kann einerseits nicht als erschöpfend gelten. In den älteren Zeugenreihen finden sich öfters inmitten patrizischer Zeugen Personen, deren Namen wir in späterer Zeit nicht mehr begegnen. Möglich ist, daß ihre Familien nur die Etiquette gewechselt haben und unter anderem Namen in der Stadt fortlebten. Möglich aber auch, daß die betreffenden Familien früh wieder, sei es durch Fortzug oder Aussterben, aus der Stadt verschwunden sind. Zu rechnen ist mit letzterem Vorgange sicher. Wie groß die Zahl der Familien ist, die davon betroffen werden, muß dahingestellt bleiben. Anderseits darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die oben aufgezählten Familien ebensoviele getrennte Stämme darstellen. Zweifellos befinden sich unter ihnen mehrfach solche, deren Stammbäume auf dieselbe Wurzel zurückgehen. Beispiele dafür werden wir unten kennen lernen.

Was beim Überblicken der auf obige Familien bezüglichen Nachrichten zunächst auffällt, ist der Umstand, daß bei einer großen Zahl von ihnen sich Grundbesitz an denjenigen Orten findet, die nach Ausweis der Familiennamen als die Ursprungsorte jener Geschlechter anzusehen sind. So ist die Familie v. Bleckenstedt begütert in Bleckenstedt, die v. Ührde begütert in Ührde x. Bereits für die älteste Zeit, in der unsere Quellen etwas reichlicher zu fließen beginnen, für das 13. Jahrhundert, ist solcher Besitz für zahlreiche Familien nachweisbar. Wie ist diese Tatsache zu erklären? Wie sind jene Familien zu dem in Frage stehenden Besitz gekommen? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines kurzen Eingehens auf die ländliche Verfassung Niedersachsens.

Die ländliche Bevölkerung Niedersachsens[45]) zerfiel in der Zeit vor der Auflösung der alten Grundherrschaft der Hauptsache nach in zwei große Gruppen, in altfreie Grundherren und hörige Hintersassen. Die Grundherren waren entweder Großgrundbesitzer, Fürsten, Edelherren, Ministerialen, die ihren Grundbesitz in der Form von Villicationen organisiert hatten, oder kleine Grundherren, die fest auf ihrem einzigen Sedelhofe saßen und die Verwaltung der zu diesem gehörigen mansi indominicati wie litonici selbst besorgten. Auf der anderen Seite standen die Hintersassen, die Laten, als Inhaber einer bäuerlichen Wirtschaftseinheit, einer Hufe, auf die sie zwar ein festes Besitzrecht, aber nur unter der Voraussetzung ihrer persönlichen Unfreiheit hatten. Die näheren Details dieses Abhängigkeitsverhältnisses interessieren uns hier nicht. Bäuerlich lebende Grundeigentümer, Freibauern, sowie freie Hintersassen, Frilinge, Mundlinge, waren zwar vorhanden, verschwanden aber völlig in der großen Masse der beiden Hauptgruppen. Dies in kurzem der Zustand vor der Auflösung der alten Grundherrschaft. Diese im 13. Jahrhundert anhebende Auflösung wurde veranlaßt durch den Umstand, daß die bisherige, aus den Bedürfnissen einer überwundenen Wirtschaftsepoche hervorgewachsene Latenverfassung dem Interesse der Grundherren nicht mehr entsprach. Die vorgeschrittenere Landwirtschaftstechnik bot dem Grundherrn die Möglichkeit, seinen Grundbesitz auf vorteilhaftere Weise zu organisieren, als es die erstarrten Formen des Latenverhältnisses gestatteten. Er löste deshalb dies Verhältnis auf, ließ seine Laten frei und gewann dafür auf der andern Seite die volle Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden. Hinfort tat er seinen Grundbesitz, zu größeren Betrieben vereinigt, in Zeitpacht aus. An die Stelle der unfreien Laten traten freie Meier. Die freigewordenen Laten, soweit sie nicht in die Stellung von Vollmeiern aufrückten oder zu Kötnern herabsanken, zogen in die Städte, um sich dort eine neue Existenz zu gründen. Also: altfreie Grundherren und hintersässige Laten vor dem 13. Jahrhundert, Grundherren und Meier, neben denen natürlich zunächst noch zahlreiche Laten fortbestanden, nachher, das war die soziale Verfassung des platten Landes in Niedersachsen, soweit sie für unsere Untersuchung in Betracht kommt.

Lassen wir von hier aus unsern Blick zu den Städten hinüberwandern. Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte rekrutierte sich natürlich in der Hauptsache aus der ländlichen Bevölkerung Niedersachsens; vom Zuzug fremder Elemente, die nur eine Ausnahme gebildet haben können, dürfen wir hier absehen. Die Stadtbevölkerung gehörte also ihrem Ursprunge nach dem ländlichen Stande der altfreien Grundherren oder dem der hörigen resp. freigewordenen Hintersassen an. Für die Grundherren konnten die verschiedensten Ursachen vorliegen, ihren Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen. Es mochte sie locken die Nähe eines fürstlichen Hofes, es mochten Gründe der Geselligkeit, der Sicherheit und des Erwerbes sein, die sie in die Stadt führten. Für die hintersässige Bevölkerung kam natürlich nur das letztere Motiv, das des Erwerbes in Betracht. Den nach Auflösung der alten Grundherrschaft freigewordenen Bauern, soweit die veränderte ländliche Verfassung für sie keinen Raum mehr hatte, bot sich das städtische Erwerbsleben als nächstliegendes Refugium. Frei, wie sie jetzt waren, konnten sie ihren Aufenthalt nach Belieben wählen. Der Late der alten Zeit, ebenso wie derjenige Teil der bäuerlichen Bevölkerung, der noch über das 13. Jahrhundert hinaus im persönlichen Abhängigkeitsverhältnis verblieb, war in diesem Punkte ungünstiger gestellt. Für ihn bedurfte es von Rechts wegen einer Verständigung mit

seinem Leibherrn: der Leibherr gestattete den Aufenthalt in der Stadt, der Late blieb verpflichtet zu den aus der Hörigkeit fließenden Leistungen. Freilich ist bekannt, daß die Einwanderung der Laten in die Stadt vielfach auf dem Wege des Rechtsbruches erfolgte. Der Late suchte sich widerrechtlich der leibherrlichen Gewalt zu entziehen, indem er in der Einwohnerschaft einer Stadt untertauchte und den Blicken seines Herrn entschwand. Zahlreich sind ja die daraus resultierenden Reklamationen der Grundherren an die Städte, die ihren Niederschlag in Verträgen und städtischen Statuten gefunden haben. Die wirtschaftliche Lage der in die Stadt ziehenden Freigelassenen und die der Laten waren nicht wesentlich verschieden. Auch der Freigelassene kam nur auf das allerdürftigste ausgestattet in die Stadt. Die geringe Abfindungssumme, die er etwa vom Grundherrn für seine Ansprüche auf sein altes Latgut erhalten hatte, mochte gerade hinreichen, um das Nötigste zur Begründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz zu beschaffen. Zum Fortkommen boten sich beiden die verschiedensten Wege. Sie pachteten oder übernahmen zu Erbenzins einige Morgen vor der Stadt, einen sog. Garten, von einem städtischen Grundbesitzer; sie wandten sich dem Kleinhandel zu; sie ergriffen ein Handwerk. Wir finden sie als Gerdenere und Hoppenere (Gärtner, Hopfenbauer), als Hoken und Krämer, als Handwerker. War das Glück ihnen hold, so mochten sie mit der Zeit die Mittel gewinnen, um ihre Erwerbsgrundlage auszudehnen oder zu einem andern ertragreicheren Berufe überzugehen. Ihre Anfänge aber werden wir uns in allen Fällen kaum klein genug vorstellen können.

Kehren wir jetzt zu unserm Ausgangspunkte zurück, zu der Frage nach dem Ursprunge des obenerwähnten Grundbesitzes von Patrizierfamilien am Orte ihrer Herkunft. Wir können diese Frage jetzt anders formulieren: Auf welchen Stand der ländlichen Bevölkerung sind die Geschlechter, die bereits im 13. Jahrhundert solchen Grundbesitz in Händen haben, zurückzuführen, auf den Stand der altfreien Grundherren oder auf den der Hintersassen? Die Entscheidung kann nach dem Gesagten nicht schwer fallen. Zunächst leuchtet ein: es ist ausgeschlossen, daß bisherige Hintersassen schon mit Grundbesitz von vornherein ausgestattet die Stadt betraten. Der Freigelassene hatte seine Freiheit mit dem Verzicht auf seine Latenhufe bezahlen müssen. Der Hörige, der sich widerrechtlich seinen hofrechtlichen Pflichten entzog, ging eo ipso seiner Rechte verlustig. Bei denjenigen Laten, die mit Wissen und Willen ihrer Herren in die Stadt zogen, handelte es sich um Angehörige kopfreicher Latenfamilien, für die die angestammte Hufe nicht mehr den nötigen Nahrungsspielraum bot. Ein solcher Late behielt zwar seinen Erbanspruch auf das Latgut. Verwirklichte sich aber dieser Anspruch einmal, fiel die Hufe im Erbgange an ihn und wollte er sie übernehmen, so mußte er die Stadt wieder verlassen. Nur die Frage wäre aufzuwerfen, ob nicht frühere Hintersassen, die in der Stadt ihr Glück gemacht hatten, nachträglich wieder Grundbesitz auf dem Lande erworben haben könnten. Für eine spätere Zeit ist die Frage zu bejahen. Im 15. Jahrhundert finden wir nicht selten in der Stadt Handwerkerfamilien, die irgendwo auf dem Lande eine halbe oder ganze Hufe, vielleicht auch etwas mehr, besitzen, von der sie den Meierzins beziehen. Für unsere Zeit, für das 13. Jahrhundert, ist die Frage ebenso bestimmt zu verneinen. Aus den kleinen Anfängen, von denen die städtische Laufbahn eines ehemaligen Hintersassen ihren Ausgang nahm, gab es naturgemäß nur ein langsames Emporsteigen. Gelang es ihm voranzukommen, so hatte er seinen Erwerb vorerst zur Vermehrung seiner Betriebsmittel nötig. Konnte er später

daran denken, Ersparnisse in Rente festzulegen, so bot sich ihm in der Stadt hinreichende Gelegenheit dazu, sei es in der Form von Hauszinsen, sei es in der Form von Weddeschat- und Leibrenten beim Rate. Und solche städtische Renten hatten natürlich vor den ländlichen den Vorzug weit höherer Rechtssicherheit. „Wante binnen der stad weret usen vrunden nuttere to hebbene wanne buten der stad", heißt es einmal in Bezug auf den Austausch städtischer Rente gegen ländliche[44]).

An sich schon kann also in der älteren Zeit für Bürger hintersässigen Ursprungs eine Kapitalanlage in ländlichen Grundstücken nur ausnahmsweise in Betracht gekommen sein. Der patrizische Grundbesitz, um den sich unsere Untersuchung dreht, befindet sich aber am Ursprungsort der Inhaber. Was sollte eine ehemalige Latenfamlie veranlaßt haben, gerade solchen Besitz zu erwerben? Die Beziehungen zur einstigen Heimat waren meist längst gelöst; man denke nur an den entlaufenen oder von seinem Herrn expropriierten Laten. Gelegenheit aber, Grundbesitz zu erwerben, war, wie die spätere Zeit erweist, überall und reichlich vorhanden. Endlich vor allem ist zu erwähnen, daß in vielen Fällen auch der Umfang jenes patrizischen Grundbesitzes der Annahme widerstrebt, daß er als nachträglicher Erwerb von Emporkömmlingen geschilderter Art sollte entstanden sein. Erscheint es nach alledem ausgeschlossen, daß städtische Familien, die in der ländlichen Verfassung dem Stande der Hintersassen angehört hatten, in der älteren Zeit Grundbesitz in ihrer alten Heimat besessen haben, so bleibt nur ein Ausweg: Familien, bei denen sich in früher Zeit Grundbesitz am erwähnten Orte findet, sind ihrem Ursprunge nach dem Stande der Grundherren zuzuweisen. Wir behaupten also: diejenigen Patrizierfamilien, die im 13. Jahrhundert Grundbesitz am Orte ihrer Herkunft haben, haben in der ländlichen Verfassung dem Stande der altfreien Grundherren angehört; jener Besitz haftet ihnen an als Rudiment ihres vorstädtischen Daseins.

Diese Behauptung läßt sich sogleich noch etwas erweitern. Erinnern wir uns, daß die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Streubesitz war. Der Besitz eines Grundherrn lag nicht in einem Dorfe beisammen, sondern war über verschiedene Ortschaften hufenweise zerstreut. Nun finden wir in Braunschweig neben solchen Geschlechtern, die unmittelbar an ihrem Herkunftsorte Grundbesitz haben, eine Reihe weiterer Familien, für die zwar nicht direkt an jenem Orte, aber in dessen Nähe Grundbesitz nachweisbar ist. Es erhellt ohne weiteres, daß die hinsichtlich der ersteren angestellten Erwägungen auch auf die letzteren zutreffen. Auch diejenigen Patrizier, für die nicht unmittelbar in ihrer früheren Heimat, aber doch in deren Nähe Grundbesitz in früher Zeit bezeugt ist, sind wir berechtigt als ehemals grundherrlich in Anspruch zu nehmen. Sie haben zweifellos dereinst auch am Ursprungsort selbst Grundbesitz gehabt, ohne daß der Zufall uns darauf bezügliche Nachrichten überliefert hat.

Auf Grund dieser Erwägungen und an der Hand des vorhandenen Urkundenmaterials ergibt sich, daß folgende braunschweigische Patrizierfamilien dem ländlichen Stande altfreier Grundherren entstammen:

v. Achim, v. Abenstedt, v. Astfeld, v. Barum, v. Biewende, v. Bleckenstedt, v. Bortfeld, v. Gustedt, v. Hallendorf, v. d. Heide, v. Himstedt, v. Immendorf, v. Kissenbrück, v. Leinde, v. Lochtendorpe, v. Lucklum, v. Mahner, v. Münstedt, v. Ohlendorf, v. Remlingen, v. Schöppenstedt, v. Seinstedt, v. Semmenstedt, v. Stiddien, v. Ührde, v. Ursleve, v. Vahlberg, v. Vallstedt, v. Warle, v. Watenstedt.



Die Belege für die einzelnen Familien finden sich in den Anmerkungen[45]). Sie datieren teils aus dem 13., teils aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Sie beziehen sich sämtlich auf Rechtsgeschäfte, die den Schluß gestatten, daß der fragliche Besitz bereits seit längerer Zeit in den Händen obiger Familien war, also nicht auf Neuerwerbungen, sondern auf Verkäufe, Erbteilungen, Testamente, Lehnserneuerungen u. dgl. Subsidiär sind daneben auch spätere Nachrichten herangezogen. Vielfach zeigen erst diese, wie umfangreich der Besitz der Patrizier am Ursprungsorte resp. in dessen Nähe war. Nur bei einigen Familien sind wir lediglich auf Nachrichten späterer Zeit angewiesen. In Analogie zu den übrigen Familien dürfen wir auch bei ihnen den betr. Besitz in die ältere Zeit zurückverlegen. — Die Qualität des Grundbesitzes ist in der Mehrzahl der Fälle aus den Urkunden nicht ersichtlich. Soweit sie sich feststellen läßt, handelt es sich meist um Lehn, oft um Eigen, vereinzelt um Zinsgut. Im letzteren Falle ist daneben aber stets noch Eigen oder Lehn vorhanden.

Den oben aufgezählten Familien können wir noch folgende hinzufügen: Boneke, Eliae, Hakelenberg, Kahle, Muntaries, Stapel[46]). Diese sechs Familien unterscheiden sich, wie man sieht, von den vorangehenden dadurch, daß ihr Name nicht an den Ursprungsort anknüpft. Trotzdem können wir den ehemaligen Wohnsitz dieser Geschlechter mit annähernder Gewißheit feststellen[46]).

Die Familie Stapel führt in vereinzelten Fällen auch den Namen v. Rüningen oder Stapel-Rüningen. Sie stammt also von Rüningen; dort ist sie auch begütert.

Die älteste Nachricht über Landbesitz der Familie Boneke rührt aus dem Jahre 1250 und zeigt uns die Familie begütert in Linde. Noch im 14. Jahrhundert wird erwähnt una curia dicta Bonekenhof in Lindem sita. Wir dürfen darin wohl einen Herrenhof erblicken. Fast sämtlicher Güterbesitz der Familie lag im Amte Salder, in dem auch Linde belegen. Hierher dürfen wir die Familie ihrem Ursprunge nach verweisen.

Der Landbesitz der Familie Muntaries liegt der Hauptsache nach in der Nähe von Braunschweig, besonders in Lehndorf, westlich von Braunschweig. Nur hier in Lehndorf hat die Familie Eigengut, wenn wir von Braunschweig selbst absehen. In Lehndorf besitzt sie auch ein Vorwerk. Sicher ist dies als der Stammsitz der Familie zu betrachten.

Die Heimat der Kahle haben wir in Meerdorf zu suchen, aus folgenden Gründen. Die Kahle haben in Meerdorf reichen Besitz. Es gab eine Freienfamilie von Meerdorf, mit der die Kahle die Vornamen Bodo, Ulrich, Bertold gemeinsam haben. Beide, die Freien- und die Patrizierfamilie, sind Lehnsleute der Edlen v. Bovenden und verkaufen gleichzeitig i. J. 1306 Lehngut an das Kloster Riddagshausen. Die Bürgerfamilie hat Lehn in Meerdorf vom Kreuzstift in Hildesheim, das Freiengeschlecht Lehn in Meerdorf vom Godehardikloster in Hildesheim; auch hier dürfte ein Zusammenhang bestehen.

Was die Familien Eliae und Hakelenberg angeht, so sind sie, wie weiter unten nachgewiesen wird, eines Stammes mit bekannten Ritterfamilien[46]).

Alle sechs Familien sind an ihrem Ursprungsorte begütert.

Wir haben damit das eine Wahrzeichen des braunschweigischen Patriziats kennen gelernt, eins seiner Attribute sozusagen, das uns als Schlüssel dienen kann zur Erkenntnis seines Ranges und Standes. Es gibt noch ein anderes solches Wahrzeichen.

In den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts begegnen wir einer Anzahl städtischer Grundstücke, die als Vorwerke oder allodia bezeichnet werden. Sie liegen der Mehrzahl nach an der Peripherie der Stadt. So finden sich mehrere an der Echternstraße, der Straße hinter der westlichen Stadtmauer. Andere ziehen sich die Oker entlang im östlichen Teile der Altstadt. Oder sie liegen auch außerhalb der Stadtmauer, das Elendal (Eichtal) am Rennelberge, der Raffhof bei Lehndorf. Noch ein Stadtplan des 16. Jahrhunderts weist an der Stelle dieser Vorwerke, soweit sich ihre Lage feststellen läßt, verhältnismäßig umfangreiche Grundstücke auf.

Was ist unter diesen Vorwerken oder allodia zu verstehen? In der ländlichen Grundbesitzverfassung zur Zeit der alten Grundherrschaft waren diese beiden Ausdrücke bekannte termini technici[47]). Man verstand unter Vorwerk oder Allod den Mittelpunkt einer Villication, den Herrn- oder Fronhof, von dem aus die zugehörigen mansi indominicati bewirtschaftet und die abhängigen Latenhufen verwaltet wurden. Auf dem Vorwerke wurden neben den Erzeugnissen des Eigenbetriebes die Gefälle der Latenhufen gesammelt; die mansi indominicati wurden mit Hülfe der von den Inhabern der Latenhufen zu leistenden Frondienste bestellt.

Ist dieser Begriff auch auf die städtischen Vorwerke anwendbar? Mutatis mutandis — ja. Zweifellos ist, daß auch diese städtischen Vorwerke Zentren großer landwirtschaftlichen Betriebe waren. Darauf deutet schon ihre Lage und Größe. Einzelne von ihnen werden direkt in Verbindung mit Hufenbesitz genannt; so 1304 (Hänselmann U. B. II p. 273) das allodium situm ante Altam valvam in occidentali parte civitatis Bruneswic mit 6 dazu gehörigen Hufen. Bei andern läßt sich zugehöriger Landbesitz aus erwähnten Umständen erschließen. Die Familie Eliae verschreibt 1310 dem Rolf v. Bortvelde ein Leibgeding von jährlich 6 scepel roggen unde 4 scepel haveren ut ereme vorwerke in der Echternstrate[48]). Dies Vorwerk muß also mit landwirtschaftlichen Aufkünften in fester Verbindung gestanden haben. Bei fast allen Familien endlich, in deren Besitze Vorwerke erscheinen, findet sich — wenn auch bei anderer Gelegenheit erwähnt — umfangreicher Grundbesitz auf der Stadtflur. Ein Beispiel: 1337 wird erwähnt der v. Achim Vorwerk. 1317 vergibt Johannes v. Achim an das Kloster Steterburg quendam mansum apud Brunswich, quem libere possederat. 1344 hat Ludeman v. Achim, Hanneses Sohn, $3^1/_2$ Hufen auf dem Wartberge vorm Michaelistore[49]).

Und nicht allein das Land auf der Stadtflur wurde von diesen Vorwerken aus bewirtschaftet, auch Land in den Gemarkungen der umliegenden Dörfer. Das scheint auf den ersten Blick befremdlich.

Für die Möglichkeit einer solchen Bewirtschaftung indes möge folgende merkwürdige Urkunde sprechen. 1330 bekundet die Familie Stapel: „we hebbet gelaten 2 huve, de ligget to Rothne (Dorf bei Br.), de us bestat to latrechte, Conrade van Bodenburch unde Gesen siner husvrowen .... alsusdane wis, dat se us scolen geven 24 scillinge .... aller jarlek. Des mogen se besitten in der stat to Brunswich ane buwlevinge unde ane denest ere levedage. Willet aver ere kindere darbi bliven unde sik deme gude nalen na ereme dode, so scolen se dar also bi bliven, alse latgudes recht is[50]).“ Merkwürdigerweise sind es in diesem Falle Laten, die ihr Latgut in einem benachbarten, noch dazu gar nicht so sehr nahen Dorfe von der Stadt aus bewirtschaften. Wie viel leichter wird ein solches Verfahren für einen großen, gutsartig eingerichteten Betrieb gewesen sein.

Daß dies Verfahren von den Besitzern jener Vorwerke auch tatsächlich in weitem Umfange angewandt wurde, kann nicht bezweifelt werden. In auffallend vielen Urkunden, in denen von patrizischem Grundbesitz in den der Stadt benachbarten Dörfern die Rede ist, hören wir nur von Hufen, ohne daß, wie dies sonst die Regel, zugehörige curiae oder areae erwähnt werden. Wir werden in der Annahme nicht fehlgreifen, daß in vielen dieser Fälle in den Dörfern belegene Höfe mit den Hufen gar nicht verbunden, sondern die betr. Hufen in den Landwirtschaftsbetrieb des städtischen Allods einbezogen waren. 1403 vermacht Hintze v. Semmenstedt seinem Sohne 6 Hufen „to Runinge vor der stad", 1 Hufe auf dem Stadtfelde und sein Vorwerk auf dem Steinwege in Braunschweig[50]). Die 6 Hufen sind offenbar Zubehör des Braunschweiger Vorwerks. Dafür spricht auch der Zusatz „vor der stad". Er will nicht etwa besagen, daß Rüningen bei Br. lag; das war bekannt. Sondern er ist aus der Anschauung geflossen, daß die Rüninger Flur gleichsam erweiterte Stadtflur war.

Ganz erklärlich aber wird uns die in Frage stehende Tatsache, wenn wir einen Blick auf den Plan der Stadtmark werfen. Die Stadtgemarkung hatte schon an sich einen ansehnlichen Umfang und schob sich an einzelnen Stellen zungenartig zwischen die Gemarkungen benachbarter Dörfer. So im Südwesten, wo das Dorf Monstede in der Stadtmark aufgegangen war; so im Südosten, wo das gleiche von dem Dorfe Limbeke gilt[51]). Im Norden finden wir 1320 das Dorf Markwarderode, damals bereits wüst, in den Händen braunschweigischer Patrizier[51]). Und das sind nicht die einzigen Ortschaften, die von der sich dehnenden Stadt aufgesogen sind. Als anno 1031 der Bischof von Halberstadt die Magnikirche weihte, wurden zu ihr 17 der umliegenden Dörfer eingepfarrt, die in der Konsekrationsurkunde mit Namen angeführt werden. Von diesen 17 sind nicht weniger als 11 verschwunden, deren Stätte man meist nicht einmal kennt. Natürlich werden sie z. T. in der weiteren Umgebung zu suchen sein. Das eine oder andere aber wird sicher noch die Stadt verschlungen haben. So soll Ottonroth, eins jener 17 Dörfer, an dem heute zur Stadt gehörigen Nußberge gelegen haben[52]). Auch das Wüstwerden der übrigen steht sicherlich mit dem Emporkommen der Stadt in ursächlichem Zusammenhange. Dieselbe Erscheinung, die Entvölkerung zahlreicher Dörfer in der Nähe der Städte, zeigt sich auch sonst z. B. bei Hildesheim. Doch kehren wir zu unserm Thema zurück.

Wir sehen, die städtischen Vorwerke bilden die Grundlage von Landwirtschaftsbetrieben eines für jene Zeit äußerst stattlichen Umfangs. Daß sie auch als Sammelstelle der sonstigen landwirtschaftlichen Aufkünfte ihrer Inhaber dienten, braucht nur erwähnt zu werden. Eine Abweichung gegenüber den Vorwerken der Villicationsverfassung dagegen bestand hinsichtlich der Betriebsweise der Eigenwirtschaft. In der frühesten Zeit ist natürlich auch der Betrieb der städtischen Vorwerke mit Frondiensten erfolgt. Spuren der Latenverfassung haben wir ja noch auf der Altstädter Flur festgestellt. Vereinzelt hatten die Patriziergeschlechter noch im 14. Jahrhundert Laten in den umliegenden Dörfern sitzen. So haben 1302 die Eliae mansi cum hominibus in Geitelde, 1335 die Kirchhofs bona et homines in Lamme. Daß auch die Dienste dieser Laten hier und da noch in Anspruch genommen wurden, ist aus der oben ausführlich wiedergegebenen Urkunde der Familie Stapel von 1330 zu schließen. Im allgemeinen ist aber der Besitz in der Umgebung der Stadt, soweit er nicht in Eigenbetrieb genommen wurde, schon früh aus der hofrechtlichen in

die meierrechtliche Organisation übergeführt worden. Schon im Stadtrecht von ca. 1227 heißt es[53]): Swelich borgere hevet geldende gut buten der stat, sin meier is gelike toln vri alse de borgere sülve. Das geldende gut ist also regelmäßig an Meier ausgetan. Daraus folgt, daß auch der Betrieb der städtischen Vorwerke ein andrer geworden sein muß. Wir haben ihn uns zu denken etwa nach Art des modernen Gutsbetriebes. Zunächst wohnte der Patrizier selbst in seinem Vorwerke und leitete demgemäß selbst die Wirtschaft in oberster Instanz. Unterstützt wurde er in der Leitung von einem Hofmeister, einem Verwalter, wie wir heute sagen würden. „Ok schalme Egberte mynem hovemester kopen eyne provende to st. Thomase", bestimmt 1390 Holtnicker in seinem Testament[54]). Dieser Hofmeister führte auch die Bezeichnung „Meier". Hanses Kalen meyere, de in synem vorwerke wonet, wird 1418 erwähnt[54]). Dieser Meier ist weder im hofrechtlichen noch meierrechtlichen Sinne aufzufassen. Er ist einfach ein Verwalter moderner Art und führt seinen Namen etwa in dem Sinne, wie die Haushälterinnen der Kanoniker als villica oder Meiersche bezeichnet zu werden pflegen[54]). Diesem Hofmeister oder Meier unterstanden dann eine Anzahl freier Knechte. 1323 werden Henningus et Henningus, Henricus et Tilo, servi villici Johannis Stapel vors städtische Vehmgericht zitiert pro ordeo, quod furati sunt, quando seminare debuerunt[54]).

Die städtischen Vorwerke sind also umfangreiche Landwirtschaftsbetriebe, organisiert nach Art der heutigen Gutswirtschaft. Im Besitze solcher Vorwerke finden wir folgende Geschlechter: v. Achim, v. Bleckenstedt, Döring, Eliae, v. Gandersheim, Holtnicker, Kahle, Karling, v. Lucklum, bei St. Michael, Rese, v. Semmenstedt, Stapel, bei St. Ulrich, v. Vallstedt, Wulframmi[55]).

Wesensgleich mit diesen Vorwerken sind einige andere städtische Grundstücke, die als curiae, Höfe — in prägnantem Sinne — bezeichnet werden. Filii Martini habent curiam, quae vocatur Richenberche, (vorm Wendentore) cum 8 mansis et piscatura et pratis (ao. 1250, Hänselmann U. B. II p. 53). Solche curiae besitzen die Engelhardi, Martening, v. Ohlendorf, Stephani[56]).

Endlich haben einige Familien umfangreichen Besitz auf der Stadtflur, ohne daß ihre Vorwerke oder curiae erwähnt werden, was nur auf Zufall beruhen kann: Boneke, Christiani, Hakelenberg, Kirchhof, Lange, v. Leinde, Muntaries, Osse, v. Ursleve[57]).

Es ist öfters und mit Recht der landwirtschaftliche Charakter der mittelalterlichen Stadt hervorgehoben worden. Neben den Zügen, an die man dabei gemeinhin zu denken pflegt, der starken Viehhaltung, den zahlreichen Gärten vor den Toren oder auch innerhalb des Mauerrings, lernen wir hier in Braunschweig einen neuen, besonders auffälligen kennen: veritable städtische Gutsbetriebe großen Maßstabes. Die gleiche Erscheinung wird uns in Hildesheim und Goslar begegnen. — Alle Vorwerke aber und allen Hufenbesitz größeren Umfangs auf der Stadtflur finden wir in älterer Zeit im Besitze des Patriziats. Die Patrizier bilden den landwirtschafttreibenden Teil der Stadtbevölkerung κατ᾽ ἐξοχήν.

Wenden wir uns jetzt zur Erklärung dieser Erscheinung. Wir nehmen unsern Ausgangspunkt wiederum von der Gliederung der ländlichen Bevölkerung und fragen: Ist es denkbar, daß die Inhaber dieser städtischen Vorwerke dem Stande der ländlichen Hintersassen entsprossen sind? Was zunächst denjenigen Teil der früheren Hintersassen angeht, der sich in der Stadt dem

Handwerk oder Handel zuwandte, so wäre es ja denkbar, daß der eine oder andere mit der Zeit die nötigen Mittel in die Hand bekam, um größeren Hufenbesitz vor der Stadt zu erwerben. Aber wer wollte im Ernst glauben, daß Leute, die in Handel und Gewerbe groß geworden waren, sich nachher wieder der Landwirtschaft zugewandt hätten? Oder sollten sie vielleicht neben ihrem bisherigen Berufe sich den Luxus eines städtischen Vorwerks gestattet haben, wie etwa heutzutage ein Großindustrieller außer seiner Fabrik ein Landgut hat? Im einzelnen Falle wäre auch das denkbar. Obige Erscheinung als Massenerscheinung läßt sich dadurch nicht erklären. Auf der anderen Seite könnte man an jene Hintersassen denken, die auch in der Stadt ihrer ländlichen Tätigkeit treu blieben unter der Form des gärtnerischen Kleinbetriebs. Diese Leute aber gehörten zu den wirtschaftlich schwächsten Elementen der Stadtbevölkerung. Oft war ihr Besitzrecht das der gewöhnlichen Pacht; mit steigendem Bodenertrage stieg auch der Pachtzins. Daneben findet sich freilich eine Vergabung der Gärten zu Erbenzins. Der Erbenzins war unerhöhbar. Aber der Besitz war zu klein, als daß an ein Hineinwachsen der Besitzer in eine wesentlich gehobene wirtschaftliche Stellung zu denken wäre. Und so bleibt uns auch hier wieder als einzige plausible Erklärung nur die Annahme, daß wir es bei den Inhabern der städtischen Vorwerke mit ehemaligen Grundherren zu tun haben.

Diese Annahme aber macht mit einem Schlage die ganze, im Grunde doch höchst sonderbare Erscheinung verständlich, diese auffällige Ansammlung von landwirtschaftlichen Großbetrieben in der Stadt, deren Umfang sogar über den derzeit üblichen Umfang der ländlichen Großbetriebe mit ihren 4 Hufen z. T. erheblich hinausging. Die Grundherren oder doch ein großer Teil von ihnen zog nicht aus wirtschaftlichen Motiven in die Stadt. Sie kamen nicht des Erwerbs wegen, nicht zwecks Gründung einer neuen Existenz. Sie kamen in der selbstverständlichen Absicht, ihre bisherigen Lebensgewohnheiten beizubehalten, und schufen sich in den städtischen Vorwerken die dazu erforderliche Grundlage. Da sie überdies meist ihren ständigen Aufenthalt in der Stadt nahmen, wurde ihr städtischer Wohnsitz von selbst zur Sammelstelle ihrer ländlichen Revenuen. Zur Anlage von Kornspeichern, zur Viehhaltung, kurz zu einem stark ländlichen Zuschnitt des Lebens waren sie auch in der Stadt gezwungen. Was lag näher, als durch käuflichen oder lehnsweisen Erwerb einiger Hufen, ev. durch Vornahme einer Rodung ihren ländlich-städtischen Haushalt zu einem Vorwerk auszugestalten?

Noch eins kommt hinzu. Wir haben oben die Tatsache erwähnt, daß in der Umgebung von Braunschweig eine große Zahl von Ortschaften wüst geworden ist. Wo sind die Bewohner, wo sind insbesondere die Grundherren geblieben? Die Antwort liegt nahe. Auf die umwohnenden Grundherren vor allem mußte die Stadt eine starke Anziehungskraft ausüben. Sie brauchten nur ihr Vorwerk aus dem Dorfe in die nahegelegene Stadt zu verlegen. Ihre Wirtschaft erlitt durch diese Veränderung eine verhältnismäßig geringe Umwälzung. Sie werden dann — gleichzeitig oder später — auf dem bekannten Wege die Latenverfassung in ihren bisherigen Wohnorten aufgehoben und die dadurch frei gewordenen Hufen zum eigenen Betriebe geschlagen, an Bürger verkauft, ev. an Bewohner benachbarter Dörfer vermeiert haben. In weiterem Verfolg sind die nächstgelegenen der so verödeten Dörfer zur Stadtmark gezogen, andere in den Gemarkungen benachbarter Landgemeinden aufgegangen. Überblickt man die oben zusammengestellten Familien, die sich als Inhaber von Vorwerken resp. größerem Grundbesitz auf der Stadtflur nachweisen lassen, so fällt auf,

daß sie der Mehrzahl nach ihren Namen nicht von ihrem Ursprungsorte herleiten. Vielleicht hängt diese Tatsache damit zusammen, daß sie — wenigstens zum Teil — aus der Umgebung der Stadt, eben aus jenen wüsten Dörfern stammen. Bei einzelnen dieser Geschlechter, bei den Holtnicker, bei St. Michael, Stephani, Kirchhof, Lange, Osse, scheint diese Vermutung darin eine Stütze zu finden, daß sie vornehmlich in der Nähe der Stadt begütert sind.

Nur nebenher sei schließlich noch auf die Bezeichnungen „Vorwerk", „Allod" hingewiesen. Wie bemerkt, waren dies die herkömmlichen Termini für den Eigenbetrieb der ländlichen Grundherren. Wer auf terminologische Beziehungen Gewicht legt, wird auch in ihnen einen Hinweis auf den grundherrlichen Ursprung der Inhaber städtischer Gutshöfe erblicken.

So schwer vollziehbar also auf der einen Seite die Vorstellung ist, daß die Besitzer der städtischen Vorwerke des 13. und 14. Jahrhunderts dem Hintersassenstande entsprossen sein sollten, so stark ist auf der anderen Seite die Möglichkeit und so groß die innere Wahrscheinlichkeit, daß wir in ihnen einstige Angehörige des ländlichen Standes der altfreien Grundherren vor uns haben. Mag in späterer Zeit die eine oder andere emporgekommene Familie in Nachahmung angestammter Lebensgewohnheiten des Patriziats ein Vorwerk erworben oder neu errichtet haben, für die angegebene Zeit halten wir dies für ausgeschlossen. Die städtischen Vorwerksbesitzer der älteren Zeit sind ihrer ländlichen Herkunft nach altfreie Grundherren.

Wir haben bisher zwei besonders hervorstechende Züge im Habitus des braunschweigischen Patriziats kennen gelernt und untersucht, Grundbesitz am Ursprungsorte, Betrieb von Vorwerken in der Stadt. Auf Grund beider können wir etwa 50 städtische Geschlechter als von Haus aus grundherrlich und altfrei in Anspruch nehmen; das macht ca. 60 % des gesamten Patriziats. Dieser ansehnliche Prozentsatz weckt die Vermutung, daß auch der Rest desselben Ursprungs gewesen sein dürfte, und regt dazu an, nach weiteren Indizien zu forschen. Bleiben wir zunächst noch beim Grundbesitz. Außer dem bisher erwähnten haben zahlreiche Patrizierfamilien noch weiteren, manche sehr umfangreichen Landbesitz. Dieser Landbesitz war nun — und das ist es, was uns hier interessiert, — z. T. noch organisiert in der alten Form der Villication. Mehrere Familien finden wir im Besitze ländlicher Vorwerke oder allodia: die Holtnicker, v. Hus, Kahle, Kirchhof, Muntaries, v. Pattensen[58]). Nun kommt es freilich vor, daß noch in späterer Zeit ein Landgut als Vorwerk oder Allod bezeichnet wird, obgleich es in Wirklichkeit diesen Namen nicht mehr verdient. Die Villication ist längst aufgelöst; das Vorwerk ist damit zum Meierhof geworden, hat aber in Erinnerung seines Ursprungs den alten Namen noch bewahrt. Von den hier in Frage stehenden Vorwerken gilt das indes nicht. Nach dem Lehnsbuche des Herzogs Otto von 1318 hat die Familie v. Hus zu Lehn 7 mansos in Adenum et 2 areas cum omni jure et allodio 4 mansorum[58]). Der Charakter als Villication liegt zu Tage. 1351 bestimmt Heyne Kirchhof der Frau seines Sohnes Egkeling zum Wittum 9 Hufen zu Evessen, dat dat vorwerk het, unde de stenene kemenathen, de dar to hord[58]). Schon der Zahl der Hufen nach handelt es sich um eine Villication. (Zum Verständnis sei bemerkt, daß im weiteren Sinne auch die ganze Villication als Vorwerk bezeichnet wurde[58a]).) Die besondere Erwähnung der Kemenate deutet darauf hin, daß das Vorwerk als Witwensitz dienen sollte; es muß also im unmittelbaren Besitz der Familie gestanden haben, was bei der Villi-

cation der Fall war. — Die Organisation von Grundbesitz in der Form der Villication weist nun aber entschieden auf grundherrliche Abkunft der Besitzer. Ein Emporkömmling, etwa ein reichgewordener Kaufmann, der den Landbesitz unter dem Gesichtspunkte der Kapitalanlage und natürlich einer möglichst hohen Verzinsung erworben hätte, würde schwerlich gezögert haben, die veraltete Form der Villicationsverfassung durch die einträglichere der Zeitpacht zu ersetzen. Bei alten Grundherrengeschlechtern wirkten Herkommen und persönliche Neigung konservierend.

Wir verlassen damit die Beziehungen des braunschweigischen Patriziats zum Grundbesitz. — Bei der oben gegebenen kurzen Schilderung der ländlichen Sozialverfassung Niedersachsens wurde bemerkt, daß der Stand der altfreien Grundherren z. T. aus Großgrundbesitzern, z. T. aus kleinen Grundherren bestand. Die Großgrundbesitzer setzten sich, von den Fürsten abgesehen, zusammen aus den Rechtsständen der Edelherren und Ministerialen. Auch sie waren aus dem kleinen Grundherrentum hervorgegangen. Edelherren und Ministerialen sind diejenigen Elemente des ursprünglich einheitlichen und in sich gleichförmigen Standes altfreier Grundherren, denen es gelungen war, durch Erwerb von Lehn oder durch Eintritt in die Ministerialität ihren Landbesitz zu einem Umfange zu erweitern, der ihnen ritterlichen Beruf und ritterliche Lebensweise ermöglichte, während andere in dem ursprünglichen, embryonalen Zustande des Grundherrentums verharrten. Der Stand der altfreien Grundherren, soweit sie zu Großgrundbesitzern geworden waren, stellte die Ritterschaft. Die Großgrundbesitzer waren ritterlich, die kleinen Grundherren nicht. — Bei der großen Zahl altfreier Grundherren, die nach den bisherigen Darlegungen in die Stadt eingewandert sein müssen, ist zu erwarten, daß sich auch solche ritterlichen Standes darunter befunden haben. Sollten nicht bei der einen oder anderen Bürgerfamilie sich noch Spuren ritterbürtiger Herkunft auffinden lassen? Dem ist in der Tat so.

Angehörige folgender Patrizierfamilien werden ausdrücklich als Ritter bezeichnet: v. Hus, v. Astfeld, v. Gustedt, Holtnicker, Pape, Stapel, Timme, v. Vallstedt[59]).

Bei folgenden Patriziern läßt sich der ritterliche Stand aus dem Auftreten in Zeugenreihen und ähnlichen Umständen erschließen: bei Henricus Engelhardi, Heinrich Holtnicker, Eckehard v. Monstede, Alexander v. d. sieben Türmen, Timmo[60]). Als Beispiel diene Alexander v. d. sieben Türmen. 1234 bekundet der kaiserliche Truchseß Gunzelin auf seinem Hause Peine einen Verkauf des Ludolf v. Schwiechelt an das Kloster Riddagshausen. Als Zeugen erscheinen 8 Personen, von denen 6 als Ritter nachweisbar. An 5. Stelle steht Alexander de Bruneswich. Der sehr seltene Name Alexander kommt in älterer Zeit nur bei der Braunschweiger Familie v. d. sieben Türmen vor, einer der ältesten und angesehensten des Patriziats, bei dieser aber mehrere Male. Alexander de Bruneswich kann nur sein Alexander v. d. sieben Türmen. Da er mitten zwischen Rittern steht, ist er selbst als Ritter anzusehen[60]).

Eine Reihe von Geschlechtern ist mit annähernder Gewißheit als eines Stammes mit bekannten Ritterfamilien zu betrachten: die v. Vortfeld, Eliae (= v. Geitelde), v. Gustedt, Hakelenberg (= v. Broitzen), v. Kissenbrück, Osse (= v. Hondelage), v. Salder, v. Semmenstedt; ferner vielleicht noch die v. Alfeld, v. Gandersheim, v. Rautheim[61]). Nehmen wir als Beispiel die Familie Eliae. Für ihre Stammesgemeinschaft mit den Rittern v. Geitelde

sprechen drei triftige Gründe. Die Eliae sind in und um Geitelde reich begütert, sie haben in Geitelde und in Timmerlah (n. von G.) Eigen. 1302 verzichtet Ritter Johann v. Geitelde auf sein Anrecht an 8 Hufen zu Geitelde, die Frau Adelheid, Witwe des Bürgers Elias zu Braunschweig, vom Grafen Heinrich v. Woldenberg (wohl als Wittum) zu Lehn trug. Bei beiden Familien sind Ludolf, Johann, Heinrich bevorzugte Vornamen[61].

Zwei patrizische Familien sind mit Ritterfamilien verschwägert, die Boneke und die Pape, letztere in drei Fällen[62].

Eins der ältesten Glieder der Familie Muntaries (von monetarius) wird als magister monetae, archimonetarius, monetarius noster (sc. des Herzogs) bezeichnet[63]. Ihm war darnach die Leitung der Münze anvertraut. Da die Münze dermalen noch im Besitze des Herzogs war, so dürfte dies wichtige Amt mit einem Ministerialen besetzt gewesen sein[63]. Die Familie Muntaries ist also dienstmännischen Ursprungs. — Zweifellos sind unter denjenigen Geschlechtern, die ursprünglich dem Ritterstande angehört haben, noch weitere Ministerialenfamilien zu suchen (vgl. Anm. 60). Die Spuren dienstmännischen Standes sind indessen sehr gering. Davon, daß die Ministerialenqualität für den Begriff des braunschweigischen Patriziers wesentlich gewesen sei, kann keine Rede sein.

Die bisher besprochenen Indizien waren dem Gebiete der wirtschaftlich-sozialen Beziehungen entnommen. Es bleibt schließlich noch eins zu besprechen, das auf ganz anderem Blatte steht, auf dem der ländlichen Gerichtsverfassung. Aus dem Jahre 1274 ist eine Urkunde erhalten, die braunschweigische Bürger als Teilnehmer am ländlichen Grafengericht zeigt. In ihr bekundet Herzog Johann von Braunschweig eine Auflassung von Eigengut seitens des Ritters Johann v. Salder in placito, quod habuimus in loco, qui Roclo dicitur[64]. Unter den Zeugen: burgenses Ludolfus Mathie, Herbordus Clericus, Conradus et Henricus fratres de Gustede, Henricus qui cognominatur Vorloren. Die Matthiae, Pape, v. Gustedt, Verloren sind bekannte braunschweigische Patrizierfamilien. Bei einem andern Rechtsgeschäft über Eigen in comecia, cui bona adjacent, tritt 1235 der Bürger Thidericus de Meinem als Zeuge auf[64]. Wahrscheinlich haben wir es endlich noch bei einem weiteren Geschäft, von dem wir aus dem Jahre 1239 vernehmen, mit einer Verhandlung vor dem Grafengericht zu tun. Hier erscheinen Angehörige der braunschweigischen Familien bei St. Michael und Sophiae als Zeugen[64].

Im 13. Jahrhundert war in unserem Untersuchungsgebiet die alte Verfassung des Landgerichts noch in Kraft[65]. Fähig, an der Bildung des echten Dings, des Grafendings als Urteilsfinder oder als Umstand teilzunehmen, waren seit alters nur die Altfreien. Die in obigen Urkunden auftretenden Bürger müssen mithin altfreien Familien angehört haben[66].

Überblicken wir jetzt unsere Ergebnisse. Wir haben bei 62 Familien Anhaltspunkte gefunden, die uns Rückschlüsse auf den Ursprung derselben gestatten. Da die Zahl der eingangs zusammengestellten Geschlechter 81 beträgt, so bleiben 19, deren Ursprung bis jetzt im Dunkel liegt. Davon sind zunächst zu streichen die Familien v. Damm, Elers, Eyke, Sophiae, die nur Seitenlinien anderer Patrizierfamilien darstellen, deren Genesis oben nachgewiesen wurde[67]. Es gehen ferner ab die v. Halberstadt, v. Helmstedt, v. Kalbe, v. Lennep, v. Lübeck, v. Öbisfelde, v. Peine. Wie die Namen dartun, sind

diese Familien aus anderen Städten zugezogen. Sie haben also zweimal ihren Wohnort gewechselt, einmal beim Verlassen des platten Landes, das andere Mal beim Übersiedeln aus ihrem früheren städtischen Wohnort nach Braunschweig. Es steht nicht zu erwarten, daß ihnen noch wesentliche Reste ihres Urzustandes anhaften. Sie gehören überhaupt nicht in eine Untersuchung über das braunschweigische Patriziat, sondern in eine solche über das von Halberstadt ꝛc. Danach verbleiben nur 8 Familien, über deren Herkunft wir nichts Bestimmtes auszusagen vermögen, weil unser Material versagt: die Grote, v. Ingeleben, Kronesben, Kruse, Pawel, v. Sambleben, Salge, v. Wobeck. Ein solch geringes Manko kann angesichts der stattlichen Zahl der patrizischen Familien nicht wundernehmen. Wir brauchen uns dadurch in der Annahme einer einheitlichen Zusammensetzung des braunschweigischen Patriziats nicht beirren zu lassen. (Übrigens finden sich selbst bei einigen dieser 8 Familien noch — wenn auch schwache — Spuren, die zurückweisen auf den Stand der altfreien Grundherren; vgl. darüber Anm. 68).

Resümieren wir: wir haben nachgewiesen, daß zahlreiche Familien des braunschweigischen Patriziats dem Stande der ländlichen Grundherren entstammen; ihre einstmalige Grundherrlichkeit involviert ihre Altfreiheit. Wir haben bei anderen Familien Spuren einstiger Ritterbürtigkeit aufgedeckt und damit ihre Altfreiheit dargetan. Der dienstmännische Charakter einzelner Familien steht dabei ihrer Altfreiheit nicht im Wege, da die niedersächsischen Ministerialen sich so gut wie ausschließlich aus Altfreien zusammensetzten[69]. Wir haben schließlich bei einigen Geschlechtern ihre Altfreiheit aus der Teilnahme am ländlichen Grafengericht unmittelbar entnehmen können. Wir behaupten daher: das braunschweigische Patriziat umfaßt denjenigen Teil der städtischen Einwohnerschaft, der in der ländlichen Verfassung dem alten Stande der Freien angehört hatte. Der Gegensatz zwischen patrizischer und nichtpatrizischer Stadtbevölkerung ist ein Nachwehen des landrechtlichen Gegensatzes zwischen Frei und Unfrei resp. Minderfrei.

Wohlgemerkt, wir behaupten zunächst nur, daß der alte landrechtliche Unterschied zwischen Frei und Unfrei tatsächlich in der Stadt noch nachgewirkt hat. Wir behaupten hier nicht, daß dieser Unterschied noch rechtlichen Charakter getragen habe. Öffentlich-rechtlichen (staatsrechtlichen) Charakter hat er im 13. Jahrhundert in Braunschweig schwerlich noch gehabt. Von einer Differenzierung der städtischen Einwohnerschaft hinsichtlich des Gerichtsstandes ist in den braunschweigischen Quellen des 13. Jahrhunderts keine Rede. Ob sie vielleicht in den Anfängen der Entwickelung städtischen Lebens bestanden hat, bleibe vorläufig dahingestellt. Aber auch eine kommunalrechtliche Differenzierung ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Zwar befindet sich das Patriziat im ausschließlichen Besitze des Stadtregiments. Dieser Umstand braucht aber nicht auf rechtlicher, er kann auf rein tatsächlicher Grundlage beruhen, auf der sozialen und wirtschaftlichen Überlegenheit der Patrizier als Altfreier und als Grundherren. Ob es so gewesen sein dürfte, davon später. An dieser Stelle begnügen wir uns damit, festzustellen, daß der landrechtliche Gegensatz von Freien und Unfreien in der Stadt nicht verschwunden ist, sondern in dem Gegensatze von Geschlechtern und Zünftlern fortlebt.

Sehen wir jetzt, ob dies Ergebnis in andern Städten seine Bestätigung findet. Wir wenden uns von der Stadt Braunschweig zu ihrer Nachbarin, der durch mannigfache Bande persönlicher Beziehungen und gemeinsamer öffentlicher Interessen mit ihr verbundenen Bischofsstadt Hildesheim.

§ 3. Hildesheim.

Auch auf dem Boden des heutigen Hildesheim haben dereinst mehrere selbständige Stadtgemeinden neben einander bestanden: die Altstadt, die Dammstadt und die Neustadt. Die Anfänge der Altstadt dürften in das 10. Jahrhundert zu verlegen sein[70]. Rietschel hält wiederum die Hildesheimer Altstadt für eine planmäßige Gründung[71]; wir müssen ihm auch hier widersprechen. Fixieren wir zunächst die Grenzen der Altstadt in ihrem ursprünglichen Umfange. Die Ausdehnung, in der uns der dem Hildesheimer Urkundenbuche beigegebene Stadtplan aus dem 18. Jahrhundert die Altstadt zeigt, war nicht die ursprüngliche. Anfänglich hat sich die Altstadt westwärts nur etwa bis zur Driebe erstreckt, einem Bächlein, das auf dem genannten Plane verzeichnet ist. Was weiter westlich lag, war Immunitätsboden, teils zum Michaeliskloster teils zum Domstift gehörig. Die Hauptstraße in diesem westlichen Stadtteil ist der sog. Altemarkt. Hier auf dem Altenmarkt bestand eine besondere Vogtei. Von Bischof Johann I. (1257—1261) wird berichtet: a Lippoldo de Antiquo Foro advocaciam eiusdem loci pro 34 talentis comparavit[71]). Der Altemarkt gehörte zur Domfreiheit, lag aber außerhalb der Befestigung derselben. Aus letzterem Umstande erklärt sich die Existenz einer eigenen Vogtei für diese einzelne Straße. Vom Bischof ist die Vogtei über den Altenmarkt an das Michaeliskloster gekommen. Aus einer Urkunde des 15. Jahrhunderts ersehen wir, daß noch damals das Michaeliskloster die Vogtei (de voegedie und dat richte) über Altenmarkt, Langenhagen, Woldstrate, Knyp und Nigenstrate beanspruchte[72]), und das Güterverzeichnis des Klosters von 1321 zeigt, daß es von diesen Straßen den Wortzins bezog[72]). Langerhagen, Wohl, Kniep und Neuestraße gehörten seit alters zur Immunität des Michaelisklosters[73]). Das sind aber, von kleineren Verbindungsstraßen und von den Straßen der Domfreiheit abgesehen, sämtliche Straßen westlich der Driebe. Wir haben also in diesem Bezirk einen Stadtteil vor uns, der, außerhalb der ursprünglichen Grenzen der Altstadt erwachsen, erst später zur Altstadt hinzugezogen ist[73a]). Es ist uns auch eine Urkunde erhalten, laut welcher anno 1167 die Bürgerschaft sich verpflichtet, diesen Bezirk in die Stadtbefestigung einzubeziehen, und eine weitere von 1278, aus der hervorgeht, daß der Langehagen außerhalb der ältesten Stadtmauer lag (extra murum antiquum)[74]). Genau ebenso wie dieser Stadtteil ist auch südlich von der Altstadt außerhalb der Mauer auf Immunitätsboden ein Stadtteil erwachsen, der sog. Brühl. Er wurde i. J. 1321 infolge eines Abkommens zwischen Bischof und Stadt der Stadtpflicht unterworfen[74]).

Betrachten wir nun auf dem Plan die Altstadt in ihrer ursprünglichen Ausdehnung, so fällt sofort die Ähnlichkeit mit der Braunschweiger Altstadt auf: im NO. ein kleinerer regelmäßiger Teil, im SW. ein größerer unregelmäßiger. Letzterer bildet aber ganz ohne Zweifel die ältere Ansiedlung. Hier befindet sich die Andreaskirche, die älteste Pfarrkirche, hier auch in der Nähe des Hohenwegs das älteste Rathaus [75]). Jene regelmäßige nordöstliche Hälfte ist also wiederum eine jüngere Erweiterung der ältesten Stadtansiedlung. Rietschel irrt auch, wenn er meint, die Andreaskirche habe nicht an einem Marktplatze gelegen, sie könne daher die Bezeichnung Marktkirche nur in ihrer Eigenschaft als Kirche einer Marktansiedlung erhalten haben. Auch bei St. Andreas wurde Markt gehalten. Es gab in der Altstadt zwei Knochenhauergilden, die „Knochenhauer auf dem großen Markte" und die „Knochenhauer auf dem kleinen Markte" [76]). Mit dem großen und dem kleinen Markte können nur der sog. Altstädter Markt im NO. (in der jüngeren Stadterweiterung) einerseits und anderseits ein Markt bei St. Andreas gemeint sein. In der Tat finden wir auf dem erwähnten Stadtplan zwei Knochenhaueramtshäuser, wovon eins am Altstädter Markte, das andere aber bei St. Andreas liegt. Die Andreaskirche ist ferner ursprünglich nicht für die Altstadt allein bestimmt gewesen; ihre Parochie umfaßte auch benachbarte Dörfer z. B. Achtum [77]). Nach alledem liegt kein Grund vor, in der Altstadt eine systematische Gründung zu erblicken. In einem hat freilich Rietschel Recht: aus einer alten Dorfansiedlung ist die Altstadt nicht entstanden. Dafür, daß hier in alter Zeit ein Dorf existiert habe, spricht nichts. Das sog. Alte Dorf, von dem vielleicht die Stadt ihren Namen entlehnt hat, lag außerhalb ihres Bereichs, nördlich von der Altstadt. Wir haben es bei der Altstadt vielmehr mit einer in freier Besiedlung allmählich erwachsenen Stadt zu tun. Wie wir im 13. Jahrhundert auf dem Altenmarkt und im Brühl Edelherrn- und Ritterfamilien sich niederlassen sehen [78]), so haben in einer früheren Zeit, angelockt durch die Nähe der bischöflichen Residenz, sich auf dem Boden der späteren Altstadt altfreie Familien angesiedelt, um im gegebenen Moment der Entwickelung sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen [79]).

Planmäßige Gründungen haben wir dagegen in der Dammstadt und in der Neustadt vor uns. Im Jahre 1196 gründete das Moritzstift auf seinem Grund und Boden nördlich vom Damm, einer von der Altstadt westwärts führenden Straße, die Dammstadt. Ausgesprochener Zweck war dabei die Ansiedlung flandrischer Tuchweber [80]). Ähnlichem Zwecke wird die Neustadt ihr Dasein verdanken, die auch etwa um dieselbe Zeit angelegt sein muß. Sie erstand auf einem dem Domkapitel gehörigen Terrain. Stadtherr war der Dompropst; an ihn hatten sämtliche Grundstücke Wortzins zu zahlen, wie die der Dammstadt an das Moritzstift. Noch eine dritte künstliche Gründung ist geplant worden. 1232 verleiht Lippold v. Altenmarkt, der Vogt des Moritzstiftes, civibus novae civitatis meae, quam fundavi in Dammone in australi plaga in proprietate mea, städtische Rechte [80]). Diese Anlage scheint nicht lebensfähig gewesen zu sein; es verlautet nichts weiter von ihr.

Die drei Weichbilde standen völlig getrennt neben einander. Anders als in Braunschweig ist von irgendwelcher Verwaltungsgemeinschaft lange keine Rede. Die Dammstadt wurde 1332 im Kampfe mit der Altstadt von dieser zerstört und als Stadt nicht wieder aufgebaut. Zwischen Altstadt und Neustadt kam es erst 1583 zu einer teilweisen Vereinigung; die völlige Verschmelzung erfolgte 1806 [81]). Jedes Weichbild hatte seinen besonderen Vogt, seinen eigenen

Rat. Der Vogt vereinigte, wie in Braunschweig, hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand. Daneben aber hatte er — auch in der Altstadt — sehr viel weiter gehende Befugnisse. In älterer Zeit erscheint er regelmäßig bei Geschäften des Rats an dessen Spitze[82]. Das Stadtrecht von 1249 bestimmt ausdrücklich: nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende (Allmende)[82]. Eine Urkunde des Bischofs Siegfried von 1292 spricht dem Rate jegliches Recht über die Leineweberinnung ab (consulibus non recognoscimus aliquid in jure illo textorum, quod in vulgari vocatur inninge)[82]. Überhaupt ist die Abhängigkeit der Altstadt vom Bischof in die Augen fallend. In der Altstadt erhebt der Bischof einen Fronzins[83]. In einer königlichen Urkunde von 1221 wird das Verhältnis der Bürgerschaft zum Bischof als servitium bezeichnet[83]. Die Regalien, Gericht, Zoll, Münze, die in Braunschweig schon früh an die Stadtgemeinde kamen, werden von Bischof und Domkapitel sorgfältig gehütet[84]. Die Folge dieser Abhängigkeit, deren Fesseln sich die Bürgerschaft zu entwinden suchte, waren unablässige Streitigkeiten und Revolten, von denen das 13. und 14. Jahrhundert voll sind.

Die Ratsverfassung entspricht in den Hauptzügen der braunschweigischen. Auch hier ein dreifältiger Rat mit lebenslänglicher Amtsdauer und Kooptation. So nach den Zunftkämpfen[85], so schon vorher[85].

Der Beginn der Zunftunruhen fällt ungefähr in dieselbe Zeit wie in Braunschweig. Von ihm gibt Kunde ein Dokument aus dem Jahre 1300[86]. Darnach konzedierte damals der Rat den Zünften vermutlich nach vorangegangenen Kämpfen die Einsetzung einer Achtmännerkommission, bestehend aus 4 ut deme rade und 4 ut den ammechten, die als höheres legislatives und administratives Organ über dem Rate stehen sollte. Zugleich wurde ihr die Abfassung eines Stadtrechtes aufgetragen. In diesem, das gleichfalls erhalten ist[86], werden den Zünften weitere Zugeständnisse gemacht. So soll von den jährlich zu wählenden 2 Finanzmännern einer ein Ratsherr, einer ein Zünftler sein[86]. Die Verfassung des Rates dagegen blieb zunächst unberührt, bis zum nächsten Aufstande, den Kämpfen der Jahre 1342—45[87]. In der Friedenseinung von 1345[88] wurde bestimmt, daß fortan der Rat enthalten solle 12 ut dem olden rade eder eren geliken, 12 ut den ammechten unde 12 ut der menheyt. Zwölf aus den alten Ratsherren oder ihresgleichen! Der Rat war also bis dahin homogen zusammengesetzt. Zugleich zeigt diese Bestimmung, daß der Kreis der bisher ausschließlich Ratsfähigen ein deutlich umgrenzter gewesen sein muß; es muß ein einwandfreies Kriterium für die Zugehörigkeit zu diesem Kreise gegeben haben. Dieser Anforderung dürfte z. B. der von v. Below aufgestellte Begriff des Patriziats als der älteren Schicht der Reichen nicht genügen[89].

Was nun zunächst die soziale Gliederung in der Damm- und Neustadt betrifft, um diese Weichbilde vorwegzunehmen, so wurde oben dargelegt, daß beide systematische Gründungen jüngeren Datums sind, die gedacht waren als Ansiedlungen einer vornehmlich handwerktreibenden Bevölkerung. Die Entstehung eines Patriziats von größerem Umfang und wesentlichem Einfluß war dadurch von vornherein ausgeschlossen[90].

Unser Interesse konzentriert sich auf die Altstadt. Hier zunächst die Altstädter Ratsgeschlechter[91]:

Acco
v. Asel
Avecates (Advocati)
v. Benstorf
Berner
v. Betheln
Bokfel
v. Brüggen
Bundekin
Burchardi (auch genannt Busse u. vorm Ostertor)
Burmester
de Capella (apud St. Jacobum)
v. Damme
Degenhardi
v. Drispenstedt
Dus
dominae Evece (vorn Evescen, Vernevessen)
Galle
Goltsmed (Aurifaber)
v. Goslar
Haringwescher
v. Heinde (Reyneken)
vom Honhus
v. Hoyersem (v. Heyersum)
v. Hüddessum
vom Hus
Insanus
Kempe
Kramer
Kure
Lucele
Ludolfi (Fortsetzung der Ekkehardi)
Lurman
Marcolfi
v. Minden
v. Mölme
Mordere (Mortificator)
v. Münstedt
v. Osterode
Penting
Pepersack
Puntrogge
de Quercu
Reynfridi
Rike
Rufus
Sasse
Scat
Schonehals
Schonekint
Siburgis
Sledorn
Spoge
v. Stemmen
vom Stenhus
Storm
Telonarius
v. Uppen
Viltere
Volcmari
Vrankenberch (Frankenberg)
Vrese (Frese, Friso)
Westfal

Zwischen verschiedenen dieser Familien dürften verwandtschaftliche Beziehungen agnatischer Art bestehen: so zwischen den Burmester und de Domo, den Goltsmed und Vrese, den Kempe und v. Mölme, den Lurman und Haringwescher, den Schönhals und Schönkind [92]). Die Familie von Münstedt ist ein Zweig des Braunschweiger, die Familie Scat ein Zweig des Goslarer Patriziergeschlechts gleichen Namens [93]).

Die Erscheinungen, die beim Braunschweiger Patriziat zu beobachten waren, kehren beim Hildesheimer wieder.

Es finden sich Familien mit Grundbesitz am Ursprungsort oder in dessen Nachbarschaft: v. Asel, v. Betheln, v. Drispenstedt, v. Heyersum, v. Hüddessum, v. Mölme, v. Stemmen, v. Uppen; ferner Galle, Ludolfi, Schönkind, Telonarius [94]);

Familien mit Vorwerken oder Höfen in der Stadt: Berner, Cure, Frese, Galle, Lurman, Reynfridi, Rufus [95]);

Familien mit umfangreichem Hufenbesitz vor der Stadt und in den benachbarten, z. T. wüsten Ortschaften: Bokkel, Burchardi (vorm Ostertor), Dus, vorn Evescen, Goltsmed, v. Goslar, v. Honhus, v. Minden, v. Osterode, Storm, Volcmari [96]).

Allode außerhalb (Villicationen) besitzen: die Acco, Berner, Frese [97]).

Einige Familien zählen Ritter und Knappen unter ihren Angehörigen: Acco, v. Brüggen, Dives, de Domo, Frankenberg, Mordere, Westfal [98]);

andere sind mit Ritterfamilien verschwägert: v. Damm, Frese, Luceke, v. Minden, Pepersack, Rufus, Sasse, v. Uppen [99]);

wieder andere lassen sich als wahrscheinlich eines Stammes mit ritterlichen Geschlechtern erweisen: Burchardi, de Capella, Galle, Ludolfi, v. Osterode, Schönkind, Telonarius [100]).

Bemerkt zu werden verdient, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts Angehörige verschiedener Familien aus der Bürgerschaft ausscheiden und in die Ritterschaft eintreten. So veräußern 1370 Ritter Rolef Vrese und seine beiden Söhne, Tile — gleichfalls Ritter — und Ludolf, Landbesitz vor Hildesheim [101]). Sie sind ohne allen Zweifel aus der Bürgerfamilie Vrese hervorgegangen. 1361 treten als Zeugen auf Ludolf und Tile, brodere, geheten Vrese, Roleves soene, borgere to Hildensem. Und 1395 teilt der Rat denen v. Hardenberg mit: Rolef Vresen ne is mit uns nicht wonhaftich, sin wonige is to Koldinge [101]). Er hat also mit seinen Söhnen der Stadt den Rücken gekehrt. Dabei spricht nichts für die Annahme, daß etwa die Familie Vrese in der Stadt bis dahin rein ritterlicher Lebensweise sich beflissen hätte. Wie ihre Standesgenossen sind die Vresen sicherlich längst in das bürgerliche Erwerbsleben verflochten gewesen. Aus dem Jahre 1425 erfahren wir, daß die Bürgerfamilie Vrese der Gewandschneiderinnung angehört [101]). — Ähnliche Kunde haben wir von Angehörigen der Familien Westfal, Berner, Kempe [102]).

Zahlreich sind die Nachrichten, denen zufolge Patrizier, mit der Stadt oder einzelnen Bürgern in Zwist geraten, nicht etwa in eine benachbarte Stadt sich begeben, um von dort ihre Angelegenheit zu betreiben, sondern von Rittern aufgenommen werden und mit ihnen gemeinsame Sache gegen ihre Widersacher machen. 1383 beklagt sich der Rat in einem Schreiben an den Vogt zu Steuerwald, daß Wulfard Bok, Kort und Andreas Busse, Hans Berner rc. zu Steuerwald auf- und abreiten und von dort die Bürger bedrängen [103]). Die Busse und Berner entstammen den Hildesheimer Geschlechtern. 1423 fordert der Rat Ludolf und Henning v. Reden auf, den in der Stadt verfesteten Albert v. Mölme nicht „to Reden husen und hegen" zu wollen [103]).

In allen diesen Fällen handelt es sich um Patrizier, die sich sozusagen auf ihre Herkunft besinnen und sich dauernd oder vorübergehend ihrem einstigen Berufe wieder zuwenden; die Westfal, Frese, Busse wenigstens sind sicher von Haus aus ritterlich gewesen.

Schließlich sind drei Urkunden vorhanden, welche Hildesheimer Patrizier in der Gerichtsgemeinde des Landgerichts zeigen. Zwei davon sind Grafengerichtsurkunden [104]) und erweisen folgende Familien als altfrei: die Dives,

Galle, Penting, Rufus. Die dritte erfordert näheres Eingehen. Henric Krummehof, der Gograf des Gos zum Klingenberge vor Hildesheim, bekundet 1361 [105]), daß vor ihm im echten Dinge die Brüder v. Byllem dem Domkapitel ihr Eigen zu Arbergen aufgelassen haben. Fürsprecher der beiden Parteien sind Henric Pepersak und Rolef Brese; als Dingleute treten auf der Vogt von der Marienburg, der Vogt von Steuerwald, Albert v. Damme, Heyne Westfal, Borchard v. Mollem, Cone Sasse, Dyderic und Henning Busse, Henric Recing, Arnd Luceke, Ludolf und Tile Brese, Tileke Syborch, Bürger zu Hildesheim. Fürsprecher sowie Dingleute sind also, von den beiden Vögten abgesehen, sämtlich Hildesheimer Bürger. Eine herkömmliche Auffassung würde letzteres damit erklären, daß Bürger zwecks Erwerb von Gülten Grundbesitz im Go angekauft und dadurch die Berechtigung zur Teilnahme am Goding erlangt hätten. Demgegenüber ist ein Zweifaches zu betonen. An dem Rechtsgeschäft selbst ist kein Bürger beteiligt. Es wären daher auch in erster Linie Nichtbürger als Gerichtspersonen zu erwarten. Der Go besaß nach den Mitteilungen Lüntzels [106]) einen beträchtlichen Umfang; es erscheint ausgeschlossen, daß die Bürger den ganzen Go sollten ausgekauft haben. Die bei der Gerichtsverhandlung von 1361 auftretenden Bürger gehören ferner sämtlich dem Patriziate an [107]). In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erwerben aber nicht selten auch schon Nichtpatrizier ländlichen Grundbesitz, natürlich vor allem in der Nähe der Stadt, und dort lag der Go zum Klingenberge. Warum erscheinen bei jener Gerichtsverhandlung nur Patrizier? Unseres Erachtens erklären sich die hervorgehobenen Tatsachen nur und erklären sich leicht durch die Annahme, daß wir in jenen Patriziern zum großen Teil die alteingesessenen Grundbesitzer des Gos vor uns haben, die hier aus der Nachbarschaft der Stadt besonders zahlreich in die Bürgerschaft eingetreten waren. — Daß man übrigens auch noch nach dem Eingehen der echten Dinge (als Grafendinge) und nach Übergang der Rechtsgeschäfte über Eigen von den echten Dingen auf die Godinge nur Altfreie zu diesen Geschäften zuzuziehen pflegte, davon zeugt eine Urkunde aus der Grafschaft Regenstein anno 1276 [108]). Im Goding zu Kl. Harsleben findet eine Auflassung statt „presentibus Bernardo de magno Hersleve etc. qui liberi homines dicuntur et consueverunt huiusmodi donationibus interesse".

Damit sind die Familien des Hildesheimer Patriziats bis auf einige wenige als grundherrlich-altfreie erwiesen. Das Ergebnis unserer Untersuchung über das braunschweigische Patriziat, die Annahme des altfreien Ursprungs der städtischen Geschlechter, findet durch das Hildesheimer Material volle Bestätigung.

§ 4. Exkurs: Das Hildesheimer Patriziat und die Ministerialität.

Haben wir in der für uns wichtigsten Frage, in der nach dem Ursprung des Patriziats, die Übereinstimmung der Hildesheimer mit den Braunschweiger Verhältnissen feststellen können, so ist jetzt eine Besonderheit des Hildesheimer Patriziats zu erwähnen, die vielleicht eine Perspektive eröffnet auf eine ganze Klasse von Städten, auf die Bischofsstädte. Es handelt sich um die Beziehungen des Patriziats zur Ministerialität. Vereinzelt waren wir auch in Braunschweig auf dienstmännische Patrizierfamilien gestoßen. Im Hildesheimer Patriziat spielt die Ministerialität eine ganz andere Rolle, sowohl nach Extensität als nach Intensität. Einesteils erstreckt sich das Institut auf einen weit größeren Kreis von Familien, anderenteils sehen wir es noch in voller Wirksamkeit. Traten in Braunschweig Äußerungen des Ministerialitätsnexus nur ganz vereinzelt hervor, so begegnen wir in Hildesheim in der älteren Zeit auf Schritt und Tritt Beziehungen zwischen den bürgerlichen Dienstmannen und ihrem bischöflichen Dienstherrn. Den besten Begriff davon wird ein Blick in das Urkundenmaterial geben. Die Bedeutung der Sache rechtfertigt es, dies Material hier in extenso vorzulegen.

Volcmari.

1232 (Doebner I 123)*) Urkunde ausgestellt vom Domkapitel: quidam ministerialis ecclesiae nostrae et nostrae civitatis civis Volcmarus.

Spoge.

1251 (Doebner I 214) Albertus Spoge, ministerialis noster (des Bischofs).

1249 (Doebner I 208) Albertus Spoge, consul civitatis.

Ludolfi.

1263 (Doebner I 291) cum Helmoldus civis in Hildensem Ludolfi filius 4 mansos in Ochterssem sitos, quos a nobis jure ministerialium tenuit, nobis resignasset, ...

---

*) Die Ziffern in den Klammern bedeuten, wo nichts anderes angegeben, die Nummern der Urkunden in den Urkundenbüchern. — Doebner = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim; Janicke = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, ed. Janicke und Hoogeweg.

Rike.

1254 (Doebner I 236) dominus Volcmarus Dives hat vom Dompropst 10 solidorum redditus in moneta . . . . tali jure feodi, quod hovelen vocatur.

1227 (Janicke II 244) milites Lippoldus de Esscerte . . . . Volcmarus Dives et filius suus Heinricus; servi Jordanis de Yltenem . . . . (Sämtlich Ministerialen.)

1241 (Hodenberg, Calenberger U. B. VIII Nr. 11) Bischof Konrad begabt Kloster Wülfinghausen de consensu ministerialium ecclesiae nostrae. testibus . . . . Ludolpho camerario, Theoderico de Holthusen, Henrico de Steinberge, Woltmaro Divite et Heinrico filio eius burgensibus nostris, Heinrico advocato . . . .

v. Hus.

Thidericus de Domo, Bürger 1188 – 1228 (Doebner I p. 595), 1212 (Janicke I 654) unter Ministerialen, 1234 (Janicke II 401) miles.

Bertrammus de Domo, Bürger 1226—46 (Doebner I p. 595), 1240 (Janicke II 589) miles, unter Ministerialen.

Mit dem Bischof erscheinen Glieder der Familie 1239 (Janicke II 541) in Hasede, 1240 (Doebner I 156) in Essem, 1240 (Janicke II 564) in Förste, 1277 (Doebner III Nachtrag 31) in Ruthe.

Westfal.

1215 (Janicke I 678) Johannes miles de Westfalia unter hild. Ministerialen.

1219 (Janicke I 726) Johannes Westfalus unter bischöfl. Ministerialen.

1240 (Doebner I 165) Johannes Westfal consul. — Vgl. noch 1263 (Doebner I 291).

Acco.

Heinrich Acco, Bürger 1221—60 (Doebner I p. 569), 1239 (Janicke II 548) miles, 1244 (Janicke II 717) mit dem Bischof in castro Poppenburch, 1252 (Doebner I 222) desgl. in Braunschweig. — Vgl. 1128 (Janicke I 187) quidam veteranus miles episcopalis curiae Acco nomine.

Mörder.

Siegfried Mörder, Bürger 1226—53 (Doebner I p. 611), miles 1239 (Janicke II 548), 1236 (Janicke II 458) unter Ministerialen, 1241 (Doebner I 175) mit dem Bischof in Förste.

v. Brüggen.

Bernhardus de Ponte, Bürger 1267—84 (Doebner I p. 613), 1265 (Janicke III 88) servus noster (des Dompropstes).

Eilard v. Brüggen, Bürger 1244—70 (Doebner I p. 577), mit dem Bischof in castro Poppenburch 1244 (Janicke II 717). — Vgl. noch 1236 (Janicke II 452) und 1263 (Doebner I 291).

v. Osterode.

1195 (Doebner I 47) Godeschalcus de Osterroth burgensis, c. 1181 bis 1190 (Janicke I 409) unter bischöfl. Dienstleuten, 1193 (Janicke I 497) desgl.

v. Goslar.

Giselbert und Johann, Brüder, Bürger 1227—63 (Doebner I p. 593); c. 1230 (Janicke II 296) Gyselbertus de Goslaria unter hild. Ministerialen, 1230 (Janicke II 293) Johannes de Goslaria unter Ministerialen, 1259 (Janicke II 1118) Johannes dictus de Goslaria civis Hild. als einziger Bürger am Ende einer Ministerialenreihe. — Vgl. noch 1263 (Doebner I 291).

v. Damm.

c. 1208 (Janicke II Nachtrag 26) Hildebrandus de Dammone nicht unter den als burgenses bezeichneten Zeugen, sondern unter den Ministerialen. 1228 (Doebner I 107) Hillebrandus de Dammone burgensis.

1241—55 (Doebner I p. 582) Arnold v. Damm, Bürger; 1254 (Janicke II 942) Arnoldus de Dammone nicht unter den als burgenses bezeichneten Bürgern, sondern unter den Ministerialen.

1277 (Doebner III Nachtrag 31) Albertus de Dammone mit dem Bischof in Ruthe. Derselbe oft als Bürger.

v. Stenhus.

1254 (Janicke II 942) Baldewinus et Hildebrandus de Lapidea Domo nicht unter den als burgenses bezeichneten Zeugen, sondern unter den Ministerialen.

1260 (Janicke II 1129) Hermannus de Lapidea domo mit ritterlichen und unter bürgerlichen Ministerialen als Zeuge eines Geschäfts zwischen Bischof und Domkapitel; ähnlich 1260 (Janicke II 1145).

Sämtlich Bürger; siehe Doebner, Register.

Galle.

1233 (Janicke II 365) Johannes Galle mit Ministerialen in capitulo nostro (des Bischofs).

1240—50 (Janicke II 624) Johannes Galle unter Ministerialen. — cf. noch 1219 (Janicke I 730).

Zweifellos zur Bürgerfamilie Galle; cf. Doebner I p. 590 f., II p. 695.

Marcolfi.

1264 (Janicke III 57) Henricus Marcolfi unter Ministerialen. — Bürger; cf. Doebner I p. 609.

Scat und Frankenberg.

Die öfters zitierte Urkunde von 1263 (Doebner I 291) hat folgenden Inhalt. Helmoldus Ludolfi civis in Hildensem resigniert dem Bischof 4 mansos in Ochterssem, quos a nobis jure ministerialium tenuit. testes: Ecbertus camerarius, Ludolfus de Cramme, Albertus Bok, Conradus de Elvede, Grubo de Grubenhagen, Thidericus de Piscina, Bodo de Saldere, milites, Johannes Scath, Heyno Westfal, Johannes Degenhardi, Johannes Frankenberg, Johannes de Goslaria, Ludolfus filius fratris Helmoldi, Hildebrandus de Bruckem, burgenses. — Die milites sind bekannte hild. Ministerialen. Von den Bürgern ist die Ministerialenqualität der Westfal, Degenhardi, v. Goslar, v. Brüggen an anderer Stelle nachgewiesen. Da es sich um Resignation eines Dienstlehns handelt, dürfen wir in den Zeugen als solchen Dienstleute sehen. — Für Franken-

berg vgl. noch 1313 (Janicke IV 178) Henricus dictus Frankeneberch famulus.

Penting.

Conrad Peuting, 1211—40 (Doebner I p. 613) Bürger, 1226 (Janicke II 193) unter hild. Ministerialen, 1239 (Janicke II 541) mit dem Bischof in Hasede. — Vgl. noch 1211 (Janicke I 649) und 1213 (Janicke I 670).

v. Minden.

1236 (Doebner I 143) Arnoldus et Heuricus fratres de Minda, burgenses.

1204 (Janicke I 592) Heinricus de Minda unter Ministerialen.

1217 (Janicke I 701) Arnoldus de Minda unter Ministerialen.

Angehörige der Familie mit dem Bischof in Poppenburg 1244 (Janicke II 717), in Hasede 1239 (Janicke II 541), in Essem 1240 (Doebner I 156), in Detfurth 1232 (Janicke II 337), in Braunschweig 1252 (Doebner I 222), in Hannover 1283 (Doebner I 391).

v. Heyersum.

1211 (Janicke I 646) Hermaunus de Hoiessem unter Ministerialen.

1287 (Doebner I 419) Hermannus de Hoyersem, consul.

1283 (Doebner I 391) Beteco de Hoyersem mit dem Bischof in Hannover.

1284 (Doebner I 394) Vor dem Bischof verbürgen sich für den hild. Dienstmann Albertus miles dictus Bock und verpflichten sich zum ev. Einlager: milites, famuli, Theodericus de Minda, Johaunes Dives, Arnoldus de Dammone, Bertramus de Hoyersem, burgeuses.

1291 (Doebner III Nachtrag 46) Bertoldus et Henricus fratres de Hoyersem verwalten die dem Moritzstift gehörige Villication in Hoyersem, sicut pater eorum habuerat, ... ut ceteri officiales. Diese Villicationsverwalter wurden in der Regel aus den Ministerialen genommen (Wittich, Grundherrschaft p. 308). Das Moritzstift stand aber zum Domstift in engen Beziehungen.

1295 (Doebner I 495) Bertoldus et Henricus filii Bernardi de Hoyersum Bürger, cf. 1297 (Janicke III 1143).

Sasse.

Diese Familie ist ein Zweig der v. Heyersum. 1316 (Doebner I 675) Henricus de Hoyersem dictus Sasse.

Puntrogge.

1266 (Doebner I 304) burgensis dominus Simou dictus Puntrocke.

1240 (Janicke II 580) Symon Puntrocke mit ritterlichen und bürgerlichen Ministerialen, so öfters.

1240 (Doebner I 157) Hermann Puntrogge mit dem Bischof in Essem, 1283 (Doebner I 391) in Hannover. — Vgl. noch 1237 (Janicke II 482).

1283 (Doebner I 391) burgeusis Hermannus Puntrogge.

Berner.

1259 (Janicke II 1109) Daniel Bernere unter Ministerialen.

1283 (Doebner I 391) Johannes Berneri mit dem Bischof in Hannover. Beide sicher zur Bürgerfamilie, Doebner I p. 573.

v. Asel.

1239 (Janicke II 541) Johannes de Asle mit dem Bischof in Hasede. — Vgl. noch 1253 (Doebner I 230). — Bürger, Doebner I p. 572.

Rode.

1277 (Doebner III Nachtrag 31) Ludolfus Rufus mit dem Bischof in Ruthe. Vgl. noch 1219 (Janicke I 730) und 1227 (Janicke II 249). — Über die Zugehörigkeit zur Bürgerfamilie siehe Doebner I p. 615.

v. Ostertor, Insanus, Frese, v. Münstedt, Storm.

1283 (Janicke III 658) Datum Honovere. Diese öfters zitierte Urkunde enthält einen Vergleich zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Herzog von Braunschweig. Für den Bischof verbürgen sich und verpflichten sich zu eventuellem Einlager . . . . . milites (alles bekannte Ministerialen), item burgenses Borchardus ante Orientalem valvam, Hermannus Puntrogge, Everhardus Ludolfi, Johannes Berneri, Bruno Insanus, Arnoldus de Minda, Beteco de Hoyersem, Thidericus Friso, Johannes de Munstede, Hildebrandus Storm.

Über die Puntrogge, Ludolfi, Berner, v. Minden, v. Heyersum siehe oben. Hinsichtlich der Fresen beachte noch das an anderer Stelle erwähnte Zurücktreten von Gliedern dieser Familie in die Ritterschaft.

Advocati.

1224 (Doebner I 88) Hugo de Insula (hild. Ministerial) und Alexander dictus advocatus empfangen für den Bischof ein Gelöbnis des Grafen von Everstein. —

1242 (Doebner I 178) Henricus dictus advocatus, burgensis. Zweifellos ist mit ihm identisch der oft mit ritterlichen und bürgerlichen Ministerialen auftretende Heinricus advocatus, so 1232 (Janicke II 337) im Gefolge des Bischofs in Detfurth.

c. 1240 (Doebner I 169) Theodericus nomine advocatus. c. 1208 (Janicke II Nachtrag 26) Tidericus Advocatus burgensis unter dienstmännischen Zeugen.

Auch spricht der Name für Ministerialenqualität.

Burmester.

1251 (Doebner I 218) Albert Burmester mit ministerialischen Zeugen.

1236 (Janicke II 452) Bischof Konrad bekundet einen Akt, der sich vollzogen hat, cum presedimus iudicio Hildensemensi in pomerio nostro, allem Anschein nach im Ministerialengericht. Alle handelnden Personen sowie die Zeugen (milites, burgenses, famuli) sind hild. Ministerialen. Auch die Bürger sind bis auf einen als dienstmännisch zu erweisen.

Trifft die Vermutung, daß es sich hier um ein Ministerialengericht handelt, zu, so gilt das gleiche von dem Rechtsgeschäft des Jahres 1237 (Janicke II 482), actum ante rufum hostium monasterii nostri. Hier treten als bürgerliche Zeugen auf Volcmarus Dives, Arnoldus et Heinricus de Minda, Bertrammus de Domo, Albertus Burmester, Hermannus Puntrocke.

Siburgis.

1227 (Janicke II 249) Graf Ludolf v. Hallermund überläßt dem Michaelisklofter Ministerialen. Zeugen: ritterliche und bürgerliche Ministerialen, als letzter Heinricus Siburgis. — Unter Bürgern 1255 (Doebner I Nr. 240).

de Capella.

Diese Familie ist, wie an anderer Stelle nachgewiesen wird, ein Zweig der hild. Ministerialenfamilie v. Stockem.

v. Betheln.

Heinrich v. Betheln 1221 (Doebner I 82), Bürger, dürfte identisch sein mit Heinricus Suringus burgensis 1213—20 (Doebner I 81). Denn der Beiname Suring kommt in der Ritterfamilie v. Betheln vor (Janicke II p. 600), und mit dieser Ritterfamilie ist, wie aus 1221 (Doebner I 82) hervorgeht, die Bürgerfamilie eines Stammes.

Heinricus Suringus aber erscheint 1206 (Janicke I 613) unter hild. Ministerialen.

v. Benstorf, Degenhardi, v. Heinde.

Diese drei Familien sind Ministerialen des Michaelisklosters: v. Benstorf c. 1230 (Janicke II 301), Degenhardi 1244 (Janicke II 720), v. Heinde 1227 (Janicke II 249).

Mit Ausnahme der drei letzten, die zur Dienstmannschaft des Michaelisklosters gehören, sind die aufgeführten Familien Ministerialen des Domstifts. — Nehmen wir zu den obigen Familien noch die eine und andere hinzu, deren Angehörige zwischen bürgerlichen und mit ritterlichen Ministerialen bei Beurkundungen des Bischofs auftreten und daher gleichfalls als ministerialisch betrachtet werden dürfen, so ergibt sich das überraschende Resultat, daß das gesamte Patriziat der älteren Zeit bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts der Ministerialität angehört hat.

Zu demselben Ergebnis führt noch eine andere Untersuchung. In den älteren Zeugenreihen treten zahlreiche bürgerliche Personen auf, die sich den von uns zusammengestellten Patrizierfamilien nicht zuweisen lassen, teils weil sie überhaupt keinen, teils weil sie solche Zunamen führen, die später nicht mehr vorkommen. Genauere Nachforschung ergibt nun regelmäßig, daß die Personen nicht nur Bürger, sondern zugleich auch Ministerialen waren. Nehmen wir die drei ältesten Zeugenreihen, in denen Bürger auftreten.

1145 (Doebner U.-B. I Nr. 19) Urkunde Bischof Bernhards für das Godehardikloster. Zeugen: Edelherren, Ministerialen; item

Herebrandus: der Name in dieser Zeit und Gegend nur bei der Familie v. Dolbere, diese gehört zur hild. Dienstmannschaft, cf. 1221 (Janicke U.-B. I Nr. 761);

Ludoldus advocatus et fratres ipsius Hugo et Luppoldus: aus der hild. Ministerialenfamilie de Insula, Janicke I p. 812;

Volkoldus, Eizo, Rodericus fratres: ministeriales Volkoldus, Eizo, Ruthericus ao. 1125 (Janicke I Nr. 183);

Bruman de Tossem: unter hild. Ministerialen Janicke I Nr. 201 (ao. 1132—41);

burgenses.

1188 (Janicke U.-B. I Nr. 458) Urkunde Bischof Adelogs. Zeugen: Edelherren, Ministerialen; burgenses

Eilhardus et frater suus Hermannus: 1169 (Janicke I 348) Eilhart de Foro et Heriman frater eius, am Ende einer Reihe Hildesheimer Ministerialen; 1195 (Doebner U.-B. I 47) erscheinen neben einander Henricus et Eilardus burgenses; 1162 (Janicke I 332) Eilhardus, Heynricus ministeriales sanctae Mariae (= Domstift);

Thidericus de Domo: die Patrizierfamilie de Domo wurde oben als ministerialisch erwiesen;

Ludfridus: 1224 (Janicke II 112) Lutfridus serviens, 1236 (Janicke II 464) Lintfridus unter hild. Ministerialen;

Ekbertus de Tosheim, Heremannus et Heinricus filii sui: zur bekannten hild. Ministerialenfamilie v. Tossem, Janicke I p. 808.

1210 (Doebner U.-B. I Nr. 61, Janicke U.-B. I Nr. 638). Actum in maiori ecclesia Hildensem. Bischof Hartbert eignet dem Kloster Neuwerk zu Goslar den halben Zehnten zu Langelsheim, den Waltherus de Heringe (unter Ministerialen 1213, Janicke I 667; cf. Janicke I p. 755) de manu nostra iure tenuit feodali.

testes: . . . . . (clerici),

Johannes de Senede: unter hild. Ministerialen 1204, 1212, 1213 (Janicke I 592, 654, 667);

Bertoldus Hostermant: 1209 (Janicke I 625) Bertoldus Ostermant unter hild. Ministerialen, 1210 (Janicke I 641) derselbe serviens noster (sc. des Bischofs);

Wolcmarus Mercator: 1191 (Janicke I 484) ministeriales Eilart mercator, Hermann frater suus, Volcmar filius Hermanni; 1211—13 (Janicke I 653) Volcmarus mercator unter Ministerialen, 1212 (Janicke I 654) desgleichen;

Alexander Calvus: ob identisch mit Alexander dictus advocatus 1224 (Doebner I 88)? Die Patrizierfamilie Advocati wurde oben als dienstmännisch erwiesen;

Hunoldus de Brugchem: die Patrizierfamilie v. Brüggen wurde oben als ministerialisch nachgewiesen;

Conradus Accipiter: Accipiter = Habicht, niedersächsisch Havek; 1093 (Janicke I 151), 1132 (Janicke I 200 und 201), 1169 (Janicke I 348) Heveco, Ministerial von St. Michael; 1093 folgt auf Hevico ein Conrad;

Hemmo monetarius: 1132 (Janicke I 200) Hemmo ministerialis sanctae Mariae oder sancti Michaelis;

Ludewicus super Altam plateam: 1151 (Janicke I 273) Lodewig ministerialis Hildeneshemensis;

Ludewicus monetarius: ein Verwandter des Vorigen? auf Ministerialenqualität deutet auch der Zusatz;

cives Hildensemenses.

Zu diesen auf die einzelnen Familien resp. Personen gerichteten Untersuchungen kommen noch Beobachtungen allgemeiner Art. Die Urkunden zeigen das Patriziat in auffällig enger Verbindung mit der Dienstmannschaft. Wo in älterer Zeit Bürger auftreten, geschieht es fast stets gemeinsam mit ritterlichen Ministerialen. Wir sehen die Bürger in unzähligen Fällen bei Geschäften, die der Bürgerschaft als solcher ganz fern lagen, so bei Verfügungen über Immunitätsvogteien des Domstiftes, beim Erwerb der kleinen Grafschaft seitens des Bischofs, bei Rechtsgeschäften zwischen Bischof und Domkapitel [109]), wie auch umgekehrt ritterliche Ministerialen bei rein bürgerlichen Rechtsgeschäften auftreten [109]). Diese enge Verbindung tritt schon äußerlich dadurch hervor, daß häufig Dienstmannen und Bürger in den Zeugenreihen in ununterbrochener Reihe aufgeführt werden ohne differenzierende Bezeichnung, wohl gar im Gemisch [110]), oder daß sie am Ende der Reihe zusammengefaßt werden als milites et burgenses [111]). Oft findet sich auch folgende Anordnung der Zeugen: milites, burgenses, famuli [112]), eine Anordnung, die schwer verständlich ist, wenn Dienstmannen und Bürger absolute Gegensätze waren, sich dagegen leicht erklärt, wenn milites, burgenses und famuli nur Kategorien einer sie alle umschließenden Klasse sind. Nicht selten stehen auch die milites, als solche bezeichnet, voran; die burgenses und famuli folgen ohne Bezeichnung [113]).

Erwähnt sei endlich, daß noch in einem Schiedsspruch aus dem Jahre 1335, durch welchen Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt beigelegt werden, ein besonderer Artikel handelt von den ammechten unde lenen, de de borgere unde borgerschen hebben von useme heren deme biscoppe unde von unsen heren deme domproveste unde deme kellenere [115]). Unter den ammechten sind wohl

Dienstlehen zu verstehen. Man beachte, daß die ammechte an erster Stelle genannt werden.

Bekanntlich hat Nitzsch die Behauptung aufgestellt, daß allgemein das Patriziat aus der Ministerialität hervorgegangen sei. Das Beispiel von Hildesheim zeigt, daß diese Theorie nicht ganz der realen Grundlage entbehrt. Freilich, der Unterbau, den Nitzsch seiner Theorie gibt, indem er die Gesamtheit der Stadtbevölkerung zu einem Stande persönlich unfreier Leute herabdrückt, trifft auch für Hildesheim nicht zu. Die Masse der Bevölkerung ist hier wie überall frei. Das Hildesheimer Patriziat stellt sich nicht als die emporgestiegene Oberschicht eines persönlich unfreien Standes städtischer Censualen dar, sondern als der altfreie Teil der Stadtbevölkerung, der, wie das ja auch der Landadel getan hat, in weitem Umfange in die bischöfliche Dienstmannschaft eingetreten ist.

Die Ursache aber, weshalb es im Gegensatz zu Braunschweig und Goslar gerade in Hildesheim zu dieser Entwickelung gekommen ist, dürfte vor allem in der Kontinuität der bischöflichen Residenz zu suchen sein. Wohl hatte auch der Herzog von Braunschweig seinen Hauptsitz in der Burg Dankwarderode; aber daneben standen in der Zeit vor den Erbteilungen im welfischen Hause zahlreiche andere Residenzen, und die politischen Geschäfte hielten den Herzog oft und lange außer Landes. Das Entsprechende gilt von der Kaiserstadt Goslar in noch umfassenderem Maße. Der Bischof dagegen residierte dauernd am Orte der Hochkirche. Die Entwickelung städtischen Lebens vollzog sich unter ständiger Obhut des bischöflichen Stadtherrn. Kein Wunder, daß bei der Ausdehnung, die das Ministerialitätsverhältnis vom 12. Jahrhundert an gewann, wie gerade für das Bistum Hildesheim nachgewiesen ist, der Stadtadel in erster Linie von diesem Institut ergriffen wurde.

§ 5. Goslar.

Die Waldungen des Harzes[114]), die sich früher weiter als heute nordwärts in die Ebene hinein erstreckten, waren ursprünglich Reichsgut und bildeten in ihrem nordwestlichen Teile ein Pertinens der curia Werla, der bekannten an der Oker gelegenen Kaiserpfalz. Bei ihrem Aufenthalte in Werla pflegten die deutschen Könige die wildreichen Gründe des zugehörigen Harzgebietes aufzusuchen, um von den in den Wäldern zerstreut gelegenen Forsthäusern aus dem Weidwerk obzuliegen. Das nächstgelegene dieser Forsthäuser entwickelte sich allmählich zu einer umfangreichen Curtis, löste sich — wohl schon im 10. Jahrhundert — aus dem Verbande der Domäne Werla, und es entstand die selbständige Kaiserpfalz Goslar. Die Vorliebe der sächsischen und fränkischen Könige für diese Pfalz, daneben die Entwickelung einer blühenden Bergwerks- und Hüttenindustrie auf dem in geringer Entfernung südwärts gelegenen Rammelsberge[115]) ließen bald neben der Pfalz eine städtische Ansiedlung erstehen, die wohl nur wegen ihrer mangelhaften Befestigung noch i. J. 1108 als villa, 1131 zum ersten Male als civitas erscheint.

Pfalz, Stadt und das südlich davon gelegene Waldgebiet, das sich mit der Zeit auch bevölkerte, bildeten einen gemeinsamen Verwaltungsbezirk, an dessen Spitze ein Vogt stand, die Reichsimmunität oder den Vogteibezirk Goslar. Der Vogt war königlicher Beamter und wurde aus den in der Stadt angesessenen Familien genommen (v. Wildenstein, de Piscina, v. Barum 2c.). Erblich scheint das Amt nie gewesen zu sein; auch waren nach den Untersuchungen Weilands die Vögte nicht, wenigstens nicht durchweg, Ministerialen[116]).

Die Obliegenheiten des Vogtes waren in der Hauptsache zweierlei Art: er handhabte einmal die Gerichtsbarkeit, er sammelte zum andern die fiskalischen Gefälle. Über die Organisation der Gerichte im Vogteibezirk wird in einem Anhange Ausführlicheres mitgeteilt werden. Hier sei nur bemerkt, daß auch in der Stadt Goslar in der frühesten Zeit die gesamte Rechtsprechung in einer Hand, in der des Vogtes lag. Die 4 judices, später auch Schultheißen genannt, die nach dem Privileg von 1219 von den Bürgern zu wählen sind, hatten ursprünglich nicht die Funktion von Richtern, sondern von Gerichtsdienern[117]). Die fiskalischen Gefälle, die der Vogt zu verwalten hatte, setzten sich zusammen aus den reichen Abgaben, die von den Bergwerken und Hütten des Rammelsberges entrichtet wurden, aus den Gerichtsgefällen und endlich aus den spezifisch städtischen Aufkünften aus Zoll, Markt, Münze 2c. Zu den letzteren gehörte ursprünglich der Wortzins, der von sämtlichen Grundstücken

der Stadt zu zahlen war; er wurde schon früh von den Königen an das Goslarer Domstift vergabt. (Güterverzeichnis des Domstiftes: 11 talenta Goslariensis monetae, quae colligenda sunt de areis totius civitatis. Bode, U. B. I Nr. 301, ao. 1174—95.) Es ist auffällig, daß hier in Goslar in der ganzen Stadt Wortzins erhoben wird. Doch berechtigt dieser Umstand keineswegs etwa zu der Annahme, daß wir es bei Goslar mit einer planmäßig gegründeten Kaufmannsstadt zu tun haben. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt zurückzukommen[118].

Über die Ratsverfassung der älteren Zeit läßt sich mit Sicherheit nichts ermitteln. Im 14. Jahrhundert bestand auch in Goslar der dreifältige Rat, wie wir ihn in Braunschweig und Hildesheim gefunden haben. Er zählte damals nach Bode 3 × 21 Mitglieder[119]. Die Institution dürfte schon im 13. Jahrhundert existiert haben. Im Jahre 1269 urkunden das eine Mal 10 Ratsherren, ein ander Mal 22. Da unter den 10 zwei sich befinden, die unter den 22 nicht wiederkehren, so beträgt die Gesamtzahl der für das Jahr 1269 bezeugten Ratsherren 24[119]. In den 10 Ratsherren dürfen wir wohl den regierenden Rat, in den 22 den — freilich unvollständig versammelten — Gesamtrat erblicken. Für das 13. Jahrhundert wären also 3 × 10 Ratsmitglieder anzunehmen.

Die Beteiligung der Zünftler am Rate datiert vom Jahre 1290. Dies Jahr bringt den Abschluß einer längeren Zeit innerer Wirren, an welche sich eine Kontroverse knüpft. Während Neuburg[120] der Ansicht ist, daß diese Kämpfe vorwiegend wirtschaftlicher Natur gewesen seien, vertreten Wolfstieg und Weiland ihren mehr politischen Charakter. Da trotz dieser Erörterungen eine feste Formel für jene Streitigkeiten bisher nicht gefunden ist, bedarf es näheren Eingehens auf die Frage. Die Nachrichten, auf die wir zur Aufhellung der ziemlich verwickelten Verhältnisse angewiesen sind, sind folgende.

1) Eine Urkunde König Rudolfs vom 22. April 1290 erklärt: Cum ad fervidam aliquorum instanciam . . . . quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annullaverimus, quae inninge vel gelden vulgariter appellantur, ... dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum resuscitamus. Die aufgehobenen Gilden werden in den früheren Stand wieder eingesetzt. Zu diesen Gilden gehörte auch die der Kaufleute, da eine deutsche Übersetzung obiger Urkunde im Rechtebuche der Kaufleute aufbewahrt wurde[121].

2) Am 15. August 1290 bekundet Fürst Otto von Anhalt als Schiedsrichter[122]: quod discordiam in civitate Goslaria, quae inter mercatores et alias fraternitates, quae vulgariter gelden vocantur, ex parte una, necnon inter montanos et silvanos ex parte altera vertebatur, sedavimus, atque in hunc modum concordati sunt: ita videlicet, si aliquis consortium et amicitiam mercatorum sibi comparare voluerit, eorundem mercatorum nichilominus consensu et velle accedente favorabili, dare debet 8 marcas puri argenti. Es folgen ähnliche Bestimmungen in betreff anderer Gilden. Die montani et silvani vergleichen sich also mit den Zünftlern über die Eintrittsbedingungen in ihre Innungen. Die montani et silvani (berchlude und woltlude, Bergleute und Waldleute) sind die Besitzer der Bergwerke und Hütten des Rammelsberges. Der Rammelsberg muß in der älteren Zeit, bis ins 13. Jahrhundert, einen erstaunlichen Reichtum an Erzen be-

sessen haben, vornehmlich an Silber- und Kupfererz. Wir hören von schier unzähligen Gruben, in denen seine Schätze zutage gefördert wurden; Neuburg zählt ca. 90[123]). Die Erze wurden an Ort und Stelle verhüttet. Das gewonnene Silber und Kupfer nahm seinen Weg in die näheren und ferneren Städte. Die blühende Erzgießerei und Goldschmiedekunst Niedersachsens (man denke an Bischof Bernward und die Kunstschätze des Hildesheimer Doms) basierten natürlich auf dem Goslarer Bergbau.

Die einzelnen Bergwerke des Rammelsberges nun zerfielen in ideelle Anteile, in Viertel, Achtel, Sechzehntel rc. Die Anteilseigner eines Bergwerks bildeten dessen Gewerkschaft. Sämtliche Gewerkschaften aber waren zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen zu einer Korporation mit gewisser Autonomie und gewisser Jurisdiktion, etwa nach Art einer Innung[124]). Dieser Korporation der Montani gehörten zugleich die Silvani, die Hüttenbesitzer, an, die ja zum großen Teil mit den Montanen identisch gewesen sein werden.

Was für Personen waren es nun, aus denen die Mitglieder dieser Korporation der Montani und Silvani sich rekrutierten? Der in einzelnen auf Goslar bezüglichen Abhandlungen zutage tretenden Unbestimmtheit gegenüber scheint es nicht überflüssig, folgendes hervorzuheben.

In einem Duplikat der Urkunde vom 15. August 1290, ausgestellt von den Montanen und Silvanen[125]), bezeichnen sich diese als „Nos montani et silvani Goslariae civitatis et montis Ramesberch“.

Die Urkunde vom 14. September 1290 (sub Nr. 4) ist ausgefertigt von „Nos consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, quae gelden vocantur, Goslariae civitatis“ [125]).

In den Urkunden Bode U. B. II Nr. 403—406 (vom 15. Aug. 1290) ist die Rede von der discordia in civitate Goslaria, quae inter mercatores pp. necnon inter montanos et silvanos vertebatur.

Die „Goslarschen Statuten“, ein Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert, werden erlassen vom Rate mit Zustimmung der Berg- und Waldleute, der Kaufleute und der sonstigen Innungen.

Aus einer Urkunde von 1306 erfahren wir, daß die magistri et universitas montanorum ihre Zusammenkünfte a retroactis temporibus — nicht etwa auf dem Rammelsberge, sondern — beim Goslarer Münster haben[126]).

Die Korporation der montani et silvani hat einen Vorstand von 6 Personen, die sog. provisores montis. Wo wir diesem Vorstande begegnen, besteht er ausschließlich aus Goslarer Bürgern[127]). Beschwerdeschrift des vertriebenen Hans Meise ao. 1362: Den wisen luden, den bergluden, den wantsnidern, den weslern, den crameren rc. Ek klage juk, dat juwe rad . . .[128]).

Im 14. Jahrhundert begann eine lange Periode des Niedergangs für den Bergbau; man vermochte des Wassers in den Gruben nicht Herr zu werden. Infolgedessen entäußerten sich zahlreiche Besitzer ihrer Anteile. Die darauf bezüglichen Urkunden zeigen uns — von geistlichen Korporationen abgesehen — fast ausnahmslos Goslarer Bürger als ursprüngliche Anteilseigner[129]).

Nach vorstehenden Daten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bergbau des Rammelsberges so gut wie ausschließlich in den Händen der Goslarer Bürger lag. Die Korporation der montani et silvani war eine städtische Korporation, gleicherweise wie die Innungen. Sicherlich waren vereinzelt auch Auswärtige am Bergbau des Rammelsberges interessiert und daher Mitglieder

jener Korporation. Aber auch die Zünfte kennen ja auswärtige Mitglieder. Der Charakter der Korporation der montani et silvani als einer Institution der Stadt Goslar wird dadurch nicht tangiert.

Natürlich zählten die Montani und Silvani zu den angesehensten Kreisen der Bürgerschaft. Das ist von vornherein zu erwarten; denn die Gruben waren ein äußerst wertvoller Besitz. Und diese Erwartung findet ihre Bestätigung durch die urkundlichen Nachrichten. So finden wir die v. Gowische, v. Wildenstein, v. Barum, v. Dörnten, Schap mit Grubenanteilen ausgestattet. Von den 6 provisores montis des Jahres 1271 sind 4 sicher, 2 höchst wahrscheinlich Patrizier[127]). Die Montani und Silvani gehörten also dem Patriziate an. Anderseits dürfen wir annehmen, daß es in der Stadt kaum ein Patriziergeschlecht gegeben hat, das nicht irgendwie an der Rammelsberger Industrie und somit an der Korporation der Montani und Silvani beteiligt war. Die Korporation der montani et silvani stellt sich demnach als eine Vereinigung des Goslarer Patriziats dar zu wirtschaftlichem Zwecke. Neben seiner politischen Organisation im Rate fand das Goslarer Patriziat in der Korporation der montani et silvani noch eine wirtschaftliche Organisation.

Das 14. Jahrhundert mit seiner Katastrophe im Bergbau des Rammelsberges hat dann freilich diese Verhältnisse wesentlich verändert. Halten wir aber fest, daß für das 13. Jahrhundert die Korporation der montani et silvani zu identifizieren ist mit dem Patriziate. Und diese Korporation nun einigt sich in der Urkunde vom 15. August 1290 mit den Zünftlern über die Eintrittsbedingungen in ihre Gilden.

3) In einer Urkunde vom gleichen Tage bezeugt der Rat dieselbe Vereinbarung[130]). Die Ratsherren werden namentlich aufgeführt. Am Ende der Reihe erscheinen 7 neue Namen, die in den älteren Ratsregistern noch nicht vorkommen: Borchardus Ledergerre, Widigo Carnifex, Bernardus Carnifex, Ludolfus Rudolfi, Simon Pistor, Johannes Severre, Albertus de Angulo. Die Namen Ledergerre, Carnifex, Pistor, Severre verweisen ihre Träger offenbar in zünftlerische Kreise. Gleichzeitig also mit dem Abschluß der Unruhen in der Stadt tauchen im Rate die ersten Vertreter des Handwerks auf.

4) Am 14. September 1290[130]) vereinbaren „consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, quae gelden vocantur, Goslariae civitatis" ein Statut, in dem unter anderem der Korporation der Montani und Silvani verschiedene Privilegien zugesichert werden: tale jus, sicut silvani jam saepedicti et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare. Den Montanen wird die Autonomie in ihren Korporationsangelegenheiten gewährleistet. Insuper cuilibet silvano aut montano in ipsorum domibus tres vel quatuor pannos absque captione, quae vare dicitur, est licitum suis conservis et familiae incidere libere et quiete, ex quo non retineant emptioni venali. Das pannos incidere, der Gewandschnitt d. h. das Zerschneiden von ganzen Stücken Tuch (sog. Laken), war in Goslar wie in anderen Städten der Kaufleute-, alias Gewandschneidergilde vorbehalten. Den Montanen wird für ihren Hausbedarf eine Ausnahme gestattet, unter Hinzufügung des ausdrücklichen Verbots, ihr Vorrecht zum „feilen Kauf" d. h. zum Verkauf von Tuch zu mißbrauchen.

5) Vermutlich stehen mit den Kämpfen der Jahre vor 1290 auch zwei undatierte Schreiben in Beziehung, die Bode, der Herausgeber des Urkundenbuches, in die Zeit nach 1286 verweist[130]). Sie sind an die Krämer- resp. Fleischergilde in Goslar gerichtet. Ritter Hermann Kalenberg, Vogt von Osterode, beklagt sich, daß der Rat von Goslar seinen Schwiegersohn Thidericus Bonus — aus der Patrizierfamilie Gude — vertrieben habe, und fordert die Gilden auf, den Rat zur Einstellung der Verfolgung zu veranlassen. Die Schreiben setzen Einfluß der Gilden im Rate voraus. Wahrscheinlich werden die Gilden sich damals im usurpierten Besitz des Stadtregiments befunden haben. In dem Thid. Bonus haben wir einen Patrizier vor uns, der vor den sich erhebenden Zünften aus der Stadt hat weichen müssen.

Die vorstehend mitgeteilten Urkunden zeigen zunächst mit Deutlichkeit, daß das Hauptobjekt der 1290 zum Abschluß gelangenden Kämpfe das Stadtregiment war. Als streitende Parteien erscheinen Patrizier und Zünftler. Die Gilden — offenbar sämtliche — werden im Verlaufe des Kampfes vom Könige suspendiert. Reibungsflächen wirtschaftlicher Natur bestanden aber für die Patrizier, wie wir noch sehen werden, in erheblichem Maße nur gegenüber der Gewandschneidergilde; für die Widersetzlichkeit der übrigen Zünfte müssen andere Ursachen vorhanden gewesen sein. Die sub Nr. 5 erwähnten Urkunden zeigen, wenn unsere Interpretation richtig ist, die Zünfte vorübergehend im Besitze des Stadtregiments. Beim Abschluß der Feindseligkeiten treten im Rate die ersten legitimen Vertreter der Zünfte auf. Erinnern wir uns schließlich noch, daß etwa gleichzeitig auch in Braunschweig und Hildesheim die ersten Kämpfe um das Stadtregiment ausgefochten wurden, so kann an der überwiegend politischen Natur der Goslarer Unruhen kein Zweifel sein.

Auf der andern Seite aber ergibt sich aus obigen Urkunden, daß mit diesem Gesichtspunkt die Ursachen der 1290er Kämpfe nicht erschöpft sind. Warum bedarf es zur Regelung der Eintrittsbedingungen in die Gilden, also zu einer speziellen Angelegenheit der Zünfte, einer Einigung zwischen der Korporation der Montanen und den Gilden? Was hat es ferner mit dem Gewandschnitt auf sich, der in der Urkunde vom 14. September 1290 den Montanen für ihren Hausbedarf konzediert wird?

Erinnern wir uns zunächst, daß die Korporation der Montani zu identifizieren ist mit dem Patriziate. Sodann muß hier ein Punkt berührt werden, von dem an anderer Stelle des Näheren die Rede sein wird, die Beteiligung des Patriziats am Handel. Die Patrizier waren es, in deren Händen der Großhandel, besser gesagt, der Fernhandel lag; sie waren es, die die Handelszüge nach Flandern, Dänemark, England, Rußland 2c. unternahmen, um die heimischen Produkte, als welche für Goslar besonders die Erzeugnisse der Montanindustrie in Betracht kamen, in der Ferne abzusetzen und die Waren der Fremde zurückzubringen. Der Vertrieb der Waren daheim, der Lokalhandel lag in den Händen der Zünfte. Die Kaufleute- oder Gewandschneiderinnung hatte den Verkauf des Tuchs und sonstiger Textilwaren, den Gewandschnitt. Die Krämer vertrieben die übrigen Waren, Produkte der verschiedensten Art. Außerdem waren die Handwerker meist zum Kleinvertrieb der selbstverfertigten Waren berechtigt[131]). Es leuchtet nun ein, daß es für diejenigen patrizischen Familien, die einmal in den Handel in der Form des Fernhandels hineingezogen waren, nahe liegen mußte, sich auch an den einträglicheren Zweigen des Lokalhandels zu beteiligen. Der einträglichste dieser Zweige aber

war der Gewandschnitt. Er war, wie bemerkt, der Kaufleuteinnung vorbehalten, und diese wachte mit eifersüchtigem Auge über ihrem Privileg. Wir hören aus den verschiedensten Städten von Streitigkeiten über die Berechtigung zum Gewandschnitt. In Hildesheim z. B. war sie Gegenstand des Streites zwischen den Gewandschneidern der Altstadt und den Wollenwebern der Dammstadt, eines Streites, der schließlich zur Zerstörung der Dammstadt führte, in Lüneburg zwischen den Gewandschneidern und den Englandfahrern d. h. den Tuchimporteuren [132]). Was Goslar betrifft, so ließ sich die Gilde der Kaufleute das Privileg des Gewandschnittes im Laufe des 13. Jahrhunderts verschiedentlich von den Königen bestätigen, so 1252, so 1274 [133]). Die Urkunde aus letztgenanntem Jahre ist besonders beachtenswert. König Rudolf erklärt, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Innung der Kaufleute per intervallum temporis aliquantulum cassata sit. Er ordnet an, ut nullus praefatos mercatores in juribus ipsorum et in incisione pannorum impedire praesumat, nisi de eorum pleno consensu et libera voluntate. Es haben also Streitigkeiten wegen des Gewandschnittes stattgefunden und in deren Gefolge eine Kassation der Gewandschneidergilde, und zwar diesmal nicht auf königliche Anordnung. Es erscheint nicht zweifelhaft, daß das Gebot, die Rechte der Kaufleute zu achten, seine Spitze gegen die Patrizier richtet. Wer anders sollte die Aufhebung dieser angesehensten unter den Gilden betrieben haben?

Von hier aus bahnt sich uns der Weg zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen. Auch in den Kämpfen, die dem Jahre 1290 vorausgingen, hat der Gewandschnitt eine Rolle gespielt, und wie in politischer, so brachte auch in wirtschaftlicher Hinsicht das Jahr 1290 ein Zurückweichen des Patriziats. In Zukunft sollten die Patrizier, die den Gewandschnitt betrieben, die Mitgliedschaft der Kaufleutegilde erwerben. In der Tat finden wir, daß in den Mitgliederlisten dieser Gilde, deren mehrere aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind, die Patrizier einen bedeutenden Prozentsatz ausmachen. Bei dem Friedensschluß zwischen Patriziern und Zünftlern werden erstere zunächst ihr Einverständnis mit der angegebenen Bestimmung erklärt haben. Die näheren Bedingungen des Eintritts in die Gilde blieben späterer Festsetzung vorbehalten. Diese Festsetzung mußte natürlich erfolgen unter Beteiligung der Patrizier; sie liegt vor in der Urkunde vom 15. August 1290. Etwas später, in der Urkunde vom 14. September 1290, wurde dann denjenigen Patriziern, die nicht in die Kaufleuteinnung eintraten, die Konzession gemacht resp. verbriefst, daß ihnen der Gewandschnitt für den eigenen Bedarf freistehen solle. Die Urkunde vom 15. August enthält neben den Eintrittsbedingungen für die Kaufleuteinnung noch diejenigen für eine Anzahl anderer Innungen. In vereinzelten Fällen kam eben auch der Eintritt von Patriziern in noch andere Gilden in Betracht. So weist ein Mitgliederverzeichnis der Krämergilde aus der Zeit nach 1281 mehrere patrizische Namen auf.

Um zu resümieren: zweifellos haben sich die Goslarer Kämpfe vor 1290 in erster Linie um das Stadtregiment gedreht. Daneben aber kamen, wie Neuburg richtig bemerkt hat, zugleich wirtschaftliche Differenzen zum Austrag. Wirtschaftliche Fragen haben aber sicherlich bei allen Zunftkämpfen eine gewisse Rolle gespielt. Wir sind daher berechtigt, die Goslarer Wirren ums Jahr 1290 als einen typischen Zunftkampf zu betrachten.

Wir haben gesehen, den Wendepunkt in der Verfassungsentwickelung Goslars bildet das Jahr 1290. Bis 1290 ist das Patriziat im Alleinbesitz

des Stadtregiments. Die bis dahin in den Ratsregistern auftretenden Familien gehören also dem Patriziate an. Zur Ergänzung bieten sich die Ratsregister in den ersten Jahrzehnten nach 1290 dar und außerdem die Zeugenreihen, erstere insofern, als in ihnen im Prinzip — wenn auch nicht ausnahmslos — offenbar die Patrizier den Zünftlern vorangestellt sind; wo die Sonderung Schwierigkeit macht, können die Zeugenreihen zur Aushülfe dienen. Folgende Zusammenstellung der Goslarer Geschlechter des 13. Jahrhunderts dürfte darnach annähernd vollständig sein [134].

de platea Advocati	Gerekonis (hern Gereken)	v. Peperkeller
Albus	Hantsetere	v. Prage
Alebrandi	v. Haverlah	Quest
de Arbore	v. d. Helle (de Inferno)	v. Ringelheim
v. Astfeld	Hetzge	de Rivo (v. d. Beke)
v. Barum	Honestus (Erhaftig)	Romoldi
v. Bilstein	v. Immingehof	v. Ruden
Boc (Hircus)	v. Jertze	Rungolf
Bonus (Gude)	Kopman	Scap (Ovis)
v. Bornemehusen	v. Lewe (v. Levede)	Scat
v. Brokelde	v. Lochtum	Scriptor
Bullic	Meise (Mese)	v. Sehlde
v. Dörnten	de Merica (v. d. Heide)	v. d. Treppen (de Gradu)
v. Duderstadt	v. Nauen (v. Nowen)	Trost (Solamen)
Dux	v. Nette	v. Ütze
vam Echolte	Parvus	v. Vischbeke
de St. Egidio (van St. Ylien)	Paschedach	Zabel

Sehen wir uns nach Argumenten für die Altfreiheit obiger Familien um. Da sind zunächst zwei Grafengerichtsurkunden, in deren beiden die Übertragung von echtem Eigen bekundet wird [135]. Die erste aus dem Jahre 1281 handelt von dem Verkaufe der Erbgüter der Familie de Piscina zu Ebelingerode „judicio, quod vulgariter dicitur greveding", nämlich im Grafengericht der Grafen von Wernigerode; die andere aus dem Jahre 1290 betrifft die Eigentumsübertragung von Hufen in Kl. Sehlde seitens des Grafen von Woldenberg an Kloster Neuwerk „in judicio, quod vulgariter greveding dicitur". In jener erscheinen als Zeugen nach einer größeren Anzahl Ritter Angehörige von 8 Goslarer Patriziergeschlechtern, in dieser nach Geistlichen, Rittern und Knappen 4 burgenses in Goslaria. Darnach erweisen sich folgende 12 Familien als altfrei: v. Astfeld, v. Barum, v. Bilstein, Copman, v. Dörnten, v. d. Scholt, v. Levede, Meise, de Merica, de Rivo, v. d. Treppen, v. Vischbeke.

Sieben Familien haben noch Grundbesitz am Ursprungsorte: v. Astfeld, v. Bornemehusen, v. Dörnten, v. Levede, v. Lochten, v. Nauen, v. Nette [136].

Folgende Familien besitzen Vorwerke oder Höfe in der Stadt: v. Astfeld, v. Barum, v. Bilstein, Copman, Honestus, v. Imminghof, Scriptor, Zabel[137].

Hufenbesitz auf der Stadtflur finden wir bei den: v. Astfeld, v. Barum, Bullik, Copman, v. Dörnten, v. d. Echolt, v. Jerze, Meise, de Merica, v. Prage, v. Ruden[138].

Bei diesem Besitz handelt es sich natürlich um Rodland. Wir haben verschiedene urkundliche Nachrichten über Vornahme von Rodungen vor der Stadt. Die älteste dieser Nachrichten stammt aus dem Jahre 1120[139]. Kaiser Heinrich V. hat das Goslarer Stift St. Georgenberg mit dem Walde Al begabt und bestimmt: silvam quibusdam civibus nostris Goslariensibus, quorum nomina in fine cartae invenies conscripta, locavimus, quatinus eorum sollerti labore exstirpata in agros redigeretur; von jeder Hufe sind 5 solidi Zins ans Stift zu zahlen. Die Bürger, quorum nomina in fine cartae invenies conscripta, sind zwar nur mit Vornamen genannt; indessen läßt sich die Familienzugehörigkeit mehrerer mit einiger Gewißheit feststellen: Heriszo (de Goslaria), Folcmarus (v. Wildenstein), Brunincus et frater ejus Acco (de Cantelessem), Tetelinus (de Herre)[139]. Alle diese Familien sind bekannte Rittergeschlechter. Von den anderen Bürgern, deren Familienzugehörigkeit nicht erweislich ist, sind auf Grund sonstiger Nachrichten als altfrei anzusehen: Sebertus, Odelbertus, Amecho, Benecho, Wecel[139]. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jene Bürger, die den Wald zur Rodung übernahmen, sämtlich Patrizier waren. — Ebenso sind es Patrizier, von denen Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts melden, daß sie vom Rate Land zur Rodung erhielten: Dietrich von Dörnten und Ulrich Bulk[140].

Mitglieder folgender Familien werden als Ritter resp. Knappen bezeichnet: v. Barum, Bok, Copman, Heyge, de Inferno, v. Peperkeller, v. Prage, v. Ringelem, v. Üze, v. Bischbeke[141].

Henning v. Astfeld und Johannes v. Dörnten sind 1345 Burgmannen auf der Harzburg[142].

Verschwägerung mit Ritterfamilien ist bezeugt bei den: v. Barum, v. Bilstein, Bonus, v. Dörnten[143].

Auf Grund übereinstimmender Vornamen ist Stammesgemeinschaft folgender Geschlechter mit den Ritterfamilien gleichen Namens anzunehmen: v. Levede, de Merica, Scat, v. Sehlde[144].

Die Stellung in den Zeugenreihen, das Auftreten von Patriziern inmitten ritterlicher Zeugen, gestattet den Schluß auf Ritterbürtigkeit noch bei den Familien: Alebrandi, Dux, de St. Egidio, Quest, Scap[145].

Einige Familien lassen sich zurückführen auf andere, deren Altfreiheit im vorstehenden dargetan ist: de platea Advocati, Gerekonis, Trost[146].

Wir haben bei der obigen Zusammenstellung der Goslarer Patrizierfamilien eine Anzahl ritterlicher Geschlechter übergangen, die in Goslar ansässig

sind, in der älteren Zeit auch zum Patriziat zählen, später aber, weil sie im Gegensatz zu den übrigen Patriziern dauernd dem ritterlichen Leben ergeben blieben, sich von dem Patriziate absondern. Es sind folgende Familien:

Bezelini	v. Homanneshusen	de Piscina (v. d. Dike)
v. Durrevelde	de Lapide	v. Walmoden
de Gosa	v. Lengede	v. Wildenstein
v. Gowische	Leonardi	

Diese Familien stehen, wie bemerkt, ursprünglich dem Patriziate gleich, sozial sowohl wie rechtlich. Sie sind nicht sozial von ihm geschieden: sie erscheinen gemeinsam mit den Patriziern in den Zeugenreihen zahlreicher Urkunden, ohne unterschiedliche Benennung[147]. Nicht rechtlich: sie werden cives genannt, bezeichnen sich selbst als cives[148]; sie haben ohne Zweifel auch am Stadtregimente Anteil gehabt. Was das letztere betrifft, so kommen sie allerdings in den Ratsregistern, die mit dem Jahre 1269 einsetzen, nicht mehr vor. Trotzdem dürften sie vordem im Rate gesessen haben. 1258 empfängt der Rat ein Gelöbnis des Grafen von Woldenberg[149]; dies Gelöbnis nehmen an Stelle des Rates entgegen: Conr. de Piscina, Arnold de Gowische, Conr. de Viscbeke, Tid. de Levede, Albert de Gosa, Borchard de Bilsten. — C. v. Viscbeke, T. v. Levede, B. v. Bilstein gehören bekannten Ratsfamilien an. Da anzunehmen ist, daß der Rat jenes Gelübde durch eine Anzahl seiner Mitglieder entgegengenommen hat, haben wir auch in C. de Piscina, A. de Gowische und A. de Gosa Ratsherren vor uns[150].

Die hier in Frage stehenden Familien zählten mithin in der älteren Zeit durchaus zum Patriziate. Allmählich aber vollzieht sich eine Sonderung. Am Ende des 13. Jahrhunderts werden jene Familien in den Zeugenreihen regelmäßig als milites den Patriziern, die als burgenses oder cives bezeichnet werden, entgegengesetzt. Zugleich treten sie in den städtischen Urkunden mehr zurück. Einige werden überhaupt nicht mehr erwähnt, sie haben offenbar die Stadt verlassen. Andere folgen ihnen bald (1330 de hof in deme Sacke to Goslere, de dat Vorwerk het, den her Conrad v. d. Dyke riddere heft vorcoft)[151]. Noch andere haben ihren Wohnsitz nur noch vorübergehend in Goslar (nos extra civitatem Goslariam manentes vel infra civitatem Goslariam manentes)[152]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts sind diese Familien ganz aus der Stadt verschwunden. Den Grund dieser Aussonderung zeigt uns die angeführte Unterscheidung zwischen milites und burgenses. Die in ritterlicher Lebensweise verharrenden Geschlechter trennen sich von denen, die am bürgerlichen Erwerbsleben beteiligt sind. Diese Beteiligung hatte freilich auch früher stattgefunden; sie wurde aber naturgemäß mit der Zeit eine immer intensivere, während auf der andern Seite zugleich die Exklusivität des Ritterstandes wuchs. — Wir haben in diesem Vorgange ein Seitenstück zu der bei Hildesheim beobachteten Erscheinung, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts Angehörige patrizischer Familien sich wieder dem Ritterleben zuwenden und daher die Stadt verlassen. Dort in Hildesheim waren es einzelne Glieder im übrigen bürgerlich bleibender Familien, die sich auf ihren ursprünglichen Stand besinnen; hier in Goslar sind es ganze Familien, die sich ihrer ritterlichen Art im Gegensatz zum Bürger bewußt werden und sich von ihm trennen.

---

§ 6. Exkurs: Die Goslarer Gerichtsverfassung.

Die städtischen Gerichtsverhältnisse der älteren Zeit bedürfen noch der Aufklärung. Die bisherigen Untersuchungen beziehen sich vorwiegend auf die Entstehung des Stadtgerichts. Man ist sich im ganzen darüber einig, daß das Stadtgericht seinem Ursprung nach auf das Landgericht zurückzuführen ist. Die Orte mit städtischer Entwickelung standen ursprünglich in der Landgerichtsverfassung. Doch machte sich infolge der wachsenden Bevölkerung, der Zunahme und der Eigenart der Rechtsgeschäfte bald das Bedürfnis nach einem eigenen Gerichte geltend. Die werdende Stadt wird vom Landgericht eximiert. Sie bildet fortan sozusagen einen eigenen Landgerichtsbezirk und erhält einen eigenen Grafen in der Person des städtischen Vogtes. Natürlich bedingen die besonderen Verhältnisse von Anfang an gewisse Modifikationen, die sich im Laufe der Zeit mehren und zur Ausbildung des Stadtgerichts und des Stadtrechts in seiner späteren Gestalt führen. Diese Entwickelung ist, wie gesagt, in der Hauptsache anerkannt. Näheres über jene Modifikationen aber, über die spezifische Organisation des Stadtgerichts der älteren Zeit ist nicht bekannt. Doch scheint man vielfach der Ansicht zuzuneigen, daß im Stadtgericht Standesunterschiede von Anfang an nicht mehr bestanden; vor dem Stadtgericht waren alle Bürger gleich. Ihren prägnanten Ausdruck hat diese Ansicht in Sohms Marktrechtstheorie gefunden. Sohm führt das Stadtgericht zurück auf ein Marktgericht. Ein besonderes Gericht wurde zunächst nur für den Markt geschaffen, für die am Marktverkehr Beteiligten, und dies Kaufleutegericht dehnte dann seine Kompetenz auf die übrige Stadt aus. In einem solchen Marktgericht haben natürlich Standesunterschiede keinen Platz. — Bei Goslar hat sich nun ein Anhaltspunkt gefunden, der geeignet erscheint, einiges Licht zu verbreiten.

Zum Verständnis muß etwas weiter ausgegriffen werden[153]). Oben wurde dargelegt, daß die Stadt Goslar einen Teil einer größeren Reichsimmunität, des Vogteibezirkes Goslar bildete. Dieser Vogteibezirk brach im Laufe des 14. Jahrhunderts auseinander; ein Teil nach dem andern wurde veräußert. Nach vollzogener Auflösung waren aus dem früher einheitlichen Vogteibezirk folgende voneinander unabhängigen Distrikte entstanden: die große Vogtei d. h. die Stadt Goslar, die den nördlichsten Teil des Vogteibezirks gebildet hatte und deren Grenze nach Süden ein Flüßchen, die sog. Abzucht,

war; südlich von ihr die sog. kleine Vogtei, ein Gebiet zwischen Abzucht und Rammelsberg; weiter südwärts der Bezirk des Rammelsberges; endlich die Waldmark.

Zunächst wurde von den deutschen Königen der ganze südliche Teil des Vogteibezirks, der Rammelsberg mit der sich anschließenden Waldmark, vergabt. Mit diesem Gebiet wurde, als Friedrich II. 1235 das neue Herzogtum Braunschweig-Lüneburg errichtete, Herzog Otto von Braunschweig belehnt. Die Herzöge von Braunschweig trennten später das Gericht über den Rammelsberg ab und verafterlehnten es an die Herren v. Gowische. Weiterhin wurde im 13. Jahrhundert das Gebiet zwischen dem Rammelsberge und der Stadt Goslar, die sog. kleine Vogtei, von den Königen an die Grafen von Regenstein gegeben. Endlich kam die Gerichtsbarkeit über die Stadt Goslar, die sog. große Vogtei, als Reichslehn an die Herzöge von Sachsen, die sie an die Grafen von Woldenberg weiter verliehen. Damit war der ganze Vogteibezirk, wenigstens was die Gerichtsbarkeit anging, dem Reiche entfremdet.

Jetzt greift die Stadt Goslar in die Entwickelung der Gerichtsverhältnisse ein. Laut Urkunde vom 6. Mai 1290 kauft der Rat der Stadt Goslar vom Grafen von Woldenberg die Gerichtsbarkeit über die Stadt, die große Vogtei. Anno 1315 geschieht der erste Schritt zur Erwerbung der kleinen Vogtei von den Regensteiner Grafen. Endlich gelingt es dem Rate, von 1356 an schrittweise das Gericht über den Rammelsberg an sich zu bringen. Dies in großen Zügen die Entwickelung, wie sie sich nach den auf dem jetzt vollständig vorliegenden älteren Urkundenmaterial fußenden Untersuchungen Bodes [153]) vollzogen hat. Behalten wir vor allem im Auge: am 6. Mai 1290 geht zunächst die Stadtvogtei in den Besitz des Rates über; alle anderen Erwerbungen fallen erst ins 14. Jahrhundert.

Wie erinnerlich, trafen nun i. J. 1290, am 14. September, der Rat, die Korporation der Montani und Silvani und die Gilden eine Vereinbarung, in welcher den montani et silvani Autonomie hinsichtlich ihrer Korporationsangelegenheiten sowie Freiheit des Gewandschnittes für den eigenen Bedarf gewährleistet wurde. Diese Vereinbarung enthält noch eine weitere Konzession an die montani et silvani [154]), also an die Patrizier. Es heißt nämlich: judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses praefatae civitatis hoc judicium sibi assumerent et usurparent [155]). Die Frage ist nun: was ist dies judicium trans aquam?

Die Ansicht, die Wolfstieg, ein Anhänger von Nitzsch, über dies judicium ausgesprochen hat, hängt eng mit der Gildetheorie von Nitzsch zusammen und wurde alsbald von Weiland zurückgewiesen [156]). Weiland selbst erblickte in dem judicium trans aquam das Gericht über den Rammelsberg. Bode, der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches, hat an der Hand des reicheren, ihm zur Verfügung stehenden Materials diese Ansicht überzeugend widerlegt, indem er darauf hinweist, daß einmal das Berggericht nicht eigentlich für die Stadt ein judicium trans aquam sei, da zwischen Stadt und Rammelsberg noch die kleine Vogtei liege, und ferner das Berggericht von der Stadt erst i. J. 1359 erworben wurde, also unmöglich i. J. 1290 hinsichtlich dieses Gerichts ein städtisches Statut erlassen werden konnte [157]). Bode nun sieht in dem judicium trans aquam die kleine Vogtei. Dem naheliegenden Einwurf, daß doch auch diese erst i. J. 1315 in den Besitz der Stadt gekommen sei, begegnet er mit der Vermutung, daß schon vorher einmal eine vorübergehende Besitzergreifung stattgefunden habe. „Die Stadt Goslar scheint also", so sagt

er [158]), „schon zu dieser Zeit (1290), etwa gleichzeitig mit der Erwerbung der Gerichte in der Stadt, auch den Erwerb des Gerichts außerhalb der Stadt, der kleinen Vogtei, versucht zu haben." Von einem solchen Versuch aber wissen wir nichts, und ihn eigens zur Lösung der vorliegenden Schwierigkeit zu konstruieren, erscheint doch nicht statthaft. Bode selbst ist auch offenbar von dieser Erklärung nicht befriedigt; denn er gibt an anderer Stelle [159]) noch eine zweite, möglicherweise zutreffende Lösung. Darnach soll es sich bei dem judicium trans aquam des Jahres 1290 nicht um die kleine Vogtei selbst, sondern nur um die Gerichtsstätte der kleinen Vogtei gehandelt haben; diese habe sich auf dem sog. Dikhof befunden, und der wurde allerdings i. J. 1288 vom Rate erworben. Es kann auf diese Lösung hier nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei bemerkt, daß doch schon der Ausdruck der Urkunde auf die Gerichtsverfassung, nicht auf eine bloße Dingstätte zu zielen scheint. Wir glauben vielmehr, daß die Lösung in ganz anderer Richtung zu suchen ist.

Am 6. Mai 1290 erwirbt der Rat die Gerichtsbarkeit über die Stadt, die große Vogtei. Am 14. September desselben Jahres ist in einem städtischen Statut von einem judicium trans aquam die Rede, das der Rat offenbar vor nicht langer Zeit erworben hat. Was liegt näher als die Annahme: dies judicium trans aquam muß irgendwie ein Bestandteil der großen Vogtei gewesen sein. Es fragt sich nur: Enthielt denn die große Vogtei einen Bestandteil, der als judicium trans aquam bezeichnet werden konnte? Und dem ist so.

Jenseit der Abzucht, unmittelbar an diese angrenzend, lag die Kaiserpfalz. Auf der Kaiserpfalz aber war die Gerichtsstätte für das städtische echte Ding. In dem Privileg König Friedrichs II. für Goslar von 1219 heißt es § 29: Nullus burgensis Goslariensis alicubi judicio stare debet praeterquam in ipsa civitate in palatio imperii, sub quo habitat [160]). Und noch im 14. Jahrhundert wurden nach den Darlegungen Weilands hier auf der Pfalz die städtischen echten Dinge abgehalten, dreimal im Jahre, unter Königsbann; ihre Kompetenz umfaßte damals in der Hauptsache nur noch Rechtsgeschäfte über Eigen [161]). Als der Rat am 6. Mai 1290 die Gerichtsbarkeit über die Stadt erwarb, erwarb er natürlich auch das Recht, die städtischen echten Dinge abzuhalten. In diesen echten Dingen haben wir also ein Gericht vor uns, das sowohl am 14. September 1290 in den Händen des Rates war, als auch mit Fug und Recht als judicium trans aquam bezeichnet werden konnte. In diesen echten Dingen haben wir das judicium trans aquam der Urkunde vom 14. September 1290 zu erblicken.

Für uns ist nun von Wichtigkeit, daß der bisherige Rechtszustand der städtischen echten Dinge den montani et silvani, den Patriziern zugesichert wird. Die Montani müssen also an diesem Gericht besonders interessiert gewesen sein. Welcher Art war dies Interesse? Es sind oben die Züge aufgezählt, in denen sich noch im 14. Jahrhundert eine auffällige Ähnlichkeit des echten Dings auf der Kaiserpfalz mit dem echten Ding des Landgerichts offenbart. Zu dem echten Dinge des Landrechts standen aber die Freien der Grafschaft in enger Beziehung. Sie bildeten die Gerichtsgemeinde des echten Dings; sie hatten in gewissen Sachen, z. B. wenn es an Hals und Hand ging, vor ihm ihren ausschließlichen Gerichtsstand. Die Vermutung liegt nahe, daß die Goslarer Montani, die Patrizier d. h. der altfreie Teil der städtischen Einwohnerschaft, zu dem echten Dinge auf der Kaiserpfalz in der-

selben Beziehung standen, wie die Freien der Grafschaft zu den echten Dingen des Landgerichts. Sie werden in dem Gericht auf der Kaiserpfalz ausschließlich dingfähig gewesen sein; sie haben vor ihm vielleicht auch noch einen privilegierten Gerichtsstand gehabt. Letzteres muß dahingestellt bleiben. Für ersteres sprechen mit Entschiedenheit die Urkunden, die wir über Gerichtsverhandlungen vor dem städtischen echten Ding aus dem 13. Jahrhundert besitzen[162]. Sie alle weisen nur Patrizier als Zeugen auf.

So haben wir hier in Goslar einen Fall vor uns, daß noch am Ausgang des 13. Jahrhunderts der alte landrechtliche Gegensatz von Frei und Unfrei auch in der städtischen Gerichtsverfassung zum Ausdruck kommt. — Hiermit dürfte es zusammenhängen, daß in Goslar im Gegensatz zu seinen Nachbarstädten Schöffen erwähnt werden: Urkunde von 1295, ausgestellt von „scabini, consules et universitas civitatis Goslariensis“ [163].

Die Bedeutung dieses Einzelfalls für die Erkenntnis der städtischen Gerichtsverfassung im allgemeinen erfährt nun freilich eine Schmälerung, wenn wir berücksichtigen, daß der Zustand der städtischen Gerichtsverfassung, wie wir ihn in Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts vorfinden, auf einer eigentümlichen, auf einer spezifisch goslarschen Entwickelung beruht.

Die Stadt Goslar gehörte einer größeren Reichsimmunität an. Ehe sich in Goslar städtisches Leben in nennenswertem Umfange entfaltete, stand der Ort gänzlich unter der allgemeinen Gerichtsverfassung der Immunität. Diese Immunität muß, da sie Freie und Unfreie umfaßte, hinsichtlich der Rechtsprechung organisiert gewesen sein in Analogie der Landgerichte. Sie hatte ihre echten Dinge, ihre gebotenen Dinge; an der Spitze stand als Graf der Immunität der Vogt. Als nun die fortschreitende Entwickelung städtischen Lebens eine Exemtion der Stadt von der allgemeinen Gerichtsorganisation der Immunität notwendig machte, hat man allem Anschein nach die Stadt nur hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit eximiert. Die Stadt bildete hinfort einen eigenen Niedergerichtsbezirk, blieb aber, was die echten Dinge betraf, noch in der allgemeinen Gerichtsverfassung des Vogteibezirks stecken. Die schwache Bevölkerung des Vogteibezirks, die unmittelbare Nachbarschaft von Stadt und Pfalz mochten eine Sonderung hinsichtlich der oberen Gerichtsbarkeit nicht wünschenswert und auch nicht nötig erscheinen lassen.

Im 13. Jahrhundert bröckelt ein Stück nach dem andern von dem Vogteibezirk ab. Schließlich bleibt dem Reiche nur die Stadt. Und die echten Dinge, die in althergebrachter Weise auf der Kaiserpfalz abgehalten werden, sind schließlich nur noch kompetent hinsichtlich der Stadt; ihre Gerichtsgemeinde besteht nur noch aus dem altfreien Teile der goslarschen Bürgerschaft, den Patriziern. Erst jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo der Rat die städtische Gerichtsbarkeit erwerben kann.

Die Entwickelung, wie wir sie hier bei Goslar finden, steht nicht ganz vereinzelt da. Etwas Ähnliches ist auch bei anderen Städten beobachtet worden. So hebt Rietschel hervor, daß sich die Stadt Regensburg bis ins 13. Jahrhundert hinein nicht aus dem Grafschaftsverbande gelöst hat[164]. „War bereits im 11. Jahrhundert die Stadt Regensburg nichts weiter als ein Teil der Grafschaft im westlichen Donaugau, so hat auch das 12. Jahrhundert daran nichts geändert. Das Gericht, das der Graf und Burggraf in der Stadt Regensburg in dem aus einem Königshofe hervorgegangenen Burggrafenhofe abhält, ist kein bloßes Stadtgericht, sondern auch zuständig für die übrige

Grafschaft, ... bis auch hier wie überall im 13. Jahrhundert die Auflösung der Grafschaftsverfassung sich vollzog." Eben die gleiche Entwickelung weist Rietschel sodann für Köln nach[164].

Wie also Goslar nicht aus dem Verbande der Reichsimmunität, so sind Regensburg und Köln nicht aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden. Natürlich mußte der Umstand, daß das echte Ding der Grafschaft für die Stadt zuständig blieb, notgedrungen dazu führen, daß auch in Regensburg und Köln der alte Unterschied von Frei und Unfrei resp. Minderfrei sich als rechtlicher Unterschied in Kraft erhielt. Diese drei Beispiele sind, wie zugegeben wurde, Ausnahmen. In der Regel wurde schon früh die Stadt gänzlich aus dem Grafschafts- resp. Immunitätsverbande ausgesondert. Doch wird man sich kaum einer allzu großen Kühnheit schuldig machen, wenn man schließt: da in Goslar, Regensburg, Köln der Unterschied von Frei und Unfrei auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung sich bis ins 13. Jahrhundert erhalten hat, so wird schwerlich in einer viel früheren Zeit in dem regelmäßigen Falle der völligen Exemtion der Stadt vom Landgericht ein radikaler Bruch mit der Überlieferung stattgefunden haben. Wir glauben uns vielmehr zu der Annahme berechtigt, daß bei der Konstituierung eines selbständigen Stadtgerichts in der ältesten Zeit regelmäßig Obergericht und Niedergericht, echtes Ding und gebotenes Ding in der dem Landrecht entsprechenden Verfassung, also unter Aufrechterhaltung der alten Standesunterschiede in ihrer rechtserheblichen Bedeutung etabliert wurden, daß die Verwischung dieses Unterschiedes, die Gleichheit vor dem städtischen Gericht, erst ein Produkt der späteren Entwickelung gewesen ist.

Bei dieser Annahme erklären sich am einfachsten die zahlreichen Ähnlichkeiten, die die städtische Gerichtsverfassung gegenüber der des Landrechts aufweist. Es sei nur einiges hervorgehoben. Allgemein verbreitet ist die Einrichtung des städtischen echten Dings. Lag dieser Institution keine Differenzierung des persönlichen Gerichtsstandes zugrunde, so stützte sie sich lediglich auf eine gesonderte Kompetenz sachlicher Art. Unter dieser Voraussetzung ist aber ein Grund für ihre Existenz schwer einzusehen. Hinsichtlich derjenigen Städte, die neben dem Vogt als Oberrichter in der Person des Schultheißen einen Unterrichter besaßen, könnte man annehmen, daß gewisse Sachen von besonderer Bedeutung einer höheren Instanz hätten vorbehalten werden sollen. Auch dieser Grund fällt fort bei denjenigen Städten, in denen — wie im westlichen Ostfalen — nur ein Stadtrichter existiert. Die Institution des städtischen echten Dings wird dagegen sofort verständlich, sobald man in ihm in seiner späteren Gestalt und Verfassung nur das Rudiment einer ursprünglich weitgehenden, nicht nur realen, sondern zugleich personalen Sonderung erblickt.

In Braunschweig wird das echte Ding alle sechs Wochen gehalten, die Bürger sind dreimal im Jahre dingpflichtig[165]. Das Stader Stadtrecht von 1209 kennt noch den Unterschied von ingenuus, libertus, servus[166]. Im Hildesheimer Stadtrechte finden sich die Bestimmungen, daß der der Begünstigung bezichtigte Vogt und der Bürger, der Schwert oder Messer zieht, sich von der Anklage reinigen können mit Eidhelfern, „also gut man also he selven is"[167].

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhange einige Resultate von Rietschels Untersuchungen über das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten. „Im übrigen Deutschland", so bemerkt Rietschel[168], „dürfte die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Schultheiß im ganzen der

Abgrenzung zwischen der Jurisdiktion des Grafen und der des Zentgrafen entsprochen haben, ohne daß es uns, von Straßburg abgesehen, möglich wäre, im einzelnen wirklich Sicheres festzustellen. Denn Quellen, die uns über die Befugnisse der einzelnen städtischen Richter Genaueres mitteilen, gehören durchweg einer Zeit an, in der schon in den Städten dieselben Kompetenzverschiebungen zwischen höherem und niederem Richter eingetreten sind, die wir auch auf dem Lande beobachten können. Ebenso, wie die Grafengerichte im 13. Jahrhundert an die niederen Landgerichte den größten Teil ihrer Befugnisse abgegeben haben, hat sich auch die Tätigkeit des Stadtschultheißen auf Kosten der des Vogtes durchweg erweitert." Und speziell hinsichtlich der westfälischen Städte führt Rietschel aus [168]): „In Minden, Paderborn, Höxter finden wir einen ministerialischen Beamten .... Über seine Funktionen ist uns bekannt, daß er neben dem Vogt, dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, diejenige Jurisdiktion ausübt, die in Westfalen auf dem Lande dem Gogreven übertragen ist. Dem entspricht auch sein deutscher Name: in Paderborn heißt er später greve oder sogar gograf, während in den Mindener Urkunden schon im 12. und unendlich oft im 13. Jahrhundert für ihn der Name „wicgrave" bezeugt ist, was im Gegensatz zum Gografen den auf eine Ortschaft beschränkten, im übrigen aber dem Gogreven gleich stehenden Richter bedeutet."

Deckte sich ursprünglich die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Schultheiß mit derjenigen zwischen Graf und Gograf, so müssen anfänglich auch die rechtsständischen Unterschiede, durch die jene Kompetenzgrenze bedingt war, in der Stadt Geltung gehabt haben.

Diese Konsequenz scheint Keutgen ziehen zu wollen: „Die Stadt stellt sich dar, wie das Gericht der Hundertschaft, als echtes Ding verbunden mit den nötigen gebotenen Dingen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Stadt isoliert ist oder nicht. Die normale Stadtgerichtsorganisation entspricht genau der des Landgerichts. Das echte Ding hält unter Königsbann der Vogt, regelmäßig ein Edler, das gebotene Ding der Schultheiß, Centenar, dem der Vogt den Bann leiht" [169]).

Unsere Meinung teilt offenbar Planck, wenn er in dem Umstande, daß z. B. der Statuten die drei echten Dinge in Goslar vom Schultheißen abgehalten werden, einen „Beweis der verschwundenen Bedeutung der allmählich wohl zur bloßen Formalität herabsinkenden echten Dinge" erblickt [170]).

Am prononciertesten äußert sich Heck: „Der Sachsenspiegel scheidet noch innerhalb der Stadtbürger zwischen Schöffenbaren mit dem hohen Wergelde und Biergelden mit dem niederen" [171]). Neuerdings sind ihm Zweifel gekommen; doch läßt er die Frage offen [171]).

Zweiter Teil:

Ergebnisse.



§ 7. Die Altfreiheit des Patriziats. Weitere Argumente.

Wir schließen damit die Einzeluntersuchungen und überschauen rückblickend die getane Arbeit. Wir haben das Urkundenmaterial von drei der wichtigsten Städte Niedersachsens durchpflügt, von einer Fürstenstadt, einer Bischofsstadt, einer königlichen Pfalzstadt. Wir haben bei allen dreien hinsichtlich ihres Patriziats dieselben Beobachtungen gemacht, die sich kurz zusammenfassen lassen in die Stichworte: Grundbesitz am Ursprungsort, landwirtschaftliche Großbetriebe in der Stadt, Ritterbürtigkeit, Auftreten im echten Dinge des Landgerichts. Wir schließen aus diesen Beobachtungen auf die Altfreiheit des Patriziats und behaupten: das niedersächsische Patriziat umfaßt denjenigen Teil der Stadtbewohner, der in seinem Ursprunge zurückgeht auf die vollfreien Elemente der Landbevölkerung.

Für diese Annahme lassen sich noch einige weitere Argumente allgemeineren Charakters anführen.

Es ist im Verlaufe unserer Darlegungen vielfach von dem ländlichen Grundbesitz des Patriziats die Rede gewesen. Jedoch nur unter bestimmten Gesichtspunkten: wir haben vorwiegend den Hufenbesitz vor der Stadt einerseits und anderseits den Besitz am Ursprungsort der Geschlechter im Auge gehabt. Der ländliche Grundbesitz der patrizischen Familien nimmt indes in dem städtischen Urkundenmaterial einen viel breiteren Raum ein. Auf Schritt und Tritt finden wir die städtischen Geschlechter im Besitze ländlicher Güter. Kaum eine Familie, von der nicht diesbezügliche Nachrichten sich erhalten haben. Und bei nicht wenigen schwillt der ländliche Besitz zu dem stattlichsten Umfange an. Schon für das 13. Jahrhundert ist es ganz klar, daß dieser Besitz zu einem wesentlichen Teil die Existenzgrundlage des Stadtadels bildete. Diese Tatsachen sind nicht unbekannt. In älterer Zeit hat z. B. Roth von Schreckenstein, in neuerer Caro darauf hingewiesen, wenn auch unter Zugrundelegung anderer Untersuchungsgebiete[172]).

Eine hergebrachte Anschauung sieht in diesem ländlichen Besitz der Stadtbürger den in ländlicher Grundrente angelegten Gewinn aus bürgerlichen Handels- und sonstigen Unternehmungen. Dieser Anschauung ist für die spätere Zeit eine teilweise Berechtigung gewiß nicht abzusprechen. Vom Standpunkte unserer bisherigen Darlegungen aus gewinnen aber die erwähnten Tatsachen nun doch eine ganz andere Beleuchtung. Schon a priori ist es ja wenig wahrscheinlich, daß bereits im 13. Jahrhundert der städtische Kaufmann oder Gewerbetreibende in der Lage gewesen sein sollte, größere Summen aus seinem Geschäfte herauszuziehen, um sie dauernd in ländlichen Grundstücken festzulegen. Ganz zu geschweigen davon, daß in der fehdereichen Zeit des 13. Jahrhunderts auswärtiger Besitz eine gar unzuverlässige Einnahmequelle bildete; unsere Urkunden wissen ein Lied davon zu singen. Zugleich zeigen

sie uns eine andere, plausiblere Erklärung. Sie lehren uns, daß die freien, die grundherrlichen Bewohner des platten Landes in weitem Umfange in die Städte gezogen sind. Unsere Untersuchungen haben in dieser Beziehung reiches Material zu Tage gefördert. Bei jeder beliebigen Stadt lassen sich unschwer weitere Beispiele dafür anführen. Es sei auch an die letzte Arbeit Wittichs erinnert, in der er die Dreispaltung des ländlichen Standes der Freien in Ritter, Bürger, Bauern als geradezu typisch für Niedersachsen nachweist [173]. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß in der Bevölkerung der niedersächsischen Städte die altfreien Grundherrenfamilien einen ansehnlichen Prozentsatz ausmachten. Dann ist es aber das Nächstliegende und Gegebene, die älteren Nachrichten über den ländlichen Grundbesitz der Stadtbürger nicht mit ihrer bürgerlichen Erwerbstätigkeit, sondern mit ihrer Herkunft in Verbindung zu setzen. Selbst in denjenigen Fällen, wo ländliche Güter von Stadtbürgern neu erworben werden, dürfen wir durchweg den Erwerber als einstigen Grundherrn ansehn. Der Bürger grundherrlicher Abkunft hatte ohnehin auswärtigen Besitz; er war mit der Verwaltungstechnik ländlicher Güter vertraut; seine Beziehungen zur Ritterschaft verliehen diesen Gütern einen gewissen Schutz. Dem emporkommenden Stadtbewohner hintersässigen Ursprungs anderseits bot sich in der Stadt selbst hinreichende Gelegenheit zur zinslichen Nutzbarmachung seiner Ersparnisse, während ihn die mancherlei Fährlichkeiten, denen außerstädtischer Besitz preisgegeben war, von dem Erwerb desselben abschrecken mußten. Ausnahmen natürlich zugegeben, wird in der Regel ländlicher Grundbesitz im 13. Jahrhundert den Schluß auf grundherrlich-altfreie Abkunft der Besitzer gestatten. Da bei unsern Patriziern solcher Grundbesitz geradezu Norm ist, dürfen wir diesen Umstand als eine weitere Stütze für die Annahme ihres altfreien Ursprungs in Anspruch nehmen.

Unsere obigen Untersuchungen betrafen vornehmlich das Patriziat des 13. Jahrhunderts. Zahlreiche Personen bürgerlichen Standes, die in früherer Zeit in den Urkunden auftreten, lassen sich, wie öfters bemerkt wurde, den Patriziergeschlechtern des 13. Jahrhunderts nicht einreihen. Richten wir jetzt unsern Blick einmal auf das Patriziat der älteren Zeit, des 11. und 12. Jahrhunderts. Manche von den auftretenden Bürgern erweisen sich schon auf Grund ihrer Zunamen als Angehörige bekannter Freienfamilien [174]. Bei andern gestattet der Vorname, sie solchen Familien zuzuweisen [175]. Wieder andere sind zweifellos ritterlichen Standes. Hier und da wird einer als liber, illustris bezeichnet [176] oder tritt im Grafending des Landgerichtes auf [177]. In den Zeugenreihen stehen die Bürger vor den Ministerialen [178]. Reich sind schon in dieser Zeit die Nachrichten über Landbesitz der Bürger [179]. Von den Goslarer Bürgern wird zum Jahre 1073 berichtet, daß die Burgmannen der Harzburg bona eorum, quae extra villam reperta fuissent, crebra incursione populabantur [180].

Bemerkenswert ist auch das politische Verhalten der Bürger. Schon früh zeigen sie sich politisch interessiert. Sie beteiligen sich an den Kämpfen des Stadtherrn, sei es pro, sei es contra. Eine villa viris fortibus munita wird Goslar 1073 genannt, seine Bürgerschaft 1140 eine gens ex natura fera et indomita [181]. Auf dem Wege der Gewalt trotzen sie dem Stadtherrn ihre bürgerlichen Freiheiten ab. Dieser wiederum sucht sich ihre Treue durch Verleihung von Privilegien zu sichern. Familiares burgenses nostri, dilecti cives nostri, homines oder fideles nostri werden die Bürger von ihren Stadtherren genannt.

Dies alles zusammengenommen, empfängt man in der älteren Zeit noch unmittelbarer und stärker den Eindruck altfreien Ursprungs der maßgebenden Schicht der Stadtbewohnerschaft denn im 13. Jahrhundert. Das ist keine Bevölkerungsklasse, die sich erst kürzlich den Fesseln der Unfreiheit entwunden hat und nun mühsam aufwärts strebend in wirtschaftlichen Sorgen aufgeht. Das ist ein umworbener, erfolgreicher, starker und selbstbewußter Stand, wie ihn nur politische und wirtschaftliche Freiheit in langer Gewöhnung erzieht. Dies Patriziat des 11. und 12. Jahrhunderts ist von Haus aus frei, und das des 13. bildet natürlich nur seine Fortsetzung.

Werfen wir schließlich nochmals einen Blick auf die allgemeine soziale Lage unserer Gegend und Zeit. Die Bevölkerung des platten Landes schied sich bis ins 13. Jahrhundert in die beiden großen Gruppen der Freien und Unfreien. Im 13. Jahrhundert begann mit der Auflösung der alten Grundherrschaft die Aufhebung der Hörigkeit. Natürlich vollzog sich dieser Prozeß nur allmählich; Reste der Hörigkeit haben sich ja bis ins 19. Jahrhundert erhalten z. B. in Form der Halseigenschaft im Fürstentum Hildesheim. Der Mensch des 13. Jahrhunderts aber stand naturgemäß noch völlig unter dem Banne des bisherigen Rechtszustandes. Sein ganzes Denken mußte noch angefüllt sein von den alten rechtsständischen Vorstellungen, seine Lebensanschauung noch entscheidend beeinflußt werden von dem bis dahin dominierenden Gegensatze „frei oder unfrei." Und das gilt nicht nur von dem Bewohner des platten Landes, sondern auch von dem der Stadt. Die Stadtbevölkerung entstammte der Landbevölkerung. Aus ihr ergänzte und vermehrte sie sich fortwährend. Mit ihr stand sie in lebhaftestem wirtschaftlichen Verkehr. All das mußte dazu beitragen, die alten landrechtlichen Standesunterschiede im Bewußtsein des Städters wach zu erhalten. Im Jahre 1324 bekundet der Dompropst von Halberstadt [187], daß er die Braunschweiger Bürger v. Strobeke angesprochen habe super jure, quod dicitur hoverecht, quod nobis in ipsis competere putabamus. Es wird indessen bewiesen, quod iidem fratres tam ex parte patris quam matris essent ingenui et omnino liberi. Zum Schluß heißt es: ne occasione citationis praemissae contra ingenuitatem et libertatem ipsorum aliqua suspicio in posterum valeat suboriri, de qua habeantur reputationis levioris, pro evidenti ingenuitatis et liberae conditionis ipsorum testimonio praesentem litteram dedimus. Damit der Ruf der Familie nicht leide, wird ihre altfreie Abkunft ausdrücklich festgestellt. Unfreie Abkunft bedeutete noch im 14. Jahrhundert in der Stadt einen Makel.

Hinzu kommt nun, daß mit dem rechtsständischen Unterschied innerhalb der Landbevölkerung ein wirtschaftlicher zusammenfiel. Die Freien und Unfreien auf dem Lande standen sich zugleich gegenüber als Grundherren und Hintersassen. Die Folge mußte sein, daß der Freie auch wirtschaftlich ganz anders ausgerüstet in die Stadt eintrat. Die Vereinigung dieser beiden Umstände aber, der bisherigen rechtlichen Vorzugsstellung mit wirtschaftlicher Überlegenheit auf seiten der Altfreien läßt es in hohem Grade unwahrscheinlich, ja fast undenkbar erscheinen, daß die Gliederung der Landbevölkerung nicht in der sozialen Schichtung der Stadtbevölkerung sollte zum Ausdruck gekommen sein; die Superiorität des ländlichen Standes der Freien muß noch in der Stadt nachgewirkt haben. Auch diese Überlegung führt zu der Vermutung, daß wir in den Patriziern die altfreien Grundherren des flachen Landes vor uns haben [188].

§ 8. Die Entstehung städtischen Lebens. Die Patrizier im bürgerlichen Erwerbsleben.

Wie erinnerlich, ging unsere von den Einzeluntersuchungen abstrahierte Ansicht zunächst ganz allgemein dahin, daß der altfreie Teil der Stadteinwohnerschaft dank seiner aus der ländlichen Verfassung herrührenden Überlegenheit auch in der Stadt noch eine bevorzugte Stellung eingenommen habe, daß die ländlichen Standesunterschiede mindestens rein tatsächlich in der Stadt nachgewirkt hätten. Wir glaubten dann aber auf Grund der im Exkurse über die Goslarer Gerichtsverfassung gemachten Darlegungen noch einen Schritt weitergehen und für die älteste Zeit der Stadtentwickelung auch die rechtliche Nachwirkung der ländlichen Standesgliederung, nämlich eine Sonderstellung der Altfreien innerhalb der städtischen Gerichtsverfassung annehmen zu dürfen.

Die Entdeckung des altfreien Ursprungs des Patriziats erweist sich nun für die Beantwortung noch verschiedener anderer Fragen als fruchtbar. Zunächst für die Frage nach der Entstehung städtischen Lebens. Wir sehen hier ab von denjenigen Städten, die ihren Ursprung einer planmäßigen Gründung verdanken. Für die von uns näher untersuchten Städte mußten wir die Annahme solchen Ursprungs ablehnen. Und wir sind auch der Überzeugung, daß weitere Einzeluntersuchungen noch für andere Städte Niedersachsens zu demselben Ergebnis führen werden. Wie aber ist nun hinsichtlich dieser Städte die Entstehung städtischen Lebens zu denken? Die Erörterungen über diese Frage pflegen anzuknüpfen an den handel- und handwerktreibenden Teil der Stadtbevölkerung. Das, was den augenfälligsten Unterschied der Stadt vom Lande ausmacht, die Eigenart der Berufstätigkeit des größten Teils ihrer Bewohner, scheint sich auch als selbstverständliche Erklärung für die Entstehung des städtischen Lebens darzubieten. Kaufleute und Handwerker sollen den Ausgangspunkt der städtischen Entwickelung, den ältesten Kern der Bürgerschaft gebildet haben. Besonders günstige Punkte der alten Heerstraßen laden, so führt man wohl aus, den fahrenden Kaufmann zur Seßhaftmachung ein; Handwerker, deren Produkte der Kaufmann vertreibt, folgen, und in allmählichem Wachstum schwillt diese kaufmännisch-gewerbliche Niederlassung zur Stadt an. Daneben verweist man auf die Burg des Fürsten, den Hof des

Bischofs ꝛc. als förderndes Moment der Entwickelung. Man übersieht dabei eins: ehe eine Niederlassung produktiver Elemente entstehen kann, muß eine konsumfähige Bevölkerungsschicht vorhanden sein; der Produzent setzt den Konsumenten voraus. Für wen hat der Handwerker seine Erzeugnisse angefertigt, wer dem Kaufmann seine Waren abgenommen? Der Fürst und der Bischof hatten ihren Fronhof in der Stadt, der sie mit den täglichen Bedürfnissen versorgte; für die Befriedigung ihrer Luxusbedürfnisse genügte die gelegentliche Anwesenheit des ab- und zufahrenden Kaufmanns. Für die Besatzung einer etwa vorhandenen Burg gilt das gleiche, jeder Burgmann besaß seinen Hof in oder vor der Burg; auch hat ja nicht jede Burganlage die Entstehung einer Stadt zur Folge gehabt. Ebenso wenig ist mit einem Hinweise auf die umwohnende Landbevölkerung gewonnen, die noch völlig im Stadium der Eigenproduktion steckte, über das sie erst durch die Einwirkung der Städte hinausgeführt wurde. Alle diese Erklärungen kommen natürlich als unterstützende Momente in Betracht, eine befriedigende Lösung können sie allein nicht bieten; es fehlt ein durchschlagender Erklärungsgrund, es fehlt der Aufzug am Webstuhl der städtischen Entwickelung. Und diesen glauben wir nun gefunden zu haben in dem altfreien Teil der Bürgerschaft. Der Zuzug altfreier Familien gehört nicht erst einer späteren Phase der Stadtentwickelung an. Zugleich mit dem ersten Hervortreten der Städte hören wir auch von altfreien Bewohnern derselben[184]). Und in den ersten Jahrhunderten der Stadtgeschichte sind es nicht Kaufleute und Handwerker, sondern Altfreie, die als die maßgebende Klasse der Einwohnerschaft erscheinen[185]). Von ihnen muß auch die städtische Niederlassung ihren Ausgang genommen haben. Fürstenhof, Bischofssitz, Kaiserpfalz ziehen die umwohnenden altfreien Geschlechter in ihre Nähe, sei es daß der ehrenvolle Dienst am Hofe des Stadtherrn sie reizt, sei es daß die Geselligkeit sie lockt oder die größere Sicherheit sie zum Wechsel des Wohnsitzes veranlaßt. Freilich richten sich nun auch diese Familien ein Vorwerk in der Stadt ein, wie wir gesehen haben. Sobald aber der Zuzug Altfreier größeren Umfang annahm, konnte natürlich von der Anlage weitläufiger Fronhöfe mit hofhöriger Handwerkerschaft nicht die Rede sein. Die Vorwerke dienten nur der Bewirtschaftung des Hufenbesitzes, den man in der Nähe der Stadt erwarb, nur zur Produktion der gewöhnlichen Nahrungsmittel. Die Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse mußte auf anderm Wege gesucht werden. Krämer und Handwerker werden nötig. Erst jetzt sind die Voraussetzungen für die Entstehung eines Kaufmanns- und Handwerkerstandes gegeben. Nicht von der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden, sondern von dem Stande der Altfreien ist der Anstoß zur Entwickelung städtischen Lebens ausgegangen. Nicht Händler und Handwerker, sondern altfreie Grundherren bilden den Kern der Bürgerschaft.

Aber nicht nur passiv hat sich der Stand der Altfreien um die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt verdient gemacht. Nicht nur hat er durch seine bloße Existenz den Anstoß zur Entstehung spezifisch bürgerlichen Wesens gegeben. Er hat sich auch bald aktiv am städtischen Berufs- und Erwerbsleben beteiligt. Die wichtigste Seite dieser Beteiligung liegt in der Anteilnahme am Handel, und hier muß unseres Erachtens den Altfreien eine ge-

radezu führende Rolle zugesprochen werden. Übereinstimmend zeigen die ältesten Nachrichten, die uns Kunde geben von den Handelsbeziehungen der niedersächsischen Städte zu fremden Ländern, die Patrizier als die Träger dieser Beziehungen. Die Patrizier erscheinen als die Großhändler, als die Ex- und Importeure der ältesten Zeit. Besonders reichen Einblick in diese Verhältnisse gestattet uns das Braunschweiger Urkundenmaterial. Hier einige Mitteilungen.

1225 erlaubt König Heinrich von England auf Verwendung des Herzogs von Braunschweig dem Heinrich Holtnicker aus Braunschweig den Handel in seinem Königreiche [186]).

1249 erläßt derselbe König dem Konrad v. Hus aus Braunschweig die Buße für unvorsätzliche Tötung eines seiner Untertanen und befiehlt, die arrestierte Schiffsladung frei zu geben [186]).

1282 treten in Gent als Zeugen auf: Alexander de septem turribus, Hermannus Stapel, Daniel de st. Paulo, Johannes de Monstede, burgenses in Brunswik, Johannes procurator domini Deneconis de Pattenhusen (Braunschweiger Patrizierfamilie v. Pattensen) [186]).

1284 entscheidet der Fürst Fedor von Smolensk in einer Gerichtssitzung einen Streit deutscher Kaufleute; unter den Deutschen wird genannt Albert aus Braunschweig, wahrscheinlich der Familie v. Peine angehörig [186]).

1290 hören wir von einem Aufenthalt des Christian v. Peine in Riga [186]).

1297 rüstet sich Johannes v. Lenepe zu einer Reise nach Ungarn; der Rat gibt ihm ein Empfehlungsschreiben an den dortigen Bischof mit [186]).

Alle erwähnten Personen gehören Braunschweiger Patrizierfamilien an. — Besonders zahlreiche Nachrichten sind erhalten über den Braunschweiger Handel nach den Niederlanden. Die Braunschweiger Degedingsbücher enthalten eine Reihe von Einträgen über Zahlungsverpflichtungen, Zahlungsvergleiche, Schuldentilgungen, die auf diesen Handel Bezug haben. Schier endlos ist die Reihe der auftretenden Personen, und ausnahmslos sind es im 13. Jahrhundert Patrizier, von denen wir vernehmen. Um nur einige Namen zu nennen: Kahle, v. Vallstedt, v. d. sieben Türmen, v. Hus, Kronesben, Stapel, v. Ührde, v. Leinde, v. Semmenstedt, v. Pawel, Kirchhof, Döring [187]). Es sind keineswegs die geringeren Elemente des Patriziats, die da vor uns auftauchen. Im Gegenteil, gerade die klangvollsten Namen begegnen uns: die v. Hus, Holtnicker, v. d. sieben Türmen u. a. sind Familien, die wir noch im 13. Jahrhundert als ritterlich nachweisen konnten.

Dieselben Erfahrungen machen wir in Hildesheim. Hildesheimer mercatores treten uns zum ersten Male entgegen in einer Urkunde des Bischofs Berno von 1191. In der Zeugenreihe werden unter den „ministeriales“ genannt Eilart mercator, Hermannus frater suus, Volcmar filius Hermanni. Diese drei sind wohl der späteren Familie Volcmari zuzuweisen und aus diesem Grunde sowie auf Grund des sonstigen Vorkommens des mercator Volcmar als ritterlich anzusprechen [188]).

Der 1214 auftretende Gerbrandus mercator ist sicher identisch mit dem gleichzeitig bezeugten ritterlichen Ministerialen Gerbrandus v. Dolbere [189]).

Ein 1214 und 1221 vorkommender Ludeger mercator gehört der Patrizierfamilie Rufus an, Bertoldus mercator c. 1230 der Familie de Domo, der burgensis Elias institor 1232 der Familie Westfal [190]), für welche drei Familien der ritterliche Ursprung nachgewiesen wurde.

In einer Urkunde des Bischofs Konrad von 1240 steht unter den milites ein Symon Mercator. Es ist der in etwa gleichzeitigen Urkunden 1210—50 öfters auftretende bischöfliche Dienstmann Simon Covot aus der Ritterfamilie v. Flöthe. Andere Nachrichten zeigen, daß er der Bürgerschaft angehörte[191]).

Alle aufgeführten Personen gehören Familien an, die wenigstens ursprünglich ritterlichen Standes waren.

Schließlich werden noch 1218—28 als institores bezeichnet die beiden Brüder Johannes und Meinricus und Heinrich v. Benstorf. Die Familie v. Benstorf ist patrizisch. Johannes und Meinricus sind auf Grund der Vornamen der Patrizierfamilie v. Damme zuzuweisen[192]).

Damit sind die Nachrichten der älteren Zeit erschöpft. Alle als am Handel beteiligt gekennzeichneten Personen erweisen sich in Hildesheim als patrizisch. Freilich erfahren wir nicht, welcher Art die Beteiligung am Handel ist. Es ist indes wohl selbstverständlich, daß nicht der lokale Kleinhandel, sondern — wenigstens in erster Linie — der Groß-, der Fernhandel in Frage kommt.

Auch noch die Hildesheimer Nachrichten des 14. Jahrhunderts zeigen den Fernhandel fast ausschließlich in der Hand der Patrizier. Von folgenden Familien sind diesbezügliche Nachrichten vorhanden: v. Damm, Pepersack, Sasse, Schönkind, Frese, v. Hüddessum, v. Uppen, Westfal[193]). Nur vereinzelt tauchen daneben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neue Namen auf.

Die Nachrichten über den Goslarer Handel der älteren Zeit sind etwas spärlicher; doch liefern auch sie nur eine Bestätigung der bei Braunschweig und Hildesheim gemachten Beobachtungen[194]). Und wiederum liegt auch im 14. Jahrhundert noch der Fernhandel offenbar zum weitaus größten Teil in den Händen der Patrizier z. B. der Peperkeller, Copman, Meise, v. Dörnten[195]). Die Peperkeller und Copman sind ihrem Ursprunge nach ritterlich. — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1364, nämlich ein Verzeichnis der gezahlten und rückständigen Präbenden der Kaufleutegilde[196]). Die Goslarer Kaufleutegilde zahlte ihren Mitgliedern regelmäßig eine sog. Präbende, i. e. der Anteil des Einzelnen am Überschuß der Innungskasse. In Bezug auf eine größere Zahl von Personen heißt es nun 1364: Illis non dedimus Martini. Der Grund ist doch wohl die Abwesenheit jener Personen. Es sind fast sämtlich Patrizier.

Die Nachrichten aus allen drei Städten ergeben also übereinstimmend zweierlei: in der ältesten Zeit sind Träger des Fernhandels die Patrizier, und zwar sind es gerade die angeseheneren patrizischen Geschlechter, die sich ihm widmen. Diese Tatsachen mögen auf den ersten Blick befremden. Doch lassen sie sich aus allgemeinen Gründen heraus sehr wohl begreifen.

Suchen wir uns zunächst ein Bild von der Entwickelung des Handels in unserer Gegend zu machen. In der ältesten Zeit liegt er in den Händen fremder Kauffahrer, die von den alten Kulturzentren am Rhein und an der Donau her das Land durchwandern, Messen und Jahrmärkte aufsuchen, dann bei weiter vorgeschrittener Entwickelung ihre Waren an die neu entstandene Klasse städtischer Krämer absetzen, die ihrerseits den Kleinvertrieb besorgen. Bald aber greifen auch einheimische Elemente ein und übernehmen die Aufgabe,

die Waren der Fremde herbeizuholen und die der Heimat draußen abzusetzen. Schon 1042 genießen die Goslarer Zollfreiheit im Reiche. Welcher Teil der städtischen Einwohnerschaft aber sollte sich in solch früher Zeit an diese Aufgabe gewagt haben? Die Handelsreisen im Reich und vor allem im Auslande waren zweifellos mit mancherlei Fährnissen verbunden und erforderten einen nicht geringen Grad von Unternehmungslust und Wagemut. Wem sollen wir diese Eigenschaften zutrauen? Dem Stande der kleinen Krämer und Handwerker, der sich eben in der werdenden Stadt gebildet hatte? Doch wohl schwerlich. Dagegen bot sich hier eine Aufgabe, die den abenteuerlustigen und kampfgewohnten Sinn des Altfreien namentlich ritterlichen Standes reizen und anziehen mußte. Ihn zeigen uns daher die Urkunden jenseit des Meeres in England, im fernen Rußland oder Ungarn. Er ist es gewesen, der die Periode des heimischen Fernhandels inauguriert hat.

Noch von anderer Seite her kam dem Altfreien ein Anreiz, sich am Handel zu beteiligen. Der Altfreie war zugleich Grundherr. Erzeugnisse des Bodens aber waren es, die für unsere Gegend hauptsächlich als Ausfuhrartikel in Betracht kamen. Schon früh hat der Handel mit Getreide, besonders nach den Städten der Nordsee, eine Rolle gespielt[197]). Daneben wurden Wolle, Flachs, Holz, Häute, Hopfen, Wachs, Öl ausgeführt, alles Produkte der Landwirtschaft[198]). Für Goslar standen natürlich die Erträge des Bergbaus in erster Linie, und Hauptbeteiligte am Bergbau waren, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, die Goslarer Patrizier. Auch die Salzgewinnung war für unsere Gegend von Bedeutung. Die Grundherren also waren es, mit denen es der fremde Händler bei seinen Einkäufen vornehmlich zu tun hatte. Es mußte für erstere ein naheliegender Gedanke sein, die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse selbst in die Hand zu nehmen.

Endlich aber, diese Handelszüge in die Ferne erforderten natürlich nicht unbeträchtliche Mittel. Abgesehen von der kaufmännischen Ausrüstung war eine kriegerische unentbehrlich, und schließlich ging es auch nicht ohne den Besitz klingender Münze. Auch diese Erwägung weist auf den Stand der Altfreien, in deren Grundherrnqualität die Voraussetzung größerer Mittel gegeben war.

Wir erblicken also in den Altfreien, in den Grundherren diejenige Klasse der Bürgerschaft, welcher der heimische Fernhandel seine Entstehung verdankt. Wohlverstanden, nur seine Entstehung; unsere Ausführungen beziehen sich nur auf die ältere Zeit.

Bekanntlich läßt Sombart vom 14. Jahrhundert an einen neuen Abschnitt in der städtischen Wirtschaftsentwickelung beginnen: auf die Epoche des handwerksmäßigen Betriebes folgt das Zeitalter des kapitalistischen Geistes; und die Hauptursache dieses Fortschrittes erblickt Sombart in der beginnenden Anteilnahme des Patriziats und des urbanisierten Landadels, der städtischen und der ländlichen Grundrentenbezieher, am bürgerlichen Erwerbsleben[199]). Wir können Sombart weder in seiner Periodisierung noch in deren Begründung folgen. Was diese anbetrifft, so kann von einer verstärkten Beteiligung grundherrlicher Elemente am Handel vom 14. Jahrhundert ab nicht die Rede sein. Wir finden im 14. Jahrhundert und später als Träger des Großhandels teils die alten Familien, die uns schon in der früheren Zeit begegnen, teils aber von unten aufsteigende Elemente, die sich neben jenen langsam emporarbeiten (,ähnlich wie das Strieder[199]) in einer Spezialuntersuchung für Augsburg dargelegt hat). Letzteres kann nicht wundernehmen. Die Umstände

waren mit der Zeit wesentlich andere geworden. Vor allem hatte inzwischen der Handel selbst eine gewisse Organisation gefunden nach innen wie nach außen (Handelskompagnien—Hansa). So bot sich jetzt auch Angehörigen der unteren Schichten Gelegenheit, in ihm emporzukommen.

Was die sonstige Teilnahme der Patrizier am städtischen Wirtschaftsleben angeht, so wurde schon bei Darlegung der Goslarer Verhältnisse ausgeführt, daß allmählich das Patriziat auch in andere Zweige des bürgerlichen Erwerbslebens hineingezogen wurde. Vor allem beteiligen sich die Geschlechter am Gewandschnitt. Im 14. Jahrhundert sehen wir überall, daß sie in den Kaufmanns- oder Gewandschneidergilden einen starken Bruchteil ausmachen. Ebenso finden wir sie dann in großer Zahl in den Münzer- oder Wechslergilden [200]. Auch die vornehmeren Handwerke werden von ihnen nicht verschmäht. Öfters begegnen Patrizier als Goldschmiede [201]. Vereinzelt wenden sie sich dem besonderen Ansehens sich erfreuenden Kürschnerhandwerk zu (quia officium eorum ab antiquo dignius et magis gratum aliis officiis habebatur) [202].

Ursprünglich hinsichtlich ihrer Betätigung in diesen Berufen das Privileg der Freiheit vom Gildezwang für sich in Anspruch nehmend, wurden sie durch die Zunftkämpfe gezwungen, in die Innungen einzutreten. So war es wenigstens, wie wir gesehen haben, in Goslar; so wird sich die Entwickelung auch in anderen Städten vollzogen haben.

---

§ 9. Rechtsgrund der patrizischen Ratsfähigkeit.

Zum Schluß bleibt noch übrig, die Bedeutung des Patriziats für den Ausbau der Stadtverfassung i. e. S. zu würdigen. Im Mittelpunkt des Interesses steht hier für uns die Frage: wie sind die Patrizier, die Altfreien in den alleinigen Besitz des Stadtregiments gekommen? welches war der Rechtsgrund für ihre ausschließliche Ratsfähigkeit?

Hier ist zunächst zu betonen, daß der Rat weiter nichts ist als ein Ausschuß der Bürgerschaft. Alle Theorien, die ihn herleiten wollen aus einem anderen Organ, dem Schöffenkollegium, einem Gildevorstande, einem stadtherrlichen Beirat, sind mit Keutgen, Rietschel u. a. abzuweisen[203]). Die enge Verbindung, in der von Anfang an der Rat mit der universitas burgensium auftritt, beweist, daß er eine Vertretung der Bürgerschaft in eigentlichem Sinne des Wortes ist[204]).

Sofort drängt sich aber die wichtige Frage auf: wer bildete die Bürgergemeinde? welche Bestandteile der städtischen Einwohnerschaft galten als Bürger?

Das Wort „Bürger" (civis, burgensis) wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Für den außerhalb der Stadt Stehenden, für den Landbewohner war natürlich Bürger jeder Einwohner der Stadt. Dieser rein geographische Begriff des Wortes kommt vom Standpunkte der Stadtverfassung aus überhaupt nicht in Betracht. Als 1369 Ritter Burchard v. Steinberg Differenzen mit fünf Hildesheimern hat, verwendet sich der Rat von Hildesheim für drei dieser fünf Personen, weil sie „use medeborgere unde dingplichten sint", für zwei, die nur „mit os wonhaftich" sind, lehnt er die Verwendung ab[205]). Hier unterscheidet der Rat zwischen Bürgern und bloßen Einwohnern. Der technische Ausdruck für letztere lautet „Gäste". Für Gäste trägt der Rat keine Verantwortung, ihnen ist er keinen Schutz schuldig.

Welches war nun das trennende Merkmal zwischen Bürgern und Gästen? Die Goslarer Statuten erklären: „We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde ken börgere" [206]). In einer Hildesheimer Urkunde von 1310 findet sich der Passus[206]): „si est aliquis manens nobiscum, qui concivis noster non sit nec fecerit civitati nostrae debita." Bürger ist nur, wer die städtischen Lasten tragen hilft.

Außer diesem Begriff des Bürgers kennt aber das Stadtrecht noch einen anderen. Jenem weiteren steht ein engerer stadtrechtlicher Begriff gegenüber[207]). 1342 legt der Rat von Hildesheim eine neue Steuer, den zehnten Pfennig, auf: „al unse borgere unde borgerescen, de mid os wonet, unde al, de os unde unser stad dingplichtich sin, se sin buten eder binnen Hildensem, de schullen geven den tegeden penning"[208]). Hier werden den Bürgern die Dingpflichtigen gegenübergestellt. Der Ausdruck „dingpflichtig" bezeichnet in den städtischen Urkunden nicht nur, daß jemand dem Stadtgericht untersteht, sondern daß er überhaupt dem Stadtrecht unterworfen ist, daß er sich vor allem an der Tragung der städtischen Lasten beteiligt, also den Bürger im weiteren stadtrechtlichen Sinne, wie wir ihn soeben kennen gelernt haben. Zum Beweise vergleiche die oben zitierte Hildesheimer Urkunde von 1369, wo „Mitbürger" und „Dingpflichtige" synonym stehen. Die Dingpflichtigen der Urkunde von 1342 müssen ferner den zehnten Pfennig zahlen, tragen also die Stadtlasten mit; auch daraus ergibt sich ihre Bürgerqualität. Aus diesem weiteren Kreise der Bürger, den Dingpflichtigen, sondert aber die Urkunde von 1342 einen engeren als „borgere und borgeresce" aus. — Um noch einige Beispiele zu geben: 1234 befiehlt König Heinrich „burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria", das Kloster Walkenried von Zoll und Schoß freizulassen[208]). Hildesheimer Urkunde von 1259: Quod a burgensibus fit aut multitudine civitatis[208]). 1344 fordert Herzog Erich von Sachsen zur Unterstützung Bischof Erichs von Hildesheim auf: den rad, de menheyt und de mene stad to Hildensem[208]).

Welches war der Inhalt dieses engeren Bürgerbegriffs? Der weitere Begriff des Bürgers setzt nur die Anteilnahme am Tragen der städtischen Lasten voraus. Der engere Begriff muß durch ein zweites Merkmal gekennzeichnet sein. Einer verbreiteten Anschauung gemäß waren in frühester Zeit nur die städtischen Grundeigentümer Bürger. So schon ältere Schriftsteller z. B. Hüllmann, Arnold, so neuerdings Frensdorff, Weiland, v. Below[209]). Derselben Ansicht begegnet man oft in lokalhistorischen Studien[209]). Wir halten die Ansicht für gut begründet. Als 1232 Vogt Lippold seiner städtischen Gründung bei Hildesheim ein Stadtrecht verleiht, bestimmt er: Item quicumque domum conducit, idem jus habeat, quale habet qui propriam possidet[210]). Die Bestimmung setzt voraus, daß herkömmlicherweise der Hauseigentümer vor den andern Bürgern bevorzugt war. Dies Kriterium des städtischen Grundeigentums muß das Merkmal des Bürgers i. e. S. gewesen sein. Bürger i. e. S. war, wer städtischen Grundbesitz sein Eigen nannte. Dabei ist zu bemerken, daß Grundstücke, von denen nur ein Wortzins an den Stadtherrn zu entrichten war, als im Eigentum ihres Besitzers stehend angesehen wurden.

Natürlich ist in der Aussonderung einer engeren Bürgerschaft von einer weiteren zugleich ausgesprochen, daß erstere gewisse Privilegien besaß. Die Bürger i. e. S. waren die Vollberechtigten, die Ganzbürger. Sie bildeten die universitas burgensium, die Bürgergemeinde. Ihre Vertretung, ihr Ausschuß war der Rat.

Da nun in der ältesten Zeit der Rat lediglich aus Patriziern bestand, so ergibt sich als unmittelbare Folgerung der Gedanke, daß auch die Gemeinde der Vollbürger sich ursprünglich nur aus Patriziern zusammensetzte. Die Patrizier allein waren Vollbürger, und eben deshalb sitzen sie allein im Rate.

Wir glauben in der Tat, daß dies des Rätsels Lösung ist. Zwei Beobachtungen veranlassen uns dazu.

Einmal sind die Patrizier die größten Grundbesitzer in den Städten. Sie bewohnen nicht nur umfangreiche Grundstücke, haben nicht nur ausgedehnten Besitz auf der Stadtflur, sondern die übrige Stadtbewohnerschaft ist auch zum großen Teil von ihnen grundherrlich abhängig, sei es daß sie von ihnen ihre Häuser zu Erbenzins oder Miete besitzt, sei es daß sie Gartenland vor der Stadt erbzinslich oder pachtweise von ihnen inne hat. Die Tatsache selbst steht außer Zweifel und ist oft, besonders von Lokalhistorikern bemerkt worden[211]. Merkwürdigerweise aber hat man mehrfach ihre Erklärung in dem Umstande gesucht, daß die Patrizier mit wachsendem Wohlstande immer mehr städtische Grundstücke an sich gebracht hätten. Demgegenüber darf zunächst betont werden, daß der nächstliegende Schluß aus dem gegebenen Tatbestande der ist, daß wir in dem Patriziat die beati possidentes, die alteingesessenen städtischen Grundbesitzer vor uns haben. Abgesehen davon aber ist jene Erklärung in sich unwahrscheinlich. Das Aufblühen der Städte bedeutete doch nicht nur vermehrten Wohlstand des Patriziats, sondern mindestens in demselben Maße ein Emporsteigen der unteren Stände; es ist nicht einzusehen, was die letzteren in erheblichem Umfange zur Veräußerung ihres Grundbesitzes sollte getrieben haben. Auch geben die Quellen zu der Annahme eines solchen Vorgangs durchaus keinen Anlaß; im Gegenteil zeigen sie ganz zweifellos einen stetig wachsenden Anteil nicht-patrizischer Kreise am Grundbesitz, nicht Ausdehnung des patrizischen auf Kosten des zünftlerischen, sondern umgekehrt Zunahme des zünftlerischen auf Kosten des patrizischen Grundbesitzes.

Wir erblicken daher in den Patriziern die ältesten Grundbesitzer der Stadt, die ursprünglich ausschließlichen Inhaber des städtischen Grund und Bodens. Und hier begegnet sich unsere Schlußfolgerung mit den oben gemachten Ausführungen über die Entstehung städtischen Lebens. Wir legten oben dar, daß die Patrizier d. h. die Altfreien den Kern, den ältesten Bestandteil der Stadtbevölkerung bildeten. Altfreie waren es, die sich zuerst auf dem Boden der werdenden Stadt niederlassen; sie schaffen sich ausgedehnte Anwesen, Vorwerke mit Hufenbesitz auf der Gemarkung. Die dann zuziehenden, von Haus aus unfreien Elemente erhalten von ihnen Hausplätze, Häuser, Gartenland zu Erbenzins oder Miete.

Wir können für diesen Vorgang ein besonders instruktives Beispiel anführen. 1186 bestätigt Bischof Adelog von Hildesheim, 1188 Kaiser Friedrich die Gründung des Goslarer Klosters Neuwerk durch den Vogt Volcmar aus der Goslarer Patrizierfamilie v. Wildenstein. Volcmar schenkt dem Kloster u. a. domum et totam curiam suam juxta Ruzendore, fere 8 mansos in Ole (Rodung bei Goslar), omnia bona sua sita in parte burgi (Stadt) Goslariae, quam villam Romanam dicunt, in domibus et in areis, novale praeterea juxta Goslariam situm emptum ab Herzone Rufo pro 230 marcis[212]. — In dem Güterverzeichnis des Goslarer Domstifts ao. 1174—95 findet sich nun der Eintrag: 11 talenta Goslariensis monetae, quae colligenda sunt de areis totius civitatis .... Ecclesia st. Petri tenetur nobis solvere censum de 10 areis, ecclesia st. Georgii de 9, de Richenberg de 19, ... ecclesia de Ruzentore (Kloster Neuwerk) de 26 areis[213]. Es wurde an anderer Stelle auseinandergesetzt, daß

in Goslar sämtliche Grundstücke Wortzins zu zahlen hatten, ursprünglich an die königliche Pfalz, später nach der Vergabung durch die Könige ans Domstift. Das Kloster Neuwerk muß nach obigem Eintrag von 26 areis Wortzins ans Domstift entrichten. Da das ganze Kloster mit all seinen dermaligen Pertinenzien eine Stiftung des Wildensteiners ist[213]), hat vordem dieser jenen Wortzins zu zahlen gehabt, offenbar von seiner Curia und von seinem Besitz in der „villa Romana". Es ergibt sich also folgendes Bild: die v. Wildenstein haben bei ihrer Seßhaftmachung in Goslar einen umfangreichen Grundstückskomplex erworben; davon haben sie Wortzins an die Pfalz zu zahlen; einen Teil des Komplexes verwenden sie zur Anlage eines Vorwerks, das Übrige besetzen sie mit Wohnhäusern, die sie zu Zins austun; außerdem besitzen sie Rodland vor der Stadt. — In jenem Herzo Rufus, der dem Wildensteiner für 230 Mark seine Rodung bei Goslar verkauft, dürfen wir den Angehörigen eines Patriziergeschlechts mit ähnlichem Besitztum vermuten. — Von dem Goslarer Bürger Udelricus Dives heißt es in dem erwähnten Güterverzeichnis des Domstiftes: tenetur solvere 11 solidos et 4 denarios de areis suis; dabei beträgt der Wortzins aus der ganzen Stadt nur 11 talenta (à 20 solidi); Udelricus besitzt also den 20. Teil des städtischen Grund und Bodens. — Die zahlreichen areae, die andere Stifter und Kirchen in der Stadt besitzen, sind sicher auf die gleiche Weise in ihren Besitz gekommen wie die 26 in den des Klosters Neuwerk, nämlich durch Dotierung von seiten der Patrizier. — Es seien noch ganz kurz einige Nachrichten zur Illustration mitgeteilt: 1253 nova aedificia, quae dominus Hermannus de Platea advocati in cimiterio forensi erexerat; 1285—96 pistrinum apud domum Johannis de Bilstene, jetzt im Besitz des Domstifts; 1336 die v. Dörnten beziehen $1^1/_8$ Mark Zins von Ykenrodes smeden[214]). — In den Braunschweiger Degedingsbüchern werden unendlich oft sog. Buden erwähnt, d. s. kleine Häuschen, für die Bedürfnisse einer Handwerkerfamilie berechnet. Fast zu jedem größeren Hause gehören solche Buden, von denen an den Besitzer des Hauptgebäudes Zins zu entrichten ist.

Wir sehen ganz deutlich, wie die Patrizier zu ihrem umfangreichen Besitz an städtischen Grundstücken gekommen sind, nicht durch nachträglichen Aufkauf, sondern durch Parzellierung ihrer von Anfang an reichlich bemessenen Anwesen. Und wir kommen von hier aus zu der oben skizzierten Vorstellung, wie es bei der Entstehung der von wilder Wurzel entstandenen Städte (Hildesheim, Goslar) zugegangen ist. Bei denjenigen Städten aber, die wie die Braunschweiger Altstadt von einer Dorfgemeinde ihren Ausgang nahmen, hat die Entwickelung sich entsprechend vollzogen. Nur daß die zuziehenden Altfreien hier den Grund und Boden nicht vom Stadtherrn, sondern von den seit alters angesessenen Grundherren erwarben; und daß hier mit der Entstehung städtischen Lebens eine Auflösung der dörflichen Grundbesitzverfassung mit ihren Hufen, ihren Laten rc. Hand in Hand gehen mußte, die wir uns vorzustellen haben in Analogie zu der Auflösung der alten Grundherrschaft auf dem Lande im 13. Jahrhundert.

Sobald nun die im Werden begriffene Stadt eine kommunale Organisation erhält, bilden die Altfreien als die alleinigen Grundbesitzer auch ausschließlich die vollberechtigten Gemeindemitglieder. Sie sind die Vollbürger, ihre Gesamtheit stellt die universitas burgensium, die Gemeindeversammlung dar. Diese Gemeindeversammlung schafft sich mit der Zeit eine engere Vertretung, den Rat. Der Rat besteht daher ausschließlich aus Altfreien, aus

Patriziern. Da der Rat die Vertretung eines in sich einheitlichen, homogenen Standes ist, bedarf es keiner periodisch wiederkehrenden Neuwahl; es genügt die primitive Ratsverfassung, wie wir sie in allen drei Städten angetroffen haben: Lebenslänglichkeit des Mandats verbunden mit Kooptation.

Diese Verfassung der Stadtgemeinde, ursprünglich der adäquate Ausdruck der Grundbesitzverhältnisse, wird mit fortschreitender Entwickelung zum Schutzwall gegen die aufstrebenden und aufsteigenden untern Schichten der Stadteinwohnerschaft. Trotz Verschiebung der Grundbesitzverteilung bleibt den Patriziern kraft der eigenartigen Ratsverfassung die ausschließliche Ratsfähigkeit und das ausschließliche Vollbürgerrecht — auch in der Gemeindeversammlung, soweit sie noch in Funktion tritt, erscheinen ausschließlich Patrizier —, bis sie sich dem gewaltsamen Ansturm der Zünfte gegenüber zu Konzessionen genötigt sehen.

Es sind nun einige urkundliche Belege vorhanden — und damit kommen wir zu der zweiten Beobachtung —, die die Patrizier unmittelbar als die einzigen Mitglieder der engeren Bürgergemeinde zeigen.

Am deutlichsten spricht wohl eine Hildesheimer Urkunde aus dem Jahre 1310[215]). Der Ratsherr Ludolf Pepersac hat der Stadt eine größere Summe veruntreut. Das Verfahren gegen ihn wird in der vom Rat ausgestellten Urkunde folgendermaßen geschildert. „Dat ginge we ut mit den ratmannen, de na os unde vor os pleget to sittene (dreifältiger Rat), dat de rede aldus is . . . . Do ginge we ratmanne mit der meinheit vor den voget unde vorvesteden ene unde deden darbi also recht was. Darna worde we ratmanne des to rade mit hern Arnolde und hern Albrechte vanme Damme . . . .“ Nun folgt eine lange Reihe von Personen, lauter Patriziern[216]). Mit diesen geht der Rat zu Rate. Ihre Vereinigung stellt also ein Organ der Stadtverwaltung dar. Dies Organ kann nur sein die Gemeindeversammlung. Diese Annahme wird bestätigt durch die Tatsache, daß vorher der Rat „mit der meinheit (Gemeinde)“ vor den Vogt gegangen ist. Die Gemeindeversammlung besteht also nur aus Patriziern. Es heißt dann weiter: „Dit sin de gerwere unde de scowerchten . . . ., dit sin de bekere . . . ., dit sint de vleischhowere . . . . unde vele guder lude, de os ratmannen gelovet hebbet unde we en weder“, daß Ludolf Pepersack nicht mehr in die Stadt kommen soll. Die Zünfte werden also durch besonderes Versprechen verpflichtet. Sie nehmen nicht an der Gemeindeversammlung teil; sie gehören nicht zur Bürgerschaft i. e. S.; sie sind insgesamt keine Vollbürger.

1268 trifft der Rat von Hildesheim, namentlich aufgezählt, mit den Schuhmachern ein Abkommen über einen Grundstückstausch[217]). His placitis et huic ordinationi aderant ex parte civitatis dominus Eylhardus de Bruggem, dominus Simon Puntrogke, Joannes Bernere, Joannes Thelonearius (alles Patrizier), ex parte sutorum Joannes Steding . . . . Von seiten der Bürgerschaft — von seiten der Schuhmacher. Die Schuhmacher gehören nicht zur Bürgerschaft. Man vergleiche die Ausdrucksweise folgender beiden Urkunden.

1275 erteilt Bischof Otto von Hildesheim den Knochenhauern ein Privileg[217]). Er nennt sie indigenae nostrae civitatis. Der ganz ungewöhnliche Ausdruck „indigenae“ will offenbar die Bezeichnung „cives“ oder „burgensis“ vermeiden. Im Privileg für die Lakenmacher des Hagens von 1268 nennt Herzog Albrecht von Braunschweig die Lakenmacher „omnes

habitantes in Indagine qui solent pannum laneum praeparare" und „illi de Indagine" [217]).

1219 erteilt Friedrich II. der Stadt Goslar eine Bestätigung ihrer Rechte [218]). Eingangs erklärt der König, daß die jura civitatis . . . a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta; auf Bitten der „burgenses" will er sie wiederherstellen. Im Artikel 38 wird sodann verboten, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eninge vel gelde. Die Innungen werden also aufgehoben. Auf ihre Mitglieder bezieht sich der Eingang des Privilegs. Die Zünftler sind bloße habitatores im Gegensatz zu den burgenses [219]).

Wo ein Akt sich vor der universitas burgensium vollzieht, erscheinen in den Zeugenreihen regelmäßig doch nur Patrizier. 1254 bekunden Thidericus advocatus et consules cum universitate burgensium in Goslaria die Gründung eines Hospitals. Die Zeugen sind sämtlich Patrizier [220]). Auffälliger ist das Fehlen von Zünftlern in folgender Goslarer Urkunde von 1253 [220]). Cum ecclesia Novi operis gravaretur timens se esse damnificandum per nova aedificia, quae dominus Hermannus de Platea advocati in cimiterio forensi erexerat, nos burgenses . . . . metum damni removimus dando certitudinem, ne in hallas illas umquam intret ad manendum aliquis sutorum vel pistorum aut institorum et qui sint de societate ipsorum . . . . Quod haec littera de conscientia universitatis sit scripta, testes sunt: . . . . (lauter Patrizier) [220]). Dies Beispiel ist um so frappanter, als es sich um eine die Schuster, Bäcker ꝛc. betreffende Maßregel handelt. Wenn überhaupt die universitas burgensium dergleichen Personen umfaßt hätte, hier müßten sie unter den Zeugen in die Erscheinung treten. — Man bemerke auch den Ausdruck „qui sint de societate ipsorum".

Wir schließen diese Belege mit einer allgemeinen Beobachtung. In den Urkunden, namentlich in den vom Rate oder von der Stadt nahestehenden Personen ausgestellten, treten die Patrizier regelmäßig mit der Bezeichnung „civis" oder „burgensis" auf. Demgegenüber kann man bemerken, daß den Nichtpatriziern ebenso regelmäßig dies Prädikat versagt wird. Einige besonders auffällige Beispiele.

1282 bekundet der Rat von Hildesheim, quod comburgenses nostri Thegenhardus in Alta via et Henricus de Huddessem in area et in domo Henrici cerdonis emerunt annuatim redditus 10 solidorum [221]). Die beiden erstgenannten Personen sind Patrizier.

1272 kauft das Kloster Steterburg von drei Braunschweigern Landbesitz zurück [221]). Die drei Verkäufer werden bezeichnet als

quidam Bertoldus nomine dictus de Lochtene,
quidam burgensis in Br. Henricus nomine dictus de Barem,
quaedam mulier coniux cuiusdam institoris in Br.

Die Familie v. Barum gehört zum Braunschweiger Patriziat. Nur das Mitglied dieser Familie wird burgensis genannt. Dabei ist zu beachten, daß die beiden andern Personen nicht etwa der völlig unbemittelten Schicht der Stadtbevölkerung angehören; das ergibt sich aus der Art des Rechtsgeschäftes. Wir dürfen sogar wohl annehmen, daß sie auch in der Stadt bereits ihr Haus zu Eigen besaßen.

1282 bekundet der Rat von Braunschweig, daß „Makedsust et uxor sua Gertrudis" dem Marienspital domum et aream, in qua moratur

Bertoldus de Equorde, et aream, in qua moratur sutor quidam dictus de Repenerde, übertragen haben[222]). — Man vergleiche damit folgende Ratsurkunden aus derselben Zeit, in welchen Patrizier auftreten:

1281 conburgenses nostri dicti Stapoldi,
1284 Hilbertus Longus et Lud. Davidis nostri concives,
1284 Johannes Elye consocius et concivis noster,
1291 Conradus de Lubeke consocius et concivis noster[222]).

Diese Beispiele ließen sich noch mehren[223]). Wir sehen also, daß Personen aus zünftlerischen Kreisen im Gegensatz zu den Patriziern selbst dann die Benennung „Bürger" versagt wird, wenn jene Personen bereits zu den städtischen Grundbesitzern zählen. Die Erklärung für diese Erscheinung wurde oben schon gegeben; sie ist darin zu suchen, daß die Patrizier seit alters die alleinigen Grundbesitzer und daher sie ausschließlich Gemeindemitglieder waren. Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt fangen an sich zu verschieben; die Gemeindeverfassung bleibt dieselbe. Der Patrizier bleibt nach wie vor allein ratsfähig, allein Vollbürger, allein Bürger i. e. S.

Auf Grund dieser beiden Tatsachen, einerseits auf Grund des überwiegenden Grundbesitzes des Patriziats noch im 13. Jahrhundert, anderseits auf Grund des Ergebnisses der angestellten terminologischen Untersuchung, glauben wir also, daß der Rechtsgrund für die ausschließliche Ratsfähigkeit der Patrizier bis zu den Zunftkämpfen zu erblicken ist in ihrer Qualität als Vollbürger. Ihr ausschließliches Vollbürgerrecht aber stützt sich ursprünglich auf ihre Eigenschaft als städtische Grundbesitzer, zur Zeit vorgerückterer Entwickelung freilich nur noch auf das Herkommen.

Schluß.

Eine verbreitete Anschauung entwirft von dem Patriziat und seinem Ursprung folgendes Bild. Die Stadt entsteht als eine Niederlassung von Kaufleuten und Handwerkern. Der Ausschuß dieser Gemeinde von Gewerbetreibenden, der Rat, wird andauernd mit Angehörigen derselben Familien besetzt. Diese Familien sondern sich mit der Zeit von der übrigen Bürgerschaft ab; es entsteht ein Amtsadel, das Patriziat. Da die Patrizier zugleich die Wohlhabenden, die Reichen sind, so erwerben sie ländlichen Grundbesitz; sie kämpfen in den Heeren der Bürger zu Roß; sie erwerben in zahlreichen Fällen die Ritterwürde. Ihr Streben, es dem Landadel an Vornehmheit gleichzutun, führt zu immer schärferer Absonderung von der übrigen Bürgerschaft, zur Aufgabe von Handel und sonstigem bürgerlichen Beruf, zur Annahme ritterlicher Lebensweise. Schließlich verlassen die Patrizier zum Teil die Stadt und treten in den Landadel über.

Dem setzen wir unsere Anschauung entgegen. Die älteren Städte Niedersachsens sind entstanden als Gemeinden grundherrlicher, zum Teil ritterlicher Altfreien, zu denen die handel- und gewerbetreibende Einwohnerschaft im Hintersassenverhältnis steht. Diese Altfreien bilden das Patriziat. Grundherrlichkeit und Ritterbürtigkeit sind ererbte Eigenschaften der Patrizier. Da die Patrizier die ausschließlichen Vollbürger sind, besetzen sie allein den Rat. Auch in der Gerichtsverfassung nehmen sie als Altfreie eine bevorzugte — der gerichtsständischen Sonderung des Landrechts entprechende — Stellung ein. Allmählich werden sie in das bürgerliche Erwerbsleben hineingezogen: sie treiben Fernhandel, beteiligen sich am Gewandschnitt und anderen Berufen. Auf der andern Seite bessert sich nach und nach die Lage der unteren Schichten; vor allem gelingt es auch Angehörigen dieser Kreise, städtischen Grundbesitz zu Eigen zu erwerben. Die alten sozialen und wirtschaftlichen Grenzen verschwimmen. Die rechtliche Vorzugsstellung des Patriziats entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Zuerst fällt das gerichtsständische Privileg der Patrizier. Gegen ihre politischen sowie gegen ihre wirtschaftlichen Sonderrechte wenden sich die Zunftkämpfe. Nach deren Beendigung sind die Patrizier nur noch primi inter pares. Soweit sie ritterlicher Lebensweise ergeben geblieben sind, verlassen sie im 13. und 14. Jahrhundert die Stadt. Die in der Stadt Ausharrenden, deren Zahl durch Aussterben zahlreicher Geschlechter weiter stark vermindert wird, finden wir später, im 16., 17., 18. Jahrhundert, im Kaufmannsstande, in den liberalen Berufen, im Hof- und Kriegsdienst. Der letztere vermittelt für sie den Übergang in den Landadel. Ihrer altfreien Herkunft ist man sich dabei nicht mehr bewußt. Auch emporgekommene bürgerliche Familien sicher unfreien Ursprungs machen denselben Weg, während verschiedentlich die alten Patrizier sich den Briefadel verleihen lassen.

Anmerkungen.

Abkürzungen.

U.-B. = Asseburger Urkundenbuch, ed. v. Bocholtz-Asseburg. 3 Bde. 1876—87.
= Urkundenbuch der Stadt Goslar, ed. Bode. 4 Bde. 1893 ff.
oner = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, ed. Doebner. 6 Bde. 1881 ff.
lmann = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, ed. Hänselmann und Mack. 3 Bde. 1873—1905.
te = Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim, ed. Janicke und Hoogeweg. 5 Bde. 1896 ff.
dt H. H. = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, ed. Schmidt. 5 Bde. 1883 ff.
dt St. H. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, ed. Schmidt. 2 Bde. 1878—79.
ndorf = Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, ed. Sudendorf. 11 Bde. 1859 ff.

B. der A. = Degedingsbuch der Altstadt zu Braunschweig.
B. des H. = „ des Hagens „ „ .
B. der N. = „ der Neustadt „ „ .
der Al. = „ der Altenwik „ „ .
des S. = „ des Sackes „ „ .

der A. = Testamentbuch der Altstadt zu Braunschweig.
des H. = „ des Hagens „ „ .
der N. = „ der Neustadt „ „ .
der Al. = „ der Altenwik „ „ .
des S. = „ des Sackes „ „ .

n den Zitaten aus den Urkundenbüchern bedeuten die Ziffern, falls nichts ngegeben ist, die Nummern der Urkunden, nicht die der Seiten.

[1]) Chroniken der deutschen Städte 16 p. 493.

[2]) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, p. 33.

[3]) Bode U.-B. II p. 626.

[4]) ao. 1355, Bode IV Nr. 525 p. 396 Mitte. — 1361, Bode IV Nr. 739.

[5]) 3. Deg.-B. der A., Bl. 73, ao. 1400. — ibidem, Bl. 29, ao. 1394.

[6]) Derartige Beziehungen zwischen Patriziern und Handwerksbetrieben kommen nicht selten vor. 1290 (Hänselmann II Nr. 360) tun die Stapel in Braunschweig einen Badestoben zu Erbenzins aus. Öfters wird in den Braunschweiger Nachrichten ein Zins von einer mesterie (Meisterei) erwähnt. Die Goslarer Familie v. Dörnten bezieht 1336 (Bode IV Nr. 1) den Erbenzins von Ylenrodes Schmiede; vgl. Bode II 419 p. 427 (ao. 1285—96) pistrinum apud domum Johannis de Bilstene.

[7]) Rietschel, Markt und Stadt, 1897, p. 95 ff. — Dürre, Geschichte der Stadt Br. p. 48, 78. Chroniken der deutschen Städte 6 p. XV. Festschrift für die 69. Naturforscherversammlung p. 3. Barges, Entstehung der Stadt Br. p. 103.

[8]) Hänselmann U.-B. II p. 61 (ao. 1253). — Meier, Straßennamen der Stadt Br. p. 104. — Auch der älteste Markt ist wahrscheinlich in dem südlichen Teile der Altstadt gehalten worden, nämlich bei St. Jakob. cf. Braunschweigisches Magazin 1905, p. 44 Anm. 1.

[9]) Hänselmann U.-B. II p. 6, 63, 101, 296, 376, 378, 425. — Chroniken d. d. Städte 6 p. XIV.

[10]) 1473 (Testamente der Neustadt von 1392—1494, Bl. 123).

[11]) 1340, Hänselmann U.-B. III p. 487. — 1334, ibidem p. 313.

[12]) 1333, ibidem p. 285.

[13]) Dürre, Gesch. der Stadt Br. p. 680. — ibidem p. 318.

[14]) 1158 (Hänselmann II p. 5) Gründungsurkunde für St. Michael. Vgl. Dürre, Geschichte p. 498 und Rietschel, Markt und Stadt p. 96 Anm. 1. — 1031 (Hänselmann II Nr. 1) Gründungsurkunde für St. Magnus; cf. Dürre, Geschichte p. 480. — Chroniken d. d. Städte 16 p. XXXI.

[15]) Barges, Entstehung der Stadt Br. p. 104, 115 f. — Chroniken d. d. Städte 6 p. XX. — cf. Dürre, Gesch. p. 60 und Chroniken 6 p. XVII.

[16]) Barges, Entstehung p. 121.

[17]) Dürre, Geschichte p. 270.

[18]) ibidem p. 70.

[19]) Hänselmann U.-B. I Nr. 13, Nr. 32.

[20]) Diese Bede ist nicht zu verwechseln mit dem Schoß. Der Schoß ist eine Kommunalabgabe, die Bede eine Staatssteuer. Den Schoß in Altewik und Sack überlassen die Herzöge im Jahre 1299 an Altstadt, Hagen und Neustadt (Hänselmann U.-B. I Nr. 15 p. 21). Die Bede verpfänden sie 1325 (Hänselmann U.-B. I Nr. 26 p. 33).

[21]) Hänselmann U.-B. I Nr. 1 § 4.

[22]) Rietschel, Burggrafenamt p. 308.

[23]) 1196 (Doebner U.-B. I Nr. 49). — 1232 (Doebner I Nr. 122) Urkunde des Vogtes Lippold: civibus novae civitatis meae tale jus constituo.

[24]) 1240, Hänselmann U.-B. I Nr. 4.

[25]) 1231, Hänselmann I Nr. 3.

[26]) Barges, Gerichtsverfassung der Stadt Br. p. 38.

[27]) Hänselmann U.-B. I p. 183.

[28]) Über den einen Vertreter der Schneiderzunft s. Dürre, Geschichte p. 300 Anm. 20.

[29]) 1253, Hänselmann U.-B. II p. 61.

[30]) So auch Hänselmann, Chroniken d. d. Städte 6 p. XXVI, p. 124, 402.

[31]) Chroniken d. d. Städte 16 p. 302.

[32]) Hänselmann U.-B. I Nr. 15.

[33]) Chroniken d. d. Städte 6 p. 387.

[34]) Dürre, Geschichte p. 299. — cf. Barges, Gerichtsverfassung p. 4. Braunschweigisches Magazin 1895 p. 67 und 1905 p. 44. — Doch hat schon Hänselmann bemerkt, daß seit Anfang des 14. Jahrhunderts auch Handwerker Aufnahme in den Rat gefunden haben. Chroniken d. d. Städte 6 p. XXVI.

[35]) Chroniken d. d. Städte 6 p. 358.

[36]) So auch Hänselmann, deutsches Bürgerleben, Bd. 1 p. 270.

[37]) cf. Barges, Entstehung p. 116.

[38]) Dürre, Geschichte p. 300.

[39]) Barges, Entstehung p. 114.

[40]) Chroniken d. d. Städte 6 p. XX. — Gegen Hänselmann Barges, Entstehung p. 14.

[41]) Hänselmann U.-B. II p. 100. — Über die curia der Stephani vorm Wendentore siehe Anm. 56.

[42]) Diejenigen in den Ratsregistern auftretenden Personen, die nur mit Vornamen (Menricus, Elverus) angeführt oder nur durch einen allgemeinen Zusatz gekennzeichnet sind (David van der Bredenstrate, Henricus filius Thedildis), sind außer Betracht geblieben. Sie lassen sich zum Teil ohne Schwierigkeit bekannten Familien zuweisen.

So ist Rolandus Arnoldi, Ratsherr der Altstadt 1253 und 1256, der Sohn des Arnold v. Kalbe. Arnold v. K. tritt als Ratsherr auf in den Altstädter Ratsregistern der Jahre 1249, 50, 53, 54, 57, 58, also in sämtlichen Ratsregistern, die aus jener Zeit erhalten sind, außer in zweien aus dem Jahre 1253 und 1256. Gerade in diesen beiden tritt aber Rolandus Arnoldi auf. Arnold v. K. hat nun einen Sohn Roland, 1258—92 bezeugt, 1271 und 1284 als Ratsherr cf. Hänselmann II p. 617, 725.

Jordanis, Ratsherr der Altstadt 1249 und 1250, ist Jordan Pawel, der von 1253 ab bis 1270 im Rate sitzt; cf. Hänselmann II p. 642, p. 725.

Johannes retro mazellas, Ratsherr der Altstadt 1291 und 1301, ist Johannes v. Ohlendorf, bezeugt 1295—1317, wohnhaft bachten den scarnen 1308 (U.-B. II p. 328), im Rate 1305 und 1312; cf. Hänselmann U.-B. II p. 639, p. 726 f.

Rodolfus Niger, 1257 Ratsherr der Altstadt, ist wohl Rodolfus juxta St. Olricum, der 1254 im Rate erscheint. Im ganzen 13. Jahrh. sonst kein Rudolf im Altstädter Rat. Vgl. Hänselmann II p. 724 ff.

Ecbertus de Clivo, 1266 Ratsherr der Altstadt, ist vielleicht Ecbert Kirchhof, der von 1269 an im Rate sitzt. (NB. Eilbertus de Clivo, Ratsherr 1269, ist wohl dem Neustädter Rat zuzuteilen.) Vgl. Hänselmann II p. 725.

Meinricus, Ratsherr der Altstadt 1231, bezeugt bis 1242; ferner Ludeko Meinrici 1241 und 42. Meynerus oder Meineco kommt im 13. Jahrh. noch bei den v. Bleckenstedt vor; 1303 auch ein Ludeke de Blekenstede. Hänselmann II p. 725, 635, 563.

Thetmarus de platea Slavorum, 1267 im Hagener Rate, ist Thetmarus de Werle, 1281 Ratsherr im Hagen; vgl. Hänselmann II p. 725, 726.

1258 Petrus, Ratsherr im Hagen; 1267 Petrus et Elyas fratres de Lapidea via im Rate des Hagens; 1281—1304 Ludolfus Petri, im Hagener Rat sitzend; 1315 Hermannus Petri, Ratsherr des Hagens. Vgl. noch Sophia Petri, U.-B. III Reg. Vielleicht gehören diese Personen einem Zweige der Holtnicker an, bei denen die Vornamen Elias, Ludolf, Hermann, Sophia vorkommen; cf. Hänselmann II p. 725 ff., p. 610.

Auch diejenigen Personen, für die sich eine derartige Familienbeziehung nicht nachweisen läßt, werden wir doch als Glieder bekannter Patrizierfamilien in Anspruch nehmen dürfen, von Ausnahmen abgesehen.

Hinsichtlich des Elverus, 1231 im Altstädter Rat, vgl. die Traditionsurkunde über die Güter des Freien Elverus de Hantorp, actum Brunsvic 1130 (Hänselmann II Nr. 4. Stumpf, Reichskanzler III p. 107. Jacobs, U.-B. des Klosters Drübeck p. 9). Der Name ist sonst in unserer Gegend unbekannt.

[43]) W. Wittich, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, p. 271 ff., p. 104 ff. der Anlagen. — Derselbe, die Frage der Freibauern, in Zeitschrift der Savignystiftung Bd. XXII. — Derselbe, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, 1906.

[44]) ao. 1338, Hänselmann U.-B. III p. 409/410.

[45]) Grundbesitz braunschweigischer Patrizier am Ursprungsorte oder in dessen Nähe.

v. Achim.

1452 (2. Test.-B. der A., Bl. 17) Henning v. A. vermacht seinem Sohne $5^1/_2$ Hufen und 4 Höfe zu Seinstedt (bei Achim), seiner Frau wiederkäufliches Gut zu Osterode und Hornburg (beides gleichfalls bei A.).

v. Adenstedt.

1301 (Doebner I p. 649) Johann v. A. verzichtet auf 14 Morgen zu Oltwelde bei Ödelum, südlich v. A., wohl Eigen. — Johann v. A. ist Braunschw. Bürger, cf. Hänselmann II p. 554. —

1308 (Janicke III Nr. 1637) Die v. Adenstedt, Bürger zu Br., resignieren dem Kloster Wienhausen 1 Hufe zu Bülten bei A.

1348 (Deg.-B. der A. II, Bl. 56) Erbteilung zwischen Grete, Herwiges Wwe. von A., und ihren Kindern: 5 Hufen und $^1/_4$ Zehnt zu Adenstedt, 3 Hufen und 2 Höfe zu Kl. Lafferde (südöstlich von A.).

1408 (1. Test.-B. der A., Bl. 49) Testament des Cord v. A.: min gud, dat ek hebbe to Adenstede, eine hove tynsgud unde dat frye gud, dat dar belegen is uppe dem velde; also Eigen.

v. Astfeld.

1278 (Hänselmann II Nr. 286) filii Wedegonis de Astfelde, cives in Br., hatten bisher den halben Zehnten zu Dörnten (n. von A.) zu Lehn von denen v. d. Asseburg.

Die braunschw. Familie von A. ist ein Zweig der Goslarer Patrizierfamilie gleichen Namens nach Ausweis der Vornamen; über den Güterbesitz der letzteren vergl. Anm. 136.

v. Barum.

1272 (Hänselmann II Nr. 252) Quidam burgensis in Br., Henricus nomine dictus de Barem, 1 mansum in Thide (n. von B.) jure tenuit feodali vom Kloster Steterburg.

Auch diese Familie ist ein Zweig des gleichnamigen Goslarer Geschlechts. Vergleiche die Vornamen: zweimal Heinrich und dreimal Johannes, die beide bei der Goslarer Familie sehr oft. Über die Goslarer Familie siehe Anm. 137, 141, 143.

v. Biewende.

1300 (Hänselmann II p. 551) Die Familie verkauft 1 Hufe zu West-Biewende. cf. Wittich, Altfreiheit p. 62.

1459 (1. Test.-B. des S., Bl. 93) Testament Henning Bywendes: $^1/_2$ Hufe und 1 Hof zu Biewende, wohl Eigen.

Wahrscheinlich gehört schon der 1259—92 auftretende Bürger Conrad Stekemecet zur Familie v. B. Er verkauft 1259 (Hänselmann II Nr. 187) $1^1/_2$ Hufen in Biewende. Der Name Conrad kommt bei der Bürgerfamilie v. B. 1310 vor. Die „ver Grete van Brunschwiek“, an die die Familie v. B. 1300 eine Hufe in B. verkauft, dürfte eine Verwandte dieser Familie sein. Margarete heißt aber die Frau des Conrad Stekemecet.

v. Bleckenstedt.

1301 (Hänselmann II 479) Dietrich und Heinrich v. Bl., cives in Br., verkaufen 2 Hufen zu Stedere (wüst bei Steterburg n. ö. von Bl.), Lehn vom Kapitel zu Einbeck.

1312 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 377) Gütertrennung zwischen den Brüdern Thileke und Hermann v. Bl.: Gut zu Stöckheim (ö. von Bl.), zu Rithusen (wüst bei Stöckheim?), 2 Hufen zu Bleckenstedt, noch 3 Hufen daselbst.

1316 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 437) Hermann von Bl. verkauft $^1/_4$ Zehnt und 2 Hufen zu Üfingen (n. von Bl.).

1332 (Hänselmann III p. 265) Auseinandersetzung zwischen der Wwe. Grete v. Bl. und ihrem Stiefsohn Thile v. Bl. Erstere bekommt u. a. den Zehnt zu Stöckheim, 4 Hufen daselbst, 2 Hufen zu Üfingen.

v. Bortfeld.

c. 1250 (Hänselmann II p. 53) Lehnsregister des Klosters Steterburg. Unter braunschw. Bürgern: filius domini Henrici de Bortvelde 1 Hufe in Gleidingen (s. von B.). Ebenso Hermannus de Bortvelde eine andere Hufe daselbst.

1318 (Hänselmann II Nr. 842) Johannes de B. burgensis hat zu Lehn vom Herzog Otto 3 Hufen und 3 Höfe in Bortfeld.

v. Gustedt.

c. 1250 (Hänselmann II p. 53) dominus Hermannus de Gustede monetarius hat zu Lehn von den Edlen zu Meinersen dimidiam decimam in Gustede.

1331 (Hänselmann III Nr. 317) Aus dem liber proscriptionum der Stadt Braunschweig: Jan Lowe in Lesse proscriptus est ex parte Hillebrandi de Gustede, quia villicum suum vulneravit. Lesse nördlich von G.

1385 (Deg.-B. der A., Bl. 72) Hans v. G. trennt sich von seiner Stiefmutter: Gut zu Watenstedt (n. ö. von G.).

1414 (Test.-B. des H., Bl. 27) Hans v. G. bestimmt zur Leibzucht seiner Frau u. a. 5 Hufen zu Watenstedt.

v. Hallendorf.

1306 (Hänselmann II Nr. 578) relicta Henrici de Hedelendorpe (burgensis in Br. 1302, Hänselmann II Nr. 505) quandam aream sitam in jam dicta villa H. tenet usufructus titulo.

1311 (Hänselmann II p. 359) und 1315 (Hänselmann II p. 425) Die Wwe. des Heinrich v. H., in zweiter Ehe verheiratet mit Gerbert von Gandersem, Bürger (Hänselmann II p. 593), hat zum Leibgeding 2 Hufen in H. Ihr Sohn Hans von Hallendorf hat noch eine Hufe in H. Alles Lehn.

1335 (Hänselmann III Nr. 456 p. 341) liber proscriptionum der Stadt Br.: Olricus et Conradus de H. haben bona in H.

v. d. Heide.

1284 (Hänselmann II Nr. 331) Hermann v. d. H., Bürger zu Br., hat dem Edlen v. Elze aufgesandt einen Hof in Herminisbutle (wüst am Harmbüttler Holze bei Leiferde auf der Fahlen Heide, Kreis Gifhorn; cf. Jungesbluth wüste Ortschaften im Herzogtum Br. p. 23).

1390 (Deg.-B. der A. III, Bl. 16) Die Brüder v. d. Heide haben u. a. Gut zu Meine (Kreis Gifhorn), dat halve dorp to Stapellege (?) unde den twe deyl des Hechholtes (= Hechorst, Eickhorst im Kreise Gifhorn? cf. Hänselmann II p. 602).

v. Himstedt.

1336 (Hänselmann III Nr 489) Sifridus de Cramme miles u. a. werden verfestet auf Betreiben verschiedener Bürger, darunter Eghard v. Himstedts, propter spolium in utraque Heymstede (Groß- und Klein-Himstedt).

1353 (Deg.-B. der A. II, Bl. 94) Hans v. H. hat 2 Hufen zu Kl. Lafferde (n. ö. von H.), Lehn.

1274 (Hänselmann II p. 546) Das Kreuzstift in Hildesheim bekundet: Thiderico de Heymstide, civi Brunswicensi, 2 mansos Blikkenstede (ö. von H.) sitos porrigimus, zu Erbzins.

v. Immendorf.

1408 (1 Test.-B. der A., Bl. 52) Testament Hinrels v. J.: meiner Frau Grete u. a. 2 Hufen Landes weniger ¼ zu Immendorf.

v. Kissenbrück.

1236—37 (Hänselmann II p. 540); cf. die Anmerkung daselbst: cf. Wittich, Altfreiheit p. 61) Dietrich v. K. verkauft an Kloster Dorstadt 14 Morgen seines Eigenguts zu Kl. Reindorf (bei K.).

1259 (Hänselmann II Nr. 187) dominus Theodoricus de Kissenbrugge, burgensis in Bruneswic, hat gekauft von Conrad Stelemesces 1½ Hufen pp. in Weit-Biewende (bei K.).

1368 (Deg.-B. der A. II, Bl. 194) Frau Grete, die Wwe. Hanses v. K., verkauft 3 Hufen zu Dornum (bei K.).

v. Leinde.

1268—89 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 1[illegible]) Lutbert van Lende läßt von einer Hufe zu Biewende (Leinde w. von Biewende), Lehn von Herrn Conrad v. Biewende.

v. Lochtendorpe.

Nur einer dieses Namens in Braunschweig: Fridericus de L. 1282—1303. — Lochtendorpe ist sicher identisch mit Lochten (Lochtum, Kreis Goslar). cf. 1325 (Bode III 717) Kloster Abbenrode hat erworben a Friderico de Lochtene ½ mansum situm in majori Lochtene.

1302 (Hänselmann II p. 254) Herzog Albrecht eignet dem Kloster Wöltingerode 1 Hufe und 1 Wurt zu Börßum (n. von Lochtum), die Fredericus de Lochtendorpe, civis in Br., dem Herzog aufgesandt hat.

1303 (Asseb. U.-B. II Nr. 573) Ritter Johannes v. Ütze verkauft dem Kloster Wöltingerode (bei Lochtum) 4½ Hufen in Börßum. Erster bürgerlicher Zeuge: Fredericus de Lochtendorpe.

v. Lucklum.

1302 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 233) Johannes v. L., seine Söhne und Brudersöhne überlassen auf Lebenszeit Hillebrando clerico, patruo nostro, den ⅓ Zehnten und 2½ Hufen zu Aplenstedt (bei L.) und 1 Hufe zu Berklingen (s. ö. von L.).

1306 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 296) Erbteilung in der Familie v. L.: Lehngut zu Salzdahlum (w. von L.) und Rautheim (n. w. von L.).

v. Mahner.

1258 (Janicke II Nr. 1061) Der Bischof Johann v. Hildesheim bekundet, daß der verstorbene Propst Eberhard v. Steterburg 1½ Hufen in Fümmelse und ½ Hufe in Mahner, die Ritter Konrad v. Fümmelse und Bertold v. Mahner vom Kloster Steterburg zu Lehn hatten, erworben habe. Dieser Bertold ist Bürger. In der Ritterfamilie kommt ein Bertold nicht vor. Dagegen wird 1244 (Hänselmann II p. 42 u. 43) zweimal ein burgensis Bertoldus de Mandere erwähnt.

c. 1250 (Sudendorf U.-B. I p. 11) Bertold von Mahner hat eine area zu Mahner zu Lehn vom Edlen v. Meinersen.

v. Münstedt.

1266 (Hänselmann II p. 95) Johannes v. M. zu Braunschweig hatte bisher zu Lehn vom Bischof von Hildesheim partem decimae in Gadenstede (bei M.).

v. Ohlendorf.

1271 (Hänselmann II p. 112) Urkunde der Edlen v. Dorstadt über 4 Hufen in Oldendorpe apud Vlothede (Flöthe). Unter den 4 bürgerlichen Zeugen: Henricus de Oldendorpe.

1342 (Deg.-B. des Hagens, Bl. 27) Hillebrand v. O. und sein Bruder Conrad verkaufen 4½ Hufen zu Halchter (n. ö. von O.).

v. Remlingen.

1326 (Hänselmann III Nr. 181) Fredericus et Conradus fratres de R., cives in Bruneswich, haben 1½ Hufen in R. von denen v. d. Asseburg gegen 7½ Schillinge Zins.

1353 (Deg.-B. der A. II, Bl. 93) Heneke v. R. beleibzuchtet seine Frau mit 4 Hufen zu Ahlum (n. w. von R.), Lehn.

1363 (ibidem, Bl. 166) Bricke v. R., Bricken Sohn, hat Heinrich v. Ganderſem mitbelehnen lassen zu treuer Hand, nämlich mit 1½ Hufen zu Ahlum.

1370 (ibidem, Bl. 210) Bernd v. R. beleibzuchtet seines Bruders Tochter mit 5½ Hufen zu Semmenstedt (bei R.).

1434 (1. Test.-B. der A., Bl. 101) Clawes v. R. gibt seiner Frau zur Leibzucht den ganzen Zehnten, 4 Hufen und den Schaperhof zu Kl. Denkte (bei R.).

v. Schöppenstedt.

1287 (Hänselmann II Nr. 343) Zehnt zu Gr. Wobeck bei Schöppenstedt, Lehn vom Bischof v. Halberstadt, wird aufgesandt von Johann v. Sch. (cf. 1319, Hänselmann II Nr. 852, Testament des Johannes v. Sch. civis in Brunswich).

1322 (Hänselmann III p. 26) Bernard Druseband und Henric v. Sch. hatten bisher 2½ Hufen zu Sch. zu Lehn von dem Propste zu St. Blasius.

1325 (Hänselmann III Nr. 131) Heinrich v. Sch., civis in Bruneswic, trug den Rodekamp in Küblingen (bei Sch.) zu Lehn vom Ritter v. Campe.

1359 (Deg.-B. des H. I, Bl. 92) Tyle v. Sch. beleibzuchtet seine Frau mit 7 Hufen zu Schliestedt (bei Sch.) und 2 Hufen zu Bahlberg (bei Sch.).
1408 (Deg.-B. der Af. 1406—64, Testamente, Bl. 1) Testament Rolevs v. Sch.: 3 Hufen zu Gevensleben (s. von Sch.), Lehn; 1/4 Hufe zu Bansleben (bei Sch.); das „overland" zu Schöppenstedt, Lehn; weiteres Lehn zu Sch.
1450 (2. Test.-B. der A., Bl. 6) Hanses v. Sch. Testament: 7 Hufen mit 1 Meierhof zu Bansleben.
1498 (ibidem, Bl. 175) Testament des Cort v. Sch.: Gut zu Weferlingen (w. von Sch.).
1659 (6. Test.-B. der A., Bl. 218) Melusina v. Sch. vermacht den Erbenzins zu Sch.

v. Seinstedt.
1306—20 (Hänselmann II Nr. 571) Ludegerus bi deme beke de Rokele (Rocklum bei Seinstedt) wird in Braunschweig verfestet auf Betreiben Bertolds v. Seinstedt, quia vulneravit villicum suum (offenbar in Rocklum).
1333 (Hänselmann III Nr. 392) Bertold de Senstede, civis in Br., hatte bisher zu Lehn vom Dompropst zu Halberstadt 1½ Hufen und 1 Hof zu Rocklum (bei S.).
1363 (Deg.-B. der A. II, Bl. 165) Die v. Strobeke haben als Pfand von Bertold v. S. den Zehnt up dem Reynstidde velde, dat by Rokele lyt.

v. Semmenstedt.
1328 (Hänselmann III Nr. 224) Adelheid, die Tochter Werners v. S., wird mit ihren Ansprüchen auf 2 Hufen in Semmenstedt und 1 Hufe in Berklingen (bei S.) abgefunden. (compositores ex parte Alheydis: magister Bernardus, paedagogus domini Ernesti de Brunswich, et Borchardus Settere, civis in Brunswich.)

v. Stiddien.
1323 (Hänselmann III Nr. 88) Die v. d. Asseburg verkaufen dem Kloster Steterburg die Vogtei über eine Hufe zu Stiddien, die Hermann v. St., Bürger zu Braunschweig, vom Kloster zu Lehn trägt.

v. Ührde.
1263 (Bode II 85) Heinricus de Urethe in Braunschweig verkauft 3 Hufen in Beuchte (Kreis Goslar), Eigen, an Kloster Neuwerk.
1313 (Hänselmann II p. 398) Hennig v. Ü. hat abgekauft seinem Vetter Wasmod v. Ü. den 4. Teil des Zehnten zu Ü. Beide sind Bürger, cf. Hänselmann II p. 666.
1325 (Deg.-B. der N., Hänselmann III Nr. 148) Wesseke v. Ü., Herrn Wasmodes v. Ü. Tochtersohn, verkauft dem Henning von Ü. sein Gut zu Barnstorf (bei Ü.).
1327 u. 1331 (Deg.-B. der A., Hänselmann III p. 148 u. 234) Hermann v. Ü. verkauft auf 4 Jahre die Malter von 4½ Hufen zu Veltheim (s. von Ü.).
1334 (Deg.-B. der A., Hänselmann III p. 312) Erbteilung: Hermann v. Ü. erhält das Gut zu Beierstedt (ö. von Ü.), anscheinend Eigen.
1335 (Hänselmann III Nr. 456) Aus dem Verfestungsbuch der Stadt Br. Die von Heimburg sind verfestet ex parte Nicolai de Urde pro manso, quem violenter detinent in Hoyerstorpe (n. ö. von Ü.).
1346 (Deg.-B. der A. II, Bl. 37) Heneke v. Ü. überläßt Eylard v. d. Heide 2 Hufen zu Watzum (bei Ü.).
1349 (ibidem, Bl. 64) Henrik und Clawes v. Ü. verkaufen 4 Hufen zu Ührde.

v. Ursleve.
(Uhrsleben oder Ohrsleben? Beides im Magdeburgischen. Vgl. Schmidt St. H. II p. 507, wo Ursleve gleich Orsleve.)
1293 (Hänselmann II Nr. 394) Heyso et Hermannus de Ursleve, burgenses in Br., besaßen bisher zu Lehn von Balduin von Wenden 2 Hufen in Vinsleve (wüst bei Jerxheim, an der Ostgrenze des Herzogtums, in unmittelbarer Nähe von Ohrsleben).

v. Vahlberg.
Fast sämtlicher bekannter Besitz der Familie liegt im Südosten des Herzogtums in der näheren oder weiteren Umgebung von Vahlberg.

1313 (Hänselmann II Nr. 726) Johanna v. B., die Wwe. Friedrichs v. B. in der Altstadt, und ihr Sohn Friedrich überlassen dem Kloster Riddagshausen 1 Hufe zu Alversdorf, Lehn von denen v. Wenden.

1313 (Hänselmann II Nr 730) Dieselben verkaufen demselben 1½ Hufen zu Alversdorf, Lehn von denen v. Bortfeld.

1385 (Deg.-B. der A. II, Bl. 249) Erbteilung in der Familie v. B.: Gut in Evessen, Linden (wüst bei Hessen, cf. Jungesbluth p. 31), Dahlum, Halchter, Bungenstedt (wüst bei Halchter), Ahlum.

v. Ballstedt.

1318 (Hänselmann II p. 480) Conradus de Velstede, burgensis, hat zu Lehn von Herzog Otto curiam villici in Syerdessen (Sierße n. von B.).

1322 (Hänselmann III Nr. 43) Urkunde des Edlen v. Dorstadt, Rechtsgeschäft über Gut in Ballstedt. Erster bürgerlicher Zeuge: Wedego de Veltstede.

1353 (Deg.-B. der A. II, Bl. 96) Heyne v. B. verkauft an die Andreaskirche 4 „egene" Hufen zu Beddingen (s. ö. von B.).

1362 (ibidem, Bl. 161) Erbteilung. — Aghete, die Wwe. Heinrichs v. B., erhält u. a. 1 Hufe und 1 Hof zu Odenum, de egen is (Ödelum w. von B.), einen Kothof zu Ballstedt, Anteil am halben Zehnt zu Liedingen (n. von B.).

1457 (2. Test.-B. der A., Bl. 25) Testament Hinriks v. B. Er ist u. a. begütert in Üfingen, Alvesse, Sauingen, alles bei B.

v. Warle.

(Warle bei Schöppenstedt.)

1276 (Hänselmann II Nr. 274) Henricus de Werle hat 6 Hufen zu W., Lehn.

1368 (Deg.-B. des H. I, Bl. 124) Arnd v. W. verkauft ½ Zehnt zu Severkhusen und 1 Hufe zu Otesleve (Ottleben n. w. von Oschersleben).

1427 (1. Test.-B. der A., Bl. 89) Testament Hanses v. W.: myn gud to Weverlinge (bei Schöppenstedt).

v. Watenstedt.

1283 (Hänselmann II Nr. 324) Regest: Gerhard v. W. (Bürger) vermacht dem Kreuzkloster 1 Hufe seines Eigenguts in W.

1291 (Hänselmann II Nr. 372) Johann v. W. (Bürger) hat ausgesandt dem Ritter Gebhard v. Bortfeld eine Hufe zu W.

1331 (Hänselmann III Nr. 330) Luder von W., borger to Br., hat Lehn zu W. und zu Gevensleben (bei W.).

1361 (Deg.-B. des Hagens I, Bl. 105) Erbteilung zwischen 4 Brüdern von Watenstedt: 5 Hufen zu Gevensleben, 2½ Hufen zu Ingeleben, ½ Zehnt zu Watenstedt, 6 Schillinge Zins zu Gevensleben, 6 Hufen zu Watenstedt (alles bei W.).

1369 (ibidem, Bl. 129) Drei von jenen Brüdern verkaufen den egendom unde vriheit unde molen to Bernstorpe (Barnstorf bei W.).

[49]) Boneke.

Die Familie Boneke stammt wahrscheinlich aus Linde.

Älteste Nachricht über Landbesitz der Familie: c. 1250 (Hänselmann II p. 53) Henricus Boneke hat 1 Hufe in Lindum zu Lehn von Kloster Steterburg.

1323 (Hänselmann III Nr 89) wird erwähnt curia dicta Bonekenhof in Lindem sita.

Fast sämtlicher Güterbesitz der Familie, soweit er bekannt, liegt in der Nachbarschaft von Linde. Sie zeigt sich begütert 1252 in Cramme (Hänselmann II p. 57), 1285 in Adersheim u. Leinde (Hänselmann II p. 546/7), 1299 (Hänselmann II p. 216/7) in Linde, 1318 (Hänselmann II p. 468) in Cramme. Schon 1232—40 (Hänselmann II p. 540, Nachtrag 80) erscheint Henricus Boneke als Lehnsmann des Ritters Konrad von Dorstadt, Burgmanns auf dem Lichtenberge.

Eliae.

Die Eliae, eines Stammes mit der Ritterfamilie von Geitelde, sind begütert in Geitelde. Vgl. Anm. 61.

Hakelenberg.

Desgleichen die Hakelenberg, eines Stammes mit der Ritterfamilie v. Broitzen, in Broitzen. Vgl. Anm. 61.

Kahle.

Die Kahle stammen aus Meerdorf.

1. Sie sind dort reich begütert.

1303 (Hänselmann II Nr. 517) Ulrich Kahle und Brüder haben 2 Hufen zu Meerdorf zu Lehn vom Kreuzstift in Hildesheim.

1306 (Hänselmann II Nr. 572) Otto v. Bovenden verkauft dem Kloster Riddagshausen die Lehnsherrschaft über 2 Hufen zu Meerdorf, die die Brüder Ulrich und Bodo Kahle, sowie über einen Baumgarten daselbst, den Bodo v. Meerdorf, Bodens Sohn, von ihm zu Lehn trugen.

1306 (Hänselman II Nr. 584) Hildemar v. Öbisfelde eignet dem Kloster Riddagshausen 2 Hufen in Meerdorf, die Ulrich Kahle und seine Brüder zu Lehn trugen. Auch in der Umgebung von Meerdorf haben sie Grundbesitz:

1349 (Deg.-B. der A. II, Bl. 67) in Dungelbeck, 1351 (ebenda, Bl. 84 u. 85) in Wendesse und Alvesse, 1507 (2. Test.-B. der A., Bl. 219) in Meinersen und Bettmar, 1597 (4. Test.-B. der A., Bl. 244) in Bettmar und Hillerse.

2. Es gibt eine Freienfamilie v. Meerdorf, mit welcher die Kahlen die Vornamen Bertold, Ulrich, Bodo gemeinsam haben; vgl. die Urkunden von 1151 (Janicke I Nr. 274), 1289 (Janicke III Nr. 847), 1306 (Hänselmann II Nr. 572).

3. Die Kahlen und die v. Meerdorf sind Lehnsleute der Edlen von Bovenden und verkaufen gleichzeitig Lehngut an Kloster Riddagshausen. Vgl. oben die Urkunde von 1306.

Die Kahlen haben Lehn in Meerdorf vom Kreuzstift in Hildesheim, siehe oben ao. 1303. Die v. Meerdorf desgl. vom Godehardikloster in Hildesheim ao. 1289 (Janicke III Nr. 847).

Muntaries.

Der Stammsitz der Familie Muntaries ist in Lehndorf zu suchen.

Von Braunschweig abgesehen besitzt die Familie Eigengut nur in Lehndorf. Ludolf M. veräußert

1322 (Hänselmann III Nr. 49) 1 mansum in Lendorpe proprietatis tytulo,
1326 („ III Nr. 175) 1 aream in L. justo proprietatis titulo,
1329 („ III p. 188) 1 Hufe und 1 Hof vry unde egen to Lendorpe,
1332 („ III Nr. 356) 21 jugera in L., wohl Lehn,
1334 („ III p. 314) 1 Hof und 24 Morgen zu L., vry unde egen,
1336 („ III p. 359) 1 Hof und 24 Morgen egenes gudes zu L.;
dieser Hof liegt bei dem Vorwerke in dat ostene.

1334 (Hänselmann III p. 314) Ludolf M. bestimmt zur Ausstattung seiner Tochter 40 Mark in seinem Gute zu Lehndorf.

1337 (Hänselmann III p. 386) Hannes Muntaries, der Sohn Ludemans, verzichtet zu Gunsten seines Bruders Ludeman d. j. auf das Gut zu Lehndorf und vor der Stadt Braunschweig, das er von seinem Vater geerbt hat, es sei lengud oder egengud.

In Lehndorf besitzt die Familie ein Vorwerk, vgl. oben die Urkunde von 1336.

Stapel.

Die Stapel stammen aus Rüningen.

Einzelne Mitglieder der Familie nennen sich von Rüningen oder Rüningen-Stapel. Vgl. Hänselmann II p. 650 und auch III p. 643 und 634.

In Rüningen ist die Familie begütert. 1303 (Hänselmann II Nr. 509) hat Jordan Stapel 4 Hufen zu Rüningen zu Lehn vom Kloster Steterburg, zusammen mit Hermann v. Ursleve. — Dies scheint nicht der einzige Besitz dort gewesen zu sein. 1350 (Deg.-B. des Hagens I, Blatt 59) überläßt Conrad Stapel seinem Bruder 4 Pfund jährlicher Rente in dem Gute zu Rüningen, und 1359 (ebenda, Blatt 95) ist Lucke, Conrad Stapels Frau, beleibzuchtet mit Gut in R.

In Timmerlah, nahe bei Rüningen, ist Eigen nachweisbar. 1298—1300 (Deg.-B. der A., Hänselmann II p. 210) verkauft Conrad Stapel 4 mansos proprios in Timberla cum curia.

Außerdem hat die Familie in der Gegend von Rüningen reichen Lehnsbesitz: in Thiede 1250 (Hänselmann II p. 53), in Broitzen 1274 (Hänselmann II p. 545), in Sauingen 1303 (Hänselmann II p. 235), in Köchingen 1307 (Hänselmann II p. 316).

[47]) Wittich, Grundherrschaft p. 276.

[48]) 1310 (Hänselmann II p. 350).

[49]) 1337, Hänselmann III p. 383; 1317, Hänselmann II Nr. 818; 1344, Deg.-B. der A., Bl. 149.

[50]) 1330, Hänselmann III 307. — 1403 (1. Test.-B. der Altstadt, Bl. 40).

[51]) Jungesbluth, wüste Ortschaften im Herzogtum Br., p. 33 u. 31. — 1320 (Hänselmann II Nr. 887).

[52]) Dürre, Geschichte p. 47 f.

[53]) Hänselmann I Nr. 2 § 49.

[54]) 1390 (1. Test.-B. der A., Bl. 21). — 1418 (ibidem, Bl. 35). — 1396 (Doebner II 886 u. 862) hern Hinrikes megersche van Evensen, Kanonikers des Kreuzstiftes. — 1323 (Hänselmann III Nr. 78).

[55]) Familien, die Vorwerke in Braunschweig besitzen:

v. Achim.

1337 (Hänselmann III p. 383) wird ein Haus erwähnt gegenüber „dem vorwerk der van Achum."

1317 (Hänselmann II Nr. 818) Johannes v. A. begabt Kloster Steterburg mit einem mansus bei Br., quem libere possederat.

1344 (Deg.-B. der A., Bl. 149) Ludeman v. Achim hat 3 1/2 Hufen auf dem Wartberge vor der Stadt.

v. Bleckenstedt.

1305 (Hänselmann II p. 271) allodium eorum apud sanctum Michahelem in Braunschweig.

1339 (Hänselmann III p. 440) Meyneke v. Bl. verkauft 2 Hufen zu Glinde (wüst bei Lamme bei Braunschweig).

1339 (Hänselmann III p. 441) Derselbe verkauft 8 Morgen egenes gudes to deme Glinde bi deme Lammere campe.

Die Familie ist auch sonst in unmittelbarer Nähe von Br. begütert, in Lamme (1305, Hänselmann II p. 271), in Rüningen (1339, Hänselmann II p. 442).

Döring.

Die Dorings gehören zu den ältesten und angesehensten Geschlechtern.

Sie sind in und vor der Stadt reich begütert; zahlreiche Haus- u. Gartenzinse finden sich in ihrem Besitz (vgl z. B. Hänselmann III p. 409/10).

Zum Jahre 1339 findet sich im Deg.-B. der Altstadt (Hänselmann III p. 442) folgender Eintrag: Dat hornhus over der korten brugke unde twey hus af ene sid, wanne men uppe den Dam geyt, unde dre hus af ander sid tyeghen sunte Johannese de gheldet altosamene dre pund erves tinsses. Die Hälfte des von diesen 6 Häusern zu zahlenden Erbenzinses gehört Thilen Doringe, Hennings Sohne, die andere Hälfte den Kindern Thilen und Konrad Dorings. Wir haben offenbar alten Familienbesitz vor uns, und zwar einen zusammenhängenden, jetzt parzellierten Komplex. Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß es sich um ein zerschlagenes Vorwerk handelt, zumal hier an der Südostgrenze der Altstadt noch weitere Vorwerke liegen.

1327 (Hänselmann III Nr. 200) Dietrich Doring hat vom Blasiusstift 4 mansos sitos in campis ville Elbere zu Erbenzins, 7 Schilling pro Hufe, sicut progenitores et propinqui mei ipsos possederunt. Ölper liegt in nächster Nähe von Braunschweig.

1410 (1. Test.-B. der A., Bl. 56) Tile Dorings Testament: 3 Hufen zu Ölper bestimmt er zur Stiftung einer Vicarie im Blasiusstift.

Elie.

1310 (Hänselmann II p. 350) und öfter: ihr Vorwerk an der Echternstraße.

1347 (Deg.-B. der A. II, Bl. 52) Ludeman Elie hat 1/2 Mark Zinses in dem Vorwerk auf der Echternstraße, das seines Vaters gewesen war, dar nu Lafforde inne wonet. Die v. Lafferde treten verhältnismäßig spät in der Stadt auf, sind aber sicher grundherrlichen Ursprungs.

1329 (Hänselmann III p. 188) Ludeman Elie verkauft 1 Mark Zinses in seinen 2 Hufen vor dem Michaelistore.

1354 (Deg.-B. der A. II, Bl. 100) der Yliase (= Elie) Camp vor Br.

v. Gandersheim.
1311 (Hänselmann II p. 361) Heinrich und Wedekind v. G. bekunden, daß ihr Vater verkauft habe 16 Schilling Zinses in deme lutteken huse unde deme garden bi ereme vorwerke dar ute.

Holtnicker.
1339 (Hänselmann III p. 439) Hermann und David, Conrad Holtnickers Söhne, verkaufen Heneken v. Welede 2 Mark Zins in ihrem Vorwerk.
1339 (Hänselmann III p. 447) Hermann, David und Coneke, Conrad Holtnickers Söhne, verkaufen dem Hildebrand v. Oldendorpe 2 Mark Zins in ihrem Vorwerk. Vgl. noch 1348 (Deg.-B. der A. II, 58).
1321 (Hänselmann III p. 2) Hermann H., Hennings Sohn, und Heneke, Hillebrant und Elyas, die Söhne Konrad Holtnickers, haben zusammen den Hof „bei den Brüdern" (Straße in Br.), je zur Hälfte.
1390 (1. Test.-B. der A., Bl. 21) Holtnickers Testament: 1½ Hufen vor Braunschweig vryes gudes. —
Die Familie bezieht viel Erbenzins von Gärten vor der Stadt. —
1258 (Hänselmann II p. 544) domina Elizabet, vidua domini Hermanni Holtnicker, comparavit sibi et justis heredibus suis 3 mansos sitos ad villam Tymberlo juxta Bruniswic zu Erbenzins vom Kreuzstift in Hildesheim; eosdem mansos inter diversas personas non divident, ne nuncius ecclesie censum cogatur exigere a diversis.
1323 (Hänselmann III p. 57) her Kone Holtnicker und seine Vettern Kort und Hermann hatten bisher 6 Hufen zu Rüningen (bei Br.), de ere egen sin; Kone gibt seinen Anteil obigen Vettern.

Kahle.
1350 (Deg.-B. der A. II, Bl. 74) 1351 (ebenda, Bl. 84 u. 85) Erbteilung unter 3 Brüdern Kahle. Ludolf und Bode behalten zusammen das Vorwerk bei der Jacoppesstrate.
1399 (Dürre, Gesch. der Stadt Br. p. 366) Der Rat der Altstadt verpfändet an Hans Kahle 6 Hufen auf dem Stadtfelde für 110 Mark.
1579 (4. Test.-B. der A., Bl. 98) Jobst Kahle, Bürgermeister der Altstadt, hat 3 Hufen vor der Stadt „sulvest under handen".

Karling.
Es gibt in Br. eine Karlingepforte in der südlichen Ummauerung der Altstadt. Sie führt ihren Namen offenbar von dem Geschlecht der Karlinge, das in ihrer Nähe ansässig gewesen sein muß. Nun wird 1337 (Hänselmann II p. 382/3) ein Vorwerk bi der Kerlinge porten erwähnt, damals allerdings im Besitze der v. Achim; die Karlinge sind früh ausgestorben. Wir dürfen dies Vorwerk wohl als einstigen Sitz der Karlinge ansehen.

v. Ludlum.
1228 (Hänselmann II p. 538) Hildebrand v. L. und Wulveram van der Bredenstrate erwerben das Vorwerk Raff bei Braunschweig.
1306 (Hänselmann II p. 296) Erbteilung in der Familie v. L.: 6 Hufen vor Braunschweig.

bei St. Michael.
Die Familie führt ihren Namen nach der Michaeliskirche in der Altstadt, nahe dem Michaelistor. 1305 (Hänselmann II p. 271) wird ein allodium apud st. Michahelem erwähnt, damals im Besitze der Familie v. Bleckenstedt. Nach Meier, Straßennamen der Stadt Braunschweig p. 46, lagen hier später zwei Vorwerke, Durekoppes Vorwerk und der Steinhof. Mit einem werden wir unsere Familie bei St. Michael in Verbindung bringen dürfen.

apud St. Olricum.
1241 (Hänselmann II Nr. 102) Propst Rudolf von St. Blasius in Br. verpachtet dem Kloster Rennelberg bei Br. allodium, quod Ekendal vocatur, cum pratis et ortis quindecim et omnibus pertinentiis suis. Idem allodium redemit de diversis heredibus quondam Rodolfi. Das Vorwerk Eichtal lag nördlich der

Stadt vor dem Petritore am Rennelberge (Hänselmann II p. 569). Zu ihm gehörten nach Urkunde von 1297 (Hänselmann II Nr. 428) quidam mansi et orti.
Jener Rudolf aber, von dessen Erben der Propst von St. Blasius das Vorwerk zurückerworben, kann nur sein Rodolfus Niger, civis de Bruneswic, als Zeuge auftretend 1204 (Hänselmann II Nr. 33). Und dieser Rodolfus Niger dürfte sicher zur Familie bei St. Ulrich gehören. 1254 erscheint Rodolfus juxta st. Olricum im Rate der Altstadt. 1258 erscheint ein Rudolfus Niger im Rate der Altstadt. Ein weiterer Rudolf tritt im ganzen 13. Jahrhundert im Rate nicht auf. — Auch steht die Familie bei St. Ulrich ao. 1254 bereits des längeren im Lehnsnexus zum Propste von St. Blasien (Hänselmann II Nr. 153 und p. 648).

Rese.
1343 (Deg.-B. der A., Bl. 141) Testament des Ulrich Rese: Verfügung über sein Vorwerk in der Stadt; cf. 1355 (ebenda II, Bl. 113) die Familie v. Engelnstedt ist jetzt im Besitze des Hauses bei der Südmühle, dat heet ichteswanne des Resen vorewerk.
1321 (Hänselmann III p. 1) Olrek und Koneke Rese verkaufen den Kamp hinter dem Rennelberge.
1354 (Deg.-B. der A. II, Bl. 100) Die Resen verkaufen 2 Hufen vor der Stadt auf Wiederkauf.

v. Semmenstedt.
1403 (1. Test.-B. der A., Bl. 40) Testament des Hinze v. S. Er vermacht seinem Sohne Hinrik 6 Hufen to Runinge vor der stad, 1 Hufe auf der Stadtflur und ein Vorwerk und 5 lutteke hus darby uppe dem steynwege (in Braunschweig).
1314 (ebenda, Bl. 3) Hermann Holtnickers Testament: er bestimmt curiam, quae fuerat Johannis de Tzimmenstidde, seiner Gattin auf Lebenszeit.

Stapel.
1268 (Hänselmann II Nr. 230) Kloster Riddagshausen kauft a domino Johanne Stapele curiam in Indagine juxta valvam Redingedor, den „grauen Hof", ein umfangreiches Grundstück im Hagen (cf. Hänselmann III p. 729).
1343 (Deg.-B. der A., Bl. 143) Hannes Stapel bestimmt seiner Schwester und seiner Tochter, Nonnen zu Wienhausen, 1 Verding Zinses von deme garden, de dat vorwerch hadde gewesen.
1326 und 1336 (Hänselmann III p. 124 u. 360) Hannes St. hat 2½ Hufen egenes gudes hir upme velde.
1351 (Deg.-B. der A. II 86) 3 Hufen egenes gudes hir uppe deme velde. — Auch sonst Ländereien und Gärten der Stapel vor der Stadt oft erwähnt.
1300 (Hänselmann II Nr. 465) Jordanus Stapel, burgensis in Br., verkauft 3 mansos in campo Wulveshagen et duas silvas videlicet Wulveshagen et Heytberch dictis mansis adjacentes et ad eosdem pertinentes. (Hänselmann II p. 571: der Wulfeshagen auf der Mascheroder Flur s. ö. der Stadt beim Heidberge rings von Stadtflur umschlossen.)

v. Vallstedt.
1339 (Hänselmann III p. 443) das Vorwerk der v. V. bei der Südmühle.
1344 (Deg.-B. der A., Bl. 150) Die Brüder v. V. haben das Vorwerk bei der Südmühle und die 2 Häuser, die dabei liegen.
1361 (ebenda, II Bl. 157) das Vorwerk auf der Knochenhauerstraße (bei der Südmühle), das der v. Vallstedt einst war.
1362 (ebenda, II Bl. 161) Erbteilung in der Familie v. V.: das Vorwerk und dat lutteke hus bei St. Michael.

Wulframmi.
1228 (Hänselmann II p. 538) Kloster Dorstadt verkauft an Hildebrand von Ludium und Wulveram de Lata platea, Bürger in Br., allodium nostrum, quod Raht vocatur, cum agris et lignis attinentibus (Vorwerk Raff bei Br.).

[56]) Höfe in Braunschweig besitzen:

die Engelhardi.
1329 (Hänselmann III p. 188) und 1338 (Hänselmann III p. 416) Hannes Enghelerdes im Besitze des Meymberneshofes. (Meinhardshof heißt noch heute eine Straße in Br.)

1329 (Hänselmann III p. 188) Henrik hern Engelhardes hat Gut hier auf dem Felde (in Br.) zusammen mit Hannus Stapel in lenefchen weren.

1242 (Hänselmann II Nr. 106) Das Cyriacusstift überläßt Henrico et Elyzabeth uxori suae 4 mansos sitos juxta Bruneswich zu Erbenzins. — Dieser Henricus dürfte zur Familie E. gehören. Denn 1243 (Hinübers Sammlung ungedruckter Urkunden II, Stück 3, p. 67) erscheint im Privileg Herzog Ottos für das Cyriacusstift als einziger bürgerlicher Zeuge Henricus Engelhardi.

Martening (Martini).

c. 1250 (Hänselmann II p. 53) filii Martini haben zu Lehn vom Kloster Steterburg curiam, quae vocatur Richenberche, cum 8 mansis et piscatura et pratis, vor dem Wendentore gelegen.

1327 (Hänselmann III p. 159) Martinus Merteninghe tut aus zu Erbenzins unam aream dictam Richenberch sitam ante Wendedor cum fossa et cum piscina ad eandem pertinentibus.

Das ganze Gut scheint damals aufgeteilt zu sein. Denn 1332 (Hänselmann III p. 275) findet sich Merten Mertening im Besitze des Erbenzinses von 3 verschiedenen Grundstücken vorm Wendentor.

v. Ohlendorf.

1307 (Hänselmann II p. 310) Herr Hennig v. Oldendorpe verkauft seinem Bruder Conrad eine Leibrente von 2 Mark aus seinem Hofe zur Stenporten, gelegen bachten den scarnen (1308, Hänselmann II p. 328).

Stephani.

1296 (Hänselmann II p. 202) Ghereko Stephani dimisit tertiam partem curiae apud templum et quartam partem curiae ante valvam Slavorum.

1297 (Hänselmann II Nr. 426) Herzog Albrecht überträgt proprietatem curiae Stephani sitae in civitate Br. juxta curiam fratrum de Templo, quam Ludolfus de Honlaghe a nobis in pheodo tenuit, dem Deutschen Orden.

1356 (Deg.-B. des H., Bl. 81) Herr Hinrik Stevens (= Stephani) verkauft seinen Hof für 76 Mark und 9 Ellen Tuch.

Die Stephani sind in der Nachbarschaft der Stadt reich begütert z. B. in Rüningen 1342 (Deg.-B. des H., Bl. 26).

[87]) **Bei einigen Familien wird zwar Grundbesitz auf der Stadtflur, aber kein Vorwerk erwähnt.**

Boneke.

1311 (Hänselmann II p. 361) Hermann u. Konrad Boneke haben 6 Hufen uppe deme velde to Brunswik.

Christiani (= Kerstens).

1343 (Deg.-B. der N. I, Bl. 41) Kersten und Ekeling, die Söhne Konrades hern Kerstens, verkaufen 2 Hufen, einen Garten und eine Wiese vorm Wendentore.

Hakelenberg.

1316 (Hänselmann II p. 437) Ludeman u. Heneke H. verkaufen 13 Morgen Landes vor der Stadt, Eigen.

1321 und 1322 (Hänselmann III p. 4 u. p. 25) Dieselben haben 3 Hufen auf dem Felde zu Br., Eigen.

Zahlreiche Gärten: 1312, 1315, 1317, 1318 (Hänselmann II Nr. 712, 772, 819, 826).

Kirchhof.

1250 (Hänselmann II Nr. 133) Urkunde des Blasiusstiftes: Ecberto burgensi (vom Kirchhof) quoddam novale juxta civitatem nostram situm hereditario jure porreximus excolendum.

1251 (Hänselmann II Nr. 138) Der Archidiakonus in Denstorf verkauft agros quosdam in Lendorp (bei Br.) sitos ... domino Ecberto de Bruneswic burgensi, cuius habitacio est juxta ecclesiam st. Martini.

1338 (Hänselmann III p. 412) 3 Hufen hir vor der stat westerachter.

Lange.
1310 (Hänselmann II p. 349) u. 1336 (Hänselmann III p. 362) Land vor der Stadt.
1301 (Hänselmann II Nr. 477 u. 478) begütert in Rautheim bei Br.
1302 (Hänselmann II p. 234) Johannes Longus veräußert für 130 Mark an die Familie Salge omnia bona in Rudem (Rühme bei Br.). — Es scheint sich um das ganze Dorf zu handeln. Denn 1429 (1. Test.-B. der A., Bl. 102) bestimmt Henning Salge seiner Frau zur Leibzucht unter anderem dat dorp to Rudem.

v. Leinde.
1306 (Hänselmann II Nr. 575) Johannes v. L., burgensis, hat gehabt zu Lehn von denen v. Veltheim 2 Hufen vor Br., jetzt im Besitz von St. Leonhard.
1308 (Hänselmann II Nr. 625) Derselbe verkauft 2 Hufen und einige Gärten im Osten der Stadt, die er bisher zu Erbenzins vom Blasiusstifte hatte.

Muntaries.
Ludeman Muntaries verkauft:
1320 (Hänselmann II Nr. 899) campum dictum rodelant, 13 jugera continentem, bei Br., Eigen;
1322 (Hänselmann III p. 44) 1 Hufe vor der Stadt, Eigen;
1336 (Hänselmann III p. 358) 6 Morgen egenes gudes vor Br.
1317 (Hänselmann II p. 412) u. 1320 (Hänselmann II Nr. 887) Die Muntaries haben die Hälfte des wüsten Dorfes Markwarderode (bei Br.) zu Lehn vom Grafen v. Regenstein.

Osse.
1372 (Deg.-B. der A. II, Bl. 223) Die Gläubiger des Brand Osse machen sich bezahlt mit 2 Hufen vor der Stadt.

v. Ursleve.
1312 (Hänselmann II p. 376) Heyse v. U. gibt seiner Frau zur Leibzucht u. a. 1 1/2 Hufen 6 Morgen hier auf dem Felde.
1389 (Deg.-B. der A. III, Bl. 14) Cort v. U. beleibzuchtet seine Frau mit diesem „gude unde gulde": mit 4 1/2 Hufen uppe dem velde to Lendorpe (ganz nahe bei Br.), mit 1 Mark Zinses in dem Hause Hermanns v. Bechelde, mit 1 Mark Zinses in dem Hause der Veltmeschen, mit 2/3 freien Hufe vor dem dore
1352 (ibidem II, Bl. 87) der „Hof" Hanses v. U.
Die Familie bezieht den Zins von zahlreichen Gärten vor der Stadt.

[56]) Einige Familien besitzen Vorwerke außerhalb der Stadt.

Holtnicker.
c. 1250 (Hänselmann II Nr. 132) Lehnsregister der Edlen v. Meinersen: Conradus et Conradus Holtnickeri decimam in Alvedessen et allodium cum 4 mansis.

vam Hus.
1318 (Hänselmann II p. 842) Lehnsbuch Herzog Ottos: Conradus et Conradus de domo (burgenses) 7 mansos in Adenum et 2 areas cum omni jure et allodio 4 mansorum.

Kahle.
1268 (Hänselmann II p. 101) Jan de Kale heft gelaten van sines vader erve, sunder des geldendes gudes boret eme sin del. An deme vorwerke to Velstede mit seven hoven unde dat tar to hort, dar hevet he nicht an.

Kirchhof.
1351 (Deg.-B. der A. II, Bl. 81) Heyne boven deme Kerchove hat lehnen laten der Frau seines Sohnes Egkeling 9 Hufen zu Evessen, dat dat vorwerk het, unde de stenene Kemenathen, de dar to hord, und 1/2 Zehnt zu Schöppenstedt und 1/2 Hof und 3 Hufen zu Abbenrode.

Muntaries.
Vgl. oben Anmerkung 46.

v. Pattensen.
1239 (Hänselmann II Nr. 96) Daniel v. Pattenhusen (Bürger zu Br., Hänselmann II p. 642) trug bisher zu Lehn vom Sohne des Cäsarius v. Halberstadt allodium in Rothne (Rautheim).

[58a]) Wittich, Grundherrschaft p. 275, 276.

[59]) Patrizierfamilien, von denen Mitglieder als Ritter bezeichnet werden.

v. Hus.
1251 (Hänselmann II p. 543, Nachtrag 136) Regest: die Ritter Bodo v. Salder, Dietrich v. Barum und Edler vom Hause nebst mehreren Bürgern empfangen für das Kloster Steterburg ein Bürgschaftsversprechen der Edlen Konrad v. Dorstadt, Dietrich v. Hessen und Johann v. Wahle.
Edler vom Hause tritt zwischen 1237 und 1253 häufig als braunschweigischer Bürger auf (Hänselmann II p. 613).

v. Astfeld, v. Gustedt, Holtnicker, Pape, Stapel, Timme, v. Vallstedt.
c. 1274 (Sudendorf I Nr. 79) Lehnsregister der Edlen von Meinersen: Hec sunt bona domini Luthardi et domini Borchardi de Meinersem, que milites ab ipsis in pheodo tenent.
An zweiter Stelle steht dominus Johannes de Veltstede. Dies kann nur sein der braunschweigische Bürger Johs. v. V., bezeugt von 1253 bis 1303 (Hänselmann II p. 668)
An zehnter Stelle stehen Hinricus Herbordinge et Johannes frater suus et filius suus, 1 aream in Vredhen zu Lehn tragend. — Diese beiden Brüder gehören zweifellos zur braunschweigischen Familie Pape. In Braunschweig tritt auf 1274 bis 1312 Heinrich Pape, Herbords Sohn, und 1289—1310 sein Bruder Johannes. Heinrich hat 1273 bereits einen Sohn gleichen Namens (cf. Hänselmann II p. 642). Die Familie Pape ist zwar, soweit sonst bekannt, nicht in Freden, wohl aber in dem dicht dabei liegenden Burgdorf begütert (1326 Hänselmann III Nr. 159).
Weiterhin finden sich in dem Lehnsregister noch Hermannus Stapel et fratres sui, dominus Conradus Holtnicker, dominus Wedego de Astvelde, dominus Hinricus Timmeke (gleich Timme), dominus Hermannus de Gustede. — Sie alle sind braunschweigische Bürger, aber zugleich nach Wortlaut unseres Lehnsregisters Ritter. Zweifelhaft hinsichtlich der Ritterqualität könnte man vielleicht bei Hinricus Timmeke und Hermannus de Gustede sein, weil unser Lehnsregister von zwei verschiedenen Händen angefertigt ist und diese beiden Namen in dem von zweiter Hand geschriebenen Teile stehen. Der zweite Schreiber könnte möglicherweise den Eingang des Registers übersehen haben. Dagegen spricht folgendes:
1. stehen auch diese zwei Bürger zwischen Lehnsleuten ritterlichen Standes;
2. finden sich gerade für die Familien Timme und v. Gustedt noch andere Anzeichen ritterlicher Herkunft, wovon gleich zu reden sein wird;
3. stehen Conradus et Conradus Holtnickeri, dominus Heinricus Timmonis, dominus Johannes de Veletstede, dominus Hermannus de Gustede bereits im Lehnsregister der Edlen von Meinersen vom Jahre 1226 (resp. 1250. Sudendorf I p. 11). Auch dies Register bezeichnet in der Eingangsformel die nachfolgenden Lehnsleute als milites. Freilich stehen auch hier die Bürger, und zwar hier alle, in einem von zweiter Hand geschriebenen Teile. Wollte man auch hier ein Versehen annehmen, so müßte man zwei verschiedenen Schreibern in zwei selbständigen Fällen denselben Fehler zumuten. Außerdem stehen auch hier die Bürger mitten zwischen Rittern.
Auch der ritterliche Stand des Hinricus Timmeke und des Hermannus de Gustede ist danach sicher.

[60]) Erschließen läßt sich der ritterliche Stand bei folgenden Bürgern.

Henricus Engelhardi.
1243 (Hänselmann II Nr. 107, Hinübers Sammlung ungedruckter Urkunden II, Stück 3, p. 67) Privileg Herzog Ottos für das Cyriacusstift. Zeugen: Egbertus

de Asseborg, Baldewinus de Blankenborg, Anno de Heimborg, Cesarius pincerna et frater suus Henricus de Wenden, Ludolfus et Gevehardus fratres de Bortvelde, Henricus de Clauenberghe, Henricus Engelhardi; canonici vero . . . . . . Die Laienzeugen gehören bis auf den letzten bekannten Ministerialengeschlechtern an. Henricus Engelhardi dürfte desselben Standes sein. Er ist braunschweigischer Bürger (Hänselmann II p. 591).

1258 (Hänselmann II Nr. 183) Urkunde Herzog Albrechts für Kloster Dorstadt Actum in domo Henrici Engelhardi (in Braunschweig).

cf. 1268 (Hänselmann II p. 100) her Henric hern Eghelardi. cf. 1258 (Hänselmann II Nr. 184).

Henricus Holtnicker.

1230 (Hänselmann II Nr. 79) Urkunde Herzog Ottos für St. Leonhard: presentibus Henrico comite de Dannenberge,
Thethardo de Woztrowe (welfischer Ministerial ao. 1240, Asseb. U.-B. I Nr. 213),
Gevehardo de Luneborch (welfischer Ministerial 1226, Asseb. U.-B. I Nr. 145),
Thiderico de Monte (welfischer Ministerial 1236, Asseb. U.-B. Nr. 185, 188, 191),
Conrado de Baldensele (1289, Sudendorf I Nr. 115, Conradus et Conradus de Boldensel nobiles; dieser hier ist aber doch wohl welfischer Ministerial),
Ottone Magno (welfischer Ministerial 1247, Asseb. U.-B. I Nr. 245 u. 246),
Godefrido advocato (welfischer Ministerial 1223, Origines Gnelf. III p. 676),
Henrico Holtnikker
et Crachtone notario.

1251 (Hänselmann II Nr. 139, Janicke II Nr. 872) Urkunde des Bischofs von Hildesheim für Kloster Riddagshausen. Zeugen:
Lippoldus de Escherte ... Ludolfus de Borsem (alles Hildesheimer Ministerialen),
Henricus de Bruneswic (nach Hänselmann II p. 579 ist dies Henr. Holtnicker),
Elerus de domo (Ritter, siehe oben),
Heno filius marscalci.

Henr. Holtnicker dürfte welfischer Dienstmann sein.

Vgl. noch 1254 (Hänselmann II p. 66) dominus Conradus Holtnicker. 1258 (Hänselmann II Nachtrag 183) domina Elizabet Holtnicker.

Eckehard v. Monstede.

1234 (Asseb. U.-B. I Nr. 179) Der kaiserliche Truchseß Gunzelin bekundet, daß seine Schwestersöhne dem Kloster Riddagshausen 4 Hufen in Lebenstedt verkauft haben. Zeugen:
Fridericus de Daleim, Burchardus filius noster, Conradus de Vimmelhusen, Johannes advocatus eiusdem villae, Heinricus de Thithe, Bertholdus filius suus, Bertoldus de Brothsiem, Hermannus de Swilbere, Godeschalcus de Lafforde, Heinricus de Ampelleve (sämtlich ritterlichen Standes und wohl welfische Ministerialen), Ecgehardus de Monstede, in cujus domo haec facta sunt in Bruneswic.

Alexander v. d. sieben Türmen.

1234 (Asseb. U.-B. I p. 124) Der kaiserliche Truchseß Gunzelin bekundet auf seinem Hause Peine einen Verkauf des Ludolf v. Schwiechelt an das Kloster Riddagshausen. Testes:
Olricus de Smidenstede, Eylardus de Ilsede, Willehelmus de Rosendale, Udo Bircheim et frater eius Volpertus (sämtlich aus bekannten Hildesheimer Ministerialenfamilien),
Alexander de Bruneswich,
Lambertus de Levenstede (Hild. Ministerial 1230, Janicke II Nr. 292),
Hermannus de Silbere (1234, Asseb. U.-B. I Nr. 179 unter Rittern, wohl welf. Ministerial),
Ludegerus de Thithen (1220, Janicke I Nr. 738 unter Rittern; hild. oder welf. Ministerial? cf. 1234, Asseb. U.-B. Nr. 179).

Alexander de Bruneswich kann nur sein Alexander v. d. 7 Türmen; cf. auch Hänselmann II p. 579.

1268 (Hänselmann II p. 101) her Sander van den seven tornen. 1305 (Hänselmann II Nr. 556) domina Sophia de 7 turribus.

Die von den 7 Türmen wohnten am Altstadtmarkte, wo noch heute ein Haus „zu den 7 Türmen" heißt.

Tiemmo de Bruneswiech.

1176 (Janicke I Nr. 375) Der Propst des Klosters Heiningen verkauft an Arnold v. Dorstadt ½ Hufe in Dorstadt. Hii testes coram duce:
nobiles . . . .;
Jordanis dapifer et frater eius Jusarius,
Lindolfus advocatus de Bruneswich,
Adelhardus de Burchdorpe et filius eius Arnoldus,
Anno de Heimenburch,
Erkenbertus de Quidelingeburch,
Rotherus de Veltheim

(alles welfische Ministerialen, vgl. z. B. Janicke I Nr. 709 u. 711, Asseb. U.-B. I Nr. 11 u. 26; nach der letzten Urkunde ist obiger Erkenbertus de Quidelingeburch fälschlich gesetzt für Erkenbertus de Heimenburch),

Berchtoldus (de Veltheim?),
Tiemmo de Bruneswich.

Vergleiche c. 1250 (Hänselmann II p. 53) und 1258 (Hänselmann II Nr. 177) dominus Heinricus Timmonis, braunschw. Bürger.

[81]) Stammesverwandtschaft mit ritterlichen Familien.

v. Bortfeld.

Bei der Bürgerfamilie nur drei Namen, Rudolf, Gebhard, Johann (Hänselmann II p. 566). — Der seltene Name Gebhard ist bei der Ritterfamilie Lieblingsname. Auch Johann kommt vor. Rudolf findet sich zwar nicht, aber sehr häufig Ludolf. Daß die Bürgerfamilie in Bortfeld begütert war, wurde oben bemerkt.

Eliae (= v. Geitelde).

Die Eliae sind eines Stammes mit den Rittern v. Geitelde.

1) Die Eliae sind in und um Geitelde reich begütert; sie haben in Geitelde und in Timmerlah (n. von G.) Eigen.

1284 (Hänselmann II p. 153/4) Der braunschw. Rat bekundet, daß Johannes Elye, consocius et concivis noster, dem Kloster Steterburg 3 mansos in Getlede cum 1 curia pp. verkauft habe, quae titulo proprietatis et hereditario jure multo tempore possederat.

1306 (Hänselmann II Nr. 587) Eigen in Timmerlah.

Noch 1320 und 1326 zeigt sich die Familie in G. begütert; Hänselmann II Nr. 893, III Nr. 191.

2) 1302 (Hänselmann II p. 253/4 Regest) verzichtet Ritter Johann v. Geitelde auf sein Anrecht an 8 Hufen zu Geitelde, die Frau Adelheid, Witwe des Bürgers Elias zu Braunschweig, vom Grafen v. Woldenberg (wohl als Wittum) zu Lehn trug.

3) Bei beiden Familien sind Ludolf, Johann, Heinrich bevorzugte Vornamen (cf. Hänselmann II p. 590 u. 593, III p. 574 u. 578).

v. Gustedt.

Gemeinsame Vornamen bei Bürger- u. Ritterfamilie: Bruno, Hermann, Heinrich, Ludolf (Hänselmann II p. 599, III p. 583 u. 584; Janicke I bis IV, Register), und wohl auch Rotger. Denn der 1216 (Hänselmann II Nr. 44) auftretende burgensis Rotgerus kann kaum einer anderen Bürgerfamilie angehören als den v. Gustedt.

Die Bürgerfamilie ist begütert in und bei Gustedt, vgl. oben.

Besonders zu bemerken ist, daß c. 1226 (Sudendorf I Nr. 10, p. 8 u. 11) der Ritter Bruno de Gustide dimidiam decimam Gustide hat, während die andere Hälfte im Besitze der Bürgerfamilie ist (dominus Hermannus de Gustede monetarius dimidiam decimam in Gustede).

Hakelenberg.

Sie sind eines Stammes mit den Rittern v. Broitzen.

Gemeinsame Vornamen sind Martin, Ludolf, Johann (Hänselmann II p. 599 u. 580, III p. 584 u. 565).

Die Hakelenberg sind reich an Eigengut in Broitzen.

1328 (Hänselmann III p. 164) Heyneke Hakelenberch verkauft ½ Hufe von 12 Morgen egenes landes uppe Brotsem velde.

1333 (Hänselmann III Nr. 420) Ludolf Hakelenberch verkauft 6 mansos et 1 curiam in Brotzem, sicut eos jure proprii et titulo proprietatis possedi.
1339 (Hänselmann III p. 448) Heyneke H. verkauft ½ Hufe von 12 Morgen zu Broitzen, eigen.
Außerdem 1324 (Hänselmann III p. 81) ½ Zehnt zu Broitzen, Lehn; c. 1250 (Hänselmann II p. 53) Mühle zu Melverode bei Broitzen, Lehn.

Kiffenbrück.
Über ihre Stammesverwandtschaft mit der Ritterfamilie gleichen Namens siehe Wittich, Altfreiheit p. 61 f.

Osse.
Sie sind reich begütert in Hondelage.
1333 (Hänselmann III p. 286) Hans Osse überläßt seinen beiden Brüdern seinen Teil des Gutes zu Hondelage für 55 Mark, wozu noch eine Nachzahlung kommt. Das Gut scheint Eigen zu sein.
In Bevenrode bei Hondelage hatte die Familie umfangreichen Lehnsbesitz, 1347 (Deg.-B. des H. I Bl. 45) 5½ Hufen.
Nach Hondelage nennt sich eine Ritterfamilie. Bei ihr sind Ludolf und Johannes die vorherrschenden Taufnamen (Hänselmann II p. 611 und III p. 597). Die ältesten Angehörigen der Bürgerfamilie Osse sind 2 Ludolfe und ein Johann (Hänselmann II p. 641).

v. Salder.
Sämtliche Vornamen der Bürgerfamilie aus älterer Zeit (Hänselmann II p. 651 u. III p. 635), Heinrich, Bodo, Johann, Conrad, kommen auch bei der Ritterfamilie v. Salder vor, und zwar alle öfters (Hänselmann II p. 650 und III p. 635, Janicke I—IV Register, Asseb. U.-B. II p. 440).
Der sehr seltene Vorname Bodo kommt auch später noch bei der Bürgerfamilie vor z. B. 1370 (Deg.-B. der N., Bl. 62) Bodo v. Saldere verkauft 1 Mark Rente aus „seinem großen Hofe" auf dem Nickerkulke in Braunschweig, darin er wohnt.

v. Semmenstedt.
Die Vornamen der Bürgerfamilie siehe bei Hänselmann II p. 655 und III p. 639. Gottfried und seine Nachkommen (Hänselmann II p. 655) sind Bürger. Gottfried tritt 1277 (Hänselmann II Nr. 282) unter bürgerlichen Zeugen in Braunschweig auf. Sein Sohn Heinrich verzichtet auf seine Ansprüche an einen Garten vor dem Steintore zu Braunschweig 1304 (Hänselmann II Nr. 538). —
Demnach hat die Bürgerfamilie mit der Ritterfamilie die Vornamen Heinrich, Berthold, Johann und Dietrich gemeinsam (vgl. für die Ritterfamilie Bode II und IV Register, Schmidt H. H. III u. IV Register, Asseb. U.-B. II p. 442).
Heinrich v. S., Gottfrieds Sohn, zur Bürgerfamilie gehörig, ist famulus der Edlen v. Dorstadt 1304 (Hänselmann II Nr. 538).
Die Bürgerfamilie ist in Semmenstedt begütert, siehe oben.

Vielleicht hängen auch noch folgende Bürgerfamilien mit den Rittern gleichen Namens zusammen:

v. Alfeld.
Es gab eine Ritterfamilie von Alfeld. Unter den wenigen uns bekannten Mitgliedern dieser Familie erscheint 1235 der Ritter Johann v. A. und 1242 der Knappe Bertold v. A. (Janicke II p. 595). Beide Namen kommen bei der Braunschweiger Bürgerfamilie öfters vor.

v. Gandersheim.
Als camerarius der Äbtin v. Gandersheim tritt auf 1226—30 Burchard, 1256 Heinrich (Janicke II p. 617). — Burchard kommt bei der Bürgerfamilie öfters vor: 1232—54 Burchard, 1298 Bosso (= Burchard); vgl. Hänselmann II p. 593. Auch Heinrich kommt etwas später vor, 1310—18.
Unter den Rittern v. Gandersheim finden sich ferner mehrere Gerharde (Janicke I, II, III Register), bei der Bürgerfamilie mehrere Gerbrecht (Hänselmann II p. 593, III p. 577).

v. Rautheim.

Unter den wenigen, aus der älteren Zeit bekannten Mitgliedern dieser Bürgerfamilie finden sich drei Johannes: 1268 Johannes, 1318 Johannes, 1330 Jan, des vorigen Sohn (Hänselmann II p. 645, III p. 630).

1225 (Hänselmann II Nr. 64) u. 1226 (Origines Guelf. III p. 710) tritt ein welfischer Dienstmann Johannes v. R. auf. Sonst ist von einer Ritterfamilie dieses Namens nur noch ein Friedrich bekannt, der 1226 zusammen mit dem vorigen als Zeuge begegnet.

Vielleicht ist diese Ministerialenfamilie in der Bürgerschaft aufgegangen.

[62]) Verschwägert mit Ritterfamilien sind die

Pape.

1268 (Hänselmann II p. 101) Hern Herbordi wedewe des Papen ist verlobt mit hern Sivert van Gleṭze, Ritter (Hänselmann II p. 590). Herbord Pape gehört zur Bürgerfamilie (Hänselmann II p. 641).

1273 (Hänselmann II Nr. 257) Ludolf v. Broiṭzen, Sohn des Ritters Martin v. Br., ergibt sich dem Kloster Steterburg unter Zustimmung seines Blutsfreundes Herbordi, qui cognomine dicitur Clericus.

1312 (Hänselmann II Nr. 721) Heinricus, filius quondam Herbordi Clerici, et uxor sua Gertrudis, filia quondam Harnyth Slengerdus militis (cf. Hänselmann II p. 642).

Boneke.

1337 (Hänselmann III Nr. 517) Henricus de Heymborch maritus Bonekeschen wird in Braunschweig verfestet. Der Ausdrucksweise nach zu urteilen, ist er kein Bürger. Auf Grund des Vornamens ist er der Ritterfamilie zuzuweisen (cf. Hänselmann II u. III, Register). — Vgl. noch die Urkunde von 1346 (Bode IV Nr. 283).

[63]) Die Familie Muntaries (= monetarius) ist ministerialischen Ursprungs.
1250 (Hänselmann II Nr. 134) burgenses vero . . . Ludeko magister monetae . . .
1254 (Hänselmann II Nr. 159) Herzog Albrecht eignet dem Marienspitale 3 Hufen in Salzdahlum. Testes: . . . . Ludolfus monetarius noster . . . . burgenses in Br.
1256 (Hänselmann II Nr. 162) Ludolfus archimonetarius unter den Ratsherren.
1251 (Hänselmann II p. 543, Nachtrag 136) Ludolfus monetarius unter Bürgern.
Daß dieser Ludolf zur Familie Muntaries gehört, ist zweifellos, da Ludolf der vorherrschende Taufname in dieser Familie ist. —

In Hildesheim ist 1294 das Amt des Münzmeisters in den Händen eines ritterlichen Ministerialen (Doebner I 471).

[64]) 1274 (Hänselmann II Nr. 262, Regest).
Herzog Johann bekundet, daß Johannes niger dictus de Saldere (miles, Janicke III Nr. 351) dem Kloster Steterburg 2 Höfe und 2 Hufen seines Eigenguts zu Dusnem, Wüstung im Amte Salder, verkauft und in placito, quod cum fratribus nostris, duce Alberto ac domino Conrado Verdensis ecclesiae electo, habuimus in loco, qui Roclo dicitur, übertragen hat, und bestätigt dies Geschäft nach Empfang seines Friedeschillings

Unter den Zeugen burgenses Ludolfus Mathie, Herbordus Clericus, Conradus et Henricus fratres de Gustede, Henricus qui cognominatur Vorloren (Mitglieder der braunschw. Patrizierfamilien Matthiae, Pape, Gustedt, Verlorn).

c. 1235 (Janicke II Nr. 433; Wittich, Altfreiheit p. 107 Anm. 76).
Rechtsgeschäft über Eigen in comecia, cui bona adjacent, in villa, quae Burchdorp dicitur. Unter den Zeugen nicht-ritterlichen Standes Tidericus de Meinem. — 1239 (Hänselmann II Nr. 92) tritt in Braunschweig unter bürgerlichen Zeugen Theodericus de Meinem auf. — Da es eine braunschw. Bürgerfamilie v. Meine gibt, ist dieser Thidericus ihr zuzurechnen.

Um ein Rechtsgeschäft vorm Grafengericht handelt es sich auch wohl in folgender Urkunde.

1239 (Hänselmann II Nr. 95) Conradus de Bodenstene verzichtet für sich und seine Frau auf die Erbansprüche der letzteren an 7 Hufen zu Ahlum, die der

Bruder der Frau verkauft hat. Testes sunt: Helmoldus nobilis de Biwende, Fridericus de Esbeke, Guntherus de Bertensleve (diese beiden Ritter u. braunschw. Ministerialen), Johannes prope st. Michahelem, Baldewinus et Heinricus filii David, Conradus domine Sophie filius, burgenses de Bruneswic.

Da die Frau Erbansprüche besitzt, wird es sich um Eigen handeln; der Verzicht mußte demnach im Grafending erfolgen. — Ahlum liegt nördlich von Biewende und wird zur Grafschaft Biewende gehört haben. Grafschaftsherren dieser Grafschaft waren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Edlen v. Biewende (Wittich, Altfreiheit p. 61). Der erste Zeuge wird demnach als Vorsitzender des Grafendings aufzufassen sein.

[65]) Wittich, Altfreiheit p. 9 ff. — Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, besonders p. 51 f.

[66]) Wittich, Altfreiheit p. 32 und 64.

[67]) Folgende Familien sind nur Zweige anderer Patrizierfamilien.

vom Damm.

Für die agnatische Verwandtschaft der v. Damm und der Döring spricht folgendes.

1) Bei den Döring heißen in der älteren Zeit fast sämtliche Familienglieder Dietrich (vgl Hänselmann II Register).

Bei den v. Damm kommen in der älteren Zeit folgende Dietrich vor.

1302 (Hänselmann II p. 234) Hilleko, filia Thiderici Benedicti in Dammone. Benedictus heißt hier doch wohl „defunctus“.

1301—9 (Hänselmann II p. 583) Diderec v. d. Damme, Abt von St. Ägidien in Braunschweig.

1339 (Hänselmann III p. 568) Tile v. Damm, Ratsherr.

Der Name bleibt noch lange in der Familie üblich.

1492 (2. Test.-B. der A., Bl. 142) Tile v. Damm und sein Sohn Tile.

1639 (Test. der A. V, Bl. 359) Tile v. Damm.

2) Die v. Damm nennen sich nach dem Damme, einer Straße in Br. Vgl. oben die Urkunde von 1302: Thidericus in Dammone. Die Tochter dieses Dietrich bezieht den Erbenzins von 2 Häusern „apud Longum pontem“, einer Nebengasse des Dammes. — Hier am Damm war aber auch der älteste Wohnsitz der Döring. Vgl. oben Anmerkung 55. Sie besaßen dort einen umfangreichen Komplex.

3) Häufiges Auftreten von Gliedern beider Familien neben einander.

1310 (Hänselmann II p. 350) und 1323 (Hänselmann III p. 56) als gemeinsame Bürgen.

1325 (Hänselmann III p. 122) als Empfänger eines Gelöbnisses.

1338 (Hänselmann III p. 408) Geschäft der Familie Doring; erster Zeuge ist Bertram v. Damm.

4) Beide Familien sind in Kissenbrück, Biewende und Umgegend reich begütert.

1358 (1. Test.-B. der A., Bl 1) Testament Olfards v. Damme: $\frac{1}{2}$ Zehnt u. 3 Hufen zu Seinstedt, 6 Hufen zu Kissenbrück, $\frac{1}{3}$ Zehnt zu Biewende.

1492 (Test.-B. der A. II, Bl. 142) Testament des Tile v. Damme: das Gut zu Reindorf (bei Kissenbrück).

1597 (4. Test.-B. der A., Bl. 278) Test. der Witwe des Hans v. Damme: Meierhöfe zu Biewende u. Fümmelse.

1639 (5. Test.-B. der A., Bl. 359) Testament der Witwe des Tile v. Damme: Gut zu Ührde.

Nach einer Mitteilung von Hassel u. Bege, geographisch-statistische Beschreibung der Fürstentümer Wolfenbüttel u. Blankenburg I p. 417, soll die Familie v. Damm in alter Zeit einen Rittersitz in Achim gehabt haben. —

1290 (Hänselmann II p. 173) Dietrich u. Ludolf Döring erwerben 2 Hufen in Kissenbrück.

1318 (Hänselmann II p. 480) Die Döring haben 2 areae in K. zu Lehn von Herzog Otto.

1323 (Hänselmann III Nr. 90) Lehnserneuerung des Grafen v. Regenstein für Tile Doring: $5\frac{1}{2}$ Hufen zu Kissenbrück.

1327 (Hänselmann III Nr. 208) desgl. für die Söhne Dietrich Dorings: 4 Hufen in Ost Biewende, 2 Hufen in Kissenbrück.

1338 (Hänselmann III p. 408) Die Familie Doring besitzt $6\frac{1}{2}$ Hufen zu Kissenbrück, Lehn.

1472 (2. Test.-B. der A., Bl. 54) Cord Dorings Testament: 7 Hufen zu Kissenbrück.
Beide Familien sind Lehnsleute der v. Gerstenbüttel, der Grafen v. Regenstein, der Grafen v. Wernigerode (1316 Hänselmann II Nr. 800; 1335 Hänselmann III Nr. 484 und 1323 Hänselmann III Nr. 90; 1325 Hänselmann III Nr. 132 und 1343 Deg.-B. der A., Bl. 136).

Elers.
Die Elers sind eine Nebenlinie der vam Hus; Hänselmann II p. 589.

Eyken.
Die Eyken ebenso sicher eine Nebenlinie der Familie bei St. Michael; Hänselmann II p. 588 u. 636.

Sophiae.
In der Familie Sophiae vermutet schon Hänselmann einen Zweig der Holtnicker (U.-B. II p. 657). Wir stimmen ihm darin bei.
Vgl. z. B. 1253 (Hänselmann II Nachtrag 150) Zeugen: . . . . Conradus Holtnicker et Conradus dominae Sophiae, ... Man bemerke die Verbindung der beiden Namen durch die Partikel „et“, obgleich es nicht die letzten der Reihe sind. (Vgl. noch die Ratsregister 1249—58.) —
Die domina Sophia, nach der sich die Familie nennt, ist ferner zweifellos eine geborene v. Hus.
1245 (Hänselmann II Nr. 112) testes: . . . . . Conradus filius Sophie, Conradus frater Sophie, ...
1251 (Hänselmann II Nr. 137) Conradus frater domine Sophie, Conradus filius sororis sue, ...
1254 (Hänselmann II Nr. 160) burgenses: Conradus de domo, Conradus Sophie filius . . . .
1253 (Hänselmann II p. 61) Die Ritter v. Dahlum bekunden porrexisse nos in pheodo . . . . decimam in Adenem . . . . domino Conrado fratri domine Sophie et filio ejus Heinrico, Ethelero et Heinrico advocato. Ethelerus ist Edler v. Hus.

Berlorn.
Als zweifellos darf auch der agnatische Zusammenhang zwischen den v. Gustedt und den Berlorn angesehen werden. Vgl. die gemeinsamen Vornamen Heinrich, Roseko (bei den v. Gustedt: Rotger), Johannes, Bruno, Conrad. Vgl. ferner das Auftreten von Conrad und Hermann v. Gustedt und Heinrich Berlorn neben einander 1273 (Hänselmann II p. 115/6).

**) Familien, hinsichtlich deren zwar der Beweis der Altfreiheit nicht erbracht werden kann, bei denen sich aber doch Spuren finden, die auf altfreie Herkunft hinzudeuten scheinen.

Pawel.
Ihrem ganzen Habitus nach können wir als sicher altfrei noch die Pawel betrachten.
Sie gehören zu den angesehensten Geschlechtern.
Sie führen ihren Namen nach der Paulskapelle auf dem Martinikirchhof. 1360 (Deg.-B. der A. II, Bl. 151) wird ihr Haus bezeichnet als gegenüber St. Jakob belegen. Ihr Wohnsitz befand sich demnach zwischen der Pauls- und der Jakobskapelle, mithin in dem südlichen, dem älteren Teile der Altstadt. Sie zählen also zweifellos zu den ältesten Patriziern. Vermutlich haben sie an dem bezeichneten Orte einst ein Vorwerk besessen. Hufen auf der Stadtflur werden in ihrem Besitze zwar nicht erwähnt. Wohl aber 6 Hufen im benachbarten Broitzen 1289 (Hänselmann II p. 167).
Daneben zahlreiche Gärten vor der Stadt z. B. 1369 (Deg.-B der A. II, Bl. 203). Auch Erbenzinse an Häusern, 1301 (Hänselmann II p. 233) auf dem Klint, 1306 (Hänselmann II p. 298) auf der Weberstraße, 1405 (1. Test.-B. der A. Bl. 43) auf der Breitenstraße.
Reich ist der Landbesitz der Familie. Er liegt fast ausschließlich s. ö. von Braunschweig, in Remlingen und Denkte (1318 Hänselmann II p. 480), in Ahlum

und Rautheim (1366 Deg.-B. der A. II, Bl. 182), in Sickte (1369 Deg.-B. der A. II, Bl. 203), in Gr. Stöckheim und Gr. Vahlberg (1463 2. Test.-B. der A., Bl. 35).

In Ahlum und Rautheim hat die Familie Eigengut (1366 Deg.-B. der A. II, Bl. 182). An einem dieser beiden Orte ist vielleicht ihr Stammsitz zu suchen. Der Hof zu Ahlum wird noch 1528 in ihrem Besitz erwähnt (Testamente Bd. 15, Bl. 52).

Bemerkt sei noch, daß das Geschlecht bis heute blüht (Pawel- v. Rammingen). — Sehr merkwürdig ist, daß es eine Halberstädter Ministerialenfamilie v. Ahlum gegeben hat (Schmidt, Hochstift I p. 580; Hänselmann II p. 554), aus der nur 2 Personen bekannt sind: Athelbert 1157, Albert 1219—51. Der Name Albert kommt in der älteren Zeit auch einmal bei den Pawel vor (1296—1301 Hänselmann II p. 643).

Salge.

Die älteste Nachricht über Güterbesitz dieser Familie datiert aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

c. 1250 (Hänselmann II p. 53) Lehnsregister des Klosters Steterburg: Minor Eckelsem curia cum 3 mansis, Selegen habent. Kl. Eggelsen heißt heute Steinbrück und liegt im Kreise Marienburg, im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Hildesheim.

Im Jahre 1429 macht Henning Salge sein Testament (1. Test.-B. der A., Bl. 102) und vergabt an die Martinikirche eine „freie Hufe" zu Ödelum: to sunte Mertene geve ek ene vryge hove to Odelem. Ödelum liegt gleichfalls im Kreise Marienburg, unfern von Steinbrück. Es gehörte zur sog. kleinen Grafschaft (cf. Wittich, Altfreiheit p. 102), zu der wohl auch Steinbrück zu rechnen ist. Jene eine freie Hufe ist offenbar altes Freiengut, altes grafschaftspflichtiges Eigen.

Allem Anschein nach ist hier die ländliche Heimat der Familie Salge zu suchen. Jene Hufe ist vielleicht der Rest ihres alten Stammgutes, alten Erbeigens. Wir hätten demnach eine Freienfamilie der kleinen Grafschaft vor uns.

Kronesben.

Die Kronesben haben reichen Landbesitz schon in früher Zeit, 1306 (Hänselmann II Nr. 571) in Engelnstedt, Gleidingen und Drütte, 1312 (Hänselmann II p. 375) in Sickte, 1323 (Hänselmann III Nr. 68) im Hasenwinkel, 1330 (Hänselmann III Nr. 282) in Broistedt, 1335 (Hänselmann III p. 335) in Sickte, Wendeburg, Sierße, Twedorp, Wedesbüttel.

Auch sonst gleichen sie in ihrem Auftreten durchaus den Familien, deren Altfreiheit nachgewiesen wurde, und zwar gehörten sie offenbar zu den angeseheneren Geschlechtern.

[69]) Wittich, Altfreiheit und Ministerialität des Uradels in Niedersachsen, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, 1906.

[70]) 1013 (Doebner I Nr. 2) Bischof Bernward ex oppido qui vocatur Hildenesehem veniens.

[71]) Rietschel, Markt und Stadt p. 85 ff. —
Chron. Hild., MG. SS. VII p. 862. —
Rietschel, Burggrafenamt p. 288.

[72]) Doebner I Nr. 951. —
Doebner I Nr. 735 (ao. 1321).

[73]) Vgl. Doebner I Nr. 6.

[73a]) Vgl. auch Thoms, Entstehung der Zünfte in Hildesheim p. 14.

[74]) 1167 (Doebner I Nr. 33). —
1278 (Doebner I Nr. 365). —
1321 (Doebner I Nr. 727).

[75]) Doebner I Nr. 584 (ao. 1305).

[76]) Doebner I Nr. 948 Anm. (ao. 1345). —
Vgl. M. Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hild. p. 12, 19.

[77]) 1195 (Doebner I Nr. 47) Güterverzeichnis der Andreaskirche: 12 solidos, quos illi de Achthem pro sua exemptione solvunt.

[78]) Gerungus nobilis homo de Boninge, Bertoldus miles de Gledinge (ao. 1240 Doebner I Nr. 162), Megenwardus miles, vidua Johannis nobilis de Adenoys (1239—46 Doebner I Nr. 200), die Edlen v. Hohenbüchen (1266 Doebner I Nr. 303) und andere.

[79]) Vgl. noch Lüntzel, Geschichte I p. 6, 36 II p. 59, 67. —
Doebner, Studien p. 2.

[80]) 1196 (Doebner I Nr. 49). —
1232 (Doebner I Nr. 122).

[81]) Bauer, Gesch. von Hildesheim p. 92 u. 130. —
Beiträge zur Hild. Geschichte, Hild. 1829, Bd. I p. 260.

[82]) z. B. Doebner I Nr. 74, 165, 207, 208, 211. —
Stadtrecht von 1249 § 21 (Doebner I Nr. 209). —
1292 (Doebner I Nr. 460). —

Noch in später Zeit war der Rat von der Verwaltung der „Ämter", der zur Zeit der Vorherrschaft des Bischofs und seines Vogtes entstandenen Handwerksverbände, ausgeschlossen. Vgl. Hartmann a. a. O.; Tuckermann, das Gewerbe der Stadt Hildesheim, Berlin 1906; Thoms a. a. O.; Pacht, Stadtregiment zu Hildesheim, in Ztschft. des Harzvereins 1877.

[83]) 1329 (Doebner I Nr. 807). 1333 (Doebner I Nr. 858 p. 475).
1333 (Doebner I Nr. 862). —
1221 (Doebner I Nr. 86).

[84]) 1428 ging die Münze an die Bürgerschaft über; P. Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim, Leipzig 1901, p. 9. —

[85]) 1345 (Doebner I Nr. 949 u. 950). —
Doebner in Hansische Geschichtsblätter 1881, p. 20.
Doebner, Studien p. 7.

[86]) 1300 (Doebner I Nr. 547). —
Stadtrecht von c. 1300 (Doebner I Nr. 548).
Stadtrecht § 120, cf. auch § 122.

[87]) Vgl. Doebner, Studien p. 47; Huber a. a. O. p. 14; Pacht a. a. O. p. 215.
Anders: Beiträge zur Hild. Geschichte, Hild. 1829, Bd. I p. 250 f.; und danach Hartmann a. a. O. p. 35 f.

Hartmann beruft sich irrtümlicherweise auf § 176 des Stadtrechts von c. 1300 (Doebner I Nr. 548). Dieser Paragraph ist ein Nachtrag von späterer Hand, siehe die Bemerkungen Doebners im U.-B. p. 299.

[88]) 1345 (Doebner I Nr. 949 u. 950).

[89]) v. Below, das ältere deutsche Städtewesen.

[90]) Doch verdient hervorgehoben zu werden, daß auch in den Räten dieser beiden Gemeinden einzelne altfreie Familien sitzen.

So im Neustädter Rat mehrere Altstädter Geschlechter z. B. die v. Brüggen, Storm, v. Uppen. Noch einige andere dürften altfrei sein: v. Bettmar, v. Copstede.
In der Dammstadt: v. Beelte, v. Beteln, v. Rössing.

[91]) Die vier letzten der in der Urkunde von 1317 (Doebner I Nr. 687) aufgezählten 28 Personen sind keine Ratsherren; vielleicht Mitglieder der Achterkommission von 1300 (Doebner I Nr. 547). —

Ratsherren, die nur mit Vornamen auftreten oder mit einem Zunamen, nach dem sich keine Familie benennt, sind unberücksichtigt geblieben.

[92]) Agnatische Zusammenhänge unter den Patriziern.

Burmester und v. Hus.
In älterer Zeit treten die Burmester fast nur mit Angehörigen der Familie de Domo zusammen auf, so 1237, 1240, 1243, 1246, 1251, 1253 (Doebner I Nr. 145, 161, 203, 218, 231; III Nachtrag 17).
Gemeinsame Vornamen: Bertram, Heinrich, Johann, Dietrich.

Goldsmet und Frese.
Auftreten neben einander in Zeugenreihen und Ratsregistern (Doebner I Nr. 742, 777, 786 ꝛc.). —
Gemeinsame Vornamen: Arnold, Burchard, Johann, Dietrich, Ludolf. —
Die Frese begütert in Steuerwald 1322 (Doebner I 744), die Goldsmet in Emmerke c. 1360 (Doebner II Nr. 168); Steuerwald und Emmerke liegen bei einander. —
Der Dompropst belehnt Rolef Frese mit 4 Hufen vor der Neustadt 1351 (Doebner II Nr. 68); Merten Goldsmet sendet dem Bischof auf 2½ Hufen am Galgenberge vor der Neustadt 1388 (Doebner II Nr. 681).

Kempe und v. Mölme.

Albert v. M. und Bernd Kempe besitzen gemeinsam 5 Hufen zu Drispenstedt 1341 (Doebner I Nr. 914). —

Bernhard Kempe hat zu Lehn von denen v. Salder 2 Hufen zu Solschen 1356 (Doebner II Nr. 120); Solschen und Mölme lagen beide in der kleinen Grafschaft (cf. Wittich, Altfreiheit p. 102). —

Bei den Kempe in älterer Zeit nur der Vorname Bernhard, dieser auch bei den v. Mölme öfters.

Lureman und Haringwescher.

1295 (Doebner I Nr. 495) Lurman filius dicti Haringweschere. —

Doebner I p. 594 u. 609:

1277—90 Hermann Haringwescher, 1298—1310 Johann Haringwescher, 1310—40 Johann Lureman, 1323—41 Johann Lureman junior.

1310 hören die Nachrichten über die Familie Haringwescher auf, die über die Lureman fangen an.

Schönhals und Schönkind.

1299 (Janicke III Nr. 1205) Erstes Auftreten der Schönhals, gemeinsam mit den Schönkind. —

1379 (Doebner II Nr. 439) die Schönhals und Schönkind gemeinsam in Streit mit Braunschweigern um Zins. —

Gemeinsame Vornamen: Hermann, Johann, Bertram, Ludolf, Heinrich.

[33]) v. Münstedt.

Nur einer dieses Namens: Johann v. M. 1283—1302.

Der Name Johann bei der Braunschweiger Patrizierfamilie v. Münstedt öfters.

Scat.

Eines Stammes mit dem Goslarer Geschlecht dieses Namens. cf. die Register Doebner I p. 617, Bode II p. 655, III p. 787.

[34]) Familien mit Grundbesitz am Ursprungsort oder in dessen Nähe.

v. Asel.

1251 (Doebner I Nr. 213) Johann v. A., civis Hildensemensis, resigniert dem Johann v. Escherde 2 Hufen in Soßmar. Asel und Soßmar nördlich von Hild.

v. Betheln.

1441 (Doebner IV Nr. 411) Eggerd v. Betheln, Bürger, hat Gut zu Betheln.

v. Drispenstedt.

1401 (Doebner III Nr. 5) Heinrich v. Drispenstedt verkauft dem Johannisstift 1 ½ Hufen zu Drispenstedt, Eigen.

v. Heyersum.

1302 (Doebner I Nr. 564) Volcmar de H. civis Hildensemensis hatte zu Lehn vom Schenken Ernst 1 ½ Hufen in Kirch-Escherde (ö. von Heyersum).

1311 (Doebner I Nr. 627) Bernhard v. H. verzichtet auf eine „Pachthufe" in Heyersum, die er bisher vom Moritzstifte hatte.

1314 (Doebner I Nr. 659) Volcmar und Johann v. H., cives in Hildensem, verkaufen 6 nostra jugera propria in Hoyersem et Mallerten.

1315 (Doebner I Nr. 668) Bernhardus de H. civis in Hildensem verkauft ans Godehardikloster 1 mansum proprium cum una curte in Mallerten (bei Heyersum) und 3 jugera propria in minori Escherthe (bei Heyersum).

c. 1360 (Doebner II Nr. 168) Lehnsregister des Schenken Aschwin v. Meienberg: Bertold v. Heyersum 2 ½ Hufen zu Emmerke (unfern Heyersum), der Sohn Bertrams v. H. Hof mit 3 Hufen zu Mahlerten. — Beide gehören zur Bürgerfamilie.

v. Hüddessum.

1277 (Doebner I 360) Conrad v. H. verkauft 14 Morgen in Kemme (s. ö. von Hüddessum), Eigen. Er ist Bürger (Doebner I p. 602).

1310 (Doebner I Nr. 618) Johann v. H., Bürger, hat als Pfand 1 Hufe in Hüddessum.

1415 (Doebner III Nr. 714) Bertold v. H., Bürger, verkauft 1 Meierhof, 1 Kothof, 3 Hufen zu Hoheneggelsen (ö. von Hüddessum), Lehn vom Bischof.

v. Mölme.

1344 (Doebner I Nr. 942) Albert v. M., Bürger, hat zu Lehn von denen von Salder Lehn zu Hohenhameln. Mölme und Hohenhameln beide in der Kleinen Grafschaft gelegen (Wittich, Altfreiheit p. 102).

v. Stemmen.

1331 (Janicke IV Nr. 1159) Hermann v. Stemmen hat eine Kapelle des Doms begabt mit 2 Hufen in Rössing (n. ö. von Stemmen).

1353 (Doebner II Nr. 80) Heinrich v. St., Bürger, erwirbt u. a. 2 Hufen zu Nordstemmen pfandweise.

1356 (Doebner II Nr. 109) Die Bürger Johann und Heinrich v. St. senden den Grafen v. Hallermund 1 Hufe zu Schlickum auf (n. von Stemmen).

v. Uppen.

1305 (Doebner I Nr. 581) Die Bürger Hildebrand und Hermann v. U. erklären se in decima super novale Uppum nullum jus habere.

1309 (Janicke III Nr. 1703) Hermann v. U. als Zeuge bei einem Geschäft über Gut zu Uppen.

Galle, Ludolfi, Schönkind, Telonarius.

Diese Familien sind eines Stammes mit Ritterfamilien, siehe unten Anmerkung Nr. 100, wo auch Mitteilungen über ihren Güterbesitz.

[96]) Familien mit Vorwerken oder Höfen in der Stadt.

Frese.

1311 (Doebner I Nr. 629) ihr Vorwerk auf der Schelenstraße. —
1393 (Doebner II Nr. 753) do.

Galle.

1361 (Doebner II Nr. 185) Hinrekes Gallen sedelhus auf dem Hohenwege. Sedelhus ist Synonym für Vorwerk (Wittich, Grundherrschaft p. 276). —

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte I p. 147 f. erwähnen die Gallenburg in Hildesheim.

Berner.

1308 (Doebner I Nr. 601) curia des Klosters Marienrode in Hildesheim, quae quondam Ludolfi Ascgen Bernere fuerat. —

Die Klöster hatten vielfach in den Städten große Höfe mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb.

Cure.

1370 (Doebner II Nr. 314) der Hof, darin Ludolf Kure wohnt.

Lureman.

1396 (Doebner II Nr. 857) im Besitze des Oddenhofs.

Reynfridi.

1283 (Doebner I Nr. 387) curia Henrici Reynfridi bei der Papenbrücke.

Rode.

1400 (Doebner III Nachtrag 156) Vorwerk zu Drispenstedt bei Hildesheim.

[98]) Familien mit umfangreichem Hufenbesitz vor der Stadt und in den benachbarten, z. T. wüsten Ortschaften.

Wüste Orte bei Hildesheim, meist zum Weichbilde gezogen: Essem, Losebeck, Lotingessen, Lutea villa, Lutzingeworden, Vetus villa, Wakenstedt. —

Bokkel.
1341 (Doebner I Nr. 914) 4 Hufen vor der Neustadt, Lehn vom Dompropst.
1370 (Doebner II Nr. 302) 3 Hufen in Wakenstedt, bischöfliches Lehn.

Burchardi.
1341 (Doebner I Nr. 914) 4 Hufen vor der Neustadt.

Dus.
1285 (Doebner I Nr. 401) 3 Hufen in Losebeck.

Evescen.
1374 (Doebner II Nr. 364) 5 Hufen vor dem Galgenberge vor Hildesheim, bischöfliches Lehn.
1444 (Doebner IV Nr. 539 und Anm.) 8 Hufen am Wigenberge vor Hildesheim, Lehn teils vom Bischof teils von Aschwin v. Cramme.

Goldsmet.
1374 (Doebner II Nr. 364) fünf Hufen vor dem Galgenberge, bischöfliches Lehn.
1384 (Doebner II Nr. 570) quosdam agros in Losebeck, Lehn vom Abt St. Michaelis.

v. Goslar.
1263 (Doebner I Nr. 292) 2 Hufen in Wakenstedt, Lehn vom Dompropst.

v. Honhus.
1255 (Doebner I Nr. 240) 6 Hufen in Veteri villa.

v. Minden.
1251 (Doebner I Nr. 219) 4 Hufen in Essem, Lehn vom Bischof.
1253 (Doebner I Nr. 231) 3 Hufen in Drispenstedt, Lehn vom Bischof.

v. Osterode.
1379 (Doebner II Nr. 432) die sog. Venedig bei Hildesheim.

v. Osterthor.
1294 (Doebner I Nr. 475) 3 Hufen in Essem, Lehn vom Moritzstift.

Storm.
1299 (Marienroder U.-B. Nr. 112) 3 Hufen Rodland zwischen Wendhausen und Uppen.

Volcmari.
1268 (Doebner I Nr. 319) drei Hufen in Achtum, bischöfliches Lehn.

[97]) Villicationen finden sich im Besitze der Familien

Acco.
1234 (Janicke II Nr. 394) Heinrich Acco verkauft ein Allod von 4 Hufen in Bettmar.
1257 (Doebner I Nr. 252) Derselbe verkauft 5 Hufen in Bettmar.

Berner.
1331 (Doebner I Nr. 827) und 1368 (II 240) 1 Hof mit 4 Hufen, 9 Hufen mit 9 casae in Heersum.

Frese.
1331 (Doebner I Nr. 832) allodium 5 mansorum in Bavenstedt.

[98]) Familien, die Ritter und Knappen zu ihren Angehörigen zählen.

Acco.
Heinrich Acco, Bürger 1221—60 (Doebner I p. 569), miles 1239 (Janicke II Nr. 548).

v. Brüggen.
Bernhardus de Ponte, Bürger 1267—84 (Doebner I p. 613), servus noster, des Dompropstes, 1265 (Janicke III Nr. 88).

Dives.
Volcmarus Dives, Bürger 1219—41 (Doebner I p. 614), miles 1227 (Janicke II Nr. 244).

de Domo.
Thidericus de Domo, burgensis 1228 (Doebner I Nr. 106), miles 1234 (Janicke II Nr. 401).
Bertrammus de Domo, 1226—46 Bürger (Doebner I p. 595), miles 1240 (Janicke II Nr. 589).

Frankenberg.
Heinrich Fr., 1294 (Doebner I Nr. 479) burgensis, 1313 (Janicke IV Nr. 178) famulus.

Mörder.
Sifridus Mortificator, Bürger 1226—53 (Doebner I p. 611), miles 1239 (Janicke II Nr. 548).

Westfal.
1215 (Janicke I Nr. 678) Johannes miles de Westfalia.
1219 (Janicke I Nr. 726) Johannes Westvalus unter ritterlichen Zeugen.
1240 (Doebner I Nr. 165) Johannes Westfal consul.

[99]) Patrizier mit Ritterfamilien verschwägert.

v. Damm.
1342 (Doebner III Nachtrag 114) Die Frau Alberts v. Damm, Ermgard, ist die Tochter Lippolds v. Rössing.

Frese.
1360—80 (Doebner II Nr. 464) Hermann Frese, Ohm des Knappen Burchard v. Lutter.

Lucke.
1392 (Doebner II Nr. 732) Arnd L., Neffe des Ritters Heyne von dem Werder.

v. Minden.
1258—60 (Doebner I Nr. 287) Testament des Domscholasters Hartmann v. M. Vermächtnisse an dominus Hoierus cognatus meus und Lambertus, zur Ritterfamilie v. Sehlde gehörig (Janicke II p. 666).

Pepersack.
1408 (Doebner III Nr. 363) Hermann Pepersacks Frau, verwitwete Jordan v. Steinberg.

Rufus.
1217 (Doebner I Nr. 74) Hermannus miles de Berberge wohl Schwager des Bruno Rufus.

Sasse.
1359 (Doebner III Nachtrag 134) Gweneke Sasse, die Frau des Hans v. Dalem.
1406 (Doebner III Nr. 238) Metteke Sasse, die Mutter Arnds v. Wettbergen.

v. Uppen.
1326 (Doebner I Nr. 779) Die Witwe Hildebrands v. U. ist die Schwägerin Heinrichs v. Barkenvelde (zur Ritterfamilie, Janicke IV Register).

[100]) Patrizierfamilien eines Stammes mit Ritterfamilien.

Ludolfi, v. Tossem.
1270 (Janicke III Nr. 262) Geschäft des Dietrich v. Tossem; einzige bürgerliche Zeugen sind Helmold und Siegfried Ludolfi.

1263 (Doebner I Nr. 291) Geschäft des Helmold Ludolfi; erster Laienzeuge Ecbertus camerarius (v. Tossem).

1285 (Janicke III Nr. 701) Geschäft des Siegfried Ludolfi; als Bürge erscheint Dietrich v. Tossem.

Die Ludolfi begütert in Ochtersum, in dessen unmittelbarer Nähe Tossem lag. Auch die v. Tossem sind in Ochtersum begütert (1263 Doebner I Nr. 291; 1305 Janicke III Nr. 1524).

Gemeinsame Vornamen: Ludolf, Hermann, Helmold.

Ein Zweig der v. Tossem ist nachweislich bürgerlich geworden: 1188 (Doebner I Nr. 41) burgensis Ekbertus de Tosheim.

Burchardi, v. Cramme.

1274 (Janicke III Nr. 390) Geschäft der v. Cramme; einzige bürgerliche Zeugen Conrad Burchardi und seine Brüder.

Gemeinsame Vornamen: Burchard, Heinrich, Conrad, Dietrich.

1405 (Doebner III Nr. 189) Burchardi (vom Ostertor) begütert in Berle; Berle und Cramme beide im Amte Salder.

Galle, v. Garmsen.

1395 (Doebner II Nr. 827) Hans Galle begütert in Garmsen; die v. Gadenstedt dehnen ihre Fehde mit den v. Garmsen auf Hans Galle aus.

Gemeinsame Vornamen: Johann, Hermann, Degenhard (1382 Doebner I Nr. 381 Thegenhardus in Alta via; auf dem Hohenwege stand das Sedelhus der Galle).

1301 (Doebner I Nr. 552) Hermann v. Garmsen, civis Hildensemensis, vielleicht identisch mit Hermann Galle (1299 und 1317 bezeugt).

de Capella, v. Stockem.

Nur zwei: Heinrich und Hermann de Capella.

1239 (Doebner I Nr. 153) Heinrich de Capella hat 1/4 Zehnt zu Drispenstedt vom Bischof zu Lehn und überläßt es dem Johannisstift.

1240 (Janicke II Nr. 578) Die Familie v. Stockem hat 3/4 Zehnt zu Drispenstedt vom Bischof zu Lehn und verpfändet ihn ans Johannisstift; unter den Zeugen Heinricus de Capella.

Der Name Heinrich kommt gleichzeitig bei den v. Stockem vor. —

1301 (Janicke III Nr. 1316) erscheint ein Conradus de Stockem, civis Hild. Der Name Konrad gleichzeitig bei der Ritterfamilie.

Theolenarius, v. Dinklar.

Die Theolenarii reich begütert in Dinklar.

1271 (Janicke III Nr. 282) Johannes Th. hatte bisher zu Lehn vom Ritter Gerhard Ziegenbart 2 Hufen in Dinklar.

1286 (Doebner I Nr. 414) Arnold Th. verkauft 5 Hufen in Dinklar, wohl Eigen. — Der Name Johann gleichzeitig bei den v. Dinklar.

Schönkind, v. Garbolzum.

1290 (Doebner III Nachtrag 45) Dietrich Schönkind Bürge für Heinrich von Garbolzum.

Schönkind begütert in Achtum und Dingelbe, in der Nachbarschaft von Garbolzum (Doebner I Nr. 286, III Anhang 45).

Gemeinsame Vornamen: Heinrich, Johann, Ludolf.

v. Osterode.

Gemeinsame Vornamen der Bürger- und Ritterfamilie: Gottschalk, Hermann, Werner (Doebner I p. 612, Janicke I p. 793).

[101]) 1370 (Doebner II Nr. 302). —
1361 (Doebner II Nr. 186). 1395 (Doebner II Nr. 825). —
1425 (Doebner III Nr. 593).

[102]) 1410 (Doebner III Nr. 435 Anm.). 1397 und 1420 (Doebner II Nr. 965 Anm. und III Nr. 930). 1406 (Doebner III Nr. 244).

[103]) 1423 (Doebner III Nr 1077). 1383 (Doebner II Nr. 531).

[104]) 1219 (Janicke I Nr. 730) und 1235 (Janicke II Nr. 417). Über beide Urkunden das Nähere bei Wittich, Altfreiheit p. 109—111.

[105]) 1361 (Doebner II Nr. 186).
[106]) Lüntzel, ältere Diözese Hildesheim p. 109.
[107]) Auch Henric Recing dürfen wir dem Patriziate zurechnen.
[108]) Schröder, Gerichtsverfassung des Ssp. p. 61.
[109]) 1232 (Janicke II Nr. 337), 1234 (Janicke II Nr. 401). 1235 (Janicke II Nr. 414). 1260 (Janicke II Nr. 1129). —
1257 (Doebner I Nr. 252).
[110]) 1226 (Janicke II Nr. 193), 1227 (Janicke II Nr. 249). 1204 (Janicke I Nr. 592).
[111]) 1262 (Janicke III Nr. 32).
[112]) 1235 (Janicke II Nr. 414), 1236 (Janicke II Nr. 452). —
1277 (Doebner I Nr. 359).
[113]) 1335 (Doebner I Nr. 883) is dat jenich pleghe oder beneft uppe den ammechten oder den lenen lyt, dar se de ammechte oder de lene mede vorlesen mochten, icht se der plicht nicht endeden . . . .
[114]) Vgl. für das Folgende Bode, Weiland, Wolfstieg, l. c.
[115]) Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung der Stadt Goslar p. 33 Anm. 1. „Ich möchte hier wenigstens der Vermutung Raum geben, daß die freien Familien gerade den Kern der Montanen (Bergwerksbesitzer) ausmachten.“ Diese Freien siedelten sich in der Stadt an; für die Arbeiterbevölkerung entstand am Fuße des Rammelsberges ein Dorf, das sog. Bergdorf; cf. Bode, U.-B. II p. 84.
[116]) Hansische Gesch.-Blätter, Jahrgang 1884 p. 27, 29; 1885 p. 31 f.
[117]) Bode U.-B. II p. 78. Weiland, Rats- u. Gerichtsverfassung p. 52.
[118]) Siehe unten p. 130 f.
[119]) U.-B. II p. 71 f. —
U.-B. II Nr. 155 u. 156.
[120]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1884 p. 104.
[121]) Bode II Nr. 396.
[122]) Bode II Nr. 406.
[123]) Neuburg, Goslars Bergbau p. 183.
[124]) cf. Bode II Nr. 412 (ao. 1290); Bode III Nr. 149 (ao. 1306) quantum nostra jurisdictio se extendit.
[125]) Bode II Nr. 403. —
Bode II Nr. 412.
[126]) 1306 Bode III Nr. 149.
[127]) 1271 (Bode II Nr. 169) „des rikes borgere“; cf. Bode II p. 15.
1310 (Bode III Nr. 223). 1321 (Bode III Nr. 563).
[128]) 1362 (Bode IV Nr. 762a).
[129]) Bode III p. 750, IV p. 726.
[130]) Bode II Nr. 405. —
Bode II Nr. 412. —
Nach 1286 (Bode III Nr. 129).
[131]) Vgl. die Warenverzeichnisse Bode II Nr. 292c, III 1031.
[132]) Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg p. 75. —
Für Halberstadt vgl. Bode II Nr. 420.
[133]) 1252 u. 1274 (Bode II Nr. 13 und 207).

[134]) Außerdem treten unter den patrizischen Ratsherren folgende Personen auf, die sonst nicht nachweisbar sind:

Bertoldus Institor 1269, Bernhardus Juvenis 1269, Henricus Pennig 1277, Johannes Rodolfi 1269, Rodolphus Stint 1269. Ihre Beinamen sind wohl nur ephemeren Charakters.

Bertoldus Institor dürfte identisch sein mit Bertold Meise; dieser begegnet 1279 im Rate, vielleicht auch schon 1277 (Mese ohne Vornamen), und erscheint etwas später als Mitglied der Krämergilde; er ist also institor. cf. Bode II p. 626 und Nr. 292b.
Bernhardus Juvenis dürfte als Bernhardus junior aufzufassen sein.
Hinsichtlich des Henricus Pennig wäre zu vergleichen dominus Thidericus Penino miles, Bode III Nr. 48 (ao. 1303).
Johannes Rodolfi gehört wohl zur Familie de Gosa, cf. Bode II p. 611.
Der 1298 auftretende Ratsherr Bertoldus Eleri gehört der Familie Honestus an, nach Bode III p. 711 sub Ehrhaftig.

[135]) Zwei Grafengerichtsurkunden:

1281 (Bode II Nr. 289. Vgl. Wittig, Altfreiheit p. 106).
Verkauf der Erbgüter der Familie de Piscine zu Ebelingerode. Testes sunt . . ., milites; burgenses vero Bertrammus et Burchardus fratres dicti de Bilsten, Hermannus senior, Hermannus junior dicti de Astvelt, Rodolfus de Gradu, Johannes de Merica, Bertoldus Meiso et Ludolfus de Echolt, Johannes Mercator et Conradus de Visbeke. —

1290 (Bode II Nr. 414).
Die Grafen von Woldenberg übertragen das Eigentum an drei Hufen in Kl. Sehlde dem Kloster Neuwerk. Testes vero . . . . (clerici); . . . ., milites; . . . ., famuli; Henricus de Rivo, Johannes de Barum, Johannes de Levede, Johannes de Dornethen, burgenses in Goslaria.

[136]) Grundbesitz am Ursprungsorte.

v. Astfeld.
1311 (Bode III Nr. 260) Kloster Frankenberg kauft von Joh. v. Astfeld 3¹/₄ Hufen zu Astfeld, wohl Eigen; ferner von den Erben Hennigs v. Astfeld 4 Hufen zu Astfeld, Lehn (vgl. Bode III Nr. 101 und 134).

v. Bornemehusen.
1311 (Bode III Nr. 265) Sander v. Bornummehusen besitzt eine Hütte zu Bornummehusen und eine zweite zu Pedele (Bornemehusen nördlich von Seesen, Pedele wüster Ort bei Seesen). Die Hüttenwerke waren regelmäßig mit Waldbesitz verbunden.

v. Dörnten.
1271 (Bode II Nr. 167) Heinrich v. Dörnten begabt das Johannishospital mit dem halben Zehnten zu Dörnten, Lehn von denen von Wolfenbüttel.
1293 (Bode II Nr. 452) Johs. v. Dörnten begabt Kloster Neuwerk mit 1 Hufe in Dörnten, Lehn von den Grafen v. Woldenberg.
1351 (Bode IV Nr. 449) Güterverzeichnis Hermanns v. Dörnten, darin 3 Hufen in Dörnten, Lehn von denen v. Burgdorf, 3 Hufen in Dörnten, Lehn vom Bischof von Hildesheim, 4 Hufen in Dörnten, Lehn von den Rittern von Gadenstedt, 2 Hufen in Dörnten zu Erbenzins vom Domkapitel zu Hildesheim.
Außerdem ist die Familie reich begütert in der Umgegend von Dörnten, in West-Haringen, Mittel-Haringen, Gr. Döhren, Kl. Döhren, Jerstedt rc.

v. Lewe.
1336 (Bode IV Nr. 6) Werner und Willekin v. Lewe verkaufen an Conr. Schap 2 Hufen zu Beinum (nördlich von Lewe), Lehn vom Grafen von Schladen.
1352 (Bode IV Nr. 478) Johs. v. Lewe übergibt dem Bischof von Hildesheim 4 Hufen in Othfresen (s. w. von Lewe), also Eigen, und empfängt sie als Lehn zurück.

v. Lochten.
1325 (Bode III Nr. 717) Kloster Abbenrode kauft von Friedrich v. Lochten ¹/₂ Hufe in Lochten, Lehn vom Ritter v. Gowische.

v. Rauen.
1267 (Bode II Nr. 127) Kloster Frankenberg erwirbt von Joh. v. Rauen 4 Hufen in Gr. Rauen, Lehn von den Grafen v. Woldenberg.

v. Nette.
1357 (Bode IV Nr. 581) Bartold v. Nette überläßt dem Kloster Frankenberg den Zehnten over dat Nettbedeland uppe deme velde to Bokenem (Nette bei Bockenem).

[137]) Inhaber von städtischen Vorwerken oder Höfen.

v. Astfeld.
1320 (Bode III Nr. 499) Wedego v. A. pachtet vom Rate curiam, que Dikhof dicitur, den früheren Herrenhof der Familie v. d. Dike vor den Mauern Goslars. — Vgl. 1300—1350 (Bode IV Nr. 406).

v. Barum.
1315 (Bode III Nr. 358) Kloster Walkenried erwirbt von Joh. v. Barum curiam sitam intra muros nostros (sc. Goslar). — Vgl. 1358 (Bode IV Nr. 630).

v. Bilstein.
1266 (Bode II Nr. 125) Ulrich v. B. begabt das Domstift in Goslar mit der curia, que vocatur Lachenberc.

Copman.
1335 (Bode III Nr. 1029) Hannes v. Brokelde hat ½ Mark Zins stehen auf dem vorwerke hern Wedeghen Copmannes in der Groperstraten.

Vgl. Wedego Copman 1323 und 1338 (Bode III Nr. 667, IV 58); Werner Copman 1333 und 1347 (Bode III Nr. 955, IV 308); Cord Kopman 1347 und 1362 (Bode IV Nr. 308, 746).

Honestus.
1328 (Bode III Nr. 814) dat hus unde de hof, dat der het dat vorewerc hern Borcherdes des Erhafteghen, jetzt im Besitze des Domkapitels.

v. Imminghof.
Die Familie führt ihren Namen nach dem Hofe gleichen Namens in der Stadt. 1174—95 (Bode I Nr. 301, p. 323) wird erwähnt molendinum in Imenchehove.

Scriptor.
1285—96 (Bode II Nr. 419) spacium apud curiam Conradi Scriptoris in Bedelerehagen.

Zabel.
1324 (Bode III Nr. 698) Die Münzergilde kauft von Hartmann Tzabel 1 Verding jährlichen Zinses ute deme bomenen hus, dat by sinem vorwerke stent in der Scylderestrate.

[188]) Grundbesitz vor der Stadt. Siehe auch vorige Anmerkung (v. Astfeld, v. Barum, Copman).

Bullik.
1327 (Bode III Nr. 775) locavimus (sc. der Rat) Olrico Bulk concivi nostro suisque veris heredibus 5½ mansos in campo, qui Horst dicitur.

v. Dörnten.
Dietrich v. Dörnten pachtet 1311 (Bode III Nr. 256) vom Rate spacium quoddam situm juxta curiam dictam Stapelbeke . . . . colendum et arandum ad semina; hat 1313 (Bode III Nr. 305) bona, que dominus Borchardus prepositus et conventus monasterii montis st. Georgii extra muros nostros locaverunt Thiderico de Dornthen. —

Hermann v. Dörnten hat 1300—1350 (Bode IV Nr. 406) 3 Hufen vom Rate. —

Hannes v. Dörnten hat 1349 (Bode IV Nr. 344) 4 Hufen am Galgberge vom Rate. —

Die 3 Personen gehören 3 verschiedenen Linien an.

vam Echolte.
1330 (Bode III Nr. 849) Ludeke von deme Eckholte hat gehabt 4 Hufen von dem Kloster Riechenberg.

1300—1350 (Bode IV Nr. 406) Anselm und Giseke v. d. Ekholte haben 2 Hufen vom Rate.

v. Jerze.
1332 (Bode III Nr. 926) Der Rat verpachtet Siffrido de Jerce . . . . . in perpetnum 5 mansos sitos in loco dicto Bollars, jährlicher Zins 5 M.

1358 (Bode IV Nr. 648) Henning v. Jerze und Sohn lassen auf dem Stift St. Petersberg 2 hove uppe der Snede unde 1 morghen, ... dar we en tins af geven deme sulven capittele.

Meise.
1345 (Bode IV Nr. 260) Stift Georgenberg bei Goslar bekundet: .... in use 4 hove unde in den tegheden darover, de Hannes Meyse van os hadde, de up sante Jurienvelde licget.

de Merica.
1320 (Bode III Nr. 540) Der Rat verpachtet Johanni et Arnoldo fratribus .... de Merica .... in perpetuum 2 mansos sitos inter domum Infirmorum pp. gegen 2 Mark jährlichen Zinses.
1332 (Bode III Nr. 927) Dieselben Brüder setzen zu Pfand 2 hove landes, de ere eghen sin, de vor der stat to Ghosclere ligghet.

v. Prage.
1335 (Bode III Nr. 1018) locavimus (sc. der Rat) Siffrido de Praghe ... in perpetuum duos mansos.

v. Ruden.
1308 (Bode III Nr. 186) unum mansum ...., quem Johannes Claviger emit a Johanne de Ruden.

[139]) 1120 (Bode I Nr. 164). —
Tetelinus (de Herre), cf. Bode I Nr. 217 (ao. 1150).
Sebertus, cf. Janicke I Nr. 332 Sibertus fidelis des Bischofs v. Hildesheim.
Odelbertus, cf. Bode I Nr. 243 (ao. 1160) Albertus Reinberti filius civis Goslariensis, Bode I Nr. 296 (ao. 1181) Adelbertus civis Gosl.; Janicke I Nr. 276 (ao. 1151) Reinbertus liber.
Amecho, cf. die Stellung 1108 und 1154 (Bode I Nr. 152 und 229).
Benecho, cf. Janicke I Nr. 169 (ao. 1110) Bennico hild. Ministerial, auch 1108 (Bode I Nr. 152).
Wecel, cf. Wetzel hild. Min. Janicke I Nr. 317 (ao. 1160).
Benno, cf. Benno officialis 1154 (Bode I Nr. 229).
[140]) 1311 u. 1327 (Bode III Nr. 256 und 775).

[141]) Familien, deren Mitglieder den Ritter- oder Knappentitel führen.

v. Barum.
Man vergleiche den — nur in Einzelheiten vielleicht zu korrigierenden — Stammbaum der Familie bei Bode III p. 832. —
Herzo I. 1251—83 Bürger, wohl ritterlich.
Von seinen Nachkommen der eine Zweig ritterlich: Herzo II. 1287—1317, famulus (1290, Bode II Nr. 414), und dessen Sohn Herzo III. 1317—24, famulus (1317, Bode III Nr. 424).
Der andere Zweig, Johann I. 1286—1317 und seine Abkömmlinge, bürgerlich; doch auch hier noch Johann II. 1308—55, einer von den Söhnen Johanns I., famulus (1319—31, Bode III Nr. 731).

Bok.
Albert Boc, Bürger, 1259—69, wohl identisch mit dem Ritter Albert Bok 1251—95. Letzteren finden wir verschiedentlich in Beziehungen zur Stadt z. B. 1276 (Bode II Nr. 225), wo er für das Kloster Neuwerk in Goslar ein Gelübde empfangen hat.

Copman.
1330 (Bode III Nr. 849) Hannes Kopman, Knecht der edelen heren greven Albrechtes unde Bernhardes von Reghenstenn, richtet ein Schreiben an den Rat von Goslar. Er ist der Sohn des Bürgers Conrad Kopman, selbst aber nicht Bürger (vgl. Zeugenreihe 1349, Bode IV Nr. 363).

Heyge.
1302—38 (Bode III Nr. 587) Hinricus nobilis dominus in Homborg schreibt an den Rat zu Goslar zu Gunsten seines Burgmannes Johannes de Heygen und dessen Verwandten, ut a domo Johannis de Heyen, quondam vestri famuli,

consequantur, quod vobis videtur fore justum; denn sie sind die rechten Erben; de obitu sepedicti Johannis de Heygen quondam famuli vestri lator presentium vos expediet.

Johannes Heyge tritt im Rate auf 1269 (Bode II Nr. 156).

de Inferno.

1341 (Bode IV Nr. 161) Schuldanerkenntnis des Rates von Goslar: we sint schuldich Godeken unde Hermene broderen van der Helle, Corde Schape unde Hanneke Otten, usen borgheren, 200 Mark pp. Godeke soll eventuell in den Mitbesitz der Bienenburg kommen, die damals der Rat besaß.

Er erscheint schon 1320 (Bode III Nr. 510) als castellanus in Vineborch und öfters als Knappe (z. B. 1320, Bode III Nr. 511).

1349 (Bode IV Nr 360) her Clawes, riddere, unde Bertold, knecht, brodere, gheheten von der Helle bekunden: . . . . in deme huse to Goslere in der Kornstraten, dat use ghewesen hadde.

v. Peperkeller.

1260—65 (Bode II Nr. 81) . . . . domino Arnoldo dicto de Gowische et domino Conrado de Peperkeller . . . . militibus.

v. Prage.

1345—67 (Bode IV Nr. 573) Ernst d. Jüngere, Herzog zu Braunschweig, schreibt an den Rat zu Goslar umme Syverde von Prage, unsen dynere.

Vgl. 1328 (Bode III Nr. 798) dominus Syffridus de Praghe, wohl der Vater des Vorigen.

v. Ringelem.

1325 (Bode III Nr. 721) Ego Hermannus de Gowische miles . . . recognosco, quod coram me Hennigus de Ringelum, famulus meus, . . . Er gehört offenbar zur Bürgerfamilie v. Ringelem, bei der auch der Name Henning (Johannes) mehrmals vorkommt.

Auch Conradus de Ringelen 1181—89 (Bode I Nr. 304) ist wohl schon Bürger; er erscheint 1175 (Janicke I Nr. 369) unter Rittern.

v. Ütze.

1304 (Bode III Nr. 87) Bodo v. Ütze, Ratsherr.

1333 (Bode III Nr. 963) Heinrich und Bodo v. Ütze, Brüder, bekunden: . . . . dat hus, dat by den broderen (in Goslar) steyt, dat unser suster es to erme liven.

Heinrich v. Ütze ist Knappe, vgl. 1333 (Bode III Nr. 950).

v. Bischbeke.

1274 (Bode II Nr. 197) Stift Quedlinburg überläßt Grundstücke Conrado de Visbeke militi, Johanni dicto Scriptori, burgensibus in Goslaria.

1307—15 (Bode III Nr. 266) Conradus de Viscbeke noster famulus (sc. des Edelherrn von Plesse).

[142]) 1345 (Bode IV Nr. 272) We, her Peder van Tzemmenstede, her Eler Sassenberch, riddere, Hannes van Dornten unde Henning van Astvelde, wonhaftech to Hartesborch, bekunden ein Geschäft des Domstiftes.

Vgl. dazu 1347 (Bode IV Nr. 318) . . . . hern Elere Sassenberghe, riddere, de wile he levet unde borchman is to Hartesborch.

[143]) Verschwägerung mit Ritterfamilien.

v. Barum.

1287 (Bode II Nr. 351) Henricus de Barem, Schwestersohn des Ritters Hugo de Durrevelde.

v. Bilstein.

1360 (Bode IV Nr. 690 und Anmerkung) Hanse Bilstene unde Kunnen, syner husvrowen, de do na hern Borcharde (van deme Stenberghe, riddere) nam to echte. — Vgl. 1355 (Bode IV Nr. 529).

Bonus.

1286—1322 (Bode III Nr. 129) Hermannus miles dictus Kalenberch, advocatus Henrici ducis de Brunswic, an die Krämer- und Fleischergilde in Goslar: . . . genero nostro, Thiderico Bono, concivi vestro.

v. Dörnten.

1365 (Bode IV Nr. 852) Ek Werner van deme Stene, knecht, ... bekenne, dat . . . . unde Olreke van Dornten, usen swager.

[144]) Stammesgemeinschaft mit Ritterfamilien gleichen Namens auf Grund der Vornamen.

v. Lewe.

Dietrich, miles, 1240—64 (Janicke II und III Register), vielleicht identisch mit dem Bürger Dietrich 1254—58.

Hermann und Heinrich bei beiden Familien öfters.

Gerhard bei der Ritterfamilie oft; bei der Bürgerfamilie Ghevérd 1361 (siehe Bode, Register).

de Merica.

Es gibt im Halberstädtschen eine Ritterfamilie dieses Namens, von der drei Vornamen bezeugt sind: Hermann 1212—16 (U.-B. des Hochstifts Halberstadt), Hermann 1253 (U.-B. des Klosters Himmelpforten Nr. 1), Gerold 1289—95 (U.-B. der Stadt Halberstadt), Johannes 1302—22 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XV).

Bei der Bürgerfamilie Johannes oft, zuerst 1267—91; Hermann 1296 ff.; bemerkenswert auch Gerbodo 1353 ff. (siehe Bode, Register).

Scat.

In Goslar nur einer dieses Namens, Johannes, 1269 Ratsherr. —

Im Stift Halberstadt gibt es eine Ritterfamilie dieses Namens (= v. Swanebeke), bei ihr ist der Name Johannes häufig:

Johannes, Ritter, 1279—82; Johannes, Ritter, des Vorigen Brudersohn, 1283 (U.-B. der Stadt Halberstadt II p. 505); Johannes Schat, Ritter, 1311—19 (U.-B. des Hochstifts Halberstadt, Bd. III).

v. Sehlde.

Bei der Bürgerfamilie kommen vor Ludolf (dreimal), Dietrich, Herze (= Heinrich), Hans (je einmal).

Bei der Ritterfamilie: Ludolf, Dietrich, Johannes mehrmals und wohl auch ein Heinrich.

Vgl. die Register bei Bode und Janicke.

[145]) Patrizier inmitten ritterlicher Zeugen.

Alebrandi.

1186 (Bode I Nr. 306) Bischof Adelog von Hildesheim weiht den Hauptaltar im Kloster Neuwerk; Zeugen sind Kleriker, dann Hildesheimer Ministerialen, darauf:
Hugoldus frater advocati (sc. des Ritters Volkmar v. Wildenstein, Bode I p. 618),
Giselbertus Dives (vielleicht auch zur Familie v. Wildenstein, jedenfalls ritterlichen Standes, vgl. 1187 Bode I Nr. 311),
Conradus Juvenis et fratres ejus Tidericus et Hugo (wohl aus der Ritterfamilie de Piscina s. Bode I p. 47),
Rodolfus filius Snelleri,
Alebrandus,
Heinricus filius Bescelini (1257 Bode II Nr. 40 H. Bezelini miles). —

1227 (Bode I Nr. 486) Giselbertus miles et civis Goslariensis gründet ein Hospital in Goslar. Zeugen: Conradus Hild. episcopus,
et Volcmarus frater meus (sc. des Ritters Giselbert),
Olricus de Piscina (aus der Ritterfamilie),
Conradus de Frankenberch,
Hilgo de Angulo,
Henricus filius Alebrandi,

Olricus Lougus (1227 Janicke II Nr. 229 unter Rittern),
Sifridus Leouardi (1234 Bode I Nr. 540 miles),
Conradus de Piscina et Tidericus frater suus (aus der Ritterfamilie),
Olricus de Ebelingerode et Rodolfus frater suus (1246 Janicke II Nr. 772 milites).

Dux.

1245 (Bode I Nr. 607) Conradus Dux nur mit ritterlichen Zeugen beim Bischof von Hildesheim in Winzenburg; testes hujus sunt Bertoldus de Gowisc, Henricus de Steuberg, Luppoldus de Goslaria, Ascuinus de Walmede, Bertoldus de Holle, Bertoldus de Herre, Couradus Dux et alii quam plures. Lauter bekannte Ritterfamilien. —

1251 (Bode II Nr. 3) Urkunde des Grafen Heinrich v. Woldenberg für Kloster Neuwerk; testes sunt domestica uostra Sophia (Gemahlin des Grafen),
filius noster Hoierus,
Bertoldus Wlfgrove (1258 Bode II Nr. 54 Ritter),
Bertoldus advocatus et Arnoldus de Gowissche frater suus (c. 1253 Bode II Nr. 22 milites),
dominus Conradus Dux,
layci. —
Vgl. auch 1244 Bode I p. 562, 19. —

de st. Egidio:

1233 (Bode I Nr. 532) Urkunde des Goslarer Domstiftes für Kloster Neuwerk; testes sunt canonici; laici
Hermannus de sancto Egidio,
Volcmarus frater Giselberti (aus der Ritterfamilie v. Wildenstein, Bode III p. 824),
Bertoldus et Arnoldus de Gowischen (c. 1253 Bode II Nr. 22 milites),
Theodolfus filius Conradi,
Reinardus de Lapide (Ritter, Bode II p. 643),
Bodo filius Symonis (1221—33 Bode I Nr. 493 Bodo filius domini Symonis). —
Vgl. auch 1226 (Bode I Nr. 464). —

Quest.

1236 (Bode I Nr. 549) Urkunde des Propstes von Osterode für das Kloster Frankenberg; testes autem sunt . . . .
Volcmarus miles,
Rudolfus Quest,
Giselbertus advocatus et miles,
Siffridus Ovis,
Siffridus filius Leonhardi (1234 Bode I Nr. 540 miles),
Giselbertus Quest,
Ludolfus de Sellede (1240 Bode I Nr. 577 Ludolphus de Seledhe miles, 1230 Janicke II Nr. 290 wohl Knappe),
Albertus Purimen (verderbt aus Piramen-Kegel? Dann zur Ritterfamilie Kegel, wo der Name Albert etwas später vorkommt, vgl. 1286 Bode II Nr. 342). —
Vgl. auch 1244 (Bode I p. 565, Nr. 3).

Scap.

Siehe unter Quest die Urkunde von 1236 (Bode I Nr. 549). — Vgl. auch 1244 (Bode I p. 562, Nr. 20).

Auch folgende Angehörige der Familien v. **Bilstein**, **Copman**, v. **Dörnten**, v. **Lewe** treten unter lauter ritterlichen Zeugen auf:
Olricus de Bilsten 1266 (Bode II Nr. 121),
dominus Hermannus Mercator 1232—40 (Bode I Nr. 552),
Henricus de Dorneten 1254 (Bode II Nr. 26),
Tidericus de Livede 1258 (Bode II Nr. 53).

[146]) **Folgende Familien sind Zweige anderer Patrizierfamilien.**

de platea Advocati zur Familie v. Astvelde.
Es kommen zwei dieses Namens vor: Hermann und Johann; beide Namen sind bei den v. Astfeld häufig. —

Die v. Astfeld saßen in der Vogtstraße; 1310 (Bode III Nr. 230) domus Wedegonis de Astvelde in platea Advocati. —

Eine Urkunde von 1253 c. (Bode II Nr. 22) handelt von nova edificia, que dominus Hermannus de Platea advocati in cimiterio forensi erexerat; unter den Zeugen erscheint Thid. de Astvelde, der zusammen mit seinem Bruder Hermann oft in gleichzeitigen Zeugenreihen auftritt; dieser Bruder dürfte der im Text der Urkunde als Herm. de Platea advocati Bezeichnete sein. —

Ein Zweig der Familie v. Astfeld sitzt später am Hohenwege, 1331 (Bode III Nr. 899) Hermannus de Astvelde de Alta via conburgensis noster; der Hoheweg führt am Marktkirchhof vorbei, vgl. den Plan von Goslar (bei Jäger & Sohn in G.); am Marktkirchhof aber hat jener Herm. de Platea adv. seine nova edificia errichtet.

Gerecoonis zur Familie de St. Egidio (= under sante Ylien).

1281—98 ist Ludolfus Gerecouis, also Ludolf der Sohn des Gereke bezeugt.

1323 (Bode III Nr. 643b) verkauft der Rat eine Rente folgenden Personen: Conrade under sent Ylien unde Koneken hern Ludeken, hern Gereken sone, unde Boden sinem brodere; der an zweiter Stelle genannte Koneke ist also der Sohn Ludolfi Gerecouis und hat einen Bruder Bodo.

Dieser Koneke führt einige Jahre später den Beinamen under sinte Ylien; 1341 (Bode IV Nr. 159) Conred under sinte Ylien, Boden broder, hern Ludeken sone, hern Gherekensen, verkauft Bergwerksteile.

Trost zur Familie v. Dörnten.

1. Eine ganze Reihe gemeinsamer Vornamen.
2. Die Trost reich begütert in Dörnten.

1315 (Bode III Nr. 375) Conrad Trost verkauft an die Familie Wittinghe 4 mansos in Dörnten, unum proprium, tres vero pheodales (sc. von denen v. Burgdorf).

1316 (Bode III Nr. 398) Kloster Neuwerk erwirbt von Conrad Trost 7 Hufen in Dörnten, Lehn von denen v. Burgdorf.

1316 (Bode III Nr. 395) Conrad Trost hatte früher bona in Dornedehusen (wüster Ort bei Dörnten) vom Goslarer Domstift.

3. Häufiges Vorkommen von Mitgliedern beider Familien unmittelbar neben einander in Zeugenreihen, Ratsregistern u. dgl. Z. B. 1289 (Bode II Nr. 372), 1290 (II 384, 385), 1293 (II 453, 455).

[147]) Z. B. 1236, 1266 (Bode I Nr. 549, II 125).

[148]) Z. B. 1251 (Bode II Nr. 8), 1227 (Bode I Nr. 486).

[149]) 1258 (Bode II Nr. 53).

[150]) cf. noch 1226 (Bode I Nr. 464) und 1260—65 (Bode II Nr. 81). — Siehe auch Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung p. 41.

[151]) 1330 (Bode III Nr. 858) und 1331 (Bode III Nr. 879).

[152]) 1291 (Bode II Nr. 427).

[153]) Für das Folgende vgl. Bode, Einleitung zum U.-B. der Stadt Goslar, Bd. I p. 57; Bd. II p. 5, 18, 76, 86 ff.; Bd. III p. XVIII f.; Bd. IV p. XXI. — Weiland, Goslar als Kaiserpfalz p. 28.

[154]) Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung p. 46: „Die Bestimmung über Erhaltung des judicium trans aquam ist, wie ich mit Wolfstieg annehme, eine Concession an die Montanen."

[155]) 1290 (Bode II Nr. 412).

[156]) Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar p. 72. Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar p. 44 f.

[157]) Bode, U.-B. I p. 50 f., II p. 81.

[158]) Bode, U.-B. II p. 51.

[159]) Bode, U.-B. II p. 84 f.

[160]) Bode I Nr. 401.

[161]) Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung p. 52—54.

[162]) Ausdrücklich als Gerichtsurkunde bezeichnet ist nur eine, Bode II Nr. 174 (ao. 1272). Echtedingsurkunden sind aber zweifellos auch Bode II Nr. 26 (ao. 1254), 62 (ao. 1259), 245 (ao. 1277), da es sich in ihnen um Übertragung von Eigen handelt und als erster Zeuge resp. Aussteller der Vogt erscheint; wohl auch noch Bode II Nr. 554 (ao. 1298). —

In allen diesen Urkunden besteht die Zeugenreihe aus notorischen Patriziern. Schwierigkeit macht nur die Urkunde von 1259 (Bode II Nr. 62) mit folgender Zeugenreihe:

dominus Bertoldus de Gowische, qui ipso tempore advocatus exstitit,
Henricus scultetus, Bertoldus scultetus,
Giso filius Volcmari: zur Familie v. Wildenstein, Bode III p. 824,
Johannes de Pedele: cf. domina Jutta de Pedele 1267 (Bode II Nr. 129),
Gerbodo, Tid. et Herm. de Astvelde (Patrizier),
Hermannus Rex: 1316 (Bode III Nr. 397) Hermannus et Hinricus fratres dicti Reges, Bürger in Goslar, 1294 (Schmidt, U.-B. H. H. II 1614) Hinricus Rex, castrensis in Horneburg,
Sifridus Monetarius: 1271 (Bode II Nr. 169) Syverd Munter unter den 6 Bürgern, die die Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig mitbesiegeln, also wahrscheinlich einer von den Provisores der Montani; vielleicht zur Familie Scap, cf. Bode II p. 655,
Borchardus de platea Monachorum,
Herm. de Ringelim (Patrizier),
Arnoldus de Nitstein: Arnold v. Bilstein? cf. Bode II p. 595,
Albertus Boc (Patrizier),
Heinricus Stoc: cf. Bode II Nr. 71 (ao. 1260) Heinr. Stoc hatte bisher eine Mühle bei Goslar zu Lehn von dem Grafen von Regenstein.

Die mitgeteilten Nachrichten berechtigen uns wohl, auch hier die ganze Zeugenreihe als patrizisch zu betrachten. —

Eine ältere Echtedingsurkunde ohne Zeugenreihe besitzen wir aus dem Jahre 1147 (Bode I Nr. 208): in praesentia Hermanni advocati et omnium civium Goslariensium. Auffällig ist, daß es dafür in späteren Bestätigungen desselben Rechtsgeschäftes heißt: simulque nominatissimorum civium Goslariensium (ao. 1160 Bode II Nr. 245, 1171 Bode II Nr. 271). cf. Weiland, Rats- und Gerichtsverfassung p. 34.

[163]) 1295 (Bode II Nr. 482).

[164]) Burggrafenamt pp. p. 91. —
ibidem p. 156.

[165]) Dürre, Geschichte p. 265. —
Barges, Gerichtsverfassung p. 46. —
Stadtrecht § 59 (Hänselmann I Nr. 2).

[166]) Gengler, deutsche Stadtrechte p. 456 § 4; cf. Heck, die Gemeinfreien p. 56.

[167]) Hildesheimer Stadtrecht c. 1300 (Doebner I Nr. 548) § 14 § 159.

[168]) Rietschel, Burggrafenamt p. 309. —
ibidem p. 273.

[169]) Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung d. d. Stadtverfassung p. 33.

[170]) Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. I p. 31.

[171]) Heck, die Gemeinfreien p. 263 Anm. 1; cf. Heck, Biergelden p. 74 f. —
Heck, der Ssp. und die Stände der Freien p. 226, p. 482 ff.

[172]) Roth v. Schreckenstein, das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten. 1856. —

Caro, ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter, in Jahrbücher für N.-Ö. und St. 1906.

[173]) Wittich, Altfreiheit p. 70.

[174]) So in Goslar: v. Cantelsem, v. Osterode, v. Dahlum, v. Düngen.
In Hildesheim: v. Tossem, v. Sehnde, v. Hameln.

[175]) z. B. in Goslar: Tetelinus (v. Heere), cf. Anm. 139; Arnoldus et fratres ejus Henniko et Thiedolfus (1154 Bode I Nr. 229) zur Familie v. Bornum, wo Arnold, Thiedolf, Johann gleichzeitig vorkommen; Henricus Alardi (Bode II Nr. 38) zur Familie v. Burgdorf.

Für Hildesheim vgl. z. B. oben S. 42 f., die Urkunde von 1145; die Hildesheimer Dienstmannschaft rekrutierte sich aus dem Stande der Altfreien.

[176]) 1031 (Hänselmann II Nr. 1) Hatheguardus et uxor ejus Atta, homines liberi, in Braunschweig —

1141—44 (Janicke I Nr. 226) liber homo Romoldus (vgl. die Goslarer Familie Romoldi) wohl in Hildesheim. —

1147 (Bode I Nr. 208) vir illustris Rodolfus in Goslar.

[177]) 1195 (Janicke I Nr. 514) Henricus et Eilardus burgenses (Hild.). —

1235 (Janicke II Nr. 416) Theodericus de civitate. —
cf. Wittich, Altfreiheit p. 110.

[178]) 1108 (Bode I Nr. 152): bis Bezelin sind die Zeugen Bürger, dann folgen Ministerialen.
1142 (Bode I Nr. 195) cives Goslarienses, dann hild. Ministerialen.
1147 (Bode I Nr. 208) laici vero: bis Gerhardus Niger Bürger von Goslar, dann Ministerialen.
1151 (Bode I Nr. 213) Goslarienses: . . . . . , ministeriales Hild. . . . .
1181 (Bode I Nr. 296) ähnlich.

[179]) Vgl. z. B. für Goslar: 1015 (Bode I Nr. 11), 1156 (Bode I Nr. 235), 1186 (Bode I Nr. 306), 1188 (Bode I Nr. 320), 1197 (Bode I Nr. 347).

[180]) Bode I Nr. 121.

[181]) Weiland, Goslar als Kaiserpfalz p. 22 f.

[182]) Hänselmann III p. 85.

[183]) Schon Arnold, Verfassungsgesch. I p. 16, 68 f., 170 sah in den Patriziern die „altfreie Gemeinde". —
Wittich, Altfreiheit p. 74. —
Vgl. noch Caro, Jahrbücher für N. Ö. und St. 1906 p. 733: Das städtische Patriziat wäre demnach hervorgegangen aus den mittleren Freien, deren Besitz zu ritterlicher Lebensweise nicht ausreichte, und die daher nicht Freiherren wurden, sondern, je mehr sich der Spielraum für sie auf dem Lande verengte, entweder in den für unfrei geltenden Ministerialenstand eintraten, oder aber durch Wegzug in die Städte ihre Freiheit bewahrten.

[184]) cf. Anmerkung 176 und 179.

[185]) cf. den vorigen § mit Anmerkungen 174—179.

[186]) 1225 (Hänselmann II Nr. 66 u. 72). cf. Hänselmann II p. 579. —
1249 (Hänselmann II Nr. 127, cf. II p. 579). —
1282 (Nr. 311 u. p. 642 bei Hänselmann II). —
1284 (Hänselmann II Nr. 326, cf. p. 643). —
1290 (Hänselmann II Nr. 361). —
1297 (Hänselmann II Nr. 425). —
cf. noch Hänselmann II Nr. 358 (ao. 1290), III Nr. 152 u. 153 (ao. 1325), III Nr. 386 (ao. 1333).

[187]) Hänselmann II p. 166 f., 174—176, 183, 201, 202 2c.

[188]) 1191 (Janicke I Nr. 484), cf. Janicke I 458, 653, 654, 670.

[189]) 1214 (Janicke I Nr. 675) Gerbrandus mercator; cf. 1145 (Doebner I Nr. 19) Herebrandus burgensis mit den angesehensten Ministerialen. —
Gerebrandus de Dolbere c. 1220 (Janicke I Nr. 751), Herbrandus de Dolberke 1221 (Janicke I Nr. 761).

[190]) 1214 u. 1221 (Janicke I Nr. 675 u. Doebner I Nr. 82) Ludeger mercator zur Patrizierfamilie Rufus; s. Doebner I p. 615 Ludegerus Rufus 1217. —
c. 1230 (Janicke II Nr. 310) Bertoldus mercator zur Familie de Domo; s. Doebner I p. 595. —
1232 (Doebner I Nr. 126) burgensis Helias institor, 1230 (Doebner I Nr. 115) Helyas et Heynricus filius ejus unter angesehensten Patriziern. Die Namen Elias und Heinrich oft bei der Familie Westfal, s. Doebner I p. 623, II p. 729.

[191]) 1240 (Janicke II Nr. 581) miles Symon mercator kann nur sein Ritter Simon Covot (= v. Flöthe) 1210—50 (Janicke I p. 745, 737, II p. 615, 607). Über die Zugehörigkeit des Simon Covot zur Bürgerschaft vgl. Doebner I Nr. 71, 82 (ao. c. 1213, 1221).

[192]) 1218—28 (Janicke I Nr. 719) Johannes institor, Meinricus eiusdem frater et institor, Henricus de Bennesdorp institor. —
Der Name Meinricus kommt sonst in der Stadt nicht vor, dagegen Meinhard und dieser im 13. Jahrh. nur bei der Familie v. Damm 1254 (Doebner I p. 592), wo auch Johann 1251. —

[193]) Doebner I Nr. 412, II 325, 348, 411, 646, 748, 985, 1033, III Nr. 304.

[194]) Gerbodo Mercator (c. 1253 Bode II Nr. 22) gehört wohl zur Familie v. Astfeld; vgl. die Stellung hinter Thid. de Astvelde und ferner Bode II Nr. 62 (ao. 1259); 1305 (Bode III Nr. 101) Johannes filius Bothonis de A. —
Der Ratsherr Bertoldus Institor gehört zur Patrizierfamilie Weise, vgl Anm. 134. —
1256 (Bode II Nr. 38) Johannes Institor unter angesehensten Patriziern.

[195]) Bode III Nr. 13, 239, IV Nr. 623, 700.

[196]) 1364 (Bode IV Nr. 825).

[197]) Siehe den Hamburger Zolltarif von 1254 (Hänselmann II Nr. 158). — Ausfuhrverbot für Korn z. B. des 1292er Aufstandes in Braunschweig, Chroniken d. d. Städte XVI p. 304. —

Getreidehandel nach Bremen, Bode IV Nr. 715. —

Vgl. noch Bode IV Nr. 418, Doebner II Nr. 238 Anm.

[198]) Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig p. 625, 630, 635. —

Mack, Handelsbeziehungen zwischen Braunschweig und Hamburg im Braunschw. Magazin 1895 p. 65 ff. —

Aufsatz „van lehengude" veröffentlicht von Frensdorff in Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1894 p. 424.

[199]) Sombart, der moderne Kapitalismus, bes. Bd. I p. 291 ff. —

Strieder, zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.

[200]) cf. z. B. Goslar (Bode IV p. 722).

[201]) cf. die Patrizierfamilie Goltsmed in Hildesheim. Auch Hinrik Galle in Hildesheim ist Goldschmied, Doebner II Nr. 1007 (ao. 1388).

In Braunschweig z. B. Angehörige der Familien Eliae (1. Test.-B. der A., Blatt 14, ao. 1377), Pawel (2. Test.-B. der A., Blatt 35 u. 45, ao. 1463 u. 1467), v. Damm (ibidem, Bl. 40, ao. 1464).

[202]) Doebner I Nr. 786 (ao. 1328). —

Vgl. den Ratsherrn Hildebrandus pellifex in Hildesheim ao. 1250 (Doebner I 211).

[203]) Keutgen, Untersuchungen p. 220. Rietschel, Markt u. Stadt p. 165.

[204]) Vgl. auch die Bezeichnungen:

consilium burgensium (1219 Bode I Nr. 401 § 48), de Rat uter Olden stat gemeine (1300 Hänselmann II Nr. 453);

domus Communionis (Doebner I Nr. 74 ao. 1217), domus burgensium (Hänselmann II p. 117) für Rathaus;

sigillum burgensium (Hänselmann II p. 57, Bode II Nr. 52) für Ratssiegel, sigillum commune totius civitatis (1240 Doebner I Nr. 165). —

1246 (Doebner I Nr. 195) burgenses per manus consulum.

[205]) 1369 (Doebner II Nr. 285).

[206]) Goslarer Statuten, herausgeg. von Göschen, p. 101; cf. Heck, Ssp. und die Stände der Freien p. 453 f. —

1310 (Doebner I Nr. 612).

[207]) Vgl. auch Pacht, Stadtregiment zu Hild., Zeitschrift des Harzvereins 1877 p. 197. Er unterscheidet burgenses und cives.

[208]) 1342 (Doebner I Nr. 918). —

1342 (Bode I Nr. 534). —

1259 (Doebner I Nr. 273). —

1344 (Doebner I Nr. 938). —

1241 (Asseb. U.-B. I Nr. 214) Similiter Duderstat . . . coram . . . . nobilibus et burgensibus et plebeis. —

1167 (U.-B. u. l. Fr. zu Magdeburg Nr. 35, cf. Heck, Ssp. p. 224) In Magdeburg erfolgt eine Auflassung im echten Ding des Burggrafen in consensu scabinorum judicum universorumque burgensium. Zeugen sind der Burggraf, scabini, judices et ceteri Magdeburgensis civitatis majores. (Vgl. oben Anmerkung 162, am Ende.)

[209]) Hüllmann, Städtewesen II Nr. 199 f. Arnold, Verfassungsgeschichte I Nr. 243. Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III p. LIV. Weiland, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, p. 31. v. Below, Entstehung d. d. Stadtgemeinde. 1889. p. 52. Derselbe, Ursprung d. d. Stadtverfassung. 1892. p. 56. — Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig p. 84. Bode U.-B. II p. 57.

[210]) 1232 (Doebner I Nr. 122).

[211]) cf. z. B. Hänselmann, Chroniken der deutschen Städte VI p. XIV. Bode U.-B. II p. 58. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats p. 33.

[212]) 1186 und 1188 (Bode I Nr. 306 und 320). —

Dem Passus in der Urkunde von 1186 „domum quoque et totam curiam suam juxta Ruzendore" entspricht in der Urkunde von 1188 die Stelle „cum omnibus bonis eorum sitis in parte burgi Goslarie, quam villam Romanam dicunt, in domibus et in areis." Höchst wahrscheinlich ist beide Male dasselbe Objekt gemeint, das nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus verschieden bezeichnet wird, das eine Mal von dem des Vorwerksbesitzers, das andere Mal von dem des Rentenbeziehers. —

Der reiche Besitz am Ruzenbore, den der Wildensteiner dem Kloster schenkt, lag teils außerhalb, teils innerhalb der Stadtmauer, zu einem Teil sogar zwischen Stadtgraben und Stadtmauer. Er hat offenbar ursprünglich einen zusammenhängenden Komplex gebildet, eben das Vorwerk der Wildensteiner, und dies Vorwerk war älter als die Stadtbefestigung. Bei der Befestigung der Stadt, die kurz vor 1131 erfolgte (siehe oben p. 46), wurde nur der bebaute Teil der Curia in die Mauer einbezogen. Daher muß das oratorium extra portam errichtet werden. —

Die Bemerkung der Urkunde von 1186 „Haec omnia, cum advocatus sua diligentia et pecunia conquisierit" (U.-B. I p. 341 unten) bezieht sich nicht auf die Dotation des Hochaltars. Vgl. vorher „uxoris suae dominae Helenae aliorumque heredum suorum consensu" und andere Stellen. Auch ist ein Wildensteiner 1120 an der Rodung des Waldes Ole beteiligt (siehe oben p. 53). Mit 8 Hufen in Ole wird der Hochaltar dotiert.

[213]) 1174—95 (Bode I Nr. 301 p. 330). —
Siehe die Urkunde von 1188 (Bode I Nr. 320).

[214]) 1253 (Bode II Nr. 22); 1285—96 (Bode II Nr. 419 p. 427); 1336 (Bode IV Nr. 1).

[215]) 1310 (Doebner I Nr. 616).

[216]) Nur v. Gent, Klusholt, Elvenpenning sind nicht unter den von uns bei Hildesheim zusammengestellten Patrizierfamilien.

[217]) 1268 (Doebner I Nr. 315). —
1275 (Doebner I Nr. 354), 1268 (Hänselmann I Nr. 7).

[218]) 1219 (Bode I Nr. 401).

[219]) 1296 (Hänselmann II p. 201) „We borgere van Br." gestatten dem Juden David und seiner Familie den Aufenthalt in der Stadt. „Vi wizscap der meynheyt hebbe we dit gedan." — Die meynheyt ist in diesem Falle offenbar die Bürgerschaft i. w. S. Welche Schichten diese meynheyt umfaßte, können wir freilich nur vermuten. In die Zeit vor 1296 fällt der erste Zunftkampf in Braunschweig, der, wie oben nachgewiesen wurde, für die Zünfte nicht ohne Erfolg war. In diese Zeitumstände würde es gut hineinpassen, wenn man bei dem vorliegenden Rechtsgeschäft auch Vertreter der Zünfte zugezogen hätte. Die „borgere" wären demnach die Patrizier, die „meynheit" die Zünfte.

c. 1300 (Doebner I Nr. 547) Der Rat von Hildesheim verbrieft den Gerbern und Schuhmachern die Einsetzung einer Achterkommission zur Abfassung des Stadtrechtes; „dat scolen de ratmanne, de denne sin, mit meinscap user borgere ewliken holden". Der Rat verpflichtet sich und die meinscap der borgere gegenüber den Zünften.

[220]) 1254 (Bode II Nr. 26). —
1253 (Bode I Nr. 22). Quod haec littera de conscientia universitatis sit scripta, testes sunt:
Volcmarus, Giselbertus, Bertoldus advocatus, Arnoldus frater ejus, milites;
Johannes de Bilsten,
Hermannus de Wibelingstraten: v. Dörnten, wo der Vorname Hermann öfters; die v. Dörnten haben 1333 (Bode III Nr. 948) Grundbesitz in der Wopelingstr.,
Wilbernus Mercator,
Gerbodo Mercator: zur Familie v. Astfeld, cf. Anmerkung 194,
Thidericus de Astvelde,
Heidenricus de Vackenstede: hat zwei Brüder Rudolf und Johann (Bode II p. 660); cf. Johannes de Vekenstede famulus, U.-B. der Stadt Halberstadt II Nr. 367 (ao. 1317).

[221]) 1282 (Doebner I Nr. 381). —
1272 (Hänselmann II p. 114).

[222]) 1282 (Hänselmann II Nr. 320). —
1281, 1284, 1284, 1291 (Hänselmann II Nr. 304, 329, 332, 374).

[223]) Hildesheimer Ratsurkunden:

1291 (Doebner I Nr. 454) Johannes de Hoyersem noster burgensis,
1293 (Doebner I Nr. 466) Henr. Holeke concivis noster,
1294 (Doebner I Nr. 478) Johann de Molendino (unbezeichnet),
1294 (Doebner I Nr. 479) burgenses nostri Henricus, Arnold et Volcmar dicti Vrankeneberch,
1298 (Doebner I Nr. 523) Johannes dictus Haringweschere noster conburgensis, Sperling und Herm. Thordelant (unbezeichnet),
1303 (Doebner I Nr. 570) Johannes de Otberge (unbezeichnet).

Quellen.

v. Bocholtz-Asseburg, Asseburger Urkundenbuch. 3 Bde. 1876 ff.
Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar. 4 Bde. 1893 ff.
Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 6 Bde. 1881 ff.
Göschen, Goslarische Statuten. 1840.
Grotefend-Fiedeler, Urkundenbuch der Stadt Hannover. 1860.
Hänselmann-Mack, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. 3 Bde. 1873 ff.
v. Heinemann, codex diplomaticus Anhaltinus. 5 Bde. 1861 ff.
Hinüber (Bilderbeck), Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der niedersächsischen Geschichte gehörigen Nachrichten. 2 Bde. 1749 f.
v. Hodenberg, Kalenberger Urkundenbuch. 1858.
v. Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters Marienrode. 1859.
v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen. 1856—57.
Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Drübeck. 1874.
Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg. 1875—77.
Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Waterler. 1882.
Janicke-Hoogeweg, Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim. 5 Bde. 1896 ff.
Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. 1882.
Letzner, Chronicon Dass. Einbecense. 1596.
Meinardus-Fink, Urkundenbuch von Hameln. 2 Bde. 1887—1903.
Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis. 1838 ff.
Scheid, Origines Guelficae. 1750—80.
Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 1863—67.
Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt. 5 Bde. 1883 ff.
Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. 2 Bde. 1878—79.
v. Schmidt-Phiseldeck, Urkundenbuch des Klosters Stötterlingenburg. 1874
Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1859 ff.
Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. 1872—75.
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen pp. 1870 ff.
Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven. 1878 ff.
Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. 1846 ff.

Ungedruckte Quellen:

Degedingsbücher der Altstadt zu Braunschweig,
Degedingsbücher des Hagens zu Braunschweig,
Degedingsbücher der Neustadt zu Braunschweig,
Degedingsbücher der Altenwik zu Braunschweig,
Degedingsbücher des Sackes zu Braunschweig,
Testamentsbücher der Altstadt zu Braunschweig,
Testamentsbücher des Hagens zu Braunschweig,
Testamentsbücher der Neustadt zu Braunschweig,
Testamentsbücher der Altenwik zu Braunschweig,
Testamentsbücher des Sackes zu Braunschweig.
Originalurkunden aus den Archiven zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
Handschriftliche Aufzeichnungen von Dürre, Meier, v. Pawel u. a. in den Archiven zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Literatur.

Für Braunschweig:

Doebner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes. 1882.
Dürre, Hermann, Braunschweigs Entstehung. 1857.
Dürre, Hermann, Geschichte der Stadt Braunschweig. 1861.
Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten. 1874.
Hänselmann in den Chroniken der deutschen Städte. VI u. XVI. 1868. 1880.
Hänselmann, die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. 1892.
Hänselmann in der Festschrift, den Teilnehmern an der 69. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte gewidmet von der Stadt Braunschweig. 1897.
Hassel u. Bege, Beschreibung der Fürstentümer Braunschweig und Wolfenbüttel. 1802.
Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Wolfenbüttel. 1853—57.
v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. 1884—92.
Jungesbluth, wüste Ortschaften im Herzogtum Braunschweig. 1887.
Lachmann, Geschichte der Stadt Braunschweig. 1816.
Mack, Heinrich, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig. 1889.
Oehr, ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. 1903.
Rehtmeyer, Ph. J., Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig. 3 Bde. 1707.
Rehtmeyer, Ph. J., Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik. 2 Bde. 1722.
Sack, Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 1841.
Schröder u. Aßmann, die Stadt Braunschweig. 1841.
Varges, Willy, Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig. 1890.
Varges, Willy, Entstehung der Stadt Braunschweig. Zeitschrift des Harzvereins. 1892.

Für Hildesheim:

Bauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. 1892.
Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte. 3 Bde. Hildesheim 1829.
Doebner, die Stadtverfassung Hildesheims. 1880.
Doebner, Studien zur Hild. Geschichte. 1902.
Hartmann, M., Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim. 1905.
Huber, P., Haushalt der Stadt Hildesheim. 1901.
Lüntzel, H. A., die ältere Diözese Hildesheim. 1837.
Lüntzel, H. A., Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim. 2 Bde. 1858.
Pacht, Entwickelung des Stadtregiments zu Hildesheim. Zeitschrift des Harzvereins. 1877.
Thoms, H. C., Entstehung der Zünfte in Hildesheim. 1908.

Für Goslar:

Bode, Einleitung zum Urkundenbuch der Stadt Goslar. Bd. 1—4.
Bode in der Zeitschrift des Harzvereins. 1882.
Neuburg, Goslars Bergbau. 1892.
Neuburg in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1884.
Weiland, Goslar als Kaiserpfalz. 1884.
Weiland, die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. 1885.
Wolfstieg, August, Geschichte der Stadt Goslar im 11. u. 12. Jahrh. 1883.
Wolfstieg, August, Verfassungsgeschichte von Goslar. 1885.

Allgemeines:

Arnold, zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861.
Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. 1854.
Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens. 4 Bde. 1850.
v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.
v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892.
v. Below, die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. 1892.
v. Below, das ältere deutsche Städtewesen. 1899.
v. Below, Territorium und Stadt. 1900.
Bodemann, Eduard, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883.
Caro, G., Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. 1905.
Caro, G., ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. 1906.
Daniels, das sächsische Weichbildrecht. 1858.
Folz, M., Beiträge zur Geschichte des Patriziats. 1899.
Frensdorff, die Lehnsfähigkeit der Bürger. 1894.
Frensdorff, Dortmunder Statuten. 1882.
Fritz, deutsche Stadtanlagen. 1894.
Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1851.
Gaupp, über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. 1824.
Gengler, deutsche Stadtrechte des M. A. 1852.
Gesenius, das Meierrecht. 2 Bde. 1801—03.
Heck, Philipp, altfriesische Gerichtsverfassung. 1894.
Heck, Philipp, die Biergelden. 1900.
Heck, Philipp, die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900.
Heck, Philipp, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905.
Hegel, Städte und Gilden. 2 Bde. 1891.
Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Hellwig, deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. 1875.
Hellwig, Handel und Gewerbe der deutschen Städte in der sächsischen Kaiserzeit. 1882.
Hesse, die Entwickelung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden. 1900.
Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872.
Homeyer, der Sachsenspiegel. 1842—61.
Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. 1826—29.
Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1894.
Keutgen, Ämter und Zünfte. 1903.
Kniefe, die Einwanderung in die westfälischen Städte. 1893.
Lambert, das Hallische Patriziat. 1866.
v. Maurer, G. L., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. 1865—66.
v. Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung. 4 Bde. 1869—71.
Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum. 1859.
Planck, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. 2 Bde. 1879.
Rietschel, Siegfried, die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1894.
Rietschel, S., Markt und Stadt. 1897.
Rietschel, S., das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten. 1905.
Roth v. Schreckenstein, das Patriziat. 1856.
Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand. 1886.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.
Schröder, Richard, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. 1884.
Schütze, P., Entstehung des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei“. 1902.
Schwind, zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen. 1891.
Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890.
Sombart, der moderne Kapitalismus. 1902.
Strieder, Jakob, zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.
Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. 1857.
Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen. 1870
Varges, W., zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. 1893.

Bolger, W. Fr., die Patrizier der Stadt Lüneburg. 1863.
Wehrmann, das lübeckische Patriziat. Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte. 1888.
Wittich, Werner, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896.
Wittich, Werner, die Frage der Freibauern. Zeitschrift der Savignystiftung. Bd. XXII.
Wittich, Werner, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. 1906.
v. Zallinger, Otto, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. 1887.
Zeitschriften: Braunschweigisches Magazin,
Hansische Geschichtsblätter,
Zeitschrift des Harzvereins,
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen,
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft,
Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.

Druck von Wilh. Riemschneider, Hannover.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen. In gr. 8° Format.

Bd. I. Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 1883. 6.40 M.

Bd. II. Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photolithograph. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 1887. 16 M.

Bd. III. Tschackert, P., ord. Professor d. Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 1900. 4.50 M.

Bd. IV. Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt und herausgegeben. (XIV, 318 S.) 1900. 6.50 M.

Bd. V. Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 1901. 4.50 M.

Bd. VI. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltaf. (X, 694 S.) 1901. 14 M.

Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven.

Bd. VII. Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 1902. 3.60 M.

Bd. VIII. Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 1903. 11 M.

Bd. IX Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doehner. (XLVI, 446 S.) 1903. 10 M.

Bd. X. Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 1903. 16 M.

Bd. XI. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltaf. (VII, 949 S.) 1903. 18 M.

Bd. XII. Lehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 1903. 2.50 M.

Bd. XIII. Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stüve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 1903. 10 M.

Bd. XIV. Brandis, Schütz von, Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 1903. 6 M.

Bd. XV. Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 1904. 2 M.

Bd. XVI. Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 1904. 2.40 M.

Bd. XVII. Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretschmar. (VIII, 526 S.) 1904. 10 M.

Bd. XVIII. Langenbeck, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 1904. 5 M.

Bd. XIX. Merkel, Prof. Dr. Johannes, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. (XIV, 94 S.) 1904. 2.40 M.

Bd. XX. Maring, Dr. phil. Johannes, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. (XIII, 125 S.) 1905. 2.80 M.

Bd. XXI. Baasch, Dr. Ernst, Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe vom 16.—18. Jahrh. Mit 1 Karte. (VIII, 206 S.) 1905. 4 M.

Bd. XXII. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Vierter Teil. 1310—1340. Mit 6 Siegelt. (VII, 962 S.) 1905. 19 M.

Bd. XXIII. Müller, Georg Hermann, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. (XIII, 619 S.) 1905. 12 M.

Bd. XXIV. Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Fünfter Teil. 1341—1370. Mit 4 Siegeltaf. (VI, 974 S.) 1907. 20 M.

Bd. XXV. Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearbeitet von Georg Freih. v. d. Ropp. (XXXIX. 559 S.) 1907. 12 M.

Bd. XXVI. Deichert, H., Dr. med., Geschichte des Medizinalwesens im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Ein Beitrag zur vaterländ. Kulturgeschichte. (X, 356 S.) 1908. 7 M.

Bd. XXVII. Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Von Otto Hatzig. (X, 200 S.) 1909. 5.40 M.

Forschungen zur Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen.

I. Bd. 1. Heft. Hennecke, Dr. Edg., Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. (X, 58 S.) 1906. 1.20 M.

„ 2. Heft. Zenker, L., Oberl. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. (VI, 84 S.) 1906. 1.50 M.

„ 3. Heft. Meyer, D. phil., Ober-Kons.-Rat, Hannover, Der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlich-deutschen Einheitsbewegung. Mit 3 Anlagen. (IX, 51 S.) 1906. 1.20 M.

„ 4. Heft. Uhl, Dr. B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. Mit 2 Städteplänen. (IV, 52 S.) 1907. 1.20 M.

„ 5. Heft. Kühnel, R., Oberl., Finden sich noch Spuren der Slawen im mittleren und westlichen Hannover? (V, 47 S. mit 4 Taf.) 1907. 1.20 M.

„ 6. Heft. Zechlin, Dr. Erich, Lüneburger Hospitäler im Mittelalter. (VIII, 82 S.) 1907. 1.50 M.

II. Bd. 1. Heft. Wesenberg, Dr., Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannov. Jurist des XVIII. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse. (XI, 100 S. mit 1 Bildnis.) 1907. 1.50 M.

„ 2. Heft. Günther, Friedrich, Schulinspektor in Klausthal, Die erste Kommunion auf dem Oberharz. (68 S.) 1909. 1.80 M.

„ 3. Heft. Hoogeweg, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. (II, 73 S.) 1909. 2.50 M.

„ 4. Heft. Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. (I, 80 S.) 1909. 2.75 M.

Ferner sind bei uns erschienen:

Hoogeweg, Dr., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, umfassend die Provinz Hannover, die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, die freien Städte Bremen und Hamburg und Hessisch-Schaumburg. (VII, 154 S. gr. 8°.) 1908. 4 M.

In Commission:

Schuchhardt, Carl Dr., Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen. Fol. Heft 1—6, 8 à 3 M., Heft 7 4 M. (Heft 4 u. 7 vergriffen.)

Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechtes Asseburg-Wolfenbüttel und seiner Besitzungen. Mit Stammtaf. und Siegelabbild. Herausgeg. von J. Graf v. Bocholtz-Asseburg. 4°

I. Teil (XVI, 326 S.) 4 Taf. Bis 1300. 12 M.

II. „ bis 1400. Mit Stamm- und 9 Siegeltaf. i. L. Glossar. und Reg. z. I. Tl. (450 S.) 1887. 12 M.

III. „ (Schlussbd.) (V, 593 S.) Lex. 8°. 25 M.

Bis zum Jahre 1500. Mit 2 Stamm- und 6 Siegeltafeln, sowie Register zu III. Herausgegeben aus dem Nachlasse des J. Graf v. Bocholtz-Asseburg vom Grafen Egb. von der Asseburg. 1905.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. 1906—7. Mit 1 farbiger Tafel und 14 Vollbildern. (XI, 599 S.) 1908. geb. 10 M.

Zum hundertjährigen Bestehen des Feld-Artillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10. (19. Dez. 1903.) Von J. v. Knauer. 8°. (117 S. mit 1 Bildn.) 1903. 1 M.

Hannover und Leipzig. **Hahnsche Buchhandlung.**

DATE DUE			

